Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- ...

Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde ...

Digitized by Google

Mittheilungen

aus dem

Gebiete der Geschichte

Liv-, Est- und Kurlands,

herausgegeben

von der

Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostsee-Provinzen Russlands.

Dreizehnter Band.

Riga, 1886.
Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

Inhalt des dreizehnten Bandes.

Riga

Mittheilungen

aus der

livländischen Geschichte.

Dreizehnten Bandes erstes Heft.

☞ Bisher haben je drei Hefte einen Band der „Mittheilungen" gebildet. Diese Regel, von der nur manchmal durch die Herausgabe eines Doppelheftes abgewichen wurde, soll fortan ganz aufgegeben werden, indem namentlich in Aussicht genommen wird, den Band, je nach Umständen, auch in mehr als drei Hefte zu zerlegen und dadurch eine entsprechende Beschleunigung ihres Erscheinens zu ermöglichen.

Riga, 1881.
Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

3

Urkunden des Rigaschen Capitel-Archives in der Fürstlich Czartoryskischen Bibliothek zu Krakau.

Von *Dr. M. Perlbach.*

Ueber die Schicksale des Erzbischöflich Rigaschen Archives hat vor fünf Jahren Professor Hausmann aus Dorpat im 12. Bande der Mittheilungen aus der livländischen Geschichte S. 72—121 ausführlich gehandelt und nachgewiesen, dass die Angabe, welche Dogiel dem 5. Bande seines Codex diplomaticus regni Poloniae, der die Urkunden Livlands enthält, voranschickt, jenes Archiv sei in Kokenhusen, der Residenz der Erzbischöfe, verbrannt, glücklicherweise auf einem Irrthum beruht. Es hat sich vielmehr gezeigt, dass gerade das erzbischöflich Rigasche, oder besser das Capitel-Archiv, den Hauptbestandtheil der Urkunden bildete, welche der letzte Herrmeister von Livland 1562 bei der Auflösung des alten Ordens- und Bischofsstaates an Polen auslieferte, und von denen sich ein Verzeichniss aus dem polnischen Reichsarchiv von 1613 erhalten hat[1]). An der Hand dieses Verzeichnisses konnte Hausmann darlegen, dass von den 226 Urkunden desselben sich 81 jetzt in der Kaiserlichen Bibliothek in St. Petersburg und 50 in der sogenannten Littauischen Metrik im Gebäude des dirigirenden Senates ebendaselbst befinden: einen weiteren Bruchtheil dieses zerstreuten Archives fand ich im Sommer dieses Jahres in der Fürstlich Czartoryskischen Bibliothek in Krakau,

[1]) Mittheilungen z. Livl. Gesch. III, 61—91.

in welche mich die Vorarbeiten für die Herausgabe des pommerellischen Urkundenbuches geführt hatten. Durch ein Verzeichniss der ältesten pommerellischen, preussischen und livländischen Documente jener Bibliothek, das ich bereits im Winter durch die Güte des Herrn Dr. Piekosinski aus Krakau erhielt, auf die Livonica aufmerksam gemacht, konnte ich an Ort und Stelle einen Theil der mir sehr kurz zugemessenen Zeit diesen zuwenden: die Urkunden des 13. Jahrhunderts habe ich selbst verglichen oder copirt, für das 14. durfte ich die Auszüge des Herrn Dr. Piekosinski benutzen.

Die grossartigen Sammlungen der Fürsten Czartoryski, welche seit 1876 in dem ehemaligen Piaristenkloster neben dem Florianerthor in Krakau der wissenschaftlichen Benutzung (nach vorher eingeholter Erlaubniss des Fürsten) zugänglich sind, wurden von dem Fürsten Adam Czartoryski im Jahre 1800 zu Pulawy (an der Weichsel, Gouvernement Lublin) begründet: nach der Niederwerfung der polnischen Erhebung von 1831 siedelten sie nach Paris über, wo sie bis zum Ausbruch des Communeaufstandes 1871 blieben; von 1871—1876 waren Bibliothek und Museum in Kurnik bei Posen neben der Gräflich Dzialynskischen Bibliothek untergebracht. In deutschen Zeitschriften ist, so weit ich sehe, von dieser Bibliothek allein in der Königsberger „Altpreussischen Monatsschrift“ die Rede gewesen, in deren Band IX (1872, 113—127) Dr. Kętrzynski, der Bibliothekar des Ossolinskischen Institutes in Lemberg, über die für preussische Geschichte wichtigen Handschriften berichtete, während Band XIII (1876, S. 47 ff.) derselbe eine kurze Notiz über preussische Urkunden gegeben hat. Die Bibliothek besitzt nämlich über 3000 Manuscripte, unter denen u. A. der gesammte Nachlass des polnischen Historikers Naruszewicz eine Erwähnung verdient, und ca. 1200 Urkunden. Diese letzteren stammen aus verschiedenen Archiven: eine grössere Anzahl hat z. B. ursprünglich dem Cujavischen

Capitel-Archiv in Wloclawek angehört, die preussischen und livländischen Documente aber sind sämmtlich aus dem polnischen Reichsarchiv in den Besitz der Fürsten Czartoryski übergegangen. Wahrscheinlich war der bekannte polnische Schriftsteller Tadeusz Czacki (1765—1813) der Vermittler: ihn hatte 1785 der König Stanislaus August mit der Ordnung des Warschauer Reichsarchivs betraut und seine Sammlungen erwarb 1813 nach seinem Tode Fürst Adam Czartoryski. Die livländischen Urkunden, die wir jetzt in Krakau antreffen, haben 1613 und 1682[1]) einen Bestandtheil des polnischen Archivs gebildet und sind zum grössten Theil noch 1759 von Dogiel aus demselben edirt worden: erst nach dieser Zeit können sie also dem Archiv entfremdet worden sein.

Mit Hülfe dieser 42 Urkunden, welche ich in Krakau ermitteln konnte, lassen sich die 226 Nummern des Inventars von 1613 zum grössten Theil nachweisen: zu den 81 der Kaiserlichen Bibliothek und den 50 des Senats treten nun 38 in Krakau, so dass überhaupt nur noch 57 fehlen: auch diese Zahl erleidet aber eine weitere Einschränkung, da ich in Krakau die Urkunden des 15. Jahrhunderts ausser Acht lassen musste und die Zahl der preussisch-livländischen Documente von 1414—1506 daselbst noch 55 Nrn. beträgt.

Von den 21 Urkunden des 13. Jahrhunderts habe ich die im Original erhaltenen selbst collationirt resp. die ungedruckten, Nr. 8, 17 und 19, copirt, ebenso die in einem Transsumpt von 1336 erhaltenen Nrn. 12 und 43 von 1259. Diese letztere ist von dem von mir eingesehenen Vorrath livländischer Urkunden in Krakau unstreitig die wichtigste;

[1]) Das Verzeichniss von 1613 findet sich fast vollständig wieder in dem *Inventarium omnium et singulorum privilegiorum, litterarum, diplomatum . . . quaecunque in archivo regni in arce Cracoviensi continentur per commissarios a S. R. M. et republica ad revidendum . . . confectum a. d. 1682* (herausgegeben von Rykaszewski, Paris 1862), S. 108—128 *(Litterae ducatus Livoniae).*

sie liefert nicht unwesentliche Aufschlüsse auch für die älteste Zeit des Ordensstaates. Aus dem Zeugenverhör, das auf Befehl Erzbischofs Albert von Riga (1259, Juli) Bischof Heinrich von Kurland über die Grenzen zwischen den erzbischöflichen und den Ordensgütern am Flusse Salis (Saleza) und am Burtneekschen See (stagnum Astiierwe) anstellen musste, lernen wir eine Reihe bisher unbekannter Details kennen. Wir erfahren u. A., dass Johann von Magdeburg, der als Gesandter Volquins 1235 die Vereinigung der Orden betrieb, später in das Domcapitel zu Riga eingetreten ist, daher kann er nicht mit dem gleichnamigen Comthur von Riga von 1272 identificirt werden (Ss. rer. Pruss. V, 170 n. 2.). Zu den von Bunge, Baltische Geschichtsstudien II, 85 nachgewiesenen Mitgliedern des Schwertbrüderordens tritt noch ein neues, frater Helmericus, und von dem Provincialmeister von Wenden Rudolph (1211—1220, Bunge l. c.) lernen wir den Familiennamen de Nu kennen. Der Herr Dietrich von Rope ist wohl identisch mit Theodericus de Raupena, der 1221 als Zeuge Bischof Alberts erscheint (Bunge, Urkdb. I n. LIII).

Weitere Nachforschungen in Krakau werden sicherlich auch aus dem 14. und 15. Jahrhundert noch wichtiges Material für livländische Geschichte zu Tage fördern: mir gestattete leider die Kürze der Zeit nicht, mich so weit auszudehnen.

Im Folgenden gebe ich: 1. Regesten der Livonica in der Czartoryskischen Bibliothek bis 1400, 2. Collationen von 10 Urkunden des 13. Jahrhunderts nach den Originalen, und 3. vier ungedruckte Documente.

Greifswald, September 1880.

I. Regesten.

1. 1211/1212. Undatirt. Die Bischöfe B. von Paderborn, J. von Verden, Ph. von Ratzeburg, Th. von Leal, J. Probst von Riga, B. Abt von Dünamünde machen den Vergleich zwischen dem Schwertbrüderorden und dem Bischof von Riga über die Theilung Lettlands bekannt.

   Original mit 3 bischöflichen Siegeln an Pergamentstreifen und einem vierten Streifen. Sz. I n. 13[1]). — Dogiel V n. 5, daraus Bunge, Urkundenb. I n. 23. Invent. von 1613 n. 4.

2. 1213. o. T. u. O. Bischof Albert von Riga beurkundet einzelne Aenderungen an vorstehendem Vergleiche.

   Transsumpt von 1433. Sz. VI n. 211. — Dogiel V n. 6, Bunge I n. 38 (nach dem Or. in der Bibliothek in Petersburg). Inv. n. 5 und n. 197.

3. c. 1224. Undatirt. Bischof Albert von Riga und die livländischen Ordensritter theilen das Land Tolowa.

   Original mit drei Pergamentstreifen, am dritten ein Fragment des Ordenssiegels. Aelteste Dorsalnotiz: De terra Tholowe. Sz. I n. 6. — Dogiel V n. 3, daraus Bunge I n. 70. Inv. n. 3.

4. 1237. o. T. Riga. Der Legat Wilhelm von Modena bestimmt die Grenzen zwischen den Bisthümern Riga, Curland und Semgallen.

   Original; an Leinenfäden vier bischöfliche Siegel, Umschrift des ersten undeutlich, das zweite das des Bischofs von Dorpat, das dritte Wilhelms, das vierte das des Probstes Heidenreich von Semgallen. Sz. I n. 41. — Dogiel V n. 20, daraus Bunge I n. 153. Inv. n. 17.

---

[1]) Sz. bedeutet Szuflada. Die Urkunden, deren Siegel noch erhalten, werden in der Czartoryskischen Bibliothek einzeln in Schubladen aufbewahrt; diejenigen, an denen die Siegel fehlen, sind zu einer Reihe von Bänden vereinigt, daher die doppelte Bezeichnung Sz. und Vol.

5. c. 1237. Undatirt. Der Legat Wilhelm von Modena verkündigt die Bulle Gregors IX. d. d. Viterbo II. Id. Mai pont. XI. (1237) betreffend die Vereinigung der Orden.

Or. mit Siegel Wilhelms an roth-gelben Seidenfäden. Sz. I n. 50. — Vgl. Bunge I, Reg. n. 168. Inv. n. 20.

6. 1245. mense Junio. Verona. Kaiser Friedrich II. ertheilt dem Hochmeister des deutschen Ordens die Befugniss zur Eroberung von Curland, Lettland und Semgallen.

Transsumpt des Abtes Albert von Falkena 1388, Juli 5, Falkena. Vol. III n. 2. — Bunge I n. 185 (nach dem Original in Königsberg).

7. 1251. o. T. u. O. Bischof Nicolaus von Riga verleiht dem Capitel von Riga die Hälfte seines Antheiles in Semgallen.

Original; an rothen Seidenfäden die leere Siegelmuschel. Sz. I n. 37. — Dogiel V n. 25, angeführt Bunge I, Reg. n. 261. Inv. n. 29.

8. 1251. VI. Kal. Aug. (Juli 27). Thoreida. Bischof Nicolaus von Riga überträgt auf den Probst und das Domcapitel von Riga seine Gerichtsbarkeit in Semgallen.

Original ohne Siegel, mit Einschnitt für Pergamentstreifen. Gleichzeitige Dorsalnotiz: de banno in Semigallia. Vol. I n. 4. — Inv. n. 31, daraus Bunge I, Reg. n. 255.

9. 1254. mense Aprili o. O. Erzbischof Albert, Probst Hermann und das ganze Capitel von Riga theilen mit dem Ordensmeister Everardus Semigallen in drei Theile.

Original; an 10 grünen Seidenfäden noch 8 Siegel: 1. Erzbischof Albert. 2. Capitel. 3. fehlt. 4. Johann und Gerard Grafen v. Schauenburg. 5. Otto de Bar . . . 6. undeutl. 7. fehlt. 8. Sigill. abbat . . . . senfeld. 9. undeutl. 10. Comthur von Riga. Sz. I 16. — Dogiel V n. 26, daraus Bunge I n. 264. Inv. n. 35.

10. 1255. II. Kal. Apr. pont. 1. Neapoli. Papst Alexander IV. nimmt das Erzbisthum Riga unter den apostolischen Schutz.

Transsumpt von 1390. Sz. III 98. — Bunge I n. 282. Dogiel V n. 61.

11. 1256. o. T. Riga. Erzbischof Albert und das Capitel von Riga schliessen mit dem Orden einen Vergleich über Gerzike u. s. w.

Original mit 5 rothen Seidenfäden, 1 u. 3 leer, an 2 das Capitelssiegel, an 4 das der Predigerbrüder, 5 der Minoriten. Aelteste Dorsalnotiz: de tercia parte fratrum Gerzeke. Sz. I 10. — Bunge I n. 288 aus Hiärns Collectaneen. Inv. n. 37.

12. 1259. mense Julio. Thoreyda. Erzbischof Albert von Riga fordert den Bischof H(einrich) von Curland auf, im Streite mit dem Orden um den Besitz von Astiierwe und Saleza ein Zeugenverhör vorzunehmen.

Transsumpt von 1336. Sz. II 89. — Vgl. Inv. n. 75.

13. c. 1259. Undatirt. Bischof H(einrich) von Curland theilt die Aussagen der auf Ansuchen des Erzbischofs von Riga über Astiierwe und Saleza verhörten Zeugen mit.

Transsumpt von 1336. Sz. II 89. — Vgl. Inv. n. 75.

14. 1263. X. Kal. Jun. (Mai 23). p. 2. Orvieto. Papst Urban IV. fordert die das Kreuz predigenden Minoriten auf, die Kreuzfahrer nach Livland, Preussen und Curland nicht für das heilige Land zu verwenden.

Original mit Bulle an Hanfschnur. Sz. I n. 3. — Bunge I n. 375 (aus dem Original in Königsberg).

15. 1263. o. T. Riga. W. Abt von Dünamünde verspricht den Bürgern von Riga, das zwischen den Flüssen Thoreideraa und Semegalleraa gelegene Kloster an keinen anderen Ort zu verlegen.

Transsumpt von 1320 fer. VI post Trinitatis. Vol. n. 9. — Bunge I n. 374 (aus dem Original in Riga).

16. 1267. II. Id. Mart. (März 14). p. 3. Viterbo. Papst Clemens IV. ertheilt aus den päpstlichen Regesten

dem Erzbischof von Riga eine Abschrift der Bulle Alexander's IV. d. d. Neapoli II. Kal. Apr. p. 1. (Nr. 10.)

Transsumpt von 1390. Sz. III 98. — Dogiel V n. 61. Bunge I n. 402.

17. 1268. in cena domini. April 5. o. O. Erzbischof Albert von Riga übergiebt dem Nicolaus Suxe aus Littauen die von demselben der Kirche zu Riga geschenkten Güter in der Provinz Nalsen zum Lehen.

Original mit 7 Siegeleinschnitten, an 1—4 u. 7 Pergamentstreifen, an 1—4 Siegel: 1. Erzbischof. 2. Fürst von Meckelnburg. 3. Guncelin von Schwerin. 4. Capitel. Sz. I 9. — Inv. n. 41. Daraus Bunge I, Reg. n. 463.

18. 1268. mense Decembri. Riga. Erzbischof Albert von Riga und der Ordensmeister verbieten dem Capitel und den Bürgern von Riga, in ihren wechselseitigen Zwistigkeiten nach Rom zu appelliren.

Original mit drei Einschnitten, an 2 u. 3 noch Pergamentstreifen ohne Siegel. Vol. I n. 10. — Dogiel V n. 30, vgl. Bunge I, Reg. n. 468. Inv. n. 42.

19. 1272. o. T. Thoreyda. Albert Erzbischof von Riga schliesst mit dem Probst und dem Capitel von Riga einen Vergleich wegen Besitz der Hälfte des Landes Oppemele.

Original mit 5 Siegeln an Pergamentstreifen. 1. Erzbischof. 2. Probst. 3. Ordensmeister. 4. Prediger. 5. Minoriten in Riga. Sz. I 12. — Inv. n. 44, daraus Bunge I, Reg. n. 486.

20. 1292. fer. IV post Reminiscere. März 5. Kokenhusen. Der Ordensmeister Halt verspricht dem Erzbischof von Riga Hülfe und Schutz.

Original mit Siegel an Pergamentstreifen. Sz. I n. 49. — Dogiel V n. 31. Daraus Bunge I n. 545. Inv. n. 50.

21. 1298. in die SS. Basilidis, Cirini etc. (Juni 12). Wortinburgh. König Erich von Dänemark verspricht dem

Capitel von Riga Hülfe gegen den Orden und erhält dafür die Gebiete Semgallen, Nalexe und Ghercikoe.

Original, Siegel und Schnüre fehlen, Vol. I n. 14. — Dogiel V n. 34, daraus Bunge I n. 573. Inv. n. 53.

22. 1309. XIII. Kal. Iul. (Juni 19). a. p. 5. Avignon. Papst Clemens V. ordnet eine Untersuchung an behufs Feststellung der vom Orden in Riga, Preussen und Livland verübten Greuelthaten.

Original mit Bulle an Hanfschnur Sz. II 95. — Dogiel V n. 37, daraus Bunge II n. 630. Inv. n. 57.

23. 1316. X. Kal. Mai (Apr. 22). Segewold. Probst Ludfryd und das Capitel von Riga schliessen einen Vertrag mit dem Orden, in dem sie sich gegenseitig Hülfe zur Ausbreitung des Glaubens unter Littauern und Russen versprechen.

Transsumpte von 1317 u. 1330. Sz. II 94. 93. — Dogiel V n. 39, daraus Bunge II n. 654. Inv. n. 61.

24. 1317. X. Kal. Jan. (Dec. 23). Avignon. Papst Johann XXII. hebt alle Tractate, Verbindungen und Verschreibungen des Ordens, die zum Schaden der Kirche von Riga gegeben sind, auf.

Sz. II 94. — Dogiel V n. 39, daraus Bunge II n. 659. Inv. n. 66.

25. 1320. Fer. VI. post Trinit. (Mai 30). o. O. Conrad, Vice-prior, und das Capitel von Riga transsumiren die Urkunde des Abtes W. von Dünamünde von 1263 (Nr. 15).

Vol. I n. 9.

26. 1324. III. Id. Febr. (Febr. 11). Avignon. Spruch des Papstes Johann XXII. gegen den Orden in Livland.

Sz. II 93. — Transsumpt von 1330. Dogiel V n. 40, daraus Bunge II n. 700. Inv. n. 69.

27. 1330. Non. Mai (Mai 7). Avignon. Papst Johann XXII. trägt den Bischöfen von Padua, Oesel und Dorpat

auf, den Streit des Erzbischofs und Capitels von Riga mit dem Orden zu entscheiden.

Sz. II 93. — Dogiel V n. 40, daraus Bunge II n. 742. Inv. n. 69.

28. 1334. April 15. Avignon. Relation über den Stand des Streites des Erzbischofs, Capitels und der Bürger von Riga gegen den Orden und über verschiedene Gewaltthätigkeiten und Räubereien.

Vol. II 7. — Dogiel V n. 41, daraus Bunge II n. 759. Inv. n. 73.

29. 1336. Cosme et Damiani (Sept. 27). Riga. Bernhard von Dolen, Johann, Pfarrer in Ninegalle, Heinrich von Minden, Vicare von Riga, und Hermann, Pfarrer in Papendorf, transsumiren die beiden Urkunden von 1259 über die Grenzen von Astiierwe und Saleza (Nr. 12 u. 13).

Sz. II 89. — Inv. n. 75, daraus Bunge II, Regesten n. 907.

30. 1350. Febr. 6. o. O. Fromold, Erzbischof von Riga, verleiht den Brüdern Lambert, Otto und Gerhard die Güter weiland Ludolfs des Liwen am Flusse Woghena zu Lehnrecht.

Vol. I 26. — Inv. n. 81, daraus Bunge II, Reg. n. 1062.

31. 1351. Sept. 17. Helsingborg. König Magnus von Schweden nimmt auf Betreiben Papst Clemens VI den Erzbischof Fromold von Riga in seinen Schutz.

Vol. I, 27. — Dogiel V n. 43, daraus Bunge II n. 941. Inv. n. 82.

32. 1358. XI. Kal. Mai (Apr. 21). Prag. Kaiser Karl IV ermahnt die livländischen (!) Fürsten zur Annahme und Bewahrung des christlichen Glaubens.

Vol. III, 6.

33. 1360. Aug. 25. in port. Sellon. Arelat. dioec. Erzbischof Stephan von Arles befiehlt den Bischöfen von Oesel, Kurland, Samland, Ermland, Pomesanien und Kulm, die Besitzungen des Erzbischofs von

Riga zu schützen und dafür zu sorgen, dass ihm das Geraubte zurückgegeben werde.

Sz. II, 96. — Dogiel V n. 49, daraus Bunge II n. 976, wohl Inv. n. 95.

34. 1360. XVI. Kal. Sep. (Aug. 17). Villanova. Papst Innocenz VI. befiehlt, den Erzbischof und das Capitel von Riga in den Besitz der Stadt Riga gegen den Orden wieder einzuführen.

Vol. III, 7. — Dogiel V n. 47, daraus Bunge II n. 973. Inv. n. 96.

35. 1366. IX. Kal. Mai (Apr. 23). Prag. Kaiser Karl IV ernennt die Könige von Dänemark, Schweden, Norwegen und Polen, sowie die Herzöge von Stettin und Meklenburg zu Executoren der Privilegien des Erzbischofs von Riga.

Vol. III, 8. — Dogiel V n. 55, daraus Bunge II n. 1030. Inv. n. 112.

36. 1384. Kal. Aug. (Aug. 1). Luceria. Urban VI befiehlt den Bischöfen von Havelberg und Regensburg, die Beschädiger der Güter des Erzbischofs von Riga von weiteren Beraubungen desselben zurückzuhalten.

Sz. III, 99. — Inv. n. 124, daraus Bunge III, Reg. n. 1429.

37. 1388. Juli 5. Falkena. Abt Albert von Falkena transsumirt das Privileg Friedrich II von 1245 (Nr. 6).

Vol. III, 2.

38. 1390. am obirsten obinde (Jan. 5). Wilna. Bernt Hewelmann, Comthur von Dünaburg, schliesst im Namen des livländischen Meisters einen Frieden mit Skirgal von Littauen.

Vol. I, 39.

39. 1390. IV. Id. Jun. (Jun. 10). Rom. Bonifacius IX. bestätigt die Bullen für das Erzstift Riga von 1255 und 1267 (Nr. 10 und 16).

Sz. III, 98. — Dogiel V n. 61. Bunge III, Reg. n. 1516. Inv. n. 133.

40. 1392. Mai 2. Prag. König Wenzel fordert das Capitel von Riga auf, im Streit mit dem Orden ebenso wie der Erzbischof von Riga seinen Schiedsspruch anzuerkennen.

Vol. I, 42. — Dogiel V n. 67, daraus Bunge III n. 1315. Inv. n. 147.

41. 1393. in crastino corporis Christi (Juni 6). Mensko. Hermann Dasberch, Bürger von Riga, empfängt vom Fürsten Skirgal neun gefangene Ordensritter auf eigene Verantwortlichkeit.

Vol. I, 45. — Bunge VI, Reg. n. 1604 d.

42. 1394. Nov. 9. Prag. König Wenzel fordert den Herzog Swantibor von Stettin auf, seinen Sohn Otto, erwählten Erzbischof von Riga, in den Besitz der Temporalien einzuführen.

Vol I, 48. — Dogiel V n. 68, daraus Bunge IV n. 1366. Inv. n. 152.

2. Collationen.

I. 1211/12. Bunge I n. XXIII. (oben Nr. 1.)

Sp. 30, Z. 2 v. u.: Palburnensis. — Sp. 31, Z. 2/3: conuenissent — 3: Christi et R T fratres — 6: diuiderent — harum *fehlt* — 9: quicquid — uel — per sortem — 10: haberi — 13: Bebernine — 13/14: Gerzeke — 15: Autenine — 16: tercia — 18: Negeste, Sessowe — 19: uero — 20: ascriptum — 22: nobis (est *übergeschrieben*) gestum — 25: Radolfus — Sosat — 26: Heinricus — 27: Wardenberge, Nicolaus de Brema – 28: Eggehardus — Segebandus de Luneba — 29: Vridolfus — Frithericus de Bodendike.

Original mit drei Siegeln an Pergamentstreifen u. einem 4. Streifen. Siegel 1. Sitzender Bischof ...... en .. epi. 2. ebenso ..... eccle epi. 3. ebenso Philippus dei .... lie epo III. Sz. I, 13.

II. c. 1224. Bunge I n. LXX. (oben Nr. 3.)

Sp. 75, Z. 11: In nomine sancte et indiuidue trinitatis — 13: uolumus — 16: Liuonia — Letthia — 17: uirorum — 18: diuisimus — Viwam — 19: uiri — 20: quicquid — 20/21: diuisionem — 23: iuridictione ciuili — uero — 25: Jovnate — Zlavka — Saueke — 26: Zurvegale, Metsene, Gulbana, Jazoa. — Sp. 76, Z. 2: Pornuwe — 4: diuisioni — 10: Ykescole.

Original mit drei Pergamentstreifen, am 3. ein Fragment des Ordenssiegels, Schwert in Ranken, Umschr. .... de Livonia. Sz. I, 6.

III. 1237. Bunge I n. CLIII. (oben Nr. 4), vgl. Reg. n. 160.

Sp. 196, Z. 3 v. u.: diuina — 2: Ihesu — Noueritis — Sp. 171, Z. 6: seruus seruorum — 8: mutacio — 11/12: euidens — 13: Reualia — 14: Wironia — 16: eciam — 17: sufficivnt — 19: uolentes — 20: deuotionem — 22/23: presentivm — 24: ualeas — 25: alivm — nouo — 28: Reualia — Wironia Lvndensis — saluo — 31: Interamnis V Kal. Ivnii — Sp. 197, Z. 5: nunciis — 6: negociis — 7: noue — 8: pre omnibus — 9: diocesis — 15: diocesis — 16: vt — diocesi — 17: concluduntur — Wendam — 18: Wenda — 19: Wendam — 27: uel — 29: XV. — 30: auctoritate — 31: saluis — 36: ivdicem — uero — 37: diocesim — quicquid — Sp. 198, Z. 2: Nyeriz — Nieriz — 3: Plocekc — diocesim — 4/5: uoluntate — 9: M̊. C̊C. XX̊X VI̊I.

Original mit vier geistlichen Siegeln an Leinenfäden, auf allen ein Geistlicher, die Umschrift des ersten undeutlich. 2. ... annus dei gra Tarbat epi. 3. W. quondam epi penit. dni pp. 4. Heidnric di gra Semigallien. ppos. Sz. I n. 41.

IV. 1251. Dogiel V n. 25. (oben Nr. 7), vgl. Bunge I, Reg. n. 261.

diuina — Rygensis — litteram — prouidere — conpatientes sollempne — diuinum — offitium — exibetur — Ihesu —

ualeat — adnichilari — eandem (*ohne* que) — tamquam — Ihesu — conmissam — promouere — Ryga.

Original, vom Siegel an rothen Seidenfäden ist nur die leere Muschel erhalten. Sz. I n. 37.

V. 1254. Bunge I n. CCLXIV. (oben Nr. 9.)

Sp. 345, Z. 1 v. u.: diuina — Liuonie. — Sp. 346, Z. 3: Everardus *statt* venerabilis — Alemannie — 4: Liuonia uices — 6: Ihesu — 8/9: prosequentes — 11: diuisimus — Sillene — 13: Teructhene — 14: Dubelene — 18: archidiaconum — 19/20: uenales — 20: contigerit — 22: uendicabit — 23/24: M̊. CC̊. LIIII̊ — 27: Holtsatie — 28: gordianus (!) — 31: layci — inconuulsa — 34: Alemannie — 36: Liuonia.

Original mit 10 grünen Seidenschnüren, das 3. u. 7. Siegel fehlen. 1. Erzbischof Albert. 2. Capitel von Riga. 4. Nesselschild, S.' Johannis et Gerardi comitum de Seowenbg †. 5. Drei Schweinsköpfe ..... m Ottonis de Bar .... 6. Christus und ein Heiliger. Umschrift undeutlich. 8. Geistlicher, Sigill. abbati ..... senfeld. 9. Geistlicher vor Maria. Umschrift undeutlich. 10. Mariä Verkündigung S. Frat. commendat. in Riga. Sz. I, 16.

VI. 1256. Bunge I n. CCLXXXVIII. (oben Nr. 11.)

Sp. 373, Z. 10: M. prior — 12: peruenerit — 13: controuersia — 15: Lodwicum — 16: Tevtonica — 17: diocesi — parte *fehlt* — 19: hiis — 20: conuenimus — 21: uidelicet — Gerzeke — 22: tercia — 23: nobis tantum — 25: tercia — 27: terciam — 29: Kucanois — 30: diuisiones — 31: miliare — 32: longum et latum — 34: Segewald et Wende — 35: diocesim — 38: priuilegiis — hiis — 39: uel habendis — Sp. 374, Z. 1: relinquerunt — 6: uilla — Pestene nuncupatur octo — 9: conuenerunt — 10: et littore maris, quod adiacet, libere nobis (*ohne Lücke*) — 14: Calue — 15: saluo — 20: possederunt — 21: Vt — 25: gordiano — 28: M̊. CC. quinquagesimo sexto.

Original mit 5 rothen Seidenschnüren, von denen 1. u. 3. leer sind. 2. Capitelssiegel von Riga. 4. Christus sitzend

S. Fratrum ..... orum in Riga. 5. Lazarus. Sigillum fra .... Dorsalnotiz: De tercia parte fratrum Gerzeke. Sz. I, 10.

VII. 1263. Bunge I n. CCCLXXV. (oben Nr. 14.)

Sp. 478, Z. 5/6: ciuitates et dioceses Liuonie — 11: et prouinciarum — 12: ciuitatum et diocesium — 10 v. u.: sedis [directarum uobis fideliter exeq] uentes uota — 7: for- [te de ipsis in predictis litteris] — Sp. 479, Z. 3: Datum apud Vrbem ueterem X Kl.

Original mit Bulle an Hanfschnur. Sz. I, 3.

VIII. 1268. Dogiel V n. 30. (oben Nr. 18), vgl. Bunge I, Reg. n. 468.

Ot. — Lyuoniam — pervenerit — Ihesu — Io. — Kapitulum — Kapitulum nichil — nichil — amicicia — iusticia — Kapitulum — ad istam patriam — parcium *st.* presentium — M̈. CC̈. LXV̈III.

Original mit drei Siegeleinschnitten, am 2. u. 3. noch Pergamentstreifen ohne Siegel. Vol. I n. 10.

IX. 1292. Bunge I n. DXLV. (oben Nr. 20.)

Sp. 680, Z. 6: Liuonia — presencia uisuris et — 8: Io. — 10: experiencia — 13: fauorabilem — 14: tamquam — 15: dilectum et preelectum — fauore — uicissitudine — 19: amicicie — 22: uixerit — ůolumus — 26: inpetunt, inpediunt — Econtra *statt* predictus — 28: predictum — 29: uult — uice uersa — 31: priuilegia — 32: nec non, et *übergeschrieben* — 35: litteras que uel quas — 37: idem (dominus *fehlt*) obtinet — Sp. 681, Z. 1/2: cauillatione — 2: inconuulsa — 6: diuisionibus — 7: circumuenti — 8: debemus hoc in inuicem — 9: beningne — 10: assingnare — 11: amicicia — iniciata — 12: inualescat — singnum dileccionis — 14: miliaribus — 15: Mitowe — W. — 16: hiis — 19: recusauerat, acceptauit — 20: gratanti — 23: uel — 24: de qua inter nos inuicem questio uertebatur de

bona — 27: uoluntate — 28: H. — 29: H. — Munsterberch — Sp. 682, Z. 1: G. de Lekeham — 2: fratribus ordinis nostri — 3: uolumus — 5 apponendum — 5/6: Kokenh' — M̊. CC̊. XC̊II — IIII.

Original; an Pergamentstreifen das Siegel .. comendator .... vonie, Puerperium Mariae (Vossberg Taf. XX.). Die Urkunde ist zerschnitten. Sz. I, 49.

X. 1298. Bunge I n. DLXXIII. (oben Nr. 21.)

Sp. 718, Z. 14: Sclauorumque — 18: Teutonie (!) — Liuonia — 20: detencione — 21: et bonorum — 22: desolacione — 23: subieccione — 24: et contra fidelitatem — 27: hiis — 28: Therakoe — 29: nomine corone — 34: et iniuriis — 35: plantacioni — 36/37: superstíciosos — in gravi nimis periculo — Sp. 719, Z. 1: dextrariis — 4: Wironia — 8/9: nichilominus — eciam — 11: servare *st.* durare — 14: eciam seu municiones — 16: quibuscumque — 17: promissum — 21: presentes litteras, nostras *fehlt* — 23: Worthingburgh — 25: in die — 26: Cirini.

Original ohne Siegel und Schnüre. Vol. I n. 14.

3. Ungedruckte Urkunden.

A.

1251. Juli 27. Thoreyda.

Bischof Nicolaus von Riga überträgt auf den Probst und das Capitel von Riga seine Gerichtsbarkeit in Semgallen.

Original ohne Siegel und Schnur, mit Einschnitt für den Pergamentstreifen. Aelteste Dorsalnotiz: de banno in Semigallia. Fürstl. Czartoryskische Bibliothek in Krakau, Vol. I n. 4 (oben Nr. 8).

Nicolaus diuina miseratione Rigensis episcopus omnibus hanc paginam uisuris gratiam in presenti et gloriam in futuro. Cum propter incommoditates innumeras singulas episcopatus nostri prouincias per annos singulos personaliter

visitare et ipsis in spiritualibus iuxta debitum offitii nostri prouidere non possimus, necessarium duximus et utile vices nostras per aliquas provincias iurisditionis et dyocesis nostre, quas personaliter visitare non possumus, viris committere discretis, qui nouos in fide populos non solum a gentilitate reuocare, verum etiam in cordibus ipsorum verbum fidei et consuetudines ritus christiani dictis et factis domino cooperante valeant seminare. Scire itaque volumus tam presentes quam posteros, quod nos per totam prouintiam Semigallie, non solum in parte nostra, verum etiam in parte fratrum de domo Teuthonica et in partibus, que in ea ad diocesim nostram spectant siue spectare poterunt, bannum, sinodalia et omnem iusticiam archidiaconatus, quam archidiaconus iuste habere debet et potest, preposito et capitulo Rygensi exercendam perpetuo committimus ac prosequendam. Et ne in posterum a successoribus nostris dicto preposito et capitulo Rygensi de commissione tali questio indebite oriatur, presentem paginam sigilli nostri appensione roboratam ipsis dedimus in munimen. Datum in Thoreida anno gracie M^{o}. CC^{o}. LI^{o} VI^{o} Kl. Augusti.

B.

1268. April 5. o. O.

Erzbischof Albert von Riga übergiebt dem Suxe oder Nicolaus aus Littauen die von demselben der Kirche von Riga geschenkten Güter zu Lehen.

Original mit 7 Siegeleinschnitten, an 1—4 u. 7 Pergamentstreifen, an 1—4 Siegel: 1. das unkenntliche Siegel des Erzbischofs. 2. Ochsenkopf, Umschrift fehlt (Fürst von Mekelnburg). 3. S. Guncelini . . . . Zweri . . . . is. Drachen und Baum. 4. Maria und Thor. Capitul . . . ens . . lie. Fürstlich Czartoryskische Bibliothek in Krakau. Sz. I 9 (oben Nr. 17).

Albertus miseracione divina sancte Rigensis ecclesie archiepiscopus et tocius Liuonie, Estonie et Pruscie metropolitanus omnibus hoc scriptum uisuris salutem et bene-

diccionem a domino Ihesu Christo. Ut ea, que in tempore fiunt, per lapsum temporis in obliuionem minime dilabantur, patrocinio litterarum in memoria conservantur. Ea propter tam presentibus pateat quam futuris, quod Suxe siue Nicholaus nobilis de Lettowia de prouincia Nalsen gratia sibi inspirante diuina gentilitatis errore relicto ad regenerationis lauacrum omni fictione postposita conuolauit. Vt autem de ipsius fidei firmitate et erga ecclesiam dei de cordis ipsius puritate plenius eliqueret, omnem hereditatem suam in terris, nemoribus et in aquis, cultis et incultis, quam in prouincia Nalsen a progenitoribus suis noscitur possedisse, ad manus nostras et ad honorem beate uirginis in ecclesia nostra coram summo altari presentibus G. comite Zwerinensi et H. domino Mangnopolensi cum multa numerositate fidelium libere resignauit et postmodum tam pro se, quam pro fratre suo absente recepit a nobis in feudum, prestito nobis et ecclesie nostre fidelitatis publice sacramento. Nos autem sue deuocioni grato concurrentes assensu ac ipsum fauore beniuolo prosequentes ipsum cum omnibus ad se pertinentibus in protectionem sedis apostolice suscepimus et in nostram. Huius rei testes sunt: dominus G. illustris comes Zwerinensis, dominus H. Mangnopolensis cum ipsorum[1]) militibus, Johannes prepositus Rigensis cum toto capitulo nostro, fratres predicatores et minores, de consulibus et burgensibus ciuitatis Rigensis multi, quorum omnium sigilla inferius sunt appensa. Actum anno domini M°. CC°. LXVIII in cena domini.

C.

1272 o. T. Thoreyda.

Albert, Erzbischof von Riga, schliesst mit dem Propst und dem Capitel von Riga einen Vergleich wegen Besitz der Hälfte des Landes Oppemele.

---

[1]) ipsorum übergeschrieben Or.

Original mit 5 Siegeln an Pergamentstreifen: 1. das des Erzbischofs, mit Rücksiegel, das einen stehenden Bischof ohne Umschrift zeigt. 2. Johannes dei gra Rigensis ppos. Stehender Geistlicher. 3. Ordensmeister, Fragment. 4. Predigerbrüder (eingepackt). 5. S. Custodis fratrum in Riga. Heilung des Lazarus. Fürstl. Czartoryskische Bibliothek in Krakau. Sz. I 12 (oben Nr. 19).

Albertus miseratione diuina sancte Rygensis ecclesie archiepiscpus et otocius Lyuonie, Estonie et Pruscie metropolitanus vniuersis Christi fidelibus presentes litteras inspecturis salutem et benedictionem a domino Ihesu Christo. Res digna sempiterne memorie commendari solet litterarum et hominum fidelium testimonio perhennari. Hinc est, quod presentes nosse uolumus et futuros, quod cum hactenus inter nos ex parte una et Io. prepositum et capitulum nostrum ex altera super medietate partis nostre in terra dicta Öppelmele, que est pars quedam seu prouincia Semigallie, multipliciter litigatum fuerit, nobis quidem dicentibus, quod nichil iuris in predicta terra eis competere uideretur, de qua in litteris suis specialis mentio non fiebat, ipsis autem allegantibus ex aduerso, quod, cum in litteris suis super medietatis nostre in Semigallia donatione et confirmatione confectis predicta terra Öppemele, que pars Semigallie esse manifeste dinoscitur, expresse nullatenus inueniretur excepta, eadem ratione, qua eis ius competeret in prouincia maiori, competeret etiam in minori, cum sicut in contractibus plena, ita in beneficiis sit plenissima interpretatio facienda. Nunc tandem discretorum uirorum fratris W. magistri et fratrum de domo Theutonica, fratrum quoque predicatorum et minorum in Ryga, uasallorum nostrorum domini Ottonis et domini Alberonis in Thoreyda accedente consilio pro bono pacis et concordie inter nos et ipsos, qui sumus unum corpus in Christo, amplius roborande in hunc modum finem nobis placuit imponere questioni, scilicet ut tam ex prima, quam ex hac nostra donatione secunda predicti prepositus

et capitulum medietatem prefatam nostre partis de Ǒppemele perpetuo habeant et habere debeant cum omnibus iuribus et utilitatibus uniuersis, quos etiam nunc in possessionem et proprietatem memorate medietatis admittimus et admissos a nobis tenore presentium ominibus (!) publice declaramus. Preterea pro deuota instantia et predictorum omnium supplicatione benigna petitioni sue pium exhibere uolentes assensum temporale iudicium, quod nobis in uilla dicta Corbecule hactenus competebat, eis perpetuo conferimus et presentis scripti patrocinio communimus. Actum in Thoreydia (!) anno domini M̊. CC̊. LX̊X II̊. Huius rei testes sunt, qui mediatores fuerunt: magister Walterus de domo Theutonica cum pluribus fratribus suis, frater Adam prior predicatorum, frater Ouo socius et confrater eiusdem, frater Heinricus gardianus fratrum minorum, frater Conradus socius et confrater eiusdem, dominus Otto dictus de Luneborch, dominus Albero aduocatus, milites et uasalli nostri et plures alii fide digni. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum.

D.

1336. Sept. 27. Riga.

Vier Rigische Geistliche transsumiren zwei Urkunden von 1259 betreffend Zeugenaussagen über die Grenzen von Astiierwe und Saleza.

> Original mit 5 Pergamentstreifen, am 2. und 4. Siegelreste, in der Fürstlich Czartoryskischen Bibliothek in Krakau. Sz. II 89 (oben Nr. 12, 13 u. 29).

Omnibus presens scriptum cernentibus Bernhardus de Dolen, Johannes plebanus in Ninegalle et Hinricus de Minda sacerdotes et vicarii perpetui sancte Rigensis ecclesie necnon et Hermannus plebanus in Papendorp eiusdem Rigensis dyocesis salutem in domino sempiternam. Litteras infra scriptas non rasas, non abolitas, non cancellatas nec in aliqua sui parte viciatas prospeximus diligenter tenorem, qui sequitur, continentes:

H. dei gracia Curoniensis episcopus vniuersis hanc paginam inspecturis in virginis filio salutem. Litteras domini archiepiscopi sancte Rigensis ecclesie recepimus sub hac forma:

Venerabili in Christo confratri suo H. Curoniensi episcopo . . A. miseracione diuina sancte Rigensis ecclesie archiepiscopus salutem et fraterne dileccionis affectum. Cum inter nos et ecclesiam nostram ex parte vna et magistrum . . et fratres suos ex parte altera amicabiliter sit conuentum, quod causas, que inter nos versantur, presertim super terris et fluminibus, que Astiierwe et Saleza nuncupantur, in uos debeatis assumere et per concordiam uel per iustitiam terminare, ne crassa et supina negligencia nobis valeat inputari, id quod de iure facere possumus et debemus, discrecioni vestre offerimus supplicantes, vt testes senes seu valitudinarios lite non contestata ad cautelam futuri temporis audiatis. Producimus enim vobis fratrem Johannem de Meydeborch canonicum Rigensem et Heinricum plebanum de Papendorpe, qui vidit et interfuit, vbi et quando facta est diuisio inter episcopum et fratres, quoniam et ipse H. terram, de qua agitur, nomine domini Alberti fratribus assignauit. Et quia senex est valde et debilis, bonum est ipsum quantocius audire, vt veritas elucescat. Preterea noueritis tenore presencium, quod in vos tamquam in mediatorem aut in iudicem consensimus, ratum habituri, quicquid per vos compositum vel transactum vel diiudicatum vel dilatum fuerit, quod a vobis et parti, si qua fuerit, significamus aduerse. Datum in Thoreyda anno domini M. CC. LIX mense Julii.

Nos ergo presencium auctoritate litterarum preposito et priore Rigensibus assumptis viros supranominatos in palam vocantes fecimus iuratos testimonium veritatis perhibere sub hiis videlicet verbis. Dominus Hinricus ple-

banus de Papendorpe iuratus dixit, quod a tempore, quo sedit in parrochia Sontakela, vidit frequenter, quod Lyuones sine contradiccione habuerunt terminos suos usque in fluuium, qui dicitur Orwaguge, in quo ipse cum Lyuonibus sepe piscabatur et traxit eum eis sportas murenularum. Preterea audiuit eos assidue dicentes, quod termini eorum adhuc protenderentur vsque ad locum, qui dicitur Laddekeriste, similiter Salezam habuerunt ex utraque parte in quieta possessione. Item dixit, quod magister Rodolfus de Nu, qui tunc magister fuerat in Wenda, et frater Helmericus ipsum cum domino Theoderico de Rope induxerunt in bona, villas scilicet, que ante fratrum militie fuerant, et eo concambio receperunt, quod postmodum cederent episcopo Alberto, quarum villarum nomina sunt hec: Gippe, Ioynathe, Ieie, Ale, Slauca, Saucke, Vuxuele, Zwregale, Metsene, Gulbana, Iazoa, Prebalge. Item dixit, quod postea eosdem fratres duxerunt duxerunt (!) eos ad villam, que dicitur Callia uilla, de Callia uilla duxerunt eos ad villam Balaten, cuius termini pertingunt in quodam angulo ad stagnum Astiierwe et medietatem stagni optinuit dominus Theodericus de Rope et terram circum iacentem a fluuio Ledezen vsque ad Salezam, sicut prius habuerat. Item dixit quod in odium domini Baldewini quondam legati abstulerunt iidem fratres domino T. suam parthem (!) stagni cum terris circum iacentibus ad tria miliaria et cum stagno Kyriama. Postea tempore domini Mutinensis legati cum vellent deponere querimoniam, magister Volquinus et frater Helmericus iterum reddiderunt et postmodum abstulerunt. Iohannes de Meydeborch iuratus dixit, quod in castro Wenda sedit V annis, antequam fundamentum castri poneretur, et quod nunquam vidit nec intellexit, quod fratres milicie, quorum ipse tunc frater erat, aliquo iure sibi Salezam vendicarent, et si homines eorum aliquando quasi furtim piscabantur in ea, aduocati domini episcopi Alberti recia eorum destruxe-

runt. Postmodum Heydenricus aduocatus episcopi Nicolai nunquam eis in Saleza aliquid iuris permisit. Dixit eciam, quod quidam potens Esto, qui violenter rapuerat gurgustrium a Lyuone, iidem gurgustrium dedit fratribus. Interrogatus, in quo esset loco, respondit nescio. Interrogatus, quantum sciret de Astiierwe, respondit, quod nunquam suis temporibus fratres milicie quicquit sibi iuris usurparent in Astiierwe, nisi quod aliquando aduocatus Heydenricus eis concessit piscari de gratia tantum cum hamis. Interrogatus, quo iure ipsi protenderent terminos suos ad istam partem Astiierwe versus Lyuoniam et Letthiam, respondit, quod numquam suis temporibus hoc attemptassent.

Presens vero littera sic finita duobus sigillis cernitur sigillata, quorum vnum est domini Hinrici Curoniensis episcopi et alterum domini Hermanni prepositi ecclesie Rygensis. In premissorum euidenciam pleniorem sigillum capituli predicte sancte Rigensis ecclesie vna cum nostris presentibus est appensum. Datum Rige anno domini M°. CCC°. XXXVI in die Cosme et Damiani martirum beatorum.

Zu berichtigen:

Seite 3 Zeile 2 von unten: Rykaczewski statt Rykaszewski.
„ 3 „ 9 „ „ 13 statt 43.
„ 9 „ 5 von oben: 1310 statt 1309.
„ 16 „ 12 „ „ Ghercikoe statt Therakoe.

Vermischte Bemerkungen zu der vorstehenden Mittheilung Dr. Perlbach's.

Von *G. Berkholz.*

1.

Die überraschende Entdeckung Dr. Perlbach's gereicht dem livländischen Urkundenschatze zu einer wesentlichen Ergänzung, indem dadurch das Deficit der bisher noch nicht wiedergefundenen Urkunden des Krakauer Inventars von 1613 auf ein Minimum eingeschränkt, ja vielleicht ganz gedeckt wird. Zwar berechnet Herr Dr. Perlbach (oben p. 3) dieses Deficit, wie es auch nach seiner Entdeckung noch, freilich ohne Berücksichtigung der dem 15. Jahrhundert angehörigen Urkunden der Czartoryskischen Bibliothek, verblieben ist, auf immerhin noch 57 Nummern des Inventars. Es ist ihm aber eine Mittheilung Dr. Hildebrand's unbekannt geblieben, mit deren Hülfe das Ergebniss dieser Berechnung ein noch viel günstigeres geworden wäre. Während nämlich derselben unter Anderem die Annahme zu Grunde liegt, dass sich in der Kais. öffentlichen Bibliothek zu St. Petersburg nur 81 aus dem ehemaligen polnischen Reichsarchiv stammende und in dem erwähnten Inventar verzeichnete livländische Urkunden befinden, hat Dr. Hildebrand in einem seiner freilich nur gar zu wenig verbreiteten Rechenschaftsberichte[1]) noch weitere 43 livländische Ur-

---

[1]) Die Arbeiten für das liv-, est- und kurländische Urkundenbuch im Jahre 1874/75. Separat-Abdruck aus der Rigaschen Zeitung. Riga 1876. p. 22—23.

kunden gleicher Herkunft nachgewiesen, welche in derselben Bibliothek, nur in einer für livländische Nachforschungen vorher unbeachtet gelassenen Abtheilung ihres Manuscriptenschatzes, aufbewahrt werden. Statt 57 sind es also nur noch 14 Nummern, die als fehlende übrig bleiben und von denen um so eher zu hoffen steht, dass sie sich noch vollzählig unter den von Herrn Dr. Perlbach nicht durchgesehenen Czartoryskischen Urkunden des 15. Jahrhunderts wiederfinden könnten.

Uebrigens ist auch noch ein nachträglich bemerktes und von Herrn Dr. Perlbach selbst zugegebenes Versehen in seiner Berechnung zu berichtigen. Von den 42 Urkunden, deren Regesten er giebt, sind Nr. 6, 10, 12, 13, 15, 16 solche, die nur in Transsumpten erhalten sind und daher keiner besondern Nummer des alten Inventars entsprechen; Nr. 14, 25, 32, 38, 41 aber solche, die demselben überhaupt fehlen. Es ergiebt sich also, dass die Zahl der vermissten Urkunden des Krakauer Inventars sich durch Dr. Perlbach's Entdeckung nur um 31, nicht, wie p. 3 gesagt ist, um 38 Stücke vermindert hat und dass es demnach auch nicht blos 14, sondern immerhin noch 21 von den 226 Urkunden jenes alten Inventars sind, die als bis jetzt nicht wiedergefundene bezeichnet werden müssen.

Die Entdeckung Dr. Perlbach's weiter zu verfolgen und auch mit dem Rest der von ihm entweder nicht eingesehenen oder wenigstens nicht abgeschriebenen livländischen Urkunden der Czartoryskischen Bibliothek aufzuräumen, ist jetzt eine der dringlichsten Aufgaben livländischer Geschichtsforschung.

2.

Sind nun jene einst im polnischen Reichsarchiv auf dem Krakauer Schlosse aufbewahrten livländischen Urkunden, von denen jetzt ein Theil auf weiten Umwegen wieder nach Krakau zurückgekehrt ist, wirklich durch Gotthard Kettler im J. 1562 der Krone Polen über-

liefert worden, wie Dogiel in der Vorrede zum 5. Bande seines Codex diplomaticus behauptet hat? Schon in dem auch von Hrn. Dr. Perlbach citirten Aufsatze Prof. Hausmann's ist diese Angabe Dogiels mit gutem Grunde bezweifelt worden[1]); es wird aber nicht ganz überflüssig scheinen, dieselbe hier einer nochmaligen Untersuchung zu unterziehen.

In den im Februar 1562 mit Nicolaus Radziwill gepflogenen Subjectionsverhandlungen wurde unter Anderem abgemacht, dass Kettler bei der bevorstehenden Niederlegung seines Meisteramtes, zugleich mit den sonstigen Insignien seiner Herrscherwürde, auch gewisse Diplome und Briefe auszuliefern haben sollte. Er selbst schreibt darüber an Radziwill[2]): *Postea tradam diplomata quae maiores mei a sacratissimis Romanorum imperatoribus habent, in quibus recepti sunt et ascripti principibus et statibus Romani imperii: ex quo agnoscant me directum sacram regiam majestatem solum huius provintiae agnoscere dominum*“ — und weiterhin: „*In specie autem tradam omnes literas quas maiores mei ac ego habuimus super iure atque iurisdictione civitatis Rigensis, omnes etiam transactiones et contractus. Et si quae literae postmodum inveniuntur, eas ea fide qua has tradam.*“ Es sollten also in der That gewisse Urkunden ausgeliefert werden, und zwar Urkunden von zweierlei Art: erstens diejenigen, durch welche den Ordensmeistern die deutsche Reichsfürstenwürde verliehen war, und zweitens alle ihr Verhältniss zur Stadt Riga regelnden. Es ist auch überliefert, dass eine solche Urkundenüberreichung bei der am 5. März 1562 vollzogenen Unterwerfung wirklich stattgefunden habe. Schon eine gleichzeitige Aufzeichnung des Rigaschen Aeltermannsbuchs (Mon. Liv. ant. IV, 128) erwähnt, unter den andern übergebenen Dingen, auch „Breffe“, und ebenso

---

[1]) Mitth. a. d. livl. Gesch. XII, 82—83 und 93—96.

[2]) Bienemann, Briefe und Urkunden. V, 416.

steht in den noch nicht herausgegebenen aber sehr herausgebenswerthen Padelschen Notaten (Livl. Ritterschaftsbibliothek) zu lesen, dass Kettler unter Anderem auch „sine privilegien van der stadt“ ausgeliefert habe. Salomon Henning, der wol gerade in dieser Sache für eine besonders gute Autorität gelten dürfte, nennt[1]) neben den übrigen übergebenen Dingen auch: „etliche Documenten, Siegel und Brieffe;“ Chyträus aber[2]), offenbar schon ungenauer: „literae et diplomata omnia, quae ordo a Caesaribus et pontificibus acceperat.“

An der Thatsache also ist nicht zu zweifeln, und die Kunde davon hat sich, wie auf alle späteren livländischen Geschichtschreiber, so auch auf Dogiel vererbt. Ihm eigenthümlich ist nur die Identification der von Kettler übergebenen Urkunden mit denjenigen, die er selbst im Schlosse zu Krakau vorgefunden und zum Theil herausgegeben hat. Wie es aber um die Zulässigkeit dieser Identification bestellt sei, ersieht man sogleich, sobald als man auch den Inhalt jener einst im polnischen Reichsarchiv aufbewahrten und in dem Inventar von 1613 verzeichneten Urkunden näher berücksichtigt. Gerade solche Urkunden, wie die nach dem oben angeführten Schreiben Kettlers zur Uebergabe bestimmten, finden sich darunter nicht; ja, es sind überhaupt nicht Urkunden des einstigen Ordensarchivs, sondern vielmehr solche, die anerkannter Maassen dem erzbischöflichen oder, nach einer sehr ansprechenden Vermuthung Prof. Hausmann's (Mitth. XIII, 95), noch wahrscheinlicher dem Archive des rigischen Domcapitels angehört haben müssen. Demnach können sie nicht schon im J. 1562, sondern frühestens 1566 eingezogen und nach Polen übermittelt worden sein, da das rigasche Erzbisthum und Capitel

---

[1]) SS. r. Liv. II, 240.

[2]) Chronicon Saxoniae, Ausg. von 1693, p. 612.

erst zu Ende des letzterwähnten Jahres aufgehoben wurden [1]). Natürlich ist dieses denn auch nicht durch Kettler, sondern erst durch seinen ihn im August desselben Jahres ablösenden Nachfolger in der Würde eines Administrators über Livland, Jan Chodkiewicz, geschehen.

Welches aber waren die — jedenfalls weniger zahlreichen — Urkunden, welche Kettler am 5. März 1562 in feierlich symbolischer Handlung auslieferte, und wo sind sie geblieben? Kein Verzeichniss derselben scheint sich erhalten zu haben, und unter den in polnischen oder ehemals polnischen Archiven nachgewiesenen livländischen Urkunden sind sie auch nicht wiedergefunden, wenigstens bis jetzt nicht wiedererkannt worden. Fast möchte man geneigt sein zu denken, dass sie in Wirklichkeit gar nicht nach Polen gelangten, wenn es nicht noch eine Notiz darüber gäbe, die, trotz ihres zum Theil confusen und unglaubwürdigen Charakters, doch für die wirklich vollzogene Uebersendung jener Urkunden an König Sigismund August beweisend zu sein scheint.

Dieselbe steht bei dem zwar gelegentlich nach Herzenslust fabulirenden, aber doch auch manche ihm eigenthümliche Nachrichten besserer Art selbst aus älteren, von ihm nicht miterlebten Zeiten enthaltenden Dionysius Fabricius, welcher im Eingange des dritten Theils seiner livländischen Geschichte (SS. r. Liv. II, 476) das Folgende zu erzählen weiss: *„Suscepta iccirco in tutelam Livonia, Rex Sigismundus Augustus mittit ad Ducem Curlandiae Gothardum Kettlerum Nicolaum Palwass, Capitaneum Dunaburgensem, qui ab illo (siquidem dominio jurique suo in Livonia se abdicasset) exigeret diplomata fundationis Livoniae vetustissima, olim a summis Pontificibus, Imperatoribus, caeterisque Imperii romani proceribus Livoniae Toparchis impertita.*

---

[1]) Urkunde König Sigismund August vom 26. Dec. 1566 bei Dogiel V, n. 153.

Quibus adeptis, Ketlerum ejusque haeredes jus suum abhinc a polono Imperio petere debere in comitiis decernunt."

Es unterliegt zunächst keinem Zweifel, dass hier „Palwass“ verschrieben ist für: Talwass, d. h. in richtigerer Form: Talwosz, denn Nicolaus Talwosz ist eine in den polnisch-livländischen Geschichten jener Jahre mehrfach erwähnte Persönlichkeit. Was wir über seine Lebensumstände wissen, besteht ungefähr in Folgendem.

Am Ende des Jahres 1559, da in Folge der mit Polen abgeschlossenen Schutzverträge gewisse Ordensschlösser polnische Besatzung aufnehmen mussten, kam Nicolaus Talwosz in königlichem Auftrage als Hauptmann nach Selburg[1]). Ob er später, wie Dionysius Fabricius in der angeführten Stelle angiebt, dasselbe Amt in Dünaburg bekleidet habe, weiss ich aus keiner glaubwürdigeren Quelle zu belegen. Am 3. Febr. 1567 war er es, der den entscheidenden Sieg bei der Runaferschen Mühle (Kirchspiel Niss, Westharrien) über die Schweden unter Horn und Kurssel errang, in Folge dessen die Polen bis vor Reval streiften[2]). Um 1582 war er Castellan von Samogitien[3]). Ein Elogium auf ihn findet sich in Simon Starowolski's „Sarmatiae Bellatores“ (Coloniae Agrippinae 1631, wieder abgedruckt in „Simonis Starovolscii Tractatus tres“. Wratislaviae 1733), und auch Gadebusch hat ihm einen Artikel seiner „Liv-

---

[1]) Schirren, Quellen zur Gesch. des Unterganges livl. Selbständigkeit, n. 432, 455, 482. — Renner's Livl. Historien, p. 279.

[2]) Russow in SS. r. Liv. II, 74. — Russow nennt den polnischen Anführer „Nicolaus Tolwentzky“; Henning (ib. p. 253), übrigens nur einen Auszug aus Russow liefernd, hat doch diesen Namen zu berichtigen gewusst, indem bei ihm „Nicolaus Tolwasch“ geschrieben steht.

[3]) Stryjkowski, Kronika, in der Warschauer Ausg. von 1846, II, 416. Den Sieg bei Runafer verlegt Stryjkowski nach Kirempä und lässt ihn schon im J. 1565 erfochten werden. Ein Irrthum, der sich auch bei andern polnischen Autoren wiederfindet.

ländischen Bibliothek" gewidmet, obgleich keinerlei schriftstellerische Leistungen von ihm zu verzeichnen waren und nur weil neben seiner Tapferkeit auch seine Gelehrsamkeit und Beredtsamkeit von Starowolski belobt werden. Nach Angabe dieses Letzteren ist er am 27. October 1578 gestorben.

So viel von dem Leben des Siegers von Runafer. Dionysius Fabricius erwähnt ihn nur an der einen oben angeführten Stelle, und selbst in seiner doch unverkennbar aus Russow geschöpften Erzählung von der Schlacht bei Runafer nicht wieder. Wenn er hier den polnischen Anführer unbenannt gelassen hat, so scheint sich das auf folgende Weise erklären zu lassen. Als besseren Kenner polnischer Dinge mochte ihm Russow's „Tolwentzky" mit Recht verdächtig vorkommen, und da ihm kein Hülfsmittel zur Berichtigung dieses verderbten Namens zu Gebote stand, so zog er es vor, denselben ganz zu unterdrücken. Wenn er aber so wenig von Nicolaus Talwosz wusste, so kann er auch keinen Grund zu dessen besonderer Verherrlichung gehabt haben und seine einzige ihn betreffende Nachricht wird desto glaubwürdiger für uns. Freilich kann es nicht wohl geschehen sein, dass König Sigismund August den Talwosz erst nach vollzogener Abdankung Kettlers an diesen schickte, um Urkunden abzufordern, die schon an Radziwill übergeben waren; aber vielleicht verhält sich die Sache so, dass Talwosz immerhin der Ueberbringer der von Radziwill an den König abgefertigten Urkunden gewesen ist und Dionysius Fabricius diesen an sich richtigen Umstand nur in einen falschen Zusammenhang gebracht hat. Von einer Urkundenauslieferung an Radziwill wusste Dionysius Fabricius nichts, weil in seiner hauptsächlichsten gedruckten Vorlage, Russow, nichts darüber steht. Aber eine anderweitige, ganz bestimmte Notiz von livländischen Fundamentalurkunden, die dem Könige überschickt worden seien, muss ihm doch wol vorgelegen haben. Es waren diese Urkunden nicht die des Inventars von 1613. Aber welche

andere und wo seitdem verbliebene? Ein Räthsel, dessen Lösung noch erst zu suchen sein wird.

3.

Nirgends sonst war die Unzuverlässigkeit Dogiels störender als bei den von ihm öfters so arg entstellten Ortsnamen. Zu den schon von Andern nach den Petersburger Originalen gegebenen Berichtigungen kommen jetzt weitere, die wir Hrn. Dr. Perlbach verdanken. Eine derselben sogleich zu verwerthen, ist die Absicht der nächsten Bemerkung.

Zum zweiten Male als päpstlicher Legat in Livland weilend, hat Wilhelm von Modena in einer dem Jahre 1237 angehörenden Urkunde (Dogiel V, n. 20, U.-B. 153) eine die Grenzen der drei Bisthümer Riga, Kurland und Semgallen theils abändernde, theils nur näher bestimmende Anordnung erlassen. Zur rigischen Diöcese — so verfügt er — soll hinfort auch ein Landstrich jenseits der Düna gehören, dessen Grenze gebildet werde durch die Windau von ihrem Ausflusse in's Meer aufwärts bis zur Einmündung der Abau, dann durch die Abau selbst aufwärts bis zu ihrer Quelle, endlich durch eine von da nach Kokenhusen an die Düna zu ziehende gerade Linie. Zur kurländischen Diöcese aber gehöre alles Land zwischen der Windau und der Memel bis nach Littauen hin (mit andern Worten, alles Land zwischen der Windau und dem Meere mit einer südlichen Fortsetzung bis zur Memel) und ausserdem auch der zwischen der Windau und Abau enthaltene Landstrich bis zur Grenze Semigalliens. Zur semgallischen Diöcese endlich werde gerechnet, was von der Landschaft Semigallien ausserhalb der erwähnten Grenzen (d. h. nach Abzug des der Diöcese Riga zugeschlagenen Theiles) noch übrig geblieben ist, sowie auch alles sonst noch zwischen der Memel und der Düna ausserhalb der kurländischen Diöcese enthaltene Land, insoweit als es diesseits des Flusses Nigerix oder Nierz (so Dogiel) und einer von dessen

Quelle nach Polozk (bei Dogiel Ploecke) gezogenen geraden Linie belegen ist.

Die hier beschriebene Abgrenzung der beiden ersten Diöcesen war nicht misszuverstehen; die der Diöcese Semgallen aber musste unbegreiflich bleiben[1]), da man den darin vorkommenden Fluss Nigerix oder Nierz, mit schon an sich bedenklicher Verschiedenheit des zweimal vorkommenden Namens, nicht unterzubringen wusste und auch die Deutung Polozk für „Ploecke" nicht über allem Zweifel erhaben war. Erst die durch Perlbach berichtigte Lesart dieser Namen (s. oben p. 13) schafft genügende Sicherheit für ihre Erklärung. Statt „Ploecke" erhalten wir von ihm das ganz deutliche Plocceke und statt des räthselhaften Flussnamens die einer passenden Deutung viel günstigeren Formen Nyeriz und Nieriz. Denn Neris (Gen. Nerio) heisst im Munde der anwohnenden Littauer die Wilja, und dass sie von jeher denselben littauischen Namen geführt habe, dafür bürgen uns Nicolaus von Jeroschin, Hermann von Wartberge, Wigand von Marburg und die littauischen Wegeberichte, bei welchen allen (s. das Register zum zweiten Bande der SS. r. Pruss.) die Wilja immer Nerge (vielleicht auszusprechen Nerje) genannt wird[2]). Stimmt aber Neris dem Laute nach sehr gut zu der jetzt festgestellten Schreibweise der Urkunde, so passt auch in sachlicher Hinsicht kein anderer Fluss so wohl in den Zusammenhang als eben die Wilja, da ihre Quelle eine Lage hat, welche der Idee einer von da nach Polozk zu ziehenden geraden Linie bestens entspricht. Die Länge dieser in nordöstlicher Richtung verlaufenden Linie würde nur etwa

---

[1]) Vgl. Bunge im U.-B. Reg. 172; Kallmeyer in den Mitth. a. d. livl. Gesch. IX. 199; Ph. Schwartz, Kurland im dreizehnten Jahrhundert, p. 46.

[2]) Bei Peter von Dusburg III, c. 259 gewiss nur durch Schuld eines Abschreibers Nare, welcher Name bei den preussischen Chronisten den Narew bedeutet.

14 geogr. Meilen betragen, während die des bei Kowno in die Memel fallenden Wiljaflusses auf nicht weniger als 70 veranschlagt wird. Indem Wilhelm von Modena seinem semgallischen Bisthum das ganze Ländergebiet zwischen Memel und Düna, soweit als dieses nicht schon von den andern beiden Diöcesen eingenommen war, überliess, hat er dasselbe nach Süden und Osten hin in einer Weise abgegrenzt, die zwar ausserordentlich kühn aber geographisch vollkommen verständlich genannt werden muss.

Wir sehen, dass er mit der dem semgallischen Bisthum zu gewährenden Entschädigung für die von diesem an die rigische Diöcese abgetretenen Gebietstheile (vgl. U.-B. n. 154) eben nicht gekargt hat, — nur dass die Entschädigung freilich weit ab im noch erst zu bekehrenden und zu unterwerfenden Littauerlande belegen war! Seinen grossartigen Plänen ist in diesem Falle kein Erfolg beschieden gewesen, da Littauen bis zur Wilja nicht erobert und das thatsächlich zu kleine Bisthum Semigallien schon nach 14 Jahren gänzlich aufgehoben wurde. Erst lange nach Wilhelm von Modena's Zeiten aber ist am Ufer der Wilja selbst die Hauptstadt Littauens, Wilna, erbaut worden.

4.

Die von Herrn Dr. Perlbach zum ersten Male veröffentlichte Urkunde vom 5. April 1268 (oben p. 17—18), von welcher man bisher nur durch eine ganz besonders fehlerhafte und irreführende Regeste des alten Krakauer Inventars (U.-B. Reg. 463) Kunde hatte, ist interessant namentlich wegen ihrer Beziehung zur livländischen Reimchronik.

Dem Andenken desselben sonst unbekannten Littauers Suxe, der den Gegenstand dieser Urkunde bildet, sind auch die Verse 8107—8120 der Reimchronik gewidmet, und nur aus einer dreimaligen Erwähnung durch die Reimchronik (V. 1805, 3319, 3325) wusste man bis jetzt etwas

von der nun auch in dieser Urkunde wieder auftauchenden littauischen Landschaft Nalsen. Um so schätzbarer aber ist der uns für diesen letzteren Namen gegebene urkundliche Beleg, als die Ueberlieferung der Reimchronik zwischen „Nalsen“ und „Alsen“ schwankt. Denn während die rigasche Handschrift V. 1805 „Alsen“ darbietet und die andern beiden Verse in die Lücke dieser Handschrift fallen, hat die heidelbergische „Nalsen“ an allen drei Stellen. Schon früher durfte man aus gewissen Gründen vermuthen, dass „Nalsen“ die richtigere Form sei; erst jetzt ist diese Annahme endgültig bewiesen.

Die beiden Feldzüge nach Nalsen, von denen die Reimchronik berichtet, fallen unter die Meister Volquin und Andreas von Stirlant, etwa 1228 und 1247. Ueber die besondere Gegend Littauens, in welcher die genannte Landschaft zu suchen sei, ergiebt sich nichts aus der Erzählung der Reimchronik. Nun aber wird es sich wahrscheinlich machen lassen, dass der nämliche, nur in verschiedener Weise abgewandelte Landschaftsname sich auch in einigen andern Ueberlieferungen des 13. und 14. Jahrhunderts wiederfinde, und es ist zu versuchen, wie viel etwa vermittelst dieser Varianten für die Bestimmung der geographischen Lage der Landschaft zu erreichen sein möchte.

Vor Allem kommt dabei in Betracht die für die Geschichte Littauens im 13. Jahrhundert überhaupt so wichtige wolynische Chronik, die uns als dritter Theil der sogenannten Hypatius-Chronik erhalten ist[1]. Dieselbe erwähnt mehrmals (p. 561, 568, 570) eines littauischen Ortes oder einer littauischen Landschaft Нальщаны; denn so ohne Zweifel ist für den nicht ausdrücklich vorkommenden Nominativ anzusetzen, nicht Нальщане, wie der Verfertiger des geographischen Index zu der neuesten Ausgabe dieser Chronik gethan hat, indem er den Namen auf einen Volks-

[1]) Лѣтопись по Ипатскому списку. Изданіе Археографической Коммиссіи. С. Петерб. 1871.

stamm der Littauer deutete. Es ist aber derselbe vielmehr einer der häufigen littauischen Ortsnamen, die in der üblichen polonisirten Form auf iany (nach Zischlauten any) ausgehen, wie Dyrwiany, Szawliany, Uciany, Kurszany — in ächt littauischer Gestalt: Dirwėnai, Szaulėnai, Utėnai, Kurszėnai. Ueber die eigentliche Bedeutung dieser Pluralendung ėnai in littauischen Ortsnamen ist nachzusehen Schleicher's Littauische Grammatik p. 145 ff. Dem Нальщаны der wolynischen Chronik also liegt zu Grunde ein littauisches Nalszczėnai, welches freilich in deutschem Munde nicht sowohl zu Nalsen, als vielmehr zu Nalsénen (vgl. Trakehnen und ähnliche preussisch-littauische Ortsnamen) hätte werden sollen, wenn nicht, wie so viele Beispiele zeigen, an die richtige Auffassung fremder Laute in jenen ältesten deutsch-livländischen Zeiten überhaupt nur geringe Ansprüche zu machen wären.

Eine der diese Landschaft betreffenden Stellen der wolynischen Chronik verhilft uns nun auch zu einer ungefähren Bestimmung ihrer Lage. Indem nämlich p. 570 (unter dem Jahre 1264) von Woischelg, dem Sohne Mindaugs, berichtet wird: нача городы имати во Дявелтвѣ [1]) и въ Нальщанехъ, so ist daraus zu ersehen, dass Дявелтва und Нальщаны benachbarte Landschaften waren. Nun entspricht aber Дявелтва einem noch bestehenden Orte in der Nähe von Wilkomir, am rechten Ufer der Swenta, von den Polen Dziewaltow, von den Littauern Dëweltuwa genannt. Hier, im östlichen Theile des jetzigen Gouvernements Kowno, wird also auch Нальщаны, Nalsen, belegen gewesen sein.

Auf dieses Ergebniss gestützt, darf man nun auch das bei Hermann v. Wartberge, SS. r. Pruss. II, 95, unter dem

[1]) Im hypatischen Codex: Дявелтъвѣ. Der Herausgeber hat statt dieser richtigen Lesart die ganz sinnlose einer der schlechteren Handschriften in den Text aufgenommen, obgleich ihm die Landschaft Дяволтва (hier so geschrieben) schon von p. 492 her bekannt sein musste.

J. 1375 vorkommende Naliske nur für eine weitere Variante desselben Namens halten. Denn verfolgt man die hier in guter Ordnung angegebenen Stationen des betreffenden, offenbar von Dünaburg ausgegangenen livländischen Kriegszuges, so kommt Naliske zwischen lauter noch nachweisbaren Ortschaften wiederum ganz in der Nähe von Wilkomir, nur auf der linken Seite der Swenta, also Dziewaltow gegenüber, zu stehen. Damit aber wäre nun auch die Lage von Nalsen, Нальщаны, noch genauer bestimmt, als es vermittelst der wolynischen Chronik allein geschehen konnte. Einen Ort gleichen oder ähnlichen Namens scheint es in dieser Gegend freilich nicht mehr zu geben.

Die im Vergleich zu Nalsen und namentlich Нальщаны kürzere Form Naliske dürfte aus einer Variante des littauischen Sprachgebrauchs selbst (etwa Nalszczei) zu erklären sein, und sehr wahrscheinlicher Weise begegnet uns diese kürzere Form wieder in dem Nalexe der von Dr. Perlbach (s. oben p. 16) mit dem Original collationirten Urkunde vom J. 1298, U.-B. n. 573, sowie auch in dem Naalst oder Nailse der vielleicht unächten Urkunde vom J. 1260, U.-B. n. 354. Auf eine weitere Erörterung auch dieser Varianten ist aber um so lieber zu verzichten, als die betreffenden Urkunden nichts zur Lagenbestimmung der so benannten Landschaft beitragen.

5.

Auch zu der Urkunde über die Theilung des Landes Tolowa vom J. 1224 (U.-B. n. 70) hat Dr. Perlbach das Original wiedergefunden und uns darnach (s. oben p. 13) eine Collation des Textes geliefert. Ein zweites Original derselben Urkunde sahen Schirren[1]) und Hildebrand[2]) in

---

[1]) Schirren, Verzeichniss livländischer Geschichts-Quellen in schwedischen Archiven und Bibliotheken, p. 1.

[2]) Hildebrand, Die Arbeiten für das liv-, ehst- und kurländische Urkundenbuch im J. 1875—76, p. 6.

Stockholm. Zur Berichtigung der durch Dogiel verderbten Ortsnamen dieser Urkunde gereichen uns also jetzt nicht weniger als drei Collationen. Wo die letzteren selbst unter einander nicht übereinstimmen, da scheint dieser Umstand theils durch die eigenthümlich undeutliche Gestalt eines Buchstaben (des z) verschuldet, theils aber auch schon in der an sich nicht ganz gleichen Schreibweise der beiden Originale begründet zu sein. Wie es sich aber auch mit diesen Varianten verhalte, so sind sie jedenfalls nur so unerheblicher Art, dass die Sicherheit einer Zurückführung der betreffenden Ortsnamen auf noch gegenwärtig fortlebende dadurch nicht beeinträchtigt werden könnte, wenn dieselben nur überhaupt bis auf unsere Zeit vererbt und nicht etwa schon längst verschollen sein sollten, — welche Frage namentlich um der genaueren Grenzbestimmung Tolowa's willen der Erwägung nicht unwerth ist.

Die hier in Rede stehende Urkunde enthält, so zu sagen, drei Artikel. In dem ersten überlässt Bischof Albert dem Orden das an dem Flusse Viwa belegene Dorf (villam apud Viwam fluvium sitam), ferner die Besitzungen des Letten Rameke und was sonst noch bis zum Astijerw (Burtneeksee) ihm, dem Bischof, vor dieser Theilung gehört habe. In dem zweiten Artikel werden als Antheil des Bischofs zwölf Dörfer aufgezählt. In dem dritten kommt „noch ausserdem" (praeter haec) eine Landschaft, die Agzele heisst, in der Weise zur Theilung, dass dieselbe mit Ausnahme von vier namhaft gemachten Dörfern dem Orden zufallen soll.

Den im ersten Artikel genannten Fluss Viwa hat schon K. H. Busse (Mitth. a. d. livl. Gesch. IV. 47) und darauf auch Bunge im U.-B. in Goiwa corrigiren zu müssen geglaubt; aber Schirren, Hildebrand und jetzt auch Perlbach bestätigen einstimmig Viwa, und wenn demnach an der Richtigkeit dieser Namensform nicht weiter zu zweifeln ist, so kann dabei auch nicht mehr an die livländische Aa

(Goiwa), sondern nur noch an einen Nebenfluss derselben, die im Trikatenschen Kirchspiel von Süden her in die Aa fallende Wihje, gedacht werden. Mit der Vertauschung von w und j mag es sich in diesem Falle ebenso verhalten wie mit dem Wechsel derselben Buchstaben in Goiwa und Gauja, d. h. dem alt überlieferten, zunächst wol liwischen, und dem jetzt gebräuchlichen lettischen Namen der Aa[1]. An diesem Wihje-Fluss, ganz nahe seiner Einmündung in die Aa, steht ein Gut Namens Wiezemhof, lettisch Wihzeema muischa; das diesem Gutsnamen (nach Abzug von muischa = Hof) zu Grunde liegende Wihzeems, oder vielmehr Wihj-zeems, bedeutet aber gerade „Dorf an der Wihje", villa apud Viwam fluvium sita, und wir müssen daher sagen, dass diese letztere Bezeichnung nichts Anderes ist als die umschreibende Uebersetzung eines noch erhaltenen lettischen Namens.

Durch diese Deutung kommt nun überhaupt Licht in den ersten Theilungsartikel. Indem darin von dem Dorfe an der Wihje ausgegangen und bis zum Burtneeksee fortgeschritten wird, so findet sich damit die Ausdehnung des Ordensantheils in der Richtung von Osten nach Westen bestimmt, und zweifelhaft bleibt nur noch, in welcher Breite derselbe sich auf beiden Seiten der Aa hingezogen haben möge.

Was die im zweiten Vertragsartikel genannten zwölf Dörfer betrifft, so ergeben sich uns dafür jetzt, auf Grund der erwähnten Collationen und mit Berücksichtigung der entsprechenden Lesarten einer sogleich anzuführenden späteren Urkunde, die folgenden Namen: Gibbe, Jovnate,

---

[1]) Und ebenso, darf ich hinzufügen, wie auch mit dem (nach meiner Bemerkung, Mitth. a. d. livl. Gesch. XII, 183) in der livl. Reimchronik V. 11881 herzustellenden Namen Schuwen für einen Bach, der heutzutage Skujene heisst.

Jeie, Ale, Zlavka[1]), Saueke, Virevele[2]), Zirvegale oder Zurvegale (Ersteres im Stockholmer, Letzteres im Krakauer Exemplar), Metsene, Gulbana, Jazowa oder Jazoa[3]) (Jenes im Stockholmer, Dieses im Krakauer Exemplar), Prebalge. Weder für diese, noch auch für die im dritten Artikel der Urkunde hinzukommenden vier weiteren Dörfernamen — Berezne, Poznuwe[4]), Abelen, Abrene — bieten sich Vergleichungen mit noch fortlebenden Güternamen dar, die ebenso einleuchtend wären, wie die oben für die „villa apud Viwam fluvium sita" gefundene. Um so glücklicher trifft es sich, dass ein Theil dieser Namen sich auch in einer der von Dr. Perlbach zum ersten Male veröffentlichten Urkunden wiederfindet und dass sich daraus wenigstens über die Lage des betreffenden Dörfercomplexes im Ganzen einige Aufklärung ergiebt. Wir haben uns also jetzt der Betrachtung dieser neu entdeckten, auch in mancher anderen Beziehung überaus merkwürdigen Urkunde zuzuwenden.

6.

Auf die hervorragende Wichtigkeit der soeben erwähnten, oben p. 21—23 aus einem Transsumt vom J. 1336 abgedruckten Urkunde hat schon Hr. Dr. Perlbach selbst in seiner Einleitung (oben p. 3—4) aufmerksam gemacht.

Bischof Heinrich von Kurland urkundet hier im J. 1259

---

1) Im Stockholmer Exemplar Zlauka (ebenso Jounate, Vireuele), was für die Aussprache auf eins hinauskommt. Schirren las: et lauka.

2) Dogiel Unevele, ohne dass Perlbach ihn corrigirt hätte. Eine von Herrn Dr. Piekosinski in Krakau auf meine Bitte gütigst wiederholte Vergleichung dieses Wortes im Krakauer Original hat ergeben, dass auch dort Virevele steht.

3) Schirren Jarowa, Dogiel Jarva.

4) So Hildebrand. Schirren und Perlbach Pornuwe. Ich ziehe Poznuwe vor, um die Schuld der verschiedenen Lesung auch in diesem Falle auf das z zu wälzen. Dogiel Poznawe.

über einen vom Erzbischof Albert (Suerbeer) ihm ertheilten Auftrag, ein Zeugenverhör über die Grenzen des erzbischöflichen und Ordensbesitzes in der Gegend des Burtneeksee's und des Salisflusses anzustellen, sowie über das Ergebniss dieses von ihm erfüllten Auftrags. Indem dabei der Text des an ihn erlassenen erzbischöflichen Schreibens vollständig transsumirt wird, sind es eigentlich zwei in einander geschachtelte Urkunden, von denen wir hier zum ersten Mal Kenntniss erhalten.

Der Erzbischof von Riga hat zwei nach seiner Meinung besonders geeignete Zeugen vorgestellt und empfohlen, und der Bischof von Kurland urkundet über die von ihnen gemachten Aussagen. Es sind diese Johann von Magdeburg, rigascher Canonicus, und Heinrich, Pfarrer zu Papendorf. Hinsichtlich des Ersteren hat schon Dr. Perlbach a. a. O. auf die sich über seine Person ergebenden neuen Aufschlüsse hingewiesen; über den Letzteren bietet sich mir eine Vermuthung dar, welche geeignet ist, dieser Persönlichkeit ein ganz besonderes Interesse zu verleihen.

In dem an den Bischof von Kurland gerichteten erzbischöflichen Schreiben heisst es von diesem Zeugen: er sei schon sehr bejahrt und hinfällig; er sei auch schon als Augenzeuge zugegen gewesen, da der betreffende Landstrich zuerst zwischen dem Bischof und dem Orden getheilt wurde; ja, er selbst habe damals im Namen Bischof Albert's dem Orden den betreffenden Landesantheil überwiesen. So der Erzbischof im J. 1259. Aus der Zeugenaussage Heinrich's von Papendorf selbst aber wird es klar, dass unter der hier erwähnten früheren Theilung keine andere zu verstehen sein kann als jene im J. 1224 in Betreff der Landschaft Tolowa vollzogene, von der wir in der vorigen Bemerkung gehandelt haben. Denn indem Heinrich von Papendorf vorbringt, er selbst habe einst in Gemeinschaft mit einem bischöflichen Lehnsmanne (Dietrich von Ropa) eine Anzahl von Dörfern aus den Händen des Ordens

für den Bischof in Empfang genommen, so findet es sich zu unserer Ueberraschung, dass die von ihm angegebenen Namen dieser Dörfer — Gippe, Jovnathe, Jeie, Ale, Slauca, Saueke, Vuxuele, Zwregale, Metsene, Gulbana, Jazoa, Prebalge — bis auf kleine Unterschiede in der Schreibweise gerade dieselben sind, die uns schon in dem zweiten Artikel der Theilungsurkunde über Tolowa begegneten[1]), ja dass sogar auch die Reihenfolge ihrer Aufzählung hier wie dort genau dieselbe ist. Der noch im J. 1259 zur Zeugnissablegung Bestellte ist demnach schon im J. 1224, so zu sagen als bischöflicher Landscheidungs-Commissar, thätig gewesen.

So viel also steht uns zunächst über diesen erst jetzt durch eine neuentdeckte Urkunde bekannt gewordenen Pfarrer Heinrich von Papendorf fest. Nun aber fällt das Jahr 1224 eben noch in jenen ersten Abschnitt unserer Landesgeschichte, welcher des Lichtes einer zusammenhängenden chronikalischen Erzählung nicht entbehrt und über den wir daher in vieler Hinsicht besser unterrichtet sind als über lange spätere Zeiträume, deren ganzes Geschichtsmaterial nur in Urkunden besteht, — und so liegt die Frage nahe, ob nicht auch über die Person dieses schon damals an einem nicht unwichtigen Staatsact Betheiligten aus der Chronik weitere Aufklärung zu gewinnen sei. Zwar gerade aus derjenigen Stelle derselben, in welcher die Theilung Tolowa's erwähnt wird (XXVIII, 9), ergiebt sich in dieser Hinsicht nichts, da der Chronist sich hier so äusserst kurz gefasst hat[2]); weiter aber dürfte die folgende, mehr aus dem Ganzen schöpfende Erwägung führen.

---

[1]) Am abweichendsten ist Vuxuele für Virevele. Wenn sich Herr Dr. Perlbach hier nicht verlesen haben sollte, so wird diese Missform dem transsumirenden Schreiber des Jahres 1336 anzurechnen sein.

[2]) „Letthos vero de Tolowa Rigensis episcopus cum fratribus suis

Es ist bekannt, ein wie eingehendes Interesse die Chronik Heinrich's von Lettland der Thätigkeit aller jener Geistlichen niederen Grades zuwendet, welche von Bischof Albert zur Pflanzung des Christenthums unter Liven, Letten und Esten verwendet wurden[1]). Gegen zwanzig solcher dienenden und missionirenden Priester werden uns an verschiedenen Stellen der Chronik vorgeführt, manche derselben nur mit kurzer Erwähnung eines sie betreffenden besonderen Ereignisses, andere dagegen in desto umständlicheren Berichten über ihre Reisen, Verrichtungen und Erfolge. Wenn nun jener uns jetzt als bischöflicher Bevollmächtigter bei der Theilung Tolowa's bekannt werdende Priester Heinrich keiner der unbedeutendsten unter seinen Mitbrüdern gewesen sein kann, so wird auch schwerlich zu glauben sein, dass er im ganzen Umfange der Chronik unerwähnt geblieben sei. Es giebt aber in derselben — und dieses ist der für unsere Frage entscheidende Punkt — nur einen Priester des Namens Heinrich, welcher ist Heinrich von Lettland, der Verfasser der Chronik selbst. Und so wird es im höchsten Grade wahrscheinlich, dass auch der Heinrich der Urkunde von 1259 nur eine und dieselbe Person mit ihm sei.

Zur Bestärkung in dieser Annahme gereicht noch der Umstand, dass Heinrich der Chronist längere Zeit hindurch seinen Wohnsitz gerade in der nächsten Nähe der im J. 1224 zur Theilung kommenden Landschaft gehabt hat. Schon seit 1208 lebte er unter den Letten an der Ymera (Sedde), im Besitz einer eigens für ihn erbauten Kirche (XI, 7), und wir finden ihn in dieser seiner Pfarre noch in den Jahren 1211 und 1214 (XV, 1 und XVIII, 3). So

militie dividebat, et duas partes accipiens episcopus, tertiam fratribus militie relinquebat" — das ist Alles, was darüber gesagt wird.

[1]) Vgl. Hildebrand, Die Chronik Heinrich's von Lettland, p. 34.

konnte der Bischof zu der wenn auch erst zehn Jahre später sich vollziehenden Theilung Tolowa's gewiss keinen der Gegend kundigeren Vertreter absenden als eben ihn.

Von dem Chronisten Heinrich wusste man bisher nur so viel, als er selbst in seiner bis zum J. 1227 herabreichenden Chronik von sich erzählt hat. Ist die hier aufgestellte Ansicht begründet, so ergeben sich uns über ihn aus der betreffenden Urkunde noch folgende Nachrichten.

Eine Zeit lang, jedenfalls erst nach 1227, ist er unter den Esten Sontakela's (der gewöhnlich Sontagana genannten Landschaft im Norden der Salis) als deren Pfarrer angestellt gewesen und hat dort in einem gewissen Flusse, von dem noch weiter unten die Rede sein soll, mit Setzkörben Neunaugen gefischt (denn dafür werden seine „murenulae“ zu erklären sein). Schon aus seiner Chronik wussten wir, dass er auch der estnischen Sprache mächtig gewesen ist.

Zuletzt war er Pfarrer zu Papendorf, unter einer damals wol noch aus Liven und Letten gemischten Bevölkerung. Sehr nahe liegt dabei die Annahme, dass er der erste Inhaber dieser auch im 14. Jahrhundert mehrmals genannten[1]) und noch heute fortbestehenden Pfarre gewesen sei und dass sie eben von ihm, dem pâpen, ihren Namen erhalten habe.

Hier lebte er — wie uns gesagt wird, sehr bejahrt und hinfällig — noch im J. 1259. Nehmen wir an, dass er bei seiner Weihe zum Priester (1208) etwa 20 Jahr alt war, so zählte er jetzt über 70.

Um wenigstens 32 Jahre also hätte er den Zeitpunkt überlebt, mit dem er seine treffliche Chronik abschloss. Sie noch weiter fortzuführen, mag ihm später ein Anlass und Auftrag gefehlt haben wie derjenige, in Folge dessen er nach seiner eigenen Andeutung einst zur Feder gegriffen hatte. Schon 1229 war sein grosser Gönner Bischof Albert

[1]) U.-B. n. 722, 736, 1058 aus den Jahren 1326, 1330, 1369.

gestorben, und dessen, wie es nach Allem scheint, stiller und bescheidener Nachfolger mag wol kein Bedürfniss nach einem seine Thaten aufzeichnenden Historiographen empfunden haben. Er liess einen Mann von der Begabung Heinrich's — Neunaugen fischen!

7.

Es ist noch übrig, auch die geographischen Angaben dieser merkwürdigen Urkunde etwas näher in's Auge zu fassen.

Es handelt sich darin, wie gesagt, um eine Abgrenzung des erzstiftischen und Ordensgebietes einerseits im Norden der Salis und andererseits in der Umgebung des Burtneeksee's.

Hinsichtlich des ersten Punktes ist die Aussage Heinrich's von Papendorf zusammenzuhalten mit einer dieselbe Grenzfrage betreffenden Urkunde vom J. 1276, die Dr. Hildebrand im schwedischen Reichsarchiv aufgefunden und im vorigen Bande der Mittheilungen (XII, 376) veröffentlicht hat. Sowohl aus dieser den Streit endgültig entscheidenden Urkunde, als auch aus der jetzt durch Dr. Perlbach bekannt gewordenen Verhandlung vom J. 1259 ersieht man, dass der nördlichste Punkt des von erzbischöflicher Seite in dieser Gegend in Anspruch genommenen Besitzes ein Ort mit Namen Laddekeriste oder Ladzekeriste gewesen ist. Aus dem Munde Heinrich's von Papendorf erfahren wir nun ferner, dass dieser Ort noch um Einiges nördlicher belegen war als ein gewisser Fluss Namens Orwaguge, welcher mit völliger Sicherheit in einem bei dem Gute Orrenhof (estn. Orraja mois) ausmündenden Küstenflüsschen, dem Orra jögi, wiederzuerkennen ist. Darüber hinaus, nach Norden fortschreitend, begegnet man, als dem nächsten bemerkenswerthen Punkte dieser Küste, einem Vorsprunge derselben, Namens Laigaste nina (nina = Nase, Landspitze, Vorgebirge), der zur Aufstellung eines Schiffersignals benutzt wird. Besseren Kennern der estnischen Sprache sei

es anheimgegeben zu beurtheilen, ob sich dieses Laigaste etwa auch etymologisch mit dem altüberlieferten Ladzekeriste vermitteln lasse oder nicht; jedenfalls ist zu vermuthen, dass es sachlich mit demselben auf eins hinauskomme. Die Entfernung von der Salismündung bis zu der des Orrabaches beträgt gegen 3 Meilen; die von dem letzteren bis zum Laigaste nina kaum eine halbe.

Vermittelst des erwähnten Vergleiches vom J. 1276 sehen wir nun die Ansprüche des Erzbischofs eine erhebliche Einschränkung erleiden. Es verbleibt ihm jenseits der Salis nur noch ein Streifen Landes, dessen Erstreckung aufwärts an der Salis und nordwärts längs dem Meere durch zwei Bäche abgegrenzt wird, deren Namen noch in denen zweier Güter erhalten sind. Diese Bäche hiessen — mit ungleicher Wiedergabe des die letzte Hälfte beider Namen bildenden jögi, Fluss — Codeyoge und Haynejecke. Der erste dieser Namen findet sich vollständig wieder in dem des Gutes Koddiak an der Salis; der andere, mit eigenthümlicher Weiterbildung aus dem Grundworte, in dem des Gutes Hainasch (lett. Ainaschi, estn. Aineste). Letzterer, gegenwärtig durch seine Schifffahrtsschule namhaft gewordene Ort liegt ungefähr auf halbem Wege von der Salis zum Orrabache, so dass die Ansprüche des Erzbischofs unmittelbar an der Meeresküste um so viel verkürzt wurden, während weiter landeinwärts sogar die Salis selbst die Grenze bildete. Wol insbesondere um der Fischerei willen wird es dem Erzbischof werthvoll gewesen sein, wenigstens noch in der Nähe der Mündung des Flusses im Besitze beider Ufer desselben zu bleiben.

Die diese Gegend betreffende Aussage Heinrich's von Papendorf ist auch in ethnographischer Hinsicht merkwürdig. Die Ansprüche des Erzbischofs — das erfahren wir hier — erstreckten sich auf alles von Liven besetzte Land; daher wird angegeben, wie weit nach Norden deren Wohnsitze reichten. Noch unlängst, so heisst es, hätten sie die Meeres-

küste bis zum Orrajögi inne gehabt, ja sogar bis nach Laddekeriste hin als ihnen gehörig angesehen. Nur widerrechtlich habe ein „mächtiger Este" an der Salis Fuss gefasst. Es ist dieses die älteste so genaue Nachricht über die einstige Grenze zwischen Liven und Esten, die man hat.

Was die Besitzverhältnisse in der Umgegend des Burtneeksee's betrifft, so verdient vor Allem eine der an den Zeugen Johann von Magdeburg gerichteten Fragen beachtet zu werden. Dieselbe lautet: „quo jure ipsi (fratres milicie) protenderent terminos suos ad istam partem Astiierwe versus Lyvoniam et Letthiam." Daraus ersehen wir, dass der Streit insbesondere die im Süden und Osten des Burtneek belegenen Landestheile betroffen hat, während irgend ein Theil des nördlichen Seeufers schon damals im unbestrittenen Besitze des Ordens gewesen sein muss.

Da nun ferner Heinrich von Papendorf seine die Umgebung dieses See's betreffende Aussage mit einer Aufzählung der uns schon aus der Theilungsurkunde über Tolowa bekannten zwölf Dörfer beginnt und von ihnen durch zwei weitere, in dieser Urkunde nicht vorkommende — Namens Callia und Balate — bis zum Astijerw fortschreitet, so ist klar, dass das Gebiet jener zwölf Dörfer zwar nicht unmittelbar am Burtneeksee, aber auch nicht gar weit von ihm belegen gewesen ist. Demnach dürften dieselben nur in einem der drei gegenwärtigen Kirchspiele Burtneek, Wohlfahrt, Wolmar zu suchen sein, während jede weiter ausgreifende Namensvergleichung fortan aufzugeben ist. Die gegenwärtigen Güternamen in den erwähnten drei Kirchspielen stimmen nicht zu jenen altüberlieferten Dörfernamen, und auch eine genauere Durchforschung der gegenwärtigen Gesindenamen in derselben Gegend dürfte wol in dieser Beziehung vergeblich sein: Nur in älteren Güterurkunden wird man vielleicht noch diesen verschollenen Namen wiederbegegnen.

Von dem schon erwähnten, mit seiner Landmark den

Astijerw berührenden Dorfe Balate aus das südliche Ufer desselben bis zum Ausfluss der Salis verfolgend, überschreitet Heinrich von Papendorf hier einen Fluss Namens Ledeze. Es ist der noch jetzt Liddez genannte, der, aus dem See von Hochrosen kommend, bei dem Gute Wredenhof in den Burtneek fällt. Der noch weiterhin von ihm erwähnte See Kyriama ist der heutige „Kirelsee" auf der Grenze der Kirchspiele Salisburg und St. Matthiä. Und so ist dieses letzte Stück seiner Aussage wieder vollkommen verständlich.

Die in dem dritten Artikel der Theilungsurkunde über Tolowa genannten vier Dörfer der Landschaft Agzele begegnen uns bei Heinrich von Papendorf nicht wieder. Es folgt daraus, dass dieselben nicht innerhalb des seitdem streitig gewordenen Gebietes um den Burtneeksee, also jedenfalls in verhältnissmässig grösserer Entfernung von ihm belegen gewesen sein müssen. In welcher Richtung aber von demselben, wissen wir nicht; ja sogar, ob Agzele überhaupt noch zu Tolowa gehörte oder nur beiläufig mit letzterem zusammen erwähnt worden ist, bleibt nach dem Wortlaut der Urkunde zweifelhaft.

Uebrigens zeigt es sich jetzt auf's deutlichste, dass jene ganze Theilung des Landes Tolowa vom J. 1224 durchaus nicht den Sinn einer ersten Besitzergreifung, sondern nur den eines Austausches schon früher besetzter Landestheile gehabt hat. Schon in seiner Urkunde darüber sagte uns B. Albert, dass er seine bisherigen Besitzungen — von dem Dorfe an der Wihje bis zum Burtneek — dem Orden überlasse; von Heinrich von Papendorf aber erfahren wir nun, dass die dem Bischof damals zufallenden zwölf Dörfer vorher bedingungsweise (eo concambio etc.) im Besitze des Ordens gewesen. Wann die erste, nur provisorische Einräumung eines Antheils an den Orden in dieser Gegend stattgefunden, darüber schweigen Urkunden und Chronik. Es fehlt uns auch eine Urkunde, durch welche

die im J. 1259 verhandelte Streitsache ebenso in Bezug auf die Umgegend des Burtneeksee's zum Austrag gebracht worden wäre, wie dieses hinsichtlich des Gebietes jenseits der Salis durch die oben erwähnte Urkunde vom J. 1276 geschehen ist. Selbst die Einsicht aber, dass diese Lücken unseres Wissens da sind, bildet einen Gewinn, den wir erst der vorstehenden Veröffentlichung des Herrn Dr. Perlbach verdanken.

Zu pag. 29—30.

Ueber Nicolaus Talwosz ersehe ich erst nachträglich, dass er unter mehreren Urkunden in Dogiel's Codex diplomaticus als Mitunterzeichner oder Zeuge vorkommt, und zwar einmal unter einer Urkunde vom 26. Dec. 1566 als Castellan von Minsk und Hauptmann von Dünaburg, dann aber öfters unter Urkunden der Jahre 1573 bis 1582 als Castellan von Samogitien. Auch verdanke ich Herrn Dr. Th. Schiemann die Mittheilung, dass im herzoglichen Archiv zu Mitau zwei betreffende Briefe aufbewahrt werden, der eine von Herzog Gotthard an Talwosz vom 10. Nov. 1566, der andere von Talwosz an Herzog Gotthard vom 8. Sept. 1574. In dem ersten wird Talwosz betitelt: „K. M. zu Polen verordneter oberster Feldherr in Liefland und Castellan uf Minsk und zu Dünenburg Hauptmann;" in dem zweiten nennt er sich: „Castellan in Sameiten und Verwalter des königlichen Hauses Dünenburg." Von einer Urkundenbeförderung an den König ist in diesen Briefen keine Rede.

Herzog Jacob's von Kurland Beziehungen zur päpstlichen Curie.

Von *Dr. Th. Schiemann.*

Obgleich das Herzogthum Kurland von Anfang an auf protestantischer Grundlage erbaut wurde, Herzog Gotthard auch, so viel an ihm lag, dafür that, der lutherischen Lehre namentlich unter der ländlichen Bevölkerung Boden zu schaffen, so brachten die politischen Beziehungen zu Polen es dennoch mit sich, dass er auch dem Katholicismus mancherlei Concessionen zu machen genöthigt war.

Seine Stellung war noch nicht so gefestigt, dass er in Polen einer ihm ergebenen Partei hätte entbehren können; andererseits aber war die Thätigkeit der Gegenreformation in Livland eine so entwickelte, dass eine Rückwirkung auf Kurland nothwendig stattfinden musste. Beide Theile dachten ihren Zweck auf demselben Wege zu erreichen, und so finden wir den bekannten Cardinal Georg Radziwill als Vermittler einer Ehe, die katholischerseits die Hoffnung auf eine schliessliche Katholisirung des kurländischen Herzogshauses erweckte.

Salomon Henning berichtet über diese Dinge in seiner Weise. Zum Jahr 1585 (Scr. rer. Liv. II, pag. 284) erzählt er: „Der Herr Cardinal betrieb die Frey, zwischen seinen Bruder Hertzog Albrechten, Littawischen Grossmarschalk, und dem Eltern Churländischen Frewlein, Anna. Da auch derselbe Ehehandel desselben Herbstes zur Mitaw geschlossen, und die Sponsalia celebrirt worden.“ — Und weiter: „Anno 1586 ist die Radiewilsche und Churlendische Hoch-

zeit, den 2. Januarii, vollenbracht zur Mitaw, Gott gebe zu glücke."

In dem „Warhafftigen und bestendigen Bericht" pag. 57—60 kommt Henning noch einmal auf diese Angelegenheit zurück, um urkundlich zu erweisen, dass Herzog Gotthard bei Abschliessung des Ehecontracts sein Land, sich und die Seinigen der Religion halber genügend salvirt habe. Auch Tetsch, der in seiner kurländischen Kirchengeschichte hier auf Henning's „Bericht" basirt, hat uns nicht mehr zu erzählen, als in demselben steht, so dass auch in dem von ihm benutzten, jetzt verlorenen Henning'schen Tagebuche kein weiterer Aufschluss zu finden gewesen sein wird.

Nun ist es aber in höchstem Grade auffallend, dass wir bei Henning keinerlei bestimmte Nachricht darüber finden, welcher Confession die Braut angehören sollte; seine Darstellung erregt in uns den Glauben, dass sie lutherisch geblieben sei. So entschuldigt er die Trauung durch einen katholischen Priester mit der Bemerkung, es habe geschehen müssen „Weilen sich der Breutigam zu solcher Lehr und glauben bekennet."

Ein Verbleiben der kurländischen Prinzessin beim Protestantismus war aber a priori höchst unwahrscheinlich; die Schwägerin des höchsten polnischen Kirchenfürsten durfte unter keinen Umständen Ketzerin bleiben, und in der That finden wir urkundliche Zeugnisse für ihren Uebertritt zum Katholicismus. Denn am 20. Juni 1588, also ein Jahr nach dem Tode Gotthard's, schreibt Herzog Albert Radziwill dem Papste Sixtus V (Theiner, Vetera monum. Poloniae etc. III, Nr. 40):

Accepi in uxorem filiam ducis Curlandiae, in haeresi quidem educatam, sed jam Dei beneficio ad lumen Catholicae veritatis reductam, quae cum solam Germanicam linguam intelligat, et in Regno Poloniae Magnoque Ducatu Lituaniae praeter quosdam ex Societate Jesu non sint, qui hanc linguam concionentur: ad pedes S. V. supplico, ut R. P. Generali Praeposito Societatis Jesu praescribere digne-

tur, quo aliquem doctum et maturum probumque ex Collegio Germanico seu Seminario Germanicae linguae gnarum Sacerdotem ad me mittat, cuius opera et uxor mea in fide sanctissima confirmetur, ad profectumque virtutum incitetur, et alii quamplurimi, qui sub ditione mea conversantur, eiusdem linguae haeretici ad viam veritatis revocari possint. Concipio etiam magnum (!) spem de Illustrissima Ducissa Curlandiae matre uxoris meae, posse illam ad lumen veritatis adduci, si haec necessaria adiumenta fidelium praecipue et prudentium Christi operariorum accesserint.

Aus diesem Briefe geht zweierlei hervor; einmal, dass 1588 Anna katholisch war, zweitens, dass Albert Radziwill auch die Schwiegermutter zum Uebertritt zu bewegen hoffte. Letzteres ist nun nicht geschehen; die Herzogin Anna starb gut lutherisch, unentschieden wird aber die Frage bleiben müssen, ob schon in den bisher nicht bekannt gewordenen Ehetractaten der Prinzessin Anna mit Herzog Albert ihr Uebertritt zum Katholicismus bedingt war oder nicht. Die Wahrscheinlichkeit spricht für die erste Annahme, da Henning gewiss nicht unterlassen hätte, eine gegentheilige Bestimmung zu erwähnen.

Wie dem auch sein mag, von dieser ersten Berührung mit dem Katholicismus datiren die zahlreichen Versuche, die von polnischer Seite gemacht worden sind, eine Bresche in das protestantische Kurland zu schlagen. Den ersten Anlass boten die sogenannten Noldischen Händel und die Verhandlungen über die Succession Herzog Jacob's.

Als im Mai 1616 die Ritterschaft und die Herzöge Friedrich und Wilhelm zur Entscheidung ihres Streites vor den König citirt wurden, machte man den herzoglichen Brüdern namentlich (quod cardo et caput horum omnium) zum Vorwurf, dass sie die katholische Religion unterdrückt und ihre freie Ausübung nach Möglichkeit verhindert hätten. Es lag in der Natur der Dinge, dass die aus den commissorialischen Decisionen hervorgegangene Formula regiminis vom 18. März 1617 dem Katholicismus in Kurland den Boden zu bereiten suchte. Der § 39 öffnet ihm Thür und

Thor und steht in directem Widerspruch zu den Bestimmungen der Provisio ducalis, während der § 40 dem neuen Gregorianischen Kalender — damals überall, wo er eingeführt wurde, ein Zeichen des siegenden Papstthums — Eingang schafft. Trotzdem scheint, so viel wir sie verfolgen können, die katholische Propaganda nur wenig Erfolg gehabt zu haben. Der Plan aber, das Herzogthum zum alten Glauben zurückzuführen, wurde darum nicht aufgegeben. Zunächst äusserte sich das in dem hartnäckigen Widerstande, welcher der Succession des Herzogs Jacob entgegengesetzt wurde. Ohne hier auf den weiteren Verlauf der interessanten Frage einzugehen, sei nur bemerkt, dass erst das Interregnum, welches der Wahl Wladislaw's vorherging, die Nachfolge Jacob's durch den Einfluss eben jener Radziwills sicherte, welche von mütterlicher Seite dem kurländischen Herzogshause verwandt waren. 1637 tauchte die Gefahr jedoch von Neuem auf, als der polnische Prinz Johann Casimir sich offen um die kurländische Herzogskrone bewarb. Es war das um so bedenklicher, als Johann Casimir Cardinal war und in seinen Bestrebungen von der katholischen Geistlichkeit mächtig unterstützt wurde. So war es ein Glück für Kurland, dass der Prinz 1638 in französische Gefangenschaft gerieth und bis 1640 in derselben verblieb. In der Zwischenzeit machte Herzog Friedrich seinen Neffen förmlich zum Mitregenten, und als dann Friedrich starb, konnte ihm Jacob unbehindert folgen. Freilich hatte die katholische Partei verstanden, aus der bedrängten Lage des Herzogs Nutzen zu ziehen. Nicht nur war er veranlasst worden, die betreffenden Bestimmungen der Formula regiminis zu bestätigen, sondern den Katholiken wurde der Zugang zu allen Aemtern gesichert und dem Herzoge das Versprechen abgedrungen, zwei katholische Kirchen, die eine in Mitau nach dem Tode Herzog Friedrichs, die andere in Goldingen sogleich zu erbauen und zu dotiren. Jacob sollte das Präsentationsrecht haben, und es verdient hervorgehoben zu

werden, dass von dem katholischen Priester, wie von den protestantischen Predigern, Kenntniss der lettischen Sprache verlangt wurde. Es liegt darin die Hoffnung ausgesprochen, auch unter der bäuerlichen Bevölkerung Proselyten zu finden. Unsere Quellen lassen uns nun für längere Zeit im Stich, dann finden wir zum Jahr 1651, Aug. 24, bei Theiner l. l. Nr. 455 ein Schreiben Herzog Jacob's an Papst Innocenz X. Es macht einen eigenthümlichen Eindruck und war bisher nicht zu erklären. Es lautet:

Sanctissimo in Christo Patri, Domino Domino Innocentio Divina providentia Papae X. SS. et Universalis Ecclesiae P. O. M. Domino Clementissimo. Beatissime Pater. Post oscula pedum Sanctitatis V. In arduo negotio per Legatum meum Religiosum Patrem Jacobum Gorecki, Sacrae Theologiae Doctorem, ordinis Praedicatorum, humilia mea Beatissimae Paternitati Vestrae defero postulata, cui benignam quaeso S. V. praebere dignetur aurem: quidquid enim nomine meo S. V. proponet, totum hoc cedet in honorem et gloriam Majestatis Divinae, Sanctaeque Catholicae Ecclesiae incrementum aeternumque S. V. nomen: cum his sacros Beatissimae Paternitatis V. deosculor pedes. Datum Mitaviae die XXIV Augusti Anno Domini MDCLI.

Beatissimae Paternitatis Vestrae In Christo filius et servus
Jacobus Curlandiae Dux.

Man wird zugeben, dass es schwer wäre, am Tone des Schreibens zu errathen, dass ein protestantischer Fürst der Verfasser desselben ist. Dafür aber, welches das schwierige Geschäft war, welches Gott zur Ehre, der heil. katholischen Kirche zum Wachsthum und dem Papste zu unsterblichem Ruhm gereichen soll, findet sich zunächst nicht der geringste Anhalt. Wol aber erregt ein Brief Bedenken, den bald danach am 9. Nov. 1651 der Palatin von Polozk, Janusius a Ciechanowice Ziszka, an den Cardinal Pamphili richtet, den bekannten Nepoten Papst Innocenz X. Der Bischof von Wilna habe bisher den Titel eines Verwalters des Bisthums Pilten geführt, auf welchem eine Schuldenlast von 30,000 Thalern ruhe. Nun habe der Bischof von Wilna zu Gunsten Jacob Gorecki's resignirt „nepotis nostri, viri morum probitate et verbi Dei praedicatione conspicui, lin-

guamque illius gentis bene scientis.“ Der Palatin bittet nun um Ernennung Gorecki's zum Bischof von Pilten, erbietet sich die 30,000 Thaler zum Theil abzutragen und bis zu völliger Tilgung dieser Summe dem Gorecki 1000 fl. jährlich zu entrichten. Die Antwort Pamphilis auf dies Schreiben ist nicht bekannt, wol aber leuchtet auf den ersten Blick die ganze Tragweite des Planes ein. Pfandbesitzer von Pilten war damals Otto Maydell; übertrug er seine Rechte auf Gorecki, so waren die Ansprüche des kurländischen Herzogshauses, die bisher durch stete Proteste gewahrt worden waren, mindestens sehr in Frage gestellt. Pilten aber als katholisches Bisthum hätte einen Keil andersgläubiger Bevölkerung in das protestantische Kurland geschoben. In keinem Falle aber hätte ein Schritt von so weittragender Bedeutung hinter dem Rücken des Herzogs geschehen können, dessen vertrauter Gesandter in einer offenbar sehr wichtigen Angelegenheit Gorecki war. So tritt zum ersten Räthsel ein zweites.

Die ganze Frage wird jedoch noch schwieriger durch ein Schreiben, welches zwei Jahre darauf der Bischof von Wilna an den päpstlichen Nuntius richtet. Es ist wichtig genug, um im Wortlaut hergesetzt zu werden (Theiner l. l. Nr. 480, d. d. 10. Aug. 1653):

Quaecumque ex mente S. S. ab Illustrissima Celsitudine Vestra in negotio Illustrissimi Ducis Curlandiae per Reverendum Patrem Jacobum Gorechi (sic) percepi, ea fideliter per eundem Illustrissimo Duci significare curavi, qui hoc responsum licet non ad vota sua, grato suscipiens animo, Illustrissimae et Reverendissimae Dominationi Suae pro suscepto labore magnas agit gratias, et simul rogat, ut propensum animum, quem erga Sanctam Catholicam Romanam Ecclesiam profitetur, nomine ipsius explicare velit S. S. Quam quidem intentionem pro statu moderno rerum publice propalare non expedit, prout Sua Illustrissima Dominatio facile ex moderno statu Reipublicae coniicere poterit. Rogat igitur Illustrissimus Dux, ut Sua Illustrissima Dominatio (siquidem pro tunc dissidentia Religionis intentionibus suis impendimento extat) scribere velit nomine ipsius Eccellentissimo Domino Pamphilio Principi de Rossano, Nepoti S. S., proponendo intentiones Illustrissimi

Ducis, qui hoc totum, quod Suae Sanctitati proposuerat, per dictum Principem Nepotem S. S. tractare vellet: et licet non desint, qui eum in huius modi societatem trahant et invitent, praesertim haeretici, disuasi hoc tamen ipso (!), ne inimica haeresis fortiores sumat vires. Omnibus igitur votis exoptatum haberem, ut siquidem S. S. ad id concurrere recusat, adminus protectione sua sub nomine Illustrissimi Principis Nepotis sui eundem protegere velit: ipse autem omnia quecumque illi nomine S. S. denunciabuntur, libenter se èxequi velle pollicetur etc.

Welche Auslegung diesem Schreiben zu Theil wird, sieht man an der hergehörigen Regeste Theiners: „Episcopus Vilnensis pontifici litteris ad nuntium apostolicum datis commendat ducem Curlandiae de reditu ad ecclesiam catholicam cogitantem."

Nun liest Theiner entschieden zu viel aus diesem Schreiben heraus. Bei nüchterner Betrachtung wird sich nur Folgendes aus demselben schliessen lassen. Gorecki ist mit seinem Auftrage bereits in Rom gewesen, hat zuerst seinem Oheim, dem Bischof von Wilna [1]), Bericht abgestattet und ist von diesem zu Jacob geschickt worden. Der Bescheid, den er bringt, ist nicht gerade ungünstig; dem Papste ist der Vorschlag des Herzogs zunächst nur deshalb nicht annehmbar, weil dieser lutherisch ist. Demnach dankt Jacob dem Legaten für die Mühe, die dieser sich in der betreffenden Angelegenheit gegeben, und bittet ihn, Seiner Heiligkeit dem Papste darzulegen, wie wohlgesinnt er gegen die katholische Kirche sei. Dass mit diesem Satz nicht die Geneigtheit Jacobs zum Uebertritt gemeint ist, ergiebt sich aus dem Folgenden: „Wenn nämlich," schreibt der Bischof von Wilna, „Seine Heiligkeit dennoch seine Mitwirkung versagt, möge er das Unternehmen wenigstens unter dem Namen seines Nepoten unterstützen." Dieser Nepote ist derselbe, den der Palatin von Polozk fälschlich Cardinal Pamphili nannte, Don Camillo Pamphili, der seit seiner

[1]) Dass sie in diesem Verwandtschaftsverhältnisse standen, ergiebt sich aus Theiner Nr. 457.

Vermählung mit Olimpia Aldobrandini aus der Stellung eines Cardinal-Nepoten wieder in den weltlichen Stand zurückgetreten war.

Fraglich bleibt immerhin, welcher Art die „societas“ war, zu der sich Jacob erboten hatte, welche Vortheile der apostolische Stuhl von derselben zu erwarten hatte und zu welchen Zugeständnissen Jacob sich verstehen wollte. Was letzteren Punkt betrifft, so ist mir nicht unwahrscheinlich, dass wir die Bewerbung Gorecki's um Pilten damit in Zusammenhang zu bringen haben; über die beiden ersten Fragen aber giebt in ausgiebiger Weise eine Instruction Auskunft, die Jacob im folgenden Jahr unzweifelhaft in derselben Angelegenheit dem Pater Gorecki ertheilte. Das Original derselben findet sich in Mitau im herzoglichen Archiv, Schrank V, Nr. 640. Das interessante Actenstück lautet:

Instructio ad negocium cum Sanctissimo Domino nostro Innocencio X^mo Pontifice Maximo tractandus (!) ab Illustrissimo et Excellentissimo Principe Domino Jacobo in Livonia Curlandiae et Semigalliae Duce data R. P. Jacobo Gorecki Sr. Thl. Doctori Ordinis Praedicatorum Legato suo. Anno Domini 1654 die 26 Mensis Augusti.

Proposita intentione nostra petere ut Sua Sanctitas hoc benigne suscipiat suamque protectionem ad id porigere dignetur, haec enim impressa magnum emolumentum Ecclesiae Dei adferet aeternumque et immortale nomen Sanctitati Suae comparabit[1]): Quod taliter fieri potest.

Nos classem in mare quadraginta navium cum viginti quatuor milibus hominum deducemus victualiaque et omnia alia necessaria pro iisdem providebimus, pro quo juxta rectum computum expendentur tres milliones Talerorum et ultra.

Petenda erit ergo Sua Sanctitas ut huic tam sancto operi auxiliatricem velit etiam admovere manum providendo stipendium licet pro tunc modicum praedicto militi, quod facilliter poterit praestare hoc medio.

Cum hoc bellum fit contra Paganos Sua Sanctitas cuilibet Archiepiscopatui, Episcopatui, Abbatibus, Praelatis et Monasteriis iniungat

1) Der Wortlaut ist hier fast derselbe wie im Schreiben Jacob's vom 24. Aug. 1651.

certam summam pecuniae juxta proporcionem cujusvis intratae parvam partem persolvere: ut sic sine omni prorsus gravamine Sua Sanctitas habebit stipendiatum militem.

Haec autem summa reponatur in civitatibus cujusvis Regni ad placitum Suae Sanctitatis, nimirum in Italia Genuae sive Livorno, vel etiam in portu Suae Sanctitatis, in Hispania a Sevilla (!), in Francia Parisiis, in Polonia Dantisci. Quae deberet esse in summa quatuor Millionum Talerorum.

Quascunque igitur accepta hac summa subjugabimus Provincias has cum deputatis ad hoc a Sua Sanctitate Legatis, juxta proporcionem vel lucri vel quod Deus avertat detrimenti dividemus.

Pro meliori harum omnium informatione et negocii conclusione petenda est sua sanctitas ut aliquem hominem peritum in rebus per Illustrissimum Episcopum Wilnensem cum plenaria protestate ad nostras diciones mittere dignetur cum quo secrete (hoc enim ad presens negocium vel maxime est necessarium) omnia peragere et concludere possemus.

Hoc etiam Suae Sanctitati proponendum est quod similem impresam cum nullo ferme ex Christianis Principibus tam commode peragere poterit quam nobiscum, cum ejusmodi necessaria in totum fere orbem ex nostris Provinciis transportentur.

Provincias illas quarum protectionem Sanctitas Sua suscipiet non ex hac parte, sed ex illa linea, tam in orientali quam in occidentali plaga (d. h. nicht nördlich vom Aequator, sondern südlich, und zwar sowohl nach Osten, als nach Westen hin) a nostris queri et occupari faciemus; in ista enim parte (d. h. nördlich vom Aequator) protectionem Sanctitatis Suae non requirimus, cum Protectorem Regem Poloniae habeamus.

Haec instructio ad presens negocium est mihi data ab Illustrissimo supra nominato Principe iuxta quam procedam.

S. I. D. Or. Dr. Jacobus Gorecki
manu propria.

Hier haben wir in den wesentlichsten Punkten den Schlüssel zu den früheren Schreiben. Sie alle beziehen sich auf dieselben Handelspläne Herzog Jacob's. Um jene Zeit hatte Jacob bereits auf Guinea und Tabago Fuss gefasst; eine grossartige Thätigkeit war von ihm auf industriellem Gebiete entwickelt worden und namentlich hatte er all' seine Bestrebungen darauf gerichtet, in Verfertigung von Schiffen

und Kriegsmaterial es den übrigen Staaten womöglich zuvorzuthun. Es ist keine Uebertreibung, wenn er in seiner Instruction sagt: „cum ejusmodi necessaria in totum fere orbem ex nostris Provinciis transportentur."

Ich habe an anderem Orte nachgewiesen, wie kurländische Schiffe den unglücklichen Karl I. und später Karl II. von England im Kampfe gegen das Parlament unterstützten. Eine Kriegsmarine in der Ostsee zu halten und eine Militairmacht in Kurland zu organisiren, gestattete ihm die schwedisch-polnische Eifersucht nicht. Wessen er sich getraute, zeigt aber unsere Instruction. 40 Kriegsschiffe mit je 600 Mann will er liefern zum Zweck einer Expedition, deren Ziel freilich nicht näher bestimmt ist. Auch ist der Ausdruck der Instruction vielleicht absichtlich dunkel gehalten. Es scheint auf Eroberungen in Amerika und Afrika abgesehen zu sein, und zwar scheint Jacob, wie der Ausdruck „queri" zeigt, sich mit der Hoffnung zu tragen, neue Länder zu entdecken. Ihm mochte vor Augen schweben, wie gewaltig die Macht der Generalstaaten gerade in jüngster Zeit auf solchem Wege gestiegen war. Fällt doch in diese Jahre die Entdeckung Australiens, Tasmaniens und die Perspective auf den endlosen inselreichen grossen Ocean. Solche Erwerbungen konnte der Herzog von Kurland jedoch nur unter dem Schutz eines Mächtigeren unternehmen, der einmal einen politischen Einfluss hatte, über den das kleine Kurland nicht verfügen konnte, andererseits die nöthigen Geldmittel zu beschaffen im Stande war. Das Mittel, welches Jacob zu letzterem Zweck in Vorschlag bringt, scheint uns nicht wenig abenteuerlich; als völlig unausführbar lässt es sich jedoch keineswegs bezeichnen. Wir müssen annehmen, dass Jacob und der Bischof von Wilna, der seinen Plan so lebhaft befürwortet, darin klarer sahen, als wir es heute thun können.

Fassen wir nun noch einmal zusammen, was Jacob dem Papste anbot und was die Bedenken Innocenz X. waren.

Also: Jacob will 40 Kriegsschiffe mit 24,000 Mann Truppen stellen, sie verpflegen und ausrüsten. Mit Hülfe dieses Materials denkt er Länder zu entdecken und zu besetzen. Ist das geschehen, so soll unter Hinzuziehung eines Abgesandten des Papstes der Gewinn (offenbar an Grund und Boden, sowie an Handelserträgnissen) zwischen Papst und Herzog zu gleichen Theilen getheilt werden.

Wenn Jacob sagt, dass dieses Unternehmen der Kirche Gottes (worunter hier nur die katholische gemeint sein kann) grossen Vortheil bringen werde, so scheint daraus mit Nothwendigkeit zu folgen, dass er bereit ist, diese neu zu erwerbenden Länder in kirchlicher Hinsicht der Oberhoheit des päpstlichen Stuhles zu unterwerfen. Als Gegenleistung verlangt er 3—4 Millionen Thaler zur Besoldung seiner Mannschaft und die „protectio" des Papstes.

Dass die erste, nicht erhaltene Instruction Gorecki's vom Jahr 1651 mit dieser zweiten identisch gewesen, ist nicht wahrscheinlich; wir haben vielmehr anzunehmen, dass die Formulirung derselben im katholischen Sinn unbefriedigender war. Die Bedenken des Papstes gingen zunächst auf die Religionsdifferenz zurück; dann scheint er es nicht für passend gehalten zu haben, die Sache persönlich in die Hand zu nehmen. Da ein Jahr nach dem Schreiben des Bischofs von Wilna Jacob sich wieder direct an den Papst und nicht an den Nepoten wendet, dürfen wir annehmen, dass diese Bedenken beseitigt waren. Wie weit freilich Jacob die Hoffnung in Rom erweckt hat, dass er persönlich sich dem Katholicismus zuneige, muss dahingestellt bleiben. Ernstlich gemeint konnten bei der politischen Lage seines Herzogthums derartige Vorspiegelungen keinesfalls sein. Dem Pater Gorecki aber wurde, wenn nicht Alles trügt, das Bisthum Pilten als Lohn verheissen.

Dass die ganze Unternehmung nicht zur Ausführung kam, lag in der Natur der Dinge. Innocenz starb schon am 5. Jan. 1655, so dass sogar zweifelhaft ist, ob Gorecki mit

ihm hat verhandeln können, unter Papst Alexander VII. kamen neue Männer auf; wir hören nicht, dass Jacob mit ihnen weiter angeknüpft hätte. Auch Gorecki verschwindet aus unserem Horizont, und am 12. Juni 1656 willigte König Johann Casimir darein, dass Otto Maydell seine piltenschen Ansprüche auf Herzog Jacob übertrug.

Die Ereignisse der nächstfolgenden Zeit mussten den Herzog nöthigen, all' seine Kräfte nach anderer Richtung zu verwerthen. Die Neutralitätsverhandlungen mit Schweden füllten das Jahr 1657 und den Anfang des Jahres 1658 aus; dann kam der heimtückische Ueberfall des Grafen Douglas, der Jacob in schwedische Gefangenschaft brachte und Kurland, sowie alle industriellen Unternehmungen des Herzogs von Grund aus ruinirte. Als er nach dem Frieden von Oliva 1660 heimkehrte, existirte die kurländische Flotte nicht mehr und Jacob musste ganz von vorn wieder anfangen. Die Beziehungen zur römischen Kirche sind aber seit dieser Zeit nie wieder so intim geworden, wie vor 1658. Im Jahr 1670 findet sogar ein Protest des päpstlichen Legaten gegen die Investirung des Herzogs mit den Bisthümern Kurland (!) und Pilten statt.

Es steht dieser Protest vielleicht im Zusammenhang damit, dass kurz vorher ein Versuch gescheitert war, den kurländischen Erbprinzen Friedrich Casimir für die katholische Kirche zu gewinnen. Wir erfahren davon aus einem ungedruckten Briefe des grossen Kurfürsten an seine Schwester, die Herzogin Louise Charlotte, Gemahlin Herzog Jacob's. Er schreibt d. d. Cölln an der Sprew d. 1. Oct. 1669: „hienebenst bitte ich Ew. Ld. Wollen dero Herrn Sohn aus Frankreich Kommen lassen, da ich gewisse nachricht habe, dass er zu der Cattolischen Religion inclinire." Friedrich Casimir wurde sogleich abberufen und trat bald danach in niederländische Dienste. Das aber war ein entschiedener Bruch mit allen katholisirenden Bestrebungen.

Einige Bemerkungen zu Sylvester Tegetmeier's Tagebuch[1]).

Von *H. J. Böthführ.*

Sylvester Tegetmeier, nach dem Zeugnisse Lohmüller's in einem Briefe an Luther (abgedruckt in Taubenheim, Einiges aus dem Leben M. Joh. Lohmüller's. Riga 1830. S. 6) aus Hamburg gebürtig, hat bekanntlich in Rostock gelebt und ist von dort nach Riga gekommen, um hier, wie Chytraeus (Chronicon Saxoniae, Ausgabe von 1593, S. 291) erzählt, die Nachlassenschaft seines hier verstorbenen Bruders zu heben. Wie er selbst in seinem Tagebuche angibt, ist er nach einer Abwesenheit von Rostock am 4. April 1518 dahin — wie es scheint, von Leipzig — wieder zurückgekehrt, ist dort am 20. Februar 1519 Magister und darauf Disputator im Rothen Löwen geworden. Er hatte somit die Laufbahn begonnen, welche eingeschlagen zu werden pflegte, um zu einer Professur an der Rostocker Universität zu gelangen. Der Rothe Löwe hiess eines der mehren der Universität gehörigen, zum Theil durch Vermächtnisse ihr zugekommenen Häuser, in welchen die Studenten Wohnung, Kost und Unterricht erhielten und unter einen besondern Lehrer gestellt waren. Ein solcher hatte die Verpflichtung,

---

1) Vorgetragen in der Sitzung der Gesellsch. für Gesch. und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen am 11. Febr. 1881. Doch ist seitdem diese Arbeit einer nochmaligen Revision und Umarbeitung unterzogen worden, die hinsichtlich der durch Melchior Hoffman erregten Bilderstürmerei zu einem veränderten Ergebnisse geführt hat.

an den Mittag- und Abendmahlzeiten der Studenten Theil zu nehmen und nach Beendigung derselben mit ihnen Disputirübungen zu veranstalten und wissenschaftliche Gegenstände zu verhandeln.

Zu Ostern 1520 wurde Tegetmeier, seinem Tagebuche nach, Caplan an der Domkirche zu Rostock, welcher derzeit, wie er bemerkt, Bartholdus Moller als Kirchherr vorstand. Dieser war 1485 als Dr. theologiae nach Rostock gekommen, zuerst 1505 und später wiederholt Rector der Universität geworden und ist als solcher auch daselbst im Jahre 1529 gestorben. Er gehörte in seiner Zeit zu den hervorragendsten Persönlichkeiten der Universität Rostock, war in seinem Lehramt, wie als Schriftsteller, von einer bedeutenden Wirksamkeit, jedoch in Uebereinstimmung mit den Interessen der auf kirchlichen Einrichtungen basirten und durch dieselben zumeist unterhaltenen Universität der antireformatorischen Richtung ergeben [1]). Tegetmeier muss bereits in Rostock ein Anhänger der kirchlichen Reformation, welche derzeit dort noch keineswegs durchgedrungen war, vielmehr die vielfachsten Hemmnisse erfahren hatte, gewesen sein, wie aus seiner Aeusserung über die Veröffentlichung einer Luther verdammenden Bulle, sowie aus seinem Auftreten in Riga alsbald nach seiner Ankunft hierselbst sich schliessen lässt.

Im Jahre 1522, kurz vor Michaelis, traf er in Riga ein, schloss sich hier sogleich dem Reformator Andreas Knöpken an und trat schon am 30. November 1522 als Prediger in der St. Jacobi-Kirche auf, oder, wie Einige meinen, sein Amt an derselben an. Auf einer dem Landtage zu Wolmar um Lätare (11. März) 1526 vorausgegangenen Besprechung der Rathssendeboten der drei Städte Riga, Reval und Dorpat wurde beschlossen, Tegetmeier aufzufordern, eine gleich-

---

[1]) vgl. Krabbe, die Universität Rostock. Rostock u. Schwerin 1854. S. 322—24, 359, 363, 378, 389 u. ff.

mässige Einrichtung des Kirchenwesens für alle drei Städte zu entwerfen (Landtagsrecess von 1526, herausg. von G. v. Brevern in Bunge's Archiv Bd. II, S. 102). In Gemeinschaft mit Knöpken und dem aus Königsberg berufenen Dr. Johann Brismann wurde von ihm auch das Rigasche Kirchenwesen geregelt, während die Kirchenordnung von Brismann verfasst wurde. Im Jahre 1542 wurde Tegetmeier Oberpastor an der St. Petrikirche zu Riga and ist hieselbst im Jahre 1552 verstorben (Liv-, ehst- und kurländisches Schriftsteller-Lexicon Bd. 4, S. 350).

Tegetmeier hat ein Tagebuch hinterlassen, von dem sich leider nur ein Bruchstück erhalten hat. Nachdem schon Arndt (S. 186 und 190 seiner Chronik) dieses Bruchstück veröffentlicht hatte, ist es nun auch durch F. Bienemann im vorigen Hefte der „Mittheilungen" nach der von ihm wiederaufgefundenen Handschrift in verbesserter Gestalt herausgegeben worden. In Veranlassung dieses neuen Abdrucks theilte mir der Herr Director Dr. K. E. H. Krause in Rostock brieflich unter Anderem mit, dass er den 12. Band unserer Mittheilungen behufs eines Auszuges für das Jahrbuch der Geschichtswissenschaft 1880, soweit dieses in sein Gebiet (Holstein, Hansestädte, Mecklenburg, Pommern) einschlägt, einer Durchsicht unterzogen habe, wobei ihm in Bezug auf das Tagebuch Sylvester Tegetmeier's verschiedene Bedenken aufgestossen seien. Namentlich möchte er nach dem ganzen Wortlaut und Zusammenhang die Mittheilung Tegetmeier's über die durch Melchior Hoffman erregte Bilderstürmerei nicht auf Dorpat beziehen, sondern die betreffende St. Peterskirche in Riga selbst suchen, wonach sich denn auch die in der Anmerkung hervorgehobene Schwierigkeit, dass sich in Dorpat keine Peterskirche nachweisen lasse, von selbst erledige. Das „tho Dorpat" scheine sich entweder auf den Bischofsvogt oder aber auf den Bischof selbst zu beziehen, was denn auch nicht wundersam wäre, da Johann Blankenfeld alle drei Sitze inne hatte. Auffällig sei

dann freilich die Angabe Tegetmeier's Mitth. S. 504, wo am 2. Juli 1525 schon „Markgraf Wilhelm“ Bischof von Riga genannt werde, der doch erst seit 1529 Coadjutor gewesen ist, und dass zum 1. Juli „de Bischop von Ronneborch“ und „de Bischop von Revel“ auch als zwei Männer genannt werden.

Diese Bedenken sind nicht ohne Grund, so dass es auch nicht überflüssig scheinen wird, denselben eine eingehendere Erörterung zu widmen.

1.

Was zunächst den von dem Herrn Director Krause erwähnten Bischof von Ronneburg betrifft, so begegnet uns ein solcher scheinbar in dem Satz: *des sonnavents na Petri und Pauli am avende tho X quam de bischop von Ronneborch und de Bischop von Revel mit ij hundert perden.*

Ronneburg, ein Hauptsitz des rigaschen Erzbischofs, keineswegs aber ein besonderes Bisthum, ist hier als der Ort anzusehen, von wo der Bischof Blankenfeld, welcher seit 1524 Bischof von Reval war, den 29. Juli 1518 auch als Bischof von Dorpat bestätigt und am 10. Januar 1524 zum Erzbischof von Riga erwählt wurde, nach Wolmar kam. Von dem zweiten Bischof ist die Bezeichnung „von Revel“ wohl schwerlich als der Ort seiner Abreise anzunehmen, da in solchem Falle bei der Verschiedenheit der Wege das gleichzeitige Eintreffen beider Bischöfe genau um dieselbe Stunde kaum glaublich ist. Hier ist die Bezeichnung „von Revel“ wohl der Titel des Bischofs nach seinem Bisthum.

Da zugleich gesagt wird, dass der Bischof von Ronneburg und der Bischof von Reval mit 200 Pferden ankamen, ohne dass die Anzahl der Pferde jedes einzelnen unterschieden wird, so könnte man annehmen, dass der Bischof von Reval, wenn er von Reval ausfuhr, den geringen Umweg über Ronneburg nach Wolmar gemacht habe, zumal es ihm wohl gelegen sein konnte, sich vor der Eröffnung des

Landtages mit dem Bischof Blankenfeld zu besprechen und zu verständigen, und dann von Ronneburg gemeinschaftlich mit dem Bischof Blankenfeld nach Wolmar gereist sei, wo dann die 200 Pferde das Gefolge beider Bischöfe gebildet haben. Bischof von Reval war derzeit Georg von Tiesenhausen, der am 17. März 1525 erwählt worden war und dessen Anwesenheit auf dem Landtage vom Jahre 1525 keinem Zweifel unterliegt, da er in dem Eingange des Landtagsrecesses vom 8. Juli 1525 genannt wird.

Jedenfalls ist dieser Satz in dem Tagebuch nicht correct abgefasst und gibt kein klares Bild von den Begebenheiten, über die Tegetmeier hat berichten wollen.

2.

Wir wenden uns nun zu der Frage, ob die von Tegetmeier erwähnte Bilderstürmerei nach Dorpat gehöre. Die betreffende Stelle des Tagebuch's lautet: *Item int jahr 1525 kort na wynachten wolde des bischops vaget tho Dorpat Melcher Hoffman, einen korschner, fangen nehmen, darumme dat he dat evangelion predickede. Wortho quemen de borgere und jungen gesellen sick des vagedes tho wehren, dat van der borger syden iiij dotk bleven, ij Dudeschken und ij Undudeschken. De vaget quam upt schloth. Do trat de gemende (*add.*: thosammen) und breken alle kerken up, schlogen entwey alle bilde unde taffelen, in Sunt Peters karcken vorbrenden se alle taffelen und schlogen alle schappe dael. Darna leden se knechte yn, de quemen van Revel int schlot, dat nehmen se yn.*

Diese Darstellung entbehrt offenbar der bestimmten Angabe des Orts, wo der erzählte Vorfall stattgefunden hat; denn das „tho Dorpat" lässt sich nach der schon mitgetheilten Bemerkung des Herrn Directors Krause nur auf den Bischofsvogt oder auf den Bischof selbst beziehen. Dass der Bischof oder sein Vogt als ein dörptscher bezeichnet wird, liesse sich dadurch erklären, dass Blankenfeld, der

bisherige Bischof von Dorpat, zu jener Zeit noch nicht als Erzbischof in Riga anerkannt war und daher hier noch Bischof von Dorpat genannt blieb.

Es sind uns zwei handschriftliche Nachrichten von Bilderstürmereien, die im Jahre 1524 in Riga stattgefunden haben, aufbehalten worden; diese haben sich jedoch nicht kurz nach Weihnachten, sondern schon im März jenes Jahres ereignet.

Das im Archiv der Schwarz-Häupter-Gesellschaft befindliche Buch der Vicarie der schwarzen Häupter von 1481 bis 1585 enthält, wie Hildebrand in „Die Arbeiten für das liv-, ehst- und kurländische Urkundenbuch im Jahre 1873/74“ (Riga 1874) S. 16 mittheilt, eine Nachricht über eine am 10. März 1524 in tumultuarischer Weise erfolgte Zerstörung dieser Vicarie. Es heisst dort: *Während einer Versammlung auf dem Neuen Hause „wart eyn rumor, dat de gantse gemene hupe der junghen broder myt enem dullen unsynnygen koppe unde myt gantser unstymycheyt in de kerke lepen unde thobreken unde vorstorden alle, dat to der swarten hoveden altare horde, alse de grote taffel myt den clenen taffelen, myssal, corporal, kelke, patenen, luchtere unde allent, wat dar wasz, ok so, dat de viccarye myt aller tobehorynge unde myssen gans vorstoret wart.“*

Die zweite Nachricht befindet sich in einer von dieser Gesellschaft im Jahre 1878 durch Ankauf erworbenen Handschrift, dem Bruderbuch der Rigaschen Bierträger-Gilde, dessen zeitgenössische Aufzeichnungen von 1485—1686 reichen. Es findet sich darin folgende Notiz: *Item int jar XXIIII in der fasten desz myddewekens na Judica* (15. März) *don anrichtedenn de luterianer eyn wunderlick an bynnen Righe. de blinden worden sen, de stummen sprekenden, de lamen gande, de holter worden mynschen, dit vorstat alzo sze breken de beyden kerken alzo sunte peters vnnd jacobi vnnd alle de bylde cruce marien vnnd wesz dar wasz. item de reliquien sanctorum in den altaren bemuret vthbroken sze vnnd tho*

slogen tho worpenn wesz in der kerken wasz. Don dit alle geschenn wasz, vp den auenth sungen sze hec dies pascale vp etlike psalmenn. dar mede wart de predekie angehauen dar he mende to vordedinghe se recht hedden gedan vp de mede afgaderye na scholde blyven etc. Item im samer dar na vmmen trent Sancti Laurencij spletenn se de altare stene wenth in de grunth. schach vp den mandach vor Laurencij (8. August).

Obgleich möglicher Weise zu dieser Zeit Melchior Hoffman sich in Riga aufgehalten hat, so scheint er doch bei diesen Unruhen sich nicht betheiligt, noch weniger sie veranlasst zu haben. Sein Name wird in diesen Aufzeichnungen nicht genannt und jedenfalls ist er, als nicht zu dieser blos aus Kaufleuten bestehenden Gesellschaft gehörend, in der Versammlung der schwarzen Häupter, wo bei dem Fastnachtsschmause plötzlich unter den jüngern Brüdern der Gedanke einer Zerstörung der Vicarie aufkam, nicht anwesend gewesen.

Gadebusch, Livl. Jahrb., Bd. 1, Abschn. II, S. 209 erzählt, dass Melchior Hoffman mit Melchior Rink und Berend Knipperdolling im Jahre 1524 nach Schweden gekommen sei, dort Unruhen veranlasst habe, von König Gustav verjagt, darauf, seine Gefährten verlassend, zu Ende des Jahres 1524 nach Livland gekommen sei und zu den Unruhen in Dorpat die Veranlassung gegeben habe. Er beruft sich dabei auf Loccenius, Celsius und Dalin; allein diese schwedischen Schriftsteller erwähnen des Melchior Hoffman gar nicht. Die Erzählung von dessen Aufenthalt in Schweden im Jahre 1524 findet sich zuerst bei Krohn, Geschichte der Wiedertäufer, Leipzig 1758, S. 31, jedoch ohne jeden Beleg und ist durchaus unrichtig; denn nach Cornelius gründlicher, hauptsächlich auf Melchior Hoffman's Schriften gegründeter Untersuchung in seiner „Geschichte des Münsterischen Aufruhrs, Leipzig 1860, Bd. 2, S. 87—90 u. 287 ff. ist Melchior Hoffman schon 1523 in Livland gewesen und

hat hier zuerst seine evangelische Wirksamkeit und zwar zunächst in Wolmar begonnen; hier hat er nach seiner eigenen Erzählung viel Verfolgung erlitten, ist endlich von hier seiner Predigten wegen durch den Ordensmeister ausgewiesen worden und darauf nach Dorpat gezogen, wo er sich zu Ende des Jahres 1524, wenn nicht schon früher, und zu Anfang 1525 aufgehalten hat.

In Dorpat war übrigens schon früher ein evangelischer Prediger Hermann Marsou oder Marsow, der aus Riga gebürtig als Geistlicher der Breslauer Diöcese 1523 in Wittenberg immatrikulirt worden war[1]) vom Rathe angestellt worden, der aber auf Andringen des Bischofs und in Ermangelung eines Schutzes der dörptschen Stiftsritterschaft wieder entlassen werden musste, wie solches aus dem Recesse des Ständetags zu Reval vom 17.—23. Juli 1524 (abgedruckt bei Russwurm, Nachrichten über das Geschlecht Ungern-Sternberg. Reval 1875, Thl. II, S. 206 u. ff.) hervorgeht. Dieser Marsow war 1529 in Reval, wurde aber später nach Dorpat zurückberufen und an der Marien-Kirche angestellt, trat aber am 26. Oct. 1554 von diesem Amte zurück und starb 1555. S. Pauker, Geistlichkeit, S. 346, und Napiersky, Prediger, Theil III, S. 651.

Vielleicht war es gerade die Vertreibung Marsou's und die Ermangelung eines studierten Predigers, die dem Kürschner Melchior Hoffman einen desto geeigneteren Boden für sein Auftreten in Dorpat geschaffen hat. Er erfuhr hier jedoch bald mancherlei Angriffe und wurde dadurch veranlasst, sich nach Riga und von dort nach Wittenberg zu begeben, von welchem letzteren Orte er ein am 22. Juni 1525 datirtes gedrucktes Sendschreiben an die Dorpater erliess. Später kam er wieder nach Livland, ging von Dorpat nach Reval und von dort nach Stockholm, wo er nach seiner

---

[1]) Album Academiae Vitebergensis ab a MDII usque ad MDLX ed. C. E. Foerstemann. Lipsiae 1841. S. 119.

eigenen Erzählung eine Zeit lang Prediger der Deutschen war. Auch hier Verfolgungen erleidend, wandte er sich nach Holstein. Sein Aufenthalt in Schweden fällt in das Jahr 1526; er verliess dieses Land in den ersten Monaten 1527.

Es muss hiernach als festgestellt angesehen werden, dass Melchior Hoffman um Weihnachten 1524 nicht in Riga, sondern in Dorpat gewesen ist. Denn er reiste nach Dorpat von Wolmar aus, wo er sich eine Zeit lang aufgehalten hatte, und, wie aus seiner Schrift: „An de gelöfigen vorsambling inn Liflant ein korte formaninghe etc." 1526 (wieder abgedruckt von Dr. Buchholtz, Riga 1856) fol. A v verso hervorgeht, eine Zeitlang im Gefängniss gesessen hat. Das im Tegetmeier'schen Tagebuche von der beabsichtigten Gefangennehmung Melchior Hoffman's durch den bischöflichen Vogt, von dem daraus hervorgegangenen Kampf der Bürger mit dem Vogt und seinen Leuten, von der Erstürmung der Kirchen, und der Einnahme des Schlosses Erzählte hat daher ohne Zweifel in Dorpat stattgefunden.

Für dieses Ergebniss findet sich nun auch noch eine anderweitige Bestätigung. Denn auf Grund eines im schwedischen Reichsarchiv aufgefundenen herrmeisterlichen Conceptbuches, welches die Zeit vom April 1524 bis Juni 1525 umfasst, erzählt Hildebrand in „Die Arbeiten für das liv-, ehst- und kurländische Urkundenbuch im Jahre 1875/76" S. 19 Folgendes: *Im Herbst 1524 war hier Melchior Hofmann als Verkünder der neuen Lehre erschienen und seinetwegen kam es am 10. Januar 1525 zu jenem Auflauf zwischen Bürgern und Leuten des Stiftsvoigts. Als man in der Stadt Sturm läutete, die Waffen ergriff und das Geschütz gegen das Schloss richtete, ward es vom Voigt geräumt und von Gliedern der Ritterschaft, des Capitels und Raths in Verwaltung genommen. Dem Bischof, dem man die Schuld an dem Blutvergiessen beimaass, standen die gesammten Stände, die hier von Alters an Einmüthigkeit gewöhnt waren,*

feindlich gegenüber. Wieder ist es der Meister, der den Herrn als unbetheiligt zu entschuldigen sucht und daran erinnert, wie derselbe den ständischen Privilegien und Freiheiten sich nie feindlich erwiesen, man ihn deshalb auch bei seinen Gerechtsamen lassen müsse. Doch beide Theile zeigen sich hartnäckig. Wie die Stände mehrfach die Herausgabe des Schlosses verweigern, so erklärt der Bischof die Dorpatenser für seine offenbaren Feinde, denen er sicheres Geleit versagt. Nach vielen fruchtlosen Verhandlungen musste die Entscheidung dem nächsten Landtage, im Juli 1525, vorbehalten werden.

Zunächst ist hiezu zu bemerken, dass der hier angegebene bestimmte Tag, der 10. Januar 1525, mit der allgemeinen Zeitangabe Tegetmeier's: „int jhar 1525 kort na wynachten“ vollkommen übereinstimmt. Der Vorfall fand also nach Weihnachten 1524, aber nicht mehr im Jahre 1524, sondern im Anfange des Jahres 1525 statt. Damit klären sich denn auch die Zweifel auf, welche schon Gadebusch l. c. S. 305 Anm., und Brachmann in seinem Aufsatz: „Die Reformation in Livland,“ Mittheilungen Bd. V, S. 68 Anm., hinsichtlich der Jahrzahl 1525 hegten.

Der Landtag vom 2. Juli 1525 — dessen noch ungedruckter Recess mir in einer von dem Herrn wirkl. Geheimrath G. v. Brevern angefertigten und im J. 1866 dieser Gesellschaft geschenkten Sammlung von Urkundenabschriften vorliegt[1]) — wurde auf Ansuchen der drei Städte Riga,

[1]) Diese hauptsächlich aus den Archiven des Revalschen Raths und der estländischen Ritterschaft abgeschriebene sehr werthvolle Sammlung enthält 170 Urkunden aus dem 14., 15. und 16. nebst einigen aus dem 17. Jahrhundert. Es befinden sich darunter Recesse der Städte- und Landtage, Schreiben des Ordensmeisters, des Bischofs von Reval, des Bischofs von Dorpat, des Vogts von Jerwen, des Comturs von Reval, der Räthe von Harrien und Wierland, des Abts von Padis, der Städte Riga, Reval und Fellin, Be-

Reval und Dorpat an den Ordensmeister nach Wolmar zur Erledigung der Streitigkeiten mit dem Erzbischof Johann Blankenfeld zusammenberufen. Hier erhoben nun die Dorpatschen Sendboten eine ausführliche Anklage gegen den Erzbischof Blankenfeld wegen der vom Beginn seines Amtsantritts an begangenen Verletzung aller Rechte der Stadt Dorpat und hoben unter Anderem auch hervor, dass er dem Stiftsvogt Peter Stakelberch Gewaltthätigkeiten anbefohlen habe, die mit Mord geendigt haben. Der Bischof verweigerte Rede zu stehen auf diese Anklagen und forderte dagegen die Zurückgabe des Schlosses. Der Herrmeister schlug zur Beseitigung der Zwistigkeiten eine Reihe von Bestimmungen vor, die darauf hinausliefen, die Stände und namentlich den Bischof in den bisherigen Rechten zu belassen und die allendliche Erledigung der streitigen Sachen von der Entscheidung des nächsten allgemeinen Concils abhängig sein zu lassen. Alle Propositionen des Ordensmeisters wurden von den Städten abgelehnt, mit Ausnahme des das Schloss zu Dorpat betreffenden Artikels. Dieser lautete: *der czake des huszes halvenn tho Darpthe tho irkenntnisse des hochw. H. M., der w. H. gebediger vnd s. g. achtb. Rede bynnen Jar vnnd dage to gescheende to stande, yn middeler tydt keyn part wider opror tegen dat ander to vorwecken.*

In der dem schon oben erwähnten Landtage zu Wolmar zu Lätare 1526 vorausgegangenen in Rujen abgehaltenen Besprechung der Sendboten der drei Städte wurde von den Dörptschen mitgetheilt, dass der Compromiss wegen Einnahme des Schlosses von dem Capitel und der Ritterschaft des Stifts zu Dorpat nicht gehalten worden sei und die Frage gestellt, ob es gerathen sei, bei dem zwischen ihnen und dem Bischof wegen des Schlosses abgeschlossenen Com-

schwerden der Ritterschaft von Harrien und Wierland an den Ordensmeister, Beschwerden von Privaten, richterliche Entscheidungen, Verträge und Anderes mehr.

promiss zu bleiben, worauf ihnen von den andern Städten die Meinung eröffnet wurde, dass es durchaus nicht gerathen wäre, von dem Compromiss zurückzutreten.

Hierdurch bestätigt sich nun die Angabe Tegetmeier's von der Einnahme des Schlosses, welches demnach das bischöfliche zu Dorpat war, und es bleibt nur die Frage übrig, wie es sich mit Tegetmeier's Anführung einer St. Peterskirche verhalte.

Tilman Bredenbach in seiner Belli Livonici . . . . Historia, Coloniae 1564, p. 17 ff., (wieder abgedruckt in Starczewsky, Historiae Rutenicae Scriptores exteri saeculi XVI, Berolini et Petropoli 1841), welcher seine Darstellung auf Mittheilungen des Philipp Olmen, einstigen Dompredigers in Dorpat, späteren Pfarrers zu Rees im Cleveschen, gründet, zählt ausführlich die einzelnen Kirchen und Klöster auf, welche von den Bürgern unter Anführung eines Kürschners aus Wittenberg gestürmt wurden, nennt aber keine St. Peterskirche. Der Domprediger Olmen wird die Kirchen Dorpats gewiss genau gekannt haben, und auch von Tegetmeier, der nach seiner eigenen Angabe vier Wochen lang täglich in Dorpat gepredigt hat, lässt sich nicht annehmen, dass er hinsichtlich der Benennung der Kirche sich geirrt haben sollte, da es doch gewiss ist, dass sich in Dorpat nie eine St. Peterskirche befunden hat. Es bleibt daher nur die Vermuthung übrig, dass Tegetmeier in seinem Tagebuche gar nicht St. Petrikirche, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach „parrekercken" geschrieben habe, ein Ausdruck, der mehrfach in den Landtagserlassen vorkommt und wahrscheinlich zur Bezeichnung der Hauptkirche dient. Aus parrekercken konnte bei nicht sehr deutlicher Handschrift der Abschreiber des Tegetmeier'schen Tagebuchs leicht Petrikercken lesen und hinschreiben.

Tegetmeier erzählt in seinem Tagebuche weiter: *Anno 25 des Donnerdages na der bekehringe Pauli* (Jan. 26) *toch*

ich van Riga na Dorpt mit Jochim Sassen, do stadtschryver, unde quam dor am avende lichtmissen (Febr. 1.)

Diese Notiz ist höchst dürftig, indem sie weder die Veranlassung zu dieser Reise, noch in den folgenden Zeilen seine Wirksamkeit in Dorpat mit Ausnahme des täglichen Predigens bis zum 28. Febr. 1525 angibt.

Wenn die livländischen Geschichtschreiber die Vermuthung aussprechen, dass er von dem dörptschen Rathe nach Dorpat berufen worden sei, um das durch die Hoffmanschen Unruhen verwirrte Kirchenwesen zu ordnen, und dass deshalb der dörptsche Secretair Jochim Sasse zu ihm nach Riga gesandt worden war, so erscheint dieselbe wohl berechtigt, da sich sonst diese Berufung durch Absendung eines besonderen Boten nicht wohl erklären liesse. Magister Jochim Sasse war in den Jahren 1514 und 1516 Secretair des Rigaschen Raths (vergl. Rig. Rathslinie, 2. Aufl., S. 29) und war wahrscheinlich bei dem Eintritt Lohmüller's als Secretair des Rig. Raths im Jahre 1520 Stadtsecretair in Dorpat geworden. Er wird in dem Recesse des Landtags zu Wolmar vor Trinitatis 1522 (in der erwähnten v. Brevern'schen Sammlung von Urkundenabschriften) und ebenso in dem Recesse des Landtags zu Wolmar von 1526 (Bunge Archiv, Bd. 2, S. 96) als Secretair des Dorpatschen Rathes aufgeführt.

Dass Tegetmeier in Dorpat mehr gethan, als blos vier Wochen hindurch zu predigen, und dass er namentlich gegen Melchior Hoffman und dessen Thun und Treiben aufgetreten ist, lässt sich aus Melchior Hoffman's bereits angeführter „Formaninghe“, A v verso, entnehmen, indem dieser hier die Dorpatenser vor Tegetmeier, den er zwar nicht namentlich nennt, aber doch durch seine Beziehungen zu Rostock kennzeichnet, warnt. Er wirft ihm vor, dass er ihm früher seiner Lehre wegen ein Zeugniss ausgestellt habe, jetzt aber mit sich selbst in Widerspruch trete und selbst sich Lügen strafe, dass er seine, Hoffman's, Lehre pelagianisch nenne und derselben den Todtschlag Schuld gebe;

er erinnert daran, dass er schon früher gesagt habe, dass solche Lehrer entstehen werden, denen der Bauch ein Gott sei, und nennt Tegetmeier einen aufgeblasenen Geist und Lügner. Er ermahnt schliesslich, an der Lehre Christi zu hangen und sich an den klaren biblischen Text zu halten.

Es ist zu bedauern, dass Tegetmeier in seinem Tagebuche sich nicht ausführlicher über seine Thätigkeit ausgelassen hat. Oder sollte, da das Tagebuch nur in der Copie eines Fragmentes desselben auf uns gekommen ist, das Uebrige so ausgerissen gewesen sein, dass nur das Wenige erhalten blieb?

3.

Was nun endlich die Angabe des Tagebuchs betrifft, dass der Markgraf Wilhelm, und zwar schon als Bischof von Riga, auf dem im Sommer 1525 zu Wolmar abgehaltenen Landtage anwesend gewesen sei, so ist dieselbe für durchaus unrichtig und unhaltbar anzusehen. Denn nach den, dem geheimen ehemaligen Deutschordens-Archiv in Königsberg entnommenen, im livländischen Ritterschafts-Archiv abschriftlich aufbewahrten Urkunden, welche nebst einigen anderen in C. E. Napiersky's Index corporis historico-diplomatici Livoniae, Esthoniae, Curoniae (Riga und Dorpat 1835) verzeichnet sind, beginnt der Erzbischof Thomas seine Verhandlungen mit dem Herzog Albrecht wegen der Uebernahme der Coadjutur durch dessen Bruder, den Markgrafen Wilhelm, erst am 7. September 1529 (Index Nr. 2969). Vorher hatte er sein Augenmerk auf den Fürsten Johann von Henneberg, Fuldaschen Coadjutor, gerichtet und am 1. August 1529 sowohl den Papst als den Kaiser um Bestätigung desselben ersucht (Index 2964 und 65). Darauf wird von ihm in einer Verhandlung mit dem Herzog Albrecht zunächst dessen Bruder Markgraf Friedrich von Brandenburg in Vorschlag gebracht, bis endlich im Sept. 1529 der Markgraf Wilhelm ernstlich von ihm in's Auge gefasst wird. Ja, Taubenheim in seiner Schrift: „Einiges aus dem Leben M. Joh. Loh-

müller's“ S. 24, sagt auf Grund der von ihm eingesehenen Urkundenabschriften im Ritterschaftsarchiv, dass der Herzog Albrecht, weil — also nachdem — sein Bruder der Markgraf Friedrich sein deutsches Vaterland dem unruhigen Livland vorgezogen habe, seinen andern Bruder, den Markgrafen Wilhelm, vorgeschlagen habe. Die Verhandlungen müssen aber nicht sogleich zum Ziel geführt haben, vielleicht weil man über die gegenseitigen Bedingungen nicht übereinkommen konnte, denn noch am 21. Sept. 1529 sendet der Erzbischof Thomas an den Herzog Albrecht zwei Wahldecrete, eines auf den Markgrafen Wilhelm, das andere auf den Fürsten Johann von Henneberg, einen Vetter des Herzogs Albrecht, gestellt, mit dem Ansuchen, entweder das eine oder das andere an den Kaiser und den Papst zu befördern (Index 2973). Die Entschliessung Albrecht's und die kaiserliche und päpstliche Entscheidung müssen sich auch noch einige Zeit hingezogen haben, denn erst am 27. December 1529 ist die Instruction ausgefertigt, durch welche der Erzbischof Thomas dem Meister und den Ständen in Livland auf dem Landtage zu Wenden die Erwählung des Markgrafen Wilhelm zu seinem Coadjutor bekannt macht (Index 2975), und darauf folgt denn auch die Anzeige von Seiten des Markgrafen Wilhelm über die Annahme der Coadjutur an den Bischof, das Capitel und die Ritterschaft des Erzstifts Riga (Index 2977). Ehe der Markgraf Wilhelm in sein Amt eintritt, vergeht nun noch einige Zeit, da unter dem 25. Juli 1530 die Ritterschaft des Erzstifts noch die urkundliche Versicherung und Besiegelung gewisser von ihr aufgestellter Artikel fordert (Index 2995) und der Meister von Livland am 8. August 1530 den Herzog Albrecht ersucht, der Abreise seines Bruders, des Markgrafen Wilhelm, so lange Anstand zu geben, bis die beschlossene Botschaft aus Livland an ihn angekommen sein würde (Index Nr. 2996). Unter dem 13. September 1530 wird das Verlangen der Stiftsstände ausgedrückt, dass der Markgraf Wilhelm vor

seiner Ankunft im Lande mit der päpstlichen Confirmation und den kaiserlichen Regalien versehen sein, auch die gewöhnlichen geistlichen Weihen erhalten haben möge (Index Nr. 3001). Nach weiteren Verhandlungen mit dem Capitel und der Ritterschaft des Erzstifts giebt der Markgraf Wilhelm erst unter dem 14. October 1530 seinem Bruder, dem Herzog Albrecht, von seiner Ankunft in Ronneburg Nachricht.

Arndt, welcher diese Urkunden des Deutschordens-Archivs nicht gekannt hat, erzählt, dass der Herzog Albrecht den Erzbischof Blankenfeld angegangen sei, seinen Bruder, den Markgraf Wilhelm, zu seinem Coadjutor in Vorschlag zu bringen, dass Wilhelm sich auch auf dem Landtage zu Wolmar 1525 mit vortrefflichen Empfehlungsschreiben eingestellt habe, in der Hoffnung, dass ihm viele Stimmen zu Theil werden sollten. Allein die Religionsstreitigkeiten hätten Alles gehindert und der Markgraf habe viele Jahre auf die Coadjutur das Nachsehen haben müssen, weil der Erzbischof selbst in Verdruss gekommen sei (Chronik II, S. 189). Er habe jedoch schon Bischof geheissen, ehe er noch Coadjutor geworden, und Viele hätten ihn schon Bischof von Riga genannt. Noch zu Lebzeiten des Erzbischofs Thomas Schöning habe er verschiedene Belehnungen ertheilt und sich in den ausgefertigten Urkunden als Bischof unterschrieben.

Brachmann (Mittheilungen Bd. V, S. 42) folgt dieser Erzählung Arndt's von der Anwesenheit des Markgrafen Wilhelm auf dem Landtage zu Wolmar, bemerkt aber zugleich, dass er in dem Briefe Lohmüller's an den Bischof von Samland und in den übrigen Actenstücken des Corp. hist. dipl. Liv. im livländischen Ritterschafts-Archiv nichts von der Anwesenheit des Markgrafen Wilhelm in Wolmar gefunden habe.

Als Quelle seiner Erzählung giebt Arndt das Tagebuch Tegetmeier's an, aber die näheren Umstände und die Beweggründe, die er erzählt, stehen in diesem nicht und sind

daher als ein blosses Erzeugniss der pragmatisirenden Phantasie des Autors selbst anzusehen.

Lohmüller, welcher an dem Landtage zu Wolmar im J. 1525 in hervorragender Weise Theil nahm und über die Verhandlungen auf demselben einen ausführlichen Bericht an den Bischof von Samland, Georg Polentz, schrieb (Index 2928[a], vgl. Rig. Rathslinie S. 127 ff.), erwähnt nichts von der Anwesenheit des Markgrafen Wilhelm auf demselben, und nach den oben angeführten Urkunden stellt es sich als völlig unglaublich heraus, dass der Markgraf Wilhelm schon im Jahre 1525 Aspirant zur Coadjutur des rigischen Erzbisthums gewesen sein sollte, geschweige denn, dass er schon damals Bichof von Riga genannt werden konnte.

Arndt's Nachricht, dass Markgraf Wilhelm Lehnbriefe ertheilt und als Erzbischof unterzeichnet habe, während der Erzbischof Thomas noch 9 Jahre gelebt habe, ist ebenfalls unbescheinigt und würde uns, selbst wenn sie wahr sein sollte, doch nur in das Jahr 1530, nicht in das Jahr 1525 zurückführen.

Wie erklärt sich nun die Angabe Tegetmeier's über die Anwesenheit des Markgrafen Wilhelm auf dem Landtage zu Wolmar und überdies schon als Bischof von Riga? Der betreffende Satz des Tagebuchs lautet: „*darna hoeff de bisschop von Riga marggraf Wilhelm de Rigeschen tho beklagende beth tho elven,*“ und es ist nur anzunehmen, da das Original des Tagebuchs nicht mehr vorhanden ist, dass hier ein späterer Abschreiber desselben aus eigener Initiative den unausgesprochen gebliebenen Namen des Bischofs durch irrthümliche Hinzufügung des Namens „marggraf Wilhelm“ und vielleicht auch der Worte „von Riga“ ergänzt habe.

Nach Abschluss vorstehenden Aufsatzes mag es gestattet sein, demselben noch einige Notizen über die Familienglieder

und die Nachkommenschaft des Sylvester Tegetmeier anzufügen.

Ueber den Namen und die Abstammung seiner Frau hat nichts ermittelt werden können. Da er aber unverehelicht nach Riga gekommen ist, so ist anzunehmen, dass er hier die Bekanntschaft seiner nachherigen Frau gemacht und sie hier geheirathet hat. Als Wittwe hatte sie aber bis zu ihrem 1587 erfolgten Tode viele Bekümmernisse gehabt. Durch eine Urkunde am Donnerstag nach Aegidi (6. Septbr.) 1543 verlehnte der Ordensmeister Herman v. Brüggeney, genannt Hasenkamp, ein zwischen dem Petrikirchhof und dem heil. Geist belegenes Haus dem Sylvester Tegetmeier und allen seinen rechten Erben vom Mannsstamme mit der Clausel, dass falls er bei seinem Ableben keine männlichen Erben hinterlassen sollte, seine Tochter bis zu ihrem Ableben den Niessbrauch haben solle, wogegen er, seine Frau und seine Nachkommen dem Hauscomtur zu Riga jährlich ein Pfund Pfeffer als Wortzins geben sollten. Ob Tegetmeier in den Besitz und die Nutzniessung dieses Hauses getreten ist, darüber fehlen die Nachrichten, aber sofort nach seinem im Jahre 1552 erfolgten Tode machte der Rath der Stadt der Wittwe den Besitz des Hauses streitig, denn schon in der ersten Hälfte des Jahres 1553 berichtete der Hauscomtur von Riga an den Ordensmeister Heinrich von Galen, dass der Rath das Haus der Wittwe und den Kindern des verstorbenen Sylvester Tegetmeier nicht einräumen wolle, worauf unter dem 13. Juli 1553 der Ordensmeister den Rath zur unverzögerlichen Einräumung des Hauses anweist. Diese Anweisung war jedoch von keinem Erfolg, der Rath war vielmehr bestrebt, dieses Haus an sich zu bringen, und geneigt, der Wittwe ein anderes Haus einzuräumen. David Tegetmeier, offenbar ein Sohn des Sylvester Tegetmeier, wandte sich daher an den Ordensmeister und dieser schrieb am 2. Decbr. 1553 an den Rath; er möge mit demselben verhandeln und sich vereinen,

jedoch unbeschadet der Jurisdiction und der Oberherrlichkeit, welche dem Ordensmeister an dem Lehen zustehe. Am 2. Oct. 1554 wiederholt der Ordensmeister seine Mahnung an den Rath zur Einräumung des Hauses an die Wittwe. Endlich 1555 am Donnerstag nach Fabiani und Sebastiani (25. Jan.) erlässt er ein neues Schreiben an den Rigischen Rath. In diesem erwähnt er, David Tegetmeier habe ihm mitgetheilt, dass der Rath, um die Wittwe und die Kinder zum Abstehen von der Verlehnung zu bewegen, 1000 Thaler denselben geboten habe. Er ermahnt den Rath, eingedenk zu sein der treuen Dienste, welche der verstorbene Sylvester Tegetmeier bis zu seinem Ableben der Stadt und der Gemeinde geleistet habe, und seine Dankbarkeit dafür der Wittwe und den Kindern zu bezeugen. Zugleich spricht er aber aus, dass er zufrieden sein werde, wenn die Stadt zu den gebotenen 1000 Thalern noch 500 Mark zulegen wolle, so dass die Summe 4000 Mark erreiche. Er verwahrt sich jedoch dabei, dass das Haus zu keinem andern Gebrauch, als der Stiftung Seitens des Ordensmeisters und des Ordens gemäss sei, verwendet werde und dass das Jus patronatus dem Orden verbleibe. Endlich droht er, falls eine Vereinigung nicht zu Stande komme, dass er die Frau und die Kinder in's Haus werde setzen lassen.

Ob diese Drohung in Erfüllung gesetzt worden ist, bleibt ungewiss und unwahrscheinlich. Die Sache kam erst in der ersten Hälfte des Jahres 1587 zum Abschluss, aber schon am 4. Juli 1587 verstarb die Wittwe Tegetmeier's, so dass der förmliche urkundliche Abschluss des Verkaufs von den Erben Tegetmeier's ein Jahr später, am 15. Juli 1588, vollzogen wurde. Der Kauf wird von den Vertretern der Stadt abgeschlossen mit dem „Ehrbaren und nahmhaften Salomon Tegetmeyer, als seligen Herrn Sylvester Tegetmeyer's Sohn, und den Ehrwürdigen und wohlgelahrten Hrn. Sylvester Tegtmeier, Pastor zu Sissegal, item Herrn Sylvester Tegtmeyer, Pastor zu Schuijen, und David Tegetmeyer als sämt-

lichen Erben gedachten seligen Herrn Tegetmeyer." In der Urkunde wird noch erwähnt, dass der David Tegetmeyer unmündig ist, „für den die übrigen Erben wegen etwanigen künftigen Einspruchs die Schadloshaltung übernehmen". Sämmtliche weibliche Nachkommen des Reformator Sylvester Tegetmeier wurden von dieser Theilung ausgeschlossen. Daher sehen wir den herzoglich kurländischen Weinschenk Stephan Pauffler, als Gemahl einer Grosstochter Sylvester Tegetmeier's, schon am 4. Juli 1587 bei dem Stadtkämmerer Beschlag auf die Kaufsumme legen und später bei dem Herzog Friedrich von Kurland um Unterstützung seiner Ansprüche suppliciren, worauf denn auch Letzterer unter dem 5. Decbr. 1589 ein die Sache seines Weinschenks befürwortendes Schreiben an den Rath von Riga erlässt. In seiner Bittschrift an den Herzog erwähnt Pauffler auch, dass einige der Erben ihm Geld schuldig seien.

Aus diesen, sämmtlich im Rig. Rathsarchiv befindlichen Urkunden geht nun hervor, dass Sylvester Tegetmeier einen Sohn Namens David, der vor 1588 schon verstorben ist, und einen Sohn Namens Salomon gehabt hat, der als einziger 1588 lebender Sohn Tegetmeier's die Verkaufsurkunde unterschrieben hat. Einen dritten Sohn Sylvester finden wir in der Matrikel der Universität Wittenberg, wo er am 22. Decbr. 1544 als „Rigensis" aufgenommen worden ist (vgl. Förstemann Album Acad. Viteberg. S. 218). Die beiden, die Verkaufsurkunde mit unterzeichnet habenden Pastoren Sylvester Tegtmeier werden wohl Enkel und zwar von zwei verschiedenen Söhnen des ersten Sylvester Tegetmeier sein, da es unwahrscheinlich ist, dass zwei Brüder den gleichen Vornamen erhalten, wohl aber es häufig vorkommt, dass jeder von zwei Söhnen einem ihrer Kinder den Taufnamen des Grossvaters zu Theil werden lässt. Ein „Sylvester Tegetmeyerus Rigensis" ist im Decbr. 1571 in Rostock immatrikulirt worden. Wahrscheinlich war dieser einer der beiden angeführten Pastoren und vielleicht der Sohn jenes

in Wittenberg immatrikulirten Sylvester Tegetmeier, während der andere Pastor Sylvester Tegetmeier der Sohn des verstorbenen David Tegetmeier, an dessen Stelle er als Erbe getreten ist, gewesen sein mag, der unmündige David aber wahrscheinlich sein jüngerer Bruder. In der Rostocker Matrikel kommt unter dem Jahre 1556, März, noch ein „Hermannus Tegetmeyer Livoniensis ex Riga" vor; dies ist aller Wahrscheinlichkeit nach ein vierter Sohn des Sylvester Tegetmeier. Da die obbezeichneten Urkunden seiner nicht erwähnen, auch sonst keine Nachricht von ihm zu finden ist, so ist er wohl früh ohne Nachkommen verstorben. Auch eine Tochter scheint Sylvester Tegetmeier gehabt zu haben, da eine solche in der Lehnsurkunde des Ordensmeisters Herman von Brüggeney erwähnt wird.

Napiersky, Beiträge zur Geschichte der Kirchen und Prediger, viertes Heft, S. 67, erwähnt des Sylvester Tegetmeier, Pastors zu Sissegal 1588, und des Sylvester Tegetmeier, Pastors zu Schujen 1588, und bezeichnet sie beide als Söhne des Rigischen Predigers dieses Namens und als Brüder. Dies erscheint nach Obigem unrichtig, und da für beide das Jahr 1588 aufgeführt ist, muss man zu dem Glauben geneigt werden, dass diese Notiz aus der obenerwähnten Verkaufsurkunde, jedoch ohne weitere Kritik, entnommen ist. Ausser diesen beiden führt Napiersky l. c. S. 66 noch einen Prediger Sylvester Tegetmeier an, der von dem Oberhauptmann zu Treyden etc. Hans Buringk am 8. Febr. 1580 als Prediger zu Loddiger vocirt worden sei. Wenn man nicht der Vermuthung Raum geben will, dass dieser identisch mit dem späteren Pastor zu Sissegal oder dem zu Schujen ist, so bleibt nur die Annahme übrig, dass dieser nicht zu der Familie des Rigischen Oberpastors Sylvester Tegetmeier gehört habe.

Es ist auffällig, dass der Rigasche Rath fünfunddreissig Jahre hindurch sich bemüht, das von dem Ordensmeister dem Pastor Sylvester Tegetmeier verliehene Haus, auf welches

dieser ein unzweifelhaftes Recht gewonnen hatte, an sich zu bringen, und sein Bestreben so lange fortsetzt, bis er endlich im Jahre 1588 zu seinem Ziele gelangt. Es drängt sich unwillkürlich dabei die Frage auf, welche Beweggründe und welche Berechtigung er dazu gehabt haben möge. Aus den vorstehend bezeichneten Urkunden lässt sich zur Beantwortung derselben nichts entnehmen. Jedoch findet sich einige Aufklärung aus andern Quellen.

In der oben angeführten Verleihungsurkunde des Ordensmeisters Herman von Brüggeney, genannt Hasenkamp, vom 6. Septbr. 1543 ist die Lage des verliehenen Hauses so angegeben: „ein steinernes Haus in Riga bei den grauen Nonnen von der Stegel (eine schmale fast nur für Fussgänger brauchbare Strasse) an neben dem heiligen Geist bis an die Nonnenkirche mit einem Hofraum von dem Kirchenthor bis an ihren Stouven (Stuben, Wohnung) zwischen Marcus Stilken Haus und dem Kirchhofe der St. Petrikirche belegen.“ Es lag somit dieses Haus in unmittelbarer Nähe des Klosters der grauen Schwestern und ist dasselbe, welches der Ordensmeister Bernd von der Borg im Jahre 1478 den grauen Schwestern zu einem Kranken- und Armenhause verliehen hatte, nachdem es den frühern Lehnträgern, den Vytingen, wegen Vernachlässigung entzogen worden war[1]. In einer Urkunde vom Jahre 1495 wird es bei St. Petrikirchhof an der Nordseite belegen bezeichnet, was mit der oben angegebenen Lage übereinstimmt.

Schon im Anfange der Reformation, in den Jahren 1523 und 1524, wurden die Klöster von der Stadt eingezogen und zu frommen Stiftungen verwandt. Diesem Schicksal ist wohl auch das Kloster der grauen Schwestern verfallen, nicht aber das von dem Ordensmeister Bernd von der Borg verliehene Kranken- und Armenhaus, welches als blosses

---

[1]) Vgl. W. v. Gutzeit. Zur Geschichte der Klöster im ehemaligen Riga in Mittheilungen Bd. X, S. 352—54.

Lehngut und im Obereigenthum des Ordens stehend angesehen werden musste und deshalb wohl auch in Besitz des Ordens verblieben war, so dass der OM. Herman von Brüggeney, genannt Hasenkamp, es im Jahre 1543 von Neuem zu Lehn an den Pastor Sylvester Tegetmeier übertragen konnte.

Schon seiner Belegenheit wegen neben dem Kloster der grauen Schwestern und dem heiligen Geist und in Consequenz des Princips, alle katholischen Klöster und Stiftungen einzuziehen, um sie zu Zwecken der lutherischen Kirche und Wohlthätigkeits-Anstalten zu verwenden, musste es dem Rathe wünschenswerth erscheinen, den Besitz dieses Hauses an sich zu bringen. Dabei wurde er von der Bürgerschaft unterstützt, indem im Jahre 1555 die Aelterleute und Aeltesten ihn mit der Bitte angingen, er möge den Convent zum heiligen Geist, welcher für verarmte Bürger fundirt sei, wieder herstellen lassen.

Der OM. Heinrich von Galen hatte schon in dem Schreiben vom 25. Januar 1555 an den Rath seine Geneigtheit gezeigt, unter gewissen Bedingungen das dem Sylvester Tegetmeier zu Lehn gegebene Haus, falls zugleich die Wittwe und die Erben desselben vom Rath entschädigt würden, an den Rath abzutreten. Der Rath nahm nunmehr Veranlassung, mit dem Ordensmeister in Verhandlung zu treten und erwirkte die Urkunde vom 10. Septbr. 1555 (Napiersky Index Nr. 3162 und 3558), durch welche der Ordensmeister Heinrich von Galen der Stadt Riga erlaubt, das Ordenshaus, welches der OM. Bernd von der Borg ehemals den grauen Nonnen zu einem Hospital gegeben hatte und das jetzt an den Pastor Tegetmeier und seinen Erben verlehnt sei, wieder zum Armenhause zu machen, sobald die jetzige Verlehnung ihr Ende erreicht habe.

Auf diese Urkunde gestützt, setzte der Rath nunmehr seine Verhandlungen mit den Tegetmeier'schen Erben fort, die sich jedoch in ihrem Interesse nicht sobald entschlossen,

die ihnen wohl zu geringen Anerbietungen des Raths anzunehmen, so dass die Verhandlungen lange Jahre sich hinzogen und es erst nach dem Tode der Wittwe des Sylvester Tegetmeier im Jahre 1588 zum Abschluss des Kaufvertrages mit den Tegetmeier'schen Erben kam.

Am Michaelis-Abend 1488 übertrug der Rath (vgl. Arndt, Chronik Th. II, S. 166) die Kirche des heiligen Geistes, welche der St. Petrikirche gegenüber belegen war, an die Franciscaner der dritten Regel und zugleich wurde für die grauen Schwestern der dritten Regel Franscisci eine neue Verordnung erlassen.

Eine wahrscheinlich von Jahrhundert zu Jahrhundert bei jedem neuen Umbau des Hauses übertragene Inschrift erinnert noch heute in Uebereinstimmung mit den Urkunden an die Stelle, wo einst das Kloster oder das Armenhaus der grauen Schwestern gestanden hat.

Ein zum Convent des heiligen Geistes (einer Versorgungsanstalt für alte bedürftige Bürgerswittwen) gehöriges, in dessen Bezirke nächst der Schmiedestrasse belegenes Haus trägt noch heute eine Erinnerungstafel, auf welcher die Worte stehen:

Haus der grauen Schwestern 1488.
Erweitert durch Vermächtniss des Johann Rump 1860.

Berichtigungen.

S. 64, Z. 16 v. n.: 1514 (st. 1524). — S. 68, Z. 13 v. u.: Theil II, S. 65 (st. Theil III, S. 651). — S. 72, Z. 7 v. u.: Landtagsrecessen (st. Landtagserlassen). — S. 78, Z. 9 v. o.: vom Donnerstag (st. am Donnerstag).

Bischof Wescelus von Dorpat.

(1342—1344.)

Von *Constantin Mettig.*

Ueber Wescelus wusste die livländische Geschichte vor dem Erscheinen der Chronologie von Toll und Schwartz kaum Etwas zu berichten; letztere haben die spärlichen Nachrichten über ihn gesammelt und zusammengestellt, denen ich einerseits einige bisher unbeachtete Thatsachen aus seinem Leben während der Zeit vor seiner Amtsthätigkeit in Livland, andererseits die Resultate meiner Untersuchung über die Feststellung seines Todesortes und Todesjahres hinzufüge. Bevor ich aber auf die Darlegung der die Lebensgeschichte unseres Bischofs ergänzenden Facta übergehe, will ich zum Verständniss seiner Bedeutung, so weit es das vorhandene Quellenmaterial erlaubt, in Kürze eine Skizze seiner Thätigkeit in Livland voranschicken.

In Livland tritt uns Wescelus zuerst als Kanoniker der dörptschen Kirche entgegen und zwar als Scholastikus, denn er war ein gelehrter Mann; er wird Magister und Doctor der kanonischen Rechte genannt und 1342 zum Bischof erhoben. Nur eine kurze Spanne Zeit war ihm vergönnt, des höchsten geistlichen Amtes zu warten, wohl 1344 schon ereilt ihn der Tod, aber trotz alledem war doch seine Regierung eine ereignissreiche. Von manchen herben Schicksalsschlägen ist das Bisthum Dorpat in den Jahren seines Aufenthalts daselbst getroffen worden, die nicht wirkungslos an ihm vorübergehen konnten. Kurze Zeit vor oder nach

seiner Ankunft in Dorpat[1]) war die Stadt von einem schrecklichen Missgeschick heimgesucht worden: im Juni des Jahres 1335 zerstörte eine Feuersbrunst dieselbe fast gänzlich[2]), und einige Jahre später, 1340, fallen die Russen in das Bisthum ein, dessen Grenzen sie von nun an beständig beunruhigen[3]). Aber noch schwereres Unglück war ihm und allen Deutschen in Livland beschieden. Im April des Jahres 1343 brach der grosse Estenaufstand aus, der die Diöcese unseres Bischofs keineswegs unverschont liess. Die von Wuth und Rachsucht getriebenen Esten dringen raubend und plündernd von Norden her auch in die zum Dörptschen Bisthum gehörenden Gebiete; sie morden viele Menschen, wobei sie keinen Stand, kein Alter, kein Geschlecht schonen. So schildern zur Zeit jener furchtbaren Katastrophe Wescelus und der Bischof von Oesel die Gefahr, in der sie schweben, in einem Schreiben, von dem wir ein Fragment aus Voigt's preussischer Geschichte kennen[4]). Nachdem der Orden im Norden den Aufstand unterdrückt hatte, fallen im Süden die Russen, die von den aufständischen Esten zur Vertreibung der Deutschen herbeigerufen waren, in das Bisthum Dorpat ein, wo sie ebenfalls wie ihre Bundesgenossen das Land mit

---

1) cf. unten p. 91.

2) Anno Domini 1335 4. Kalendas Junii conbusta est fere tota civitas Darbatensis cum bonis et hominibus. Contin. Ann. Rig. cod. Leopol. K. Höhlbaum, Beiträge zur Quellenkunde Alt-Livlands in den Verhandlungen der gel. estn. Ges. Bd. VII. pag. 70.

3) Chron. Herm. de Wartberge. Scr. rer. Pruss. II. pag. 68 und die jüngere livl. Reimchronik des Bartholomäus Hoeneke v. K. Höhlbaum. pag. 12 ff.

4) Sub a. D. MCCCXLIII vastante et saeviente crudelitate immani perfidorum neophitorum, in Estonia commorantium, qui diabolo instigante, in apostasiam relapsi, innumerabiles Christianos, clericos, senes et juvenes utriusque sexus, crudeliter occiderunt, quorum furor adhuc nondum quievit, qui etiam non solum rerum nostrarum depraedationem, immo etiam personarum nostrarum interitum cottidie machinantur. U.-B. VI. pag. 171. n. 967 n.

Raub und Todtschlag erfüllen. Gegen die Russen zieht das Ordensheer mit den Stiftischen aus. Die letzteren führen in der Schlacht unter Anführung des tapferen Ritters Johann von Löwenwolde die Entscheidung herbei, leider aber findet Johann von Löwenwolde in dem Kampfe bei Odenpä den Tod[1]). Im Juli desselben Jahres 1343 brach die Empörung in Oesel aus. Sie wird ebenfalls vom Orden gedämpft, wie auch die wiederholte Erhebung der Esten in Harrien. Im November war die Ruhe hergestellt. Der Orden hatte sich den Dank der Deutschen, der Dänen und der Geistlichkeit in Livland erworben.

Die Verdienste des Ordens, der mit der Geistlichkeit nicht immer auf gutem Fusse stand, hat auch Wescelus nicht unterlassen anzuerkennen, indem er, wohl in gerechter Würdigung der rühmlichen Wirksamkeit desselben, gemeinsam mit dem Bischof von Oesel die Nothwendigkeit der Anwesenheit des Ordens im Lande bezeugt[2]). Dieser hatte, als die Existenz der Deutschen auf dem Spiele stand, bereitwilligst, wie wir gesehen haben, die genannten Geistlichen, mit denen er auch häufig haderte, unter den Schutz seines starken Armes gestellt. Gegenüber den grossen Gefahren treten die Streitigkeiten unter den Gebietigern des Landes zurück. Man liess sie ruhen. Die Gemeinsamkeit der Interessen erforderte angesichts der Gefahr von Seiten der Nationalen im Lager der Deutschen Frieden und Einigkeit. Im Jahre 1344[3]) nimmt Wescelus, kurze Zeit vor seinem Tode, an den Berathungen mit dem Ordensmeister

---

[1]) Die jüngere livländische Reimchronik des Bartholomaeus Hoeneke v. K. Höhlbaum. pag. 28.

[2]) Scr. rer. Pruss. II. pag. 74 Anm. Obwohl Strehlke für diese seine Nachricht keine Quelle anführt, so habe ich sie doch verwerthet, da sie aus den Thatsachen als erklärlich gefolgert werden muss.

[3]) U.-B. II, 809. VI. pag. 46. Ad 960. Toll-Schwartz Chronologie pag. 42.

und vielen Rittern auf dem Schlosse zu Weissenstein Theil, denn es galt, den Bürgern von Dorpat ihr gutes Recht zu wahren. Es hatte nämlich der dänische Hauptmann Conrad Preen, der zu Weissenstein im Gefängniss sass, einige dörptsche, mit Nowgorod Handel treibende Kaufleute auf ihrer Durchreise durch Narwa gezwungen, ihm betreffs des Handels mit den Russen bestimmte schriftliche Zusagen zu machen, die die Interessen der Dörptschen schädigten. Das Urtheil fiel zu Gunsten der Dorpater aus. Das ist die letzte Nachricht über die Wirksamkeit des Bischofs Wescelus, der dem dörptschen Bisthum nur kurze Zeit vorgestanden. Während seiner fast zwei Jahre dauernden Amtsthätigkeit hat er mit Sorgen und Gefahren zu kämpfen gehabt. Es war ihm nicht vergönnt, sich des ungestörten Emporblühens staatlicher Begründung und der segensreichen Erweiterung seiner Kirche zu erfreuen, und wenn er in Dorpat Ruhe und Musse zu seinen Studien gehofft haben sollte, so wurde er enttäuscht, denn das ganze Land befand sich in angstvoller Bewegung. Es war eine böse Zeit, unter seinem Krummstab war nicht gut wohnen.

Wescelus war vor seinem Auftreten als Domherr des Capitels in Dorpat, Kanonikus der ermländischen Kirche und seit dem Jahre 1333, was besonders unsere Beachtung in Anspruch nimmt, zugleich schon Mitglied des dörptschen Domcapitels. Für diese auffallende Thatsache lässt sich im rigaschen Stifte, über dessen Institutionen wir in Folge der zahlreichen Urkunden desselben genauer unterrichtet sind, kein Analogon anführen. Wir können mit einer gewissen Bestimmtheit unsere Meinung wohl dahin aussprechen, dass im rigaschen Capitel bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts aus unten anzuführenden Gründen nicht der Brauch herrschte, fremde Stiftsherren in die Zahl der Kanoniker aufzunehmen. Ueberhaupt waren die Verfassung und die inneren Einrichtungen der Domcapitel an den 3 Cathedralkirchen zu Riga, Reval und Dorpat sich in vielen Stücken

nicht gleich; auf einzelne Eigenthümlichkeiten in denselben habe ich gelegentlich schon hingewiesen[1]). So findet sich nur in Riga in der ersten Periode der Entwickelung des Domcapitels die Würde eines Priors, die in den beiden andern Stiftern gar nicht existirte; dagegen gab es hier wieder Dekane, die in Riga während der Herrschaft des Prämonstratenserordens bis 1373 nicht vorkamen. In Reval war dem Dekan eine ganz besonders hervorragende Stellung zugewiesen, indem ihm die Befugnisse des Propstes übertragen waren, denn das Amt des letzteren scheint in Reval gar nicht bestanden zu haben, während in Dorpat nach dem in den meisten Domcapiteln geltenden Brauche Dekane neben den Pröpsten, aber denselben untergeordnet, wirkten. Pfründen sind im Rigaschen Domstift während eines Zeitabschnitts von über 2 Jahrhunderten nicht nachweisbar. Das klösterliche Zusammenleben der Kanoniker liess eben nicht die Sitte der Pfründenverleihung entstehen, und deshalb finden sich hier auch nicht fremde Domherren als Mitglieder des rigaschen Capitels; anders war es in Reval und in Dorpat, wo die Pfründenverleihung eine recht ausgedehnte Geltung sich verschafft hatte. Dem in diesen Stiftern herrschenden Usus gemäss erhielten nicht allein die an den genannten Kirchen wirkenden Kanoniker zu ihrem Unterhalt eine Pfründe, sondern auch auswärtige Geistliche; Glieder fremder Domcapitel, sind in Reval und Dorpat im Besitz eines Kanonikats, somit Mitglieder zweier Capitel gewesen.

Im Jahre 1359[2]) bestimmt Papst Innocenz VI., dass der dörptsche Kanoniker Theodericus Vreze das durch den Tod des revalschen Kanonikers Gottfried Crowel vacant gewordene Kanonikat und die mit diesem Amte verbundene Pfründe erhalten soll, und 1364[3]) überträgt Papst

---

1) Mitth. XII. pag. 509.
2) U.-B. VI. Reg. 1142 a b.
3) U.-B. VI. Reg. 1187 a.

Urban V. demselben dörptschen Kanoniker Theodericus Vrese eine Pfründe in Dorpat und gestattet ihm die Pfründe in Reval zu behalten.

Etwa 30 Jahre früher, anno 1333, ist sogar ein ermländischer Kanoniker mit Namen Wescelus[1]) zugleich Inhaber eines Kanonikats im Stifte Dorpat gewesen. Diese Nachricht interessirt uns, weil dieser Wescelus später zum Bischof von Dorpat erhoben wird und wir über seine Antecedenzien nichts wussten.

In einer in den Monumenta Historiae Warmiensis abgedruckten Urkunde vom 9. Sept. 1333[2]) tritt unter den Zeugen ein Magister Weczelo Warmiensis et Darbatensis ecclesiarum canonicus auf. Ob er auch zugleich eine Pfründe besessen, wage ich nicht zu behaupten, jedoch ist es wohl wahrscheinlich. Die Häufung von Pfründen in einer Hand war freilich a priori unstatthaft, und man war bestrebt, dieselben zu vermeiden, indessen widersprach es keineswegs dem Brauch, und es kam häufig vor, dass man besonders gelehrten Männern schon in einer recht frühen Zeit[3]) mehrere Pfründen zuerkannte, um ihnen dadurch zu ihren gelehrten Arbeiten Unterstützung und Musse zu verschaffen.

Wescelus war ein Gelehrter, und in zwei Urkunden aus dem Jahre 1330 und in zwei andern aus den Jahren 1333 und 1334 in den genannten Monumenta tritt der ermländische Kanonikus Wescelus als magister und doctor decretorum (Doktor der kanonischen Rechte) auf[4]). Diese Würden, die

---

[1]) Wesselus, Wescelo, Wescelinus, Wezil, Wiezil, Wizelo, Wezo sind Kosenamen für Werinhart, Wernher. cf. Die Kosenamen der Germanen v. Dr. Fr. Stark. p. 86. 93. Mekleub. Urkb. XI. pag. 658.

[2]) Monum. Hist. Warm. Abth. I, Bd. 1, Reg. p. 151.

[3]) Hurter. Geschichte Papst Innocenz III. Bd. 3. pag. 43, 44 u. 427.

[4]) Monum. Hist. Warm. Abth. I, Bd. 1, Reg. pag. 143.

auch in der Chronologie von Toll-Schwartz beim Bischof Wescelus vermerkt sind, dienen eben zur Identificirung des ermländischen Kanonikers Wescelus mit dem dörptschen Bischof Wescelus. In einer der genannten Urkunden vom Jahre 1330[2]) begegnet uns Wescelus zuerst als Cantor der ermländischen Kirche.

Wir haben also als Ergänzung für die Geschichte des genannten Bischofs zur Toll-Schwartz'schen Chronologie hinzuzufügen: erstens, dass Wescelus (schon seit dem Jahre 1330) Kanonikus der ermländischen Kirche gewesen; zweitens, dass er daselbst am 10. November des Jahres 1330 das Amt eines Cantors bekleidet hatte[1]), und drittens, dass er am 9. September 1333 zugleich als Kanoniker der dörptschen Kirche auftritt[2]). Zu seinem Itinerar gebe ich folgende Angaben:

1330, den 28. Februar. Culm[3]).
1330, den 10. November. Braunsberg[4]).
1331, den 6. Juli. Frauenburg[5]).
1333, den 9. September. Königsberg[6]).
1334, den 8. Januar. Mewe[7]).

Zwischen dem 8. Jan. 1334 und dem 15. Nov. 1336 ist Wescelus nach Dorpat übergesiedelt. An dem letzteren Datum finden wir ihn in Dorpat als Kanonikus der dörptschen Kirche, magister Wescelus doctor decretorum, anwesend[8]); mit ihm wird unter den Zeugen auch der Scholastikus Johann v. Vifhusen genannt, dessen Amt er am

---

1) Monum. Hist. Warm. Abth. I, Bd. 2, p. 583.
2) ibid. Abth. I, Bd. 1, Reg. p. 151.
3) ibid. Abth. I, Bd. 1, Reg. pag. 143.
4) ibid. Abth. I, Bd. 2. pag. 583.
5) ibid. Abth. I, Bd. 1, Diplomata pag. 423, 424.
6) ibid. Reg. pag. 151 und M. Perlbach. Regesten der Stadt Königsberg 1256—1524. pag. 11.
7) Monum. Hist. Warm. Abth. I, Bd. 3, pag. 619.
8) U.-B. II, 778.

27. Aug. 1342 in Avignon[1]) bekleidet, um gleich darnach zum Bischof von Dorpat ernannt zu werden. Johann v. Vifhusen, über den wir ausführliche Nachrichten besitzen und der uns als hervorragender Kirchenfürst bekannt ist, wird, obwohl er Wescelus Vorgänger im Scholarchat war, übergangen. Das Amt und die Pfründen, die Wescelus in Dorpat besessen hatte, werden nach seiner Ernennung zum Bischof anderen Geistlichen[2]) (den 11. Oct. 1342) übertragen.

Ueber den Ort, wo Wescelus gestorben, und über das Jahr seines Todes finden sich bei Toll-Schwartz keine Angaben. Die letzte Nachricht über ihn stammt aus dem Jahre 1343 oder 1344[3]). Am 23. Oct. 1346[4]) wird von Papst Clemens VI. Johann v. Vifhusen zu seinem Nachfolger ernannt. In der Ernennungsurkunde heisst es über Wescelus: „Postmodum vero eadem ecclesia Tarbatensi, per obitum ejusdem Wesseli, qui nuper in partibus illis debitum naturae persolvit pastoris solatio destituta.“ .... Der Satz „qui in partibus illis debitum naturae persolvit“ kann nur auf ecclesia Tarbatensi bezogen werden. Aus dieser Stelle geht demnach unzweifelhaft hervor, dass Wescelus in Dorpat gestorben ist.

Auch über sein noch nicht genau fixirtes Todesjahr findet sich in der so eben citirten Stelle eine Andeutung, da es dort heisst: „qui nuper in partibus illis debitum naturae persolvit.“ Es kommt hier auf die Deutung des Wortes „nuper“ an; man kann dasselbe mit „neulich“ wie auch „vor längerer Zeit“, „vor Zeiten“ übersetzen; beide sich widersprechende Uebersetzungen sind im Gebrauch, und ich möchte mich für die Uebersetzung mit „vor längerer Zeit“ erklären. Im Eingang dieser erwähnten Urkunde heisst es: „Olim siquidem bonae memoriae Wesselo, episcopo Tarba-

---

[1]) U.-B. II. 807.

[2]) U.-B. VI. pag. 47. Reg. 959. c. d. e.

[3]) Chronologie v. Toll-Schwartz. pag. 42.

[4]) U.-B. VI. 2822.

tensi, regimini Tarbatensis ecclesiae praesidente." Das Wort „olim" nöthigt uns „nuper" mit „vor längerer Zeit" zu verdeutschen, und diese Stelle besagt, dass Wescelus zur Zeit der Abfassung dieses Schreibens vom Jahre 1346 vor einiger Zeit schon gestorben war. Der Papst gedenkt seiner als eines vor Zeiten aus dem Leben geschiedenen Bischofs. Ich vermuthe nun, dass 1346 Wescelus schon gegen zwei Jahre todt war und dass er wohl 1344 verstorben ist.

Erst am 26. Oct. 1346 folgt ihm Joh. v. Vifhusen. Nach Wescelus Tode muss somit eine Sedisvacanz in Dorpat eingetreten sein; auch dafür giebt es urkundliche Belege. In dem Schreiben vom 2. Oct. 1346, in welchem Papst Clemens VI. dem dörptschen Kanoniker Johann v. Vifhusen seine Wahl ankündigt, erfahren wir, nach dem Tode des Wescelus sei Johann v. Vifhusen vom Capitel aus Unbekanntschaft mit dem Vorbehalt, dass die Provision dieser Kirche allein durch den Papst geschehen kann, gewählt worden. Nachdem der Elect von jenem Vorbehalt Kenntniss erlangt, bringt er diese Angelegenheit an den Papst, der die Wahl zuerst cassirt, dann aber bestätigt[1]). Man wird wohl annehmen können in Rücksicht auf die nicht geringe Entfernung der Stadt Dorpat vom päpstlichen Sitz in Avignon, dass während dieser Verhandlungen eine geraume Zeit verflossen ist.

Mit meiner Annahme, dass Wescelus im Jahre 1344 in Dorpat gestorben ist, stimmt eine Notiz in der Geschichte der Stadt Dorpat von Professor Fr. Kruse, die nicht gedruckt ist und sich in meinem Besitz befindet, überein[2]).

Professor Kruse wurde vom dörptschen Rath in den dreissiger Jahren unseres Jahrhunderts, als nach dem Erscheinen des Napiersky'schen Index das Interesse für die

---

[1]) Toll-Schwartz. pag. 346.

[2]) Kurz gefasste Geschichte der Stadt Dorpat von Fr. Kruse. Manuscript.

livländische Geschichte von Neuem erwachte, aufgefordert, eine Geschichte Dorpats zu schreiben. Dem Wunsch des Raths kam Kruse wohl nach, jedoch in nicht befriedigender Weise, so dass sein Manuscript ungedruckt blieb[1]). Das Angeführte, wie überhaupt das bekannte Renommée Kruse's als Historiker erheischen Vorsicht bei Benutzung seiner Resultate, Schlüsse und Mittheilungen.

Kruse führt in seiner Bischofstabelle pag. 10, als Nachfolger des dörptschen Bischofs Engelbert von Dohlen Johann von Wens oder Wescelus auf, der nach seiner Angabe bis MCCCXLII. . . in Dorpat dem Bisthum vorgestanden habe, und fügt in einer Note die Bemerkung hinzu: „Sein Leichenstein existirt noch in Dorpat. Die Jahreszahl seines Todes ist aber am Ende ausgelöscht. Das Wappen ist das der hessischen Familie von Wens." Wenn dieser Leichenstein wirklich dem Bischof Wescelus gesetzt ist — und gewisse Umstände zur Bestätigung der Kruseschen Mittheilungen lassen sich anführen — so ist dadurch eine Handhabe zur Bestimmung seines Todesjahres geboten.

Die mit römischen Ziffern geschriebene Jahreszahl war nur zum Theil erhalten, und zwar war deutlich MCCCXLII . . zu lesen. Mit den beiden Einsen schloss jedoch die Jahreszahl auf dem betreffenden Steine nicht ab, wie das aus Kruse's Bemerkung hervorgeht. Es könnten aber nur höchstens zwei Striche gefolgt sein, so dass auf diesem Steine entweder MCCCXLIII (1343) oder MCCCXLIIII (1344) gestanden hat[2]). Berücksichtigen wir nun hierzu die fraglichen Ausdrücke von „olim" und „nuper" in der Uebersetzung mit „vor längerer Zeit" und den Umstand, dass Wescelus

[1]) Verhandlungen der gelehrten estnischen Gesellschaft zu Dorpat. (R. Hausmann, Archivstudien zur livländischen Geschichte I. Das dörptsche Rathsarchiv) Bd. VII, pag. 154.

[2]) Im 14. Jahrhundert wird die Vier nicht durch Subtraction, d. h. nicht durch Vorstellung der Eins vor die V (IV), sondern fast durchgängig mit vier Strichen (IIII) dargestellt.

1344 noch in einer Urkunde vorkommt[1]), so werden wir seinen Tod in das Jahr 1344 verlegen können.

Es ist übrigens zu bedauern, dass Kruse dieses Grabdenkmal des Bischofs Wescelus nicht genauer beschreibt. Brotze, der uns eine Abbildung des Leichensteins des Bischofs Heinrich von Velde giebt, den auch Kruse ausführlich beschreibt, kennt den Leichenstein des Wescelus nicht. Es existirte aber zu Brotze's Zeiten noch eine grössere Anzahl von Leichensteinen dörptscher Geistlichen, die derselbe in seine Sammlung nicht aufgenommen hat. Wenige derselben sind erhalten, die meisten leider vernichtet oder zu Bauzwecken verwerthet worden[2]). Aehnlich muss es nun auch dem Steine ergangen sein, von dem Kruse spricht und den er entweder noch selbst gesehen oder nur nach einer Abbildung kennen gelernt haben muss. Letztere Annahme hat die grössere Wahrscheinlichkeit für sich. Körber hatte nämlich im Jahre 1805 noch zwölf in der Domkirche zu Dorpat gefundene, fast nur Geistlichen angehörende Grabsteine abgezeichnet. Den ersten dieser Grabsteine nach den Körberschen Federzeichnungen beschreibt Hartmann a. a. O. folgendermaassen: „Nr. 17 zeigt das Bild eines Geistlichen in ganzer Figur in einer gothischen Nische, rechts oben ein Wappenschild (mit einem Querbalken, über demselben zwei Sterne neben einander, unten ein Stern); von der Umschrift ist nur der Anfang erhalten: M + CCC + XLII.“ Es unterliegt keinem Zweifel, dass es derselbe Stein ist, den Kruse für das Grabdenkmal des Bischofs Wescelus gehalten hat. Das von Hartmann beschriebene Wappen ist vollständig identisch mit dem in Siebmacher's Wappenbuch abgebildeten der hessischen Fa-

---

1) Chronologie v. Toll-Schwartz. p. 42.

2) Das vaterländische Museum zu Dorpat von H. E. Hartmann. Verhandlungen der gel. estn. Gesellschaft. Bd. VI, Heft 3 u. 4. p. 281. 282.

milie v. Wens, und wir erkennen hierin den Grund, warum Kruse den betreffenden dorpatischen Geistlichen dieser Familie zugezählt hat. Schwerer zu erklären ist der von ihm diesem Bischof noch beigelegte Vorname Johann, den doch schon Körber auf dem Steine nicht gelesen hat. Wahrscheinlich haben wir es hier nur mit einer auf die Stammtafel derer von Wens gegründeten Combination zu thun, die ich nicht weiter verfolgen will.

In Folge einer von mir an die gel. estn. Gesellschaft zu Dorpat in dieser Sache gerichteten Anfrage hat Dr. Kreutzwald in der Junisitzung d. J. bemerkt, dass vor vielen Jahren Herr von Liphard in einer Sitzung derselben Gesellschaft über den Stein des Bischofs Wescelus Bericht erstattet habe. Ueber dessen fernere Schicksale liess sich nichts mehr ermitteln.

Aus Körber's Federzeichnung müsste sich wohl entnehmen lassen, ob der auf dem Steine in ganzer Figur Abgebildete ein Bischof oder ein Geistlicher niederen Grades gewesen ist, und es leuchtet ein, wie wichtig dieser Umstand für die Bestätigung oder Widerlegung meiner Annahme ist. Doch habe ich hierüber zunächst noch keine Auskunft aus Dorpat erlangen können.

Auszüge aus einem verlorenen rigischen Missivbuche von 1347—1384.

Von *H. Hildebrand.*

Die Bibliothek der Livländischen Ritterschaft bewahrt unter der n. 439 ihrer Manuscriptensammlung einen 322 Folioseiten umfassenden Sammelband, dessen Inhalt in den letzten Decennien des 17. Jahrhunderts und dem ersten des 18. von verschiedenen Händen zusammengetragen ist. Den Hauptantheil hat jedoch, wie mehrere auf S. 112, 118, 119 und 122 zerstreute Notizen ergeben, der im Jahre 1664 geborene, 1704 in den Rath gewählte und 1710 verstorbene rigische Rathmann Andreas von Diepenbrock, was auch von August Buchholtz, der zuerst auf diese Handschrift aufmerksam machte, bereits erkannt war. Von Diepenbrocks Hand rühren u. A. folgende Abschnitte her:

S. 75—80: Verzeichnuss der Privilegien und andern Händeln und Sachen, so von Ehst- und Liefflandt, item von Riga, Revall, Dorpt und andern Städten bey mir zu befinden sind. Zusammengetragen Anno 1696.

S. 89—98: Eine rigische Rathslinie bis 1698; von 1690 an durch Diepenbrock fortgesetzt.

S. 105—123: Eine Art rigischer Chronik von 1677 bis 1708; die Aufzeichnungen von 1695 bis zum Schluss gehören Diepenbrock an.

S. 217—281: Erzählung der Kriegsereignisse von 1700 bis 1702, soweit sie Riga betreffen, nebst einzelnen Notizen bis 1709.

Endlich S. 201—204 als werthvollster Bestandtheil des Bandes: Auszüge aus einem jetzt nicht mehr vorhandenen rigischen Missivbuche von 1347—1384.

In jener Zeit, in welcher, offenbar im Anschluss an eine durchgreifende Umgestaltung des ganzen Kanzleiwesens, die meisten der uns bekannten rigischen Stadtbücher anheben, hat man auch mit der Führung eines die auswärtige Correspondenz umfassenden Missivbuchs begonnen. Es bietet sich hier wiederum eine grossartige Perspective in die Fülle des einst bei uns vorhanden gewesenen und, wie es scheint, erst in verhältnissmässig später Zeit verloren gegangenen historischen Materials. Die Missivbücher, welche von der Mitte des 14. Jahrh. jedenfalls in ununterbrochener Reihe fortgeführt wurden, jetzt aber erst aus der schwedischen Zeit vorliegen, müssen ein Gesammtbild der politischen Beziehungen Rigas in den drei dazwischen liegenden Jahrhunderten dargeboten haben.

Die Excerpte aus dem ersten Bande derselben erscheinen als sehr dürftige und lassen uns die Reichhaltigkeit der Vorlage nur in den äussersten Umrissen erkennen. Nur ein Schreiben, welches die vom Erzbischof und Ordensmeister in Riga ausgeübten Rechte behandelt, giebt Diepenbrock in ausführlicher Weise wieder; regelmässig hat er sich darauf beschränkt, aus dem Inhalt einzelne Facta, die sich meist auf die Verfassungs- und Rechtsverhältnisse beziehen, herauszugreifen. Die Mehrzahl jener Notizen ist dennoch so werthvoll, dass wir sie in unverkürztem Abdrucke folgen lassen.

Index historicus ex libro missivarum senatus antiquo incipiente de anno 1347.

Anno Christi 1347. Senatus librum confici curavit pro conscribendis literis ad exteros hoc anno ac novo sigillo uti coepit. Sic patet ex praefatione dicti missivarum libri pag. 1.

Paucis annis praeteritis pagani et Rutheni ingentem stragem in Livoniae provincia ediderunt, civitatem Rigam, sed frustra, circumvallarunt, multos in servitutem abduxerunt[1].

Suo tempore moritur Engelbertus archiepiscopus[2]. Itaque in ejus locum senatus rogat, ut Vromoldum praepositum[3], antea a capitulo electum in archiepiscopum, papa confirmet, addita ratione tum ipsius doctrinae, tum temporis, quod extraneum et hujus regionis ignarum non admitt[a]t[a], pag. 1.

Cives Rigenses feuda possidebant inter bona ecclesiae, pag. 2 fine.

Senatus jus civitatis Rigensis ad illas urbes Livoniae, quae in jure Rigensi fundatae erant, ad requisitionem alicujus civitatis aut civitatis domini non remittebat, sed partes utraeque [!] necesse habuerunt in Rigensi curia personaliter vel per mandatarios una cum actis et probationibus suis comparere ibique sententiam juxta Rigensium jura accipere. Neque ad unius partis instantiam senatus unquam judicavit. Ita rescriptum patet pag. 3 principio.

1349. Dorpatenses appellarunt ad senatum Rigensem[4], pag. 3.

---

a) admittit *Depenbr.*

1) *Der Einfall der Litauer im Februar 1345, bei dem aber eine eigentliche Belagerung Rigas, wie der Liber missivarum hier und weiter unten übertreibend meldet, nicht stattfand. Renner S. 94 berichtet:* Darna toch de koning *(der Litauer)* up Rige to, lach dar eine halve nacht, toch van dar na der Niemolen *u. s. w. Vergl. auch Hermann von Wartberge in SS. rer. Prussic. 2, S. 72 und Bonnell, Russisch-Livländ. Chronographie S. 136 und Commentar S. 180, 181.*

2) *1348 vor März 17; v. Toll und Schwartz, Brieflade 3, S. 168.*

3) *Prior! (Livl. U.-B. 6, n. 2831.)*

4) *In einem dem Ende des 14. Jahrh. angehörigen Briefe schreibt Dorpat an Reval: ...* als wi en utgaende recht hebben tor Rige. *L. U.-B. 3, n. 1105.*

Haeres in causa, quae ad haereditatem ejus spectat, testari nequit, ibidem pag. 3.

Rutheni et Lethwini hoc tempore Lyvoniam bello vexabant[1], pag. 4.

Hoc tempore 36 solidi Lubecensium denariorum pro una marca Rigensis pagamenti computaba[n]tur[a], pag. 4.

Duo fratres, Johannes et Hermannus Papen, simul in senatu Rigensi fuerunt, alter proconsul, alter consul[2], pag. 4, 2, pag. 3.

Cives Rigenses pyraticam passi a Danis, ubi Thedericus Marschalk interiit. Bertholdus Eversberch[3], Albertus Kracht bona repetebant; item [ab?][b] Ottone de Oldenborch, pag. 5.

Jus antiquum caduci, pag. 5 fine.

1350. Olgherdus magnus rex Lethvinorum, pag. 6 medio. Nota: Sigilli civitatis hic effectus est, ut totum senatum praesentet. Ita autem scribitur: Sciatis, magne rex, domine Olgherde, quod cuicunque mittimus nostrum sigillum, quod illud ibi tantum facit et ita ratum et gratum habetur acsi nos essemus ibi propriis in personis, pag. 6 medio.

Promotoriales civitas dabat cum clausula de non remonendo, des nachmahnens, ac insuper semper fidejussores accipiebat, prout inscripti sunt pag. 6, 7.

Obsidionem civitatis sub Everhardo Munheim anno 1330 durasse per biennium minus 12 hebdomadis[4] ac secutam deditionem adeo rigorose factam, ut solam vitam obsessi

---

a) computabatur *D.* b) *fehlt D.*

1) *Im J. 1349 fanden allerdings Kämpfe zwischen den Livländern und Russen statt, aber kein Einfall der letzteren in Livland. Vergl. Bonnell, l. c. S. 142.*

2) *Böthführ, Rigische Rathslinie n. 167 und 181. Auch im 1. und 2. Liber redituum werden die Gebrüder Pape wiederholt genannt.*

3) *Erscheint in den Libri redituum 1356 und 1357 (Ausg. von Napiersky S. 36, n. 142 und S. 64, n. 441).*

4) *Die Belagerung währte bekanntlich nur von 1329 October bis 1330 März. Bonnell, l. c. S. 121 f.*

retinuerint cunctaque bona in gratiam et dominium magistri cesserint, scribit senatus Barnymo Stetinensium duci, pag. 8.

De sensu paragraphi ultimi literae conciliationis vide ibidem pag. 8, item pag. 17 ad papam Romanum.

1354. Senatus respondet advocato archiepisc[op]i[a], se non solere judicata advocatorum seu [judic]um[b] aliorum reiterare, sed de novo judicare, pag. 14, hoc est sententias aliorum judicum reformare.

Rigae libertas fuit mercatoribus omnium terrarum forum nostrum adeundi, etiam extra hanseaticum foedus existentibus, 16 pag.; ita rescribit senatus oldermanno in Novogardia, cum quendam senatorem molestassent, eo quod Lumbardum advexisset[1], pag. 16.

Senatus papae Innocentio scribit, se in bello cum ordine Teutonico non tantum christianis, sed et paganis pro sui defensione usum, multasque strages et damna inde secuta fuisse; tandem amicabili et tolerabili compositione eo ventum, ut Rigenses habitationem ordinis in civitate, quam antiquis temporibus habuerat[c], funditus destruxerint. In cujus locum aream in fundo civitatis, ubi stabulum pro equis publicis et forna[x][d] pro coemento coquendo antea fuera[n]t[e], redonarunt ordini, qui suis sumtibus et expensis castrum inibi aedifica[vi]t[f]. Coeterum, dicta compositione non obstante, archiepiscopo redditur quod suum est, neque quisquam hominum recordari unquam poterit, archiepiscopum quendam ex suis officialibus in civitate habuisse, qui eandem suo nomine tenuerit aut rexerit, sed ipsi cives in ea judicia exercebant et cuncta secularia ipsi per suos magistratus administrabant, ibidem pag. 17 tota. Insuper promittunt legatos.

1355. Senatus emit a magistro ordinis Goswino de

---

a) archiepisci *D.* b) civium *D.* c) habuerant *D.* d) fornacem *D.* e) fuerat *D.* f) aedificarunt *D.*

1) *Wol dieselbe Angelegenheit, wegen deren Rostock dem OM. Goswin von Herike schrieb (L. U.-B. 2, n. 909). Letzterer Brief kann nach vorstehender Notiz jetzt genauer dem J. 1354 eingeordnet werden.*

Herike duas stubas seu domos, de Monasterio et Zozato dictas, pro 200 marcis in 8 sequentibus annis solvendis[1], pag. 18.

Idem mittit legatos Romam dominum Gerhardum Meye[2] et Fredericum Ostinckhusen[3], 18 pag. medio.

1356. Innocentio papae senatus respondet ad quaestiones in curia Romana motas de statu et jure civitatis, archiepiscopi et magistri.

Jura episcopi.

1. Cives libere eligunt advocatum seu supremum judicem in civitate; hunc post electionem archiepiscopo praesentant, ut ab ipso investiatur, quod facere tenetur.

2. Quando cives monetam cudere satagunt, materiam ipsi administrant, signum vero episcopi monetae imprimunt. Tum temporis autem nemo viderat monetam in civitate cusam.

3. Nullum jus praeterea archiepiscopo concedeba[ta]r[a].

4. Quaerebatur: an archiepiscopus officiales in civitate habuerit suos, qui eam suo nomine rexerint? Responsum: nunquam, sed cives ipsi civitatem rexerunt semper, excessus quoque omnes ipsi judicabant.

5. Quaesitum de reditibus, an archiepiscopus in civitate quosdam haberet. Responsum: nullos omnino.

6. Objectum de pipere, quod a civibus acciperet. Responsum: archiepiscopus in civitate suam habet curiam, ad quam quidem olerum horti pertinent, qui quidem non sunt in civitate, sed extra eam, et quidem ultra qu[a]ndam[b] aquam, quae Riga appellatur. Hos hortos canonici elocarant civibus in absentia archiepiscopi pro certa pecunia et pipere. Neque iste census est perpetuus, quia hortos suos pro lubitu recipere potest.

---

a) concedebar *D.* b) quondam *D.*

1) *Vergl. L. U.-B. 2, n. 947 und Reg. 1115, aus denen sich Kaufpreis und Zahlungsbedingungen jedoch nicht ergaben.*

2) *Libri redituum S. 61, n. 393.*

3) *Erscheint 1355 als* Vicco Ostinchusen *in den Libri redituum S. 49, n. 286.*

7. Quaesitum de Dunae fluvio, quam archiepiscopus sibi vindicare praesumsit ut propriam usque in salsum mare. Respondebatur: Dunam civibus libere donatam esse, neque in ea quicquam juris aut archiepiscopo aut magistro unquam competiisse.

Jura ordinis Teutonici in Riga.

8. Quaesitum de domo ordinis in civitate. Responsum: habuisse domum a primordio civitatis in ea ordinem, quam cives auxilio Lethwinorum cum aliis quibusdam castris in finibus Lethuaniae positis funditus deleverunt. Postea, cum ordo superiori tempore civitatem expugnasset ac domum suam repetiisset, in ejus locum cives ordini dedisse quendam fundum, civitatis proprium, in quo stabulum equorum cum molendino ab equis tracto et fornacem pro calce coquenda civitas habuerat. Hunc acceptavit ordo fundum suisque propriis sumtibus et expensis inibi aedificavit castrum seu domum conventualem. In hoc autem fundo episcopis nihil juris unquam competiit[1].

9. Quaesitum de jure ordinis. Responsum: advocatus magistri assidet advocato seu judici civitatis.

10. Ad quaestionem, quomodo hoc factum, responsum: bono pacis et concordiae, ut scilicet calumniandi ansa praecideretur. Nam cum ordo haberet populum diversi idiomatis indeque difficile esset judicium ferre, necessarium et expediens valde senatus duxit, si advocatus magistri advocato civitatis assideret, qui juste judicari cerneret ac omne dissidium declinaret.

---

[1]) *Hermann von Wartberge in SS. rer. Prussic. 2, S. 65:* Et domum cum aliis edificiis, quibus spoliati fuerant, in alio loco ipsis per cives deputato, in quo archiepiscopus nihil juris habuit temporalis, sed cives pro equis suis ibi stabulum et molendinum, quod ad tractum equorum moluit, et fornacem pro cemento decoquendo habebant, ibi ipsi fratres propriis laboribus et expensis reedificaverunt. *Wie es scheint, hat hier dem Chronisten dasselbe Actenstück, auf welches auch der Liber missivarum zurückgeht, vorgelegen.*

11. Quantum ordinis advocato de judicio cederet? Responsum: ambobus partibus circiter 30 floreni[a].

12. Cur tam venialiter vel leniter judicaretur? Responsum: ne plebs in paganismum nobis nimis vicinum recideret, si rigide procederetur.

13. Quaesitum de juramento magistr[o] praestand[o.][b] Responsum: cives semper magistro et ordini infesti et infideles fuerunt; itaque ad pacem firmitus servandam juramentum fidelitatis exigebatur, ne quid contra ordinem intra vel extra has terras machinaretur.

14. Quaesitum de jure ulteriori magistri. Responsum: cives magistro triginta marcas quotannis persolvunt pro 6 vicariis in animarum per Lethwanorum auxilium interfectarum salutem.

15. Nunquid ulterius? Responsum: cum magister adversus Lethwanos expeditionem pro gloria Dei faceret, viginti quinque viros armis expeditos cives emittere tenentur.

16. Ulterius piscatores pro excessibus suis commissis decimam piscium solvere ordini tenentur.

17. Utrum civitas magistrum recognoscat dominum? Responsum: qu[i]a[c] auxilio Lethvanorum ei damna intulerunt et in praecedentibus consenserunt, ejus dominium recognosc[u]nt[d].

18. Utrum magister provinciam Livoniae exire possit? Responsum: non videri consultum, eo quod senex sit. Praeterea periculis non vacare: nam cum quodam tempore adversus apostatas magister exiisset, Lethuani hac occasione usi ingenti exercitu hanc provinciam intraverunt, castra Terwete[n]e[e] et Mithoviae funditus destruxerunt terramque universam depopulati[!] circa undecim millia christianorum capita in servitutem abduxere civitatemque Rigam obsidentes parum abfuit quin expugnassent[1].

---

a) florenis *D.* b) magistrum praestandum *D.* c) quatenus *D.* d) recognoscant *D.* e) Terwetere *D.*

[1]) *Der bereits oben erwähnte Einfall vom Februar 1345.*

19. Utrum marschallus, eo quod juvenis et robustus esset, exire queat? Responsum: nequaquam. Dux enim exercitus est, cui si quis substitueretur, statim ille nomen perdit, pag. 21 et 22.

Festis diebus 4 millia hominum in templis cernebantur, pag. 22 fine.

Hoc tempore civitas sub excommunicatione papae fuit, quam relaxari omni ope et precibus rogabat senatus, ibidem pag. 22 fine.

Cardinalis Zabinensis per episcopum Arosiensem bannum civitati imposuit, ibidem.

1357. Civitas Rigensis antiquitus tertium votum in officio oldermanni apud Novogarde[nse]s[a] obtinuit[1] et de tertia redituum parte disposuit etc.[2], pag. 23 principio; de quibus Wysbicenses et Lubecenses eam deturbare praesumserunt, pag. 30 tota.

1360. Senatus causam suam adversus archiepiscopum commendat domino Henrico Brunner[3], procuratori domini magistri generalis in Prussia, tum temporis Av[i]ni[o]ne[b] residenti[c], ac per dominum Lambertum de Ortoy[4] quaedam documenta transmittit, pag. 34 fine.

1372. Senatus in suos procuratores constituit Alexandrum de Ancilla, utriusque juris doctorem, et Johannem Lupi ac praeterea Arnoldum Calmariae[5], canonicum Thar-

---

a) Novogardes *D.* b) Avenine *D.* c) residentis *D.*

1) *Jenes Recht war ein höchst zweifelhaftes. Vergl. Koppmann, Hanserecesse 2, n. 65.*

2) *Erst der Hanserecess von 1363 Juni 24 bestimmte:* Item illi de Riga admissi sunt ad servandum terciam partem curie Nougardensis etc. *(Koppmann, l. c. 1, S. 236 § 14).*

3) *Wird 1360 genannt. L. U.-B. 2, n. 970. (In dem der Litauischen Metrica angehörigen Original dieser Urkunde lautet der Name übrigens:* Bruiner.)

4) *Erscheint 1361. L. U.-B. 2, n. 984.*

5) *Vergl. L. U.-B. 6, n. 2902 und Regesten S. 61, n. 1218c.*

patensem, ut scilicet interdictum a civitate relaxari faciant apud cardinalem Nemausiensem, pag. 44 medio.

Syffrido, sanctae Rigensis ecclesiae archiepiscopo, supplicat senatus, ut interdictum a civitate relaxari faciat quantocius ob schismatum et scandalorum metum, 48 medio.

1374. Cives de Ropa emerunt a Woldemaro de Rosen, domino suo, jus Rigense pro 100 marcis, singulis annis 5 solvendo usque ad persolutionem summae totius, 51 medio.

Senatus magistro generali in Prussia et civitatum exterarum senatoribus scribit, se multis angustiis premi ex indignatione magistri Livoniae, bona et naves fuisse arrestata etc., rogatque ut se amice interponant, 54 medio, fine.

Johanni archiepiscopo Rigensi scribit senatus, ut se interponat inter ordinem et civitatem, ibidem et 55 pag.

Magistro generali in Prussia senatus scribit, se appellasse ad conventum generalem ordinis ratione controversiarum inter magistrum et civitatem, et quod causa domini Gerhardi Meyen itidem sit remissa ad eundem conventum, pag. 55.

1376. Senatus Arnoldo de Calmaria, suo procuratori in curia Romana, scribit, archiepiscopum investivisse advocatum civitatis, ceterum sua gravamina in scriptis exhibere denegasse; compulsorias autem hactenus suspensas, velle autem senatum e[arum][a] executionem procurare, 56 fine.

Credentiales pro nuntiis civitatis ad archiepiscopum in Wayenzelle, 57.

1375. Arnoldo de Calmar senatus denuo rescribit, rem controversam inter magistrum Livoniae et civitatem in curia magistri generalis in Prussia adhuc indecisam pendere, rogatque ut absolutionem banni procuret, 58.

1376. Promotoriales pro Arnoldo Homod et Henrico Beveren nomine Johannis Homod ad senatum [!] in Kirjempe, 59 fine.

1375. Instructio senatus pro legatis civitatis, domino

a) ejus *D.*

Gerwino Winckell proconsule[1] et domino Bernardo Hoppener consule, ad magistrum generalem in Prussia, 61 fine.

Copia decreti domini magistri generalis inter magistrum Livoniae et civitatem Rigensem ratione judicii in civitate etc., pag. 63 principio.

1376. Credentiales pro nuntiis civitatis ad magistrum generalem in Prussia, pag. 65 principio.

1377. Magister Arnoldus Bevermann in locum Arnoldi de Calmaria constituitur procurator[a] civitatis in curia Romana per instrumentum publicum, 70 medio, 1) ut interdictum relaxetur, 2) ut nomine senatus caveat de omnibus, quicquid ordinatum fuerit inter archiepiscopum et magistrum se servaturum, privilegiis tamen civitatis, ordinatione Mutinensi necnon ipsius honore salvis, ibidem.

1378. Magister Bonus de Cavallo in locum Arnoldi Bevermann constituitur procurator civitatis in curia Romana in iisdem causis, 74 principio.

1379. Foemina erectis etiam digitis juravit, pag. 76.

Henrico Osiliae episcopo senatus scribit, ut Hinzoni Munde, naufragium passo, juxta tenorem privilegiorum communis mercatoris liceat sua bona vindicare.

1380. Senatus Rigensis senatui Lubecensium, Sundensium et Hamburgensium consulit [!], quomodo se gerere debeat in noviter suscepto bello inter magistrum ejusque ordinem et episcopum ejusque civitatem Dorpatensem, cum utrinque foedere teneatur, magistro, ut contra quemvis ejus adversarium opem ferat, Dorpatensi autem civitati, tanquam hanseatico foedere junct[ae,][b] ne contra civitatem hanseaticam qu[e]mvis[c] opitularetur, sed eidem assisteret ope et consilio, 77 fine.

1381. Naves hic Rigae aedificatas fuisse constat, pag. 83 principio.

---

a) procuratoris *D.* b) juncto *D.* c) quamvis *D.*

1) *Ein bisher unbekanntes Rathsglied.*

1382. Senatus Rigensis senatui Dorpatano monet, ne in statutis suae civitatis quicquam statuant in praejudicium juris Rigensis, unde negotiationi damnum inferri queat, 87.

1384. Controversiae causa, quae inter comitem de Marca et episcopum Tarpatensem [exorta erat,][a] dies praefinita est Vellini, 92 medio; de hac controversia vide quaedam specialiora pag. 98 medio. NB.: Comes de Marchia titulatur: Eddele vorste und gnadige herre. Juwer herrlichkeiten kenlicken sy etc.

a) *fehlt D.*

Zu Herrn Professor Schirrens Aufsatz
im vorigen Hefte der Mittheilungen.

Von *H. Hildebrand.*[1])

In dem 1877 erschienenen Bericht über meine für das Livländische Urkundenbuch ausgeführte Durchforschung schwedischer und dänischer Archive hatte ich einleitend an das Verdienst, welches sich Hr. Prof. Schirren durch Aufdeckung der namentlich im Schwedischen Reichsarchiv für die livländische Geschichte vorhandenen Schätze erworben, gebührend erinnert und weiterhin auf sein „Verzeichniss" bei jeder von mir besprochenen Abtheilung, welche ich ganz oder theilweise von ihm benutzt fand, verwiesen. Ob und welche im Verzeichniss nicht aufgeführte Stücke gelegentlich seiner später wiederholten Reisen von ihm eingesehen worden, entzog sich der Kenntniss, da er, abgesehen von einigen in den „Quellen" mitgetheilten Briefen und den „25 Urkunden aus Kopenhagen", es unterlassen hatte, über die Resultate jener zweiten und dritten Expedition etwas zu veröffentlichen. In einem neuerdings im 12. Hefte der Mittheilungen S. 413 f. abgedruckten Bericht, der bereits im J. 1861 wesentlich in derselben Form der Livländischen Ritterschaft erstattet sein soll und jetzt nur mit neuen Anmerkungen bereichert worden, bringt Hr. Prof. Schirren leider sehr verspätet zu unserer Kunde, wie nicht allein das in den genannten Publicationen Erwähnte, sondern auch der allergrösste Theil des von mir in Stockholm und Kopenhagen Vorgefundenen bereits damals von ihm ausgebeutet sei. Im Interesse der livländischen Geschichtsforschung und Hrn. Prof. Schirrens bleibt es zu bedauern, dass er sich die Gelegenheit, auf eine Fülle wichtiger Materialien zuerst aufmerksam zu machen, derart hat entgehen lassen. Trotzdem glaubt Hr. Prof. Schirren den Vorwurf, dass ich ihm gebührendes Verdienst mir zugeschrieben hätte, erheben und gleichzeitig sich die Priorität wahren zu können (S. 450 f.). Es geschieht dies (S. 415) durch den Hinweis auf den im J. 1861 in der Kanzlei der Livländischen Ritterschaft

[1]) Anmerk. d. Redaction. Indem wir nicht umhin können, Herrn Dr. Hildebrand das Wort zu einer Entgegnung auf die ihn persönlich betreffenden Stellen eines Aufsatzes im vorigen Hefte der Mittheilungen zu geben, so erwächst daraus für uns die weitere Verpflichtung, nun auch wieder unserem Ehrenmitgliede Herrn Prof. Schirren das Recht auf eine nochmalige Replik im nächsten Hefte dieser Zeitschrift offen zu halten, — was wir hiermit im voraus anerkannt und angezeigt haben wollen, ohne zugleich auch schon etwas über unser Verhalten zu einer etwa noch darüber hinausgehenden Fortsetzung dieser Controverse bestimmen zu können.

niedergelegten Bericht und seine vor einer Reihe von Jahren in Dorpat gehaltenen und in mehreren Nachschriften verbreiteten akademischen Vorträge. Es dürfte das erste mal sein, dass die Einverleibung eines Schriftstücks in die Actenstösse eines laufenden Archivs einem Zugänglichmachen gleichgeachtet wird; eher möchte es eine Verheimlichung zu nennen sein. Weder anderen Personen, die sich dafür interessirt hätten, noch auch mir ist über das Vorhandensein jenes Berichts jemals etwas zu Ohren gekommen. Ebenso befremdlich klingt es, wenn Hr. Prof. Schirren die Verbreitung seiner Vorträge in einigen Nachschriften als eine Art von Veröffentlichung betrachtet. Mir hat eine derartige Nachschrift nicht zu Gebote gestanden; in jedem Falle hätte ich mich zur Benutzung derselben weder für verpflichtet, noch auch nur berechtigt gehalten. Vor Allem ergab sich aus jenen Vorträgen, die ich während des J. 1866 einige Monate lang anzuhören Gelegenheit hatte, zwar die ohnehin bekannte Thatsache, dass Hr. Prof. Schirren über ein reiches, bis dahin nicht benutztes Material verfüge, keineswegs aber der Umstand, auf den es hier ankommt, dass über die im Verzeichniss notirten Stücke hinaus noch weitere zugezogen seien. Selbst dem in der livländischen Geschichte bereits Heimischen würde es unmöglich sein, aus jenen, abgerundete Bilder, nicht aber Einsicht in das Gefüge der Forschung und die Form der Ueberlieferung bietenden Darstellungen zu entnehmen, ob ausser dem Material, auf welches im Verzeichniss doch auch nur in knapp, oft dürftig gehaltenen Inhaltsangaben und dazu an den verschiedensten Stellen verwiesen wird, noch mehr benutzt worden oder nicht.

Hrn. Prof. Schirrens Auffassung von dem Wesen einer Veröffentlichung ist von der herkömmlichen offenbar grundverschieden. Während er (S. 451) die Behauptung aufstellt, dass u. A. die von mir S. 84 f. des Berichts gegebene Darstellung der kirchlichen Thätigkeit des Bischofs Kivel von Oesel in der bezeichneten Weise durch ihn längst Gemeingut geworden, betrachtet H. von Bruiningk in seiner Livländischen Rückschau (1879) S. 79, Anm. 44, dieselbe als neu und druckt sie theilweise ab, ohne sich dabei auf irgend welche Schirrensche Arbeiten zu berufen. Es wird Hrn. Prof. Schirren gewiss ein Leichtes sein, in jener Weise das Meiste, was im Laufe der nächsten zwanzig oder dreissig Jahre über livländische Geschichte publicirt werden sollte, auf Grund in irgend welchen Kanzleien versteckter Berichte oder in den Händen einiger seiner Schüler befindlicher Hefte als sein geistiges Eigenthum in Anspruch zu nehmen, ohne auch nur eine Zeile über dieselben Gegenstände veröffentlicht zu haben.

Gewisse Ausführungen, die in den jetzigen Mittheilungen mit Bestimmtheit zu erwarten waren, lassen sich zu meinem Bedauern völlig vermissen. Nur gegen eine der von mir zu Beginn meines Berichts gebrachten Zurechtstellungen von Lesarten und Regesten seines Verzeichnisses hatte Hr. Prof. Schirren früher (Rigasche Zeitung 1877, Nr. 89) ernstlichen Widerspruch erhoben, gegen die Lesart „Zlavka" statt „et lauka". Auch dieser wird nicht mehr aufrecht zu erhalten sein, nachdem Perlbach in einem zweiten, in Krakau vorhandenen Originale ganz so wie ich gelesen[1]. Im Uebrigen hatte Hr. Prof. Schirren damals bemerkt, dass gegen meine Emendationen „Zeile um Zeile zu remonstriren wäre". Trotzdem durch die spätere vollständige Veröffentlichung des Berichts die Zahl der Ausstellungen erheblich gewachsen ist, sind die damals in Aussicht gestellten Remonstrationen, die sich bei dieser Gelegenheit gewiss am Besten hätten vorbringen lassen, völlig unterblieben. Die Anhaltspunkte zum Widerspruch, an die Hr. Prof. Schirren früher glauben machen wollte, scheinen sich also doch nicht gefunden zu haben.

Derselbe erklärt jetzt vielmehr (S. 453 Anm.), die Correcturen zu acceptiren, so weit sie es seien, sie dagegen zurückzuweisen, wo sie Druckfehler zu Lesefehlern machten, wo sie nur wiederholten, was er bereits bekannt gemacht habe, vor Allem, wo sie an sich unberechtigt seien und trotz besseren Wissens illoyal festgehalten würden. Was zunächst die Wiederholung von Hrn. Prof. Schirren bereits veröffentlichter Verbesserungen betrifft, so hatte ich weder Gelegenheit noch Veranlassung, aus meinem der Druckerei längst übersandten Manuscript die zwei Zurechtstellungen zu Nr. 125 und 237 des Verzeichnisses zu entfernen, nachdem Hr. Prof. Schirren erst in Folge der begonnenen Veröffentlichung meines Berichts die Correctur in einer Zeitungsnotiz gegeben hatte. Welches aber sind die Emendationen, die ich aufzugeben hätte und bei denen von einem illoyalen Festhalten die Rede sein könnte? Dem Zeitungspublikum gegenüber liess sich von derartigen Wendungen vielleicht ein Erfolg versprechen; in den Mittheilungen zur livländischen Geschichte scheinen sie doch nicht am Platze zu sein. Und was endlich den Vorwurf, ich hätte Druckfehler zu Lesefehlern gemacht, angeht, so lassen sich Untersuchungen darüber, auf welchem Wege jene Fehler, deren Effect derselbe ist, entstanden, nicht anstellen. So weit dies aber überhaupt erkennbar ist, tragen die von mir zurechtgestellten Regesten und Lesarten durchgehend die Merk-

[1]) Eine abermalige, im Sommer dieses Jahres genommene Einsicht in das stockholmer Original bestätigte nur die Richtigkeit meiner früheren Lesart.

male von Flüchtigkeits- und Lesefehlern, keineswegs die von Druckfehlern an sich.

Obgleich es als kein Verstoss gegen die gute Sitte gilt, durch Zurechtstellung von Irrthümern ihrer Verewigung vorzubeugen, äussert sich Hr. Prof. Schirren noch immer ungewöhnlich erregt über die seinen Werken geltenden Emendationen. Der witzige Vergleich, nach welchem ihm die ein mal früher in den Mittheilungen veröffentlichten Correcturen wie Randbemerkungen auf Denkmälern verdienter Todten erscheinen (S. 453 Anm.), hinkt doch gar zu sehr. Weit eher wäre von einer Restaurationsarbeit zu sprechen, durch welche die Denkmäler der Vergangenheit von späterer Tünche gereinigt und in ihrer ursprünglichen Gestalt wiederhergestellt werden.

Freilich scheint Hrn. Prof. Schirrens Urtheil in dieser Beziehung erst neuerdings ein so abfälliges geworden zu sein. Ich muss ihn an eine, seinem Gedächtniss offenbar entfallene, beklagenswerthe Verirrung seinerseits erinnern. Im Verzeichniss S. 1 N. 3; S. 2 N. 9, 11, 13, 15; S. 3 N. 23, 28; S. 4 N. 33, 36, 39; S. 6 N. 56, 60; S. 7 N. 63, 64, 65, 66, 67, 68 und weiterhin hat er zu einer Reihe im 3. Bande des Livländischen Urkundenbuchs aus den stockholmer Originalen abgedruckter Stücke aus eben jenen Originalen Correcturen veröffentlicht. Also auch hier die „traurige Specialität“, die verbotenen Schreibübungen an Denkmälern!

Für die ausgefallenen Remonstrationen werden wir durch mehrere Ausstellungen an meinem Bericht entschädigt. Die erste (S. 444 Anm. 2) betrifft die dort, S. 14 N. 12, gebrachte Notiz, dass ein herrmeisterliches Conceptbuch 114 Briefe ergeben habe, während es doch 140 enthalte. Der erwünschte Beleg dafür, wie leicht in derartigen Angaben Fehler unterlaufen, lässt sich daraus freilich nicht erbringen. Nicht die Gesammtzahl der Stücke des Bandes, sondern nur die neugewonnenen sind von mir berücksichtigt worden, wobei diejenigen, welche mir bereits anderweitig zugänglich gewesen waren, und einige Privatsachen, die ich nicht ausnahmslos aufnehme, bereits in Abzug gebracht sind.

S. 35 des Berichts war unter Hindeutung auf die historischen Gründe bemerkt, dass die Ausbeute für Kurland verhältnissmässig gering sei. Selbstverständlich war mir dies ein Anlass, das Vorhandene desto sorgsamer zu berücksichtigen. Daraus nun, dass ich S. 102 von 6 öselschen Urkunden statt von 5 öselschen und 1 kurländischen gesprochen, folgert Hr. Prof. Schirren (S. 453 f.) mit unvergleichlichem Scharfsinn, dass kurländische Quellen „etwas nachlässig in's Auge

gefasst seien". Und für die weitere, ebenso willkürliche Behauptung, dass dies auch sonst der Fall sei, den Beweis anzutreten, ist klüglich unterlassen worden. Wenn, nicht etwa darauf hin, dass eine kurländische Urkunde übersehen, sondern dass sie in einer kurzen Notiz in die überwiegende Zahl der öselschen mithineinbezogen worden, der Vorwurf einer absichtlichen Vernachlässigung kurländischer Quellen erhoben werden darf, welch' schwerem Verdacht, livländische Sachen bewusst obenhin behandelt zu haben, setzt sich da Hr. Prof. Schirren aus, indem er die ganze Reihe der in meinem Berichte S. 58—61 aufgeführten herrmeisterlichen Copial- und Conceptbücher unberücksichtigt gelassen hat! Denn dass jenes Convolut schon geraume Zeit vor seinem Besuch der Königl. Bibliothek zu Stockholm dorthin gelangt war und keineswegs, wie er für wahrscheinlich hält (S. 450), erst nachher, ergab bereits die von mir (S. 57) angeführte Bezeichnung desselben: Livonica och Estonica ur Kammer-Arkivet, 1852.

Wenn Hr. Prof. Schirren weiter gegen meine Ansicht, dass ein Codex des Schwedischen Reichsarchivs sich im Gebrauch der bischöflich-dörptschen Kanzlei befunden (S. 43 Nr. 343), Widerspruch erhebt (S. 455), so wird wol noch näher zu untersuchen sein, ob meine oder seine Vermuthung mehr in der Luft schwebt. Zunächst dürfte es sich mehr empfehlen, mit mir anzunehmen, dass eine Handschrift des Mittleren Ritterrechts und des Rigischen Rechts aus dem Erzstift in die dörptsche Kanzlei gerathen, als mit Hrn. Prof. Schirren, dass Concepte der Kanzlei entfremdet und in's Erzstift gewandert seien.

Nachdem Hr. Prof. Schirren dann hinter der Phrase „Ein blosses Repertorium ist nicht an allzu strenge Regeln zu binden" für die Mängel seines Verzeichnisses Deckung gesucht, bemerkt er (S. 454), dass ein auf S. 106 f. des Jahresberichts gegebenes Regest weder den Inhalt der Urkunde nur kurz anzeige, noch denselben erschöpfe. Aber weder das Eine noch das Andere ist beabsichtigt, sondern die Urkunde soll, bis zu ihrer vollständigen Veröffentlichung, in den Hauptzügen charakterisirt werden, wobei mehr Nebensächliches, wie es Hr. Prof. Schirren meinem Regest hinzufügen will, bei Seite bleiben muss. Genügte es ihm aber ein mal nicht an meinem „zu erstatten" und hielt er die Erweiterung „an Bischof, Capitel und Vasallen zu erstatten" für nothwendig, so ist es eine offenbare Nachlässigkeit, die nach dem Capitel genannten Vicare zu übergehen. Da es Hrn. Prof. Schirren nicht verständlich geworden, weshalb ich in derselben Urkunde den Tag Viti in Vitalis ändern möchte, kann ich in Betreff eingehender Belehrung auf v. Toll und Schwartz, Brieflade 3, S. 37 f., verweisen.

Wenn er dann zugleich der im selben Codex enthaltenen Haupturkunde des Bischofs Engelbert gedenkt, die ich hätte anführen sollen, so scheint Bischof Engelbert wieder Druckfehler für Ordensmeister Reimar zu sein, dessen Urkunde sich in der That daselbst vorfand. Anzuführen hatte ich dieselbe aber nicht, da ich von unbekannten, nicht aber längst gedruckten Stücken (vergl. Livl. U.-B. 2, N. 734) berichten wollte.

S. 457 wiederholt Hr. Prof. Schirren den Abdruck eines von mir (S. 37 des Jahresberichts) bereits veröffentlichten eigenhändigen Briefs des Erzbischofs Markgrafen Wilhelm, um zu zeigen, dass unsere Lesarten an beinahe 40 Stellen auseinandergehen. Da beide Abschriften unabhängig von einander nach dem Originale angefertigt sind, ohne dass dem Einen von uns dabei die Lesarten des Andern bereits vorlagen, werden vorläufig beide Copien doch wol den gleichen Anspruch auf Uebereinstimmung mit dem Original erheben dürfen und es wird erst festzustellen sein, auf wessen Seite die Abweichungen von demselben liegen. Oder glaubt Hr. Prof. Schirren auf Grund der von ihm bisher bewiesenen Genauigkeit hierin einen Vorzug beanspruchen zu dürfen[1]?

In den Editionsgrundsätzen habe ich mich den in den Koppmannschen Hanserecessen aufgestellten Principien angeschlossen, da dieselben ebenso sehr das wirklich Charakteristische in dem Aeussern der Urkunden erhalten, wie der Lesbarkeit derselben Rechnung tragen. Hr. Prof. Schirren hat sich bewogen gefühlt, diese Grundsätze zu bemängeln (S. 455 f.). Nur auf Unbekanntschaft mit jener Sammlung ist es aber zurückzuführen, wenn er die Behauptung aufstellt, „dass diese Manier etwa alle 5 Jahr in einer oder mehreren Beziehungen Abänderungen erleidet“ (S. 456). Seit Feststellung jener Principien hat sich auch nicht der geringste Grund zu Abweichungen von denselben ergeben. Leider hat Hr. Prof. Schirren es unterlassen, dagegen die Vorzüge seiner Methode zur Anschauung zu bringen. Wenn auch keine weiteren, hätte er wenigstens einen wesentlichen hervorkehren können — den ausserordentlicher Bequemlichkeit für den Herausgeber.

Hr. Prof. Schirren hat endlich Veranlassung genommen darauf hinzuweisen, wie ich mich durch ein nach seiner Darstellung allerdings höchst eigenthümliches Verhalten der gebotenen Gelegenheit, seine Sammlungen für das Urkundenbuch zu benutzen, beraubt hätte. Nachdem er erwähnt (S. 415), dass er meine im Juni 1875 an ihn ge-

[1]) Ein seitdem, im Sommer dieses Jahres, angestellter Vergleich mit der Vorlage hat mir keine Veranlassung geboten, eine meiner bisherigen Lesarten aufzugeben.

richtete Anfrage, ob er bereit sein würde, seine stockholmer und kopenhagener Sammlungen für die Fortsetzung des Urkundenbuchs zur Verfügung zu stellen, in zustimmender Weise beantwortet, fügt er hinzu, dass er mich zugleich eingeladen habe, „meinen Weg über Kiel zu nehmen und dabei einige für die Rückreise in's Auge gefasste deutsche Archive auf der Hinreise zu besuchen. Indess erfolgte nur die Anzeige, dass der Weg direct nach Schweden genommen und der Uebersendung meiner Sammlungen aus den Nordischen Archiven entgegengesehen werde; auch wurden dieselben einige Zeit darauf, von Stockholm aus, poste restante requirirt. Darauf konnte meinerseits nur die Mittheilung ergehen, dass meine Sammlungen nunmehr zu nachträglicher Durchsicht und Benutzung auf der Heimreise würden bereit gehalten werden."

Die Thatsachen erscheinen hier in so befremdlicher Weise zu meinen Ungunsten entstellt, dass ich nicht umhin kann, Hrn. Prof. Schirren daran zu erinnern, wie sie sich nach seinen eigenen, durch einen glücklichen Umstand noch vorhandenen Briefen in Wahrheit verhalten. In seinem ersten an mich gerichteten Schreiben vom 30. Juni 1875 stellt Hr. Prof. Schirren seine „gesammte stockholmer und kopenhagener Ausbeute bis zum J. 1558" dem Livländischen Urkundenbuche zur Verfügung und zwar ohne daran irgend welche Bedingungen oder Einschränkungen zu knüpfen. Von einem Besuche in Kiel meinerseits ist dabei mit keinem Wort die Rede; auch von keiner Aufforderung, die deutschen Archive vor den nordischen zu durchforschen. Wenn Hr. Prof. Schirren mir in jenem Briefe vorschlägt, Stockholm und Kopenhagen für's Erste nur etwa bis an's Ende Plettenbergs auszubeuten, „dagegen in Dresden, Wien, Düsseldorf und an andern Orten eine, wie ich weiss, nicht unergiebige Nachlese zu halten," so geht daraus deutlich genug hervor, dass er damals der Ansicht war, ich sollte und würde erst Skandinavien und dann Deutschland besuchen.

Ich konnte das mir gemachte Anerbieten nur mit Dank annehmen und die bereits in meinem ersten Briefe ausgesprochene Bitte, die Materialien unter einer ihm genehmen Adresse nach Stockholm zu befördern, wiederholen. Als ich wider Erwarten daselbst nichts vorfand, ersuchte ich in einem dritten Briefe nochmals um die Zusendung.

Also unter durchaus andern Umständen, als es Hrn. Prof. Schirren jetzt darzustellen beliebt, nämlich ohne dass vorher seinerseits der Nothwendigkeit meines Besuchs in Kiel und der einer persönlichen Besprechung irgendwie Erwähnung geschehen war, ist die Bitte um

Uebersendung der Sachen jedesmal an ihn gerichtet worden. Und zwar musste ich dieselbe nach seinem Briefe vom 30. Juni bereits als bewilligt betrachten. Wäre es ihm unthunlich erschienen, auf diesen wesentlichen Punkt meines Gesuchs einzugehen, ohne dessen Annahme die ganze, völlig uneingeschränkt gegebene Zusage der Abtretung seines Materials ganz werthlos gewesen wäre, so hätte er dies in seiner ersten Antwort ausgesprochen; und sollte er denselben, was kaum glaublich ist, das erste mal übersehen haben, so wurde er ihm in meinem zweiten Briefe in Erinnerung gebracht und hätte, im Falle der Nichtannahme, wenigstens noch nachträglich eine Erklärung verlangt. Aber beide mal ist dies unterblieben, so dass ich die Zusendung als unzweifelhaft betrachten durfte. Auf meinen dritten, im November 1875 aus Stockholm abgesandten Brief ward mir 4 Wochen später allererst die Mittheilung, dass eine persönliche Unterredung wol zu einer Vereinbarung geführt haben würde, „es aber auch dann noch bedenklich gewesen wäre, die ganze Sammlung doppeltem Seeungefähr auszusetzen." Die Bedingung des Besuchs in Kiel, vor dem Antritt meiner Reise nach Schweden allenfalls annehmbar, ist mir somit erst zu einer Zeit gestellt worden, wo sie es nicht mehr war; die Uebersendung der Sachen aber, die als bereits zugestanden gelten musste, ward überhaupt abgelehnt. Wenn Hr. Prof. Schirren jetzt erklärt (S. 452): „Die Anreise über Kiel war keine unerlässliche Bedingung. Eine Verständigung war auch auf anderem Wege zu erreichen," so setzt er sich damit in Widerspruch zu seinem damaligen Brief, in welchem er bemerkt: „Ich sehe daher keinen andern Ausweg, als sie (meine Ausbeute) Ihnen nach Ihrer skandinavischen Excursion zur Disposition zu halten."

Die begonnene Arbeit in Stockholm abzubrechen und die Reise nach Kiel zu unternehmen, schien um so zweckloser, da mir auf Mitgabe des Materials überhaupt keine Aussicht mehr gemacht ward und in dem letzten Briefe (vom December 1875) auch noch andere Vorbehalte auftauchen, von denen vorher keine Rede gewesen. Das ursprüngliche Versprechen ward jetzt an so unannehmbare Bedingungen geknüpft und gleichzeitig derartig eingeschränkt, dass von demselben schlechterdings nichts mehr übrig blieb. Die hier gemachte Erfahrung schien mir Grund genug, auch die letzte Zusage Hrn. Prof. Schirrens, mir die nachträgliche Durchsicht seiner Papiere zu gestatten, nicht allzu ernst zu nehmen und auf dieselbe zu verzichten.

Dieselbe Bitte um Abtretung und Zusendung seiner Materialien, welche Hr. Prof. Schirren damals keineswegs missverstanden, vielmehr zunächst entgegenkommend beantwortet hatte, betrachtet er in ihrer einfachen Wiederholung, die doch nur auf die bereits erfolgte Zusage hin erging, jetzt als „nackte Zumuthung, den Ballen zu schnüren", welche sich, „höflich gefasst, nur als gewöhnlicher Wunsch deuten liess, von ihm womöglich verschont zu bleiben" (S. 452). Bei diesem Deutungsvermögen freilich wird selbst in den Ausführungen Hrn. Prof. Schirrens uns nichts mehr befremdlich erscheinen dürfen.

Riga, im October 1881.

Gedruckt auf Verfügung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands. *G. Berkholz*, Präsident.

Riga, 30. Januar 1882.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Inhalt.

Mittheilungen

aus der

livländischen Geschichte.

Dreizehnten Bandes zweites Heft.

Riga, 1882.
Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

Riga im Kriegsjahre 1812.

Von *Dr. W. v. Gutzeit.*

Die Ostseeprovinzialen, welche Arbeiten über die Vorgänge des Jahres 1812 in und bei Riga, und namentlich über die Schreckensnacht des 11./12. Juli a. St., an die Oeffentlichkeit haben gelangen lassen, sind Grave und Schlippenbach.

Vom Oberpastor Grave besitzen wir das Hauptwerk: die in Leipzig 1814 gedruckten und in Dresden, ohne Nennung des Verfassers, in 2 Bändchen erschienenen „Skizzen zu einer Geschichte des russisch-französischen Krieges im J. 1812". Unschuldige, doch von der Censur gestrichene Ergänzungen hat uns der unermüdliche Sammler Brotze im 35. Bande seiner Livonica S. 47—59 auferhalten. Hier findet sich auch von Sonntag's Hand die Angabe, dass Grave Verfasser der Skizzen ist. — Des Freiherrn Ulrich v. Schlippenbach Erinnerungen von einer Reise nach St. Petersburg im J. 1814 (Hamburg 1818, 2 Bändchen) enthalten manches Bemerkenswerte, z. B. im ersten Bändchen auf S. 14—18 und im zweiten auf S. 148—153, sind jedoch aus denselben Anschauungen, wie diejenigen Grave's, hervorgegangen und scheinen selbst hier und da diesem nachgeschrieben. Er sowol wie Grave haben nicht selten die Prüfung der von ihnen mitgetheilten Gerüchte und sogenannten Thatsachen vernachlässigt; sie haben ausserdem zu viel Betrachtungen hineingeflochten, neben welchen das Thatsächliche in den Hintergrund tritt.

Erwähnenswert ist das von Dr. Julius Eckardt in seinem York und Paulucci betitelten Schriftchen Gelieferte, welches einer Hinterlassenschaft Garlieb Merkel's seine Entstehung verdankt; auch seine Mitteilungen in der rig. Zeitung von 1868, Nr. 190, sind anzuführen.

Von handschriftlichen Arbeiten hat seiner Zeit eine gewisse Bedeutung besessen ein Tagebuch des Pastor Thiel, welches der General Michailowsky-Danilewsky sich zur Benutzung bei Herausgabe seines Werkes über den Krieg von 1812 (vgl. daselbst I. 351) erbeten hatte, das aber für Riga seitdem verloren gegangen ist; ob es noch vorhanden, ist unbekannt.

Rein Sachliches, aber doch nur sehr wenig, bringt eine Handschrift: Kurze Notizen über die Vorfälle bei Riga während des Krieges mit Frankreich im J. 1812, — von dem damaligen Sekretär, späteren Bürgermeister Jakob Friedrich Theodor Germann.

Endlich befindet sich in der holländischen Zeitschrift „Vaterlandsche Letteraeffeningen 1820“ ein Aufsatz „Rigas bangste Nacht,“ der in einzelnen Kleinigkeiten Beachtung verdient.

Die reichen Quellen der Petersburger Archive sind von dem General Michailowsky-Danilewsky benutzt worden. Er hat über die Rigaer Schreckensnacht das Meiste geliefert. Eine dankenswerte, doch unvollendet gebliebene Bearbeitung seiner Nachrichten hat A. Pohrt in den Rigaer Stadtblättern geliefert.

Der General Bogdanowitsch gibt, dem Charakter seines vortrefflichen Werkes über den vaterländischen Krieg entsprechend, nur Gegenständliches, doch durch die Kürze in der Darstellung uns Rigaer nicht Befriedigendes über das uns gewordene Brandunglück. Er erzählt nur Folgendes (I. 326): Der Kriegsgouverneur von Riga, Generallieutenant Essen I. hatte, bei der ersten Nachricht von dem

Uebergange des Feindes über die Grenze, Riga in Kriegszustand erklärt. — — In den Vorstädten waren diejenigen Häuser bezeichnet, welche bei Annäherung des Feindes zerstört werden sollten und waren hierzu Pechkränze und andere Zündemittel bereit gehalten. — — Vom 6./18. bis 11./23. Juli wurden alle Gebäude auf dem linken Ufer und den Hölmern der Düna, die vor den Festungswerken lagen, niedergerissen oder den Flammen übergeben. — — Sobald (S. 327) die Meldung über den Rückzug des General Löwis von Ekau nach Dahlenkirchen in Riga einlief, befahl der General Essen dem Civilgouverneur und dem Gerichtshofe, sich zur See nach Pernau zu begeben und den Bewohnern der an die Festung stossenden Moskauer und Petersburger Vorstadt ihre Häuser zu räumen. — Nachdem (S. 328) aber der Feind den Holm Dahlen besetzt hatte und als preussische Truppen sich bereits bei Kirchholm, 15 Werst von Riga, zeigten, gab der General Essen den Befehl, die erwähnten Vorstädte abzubrennen. Den 11./23. Juli, um 9 Abends, wurden einige Reservebataillone in die betreffenden Vorstädte gesandt, um dieselben an verschiedenen Stellen anzuzünden. — — Durch diese Feuersbrunst wurden 702 Wohnhäuser, 4 Kirchen, 35 öffentliche Gebäude und der Kaufhof mit 36 Kaufhallen eingeäschert — mit einem Schadenstande von mehr als 17 Millionen Rbl. Bco.

Man hat die Verwunderung ausgesprochen, dass die rigischen Stadtblätter von den Vorgängen im Kriegsjahre nichts gebracht haben. Doch auch die Rigasche Zeitung, die Petersburger deutsche und russische bringen darüber ebensowenig; man möchte sagen, so wenig, als habe sich in und bei Riga nichts zugetragen, als hätte Riga im Schooss der Ruhe und des tiefsten Friedens gelegen. Der Zuschauer Merkel's hatte sogar vom 4.—24. Juli sein Erscheinen eingestellt. Kein Tageblatt von damals durfte, wie begreiflich, etwas den Krieg Betreffendes in's Publikum dringen lassen; amtliche gedruckte Nachrichten gaben nur, was Erfolg schien

oder war; die Kriegsbegebenheiten im Anfange des Feldzuges glichen einer Reihe von Erfolgen!

Eine neue Bearbeitung der damaligen Begebenheiten verlangt theils die bisher gelieferten Nachrichten ihrer Glaubwürdigkeit nach zu prüfen und hergebrachte Anschauungen in ihr wahres Licht zu setzen, theils die bisher ganz vernachlässigten Archivschätze zu benutzen. Letzteres ist, soweit es dem Verfasser möglich gewesen, in Ausführung gebracht worden. Es ist ein Teil des Rathsarchivs ausgenutzt worden, namentlich aber das Archiv des ehemaligen Rigaer Kriegsgouverneurs und dasjenige der ehemaligen Commandantur. Diese beiden Archive sind vor wenigen Jahren eingegangen und zum grössten Teil der Vernichtung übergeben worden. Es wird somit Manches geboten werden, zu welchem die Quellen unwiederkömmlich versiegt sind[1]).

Das Ungewitter, welches sich 1812 über Russland entlud, zog drohend herauf bereits Ende 1810. Brach es nicht sofort oder im J. 1811 los, so beruhte das darauf, dass Napoleon in seinen Vorbereitungen noch nicht dahin gelangt war, um, ohne Rücksicht auf die für Frankreich verhängnissvollen und Mannschaft, Kriegsvorräte und Geld verschlingenden Angelegenheiten in Spanien, gegen Russland zu ziehen. In beiden Kaiserreichen aber wurde mit grösster Anstrengung gerüstet; in beiden wurden insbesondere auch die Festungen in Vertheidigungsstand gesetzt. Zu diesem Zwecke sah sich die Staatsregierung veranlasst, die Festung Riga aus der Fürsorge der städtischen Verwaltung in die Hände einer Militärobrigkeit gehen zu lassen (1811) und gleichzeitig diejenigen Maassnahmen hinsichtlich der Instandsetzung der Festung und ihrer Versorgung mit Kriegsbe-

[1]) Eine nicht geringe Anzahl von Akten jener Zeit ist in den Rigaer Stadtblättern von 1870—1874 abgedruckt worden.

dürfnissen zu beschleunigen, welche das wichtige Bollwerk an der Düna unabweislich verlangte.

Der damalige Kriegsgouverneur von Riga, General Fürst Dimitri Lobanow-Rostowskij, schreibt unter dem 29. Juni 1811 an den Kriegsminister Barklay de Tolly Folgendes:

„Die Zuschrift Ew. hohen Excellenz vom 26. Juni mit beigelegtem Allerhöchst gebilligten Gutachten zur Verteidigung Rigas[1]) nebst Festungsplan hatte ich gestern Abend zu erhalten die Ehre. Bei Inbetrachtnahme des erwähnten Gutachtens mit dem Ingenieurobersten Trousson habe ich, dem Willen Sr. kaiserl. Majestät folgend, nicht gesäumt, über die Beschaffung der nötigen Vorräte u. s. w. Ew. hohen Excellenz zu berichten.“

Tags darauf, am 30. Juni, schreibt Fürst Lobanow an den Obersten Trousson Folgendes:

„Der Herr Kriegsminister benachrichtigt mich unter dem 26. Juni, dass auf Allerhöchsten Befehl Ew. Hochwolgeboren zum Verwaltenden der Ingenieurangelegenheiten in Riga ernannt sind. Ihre Beschäftigungen sind seit dem Tage Ihrer Ankunft darauf gerichtet gewesen, die erwähnte Festung in Verteidigungszustand zu setzen. Gegenwärtig ist es Sr. kaiserl. Majestät genehm, dass unverzüglich daran gegangen werde, alle in dem beiliegenden Verschlage aufgezählten Artillerie- und Ingenieurbedürfnisse bereit zu stellen. Doch muss das mit grosser Um- und Vorsicht geschehen, damit nichts verlaute und die Ruhe der Einwohner ungestört bleibe.“

Der beigelegte Verschlag zählt als nötig auf:

1) im Artilleriewesen: 25,000 Pud Pulver für Geschütze, Flinten und Flatterminen; Kugeln, Kartätschen, Bomben, Granaten, Brandkugeln zur Beleuchtung der Umgegend zur Nachtzeit, Pulvermaasse und Pulverwagschalen, Lunten,

---

[1]) Предположеніе Высочайше утвержденное для обороны Рижской крѣпости.

Stückwischer und anderes Zubehör nach der Zahl der vorhandenen Geschütze und gemäss dem Artilleriereglement; Blei, Kugelpfannen und -Löffel so viel, um 1500 Mann auf 30 Tage jeden mit 60 Patronen zu versehen; ferner Reservelafetten, Körbe zum Werfen von Steinen aus Mörsern 1000 Stück, Daumkraften, Böcke mit Tauen und Blöcken zur Hebung der Geschütze, 200 Brechstangen, 1000 Pud Bandeisen, 500 Pud achteckiges Eisen, 50 Pud Stahl, 1000 Tschetwert Kohlen; Nägel verschiedener Grösse 65,000 Stück; Pistolen, Stutzer, Piken (1500 Stück), Reserveflinten 4000, Ladestöcke 2000, Bajonnette 2000, Flintensteine 50,000 Stück;

2) im Commissariatswesen: Betten, Wäsche und andre Krankenhausgerätschaften, Arzneimittel u. s. w. für 1500 Mann auf 3 Monate;

3) im Ingenieurwesen: ausziehbare Fernröhre 6, Beile 2500, Stemmeisen 200, Bohrer 400, grössere und kleinere Hacken 350, eiserne Schaufeln 3000, hölzerne 1000, Faschinenmesser 100, Schiebkarren 300, Tragbahren 600, Säcke zu Erde für Brustwehren u. s. w. 10,000; Raventuch 1000 Arschin für Minenröhren und Zündwürste; Minenlaternen, leuchtende und geheime, je 10, Minencompasse 6, eiserne Leuchter 12, Hakenstangen 25, Ruder 60 Stück;

4) Feuerlöschgerät: Leitern von 5, 3 und 1½ Faden Länge, 96 Stück; Filzdecken von 4 und 5 Fuss Länge und 2—3 Fuss Breite, 20 Stück; grosse Feuerspritzen 10, kleine 20; vierzigeimrige Fässer 20, Feuereimer 250, Feuerhaken 50 Stück.

An demselben 30. Juni schreibt Lobanow auch an den Commandanten Emme:

„Da es der Wille des Herrn und Kaisers ist, dass die Festung Riga nebst Kobronschanze und Citadelle in Verteidigungszustand gebracht werde, zu welchem Zwecke man sich seit Anfang des Frühjahrs beschäftigt, alle Befestigungswerke in Stand zu setzen, so ist zu gleicher Zeit auch nötig, die Befestigungen mit allem für eine Belagerung erforder-

lichen Artilleriebedarf zu versehen. Ich schlage daher Ew. Excellenz vor, hinsichtlich der Artillerie- und Ingenieurgegenstände unverzüglich Sorge zu tragen für die Fertigstellung aller in dem beigelegten (s. oben) Verschlage aufgeführten Bedürfnisse. Doch muss das mit grosser Vor- und Umsicht geschehen, damit nichts darüber verlaute und die Ruhe der Einwohner nicht gestört werde. . . . Da die vorhandenen tauglichen Vorräte in die geforderte Zahl eingerechnet werden sollen, so ist für die Ergänzung des Fehlenden ein Verschlag aufzunehmen, mit der Angabe, wo, wie und woher dasselbe beschafft werden kann und wie viel Geld dazu erforderlich sein wird. Ew. Excellenz vom Diensteifer unzertrennliche Sorgfalt lässt mich hoffen, dass mit Ihrer Hilfe diese Angelegenheit bald das erwünschte Ziel erreichen wird."

In Erwiderung des ihm gewordenen Auftrages berichtet Emme dem Kriegsgouverneur zuerst am 12., dann am 16. Juli. In dem ersten Bericht gibt er die Zahl der vorhandenen Geschütze an, die Menge der Munition u. s. w., und bemerkt, was brauch-, was unbrauchbar, und was zu beschaffen wäre; in dem zweiten, wo, wie und woher das Fehlende zu beschaffen und wie viel Geld zur Beschaffung derjenigen Gegenstände erforderlich wäre, welche in Riga angekauft werden könnten, da ein andrer Teil, als Fernröhre, Feuerspritzen, Minenlaternen und Compasse, aus Petersburg bezogen werden müsste.

Bevor Fürst Lobanow diesen zweiten Bericht Emme's erhielt, hatte er (am 13. Juli) an den Kriegsminister Barklay verschiedene Fragen und Ansichten über Riga gerichtet, welche Letzterer mit seinen eigenen Meinungen und Vorschlägen dem Kaiser unterlegte. Ich lasse sie hier folgen.

Lobanow's Ansichten.	Barklay's Begutachtung.
1. In dem Allerhöchst bestätigten Entwurf zur Verteidigung Rigas werden auf 300 Geschütze 600 Ar-	Die Artilleristen befinden sich in Festungen niemals im Verhältniss der Zahl der Geschütze. Denn

tilleristen angenommen. Da nun nach Ansicht des Generalmajor Oppermann 464 Geschütze auf den Befestigungen verteilt werden sollen, so ist die Zahl der in Riga vorhandenen Artilleristen (254) unzureichend. Ihre Zahl müsste ebenso wie die Munition verstärkt werden.

selbst bei dem stärksten feindlichen Sturm werden auf den Wällen Rigas schwerlich 300 Geschütze zu gleicher Zeit thätig sein. Aus dieser Ursache waren 600 Artilleristen veranschlagt. Die fehlenden 346 werden aus den nach Riga befohlenen Pontoncompagnieen zu ergänzen sein.

2. Im rigischen Hafen liegen gegenwärtig 6 Kanonenböte, welche 1808 der Krone 59,000 Rbl. gekostet haben. Zu dem Bau von noch 6 Böten sind nach Angabe des Viceadmirals Scheschukow eine längere Zeit, viel Geld, Holzvorräte und ein Meister nötig.

Nach meiner Ansicht muss Riga ausser 12 Kanonenböten eine hinreichend grosse Flottille zu Angriffszwecken besitzen. Wird es Ew. kaiserl. Majestät nicht gefällig sein, mir zu befehlen, in dieser Hinsicht an den Seeminister zu gehen? Der Bau von 6 neuen Kanonenböten kann übrigens keine Schwierigkeiten haben. Denn 1791, während des schwedischen Krieges, wurden auf der Werft von Ochta im Laufe von 6 Wochen 80 Kanonenböte fertig geliefert.

3. Für die Einrichtung eines Hospitals auf 1500 Kranke wird Entscheid erbeten. Die nötigen Gegenstände könnten aus dem vorhandenen, auf 1000 Kranke eingerichteten Hospital entnommen, die übrigen für 500 Mann dahin in Natur gestellt werden, da die Anfertigung dieser Gegenstände, bei der vorhandenen Theuerung, alle Erwartung übersteigt.

Das gegenwärtig in Riga, 3 Werst von der Festung auf 1000 Kranke eingerichtete Hospital muss bei beginnender Belagerung durchaus in die Festung übergeführt und die Kranken in den leerstehenden Häusern der fortgezogenen Einwohner untergebracht werden. Die fehlenden Gegenstände für 500 Mann und Vorräte für noch 1000 werden vorteilhafter aus Petersburg und Moskau, teilweise aber von den Einwohnern zu beschaffen sein.

4. Die Zahl von 12 Bataillonen, welche nach Riga kommen sollen, ist sehr dürftig. Auch ist die Be-

In dem Allerhöchst bestätigten Entwurf ist gesagt, dass für eine wirksame Vertheidigung Rigas 10

stimmung nach Bataillonen bei uns eine nicht sehr zuverlässige.

bis 12 Tausend Mann unter Gewehr vorhanden sein müssen, eingerechnet Artilleristen, Ingenieure und Pionniere. Es sind daher 16 vollzählige Bataillone dahin bestimmt.

5. Wenn die Notwendigkeit dazu veranlassen sollte, die überdünschen Befestigungen zu räumen, auf welche Weise sollten dann die entsetzlichen Geschütze, die auf ihren niedrigen, gusseisernen Rädern sich kaum bewegen, fortgeschafft werden?

Die Wegführung dieser Geschütze ist keineswegs möglich. Doch da die Kobronschanze der Schlüssel aller Befestigungen Rigas ist und zwei Wassergräben besitzt, so muss und soll sie so hartnäckig wie möglich verteidigt werden. Denn so lange sie sich hält, wird der Feind schwerlich mit grösseren Streitkräften auf die rechte Seite des Flusses hinübersetzen. Die überdünschen Befestigungen können, ihres Profils wegen, von einem tapferen und verständigen Befehlshaber lange verteidigt werden und sind nicht anders als durch förmliche Belagerung und nach Vernichtung ihrer Artillerie zu überwinden. Folglich muss die Kobronschanze bis zum Aeussersten verteidigt werden; wenn sie genommen, kann die eigentliche Festung keinen langen Widerstand leisten.

6. Unter den Festungsgeschützen befinden sich ungefähr 130 sieben- bis anderthalbpfündige. Sonderbar wäre, sie als Festungsgeschütze gelten zu lassen. Die Zahl der Kugeln ist gross, doch z. Th. der Geschützweite nicht entsprechend. Um Alles in richtige Ordnung zu bringen, ist unumgänglich und rechtzeitig ein

Obgleich die Richtigkeit dieser Ansicht nicht zu bestreiten, so steht dennoch fest, dass Mangel an Geschütz nicht vorhanden ist. Denn aus den Verschlägen des Fürsten Lobanow selbst erhellt, dass 77 taugliche Geschütze als überflüssig angesehen werden können. Ausserdem können, wenn kein Angriff von der See her zu

zuverlässiger Artillerieofficier nötig.

befürchten ist, alle Geschütze der Dünamündschen Uferbefestigungen rechtzeitig nach Riga geschafft werden. Uebrigens müssen alle Mängel und Vernachlässigungen, welche daher rühren, dass bisher das Geschützwesen Rigas unter städtischer Verwaltung sich befunden, in Ordnung gebracht werden durch damit betraute Artillerie- und Ingenieurchefs, und zwar in allerkürzester Frist. Es ist bereits am 11. Juli Vorschrift gegeben, den Major Patton durch einen tüchtigeren Artillerieofficier zu ersetzen. Doch wird es nicht inzwischen Ew. kaiserl. Majestät belieben, den Artillerie-Generalmajor Fürst Jaschwil zu beauftragen, die gesammte Artillerie Rigas zu besichtigen und in Richtigkeit zu bringen?

7. Ich erwarte die Verfügung, woher ohne Zeitverlust die mangelnden Vorräte oder das für sie erforderliche Geld kommen sollen?

Die Beschaffung der mangelnden Vorräte in Riga selbst wird, wegen der dort herrschenden Theuerung, grosse Kosten verursachen. Wenn zur Beschaffung derselben die Zeit bis zum 15. März nächsten Jahres angesetzt und die Winterbahn benutzt wird, so kann die Verpflichtung dazu den Departements der Artillerie, des Ingenieur-, Commissariats-, Proviant- und Medicinalwesens auferlegt werden.

8. Ich erwarte die allgemeine Vorschrift für die Commandanten, auf welche in dem Verteidigungsentwurf Bezug genommen wird.

Diese Vorschrift ist Ew. kaiserlichen Majestät zur Bestätigung unterbreitet, jedoch noch nicht zurückgelangt.

9. In dem Verschlage über die

Da gegenwärtig in Riga 16,100

in Riga vorhandenen Geschütze und Ladungen ist angezeigt, dass der bestimmte Bedarf von 35,000 Pud Pulver nicht vorhanden ist. Pud Pulver vorhanden ist, so wären noch 18,900 Pud dahin zu befördern.

Die vorstehenden 9 Punkte begleitete der Kriegsminister am 3. August (1811) mit folgendem Schreiben (an den Kriegsgouverneur Fürst Lobanow):

Den Bericht Ew. Erlaucht vom 13. Juli habe ich die Ehre gehabt zu erhalten und habe ein Protokoll Ihrer Ansichten, mit Gegenüberstellung der meinigen, Sr. Majestät unterlegt. Seine Majestät hat dieselben gut geheissen und das Nötige zu verfügen befohlen. Zur Erfüllung dieses Befehls habe ich mich an den Seeminister gewandt und den Chefs der Artillerie-, Ingenieur-, Commissariats-, Proviant- und Medicinaldepartements vorgeschrieben, in Anbetracht der Zeitumstände, Riga ohne Verzug mit allem Erforderlichen zu versehen. Wiewol der Inspector der gesammten Artillerie von mir angewiesen worden, einen tüchtigen und zuverlässigen Beamten nach Riga zu schicken, so habe ich doch, um wirksamer zu verfahren, für notwendig erachtet, dem Artillerie-Generalmajor Fürst Jaschwil zu befehlen, sich unverzüglich dahin zu begeben, um das Artilleriewesen zu besichtigen und in richtige Ordnung zu bringen.

Am 20. August schreibt Barklay in dieser Angelegenheit noch ein Mal an Lobanow und benachrichtigt ihn, dass er dem Fürsten Jaschwil befohlen habe, in Gemeinschaft mit Trousson eine Verteilung und Abweitelung (Kalibrirung) der Geschütze vorzunehmen und ihm, dem Kriegsgouverneur, ihre gemeinschaftliche Meinungsäusserung zur weiteren Vorstellung an den Kaiser zu übergeben. Diese Meinungsäusserung wurde am 1. September, von Jaschwil und Trousson unterschrieben, dem Kriegsgouverneur überreicht. Sie erwähnen, dass sie für nötig erachtet, die Geschütze auf alle Teile der Festung in der Weise zu verteilen, dass jeder gleichmässig stark zur Verteidigung gerüstet wäre,

jeder Teil gleich gut einem feindlichen Angriff widerstehen und eine Verstärkung an Geschütz, wo nötig, leicht ausführbar sein könnte. Sie hätten daher alle Hauptwälle mit den groben Stücken von 45—60 Pfund einschliesslich besetzt, die kleineren Gestücke von 12—7 Pfund auf die näher dem Feinde belegenen Raveline gebracht, von den 464 überhaupt vorhandenen Kanonen und Mörsern 156 auf die Zitadelle, 214 auf die Festung (Stadt) und 94 auf die Kobronschanze und die übrigen überdünschen Befestigungen vertheilt. Sie schliessen mit der Bemerkung, dass die in Riga befindlichen Festungsgeschütze an Zahl und Mündungsweite den Erfordernissen bei einer Belagerung vollkommen entsprechen.

Im October konnte Fürst Jaschwil dem Kriegscollegium berichten, dass die Geschütze auf die für sie bestimmten Stellen übergeführt, die alten Lafetten und Stückbettungen in Stand gesetzt, die fehlenden angefertigt, die Ladungen, Bomben, Granaten, Kugeln u. s. w. abgeweitelt (kalibert) und in Pyramiden gestapelt, Werkstätten aller Art eingerichtet worden, und dass Alles ohne Verzögerung beendigt sein werde.

Nicht minder günstig lautete ein Bericht des Ingenieurobersten Obrutschew an den Fürsten Lobanow vom 17. November. Es waren nach demselben: der Hauptwall, die unteren Vorwerke, die Raveline und die Feldungen (Feldbrustwehren) in Verteidigungsstand gebracht, die Arbeiten an den Kellern zur Unterbringung der Geschützladungen in den Wällen z. Th. beendigt u. s. w.

Es könnte daher scheinen, dass schon im J. 1811 in Folge der strengen Befehle schleunigster Erfüllung und entsprechend den eingesandten Berichten, die Ingenieur- und Artillerie-Arbeiten ihren Abschluss erhalten hätten. Nichtsdestoweniger wurden die Arbeiten ohne Unterbrechung fortgesetzt und waren selbst bei Ankunft des neuen Kriegsgouverneurs im Juni 1812 noch lange nicht vollendet.

Es waren somit Vorbereitungen und angestrengteste Bemühungen, unter denen das J. 1811 zu Ende ging. Die Regierung hatte nichts verabsäumt, um das wichtige Riga in einen Verteidigungszustand zu versetzen, welcher die erfolgreiche Behauptung der Stadt wahrscheinlich machte. Es konnte nicht fehlen, dass die geschehenen Arbeiten und Anordnungen die Einwohnerschaft hier und da belästigten und schädigten. Doch wurden die Befehle so geheim erfüllt, dass der weitere Theil der Bevölkerung kaum mehr als eine Ahnung von dem zu Erwartenden, kaum eine Vermutung über den Grund der Vornahmen hatte. Wie anders sollte das denkwürdige Jahr 1812 auf das Sein und Leben der Einwohnerschaft, auf Wohlstand und Glück wirken!

Eine bedeutungsvolle Maassregel erhielt die Allerhöchste Bestätigung am 20. Januar 1812 und betraf die Festungsumweiten. Der Antrag dazu war vom Kriegsminister an das Reichskriegscollegium am 8. Januar ergangen und enthielt eine theilweise Abänderung derjenigen Bestimmungen, welche, mittelst Auftrages des Fürsten Lobanow an die livländische Gouvernementsregierung vom 8. October 1811, bereits damals dem Rathe und der Polizeiverwaltung zugefertigt werden sollten. Dem Allerhöchsten Willen gemäss wurde die Umgebung der Festung in 4 Umweiten oder Distanzen getheilt. In der ersten, mit hellgrüner Farbe bezeichneten, durften gar keine Gebäude stehen; in der zweiten, dunkelgrün, nur Gärten, doch ohne Bäume und ohne Zäune; in der dritten, hellgelb, nur hölzerne Gebäude, doch ohne Keller und mit nur fusshohem Fundament; auf der vierten, hellroth, Gebäude aus Fachwerk, mit Fundament und Keller. Alle Gebäude, welche auf den ersten 3 Umweiten ständen und der eben erwähnten Beschaffenheit nicht entsprächen, sollten zwar stehen bleiben, aber nicht ausgebessert werden dürfen, da sie im Fall eines feindlichen Angriffs, als die Verteidigung behindernd, dem Abbruch unterlägen.

Eine weitere Maassregel ähnlicher Art war in einem am 3. Februar Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten enthalten. Auf Grund desselben verfielen eine Menge Gebäude innerhalb der Festung dem Abbruch. Zu ihnen gehörte die dem Joh. Andreas Kästner gehörige Wallmüle bei dem Karlsthor und ein dreistöckiger Speicher des Grafen Elmpt. Jene sollte, heisst es in einer Mitteilung Lobanows an Emme, gegen mässige Entschädigung abgetragen werden, da sie den Wallgang beengte; dieser niedriger gemacht werden, da er auf der Contre-Escarpe der Citadelle stand und den Wall überragte. Sollte der Besitzer, Graf Elmpt, Vergütung für die dazu erforderlichen Kosten beanspruchen, so sollte er nachweisen, von wem er die Erlaubniss zum Bau eines so hohen Speichers erhalten hätte.

Der Auftrag, diese Gebäude abzureissen, war von dem Civil-Gouverneur Dühamel am 24. Febr. Nr. 1634 an den Rath gelangt. Dieser gegenberichtete bereits am 29. Febr. Nr. 940:

„Ew. Excellenz haben mittelst Predloschenie vom 24. d. M., in Anleitung des beigesandten Extracts aus dem am 3. d. M. Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsraths, dem Rathe dieser Stadt aufzutragen geruht, die in dem, beim Ingenieurcommando befindlichen Plan bezeichneten Gebäude sogleich abreissen, die Müle aber vorher unverzüglich taxiren und im Laufe des Märzmonats die Plätze gänzlich räumen zu lassen. Dieser hohe Auftrag ist resp. an das vogteiliche Gericht und an das Stadtcassacollegium zur Erfüllung remittirt worden und haben diese Behörden einberichtet und zwar:

1) das Stadtcassacollegium, dass die der Stadt gehörigen Gebäude zur unverzüglichen Abreissung und Wegschaffung an die Meistbietenden werden verkauft werden, und die Torgtermine auf den 29. d. Monats, 5. und 7. März anberaumt worden;

2) das vogteiliche Gericht, dass zur Befolgung Ew. Excellenz Auftrags zur Taxation der dem Müllermeister Kästner gehörigen, am Karlswall belegenen Wind- und Rossmüle[1]) der Stadtbaumeister Schultz, der Maurermeister Green, der Zimmermann Mentzendorff und die Müllermeister Hagen und Kintzel beordert, sothane vorläufige Taxation auch in Gegenwart des Hrn. Collegienraths und Ritters von Rickmann und des dazu delegirten Rathsherrn Stoever am 28. d. M. vollzogen worden. Auch wäre dem österreichischen Consul Melchior von Trompowsky darüber der Revers abgenommen, den in obberegtem Auftrage angezeigten hölzernen Zaun sofort abzureissen, auch auf diesem Platze keine Bauten zu unternehmen; der Kaufmann Egert aber sei aller Nachfrage ungeachtet nicht aufzufinden gewesen. Ferner wäre den Eigenthümern der in der Courtine am Karlsthor unter Nr. 2 bis 9 befindlichen Buden, namentlich Aeltesten Joh. Christoph Rickmann, als Eigenthümer der Buden 4 und 9, dem Kaufmann Iwan Jegorow Michailow, als Eigenthümer der Buden 7 und 8, dem Kaufmann Trifon Schanin, als Eigenthümer der Bude 2, der Jungfer Krumbhausen, als Eigenthümerin der Bude 6, den Kaufleuten Harmens und Brandt, als Eigenthümern der Bude 3, und dem Stellmacher Joh. Gottl. Starck, als Eigenthümer der Bude 5, angedeutet worden, solche sofort zum Behuf des Fortificationswesens unentgeltlich zu räumen. Ferner wäre dem Hrn. Hofrath Scotus, als muthmaasslichem Gevollmächtigten des abwesenden Hrn. Grafen Elmpt, das Vorgeschriebene in Rücksicht der teilweisen Niederreissung seines auf der Contre-Escarpe erbauten Speichers eröffnet worden, jedoch habe derselbe zu vernehmen gegeben, dass er zwar der Mandatarius des Hrn. Grafen Elmpt in dessen Processsachen sei, sich aber auf das ihm Eröffnete um so weniger einlassen könne, da dessen Frau Gemahlin, die Frau Gräfin Elmpt, selbst zur Stelle

[1]) Nach einer späteren Entscheidung Lobanows (8. März) wurde nur die Windmüle abgerissen.

wäre. Als welches Alles Ew. Excellenz mit der gehorsamsten Anzeige, dass das Resultat der vorläufigen Taxation Ew. Excellenz des Baldigsten werde unterlegt werden und dass bei künftiger Auszahlung der Taxationssumme für die Müle auf die ingrossirten Forderungen der Gläubiger Rücksicht zu nehmen sein wird, und der Bitte, dass Hochdieselben, da die in dem oberwähnten Auszuge aus dem Gutachten des Reichsraths sub Nr. 11 aufgegebene Scheune der rigischen Porttamoschna gehört und von derselben zur Aufbewahrung der Zollchaloupen vor einigen Jahren erbaut worden, der Tamoschna zur Abreissung und Wegschaffung der Scheune Auftrag zu erteilen geruhen mögten, der Rath dieser Stadt einzuberichten nicht verfehlen sollen."

Ausser den hier angeführten Gebäuden waren, in Anleitung desselben civilgouverneurlichen Auftrags vom 24. Februar, noch verschiedene, der Stadt gehörige, im Plan mit Nr. 1, 7, 8, 9, 10 bezeichnete Gebäude abzureissen und wegzuschaffen. Am Meisten aber wurde gerissen auf der überdünschen Seite, wo die Militärobrigkeit schon 1811 angefangen hatte zu säubern, und wo durch, zu verschiedenen Zeiten erlassene, Befehle die Niederreissungen immer von Neuem begannen. Neuen Anstoss dazu gab der an Lobanow gerichtete Befehl der Ingenieurexpedition des Petersburger Kriegscollegiums vom 9. Februar, dass Seine Majestät auf Vorstellung des Dirigirenden des Ingenieurdepartements Generallieutenant Oppermann zu befehlen geruht habe, auf dem linken Ufer der Düna zwei Batterieen zu errichten, eine am Ende des (Ambaren-) Querdammes, die andere auf Muckenholm. Es sollte Alles daran gesetzt werden, das untere Stockwerk dieser Batterieen bis zum Eisgang herzustellen, sie ganz aber im Mai spätestens zu beendigen. Es erging in Folge dessen am 15. Febr. Nr. 427 von Lobanow der Auftrag an den Rath, zum Behuf der jenseits der Düna zu errichtenden Batterieen verschiedene Gebäude abzuschätzen und abzutragen. Am 24. Febr. Nr. 583 wurde

dieser Auftrag wiederholt und befohlen, die zur Aufführung der neuen Batterieen abzureissenden Häuser unaufhältlich abzuschätzen. Am 26. Febr. Nr. 900 berichtete der Rath darüber an Lobanow in Folgendem:

„In schuldigster Befolgung Ew. Durchlaucht hohen Auftrages vom 15. d. M. Nr. 427 ist die verlangte Besichtigung und Taxation der zum Behuf einer zu errichtenden Batterie am linken Ufer der Düna beim Ende des Querdammes abzutragenden Gebäude von Seiten des Raths gemeinschaftlich mit dem Regierungs- und Collegienrath von Rickmann, dem Herrn Ingenieurobristen und Ritter Obrutschew und dem Herrn Polizeimeister, Obristen und Ritter von Krüdener, wie auch mit Zuziehung der Werkmeister sofort bewerkstelliget, das Taxationsinstrument angefertigt worden, welches Ew. Durchlaucht der wortführende Herr Bürgermeister Barklay de Tolly nach dessen Anzeige bereits zu überreichen die Ehre gehabt hat; in Ansehung der anbefohlenen Abtragung der Gebäude endlich vom landvogteilichen Gericht dem Rathsherrn Bähnisch, als derzeitigen Kasten- und Bauherrn, die Anweisung ertheilt worden, das zum Ambaren-Etat gehörige Quartierhaus nebst Scheune sofort niederreissen, sowie dem Kaufmann Aeltesten König als Eigenthümer der beim Ambarendamm stehenden Schenke und Bude, solche sogleich abtragen zu lassen, welche beide auch angezeigt, dass mit dem Abreissen schon der Anfang gemacht worden, jedoch Bewahrungen wegen zu ersetzenden Schadens eingelegt haben. Als welches Ew. Durchlaucht anbefohlenermaassen ehrerbietigst einzuberichten der Rath dieser Stadt nicht verfehlen sollen“ (Aulica und Missiva).

Später mussten noch mehre Gebäude auf Hasenholm und Klüwersholm abgetragen werden, und diese Gebäude abgeschätzt und ihre Besitzer zum Teil durch die besitzlichen Einwohner entschädigt werden! Ich finde als solche Gebäude namentlich angeführt: ein dem Kleinbürger Romankewitsch gehöriges, auf 6400 R. Bco. abge-

schätztes; ein dem rig. Bürger Jakob Stelling gehöriges, 2240 R. Bco.; ein dem rig. Kaufmann Ssawin, 7600 R.; ein dem rig. Kaufmann Grön, 22,000 R., und ein dem rig. Einwohner Sassek gehöriges, 2080 R. — Die Werte wurden, einem Allerhöchsten Manifeste zufolge, ausdrücklich auf Banco berechnet, nach dem Curse von 4 : 1; den Besitzern über den abgeschätzten Wert Quittungen mit der Unterschrift Lobanows ertheilt. Der Abriss erfolgte im April und Mai. Ueber die Entschädigungsmaassregel berichtet der Rath an Dühamel am 18. Mai Nr. 1893.

Am 8. März schreibt der Kriegsminister Barklay an den Fürsten Lobanow, er sei mit des Letzteren Ansicht, dass es unangemessen wäre, die ansehnlichen Vorräte von Proviant und Hafer in den Vorstädten liegen zu lassen, — vollkommen einverstanden; der Kaiser habe daher auf desfallsigen Vortrag befohlen:

> Das in den Vorstädten befindliche Getreide und Mehl, ungefähr 60,000 Tschetwert, unverzüglich in die Festung zu führen und zur Aufnahme die Kronsspeicher zu benutzen oder Privatpersonen gehörige zu mieten.

Die Treue und Ergebenheit für Kaiser und Vaterland äusserte sich bei dieser Gelegenheit in glänzender Weise. Kaufmannschaft und andere Einwohner übernahmen das Ueberführen unentgeltlich. Die Ueberfuhr erfolgte aber nicht sogleich, da die Proviantcommission dem Kriegsgouverneur vorstellte, das Getreide befinde sich teils los (in geschüttetem Zustande), teils in alten schlechten Säcken; es müsste der Ueberfuhr deshalb eine Schüttung in Säcke vorausgehen, diese letzteren aber, in Zahl von etwa 15,000, erst angeschafft werden. Lobanow brachte diese Vorstellung an Barklay, welcher, unwillig über die geursachte Verhinderung, bei seiner Anwesenheit in Riga[1]) am 27. März

[1]) Die rig. Zeitung von 1812, Nr. 27, meldet: Der Kriegsminister Barklay de Tolly traf am 26. März von Petersburg in Riga ein, nahmen bei dem Herrn Bürgermeister Barklay de Tolly ihr Absteigequartier und reisten am 28sten wieder ab.

eine strenge und drohende Vorschrift an den Verwaltenden der Proviantcommission erliess. „Er habe aus einer Mitteilung des Kriegsgouverneurs mit Verwunderung ersehen, wie die Commission seiner, Barklay's, Anordnung Hindernisse in den Weg lege, wie sie die Anschaffung von Säcken beantrage und die Verantwortung für die sichere Hinüberschaffung von sich ablehne; er wolle von keinen Ausgaben für Säcke etwas wissen; wollte die Commission sich solche Ausgaben erlauben, so würden dieselben von ihr beigetrieben und die Commission selbst dem Kriegsgericht übergeben werden."

Auch alles Pulver und alle Ladungen, welche sich ausserhalb der Stadt in 3 hölzernen, umpfälten Scheunen befanden, deren Bau 1799 angeordnet war, wurden, da eine Lagerung solcher Vorräte ausserhalb der Festung nur in Friedenszeit statthaft sein könnte, auf Vorschrift des Inspektors der gesammten Artillerie vom 14. März 1812 an den Artilleriechef des livländ. Bezirks Oberst Tretjakow ohne Verzug mit Krons- und angemieteten Pferden in die Citadelle und Stadt übergeführt. Lobanow habe dagegen eine Vorstellung erhoben, weil die Lagerung in der Citadelle allein unmöglich wäre, da hier sich nur ein einziger Keller für Pulver und einer für Ladungen befände; weil dieselbe anderseits in der Stadt gefährlich sei wegen der vielen und nahen Gebäude. Der Kriegsminister aber hielt (Befehl vom 19. März) die Vorschrift aufrecht, da die Gefahr für und von den Gebäuden auf keinen Fall verhütet werden könnte; es müsste nur die Vorsicht beobachtet werden, Mist und feuchte Erde in der Nähe der Keller zu haben, um im Falle einer Feuersbrunst die Oeffnungen der Keller auf der Feuerseite sogleich verschlagen und die Keller selbst mit Wasser vollgiessen zu können.

Wie wir gesehen, hatte der Kriegsminister auf seiner Reise nach Wilna sich 2 Tage in Riga aufgehalten, um sich persönlich von dem Erfolge der unternommenen Ar-

beiten und Bemühungen zu überzeugen und einige letzte Anordnungen zu treffen. Bei Besichtigung der Festung hatte er unter Anderem Kasematten vermisst, welche sowol für die Garnison als zur Unterbringung der Proviantvorräte während der Belagerung dienen könnten. Er beauftragte daher (aus Wilna unterm 5. April) den Kriegsgouverneur, eine Aufnahme aller gewölbten Keller und Räume schleunigst zu veranlassen und ihm darüber durch einen Eilboten nach Wilna Bericht zu erstatten [1]). — Am selben Tage teilte er Lobanow mit, dass auf Allerhöchsten Befehl der Ingenieuroberst Trousson ohne den geringsten Verzug an die Ausführung der noch notwendigen Festungsarbeiten gehen sollte, und dass nach Allerhöchstem Willen Sr. Majestät diese Arbeiten in kürzester Frist beendigt werden müssten, und zwar durch frei angemietete Leute, damit die Truppen nicht vor der Zeit erschöpft würden.

Am 17. April benachrichtigt Barklay den Fürsten Lobanow von dem durch den Ingenieurobersten Trousson ausgearbeiteten „Tagebuch einer beispielsweisen Belagerung Rigas.“ Er bemerkt, dass der Kaiser dieses Tagebuch der Beachtung wert erachtet und zu befehlen geruht habe, dasselbe bis zu der Zeit geheim aufzubewahren, wo der Fall seiner Benutzung eintreten würde.

Ueber dasselbe Tagebuch berichtet der damals in Riga sich aufhaltende Ingenieur-Generallieutenant Oppermann unter dem 18. April (aus Riga) dem Fürsten Lobanow folgendermaassen:

„Nach Allerhöchstem Willen des Herrn und Kaisers ist ein Tagebuch einer beispielsweisen Belagerung und ein ebensolcher Angriffs- und Vertheidigungsplan von der Festung und den überdünschen Befestigungen verfasst. Auf Vorschrift des Kriegsministers soll Tagebuch und Plan beim

---

[1]) Diese Aufnahme erfolgte durch den Polizeimeister Krüdener; sein Bericht lief beim Kriegsgouverneur ein am 13. April.

hiesigen Ingenieurcommando geheim aufbewahrt werden, weswegen ich auch beide dem Generalmajor Schreiberfeldt zur Aufbewahrung unter seinem eignen Schlüssel zugefertigt habe, mit der Weisung, sie, sobald die Wahrscheinlichkeit einer Belagerung Rigas eintritt, in Gegenwart Ew. Erlaucht aufzusiegeln und nach Ihrem Ermessen zu benutzen."

Dieses Tagebuch, in russ. und franz. Text, dessen Bezeichnung примѣрный журналъ осады г. Риги nach seinem Hauptinhalt gewählt ist, enthält in seinem ersten Abschnitt eine annähernde Berechnung der Menge feindlicher Infanterie, Cavallerie und Artillerie, welche zu einer Belagerung Rigas erforderlich sind. Der Verfasser gelangt zu der Annahme, dass für die alleinige Belagerung der Mitauer Seite 24,000 Mann Fussvolk, 6000 Mann Reiterei und für den Belagerungspark über 7000 Pferde nötig sind, für eine gleichzeitige Belagerung der Mitauer und Landseite aber ein feindliches Heer von doppelter Stärke. — In dem 3. und 5. Abschnitt beschreibt Trousson die täglichen Arbeiten und Fortschritte des Feindes, die Gegenarbeiten der Belagerten, bestimmt die Dauer des Angriffs und der Verteidigung bei der Mitauer Seite auf 18, bei der Landseite bis zum Sturm auf 23 Tage, und schliesst mit der Bemerkung, dass der Feind bei Aufnahme der Belagerung nicht sogleich im Stande sein werde, alle etwaigen Vorteile zu erkennen und zu benutzen und dass daher ein einsichtsvoller und tapferer Befehlshaber Gelegenheit und Mittel finden werde, die Verteidigung über die angenommene Zeit hinaus zu verlängern.

Diese Ansichten erscheinen wie eine Selbsttäuschung, wenn sie nicht vielleicht den Kaiser, dem sie vorgelegt wurden, angenehm beruhigen sollten. Grössere Autoritäten, als Trousson, hegten über die Widerstandsfähigkeit Rigas andere Ansichten; Barklay, wie wir gesehen, wenigstens hinsichtlich der eigentlichen Festung, Oppermann hinsichtlich dieser und selbst der von Barklay für stark erachteten

Mitauer Seite. Eine erfolgreiche Verteidigung hatte jedenfalls 3 Voraussetzungen: einen regelmässigen Verlauf der Dinge, wie er nicht immer stattfindet; eine vollständige Beendigung der Befestigungsarbeiten; eine genügende Menge tüchtiger Mannschaft. Wie viel in den beiden letzten Hinsichten mangelte, beweist eine eigenhändige Auseinandersetzung Oppermanns vom 5. Mai und seine an Lobanow gerichteten Vorschläge vom 6. Mai, welche weiter unten folgen werden.

Der zweite Abschnitt des Tagebuchs enthält ein Verzeichniss der in Ausführung zu bringenden Maassregeln und Arbeiten, wenn ein bevorstehender Angriff auf die Mitauer Seite wahrscheinlich würde. Die Tätigkeit der Belagerten bestände in Folgendem:

1. Blendungs- oder Deckwerke (blindages) herzustellen.

2. Durch ein Wehr die Mündung des (Marien-) Baches zu stopfen, welcher von der Marienmüle durch die Niederung zur Kobronschanze fliesst; hierdurch diese Niederung in der Weise unter Wasser zu setzen, dass der Feind am Ziehen von Laufgräben verhindert würde.

3. Die Dämme und Wege, welche zur Kobronschanze führen, zu durchstechen, teils um die Näherungsarbeiten des Feindes zu erschweren, teils dem überschwemmenden Wasser freien Lauf zu verschaffen.

4. Eine Brücke von dem rechten Dünaufer über Hasenholm nach der Batterie A (auf Muckenholm) zu bauen, da zur bessern Verbindung eine einzige (die Floss-) Brücke nicht genügen und auch, nach Besetzung des Klüwersholmes durch den Feind, die Flossbrücke keine weitere Verbindung gestatten würde.

5. Im Umkreis der Festung alle Bäume, Zäune und Häuser, welche dem Feinde Deckung gewähren könnten, abzuhauen, niederzureissen und zu verbrennen, sobald der Feind nur auf einige Tagesmärsche von Riga entfernt steht,

und aus der Lage und Tätigkeit unsres Heeres erhellt, dass der Feind der Stadt nahe kommt.

Weiter heisst es, müssen alle Gebäude auf Grossklüwersholm in Retranchements[1]) verwandelt werden, um die Verteidigung zu befördern und die Verbindung mit den anderen Befestigungen zu erhalten. Hierzu müssten die Dächer von den Häusern abgetragen, die Wände, wo nötig, verniedert, Schiessscharten in sie eingeschnitten und durch angeworfenen Schutt gegen Feind und Feuer gesichert werden. Dasselbe müsste mit den Zäunen geschehen, und, wo solche nicht vorhanden, Verzäunungen errichtet werden, namentlich in den zum Feinde führenden Strassen.

Im fünften Abschnitt ist noch gesagt, dass im Fall eines Angriffs auf die Landseite der Festungsbefehlshaber in derselben Weise wie bei einem Angriff auf die Mitauer Seite verfahren müsste, und falls er für unmöglich erachtet, einige Tage hindurch sich in den Vorstädten zu behaupten, die näher zur Festung belegenen Theile derselben verbrennen und zerstören, und durch Schliessung der Schleuse im Speckgraben die niedrige Gegend der Moskauer Vorstadt unter Wasser setzen.

Aus den vorhandenen Quellen ist ersichtlich, dass der Oberst Trousson, namentlich aber der Oberleitende des Ingenieurdepartements Generallieutenant Oppermann mit den Anordnungen betraut waren, welche für die Instandsetzung und Verstärkung der rigischen Festung ergriffen wurden. Oppermann, der seit 1810 in Festungsangelegenheiten Rigas tätig gewesen, baute noch im Mai 1812 wenig auf dessen Stärke und Widerstandsfähigkeit und äussert sich in der oben gedachten eigenhändigen Auseinandersetzung vom 5. Mai folgendermaassen:

„Riga, wie jede Festung, welche bei der Schwäche ihres Profils an einzelnen Stellen einem offenen Sturm ausgesetzt

[1]) Zu diesem Zwecke wurde ein Verzeichniss aller dazu geeigneten Gebäude auf Klüwersholm zusammengestellt.

ist, kann sich mit derjenigen Zahl Truppen, welche nach allgemeinen Regeln als genügend zur Vertheidigung einer Festung angesehen werden, nicht wirksam vertheidigen. Wenn daher in der Zahl der für Riga bestimmten 12,000 Mann Fussvolk nicht wenigstens zur Hälfte alte Soldaten und diese 12,000 nicht vollzählig vorhanden sind, so ist durchaus nicht zu erwarten, dass dieser wichtige Platz ungefährdet sein wird, um so weniger, als die überdünschen Befestigungen keine Festung sind."

Am 6. Mai erstattet Oppermann an den Kriegsgouverneur noch einen Bericht des Inhalts, dass er für nötig erachtet habe, in Gegenwart des Commandanten, des Ingenieur- und Artilleriechefs (Emme, Schreiberfeldt und Tretjakow), sowie auch des Obersten Trousson seine Ansichten über die Verteidigung Rigas auseinanderzusetzen; diese Herren hätten, mit Hinzufügung einiger Bemerkungen, ihre Uebereinstimmung mit ihm ausgedrückt und er lege daher die Auseinandersetzung ihm, dem Kriegsgouverneur, zur Begutachtung vor. Seine Vorschläge beziehen sich namentlich auf bessere Befestigungs- und Verteidigungsmittel, als Schanzen, Schulterwehren, Schanzpfäle, Gräben, Wolfsgruben, Verhaue, Besetzung der Wälle mit Geschütz und Mannschaft, anzulegende Minen, Abbrechen des Bären zwischen Citadelle und Stadt u. s. w. Insbesondere müsste die überdünsche Seite, wie das bereits von Barklay und Trousson empfolen, eine starke Entwickelung erhalten, um den Feind zu zwingen, zuerst diesen Teil Rigas anzugreifen und ihn, wenn er nicht über eine sehr grosse Zahl Truppen verfügt, verhindern, Riga gleichzeitig von beiden Seiten zu belagern und anzugreifen. Zu diesem Zwecke müsste auf Hasenholm eine Schanze errichtet werden, um die Vorseiten (Façen) der Karlspforte und der Kobronschanze zu decken; auf Klüwersholm 2 Schanzen für Feldgeschütz, teils um die Kobronschanze und den ersten Halbmond zu decken, teils um, nach erfolgtem Angriff, die in den Strassen errichteten

Verschützungen (Retranchements) und Verhaue zu verstärken. Auf Klüwers- und auf Muckenholm müssten für das Fussvolk Schulterwehren eingerichtet, in dem flachen Teil des Flussarmes vor Klüwersholm (der kleinen Düna) Schanzpfäle gesetzt und dieselben mit einer Menge spanischer Reiter (рогульки[1]) umgeben werden. Sobald der Feind sich Riga nähern würde, müssten zur Sicherstellung der rechten, schwächeren Flanke der überdünschen Stellung alle Gebäude am Längsdamm[2]) zerstört, derselbe, ebenso wie der Querdamm[3]), an verschiedenen Stellen durchstochen und Schanzpfäle in die Durchstiche gestellt werden; auf den erwähnten Dämmen Verhaue eingerichtet, auf Klüwersholm die Strassen an ihren engeren Stellen mit Schanzpfälen gesperrt werden u. dgl. Es verstehe sich von selbst, dass dann, zur Unterstützung der arbeitenden Soldaten, Arbeiter und Fuhrwerk von den Einwohnern ohne Unterschied des Standes gestellt werden müssten. — Ein grosser Theil dieser Arbeiten sei bis zum Ausbruch des Krieges vertagt worden; jetzt aber Allerhöchst befohlen, dieselben sofort vorzunehmen.

Am 25. April richtet Barklay aus Wilna an Lobanow ein Schreiben, welches die Schlüssel der Stadt betraf. Es lautet:

„Auf Allerhöchsten Befehl Sr. kaiserlichen Majestät habe ich die Ehre, die der kaiserlichen Unterschrift gewürdigte Urkunde an den rigischen Rath Ew. Erlaucht zu übersenden. Sie ist zu dem Zwecke ausgefertigt, damit Ew. Erlaucht, wenn der Stadt Riga von feindlicher Seite Gefahr drohen wird, genanntes Papier dem Magistrat einhändigen, die Schlüssel der Stadt ihm abnehmen und dem Commandanten übergeben.“ Die Urkunde, welche im inneren Rathsarchiv aufbewahrt wird, lautet in der Uebersetzung (vgl. rig. Stadtblätter 1872, S. 94) folgendermaassen:

[1]) казульки?

[2]) Ranks Damm.

[3]) Der „hohe“ Damm bildet ein Ueberbleibsel desselben.

„Von Gottes Gnaden, Wir Alexander der Erste, Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen u. s. w. u. s. w., Eröffnen euch lieben Getreuen, Hochedelgeborenen und Wohlweisen Bürgermeistern und Rath Unsere Kaiserliche Gnade und Wohlwollen. Aus eurer, durch den rigischen Kriegsgouverneur eingesandten Antwort haben wir euren Kummer, wegen der eurer Aufsicht abzunehmenden und dem rig. Commandanten zur Aufbewahrung zu übergebenden Schlüssel der Stadt ersehen. Unser Befehl dazu muss auf euch keinen widrigen Eindruck machen, denn er enthält nichts weiter, als den gewöhnlichen und festgesetzten Grundsatz, nach welchem die Schlüssel der Stadt unter der Aufsicht des Commandanten stehen müssen. Die Proben Unserer Kaiserlichen Gnade und Wohlwollens, die Wir euch erwiesen, können euch davon überzeugen, dass ein solcher Grundsatz, nach dem genauen Inhalt des von dem in Gott ruhenden Herrn und Kaiser Peter dem Grossen unterm 18. Mai 1711 euch Allergnädigst ertheilten Gnadenbriefs, die von Unseren Vorfahren euch geschenkten und von Uns selbst bestätigten Rechte und Vorzüge nicht im Geringsten schmälert. Wir haben jederzeit mit besonderer Zufriedenheit euren unbegrenzten Eifer und wahre Treue gegen Unsern Thron wahrgenommen und darin niemals einen Zweifel gesetzt. Es ist Unserm Herzen angenehm, in der festen Hoffnung zu bleiben, dass diese eure Gefühle nie schwanken werden. Wenn der Allmächtige, der Unseren Waffen hilft, den von Uns zu beginnenden Krieg mit einem glücklichen Ende segnet; so wird es Uns die erste und angenehmste Pflicht sein, euch über euren Kummer zu beruhigen. Seid selbst überzeugt und versichert eure Mitbürger von Unserer unwandelbaren Gnade, mit der Wir euch wohlgewogen verbleiben."

Am 27. April erfolgte von Seiten Barklay's ein Schreiben an Lobanow, welches mit den Worten beginnt:

„Bei den gegenwärtigen Umständen wird die Festung Riga von Stunde zu Stunde wichtiger, und es muss jeder

wahre Russe vollkommene Befriedigung darin finden, dass die Stadt Ew. Erlaucht anvertraut ist. Denn Ihr langjähriger und thätiger Dienst ist ein ebenso langer Beweis von der Allen bekannten Ergebenheit und dem Eifer Ew. Erlaucht für den Thron. Die Dienstpflicht indessen und die gegenwärtigen Umstände verlangen, dass ich Ew. Erlaucht Folgendes in Vorschlag bringe:

1. Die Garnison muss so schnell wie möglich in dem Gebrauch der Geschütze aus den Schiessscharten und über Bank (über die Brustwehr) unterwiesen werden, ebenso im Gewehrfeuer von den Brustwehren und vom verdeckten Wege;

2. müssen auf den Wällen und an anderen Orten Sammelplätze bestimmt werden, auf welche die Truppen aus ihren Quartieren eilen, sobald Alarm ertönt u. s. w.“

Dieses Schreiben endet mit den Worten: „Ueberhaupt erfordern die Umstände, dass die Besatzung Rigas so schnell wie möglich in denjenigen Zustand gebracht werde, welcher bei einer Belagerung verlangt wird. Ew. Erlaucht Erfahrungen als Militär und viel bewährte Thätigkeit versichern mich, dass in dieser Hinsicht alles Mögliche gethan und alle etwa auftretenden Hindernisse von Ew. Erlaucht gewohnter Unermüdlichkeit im Dienste des Vaterlandes werden überwunden werden.“

In Folge dieses Schreibens erliess Lobanow am 30. April ein Schreiben an den Artilleriechef Tretjakow und eines an den Commandanten Emme, in welchen er sie mit dem Willen des Kriegsministers bekannt macht und sie auffordert, die von demselben vorgeschlagenen Maassregeln zu erfüllen.

Emme richtete darauf am 4. Mai folgenden Tagesbefehl an die Besatzung:

„Da die Dienstordnung verlangt, dass die Truppen der Besatzung ihre bestimmten Sammelplätze haben, so werden folgende dazu bestimmt: der Paradeplatz und der Platz vor dem Schlosse dem Brest'schen Bataillon; der Rathhausplatz

und die Kaufstrasse dem 48. Jägerbataillon; die Karlstrasse beim Wall dem Beloserskʼ und Räsanschen Bataillon; die grosse Sandstrasse und der Platz in der Citadelle dem Ssewsk-, Kaluga- und Mohilewschen Bataillon; auf Klüwersholm am Ufer dem 30. Jägerbataillon; in der Kobronschanze dem Tula- und Willmanstrandschen; Rank's Höfchen dem 25. Jägerbataillon. Sobald Alarm geschlagen wird, versammeln sich die in den Stadtcasernen befindlichen Truppen vor den Kasernen, die vorstädtischen vor den Stabsquartieren, stellen sich ohne Verzug in Reih' und Glied und begeben sich zu den Sammelplätzen."

Am 7. Mai Nr. 132 schreibt Barklay an Lobanow, dass die rigische Garnison nötigen Falls durch Reservetruppen verstärkt werden wird; dass als Cavallerie dorthin befohlen werden sollen 4 Reserveescadronen Husaren und Ulanen, welche gegenwärtig in Sesswegen stehen [1]).

Bald nach dem Schreiben Barklay's an Lobanow vom 27. April, nach diesen Versicherungen des Vertrauens und der Befriedigung, wurde Lobanow seiner Stellung als Kriegsgouverneur enthoben, — vermutlich aus denselben Gründen, wie der altersschwache Graf Gudowitsch in Moskau. Das Kriegsministerium bedurfte tatkräftiger Männer. So in Moskau des Grafen Rostopschin.

Bei der Uebergabe seiner Geschäfte an Emme schreibt Lobanow diesem eigenhändig am 13. Mai:

„Gnädiger Herr,
Iwan Fedorowitsch!

Die besonderen bei mir aufbewahrten geheimen Papiere sind:

---

[1]) Am 27. Febr. 1812 schrieb Barklay an Lobanow: „Die Ihrem Oberbefehl anvertrauten Reservebataillone der Infanteriedivisionen, der 14ten, welche in Reval, Baltischport und Pernau steht; und der 17ten aus der hiesigen Gegend (Petersburg) rücken unverzüglich nach Riga aus. Von diesen Truppen sind die Bataillone der 14. Division als Garnison nach Dünamünde bestimmt."

1) der Entwurf einer Vertheidigung Rigas nebst Plan, welche von dem Herrn und Kaiser gutgehiessen sind;

2) das Tagebuch einer beispielsweisen Belagerung Rigas, welches von dem Ingenieurobersten Trousson verfasst und der Beachtung Sr. Kaiserlichen Majestät werth erachtet worden.

Beide sind auf Allerhöchsten Befehl bis zur Zeit der Belagerung geheim aufzubewahren.

3) Das der Allerhöchsten Unterschrift gewürdigte Schreiben an den rigischen Rath, welches im Fall eintretender Gefahr demselben eingehändigt und in dessen Anleitung die Stadtschlüssel abgenommen und dem Commandanten übergeben werden sollen.

Alles Obgenannte übersende ich Ihnen in Begleit der an mich gerichteten Originalmittheilungen des Kriegsministers.

Ich habe die Ehre zu sein,

Ew. Excellenz,

ergebenster Diener

Fürst Dimitri Lobanow-Rostowsky.

Riga, am 13. Mai 1812."

Der Rath wurde von dem Abgang des Fürsten Lobanow von Seiten der Gouvernementsregierung in folgender Weise benachrichtigt:

„Wenn der Herr Kriegsgouverneur und Civiloberbefehlshaber, General der Infanterie und Ritter Fürst Lobanow-Rostowsky nach dem Allerhöchsten Willen Sr. Kaiserlichen Majestät einen besonderen Auftrag erhalten, welcher seine Entfernung von Riga und die Uebergabe der Verwaltung des liefländischen Gouv. an Se. Excellenz den liefl. Herrn Civilgouverneur notwendig gemacht hat; als wird von der liefl. Gouv.-Reg. solches Em. Wohledlen Rathe zu dem Ende bekannt gemacht, dass in Amtsverhandlungen nunmehro keine weitere Vorstellungen an gedachte Se. Durchlaucht abzusenden sind. Riga Schloss. Am 14. Mai 1812."

Von Seiten Dühamels (des Gouverneurs) erfolgte folgendes Schreiben (14. Mai, Nr. 3442):

„Da auf Allerhöchsten Befehl dem rigischen Herrn Kriegsgouverneur Fürsten Lobanow-Rostowsky ein anderweitiges Geschäft übertragen worden ist; so habe ich solches Ew. Wohledlen Rathe mit dem Auftrage eröffnen wollen, von nun an die Criminalurtheile an mich zur Bestätigung einzusenden."

Am 31. Mai erfolgte die Ernennung Essen's zum Nachfolger Lobanow's. Barklay schreibt dem Generallieutenant Essen I. aus Wilna Folgendes:

„Indem der Herr und Kaiser Ihnen den vollen Oberbefehl über die Festungen Riga und Dünamünde und über alle Truppen in diesen Festungen und in Kurland überträgt, genehmigt Allerhöchst derselbe, dass Ew. Excellenz eilen, sich an den unter gegenwärtigen Umständen wichtigen Ort Ihrer Bestimmung zu begeben."

Essen erhielt diese Anzeige in Wilna am 2. Juni; am 4. Juni, gegen Abend, traf er in Riga ein. Die rigische Zeitung teilt Essen's Ankunft einzig und allein in der Rubrik der angekommenen Fremden mit, wo es heisst:

„Den 5. Juni. Se. Excellenz der Herr Generallieutenant, rigascher Kriegsgouverneur und Ritter von Essen der Erste, kamen von der Armee, und traten im Schlosse ab."

Der Zuschauer dagegen meldet im Hauptblatte als erste Nachricht:

„Riga, am 5. Juni. Se. Excellenz, der neue Oberbefehlshaber unsrer Provinz, der Herr Generallieutenant von Essen, Mitglied vieler Orden, langten gestern Abend hier an und erfüllten unsre Stadt mit der lebhaftesten Freude. Schon früher hatten wir das Glück, Se. Excellence, während Ihres Aufenthaltes als General hierselbst, zu verehren."

Generallieutenant von Essen war im März 1812 Befehlshaber der 8. Infanteriedivision und damals zum Ritter des Wladimirordens 1. Classe ernannt (rig. Ztg. 1812. Nr. 25);

bald darauf wurde er Commandirender des 3. Infanteriecorps und am 31. Mai Kriegsgouverneur von Riga und Oberbefehlshaber der in Liv- und Kurland stehenden Truppen. Durch Allerhöchsten Befehl vom 18. Juni wurde ihm, dem „stellvertretenden rigischen Kriegsgouverneur“, aufgetragen, in dem liv- und kurländischen Gouvernement auch das Civilfach zu verwalten; am 30. Juni wurde dem „stellvertretenden rigischen Kriegsgouverneur und Civiloberbefehlshaber“ die Macht der Oberbefehlshaber der activen Armeen über die ihm anvertrauten Truppen und über die Gouvernements Liv- und Kurland verliehen.

Grave entwirft von ihm folgendes Bild: ein Mann zwischen 50 und 60 Jahren, näher jedoch den Sechzigen; unter den Waffen ergraut, gross und kräftig von Gestalt, human, wenn er es sein will, entscheidend und energisch in Maassregeln; doch auch, sagt man, sehr heftig und übereilt, und zu Geschäften ebensowenig immer aufgelegt, als überhaupt gebildet. — Einer Familiennachricht zufolge hat er nur widerwillig die ihm anvertraute Oberbefehlshaberstelle in Riga angenommen.

Gleich am Tage seiner Ankunft in Riga, am 4. Juni, benachrichtigt Essen den Befehlshaber der Truppen in Kurland, Generalmajor Weljaminow, dass er, Essen, zum Höchstbefehlenden aller Truppen in Liv- und Kurland ernannt worden und fordert ihn auf, Dienstangelegenheiten halber, nach Riga zu kommen. Am 5. benachrichtigt er den Commandanten von Riga, Emme, den Commandanten von Dünamünde, Gen. Kononowitsch, und die Commissariatsverwaltschaft, dass er stellvertretender rigischer Kriegsgouverneur geworden. Am 6. erhält er von Emme die geheimen Allerhöchsten Befehle und Mitteilungen des Kriegsministers, und noch andere Papiere, welche Lobanow, bei Abgabe seiner Geschäfte, ihm, Emme, „zeitweilig“ übergeben hatte.

Unmittelbar nach Erhalt dieser Schriftstücke, noch am 6. Juni, schreibt Essen an Emme:

„Ich ersehe aus den geheimen Allerhöchsten Befehlen, welche durch den Kriegsminister meinem Vorgänger, dem General der Infanterie, Fürst Lobanow-Rostowsky, mitgetheilt sind, welche Vorräthe zur Vertheidigung und Sicherung der Festung Riga notwendig sind. Indem ich den Verschlag über dieselben hier beilege, schlage ich Ew. Excellenz vor, mich zu benachrichtigen, ob bereits all dieser Bedarf vorhanden ist, oder was namentlich noch fehlt, auch welche Verfügungen getroffen sind zur Beschaffung des Fehlenden, und in welcher nächsten Frist Letzteres herbeigeschafft werden kann. Bei der dringenden Notwendigkeit dieser Nachrichten erwarte ich dieselben von Ew. Excellenz in möglichster Schnelligkeit."

(Der angeschlossene Verschlag ist derselbe, den Lobanow an Emme gesandt hatte am 30. Juni 1811 s. oben.)

Am 11. Juli erhielt Essen eine aus Wilna unter dem 5. Juni ausgefertigte Anweisung folgenden Inhalts:

„Dem Herrn Generallieutenant Essen I.

Nach allen Umständen ist die baldige Eröffnung der Feindseligkeiten vorauszusehen, und wahrscheinlich wird der Feind mit einem Theil seiner Streitkräfte einen Versuch auf Kurland machen. In Voraussicht dieses hat der Herr und Kaiser Allerhöchst zu befehlen geruht:

1. Dass Ew. Excellenz alle erforderlichen Maassregeln treffen, um Kenntniss von den Operationen des Feindes zu erhalten, und dass, ausser den Nachrichten, welche Ihnen von dem General Grafen Wittgenstein und dem Obersten Ahrenschild zufliessen sollen, welch letzterer sich auf der Grenze mit besonderen Aufträgen befindet, Ew. Excellenz auch durch eigene Mittel Nachrichten einziehe.

2. Dem gegenwärtig an der Grenze zwischen Jurburg und Polangen sich befindenden Kosakenregiment ist befohlen, bei Eröffnung des Krieges durch Kurland nach Mitau zurückzugehen. Sie befehlen dann demselben, um dem Feinde die Mittel zu einem schnellen Vordringen zu nehmen:

alle Wege, alle Brücken und Ueberfahrten zu zerstören, alle Pferde fortzutreiben, alles Fuhrwerk zu vernichten.

3. Das dem kurländischen Gouverneur Anbefohlene[1]) ist mit äusserster Thätigkeit ins Werk zu setzen. Alle Getreidevorräte sind aus Libau und Windau fortzuschaffen, und, was beim Abzuge nicht fortzuschaffen, zu vernichten und zu verbrennen.

4. Die Abtheilung des Gen.-Maj. Weljaminow gebrauchen Sie, um dem Feinde alle nur möglichen Hindernisse in den Weg zu legen; doch setzen Sie dieselbe durch zu weites Vorgehen oder zu grosse Zertheilung nicht der Gefahr aus, einzeln geschlagen zu werden.

5. Nachdem diese Abtheilung dem Feinde zwischen Bauske, Mitau und Riga alle nur möglichen Hindernisse bereitet, muss sie, in Verbindung mit den Kosaken, die Garnison Rigas verstärken.

6. In dem Maasse, wie gegen Riga zurückgegangen wird, müssen alle Wege von Schönberg nach Friedrichstadt und Bauske zerstört werden, ebenso alle nach Riga führenden.

7. Der Seeminister hat dem Herrn und Kaiser unterlegt, dass in kurzer Zeit unsre Flottille im rigischen Meerbusen eintreffen wird. Wollen Ew. Excellenz mit ihr in

---

[1]) Hierzu gehörte die Einäscherung Mitaus. Sonntag sagt in der ihm eignen, verblümten Weise im Ostseeprovinzenblatt 1824, S. 10: „Dass sein (Friedrich von Sivers, Gouverneur von Kurland seit 1812, starb auf seinem Gute Ranzen 1823, 77 J. alt) Eifer nichts unterliess, was die so kritischen Umstände erheischten, versteht sich von selbst. Aber er that mehr: er wagte es, auf seine eigene Verantwortlichkeit, einen, aus der Entfernung für nötig erachteten, furchtbaren Kriegs-Befehl nicht zu vollziehen, und Mitau zu erhalten. Der edle, menschenliebende Monarch bezeigte ihm seine höchste Zufriedenheit; und der Feind, der von der Erhaltung Mitaus keinen Vortheil für den Feldzug ziehen konnte, fügte zu dem Danke der geretteten Einwohner den Zoll seiner Hochachtung für den menschlichen Held hinzu."

Verbindung bleiben. Ausserdem werden in Riga aus Sweaborg entsandte Kanonenböte anlangen.

8. In der Zahl der unumgänglichen Maassnahmen ist keinenfalls ausser Augen zu lassen die wichtige Vorsicht, dass beim Zurückweichen alle diejenigen Civilbeamten Kurlands fortzuführen sind, welche dem Feinde Mittel gewähren können zur Beschaffung des Unterhalts und überhaupt Kenntniss über den Zustand des Landes und der Einwohner.

9. Alle Gelder sind in innere Gouvernements abzufertigen, ebenso alle Landcharten[1]), Beschreibungen und Inventarien, welche sich in den Archiven befinden und vom Feinde benutzt werden können. In dieser Hinsicht muss auch auf die Landmesser und ähnliche Leute das Augenmerk gerichtet werden.

10. Die beigelegte, Allerhöchst gutgeheissene Anweisung für die Commandanten kann in vielen Fällen Ihre Entschlüsse bestimmen.

11. In der Ueberzeugung, dass die Ihnen ertheilten Rechte durch Ihren Eifer dem Vaterlande sich nützlich erweisen werden, verleiht Ihnen der Herr und Kaiser volle Gewalt, zu verfahren und zu handeln in allen Fällen nach Ihrem Ermessen zum Vorteil des Dienstes für Se. Kaiserliche Majestät und zum Nachteil des Feindes, ohne auf irgend welche Umstände und Verhältnisse zu achten, als Zweck aller Ihrer Anstrengungen immer nur im Auge behaltend: Nachteil und Abwehr des Feindes.

Nr. 240. Kriegsminister Barklay de Tolly.

Wilna, Juni 5., 1812.

Die im 10. Punkte vorliegenden Schreibens erwähnte Anweisung für die Commandanten führt den Titel: Положеніе для крѣпостей, на базисѣ военныхъ дѣйствій расположенныхъ (Verordnung für die Festungen im Kriegszustande). Sie ist von dem Kaiser am 5. Juni in Wilna

---

[1]) In Folge dieser Bestimmung erging eine strenge Aufforderung an Privatpersonen, Charten und Pläne auszuliefern.

mit den Worten unterzeichnet: быть по сему впредъ до лучшаго усмотрѣнія (dem sei also bis zur besseren Anschauung) und handelt von der Bildung eines Festungsstabes und Festungsarchives, von den Pflichten der Kriegsgouverneure und Commandanten, von dem Kriegs- und Belagerungszustand der Festungen, Verteidigung, Uebergabe derselben u. s. w. Im § 27 heisst es, dass eine Festung im Kriegszustand sich befinde, wenn, während des Krieges, der Feind auf 5 Tagesmärsche von ihr angelangt ist, und wenn sie durch Allerhöchsten Befehl oder durch den Oberbefehlshaber der Truppen in solchen Zustand versetzt wird. Im § 57 heisst es: „Wenn der Feind weniger als 3 Tagesmärsche von einer Festung entfernt ist, so hat der Commandant die Ermächtigung:

1) aus der Festung alle zu entfernen, welche keinen festen Aufenthalt daselbst haben, Ausländer und diejenigen, welche durch die Civil- und Militärpolizei bemerkbar gemacht sind;
2) — — — —
3) innerhalb der Festung alles zu zerstören, was die Thätigkeit der Truppen und die Wirksamkeit der Geschütze hindern kann, ausserhalb alles, was dem Feinde Sicherung gewähren und seine Annäherungsarbeiten begünstigen kann."

Dieser dritte Punkt des § 57 ist besonders bemerkenswert, da er dem Kriegsgouverneur Essen schon früher, als er es that, die Pflicht auferlegte, die Vorstädte zu zerstören. Er hatte, wie er in seiner Kundgebung vom 17. Juli äussert, in der That länger gezögert, als er durfte. Verbindet man mit dieser, durch § 57 gebotenen Pflicht die Bestimmung in dem Trousson'schen, Allerhöchst beachteten Tagebuch: die näher zur Festung belegenen Teile der Vorstädte zu verbrennen und zu zerstören, falls der Festungsbefehlshaber es für unmöglich ansieht, sich in den Vorstädten einige Tage hindurch zu behaupten; ferner den § 11 der Anweisung

vom 5. Juni, durch welchen der Kaiser dem Kriegsgouverneur Essen volle Gewalt verleiht, zu verfahren und zu handeln in allen Fällen nach eignem Ermessen zum Vorteil des Dienstes für Se. Kaiserliche Majestät und zum Nachteil des Feindes, ohne auf irgend welche Umstände und Verhältnisse zu achten, als Zweck aller Anstrengungen immer nur im Auge habend: Nachteil und Abwehr des Feindes — so erhellt, dass Pflicht, Ermächtigung und Befehl Essen zur Zerstörung der Vorstädte veranlassen mussten.

Das oben erwähnte Festungsreglement übersandte Essen unter dem 11. Juni an Emme mit folgenden Zeilen:

„Ich überschicke Ew. Excellenz hierbei die mir von dem Kriegsminister zugefertigte, Allerhöchst bestätigte Verordnung für die Festungen im Kriegszustande. Ich schlage Ihnen vor, in alle Einzelheiten derselben einzudringen und die darin enthaltenen Vorschriften auszuführen. Ueber Ihre desbezüglichen Anordnungen werden Sie so gefällig sein, mir von Zeit zu Zeit Nachricht zu geben."

Am selben 11. Juni erhielt Essen von Emme Bericht auf die Zuschrift vom 6. Juni Nr. 2, mit beigelegten Berichtabstattungen des Chefs des livl. Artilleriebezirks Oberst Tretjakow, des Artilleriezeugwarts von der 8. Classe Koslow, des Aufsehers der rigischen Proviantmagazine von der 8. Classe Slonimskij und des Chefs des Ingenieurcommandos Oberst Trousson 2. Aus dem Bericht Tretjakow's ist anzuführen, dass für die volle Verteidigung Rigas (Festung, Citadelle und Ueberdüna) der nach der Zahl der 438 auf den Wällen stehenden (eingerechnet 10 auf dem überdünschen Damm und 7 auf Hasenholm) und der 43 Reserve-Geschütze nötige Schiessbedarf angefertigt war. Indessen waren die Patronen noch nicht mit Pulver gefüllt, da die Keller in den Bastionen noch der Vollendung harrten. Auch gibt Tretjakow an, dass bis zum 15. Juni je 100 Ladungen auf jedes Geschütz fertig sein werden, und von den 2,700,000 Patronen für Flinten und 585,000 für Wallbüchsen 1,025,000 noch nicht

fertig gestellt wären, aber bis zum 25. Juni angefertigt sein würden.

Am 13. Juni überschritt der Feind unsere Grenzen. Sobald die Nachricht davon in Riga eingtroffen war, begann die hastigste Thätigkeit in Anordnungen verschiedener Art. Die erste war: Riga in Kriegszustand zu erklären, am 16. Juni. Essen benachrichtigte von diesem seinen, in Gemässheit der im Ukas des dirigirenden Senats vom 31. März enthaltenen Allerhöchsten Verordnung, getroffenen Entschluss den Civilgouverneur Joseph Dühamel und den Commandanten Emme. Sein Schreiben an Dühamel, Nr. 51, lautete:

Mein gnädiger Herr,
Ossip Ossipowitsch!

Da der Feind bereits unsere Grenze überschritten hat, so wird in Folge dessen und zur Erfüllung des Allerhöchsten Sr. kais. Majestät Willens die Stadt Riga in Kriegszustand versetzt. Die gewöhnliche Civilverwaltung in Hinsicht der städtischen und vorstädtschen Einwohner hört daher auf und wird in allen Beziehungen dem hiesigen Commandanten Generalmajor Emme unterstellt. Gelieben Ew. Excellenz zu befehlen, die Einwohner der Stadt und Vorstädte davon in Kenntniss zu setzen.

Mit aufrichtiger Achtung und Ergebenheit habe ich die Ehre zu bleiben

Ew. Excellenz ergebenster Diener
Iwan Essen.

Diese Aufforderung, die Einwohnerschaft von dem verhängten Kriegszustand in Kenntniss zu setzen, wurde erfüllt durch den nachstehenden Befehl aus der Gouvernementsregierung vom 17. Juni:

Befehl Sr. kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers Aller Reussen u. s. w., aus der livl. Gouv.-Reg. an sämmtliche Einwohner der Stadt Riga.

Durch einen an den Dirigirenden Reichs-Senat erlassenen Ukas ist von Sr. kais. Maj. Allerhöchst bestimmt worden: dass, wenn die Gränz-Gouvernements in Kriegszustand erklärt werden, sie unter die besonderen Befehle des Herrn Oberkommandeurs kommen, und dass die Vorschriften, welche derselbe erlässt, ohne die mindeste Widerrede vollzogen werden müssen, widrigenfalls alle Einwohner und Beamte des Militärs und Civils vor ein von ihm angeordnetes Kriegsgericht gestellt werden können.

Die jetzigen Zeitumstände haben es erforderlich gemacht, dass in Folge eines Allerhöchsten Befehls die Stadt Riga in Kriegszustand erklärt worden ist.

Die Zuversichtigkeit (so!), welche die Unterthanen Russlands so dankbar zu den Allerhöchst getroffenen Anordnungen hegen, und der rege Eifer, der in treugehorsamster Befolgung solcher Anordnungen bei allen Klassen der hiesigen Einwohner sich oft bewährt, geben der livl. Gouv.-Reg. bei Bekanntmachung dieses neuen Verhältnisses von Riga die Ueberzeugung, dass sämmtliche hiesige Einwohner sowol in dieser Anordnung die Vorsorge für die Erhaltung ihres Wohls finden, als sich durch das Bestreben auszeichnen werden, die Pflichten dieses neuen Verhältnisses auf's Sorgsamste zu erfüllen.

Riga-Schloss, den 17. Juni 1812.

(L. S.) J. Dühamel, Civilgouverneur.
G. v. Rickmann, Regierungsrath. Carl Dahl, Regierungsrath.
Secretair Hehn.

Das Schreiben Essen's an Emme dagegen lautet:

„Ich übersende Ihnen hierbei zur Kenntnissnahme und Erfüllung eine bescheinigte Abschrift von meiner an den Herrn Civilgouverneur gerichteten Anordnung, die Stadt Riga und die Vorstädte in Kriegszustand zu versetzen." — Ein zweites Schreiben an Emme von demselben Tage enthält folgende Weisung: „Unterlassen Ew. Excellenz nicht, Alle und Jede zu benachrichtigen, dass in Betreff aller Ange-

legenheiten, welche Stadt und Vorstädte betreffen, man sich an Ew. Excellenz zu wenden habe und dass Sie die Entscheidung treffen werden. Nur in solchen Fällen, wo Ew. Excellenz nicht selbst entscheiden können, bitte ich mir Meldung zu thun und meine Vorschrift zu erwarten."

Die Tage des 16., 17. Juni und die darauf folgenden waren ergiebig an verschiedenen Befehlen, welche, je näher der Feind rückte, desto unverzüglichere Erfüllung forderten. Ich führe sie, der Reihenfolge nach, vor.

Der Commandant an den Polizeimeister, 16. Juni, Nr. 2850: „Ich schlage Ew. Hochwohlgeboren vor, sogleich nach Empfang dieses, unverzüglich zu einer Aufnahme der im Fall eines feindlichen Angriffs sicheren Gebäude zu schreiten, solcher, welche Gewölbe und trockene Keller zur Unterbringung der Werkstätten, Laboratorien und Kranken enthalten. Für die letzteren müssten vorzugsweise Kirchen benutzt werden. Ich erwarte einen Verschlag." — Diesen Verschlag übersandte die Polizeiverwaltung unter Nr. 514.

Derselbe an Dühamel, 17. Juni, Nr. 2893: „Gnädiger Herr Ossip Ossipowitsch! Der stellvertretende rigasche Kriegsgouverneur Generallieutenant Essen I. hat mir vorgeschrieben, allen Zweigen der Civil- und Stadtverwaltung mitzutheilen, dass bei dem jetzt vorhandenen Kriegszustand Rigas alles, was die vorzunehmenden Vorsichtsmaassregeln und die Vertheidigung Rigas betreffen kann, nur im Einvernehmen mit mir zu entscheiden ist. In Folge dessen wende ich mich an Ew. Excellenz mit der ergebensten Bitte, mir die erforderlichen Mittheilungen nicht vorzuenthalten."

Derselbe an den Rath, 17. Juni, Nr. 2896: „Bei den jetzigen Umständen ist durchaus nötig, für den Fall einer Feuersbrunst dahin Verfügung zu treffen, dass jedes Haus in seinem Hofe eine mit Wasser gefüllte Tonne habe, in den Vorhäusern aber oder an sonst geeigneten Stellen, in jedem Stockwerk, einen grossen Zuber und bei jedem Zuber eine kleine Handspritze. Ein Wohledler Rath geliebe, alle

Einwohner davon in Kenntniss zu setzen. Die Aufsicht darüber habe ich dem Polizeimeister Oberst Krüdener übertragen.“ — (Dem Polizeimeister war am selben Tage unter Nr. 2895 bereits die darauf bezügliche Vorschrift ertheilt.)

Derselbe an den Rath, 17. Juni, Nr. 2899: „Da die Stadt Riga in Folge der Ueberschreitung unsrer Grenze durch den Feind auf Allerhöchsten Befehl in Kriegszustand versetzt worden, so halte ich es für durchaus geboten, genaue Kenntniss zu haben“ . . . . *(Unleserlich.)*

Derselbe an den Rath, 17. Juni, Nr. 2901: „Die in dem beiliegenden Verschlage bezeichneten Gebäude, welche, wegen einer Schulterwehr auf der westlichen Seite von Klüwersholm, der Abtragung unterliegen, ingleichen betreffs der Ebenung der Oberfläche der Hügel, wolle der Rath geliehen, zur unmittelbaren Verfügung des Ingenieurobersten Trousson zu übergeben“ . . . . *(Unleserlich.)*

Derselbe an den Polizeimeister, 17. Juni, Nr. 2897: „Bei dem jetzt bestehenden Kriegszustande ist unumgänglich nötig, Maassregeln zu treffen, um glaubwürdige und eingehende Nachrichten über Sitten, Denkungsweise und Thun der hiesigen Einwohner zu erhalten. Ich schlage daher Ew. Hochwohlgeboren vor, vermittelst der Ihrer Oberleitung untergebenen Stadttheilsaufseher und Polizeicommissäre, genau zu erfahren, was in den einzelnen Stadttheilen vor sich geht, welchen Ansichten die Einwohner folgen, ob sie gewisse Absichten und Unternehmungen vorhaben, ob in irgend welcher Hinsicht Murren sich äussert, ob nicht gefährliche Leute, Spione und ähnliche verborgen werden, — welch' letztere unverzüglich zu ergreifen und mir zu übergeben sind; überhaupt von allen etwa erhaltenen Nachrichten mich sogleich in Kenntniss zu setzen, mit einem Worte, unermüdlich auf alles zu sehen, was zur Ordnung, Ruhe und Sicherheit dienen kann.“

Ein fast gleichlautendes Schreiben erging von Emme an demselben Tage unter Nr. 2900 an Dühamel, den er auf-

fordert, den Stadttheilsaufsehern, Quartaloffizieren und Ordnungsrichtern vorzuschreiben, sowol persönlich als durch ihre Untergebenen eine besondere Rührigkeit und Aufmerksamkeit zu üben, um genau zu erfahren, was in den Städten, Flecken und Kreisen vor sich geht, was die Einwohner denken, beabsichtigen u. s. w.

Ferner erging am 17. Juni, Nr. 4972, ein Rescript der Gouvernementsregierung an den Rath, desmittelst verlangt wird, die Einwohner in den Vorstädten, jedoch ohne Besorgniss zu erregen, auf ihr bewegliches, wegführbares Eigentum aufmerksam zu machen, — und endlich der folgende Erlass Essen's:

Einwohner Rigas!

Der Feind betritt die Grenzen Russlands. Auch diese Stadt kann Gefahren zu begegnen haben, aber wir sehen nicht ängstlich auf die Zukunft hin, denn Muth und Kraft schützen unsere Wälle, treuer Bürgersinn, der Rigas Einwohner auszeichnet, wird im Innern der Stadt walten.

Um diese beruhigende Gewissheit uns zu sichern, sei gegenseitiges Vertrauen, fester Wille Hand in Hand jedem Ereigniss uns entgegenzustellen, von jeder Seite alles für die gute Sache aufzubieten — ein unverbrüchliches Gesetz, das jeder sich ebenso gerne auflegt, als er es standhaft halten wird.

Mein guter Wille, jedes Ereigniss zu bekämpfen, würde nicht alles auszurichten vermögen, wenn thätige Mitwirkung der hiesigen Einwohner ihn nicht kräftigst unterstützte.

Daher fordere ich auch mit vollem Vertrauen die Bürger Rigas hierdurch auf, Alles, was in Ihren Kräften steht, zur Vertheidigung der Stadt und ihres persönlichen Eigenthums beizutragen; auch alle meine Requisitionen, die sich auf die Vertheidigung der Stadt beziehen werden, auf's Unverzüglichste zu erfüllen; sowie ich, gestützt auf die Gesinnung der rigaschen Einwohner, von der sichern Hoffnung geleitet werde, nie gezwungen zu sein, von der ausgebreiteten

Authorität Gebrauch zu machen, die Seine Kaiserliche Majestät mir Allergnädigst zu verleihen geruht haben.

Riga, am 17. Juni 1812.

Stellvertretender Kriegsgouverneur
von Riga, Generallieutenant
Essen der Erste.

Essen an Emme am 17. Juni: „Bei den gegenwärtigen Umständen gebietet die Vorsicht, Vorräte von Heu und Stroh zu haben. Ich habe deshalb die Gouverneure von Liv- und Kurland aufgefordert, von der Bauerschaft dieselben zu erlangen. Wenn altes Heu nicht genug vorhanden wäre, so müsste Gras gemäht und frisches Heu hergeschafft werden; wenn es an Stroh mangelte, müsste es von den Dächern heruntergebrochen werden; nur muss es trocken sein. Das Stroh und Heu werden Sie in Verwahrung nehmen und eine Empfangsquittung geben.“ — In derselben Angelegenheit erging später, am 28. Juni, Nr. 3248, folgender Befehl des Commandanten an den Polizeimeister: „Ohne Aufenthalt gelieben Ew. Hochwohlgeboren durch die Polizei allen denjenigen, welche Wiesen über der Düna und anderswo in der Nähe der Stadt haben, bekannt zu machen, dass sie solche unverzüglich abmähen und das Heu nach ihren Häusern in die Stadt abführen, damit im Fall des feindlichen Angriffs dasselbe nicht eine Beute des Feindes werde; widrigenfalls Jemand seine Maassregeln nicht rechtzeitig nehmen wird, so soll das Heu beim Abzug der Armée vernichtet und verbrannt werden. Ausserdem sind die Einwohner zu benachrichtigen, dass ein Jeder mit dem Vorrat von Heu bei der Fütterung der Pferde sehr haushälterisch umgehe, um hernach keinen Mangel zu erleiden; auch sind die überflüssigen Pferde abzuschaffen oder zu tödten. Auch ist zu erfahren, wie gross die Menge des in den Vorstädten vorhandenen Heus. Es ist zu befehlen, dasselbe nicht in den Häusern zu lassen, sondern zum eignen Gebrauch in die Stadt zu führen.“ — Von diesem Befehl ist eine amtliche deutsche

Wiedergabe vorhanden, von der der Anfang angeführt werden mag, damit der Leser ihre Ungenauigkeit beurteilen könne. Es heisst daselbst: „Ohne Aufenthalt gelieben Ew. Hochwohlgeboren durch die Polizeiverwaltung alle diejenigen, welche Felder über der Düna und in der Nähe der Stadt haben, zu benachrichtigen, dass sie solche abmähen und das Heu sofort nach ihren Häusern nach der Stadt abführen, damit im Fall des feindlichen Angriffs dasselbe nicht eine Beute des Feindes wird; im entgegengesetzten Fall, falls Jemand nicht seine Maassregeln vorzeitig nehmen wird, so wird solches bei Abtritt der Armée vernichtet und verbrannt werden.“

Emme an Dühamel, 19. Juni, Nr. 2936: „Bei den jetzigen Verhältnissen ist es unerlässlich, dass kein einziger in Riga wohnhafter Handwerker die Stadt verlasse. Ich wende mich daher an Ew. Excellenz, damit Sie wem gehörig anbefehlen, keine Pässe und Billette abreisen Wollenden auszufertigen.“

Derselbe an denselben, 19. Juni, Nr. 2943: „Die in dem beiliegenden Verschlage bezeichneten Gebäude, welche dem Abbruch unterliegen wegen Herstellung einer Schulterwehr auf dem westlichen Ende von Klüwersholm und zwecks der Ebenung der Oberfläche der Hügel, bitte ich Ew. Excellenz durch wen gehörig abschätzen zu lassen. Der Abbruch derselben ist je nach Umständen und Notwendigkeit dem Obersten Trousson überlassen. Ich habe dem Rathe die nötige Mittheilung gemacht.“

Essen an den Polizei-Minister Balaschow, am 20. Juni, bei Uebersendung eines Berichts an den Kaiser über einige auf seine Anordnung vollzogene Todesurteile: „Bei Unterlegung meines allerunterthänigsten hierbei folgenden Berichts an Se. kais. Maj. bitte ich Ew. Excellenz gehorsamst, Se. kais. Maj. zu versichern, dass solche (nämlich die im Bericht erwähnten) strenge Maassregeln meinerseits nicht aus Grausamkeit hervorgegangen sind, sondern unter jetzigen Um-

ständen unumgänglich sind. So leicht die Todesstrafe für die Verbrecher, so gross ist der Eindruck auf Andere. Ich muss hierbei Ew. Excellenz bemerken, dass an hiesigen Orten kein Henker vorhanden ist; er müsste aus Moskau verschrieben werden, wo er wahrscheinlich auch nicht unbeschäftigt ist. Und Ihnen wird nicht unbekannt sein, wie sehr unter den gegenwärtigen Umständen vermieden werden muss, Verbrecher ohne zum Beispiel dienende Strafe gefangen zu halten."

Am 21. Juni, Nr. 3201, erliess Emme an den Rath ein Schreiben hinsichtlich derjenigen Einwohner, welche der Kriegsverhältnisse wegen die Stadt verlassen wollten. In Folge dessen erging am 24sten, Nr. 2422, eine Kundmachung des Raths, welche, russisch und deutsch, an der Börse angeschlagen wurde und also lautet:

„Da mittelst eines unterm 21. d. M. von Sr. Exc. dem Herrn Gen.-Maj., Commandanten und Ritter von Emme an den Rath dieser Stadt erlassenen Schreibens den hausbesitzlichen Einwohnern der Stadt selbige zu verlassen und sich an einem anderen Orte aufzuhalten, auch ihre Habseligkeiten, ausser demjenigen, was zur Unterhaltung der Garnison dienen kann, mitzunehmen oder in ihren Häusern an sichern Orten zurückzulassen, freigestellt, jedoch dabei vorgeschrieben worden, dass bei jedem Hause wenigstens 2 gesunde, volljährige und durchaus weder alte noch minderjährige Menschen zurückbleiben müssen, widrigenfalls allen denjenigen, die sich hierzu nicht verstehen wollen, das Abreisen von hier untersagt werden wird, so wird solches von Einem Wohledlen Rathe mit der Anzeige bekannt gemacht, dass diejenigen, welche unter obigen Bedingungen von hier reisen wollen, sich der zu ertheilenden Scheine zu Pässen wegen ohnfehlbar bei Einem Edlen Kämmereigerichte zu melden haben."

In derselben Angelegenheit erfolgte noch das Schreiben des Raths vom 24sten, Nr. 2429, an die Polizeiverwaltung:

„Mittelst unterm 21. d. M., Nr. 3021, von Sr. Exc. dem Herrn Gen.-Maj., Commandanten und Ritter v. Emme anhero erlassenen Schreibens ist den hausbesitzlichen Einwohnern dieser Stadt freigestellt, bei den jetzigen Umständen Riga zu verlassen und sich an einem anderen Orte aufzuhalten, auch ihre Habseligkeiten, ausser demjenigen, was zur Unterhaltung der Garnison dienen kann, mitzunehmen oder in ihren Häusern an sicheren Stellen zurückzulassen, jedoch dabei vorgeschrieben worden, dass bei jedem Hause wenigstens 2 gesunde volljährige und durchaus weder alte noch minderjährige Menschen zurückbleiben müssen, widrigenfalls allen denjenigen, die sich hierzu nicht verstehen wollen, das Abreisen von hier werde untersagt werden; welches sämmtlichen Einwohnern bekannt gemacht werden soll. — Es ist zwar von hier aus unterm heutigen Dato dieserhalb eine Publication an der Börse affigirt worden; da aber der Rath zur allgemeineren und schnelleren Bekanntmachung dieser Vorschrift an sämmtliche Einwohner keine Mittel in Händen hat; so sieht derselbe sich veranlasst, Eine rigische Polizeiverwaltung desmittelst zu requiriren, obige Anordnung bekannt zu machen, dass diejenigen, welche unter obigen Bedingungen von hier reisen wollen, sich wegen der zu ertheilenden Scheine zu Pässen bei Einem Edlen Kämmereigerichte zu melden haben."

Am 23. Juni, Nr. 3100, schreibt Emme an die Polizeiverwaltung: „Aus den von der Polizeiverwaltung mir gelieferten Verschlägen über die vorhandenen Löschgerätschaften erhellt, dass im Verhältniss zur Zahl der in Stadt und Vorstädten vorhandenen Spritzen nicht genügend lederne Eimer da sind. Denn bei jeder Spritze müssen sich nicht weniger als 10 Eimer befinden, damit bei der Herbeischaffung des Wassers kein Aufenthalt statt habe. Ausserdem muss die Zahl der Hakenstangen, Brechstangen, Löschwischer, Leitern und Handspritzen durchaus vermehrt werden. Die

Polizeiverwaltung geliebe zur Erfüllung des Erwähnten in kürzester Frist alles Nötige zu verfügen."

Am 24. Juni, Nr. 3108, schreibt Emme an Krüdener:

„Zur Aufrechthaltung des Banknotencurses hierselbst und zur Vermeidung dessen, dass Gold und Silber durch aus Littauen und Kurland anreisende Juden eingewechselt und ausgeführt werde, hat mir der stellvertretende Herr Kriegsgouverneur Gen.-Lieut. Essen I. vorgeschrieben:

1) alle in Riga vorfindlichen Hebräer, mit Ausnahme der sog. Schutzjuden, unverzüglich fortzuschicken, sowol aus der Stadt als aus den Vorstädten;
2) dieselben bei ihrer Abreise zu durchsuchen und, falls sie Gold und Silber bei sich führen, dasselbe ihnen abzunehmen und ihnen dafür, dem Curse entsprechend, Assignationen auszureichen;
3) hinkünftig keinen Juden, woher er auch komme, in die Stadt zu lassen. Zur Beobachtung dessen hat der Kriegsgouverneur auch den Vorposten die nötigen Befehle ertheilt;
4) jeden Juden, der auf verborgenen Wegen sich einschleichen sollte, sofort zu verhaften;
5) von den hiesigen Schutzjuden Niemand aus der Stadt zu lassen. Wenn aber jemand von ihnen die Notwendigkeit zur Abreise erweisen sollte, so muss er untersucht und das bei ihm etwa vorgefundene Gold- und Silbergeld gegen Assignaten abgenommen werden.

Ueberhaupt sind alle Sicherheitsmaassregeln zu ergreifen, um die Ausfuhr von Gold- und Silbergeld zu verhüten.

Demzufolge gelieben Ew. Hochwohlgeboren auf alles das ein unablässiges Auge zu haben."

Am 25. Juni, Nr. 3135, Emme an Krüdener: „Sogleich nach Empfang d. besichtigen Ew. Hochwohlgeboren alle Häuser, ob in denselben die vorgeschriebenen Löschgerätschaften beschafft und vorrätig sind. Wo es noch nicht geschehen, muss es sogleich geschehen und zwar auf Kosten

der Einwohner. Ich hoffe, dass Ew. Hochwohlgeboren dafür eifrigst werden Sorge tragen."

Ein überaus wichtiger Befehl Emme's an den Polizeimeister war der nachstehende vom selben Tage, Nr. 3162:

„Beim Empfange d. geliebcn Ew. Hochwohlgeboren unverzüglich durch wem es gehört den Einwohnern der St. Petersburgischen und Moskauschen Vorstadt bekannt zu machen, dass sie rechtzeitig sich zur Ausräumung ihrer Häuser und Wohnungen bereit machen und ihr Eigentum aus denselben wegnehmen, damit, sobald es anbefohlen wird, die Vorstädte zu vernichten, und sie noch nicht in Hinsicht dieses Gegenstandes keine Anordnungen getroffen, so müssen dieselben die erlittenen Schäden sich selbst zumessen. — Ueberdem ist denselben bekannt zu machen, dass die alten Leute beider (so!) Geschlechte nicht nach der Stadt einziehen mögen, damit nicht die Anzahl der Einwohner sich vermehre, und nach diesen letzteren ist eine strenge Aufsicht zu haben, imgleichen sind alle Leute niedrigen Standes, welche nicht im Stadts-Oklade stehen, falls sie zu keinem Gebrauch nötig sind, aus Riga ohne Widerrede auszusenden"[1]).

Eine gedruckte Bekanntmachung, welche diesen Befehl wiedergibt, ist nicht aufzufinden gewesen. Vielleicht hielt man auch nicht für gerathen, sie ergehen zu lassen. Wir

[1]) In Betreff dieser Fortschickung von Fremden hatte der Polizeimeister beim Commandanten, in dazu gewordener Veranlassung, eine Vorstellung erhoben oder Ausnahmen gewünscht. Emme erwiderte dem Polizeimeister unter dem 11. Juli, Nr. 3522, Folgendes: „Auf Ihre Unterlegung vom 10. Juli, Nr. 628, erwidere ich, dass, dem Ihnen von dem Höchstbefehlenden Herrn Gen.-Lieut. Essen I. gegebenen Befehl zuwider, über die Fortschickung aller Fremden und hier nicht angeschriebenen Leute aus der Stadt mir durchaus keine Macht zusteht, denselben abändernde Verfügungen zu treffen; der Befehl muss in vollster Genauigkeit erfüllt, in dringenden Fällen an den Generallieutenant selbst gegangen werden."

werden aber sehen, wie später, nach Einäscherung der Vorstädte, Emme gerade diesen Befehl zu einer Art von Rechtfertigung anführt, während doch das Publikum die Bekanntmachung als erfolgt ableugnete. Die damals üblichen Veröffentlichungsmittel, welche dem Rathe zu Gebote standen, waren: Bekanntmachung in den rigischen Anzeigen und Anschlag an der Börse (auch an einigen anderen öffentlichen „Plätzen"); die Polizei dagegen brachte Verordnungen zur Kenntniss durch Trommelschlag. Dies letzte Mittel mag in der That vom Polizeimeister benutzt worden sein, doch, vielleicht, nicht genug Beachtung gefunden haben, obgleich, auch ohne Erscheinen einer solchen Bekanntmachung, das Publikum, wenn auch nicht von der unausbleiblichen Zerstörung der Vorstädte, doch von den Schrecknissen, welche eine Belagerung oder die Nähe des Feindes veranlassen würde, so überzeugt war, dass Alle, die nur konnten, Riga verliessen.

Am 26. Juni wurde Mitau und Riga in Unruhe und Schrecken durch eine Nachricht versetzt, welche Major Apuschkin, Commandeur des Neschin'schen Dragonerregiments und Brigadechef der 4. Eskadron der 1. Cavalleriedivision, dem Civilgouverneur von Kurland, Geheimerath Friedrich von Sivers, gemeldet hatte. Letzter berichtet am 26. Juni an Essen:

„Ich eile Ew. hohen Excellenz zu melden: dass heute Nachmittag um 3 Uhr der auf dem Doblenschen Wege stehende Befehlshaber der Reservecompagnie, Major Apuschkin, mich wissen liess: 1) dass die französischen Truppen von Mitau nicht weiter als 10 Werst sich befinden; 2) unverzüglich darauf berichtet er, dass die feindliche Cavallerie sich schon nähert, und 3) unmittelbar darauf, dass er, die feindlichen Truppen erblickend, die Brücke auf dem Doblenschen Wege, 5 Werst von hier, angezündet habe. Er hat hierdurch alle Einwohner Mitaus in Aufregung und

grösste Unruhe versetzt. Indem ich Ew. hohen Excellenz hiervon Nachricht gebe, füge ich gehorsamst hinzu, dass die Nachrichten des Majors Apuschkin nicht wahrscheinlich sein können; denn heute noch ist ein Courier aus Libau angelangt, ohne auf dem erwähnten Wege Feinde gesehen zu haben; ja auch die bei Schagarren ausgestellten Kosakenpikets haben von einer Näherung des Feindes nichts gemeldet."

Obgleich in der That der Feind noch in weiter Entfernung von Mitau stand und Sivers selbst die Unwahrscheinlichkeit der Nachricht einsah, so fügt er doch den letzten Worten des — man glaubt es zu erkennen — mit eiligster Hand geschriebenen Berichts Folgendes hinzu: „Ich habe indessen die Kassen von hier fortgeschickt." — Noch wunderbarer jedoch erscheint in der Gegenwart, dass selbst Riga in Schrecken geriet und den Feind schon vor den Thoren sah! — Die Untersuchung ergab, dass eine eigentümliche Täuschung sich ereignet hatte. Wir erfahren dies aus einem Schreiben Essen's an Löwis vom 27. Juni:

„Vierzig Jahre im Dienst als Offizier im russischen Heer und stolz auf diese Stellung, habe ich mir nicht vorstellen können, dass ein russischer Stabsoffizier eine Abtheilung unsrer Kosaken und das von ihnen getriebene Vieh für feindliche Infanterie und Cavallerie ansehen konnte. Er hat dadurch nicht allein die ganze Stadt in Aufregung versetzt, sondern auch die Uniform und die Degenquaste beschimpft, welche ich und Ew. Excellenz getragen haben. Ich sehe daraus, dass der Major Apuschkin nicht verdient, einen solchen Theil des russischen Heeres zu befehligen. Für ein so schimpfliches Vergehen schlage ich Ew. Excellenz vor, ihn zu verhaften und zur Uebergabe an das Kriegs-Criminalgericht hierher zu senden. Nachfolgend werde ich dieses Vergehen allen mir unterstellten Truppen bekannt machen"[1]).

[1]) Des Neschinschen Dragonerregiments Major Peter Grigori's Sohn Apuschkin, seit 1796 im Dienst, 31 Jahr alt, auf Befehl Essen's

Mit dem vorstehend Gebotenen vergleiche der Leser die Mittheilungen, mit welchen Grave seinen vierten, hier etwas gekürzten Brief vom 26. Juni (8. Juli), Skizzen S. 25, füllt.

„In welcher Angst und Sorge wir vorgestern und gestern gewesen sind! Denken Sie sich, dass in Mitau der officielle Bericht ankommt, der Feind nähere sich mit grossen Schaaren über Schaul und Janischek, kaum 20 Meilen von hier! Der Gouverneur (von Mitau), Geheimerath Sivers, — — meldet, er werde nur noch das nähere Heranrücken abwarten, und dann eiligst hieherkommen. Sie können sich die bleichen Gesichter, die Maassregeln der Sorge denken! Fast alle Familien verliessen ihre Landhäuser; von der mitauschen Vorstadt wurden 60 Häuser niedergerissen; alle Schiffe auf dem Strom wurden in grösster Eile beladen u. s. w. Es war ein furchtbarer Tag, den wir lebten. Aber es verfloss ein Tag, es ging der zweite dahin; Sivers kam nicht, wir hörten keine Bomben, sahen keine französische Adler — endlich löste sich das Räthsel in ein halb ärgerliches, halb ängstliches Lachen auf. Ein wahnsinniger Tollkopf, seinem Range nach Major, hat 2 Provinzen in Schrecken gesetzt. Er steht mitten in Kurland mit einem kleinen Trupp; da naht sich eine Staubwolke, schwarz und furchtbar; er sieht es in ihr blitzen, er hört das Stampfen feuriger Rosse; eiligst fertigt er einen Boten ab, mit der Schreckenspost: sie kommen! sie kommen! brennt dann die Brücke ab, an der er steht, lässt seine einzige Kanone jenseits und zieht sich zurück. Da kommt die Staubwolke näher, friedliches Gebrüll ertönt aus ihr, est ist — eine Heerde Ochsen! Essen hat ihm das wohlverdiente Avancement zum gemeinen Soldaten nicht vorenthalten.“

---

seit dem 20. Juli unter Gericht „für Mangel an Umsicht im Vorpostendienst, für Zaghaftigkeit dem Feinde gegenüber, für Abbrennen einer Brücke und schwache Leitung des ihm anvertrauten Truppentheils.“ Akte der kriegsgerichtlichen Commission vom 2. August Nr. 264.

So war das in's Publikum Gelangte, so das von Hörensagen Gewonnene; ein Gemisch von Wahrheit und Unwahrheit, welches bis heute kaum angezweifelt wird. Ein Theil von Grave's Angaben, dass z. B. in Folge der durch Apuschkin gesehenen und von Sivers nach Riga gemeldeten Annäherung des Feindes 60 Häuser jenseit der Düna abgerissen wurden, ist vollständig unwahr; denn der Befehl dazu war schon vor dem 26. ertheilt. Ebenso unwahr ist, Sivers habe nach Riga berichtet, er werde nur noch das nähere Heranrücken abwarten und dann eiligst nach Riga kommen; in seinem Bericht an Essen steht davon kein Wort. Weiter erhellt, dass, da Apuschkin's Irrtum am 26. sich ereignete und am selben Tage nach Riga gemeldet wurde, nicht schon „vorgestern und gestern", d. h. am 24. und 25., Riga in Angst und Sorge geraten konnte; ferner, dass nicht ein wahnsinniger Tollkopf, sondern leidige Trunkenheit den Bericht und Schreck veranlasste; endlich, dass Apuschkin nicht ohne Weiteres zum Gemeinen entfördert, sondern auf Essen's Befehl dem Kriegsgericht übergeben wurde, welches, wie die kriegsgerichtliche Akte besagt, selbst im September noch nicht entschieden hatte.

Am 26. Juni, Nr. 2844, meldet der Rath dem Commandanten: „Auf das von Ew. Excellenz unterm 26. d. M. Nr. 3177 anhero erlassene Schreiben in Betreff der Verproviantirung der Einwohner der Stadt mit dem nöthigen Mundvorrath ermangelt der Rath nicht, Hochdieselben zu benachrichtigen, dass, so viel derselbe in Erfahrung gebracht, die Einwohner sich nach und nach damit versorgen, übrigens die Polizeiverwaltung es übernommen, für die Erfüllung Ew. Exc. Schreibens vom 16. Juni Nr. 2847 zu sorgen."

Mit dem 28. Juni werden die Absichten, die Vorstädte einzuäschern, immer augenscheinlicher und lesen sich aus den verschiedenen Schriftstücken heraus. So aus dem Schreiben des Commandanten an den Polizeimeister vom 28., Nr. 3248:

„Es ist durchaus nötig, dass in der Moskauschen und St. Petersburgischen Vorstadt zum Anzünden brauchbare Stoffe, als Theer, Terpenthin u. s. w., in Bereitschaft und hinreichender Menge gehalten werden, damit, sobald es befohlen werden wird, die Häuser zu zerstören, auch dazu geschritten werden kann. Diese Materialien dürfen aus der Vorstadt nicht herausgeführt werden, sondern verbleiben unter Aufsicht der Polizei." — Die deutsche amtliche Wiedergabe dieser Verfügung lautet: „Dass in der Moskauschen und St. Petersburgischen Vorstadt brennbare Materialien, als Theer u. s. w., in der Fertigkeit sei, damit man sogleich, sobald befohlen wird, die Häuser anstecken kann. Diese Materialien sollen nicht herausgeschickt werden, sondern verbleiben unter Aufsicht der Polizei."

Trotz dieser Anordnung wurden brennbare Gegenstände der genannten Art in die Stadt gebracht, sodass der Rath sich veranlasst sah, am 28. Juni, Nr. 2540, dem Commandanten Folgendes anzuzeigen:

„Es ist dem Rathe dieser Stadt von den Stadtältermännern angezeigt worden, dass verschiedene brennbare Sachen, als Oel, Theer u. dgl. Fettwaaren, deren Speicherung in der Stadt ohnehin nicht erlaubt ist, aus den Vorstädten zur Stadt gebracht und hierselbst abgelegt werden. Da nun solches bei etwaniger Feuersgefahr der Stadt äusserst nachtheilig werden kann, so sieht der Rath dieser Stadt sich gemüssigt, Ew. Exc. solches mit der gehorsamsten Bitte anzuzeigen, die Verfügung zu treffen, dass solche Waaren baldmöglichst weggeschafft werden und der ferneren Einfuhr derselben aus den Vorstädten vorgebeugt werde."

Dieses Schreiben gab dem Commandanten Veranlassung, am 30. Juni dem Polizeimeister zu schreiben, Nr. 3283: „Da es zu meiner Wissenschaft gekommen, dass bey der letzten Ausfuhr aus der Moskauschen und St. Petersburgischen Vorstadt unter andern in die Stadt eine Menge solcher Materialien in Tonnen, welche bald brennbar werden

können, als Theer, Deggout, Öhl u. dgl. hereingeführt und in verschiedenen Häusern aufbewahrt werden, weil solches nicht nur der Anordnung zuwider, sondern auch bey einem unglücklichen Falle der Stadt grossen Schaden zufügen kann, überhaupt bey itzigen Umständen und ich auch schon in dieser Hinsicht dieses an Sie den 28. d. M. geschrieben habe, so trage ich Sie auf ohnverzüglich nach Empfang dieses eine genaue Besichtigung in den Häusern veranstalten zu lassen und falls sie wo vorfinden werden, solches auf Rechnung der welche solche Materialien angenommen nach der Vorstadt zurückführen lassen und darüber eine strenge Aufsicht zu halten, damit solches nicht zum zweyten Mahle geschehe, so muss die Polizey wissen, wer mit diesen Sachen handelt und solche vorfordern ihnen bekannt zu machen, dass sie für die kleinste Nicht-Erfüllung strenge bestraft werden."

Auf dieses Schreiben that die Polizeiverwaltung am 3. Juli, Nr. 604, an Emme folgende Anfrage:

„Ew. Excellenz haben mittels Vorlegung vom 30. Juni, Nr. 3233, der Polizeiverwaltung vorzuschreiben beliebet, dass keine Feuer fangende Stoffe in der Stadt aufbewahrt werden sollen. Ew. Excellenz bezeichnen in Ihrer Vorlegung nur Oel, Pech und Theer; die Polizeiverwaltung bittet ergebenst, um keiner Verantwortung zu unterliegen, Entscheid zu treffen, und erwartet Vorschrift, welche Stoffe und Kaufmannswaaren namentlich als feuergefährlich angesehen und daher aus der Stadt entfernt werden müssen." (Unterzeichnet: Beisitzer Rathsherr Niemann.)

Emme antwortet am 5. Juli, Nr. 3423, Folgendes: „Mit Verwunderung habe ich die Anfrage der Polizeiverwaltung gelesen vom 3. Juli, Nr. 604, in welcher eine Erklärung verlangt wird, was unter Feuer fangenden Gegenständen zu verstehen sei, von welchen ich Oel, Pech und Theer u. s. w. bezeichnete. Ich habe sie nicht alle ohne Ausnahme aufzählen können und habe daher sie mit u. s. w. bezeichnet,

um damit der Polizeiverwaltung aufzugeben, selbst das Nötige zu verfügen. Denn der Polizeiverwaltung, wie Jedermann, muss ohne Zweifel bekannt sein, welche Gegenstände unter dieser Bezeichnung gehen. Damit treffe ich die Entscheidung auf ihre Anfrage."

Alle diese Weisungen deuten auf den Willen der Militärobrigkeit, die eigentliche Stadt auf alle mögliche Weise gegen Feuersgefahr sicher zu stellen, die Vorstädte dagegen durch Einäscherung zu vernichten und für diesen zu erwartenden Fall selbst die Fortführung entzündlicher Stoffe von dort zu verbieten. — Einige andere Vorschriften, welche dieselben Zwecke verfolgen, sind die nachstehenden: Emme an Krüdener, 1. Juli, Nr. 3348: „Ich schlage Ew. Hochwohlgeboren vor, wem gehörig zu befehlen, in kürzester Frist alle Häuser zu besichtigen, ob sie gemäss meiner Ihnen am 17. Juni Nr. 2895 gegebenen Vorschrift, alle zur Löschung einer Feuersbrunst gehörenden Werk- und sonstigen Geräte haben und mich zu benachrichtigen von dem Erfolg Ihrer Besichtigung." — Derselbe an den Rath, 2. Juli, Nr. 3349: „Da die Anwendung aller Mittel zur Sicherung der Stadt[1]) gegen Feuersbrünste für jeden Einwohner und noch mehr für jeden Besitzlichen die allererste Sorge sein muss, so schlage ich, zur Verhütung jedes Unglücks, dem Rathe folgende Maassnahmen vor u. s. w." — Diese wurden durch folgende Bekanntmachung des Raths vom 5. Juli zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

„Folgende von Sr. Excellenz dem Herrn General-Major, Rigischen Commandanten und Ritter von Emme, zur Abwendung allen durch etwanige Feuersgefahr entstehen könnenden Nachtheils, vorgeschriebenen Anordnungen werden von Em. Wohledlen Rathe hiermit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, nämlich:

---

[1]) In diesem und ähnlichen Fällen beziehen sich die Befehle stets nur auf die Stadt innerhalb der Wälle, nicht auf die Vorstädte.

1. Müssen alle brennbaren und leicht Feuer fassenden Sachen, als: Pech, Theer (Deggut), Terpenthin, Phosphorus u. dgl., so schleunig wie möglich aus der Stadt weggeschafft werden.

2. Müssen unfehlbar alle Böden von jedem unnützen hölzernen Geräthe, und von allen unnützerweise dort liegenden hölzernen Sachen geräumt werden, damit bey einem Feuerschaden der Zutritt zu den Böden zum schleunigen und bequemen Löschen des Feuers nicht gesperrt, und die Arbeit verhindert werde.

3. Ausser denen von mir bereits früher anbefohlenen Wasserzubern, von welchen in jeder Etage einer, nebst einigen Eimern und einer Handsprütze gehalten werden muss, müssen noch in jeder Etage sechs Lösch-Wischer gehalten werden. Ein Lösch-Wischer ist ein grosser und dicker Pinsel von Bast, am Ende einer wenigstens 7 Fuss langen Stange befestigt, welche Stange auch noch länger seyn kann, da der Wischer alsdann mit besserem Erfolg gebraucht werden kann, indem mit einem solchen Lösch-Wischer jeder Arbeiter das Feuer gleich anfänglich zu löschen im Stande ist.

4. Müssen die bereits früher von mir in jedem Hause anbefohlenen Tonnen stets mit Wasser angefüllt seyn, welches alle 24 Stunden zu ergänzen ist.

5. Die in den Gehöften der Häuser befindlichen Pumpen oder Wasserröhren müssen in vollkommen gutem Stande erhalten werden, und bey jeder müssen einige mit Wasser gefüllte Eimer gehalten werden.

Die genaue und unablässige Wahrnehmung alles Oben angeführten ist dem sogenannten Bürger-Militär, oder der Stadt-Miliz eines jeden Quartiers zur strengsten Pflicht zu machen, und sind davon Abtheilungen zu beordern, um täglich zu visitiren, ob auch Alles so wahrgenommen wird, wie es hier vorgeschrieben steht, und ob auch Alles in einer solchen Ordnung ist, wie es seyn muss.

Auch muss auf den Fall eines Feuers die Anordnung getroffen werden, dass, wenn in einem Quartier oder einer Abtheilung der Stadt Feuer ausbricht, es den Einwohnern auf's Strengste untersagt sey, aus den anderen Quartieren oder Theilen nach der Stelle, wo es brennt, hinzulaufen, vielmehr muss nur derjenige Theil der Einwohner sich mit dem Löschen beschäftigen, welcher in diesem Quartier wohnt, indem durch einen grossen Zusammenlauf der Menschen nur Confusion ohne allen Nutzen entsteht, und die übrigen Theile der Stadt leer bleiben, sodass, wenn unglücklicherweise durch den Wind oder eine andere Ursache in einem anderen Theile ebenfalls Feuer ausbricht, solches bey der Abwesenheit derjenigen, die zum Löschen Hand anlegen sollen, ohne Hülfe bleibt, und die Flamme sich nach allen Seiten verbreitet, und alsdann nicht mehr gelöscht werden kann.

Riga, den 5. Juli 1812. C. G. Willisch,
Ad mandatum. Ober-Sekretair."

Gleichzeitig wurden unterdessen alle Brennmittel vorbereitet und angefertigt, so dass schon am 1. Juli, Nr. 3332, Emme an Krüdener schreiben konnte:

„Nach Empfang dieses gelieben Ew. Hochwohlgeboren von dem Commandeur der rigischen Festung in Artillerie-Angelegenheiten, Herrn Obersten Tretjakow, 1000 Pechkränze in Verwahrung zu nehmen für den Fall der Anzündung der Vorstädte. Wegen Auslieferung derselben ist von mir an den Herrn Oberst Tretjakow geschrieben worden."

Von dieser, nach dem Original treu wiedergegebenen Weisung ist eine deutsche Wiedergabe auf uns gelangt, welche, wie ähnliche jener Zeit, — absichtlich oder unabsichtlich? — sinnentstellend ist. Sie hat nämlich statt der Worte: „1000 Pechkränze in Ihre Verwahrung zu nehmen für den Fall der Anzündung der Vorstädte," die unverständliche Ausdrucksweise: „zum Gebrauch bey Ausbruch des Feuers." — Der Wortlaut des Originals thut dar, wie schon

am 1. Juli die Pechkränze fertig waren, welche am 12. benutzt wurden, und wie die Einäscherung der Landvorstädte schon längere Zeit vorher, wahrscheinlich von dem Augenblick an Absicht war, als eine Belagerung zu erwarten stand. Auf der mitauschen Seite dagegen wurde von Gebäuden abgerissen alles, was in der nächsten Umgebung der dortigen Vertheidigungswerke hinderlich war, und dieser Zerstörung wurden auch die auf Kiepenholm stehenden Hanfambaren übergeben. Der darauf bezügliche Befehl Emme's an Krüdener vom 3. Juli, Nr. 3402, lautet:

„Ich schlage Ew. Hochwohlgeboren vor, unverzüglich zu befehlen, dass die Zerstörung der jenseits der Düna befindlichen Hanfambaren in Angriff genommen werde. Setzen Sie sich deswegen mit dem Ingenieurobersten Trousson in Verbindung, wie er es für geeigneter erachten wird, diese Zerstörung vorzunehmen, sie zu verbrennen oder niederzureissen. Doch befehlen Sie, dabei zu beobachten, dass die letzte grosse Ambare längs dem Damm unversehrt bleibe." — Tags darauf, am 4., Nr. 3415, ergänzt Emme diesen Befehl in Folgendem: „Auf den Bericht Ew. Hochwohlgeboren vom 3. Juli Nr. 608 erwidere ich, dass, übereinstimmend mit Ihrer und des Obersten Trousson beschlossener Verfügung wegen der Zerstörung der Ambaren, dieselbe unverzüglich vorzunehmen ist. Zwanzig Faden von der grossen Ambare ab, und vorzugsweise mit den leeren anfangend." — Im Verfolg dieses Befehls zeigte die Polizeiverwaltung am 4. Juli dem Rathe an, dass von ihr dem Commandanten vorgeschlagen worden, von der am Uferdamm stehenden langen Ambare an gerechnet, die Ambaren 20 Faden in die Runde abzureissen; vom alsdann noch stehenden Rest aber die Dächer einzubrechen und zu vernichten, über letzteres aber die Verfügung Sr. Excellenz abzuwarten.

Ich unterbreche hier die Reihe der Anordnungen, welche Zerstörung und Sicherung bezweckten, und lasse drei Berichte Essen's folgen, welche seine Ansichten von den Plänen des

Feindes und dem Zustande der Festung und ihrer Besatzung darthun. An den stellvertretenden Kriegsminister Generallieutenant Fürst Gortschakow I. meldet er am 1. Juli:

„Nach der gegenwärtigen Disposition des Feindes ist anzunehmen, dass seine Absicht ist, Riga zu belagern. Zugleich damit verliere ich meine Verbindungen zu Lande. Ich habe daher den Seeminister gebeten, drei Transportschiffe zu meiner Verfügung zu stellen, um die Kranken von hier nach Reval zu schaffen. — — Ich halte diese Maassregel für durchaus notwendig, da bei der grossen Anzahl Kranker und bei der Enge der vorhandenen Krankenräume ich fürchten muss, dass im Fall einer Belagerung sich ansteckende Krankheiten erzeugen."

Am selben Tage schreibt Essen an den Grafen Wittgenstein, mit dem er in beständiger Verbindung und wechselseitiger Benachrichtigung sich erhalten sollte:

„Ich bin froh, dass der Feind mir Zeit gegeben, mich zu befestigen; die hiesigen Befestigungen sind Ew. Erlaucht bekannt, und jetzt erst kann ich sagen, dass mit der kleinen Besatzung ich im Stande sein werde, mich zu vertheidigen."

Endlich schreibt Essen, am 3. Juli, an den Höchstbefehlenden von Petersburg, den General der Infanterie Wäsmitinow, dem er Berichte abzustatten hatte:

„Es scheint, dass der Feind nichts Entscheidendes gegen Riga unternehmen wird, bevor nicht eine Schlacht bei der Hauptarmee erfolgt ist. — Die Anzahl der unter meinem Befehl stehenden Truppen ist Ew. Excellenz bekannt; mit der Infanterie bin ich zufrieden, obgleich sie schwach an Zahl ist; die Cavallerie aber hat Mängel sowol hinsichtlich ihrer Anzahl als ihrer Eigenschaften. Die Befestigungen Rigas sind nun schon in solch einem Zustande, dass ich einen feindlichen Angriff nicht fürchte; mit einer Ueberzahl an Truppen kann er die Stadt umzingeln, aber die Festung anzurühren wird er nicht wagen."

Einige Tage später traf in Riga die Nachricht ein von dem Vorrücken des Feindes gegen Mitau und Bauske; am 7. Juli erfolgte das Treffen bei Ekau, welches für die Unsrigen so unglücklich ausfiel, dass die bei Einigen vielleicht zu hoch fliegenden Erwartungen stürzten, der wirkliche oder gezeigte Mut in sichtbare Kleinmütigkeit umschlug und die das Unglaublichste sehende Besorgniss dazu trieb, mit denjenigen Maassregeln nicht länger zu zögern, an die schon längst gedacht war: die Festung zu sichern durch Zerstörung der ganzen Umgebung.

„Der Feind war, erzählt Grave (Skizzen S. 26), noch 20 Meilen von Riga entfernt, bei Schaulen und Janischki, und schon wurden von der jenseitigen Vorstadt 60 Häuser niedergerissen, um den Kanonen der Batterieen freien Spielraum zu geben, und der Eifer der Polizeibeamten weckte die Bewohner um Mitternacht aus dem Schlafe mit der Schreckensnachricht, dass es geschehen werde und die Armen mussten schlaftrunken hinaus und hatten kein Obdach. Und als das Treffen bei Ekau stattgefunden, wurden ebenfalls jenseits der Düna ganze Häuserreihen, welche den Batterieen zunächst lagen, angezündet, gegen Mitternacht auch die Gebäude auf Hasenholm verbrannt“ (ebenda S. 35 und Ergänzungen zu S. 35).

J. F. Th. Germann erzählt in ähnlicher Weise:

„Am Sonntag, den 7. Julius, kam die niederschlagende Botschaft an, dass ein Corps Feinde in Bauske, 9 Meilen von hier, eingerückt wäre. Am Montag, den 8., schon des Morgens frühe, verbreitete sich die Nachricht, dass das 6000 Mann starke Löwis'sche Corps von den Feinden bei Bauske gänzlich aufgerieben sei. Wie man später erfuhr, hatte der Angriff bei Ekau stattgefunden und Löwis zog sich nach Kekkau (Dahlenkirchen) zurück. Um ½11 Morgens fing man an die Häuser ausserhalb der Batterieen jenseits der Düna wegzubrennen. Zuerst die Häuser am Mitauschen Wege bis zum Thorensberge, ferner mehre am Hagelsberge

und auf Benckensholm. Hier gerieth auch eine grosse Partie Masten und Eichenholz in Brand; wie es hiess, ohne dass es befohlen worden. Niemand suchte etwas zu retten. Die Glut war fürchterlich. Der Schaden soll Hunderttausende betragen. — Am Vormittage kamen einige, am Nachmittage und Abend aber mehrere Verwundete, worunter auch mehrere feindliche Soldaten und Offiziere und auch einige unverwundete Gefangene, desgleichen Ueberläufer an. Um 8 Uhr Abends kam die Bagage des Löwis'schen Corps, um ½11 Löwis selbst. Das Corps blieb bei Kruhsenhof (an der Bauskeschen Strasse, 10 W. von Riga). — Gegen 10 Uhr des 8. Juli wurde Hasenholm abgebrannt; aus der Bolderaa kamen Kanonenböte den Strom etwas hinauf, auch die von den Engländern erbauten, schwimmenden Batterieen, die beim Schloss vor Anker gingen. Auch gingen einige Bataillone diesseits der Düna den Strom hinauf, um einen etwaigen Uebergang zu verhindern. — Am Dinstag, den 9., war früh morgens um 2 Uhr das Th. v. Schrödersche Höfchen (welches an der jetzigen Altonaschen Strasse, vor dem v. Wöhrmannschen belegen war, vgl. rig. Stadtbl. 1854. 224—225) abgebrannt; alles übrige (d. h. wol die übrigen Höfchen) war stehen geblieben."

„Gegen 10 Uhr," erzählt Grave, „ward der Befehl gegeben, die Moskauer und Petersburger Vorstadt abzubrennen und es hiess allgemein, die Feinde wären bei Grossjungfernhof und Kirchholm über die Düna gegangen. Von Kojenholm stieg schon Rauch auf und Alles harrte des fürchterlichen Anblicks, unsere schönen Vorstädte brennen zu sehen. Doch plötzlich kam Gegenbefehl und die Vorstädte sollen vor der Hand stehen bleiben. Löwis, von Allen verehrt wegen seines Muthes, soll durch seine Vorsprache die Vorstädte gerettet haben" [1]).

---

1) Löwis hatte verabschiedet gelebt und meldete sich zum Wiedereintritt in die Armee. Bevor noch die Allerhöchste Bestätigung

Grave sagt (Zusätze zu S. 35 der Skizzen) über dies letzte, eben angeführte Soll Folgendes:

„In der ersten Bestürzung (nach dem Treffen von Ekau) — der Kriegsgouverneur einer Festung im Belagerungszustande sollte sich wol nicht bestürzen lassen — hätte Essen sogar die Vorstädte der Landseite anzünden lassen, wenn nicht der alte Graf Pahlen, der gerade hier war, und der brave Löwis durch die Vorstellung ihn davon abgehalten hätten, dass ja im schlimmsten Fall, wenn der Feind sie auch schon besetzt habe, er durch Brandkugeln immer noch zerstören könne, was er ihm nicht lassen wolle. Welcher Unsinn denn auch, jetzt schon brennen zu wollen, da doch nur eine kleine Anzahl Feinde in unsrer Nähe sein kann, von der die Festung wol bedroht, aber nicht belagert werden kann! Schweres Geschütz trägt man ja nicht in der Patrontasche mit oder auf dem Sattelknopf."

Das sind Urteile eines Mannes, dem, ebenso wie dem übrigen Publikum, die genaueren Umstände in den Tagen der Annäherung des Feindes gänzlich unbekannt waren, der so urteilte im J. 1814 und der seine Mittheilungen so aufschrieb, als wären sie an den Tagen, deren Datum sie tragen, geschrieben. Die Ursache dessen, dass Essen und das Ingenieurcommando schon am 9. die Vorstädte der Landseite abbrennen wollte, war die Nachricht und Ueberzeugung, dass der Feind mit voller Macht über die Düna gegangen sei. Wir erhalten diese Aufklärung durch folgende Mitteilung, welche Essen dem General Wäsmitinow am 9. Juli machte. Sie lautet:

„Mein Bericht an Se. kais. Maj., dass feindliche Truppen bei Gross-Jungfernhof über die Düna gegangen, wurde durch Meldungen von Seiten der Vorposten und verschiedener

---

seines Gesuchs eingelaufen, übergab ihm Essen (am 23. Juni) den Befehl über Weljaminow's in Mitau stehende Abtheilung. Essen benachrichtigte davon Weljaminow durch Schreiben vom 24. Am 25. Juni kam Löwis in Mitau an und übernahm den Oberbefehl.

Privatpersonen bestätigt. Ich glaubte nicht anders, als dass der Marschall Macdonald mit gesammter Macht über den Fluss gehe. Später habe ich mich, auf glaubwürdige Nachrichten hin, davon überzeugt, dass der feindliche Uebergang nur bezweckte, ein von Friedrichstadt nach dem Gute Römershof übergeführtes kleines Kronsmagazin wegzunehmen.“

Die Möglichkeit eines bevorstehenden Uebergangs lag immerhin vor und Essen versäumte nicht, Maassregeln zu ergreifen, um denselben zu verhindern oder über einen etwa erfolgten Nachricht zu erhalten. So befahl Essen dem Gen.-Lieut. Löwis bereits am 8.: Sogleich nach Empfang dieses Befehls, ein Commando mit einem Offizier nach Dahlenkirchen (Kekkau) zu entsenden, demselben aufzutragen, auf beiden Seiten des Flusses sich ausbreitend, alle im Flusse anzutreffenden Käne wegzunehmen und ohne geringsten Zeitverlust nach Riga abzufertigen. — Ein andrer Befehl, vom 9. Juli, schreibt dem Husarenlieutenant Hüne vor, sich sogleich nach dem Gute Kirchholm zu begeben und dort den Befehl des Ulanenpikets zu übernehmen. „Beobachten Sie alle Bewegungen des Feindes, der zum Fluss herangekommen ist, um überzugehen, und berichten Sie mir von allem Vorfallenden.“

Der erste Befehl zu den erwähnten Niederbrennungen auf der Mitauer Seite muss spät Abends am 7., oder in der Frühe des 8. ertheilt worden sein. Denn am 8., unter Nr. 3484, schreibt Emme an Krüdener:

„Wegen Ablassung (Ablieferung) der für Ew. Hochwohlgeboren bestimmten 1000 Pechkränze habe ich dem Artillerieobersten Tretjakow vorgeschrieben; befehlen Ew. Hochwohlgeboren dieselben unverzüglich zu empfangen.“ — Die Vorschrift Emme's an Tretjakow, von demselben Tage unter Nr. 3485, lautet: „Sobald Jemand von Seiten des Polizeimeisters zum Empfang von Pechkränzen erscheinen wird, so gelieben Ew. Hochwohlgeboren 1000 gegen Quittung abzulassen.“

Doch schien Essen, oder, richtiger vielleicht, das Ingenieurcommando, diese am 8. befohlene Zerstörung auf der mitauschen Seite nicht für genügend anzusehen. Er erteilte am 9. den Befehl, auch die Landseite abzubrennen. Dies erhellt aus dem nachfolgenden Schreiben Emme's an Krüdener vom 9. Juli, Nr. 3500:

„Von dem Generalmajor, rigischen Commandanten
Emme
an den rigischen Polizeimeister, Herrn
Obersten und Ritter von Krüdener.

Laut Bestimmung des rigischen Ingenieurcommandos gelieben Ew. Hochwohlgeboren zur Abbrennung der St. Petersburgischen Vorstadt zu schreiten, und ist die Abbrennung nicht weiter zu verbreiten, als wie weit es nur bestimmt werden wird. Dieserhalb sind an Ew. Hochwohlgeboren die Bataillons vom Sewschen (lies: Ssewski'schen), Kalugaschen und Mohilewschen Regimente hincommandirt worden, und haben dieselben Ihre Befehle zu erfüllen."

Dieser Befehl gelangte indessen nicht zur Ausführung. Emme fügt dem Brouillon des von ihm selbst aufgesetzten Befehls die wenigen Worte hinzu: „ist ohne Erfüllung geblieben, weil von dem Höchstbefehlenden bis auf weiteren Befehl widerrufen (отмѣнено)."

Eine eigenhändige Bemerkung Krüdeners, welche sich in den Papieren Germanns vorfindet, besagt: „Auf Vorstellung des Grafen Pahlen und des General Löwis wurde der Befehl vom 9. Juli früh Morgens um 8 Uhr, die Moskausche und Petersburgsche Vorstädte zu vernichten inhibirt — und dem Obristen Trousson anbefohlen, die Distancen abzustecken, die vernichtet werden sollen, und in diesem Bezirk alle Zäune abzubrechen, und in den Gärten die Bäume abzuhauen."

Die Ursache davon, dass Essen und das Ingenieurcommando am 9. die Landseite abbrennen wollten, lag in dem raschen Vorrücken des Feindes, namentlich aber in der

Ueberzeugung und der Nachricht, dass derselbe mit voller Macht über die Düna gegangen sei. Als diese Nachricht sich als grundlos herausstellte, konnte der Gegenbefehl erfolgen und die Einäscherung der Landseite verschoben werden. Es war demnach, wie es scheint, in der Hauptsache die nachträglich eingelaufene Meldung, dass der Feind nicht herübergekommen, auch keine Vorbereitungen zum Uebergang gemacht habe, welche Essen bestimmten; weniger thaten vielleicht die Einsprache und Vorstellungen von Pahlen und Löwis, welche beiden man bisher, in sichtbarer Parteinahme gegen Essen, in den Vordergrund gestellt hat.

In diesen Tagen des 8. und 9., wo die Aufregung und Bestürzung allgemein und grenzenlos war; wo Löwis mit seinen Truppen sich auf Riga zurückziehen musste; wo die Hausbesitzer und Einwohner der Stadt zur unverzüglichen Unterbringung der aus Kurland sich zurückziehenden Mannschaft laut Bekanntmachung der Quartierverwaltung (vom 8.) Raum für die dreifache auf sie bereits gelegte Truppenzahl in Bereitschaft halten sollten; wo die Gouvernementsregierung (am 8.) dem Rathe aufträgt, zum Behuf der Abreise des Civilgouverneurs und der Regierungsräte nach Pernau noch zu demselben Abend 50 Pferde zu stellen: erschien — am 9., gerade am Tage der Abreise des Civilgouverneurs — ein Zuruf an die Bewohner der Ostseeprovinzen, welcher von der livl. Gouv.-Regierung als Patent Nr. 5542 veröffentlicht wurde, mit den einleitenden Worten:

„Der mit Genehmigung Sr. Excellenz des stellvertretenden Herrn Kriegsgouverneurs, Civiloberbefehlshabers General und Ritter von Essen des Ersten gedruckte Zuruf an die Bewohner der Ostseeprovinzen Russlands — wird desmittelst von der livl. Gouv.-Regierung bekannt gemacht.

An die Bewohner der Ostseeprovinzen Russlands.

Der Unterjocher des westlichen Europa steht an unsern Gränzen. Er schleppt die waffenfähige Mannschaft von zehn früher zertretenen Völkern heran, um sie auf uns zu werfen.

Auch wir sollen das Spiel seiner ehrsüchtigen Willkür werden, und wenn er uns elend gemacht, ihm dienen, wieder andere Länder zu zerrütten.

Der Zeitpunkt ist furchtbar drohend; aber niederschlagen muss er uns nicht. Lasst uns thun, was Männern ziemt, wenn Gefahren nahen. Lasst uns mit ruhiger Besonnenheit prüfen, was wir zu fürchten haben, und was uns für Hoffnungen bleiben. Lasst uns untersuchen, was wir, auch wir selbst, dazu beitragen können, uns zu retten. Wenn wir es erkannten: lasst uns mit unerschütterlicher Entschlossenheit auch das höchste Opfer nicht scheuen für Alexanders Thron, für Russlands alten Ruhm, für unsere persönliche Ehre, für Weib und Kind und Eigenthum!

Gross ist des Feindes Heeresmacht, grösser vielleicht als je seit einem Jahrtausende unsern Welttheil durchzog. Doch sie besteht aus Massen, die einander fremd und feindlich sind; aus Massen, die ihre Gewehre lieber gegen einander selbst erhöben, als gegen uns, und in denen nichts lebendiger ist, als das Gefühl des Elends, das ihre Heimat und sie selbst zu Boden drückt. Schwerlich ist in der ganzen feindlichen Armee Ein Mann, ein einziger Mann von Kopf und Herz, der es nicht wünschen sollte, dass mit Russlands Besiegung die letzte Hoffnung fiele. Nur die Form hält daher noch jene Massen in ihrer drohenden Stellung beisammen; aber wie leicht kann diese Form gesprengt werden! Der sonst so furchtbare Eroberer ist jetzt ein Kämpfer mit geborstenem Schwert. Ein einziger Fehlstreich kann seine Klinge zersplittern, und er steht entwaffnet da.

Ihm gegenüber lagern Russlands Heere, deren unbesiegbare Tapferkeit er selbst oft grollend anerkannt. Vielleicht sind sie nicht geringer an Mannzahl als die seinigen; gewiss ihnen unendlich überlegen an Einheit des Sinnes und begeisterndem Muth. Das Bewusstsein erfüllt sie, dass sie für die gerechteste Sache kämpfen, für die das Schwert ge-

schwungen werden kann: für die Bewahrung des Vaterlandes vor fremdem, entehrendem Joche. Und herrlich hat sich schon die Weisheit bewährt, die sie leitet! Derselbe Feldherr, der sonst damit prunkte, dass er seine wichtigsten Kriege in wenig Tagen entschied; derselbe zieht schon eine lange Reihe von Wochen vor unserer Armee auf und ab, ohne etwas zu gewinnen, als was man ihm planmässig überlassen wollte; ohne einen solchen Angriffspunkt zu finden, wie er ihn wünscht, und ohne Entschlossenheit, den zu benutzen, den man ihm bietet.

Sollte er sich gegen unsere Provinzen wenden: wie wird er uns finden?

Meine Mitbürger! Seit einer Reihe von Jahren spricht Europa davon, dass dieser Fall eintreten könne. Jetzt blickt es mit gespannter Erwartung hin, welchen Charakter wir dabei zeigen werden. Unser Betragen in solcher Zeit gehört der Weltgeschichte an. Auf ewig wird es uns mit Schmach bedecken, oder unsern Namen mit Glanz umstralen. Jeden Einzelnen unter Euch kann der Gang der Ereignisse dahin führen, sich durch Eine That nie endender Verachtung preis zu geben, oder sich als edler, grosser Patriot unsterblich zu machen.

Mitbürger! Was wird der Feind in uns finden?

Männer find' er an uns, die von der Ueberzeugung beseelt sind, dass sich das Wohl des Einzelnen nicht von dem Heil des Ganzen trennen lässt. Wo der Staat zu Grunde geht, ist jeder Bürger desselben die Beute des Siegers. — Männer find' er, die der Gedanke begeistert, dem Vaterlande jetzt in höherm Sinn dienen zu können. Wen es zur persönlichen That aufruft, gehe mit dem Entschlusse daran, lieber zu sterben, als seine Erwartung zu täuschen. Wer etwas besitzt, das zum öffentlichen Wohl erforderlich ist: er preise sich glücklich, es dazu abtreten zu können! Was man dem Vaterlande entzöge, würd' im Unglück der Feind zehnfach von uns erpressen. Seht hin auf die Länder, in

welchen man so feige war, ihm einen Theil des öffentlichen Wohlstandes freiwillig zu opfern, um den andern zu retten. In dem schimpflich erkauften Frieden hat er ihnen alles genommen, und dann die Blüte ihrer Bevölkerung hinweggetrieben, um für ihn in seinen ungerechten Kriegen zu verbluten.

Mitbürger! In Zeiten, wie die gegenwärtige, verschwindet jede kleinliche Sonderung. Wir sind Russen! Alle sind wir Russen! Sonst nichts wollen wir sein! Was Russlands Heere vermögen, hat sich seit einem Jahrhundert nur in fremden Gränzen entfaltet. Wer die unsrigen feindlich überschreitet, geht in die Höle des Löwen. Schimpfliche Flucht sei die einzige Rettung, die ihm bleibe.

Wir sind Russen, auf unserm Heerde wie auf dem Felde der Schlacht zu jedem Opfer bereit, zu jeder Anstrengung, zum Tode selbst für den geliebten Monarchen und das Heil des Vaterlandes!"

Dieses Patent ist auch besonders abgedruckt worden, wo denn die gewöhnlichen Einleitungsworte der Rescripte der Gouv.-Regierung und die Namen der unterzeichneten Gouverneur, Regierungsräte und Sekretär fehlen.

Ob dieser Aufruf irgend einen Eindruck machen, die etwa Zaghaften ermutigen, die Einwohner überhaupt zu allen möglichen Opfern anspornen konnte, ist zweifelhaft und daher allein schon, abgesehen von dem gekünstelten Wortschwulst, verfehlt zu nennen. Ist er wirklich, wie behauptet wird und der Styl beweisen kann, von Garlieb Merkel und haben Gouverneur und Regierungsräte seine Arbeit zu einem Patent benutzt und ihre Namen unterzeichnet, so kann das wirklich Verwunderung erregen. — Grave spricht sich über diesen Zuruf folgendermaassen aus (6. Brief v. 9./21. Julius): „Die Gouvernements-Regierung hat einen kräftig geschriebenen Aufruf von Merkel publicirt. Schade nur, dass der gute Eindruck, den er hätte machen können, durch ein auffallendes Zusammentreffen von Um-

ständen vermindert worden. Der Gouverneur in Civilangelegenheiten nämlich, Staatsrath Dühamel, ein allgemein geliebter Mann, hatte längst schon, wie die übrigen Landesbehörden, den Befehl, wenn die Gefahr näher käme, Riga zu verlassen und nach Pernau zu gehen. Kaum hat er den Aufruf unterschrieben, der so beredt zum Muth auffordert, so eilt er davon[1]).

Die am 9. nicht vollzogene Zerstörung der Petersburger und Moskauer Vorstädte war indessen nur aufgeschoben, und sollte, nur mit mehr Vorbereitung, dennoch geschehen. Schon am 9. Juli schreibt Essen an Trousson:

„Ich habe dem Oberstlieutenant vom Corps der Wegeverbindungen Holst vorgeschrieben, sich bei Ew. Hochwohlgeboren einzustellen. Gebrauchen Sie ihn, entsprechend seinem Amte."

An Holst schrieb Essen:

„Da bei den gegenwärtigen Umständen Ew. Hochwohlgeboren zu Ihrem Commando von hier nicht abreisen können, so stellen Sie sich beim Ingenieurobersten Trousson ein, der Sie, entsprechend Ihrem Amte, benutzen wird."

Am darauf folgenden Morgen, am 10., schreibt Essen an Trousson:

„Die gegenwärtigen Umstände machen wahrscheinlich, dass in kürzester Zeit die Abbrennung von einem Theil der Petersburger und Moskauer Vorstadt erfolgen muss. Kraft meiner Stellung und meines Amtes schreibe ich Ew. Hochwohlgeboren vor, mir zu berichten, wieviel freien Raum Sie vor den Festungswerken für nothwendig erachten und folglich bis wie weit zu brennen ist. Bezeichnen Sie das auf dem Ihrem Berichte beigefügten Plane. Sodann befehlen Sie einem Ingenieuroffizier, Pfäle (вѣхи, Baken) aufzurichten,

---

[1]) Nach Pernau begaben sich der Civilgouverneur nebst der Gouvernementsregierung, der Kameralhof und das Oberforstamt; nach Fellin das Hofgericht, nach Wolmar das Landgericht.

welche den Umkreis der zu verbrennenden und zu zerstörenden Vorstadttheile bezeichnen, gleicherweise auch die Gärten und Zäune, welche dem Feinde bei der Belagerung Vorteil verschaffen könnten. In der kürzesten Frist und nicht später als bis 3 Uhr nach Mittag haben Sie mir in dieser Angelegenheit Bericht zu erstatten."

Trousson berichtete befohlenermaassen noch an demselben Tage wie folgt:

„Zur Erfüllung Ew. Excellenz Vorschrift stelle ich beifolgend einen Plan vor, auf welchem durch eine rote Linie bezeichnet ist, wieviel freien Raum ich vor den Festungswerken für notwendig erachte. Gleichfalls ist dem Oberstlieutenant Holst aufgetragen, erwähnte Linie in Natur durch Pfäle abzustecken. Uebrigens übergebe ich die von mir im Entwurf vorgeschlagene Esplanade (Freiraum) vor den Festungswerken Ew. Excellenz zur Beprüfung. Den beigelegten Plan bitte ich zurück, wenn er nicht mehr nötig ist."

Wie weit die Zerstörung der Petersburger und Moskauer Vorstadt, nach der Ansicht Trousson's, reichen sollte und wie weit sie von Essen befohlen wurde, ist nur ungefähr anzugeben, da der erwähnte Plan nicht aufzufinden war. Nichtsdestoweniger kann die ungefähre Bestimmung, wie wir später sehen werden, mit der thatsächlichen zusammenfallen. Eins scheint zweifellos, dass Essen mit Trousson's Vorschlage übereinstimmte und die Zerstörung daher nur bis zu den von Holst gesteckten Pfälen oder „Baken" sich erstrecken sollte. Die Behauptung Grave's, dass die Zerstörungsgrenze, die „Linien" (!), nicht genau bezeichnet gewesen, ist noch gegenwärtig allgemeiner Glaube. Indessen widerspricht dieser Behauptung schon Danilewsky in seiner Schilderung des Feldzuges von 1812. In der deutschen Uebersetzung seines Werkes (I. 350) heisst es:

„In den Vorstädten wurden Linien gezogen zur Bezeichnung der für den Fall der Annäherung des Feindes

zum Niederbrennen bestimmten Häuser" (richtiger: Die Grenze bezeichnet, bis zu welcher zerstört werden sollte).

Noch bestimmter spricht die Schilderung in der holländischen Zeitschrift (s. Einleitung):

„Den Einwohnern (der Vorstädte) war schon mehrmals durch Trommelschlag angekündigt, dass ihre Wohnungen bei der wirklichen Annäherung des Feindes abgebrannt werden sollten. Dies Los sollte jedoch nur die der Stadt zunächst liegenden Theile der Vorstädte treffen, und es waren selbst die Grenzen mit Baken bezeichnet, bis wie weit die Vernichtung sich erstrecken sollte."

„Am Donnerstag, den 11., herrschte," wie Germann erzählt, „den ganzen Tag über vollkommene Ruhe; alles ging seinen Geschäften nach; die vorstädtischen Einwohner, welche in die Stadt gezogen und deren Häuser ausserhalb der Linie, bis zu welcher im Fall der Noth gebrannt und gerissen werden sollte, wurden durch eine Bekanntmachung wieder nach ihren Wohnungen verwiesen. Plötzlich trat statt dieser Ruhe die schrecklichste Bestürzung ein. Denn um 9 Uhr Abends kam die Nachricht an, dass der Feind bei Kirchholm übersetze, oder doch Anstalten dazu treffe. Die Kanonenböte gingen so weit als möglich hinauf, auch rückten einige Bataillone aus; alle Wälle und Schanzen wurden besetzt und bekannt gemacht, dass die Vorstädte angezündet werden würden, doch sollte das Signal erst bei Eingang einer zweiten Nachricht gegeben werden. Dieses Signal erfolgte nach 11 Uhr durch einen Kanonenschuss und Blasen vom Rathhausthurm. Alsbald röthete sich der Himmel und statt der dicken Finsterniss (es war eine dunkele, regnerische Nacht) wurde es so hell wie am Tage. Zum Unglück entstand ein heftiger Wind, der nach Mitternacht zu einem Sturm ausartete. Das Feuer griff schrecklich um sich und ging von der Pottaschescheune und den russischen Buden mit dem Winde nach der Petersburger Vorstadt zu. Bald brannte fast alles und was noch verschont geblieben

wäre, wurde durch Mordbrenner angezündet, deren man mehre einbrachte."

Soviel und nicht mehr erzählt Germann von dem 11. Juli. Die kurze Schilderung gibt das Geschehene, bis auf einige Kleinigkeiten, richtig und unterscheidet sich vorteilhaft von den Mittheilungen Grave's. Dieser erzählt in den Ergänzungen zu S. 44 seiner Skizzen:

„Ohne die mindeste Vorsichtsmaassregel, ohne irgend eine Ankündigung in den Vorstädten selbst (officiell war nie etwas darüber (?) bekannt gemacht worden), ward der schreckliche Befehl ebenso toll ausgeführt, als er gegeben war. Selbst der Magistrat hatte keine authentische Nachricht darüber." — In seinen Skizzen (S. 39 und 40) liest man sogar, dass die vorstädtschen Einwohner noch Morgens (am 11.) durch eine Bekanntmachung der Polizei eingeladen (!) seien, in ihre Wohnungen zurückzukehren, weil nichts zu fürchten sei.

Der Ungrund dieser Behauptungen, welche noch gegenwärtig aus Aller Mund zu hören sind, erhellt aus dem Wortlaut dieser Publication der Polizeiverwaltung vom 11. Juli:

„Da in der Petersburger und Moskauer Vorstadt bezeichnet worden, welche Häuser daselbst vernichtet werden sollen, die übrigen Gebäude aber daselbst noch stehen bleiben können; so werden diejenigen Einwohner, deren Häuser in den besagten Vorstädten der Vernichtung nicht unterworfen sind, hiermit angewiesen, aus der Stadt nach ihren Häusern und Wohnungen zurückzukehren. Auch wird denen Einwohnern dieser Stadt hierdurch wiederholentlich eröffnet, keine Familien, die sich nicht anbefohlenermaassen auf 4 Monate verproviantirt haben, bei sich aufzunehmen."

Nur Unkenntniss oder Flüchtigkeit kann diese Bekanntmachung so auslegen, als wären die Einwohner „eingeladen" worden, in ihre Wohnungen zurückzukehren, „weil nichts zu fürchten sei." Die Bekanntmachung verkündet zwar nicht, dass die Vorstädte an demselben Abend angezündet werden

sollten; sie erklärt aber mit Bestimmtheit den bezeichneten, abgesteckten Theil derselben als der Vernichtung unterliegend. Wenn die Einwohner des nicht zu vernichtenden Theiles zurückzukehren angewiesen wurden, so gab die Polizeiverwaltung damit deutlich den Willen Essen's kund, die jenseits der Baken liegenden Theile nicht zu zerstören. Durch die Rückkehr der Einwohner sollte zugleich die überfüllte Stadt von einem Theil der Hineingeflüchteten befreit werden.

Die Bekanntmachung erging übrigens nicht am Morgen des 11., sondern erst am Nachmittage. Dies erhellt aus einer eigenhändigen, in den Germann'schen Papieren enthaltenen Bemerkung Krüdener's:

„Den 11. um 12 Uhr Vormittags übersah der General Essen diese ganze Strecke (d. h. die abgesteckte, zu zerstörende) und befahl die Publication vom 11. Juli, welches um 2 Uhr Nachmittags durch Anschläge auf der Börse und andern öffentlichen Orten bewerkstelligt wurde."

Die Bekanntmachung hat aber auch nicht allein eine falsche Auslegung erfahren, sondern auch Danilewsky zu einer irrigen Schlussfolgerung verleitet, wenn wir nicht annehmen wollen, es liege in seinen Worten die Absicht, irre zu leiten. Er sagt nämlich, dass die beruhigende (?) Bekanntmachung Essen's (?) vom 11.: Da in der Moskauer und Petersburger Vorstadt bezeichnet worden u. s. w. — beweise, dass Essen beim Erlasse derselben noch nicht daran dachte (!), die Vorstädte anzünden zu lassen. — Ein solcher Schluss ist schwerlich aus dem Wortlaut der polizeilichen Bekanntmachung zu ziehen, und widerspricht auch vollständig dem thatsächlich Vorgekommenen. Denn die Zerstörung der Festungsumgebung war eine planmässige, und erfolgte in dem Maasse, wie der Feind sich näherte: Zuerst auf der Mitauschen Seite, zuletzt auf der Landseite. Aus militärischen Rücksichten und bestimmten, Allerhöchst bestätigten Anordnungen gemäss durfte die Landseite ebensowenig

geschont werden, wie die Mitauer. Vorbereitet dazu musste Alles sein und ohne bestimmte Verabredung zwischen Essen, Emme und Krüdener, ohne die für solche Fälle bestimmten und den Militärs bekannten Verordnungen, konnte die Abbrennung nicht so schleunig ausgeführt werden, als es geschah. Es ist geradezu unmöglich, auf eine solche Schlussfolgerung, wie Danilewsky es thut, zu gelangen, wenn man erwägt, dass:

1. die Zerstörung der nächsten Umgebung einer Festung von jeher und überall als militärische Notwendigkeit angesehen und ausgeführt worden ist; dass

2. die Troussonsche, Allerhöchst beachtete Arbeit die Zerstörung der Mitauer Vorstadt und ebenso auch der Petersburger und Moskauer verlangt, wenn der Kriegsbefehlshaber es für unmöglich hält, sich in derselben einige Tage behaupten zu können; dass

3. das Allerhöchst bestätigte Festungsreglement den Kriegsbefehlshaber ermächtigt, ausserhalb der Festung Alles zu zerstören, was dem Verteidiger hinderlich sein könnte, sobald der Feind auf 3 Tagesmärsche Entfernung herangerückt ist; dass

4. dem Kriegsgouverneur, zur Erfüllung eines kaiserlichen Befehls, durch den Kriegsminister volle Gewalt erteilt war, ohne Schonung und Rücksicht in allen Fällen zu verfahren, wo es der Vorteil des Staates, der Nachteil und die Abwehr des Feindes erheischen konnte; dass

5. Emme bereits am 25. Juni den Polizeimeister beauftragte, den Einwohnern der Petersburger und Moskauer Vorstadt kund zu geben, dass sie sich auf die Räumung ihrer Wohnungen und Entfernung ihrer Habe vorzubereiten hätten, um keinen Schaden zu erleiden, wenn der Befehl zur Vernichtung der Vorstädte erteilt würde; endlich dass

6. Essen bereits am 10. Juli dem Obersten Trousson auftrug, die Absteckung der Zerstörungsgrenze vorzunehmen, „da die gegenwärtigen Umstände es wahrscheinlich machen,

dass in kürzester Zeit die Abbrennung eines Theils der Petersburger und Moskauer Vorstadt erfolgen muss."

Mit kurzen Worten: Alle Verfügungen Essen's (und Emme's) entsprechen vollkommen denjenigen Anweisungen, welche für die Festungs- und Kriegsbefehlshaber seit langer Zeit bestehen und noch in neuester Zeit in der Sammlung von Militärsatzungen (Сводъ военныхъ постановленій, 8. Fortsetzung, ersten Theiles zweites Buch) und in dem am 27. September 1854 zu Gatschina Allerhöchst bestätigten Entwurf einer Anweisung für die Commandanten der rigischen Festung (проектъ наставленія для комманданта рижской крѣпости) wiederholt sind. Der Commandant kann zufolge dieser Verordnung nicht blos von den allgemeinen und den besonderen ihm erteilten Vorschriften abweichen, wenn er das für die Verteidigung vorteilhaft findet, sondern ist sogar verpflichtet, nach eigner Ueberzeugung alle Maassregeln zu ergreifen, welche er für nützlich und wirksam zur Abwehr des Feindes ansicht. Laut § 4, betreffend die Säuberung der Festungsumgebung, soll der Commandant im Allgemeinen nach § 52 und 53 der für die Commandanten erlassenen Anweisung verfahren. „Doch da der Kreis der Säuberung abhängen kann von allgemeinen militärischen, dem Commandanten unbekannten Erwägungen, so erfragt er rechtzeitig die Entscheidung bei dem Oberbefehlshaber der Truppen, wann namentlich und wie weit die Umgegend gesäubert werden soll."

Aehnliche Maassnahmen, wie 1812, wären hinsichtlich Rigas auch im J. 1855 zur Ausführung gekommen, wenn nicht der Befehlshaber des baltischen Corps, General der Cavallerie Sivers, andere Ansichten vertreten hätte. Bei seiner Anwesenheit in Petersburg im Januar 1855 ging er mit einer Vorstellung an den Kriegsminister, und legte unter Anderem die, gewiss nur von wenigen Militärs geteilte Meinung vor, dass, seinem Dafürhalten nach, „die Vorstädte nicht zu zerstören, die Einwohner aber aus dem innern

Theil der Festung zu entfernen wären, im Fall der Feind die Vorstädte besetzte und die Stadt beschösse." Der Herr und Kaiser geruhte diese Meinung gutzuheissen mit dem Bemerken: „dass aus dem innern Theil der Festung für den Fall, dass der Feind die Vorstädte besetzt und die Stadt beschiesst, aus letzterer nur diejenigen Einwohner entfernt würden, welche das selbst wünschten oder nicht durch die eigends von ihnen beschafften Vorräte für die Zeit der Belagerung sicher gestellt sind." Nach Erhalt einer Mitteilung durch General Sivers von dieser Allerhöchst erfolgten Bestätigung wandte sich der damalige Fürst Generalgouverneur Suworow am 5. Febr. 1855 an den derzeitigen Commandanten General Baron Wrangell mit dem Ersuchen, ihn in Kenntniss zu setzen von seinen, General Wrangell's, Ansichten, sowol bezüglich der möglichst geringen Zahl Truppen, welche die Besatzung ausmachen müssen, um die Festung nach den Vorschlägen des Oberbefehligenden des baltischen Corps (Sivers) vertheidigen zu können, als auch hinsichtlich aller Maassregeln, welche zu treffen wären, um die Einwohner, im Fall der Feindesgefahr, zu entfernen.

Der Commandant rückäusserte unter dem 13. Februar 1855:

1. Dass die Einwohner unverzüglich aus der Festung alle leicht zündenden Gegenstände und Sachen entfernten, wenn sie wollten, auch alle Gegenstände des Luxus und überhaupt alles, was während der Belagerung und Beschiessung keinen Nutzen haben kann, dass sie aber auch verpflichtet seien, dasjenige fortzuschaffen, was grosse Unordnungen erzeugen könnte, als z. B. Lager von weingeistigen Getränken in den Wein- und Bierkellern und ähnlichen Anstalten.

2. Dass zu gleicher Zeit die Hausbesitzer unverzüglich dem Polizeimeister ein Verzeichniss derjenigen Männer vorstellten, welche in den Häusern zurückbleiben sollen zur

Aufsicht auf die Häuser und die Habe, und anzugeben hätten, welcher Weise die Zurückbleibenden mit Vorräten versehen seien, und dass nach Beprüfung der Richtigkeit der Angaben Billete von dem Polizeimeister ausgehändigt werden sollten, welche jeder beständig bei sich tragen müsste.

3. Dass alle Einwohner, ohne Ausnahme, welchen solche Billete nicht ausgehändigt wären, unverzüglich die Festung zu verlassen hätten, sobald ihnen davon angekündigt würde.

Um vollständig von der Erfüllung der oben erwähnten 3 Punkte überzeugt zu sein, wären unter Leitung des Polizeimeisters zwei Commissionen zusammenzusetzen, eine für jeden Stadtteil, aus einem vorsitzenden Militär, einem Stadttheilsaufseher und einem Ratsgliede u. s. w.

Es wurden oben die Worte Grave's angeführt, dass die Anzündung erfolgte, ohne dass eine Ankündigung darüber in den Vorstädten selbst ergangen sei und dass selbst der Rat keine authentische Nachricht darüber erhalten habe. Es ist noch ein Mal hierauf zurückzukommen, um die Haltlosigkeit des Behaupteten noch weiter zu begründen. „Es war, heisst es in der holländischen Zeitschrift, den Einwohnern (der Vorstädte) schon mehrmals bei Trommelschlag angekündigt worden, dass ihre Wohnungen bei der wirklichen Annäherung des Feindes abgebrannt werden sollten;" und Germann erzählt, „dass am 10. Juli an den Rath[1]) die trostreiche Nachricht kam, dass im Fall die Vorstädte gerissen werden sollten, dieses nur bis auf 150 Faden vom äussersten Ende des Glacis geschehen solle. Also bis zur Mühlengasse." Es kann ferner als Frucht der verschiedensten Nachfragen, welche bei Leuten angestellt sind, die jene Zeit von 1812 mit erlebt haben, angegeben werden, dass Niemandem weder in der Moskauer, noch in der Petersburger Vorstadt schon einige Tage vor der Schreckensnacht unbekannt geblieben war, was zu erwarten stand; und dass alle, nicht erst im

[1]) In den Publica des Raths von 1812 ist nichts darüber zu finden.

letzten Augenblick, angewiesen waren, ihre Wohnungen zu verlassen. Man kann daher nur annehmen, dass ausserhalb der Zerstörungsgrenze den Einwohnern das Feuer unerwartet kam, weil es weiter um sich griff, als beabsichtigt worden; dass es innerhalb nur diejenigen überraschte, welche, trotz wiederholter Aufforderung, in den Häusern zurückgeblieben waren oder bis zum letzten Augenblick der Ausführung an letztere nicht glauben wollten. — Bei vielen Einwohnern war ausserdem eine polizeiliche Aufforderung und die Gefahr der bevorstehenden Einäscherung nicht nötig, um sie aus ihren Wohnungen zu entfernen. Grave selbst erzählt, und wer wird diese Mitteilungen nicht bestätigen können? — dass, als der Feind erst bei Janischki angelangt war, Niemand mehr wagte, ausserhalb der Stadt ruhig zu schlafen, dass fast alle Familien bereits ihre Landhäuser verliessen und aus den Vorstädten flüchtete, wer konnte. Er berichtet weiter, dass, als der Feind Mitau besetzte (um 5 Abends, 8. Juli), die Bestürzung noch allgemeiner und grösser wurde; dass flüchtete, wer noch flüchten konnte, dass ganze Schiffsladungen mit Frauen und Kindern absegelten und lange Züge von Wagen sich zu dem einzigen noch offenen Landthore (der Sandpforte) nach Petersburg hinausdrängten, oder richtiger: Riga verliessen.

Am 10. Juli hatte der Feind, erzählt Grave, sich auf 14 Werst Riga genähert und bei Kekkau an der Düna gelagert. „Wenig oder nichts, urteilt Grave, konnte ihn hindern, dort über den Fluss zu gehen, wo nur hin und wieder einzelne, vielleicht nicht einmal besetzte Batterieen angelegt sind. Das Schlimmste aber ist die furchtbare Unordnung, die leider fast überall herrscht. Die eigenen Truppen verüben ausserhalb der Stadt arge Excesse. Wer jetzt noch flüchten oder seine Habe aus der Vorstadt, die ja niedergebrannt werden kann, in die Stadt retten will, ist verloren. Man schneidet ihm die Pferde vom Wagen, unter dem Vorwande, die Regierung bedürfe ihrer, und wieviel Noth

kostet es, ehe der Diebstahl wieder herausgegeben wird“ (Skizzen S. 38 und Urschrift S. 48—49).

Der schreckliche Tag des 11. fing ruhig an; „es müssen selbst, sagt Grave, bessere Nachrichten eingegangen sein, die man aber nicht allgemein weiss. Ein Theil der Einwohner der Vorstädte hatte nämlich in diesen Wochen seine Häuser verlassen, weil man allgemein sagte [1]), was sich denn auch erwarten liess, es werde auch dort gebrannt werden. Diesen Morgen hat eine Bekanntmachung der Polizei sie eingeladen, wieder zurückzukehren, weil nichts zu fürchten sei. Tiedemann reitet aus, nach der Gegend von Dahlen, um zu erkunden und die Bewegungen des Feindes zu beobachten. Man hatte von einer Annäherung desselben gehört, welche vielleicht das Brennen nöthig machen konnte; man wollte sich überzeugen; verschiedene Karten mit einem und mehrern Siegeln bezeichnet, sollten, wenn sie zurückgeschickt würden, den Erfolg der Erkundung melden; erst wenn die vierte zurückgesandt worden, war die Abmachung, sollte der Befehl zum Anzünden gegeben werden. Um 8 Uhr Abends kommt ein kurländischer Edelmann mit einem Bauern, von dem er die Nachricht hat, der Feind rücke mit grosser Macht an. Der Kriegsgouverneur taumelt auf. Ohne seiner Abmachung mit Tiedemann zu gedenken, ohne irgend eine Bestätigung abzuwarten, die noch immer nicht zu spät kommen konnte, schreibt er auf einen abgerissenen Papierwisch die 3 fürchterlichen Worte (im Russischen nur 3 Worte [2]): Lassen Sie die Vorstädte anzünden! und schickt sie zum Commandanten, der sie (?) an den Polizeimeister verweist. Unmittelbar darauf wird in der Stadt der Befehl gegeben, die Böden zu schliessen und

[1]) Gewiss ist, dass Emme bereits am 25. Juni einen Befehl an Krüdener erliess, welcher die etwaige Vernichtung der Vorstädte betraf.

[2]) Auch deutsch hätte er nur 3 Worte enthalten können: „Die Vorstädte anzünden!“

sich mit Wasser zu versehen; man warnt die Stadt; man weckt die Vorstädter nicht. Um 10 Uhr fährt ein Wagen mit wenigstens 2000 Pechkränzen hinaus, und ungezählt werden sie an die Soldaten der Garnison vertheilt mit dem Befehl: Zündet an! Zuerst glüht die Moskausche Vorstadt auf. Dort gerade stehen eine Menge kleiner Häuser beisammen, dort gerade wohnen die geringern Arbeiter, die ärmere Classe des Volks, die von der Arbeit ermüdet im ersten Schlafe liegen. Mit einem heftigen Klopfen an Thüren und Fenster nagelt man die Pechkränze an die Häuser, wirft man sie durch die zerschlagenen Fenster den Schlafenden unter die Betten; sie werden erst geweckt durch Flamme, Gluth und Rauch. In einer Stunde steht Alles in Feuer, der Wind weht der Stadt zu; Feuerfunken fliegen bis auf die Wälle; die Stadt selbst ist in der grössten Gefahr; da wendet sich der Wind und treibt die Flamme nach der Petersburger Vorstadt. Auch hier ist indessen der furchtbare Befehl mit unmenschlicher Eile vollzogen worden. Die Diener der öffentlichen Ordnung durchschwärmen in wilder Unordnung die Gassen und befehlen, überall zu brennen. Unberufene Mordbrenner vereinigen sich mit den berufenen, viehische Habsucht und grausame Mordlust will auch ihren Antheil an der Zerstörung und dringt mit wildem Lärmen in die Häuser und plündert; blinder Eifer glaubt für das Vaterland zu kämpfen, wenn er zündet. Bis weit über die abgesteckten Linien treibt der Sturm die Flamme, trägt sie die Unordnung, die Verwirrung, in der Niemand weiss, was er thut, hinüber. An Häuser, die ausserhalb der bestimmten Weite liegen, wird Feuer gelegt; die Eigenthümer arbeiten mit der Anstrengung der Todesangst, um die Flamme abzuwehren; sie bewaffnen sich, um vor den Mordbrennern sich zu schützen; Wenigen gelingt es, selbst die Polizei verbietet es. Viele müssen endlich doch die vergebliche Mühe aufgeben, und so steht in wenig Stunden Alles in Flamme. Bis um 4 Uhr steht die schöne Gertrud-

kirche noch unangetastet; da schlägt ihre Glocke sich selbst die Todesstunde. Die Thore waren gesperrt, es wurde Niemand weder hinaus-, noch hereingelassen. Sollte es ja doch brennen, wollte man ja doch nicht, wie es scheint, dass Jemand sich rettete. — So ging es bis zum Morgen um 9 Uhr. Mehr war schon geschehen, als im schlimmsten Falle hätte geschehen können, und noch greift die Flamme um sich, noch wurden keine Anstalten gemacht zu löschen und zu retten. Da gehen einige Bürger zu Essen und fordern, dass er löschen lasse. Ich werde den Befehl geben, antwortet er kalt. Um 10 Uhr kommt er selbst hinaus. War es möglich, konnte er das? Mordbrenner! soll ihm hier und da entgegengeschallt haben. Er that, als hörte er es nicht. — Die ganze Esplanade war voll Geflüchteten, voll von geretteten Sachen; Menschen und Thiere hatten sich hier gesammelt. — So ist eine Strecke von wenigstens 1500 Schritt in der Länge und 4000 in der Breite zerstört; von 800 zum Theil sehr schönen Häusern, zu deren jedem wenigstens ein Nebengebäude, grösstentheils mehre gehörten, stehen nur die Grundmauern, die Keller und Schornsteine da. Aus dem kleinsten Theil der Häuser konnte gerettet werden, was die Eigenthümer besassen. Liess man ihnen ja doch ihre Pferde nicht! Machte man sie doch an dem Morgen des Tages noch sicher!"

Nach dieser Schilderung, welcher lebhafte Farbe nicht abgeht, äussert Grave Folgendes: „Nicht die Vorstädte allein, die Stadt ist in ihrem ganzen Wohlstande feindlicher angegriffen, als der Feind es hätte thun können. Die Stimmung der Bürger ist fürchterlich. Sie war es weniger, so lange man glauben musste, der Feind habe sich wirklich genähert; sie musste es immer mehr werden, je mehr sich zeigte, wie ungegründet dieser wahnsinnige Schrecken war. Ueberall sieht und hört man sie eifrig sprechen: wüssten wir nur, was es ist! Die allgemeine Meinung nennt Tiedemann als den Brandstifter. Freilich hat er sich oft so

geäussert, dass er diese Maassregel nöthig finde: aber wenn es wahr ist, er ist wenigstens daran schuldlos, dass es jetzt geschah. Und wäre er es denn auch, der es forderte, hat er auch diese Art der Ausführung gefordert? Sie ist die grässliche Frucht der Mutlosigkeit, des feigen Entsetzens vor einer Gefahr, der Unordnung und Charakterschwäche. Und wenn nun wirklich in diesem Augenblicke der Feind heranrückte, und wenn wir wirklich am Morgen von seinen Bomben uns beschossen sähen, wenn Tausende die Wälle bestürmten — diese Ausführung bleibt ewig ein unauslöschliches Brandmal auf den Namen derer, die den Befehl so in's Werk setzen konnten. Man sagt, der Ministerconseil habe nach einer langen Berathung beschlossen, die Vorstädte von Riga sollten niedergebrannt werden; Essen habe den Befehl schon seit seiner Ankunft gehabt und sollte ihn ausführen, sobald der Feind auf eine gewisse Entfernung sich näherte. Wol mochte diese Maassregel nöthig sein; die Bürger von Riga denken patriotisch genug, Alles hinzugeben, um Widerstand leisten zu können: aber warum machte denn Essen diesen Befehl nicht gleich bei seiner Ankunft bekannt und erlaubte, dass man sich rettete? Warum liess er nicht genau die Linien abstecken, wo die Zerstörung nicht mehr nöthig war? Warum wurden nicht die letzten Reihen der Häuser, welche fort mussten, schon vor Wochen niedergerissen? Warum forderte er nicht die Bürger auf, einen Cordon zu ziehen, welcher das weitere Umsichgreifen des Feindes verhindert hätte? Warum theilte er die grässlichen Pechkränze aus, als wären es Fidibus, und gab den Befehl den rohen Soldaten, die ihn mit wüthendem Eifer ausführten? Warum verhinderte man denn das Löschen der Gebäude, die nicht mehr brennen sollten? Warum ritten Polizeibeamte in völligem Wahnsinn umher und schrieen: Löscht nicht! löscht nicht! es soll brennen! Warum musste denn Essen am Morgen aufgefordert werden, Gegenanstalten zu treffen, da doch die Nacht sein, er mag selbst wissen wodurch, er-

hitztes Blut abgekühlt, seine entschwundene Besinnung wiedergerufen haben musste? Er bleibt es doch, dem jene Flamme auf immer im Herzen brennen wird[1]). Denn sein war die Pflicht, die nothwendige Maassregel schonend zu machen! Du hast es nicht gewollt, Alexander! menschlicher Fürst mit dem weichen Sinn! Du konntest nicht ahnen, dass Befehle, die Du mit blutendem Herzen unterschriebst, so ausgeführt werden konnten!"

Sowol die Schilderung Grave's von dem Brande, wie seine darauf folgenden Auslassungen sind in dem Vorhergehenden, mit Ausscheidung von völlig überflüssigen Worten, ausführlich wiedergegeben worden, weil Vieles davon bisher noch ungedruckt ist und das Ganze nicht allein die damaligen Ansichten, sondern auch die jetzigen Ueberzeugungen abspiegelt. Durch die in den Archiven befindlichen Quellen erhalten sie eine eigentümliche Beleuchtung, so dass manche der Grave'schen Auslassungen, welche vor 50 Jahren geistreich und treffend schienen, gegenwärtig höchstens ein Lächeln und die Verwunderung erregen theils über den engen Gesichtskreis eines sonst geistvollen Mannes, theils darüber, wie wenig und wie Irriges über den eigentlichen Hergang

---

[1]) Diese Ansicht, dass Essen der Urheber des Brennens gewesen, ist bis heute die allgemeine. Sie hat ihren Ausdruck auch in dem Glückwunsch des Wilhelm Julius Slevogt in Mitau auf die glückliche Rückkunft des so oft bespeichelleckerten, eitelen Paulucci aus Italien 1816 gefunden (Brotze's Livonica XXXV. 59):

Suburbii Rigensis,
Quod alter Herostratus
Vae! festinato destruxerat,
Jo! festinans Restaurator.

Ein Rigaer jener Zeit hatte seinem Unwillen in einem Pasquill Luft gemacht, welches, kurz nach dem Brande, der Stachelsäule angeheftet war und in welchem gesagt wurde, dass sowie die Säule ein Schanddenkmal für die Mordbrenner Frank und Anderson sei, so möge sie es für Essen, Emme und Krüdener werden. (Nach einer Mittheilung des weiland Polizeisekretärs C. v. Stahl.)

der damaligen Dinge und die eigentliche und nächste Veranlassung zu Essen's Brennbefehl in's Publikum drang. Und die irrigen Ansichten und Gerüchte von damals erhalten sich mit Hartnäckigkeit bis heute. So z. B. das Geschichtchen von der Heerde Ochsen, welche der von Essen auf Erkundung ausgeschickte betrunkene Offizier für den anrückenden Feind angesehen hatte. Grave erwähnt diesen Vorfall nicht als Veranlassung von Essen's Befehl; die holländische Quelle aber erzählt bestimmt: „Das Gerücht von der Annäherung des Feindes war durch einen betrunkenen Offizier entstanden, der den durch eine Heerde Ochsen verursachten Staub für ein Zeichen des heranrückenden Feindes ansah.“ Wir haben oben nachgewiesen, dass dieser Irrtum sich in der That zugetragen hat, aber bereits am 26. Junius, und dass er daher mit der Einäscherung der Vorstädte in keinem Zusammenhang steht.

Grave scheint über die Veranlassung zum Anzündungsbefehl mit sich uneinig. Zuerst bringt er das Geschichtchen von dem kurländischen Edelmann und dem Bauern; sodann kommt er auf die „allgemeine“ Meinung, die Tiedemann als Urheber nenne, tritt jedoch sogleich — aus Voreingenommenheit für ihn — als dessen Vertheidiger ein, da, wenn Tiedemann auch den Befehl zu Wege gebracht habe, derselbe doch schuldlos wäre an der Zeit und Art der Ausführung; die Art der Ausführung wäre ein ewiges Brandmal auf den Namen Derer[1]), die den Befehl (Tiedemann's!?) so in's Werk setzen konnten; und am Schluss ruft er aus, dass er (Essen) es doch bleibe, dem jene Flamme immer im Herzen brennen werde! — Grave widerspricht sich auch in Hinsicht der Tiedemann'schen Karten. Auf S. 43 seiner Skizzen erzählt er, Essen habe, auf die Nachricht des kurländischen Edelmanns hin, ohne seiner

[1]) also wol: Essen, Emme, Krüdener, die Diener der öffentlichen Ordnung, die Soldaten der Garnison?

Abmachung mit Tiedemann zu gedenken, ohne irgend eine Bestätigung abzuwarten, den Befehl zum Anzünden ertheilt; in den Zusätzen zu S. 50 aber, dass Tiedemann erst nach ausgeführtem Befehl zurückkehrte, dass das Auflodern der Flamme ihn auf seinem ruhig (!) verfolgten Wege erschüttert habe. Was konnte ihn, fragt Grave, veranlassen, die Entscheidung einer so wichtigen Sache einer Karte anzuvertrauen?! — Danilewsky (I. 353) bespricht ebenfalls diese Angelegenheit, und scheint die Schuld auf Tiedemann wälzen zu wollen. Er berichtet: „Nachmittags am 11. erhielt man die Nachricht von der Absicht der Preussen, in der Nacht bei Jungfernhof über die Düna zu setzen, sich der Vorstädte zu bemächtigen und die Stadt einzuschliessen. Tiedemann wurde unverzüglich zum Erkunden hinausgeschickt. Ihm wurden 3 Karten von verschiedner Farbe, eine rote, eine grüne und eine schwarze mitgegeben, um sie statt Berichts an den Kriegsgouverneur zurückzuschicken, und zwar nach folgender Verabredung: die rote, wenn er keinem Feinde begegnete und folglich der Stadt keine Gefahr drohe; die grüne, wenn die Preussen wirklich übersetzten — dann sollte Alles zum Anzünden der Vorstädte vorbereitet werden; und endlich die schwarze, wenn er den Feind schon nahe fände, was als Anzeige zum unverzüglichen Anzünden dienen sollte. Tiedemann[1]) schickte — die schwarze Karte, und nun schrieb Essen sogleich auf einen Zettel an den Polizeimeister: Lassen Sie die Vorstadt anzünden!" — In Essen's eigenen Berichten geschieht der Erkundung Tiedemann's und der Karten keine

[1]) Oberstlieutenant von Tiedemann kam am 8. Juni aus Wilna in Riga an. Grave sagt von ihm, er sei in Essen's Umgebung der interessanteste, er habe für einen der besten Offiziere im preussischen Heere gegolten und Essen habe ihn aus dem Hauptquartier mitgebracht. — Aus verschiedenen Schriftstücken ersieht man, dass T. die verschiedenen Angriffspläne gegen den Feind entwarf; bei Ausführung desjenigen auf Dahlenkirchen am 10. August wurde er schwer verwundet und starb bald darauf. Essen widmete dem Todten warme Worte der Anerkennung.

Erwähnung. Wozu waren auch Karten nötig, da Tiedemann ebenso schnell wie sein Bote zurück sein konnte? Wollte man etwa absichtlich ein Missverständniss als Ursache des Brennbefehls in Umlauf bringen? Grave erzählt (in den Zusätzen zu S. 50): „Die Stimmung der Bürger (nach dem Brande) ist fürchterlich. Sie war es weniger, so lange man glauben musste, der Feind habe sich wirklich genähert; sie muss es immer mehr werden, je mehr sich zeigt, wie ungegründet dieser wahnsinnige Schrecken war. Und die holländische Zeitschrift schreibt: Nach der Verwirrung der Nacht machte das Wehklagen einer verbissenen Wuth Platz. Denn es zeigte sich kein Feind. Alsbald hörte man öffentliche Verwünschungen gegen den Kriegsgouverneur, der die Gebäude (der Vorstadt) einem blinden Lärm geopfert habe.“

Dass der Feind nicht kam, darin lag die Hauptursache der Vorwürfe, welche allseitig gegen Essen laut geworden sind. Wäre der Feind vor Riga erschienen — wie 1709, als der Generalgouverneur Strömberg die Vorstadt zerstören liess — keine Stimme hätte Essen's Befehl voreilig, zweck- und sinnlos genannt. Für den damaligen Befehlshaber und gewiss auch für seine militärische Umgebung, als namentlich Emme[1]), Tiedemann und das Ingenieurcommando, war die Zerstörung der Vorstädte keine voreilige, sondern unaufschiebliche Maassregel, keine zweck- und sinnlose, sondern notwendige, wohlüberlegte. Gern kann zugegeben werden, dass der allgemeine Schrecken, welcher dem Feinde voranging und durch die Schlappe bei Ekau neue Nahrung erhielt, auch das Gemüt Essen's ergriffen hatte. Denn, übereinstimmend mit allen Nachrichten, sagen die Generale Danilewsky und Bogdanowitsch überaus richtig, dass, wer in der Zeit von 1812 nicht gelebt, sich keine Vorstellung machen könne von dem Schrecken, der dem Feinde auf Meilen vor-

---

[1]) Vgl. die an ihn gerichteten Befehle und seine Berichte aus dem J. 1810, in den rigischen Stadtblättern 1871. S. 231 u. 239.

auslief und das Unwahrscheinlichste fürchten liess. Und dieser Schrecken zeigte sich noch 4½ Monate später, bei ganz veränderten Umständen, nach dem Angriff der Preussen bei Olai am 3./15. November. „Wir ziehen uns zurück," erzählt Grave (Skizzen S. 114—116); „die Besorgnisse mehren sich; verlegene Gesichter überall, und man sieht es ein, ständen die Vorstädte noch, sie wären heute niedergebrannt. Es hätte den Preussen nur noch einige Hundert Mann gekostet, versichert Löwis, und sie kamen mit ihm zugleich vor der Stadt an. Am Ende ist Riga noch Dank schuldig, dass er (Essen) vor 5 Monaten brannte! Wieviel grässlicher, wenn es in dieser Jahreszeit hätte geschehen müssen!" — Auf die Stärke Rigas baute damals, Anfang Juli 1812, wie im letzten französisch-englisch-russischen Kriege, niemand. „Die Festung mit ihren Aussenwerken," sagt Grave, „erfordert eine so grosse Besatzung, dass wir jetzt sie so nicht vertheidigen können. Rückt der Feind raschen Muths näher, so kann er ohne Belagerung uns haben. Denn diese Reservebataillone und ungeübten Rekruten, deren wir überhaupt höchstens 10,000 Mann haben (nämlich Anfang Juli!), sind für Riga so schlimm als gar keine Besatzung." — Wie wenig Vertrauen selbst Essen auf seine Truppen setzte, beweisen seine zwei gleichlautenden Berichte an den Verwaltenden des Kriegsministeriums Fürst Gortschakow und an den Höchstbefehlenden in Petersburg Wäsmitinow vom 11. Juli, dem Tage der Einäscherung. Oben wurde ein Auszug aus seinen Berichten vom 3. Juli an Wäsmitinow und Wittgenstein gegeben: er äussert sich zufrieden und ruhig; am 11. aber scheint er, unter dem Eindruck der Ekauschen Schlappe und der bevorstehenden Belagerung, von seinen Truppen nur noch hinter den Wällen etwas zu erwarten. „Der Feind," berichtet Essen am 11. an Gortschakow und Wäsmitinow, „setzt zum Oefteren über die Düna bei Kreuzburg nach Livland hinüber. Ich kann zu meinem Leidwesen die treuen Unterthanen Sr. kais. Maj. vor solchen

Ueberfällen nicht schützen wegen der kleinen Anzahl der zu meiner Verfügung stehenden Reiterei. Ueberhaupt muss ich zu Ew. Excellenz Kenntniss bringen, dass die mir unterstellten Truppen sehr unzuverlässig sind; selbst der Stamm der Reservebataillone besteht aus schwächlichen Leuten oder solchen schlechter Führung. Die Reservebataillone enthalten, mit Ausnahme von etwa 30 alten, gedienten Soldaten, nur Rekruten der letzten Aushebung. Sie sind ausserdem schwer zu schulen, da der grösste Theil aus Letten, Esten und Polen besteht, mit denen selbst die Befehlshaber sich nicht verständigen können. Ew. Excellenz können hieraus ersehen, dass trotz der genügenden Anzahl genannter Truppen ich nichts gegen den Feind unternehmen kann; ich kann nur hoffen, dass sie hinter den Befestigungen im Stande sein werden, Nutzen zu bringen. Die Preussen schlagen sich nicht allein kunstvoll, sondern auch tapfer und sogar hartnäckig; ihr Befehlshaber ist General Grawert, dem Anschein nach von ganzer Seele Napoleon ergeben." — Noch verzweifelter über seine Truppen äussert sich Essen in einem Bericht an Barklay vom 13. Juli, in welchem dieser von der Einäscherung der Vorstädte und der Beweggründe dazu unterrichtet wird. Dieser Bericht lautet:

„Am heutigen Tage habe ich den Befehl Ew. hohen Excellenz erhalten" — — (derselbe betrifft Dienstangelegenheiten). Dann heisst es weiter: „Nach dem hartnäckigen Gefecht am 7. bei Ekau mit General Löwis, wo dieser neue Gelegenheit hatte, seine Tüchtigkeit darzuthun, besetzte der Feind Mitau und Umgegend. Darauf machte er eine Bewegung auf Riga, sowol auf der Mitau-, als Bauskeschen Strasse, und blieb stehen auf jener in einer Entfernung von 10 Werst, auf dieser 20 Werst von hier bei Dahlenkirchen. Am 10. zeigte sich eine feindliche Colonne auf dem linken Ufer, Fussvolk, Reiterei und Artillerie, den Anschein gebend, als wolle sie die dortige Seichte zum Uebergang benutzen. Sie besetzte selbst Dahlenholm, blieb aber stehen, als sie

bemerkte, dass aus der Festung, zur Verstärkung der Vorposten, eine Abtheilung Fussvolk mit 4 Geschützen und einige Kanonenböte entsandt wurden. Hierauf geschah feindlicher Seits nichts, obgleich das feindliche Lager auf dem linken Ufer sichtbar war. Heute hier angelangte polnische Ausreisser zeigten an, dass der Feind vor einigen Tagen einen Streifzug aus Jakobstadt unternommen habe, dass daselbst die Division Grandjean stehe, dass sie die Absicht haben, über die Düna zu gehen, um Riga einzunehmen. Die Ausreisser gaben auch an, dass in Jakobstadt alle Vorbereitungen zum Bau einer Brücke getroffen sind. Da aber bisher zu dem Zwecke noch nichts unternommen ist, so ist möglich, dass der Marschall Macdonald, welcher selbst in Jakobstadt sich befand, stehen blieb, um die nahe Verbindung mit dem Marschall Dudinot zu unterhalten, entweder wegen eines gemeinschaftlichen Angriffs auf das Corps des Grafen Wittgenstein oder weil sie die Ankunft noch andrer Truppen abwarten. Die nahe Entfernung der feindlichen Abtheilung nötigte mich zu dem Befehle, die Vorstädte anzuzünden. Von unsren Kanonenböten[1]) weiss ich nichts. . . . . Von

[1]) Sie kamen Abends am 18. Juli aus Kronstadt in Bolderaa an und standen unter dem Viceadmiral Scheschukow. Am 20. Juli schrieb Essen an Scheschukow: „Die hier angelangten Kanonenböte schlage ich Ew. Excellenz vor, folgendermaassen zu vertheilen: 1) den Capitän ersten Ranges Kasanzow mit 19 Böten zum Dahlenholm abzubefehlen mit dem Auftrag, am oberen Ende von Hasenholm 10 Böte zurückzulassen, bei Dahlenholm angekommen, die dort befindlichen 6 Kanonenböte unter seinen Befehl zu nehmen und sich in geeigneter Weise aufzustellen. Nach seiner Ankunft daselbst wird der englische Capitän Stuart, welcher gegenwärtig dort steht, nach Dünamünde abgehen. 2) Dem Befehl des Capitäns zweiten Ranges Ssulmenow 30 Böte zuzutheilen; 10 von ihnen verbleiben in Dünamünde als Reserve; mit 20 steuert er nach Riga, um sich zwischen dieser Festung und Dünamünde aufzustellen. 3) den Capitän ersten Ranges Raswosow mit 18 Böten in der Aa aufzustellen. Diese Anordnung ist ohne die geringste Zögerung zu erfüllen."

den Reservebataillonen sind angelangt . . . . Sie haben die Benennung und Kleidung der Soldaten; benutzt können sie nur als Wachen innerhalb der Festung werden, ausserhalb und zu Ausfällen sind sie durchaus ungeeignet. Die Reiterei ist in unglaublicher Weise untüchtig; selbst die Kosaken sind sehr schlecht, und an Offizieren, namentlich guten, ist grosser Mangel. . . . Ich muss meine Thätigkeit beschränken auf die Vertheidigung der Festung; im Felde etwas gegen den Feind zu unternehmen, wage ich durchaus nicht, den Schimpf mehr als den Tod fürchtend. Indem ich Ew. hohen Excellenz diese kurze Schilderung liefere von den meinem Befehl untergebenen Truppen, kann ich jedoch unterlegen, dass ich trotzdem keine Gefahr für Riga voraussehe, so lange nicht der Feind eine förmliche Belagerung mit angemessener Artillerie unternimmt. So lange ich freie Verbindung mit der See habe, hoffe ich in nichts Mangel zu leiden."

Dieser Bericht Essen's vom 13. Juli kann Verwunderung erregen. Soll man demselben entnehmen, wie sehr der Kriegsgouverneur als nebensächlich und bedeutungslos die von ihm befohlene Zerstörung der Vorstädte ansah? Oder annehmen, dass Essen, der bereits einen unmittelbaren Bericht an den Kaiser abgesandt hatte, den Vorgang nur nebenbei andeutete, um auf die Grösse der Verantwortung, auf die Bedeutung des Geschehenen nicht aufmerksam zu machen? Fast möchte man letzter Ansicht zuneigen, wenn man die Art betrachtet, wie Essen an Wäsmitinow Bericht erstattet. Essen hatte, wie bereits angegeben, am 11., vor der Einäscherung, unter Nr. 296 an Wäsmitinow berichtet. Der nächstfolgende an Wäsmitinow datirt vom 17. Juli und beginnt folgendermaassen:

„Nach Abfertigung meines Berichts vom 12., Nr. 296, an Ew. hohe Excellenz ist nichts Bemerkenswertes vorgefallen. Aus dieser Veranlassung habe ich Ew. hohen Excellenz über nichts berichten können u. s. w."

Man ersieht, dass Essen seinen an Wäsmitinow am 11.

unter Nr. 296 (vor der Einäscherung) abgesandten Bericht in dem darauf folgenden vom 17. als am 12. ausgegangen angiebt, dem Tage nach der stattgehabten Einäscherung. Indem Essen vorgiebt, er habe an diesem Tage berichtet und also auch von der Einäscherung gesprochen, erspart er sich am 17. jedes Wort der Erwähnung über diese ihm unangenehme Angelegenheit; er scheint sie, Wäsmitinow gegenüber, ebenso absichtlich zu übergehen, wie er in dem Berichte an Barklay vom 13. Juli sie nur nebenbei, wie etwas Unbedeutendes, anführt.

So wenig wir indessen aus Essen's Berichten aus der Zeit erfahren, welche der Einäscherung unmittelbar folgte, so genaue Nachrichten besitzen wir aus einer etwas späteren Zeit. Diese Nachrichten verdanken wir einem Schreiben Araktschejew's. Essen schreibt aus Veranlassung dieses an Emme am 31. Juli Folgendes:

„Der General von der Artillerie Graf Araktschejew fragt auf Allerhöchsten Befehl bei mir an, ob die zu Sr. Majestät gelangten Gerüchte, als wären beim Brande der Vorstädte einige Einwohner in den Flammen umgekommen, begründet seien. Da die unmittelbare Oberleitung der Polizei in Stadt und Vorstädten Ew. Excellenz anvertraut ist, so frage ich Sie, ob die erwähnten, zu Sr. Maj. gedrungenen Gerüchte von einem solchen unglücklichen Vorfall begründet sind, von dem ich keine Kenntniss und noch weniger einen förmlichen Bericht erhalten habe. Nichtsdestoweniger muss ich wissen, ob die Polizei während des Brandes alle Maassnahmen ergriffen habe, um solchem Unglück vorzubeugen."

Eine ähnliche, doch anders abgefasste Aufforderung erging Seitens Essen's an den Rath am 31. Juli Nr. 693. Sie lautet:

„An Einen Wohledlen Rath der Kaiserlichen Stadt Riga. — Ich sehe mich veranlasst, bei Einem Wohledlen Rathe anzufragen, ob bei dem letzten Brande etwa auch Menschen umgekommen sind, auf diesen Fall aber mir zu

berichten, wer namentlich, imgleichen wo, und wie solches sich zugetragen."

Diese Aufforderung wurde bei Eröffnung der Rathssitzung des 2. August vorgetragen und „zuvörderst beliebt, die (Polizei) Rathsherren Reimers und Niemann, um ihnen diesen Auftrag bekannt zu machen, von der Polizeiverwaltung zu Rathhaus zu nöthigen". Vor Schluss der Sitzung fand abermals Vortrag darüber statt und wurde beschlossen: „Sr. Excellenz zu unterlegen, dass, da der Rath mit der Ausführung der Maassregel zur Vernichtung der Vorstädte nicht beauftragt worden, auch keine aktenmässige Berichte über das, was sich dabei ereignet, hieselbst eingegangen seien, sondern derselbe sich bei jetziger Ueberzeugung auf das allgemeine Gerücht vorläufig beschränken muss, dass mehrere Menschen dabei verunglückt sein sollen, übrigens der Rath sogleich Maassregeln treffen werde, um umständliche Nachrichten einzuziehen und Sr. Excellenz zu unterlegen." — Dazu wurde dem landvogteilichen und vogteilichen Gericht und dem Versorgungscomité die Einziehung dieser Nachrichten übertragen.

Diesem Beschluss gemäss lautet die Unterlegung, welche das Datum 2. August und die Nr. 3042 trägt, in ungemilderter Härte folgendermaassen:

„Es haben Ew. Excellenz dem Rathe dieser Stadt mittelst Vorlage vom 31. v. M. Nr. 693 den Auftrag zu ertheilen geruht, darüber zu berichten, ob bei dem letzten Brande ausser der Stadt auch etwa Menschen umgekommen seien, und wenn solches geschehen, darüber Anzeige zu machen, was namentlich, imgleichen wo und wie solches sich zugetragen.

Da der Rath mit der Ausführung der Maassregel zur Vernichtung der Vorstädte nicht beauftragt worden, so sind an ihn auch keine aktenmässigen Berichte über das, was sich dabei ereignet hat, eingegangen, sondern muss derselbe sich bei jetzigen Ueberzeugungen auf das allgemeine Gerücht

vorläufig beschränken, dass leider mehrere Menschen dabei verunglückt sein sollen. Da indessen der Rath jetzt von Ew. Exc. aufgefordert worden, darüber zu berichten, so wird derselbe sogleich Maassregeln treffen, um umständliche, glaubwürdige Nachrichten einzuziehen, die, noch möglichst verificirt, unverzüglich Ew. Exc. unterlegt werden sollen."

Offenbar entsprach dieser Bericht nicht den Erwartungen oder Zwecken Essen's, und war keineswegs dazu angethan, zur Kenntniss des Kaisers zu kommen; er wurde daher auch nicht an Araktschejew geschickt, sondern statt desselben ein eigenhändiges Schreiben des wortführenden Bürgermeisters Barklay de Tolly, von diesem, wahrscheinlich in Folge eines von Essen ausgegangenen Wunsches, zweckentsprechend abgefasst. Es lautet:

Hochgeborener Herr Generallieutenant!
Hochgebietender Herr Oberbefehlshaber dieser Provintz!
Gnädiger Herr!

Ew. Excellentz haben geruhet von mir darüber Nachricht zu verlangen, ob bey dem vorstädtischen Brande etwa auch Menschen umgekommen seyn möchten.

Ew. Excellentz habe ich die Ehre darauf gehorsamst zu berichten, dass in Betref derjenigen Personen, welche beym letzten Brande umgekommen seyn sollen, mir keine officielle Anzeige gemacht worden, und desfalls nichts mit Gewissheit anzuzeigen im Stande bin.

Genehmigen Ew. Excellentz die Versicherung meiner Ehrerbietung mit der ich mich nenne

Ew. Excellentz
gehorsamster Diener
A. W. Barklay de Tolly,
wortf. Bürgermeister.

Dieses Schreiben befriedigte und Essen meldete deshalb am 5. August Nr. 748 dem Rathe, dass den Auftrag vom 31. Juli Nr. 698 zu erfüllen nicht nötig sei, da er, Essen,

zur Erlangung der geforderten Nachrichten anderweitige Verfügungen getroffen.

Die Rückäusserung Emme's auf die Aufforderung Essen's vom 31. Juli, Nr. 693, lautet:

Dem Herrn Generallieutenant, rigischen Kriegsgouverneur und Ritter Essen!

von dem Generalmajor und rigischen Commandanten Emme.

Bericht.

In Erwiderung Ew. Exc. Vorschrift vom 31. Juli unter Nr. 482 beziehentlich der zu Sr. Maj. gelangten Gerüchte, als wären beim vorstädtischen Brande in der Nacht des 11. Juli einige Einwohner derselben ein unglückliches Opfer der Flammen geworden, habe ich die Ehre zu berichten, dass eine solche Meinung — bei dem starken und heftigen Winde, welcher in jener Nacht zu wehen nicht aufhörte und die Flamme unaufhörlich in weite Entfernungen und von einem Orte zum andern trieb und dadurch so sehr die Wut der Feuersbrunst vergrösserte, dass ungeachtet aller angewandten Bemühung, das Feuer zu löschen und eine Weiterverbreitung zu verhindern, Niemand im Stande war, den Feuerstrom aufzuhalten, und dass daher einige von denjenigen Häusern aufbrannten, welche, ihrer Entfernung wegen, ganz und gar ausserhalb der Brenngrenze gelegen waren, und dass ein darauf sich stützender Schluss über geschehene Verunglückungen nichts als Vermutung ist. Denn es ist unwahrscheinlich, dass, wenn ein solches Unglück sich wirklich zugetragen haben sollte, nicht auch Spuren von unschuldig Umgekommenen, als unbestreitbare Beweise, auffindbar gewesen wären. Ich schliesse daraus, dass das erwähnte Gerücht nichts als Gerede ist, welches heute nirgends und von Niemand mehr wiederholt wird. Denn von dem Herrn Polizeimeister Oberst Krüdener habe ich damals keine Mittheilung, weder schriftlich noch mündlich, erhalten, und selbst im Gespräch mit ihm ist dessen keine Erwähnung

geschehen. Das Gerücht ist um so unwahrscheinlicher, da der Herr Polizeimeister Krüdener bereits am 25. Juni die vorläufige Vorschrift erhielt, die Einwohner der Moskauer und Petersburger Vorstadt unverzüglich, durch wen gehörig, davon in Kenntniss zu setzen, dass sie bei Zeiten Alles vorbereiteten, um ihre Häuser zu räumen und ihre Habe fortzuschaffen, da im Fall die Zerstörung der Vorstädte in Ausführung gebracht werden sollte und sie die erforderlichen Maassnahmen nicht ergriffen hätten, sie allein sich die Schuld vorkommender Verluste zuschreiben müssten. Ausserdem bin ich selbst bis 5 Uhr nach Mittag auf der Brandstätte geblieben, bis ich durch meine Gegenwart und meine Anordnungen die Gebäude des Stadtkrankenhauses, welche schon von Flammen umgeben und in welchen sich alle Kranken befanden, sicher gestellt hatte, der Art, dass die Haupt- und alle Nebengebäude und ebenso die Kranken wohlerhalten blieben und nicht den geringsten Schaden erlitten. Nicht früher, als es mir gelungen war, die Kranken vor jeglichen Folgen zu sichern, kehrte ich in meine Wohnung zurück. Aber während der ganzen Zeit, dass ich auf der Brandstätte verweilte, habe ich von verbrannten Leuten nichts gehört, und erst am folgenden Tage hörte ich davon reden, aber nichts beweisen. Doch da Ew. Exc. nicht unbekannt ist, dass einige Uebelthäter beutegierig in schon brennende Häuser drangen, so ist es wol möglich und selbst ziemlich wahrscheinlich, dass in den brennenden, schnell in Feuer stehenden hölzernen Gebäuden auch einige dieser Bösewichter, beladen mit ihrem Raube, nicht mehr Zeit gewannen, sich herauszuretten und dadurch ein Opfer ihrer Raubgier geworden sind. Und das mögen die im Berichte des Obersten Krüdener erwähnten sein; eine Schuld lastet aber dann auf Niemandem, als auf ihnen selbst. Jedoch habe ich auch von diesen letzteren, von Seiten der Polizei, keine Meldung erhalten, und sie selbst hat auch, vor Erhalt der überall eingeforderten Nachrichten, mir früher keine

Mittheilung machen können. Unmittelbare Vorschriften wurden von mir der Polizei nur in den Fällen erlassen, in welchen ich, wegen Geringfügigkeit der Sache, selbst verfügen durfte, ohne Ew. Exc. mit unnützen Mittheilungen zu behelligen, und überhaupt hatten für alle Fälle von vorkommenden Feuersbrünsten sowol der Herr Polizeimeister Krüdener als auch der Rath vollständige und genügende Anweisung. Den Bericht des Herrn Polizeimeisters Obersten Krüdener auf die von mir ergangene Vorschrift habe ich die Ehre Ew. Exc. im Originale beizulegen.

Nr. 3906. Der rigasche Commandant Generalmajor
Riga, am 3. August 1812. Emme.

Diese Auseinandersetzung ist nicht frei von Widersprüchen. Anfangs wird es für unwahrscheinlich angesehen, dass Menschenleben verunglückt seien, später angegeben, dass es wol möglich und sogar ziemlich wahrscheinlich sei, dass einige der beutegierigen Uebelthäter verbrannt seien. Konnte aber Emme wirklich von Unwahrscheinlichkeiten und ziemlichen Wahrscheinlichkeiten sprechen, wenn er in den an ihn gerichteten Bericht Krüdener's auch nur hineingesehen hätte? Konnte ihm die Thatsache von verbrannten Leichen unbekannt bleiben, wenn des Polizeimeisters Bericht sie ohne Umschweife zugibt? Dass Brandstifter das Unheil vergrössert, lässt Emme unerwähnt, vielleicht aus Besorgniss, sich einen Vorwurf zuzuziehen; nicht undeutlich aber gibt er zu verstehen, dass er in Betreff der Einäscherung seine Hände in Unschuld waschen könne, da er nur in geringfügigen (?) Angelegenheiten, gemäss Essen's Schreiben an ihn vom 16. Juni, unmittelbare Verfügungen treffen dürfe. Wenn aber selbst Zeitgenossen, wie Grave, Essen's Brennbefehl für eine notwendige Maassregel ansehen, nur die Art der Ausführung als unmenschlich und toll verurteilen, so dürften Emme und Krüdener doch jedenfalls ihren Anteil an der Schuld tragen — wenn von einer solchen überhaupt die Rede sein kann — da nur die Anordnung im Allgemeinen

von dem Kriegsgouverneur ausging, alles Besondere dem Commandanten und Polizeimeister überlassen war.

Ganz anders geschrieben, sachgemäss, den Schein der Wahrheit tragend, ist der Bericht des Polizeimeisters. Die Polizei hatte nach demselben zur Stillung der Feuersbrunst Alles gethan, was nicht Menschenkraft und Möglichkeit überstieg; hatte die Anordnungen des Kriegsgouverneurs und Commandanten streng erfüllt und ausserdem die eigentliche Ausführung selbst geleitet und in's Werk gesetzt. Essen und Emme treten bei der Ausführung in den Hintergrund, greifen kaum in die Thätigkeit des Polizeimeisters ein; diesem ist die Ausführung vollständig und allein überlassen. Um 7 Abends erhält der Polizeimeister den vorläufigen, an die Bedingung der Wiederholung oder Bestätigung geknüpften Befehl zum Brennen. Er beginnt seine Vorbereitungen. Um 9 erfolgt der zweite, bestätigende Befehl, der indess, da die nötigen Vorbereitungen Zeit erheischen, erst nach 12, zwischen 12 und 1, zur Ausführung gedeiht. Hätte Essen den ersten Befehl wirklich in der Uebereilung gegeben, wie es allgemein heisst, so blieb demnach immer noch Zeit übrig, zu überlegen, und entweder den zweiten Befehl nicht zu ertheilen oder noch in der zwölften Stunde Einhalt zu gebieten. Dass die Absteckung der Zerstörungsgrenze, die Vernichtung der Zäune und Bäume auf derselben, die Vorbereitungen auf der Esplanade, die Vertheilung der Commandos, abgesehen von allem Vorhergegangenen, nicht im Stande gewesen sein sollten, die letzte Ungewissheit bei den nicht ganz ungläubigen noch Zurückgebliebenen hinwegzuräumen, wäre kaum denkbar, wenn nicht selbst in so aussergewöhnlichen Fällen es immer einen Theil Bevölkerung gibt, welcher an das Ausserordentlichste nicht glauben will, und einen andern, welcher in der späten Nachtstunde und durch die Entfernung seiner Behausung von der Esplanade, dem Orte der Vorbereitungen, von dem unmittelbar Bevorstehenden möglicher Weise keine Ahnung hatte. Jedenfalls aber hatten die

ernstlichen Mahnungen an die etwa zurückgebliebenen Vorstädter am 10. Juli begonnen, wo die Zerstörungsgrenze abgesteckt wurde und der Kriegsgouverneur auf seinem Umritt Denjenigen innerhalb der Grenze die Notwendigkeit der Zerstörung begreiflich machte, Diejenigen ausserhalb zu Vorsichtsmaassregeln aufforderte. Der Bericht [1]) des Polizeimeisters an Emme, ebenfalls vom 3. August, lautet:

Sr. Excellenz dem Herrn Generalmajor, rigischen Commandanten und Ritter Emme.

Von dem rigischen Polizeimeister Oberst Krüdener.

Bericht.

Zur Erfüllung Ew. Exc. Vorschrift vom 1. August unter Nr. 3863 habe ich die Ehre, Folgendes zu berichten. Nachdem gemäss Bestimmung des rigischen Ingenieurcommandos mit Baken die Grenze bezeichnet worden, bis zu welcher ein Theil der Vorstädte zerstört werden sollte, wurden vom 9.—11. vergangenen Julimonats durch ein abgeschicktes Commando alle dort befindlichen Zäune niedergebrochen und in den Gärten die Bäume gefällt. Um 7 Abends, an demselben 11. Juli, erhielt ich von dem Herrn Höchstbefehlenden die Weisung, den Theil der Moskauer und Petersburger Vorstadt innerhalb der mit Pfälen abgesteckten Linie anzuzünden, sobald ich einen bestätigenden Befehl erhalten würde. Unmittelbar darauf unterlegte ich Sr. Exc. über die Maassregeln zur Sicherung der Stadt, auf welch' letztere ich mein Hauptaugenmerk richten sollte, und zwar:

1. alle Hausbesitzer in der Stadt anzuweisen, sich mit hinlänglicher Menge Wasser zu versehen;

2. alle Dachluken zu schliessen;

3. bei allen gefährlichen Orten, als Magazinen, Kirchen und Strohhaufen, aber auch in andern Strassen, Feuerspritzen mit der nötigen Mannschaft in Bereitschaft zu halten;

---

[1]) eine nicht genaue, hier und da sogar unrichtige Wiedergabe desselben durch J. Eckardt in Nr. 190 der Rig. Zeitung von 1868.

4. dem Stadttrompeter aufzugeben, das Feuersignal zu blasen, sobald die Moskauer Vorstadt brennen würde.

Nach Gutheissung dieser Maassregeln durch den Höchstbefehlenden wurden sie in Erfüllung gesetzt und die grösste Sorge der Stadt zugewandt, welche, im Fall der Wind zu ihr sich richtete, der grössten Gefahr ausgesetzt war. Alle diese Anordnungen wurden genau erfüllt, was auch daraus hervorgeht, dass die Stadt nicht im Geringsten Beschädigung erhalten hat. Gleichzeitig und ohne den geringsten Zeitverlust wurde durch Polizeibeamte und Polizeisoldaten in allen Strassen und Häusern der Vorstädte Anzeige gemacht, dass die Anzündung eines Theils derselben bevorstände, was übrigens in Folge früherer Ankündigungen bereits Jedermann bekannt war. Zwischen 8 und 9 nahm ich noch 1000 Stück angefertigter Zündungsmittel und vertheilte sie unter das Militärcommando, welches zu dem Zwecke (des Anzündens) von Ew. Exc. zu meiner Verfügung gesandt war. Um 9 erhielt ich den zweiten Befehl, mit dem Anzünden zu beginnen. Unverzüglich ritt ich auf die Esplanade und theilte das Commando in 3 Abtheilungen. Der ersten, einem Offizier und 50 Mann, befahl ich, die auf der Esplanade befindlichen Strohhaufen auseinanderzuwerfen; die zweite versah ich mit Brennmitteln und stellte sie da auf, wo die Moskauer Vorstadt von der Petersburger sich abtheilt, mit dem Befehl, nicht früher die Petersburger anzustecken, als bis die Moskauer brennen würde. Selbst begab ich mich mit der dritten Abtheilung in die Moskauer Vorstadt, nachdem ich dem Stadttheilsaufseher Kuhlmann nebst seinen drei Quartaloffizieren befohlen hatte, allen Einwohnern der Petersburger Vorstadt zu wiederholen, sowol in dem zu zerstörenden als im übrigen Theil, dass die der Vernichtung geweihten Häuser unverzüglich angezündet werden würden; den Militärcommandos und Polizeisoldaten schärfte ich auf's Strengste ein, die Häuser nicht anzuzünden, ohne sich überzeugt zu haben, dass sie verlassen seien. Dieselben An-

ordnungen traf ich in der Moskauer Vorstadt. Zwischen 12 und 1 wurde die Moskauer Vorstadt angezündet, eine halbe Stunde später die Petersburger. Der Wind war bis dahin ganz gelind. Plötzlich erhob sich ein heftiger Wirbelwind und das Feuer verbreitete sich mit ausserordentlicher Schnelligkeit auch zu dem Theile, der nicht zerstört werden sollte. Das Feuer war so stark, dass es unmöglich war, durch die Strassen zu gehen. Bei der Heftigkeit des Feuers und insonderheit des heftigen Sturmes wegen war es unmöglich, mit Löschgeräten irgend etwas Erfolgreiches zur Rettung derjenigen Häuser zu unternehmen, welche nicht zerstört werden sollten; ja, es konnten selbst nicht die erforderlichen Gerätschaften aus der Stadt entfernt werden, da diese selbst die grösste Gefahr lief, falls der Wind sich zu ihr wandte. Die Feuersbrunst vergrösserte sich noch durch böswillige Brandstifter, von denen ein Theil ergriffen ist. Die Polizeibeamten thaten was sie konnten, und wenn sie hier und da keinen Erfolg erzielten, so deshalb, weil es über ihre Kräfte und alle Möglichkeit ging. Und was konnte wol zur Begrenzung der Flammen geschehen, wenn dieselben 4 Kirchen, den hölzernen Kaufhof und die übrigen Buden, 534 Häuser und die Notschuppen auf einer Strecke von 3 Werst ergriffen und durch böswillige Brandstifter noch mehr angefacht wurden? In der 6. Morgenstunde, als die Flammen sich von der Stadt entfernten und auf Ew. Exc. Befehl das Stroh auf der Esplanade auseinandergeworfen wurde, befahl der Herr Höchstbefehlende, zur Rettung der noch stehenden Gebäude einige Löschgeräte mit Militärcommando hinauszuschicken, da sie jetzt, wo die Flammen sich von der Stadt entfernten, in derselben entbehrt werden konnten; so dass endlich, als der Wind sich legte und die böswilligen Brandstifter theils ergriffen waren, theils das Weite gesucht hatten, die Feuersbrunst unter den grössten Anstrengungen überwältigt wurde.

Am 17. Juli wurde von mir dem Höchstbefehlenden ein Verschlag über die abgebrannten Häuser und andre Gebäude überreicht. Der Major Ignatjew[1]) hat auf meine Vorschrift, bei gleichzeitiger Vorstellung eines gleichen Verschlages, Ew. Exc. darüber Bericht erstattet.

Die Vorschrift Ew. Exc. vom 25. Juni, Nr. 3162, welche in einer Bekanntmachung allen Einwohnern Rigas kundgegeben wurde, beweist, dass Jedermann rechtzeitig benachrichtigt war, sein Haus zu verlassen und dass, wer in dieser Hinsicht die erforderlichen Maassregeln versäumte, seiner Fahrlässigkeit den Schaden zuzuschreiben hatte. Ich kann daher dreist behaupten, dass in den zur Vernichtung bestimmten Häusern, aber auch in einem grossen Theil der übrigen, keine Einwohner zurückgeblieben waren. Wenn, nach Anzeige der Polizeibeamten, in beiden Vorstädten Ueberbleibsel von 4 verbrannten Menschen sich vorgefunden haben, so gehören dieselben ohne Zweifel den raubgierigen Bösewichtern an, welche während der Feuersbrunst in den Häusern plünderten; bis heute ist übrigens nicht bekannt und von keinem Einwohner angezeigt, dass aus ihrer Zahl irgend Jemand fehlt.

Auf Befehl Ew. Exc. wurden die Thore der Stadt geschlossen und die bei den Moskauer und Petersburger Schlagbäumen stehenden Militärwachen in die Stadt zurückgerufen, da die Nachricht gekommen war, dass der Feind anrücke. Hinsichtlich der Wahrheit des Angegebenen in Betreff der erwähnten Maassnahmen berufe ich mich auf Ew. Exc., da hochdieselben sich in der Petersburger Vorstadt befanden vom Beginn des Brandes bis zu dessen Ende.

Riga, den 3. August 1812.

Rigischer Polizeimeister Oberst A. Krüdener.

Aus diesem Bericht sind eine Menge Einzelheiten zu entnehmen, die bisher unbekannt oder falsch gedeutet waren.

---

[1]) War Commandeur des Polizeicommandos. Später Polizeimeister.

Auch erhalten wir eine sichere Nachricht, wann eigentlich die Anzündung erfolgte. Nach Bogdanowitsch wurden Abends 9 Uhr einige Reservebataillone (?) in die Vorstädte gesandt, um letztere an verschiedenen Stellen anzuzünden. Nach Grave fuhr um 10 Uhr ein Wagen mit Pechkränzen hinaus, und in einer Stunde stand Alles in Flammen. Nach Danilewsky erfolgte der Befehl um 10 Uhr; es fuhren darauf Wagen mit Pechkränzen aus der Festung und um $^3/_4$11 loderte das Feuer auf. Aus des Polizeimeisters Bericht ersehen wir, dass das Anzünden begann in der ersten Morgenstunde des 12. Juli, nicht schon am Abende des 11., vor Mitternacht, sondern nach Mitternacht, so dass der 12. Juli als der Brenntag anzusehen ist, und der frühe Morgen dieses Tages die Zeit war, zu welcher das Feuer am Schrecklichsten wütete. Die Angabe am Schluss des polizeimeisterlichen Berichts: „auf Befehl Ew. Exc. wurden die Thore geschlossen“ u. s. w. hätte richtiger ihren Platz finden müssen in dem des Commandanten. Sie soll, wie es scheint, erklären, weshalb bei dem Brande die zwei einzigen noch offenen Thore, die Sand- und Schalpforte, vor den in der Stadt Sicherheit und Obdach Suchenden gesperrt wurden, und diese Maassregel, welche von den damals Lebenden als unbegreiflich und entsetzlich verurteilt wurde, als notwendig darthun. Vielleicht auch soll sie den Brennbefehl, welchem eine neue Nachricht von des Feindes Annäherung folgte, rechtfertigen oder wenigstens den Vorwurf beseitigen, als wäre er in der Uebereilung gegeben.

Man sollte denken, dass die erwähnten zwei Aeusserungen des Bürgermeisters und des Commandanten, namentlich aber der beigelegte Bericht des Polizeimeisters dem Kaiser vollständigen Aufschluss über etwaige Verunglückungen im Feuer zu geben im Stande waren und dass es Essen genügen konnte, diese Berichte für sich sprechen zu lassen. Essen begleitete diese Berichte mit einer Auseinandersetzung, welche ihn noch mehr rechtfertigen sollte. Sie ist an den

Grafen Araktschejew gerichtet, am 4. August unter Nr. 502 abgegangen und lautet:

„Auf Ew. Erlaucht in Veranlassung Allerhöchsten Auftrages an mich ergangenen Befehl vom 27. Juli, Nr. 57, habe ich die Ehre, Folgendes zu berichten:

Auch zu meiner Kenntniss sind Gerüchte gelangt, als wären bei dem Brande der rigischen Vorstädte einige Leute im Feuer umgekommen. Durch die sorgfältigst eingezogenen Erkundigungen konnte nichts Gewisses in Erfahrung gebracht werden. Nach Erhalt genannten Ew. Erlaucht Befehls schrieb ich an den rigischen Commandanten, als Oberchef der Polizei, und auch an den Bürgermeister. Ihre Rückäusserungen lege ich hier bei, ebenso auch den von dem Polizeimeister abgestatteten Bericht.

Gleich bei meiner Ankunft in Riga wurden die vorstädtischen Einwohner davon in Kenntniss gesetzt, dass die Verbrennung derjenigen Häuser, welche bei einer feindlichen Belagerung der Wirkung der Festungsgeschütze hinderlich sein könnten, eine unumgänglich notwendige Maassregel wäre und dass ich verpflichtet sei, dazu zu schreiten, sobald die Notwendigkeit das fordern werde. In Folge dessen entfernten sich schon damals viele Vorstädter aus ihren Häusern theils in die Stadt, theils in die Kreisstädte und auf die Güter; die Habseligkeiten waren insgesammt aus allen Häusern fortgeschafft. Ich zögerte, diejenige Häuser zu bezeichnen, deren Zerstörung beschlossen war, in dem Wunsche, die ganze Vorstadt von den Einwohnern geräumt zu sehen, eines Theils, damit der Feind bei Besetzung der Vorstädte keinen Vorteil fände, andern Theils, damit die Einwohner bei Annäherung des Feindes nicht in die Stadt sich würfen, wo ihre Aufnahme in so grosser Menge unmöglich war. Daher verblieben sie anfangs in Ungewissheit. Als der Feind auf Riga losrückte, befahl ich durch grosse Pfäle die Zerstörungsgrenze zu bezeichnen. Als die Zeit nahte, wo

die Zerstörung vor sich gehen sollte, beritt ich selbst die ganze abgesteckte Linie und bemühte mich, den Einen die Notwendigkeit der Maassregel begreiflich zu machen, und befahl den Anderen (ausserhalb) alle erforderlichen Mittel bereit zu halten, um einer grösseren Ausdehnung des Feuers entgegenzuarbeiten, und sich daher mit Wasser zu versehen und die Dächer mit nassen Säcken zu belegen. Die Häuser innerhalb der Absteckung fand ich grösstentheils verlassen; in einzelnen, doch nur sehr wenigen, befanden sich noch Leute, meist Arbeiter, zur Aufsicht der Häuser, die Habseligkeiten aber alle entfernt. Bevor die Polizei mit dem Brennen begann, wurden die Einwohner noch ein Mal benachrichtigt. Der Anfang wurde in der Moskauer Vorstadt gemacht. Hier blieben alle Häuser, mit Ausnahme der zu zerstörenden, unversehrt. Als jedoch die Petersburger zu brennen anfing, wurde der Wind, welcher von der Festung her wehte, sehr heftig und verursachte die Vernichtung auch solcher Häuser, welche ausserhalb der Absteckung lagen. Ich befand mich persönlich an Ort und Stelle, und alle Maassregeln wurden ergriffen, um dem Feuer daselbst Einhalt zu thun. Freilich wäre dies besser gelungen, wenn nicht unglücklicher Weise Brandstifter das Uebel verschlimmert hätten. Einige derselben sind ergriffen und vor Gericht, zwei bereits überführt und öffentlich mit Tode bestraft: ein Bediensteter der Proviantcommission und ein russischer Arbeiter.

Indem ich Ew. Erlaucht diesen ausführlichen Bericht abstatte behufs Unterlegung an Se. Maj. den Kaiser, bleibt mir nur übrig hinzuzufügen, dass, wenn in der That einige Leute Opfer ihrer eigenen Unvorsichtigkeit geworden, schwerlich Jemand anders als sie selbst deswegen zu beschuldigen sind."

Dieser Bericht überrascht durch einzelne in ihm enthaltene Angaben. Essen will gleich nach seiner Ankunft

die Einwohner von der Notwendigkeit der Zerstörung in Kenntniss gesetzt haben, will zeitig genug die Grenze der Zerstörung abgesteckt, selbst einen Umritt unternommen haben, um die Einen von der Notwendigkeit zu überzeugen, die Anderen zu Gegenanstalten aufzufordern; er behauptet, alle Maassregeln seien ergriffen worden, um dem Feuer Einhalt zu thun, er selbst habe sich an Ort und Stelle befunden, während Grave mitteilt, Essen habe sich erst um 10 Morgens hinausbegeben und erst in Folge der um 9 Uhr an ihn ergangenen Forderung, löschen zu lassen, habe er Befehl dazu erteilt, ganz übereinstimmend mit Germann, der sagt: Um 10 Uhr traf man endlich Anstalten, dem Feuer Einhalt zu thun; es wurden Spritzen und Soldaten hinausgeschickt. — Die Worte in Essen's Bericht: „daher blieben die Vorstädter einstweilen in Ungewissheit," sind wol so zu verstehen, dass dieselben in Ungewissheit gelassen wurden über den Umfang der Zerstörung. Die Bemerkung hinsichtlich der Brandstifter und ihrer Erschiessung war nicht blos überflüssig, sondern konnte den menschenfreundlichen Herrscher nur unangenehm treffen. Der ganze Bericht ist nicht blos eine Antwort auf Araktschejew's Anfrage, sondern zugleich eine Art Rechtfertigung. Ob der beabsichtigte Zweck erreicht wurde, ist aus den, als benachrichtigende Rückäusserung erfolgenden eigenhändigen Zeilen Araktschejew's nicht zu ersehen, da sie von einer etwaigen Meinungsäusserung des Kaisers keine Erwähnung thun. Sie sind in Riga am 12. August eingelaufen, in Petersburg am 6. August geschrieben — (wahrscheinlich ein Versehen des Schreibenden, vielleicht den 8.) — und lauten:

Gnädiger Herr Iwan Nikolajewitsch.

Ihr Papier vom 4. August Nr. 502 hatte ich das Glück Sr. kaiserl. Maj. im Original vorzulegen; er (der Kaiser) hat es durchzulesen geruht zugleich mit allen Beilagen, ich aber hielt es für nötig, den Bericht des Commandanten, des Polizeimeisters und des Burgemeisters hierbei an Ew. Exc.

zurückzusenden. Mit aufrichtiger Hochachtung habe ich die Ehre zu sein

St. Petersburg, Ew. Excellenz
6. August ergebener Diener
1812. G. Araktschejew.

Hätte Essen ohne Befehl das Abbrennen veranstaltet, so wären die Berichte wol mit Zeilen ganz andern Inhalts zurückgekehrt. Da die Einäscherung aber eine ihm auferlegte Maassregel war und ihr, bei dem weitverbreiteten und gewaltigen Unheil durch Feuer und Schwert, welches Russland heimsuchte, keineswegs diejenige Bedeutung beigemessen werden konnte, welche die Rigaer für sich in Anspruch genommen haben, so scheint ebendeswegen auch sowol in dem ersten Schreiben Araktschejew's vom 27. Juli, welches die Anfrage enthält, als auch in dem eben mitgeteilten zweiten, der Einäscherung durchaus keine Erwähnung zu geschehen. Man hatte keinen Grund zu einem Vorwurfe wegen der in's Werk gesetzten Zerstörung, welche die Sicherung der Festung begünstigte und als eine notwendige vorgeschrieben war. Es handelte sich daher in keinem der beiden Schreiben Araktschejew's um die Vernichtung der Vorstädte oder um die Art, wie sie geschehen war; es sollte nur die Frage des menschenfreundlichen Herrschers, ob Menschenleben verunglückt wären, Erledigung finden. Die Zeilen Araktschejew's im zweiten Schreiben wehen zwar eher kalt als warm an, vielleicht weil die Gnadensonne sich neigte. Nichtsdestoweniger sah Essen in dem vielvermögenden Manne denjenigen, dem er die glückliche Beendigung der „Angelegenheit" verdankte. Dies erhellt aus einem späteren Schreiben Essen's an Araktschejew vom 3. September. Es lautet:

„Ich habe die Ehre gehabt, die Ew. Erlaucht mit meinem Bericht über die Einäscherung der hiesigen Vorstädte gesandten Beilagen zurückzuerhalten. Da ich vermuten kann, dass diese Angelegenheit nun vollkommen beendigt ist, so

bleibt mir nichts übrig, als Ew. Erlaucht ergebenst zu danken wegen Ihrer Theilnahme für Riga. Die von mir ergriffenen Maassregeln zur Verbrennung der Vorstädte waren so grausam, dass einzig und allein aus Dienstpflicht ich mich zu ihnen entschliessen konnte. Aber üble Nachreden erleiden und vielleicht sogar des Herrn und Kaisers Unwillen mir zuziehen, ist für mich entsetzlich. Die von Ew. Erlaucht zurückgesandten Papiere haben mich beruhigt und es ist mir angenehm, mich der Hoffnung hingeben zu können, dass ich die glückliche Beendigung der Angelegenheit Ew. Erlaucht allein verdanke. Erlauben Sie von Neuem Ihr Wohlwollen zu benutzen und Ew. Erlaucht zu bitten, der Fürsprecher meiner Untergebenen zu sein, welche ich unlängst dem Herrn und Kaiser durch den Verwaltenden des Kriegsministeriums Gen.-Lieut. Fürst Gortschakow I. vorgestellt habe. Obgleich der Dienst der hiesigen Truppen nicht so glänzend erscheinen kann, wie der Dienst in der Hauptarmee, so ist er doch nicht weniger schwierig. Indessen ist das das Schicksal aller Festungsbesatzungen; in Betreff ihres Eifers aber werden die hiesigen Truppen gewiss mit denen der Hauptarmee sich vergleichen lassen.“ — —

Dieses Schreiben Essen's geht seinem am 4./16. Sept. erfolgten Abschiedsgesuch unmittelbar voraus. Er glaubt die „Angelegenheit“ der Einäscherung glücklich beendigt; nun kann er sich erlauben, um seine Entlassung nachzusuchen. Das Allerhöchste Rescript darauf erhielt des Kaisers Unterschrift indessen erst am 13./25. October. Vorher waren seine Wünsche hinsichtlich der von ihm zur Belohnung vorgestellten Stabs- und Oberoffiziere in Erfüllung gegangen. Die Benachrichtigung davon ward ihm durch Araktschejew unter dem 21. September zugefertigt.

Ueber den Umfang der Zerstörung sowol auf der Land- als der Flussseite herrschen bis heutigen Tages sehr ver-

schiedene und jedenfalls sehr unsichere Meinungen. Wenn Grave, ohne die beschlossene Zerstörungsgrenze zu trennen, behauptet, das Feuer habe sich weit über sie hinaus verbreitet, so berichtet dagegen Essen, dass es nur in der Petersburger Vorstadt dieselbe überschritten, in der Moskauer sich innerhalb gehalten habe. Der einzige, der uns eine zwar kurze, doch befriedigende Nachricht darüber liefert, ist Germann. Er erzählt:

„Auf Johannisdamm[1]) lag Alles bis auf wenige Häuser vor der Pforte in Asche; der Speckgraben hatte das Feuer abgehalten und daher war die sog. Soseweide und der entferntere Theil der Vorstadt bis zur Petersburger Pforte verschont geblieben. Rechts von der Petersburger Strasse war das Feuer beim Richterschen Hause, links aber erst beim Wachhause stehen geblieben. Nach der Bleichpforte zu hatte das Feuer alles bis zum ehemaligen Buddenbrockschen Hause und Seepffschen Hause, oder bis zur Gegend der Sprinke zerstört. Das Armenhaus, die Euphonie und die folgenden Häuser waren verschont."

Diese Angaben Germann's können ergänzt werden erstlich durch die Angaben in dem Versicherungsbuch der riga-vorstädtischen Versicherungsgesellschaft, und zweitens durch den Plan, welcher dem „Reglement über die Wiedererbauung der rigaschen Vorstädte" beigefügt ist.

Das Versicherungsbuch hat für alle diejenigen Häuser, welche bei der erwähnten Gesellschaft versichert und ein Opfer der Flammen geworden waren, die Bemerkung: „1812 abgebrannt". Die Versicherung war zu damaliger Zeit noch keine sehr allgemeine; dennoch umfasste sie schon eine nicht geringe Zahl von Besitzlichkeiten, welche, wenn auch zerstreut hier und da gelegen, doch die Gegenden der Zerstörung in der Petersburger Vorstadt erkennen lassen. Die Gesammtzahl der Versicherungen beträgt 217, während die

---

[1]) d. h. in der Moskauer Vorstadt.

der niedergebrannten Häuser in der Petersburger, Moskauer und Mitauer Vorstadt zusammengenommen sich auf 702 belief. Wir enthalten uns aber einer Aufzählung der in dem Versicherungsbuche mit der erwähnten Bemerkung versehenen Besitzlichkeiten, weil die genauere Bestimmung ihrer Lage im Vergleich zu den jetzigen Strassennamen und Häusernummern eine gar zu umständliche Untersuchung erfordern würde.

Auf dem Plan des „Reglements", welches den 6. März 1813 als die Frucht einer niedergesetzten Commission erschien, sind die vom Feuer zerstörten Häuserviertel mit B, die unzerstörten mit A bezeichnet. Die Moskauer Vorstadt betreffend, ersieht man, dass sie bis jenseits der grossen Reeperstrasse, genauer bis zum Rothenburger Graben, abbrannte. Zur Düna hin, auf der grossen Moskauer Strasse oder dem Johannesdamm reichte die Zerstörung demnach bis diesseit der Karlsstrasse oder bis zur Ausmündestelle der Johannesstrasse in die grosse Moskauer; weiter links etwas über die grosse Reeper- hinaus, bei der Neustrasse bis zur Reeper-, bei der Suworow- bis zur Fuhrmannstrasse. Dort, wo die grosse Reeper- mit der Neustrasse zusammenstösst, bildete diese, da, wo die grosse Fuhrmanns- die Suworowstrasse durchschneidet, letztere die Grenze der Zerstörung. — In der Petersburger Vorstadt zerstörte das Feuer den ganzen Strich zwischen Suworow- und grosser Alexanderstrasse, von der Elisabeth- anfangend bis zur Lagerstrasse, auf der grossen Alexanderstrasse rechts an der Ecke der Ritterstrasse beim ehemaligen v. Richterschen Hause (Ritterstrasse Nr. 15, Pol.-Nr. 29/30, 66, 67) aufhörend; ferner die Gebäude zwischen der grossen Alexander- und Nikolaistrasse, dort erst bei dem „Wachhause" (welches auf der Stelle des bisherigen Polizeihofes, gr. Alexanderstrasse Pol.-Nr. 279, Adr.-Nr. 63, stand), hier bei der kleinen und grossen Schmiedestrasse still haltend, so dass von dem jetzt Rathsherr Lösevitz'schen Hause an der Ecke der Nikolai- und

Schmiedestrasse, Pol.-Nr. 44, in welchem während der Feuersbrunst der neu ernannte Chef des Commissariats gewohnt und die kräftigsten Maassregeln zur Sicherung des von ihm bewohnten Gebäudes ergriffen haben soll, und von dem Hause der Quartierverwaltung (Nikolaistr. Pol.-Nr. 39, Adr.-Nr. 29) beide Seiten der Nikolaistrasse stehen blieben. Die russische Kirche zum heilbringenden Ursprung, welche neben der „Sprinke" (der ehemaligen Pumpe in der Nikolaistrasse) stand, war das äusserste hier abbrennende Gebäude; die Gebäude des Sommergartens (jetzt Gärtner Thieme), erste Weidenstrasse Pol.-Nr. 4, Adr.-Nr. 2, die äussersten zum Weidendamm hin[1]).

Es erhellt aus dem Vorhergehenden, dass die Wut der Feuersbrunst vorzugsweise die Petersburger Vorstadt verheerte und dass, wenn auch ein grosser und sicher der beste oder schönste Teil der Vorstädte vernichtet wurde, die Flammen doch bei Weitem nicht über denjenigen Flächenraum sich ausbreiteten, den die Vorstädte schon damals einnahmen, und noch weniger über den heute von ihnen bedeckten. Da das Feuer in der Moskauer nur etwa bis zur grossen Reeperstrasse sich erstreckte und nach Essen's eigener Angabe hier nicht über die abgesteckte Grenze hinausging, so ist ersichtlich, dass hier diese Strasse oder der Rothenburger Graben die Grenze der Zerstörung bilden sollte. Hinsichtlich der Petersburger Vorstadt ist wahrscheinlich, dass die Gebäude innerhalb der jetzigen grossen Mühlenstrasse, welche mit der grossen Reeperstrasse in nahezu gleicher Entfernung von der Stadt sich hinzieht, den Flammen übergeben werden sollten, wie auch Germann in seinem Tagebuch unter dem 10. Juli anführt. Man wird daher

---

[1]) War 1793 von den Herrmann'schen Erben verkauft an den Gouverneur, Generalmajor von Meyendorff, im März 1808 an den Hofrath Dr. Carl Benjamin Sommer (für 11,000 Thlr. Alb.), von diesem im December 1809 für 10,500 Thl. Alb. verpfändet an die Actionäre der Sommergesellschaft.

schwerlich oder wenigstens nicht sehr irren, wenn man annimmt, dass es in Trousson's Vorschlag oder Essen's Absicht lag, von beiden Vorstädten nur die zwei ersten Unweiten und etwa noch 20 Faden der dritten, im Ganzen also etwa 150 Faden zu vernichten: eine rücksichtsvolle Milde, da laut Allerhöchstem Willen vom 23. Januar 1812 alle drei Unweiten zerstört werden konnten, ja mussten. Es war daher in der That eine „trostreiche Nachricht", welche, nach Germann, am 10. Juli dem Rathe zuging. — Die weitere Vernichtung der Moskauer Vorstadt wurde durch den Rothenburger Graben und die Windrichtung verhindert, welche, wie aus der Lage der zerstörten Teile der Petersburger Vorstadt zu schliessen, eine südwestliche war. Die Klage, dass über die abgesteckten Grenzen hinaus, und namentlich noch am Vormittage des 12. (nach Grave: „am andern Morgen") das Euphoniegebäude angezündet worden, welches „weit ausserhalb der abgesteckten Linien belegen war" (richtiger: nur wenig), — mag in der That begründet sein. Dass es geschah, lag aber sicher nicht in der Absicht Essen's oder des Ingenieurcommandos, sondern an dem scharfen Winde, welcher Flugfeuer an entfernte Stellen werfen konnte. Wie viel Willkür und Zügellosigkeit der brennenden Soldaten oder Mordbrenner dabei mitgewirkt, muss dahingestellt bleiben.

Was die der Citadelle zunächst liegende Vorburg anbetrifft, von der es heisst, sie sei eingeäschert worden, so muss dem, was die Vorburg in ihrer Gesammtheit betrifft, mit Bestimmtheit widersprochen werden. Dieser Widerspruch ist zu stützen erstlich durch die Mitteilungen des mit der dortigen Oertlichkeit genau bekannt gewesenen Aeltesten gr. G. Christian Ernst Winter (vgl. Rig. Stadtblätter 1875, S. 90). Er schreibt unter dem 27. Juli: „ein Theil der Vorburg ist ebenfalls schon weggebrannt," und unter dem 18. August: „geht es arg, so möchte vielleicht alles von der Weidenpforte an bis auf die Hälfte des Kaiserlichen Gartens und

folglich auch $^3/_4$ der Allée am Weidendamm mit allen daran liegenden Gärten rasirt werden; es wird eine ansehnliche Batterie vor der Vorburg gebaut, die jenes Rasiren und selbst das Niederreissen oder Abbrennen der ganzen Vorburg nothwendig machen möchte." Zweitens durch verschiedene Häuser, welche bis jetzt oder bis vor kurzem sich dort aus der Zeit vor 1812 erhalten hatten. So in der Mittelstrasse Pawlowsky Nr. 1/13, neu gebaut 1866; Stankewitsch 2/20, 1867 neu gebaut; Seibert 3/25, Ado 8/19[1]), Ellgreen 8/26; in der Kaiserlichen Gartenstrasse das ehemalige Schwech-, jetzt Stolger'sche Haus 1/2. 3, das hüttenähnliche Häuschen von Jakubow's Erben 9/7, auf dessen Stelle seit 1865 Schiffer Kalling's Haus steht; in der Palissadenstrasse das ehemals Leske-, jetzt Lith'sche Haus 1/24, neu erbaut nach 1830. Andererseits erscheint es als unzweifelhaft, dass die in der Vorburg zerstörten Häuser nicht gerade immer niedergebrannt sind; denn es wurden laut Angabe des oben erwähnten Versicherungsbuches niedergerissen (nicht verbrannt): sämmtliche Gebäude des Zimmermeisters Hans Peter Hansen in der „Mittelstrasse" Nr. 17, bis vor Kurzem Militärgemüsegarten an der Palissadenstrasse; ebenfalls an der „Mittelstrasse" Pol.-Nr. 16 die Gebäude des Schiffers Severin Jansen Koevud, jetzt zum Stolger'schen Grundstücke gehöriger Gartenplatz; in der hinteren Kaiserlichen Gartenstrasse ein Wohnhaus des Gärtners Joh. Gottlieb Schlicht Pol.-Nr. 29 und ebenda Pol.-Nr. 30 das der Wittwe des Friedrich Langewitz. Schlicht's Wohnhaus Pol.-Nr. 29 befand sich auf der dem jetzt K. Pawlow'schen Grundstücke Pol.-Nr. 114 anstossenden, noch heute Schlicht-schen Besitzlichkeit Pol.-Nr. 29, 30, 115, 116, das Lange-

[1]) Der verabschiedete Soldat Peter Ado, der vor einigen Jahren verstorbene Besitzer dieses Grundstücks, behauptete, auch einer der befohlenen Anzünder von 1812 gewesen zu sein. Die Erinnerungen des zur Zeit meiner Anfrage schon sehr alten Mannes waren indessen schwach und unklar.

witz'sche auf der zum Kaiserlichen Garten hin liegenden Hälfte derselben Besitzlichkeit, jetzt Bauunternehmer Häusermann. Alle diese Häuser befanden sich auf der zweiten und auf dem Anfang der dritten Festungsunweite und durften auch später nicht neu aufgeführt werden.

Wie viel vom Anfang des (ersten) Weidendamms niedergebrannt oder abgerissen worden, steht nicht ganz fest. Der erwähnte Aelteste Winter erzählt unter dem 27. Juli: „am Weidendamm hat man von Schlicht's Garten an bis Krumbholtz Garten ein gleiches vorgenommen (nämlich: weggebrannt), so dass er (Schlicht oder Krumbholtz?) davon die Hälfte und das erste Haus nebst dem Treibhause verliert." Laut Angabe des Versicherungsbuches wurde das auf Pol.-Nr. 112 (bisher Joh. Schlicht's Grund, am Anfange des Weidendamms vor dem O. Stolzer'schen) befindliche Wachhaus „niedergerissen". Mündliche Angaben besagen, dass der erste und alleinige Brennversuch dem (jetzt geteilten) Grundstück Nr. 1/111 (O. Stolzer) gegolten habe, und zwar ebensowol dem an der Strasse, auf der Stelle des jetzigen Bogdanowitsch'schen Hauses gelegen gewesenen Gebäudes, wie dem noch stehenden kleinen im Garten. Bei beiden sollen die angenagelten und hineingeworfenen Pechkränze von den dort zurückgebliebenen Leuten abgerissen und unschädlich gemacht worden sein.

Wie kam es aber, dass der Weidendamm ganz, die Vorburg wenigstens zum Teil verschont blieb? Vermutlich, weil die Anstrengung der Anzünder in erster Reihe auf den wichtigsten Teil der Vorstädte, den Moskauer, in zweiter auf den nächstliegenden der Petersburger gerichtet werden musste, in der kleinen Vorburg alles den Festungswerken nahe Liegende bereits niedergerissen war, auf dem Weidendamm endlich die Einäscherung teils der zerstreut liegenden Häuser und der grossen Gärten wegen Mühe und Hände erforderte, teils nicht sehr weit sich erstrecken konnte, wenn auch hier ein Zerstörungsumkreis bis 150 Faden ein-

gehalten werden sollte. Die Einwohner am 1. Weidendamm waren übrigens, was als Thatsache berichtet werden kann, schon einige Zeit vor der Schreckensnacht angewiesen worden, ihre Wohnungen zu verlassen. Nur Wenige waren trotzdem zurückgeblieben.

Die Mitauer Seite anlangend, so können sehr irrige Meinungen entstehen, wenn die Angaben der Schriftsteller, welche ohne die geringste Kenntniss der Oertlichkeit geschrieben haben, wörtlich genommen werden. Danilewsky z. B. erzählt (I. 351—352), dass am 8. Juli die Mitauer Vorstadt angezündet wurde und dass man am 10. die Häuser auf Hagensberg niederzureissen begann. Nach Bogdanowitsch wurden vom 6./18.—11./23. Juli alle Gebäude auf dem linken Ufer und auf den Hölmern der Düna, die vor den Festungswerken lagen, niedergerissen oder den Flammen übergeben (I. 326). Als Thatsache steht fest, dass die eigentliche Mitauer Vorstadt auf Grossklüwersholm innerhalb der Kobronschanze der Verbrennung vollständig entging. Denn dieser Theil der Mitauer Vorstadt, sowie ein Theil von Muckenholm, zählte vor 1812, wie nachher, zu den „im innern Bezirke der Festungswerke“ belegenen, nicht zu zerstörenden; die zu zerstörenden lagen ausserhalb der Kobronschanze, innerhalb der vier Unweiten[1]). Wol aber wurde Grossklüwersholm, wie erwähnt, arg mitgenommen. Nachrichten, die ich bei alten Leuten der Zeit von 1812 eingezogen, ergaben, dass auch hier die Einwohner in den letzten Tagen vor dem 12. theils auf Befehl, theils freiwillig ihre Wohnungen räumten und fortschafften, was sie fortschaffen konnten.

---

[1]) Diese erhielten hier seit 1813 und 1819 dieselbe Ausdehnung wie auf der Landseite der Hauptfestung, d. h. von der Krone der Feldung ab 80, 50, 320 und 320 Faden; die in den Unweiten gelegenen Anhöhen von Torens- und Hagensberg sollten auf Grund dessen von allen Gebäuden frei bleiben, desgleichen alle leeren Plätze auf den Hölmern zwischen der Hauptfestung und den Befestigungen jenseits der Düna.

Der Vorwurf Eckardt's (in York und Paulucci S. 27), dass man unsinniger Weise die Mitauer Vorstadt verbrannte, während man die zahlreichen auf Torensberg stehenden Gebäude stehen liess, ohne in Betracht zu ziehen, dass gerade diese Anhöhe der geeignetste Punkt zur Aufstellung von Belagerungsgeschützen und zur Beschiessung der Stadt sei, ist daher in seinem ersten Theil vollkommen grundlos; aber auch in dem zweiten, hinsichtlich des Höhenzuges von Torensberg. Dies ersieht man aus einem Berichte des Ingenieurgeneralmajors Schreiterfeldt 2[1]) vom 10. Juni. Dieser Bericht wurde in Folge eines mündlichen Befehls von Essen Letzterem erstattet und enthält, neben Anderem, ein Verzeichniss der „Gebäude auf dem Rücken des erwähnten Hügelzuges, welcher in einer Entfernung von 150 Faden gleichlaufend mit der rechten Vorseite (Façe) der Lünette sich erstreckt." Da die Oberfläche dieser Hügel (auf Torens- und Hagensberg) durch ihre Einschnitte und Buchtungen dem Feinde schon fertige Brustwehren darbot, so erachtete Schreiterfeldt es für notwendig, rechtzeitig die genannten Gebäude abzubrechen und die Oberfläche der Hügel zu ebenen, „damit der Feind keine fertigen Brustwehren vorfinde und unser Geschütz die Oberfläche der Hügel vorteilhaft bestreichen könne." Eine Abtragung der gefährlichen Hügelkette war schlechterdings unmöglich, und man musste sich daher, abgesehen von einer Ebenung, auf eine Vernichtung der Gebäude auf ihrem Rücken nächst der Niederung (Wiese) beschränken, welche zwischen ihr und der Kobronschanze sich ausbreitet, und auf die Zerstörung der Häuser auf Mucken-, Benkens-, Hasen- und einem Theil von Klüwersholm. Das allein waren diejenigen Theile der jetzigen, so überaus umfangreichen Mitauer Vorstadt, welche der Zerstörung verfielen.

---

[1]) Am 6. Januar 1825 starb zu Riga der Ingenieur-Generallieutenant Karl Fabian Wilhelm Schreiter von Schreiterfeldt, 63 J. alt.

Gross war jedenfalls die Zerstörung auf der Mitauer Seite, doch nur im Verhältniss zu dem damals Bestehenden, und auch eilig und schonungslos unternommen, wie die Schrecknisse des Krieges das leider mit sich bringen. Trotzdem führen weder Ueberlieferung noch Darstellungen die hier stattgehabten Zerstörungen anders als beiläufig auf, und selbst Essen hat nur wegen der Petersburger und Moskauer Vorstadt sich zu rechtfertigen gesucht. „Kam denn die Zerstörung der Mitauer Vorstadt nicht ebenso überraschend, wurden denn nicht die Bewohner um Mitternacht durch die Schreckensnachricht aus dem Schlafe gerissen, mussten sie nicht schlaftrunken hinaus, ohne Obdach zu haben?“ — Traf auch auf der Mitauer Seite die Vernichtung vorzugsweise nur armselige Behausungen, so schädigte sie doch die armen Besitzer im Verhältniss ebenso sehr und vielleicht mehr als die Wohlhabenden der Petersburger und Moskauer Vorstadt. Soll man annehmen, dass diese Letzteren lauter ihre Stimme erhoben als die duldenden Aermeren, mit ihrem Einfluss bis an den Thron gelangten und eben dadurch Essen eine Reihe von Schwierigkeiten bereiteten?

Verschiedene Schriftsteller haben die Verbrennung der Vorstädte eine vollkommen zwecklose Maassregel genannt; andere von ihrem Nutzen gesprochen. So meint Grave (Skizzen S. 131): „Das unzeitige Abbrennen der Vorstädte hatte Macdonald und seinem Corps deutlich gesagt, wie fest die Befehlshaber von Riga entschlossen seien, sich zu halten, und wie sie Alles daran setzen würden. Daraus war eine gewisse Ehrfurcht (!!) entstanden.“ Schlippenbach (I. 16) hält es für gewiss, dass wenn der Brand der Vorstädte nicht frühzeitig erfolgt und schon hieraus allein der entschiedene Vorsatz der hartnäckigsten Verteidigung der Festung selbst erwiesen worden wäre, der Feind es mit so überwiegenden Kräften kühner versucht haben würde, sich der Festung zu nahen, die doch so schlecht besetzt war.

15*

Noch bestimmter lautet eine spätere Aeusserung (im zweiten Bändchen S. 152): „Die nächste für den ganzen Staat, für die Stadt und Festung Riga selbst sehr wichtige, gute Folge des Brandes der Vorstädte war die Ueberzeugung, die der Feind erhalten hatte, dass hier die hartnäckigste und kräftigste Vertheidigung ganz unausbleiblich zu erwarten sei; denn wer solche Opfer bei nur vorbereitenden Maassregeln zum Widerstande bringen kann, wird auch das Theuerste nicht achten, wird alles daran setzen, um nur Treue, Pflicht und Ehre zu bewahren.“ Danilewsky (I. 356) äussert: „Obgleich das Niederbrennen der Vorstädte den Feind von dem festen Entschluss Essen's, Riga bis auf's Aeusserste zu vertheidigen, überzeugen musste, so forderte dennoch am 16. Juli der preussische General Grawert die Uebergabe der Stadt“ [1]). Denselben Gedankengang verfolgt Bogdanowitsch (I. 350): „Das Abbrennen der Vorstädte gab die Absicht der Russen sehr deutlich zu verstehen, bis zum Aeussersten sich zu vertheidigen. Nichtsdestoweniger forderte Grawert die Uebergabe der Stadt.“ — Alle diese Annahmen von Grave, Schlippenbach, Danilewsky und Bogdanowitsch erscheinen müssig; sie dürften sich schon durch die Worte: „dennoch,“ „nichtsdestoweniger“ widerlegen. Es möchte überdies kaum geraten sein, sich an den Versuch zu wagen, in die Pläne des preuss. Befehlshabers einzudringen, da die preuss. Kriegsführung zwischen einem Nichtwollen und einem Müssen schwankte, letzteres, wenn nicht immer auf Befehl, so doch Ehren halber.

Der 12. Juli, der Tag des Brandes, war vorübergegangen. Unsägliches Elend hatte einen grossen Theil der

---

[1]) Am Schlusse eines Berichtes Essen's an Wäsmitinow vom 17. Juli sagt Essen: „Am selben Tage, gestern, ist mir ein Brief von dem Commandirenden des preussischen Hilfscorps General Grawert zugefertigt, dessen Inhalt und meine Antwort darauf ich Ew. hohen Excellenz hierbei in Abschriften vorzulegen die Ehre habe.“

Einwohner betroffen, unbeschreibliches Entsetzen Alle erfüllt. Das Geschehene hätte im Stande sein können, die Blindesten davon zu überzeugen, dass nur das von der Militärobrigkeit seit Langem Vorbereitete und seit lange als Gerücht Umlaufende zur Erfüllung gebracht war. Und dennoch wollte man nur Essen oder Tiedemann für die Zerstörung verantwortlich machen und konnte dem Gerüchte Glauben schenken, als hätte die Militärobrigkeit oder Polizeiverwaltung, um erfolgreicher die Zerstörung auszuführen, die Gefängnisse geöffnet und Räuber und Mörder zum Anzünden verwendet! Dieses Gerede lässt sich durch nichts bewahrheiten. War der Anlass zu demselben nicht eine aus der Luft gegriffene Vermutung oder Erfindung, so erklärt es sich wol einerseits daraus, dass viele Einwohner der Vorstädte die Grenze der angeordneten Zerstörung nicht kannten und daher Alle, welche in ihrer Gegend anzündeten, als Mordbrenner und Räuber ansahen; andererseits daraus, dass die zum Brennen befohlenen Soldaten in ihrem Eifer hier und da über die abgesteckte Grenze hinausgingen, wie das z. B. von dem Euphoniegebäude (jetzt L. Volkmann, Nikolaistr. Pol.-Nr. 42, Adr.-Nr. 33) bekannt ist; endlich daraus, dass in der Tat Verbrecher solcher Art auf der Tat ergriffen wurden. Als bestimmt kann jedoch ausgesprochen werden, dass die Zahl der wirklichen Uebeltäter, welche die sich ihnen darbietende Gelegenheit zum Brennen und Rauben — ob auch zu Mord? — benutzten, keineswegs gross gewesen. Gerede und Gerücht haben auch hier bis in's Unwahrscheinlichste vergrössert. So erzählt Grave in seinem 10., vom 13./25. Juli datirten Briefe: „Banditen und Mordbrenner durchschwärmten die noch stehenden Strassen und wollten überall brennen und plündern.“ Die kriegsgerichtlichen Akten (vgl. rig. Stadtbl. 1871, Nr. 27) weisen indessen nur ein kleines Verzeichniss von solchen Leuten auf, welche als Mordbrenner und Räuber verdächtig geworden waren und demzufolge beim Kriegsgericht in Unter-

suchung standen. Nur Einzelne büssten wirklich mit dem Tode; einige wurden als vollkommen unschuldig freigelassen; einer nur insofern schuldig befunden, als er die Anordnungen der Polizei nicht genau erfüllt oder zu erfüllen gewusst hatte; einige erfreuten sich selbst nach erfolgter Verurteilung durch das Kriegsgericht einer freisprechenden Entscheidung von Seiten Essen's. Dies geschah mit den Bauern Foma Nesterow und Iwan Danilow. Von der kriegsgerichtlichen Commission unter Vorsitz des Major Dubitschinsky war gegen beide als Räuber und Brandstifter das Urteil gefällt worden. Bei Durchsicht der Sache im Feldauditoriate, welches aus dem Generalmajor Weljaminow, Oberst Tretjakow, Major Wrangell und Oberauditeur Suworow bestand, wurde sie, da sich ergab, dass die Verurteilten kein Bekenntniss abgelegt hatten, dem Kriegsgerichte zur Anstellung genauer Ermittelungen zurückgesandt. Das Feldauditoriat entschied endlich freisprechend und Essen stimmte am 13. Septbr. 1812 diesem Entscheide bei. — Dass in einer Zeit solcher Aufregung, wie bei und nach dem Brande, eine grosse Zahl Verdächtiger eingebracht wurde, versteht sich von selbst; doch war, wie erwähnt, die Zahl der wirklich Ueberführten gering und es scheint vollkommen der Wahrheit entsprechend, wenn Essen in seinem Bericht an Araktschejew vom 5. August nur zweier mit Tode Bestrafter Erwähnung thut. Und nur von zweien erzählt auch Grave im elften Brief vom 15./27. Juli: „Von den vielen eingefangenen Mordbrennern, die den Tumult der Mordnacht benutzten, sind heute 2 erschossen worden.“ Grave fügt folgende Betrachtung hinzu: „Mit welchem Gefühle man doch den Befehl dazu mag gegeben haben? Wenigstens sprach sich die gerechte Erbitterung in einem furchtbaren Sarkasmus aus. Was gibt es denn da? fragte Jemand den Andern. Was wird es geben? Die Grossen jagen die kleinen Bönhasen!“ — Germann erzählt: „Montag, den 15. Um Mittag

wurden zwei Mordbrenner ohngefähr 2 Werst ausserhalb der Petersburger Pforte erschossen.“

Der kleinen Mordbrenner hat es somit nur wenige gegeben, und — zur Verurteilung der „grossen“ war schwerlich ein Grund vorhanden. Die Kriegsgebräuche mussten eben in Ausführung gebracht werden; das, was am 12. Juli noch nicht geschehen, war nur einer spätern Zeit vorbehalten und sollte ebenso bei Dünamünde als bei Riga erfolgen. Ein Bericht des Ingenieur-Gen.-Maj. Schreiterfeldt 2 an Essen vom 17. August — d. h. zu einer Zeit, als schon der Schriftenwechsel mit Araktschejew stattgefunden hatte, — gewährt dazu die Beleuchtung und lässt ersehen, dass wenn Essen in seinen Zerstörungsunternehmungen fortfuhr, er wegen der Vorstädte sicher keine Missbilligung erfahren hatte. Es heisst in dem Berichte:

„In Folge Ew. Exc. mündlichen Befehls, meine Meinung Ihnen vorzulegen in Betreff der Zerstörung der Bolderaa im Fall einer Belagerung der Festung Dünamünde, habe ich die Ehre, Ew. Exc. zu berichten, dass, da die Bolderaa am Ufer gelegen und die Gebäude (dieses Fleckens) sehr gedrängt stehen, dem Feinde es sehr bequem sein wird, von ihnen gedeckt, Mörser- und Ricochette-Schanzen anzulegen, welche bei der geringen Entfernung von der Festung dieser grossen Schaden zufügen können; jedes dieser Gebäude kann dem Feinde als Blockhaus dienen, wodurch die Tätigkeit unsrer Kanonenböte und das Feuer aus der Festung eines grossen Vorteils beraubt wird. Ich halte deswegen dafür, dass die Bolderaa vollständig zerstört werden muss. Doch da der Ort nicht sehr umfangreich ist und nur aus hölzernen Gebäuden besteht, so können dieselben in sehr kurzer Zeit zerstört werden und es dürfte ihre Zerstörung bis zu dem Augenblicke aufzuschieben sein, wo der Feind zur Belagerung schreitet. Inzwischen erachte ich für nötig, nur diejenigen Gebäude zu zerstören, welche am Ufer vereinzelt stehen und bei Anzündung der Bolderaa ihrer Entfernung

wegen von dieser unversehrt bleiben würden. Alles dieses lege ich Ew. Exc. zur Begutachtung vor."

Indessen sollte diese Acusserung Schreiterfeldt's den Kriegsgouverneur in seinen Ansichten nur bestärken; denn schon am 16., d. h. Tages vorher, hatte Essen dem Rath sowol wie dem Ordnungsgericht vorgeschrieben, die Gebäude in der Bolderaa abschätzen zu lassen und, ebenso wie zwei ähnliche Befehle aus derselben Zeit, welche abzureissende Gebäude auf Kiepen- und Klüwersholm betrafen, unverzüglich zu erfüllen.

Man könnte versucht sein, zu glauben, dass diese „Zerstörungswut" nur etwa Essen innewohnte. Jedoch hegte sein Nachfolger, der vielgepriesene Paulucci, dieselbe Ueberzeugung: dass zerstört und dadurch gesichert werden müsste. Mit dem Unterschied, dass Essen zerstörte zu einer Zeit der dringendsten und nächsten Gefahr, Paulucci zu einer Zeit, wo eine Gefahr für Riga und Dünamünde nicht mehr denkbar war, — zu Ende 1812! Noch in den letzten Tagen des November (28. Nov.) kam der Befehl an den Rath von Seiten des Commandanten von Dünamünde, General-Lieut. Briesemann von Nettig, die in der Nähe der Dünamünde befindlichen, zum Abreissen bestimmten Häuser abzuschätzen; es waren ihrer 4 und es fand ihre Abschätzung im December statt. Noch auffallender waren die Anordnungen Paulucci's in Riga selbst. Die eine vom 27. Nov., Nr. 202, betraf die Sicherung der Wasserkunst vor der Zerstörung durch Bomben. Es wurde dem Rath auf Vorstellung des in Riga befindlichen Kriegscomité's aufgegeben, „ein nicht viel kostendes Dach über der Maschine anfertigen zu lassen." Der Rath berichtete darauf am 17. Decbr., Nr. 4658, dass die Teile des Wasserkunstgebäudes, in welchem sich der Wasserbehälter und der Hauptbrunnen nebst den Steigröhren befinden, bereits durch Balkendeckung zweckmässig gesichert worden; dass, um den Teil des Gebäudes, in welchem das Getriebe enthalten, mit der in Vorschlag gebrachten Vor-

richtung zu versehen und bombenfest zu machen, die Jahreszeit wol hinderlich sei; dass bei aller Vorsicht das Einfrieren der Leitungsröhren wol nicht zu verhüten sein möchte und auch die Schwäche der alten Mauern der Ausführung des Verlangten Schwierigkeiten in den Weg setzen würde. — Eine andere Anordnung war in dem am 9. Nov., Nr. 219, an den Rath erlassenen Auftrag enthalten, die Festungsgräben sowol der überdünschen als Landseite aufzueisen und aufgeeist zu erhalten; ferner in dem am 26. Nov. Nr. 23, die Wälle der Befestigungswerke sowol bei der Stadt als jenseits der Düna den ganzen Winter hindurch mit Wasser zu begiessen und dadurch unter einer Eisdecke zu halten. Die Besorgung dieses Geschäfts wurde derselben aus 2 Rathsgliedern und 8 Bürgern bestehenden Commission anvertraut, welche die Stellung der Fuhren zu Festungszwecken zeither besorgt hatte. Sämmtliche Einwohner wurden angewiesen, den etwaigen Forderungen der Commission Genüge zu leisten. Die Kriegsumstände hatten sich zwar gewaltig geändert, aber die fast klägliche Besorgniss vor einem Handstreich auf Riga oder einer Belagerung fehlte, wie man erkennt, auch dem Marquis Paulucci nicht. Berichtet doch selbst Grave, dass nach dem Zusammenstoss mit den Preussen bei Olai am 3./15. November, in Folge dessen Löwis sich zurückziehen musste, man verlegene Gesichter überall bemerkte und einsah, dass die Vorstädte jetzt niedergebrannt wären, wenn sie noch gestanden hätten!

Ausser den fortgesetzten Sicherheitsmaassregeln gegen den Feind musste nach der Einäscherung der Vorstädte für Sicherheit und Ordnung im Innern Sorge getragen und dem verursachten Elende gesteuert werden. In beiden Hinsichten hat Obrigkeit und Einwohnerschaft Alles gethan, was unter den damaligen Umständen möglich war. Ordnung und Ruhe war unverzüglich wieder hergestellt, so dass schon am Morgen nach dem Unglückstage Emme dem Kriegsgouverneur berichten konnte (13. Juli, Nr. 3543): „In der vergangenen

Nacht zwischen 12 und 1 bin ich selbst die ganze Petersburger Vorstadt und 2 Werst über sie hinausgeritten. Ruhe und Ordnung ist überall gesichert und werde ich die Einwohner der Vorstädte auffordern, in ihre Wohnungen zurückzukehren.“

In Folge dessen erging bereits am Sonntag, den 14., die Aufforderung, dass diejenigen Vorstädter, deren Häuser unversehrt geblieben waren, in ihre Wohnungen zurückkehren sollten, indem durch's Militär für vollkommene Sicherheit gesorgt sei. Der Wortlaut dieser Aufforderung ist, wie manche andere Bekanntmachung jener Schreckenszeit, kaum noch vorhanden. Der Inhalt ist jedoch aus zwei Schreiben Emme's — an den Rath und an den Polizeimeister — zu ersehen. Das erste, vom 13. Juli, Nr. 3549, lautet:

„Beliebe E. W. E. Rath die Einwohner der Petersburger und in den Quartalen der Moskauer Vorstadt, welche ihre Häuser verlassen haben und aus dem so unerwarteten Vorfall gerettet sind, anzuweisen, dass jeder von ihnen in dieselben zurückkehre. Ich versichere zugleich, dass zum gefahrlosen Aufenthalt daselbst von Seiten des Militärs alle nötigen Maassnahmen werden ergriffen werden.“

Das zweite, ebenfalls vom 13. Juli, Nr. 3550, hat folgenden Inhalt:

„Fordern Ew. Hochwohlgeboren durch wen gehörig die Einwohner in der Petersburger und den Quartieren der Moskauer Vorstadt, welche ihre Häuser verlassen haben, auf, in dieselben zurückzukehren, und erklären Sie einem Jeden von ihnen, dass zu dem gefahrlosen Aufenthalt daselbst von Seiten des Militärs alle erforderlichen Maassnahmen ergriffen sind.“

Wie man sieht, spricht Emme dem Rathe gegenüber von dem „unerwarteten Vorfall“, während er dem Polizeimeister, als einem Eingeweihten, eine solche Unwahrheit nicht vorbringen kann. Die Aufforderung konnte selbstver-

ständlich nur auf diejenigen Einwohner Bezug haben, deren Häuser ausserhalb der Brandstätte sich befanden und stehen geblieben waren. Es leuchtet daher ein, wie die nachfolgenden Worte Grave's zu beurteilen sind. „Dabei fordert man die Einwohner auf, nach den Vorstädten zurückzukehren; in die Brandstätte! neben die Trümmer, aus denen immer noch Rauch aufsteigt und oft noch eine Flamme hervorbricht!" (11. Brief, v. 15. Juli.)

Für die Aufrechterhaltung der Ordnung war nach den Versicherungen Emme's durch Militär gesorgt worden. Grave schreibt dies Verdienst den zwei Compagnieen der reitenden Bürgergarde zu. Er fragt, wer wissen könne, wie lange solche Greuel (nämlich Raub und Plünderung) noch fortgedauert hätten, wären nicht die Bürger in der Verwirrung, die alle Autoritäten ohnmächtig gemacht hatte, entschlossen und thätig gewesen; es hätten die Bürger sich in Compagnieen vereinigt, um die Vorstädte und die Stadt Nachts zu durchziehen, zu Pferde und zu Fuss. Es ist in diesen Worten Wahres und Falsches enthalten. Die Bürgerschaft bildete nämlich, schon lange Jahre vor der Kriegszeit, 2 Abteilungen zu Pferde unter einem Rittmeister, damals Kaufmann Theodor Heinrich von Schröder, und 8 Abteilungen zu Fuss, welche von 8 Hauptleuten und 8 Lieutenants unter einem Rathsgliede, als Obersten, befehligt wurden. Ausserdem bildeten noch die Vorstädte dies- und jenseits der Düna unter einem Hauptmann, damals Bürger Joachim Friedrich Schillhorn, und 5 Lieutenants eine besondere Abteilung, welche an die städtischen Compagnieen sich anzuschliessen verpflichtet war. Emme hatte über die Bürgergarde bereits am 17. Juni, Nr. 2889, an den Rath Anfrage, und am 25. Juni den Befehl ergehen lassen, dass für's Erste 60 Mann einen Teil der Wachen beziehen sollten. Es begann demnach ihr Dienst seit dieser Zeit, und es lebt noch gegenwärtig in dankbarer Erinnerung ihre Tätigkeit, ihr Eifer und ihre Liebe für das engere und für

das grosse, gemeinsame Vaterland. Wir täten aber gewiss unrecht, wollten wir ihnen allein, und nicht auch dem eigentlichen Militär, das Verdienst zuerkennen, für Ordnung und Sicherheit gesorgt zu haben.

Das Zweite war, dem Elende zu steuern, zu helfen. In der Rathssitzung vom 15. Juli berichtete der wortführende Bürgermeister, dass Essen sich gegen ihn dahin geäussert hätte, wie er gesonnen wäre, den unglücklichen Einwohnern, welche durch den Brand der Vorstädte ihren Erwerb und ihr Eigentum verloren hätten, vorläufig eine Unterstützung durch eine unentgeltliche Austeilung von Mehl aus den Magazinen der Krone angedeihen zu lassen. Der Rath erbot sich in Folge dessen die Ermächtigung, von der Proviantcommission das gewährte Mehl empfangen zu dürfen, wie auch ein Commando, welches das etwa übrig gebliebene Holz von der Brandstätte sammeln und zu dem der Quartierverwaltung gehörigen, in der Moskauer Vorstadt gelegenen und verschont gebliebenen Backhause bringen könnte, indem der Rath über keine Arbeiter zu verfügen habe, auch ausser Stande sei, für anzumiethende Arbeiter die Mittel herbeizuschaffen.

Am 17. Juli erliess Essen die folgende Kundgebung an die Bürger Rigas. Sie soll in ihrer ersten Hälfte seine Pflicht zu der Einäscherung erklären, in der andern auffordern, das Schicksal der Unglücklichen zu mildern. In den Augen der Einwohner hielt er sich für gezwungen sich zu reinigen von der Schuld an der Zerstörung; nur diesem Zwang ist es zuzuschreiben, dass er die Veranlassung zu derselben von sich auf einen „besonderen bestimmten Befehl“ und auf die „Verbindlichkeit“, in der er sich befand, abwälzte. Sicher hat er durch diese Erläuterung Diejenigen, von welchen die Maassregel herrührte, blosgestellt; sie hat vielleicht mehr als Alles ihm geschadet und die später von ihm nachgesuchte Verabschiedung genehmigen lassen.

An die Bürger Rigas!

Sobald der Feind die Grenzen des Reichs betritt, muss jede Vestung in vollem Vertheidigungsstande gesetzt seyn. Nach diesem allgemeinen militärischen Gesetze durften Riga's Vorstädte, der Vertheidigung hinderlich, also lange nicht mehr geduldet werden. Ein besondrer bestimmter Befehl schrieb mir auch einen viel frühern Termin hiezu vor, als welchen ich gewählt. Ich zögerte — aus Theilnahme für die Unglücklichen, welche dem allgemeinen Wohle so schwere Opfer bringen mussten, so lange es sich nur mit meiner Pflicht vertrug, welche heilig zu erfüllen ich dem Kaiser, dem Vaterlande, den Einwohnern der Stadt und meiner persönlichen Ehre schuldig war. Endlich musste ich diese nothwendige Maassregel erfüllen — musste vernichten! Ich bin überzeugt, dass die edlen, aufgeklärten und so pflichtliebenden Bürger Riga's, in der Ueberzeugung der Verbindlichkeit, in welcher ich mich befand, sich mit mir vereinigen werden, das Schicksal der Leidenden zu mildern. Mein Schmerz über deren Zustand kann nur durch die Vollmacht geheilt werden, welche ich von unserem grossen Monarchen erhalten habe, alle Mittel aufzubieten, um seine getreuen Unterthanen zu beschützen, alle Mittel, um die dadurch leidende Menschheit zu trösten und zu unterstützen. Zu dieser Mitwirkung fordere ich die edlen Bürger Riga's nicht auf, denn Ihre Vaterlandsliebe, Ihr treuer Eifer, werden mir darin zuvorkommen. Ich bitte Sie blos, vorzüglich den Wohledlen Magistrat, mir die Gelegenheit zum Wohlthun im Namen Seiner kaiserlichen Majestät mit dem Zutrauen anzuzeigen, welches ich von den Einwohnern Riga's zu besitzen so sehr wünsche. Alle durch jenen Brand dürftige Personen müssen sich an den Magistrat wenden, weil meine Unterstützungen blos durch die Zeugnisse des Magistrats statthaben können. Riga, den 17. Juli 1812.

Essen I.,
Militär-Gouverneur von Riga.

Am Freitag, den 19. Juli, war die Commission zur Versorgung der Abgebrannten zusammengetreten; es waren 18 Männer, aus dem Rath, der Geistlichkeit, dem Kaufmanns- und Handwerksstande. Anfangs handelte es sich darum, das von Essen bewilligte Mehl zu Brod zu verbacken und dieses zu verteilen. Es meldeten sich zu dieser Unterstützung 1319 Familien, zu denen 3924 Personen gehörten. Darauf wurde die Stadt zu Geldbeiträgen aufgefordert und das Land späterhin zu Spenden von der Aernte[1]). An Geldbeiträgen gingen im Ganzen 130,000 R. Bco. ein, darunter die Spenden der beiden Kaiserinnen mit je 10,000 R. Bco., aus der kaiserlichen Kasse, von dem Kriegsgouverneur gegeben, 15,000 R. Bco. Einmalige Unterstützungen wurden ausgetheilt an 1223 Familien, zu welchen 2692, Pensionen an 310 Familien, zu welchen 375 Personen gehörten. Doch was besagen diese Unterstützungen im Betrage von 130,000 R. Bco. gegen die mehr als hundertfache Grösse der erlittenen Verluste! Der abgeschätzte oder angegebene Gesammtverlust betrug

für 4 Kirchen und 35 öffentliche Gebäude	Rbl.	924,014. 25	Kop.
„ 702 Wohnhäuser			
in der Petersburger Vorstadt	„	8,072,828. 69½	„
in der Moskauer „	„	6,437,961. 88½	„
in der Mitauer „	„	1,386,738. 46½	„
im Ganzen	Bco.-Rbl.	16,821,543. 26½	Kop.

Und doch hatten, wenn der Angabe Grave's Glauben zu schenken ist, dabei die grossen Kaufleute ihren Verlust an Häusern, Waaren u. s. w. nicht angegeben, und auch der reichere Adel, welcher in der Vorstadt schöne Häuser besass, war grösstentheils mit seinen Angaben ausgeblieben.

---

1) Ueber die Leistungen der Stadt zu Kriegszwecken 1812 vgl. von Hagemeister im Inland 1838, Nr. 15, über die Leistungen des Landes ebenda 1837, Nr. 42.

Man hat wiederholt die Frage aufgeworfen, ob die Staatsregierung, da ihrem Willen gemäss die Einäscherung der Vorstädte erfolgte, nicht die Verpflichtung gehabt hätte, die zugefügten Verluste zu ersetzen? Die Frage ist bejaht und verneint worden. Gewiss aber ist, dass eine solche Verpflichtung bis heut zu Tage nur im Reiche der Gedanken wohnt und höchsten Orts nie anerkannt worden ist. Die Verwirklichung solcher Gedanken ist schattenähnlich erst nach dem deutsch-französischen Kriege von 1870/71 zu Tage getreten. Die kaiserliche Gnade tat für das halb zerstörte Riga von 1812, was den damaligen Ansichten, Möglichkeiten und Verhältnissen entsprach.

Gedruckt auf Verfügung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands.

G. Berkholz,
Präsident.

Riga, 11. October 1882.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Inhalt.

Seite

Riga im Kriegsjahre 1812. Von Dr. W. v. Gutzeit 117—244.

Digitized by Google

Mittheilungen

aus der

livländischen Geschichte.

Dreizehnten Bandes drittes Heft.

Jubiläumsheft

zum 6. December 1884.

Riga, 1884.
Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

Ein altes Verzeichniss der Bischöfe von Kurland.

Von *H. Diederichs.*

(Vorgelegt in der Sitzung vom 11. April 1884.)

Als ich am 6. Mai 1881 über die von mir vor Jahren in einem Sammelbande des kurländischen Provinzialmuseums aufgefundene Series episcoporum Curoniae in der Gesellschaft für Literatur und Kunst einen Vortrag hielt (s. Sitzungsberichte 1881, p. 34—35), war mir entgangen, dass Herr Dr. Hildebrand in seinem Bericht über die Arbeiten für das liv-, est- und kurländische Urkundenbuch im J. 1875/76, p. 109, ein Copialbuch des Bisthums Kurland in Kopenhagen beschreibt, worin sich diese Series ebenfalls findet. Noch im Herbst 1881 fand ich unter den Woldemarschen Sammlungen, die gegenwärtig im Besitze der kurländischen Ritterschaft sind, eine Handschrift der Series wol aus der ersten Hälfte des 17. Jahrh. Da Arndt in seiner Chronik, II 301, dieses Bischofsverzeichniss benutzt hat, lag es nahe zu vermuthen, dass auch in Riga eine Handschrift desselben vorhanden gewesen sei, und in der That hat sich nach dem Wiedauschen Kataloge eine solche im Rathsarchiv befunden. Als Ersatz für diese, die leider seitdem verschwunden ist, kann eine Abschrift von Schievelbeins Hand auf der Rigaschen Stadtbibliothek, Livonica 24, angesehen werden. Auch bei Langebek, SS. rerum Danicarum V 572, sind aus einem „apographum in archivo Cancellariae Germanicae" einige Excerpte aus unserer Series mitgetheilt, unter welchen sich ein von allen andern Handschriften abweichender Zusatz zum J. 1243 findet. Wo sich

dieses apographum, das vielleicht nicht mehr enthält, als Langebek mittheilte, gegenwärtig befindet, ist mir unbekannt. So sind bis jetzt vier Handschriften der Series bekannt geworden; es ist sehr möglich, dass sich noch weitere finden werden.

Ueber die Entstehung dieser Series giebt uns ein Schreiben des Statthalters Johann Behr an König Friedrich II. von Dänemark vom 20. Januar 1584, dessen Concept sich unter den Woldemarschen Papieren befindet, erwünschten Aufschluss. Nachdem Behr dem König berichtet, er sende ihm beiliegend die Copien der wichtigsten Briefe des Stiftes Pilten (diese Beilagen finden sich leider nicht bei dem Concept), fährt er fort:

Die Fundation belangend.

Daran ist kein Zweiffel, daß ein Koning zu Dennemarcken fur 400 Jaren gantz Churlandt auß der Heidenschafft getzwungen, zu einem Bischofthumb gemachet und einen Scholaster und Canonicum zu Lunden, Ernomodus geheissen, zum Bischoffe hereiner gesetzet habe. Dessen zur Zeugnus hat allhie auf E. Kon. May^tt Hause Pilten derselbige Koning und Bischoff mit ebenmessiger gestalt und wortten, als E. Kon. May^tt auß beiverwarter Conterfeitung gnedigst zu ersehen, an einer wandt, wie auch nach der ordnung alle Bischoffe, biß auf Johan von Munchhausen abgemalet gestanden. Ist ungefer fur 9 oder 10 Jaren in renovierung deß Gemachß außgeleschet worden. Woran nicht wol geschehen. Wie wol dennoch durch einen Maler dieselben abgerissen und zur gedechtnuß behalten.

Aus der Bezeichnung „Conterfeitung" scheint sich mit Sicherheit zu ergeben, dass Behr dem Könige eine Copie der Bilder zugeschickt hat. Es ist sehr zu bedauern, dass diese Copie verloren gegangen oder bis jetzt nicht wieder entdeckt worden ist. Der Hauptbestandtheil der Series beruht unzweifelhaft auf den Unterschriften unter den Bischofsbildern (s. die Angabe bei dem 17. Bischof Paul II.). Wahr-

scheinlich ist bei Gelegenheit der Uebertünchung der Bilder (nach Behrs Angabe etwa 1574) zugleich mit der Abzeichnung der Bilder auch eine Copie der Unterschriften gemacht worden, aus der dann alle andern Handschriften der Series abstammen. Dafür spricht, dass in allen sich dieselben auf falscher Lesung beruhenden Fehler in den Namen der Bischöfe zeigen. So heisst es in allen Handschriften Michael Grulteri (bei Schievelbein corrigirt Gualteri), während der richtige Name Sculteti ist.

Der Codex Nr. 335 der neuen königlichen Sammlung auf der grossen Bibliothek zu Kopenhagen rührt nach Dr. Hildebrand (a. a. O.) vom Ende des 16. Jahrhunderts her. Durch die gütige Bereitwilligkeit ihres Mitgliedes, des Herrn Dr. W. Mollerup in Kopenhagen, ist die kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst in den Besitz einer sorgfältigen Abschrift der Series in diesem Codex gelangt. Wie Herr Dr. Mollerup angiebt, steht sie auf den ersten zwei Blättern desselben und ist sauber und deutlich geschrieben. Von anderer Hand ist auf dem Rande eine Berechnung der Regierungszeit der Bischöfe hinzugefügt, die nur auf den Zahlenangaben der Series selbst beruht und daher ganz werthlos ist. Diese Handschrift ist die beste von allen bisher bekannten, wenn auch keineswegs ganz ohne Fehler. Sie allein enthält bei einigen Bischöfen die Beschreibung ihrer Wappen, die in allen andern Handschriften fehlt. Schon dies ist ein sicheres Zeichen, dass letztere nicht aus der Kopenhagener Handschrift stammen, sondern auf einer andern Abschrift der Urcopie beruhen. Ihr am nächsten steht die Woldemarsche Handschrift, welche nur in der Schreibung einiger Namen von ihr abweicht und den Raum für die Wappen leer gelassen hat. Einen in vieler Beziehung schlechteren Text bietet Schievelbeins Abschrift und hat — wenn sie, wie wol anzunehmen, genau ist — schon die Handschrift des Rigaschen Rathsarchivs gehabt. Die schlechteste Ueberlieferung des Textes enthält

der Sammelband des kurländischen Provinzialmuseums. Diese Abschrift wimmelt von Lesefehlern, wie Danciae statt Daciae, Lubuensis st. Lubicensis, enim st. cum, doletus st. deletus, promtissimus st. potentissimus, die sämmtlich anzuführen nutzlos wäre. Meistens stimmt sie in ihren Abweichungen und Fehlern mit Schievelbein überein. Die Textesgrundlage des folgenden Abdrucks bildet die Kopenhagener Handschrift. Alle wichtigeren Abweichungen der Woldemarschen Handschrift, die wir mit **R** bezeichnen, der Schievelbeinschen, für die wir **S** setzen, und der Handschrift des kurländischen Provinzialmuseums, die mit **P** bezeichnet ist, werden in den Anmerkungen angegeben.

Ueber die Zeit der Entstehung dieser Series und ihren historischen Werth behalten wir uns vor eingehender zu handeln, wenn das hiefür augenscheinlich sehr wichtige Zeugenverhör von 1431 über die Wandgemälde der kurischen Bischöfe im Schloss zu Pilten, welches Herr Dr. Hildebrand (s. dessen Arbeiten etc. im J. 1874/75, p. 7) in einer Akte der littauischen Metrica beim Senate in Petersburg aufgefunden hat[1]), im nächsten Bande des livländischen Urkundenbuchs veröffentlicht sein wird.

Die fabelhafte Gründungsgeschichte des Bisthums Pilten am Eingange der Series hat Hvitfeld in seiner dänischen Chronik[2]) schon benutzt. Auch ist dieselbe theilweise schon

---

1) Auf diese oder eine ähnliche Urkunde bezieht sich wol auch folgende Stelle in Behr's erwähntem Bericht: So wirdt auch auß Gerichtß Acten und Supplicationen, demgleichen andern sowol Pergameinen als Papieren Verzeichnussen gesehen, daß die Bisschoffe zu Churlandt in einen gerichtlichen Proceß wieder das Stifft Riga sich darauff bestendig beruffen, daß Churlandt nach sage der alten Chroniken von einem Koninge zu Dennemarken fundiret sey, wie E. Kon. May[tt] auß beiden kurtzen Extracten solches proceß und Supplication hieneben gefuget mit J signiret gnedigst zu erkennen. — Leider fehlen diese Beilagen bei dem Behrschen Concept.

2) 2. Ausg. 1650, I 185. Die 1. Ausg. von 1595 war mir nicht zugänglich.

abgedruckt in der nach 1683 verfassten „Deductio de origine, nomine et statu districtus Piltensis“ bei Nettelbladt, Anecdota Curlandiae p. 135. Die Series selbst liegt durch Arndts Vermittelung auch dem bis jetzt letzten Verzeichniss der kurischen Bischöfe von Napiersky im Index, II 366—368, zu Grunde, woraus sich ihr Werth und ihre Bedeutung für die Kritik dieses Verzeichnisses erkennen lässt.

Series episcoporum Curoniae[1]).

Primus fundator episcopatus Curoniensis ecclesiae fuit Abel serenissimus ac potentissimus rex Daciae, magni illius Woldemari regis Daniae filius. Hic enim[2]) *anno Domini millesimo centesimo sexagesimo primo pervenit cum multitudine armatorum, et copiositate navium et applicuit Palangen et obsedit castrum, et expugnavit illud in die beati Viti martyris; et insequenti festo beati Joannis baptistae dimicavit cum Curonibus, et triumphum obtinuit gloriosum, et occisi sunt ex eis tria millia, reliqui fugierunt.*

Pacata vero Curonia Abel rex Daciae dominum Ernemordum[3]) *canonicum et scholasticum ecclesiae Lundensis in Dania episcopum Curoniensem constituit his verbis: Tu eris super domum meam, et tui oris imperium cunctus obaediet populus*[4]). *Respondisse Ernemordum ferunt: Introduxit me rex in sellulam suam*[5]), *et resignavit in me charitatem*[6]).

---

1) *Curonie* ***R,*** und so überall *e* statt *ae; Curoniensium* ***S.***

2) *Hic fuit enim* ***R, S, P.***

3) *Ernemundum* ***S,*** und so immer; wahrscheinlich nur Correctur.

4) 1 Mos. 41, 40. 5) Cant. 1, 4.

6) Zu dieser fabelhaften Gründungsgeschichte findet sich in Joh. Behr's Bericht folgende merkwürdige Ergänzung: Es ist auch allhie auff E. Kon. May^tt^ Hause ein Schwerdt vorhanden, welches man jeder Zeit dafur geachtet und noch, daß es dasselbige Schwerdt sey, so hochstg: Koning in betzwingung dieses Churlandes selber gefueret, und gedachtem Bisschoffe Ernomordo, als ehr denselben eingesetzet, mit solchen worten (wie bei der Conterfeitung zu lesen) uberantwortet habe.

Anno Domini millesimo centesimo sexagesimo nono idem rex misit dominum Ernemordum Romam pro confirmatione Curoniensis ecclesiae, et eundem ordinavit episcopum antedictae ecclesiae.

Sequuntur episcopi Curonienses.

Ernemordus primus episcopus regnavit annos quindecim et quatuor menses.

Dominus Hermannus secundus episcopus regnavit annos novem. Ab hoc episcopo anno Domini 1183 fratres sacrae militiae vocati sunt in Curlandiam.

Dominus Engelbertus tertius episcopus regnavit annos duodecim, et occissus est in Degerhonedung[1]) *a Lithuanis.*

Dominus Henricus quartus episcopus Curoniensis regnavit annos 18 et octo dies[2]). *Hic multa vendidit bona ecclesiae.*

Dominus Joannes quintus episcopus regnavit septem annos et quatuor dies.

Dominus Eumundus sextus episcopus novem annos et duos menses. Is primus habitum suscepit cruciferum.

---

[1]) Entstellt aus *Degerhoueden*, s. Sitzungsberichte der kurl. Gesellsch. f. Lit. u. Kunst, 1881 p. 34 Anm.

[2]) Hier hat Langebek, V 574, aus der Hs. der deutschen Kanzellei folgenden Zusatz: *Anno Domini MCCXLIII pervenerunt fratres Hospitales in Curoniam, Ecclesia tunc vacante pastore, sed statim supervenit Hinricus Epyscopus Semegalliae, qui fuit translatus ad ecclesiam Curoniensem de Semegallyae Ecclesia.* Dieser Zusatz, von dem man wol zweifeln kann, ob er dem ursprünglichen Texte der Series angehört hat, ist seinem Inhalte nach auf die Urkunde vom 3. März 1251, Bunge UB. Nr. 219, zurückzuführen, welche in älteren Drucken und Abschriften mehrfach die falsche Jahreszahl 1245 oder 1246 trägt *(pontif. Innocentii IV anno tertio* statt des richtigen *octavo).* So bei Nettelbladt, Fasc. I 150, Tetsch, Kirchengesch. I 97 Anm., u. A. Die Uebereinstimmung mit der Urkunde erstreckt sich bis auf wörtliche Anklänge; vgl. die Worte *Ecclesia tunc vacante pastore* bei Langebek mit *Curoniensem dioecesin nunc pastore vacantem* in der Urkunde.

Dominus Burchardus septimus episcopus regnavit viginti sex annos et novem dies.

Dominus Paulus octavus episcopus novem annos et tres dies.

Dominus Joannes nonus episcopus sex annos et tres menses.

Dominus Joannes decimus episcopus 21 annos et quinque menses.

Dominus Ludolpus undecimus episcopus regnavit octo annos et totidem menses.

Dominus Jacobus duodecimus episcopus regnavit duodecim annos.

Dominus Otto decimus tertius episcopus regnavit viginti quatuor annos et menses septem. Insignia ipsius[1]) *fuerunt,* Ein roth Lambb haupt im weissen felde.

Dominus Ruthgerdus annos quinque. Insignia fuerunt, drey rohte balcken im weissen felde.

Dominus Gottschalcus regnavit annos viginti quatuor et septem menses. Insignia eius fuere, Vier Kegel im gelben felde.

Dominus Joannes Tirgarde regnavit annos triginti unum dempto[2]) *una* (sic) *mense. Insignia*[3]) Ein roth vnd weiß feldt getheilet in der mitte, das weisse oben, daß rothe darunden, vnd oben in einem weissen felde zwen rohte Rosenkrentze, vnd darunten im rohten ein weiß Rosenkrantz recht im mitten.

Dominus Paulus decimus septimus episcopus. Numerus annorum ipsius gubernationis[4]) *adeo deletus fuit, ut legi non potuerit.*

Dominus Martinus Levitz[5]) *regnavit annos viginti octo.*

Dominus Michael Grulteri[6]) *ordinis sanctae Mariae Theutonicorum procuraturae*[7]) *generalis canonicus in jubilaeo Romae provisus.*

---

[1]) *ejus* **R, S, P.** [2]) *dempta* **S.** [3]) *ejus* **R.** [4]) *gubernatoris* **S, P.**
[5]) *Leotz* **R,** *Leottz* **P,** *Levit* **S.** [6]) *Gualteri* **S.** [7]) *procurator* **S.**

Dominus Henricus Basdore[1]) *clericus civitatis Lubicensis Romae provisus.*

Dominus Hermannus Ronnenbergk[2]) *doctor u. i. decanus Rigensis canonicus electus et confirmatus regnavit viginti annos.*

Dominus Joannes a Monnichausen regnavit viginti quinque annos et prae senio et imbecillitate valetudinis resignavit.

Magnus ex regio stemmate regum Daniae[3]) *oriundus, Osiliensis, Wicensis*[4]) *et Curoniensis ecclesiae episcopus, administrator ecclesiae Revaliensis, haeres Norwegiae, dux Schlesiwicensis, Holsatiae, Stormariae et Ditmarsiae, comes in Delmenhorst, regnavit annos viginti quinque. Hic in templo arcis Piltenae adhuc inhumatus jacet.*

---

1) *Bazdore* **S.** 2) *Konnenberg* **S.** Alle diese Namensformen in **S** finden sich bei Arndt wieder, von dem also die Schievelbeinsche Abschrift oder deren Vorlage benutzt worden ist.

3) *Danciae* **R.** 4) *Duensis* **S**, fehlt in **P.**

Zur Geschichte des Schwarzhäupterhauses in Riga.

Von *L. Napiersky.*

(Vorgelegt in der Sitzung vom 10. November 1882.)

Ueber die Zeit der Erbauung und die ursprüngliche Bestimmung des ehemals das „Neue Haus“ benannten, heutzutage der Gesellschaft der Schwarzhäupter gehörigen Hauses sind einerseits Nachrichten von sehr fraglicher Glaubwürdigkeit überliefert, andrerseits aber Vermuthungen aufgestellt worden, die zu gegründeten Zweifeln Anlass geben. Es wird daher einer Rechtfertigung nicht bedürfen, wenn in Folgendem der Versuch gemacht wird, das auf der Vergangenheit dieses denkwürdigen Bauwerks bis gegen das Ende des 15. Jahrhunderts ruhende Dunkel mit Benutzung einiger bisher nicht beachteten Quellen möglichst zu klären.

I. Das Neue Haus in älterer Zeit.

Zum ersten Mal erwähnt wird ein sogenanntes „Neues Haus“ im ältesten Liber redituum, in welchem unter der dem Grundtexte dieses Buches angehörigen und daher in das Jahr 1334 zu setzenden[1]) Ueberschrift: „Bodae juxta novam domum,“ Zinse aufgeführt werden, die von den Miethern der in der Nähe des Hauses belegenen, der Stadt

---

[1]) Die Libri redituum der Stadt Riga, hrsg. von J. G. L. Napiersky, Leipz. 1881, Einl. S. XIV.

gehörigen kleinen Baulichkeiten gezahlt wurden[1]). „Bodae sub domo nova" kommen auch im II. Liber reditunm in den Jahren 1355 und 58 vor[2]). Ferner finden sich in den Kämmereirechnungen des 14. und 15. Jahrhunderts mehrfach Zahlungen verzeichnet, welche die Kämmerer für verschiedene an der „domus nova" (dem „nyen huse") ausgeführte Bauarbeiten und dazu verwandte Materialien leisteten[3]). Endlich aber wird in Stadtbüchern des 15. und 16. Jahrhunderts „dat nye hus" oft angeführt[4]), um die Lage anderer in dessen Nähe befindlicher Häuser zu kennzeichnen.

Dass diese Aufzeichnungen sich nicht etwa auf verschiedene neu erbaute Häuser, sondern auf ein und dasselbe diesen Namen führende Haus beziehen, kann nach der Art und Weise, wie es erwähnt wird, nicht zweifelhaft sein. Der Standort des Hauses ist bekannt: es lag, wie aus vielen Inscriptionen der Stadtbücher hervorgeht, am Markte, und zwar war es dasselbe Gebäude, das in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts der Sitz der Schwarzhäupter-Gesellschaft wurde (s. Abth. II) und noch lange Zeit, nachdem dies geschehen war, seinen alten Namen „dat nye hus" beibehielt.

So dürftig die obigen Nachrichten der Stadtbücher sind, so stellen sie doch fest, dass das Neue Haus um's Jahr 1334 bereits existirte und dass es der Stadt gehört haben muss, da es aus Stadtmitteln (von den Kämmerern) unterhalten

---

1) Liber red. I, 105 ff. Unter den Inhabern der „bodae" (kleine Häuser, zum Theil wohl nur Kramläden) werden mehrere Russen genannt.

2) Liber red. II, 50. 51. 140.

3) S. die in der Beil. I zusammengestellten Aufzeichnungen. Unter den angeschafften Gegenständen kommt im J. 1355 auch tela, Gewebe (Teppiche oder Tischzeug?), vor.

4) Erbebuch I, 1051. Erbebuch II, 84. 88. 208. 364. 554. 678. 780. 1126. 47. 1427. 1641. Liber red. III, 61. 65. 66. 163. 64. 67. 95. 208.

wurde. Auch wird aus dem Umstande, dass in den Libri redituum des 14. Jahrhunderts stets nur Einnahmen von nahe belegenen Gebäuden, niemals aber solche vom Neuen Hause selbst verzeichnet sind, gefolgert werden dürfen, dass es damals für allgemeine städtische Zwecke, sei es vom Rathe oder von der Bürgerschaft, benutzt wurde.

Hiermit nicht in Einklang zu bringen ist, was Tielemann in seiner Geschichte der Schwarzhäupter (Riga 1831) S. 7 als „aus Archivnachrichten gezogene Thatsachen" mittheilt. Darnach wurde das Neue Haus im J. 1390 von einem angesehenen reichen Manne, Dietrich Kreige, am Markte erbaut und zu einem Gesellschaftshause eingerichtet, in welchem alle Bürger mit ihren Frauen und Angehörigen, ohne Unterschied des Standes, an den festlichen Tagen, wo nach päpstlicher Ordnung keine Arbeit verrichtet werden durfte, zur geselligen Unterhaltung zusammenkamen[1]). Aus diesen Angaben sowohl als aus mehreren von Tielemann a. a. O. wiedergegebenen Bestimmungen der „ersten Gesetze des Hauses" ist ersichtlich, dass seiner Erzählung die einen Schragen enthaltende Urkunde vom 18. Decbr. 1390[2]) zu Grunde liegt. Seine unmittelbare Quelle war aber nicht die Urkunde selbst, er schöpfte aus späteren Archivnachrichten, die uns in einem Herrn Bürgermeister Böthführ gehörigen Collectaneenbuche des Archivars Johannes Witte[3]) aufbehalten sind. Dieses Buch enthält auf pag. 315—318 einen Aufsatz von Witte's Hand, mit der Aufschrift: „Bericht von dem Neuen Hause, der Schwartzen Häubter Compagnie und deren Ordnungen"[4]). In demselben werden

---

1) Uebergegangen sind diese Nachrichten in C. E. Napiersky's Uebersicht der Geschichte Rigas in den Monumenta Liv. ant. IV, S. LXIV u. CCXI Anm. 2.

2) Mon. Liv. ant. IV, S. CCXI Nr. 86. Livl. U.-B. III, 1276.

3) Witte war Archivar von 1648—1654; Rig. Rathslinie Nr. 594.

4) Der Bericht ist abschriftlich auch in die Brotzeschen Sammlungen (Livonica XIV, pag. 206, b) übergegangen und wird darnach an-

mehrere den Schwarzhäuptern zur Last gelegte Eingriffe in die Gerechtsame des Rathes behandelt, unter Voranschickung einer historischen Relation über das Neue Haus und die Schwarzhäupter. Dem Aufsatze hat Witte einige als Material für den historischen Theil desselben benutzte Actenstücke folgen lassen, nämlich Abschriften:

1) der Urkunde vom 18. Decbr. 1390, mit der ohne Zweifel von Witte selbst gegebenen Ueberschrift: „Des Newen Hauses Fundation und aufgerichtete erste Ordnung von Ao. 1390“ [1]);

2) einer undatirten Relation über Verhandlungen des Rathes wegen Ueberlassung des Neuen Hauses an die Schwarzhäupter gegen einen Miethzins, nebst einer Ordinanz des Neuen Hauses, mit der Aufschrift: „Copey eines alten Mss. die Compagnie und das Hauß der Schwartzen Häubter belangend, manu secretarii Hermanni Helewegs, circa annum 1470.“ Darunter ist bemerkt: „Den 10. Decembris 1651 aus einer alten Kämmerkasten ausgehoben und beygeleget;“

3) des vom Rathe am 15. Decbr. 1477 erlassenen Schragens der Schwarzhäupter, in 55 Artikeln, mit der Nachschrift: „De Burgimagistrorum necnon totius Consulatus Rigensis mandato ego Hermannus Heleweg, civis Rigensis

geführt in Winkelmann's Bibliotheca Livoniae historica (Ausg. von 1878) Nr. 7938. Ueber Brotze's Abschrift ist mit Bleistift „1623“ bemerkt, welche Jahrzahl sich auch bei Winkelmann findet, jedoch offenbar unrichtig ist, da in dem Texte des Berichts das Jahr 1637 vorkommt, die Beilagen desselben aber auf die Jahre 1651 und 1654 hinweisen.

[1]) Die Abschrift Witte's stimmt im Allgemeinen mit dem in den Monumenta und im Urkundenbuch abgedruckten Texte überein, jedoch fehlt der Schlusssatz: „Ok nen man schal sinen leerjungen — 3 mark wasses,“ und die in den Monumenta beigefügte, vom Rathe im J. 1459 erlassene Verordnung für das Maureramt, auch lassen einige Abweichungen des Textes erkennen, dass Witte eine andere Vorlage benutzt hat, als die den Abdrücken zu Grunde liegende.

necnon civitatis ejusdem secretarius, praecedentia omnia in hanc redegi formam atque conscripsi, quod mea protestor manu propria, sub anno et die quibus supra. Detur scriptori pro penna memoria." Ferner: „1579 hebbe ick Sander Selberg dit bock befunden, dar men id nicht was vermoden, mede to mi genamen, den swarten höweden tom besten in de lade gelecht," — und endlich: „1654 m. Maj. descripsi ex exemplari Mss. Henrici Lademachers. J. Witte m. p."[1])

Der Wittesche Bericht vom Neuen Hause[2]) stimmt im Wesentlichen mit der Erzählung Tielemann's überein, so dass auf letztere einzugehen nicht weiter erforderlich erscheint und die Prüfung dessen genügen wird, ob der Bericht durch die seine Quelle bildende Urkunde begründet ist.

Die Urkunde vom 18. Decbr. 1390 ist der Schragen einer Genossenschaft oder Companie von Handwerkern. Sie enthält, gleich andern Schragen des 14. und 15. Jahrhunderts, Bestimmungen, die den Handwerksbetrieb, insbe-

---

[1]) Mon. Liv. ant. IV, S. CCXXXV ff., wo die ersten 21 Artikel, und Mitth. VII, S. 391 ff., wo Art. 23—55 gedruckt sind. Vgl. auch A. Poelchau in den Sitzungsberichten der Gesellschaft für G. u. A. vom J. 1875, S. 32 f. Das Ausfallen von Art. 22 im Abdruck beruht darauf, dass die Art. 1—21 in mehreren Handschriften eine Numeration von 1—22 haben. Uebersehen ist bisher, dass die Art. 23—55 nichts weiter sind, als eine neue Redaction (grösstentheils wörtliche Abschrift) des Schragens der Schwarzhäupter vom J. 1416. Der Schragen von 1477 (eigentlich ein auf Anrufen der grossen Gilde und der Schwarzhäupter ergangener Schiedsspruch des Raths) hat also ursprünglich nur bis zum Art. 21 des Abdrucks gereicht, er ist aber, wie aus Hermann Heleweg's Notiz hervorgeht, auf Anordnung des Raths mit dem Schragen von 1416 verschmolzen und unterm 15. Dec. 1477 als eine Gesammtredaction der die Schwarzhäupter betreffenden Schragenbestimmungen ausgefertigt worden.

[2]) S. Beil. 12, woselbst der Bericht, so weit er hier von Belang ist, mitgetheilt wird, um dem Leser das eigene Urtheil darüber zu ermöglichen, in welch leichtfertiger Weise im 17. Jahrhundert eine Relation über historische Fragen zu Stande gebracht wurde.

sondere das Verhältniss zwischen Meistern (hier Gesellen genannt) und Lehrlingen, ferner die Steven und Trünke der Genossen und die Uebung gottesdienstlicher Werke betreffen. Witte aber hat alle Festsetzungen, welche die Urkunde als einen Handwerkerschragen charakterisiren, mit Stillschweigen übergangen und nur diejenigen hervorgehoben, die sich auf die geselligen Zusammenkünfte beziehen. Ein Haus, von dessen Bau im Art. 1 die Rede ist, wird, obwohl die Urkunde selbst nichts Näheres darüber enthält, ohne Weiteres für das Neue Haus genommen und dessen Erbauung in das Jahr 1390 verlegt, während die im J. 1390 ausgestellte Urkunde von jenem Bau als von einem in der Vergangenheit liegenden spricht. Aus den Worten des Art. 1: „alle den dudeschen, de dar (d. h. bei der in früherer Zeit stattgehabten Gründung der Gesellschaft oder bei dem Hausbau) mede weren," werden alle Deutschen mit Frauen, Kindern, ein- und ausheimischen Gesellen, gemacht und für Theilnehmer der Gesellschaft erklärt, obgleich ein auch nur flüchtiger Blick in die übrigen Satzungen genügt hätte, um den Verfasser darüber zu belehren, dass es sich überall um Handwerker handelt, deren Aufnahme in die Companie an gewisse Bedingungen geknüpft war. Art. 2 endlich, nach welchem das Hauptfest der Companie am Allerheiligentage (1. Nov.) begangen wurde und von allen Genossen besucht werden musste, wird dahin ausgelegt, dass die Zusammenkünfte an allen Festtagen (!), an denen keine Handarbeit verrichtet werden durfte, stattgefunden hätten.

Auf solchem Wege und durch Hinzufügung etlicher eigenen Zusätze gelangte der Verfasser des Berichts zu einer Darstellung, die ihm als eine passende Unterlage für seine weiteren Nachrichten über das Neue Haus und dessen spätere Insassen erscheinen mochte, auf Glaubwürdigkeit aber, seit der Schragen vom 18. Decbr. 1390 bekannt geworden, nicht den mindesten Anspruch erheben kann, da die Identificirung des von Kreyge erbauten Hauses mit dem Neuen

Hause auf einer völlig unerwiesenen Voraussetzung, das Uebrige aber auf unrichtiger — ob missverständlicher oder tendenziös falscher, mag dahingestellt bleiben — Auslegung einer Urkunde beruht. Wie wenig übrigens Witte den Bericht zu vertheidigen im Stande war, beweisen einige Notizen auf einem in seinem Conceptbuche befindlichen Blättchen. Auf den Einwand des Bürgermeisters Koye[1]) nämlich, dass die Urkunde von 1390, da sie von Gesellen und Lehrjungen handle, nicht eine Fundation des Neuen Hauses zu sein scheine, weiss Witte nur zu erwidern, dass unter Lehrjungen doch wohl Solche, die das kaufmännische Geschäft erlernen wollen, verstanden werden könnten, dass aber, wenn Handwerker gemeint sein sollten, dies zur Bekräftigung der Klage diene, welche die kleine Gilde im J. 1564 darüber erhoben habe, dass die von der grossen Gilde sie und ihre Birider (Beireiter, berittene Begleiter des Maigrafen) wider das Alte vom Neuen Hause und freier Schenke verdrängen wollten. Erstere Replik stützt sich auf eine ganz willkürliche Deutung, letztere aber könnte allenfalls von Gewicht sein, wenn die Urkunde von 1390 ein Schragen der kleinen Gilde, nicht der eines einzelnen Handwerksamtes, wäre. Welches von beiden der Fall sei, ist eine Frage, die auch in neuerer Zeit aufgeworfen worden und daher hier zu erörtern ist.

Es ist als wahrscheinlich angenommen worden, dass das Neue Haus an der Stelle der alten Stube von Söst (der kleinen Gildestube) erbaut worden sei, so wie dass die Urkunde vom J. 1390 allgemeine Vorschriften für sämmtliche Handwerksämter enthalte, mithin der älteste Schragen der kleinen Gilde sei[2]). Wo die Stube von Söst gestanden hat, ist jedoch gänzlich unbekannt und da dieselbe bis zum J. 1375[3]),

[1]) Andreas Koye war Bürgermeister seit 1642 und starb im J. 1653; Rathslinie Nr. 570.

[2]) G. (W. v. Gutzeit) in den Rig. Stadtblättern von 1870, S. 222—25, und v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 90 f. und 162.

[3]) S. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 161.

der parvus gildestoven aber im J. 1353 und um 1370[1]) vorkommt, so kann diese Stube wohl nicht durch den Bau des Neuen Hauses, das wir schon um 1334 kennen gelernt haben, absorbirt worden sein. Die weitere den Schragen der kleinen Gilde betreffende Annahme beruht auf dem Umstande, dass die Urkunde zwar mehrfach von Gesellen (Meistern) und Lehrlingen handelt, aber nirgend näher bezeichnet, für welche Handwerker namentlich sie erlassen worden sei. Allein der erwähnte Redactionsmangel in einem präciser Abfassung entbehrenden Schriftstück jener Zeit kann, da die Urkunde sich ebensowenig darüber ausspricht, dass ihren Satzungen die vorausgesetzte Geltung für den Handwerksbetrieb überhaupt habe beigelegt werden sollen, zu einer so weitgehenden Folgerung nicht berechtigen, auch führt die Vergleichung der vor und nach dem J. 1390 emanirten Einzelschragen und ihrer von dem vermeintlichen allgemeinen Schragen nicht unwesentlich abweichenden Bestimmungen zu erheblichen Bedenken gegen solche Annahme. Hauptsächlich aber steht ihr entgegen, dass im Eingange des Schragens der kleinen Gilde vom 16. März 1656 der älteste Schragen dieser Gilde nicht vom J. 1390, sondern vom 19. Novbr. 1352 datirt ist und dass sich unter den 32 Artikeln des Schragens von 1656 keine finden, deren Wortlaut mit einiger Sicherheit erkennen liesse, dass sie aus der Urkunde von 1390 geschöpft seien. Ist auch der Zeitraum, der zwischen beiden liegt, ein ziemlich bedeutender, so müsste doch in dem jüngeren Schragen die alte Grundlage wenigstens hier und da noch erkennbar sein, zumal da im Eingange gesagt ist, dass der alte Schragen geändert und was darin nützlich ausgezogen worden sei.

Von anderer Seite wird die Urkunde als ein dem Maureramte gegebener Schragen angesehen[2]) und dabei auf

[1]) Lib. red. II, 131. 212.

[2]) S. C. E. Napiersky in den Mon. Liv. ant. IV, S. CCXI, und v. Bunge im U.-B. III, Reg. 1525.

den Art. 1 derselben besonderes Gewicht gelegt. Dieser Artikel leitet das Folgende mit der Erzählung ein, dass Herr Diderick Kreyge, „der das Haus aufmauerte hier in Riga," die Companie gegründet habe und dass von allen den Deutschen, die dabei gewesen, ein „boldick" (Decke oder Teppich zu kirchlichem Gebrauch, namentlich bei Leichenbegängnissen) gestiftet worden sei, den sie bis auf den heutigen Tag besässen und gleich ihren Vorgängern in Ehren halten wollten. Ob mit diesen Worten auf die Errichtung eines der Genossenschaft gehörigen Hauses hingewiesen wird, scheint fraglich, da nicht erklärlich ist, was ein Rathmann („her D. K.") mit einem solchen Bau zu thun gehabt haben sollte; eher dürfte, da das Wort „hus" oft in der Bedeutung von Rathhaus gebraucht wird[1]), an einen Rathhausbau zu denken sein[2]). Die Anknüpfung der Erzählung an einen Bau, der damals noch in Aller Gedächtniss sein mochte, führt aber zu der Vermuthung, dass die Genossen Bauhandwerker (Maurer) gewesen, was durch Folgendes bestätigt wird:

1) Die Urkunde von 1390 liegt in der Lade des Rigischen Maureramtes.

2) Sie ist mit mehreren Zusätzen von andern Händen und Ueberschreibungen auf radirten Stellen versehen[3]), wodurch sie sich als ein im Gebrauch gewesenes Original zu erkennen giebt, das doch nicht zufällig in die Lade des Maureramtes gerathen sein wird.

---

[1]) S. Schiller-Lübben, Mittelniederd. W. B. s. v. hus, und von Rigischen Quellen die ältere und jüngere Rathswahlordnung (Quellen des Rig. Stadtr. S. 140 u. 141); umgearbeitete Rig. Stat. I, 2—4. 28. IV, 1.

[2]) Ein solcher muss in Riga im 14. Jahrhundert stattgefunden haben; s. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 159. — Der Bau des Neuen Hauses kann wohl nicht gemeint sein, da es stets als „dat nyge" bezeichnet wird.

[3]) S. die Anmerkungen zu den Abdrücken in den Mon. Liv. ant. und im Urkundenbuche.

3) Hinzugeschrieben sind ihr die vom Rathe am 27. Juli 1459 für die Maurer erlassenen Vorschriften, mit dem Eingange: „Item nadem de erwerdige rad boven alle desse vorgeschreven articule unde gesette de overste hand hefft, so hefft de rad — — — — — eyndrechtliken gesloten unde den mürmeisteren unde eren gesellen eyn gesette gesat" etc. Damit kündigen sich diese Vorschriften als eine Ergänzung des ihnen voranstehenden Schragens an und auch letzterer muss sich auf die Maurer bezogen haben.

4) Dem Maureramte wurde am 16. Juni 1640 vom Rathe ein neuer Schragen in 102 Artikeln gegeben. Die Quelle vieler Artikel desselben ist die Urkunde von 1390[1], aus welcher nicht blos solche Bestimmungen, die ziemlich gleichmässig auch bei andern Aemtern vorkommen, sondern auch solche, die ihr eigenthümlich sind[2], Benutzung gefunden haben, so dass kein Zweifel darüber obwalten kann, dass der im Eingange des Schragens von 1640 erwähnte, vor 200 und mehr Jahren den Maurern ertheilte Schragen, der, weil er grossentheils antiquirt war, zu einer Revision und neuen Redaction Anlass gab, eben unsere Urkunde gewesen ist.

Alle diese Momente zusammengenommen, insbesondere aber das unter 4) angeführte, sind für die vorliegende Frage entscheidend: die Urkunde von 1390 ist in der That nichts Anderes als der älteste Schragen des Maureramtes[3]. Mit diesem Ergebniss wird allen Nachrichten und

[1]) Vgl. die in der Beil. 11 ausgezogenen Artikel des Schragens von 1640 mit den am Schlusse eines jeden notirten Artikeln der Urkunde.

[2]) Vgl. besonders die Art. 2, 20, 33 u. 34 des Schragens von 1640 mit den beigefügten Artikeln der Urkunde.

[3]) Auf die in den Stadtblättern von 1870, S. 224, erhobenen Einwände, dass die Maurerzunft wahrscheinlich zu klein gewesen, um Aelterleute, Beisitzer und Gerdeleute aus ihrer Mitte zu haben, und dass schwer zu erklären sei, weshalb die Maurer einen allgemeinen Schragen und einen besonderen (1459) erhalten hätten, mag hier noch bemerkt werden: 1) Ueber die Anzahl der Maurer im 14. Jahrhundert ist nichts bekannt, aus der angeführten An-

Vermuthungen, die der Urkunde eine andere Bedeutung beilegen und darauf hin die von Kreyge in's Leben gerufene Genossenschaft in das Neue Haus verlegen wollen, der Boden entzogen, und da nichts dafür spricht, dass das der Stadt gehörige Neue Haus ein Versammlungshaus der Maurer gewesen sei, so ist von der mehrgedachten Urkunde gänzlich abzusehen. Sie steht in gar keiner Beziehung zum Neuen Hause und wir müssen hinsichtlich des letzteren zu den Aufzeichnungen der Stadtbücher als der einzigen sicheren Quelle zurückkehren.

Was die Beschaffenheit des Neuen Hauses betrifft, so geht aus der Erwähnung von kleinen Bauten, welche sich in oder an der Treppe des Hauses befanden[1]), hervor, dass es schon in früher Zeit eine Freitreppe besass. Eine solche pflegt aber ein Bestandtheil bedeutender Bauwerke zu sein und findet sich sonst nur bei dem ebenfalls am Markte belegenen Rathhause angeführt[2]). Das Gebäude muss also ein ansehnliches gewesen sein[3]) und dessen Umfang mag, wenn auch spätere Umbauten und Erweiterungen anzunehmen sind, dem des heutigen Schwarzhäupterhauses wenig nachgestanden haben.

Quellenzeugnisse darüber, wann namentlich und zu welchen Zwecken ein solches Haus errichtet worden, sind nicht vorhanden, doch bietet die Geschichte der Stadt in der

zahl der Maurermeister des Jahres 1862 aber lässt sich schlechterdings kein Schluss auf eine so weit zurückliegende Zeit ziehen; 2) die Vorschriften vom J. 1459 sind kein vollständiger Schragen, sie handeln von Dingen, die in dem alten Schragen nicht vorkommen (hauptsächlich vom Arbeitslohn), und stellen sich als eine vom Rathe für nöthig erachtete Ergänzung des letzteren dar.

1) Lib. red. I, 110: „boda in gradu (novae domus) sita." Lib. red. III, 65. 164. 67.

2) S. das topographische Register zum I. u. II. Liber red. S. 207 unter Consistorium.

3) Ein „schone buwete unde hus" wird es in der als Beil. 10 mitgetheilten Urkunde genannt.

ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts manche Anhaltspunkte für die Beantwortung dieser Frage.

Wenige Jahre nach der im J. 1330 erfolgten Eroberung Rigas durch den Ordensmeister Monheim begegnet uns das Neue Haus zum ersten Male; in dieselbe Zeit aber ist auch ein anderer Vorgang zu setzen, der mit dem Bau dieses Hauses in Verbindung stehen dürfte, nämlich der Uebergang der Stuben von Münster und von Söst in den Besitz des Ordens.

In der bekannten Urkunde vom 2. Febr. 1353[1]), der Hauptquelle unserer Kenntniss dieser Begebenheit, bezeugt der Ordensmeister Goswin von Herike, dass er dem Rathe und der ganzen Stadt Riga die beiden Stuben von Münster und Söst, welche einst seinen Vorgängern und dem Orden zur Erstattung einer bestimmten Geldsumme ausgeliefert worden („erogatas"), für eine fest bestimmte Summe[2]) zurückverkauft und dieselben ihnen (dem Rathe und der Stadt) mit allem Eigenthumsrechte, das der Orden bis dahin an denselben gehabt, frei und gänzlich aufgelassen habe („resignavimus"). Der Wortlaut lässt keinen Zweifel darüber, dass es sich nicht etwa um eine blosse Verpfändung und deren Aufhebung durch Zahlung der Pfandsumme handelte; denn bei einer solchen hätte von dem bisherigen Eigenthumsrechte („proprietas") des Ordens nicht die Rede sein können, auch wäre dabei keine förmliche Auflassung erforderlich gewesen. Offenbar ist der Orden in unbeschränktem Besitz der beiden

---

[1]) U.-B. II, 947. Vgl. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 161.

[2]) Die von Hildebrand in den Mittheilungen XIII, S. 97 ff., veröffentlichten Auszüge aus einem Rigischen Missivbuche von 1347—84 enthalten eine mit der Jahrzahl 1355 versehene, d. h. einem Schreiben dieses Jahres entnommene Notiz, nach welcher die Kaufsumme 200 Mark betrug und in den nächstfolgenden acht Jahren berichtigt werden sollte (s. das. S. 101 u. 2). Eine zwischen Michaelis 1358 und Ostern 1359 von der Stadt geleistete Abzahlung ist in den ältesten Kämmereirechnungen verzeichnet, in denen es fol. 32, b heisst: „Item pro stupis videlicet Zosato et Monasterio 25 mr."

Stuben gewesen, unklar scheint nur, auf welche Weise er dazu gelangt ist. Hinaufreichen muss die Besitzergreifung in die Zeit der Monheimschen Eroberung, da der Ordensmeister im J. 1353 von seinen Vorgängern (Burchard von Dreyleven und Eberhard von Monheim) spricht und ein so ausserordentliches Zugeständniss, wie die Ausantwortung der Gemeindehäuser an den Orden, sich nicht anders, als durch die äusserste Zwangslage, in welche die Stadt im J. 1330 gerathen war, erklären lässt. Nach Einnahme der Stadt musste dem Orden vor Allem daran liegen, sich in der Stadt wiederum festzusetzen, was nach der schon im J. 1297 stattgehabten Zerstörung des alten Ordenschlosses (des St. Jürgenshofs) durch die Bürger ohne Occupirung städtischer Gebäude nicht möglich war. Um also bis zur Erbauung eines neuen Schlosses, für welche von der Stadt ein Grundplatz eingewiesen wurde, Wohnräume und Stützpunkte für die nunmehr erlangte Herrschaft zu gewinnen, zugleich aber auch alle Regungen des dem Orden feindseligen Geistes der Bürgerschaft zu unterdrücken, nahm der Orden die beiden Stuben an sich[1]). Die Wiedererlangung derselben, die von Seiten der Stadt angestrebt werden musste, konnte, da sie von der Beendigung des Schlossbaues und dem guten Willen des Ordens abhängig war, damals (1330) gewiss nur für eine vorerst gar nicht zu bestimmende spätere Zeit in Aussicht genommen werden und erfolgte in der That erst nach mehr als 20 Jahren.

Fassen wir den Hergang in dieser, wie uns dünkt, den Zeitverhältnissen entsprechenden Weise auf, so erhellt, dass

[1]) Nach der Urkunde vom 2. Febr. 1353 (s. die Worte: „in refusionem determinatae pecuniae erogatas“) ging der Auslieferung der Stuben eine Geldforderung des Ordens (Schadensersatz für das zerstörte Schloss?) voran; diese kann jedoch bei dem damaligen erschöpften Zustande der Stadt nur als der erste Schritt angesehen werden, durch welchen der Orden die von vornherein beschlossene Wegnahme der Gebäude einleitete.

die Stadt im J. 1330 in die dringende Nothwendigkeit versetzt war, für die Bürgerschaft, die ihre bisherigen Versammlungshäuser verloren hatte, neue Räumlichkeiten zu schaffen, wenn nicht das Gemeindeleben in empfindlichster Weise und auf ganz ungewisse Zeit hin gehemmt werden sollte.

Als wahrscheinlich sehen wir hiernach an, dass alsbald nach der Eroberung Rigas durch den Orden das Haus erbaut wurde, welches wir seit dem J. 1334 als „nova domus" finden; die Benennung des Gebäudes erklärt sich einfach daraus, dass es das neue Gildenhaus im Gegensatz zu den alten, damals den Bürgern entzogenen Stuben war; seine Bestimmung war, den bürgerschaftlichen Verbänden, die bis dahin in den beiden Stuben getagt hatten, zu ihren berathenden und geselligen Versammlungen zu dienen.

Bestätigt wird solche Annahme durch den weiteren Inhalt des Witteschen Berichts. Nach beendeter Schilderung der älteren Zustände erzählt er, dass sich die Handwerker von den Kaufleuten abgesondert hätten und Letztere nebst den Goldschmieden allein in der Verwaltung geblieben seien. Da Witte hier seine irrig angenommene Grundlage (die Urkunde vom J. 1390) bereits verlassen hat, so liegt für diesen Theil des Berichts kein Grund zur Verwerfung vor und ist wohl nicht zu bezweifeln, dass eine Thatsache, wie die angeführte, nicht aus der Luft gegriffen, sondern andern Nachrichten entlehnt sein wird. Hier treten also die grosse und die kleine Gilde (Kaufleute und Handwerker) als Inhaber des Neuen Hauses hervor und wir müssen annehmen, dass die Bürgerschaft sich seit den dreissiger Jahren des 14. Jahrhunderts im Besitz des Hauses befunden hat, bis derselbe durch Ausscheiden der kleinen Gilde der grossen allein verblieb.

Auffallend könnte es erscheinen, dass die Benutzung des Hauses durch die Gilden noch fortgedauert haben soll, nachdem sie im J. 1353 ihre Stuben wiedererlangt hatten;

allein einerseits handelt es sich um ein Gebäude, welches seiner Bauart nach zu andern Zwecken, als zu grösseren Versammlungen, offenbar nicht geeignet war, andrerseits wissen wir nicht, wie die alten Stuben beschaffen waren und ob sie dem Bedürfnisss einer vermehrten Einwohnerzahl noch genügten. Vorzugsweise scheint das Neue Haus fortan zu den alljährlich wiederkehrenden grösseren Festlichkeiten (Trünken), die im socialen Leben der Bürger jener Zeit eine so grosse Rolle spielten, benutzt worden zu sein[1].

Die kleine Gilde nahm an den in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stattgehabten Verhandlungen über das Neue Haus (s. Abth. II) nicht mehr Theil, doch ist noch im 16. Jahrhundert die Behauptung eines alten Anrechts derselben auf Mitbenutzung des Hauses insofern zu bemerken, als diese Gilde sich im J. 1564 über Verdrängung von den Trünken im Neuen Hause beschwerte[2] und sich in der Bestätigung ihrer Privilegien durch König Stephan vom J. 1582 den Zutritt zu den Trünken verbriefen liess[3].

II. Ein altes Schwarzhäupterhaus. Ueberlassung des Neuen Hauses an die Gesellschaft der Schwarzhäupter.

In Rigischen Stadtbüchern kommt öfters ein Haus nebst Appertinentien vor, das in der Zeit von 1450—1478 „de swarten hovede“, von 1479—1527 aber „de olden swarten hovede“ benannt wird[4]. Da es damals üblich war, Gebäude durch blosse Anführung ihrer Insassen, z. B. das Kloster der Dominicaner mit „de swarten broder“ und das Kloster der Franciscaner mit „de grawen broder“, zu bezeichnen,

[1]) S. unten S. 272. [2]) S. oben S. 259.

[3]) Mon. Liv. ant. IV, S. LXIV, Anm. 2.

[4]) Erbebuch I, 847. 961. 90. Altes Rentebuch 40. 161. 74. 207. 68. Erbebuch II, 77. 358. 666. Die erheblicheren der angeführten Inscriptionen s. in den Beilagen 2—9.

so ist wohl nicht zu bezweifeln, dass dieses Haus einst der Sitz der Gesellschaft der Schwarzhäupter gewesen ist[1]). Dasselbe lag in der Nähe der Schalpforte und des Frauenthurms, unweit der Stadtmauer, und man gelangte dahin von der Rückseite des Rathhauses, woraus zu entnehmen, dass es sich in der Gegend der heutigen Jungferngasse, etwa dort, wo diese Gasse eine Biegung macht, um in die Schalstrasse zu münden, befunden hat.

Das erwähnte Haus ging nach Ausweis der Stadtbücher mehrfach in andere Hände über und wurde von den Eigenthümern verpfändet und mit Renten belastet. Die erste Auflassung, die sich eingetragen findet, wird im J. 1450 von vier Männern vorgenommen, von welchen drei (oder wenigstens zwei) Rathmänner waren[2]). Letztere können nicht Vorsteher der aus jüngeren (unverheiratheten) Mitgliedern der grossen Gilde bestehenden Schwarzhäupter-Gesellschaft gewesen sein, das Haus muss sich also schon damals im Privatbesitz befunden haben. Ob es in früherer Zeit den Schwarzhäuptern gehört hat, ist wegen Lückenhaftigkeit des ältesten Erbebuches nicht zu ermitteln; um die Mitte des 15. Jahrhunderts mögen die Schwarzhäupter es zins- oder miethweise innegehabt haben[3]), später aber muss jede Beziehung der Gesellschaft zu demselben aufgehört

---

[1]) In andern Gegenden der Stadt belegene Häuser, die der Schwarzhäupter-Gesellschaft gehörten, werden stets als „der swarten hovede hus (stenhus)" bezeichnet. Erbebuch II, 28. 274. 401. 1288. 1462.

[2]) S. Beil. 2. Vgl. Rig. Rathslinie Nr. 322, 28 und 40. Die Auflassenden sind wahrscheinlich Vormünder, die mehrere zu einem Nachlass gehörige Immobilien übertragen. Als Vormünder von Unmündigen treten in den Erbebüchern oft vier Personen (zwei von väterlicher und zwei von mütterlicher Seite) auf. Die Wahl von Rathmännern zu Vormündern war damals sehr gewöhnlich.

[3]) Auch Tielemann führt (ohne Angabe der Quelle) an, dass die Schwarzhäupter in einem Privathause ihre gesellschaftlichen Zusammenkünfte gehalten hätten.

haben, da es von 1479 an stets „de olden (ehemaligen) swarten hovede" benannt wird.

Eine bleibende Stätte erlangte die Gesellschaft der Schwarzhäupter im Neuen Hause. Die hievon handelnde Urkunde ist zwar nur in einem Concepte aufbehalten [1]), doch lässt die Aufbewahrung desselben im Archiv des Raths, sowie der Umstand, dass fast alle darin enthaltenen Festsetzungen in dem vom Rathe am 15. Decbr. 1477 erlassenen Schragen der Schwarzhäupter Berücksichtigung gefunden haben [2]), wohl kaum daran zweifeln, dass in dem Concepte nicht ein blosser Entwurf, sondern die Redaction wirklich gefasster Beschlüsse vorliegt. Leider hat die Urkunde kein Datum. Witte bezeugt, dass sie von der Hand Hermann Heleweg's geschrieben sei, der von 1454 bis gegen 1479 Stadtschreiber war [3]). Da sie dem Schragen von 1477, in welchem wir die Schwarzhäupter bereits im Neuen Hause finden, vorhergegangen sein muss, so ist ihre Abfassung in die zwischen 1454 und 1477 liegende Zeit zu setzen [4]).

Die Urkunde enthält in ihrem ersten Theile eine kurze Relation über frühere Verhandlungen. Darnach hatte der Rath bereits seit mehreren Jahren wegen des Neuen Hauses vielfache Berathungen mit den Bürgern und Schwarzhäuptern gepflogen, besonders darüber, wie man das Haus unter Dach halten und andere nothwendige Reparaturen ausführen solle.

---

1) S. Beil. 10.

2) Vgl. Art. 1 der Urkunde mit Art. 17 des Schragens von 1477.
„ 2—4 „ „ „ 7 u. 8 „ „ „
„ 5 „ „ „ 1 „ „ „
„ 7 „ „ „ 6 a. E. „ „ „

3) Rig. Rathslinie Nr. 379.

4) „Ums J. 1460 oder 1470," sagen Witte und Tielemann. Für eine genauere Zeitbestimmung, als die im Text angenommene, bietet der Inhalt keine Hinweise. Nach dem, was oben über das „de swarten hovede" und „de olden sw. h." genannte Gebäude bemerkt wurde, ist zu vermuthen, dass die Urkunde nicht lange vor dem J. 1477 abgefasst wurde.

Der Rath proponirte, das Haus ihnen (den Bürgern und Schwarzhäuptern gemeinsam) gegen jährlichen Zins zu überlassen, worauf jedoch dieselben nicht eingehen wollten. In der Erwägung, dass das schöne Gebäude dem Ruin entgegengehe, falls man keine Verwendungen für den Bau mache, beschloss endlich der Rath, dass es für das Beste des Hauses am erspriesslichsten sei, es den Schwarzhäuptern gegen jährliche Rente und Zins auszuthun.

Unter den Bürgern, mit welchen der Rath verhandelte, ist nicht etwa die Bürgerschaft grosser und kleiner Gilde zu verstehen, denn da die grosse Gilde sowohl als die Gesellschaft der Schwarzhäupter schragenmässig alle Handwerker von ihren Versammlungen ausschloss[1]), so konnte vom Rathe nicht beabsichtigt werden, beiden Gilden und den Schwarzhäuptern die gemeinschaftliche Benutzung eines Gebäudes vorzuschlagen, welches, wenn die Schwarzhäupter betheiligt waren, das ganze Jahr hindurch zu geselligen Zusammenkünften offenstehen musste[2]). Die Bürger grosser Gilde mit den Schwarzhäuptern in einem Gebäude zu vereinigen, hatte aber keine Bedenken, weil Erstere ohnehin zur Theilnahme an den Trünken der aus der grossen Gilde hervorgegangenen Gesellschaft der Schwarzhäupter von Alters her berechtigt waren[3]).

Zur Begründung seines Vorschlages hebt der Rath wiederholt hervor, dass es nothwendig sei, Einnahmen von dem Neuen Hause zu erzielen, um es in baulichem Stande zu erhalten. Den Anstoss zu den langwierigen Verhandlungen mag nun allerdings die Baufälligkeit des Gebäudes gegeben haben, aus der ganzen Erzählung aber leuchtet hervor, dass die Hauptfrage war, in welcher Weise das Haus hinfort zweckgemäss zu benutzen sei. Die Verlegenheit hierüber erklärt sich, wenn wir der Annahme folgen, dass

[1]) Schragen der gr. Gilde von 1354, Art. 5. Schragen der Schwarzhäupter von 1416, Art. 4.

[2]) Schragen von 1416, Art. 2. [3]) Ebend. Art. 4.

das Neue Haus ursprünglich für alle Versammlungen der Gilden bestimmt gewesen sei. Nach dem Jahre 1353 werden berathende und beschliessende Versammlungen der Gilden gewiss bald wieder in die Gildestuben verlegt worden sein und nach erfolgtem Rücktritt der kleinen Gilde blieben für das Neue Haus nur noch die von der grossen Gilde ausgehenden Trünke und Festlichkeiten übrig. Da zu solchen auch die Gildestube geeignet sein mochte und die vorgeschlagene Gemeinschaft mit den Schwarzhäuptern der grossen Gilde nicht genehm war, so lehnte die Gilde, als ihr die Zahlung einer Miethe an die Stadt zugemuthet wurde[1]), die Proposition des Raths ab. Als passender Ausweg erschien dem Rathe unter solchen Umständen, das Haus den Schwarzhäuptern gegen eine Zahlung zu überlassen; man erlangte dadurch Mittel zur Instandhaltung desselben und konnte es dabei, wie wir sogleich sehen werden, seiner bisherigen Bestimmung wenigstens theilweise noch conserviren.

In ihrem zweiten Theile enthält die Urkunde eine sogenannte Ordinanz („utsettinghe ock ordinancie") des Neuen Hauses in 7 Artikeln, d. h. Bestimmungen, die zur Ausführung des gefassten Beschlusses, ohne Zweifel nach vorgängiger Vereinbarung mit den Schwarzhäuptern, getroffen wurden. Die zu zahlende Miethe wird auf 40 Mark jährlich festgesetzt (Art. 1); von Allem, was an Strafgeldern oder sonstigen „angeval" erübrigt wird, soll die Hälfte dem Rathe abgeliefert werden (Art. 6); für die Vicarie der Schwarzhäupter in der St. Peterskirche sind zwei Vorsteher aus dem Rathe und zwei aus der Gesellschaft zu bestellen (Art. 7); endlich aber werden einige Festlichkeiten geregelt. Was über Zeit und Ort der letzteren in der Ordinanz und in den Schragen vorkommt, verdient hier noch berührt zu

[1]) Tielemann (S. 8) führt zwar an, dass die grosse Gilde schon früher einen jährlichen Miethzins gezahlt habe; da jedoch seine Quelle, der Wittesche Bericht, hierüber nichts enthält, so ist dies sehr zu bezweifeln.

werden, da es einiges Licht auf die Benutzung des Neuen Hauses wirft.

Die grösseren alljährlich wiederkehrenden Lustbarkeiten waren:

1) Die Fastnachtstrünke. Sie dauerten vom Mittwoch vor Fastelabend bis zum ersten Sonntag in den Fasten und waren mit mehrtägigen Tanzvergnügungen verbunden[1]). In der Ordinanz des Neuen Hauses werden sie nicht erwähnt, der Schragen von 1477 aber besagt im Art. 11: „de schwarten hovede sollent erlickenn holdenn im vastelavende nha older gewanheit up konningk Artus have," was wohl dahin zu deuten ist, dass diese Feier von Alters her im Neuen Hause stattgefunden hat.

2) Das Maigrafenfest. Nach der Ordinanz (Art. 3—5) soll es in der grossen Gildestube gefeiert werden. Es dauerte von 14 Tagen vor Pfingsten bis zum Donnerstag in der Pfingstwoche, während welcher Zeit die Schwarzhäupter als Theilnehmer des Festes das Neue Haus schliessen sollten, damit das gute Einvernehmen zwischen Bürgern und Schwarzhäuptern nicht gestört werde. Der Schragen von 1477 (Art. 7) verlegt dieses Fest in das Neue Haus.

3) Die Schützentrünke. Sie scheinen von jeher im Neuen Hause stattgefunden zu haben; denn in der Ordinanz (Art. 2) heisst es, dass sie „in gewohnter Weise" daselbst gehalten werden sollen, womit auch der Schragen von 1477 (Art. 7) übereinstimmt. Die Zeit ihrer Abhaltung wird nicht ausdrücklich erwähnt; da jedoch in späterer Zeit Vorsorge dafür getroffen wird, dass sie nicht mit dem Maigrafenfeste zusammenfallen[2]), so müssen sie dem Pfingstfeste nahe gelegen haben.

---

[1]) Schragen von 1416, Art. 9 u. 13. Vgl. Schragen von 1477, Art. 31 u. 35. Die Fastnachtstrünke kommen schon im Schragen der grossen Gilde von 1354 vor.

[2]) Schragen der gr. Gilde von 1354, Art. 72 (späterer Zusatz). Die Schützengilden, eine für die grosse und eine andere für die kleine

Die in der Ordinanz des Neuen Hauses enthaltenen Festsetzungen können nur kurze Zeit in Kraft gewesen sein. Durch den Schragen oder Schiedsspruch vom 15. Decbr. 1477, der einem seit längerer Zeit unter den Gildebrüdern und den Schwarzhäuptern eingetretenen Zerwürfniss ein Ziel setzen sollte, verwirklichte der Rath, was er in seinem früheren Vorschlage[1]) bereits beabsichtigt hatte: das Neue Haus wurde den Bürgern grosser Gilde und den Schwarzhäuptern gemeinsam, unter wesentlich gleichen Berechtigungen beider Theile, eingeräumt. Hierüber sowohl als über die später erfolgte Beseitigung der Mitherrschaft der grossen Gilde im Neuen Hause, das Aufhören der Miethzinszahlung und den Uebergang des der Stadt gehörigen Gebäudes in das Eigenthum der Gesellschaft[2]), geben Witte und Tielemann theils gar keine, theils nur höchst unbefriedigende Auskunft. Da die bezeichneten Momente, die ausserhalb der dieser Erörterung gesteckten Grenzen liegen, für die Kenntniss des Entwickelungsganges, den die Schwarzhäupter-Gesellschaft genommen, von Bedeutung sind, so ist zu wünschen, dass die für diese jüngere Zeit wahrscheinlich noch vorhandenen archivalischen Quellen ermittelt und zu einer die betreffenden Vorgänge aufhellenden Darstellung benutzt werden.

Gilde, sollen im J. 1416 gegründet sein; Mon. Liv. ant. IV, S. LXIX.

[1]) S. oben S. 270.

[2]) Nach dem Stadtgrundbuche ist das Haus erst am 27. Jan. 1793 der Gesellschaft der Schwarzhäupter aufgetragen worden.

Beilagen.

1.

Aus den ältesten Rigischen Kämmereirechnungen (1348 bis 1360):

Blatt 17, b. Zwischen Weihnachten 1354 und Ostern 1355: Item pro plumbo et pro tela ad domum novam 21 or. minus artone.

Blatt 18, a. Aus derselben Zeit: Item pro seratura et ferramentis diversis domus nove 3 fert. minus lotone. — Item pro fabricatura domus nove in universo Nicolao Nigro 10 mr.

Blatt 21, a. Zwischen Martini und Weihnachten 1355: Item ad reparandum fornaces in nova domo ½ mr.

Aus den Kämmereirechnungen von 1405—1473:

Pag. 101. 1428/29[1]). 120 mr. gegeven den arbeydesluden unde murmeisters vor dat nie hus to buwende.

Pag. 106. 1429/30. 40 mr. gegeven Hinricke dem tymmermanne up sin vordingede lon van dem nyen huse. — 142 mr. gegeven den mureluden unde den anderen arbeydesluden to dem nyen huse.

Pag. 289. 1470/71. 100 mr. geven vor 100 laste kalkes tom nyen huse upp dem markede. — Noch 100 mr. geven vor mursteen hirtho. — Noch 100 mr. gedan her Corde Durkope hirto tom buwete. — Noch 300 mr. gedan her Cordt Durkope, entfangen vam hilgen geste[2]).

---

[1]) Jede Rechnung der Kämmerer umfasst die Zeit von Michaelis des einen bis Michaelis des nächstfolgenden Jahres; die einzelnen Ausgabeposten sind nicht datirt.

[2]) Am Rande ist zu diesen Ausgaben bemerkt: „tom nyen huße."

Pag. 301. 1472/73. 23 mr. 6 sch. geven her Gosschalk Bolemann van Peter Hinrikes wegen vor mursteen tom nyen huse uppt market. — 30 mr. geven vor kalk 30 last hir sulvest tho. — 9½ mr. geven to fforende, to mengende unde den arbeidesluden[1].

2.

Erbebuch I, 847 (pag. 220): Her Johan Wallant, her Johan Godeken, her Steffen vam Sande und Hans Overdiik hebben upgelaten Arnd Schemelpenninge eyn huß, belegen vor der schalporten tusschen Gerd Hermens und der Sulschen huseren. Noch hebben se em upgelaten de swarten hovede mit syner tobehoringe. Noch hebben se em upgelaten dat huß, dar negest ane gelegen up dem orde by der vrowen torne. Noch twe garden, de eyne by s. Jurgen, de andere vor der kalkporten up dem orde negest der klenen brugge, tor luchteren hant alse men utwart geit. Noch eynen hoichslach, belegen thegen des pravestes holme negest Schenkebers hoichslage, — erflike vry to besittende. Acta sunt hec anno (14)50.

3.

Ebend. 990 (pag. 283): Her Johann Geißmer, her Arndt van dem Wele, Hinrick Kryvitz unde Hans van Helden hebben samptliken uppgelaten Peter Hinrikes en huß achter dem radthuse, alse men geit na den swarten hoveden tor vorderen handt, hart by Arndt Schymmelpenninges hoffporten belegen, erfflick to besittende. Acta sunt hec a. (14)70, feria quinta ante dominicam Oculi mei (22. März).

---

[1]) Ausser den oben ausgezogenen Posten kommen in den Rechnungen der Kämmerer sehr oft Ausgaben vor, die für Reparaturen an den Stadthäusern („tho husbeteringe an des stades husen") im Laufe des Jahres gemacht worden, sowie Jahreszahlungen an Bauhandwerker und für Baumaterialien, und ist wohl nicht zu bezweifeln, dass auch diese Ausgaben theilweise der Instandhaltung des Neuen Hauses zu Gute gekommen sind.

4.

Altes Rentebuch 161 (Blatt 58, a): Hans Wytmellinckhusen, borger to Rige, hefft bekandt vor dem rade am fridage vor Lucie (11. Dec.) a. (14)78 vor sick unde syne rechten erve openbar seggende, dat he rechter unde redeliker schult schuldigh is den nalatenn kinderen zeligen Arndes Schymmelpenningk achtehundert olde mr. Rig. unde dree mr. lodigen sulvers, inn unde upp syn huß mit der tobehoringhe, hart achter den brodtbencken by her Johann Leembeken belegen, darto de swarten hovede mit aller tobehoringe, de alle den kinderen stan to pande vor desse 800 mr. unde dree mr. lodich, sunder yenigerley renthe. Vor de renthe jarlikes sal Hans Wytmellinckhusen vorben. de kindere vorgerort holden in cost unde cledinghe temeliken beth to eren mundigen jaren, dar se beraden werden. Weret ok dat dusse beyden kindere in godt vorstorven, er ze beraden werden, sodenn sal Hans Wytmellinckhusen van dessen vorscr. gelde uthrichten unde betalen in den doem tor kerken 92 mr. Rig. to blye.

Dusse 800 mr. midt eren jarliken renthen hefft Hans Witmellinckhusen vor deme ersamen rade affschriven laten Gotke Brande unde sinen erven van den olden swarten hoveden, dar Gotke nu en bositter is, unde stan em toscr. in der borger erveboke. Hirenbaven Hermen Huffelman unde Wennemer Mey hebben botuget, dat Hans Witmellinckhusen steffdochter, ene klosterjuncfrouwe, des gantsliken tofreden is. Acta sunt hec sub a. dominice salutis 1500, amme vrigdage vor Urbani (22. Mai).

5.

Ebend. 174 (Bl. 64, b.): Derselbe Hans Wytmellinckhusen bekennt am 22. Octbr. 1479, dass er den Vormündern der Vicarie am St. Stephans-Altare in der Peterskirche 12 alte Mark Rig. jährlicher Rente für die Summe von 200 Mark

in und auf sein nahe den Brodscharren belegenes Haus und auf „de olden swarten hovede mit erer tobehoringhe“ verkauft habe. — Diese 200 Mark nebst Renten werden am 22. Mai 1500, als von Gotke Brant den Vormündern der Vicarie bezahlt, abgeschrieben.

6.

Ebend. 207 (Bl. 77, b): Derselbe bekennt am 7. Jan. 1485, dass er dem Syvert Holtsadel 6 alte Mark Rig. jährlicher Rente für die Summe von 100 Mark in und auf „de olden swarten hovede“ verkauft habe. — Derselbe lässt am 22. Mai 1500 diese 100 Mark nebst Renten dem Gotke Brant von den „olden swarten hoveden“ abschreiben.

7.

Ebend. 268 (Bl. 94, b): Hans Ruggesberg bekennt am 18. Sept. 1493, dass er Herrn Diderick Meteler 54 alte Mark Rig. Rente für die Summe von 900 Mark in und auf alle seine Erbe, namentlich auf sein vor der Schalpforte belegenes Haus nebst Zubehör und auf die hinter diesem Hause belegenen „olden swarten hovede“, verkauft habe.

8.

Erbebuch II, 77 (Bl. 20, a): Meyster Johann Pranghe vor deme ersamen sittende rade hefft upgelaten Gotke Brande de olden swarten hovede midt erer tobehoringhe, belegen by der frouwen torne und tusschen Franciscus Sanders huße und achter thegen der Cunradesschen huseren over, erfflik to besittende. Acta sunt hec sub a. dominice salutis 1499, an deme vrigdage na Dyonisii et sociorum ejus martirum (11. Oct.).

9.

Ebend. 666 (Bl. 115, a): De erßame her Herman thor Molen rathman, als medevormunder und in vulmacht Hans Vrobosen, des andern vormunders, heft in dersulvigen vor-

munderschop upgelathen Matthis und Godeken Wysen beiden gebrodern, als naturlicken unnd negesten erffnamen seligen Godeken Brandes, erer beider seligen moder broders, nahgelaten gudern, de olden swarten hovede myt erer thobehoringe, tusschen der fruwen torne unnd Hans Snellen achter der Muntertschen belegen, erfflinges tho besitten. Geschen vrigedages vor wynnachten (20. Dec.), a. (15)27.

10.

Relation über Verhandlungen des Rigischen Raths wegen Ueberlassung des Neuen Hauses an die Schwarzhäupter gegen eine jährliche Zinszahlung, nebst einer Ordinanz des Neuen Hauses. Originalconcept in einem die Schwarzhäupter betreffenden Convolute des äussern Raths-Archivs, ein Blatt in folio auf Papier, undatirt. Abschrift in Joh. Witte's Collectaneen, pag. 327.

De erßame radt der stadt Rige hefft in vorgangen jarnn, tiden unde dagen monnich bewach mit den ersamen borgeren unde swarten hoveden des nyen huses halven geholden unde gehat, item wo men dat sulveste hus under dake unde anderen nottrofftigen buweten overende stande holden unde besorgen mochte, ßo dat hoge van noden is, unde den vorbon. dat ergemelte hus umme jarliken tinst bowillet to dunde, umme to besorgende dat hus in allen nottrofftighen buweten.

Dar danne berat, besprake, monnich bewach unde handel is tusschen deme vorbon. ersamen rade, borgeren unde swarten hoveden umme geholden, de danne sulken jarliken tinst nicht hebben willen ingan.

Item des ßo hefft de ersame radt do vort bewagen unde to herten genamen, ock betrachtet, dat sodann schone buwete unde hus undergan unde fallen, ock to nichte solde komen, ßo men gene anlage des buwetes dede, unde hefft vor dat beste des huses orbarlik to sinde bolevet: sodann

hus den ersamen swarten hoveden umme jarlike rente unde tinst ut to dunde, darmede men idt in nottrofftigen buweten overende stande helde, ock an kalke mochte decken, wante id ßo mer dacklos is unde man slicht bohenget[1]), angeseen dat den ersamen borgeren dat vaken stemmede hus umme jarliken tinst nicht angesteyt.

Hirna volget dat utsette, ock de ordinancie des vorscr. huses:

(1.) In primis solen de ersamen swarten hovede jarliken tinst vor dat nye hus tor hure denn ersamen stadeskemereren tokeren 40 marck, darvor se dat sulveste hus midt den ber unde medekelleren, knechtes gemake, have unde bone mogen bruken.

(2.) Item sal men ock na gewanliker wiße de schuttendruncke holden up deme nyen huse.

(3.) Furdermer umme dat endracht, leve unde vrunschap tusschen den ersamen borgeren unde swarten hovede blive, irkent de rat vor dat beste, dat men alle jar dat nye hus 14 dage vor pinxsten bet amme dunredage in deme hilligen pinxsten sal vorsluten unde toholden.

(4.) Item de vorscr. tidt over sal men up deme gildestaven de meygrevesschap holden, unde de ersamen swarten hovede solen na deme olden unde gewanliker wiße unde ere byrider unde marschalk sin unde wesen.

(5.) Item ßo de meyggrevesschop fullentogen unde geendiget is, solen unde mogen de vorbon. ersamen swarten hovede dat gantße jar over sodann apenn holden unde bruken.

(6.) Furdermer allent wes de swarten hovede sus vor overen edder to vorne schaffen, id sy van broke, pene edder angefal, dar sal men de hure feirut und aff betalen, unde de ersame radt, gelik den swarten hoveden, de helffte des overgen. gewinstes to hevende, borende unde to entfangende.

[1]) überbaut, vgl. Schiller-Lübben, Mittelniederd. W.-B. overhank und overhengen.

(7.) Item ßo unde danne de ersamen swarten hovede mit fulbort unde bolevinge des ersamen rades welke elemosinen offte comenden in s. Peters kerken etc. upgerichtet unde funderet hebben, dar danne dagelikes vor de levendighen unde vorstorven swarten hovede gadesdenst wert geholden, unde summighe der vorbon. viccarien vorstender welke tor stede bliven, ock etlike buten landes reysen edder borger unde en ander wech bositlik werden, ßo dat dar vakenn voranderinghe inne schut, welke vakenn voranderinghe vor de bestentnisse der viccarien nicht en is, — hefft hirumme de ersame radt umme mer bovestinghe unde bostendicheit der viccarien, de doch fele anfechtinghe hefft, vor dat beste dit irkant, twe ut deme rade unde twe ut den swarten hoveden fulmechtighe vormunder der viccarien to sinde. Desulven solen samtliken unde endrachtliken de viccarien erbon. vorwesen, beschaffen unde vorstan unde in, an unde over der rekensschap sitten.

Salvo jure addendi, minuendi, specificandi et interpretandi.

11.

Auszug aus dem Schragen des Rigischen Maureramts vom 16. Juni 1640. Schragenbuch des Rigischen Amtsgerichts, pag. 55—73.

Der Meurer Schragen.

Bürgermeister und Raht der königlichen Stadt Riga thun hiemit allermänniglichen, insonderheit denen daran gelehegen, kund und zu wissen, daß uns das Werk der Meurer alhie durch unsere verordnete Ambtherren, die edlen ehrenvesten und hochweisen Herren Gotthard Welling und Gerhard Riegeman, in Gebühr fürtragen lassen: Gestalt ihr alter Schragen, ihren Vorfahren vor 200 und mehr Jahr gegeben, nach itziger Zeit und Gelegenheit nunmehr nicht gerichtet, wir ihnen die Gunst erzeigen und aus obrigkeit(licher) Macht denselben nach Nohtrufft und gegenwertiger

Läuffte Erheischung corrigiren und verbessern lassen wolten. Worinnen wir in Ansehung der billigen Bitte, auch umb der Unserigen Wolfahrt Beforderung willen, nicht entsein, sondern gerne gratificiren wollen, und, nachdem besagter alter Schrage durch obgedachte unsere Herren Ambtherren, dehnen wir's committirt gehabt, fleißig übersehen, corrigiret und nach itziger Zeit Beschaffenheit ufs Neu auffgefasset, uns wieder fürbracht und in unser Versamlung verlesen, auch für gut und richtig befunden worden, als haben wir solchen, in Gestalt derselbe von Worten zu Worten lautet und folget, hiemit approbiren, confirmiren und dem Werke zustellen lassen wollen.

2. Dieser Elterman nebst seinen Beysitzern sollen zween Jahre dem Ambte fürstehen und dessen Bestes wissen. (Vgl. die Urkunde vom 18. Dec. 1390 im U.-B. III, 1276, 7.)

13. Derjenige, welcher das Ambt gewinnen wil, sol echt und recht gebohren sein, auch guten Lebens und auffrechten Verhaltens Zeugnuß haben. (Vgl. ebend. 3.)

16. Einer, der sich hie befreyen wil, sol zusehen, daß er eine ehrliche Tochter und untadelhaffte Persohn heyrathe, auch sich also in der Freye verhalte, daß sie Beide des Ambtes nicht verlustig werden möchten. (Vgl. ebend. 19.)

20. Imgleichen bey der Fertigung und gnugsahmen bestandenen Meisterstücks den Ambts-Brüdern und Schwestern altem Herkommen nach lassen auftragen 1 Schinken, 2 Stücke treuge Fleisch, einen Braten, auch so viel Brodt, als es von nöhten, und eine Tonne Biers geben. (Vgl. ebend. 36.)

29. Auff des Eltermans Verbott sollen Meistere und Gesellen auff bestimbten Ort, Zeit und Stunde erschienen. Welcher alsdann zu spät kommet, wenn man bereits sich zu Tische gesetzt, sol, wofern er dessen kein erheblich Ursach einzuwenden hätt, zur Straff erlegen 18 ß. (Vgl. ebend. 5.)

30. Solte aber der Umblauffer Einem oder dem Andern nicht angesagt haben, so sol der Umblauffer selbst die Straffe erlegen. (Vgl. ebend. 6.)

(7.) Item ßo unde danne de ersamen swarten hovede mit fulbort unde bolevinge des ersamen rades welke elemosinen offte comenden in s. Peters kerken etc. upgerichtet unde funderet hebben, dar danne dagelikes vor de levendighen unde vorstorven swarten hovede gadesdenst wert geholden, unde summighe der vorbon. viccarien vorstender welke tor stede bliven, ock etlike buten landes reysen edder borger unde en ander wech bositlik werden, ßo dat dar vakenn voranderinghe inne schut, welke vakenn voranderinghe vor de bestentnisse der viccarien nicht en is, — hefft hirumme de ersame radt umme mer bovestinghe unde bostendicheit der viccarien, de doch fele anfechtinghe hefft, vor dat beste dit irkant, twe ut deme rade unde twe ut den swarten hoveden fulmechtighe vormunder der viccarien to sinde. Desulven solen samtliken unde endrachtliken de viccarien erbon. vorwesen, beschaffen unde vorstan unde in, an unde over der rekensschap sitten.

Salvo jure addendi, minuendi, specificandi et interpretandi.

11.

Auszug aus dem Schragen des Rigischen Maureramts vom 16. Juni 1640. Schragenbuch des Rigischen Amtsgerichts, pag. 55—73.

Der Meurer Schragen.

Bürgermeister und Raht der königlichen Stadt Riga thun hiemit allermänniglichen, insonderheit denen daran gelehegen, kund und zu wissen, daß uns das Werk der Meurer alhie durch unsere verordnete Ambtherren, die edlen ehrenvesten und hochweisen Herren Gotthard Welling und Gerhard Riegeman, in Gebühr fürtragen lassen: Gestalt ihr alter Schragen, ihren Vorfahren vor 200 und mehr Jahr gegeben, nach itziger Zeit und Gelegenheit nunmehr nicht gerichtet, wir ihnen die Gunst erzeigen und aus obrigkeit(licher) Macht denselben nach Nohtrufft und gegenwertiger

Läuffte Erheischung corrigiren und verbessern lassen wolten. Worinnen wir in Ansehung der billigen Bitte, auch umb der Unserigen Wolfahrt Beforderung willen, nicht entsein, sondern gerne gratificiren wollen, und, nachdem besagter alter Schrage durch obgedachte unsere Herren Ambtherren, dehnen wir's committirt gehabt, fleißig übersehen, corrigiret und nach itziger Zeit Beschaffenheit ufs Neu auffgefasset, uns wieder fürbracht und in unser Versamlung verlesen, auch für gut und richtig befunden worden, als haben wir solchen, in Gestalt derselbe von Worten zu Worten lautet und folget, hiemit approbiren, confirmiren und dem Werke zustellen lassen wollen.

2. Dieser Elterman nebst seinen Beysitzern sollen zween Jahre dem Ambte fürstehen und dessen Bestes wissen. (Vgl. die Urkunde vom 18. Dec. 1390 im U.-B. III, 1276, 7.)

13. Derjenige, welcher das Ambt gewinnen wil, sol echt und recht gebohren sein, auch guten Lebens und auffrechten Verhaltens Zeugnuß haben. (Vgl. ebend. 3.)

16. Einer, der sich hie befreyen wil, sol zusehen, daß er eine ehrliche Tochter und untadelhaffte Persohn heyrathe, auch sich also in der Freye verhalte, daß sie Beide des Ambtes nicht verlustig werden möchten. (Vgl. ebend. 19.)

20. Imgleichen bey der Fertigung und gnugsahmen bestandenen Meisterstücks den Ambts-Brüdern und Schwestern altem Herkommen nach lassen auftragen 1 Schinken, 2 Stücke treuge Fleisch, einen Braten, auch so viel Brodt, als es von nöhten, und eine Tonne Biers geben. (Vgl. ebend. 36.)

29. Auff des Eltermans Verbott sollen Meistere und Gesellen auff bestimbten Ort, Zeit und Stunde erschienen. Welcher alsdann zu spät kommet, wenn man bereits sich zu Tische gesetzt, sol, wofern er dessen kein erheblich Ursach einzuwenden hätt, zur Straff erlegen 18 ß. (Vgl. ebend. 5.)

30. Solte aber der Umblauffer Einem oder dem Andern nicht angesagt haben, so sol der Umblauffer selbst die Straffe erlegen. (Vgl. ebend. 6.)

31. Da aber Einer ohne erhebliche Entschuldigung und mutwilliger Weis ausbleiben solte, derselbe sol 6 Mark Straff erlegen. (Vgl. ebend. 5.)

32. Niemand sol in der Zusammenkunft ein Langmesser oder tötlich Gewehr mit sich bringen, bey Pön 3 Mark. (Vgl. ebend. 17.)

33. In der Zusammenkunfft und Tränken sol ein Jeder höwisch und ehrbarlich sich verhalten, Niemandt den Andern mit Worten oder Werken überfallen. Da Jemandt hierwieder thäte, derselbe sol vor dem Elterman kommen, und Kläger und Beklagter 1 Mark auflegen. Welcher unschuldig befunden wirdt, sol sein Geldt wieder auffnehmen, der Schuldige aber 15 Mark Straff erlegen. So aber Einer damit noch nicht zufrieden, sondern schlagen und stechen wolte, auch blau und blutig schlüge, der sol in des Herrn Vogts Straff verfallen sein. (Vgl. ebend. 22 u. 25.)

34. Wenn so Jemandt das Bier unnützlich und mehr, als er mit einer Handt bedeken könte, vergießen würde, der sol alsbaldt 1 Mark büßen. Sonsten der mit Bier sich übertrinket, daß er's in der Dörntze mit Uhrlaub von sich läßt, soll 6 Mark Straff geben, im Hause aber 4 Mark und in der Höfft 3 Mark. (Vgl. ebend. 11 u. 29.)

35. Auch sol Niemandt Bier nach Hauße senden ohne Wissen und Willen des Eltermans, bey Pön 6 Mark. (Vgl. ebend. 20.)

36. Item es sollen die Schaffere auch nichts ohne Willen und Zulaß des Eltermans ausgeben, bei Pön 3 Mark. (Vgl. ebend. 37.)

37. Item wenn der Eltermann erlaubet, nach Hause zu gehen, sol alsdan ein Jeder züchtig und stille nach Hause gehen, bei Pön 6 Mark. (Vgl. ebend. 40.)

39. Welcher sich wieder den Elterman aufflehnet oder der Ambts-Elterman wieder seine Ambtsgenossen ungebührlich verhielte, sollen Beide doppelt gestraffet werden. (Vgl. ebend. 18.)

47. Deß sol auch der Jung oder sein Lehrmeister in der ersten Zusammenkunfft 1½ Mark in der Ambtlade entrichten und dem Ambte ein Tonne Bier geben. (Vgl. ebend. 15.)

62. Viel weniger sol ein Geselle vor Gewinnung der Meisterschafft uff seine eigene Handt arbeiten, bey 60 Mark Straffe. (Vgl. ebend. 38.)

71. Kein Meister sol in des Andern bedungene Arbeit und wieder dessen Willen und Zulaß treten, es sei dan, dass der Meister solche bedungene Arbeit innerhalb 8 Tage verlassen und nicht fortgesetzt, bey Straff 10 Mark. (Vgl. ebend. 4.)

93. Wann ein Meister, Frauw, Geselle oder Jung aus diesem Wercke verstorben, so sollen die Andern sämptlich, wann ihnen durch den Umblauffer angemeldet wirdt, der Leiche folgen, bei Straff 3 Mark. Da aber der Umblauffer es Jemanden nicht angesagt, sol er selber es büssen. (Vgl. ebend. 13.)

95. Eine Wittwe mag das Ambt, gleichwie ihr sehliger Mann, mit tüchtigen Gesellen gebrauchen, aber keine Jungen in die Lehre annehmen. (Vgl. ebend. 10.)

12.

Joh. Witte's „Bericht von dem Neuen Hause, der Schwartzen Häubter Compagnie und deren Ordnungen." Witte's Collectaneen, pag. 315—318. Abschrift in Brotze's Livonica XIV, pag. 206, b.

Alle Geselschafften, Societeten und Compagnien, wor und wie die auch sein mögen, wen sie bestendig sein und verbleiben sollen, müssen mit des Magistrats und Obrigkeit des Ortes, dar sie fundiret und gestifftet werden, Vulwort und Einwilligung gerichtet, gesetzet und geordnet werden. Also hatt auch zu Riga Herr Dieterich Kreige (ein vornehmer reicher Man, ob er aber ein Rahther gewesen, kan

man eigentlich nicht wissen) eine Companie und Geselschafft erdacht und darzu im Jahr Christi 1390 ein Hauß (suo vel publico aere, nescitur) von Steinen aufgeführet, in welchem alle Deutschen in den heiligen Tagen, wen man, nach päbstlicher Anordnung, keine Handarbeit verrichten dürffen, zusammenkommen und sich in Lieb und Freundschafft mit gutem Gespräch und frölichen Drunk ergetzen können. Diß Hauß ist am offenen Marckt gebauet und zum Unterscheidt aller anderen vorhin erbauten und Privatleuten zustehenden Häusern genandt das neue Hauß. Die Ordnungen und Gesetze des Hauses sind, mit Hülffe des Rahts zu Riga, der ihm auch die Oberhand über alle Artikeln, dieselbe nemblich zu mindern oder zu mehren, außdrücklich vorbehalten, wie solches bey allen Schragen gebräuchlich und (wie die Worte in der Fundation lauten) beschrieben, dahin ziehlend, daß alle Teutschen, Man und Frawen, auch mit ihren Kindern und Jungen, wie auch die Gesellen, ein- und außheimische, die Compagnie gewinnen, daselbsten zusammenkommen, sich ehrbahrlich bezeigen, besprechen, mit dem Trunk ergötzen und die Verstorbene auß der Compagnie zu Grabe folgen mögen. Der Compagnie ist ein Elterman vorgesetzet, der Allen zu befehlen und dem alle diejenige, welche diese Societet eingegangen, Gehorsahm und Folge leisten müssen, der auch, so ferne etwas mit Worten oder mit der That, bis auf Blau und Blut, von Jemand verbrochen, durch Wachs (und nicht mit Gelt) zu bestraffen mächtig und 2 Jahr zu gebieten hatt. Ihm werden sonderliche Gherdelüde, das ist Schaffere, zugewehlet, die sein Gebott, im Auf- und Zuschliessen, in Anstekkung und Verwahrung der Wachslichter und in Schenkung der Gäste, und was des Hauses Notturfft erfordert, auf gewisse Zeit verrichten müssen. Niemand hatt ein Stechmesser (Conjard) bey sich tragen und in die Compagnie bringen müssen bey 3 ℔ Wachses, so offt es geschehen, daher hernacher die Gewohnheit, daß man sein Seitengewehr ablegen müssen, hatt man anders

niedersitzen oder nicht unbeschenket abgehen wollen, welche noch biß heute daselbst wehret, entstanden.

Nachdem nun bey dieser Ordnung eine geraume Zeit von Jahren verflossen und zweiffelsohne allerhand Unordnungen eingerissen, die Gemeine auch an der Bürgerschafft zugenommen, haben sich die Handwerksleute von dem Kauf- und Handelsman abgetheilet, so daß diese Societet nur den Kaufleuten und nebenst denen den Goldschmieden allein zu verwalten geblieben, zumahlen die Zünffte auch ihre bey den Laden gewöhnliche Zusammenkünffte angestellet. Auch ist die durch diese Compagnie vermeinte Einigkeit nicht lange bestanden, weilen die Bürger und grosser Gilde Genossen mit den Gesellen, welche in dieser Compagnie sich eingekauffet, der Verwaltung halben in Streit gerahten. Und alß sich eine andere Societet und Compagnie hervorgethan, die sich Schwartze Häubter (vielleicht zum Unterscheidt der weissen und grauen Häubter der grossen Gilde, die wir jetzo Elteste nennen) tituliret, und E. E. Raht von diesem Hause wenig oder gantz kein Einkommen gehabt, hatt der Raht, alß Obervorsteher aller Stadtgebäude, dahin denken müssen, wie Alles in Ordnung erhalten und nicht zerfallen möchte. Derhalben das Hauß denen zu verwalten eingegeben, die das Meiste davor zur Zise gebotten, nemblich der Gesellen - Compagnie der Schwartzen-Häubter, und ihnen eine gewisse Ordnung drauf vorgeschrieben (etwan umbs Jahr Christi 1460 oder 70), in folgenden Puncten bestehend: 1) daß der Stadtkämmerer von dem Neuen Hause zur Heuer jährlich haben soll 40 Mark (jede Mark zu 7 Loht Silbers, wie damahlen geng und gebe gewesen); dagegen soll ihnen gelieffert werden das Hauß mit denen Bier- und Mehdtkellern, Knechteswohnung, Hoffe und Bühnen; das Übrige ist der Stadt zu verwalten verblieben. 2) Alles was die Schwartzen-Häubter gewinnen und vor sich bringen würden, es sey an Straff oder andern Gefälle, soll nach abgelegter Heuer und Hauses Unterhalt,

verrechnet und die Helffte des Gewins der Stadt zugekehret werden. 3) Und solln zu solcher Rechenschafft 2 auß dem Rahte und 2 von der Compagnie Vormünder sein, Alles einnehmen, verrechnen und richtig machen etc.

Hierbey ist es noch nicht verblieben, sondern ist vielmehr eine Spaltung zwischen den Bürgern und Brüdern der grossen Gilde und den Brüdern der Schwartzen Häubter entstanden, welche Ein Ehrb. Raht zu vereinigen getrachtet, zumahlen sehr gefährliche Zeiten eingefallen. Derhalben, nachdem beyde Parten mit E. E. Raht compromittiret, hatt derselbe eine andere Ordnung im Jahr Christi 1477 gemachet, in folgenden Puncten bestehend u. s. w.

(Der übrige Theil des Witteschen Berichts ist hier weggelassen, da er für die in obigem Aufsatz behandelten Fragen von keinem Interesse ist.)

Dr. Heinrich Boger's Gedicht auf die Promotion des späteren Erzbischofs von Riga Johannes Blankenveld.

Von *Dr. K. E. H. Krause* in Rostock.

(Vorgelegt in der Sitzung vom 12. Mai 1882.)

Der aus Höxter an der Weser stammende Theologe, Poeta laureatus, Rostocker Domdechant und Professor, Dr. theol. Heinrich Boger, hat 1505 seine an die verschiedensten gelehrten und einflussreichen Männer, auch Bischöfe und Fürsten Norddeutschlands, ebenfalls an Kaiser Maximilian gerichteten Gedichte zu einer Sammlung „Etherologium" oder „Hethe-rologium" zusammengestellt. Das höchst seltene Buch, nur in 2 Exemplaren bekannt, ist 1506 in Rostock erschienen; Dr. Schönemann in Wolfenbüttel hat es zuerst 1843 aus dem Staube der Bibliothek wieder hervorgezogen und Lisch hat 1844 es dann weiterer Kunde erschlossen.

In dieser Sammlung uns Heutigen wenig geschmackvoll erscheinender lateinischer Poesien findet sich eine Begrüssung des eben in Bologna zum Doctor utriusque juris promovirten, mit Boger befreundeten Johannes Blankenveld, eines Sohnes vom Berliner Bürgermeister Thomas Blankenveld. Man sah in dem Promoviren in der damaligen Gelehrtensprache eine Art von Vermählung, und die Ausdrücke der Hochzeitsfeier wurden auf das Doctorfest und den Schmaus übertragen. Das Gedicht heisst daher „Epitalamium in aula doctorali." Es steht im Etherologium fol. 108b; wann es gedichtet sei, darüber fehlt jede Andeutung, und wann die Promotion stattfand, vermag ich nicht zu bestimmen. Boger

war öfter in Bologna und Rom, zum vorletzten Male 1494, zum letzten 1502—1503, als Begleiter des dort studirenden Herzogs Erich von Mecklenburg. Ich habe geglaubt, in diese letzte Zeit werde die Gratulation fallen.

Ueber Heinrich Boger, der sich als Hinricus Flexor latinisirte, vergl. Allg. d. Biogr. 3, 39 und 794. Eine ausführlichere Biographie, welche ich nach dem gesammten zugänglichen Material zusammenstellte und welche alle Nachweise bringt, wird demnächst in den Jahrb. des Vereins für Mecklenb. Gesch. und Alterthumsk. Band 47, S. 112—140, erscheinen.

Epitalamium in aula doctorali domini
Johannis Blankenueldii.

Salve Juridici splendoris preco Johannes.
Splendenti a Campo splendide nomen habens.
Sincero passim stet culta Bononia vultu,
Hoc precor, in festo quo radiare paras.
5. *Scema facultati das scemaque sumis ab illa*
Vester conciprocus rite patescit honos.
Te tamen (ac contra) plus huic debere fatere,
Cum tibi sit mater tu quoque natus ei,
Candida diversi cui prebuit ubera lactis,
10. *Quem fovit juvenem constituitque virum,*
A qua completi sortiris premia cursus
Ipse gradus bifida jam redimite toga.

V. 2: „Vom blanken Felde" den blanken Namen; auch splendor, v. 1, und radiare, v. 4, spielt auf den Namen an, ebenso v. 21. — v. 5: Scema, schema, Ansehen. — facultas: die juristische Fakultät von Bologna. — v. 6: Conciprocus, convergirend, wie reciprocus gebildet. Doch scheint Boger auch an procus gedacht zu haben in etwas lasciver Uebertragung der kirchlichen Bezeichnungen des Marien-Mysteriums: Mann und Weib, dennoch Mutter und Sohn. Dahin zielt auch v. 9, dann v. 17 der alternus convictus, wo die Mutter nun Tochter wird, v. 22. Natürlich heisst das: der von der Alma mater zum Doctor Herangezogene lehrt nun selbst

Gaudes et merite pre te fers premia palme,
Te videt in signum docta Juventa situm.
15. *Quem pigeat lucte decorandum in fine laboris?*
Illius exemplo currite, turba scole.
Gaudeat alterno convictu mater alumna
20. *Comperiens operas non periisse suas,*
Certior augendi radii laudisque future,
Nactura huic similes quem modo nacta virum est.
Non inconcinne studeant gaudere parentes,
Quorum carnali crederis altus ope.
25. *Impubem, tenerum, crudum misere. Revertens*
Pubes mature doteque multiplici!
Claraque Germane pre cunctis natio lingue
Gaudeat, eventus lumen adepta sui.
Talibus et multis pridem munita magistris
30. *Non opus usque putet querere fulcra foris,*
Et Berlinensis hilarescat jure peculii
Ora quidem, cujus predia multa tenes.
Illic te excipiat mox ursi porta nigelli
Mulcendique tuis in feritate favis.
35. *Cui det suppetias insigne tuum: Muliebris*
Artis vertebrum, molleat arte tua.

---

und die Fakultät muss von ihm lernen. — v. 9: das lac diversum können die verschiedenen Fakultätsgrade oder auch Fakultäten sein; zieht man v. 11 dazu, so ist wohl gemeint: leges et decreta, Dr. utriusque juris. So ist auch die kühne Verbindung redimitus toga bifida gradus (des Doctorgrades) zu verstehen. — v. 14: Zum Zeichen aufgestellt. — v. 16: sc ist für einen Buchstaben gebraucht, dehnt daher den vorhergehenden Vocal nicht. — v. 24: Die fleischlichen Eltern gegenüber der Mater spiritualis, der Universität. — v. 30: Bei solchen Rechtsgelehrten braucht Deutschland fremde nicht mehr zu suchen, wie z. B. Boguslav X. von Pommern. — v. 32: Das Ufer der Spree. — v. 33: Der schwarze Bär des Berliner Wappens, von Blankenfeld mit dem Honig der Wissenschaft zu zähmen. — v. 35—38: Spielende Bezeichnung des Blankenfeldschen Wappens: Spindel (oder Haspel?) und

Sed ne deliteat, stellari duceris ortu,
Indicat is latebras (quando rogere) suas.
Decurrat, decet, ampla domus, silet utraque blandis
40. *Ulnis, sic reduci compita flore tegat.*
Jocunda spectandus ibi jam fronte curulem
Stare tibi secum, presto senatus ovet;
Quid si conspicuo plaudat respublica nisu
Cum vice tironis sit fruitura duce
45. *Nonne satis nuper imbellem viderat hec te*
Qui bini arma gerens juris amice redis?
Heroum ecce tibi blanditur curia pulcre
Contendens cujus forte patronus eris.
Non possum non inde per hec animo fore leto
50. *Cuncta videns uno conjubilare modo,*
Invitumque trahit tua virtus atque paterne
Fama domus patrie denique perpes amor.

Hic quis Johannes? Est Blankenueldius, ortum
Patre Thoma pignus, Berline gloria gentis.

Stern. Erstere soll den Bären erweichen, wohl eine Anspielung an den durch weibliche Spindel gezähmten Hercules; der letztere den Bären finden lassen, wenn er sich etwa verkrieche. v. 36: molleat steht im Druck. — v. 39—41: Die dunkelen Worte kann ich nur so erklären: Es ziemt sich, dass Deine weite Verwandtschaft Dir entgegenkomme, dann schweigt das Doppel-Haus (väterliche und mütterliche Sippe) in schmeichelnder Umarmung, dem so rückkehrenden streue es Blumen auf den Pfad. Mit frohem Antlitz zu schauen darüber, dass Dir der Rathsstuhl bei ihm bereit stehe, möge der Berliner Rath Dich festlich empfangen. Curulis absolut in dieser Bedeutung wird — wie ulnis v. 40 — aus Statius stammen, den Roger kannte. — v. 47: Heroum curia kann nur das Berliner Rathhaus oder das Stadtpatriciat sein; v. 48 bezeichnet dann den Besungenen als vermuthlichen Bürgermeister oder Syndicus. Geistliche Weihen scheint er demnach noch nicht gehabt zu haben. — v. 54: Pignus = Kind, Spross.

Jürgen Padel's und Caspar Padel's Tagebücher.

Jürgen Padel war in Riga am 23. April 1505 geboren. Sein Vater Henning Padel war ein wohlhabender Kaufmann und Schwiegersohn des Bürgermeisters Evert Steven, dessen Tochter Margarethe er geheirathet hatte. Nach seinem schon vor 1510 erfolgten Tode ging seine Wittwe mit Andreas Wolgast eine zweite Ehe ein; sie überlebte auch ihren zweiten Ehemann und starb am 13. Febr. 1552 im Alter von 81 Jahren. Jürgen Padel hatte seine Schulbildung wol in seiner Vaterstadt erhalten und vermochte schon im achtzehnten Lebensjahre die Universität Wittenberg zu beziehen, wo er am 13. April 1523 immatriculirt wurde. Hier war eben eine neue Zeit angegangen. Bereits am 10. December 1520 hatte Luther vor dem Elsterthore die gegen ihn geschleuderte päpstliche Bannbulle öffentlich verbrannt; er hatte am 17. April 1521 auf dem Reichstage zu Worms vor Kaiser und Reich seine Vertheidigungsrede gesprochen, er war bereits von der Wartburg am 7. März 1522 nach Wittenberg zurückgekehrt und hatte hier von Neuem die Kanzel und den Lehrstuhl bestiegen und mit feurigen Worten von Neuem die reine evangelische Lehre verkündet. Es ist nicht zu bezweifeln, dass das Wehen dieser neuen Zeit auch auf Jürgen Padel seinen Einfluss geübt hat und dass er unter dem Eindruck der persönlichen Anschauung Luthers ein fester Anhänger der neuen christlichen Lehre geworden war, wie er dies in seinem spätern Leben bethätigte. Nach Beendigung seiner Studien in seine Vaterstadt zurückgekehrt,

hat er sich hier zunächst in den Dienst des Raths gestellt und in dessen Kanzellei gearbeitet. Im Jahre 1536 wählte ihn der Rath zu seinem Gliede und in dieser seiner Stellung finden wir ihn bald mit kirchlichen Aemtern betraut. Zunächst stand er 1538 und 1539 dem Kirchenvermögen vor und bald darauf bekleidete er in Gemeinschaft mit Cordt Durkop die Superintendentur. Im Jahre 1547 wurde er Bürgermeister und im Jahre 1551 stand er an der Spitze des Raths als wortführender Bürgermeister. Im Jahre 1567 hatte er die Absicht, sein Amt niederzulegen, aus welchem Grunde ist unbekannt. Der Rath hat, wie es in Caspar Padel's Tagebuch heisst, den Antrag in Bedenken genommen. Die Absicht scheint jedoch nicht zur Ausführung gekommen zu sein; am 5. October 1571 starb er als Bürgermeister. Seine Frau, die er als Wittwe hinterliess, war Catharine Stoppelberg.

Jürgen Padel hat ein Tagebuch verfasst, dessen Original jedoch nicht auf uns gekommen ist. Nur ein Auszug aus demselben, aller Wahrscheinlichkeit nach von dem Bürgermeister Caspar von Hoffe am Ende des sechszehnten oder am Anfang des siebzehnten Jahrhunderts angefertigt, ist erhalten geblieben.

Von Caspar Padel sind wenig Nachrichten auf uns gekommen. Wir wissen nicht, wann er geboren, und ob er etwa ein Sohn des Bürgermeisters Jürgen Padel gewesen ist. Es ist dies wahrscheinlich, wenigstens hat er diesem nahe gestanden, da er gleich ihm in gleicher Weise ein Tagebuch geführt hat und es scheint, als wenn er im Besitz des Jürgen Padelschen Tagebuchs gewesen ist. Er kommt im Erbebuche als Besitzer eines Scheunenraums auf der Lastadie vor und nach seinem Tagebuche macht er in den Jahren 1568, 1569, 1572, 1575, 1579 und 1586 zu Schiff Reisen nach Mecklenburg und Pommern, meistens nach Stralsund; hier nimmt er oft einen längern Aufenthalt, zum Theil auf ein Jahr und auch länger, und zweimal tritt er seine Rück-

reise zu Lande an. Am 22. December 1598 ist er bereits verstorben, da an diesem Tage im Lib. ruralis seiner Wittwe gedacht wird.

Auch er hat ein Tagebuch hinterlassen, von welchem gleichfalls nur Auszüge auf uns gekommen sind.

Die Auszüge aus den beiden Padelschen Tagebüchern befinden sich in einem Manuscriptenbande der Bibliothek der Livländischen Ritterschaft. Dorthin ist dieser Band gekommen durch den Ankauf der Bibliothek des Oberpastors Trey und Trey hat ihn mit der Bibliothek des Oberpastors Liborius Bergmann erworben. Er stammt aus dem Rathsarchiv, wie gleich nachgewiesen werden soll, und ist von dort gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts mit andern historischen Actenstücken der Stadtbibliothek übergeben und derselben von Liborius Bergmann entliehen und nicht zurückgeliefert worden. Liborius Bergmann hat die Padelschen Tagebücher bei seinem im Jahre 1792 gedruckten Versuch einer kurzen Geschichte der Rigischen Stadtkirchen etc. benutzt, wie aus den Anmerkungen auf S. 27, 29 und 31 unzweifelhaft hervorgeht, ohne jedoch seine Quelle anzugeben.

Der Band ist in dem Verzeichniss der Bibliothek der Livländischen Ritterschaft unter den Manuscripten sub Nr. 61 verzeichnet und trägt auf dem Rücken des Einbandes den Titel Collectanea ad historiam Livoniae. Der Deckel desselben ist in den sechsziger Jahren auf Anordnung des Dr. A. Buchholtz als damaligen Bibliothekar der Livl. Ritterschaft erneuert, weil die frühere Einbanddecke in einer werthvollen Urkunde bestand, welche abgelöst wurde.

Auf der Rigaschen Stadtbibliothek befindet sich unter den Schievelbeinschen Papieren ein Blatt von der Hand des Bürgermeisters Peter von Schievelbein (Rig. Rathsl. 681), welches über die Herkunft und Geschichte dieses Manuscriptenbandes weitere Auskunft ertheilt. Die Notiz lautet:

„Dieses Manuscript hat der Herr Secretair Caspari den 23. September 1718 in dem Archivo aufzuheben gegeben. Ex Manuscriptis D. Dreilingk A. 1683 Nr. 14 in 4to.

1. Brevis historia Livoniae ab incunabulis urbis Riga usque ad abdicationem Magistri Ordinis Gothardi Kettleri.
2. Wolmar von Gottes Gnaden, König der Dänen, Recht der Esten, so von Erico 1315 promulgiret.
3. Privilegium Episcopi Mutinensis: teutsch de Marchia Civitatis.
4. Historia Monasterii Virginum Ordinis S. Benedicti Rigae a tempore orientis haeresis Lutheranae conservati usque dum Patribus Societatis Jesu traderetur. Ingolstadii Ao. 1615 ex Typographeo Ederiano.

   Monasterium hoc Virgin. Ordin. S. Benedicti fundatum est ao. 1251.
5. Extracten aus etlichen alten Copeien von Missiven. de A. 1454.
6. Extract aus Hrn. Johan Schonicks grossem Buch gemerket mit Litera A Anno 1594 *(muss heissen 1494)* den letzten April angefangen.
7. Extract aus Schonincks Buch. de A. 1488.
8. Extracten aus Hendrich Padels altem Buche notiret de ao. 1492.
9. Nottel des Lemsalschen Vertrages.
10. Babitsche Land Gräntze und Fischerei betreffende de A. 1533.
11. Extracten aus des alten Jürgen Padels Landvogts und Bürgermeisters Schrifften und Verzeichnissen Ao. 1594.
12. Bericht, woher das Consilium Conradi Durkopffs seinen Ursprung genommen, nebst dem Consilio und seinem Epitaphio.
13. Notell wie weit E. Erb. Rath Ihro Fürstl. Durchl. zu Cuhrland der Fischerei halben in der Babit Münde zu willfahren bedacht. Ihro fürstl. Durchl. zugeschickt Freytags vor Judica 1580.

14. Notel so in dem zurückgeschriebenen Brief verschloßen an Herrn Georg Preuss und Christian Schroeders, Fürstl. Gnaden zu Churland und Semgallen Obermarschalls und Rähten, datirt d. 8. May 1574.
15. Des heiligen Geistes Heuschlag bei unser Frauen Mühlen angehend.
16. Oratio ad spectabilem Senatum et universam Civitatem nomine Comissariorum Regiorum per Andream Volanum, Secretarium Regium habita die 7. Sept. Anni 1589.
17. Der Herren Ober Landvogte zu Riga aus der Landvogtei jährliche Accidentien de Ao. 1595.
18. Liefländische Ordnung, wie dieselbe zu Warschau auf allgemeinem Reichstage von der Kgl. Maytt. und semptlichen Ständen der Cron Polen und Grossfürstenthums Litthauen d. 13. April Ao. 1598 publicirt und den Constitutionibus Regni einverleibet ist.
19. De Livonia Henrici Cunitii Silesii Judicium Astrologicum ex Ecclipsi Lunari anni vertentis 99 aus Doct. Wachmanni Exemplar 1602 d. 7. Febr.
20. Instructions Inhalt de Ao. 1607.
21. Verschlag de ao. 1607 Mens. Augusti wegen der bürgerlichen Unterhaltung einiger Soldaten.
22. Visitatio Livonicarum Ecclesiarum facta Ao. 1613 a die Transfigurationis Dni usque ad 11am Octobris per P. D. Archidiaconum Vendens. et Rmi Episcopi Livoniae Vicarium.
23. Caroli IX der Schweden Gothen etc. Königes Manifest vom 1. Dec. 1608.
24. Sermo Illustrissimi Principis Radzivilii Warsavia habitus 1613.

25[1]. Vertrag Anni 1616 zwischen Em. Erb. Raht und der Gemeine.

In diesem Buch sind 424 beschriebene Blätter."

[1]) Anm. Die Nummern stehen nicht in dem Original; sie sind hier nur zugefügt worden, um auf die einzelnen Stücke Bezug nehmen zu können.

Der vorliegende Manuscripten-Band der Livl. Ritterschaftsbibliothek hat am Schluss gleichfalls die Notiz: „In diesem Buch sind 424 beschriebene Blätter."

Es ist schon deshalb unzweifelhaft, dass in diesem dasselbe Manuscript vorliegt, welches im Jahre 1718 von dem damaligen Wettgerichtssecretair, nachherigen Rathsherrn und Obervogt Melchior Caspari aus dem Nachlasse des 1688 gestorbenen Rathsherrn Diedrich Dreiling zur weitern Asservation dem Rathsarchiv übergeben worden. Indessen enthält das vorliegende Manuscript trotz seiner Inschrift nicht 424 beschriebene Blätter, sondern nur 295. Auch sind nicht alle vorstehend verzeichneten Stücke in demselben vorhanden, sondern nur die unter den Nummern 5, 6, 7, 8, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 23, 24 aufgeführten. Dagegen befinden sich aber in demselben andere, in dem Caspari-Dreilingschen Verzeichnisse nicht enthaltene Stücke, und zwar folgende:

1. Aus dem grossen Hanße Receß in groß Reahle fol. 11.

   Dieses Stück ist in Karl Koppmanns Reisebericht in den Hanseatischen Geschichtsblättern, Leipzig 1873, S. XL—XLII abgedruckt.

2. Folgendes ut Henninck Padel olde boeke getogen. Notiret sub Nr. 1.

   Auszüge nicht in chronologischer Ordnung von 1476 bis 1505 enthaltend lediglich Waarenverkäufe mit Angabe der Preise und Namen der Käufer; nur am Schluss ist die Notiz über die Geburt des Sohnes Jürgen Padel eingetragen.

3. Folgendes ut eins Borger Boeke geschreven hefft geheten Hinrik Vorste und von Caspar Padell dat Bock gelenet etc. Anno 94. 18 sub No. z notiret.

   Es enthält Handels- und Familien-Notizen aus den Jahren 1458—1487.

4. Folgendes aus ein alt Buch ohne Namen aber ein fürneme Reusch Register von Hofe Summen an Wahren.

Enthält auf einer Seite eines Quartblatts nur einige Namen und ein Paar Zahlen von Folien des Buches und von Waarenpreisen.

5. Folgendes aus einem Wage-Register an sulvern Hern und burgern gewogen.

   Im Jahre 1516 war von dem Rig. Rathe eine Verordnung erlassen worden, nach welcher der dritte Theil des auf der öffentlichen Wage gewogenen Silbers an die Münze abgeliefert werden sollte bei Verlust der ganzen Quantität Silber. Dieses Stück enthält nun eine Aufführung derjenigen Personen, welche von 1516 bis 1519 Silber haben wiegen lassen, zum Theil unter Angabe des Quantums.

6. Eines Erbarn Raths Ordnung, wegen —.

   Zwei Senatus consulta über den Besuch der Rathssitzungen, welche in Napiersky's Quellen des Rig. Stadtrechts, Riga 1876, S. 301 und 302 sub Nr. 7 und 10, abgedruckt sind.

Von den in dem besprochenen Bande nicht mehr vorhandenen, unter den Nummern 1, 2, 3, 4, 9, 12, 18 und 22 aufgeführten Sachen finden sich die unter 4, 12 und 22 verzeichneten in einem andern aus dem Rathsarchiv herstammenden, in der Rigaschen Stadtbibliothek aufbewahrten Quartbande, welcher bezeichnet ist: Manuscripta ad historiam Livoniae Tom XX. Vielleicht ist auch die in diesem Bande enthaltene, mit Conradus de Mandern X M. O. T. in Liv. ao. 1269 beginnende Herrmeister-Chronik identisch mit der im Casparischen Verzeichnisse aufgeführten Brevis historia Livonia ab incunabulis urbis Rigae usque ad abdicationem Magistri ordinis Gothardi Kettleri, zumal auch diese Herrmeister-Chronik mit der Abdication Kettler's schliesst; dies ist jedoch nicht weiter zu bestimmen, da offenbar der Anfang dieser Chronik und somit auch die Ueberschrift oder der Titel fehlt.

Das Interessanteste aus dem vorliegenden Manuscripten-Bande der Livl. Ritterschafts-Bibliothek sind jedenfalls die Padelschen Tagebücher. Schon der Bürgermeister Johan Christoph Schwartz hat in den nordischen Miscellaneen Bd. XXVII, S. 409—412, auf dieselben aufmerksam gemacht und Brotze hat von denselben im XIV. Bande seiner auf der Rigaschen Stadtbibliothek befindlichen Livonica Auszüge aus denselben gemacht. Es ist zu bedauern, dass diese Tagebücher nicht in ihrer ganzen Vollständigkeit auf uns gekommen sind, da sie offenbar einen reichern Inhalt gehabt und manche zeitgenössische Begebenheiten vielleicht ausführlicher behandelt haben, als uns jetzt in den Auszügen vorliegt. Dafür sprechen die häufig vorkommenden unausgeführten Sätze und die vielen etc. Möglich ist es aber auch, dass diese Tagebücher nur persönliche Notizbücher über Familienereignisse, Einnahmen und Ausgaben etc. gewesen sind und dass Caspar von Hoffe, dem die Anfertigung des Auszuges zugeschrieben wird, alles darin vorkommende Historische vollständig ausgezogen hat. Jedenfalls sind sie auch in ihrer jetzigen Gestalt ein reicher Schatz für die Personenkunde zumal Riga's, im sechszehnten Jahrhundert, bringen manches Charakteristische für ihre Zeit und haben Werth für die chronologische Feststellung mancher Begebenheit, wie der Städte- und Hansetage und dergleichen. Und so scheint es denn gerechtfertigt, durch Abdruck sie auch weitern Kreisen bekannt zu machen.

Die Meinung, dass diese Auszüge von Caspar von Hoffe angefertigt sind, gründet sich darauf, dass in diesem Bande auch ein von ihm geführtes Tagebuch über seine Rückreise von Warschau über Thorn nach Riga enthalten ist. Und zwar schliesst sich dieses Tagebuch der in dem Casparischen Verzeichnisse sub Nr. 20 aufgeführten Instruction vom Jahre 1607 an. Diese ist eine, in vorliegendem Manuscripte neun Blätter umfassende, sehr ins Specielle eingehende Instruction für die Rigaschen Abgesandten zum Reichstage nach Warschau

nebst einem alphabetischen Inhaltsregister. Diese Gesandtschaft bestand bekanntlich aus dem Bürgermeister Caspar von Hoffe, dem Rathsherrn Reinhold Friedrichs, welcher auf der Rückreise erkrankte und zu Thorn starb, dem Secretair Christoph Gaunersdorf und den Aelterleuten Michael Zaupe und Goswin von Eyk. (Vergl. über diese Gesandtschaftsreise auch das Aeltermannsbuch Mon. Liv. IV, p. 209.) Der Präsident unserer Gesellschaft, Herr G. Berkholz, welcher schon vor Jahren seine Aufmerksamkeit den Padelschen Tagebüchern geschenkt hatte, hatte die Ueberzeugung gewonnen, dass das im vorliegenden Bande enthaltene Tagebuch von der Hand des Bürgermeisters Caspar von Hoffe geschrieben sei, wofür auch eine grosse Wahrscheinlichkeit vorliegt, und hat dann in den Schriftzügen dieses Reisetagebuchs und in den Schriftzügen in den Auszügen aus den Padelschen Tagebüchern eine solche Uebereinstimmung gefunden, dass der Schluss berechtigt schien, auch diese seien von Caspar von Hoffe geschrieben und somit auch von ihm angefertigt worden. Diese Meinung von der Eigenhändigkeit des Hoffschen Tagebuchs ist auch in der Rigisch. Rathsl. Nr. 158 adoptirt worden. Obwohl nun allerdings eine grosse Aehnlichkeit der Schriftzüge in den beiden verzeichneten Stücken stattfindet, so ist doch eine vollständige Sicherheit nicht vorhanden, dass Alles von einer und derselben Hand geschrieben worden ist, und somit ist Caspar von Hoffe's Autorschaft der Padelschen Tagebuch-Auszüge doch nicht ganz ausser Zweifel gestellt.

Die Abschrift des Originals für den Druck ist zum grossen Theil noch von August Buchholtz jun. angefertigt worden, der durch den frühzeitigen Tod auch zur Ausführung seines Vorhabens der Edition dieser Tagebücher nicht kam. Seine Abschrift ist jedoch genau durchgesehen, verglichen und mit der meinen einheitlich gestaltet worden.

Was die bei der Edition befolgten Grundsätze betrifft, so konnten natürlich die von der neueren Schule aufge-

stellten Regeln nicht übersehen werden, wie sie von Karl Koppmann im ersten Bande der Hansarecesse S. XVI. und von Fr. Bienemann im vierten Bande der Briefe und Urkunden zur Geschichte Livlands S. IV—V. hervorgehoben werden. Hat doch auch Koppmann die Orthographie der Handschrift, wenn nicht wirkliche Unrichtigkeiten, sondern nur Unregelmässigkeiten und Wunderlichkeiten vorlagen, im Abdruck beibehalten und Bienemann die orthographischen Besonderheiten der Originalien und Concepte in Berücksichtigung ihrer Eigenthümlichkeiten mit allen Inconsequenzen und Häufungen der Consonanten genau wiedergegeben. Es würden auch die alten Padel des sechszehnten Jahrhunderts nicht wieder zu erkennen sein und sie würden sich wunderlich ausnehmen, wollte man ihnen ihr altes eigenthümliches Gewand nehmen und sie nach heutigem Schnitt umkleiden. Ihre Schreibweise ist daher im Abdruck beibehalten worden und hat nur insoweit Veränderungen erfahren, als u und v, auch i und j dem heutigen Gebrauche gemäss verwandelt worden sind und der unregelmässige und inconsequente Gebrauch der Majuskel dahin geregelt worden ist, dass er nur bei Personen und Ortsnamen, bei Adjectiven, die aus Eigennamen gebildet sind, im Anfange eines Satzes und ferner noch bei den Monatsnamen, hier zur bessern typographischen Hervorhebung, angewandt worden ist. Auch die Interpunction ist beibehalten und nur da ergänzt worden, wo es zur Verdeutlichung des Satzes zweckdienlich erschien. Ebenso sind auch die gebrauchten Zahlzeichen, in der Regel deutsche, beibehalten worden. Die auch mit Beihilfe gelehrter Freunde nicht entzifferbaren, jedoch nur wenigen Stellen sind mit Punkten angegeben worden, Lücken im Originale mit einem Strich.

H. J. Böthführ.

Folgendes aus des alten seligen hern Jurgen Padels landvogts und burmeisters schriffte und vorzeichnisse gezogen anno 1594 in februaryo etc.

1541.

Anno 41 den 1. November vorstarff her Jochem Moller sin husfrawe.

Do sulffst hatt ein erbarn radt her Jurgen Padel her Cortt Durkop thom compan gegeven thor superintendenten.

1539.

Den 21. Januarii lett ein erbar radt den oldesten de Kerckholmsche vordrach vorlesen, dar inne den vele beswerlicke artickell inne entholden sein, de der stadt gans undrechlich sein.

Den 26. Januarii is Arnoldus des scholgesellen kost gescheen, de morgengave is 30 mark goldes gevesen.

Johannes Ecke, pastor zu Sanct Jacob. 31. Januarii Jost Kock prediger.

Den 9. Februarii slep her Peter Bonninckhusen bi mit Jlßken seligen Hans Munsters dochter.

Den 16. Februarii slep Matz Durkop bi mit Katarinen, seligen hern Harmen Sleepers dochter.

Den 18. Februarii vorstarff in dem allmechtigen godt unse leve truwe pastor her Andres Knopken, dem de ewige gott gnedig und barmhartich mothe sein. Amen.

Den 20. dito let ick en ut her Conradts Durkops huß dragen und in S. Peter vorm hogen altar begraven. Dewile he erstlich dat hillige evangelium in Lifflant hefft geplantet, so hefft ock godt wunderbarlich vorfoget, dat de geschickeden der stadt Dorpt und Revel em herlicken hebben gefolget und thor kulenn bestediget. Van Dorpt is em gefolget her Arent van Loen borgermeister, her Laurens Lange borgermeister, her Jacob Beckman, Hinrick Cornelius radt-

manne und Hieronimus Hallunse secretarius. Von Revel averst her Jacob Henke borgermeister, her Everst Rotert, her Hinrick Dellinckhusen, her Pawel Witte, radtmanne. Et is ock hir up de sulwige tidt gewest her Johan Volmers richtevaget van Wenden, de em ock gefolget hefft.

Den 25. Februarii quam Mathias Knopken bei den hern Jurgen Padell.

Den 27. Februarii weren de geschicketen der beiden stede Dorpte und Revel upt radthuß und entfingen dar sulvest van einem erbarn rade schrifftlicke etlicke vorschlege, wo sich der her ertzbisschop mit der geistliken jurisdiction aver eine stadt Rige und ere market, so se en vor eren hern annemen worden, holden und schicken solde. Erstlick so solde he desulwige vor sick und alle sine nakomlinge aver eine stadt Rige und ere marcket gentzlich vortien und vorlaten, eder he solde den Dhom transfereren und vorleggen, wo idt woll wanner under dem bapstdom geschehen is. Eder he sollde beiderlei so woll de geistlicke als de weltlicke jurisdiction thor erkentniße eines gemeinen freien christlicken concilii stellen und berowen laten. Eder men solde aver duße bavengenomede beiderlei stuck einen anstant van namhafftigen jaren maken etc.

Den 4. Martii hedde ein erbar radt den bisschop von Dorpte, den prawest und de geschickeden rades sendebaden van Dorpte, des hern ertzbisschoff geschickeden als Jurgen Krudener, Godert von Elen, Reinholt Tysenhusen und Ernst von Mengen, und de geschickeden rades sendebaden van Revel up der groten gilldestaven tho gaste. Her Harmen Schriver und her Jasper Spedinckhusen weren schaffers tho dieser koste.

Den 9. Marcii for wedderum van hir de bisschop von Dorpte, de hir gerade 14 dage up des hern ertzbisschops have gelegen hefft, um de unentschedene twistige sake tusschen den heren ertzbisschop und der stadt Rige frunt-

lick bi tho leggen, averst et hefft em up dit mall nicht willen gelingen. Godt vorlene fordan sine gnade, amen.

Den 11. Marcii let ick de mißgewede, casell, corkappen, diakons rocke ut dem gemake der vorstender der armen up des groten gildestavens have bringen, dat se dar mochten uphangen und vorweddert werden: der casell weren 64 gutt und bose.

Den 12. Marcii bodt mi min swager Hans Daleken an dat huß, dar Hans Holthusen seliger in plach tho wanen, belegen bi seligen Gosen Evekens huse, dar nu Hans Kokerlinck wanner seligen Gosen Evekens dochterman inne wanet, und tegen her Harmen thor Molen hoffporten, und hefft van mi begeret, dat ick sodans wolde minem swager Gertt Wordeman alse de gelick mi, van unser beiden fruwen wegen, gelicke na hir tho horen ock an seggen, dem ick so gedane hebbe. He hefft uns dat huß mit dem garden vor Sanct Jacobs porten und mit der holtstede vor der kalck porten gelavet vor 4500 mark.

Den 16. Martii begunde dat iß vor dem bollwercke tho driwen.

Den 17. Marcii vordroch sick Frans Schroder mit der moderen der wedderleggingе halven, de he van dem seligen vader entfangen hedde im jahre 31 up S. Bartelmei, in gegenwerdicheit Hans Kolthaves, Gertt Wordemans und miner persone. Also dat Frans belavet hefft, der moder tho geven 1500 mark in 4 terminen binnen jares und darbeneven will he de beiden roden rockelaken, de he der moder mede von westen brochte, Gerdes mines swagers und ock miner fruwen tho einer fruntlicken erkentnisse geschencket hebben.

Den 24. Marcii beslott ein erbar radt, nach dem her Andres Knopken seliger in godt dem heren vorstorven und seine stede vacerede, dat men an doctor Bresman tho Koningßberch ock an magistrum Jacobum Battum tho Wittenbergk schriffen scholde um einen tapfferen gelerden prediker, den geve und gunne uns godt.

Den 26. Marcii hebben de hern superintendenten, nomlick her Conradt Durkop, burgermeister und her Jasper Spedinckhußen etc. ein zvistsachche vordragen. Peter Hinricks Capelle in Sanct Peter under dem klocktorn an der norder side belegen etc.

Den 29. Martii brochten de stadt dener den vorstenderen der gemeinen kisten erer vicarien rente gellde, nomlicken 200 mark rett und 250 mark up etliker borger huser und erven. Das vorleden jahre im harvest hefft tho Rige de peste grassiret. Jbid.

Den 31. Marcii wort her Jasper Spedinckhuß und her Jurgen Padel vor einem erbarn rade vorordenet, dat se an unsen gnedigen her meister tho Lifflande mit etlicke schrifftlicke und muntlicke werven solden affgeferdiget werden.

Den 3. Aprill. Her Jurgen Padel grottvader is gewesen her Evert Steven.

Den 4. Aprill let ick van hern Bartelt Fredericks, der stadt kemmerer, 1 punt engver und 1 punt sucker halen tho wegewortt na Wenden.

Den 8. Aprille hefft Gertt Schriver, de muntmeister, Frans Schroder sine dochter Annen im Dome in S. Martens capelle tho geschlagen im namen der hilligen drefeltigkeit. Dieser Schriffer is her Harmen Schriffer sin broder geweesen.

Den 9. Aprille for her Jasper Spedinckhus, her Jurgen Padel und Joannes Giseler secretarius von hir na Wenden an den her meister. Sein den 13. wedder tho Riga kamen. Her Jasper Spedinckhus is do noch radtman gewesen.

Den 24. Aprill wortt selige Berent Burmans wedewe thor erden bestediget, der de almechtige godt gnedich und barmhartich si mit allen gelovigen.

Den 4. Mey wortt Michchel Schulte von den borgeren des groten gildestavens vor einen meigreven gekaren. Umb diese tiit hefft ein daler gegolden 3 mark 12 schilling.

Her Hinrick Ulenbrock, Johan Butte, her Cortt Durkop, burgermeistere, her Bartelt Frederiks, kemmerer. Johan Giseler secretarius, do selbst. Hinrick Gotte de 4. borgermeister.

Den 11. Mey slep Hans Berckhoff bi mit hern Patroclus Klocken dochter. Godt vorlene en freede und enichkeit, amen.

Den 13. Mey gaff ick Bernt Brewel den substituten einen halven daler vor meine acta.

Den 21. Mey weren de hern kemmereren her Bartelt Fredericks und her Harmen Schriffer etc.

1540.

Den 12. Aprill worden etlicke olde Privilegia eim erbarn radt vorgelesen, sunderlick de breve des cardinals Wilhelmi Mutinensis, de gegeven und geschreffen sin int jar 1226, dar in de stadt Rige na gegeven wertt dat drudde deele des landes, welcke de ertzbisschop sampt den meister und dem kopman tho Rige van den ungelovigen eraverden.

Den 1. Januarii anno 40 worden gefencklich in den sant torn gesettet dree junge gesellen, 2 Dutsche boddeker knechte und Hans Schotten des bussengeters geselle, um des willen, dat se Hans Spenkhusen des vagedes broders junge vor der mastälporten bi dem nien rundell mit spitzschen und honischen worden angefaren und se geschlagen. Dar na noch tho em int huß gelopen und darsulvest in siner iegenwerdicheit sine beide jungen up de mundt geschlagen und de maget gewundet.

Her Albert Schroder, Frans Schroder sin broder, kerckher thor Winda.

Den 8. Januarii wortt Marten Buman ut befele der burgermeister in den kalcktorn gesettet, derhalven dat he sinen swager Jost Holt feur gelegt hadde in sin steenhuß und em dat flas angesticket und wo de allmechtige godt sodans nicht gnediglik geweret dar mit dat Jost den roeck und smoeck in der dornse vornamen und he daraver uth

gegan und sodans gefunden, so hedde dat hus, ja de gantze kalckstrate upgegane.

Den 9. Januarii togen ut na Wolmer, dar de 3 steede Rige, Dorpte und Revell vorschreven weren, her Hinrick Ulenbrock, burgermeister, her Trocklus Klock, her Peter Bonninckhusen und Johannes Giseler, secretarius, tho berattschlagen wegen der kunfftigen Hanse tagk tho Lubeck auff corporis Christi etc.

Den 11. Januarii slep Jochem Smitt bi mit Greetken, Hans Olthovelincks dochter bi.

Noch slep dosulffst bi Steffen Grever mit Barberen, Jurgen Muhtes bi Candau wanende dochter.

Den 22. Marcii sprack ick her Conradt Durkop burgermeister und her Jasper Spedinckhusen den vaget an wegen der vorstender etc.

Den 29. Martii lett der her borgermeister den olderluden an seggen, dat se den folgenden tagk mit eren oldisten solden to radthuse erschinen wegen des ertzbisschops: darbeneven ock wo men doch hern Hinrick Ulenbrock borgermeister, na dem he sick besveret na Lubeck tho reisen, dewile he alrede vor diser tiitt van der stadt wegen ij male darsulvest tho dagefart gevest, mochte underrichten dat he de Lubissche reisse willichlick an sich nehme.

Den 30. Marcii handelde ein erbar radt mit denn olderluden und oldesten und hedden hern Hinrick Ulenbrock den borgermeister sinen begerten na gerne watt friheiten nagegewen, als ein jahr oder 6 was und talch frie tho weegen. Na dem averst de oldesten nichtes na geven wolden und menden, wen he noch um der stadt willen ein korisser solte an theen und vor de viende theen, so solde he sick des nicht weigeren noch besweren, hefft ein erbar radt ock nichts mogen etwes tho seggen oder wor meede vortrosten.

Den 31. und lesten Martii des morgens to dren vorstarff selige hern Godtken Durkops nagelatene wedeve, hern

Cordts des burgermeisters moder, der de allmechtige godt begnade. Wortt den 2. Aprill begraben.

Noch dosulvest na velen und mennichfoldigen bedencken gaff sich der erbar und wollwise her Hinrick Ulenbrock borgermeister tho der upgelechten Lubisschen reisse, doch bi dem beschede, dewile he van einem erbarn radte mit keiner friheit bedacht were, so he nu in siner wedderkumpt etwes unser stadt tho gude ut gerichtet hedde, so wolde he sin billige forderent thor erkenteniße unses gnedigen hern gestellet hebben, begerde dat sodans in dat protocolle moge vortekent werden. Ein erbar radt hefft em laten anseggen, dat se em sulckes all tiitt gestendich wolden sin. Dar na hefft ein erbar radt em hern Jorden Pleskau tho einem cumpane und schaffer geven.

De olden hebben vor ein gewis markteken geholden van gar olders her, dat dat iß in der Dunen gemenichlick 8 dage vor oder na Mariendach plechte tho gahn.

Den 2. Aprille wort her Hinrick Gotte burgermeister, seligen hern Hinrick Ulenbrocks dochterman, de dut jahre im worde geseten, tho S. Peter midden in der kercken jegen dem predig stole aver begraven. He wortt van heren Peter Bonninckhusen, hern Benedictus Wilcken, hern Jorden Pleßkau und mi gedragen. Dusse vorbenande her is de jungste burgermeister geweesen nicht na den older, sonder im kore, he hefft thor erholdinge des hilligen gades wordes 1000 mark gegeven und hefft inn seinem todt bedde reddelick mit den sunden und dode gekempet und im geloven bestendig gebleven, dar vor dem allmechtigen godt loff, ehr und in ewich danck, amen.

Den 3. Aprill wortt Gerdt van Nenstede begraven, de den ersten dach dieses mantes up dem avent tho V schlegen in godt dem hern mit hern Harmen Schriver vorstarff, dem godt gnedig si. Dusse vorgeschreven gesell horde minen seligen swager Gerdt Wordeman na tho und weren bi

minen besten twier suster kinder, desulwige hefft mi van westen ein par swarter, brunner und asschefarve hasen mit gebracht na mines seligen swagers tode, de ich em noch schuldig bin.

Den 4. Aprille begunde dat iß in der Dune los tho werden und tho driven.

Dosulvest quemen de geschickeden eines erbarn radts mit beider staven von Vxßkel tho huß, de mit dem heren ertzbisschop und capittel des stichtes Rige 8 dage der lanckwirigen spenne und errige tusschen dem hochgemelten hern ertzbisschop und dem capittel swevede, gehandelt hebben.

Den 6. Aprill was ein erbar radt, olderlude und oldesten up dem radthuse bi einander. Darsulvest brochten de heren geschickeden ere werve in, wo se mit dem hern ertzbisschop und capittel tho Vxßkell gefaren weren. Jnt erste, so sint se aver ein gekamen mit dem hern ertzbisschoff over de form nnd notell der huldigung, up ethlicke andere artickel averst hebben se nicht konen aver een dregen, sunderlicken hir umme, dat de unsen dar van sick mit siner gnaden in tholaten, keinen befeel gehatt, derhalven hebben de unsen gebeden, dat se de artickell eren oldesten einen erbarn radte mochten inbringen und mit en und der gemeine hir aver sick voreinigen, als dan wolden se seiner gnaden mit einer mundtlicken oder schrifftlicken antwortt in aller billichheit finden und vornehmen laten.

Den 10. Aprille auff palm dach wortt im Dome de passie unsers hern Jesu Christi mit 4 stemmen gar schone gesungen.

Den 12. Aprilis hebbe ick bi eim erbarn radt erholden, dat men magistro Jacobo Batto schriven scholde, dat he 2 gude gelerde schollgesellen mit sich solde bringen, de na lude und inhollt der ordeninge solden besoldet werden.

1540.

Den 4. December sende ick tho Claues Ficken umm einen sendebreff, den de hochgelerde doctor Martinus an unse stadt geschreffen hefft. Des so hefft he mi ein ingebunden bock und 2 uningebunden tho geschicket. In den ingebunden averst is de send breff, den ick gern gehat hedde, gewest. Und is dut de titel: Eine christlicke vormaninge von eusserlicken gottes dienste und eintracht an de in Lifflant dorch doctor Martin Luter und andere.

Den 4. December wort gerichtet de arme frouwe, de er kindeken hedde umme gebracht und bi der slates drencke in de Dune geworpen. Se wort levendich under der galgen begraven und ein radt baven dat graff up gerichtet.

Den 8. December brachte mi her Steffen, de undutsche prediger de slotel tho der kosterie tho S. Jacob, dar he in gewanet hefft, und is van hir na Tuckum getagen, dar em der her meister tho eim kerkhern geesschet hefft.

Den 9. December sende ick Claues Ficken sin bock wedderum, welck he mi sampt etlicken und ungebunden boke gelent hedde.

Den 10. December sende ick bi minen jungen Hans hern Frans Koninck den budel und dat slotel, dar inne ick dat brockegellt van den personen des rades gesamlet hebbe, den slotell averst tho dem schappe up dem radthuse, dar de brokebusse inne steit. In disen budell sin 4 mark an scherffen und 21½ schilling an Dorpschen und Revelsche scherffe, noch 6 falsche stucke geldes.

Her Nicolas Ramme: 12. December gedacht wirt. Dusser Ramm soll den Kolthofen befrundet sein.

Den 18. December wort ein mennecken gerichtet, dar um dat he ein ehefruwe genamen und de sulwige vorlaten und ein andere bi eren levende genamen und do dusse andere gestorven, nicht wedder tho der vorigen gekert, sonder noch de drudde genamen: tho dem is he ock up apenbar deverie beschlagen, dat he etlicke buren fmmen-

bome bestegen. Dusse is enthovet und up ein radt gelecht, up dem rade is ein galge gewest thogerichtet, dar an is de rumpff an ein leitsel gebunden. Ick hebbe do sulvest von wegen mines ampts der vogtei mit ut gewest etc.

Den 23. December wort de sake twissche Hans Spenckhusen itzigen olderman des groten gildestavens und eim erbarn rade in biwesen des hern hußkumters guttlick und freuntlich hen gelecht und vordragen, welck twist und wedder willen sich erhoff also: Ein erbar radt Jasper van Carpen, tho der tiitt olderman, ein bevel deden, dat he den borgeren mit alle bequemheit und in der stille solde tho erkennen geven, un dem de ertzbisschofflick sake bi tiden seligen hern Thoms Schoninck, etwan ertzbisschoff, dorch de fruntlicke under handelinge des hern tho Dorpt und der vorordneten rades sende paden der beiden stede Dorpt und Revel einen affschlach gewunnen, dat men nu keinen liderliken und bekemen wech wuste, wo woll nicht ane besweringe disse sulwige wech antogande were dewile idt mercklicken kosten worde, als dat men sick in der evangelisschen churforsten und stete vorstentnisse geven solde, ock so scholde he de radtschlege der evangelisschen chur- und forsten, ock wes diese stillstandt kosten worde, den burgern nicht gentzlick ut drucken, sonder mit gefochtlicken vorborgen worden tho erkennen und tho vorstande geven. Alse aver is sodans van Jasper von Carpen getroulich geschehen, dar aver is Hans Spedinckhus tho gefaren und hefft alle dusse hemelichkeit den borgeren up dem gildestaven ane jenich wider bedenckent freventlich und mit groter ungestumicheit endecket, de summe des goldes, sick in den stillstant to begeven, groter gemaket alse idt in der warheit gewesen is und als de borger unrouwich und wedderwillich gemaket. Dewile he averst nu opentlick und bi gade dem allmechtigen getuget und bekant in jegenwerdicheit des hern hußkompters, dat he van einen erbarn radt under diser utschickinge sich tho begeven in den stillstant nicht

anders gesporet und vormercket, wo woll dorch sin untitlick herforfarent mennichlick nenen ringen archwan tho einen erbarn radt gefatet: als dat se hir mit vornomlick de ehre des allerhoechsten mines gnedigen hern enige herligkeit und der stadt ehr und beste gesocht hedden. Tho dem so hefft he etlicker anderer worde, de up de salwige tiitt van em ock gespraken sin, vorkleringe und bericht gedan, dar an den ein erbar radt ein themelicken gefallen gedragen, und is em belavet, wat van dussen handel in dat protocolle vorfatet stunde, solde gecancelleret und getodet werden. Hir bi is dusse sake gebleven.

1540.

Den 19. Martii for her Johan Kolthoff myn swager und fadder mit Philips Kolthaves sines broderen frawen na Revel tho forderen wes ehr van wegen eres seligen vaders hern Mattis Dipholts burgermeister dar sulvest vor langest an erven angestorven were, darum se ein radt darsulvest hen vorschreffen hedde.

Dosulven hefft ein radt sich entschlaten dat se dem werdigen hern hußkumter her Christoffer van der Ley ein geschenk van 6 mark lodiges sulvers schencken wolden, derhalven dat sine werden den water flote up sine mole lopende up de weide affsteken hefft, tho den tiden als dat rundel vor S. Jacobs porte gelecht wordt.

1541.

Den 8. Januarii geschach tho S. Peter im chor Anna seligen Hans Tredops nagelatene dochter up schlach mit Hinrick Meier, hern Johan Meiers son, in bi wesen des meisten deeles eines erbarn rades und de oldesten.

Den 9. Januarii vorstarff in gott dem hern Tecla, hern Jasper Spedinckhusen husfrawe, eine junge persone, der de herr gnedich sie. Den 11. dito wortt her Jaspers selige husfrouwe tho S. Peter in seligen hern Peter Hinricks capelle begraven und wortt van 4 koppgesellen gedragen.

Item noch dosulvest vorstarff in gott dem herrn her Hinrick Ulenbrock, de oldeste borgermeister, um en trent 11 in der nacht, ein uber ut true und flitich man in sinem ampte, darbeneven ein sunderlicker forderer und hanthaver des hilligen hochdurbaren gottlicken wordes und dieser guden stadt wolfart, aver welcke beide stucke he so hart und strenge geholden hefft, dat he dar aver van den hoveden und potentaten dieser lande darbeneven van unsen eigen borgeren gar weinich gunst gehatt hefft und se em um solcker treuwe und wollthat woll vorlangest gar ovell gelonet hedden, wo godt nicht dem ungluck und wrevel gnedichlicken geweret hedde. Dussen sulvigen wisen hern si der herr Jhesus Christus gnedich vnd barmhartich und lat sin hilige dure rosenblot nummer an em vorlaren sin, sunder geve em dat ewige ricke mit allen gelovigen und ut erwelden leven christen, amen. Et hefft ock dusse vorgedachte lofflicke man ein herlich testament gemaket, in welkeren he sine tyttlicke guder seer ordentlich den sinen ut gedelet hefft und hefft in sonderheit tho erholdinge des hochdurbaren hilligen godtlicken wordes, dar aver he in sinem levende und wollmacht hart geholden und lust, leve und freude gehatt, ock in sinem tode und lesten afschede mit einer merckliken groten summen ricklick bedacht, dar mit dat sulwige hillige wort ock na sinem tode bi sinen nakomlingen mochte rein und unverfelschet geprediget und in einem bestandt gebrocht werden, hir tho hefft he 10000 mark gegeven, dat vorschrewen gellt sall men up rente leggen, van dem einen parte dieser rente sall ein gelerder gottseliger superintendens in godtliken und geistlicken saken vorsoldet werden und wo de stadt keinen besonderen fortrefflicken; (hatt nicht ferner geschreffen).

1541.

Den 19. Martii wort Jochem Rimans soneken begraven im Domme, dem godt gnedich sie. Dusse is de erste ge-

wesen, de im Domme mit den klocken is belut worden na der tidt, dat se im anfange dat hillige evangelium um des missbrukes willen se affgedane.

Den 29. Januarii slep Hans Konink, selige her Jurgen Konincks burgermeisters son, mit Anna, seligen Peter Starcken nagelaten wedeve, hern Harmen thor Molen dochter, bi. In diese koste wort de aventmaltit gans und gar affgedane, de den luden schir mer alse de middages koste tho stande quam, allene den brudegam und de brutt, wen se wedder up gestan weren sin, und eren frunden ein 4 oder 5 faate kolde spise vorbeholden.

Den lesten Januarii sint allen winschencken de kannen und halven von den vogden genamen und in de sißbode gebrocht, darsulvest sal men se na der rechten stadt mathe vorglicken und teken.

1543.

Den 4. Januarii wordt einem erbarn radt vorgelesen de breff, de an unsen procurator doctor Johan Helffman tho Spier gan soll, ludende up den Lemselschen handel und den licentiatum Fredericum Francken, den ein erbar radt vor einen syndicum voreren, und seggen em tho tho siner besoldinge 500 mark.

Her Pawel Blockshagen, kerckendener.

Veel kinderen an den masselen krank gelegen bei 5, bei 4 in einem huß.

Den 13. Januarii sein diese hern im ministerio und in der scholen geweesen: magister Jacobus Battus, superintendens. her Silvester Tegetmeier, pastor zu S. Peter. her Jost Kock, pastor im Dome. her Johan Eck, pastor in S. Jacob. her Jochem Moller. magister Wenslaus Lenichen. her Paulus Blockshagen, diacon. her Enggelbrecht Scheteken. her Mattheus. her Johan Becker. her Arnoldus Elßberch. her magister Christophorus, rector in der scholen. her Mattheus, conrector. her Johannes, cantor.

1543.

Den 4. Aprill wort de Dune gande.

Den ersten Mey brochten de ehrwerdige, werdige und ehrnfeste her Ernst von Monninckhusen kumptor tho Goldinge und her Christoffer von der Leie, hußkompter tho Rige einem erbarn radt inne etzlicke muntlicke werven in namen und von wegen des hochwerdigen und grottmechtigen forsten hern Hermen von Bruggenei genant Hasenkampff, meister in Lifflant, des vorbaden roggens halven, dat sine furstlicke gnade, na dem de ersamen von Revel kein ander ut fohre oder wahre hedden als roggen dar meede se de schepe laden konden und ock tho jare keinen roggen utgeschepet: den vorgedachten van Revel de ut vor des roggens up dit mahle frie gegeven, dewile se sich vorsecht hedden, dat ein jeder borger so veel korns bi sich beholden scholde, als he vor 2 jahre in sinem huße tho donde hadde, so konde sine furstlicke gnade ock woll gedulden, dat wi allhir tho Rige ock den roggen utgeven, doch mit dem bedinge, dat sick de unsen gelicks den van Revel ock vor 2 jare vorsorgeden.

Thom anderen, nachdem ein erbar radt minen gnedigen hern unlangst dorch ere geschickeden rades sendebaden ock nielich dorch schriffte und breffe besocht hette der huldinge halven, de dem hochwerdigsten, dorluchtigen und hochgebaren forsten und heren, hern Wilhelm confirmirten ertzbisschoff des stifftes tho Rige, marggraven tho Brandenborg geschen soll. Hir up wolde mein gnedige her einen erbarn radt gantz gerne mit einer entlicken und beschlutlicker antwort bejegent sin, derwile averst sine furstlicke gnade in dieser vorschriffinge tho Wenden einen geringen anthall der gebediger und rede bi ein ander gehatt, so hefft sine furstlicke gnade hir up nichts entlickes sluten konen. Idt worde averst sine furstlicke gnade in kort eine gemeine tho samende kunfft der gebediger und rede tho sich vorschriffen, als den wolde sin furstlicke gnade mit den sulvigen dar up

radtschlagen und eim erbarn radt als den mitt einer willverigen andtwort begegenen.

De besveringe halven, de wi im keiserlicken camericht hedden, wuste ein erbar radt sich woll to erinneren, wo wanner hochlavelicker gedechtniße her Wolter von Plettenberch, meines gnedigen hern vorvader, in der anneminge der einigen herlichkeit einen erbarn radt und gantze gemeine der stadt Rige belavdt, hir im lande vor aller overfalle tho beschutten: averst im keiserlicken camergericht und dar buten im Romischen reich mochte wi unse egen fahre und eventure stahn, dar konde uns sine furstlicke gnade nicht vordedegen, dem sulwigen na wolde itz mine gnedige her ock so in allen stucken nakamen.

Den 14. Mey wort begraven her Johan Störbeke, dompravest tho Rige, und wort in der Dom kercken an der suder side bi der treppen am altar, als men upt chor geit, bescharret, he wort mit den klocken in beiden kercken belut.

Item her Joest Brockhusen droste tho Kerckholm wort vam schlate aff gedragen und up S. Andres kerckhave vor der kerckdore in der vorborch bescharret und mit den klocken in S. Jacob belutt.

Do sulven redt Pahn Rihman de meigreve ut und wort dosulvest in dem fellde wedderum tho einen meigreven gekaren Marten Wibers, de meede im fellde gewesen is. Uth dem rade weren mitt utgereden her Bartelt Fredericks, burgermeister itz im worde sittende, her Patroclus Klock, her Frans Koninck und her Niclas Poithuß.

Item noch dosulven gingen de olderlude, eltisten und gemeinen broder der kleinen gildestaven ut, den fagel aff tho scheten, des hefft up dut mahle Hans Rohters de snider sine kunst bewiset und den sulwigen affgeschaten, averst spade als de klock ungeverlich tusschen 5 und 6 up den avent gevest is.

1543.

Den 1. Augusti sin minem gnedigen her meister tho Lifflande etzlicke rede van hern Jodoco Kock, unsen predikanten, angedragen, de he sick sall hebben horen und vornehmen laten im lectorio in jegenwerdicheit hern Niclas Poithus, der beiden olderlude van beiden steven als Hinrick Haken und Rotger Salenborch, sampt miner persone. Hefft min gnedige her den hern hußkumpter geschreffen, dat he einem erbarn radt, olderlute und oldesten solde vorsamlen lahten, welcke den geschehen is den 21. Julii, und in erer tegenwerdigheit den breff mines gnedigen hern lesen laten, de den meldede, dat men hern Jost der berorden worde halven, de doch noch sine gnaden unvorkleret und unvorhoret, wo he se geredet hedde, dennoch solde hantfest maken oder so bewaren, dat he nicht affhendich worde, den sine gnade wolde em als heren Josten bi einen erbarn radt, den oldesten und gantzen gemeene weten. Na veler und langer radtschlaging vor und wedder dise sake is her Jost up gefordert, de den mit sick upgebrocht hefft magistrum Jacobum Battum, superintendenten, hern Johan Eken, hern Jochem Moller und magistrum Wenslaum Lemchen: und em de breve und de bevell meines gnedigen hern vorgelesen worden. Und na langer under handelinge hefft her Jost de vorgenommede heren prediker und 2 van ideren gildestaven, als Hans Kolthoff und Baltzer Gavespor vam groten, Gorris Winckelman und Hans Detmers beide schomakers vam kleinen tho borgen mohten setten, dat he nicht wolde wicken, sonder mines gnedigen hern to kompst, de den in ein kort allhir worde kamen, vorwachten und alsden siner gnade dersulwigen worde erkleringe don, wo he se gemenet hedde. Alse nu her Jost sampt den anderen predikanten affgegan, hefft he willen weeten, na dem he sinen borgen de hant van sick gegeven, offt he ock scholde fordan predigen. Hir up hefft sick ein radt und de oldesten bespraken und hern Niclas Poithuß und her Jurgen Padel tho hern Jost int huß gesant und

anseggen lahten, he scholde wo for hen gades wortt lutter und reine prediken. Nicht lange hir na hefft avermals de herr hußkumptor ein bevele van minem gnedigen hern gekregen, dat her Jost bet to siner gnade tho kompst nicht scholde predeken, sonder sich der cantzel entholden. Dewile den hern Josten de sontagk, middevcken und de sonnavent tho prediken vorordenet is, hefft de christlicke gemene des wordes duse dage mohten mangelen und entberen, alleine dat des sontages magister Jacobus Battus und magister Wenslaus vor em hebben geprediget, derhalven is dusen tagk kein sermon gevest.

Den 2. Augusti hefft her Hinrick Gotten selige sone Euertt genant den scholern sine meigreveschop up Vossen have gedane, dar hen den alle prediker, kerckendener und schollgesellen sampt den cantoribus sin gebeden worden.

Dosulven is de tvist sake tusschen hern Jost und hern Frans Koninck dorch hern Nicolaus Poithus und den vorgenommenden predigern vordragen worden. Den hern Jost was angedragen van Mattheo Bomgartner, dem subrectori, de mit hern Frantz tho disch ginck, dat her Frans solde gesecht hebben, men konte de prediker und ander gelerden, se kemen her van wannen se wolden, allhir tho Rige woll distilliren. Dise worde halven is her Jost bewagen worden, und up einen sonnawent in dem sermon dersulwigen gedacht und seer hefftigk geworden und under anderen gesecht, so men en und etzlicke andere mer distilleren wolde, so solde men achter an heven, dar funde men ein reeden sumpp vor sich etc. mit anderen mehr worden.

Den 3. Augusti hefft ein erbar rådt hern Josten, de den mit sick brocht hefft de vorberorden prediger, und Hinrick Haken, den olderman, de den mit sick gebrocht hefft ungeverlich 4 siner oldesten und den olderman vam kleinen staven sampt etlicken siner oldesten, upt rådthus forderen laten, de tvistige sake tusschen em und dem olderman Hinrick Haken tho vorhoren und tho undernemen. Des sint

ere beide schriffte gelesen worden, de se in den radt gelecht. Dewile den de eine so, de ander anders de worde, so im lectorio gefallen, tom dele anthen, hefft ein radt vor gutt und nutte angesehen, dat her Nicolaus Poithuß, Rotger Salenborch, de olderman vam kleenen staven sampt her Jurgen Padell, de dan meede, bi, an und aver gewesen und de worde mit angehoret, wo se geredet: erstlich tho hern Josten mit siner schriffte gan solden, de den in de wisekamer oder kemmerie mit den anderen predigern geseten, und em de sake und de worde erinneren glick als de in dem lectorio tusschen beiden geredet und em vormanen, dat he sick wolde lencken und so he ut unbedachten und geswinden mode etwes geredet hedde, des sick ein radt annehme, dat men em sodans wolde vorgeven. Sodans tho donde hefft sick her Jost vorsecht. Dar na si wi ock tho Hinrick Haken dem olderman in der borger gemack gegan und em ock sine schriffte vorgeholden, dat he de in etlicken artickelen vele anders gestellet, alse de geredet weren. Item dat wi uns nicht genochsam konden verwunderen dat beide her Jost und he so unbedechtich weren fortgefaren und ere schriffte ingelecht und uns thom geringsten nicht ens dar van gefraget, offt sich de worde der gestalt oder anders tho gedragen und begeven hedden. Und dar na bi em bearbeidet, dat he dorch unse, allermeiste averst dorch seiner oldesten underrichtinge, vorwilliget heft, de sake tho vordregen laten, so vele sine persone dede belangen. So veel sick averst min gnedige her meister der worde wolde an mahten, konde he in keinem weege siner gnade de hant hir in sluten und de vordragen laten. Dat sulwige hebbe wi einen erbarn radt und folgendes hern Josten angedragen und na veele ut und int redinge, nu tho dem einen, nu tho dem anderen, entlick beide parte in gefordert und hefft her Jost einen erbarn radt gebeden, so he etwas geredet hedde, des sick ein radt mochte annehmen, dat se em sodans um Christus willen wolden vorgeven: dem gelicken hefft he ock tho dem

olderman und den oldesten gesecht und se gebeden, dat se bi minen gnedigen hern meister wolden dat beste donn, dar mit de sake nicht wider vorbittert mochte werden, und is thofort up gestane und tho dem olderman geredet und em de hant aver der banck gerekent und em vorbeden. Hir bi is dusse sake up dissmale vorbleven. Min gnedige her meister tho Lifflant is temelicker wise dar an gesadiget gewest, dat her Jost hefft borge gestellet, hefft averst an dem hußkumptor geschreffen, dat der velegedachter her Jost sick des predickstols solde entholden bet tho siner gnade tho kumpst. Dit sulwige hefft den borgermeisteren ock so gutt geducht und is hern Josten sodans van hern Nicolaus Poithuß angesecht, dat he sick ein tiitlanck des predikens solde entholden. Also hefft dat wortt des allmechtigen gades den minschlicken gebaden up dit mall mothen ruhmen und wiken.

Her Peter Bonninckhusen is um dusse tiit gericht faget geweesen.

Den 5. September 43 is her Jost sin sake tho slate vordragen.

1543.

Den 2. November was ein erbar radt riiplick bi ein ander und leten sick er recht vorlesen. So is ein gesette oder artickel, welcke de leste is im ersten deele des rechtens, ludende up de buren, de in de stadt oder stadt marckede sich tho wanende begeven, so de sulvigen alhir jar und dach unangespraken sitten, so sollen se unser borgerschop geneten. Dissen artickel hebbe ick in meinem rechtebocke nicht.

Den 21. November bringen de vorordenten geschickkeden mines gnedigen hern meisters tho Lifflande nemlick her Christoff van der Ley hußkumpter tho Rige, Jurgen von dem Wolde cantzler, Hinrick von Odingen ein edelman und Fritz Rentzell secretarius ere upgelechte werve inne einen erbarn rade, sonderlick aver ut gantz besverlich anthohoren

gewest sin, den se in erer aver geven instruction sehr grofflich betastet als solden etlicke dorch de bericht schrifft de beiden staven vorgelesen orsake gegeven hebben tho upror, muterie und emporinge, derhalven is sine gnade begerende gewest, em de sulwige schrifft unvorandert to tho schicken und de stifftere und anfenger der sulvigen mit namen und tho namen tho noemen. Godt sehe dar inne.

Den 28. November slepp Jasper Hartman mit seligen hern Hinrick Gotten dochter bi. Gott vorlene en sine gnade, amen.

1541.

Den 29. November den hußkumpter gesant 216 mark 6 schilling tho sine veerde delle tho broke gelde, an dubbelde corsaten und andere gelde.

1544.

Den 2. Januarii geven de mastalheren vor ere gebreke vam mastalle. Do hefft ein erbar radt vor gutt angesehen de achte gesinde tho dem Stenholm mit gerichte und rechte, denste, gantz affsunderen von der landvogteie gerichte etc.

Den 11. Januarii wort Gert Luninckhusen affgekundiget, dat he vorstorven were mit hern Jasper Spenckhusen, dem godt gnedich si, amen, wort den 12. Januarii tho S. Peter beludt und under der swarte hoveden nie gehawen steene an der suder side, de vor 8 dage ongeferlich in de erde gelecht wort, erstlich begrawen, den he is bisitter des oldermans gevest.

Den 18. Januarii foren van hiren na Wenden thom heren dage de vorordenten der stadt Rige als her Patroclus Clock, her Benedictus Wilcken, her Michell Schulte und Bernhart Breuell secretarius, se sindt vorschreven to radtschlagen der Litthauischen grentze halven.

Den sulwigen dito bin ick mit her Johann Spenchusen in der sisebode gewest, darsulven is Evert Gudekint ock erschenen mit sinen swegeren alse Jochem Stenwech, Jasper

von Have und Jost Lohman und hebbem em de provestie jarlich vor LXXX mark vorhuret.

Den 23. Januarii wort dem kemmerer vam rade upgelecht und bevalen, dat he avermals den wegeren solde ernstlich bevelen gude achtinge up dat undutsche thalch tho hebben und idt en twei steken tho besende, dat dar nichtes falsches in sie, hir van schall de kopman dem weger 1 schilling geven.

Den 24. Januarii erfor ick van Steffen Karlin wo her Conradt Durkop de borgermeister und Joan Giseler dorch Littauwen in Preussen sin getagen, dar vor gade ewich dank, amen.

Den 25. Januarii bin ick tho hern Jost Kock gevest und heb em de sake mit dem schriffmeister tho erkennen geven und em de supplication dessulwigen lesen laten, ick hebbe em tho erkennen geven, wo he so vreventlicken wedder den radt handelt etc.

Den 27. Januarii slepp Frans Koster und Margrete van Karpen, her Jasper van Carpen vaders broder dochter bi, de koste schach in seligen hern Hinrick van Carpen hus, dar nu sine dochter inne want, de Bastian Hellman thor ehe hefft.

Den sulwigen dito kemen unse gesantten von Wenden.

Den 29. Januarii hefft min gnedige her meister to Lifflant den contor tho Goldinge und Doblen, den hußkomptor van Rige und Philips von der Bruggen an einen erbarn radt vorordenet, den sulwigen tho entdecken, wo et anfencklich eine gestalt umme de grentze hette des furstendommes tho Littawen und de lande tho Lifflande gehatt. Item wat feelfeldige sorge und moye itziger min gnedige her thor stund alse sine gnade thom mesterdome gewelet und gekaren, damit dusse lande mit den umbliggende koninckricken und forstendome und sonderlick mit dem forstendome tho Littauwen in freede, leve, enicheit und guder naberschop sich mochten erholden, gedragen und vorgewent, averst alles nicht ge-

holpen. Thom lesten hefft sick mein gnedige her ock tho rechte vor unpartische richter up gebaden, se averst erkennen nemant hir up erden vor eren richter, sonder allene godt im hemmel. Dewile den alle middel, de thom freede denlich, utgeschlagen, will min gnedige her weten, wo starck und wo vele wi siner gnade tho felde folgen willen. Ein radt will de sake an de olderlude gelangen lahten.

Her Kersten Störling dochter frie belangende, begort min gnedige her mit den vormunderen tho vordragen. Gosen Eveken nalat tho inventeren. De gebroder de Volmans bei der upgerichteden vordrach tho erholden.

Den 30. Januarii brochten unse heren geschickeden, de van Wenden gekamen weren, einen erbarn radt inne ere werve, under anderen artickelen mede, wo dat min gnedige her meister tho Lifflande beneven sich thom sone und coadiutoren des meisterdoms den ehrwerdigen, achtbarn und ehrnvesten hern Johan von der Recke, comptor thor Vallin, erwelet und gekaren hedden und dat de hern gebediger und de ridderschop seine ehrwerde tho dem ampte gnade, heille und gelucke gewunschet hedden und leten sich sine ehrwerden persone gefallen. De geschickeden der stadt Rige wunscheden sine ehrwerde vor ere persone ock geluck. Insonderheit hefft min gnedige her sampt siner gnade gebediger einhellich vor dat erste geslaten und belevet, dat men dat billige gottlicke wortt fri und unbehindert in allen des ordens herlicheit und gebeden rein, lutter und klar na inholde der hilligen bibelischen schrifft des nien und olden testaments predigen und vorkundigen soll. Ock so soln de ceremonien, de ut dem worde her kamen und dem sulwigen gemeete sin, dem gelicken idermennichlick in alle siner gnade und des ordens gebeden anthonehmen und de sulwigen in ere kercken fortthosetten vorgunt werden. Gott vorlene sine gnade hir tho, dat se nicht allene dat wort predigen laten, sonder dat se ock ein mall mit dem levende bevisen, dat dat wordt in en frucht geschaffet hefft, amen.

Den 2. Aprille gaff her Johan Butte, borgermeister und ick einem erbarn radt vor, wo uns de vorstender der kercken tho S. Peter ane bevel des rades nicht dorsten gesteden, das epitaphium seligen hern Andres Knopchen an de piler tho setten, begerden hir up eines erbarn radts befele, wo se sich hir inne holden scholden. Nachdem ein erbar radt sich bespraken, ist uns thom beschede geven, na deme se vernemen, dat in dem epitaphio nichtes were, dat der stadt mochte schadtlich sin, so wolde ein radt uns gunnen und na geven.

Den 3. Aprille was her Johan Spenckhusen und ick sampt den vorstenderen der armen bei einander im lectorio und hebben darsulvest Peter Sacharias mit sinen frunden beschedet, de tho etlicke malen vor den radt gevest is und hefft begert und gebeden, dat em ein erbar radt so gunstig wolle sin und em na affsterven seligen Hans Kocks wedeve gunnen und vorlenen dat huß, dar he wanner in gewanet hedde, welck ehemals der grawen monneken der Franciscaner monneke reventer und koke gevest is. Dar na hebbe wi eme und sine husfruwe und tve siner kinder dat sulve huß und hoffte in sinen grentsen liggende vorlenet, dat he na der wedeven dode den vorstenderen dessulwigen klosters geven sall 75 marck und so de beide kinder vorstarwen, sollen dennoch de anderen ere beide kinder vor ein temelick gelt, also se alsden mit den vorstenderen konen aver ein kamen, de negesten vor einen anderen sin.

1544.

Den 24. Martii is her Harmen thor Molen vorstorven zwisschen 9 und 10 uhr.

Den 25. Martii her Johan Becker gestorven, hefft men 2 dage gelegen.

Item noch Frans Schroder affgekundiget, dat he vorstorven sie.

Den 5. October wort in allen kercken gade gedancket vor dat schone fruchtbare jar, welck wi godt loff gehatt,

dar allerlei korns de fulle inne gewassen, thor danckseggings sunge men te deum laudamus und wort up dem orgel gespelet.

1529.

Den 18. Januarii geschach Laurens Timmerman koste mit Ilßken Storlings.

1545.

Den ersten Martii wort her Jasper Spenckhusen dochterken gedofft und wort Ursula genant, ere paden weren Gert upper Treppen, ein borger van Lubeck, Gert Iggermans dochter und Bartelt Greven husfrawe.

Den 24. Aprill. Her Johan thom Barge, gericht vaget, her Jurgen Padel under vaget. Her Jurgen hefft ½ last mollt wegen der under vogetei entfangen als ein gerechtigkeit wegen seines amptes.

Den 18. Aprille wort Hinrick Stulbers affgekundiget, dat he in godt vorstorven, was ein wollgelerder mahn, wort den 19. dito up Sanct Jacobs kerckhoff begraven, he hefft sine boke gegewen tho der liberie.

1545.

Den 14. Julii wort Melcher vom Hofe affgekundiget.

1542.

Den 4. Januarii. Her Johan Spedinkhusen, her Patroclus, ampthern.

Den 10. Januarii belevet jegen den tho kamende fastelavent up dem radthuse einen dachkoste tho holden: tho schaffer vorordenet her Frans Koninck und her Johan Spedinkhusen.

Den 4. Martii dede her Joest ein strenge und scharpff vormaninge, dat men woll thoseen und erwegen sollde, wat men vor vorstendere der armen kore: dat men nicht de dar tho solde nehmen, de mer up ere kopenschop und egen nutte als wie de armen vorsorget worden, achtinge und upsent hedden.

1542.

Den 7. Martii hefft her Conratt Durkop und her Jurgen Padell vorhoret de sake, den vorstenderen und hern Jost betreffende.

Den 30. Martii. Her Johan Becker, capellan tho S. Jacob.

Den 14. Mey hedde ein erbar radt vorordenet, dat men in allen kercken de letanie und dat da pacem domine mit einer collecten solde singen, dem gelicken so solde men ock des middevekens sodans in allen kercken don, und de stadtporten solden under des geschlaten sin, item alle handwerckslude solden er handwerck liggen laten, item de kroge, winkeller und speeckboden geslaten und thor kercken kamen und den almechtigen godt helpen bidden, dat unse forsten in Dutscher nation sich und averwinninge wedder den grusamen Turcken mochten erlangen.

1542.

Den 21. Mey slepp Gisebrecht vam Dam(mit) mit Greten seligen Hinrick Heinen dochter bi, godt vorlene en leffe, freede und enicheit, amen.

Den 21. dito badt mi Alexander Koninck tho fadderen, wort den 22. Mey gedofft und helde dat kindeken thor dope: und idt was ein ventken: idt wordt na sinen vader Alexander genomet. Mine mede gefadderen sin Claues von Have, ein gesell, Jasper van Have broder, und her Harmen Bulau hausfrawe. Godt de vader aller barmhertzichkeit erholde und behode idt vor allen ovel, sinem hilligen namen tho eheren.

Den 25. Mey. Her Peter Bonninckhusen, gericht vogtt.

Den 29. Mey rett Claues Plonnies de meygreve uth, em folgeden ut dem rade her Cordt Durkop, burgermeister, her Peter Bonninkhusen, gerichtfaget, her Benedictus Wilcken, her Jasper von Carpen, her Frans Koninck und her Niclas Poithus. Do sulvest wort Palm Ryeman in dem

fellde wedderum tho einem meygreven jegunt tokamede jar gekaren.

Noch dosulvest gingen de ampte von den kleinen staven ut, den vogel tho scheeten und mit en de beiden ampthern her Patroclus Klocke und her Johan Spenckhusen, up dit sulvige mahle schot Hinrick de stalldreier den vogell aff.

Den 18. Junii slepp Jasper Grotthuß de golltsmitt seligen Kersten Grotthuß des sadelmakers sone bij mit Engelbrecht Fucken ut dem gebede Dobbelen dochter, godt geve en leve, frede und enicheit, amen.

Den 21. Junii worden im stadtgericht nie kenebalcken in der galgen sampt 16 nie keden ingemuret und ingeschlagen und allenthalven gebetert, hir bi musten alle timmerlude und murlude arbeiden, up dat de eine dem anderen sodans nit upruckede noch vorworpe etc.

1542.

Den 8. September foren ut na Wenden de ersamen her Johan Butte und her Jasper Spedinckhusen, burgermeistere, her Johan thom Berge und her Johan Spenckhusen, radtmanne, und Johannes Giseler secretarius: up dat vorschriffent mines gnedigen her meisters in Lifflant, de up dat mall eine stadtlicke vorschrivinge aller hern gebediger und stende bekant des gantzen landes, uthgenamen des ertzstichtes Rige, den sontag na nativitatis Marie darsulvest vorschreven hefft, also dat dusse vorschrivinge einen lantsdage moge vorglicket werden. Darsulvest heft de her ertzbisschop ock ein stadtlicke bodeschop affgeferdiget, welcker von wegen sine furstlicke dorlucht van minen gnedigen her meister werden begeren, dat sine furstlicke gnade einer stadt Rige den einigen eidt, welck se wanner hern Wolter von Plettenberch hochlavelicker gedechtniße gedan, vorlaten wolde, wo den vorhen sodans tho etlicken lantsdagen alrede geschehen und dat dit apenlick muge publiciret und affgelesen werden, dar mit sodans einer guden stadt Rige von eren mißgunne-

ren nicht mochte anders als thom besten na geredet und gedudet werden etc.

1548.

Den 14. Januarii deden de swegere seligen Harmen Warneken etwan vorstender tho S. Jacob alse her Jasper vam Have, Jacob von Stilen und Reinholt Veene, Hans Schockman, mit vorstender dersulwigen kercken den dren burgermeistern und dem kemmerer rekenschop van der entfanging und utgevinge der sulvigen vorberorden kercken, als dat se thovoren weeren bi 65 mark, des hefft de kercke 2400 mark hovetstoles belecht, de jarlicke inkunffte von den klocken und dodengelde is bi 50 oder 60 marken. Ein erbar radt hebben im anfange des hilligen evangelii ut der kercken an monstrancien, kelcken, wirockfate und anderen sulvertuge 115 mark loden in vorwaringe genamen. 2 regum, 12 Joas.

Den 20. Januarii brochten de oldesten beider gildestaven einen erbarn radt in, wo se sich de kost ordeninge leten gefallen, de ein radt gestellet hedde, dat averst de koste solde na eins erbarn radts beger up den sondach up den namiddach na dem sermone des catechismi geschehen, segen se nicht vor gutt an: se willen oek in den groten staven de bi etlicken articulen gesettet, nicht geholden sin: item se willen ock nicht helpen steengruß fohren aver de Dune in de hovede und bolwercke, dar dorch doch der strome alle hoischlege und ock dat deep mochte vorderven.

1548.

Den 27. Martii dede her Johan Butth de borgermeister den anderen tven borgermeisteren und des kemmers compan rekenschop und beschett von dem vorlopenen 47. jare, van der entfanging der bording, so dat vorgangen jahr entfangen 2071 mark und etzliche schillinge, hir van wedderumme vorbuwet und utgegewen, dat averich gebleven is 405 mark 18 schilling, des hefft he noch dar bi getuget eine slichte

sulweren kanne, de wecht 8 mark lodich und 6 lott. Item vor ein last soltes binnen deepes tho lossen 1 mark, buten deepes averst 1 mark 9 schilling.

1548.

Den 4. Aprille forderde mi her Johan Butte de borgermeister dorch einen dener tho sick vor dat radthuß und dede mi kunt, wo dat Koselers knecht von Dantzick were allhir ankamen und hedde etzlicke scheepe gefrachtet, de ock hir ankamen werden und sollen dat teer, welck sin herschop von dem cumptor von Duneborch gekofft, innehmen: dewile averst dutsulwige eine nieringe und entlick tho einen groten vordarve dieser guden stadt wollde gereken, solde ick einen erbarn radt, olderlude und oldesten derhalven vorbaden lahten etc.

Den 6. Aprille was ick mit hern Johan Butten borgermeister und her Johan Koltthoff under kemmerer up de wage und nemen dat gellt ut der kisten, welck seder winachten gesamlet is und hebben gefunden 814 mark.

Den 7. Aprille was ick mit her Peter Bonninkhusen und her Niclas Poithuß sampt anderen borgeren in seligen Willm Meiers nagelatener wedeven huse tho erer und Hinrick Brockhaves upslage, de allmechtige godt geve en gluck und heile, amen. Den 6. Mey geschach de kost.

Den 11. Aprilis bin ick vorordenet von eim erbarn radt tho einen vorstender Sanct Nicolas oder der Russchen kercken in seligen her Jasper Spenckhusen steede. Den 9. Junii hebbe ick de Russche kercke ut bevell eines erbarn radts tho schluten lahten. Es is de kercke um des deeffsstalls willen, de dar in geschehen, togeslaten und solen de pape sampt sinen koster und diakon hen up na der Plesskau an den ertzbisschop gescicket werden.

Den 17. Junii wart Hans Bremer Ilßken Klocken vortruwet, de koste schach up den gildestaven, men figurerde de metten und de misse.

Den 21. Junii hebbe ick von wegen eines erbarn radts magistro Rutgero dem rector angedragen de conditie des predichamts: godt vorlene em sinen hilligen geist, amen.

1548.

Den 15. November von minen gnedigen her meister tho Lifflande einen breff entfangen, dar in sine gnade einen herndach sondages na trium regum tho Wenden utschrifft, up welckeren dach men sich beradtschlagen sall, wo men mit dem interim, welcke siner gnade von keiserlicker maiestet tho geschicket, vornemen sall.

Den 20. November insinuerde und averantvorde der her husskompter Matz Urau und Hinricus Scele landtschriver in jegenwerdicheit Hinricus Glaren notarien von wegen mines gnedigen her meisters tho Lifflande einen erbarn radt ein citation wegen von Rom. keis. ma. dar in wie citiret werden, dat wi in 60 dagen vor sine keiserlicke maiestet solen erschienen und uns von wegen der Smallkaldischen vorbuntniße und dat wi den beiden forsten Sassen und Hessen na siner maiestet achts erklerunge sin bestendich und behulplich gevest, purgiren.

Den 22. November wortt ick van einem rade gekaren sampt her Harmen Kornman genant Hornsbach, syndico und her Thoms thor Molen, dat wi keiserlicke maiestet van wegen unser stadt solden besoken. Den 26. November handelden mit mi her Johan Butte und her Johan thom Berge beide borgermeister von wegen miner ut reisse und leten sich horen und vornehmen, dat se mi L daler vor mine vorsumeniße geven wolden: ick forderde Vosses hoff mit siner tho behoringe.

Den 16. December von Ludeloff Wedinckhusen boischlach en ½ koye hoyes empfangen.

Dosulven slep Hinrick von Stilen und Catharina seligen Harmen thor Loes dochter by.

Den 24. December wort Simen Bulders moder begraven.

1548.

Patroclus Klock, stadt kemmerer, den 30. Martii. Den 31. Mey des morgens tho 2 vorstarff her Bartelt Fredericks der lantvaget und burgermeister. Her Peter Bonninckhusen underlantvogtt.

Den 11. Mey jegen den avent was ein sware wedder und schloch hefftich, men schloch tho stormme, S. Peters kercke brende.

Den 17. hern Petro wert de predigstole der . . . halven vorbaden.

Den 21. Hans Roters schutt den vagell aff.

Den 2. Mey her Jochem hevet an acta apostolorum.

Den 2. September anno 47 is her Jurgen Padel thom burgermeister gekaren.

1548.

Den 6. October bin ick von einem erbarn radt int wortt gesettet etc. Et solde de vorsettinge der amter im rade des fridages hir vor geschehen sin, welcker de 5. October was, et weren averst de commissarien miner gnedigen hern up dut mahle tho radthuse und entfengen den edth von den tho gewassenen borgeren, dat idt des sonnavendes hir na geschehen moste. Desulven worden ock upgefordert de jungen heren als her Jurgen Konick, her Rotger Schulte und her Thoms thor Molen.

Den 7. October schenckede mi Arent Salenborch de sadelmaker einen grauen hasen, den he des dages in der jacht gefangen hedde.

1549.

Den 15. Januarii thom 2 mahle mit mi miner ut reisse halven in de sisebode gehandelt und mi von Vosses have aff tho stande vormanet und noch L daler und wen ick wedder keme ein sulweren kanne van ij° marken belavet. Dewile ick van dem have afftostande vormanet, heb ick dat na gefordert 300 daler, item de bode frie und quit, de

Frans Schroder inne hefft, tho miner fruwen und kinder dagen, item her Johan Kolthaves huß sampt dem steenhuse dar bi na sinem tode vor mine fruwe und kinder vor sodan hure, als he dar vor gifft; des hebbe ick wedderumme belavet, dat sulwige huß in temelicken gebuwete tho erholden, item van minem huse 5 ferding wartins und von dem klenen have 6 ferding to frien, item mi schott, zise, ruter oder knechte frie in tit der feide tho holden.

Den 19. Januarii hefft sich ein radt mit dem uthschott entlich entschlaten, dem syndicum an keiserlicke maiestet tho schicken und afftoferdigen.

Den 2. Mey wortt her Niclas Poitau, her Thoms thor Molen vor arkelei hern in her Troclus stede vorordenet, noch her Werner Mei, her Jurgen Koninck bi dem hilligen geiste.

Den 6. Mey anno 49 deden de hern der kerckenordeninge rekenschop den hern borgermeistern, er entfanck is gewest 3419 mark 9 schilling, se hebben vor awertt 24 mark etc.

Den 8. Mey her Johan thom Berge, her Thoms thor Molen werden tho der dagefart der dreien Lifflendischen stede tho Wolmer vorordenet. Et werden der cantzelei koeke in den kalcktorn gesettet.

1549.

Den 28. Aprille sleep her Thoms Meier bi. Hans Parbers wortt tho S. Peter an der suder siden begrawen.

Den 1. Maii kreg ick einen breff van dorpt an den radt, und wertt ein thohopekunft der stede tho Wolmar vorschreffen up Cantate.

Den 25. Aprille were wi up de wage darsulven ge wogen bi 14.

Den 14. Meye weren de Commissarien mines gnedigen hern meisters als Johan Buckhorst, Tuve, von Meieden und Gilsen und Matth. Urader und boden vor de 2 Cantzelei gesellen im Kalcktorne.

1549.

Den 16. Mey we proven und setten den win 9 schillinge den stopp.

Noch doselbst brochte ick de slotel tho der Russche kercken upt radthuß und slote de int schap und will mi der kercken nicht bekummeren.

Den 17. Mey her Johan thom Berge, her Thoms thor Molen und Bernhardus theen ut na Wolmar up de vorschriving der dreier stede.

Den 20. Mey weren de geschickeden des hern ertzbischoff nemlich, Johan von der Pale stichtsvaget, Johan von Hochrosen, Christoffer Sturtz cantzler up dem radthuse und insinuerden uns abermahle ein citatio Rom. Kais. Maï. in gegenwerdicheit Hinrick Tysenhusen Ernst von Mengeden und Reinhold von der Pale als tugen und Johannes Rick und Ambrosius Konink Notarien, innerhalb 99 tage zu erschienen.

Den russchen papen wart de kercke geopenet und der slotel dorch den tolcken aver antwortet.

Den 21. Mey for men mit dem rammen hen aff, de palen do stoten und man laet dat Geestebade na.

Den 21. Mey Jurgen de murmeister beklaget sick, wo de russche pape sulff 30 in der nacht, do he geschlapen twisschen 9 und 10 ure tho em int huß komt, supen und ropen darsulvest, und don em beide shoe fulle.

Den 23. lett de hußkomter tho dunemunde dar gestottede pale umhauwen, des morgens tho 9, tho groter vorhoninge smahe und unehre dieser guden stadt.

Den 24. wortt Jurgen de underschriwer an den hern lantmarschalck gesant, tho vornemen, offte de pale mit siner erwerden weten und bevel affgehouwen sin licks dem water.

Unse gescickeden kamen von Wollmar tho huß.

Den 29. Mey von dem syndico 3 breve emfangen an mi geschreffen und sine acta und supplica: keis. Ma. avergeven dem rade.

1549.

Den 10. October do dede her Nicolaus Poithuß der stadt kemmerer rekenschop von der stadt inkumpffte und utgiffte, so dat he aver 17000 mark dit jahr ut gegeven hefft und blifft van der stadt tho achteren 3569 mark 7 schilling.

Ein fatt mumme gifft tho accise: $1^1/_2$ mark. Ein tunne Hamburger beer: 12 schilling. Ein tunne sundisch beer: 3 schillinge. De assche wrake hefft dut jahr gedane 13000 mark. De teerwrake 300 mark.

1549.

Den ersten November Albrecht Hinsen und Anna Wilcken upschlach.

Den 2. November up de wage bi 2000 mark geboret.

Den 7. November was ick mit den anderen borgermeistern in de kemmerie und hebben von den hern, de den ruschen tollen boren emfangen aver 1200 mark. Desulven hebben de weddehern ock rekenschop gedane van dem 48 jahre und hebben ock bi de 1200 mark emfangen. Ein portugaloser tho 54 mark, ein prutzgulden tho 5 mark, ein daler $3^1/_2$ mark.

Den 23. November hoff M. Petrus Menapius an na der vesper up den unsnawent ein sermon und hoff an den catechismum. Disse sermon is vorhen up den sonnavent na der vesper nicht im gebruke gevest. Dewile wi mit der straffe gottes bedravet werden und fast von her dar mit umringet sin, dar mit nu dat junge volck im cathechismo und tho einem gottferdigen levende moge underwesen und vormanet werden is disse predige angerichtet tho dem de vermaninge mines gnedigen hern meisters tho Lifflande.

Den 30. November dede her Joh. Butt lantvogtt den hern burgermeistern und kem. rekenschop van der landvogdei, also dat her in den vorgen und dise beiden halven jaren emfangen hefft 2300 mark. Vossenhoff hefft dit Jahr an korn gegeven an roggen $^1/_2$ last und 6 lope, an garsten $^1/_2$ last unn en $^1/_2$ lopp, an haver ein $^1/_2$ last und 9 lop.

Den 31. wortt ick mit her Rotger Schulten verordenet tho der dagefart der hense tho Lubeck. Ein radt begeret van mi dat ick de reise will annemen. Ick schall der stadt wedde geneten und dat soln keine blote worde sine, sunder man sall idt mit der thadt bewisen.

1549.

Den 3. Junii handelden avermals mit mi de ehrsame her Johan thom Berge, borgermeister, her Johan Spenkhusen richtvaget und her Niclas Poithus kemmerer van wegen der utreisung an de von Lubeck und Rom. Keis. Maiest. und hebben mi vorgeholden, wo dat van wegen der Lubischen reise mi nicht schuldig weren, wor mit tho vorehren und sunderlicks tho sage tho donde, vorsagen sick ock, ick worde nicht mer sunder wat de vorigen an kleidunge und utrichtinge gehatt, von der stadt nehmen und forderen. So idt sick averst worde tho dragen, dat ick mi wider um der stadt willen muste begeven, so wolden se mi mit 500 mark vorehren und wen ick mit leve wedder keeme eine sulverne kanne von 200 marken schenken. Ick gave an dissen antwortt, dat ick woll gedenken kan, so ick nicht wider als tho Lubeck reisen worde, dat ick mi an dem ersedigen und genogen laten muste, wat de olden vor mi gehatt. Dewile ick averst so plotzlinges worde affgeferdiget und ick also in der ile mine wahre nicht konde na profit vorkopen, so begerde ick dat mi mit 200 thalern mochte geholpen werden, de wolde ick in mine wedderkomfte der stadt weddergeven oder jarlickes vorrenten.

Na besprake geven si mi dusse antwort: Se willen mi 500 mark und de 200 mark, de ick up Micheli von minem Ampte boren solde, verschaffen, ick sall mi tho de reiße wo bawen gemelt gebrucken laten. Ick bin mit dem gellde, welck se mi gelavet hebben, tho freeden, nehme et averst so nicht an, so ick an kais. Ma. solde reisen. Dat ick dar meede solde ersadiget sin, sonder bleve bi miner vorigen

esschinge, vorsehe mi, se werden sick der billicheit na tegen mi schicken. Ick hebbe tho fahren als den 15. Januarii van en gefordert: Na dem en nicht gelegen Vossen hoff tho vorlenen, dree hundert daler, item de bode under dem radthuse bi der klocken, de itzt Frans Schroder inne hefft frie und quitt tho miner, miner frouwen und kinder dagen tho verlenen und tho verschriffen. Item her Johan Kolthaves huß sampt dem steenhuse darbi na sinem dode vor mine frawe und kinder, vor sodane hure als he dem rade dar vor gifft. Des hebbe ick wedder umme gelavet, dat sulwige huß in temelike gebuwe tho erholden. Item van minen huse v. ferdinge und van dem klenen have 6 ferding wartins tho frien. Item dat ick mochte schottfrie, zisefrie und knechte in tidt der ffeide, welcke godt gnediglick affwende, frie sin, de nicht to holden. Se gaven mi letzlich diese antwortt, da se mi de boven genomede stuck solden na geven, konnten se vor ere persone nicht done, nadem idt der stadt herlicheit und gerechtigkeit were. Und dewile den de ersame her Johan Butte, de oldeste burgemeister swackheit halven sines vothes nicht utginge, so ock ane mede weetinge eines erbarn radts hir in nicht doon konten, musten se idt an desulwigen gelangen lahten, belaven mi averst, se willen bi der boden und huse gerne helpen bi einen erbarn radt das beste doon. Ick begerde ock im afftage, na dem mi mine schune rum affgebrant und ick mi tho keinen bauholte geschicket, man wolde mi mit 100 balcken vorstrecken. Do kemmerer sprack dar wer gutt dont mit, ein erbar radt konte woll ein L balcken entberen. Diser handel is in der sisebode geholden.

1549.

Den 16. Julii krege wi allhie tho Lubeck unsen affschet des vormiddages tho 10 uhren und sine na fruntliker begrotinge von ein ander gescheden. Den 24. July thoch her Rotger Schulte min kumpan na Amsterdam, he hefft mi up mine kleding gegewen 100 thaler.

Her Antonius Koltthoff um diese Zeit ein predicant tho Barderwike.

Densulwigen dito hefft der wollgeborene grave von der Hoye geredet, unter anderen reden de darsulvest fellen und gesecht, wo dat der koninck von Sweeden jarlicks von Ohlande wol dusent foder hoyes krege etc.

Den ersten December slepp Albrecht Hinze mit Anna Wilcken bi, et wort de Mette und Misse dosulvest figuriret.

Den 7. December hefft de hußkumptor avermals ein commission mines gnedigen her meisters den borgermeistern und etliken oldesten des rades vorlesen laten, belangende seligen hern Jordan Pleskau, dar in sin rekenschop van siner gnaden nicht genochsam bundich erachtet. Item dat ein radt s. g. nicht werdich erkennen wedder tho schriven, item, dat ein radt allen unglimpff up sine g. gerne wolden bringen, item dat ein radt wol bidenkende, dat sine badeschop in Russlant angeholden: derhalven so de sake nicht entscheden worden mit sine g. allen spitt, spott, hon, unkosten, schaden und wideringe bi dem rade sick weeten tho erhalen.

Den 3. December war ick mit minem gefadder Melcher Kerkhoff tho gaste, darsulvest war ock Johan von der Pall, stichtsvaget, de hefft under anderen vortellet, dat min gnediger her der ertzbischop so vaken he dat capittel und ridderschop vorschrift, alle tidt modt fry utholden an allen orden, dar se vorschreffen werden.

Den 8. December wort Pawel Kerstens tho ehegade vertruwet Catharina Schapen, seligen Dirik von Schapen dochter.

Den 13. December was de ander richtag, et bleven ut, Berch, Bulow, Wilcken, Schriver, Schulte, Poithus, Koninck, 11 personen sint bowen und holden dat recht.

Den 25. December wort wedderum godt loff im dome angefangen tho predigen und tho singen. De allmechtige gott de behede uns fordan vor sodane furschaden.

1547.

Her Pawel Blockshagen ein Kerkendener.

Den 3. Januarii hedden her Peter Bonninkhusen de vaget und ick bi 50 oder 60 dreger bestellet, mit welcken wi jegen de nacht buten der stadt etlike howe katen wolden beringen und hußsoking doon. In dem wi averst wolden up sinn: is Hans von Straten junge in des vagedes huß kamen gelopen und angeteget, wo dat sines hern stalle brende, dar si wi do fort mit dem volcke hen to gelopen und dat fuhre geloschet, und dar sulvest de halve nacht tho gebracht.

M. Jacobus Battus obiit ao. 1545 feria quinta post Martini.

De Stargardsche ele is de lengeste, de an der ostsee gefunden wert, darna de Statinisch is 5 quarter rigisch lank.

Anno 1542 is her Jurgen Padel stadtundervogt gewesen.

1546.

Den 16. September wortt M. Wentzlaus vor einen pastoren im dome en hern Jostes steede angenommen.

Den 17. Martii hefft unse syndicus eim rade vorgegowen, dat he mit der besoldinge, de he von der stadt hefft, nicht kan behelpen, hefft derhalven begeret alle ferendele jars 12½ thaler vorbeteringe, he hefft sick alle ferendel jars 37½ daler, is jarlicks 150 thaler.

Den 18. Martii is Stephan Grever tho mi gekamen tho S. Peter in der kerken und hefft mi van wegen Godel Durkops angebaden sinen hoyschlach, de an mine grenset aver der dunen up der Beberbeke, den ehemals sin hussfrawen vader Hans Patberch plach to besitten.

1550.

Den 22. Februarii starff hern Frans Koninck selige nagelatene wedewe, se wort den 24. dito im dome bi ehrn seligen vader hern Johan Meier begraven an der norder side.

1550.

Den andern Januarii wat ick mit minen anderen mitverordneten eines erbarn radts olderlude und oldesten in der kemerie und hebben uns dar sulvest entslaten, dat de jungen knechte hinforder van den lant oder burßman flas henp, kabelgarn, teer, asche, honnig, korn, hoppen, talch, ock kein solt von dem frembden manne und gesten keines weges den borgern tho forfange tho kopen vordristen sollen, sondern sollen sich an eren boden genogen laten und desulvigen wachten. Des sollen henforder de borger von der boden waren, de se in eren huzseren tho kope hebben, affstan, und de den jungen knechten laten, da mit se ock ere nerunge sollen hebben mogen.

Den ersten Aprill nam Robert H. de klensmitt in der vorborch seligen Hinrick Schiller's susterman de sohne an van Jacob Breuduvel up dem radthuse dar de richtvogde wohl seten, und geschach also: Jacob muste sich entbloten bet an dat liff und de rechter handt ut dem kragen des hemdes ut reken und also jegen Robert, de achter einer bloten rechtswertde stundt, welko also vor em nit upwerdes sunder in de lenge geholden wartt, dremal up beiden kneen einen voetfall don, he hellt beide hande kreutzweiß up sinen borst und darna ein mal bekennen, dat he leider sinen swager ersteken und em um godes willen gebeden, dat he und de gantze freuntschop em datsulvige wolden vorgeven. Dit hefft Robert so angenomen.

Den 2. Aprill geschach tho S. Peter hern Johan thom Berge borgermeisters dochter, Catharina genannt, upschlach mit Hans Lindeman.

Den 3. Aprill verstarff ilende her Jurgen Konink und hedde sick in sinen dagelicks klederen up einen stole gesettet, der seele godt gnedig mochte genedich sin, he is ein kostfri und gutthertich mahn gewest etc.

Den 4. Aprill am gronen donderdach na dem sermone wort von M. Wentzelaus affgekundiget, dat doctor Brisman tho Koningsberch in gott dem hern verstorven were: de gemene wortt vormanet den almechtigen gott tho danken vor sulken weerden duren man, de vele frucht in den geistlicken kerken geschaffen hedde und ock bi uns alhir de geistlike loeflike kerkenordeninge angerichtet, de noch godtloff im strange ginge und men solde godt bidden, dat he der gelicken menner uns wolde lange gesunt erholden und uns mehr erwecken und genedichlick geven, unsen nakomling thom besten und trost.

Den 6. Aprill wortt her Jurgen Konink tho Sanct Peter an der suder siden vor Bartmans Capelle begraven und wortt mit allen klocken belut und von hern Werner Mei, Jasper vam Have, Rotger Schulten und Hinrik Haken gedragen: de here si der seele gnedich.

1550.

Den ersten Mey wortt minem gnedigen hern ertzbischoff van einem erbarn radt und den beiden stoven ein antwort gegeven, darsulvest sein veele wessel worde van velen saken sunderlich der appellation sake gefallen: und was under anderen bevelen dat wi etlike auf mines gnedigen hern meisters bevel ditt und anders solden vorrichten oder gehorsamen, sonder wen beide hern unanimiter concordiret, einhellich gebeden, also den solde men fortfaren und gehorsamen. So wortt ock to der sulwigen tit B. B. van minen gnedigen hern personlich hartt angeredet und etzliker saken halven to reden gestellet.

Den 2. Mey brochte ick up in de versamlinge eines erbarn rades dat 12 Capit. Jesaio, welckes D. Jonas Draconites einen erbarn radt und der gemeine samt miner person toschrifft. Dewile ein radt swack bi ein under und her Johan thom Berge affgegan, wortt et nit gelesen.

1550.

Den 4. Mey geschach Hans Lindeman sin koste up den groten gilde staven, de kroch thor ehe hern Johan thom Bergen, des borgemeisters, dochter Catharina.

1551.

Den ersten Junii weren de borgemeister und etlicke personen des rades von wegen der wedderspendigen sadeler knechte, de de nacht aver in der siseboden geseten, und dem fagede de broke noch borgen noch hantstreckinge nicht geven und don wolden und dat ut anschundent ere meister.

Den 24. Augusti 51 weren von minen gnedigen hern meister tho commissarien verordenet tusschen der stadt Riga und der Abbadischen darsulvest de vagede von dem Baußke, de hußkompter tho Riga, her Jurgen Siborch, de hußkompter van dunamunde und etlicke eddellude, als Klockman, Grotthusen, tho besichtigen dat landt, welcke de Abbadische der stadt will baven unse versegelde breve mit unrecht und alle unbillicheit affthen und an ehr kloster und cavent bringen. Dosulven was ick mit Dominico Becker und Jurgen Albeke up der olden Wolgastschen hoyschlage welck ehr von den nunnen ock, wo wi gesehen, solde afgegan werden, wo se also hendurch wolden rucken, wo ehre buren de commissarien vor gegan hebben. Dise hoyschlach is von oldens her Osthaves hoischlach genomet und der stadt lantvogede hebben aver 80 Jahre den wartins dar von geboret, wo her Johan Meteler seliger etwan borgemeister, de disen hoischlach ock in besit gehabt, in sinen schriften und boken angetekent hefft. Also nu de commissarien von dem hoyschlage gegan und gereden, si wi na der Wolgastschen have gefaren und hebben Jasper Jetzkauwen und Bartolmes Pawels ehren swager und seligen dochter son de grense des haves dorch einen undeutschen teerwraker Bartolmes Hagen, sines olders zwisschen 60 und 70 jahren, de up dem hove ehemals geboren, von kulen tho kulen, boemen, stubben und

steenen wisen laten, anthogane under Kaffmeisters have under den santberge und von dar bet an den wech, de na Hanen have geit, den wech up to gande na der stadt wartt bet an einen strucke an Hanen acker, dar ehemals ein graveken gewest is, van daren dorch eine heide bet up einen berch, dar ein bom gewesen, is nu ein stubbe, von dar den berch henap bet tho einen graven de tuisschen eren und Evert Ottinges hoyschlach geit, dar ein grodt steen licht, dar ein stuck van affgebraken is, up der Wolgastschen side, den graven entlank bet in de duna.

Den 5. September hefft der borgermeister im worde, her Johan Spenkhusen einem erbarn radt kunt gedane, wo em gistern spade Hinrik von der Lahren breff si bi einer magtt int huß gebrocht, de lesen wortt, dar vele seltsames dinges dar inne van em geschrewen wertt: Insunderheit secht he sine borgerschop up, tho dem sin am ende dusse rime:

My vorwundert da gi im rade sint so schlicht
dat gi kennen ywen egen verreder nicht,
he hanget und klevet an de want,
des minen bin ick woll bekannt,
eth verdrut mi seer, wen ick sodans hoer
vam veler framen, de dennoch bi ju wanen.

Den 6. September geschach Herman Roders koste in Bastian Helmans huse, de slep bi mit Anna seligen hern Jasper von Carpen oldeste dochter.

Den 1. October wat min gnediger her im dome und horede sampt sine gebedigern an de predigt M. Petri ut dem cathechismo von der gebort unses Hern Jesu Christi, na der predigt is he wedder tho der kerkdoren utgegan, dar he in ingekamen und von den ort na der kopstraten gegan und also na dem radthuse gegan, darsulvest den edt der huldinge tho emfangen von den borgeren der stadt Rige. Darsulvest weren mit minem gnedigen hern de lantmarschalck, de kompters Golding her Christoffer Leie genant

von Nienhave, Dunaborch, Fürstenberch genant, von der Winda, von Doblen, her Ties von der Reecke, de vaget von Candau, Stedink genant, von der Bauske, van Seleborch, van Grubbin, unse hußkompter her Jurgen Siborch, von den reden, Johan Buckhorst, Wolter von Plettenberg, Philipp von der Brugge und Christoffer Boddeker cantzler. Et hedde ock der her ertzbisschop hir her gesandt sine stattlicke bodeschoppe, als her Mattis Unvorfert den dompravest, Johan von der Pale stichtsvaget, Gert von Moden und Christoffer Sturtz cantzeler, tho forderen den edt von den angewassenen borgeren. Disse worden lociret thor rechten hant und saten bi an mines gnedigen hern meisters rede vorbenomet, de tho en geschicket und sampt en up quemen. Et hefft de syndicus vor gedanen edt solemniter protestiret, das ein radt und gemene borgerschop mit nichte mit disen edt in de kerckholmisch vordrach wolde geholden sin. De gesanten des hern ertzbisschops nemen dise protestation nicht an. Im gelicken min gnediger her meister. Hefft der syndicus gespraken, so vele de vordracht anginge beiden hern, muste man geschehen laten, wat aber der stadt belangende, wolde men bi der protestation bliven, dat de in folgenden artikelen nicht scholden getogen werden. Sturtz sacht, dat de stadt de vordracht vorsegelt. Syndicus: idt si to den tiden metus causa gescheen. To dem ede, den de angewassenen borger don solden den hern ertzbisschop is gesecht, dat id ein nigeringe were, beden derhalven men wolde uns bi dem olden bliven laten. Und offt schon ein jahr na der huldinge etzlike dar tho gefordert, si sodans geschen propter absentes. Sturtz protestirt hirvan, dat men sinem hern belerhe, dat he nieringe vorneme und dat de angewassen nicht sweren mogen, fordert Johan Ryck notarium up dusse 2 stucke ein oder mehr instrumente tho maken etc. De ede geschutt dem hochwerdigen und grotmechtigen forsten und hern, hern Hinrik von Galen, meister tho Lifflande in jegenwerdichheit der gesantten des hern ertzbischoffs tho siner gnaden halven

andele der stadt Riga. Dat alles geschehen donderdages na Micheli und is de huldinge breff erst gelesen und ut dem breve de edt etc.

1551.

Den 2. October de cumter von Goldinge Phil. Brug. bringen von wegen des cumters tho Dunaborch grote klachte an von der assche und teer wrake. Em wert der wraker edt gelesen in tegenwerdichheit der wraker etc.

Den 4. October hedde min gnediger her ein erbare radt und de oldesten und etlike ut der gemene tho slote tho gaste und hefft uns ehrlick und woll tractiret.

Den 8. October dede her Werner Mey, kemerer, rekenschop un is do sin emfank gewest dit jahr: 18536 marc, bliff 500 und etlike marke tho achteren.

Berhardus aver antwortete mi eine supplication de Jacob Rode minem gnedigen hern avergeven hefft, full logen und unwarheit, dar in he uns nicht weinich injuriret.

Den 9. October worden her Baltzer Gavesau und her Lorenz Timmerman upgefordert und tho rade gesettet. Her Johan Butt und Padel worthabende burgemeister. Her Benedictus Wilken und Michel Schulte richtvogede. Her Werner Mey und her Jasper von Have kemmerer.

1551.

Den 17. October wortt ick von hern Michel Schulten dem undervagede verbadet um Jurgen U. dem procurator tuchnisse tho geven van seligen Hans Kellermans sake, de ao. 1539 den 18. augusti in den santtorn wortt gesettet.

Do sulwen up de wage gewest is summa 1631 mark 6 schillinge g. w. 17½ mark. Des syndici besoldinge des ferndel jars 156 marc 9 schilling.

Den 18. October slep Harmen Kock bi mit Gertrud, seligen her Patroclus Klocken dochter, se legen bi in seligen hern Patroclus huß und hebben nicht getrocket.

Den 25. October: hoff thor vesper her Thomas Meier an tho predigen den cathechismum vor de kinder, jungen, knechte, megede und wiewol her Petrus densulven bet anher des dingdages und donderdages ock geprediget, so is doch des jungen volckes gar wenich dar inne gekamen, dar mit nu ein ider sin volck desto bet vam arbeide und anderen geschefften entberen mochte, is disse sermon up dissen dach und tidt gelecht worden. Gott de allmechtige geve, dat dise tidt ein mal moge wol gelingen, Amen.

Den 3. November hefft sich Valentin Bruns in Philipp Kolthaves gewesenen huse begeven, welck nu seligen Harmen Strolmans, des herinckwrakers wedeven und eren kinderen tho gefallen mit ordell und rechte.

Anno 1551.

Den 12. April wort Hinrich Kaffmeisters frouwe im dome begraven in S. Martens Capelle.

Anno 1552.

Den 3. Februar was ein erbar radt und de olderlude beider staven bi einander und hedden hern Peter den predicanten up fordern laten und wolden vom em horen und vornemen a quibus senioribus egressa esset iniquitas etc. He dede sine erkleringe, de is nicht vor genochsam angenamen, he wortt vormanet in jegenwerdicheit der andern pastoren, dat he de geschwindicheit und seltsame passus, de he up dem predigstole ovel angeve und nicht ehe von dingen rede, ock kene persone bearchwone, he hebbe sich den erst bi den sulven erkundet, offt sick de saken in der warheit also holder oder nicht, damit wortt idt bi gelecht.

Den 3. Februarii kam Jurgen Sterbell von Koningsbergk und bringet mi einen breff von M. Johan Lohmoller.

Her Engelbrecht Scheteken wanner unse diacon, nu averst ein pastor tho Swaneborch.

Den 13. Februarii verstarff in godt den hern mine leve modder, Margaretha seligen Andres Wolgastes nagelatene wedeve tho 1 horen na mittagk, de der her gnedig si, ihres alters 81 jare.

De allmechtige godt hefft einen herliken riken segen gegeven den hern landmarschalk gegeven, den se hebben up dit male in de witte see gefangen 150 foder guder groter fissche, is 60 fissche up ein foder, dar de allmechtige godt billich vor tho loven und tho dancken is.

Den 14. trockede de erbare Jurgen Wulff im dome tuschen sinen broder her Rotger Wulff, cumptor tho Parnau und Wilhelm Forstenbergk, compter tho Duneborg und wort vortruwet Ilsen Firxß, de koste geschach up dem groten gildestaven.

Den 17. Februarii brochten her Harmen Schriffer, der syndicus und her Laurenz Timmerman eine nie werve, wo se tho Wenden gefaren sin.

Noch wortt de sulwen im rade verhandelt, dat man M. Wenzelaus soll dat affgebrande ruhm, welcke der stadt tho kompt und itz noch seligen Gert von Dissen nagelatene wedeven in vorlening hefft, tho seggen vor en und sine kinder. Et wort ock gedacht, dat ein ruhm soll loss gestorven sin, dat seligen Andres Wolgast von der stadt soll verlenet sin, wol jegen hern Niclas Poithuß aver.

Den 19. Februarii dede de her landvogt rekenschop und beschett von dem Lsten jare, und bringet up, dat he veravert hefft 1500 mark: dat ander is an der bruggen tho Nier Molen und bi dem lantkiff tuschen der Abbadischen und der stadt vorteret und verbuwet worden.

Den 21. Februarii trockede Hinricus Ulenbrock ut sines seligen Vaters huß to S. Peter, dar wort em vortruwet von M. Petro Menapio Anna, seligen Gert Iggermans dochter: ere koste geschach up dem groten gildestaven und wort tho metten und misse figurirt.

1552.

Den 2. Aprille, der seligen Wollgastschen hoff wortt von Bartolmes Pawels, Marten Jatzkov und sinen susteren gesettet up 1200 mark, se willen sick dar up bedenken, bet up den folgenden montagk.

Den 4. Aprille sin in der kemmerie de verordneten eines erbaren radts und beider gildestaven in der kemmerie bi einander und werden der sacken eins, dat man im namen godes anfangen soll, dat rundell tho legen midden up der reeper bahne, hir tho geve godt geluck und einen seligen fortganck. Amen.

Wolgastschen hoff wert Bartolmes Pawels gelaten vor 1200 mark sampt siner tho behoringe.

Anno 1551.

Den 10. December is ein erbar radt mit den olderluden beider gildestaven eins geworden, dat man knechte annemen soll jegen den Musquiter und hebben bewilligen erstlich einen vorschott to geven, soll mit 5 mark vornoget werden.

Dar tho sall de zise gan ein jahrlank van ein brulit beer 1 mark: des sall men up dat binnen landisch beer setten up de tunne 1½ mark. So man hir mit nicht tho kamen kan, so sall dar na dat grott schott gan van 100 mark 9 schilling, von dusent 2½ mark: Es sint tho schotthern verordnet her Johan thom Berge, borgermeister, her Pet. Bonnickhusen radtman, Palm Otteken, olderman vam groten und Arend Salenborch vam klenen staven. So averst dat de allmechtige godt jo gnediglicken affwende, disse thoch tho rugge ginge, so sall dut gesamlede geltt tho buwinge des walles bewart werden.

Den 17. December is ein erbar radt mit den olderluden nochmals aver en gekamen, des vorschottes, cise, und grot schottes halven, de grote stave hedde gerne geseen, dat dat vorschott 4 mark mochte gewest sin, de kleene averst 3 mark

is dennoch entlick bi eines erbarn rades settinge als 5 mark gebleven.

Dosulven krech Hermannus Kornman genant Hornsbach, unse syndicus, na langen und feelen handlingen einen entliken affschett, also dat he von nu an 10 jahre lank das syndicat ampt inhebben und vorwaren soll. Der schall he jahrlicks 625 mark, eine erlike frie behusinge und 30 faden holt hebben: und so man em na utgange der 10 jahren keines syndici bedorffte, so soll he de behusinge, holt und 200 mark hebben. So he averst per casum fortuitum von hir then muste, sollen em de 200 mark sin levelanck von der stadt folgen und utgerichtet werden. Doch soll den casum ein radt erkennen, offte de chehafft sy oder nicht. He schall den parte nicht raden, de vor den radt tho donde hebben, doch consilia tho geven sinen guden freunden und vorwantten sall em unbenomen sin.

1553.

Den 2. Julii sontages geschach Franz Hermens koste mit Catharina Sacharias in sinem eigenen behusinge in der Beverstrate. Den sulvigen dito als den 2. Julii 1553 sende mi her Johan Spenckhusen, burgermeister, den sulveren beker mit der decke, de mi seliger her Herman Kornman genant Hornsbach etwan syndicus unser stadt mi im testamente bescheden, wecht mit der decke 25 lott.

Den 3. Julii van Matthia Tredop einen breff von Wittenberg empfangen.

Den 8. Julii unsnawent weren wi up de wage, is gefunden 3000 mark.

Den 10. Julii empfangen vam Sunde ein breff van Casp. List, Organisten tho S. Niclas, in dussen breve is verschloten gewest ein breff an Catharina Koninck siner bruth.

Den 13. Julii hebbe ick vor mi bescheden seligen hern Johan Beckers, des diacons, kinder vormunder, als Hinrik Westfale und Dominicus Becker etc. Dominicus hefft beschett

gedane van 1200 mark de sin seliger vader, seligen hern Johans vorgedachter 4 kindern ut grottvederlicker tho negingo in sinem lesten bescheden, et wortt ock de vordrach tusschen ehr und ehren kinderen gemaket etc. Water Wullve *(sic!)* etc.

1553.

Den 4. September hebben de verordneten eines erbarn rades besichtiget hern Johan Butten, burgermeisters und siner sweger hoffe aver der Dunen.

Den 2. November, donderdages am dage omnium sanctorum hefft M. Wentzlaus, unse pastor an im dome den propheten Danielem ut tho leggen, de allmechtige ewige godt vorlene em her tho sinen hilligen geist, weisheit, verstand und erkentnisse, dat idt moge gedien und geraden tho love und ehre des allerhogesten und tho unser geistlicker gemeine wassdom in worde und erkentnisse der hemeliken verborgenen dingen, de im leven daniel vorsaget sint, bet up dise unse letzte tide, dat geschehe und werdt wahr. Amen Amen. De hern burgermeister hebben em dorch mi wunschen laten hir tho godes gnade, hulpe und bistant, und em anseggen laten, dat se em mit 10 stop rinscher wine vorehren.

Dosulven wortt seligen Luloffs Wedinckhusen nagelatene dochter Ilssken Hinrick Moller den kremer im dome thogeschlagen und vorkofft eres seligen vaders huß up dem orde jegen dem nien huse liggende vor 8100 mark rigisch. Dar tho schall he Ilßken ein gut rock und hoikenlaken geven.

Den 5. November-sontagk slep Erasmus Deters mit seligen Hans Tilekens nagelatener wedeve Anna Fredericks in eres broders Jacobs huse bi.

Vincenz Glandorff olderman gewest.

Den 13. November kam Mathias Knopken van Lubeck mit dem harvest scheep.

Den 15. November wortt vom rade beschlaten, dat men de junckfrawen schole im graven nunnen kloster an S. Peters

kerkhove und de liberie im gange im dome up buwen und tho richten sall. Godt geve hir tho der mal eins einen geluckseligen fortgang. Amen.

Den 22. November fank de lantfaget her Johan Butt up jensit der duna achter seligen Hans Kalves have 3 rehe, dat 4 hedden de wulve tho reten und up gefreten up den kop na.

1553.

Den 15. October sontagk sleep Gert Lodderman und Greete von Carpen up dem groten gildestaven bi.

Den 22. October sontagk geschach Harmen Prostinks koste in der santstraten in siner moder huse und kreeh seligen Mattis Delmenhorstes nagelatene wedeve.

Den ersten October slep Doct. Johan Funcke bi mit Barbaren, seligen hans tho Bergen nagelatenen wedeven in der santstraten in Hinrik von der Lowen huse.

Den 2. October dede her Peter Boninkhusen rekenschop van den 49 und 50 jahre van der vogedie, bringet up bi 250 mark.

Den 6. October ein radt vorsettet, ich im worde, her Johan Spenkhusen min compan, her Michel Schulte vogt, her Laurenz Timmerman sin compane, her Werner Mei kemmerer, her Jasp. v. Have sin compane.

Den 28. October. Matthis Tredup soll hebben tho sine andele van sines vaders huß 3300 mark.

1554.

Den 25. Februarii sontagk slep Fredericus von Wesel mit Catharinen, Jasper Jatzkaven dochter bi, wedder alle ere neheste verwanten frunde willen, et was noch de broder noch de suster noch de negeste frunde nicht thor koste, de geschach in eres vaders house: *μετα αταξιας*.

Den 2. April ick ga in S. Johans kerke und se ein ruhm ut tho dem starffguderen.

Den 8. April her Johan Butt, burgermeister und her Jasper vom Have then ut na der Dantzker und Lubesche dagefart, godt geleide se.

Den 17. Aprill leett ick minen knecht dorch einen wallboden de hudt fuull kloppen mit einem knaken pater noster.

Den 21. Aprill wort ein deef in der lantfagedei gehangen. Nye galge.

Den 24. Aprill up dem starffkameren und up dem torn achter dem gildestaven gewest.

1554 den 15. Mey dingstagk schoten de ampte den vogel, den se bet anher alle tidt des mandages in den pingsten geschoten hebben, averst ein erbar radt hefft et um der prediger und gades denstes willen verlecht up den dingstach. Jurgen Langeke, ein broder vom groten gildestaven, schutt den vagell aff und gifft en Hans dem vetinckmakern, se sint hir um seer tornich und boß und hedden em ein schampff gebaden, wo he nicht dorch dat volk sich verloren hedde.

Den 18. Mey vam M. Joh. Lohmoller ein breff an den radt und van her Jasper vam Hove an mi van Martino Lemken behandiget.

Den 21. dingstagk Pawel schutt de vagell aff, is mit Marten Prostink tho huß.

Den 25. Mey Gorries Krensin, de schomaker wort siner vorbolgen rede halven in de wiskamer gesettet.

Den 31. Mey Martin Lemken deit im dome sin erste predigte und bekentnis sines gelavens ut den sprocke Credidit Abraham Deo et reputatum est etc.

Den 5. Junii dingstagk wortt im dome aff gekundiget, dat Anna seligen Melchor Spenkhusen wedeve in verstorven was, de doch des avendes gesunt: se wort den 7. in Sanct Peter begraven.

Den 12. Junii dingstagk weren de vorordenten eines erbarn rades up de besichtinge des lantkives tuschen Claus Plonnies und Hans Hintelman.

Her Michel Schulte sendet mi 302 mark van dem russchen tollen.

Den 13. ut bevel des Reinholt Geerman des oldermans Hans Konink tho der waterkunst gesant 100 mark.

Dat starffgudt wartt von den gewelven affgebrocht in den torn achter dem gildestaven und mi werden 2 slotel tho huß gesant.

Den 15. krech ick breve van Lubeck van her Jasper vam Have.

1554 den 17. Juny wortt de klocke ut dem hilligen geiste genommen und tho S. Peter an der ost siden am torn gehangen, weegt 1 Seip 9 lißp.

Den 28. Junii wortt Joest Berndes im dome begraven.

Den 15. July up Poden have an der weide richtet ein ordensher van Dunamunde mit sinem cumpan ein lerm an, dat dem werdt iiij wunden int hovet gehauwen worden, und ein in dem arme, Lapse wertt in de borst gesteken. De dem lerm anrichten, werden ok gewundet und geschlagen, gefenklik in de stadt geforet und in der wallboden huß gesettet. Den 18. wort der ordensher, her Hövell, up det hußkompters van Dunemunde schriffent ut der walboden huß mit sinem cumpan gelaten. Se hebben hantstrecking gedane, dat se, wanner men se fordern wert, inholden willen. Diser intheinge halven willen de ..... tischen himmel und erde in einander mengen und soll noch dat kint in der wegen sodans entgelden, averst de leve godt sture den bomen, dat se nicht in den himmel wassen.

Den 29. Julij weren de commissarien des hernmeisters up des kellers acker tho besichtigen dat ruhm, dat wi aff gesteken hedden thom graven und wes von des capittels grunt tho unsem wall und rundel gekamen, welkes Hans Kruse sulvest tho gestanden, dat idt men 12 oder 16 scho gewesen.

1556.

Den 17. December heb ick den ersamen her Johan Butten, her Johan thom Berge, her Johan Spenkhusen, burgermeistere in jegenwerdigheit hern Jasper vam Have, her Rotger Schulten, de up ditmall *(kemerer weren)* rekenschop van der Lubeschen dagefart ao. 49 gedan etc.

Den lesten december hefft her Niclas Poithus rekenschop gedane von 6 jaren, dar he bi der tegelschune gewest.

1557.

Den 6. Martii donderdach hoff her Martinus Lemken an de epistel tho den Ephesern. Godt der allmechtige vorlene em hir tho sinen hilligen geeste.

1557.

Den 20. November hefft de ersame her Niclas Poithus und her Rotger Schulte richtesvogede rekenschop gedan etc. Ilßken Diricks Dominicus Becker husfruwe.

Anno 1552 in Januario.

Den 15. Januarii ist her Jurgen Padel, her Laurens Timmerman, magister Steffanus Schonbach und der secretarius Berhardus Breuel nach Wolmer auff den lantdach wegen der stadt vorreiset.

Den 28. Martii ginck de Dune auff, ein donderdach.

Den 26. Aprilis weren de lantvogde up dem kleenen have und spreeken uns tho den klenen hoischlach, das uns Harmen Esken benemen wolde.

Den 15. Junii starff Baltzer Gavesau sein frawe.

Den 15. September hefft Hinrick Riman licentiatus mit Anna Durkop kost gehalten.

Den 17. October geschach Thonnis Wulner sin kost mit Ilße Schulten.

Den 8. November starff Hinrick Brockhoff.

Den 6. November starff her Harmen Bulau.

Anno 1556.

Den 23. Januarii wartt Peter Riggelberch in den kalck torn gesettet, de wedder einen erbarn radt gespraken hefft, quam den 30. Martii wedder loß.

Den 27. Februarii wart her Johan Butte, magister Stephanus Schonbach, her Laurens Timmerman und Berhardus der secretarius na Wolmer geschicket.

Den 4. Martii ein comet gesehen in Virgine inter Arcturum et spiram Virginis, der swantz wendede sich nach dem neddergange.

Den 27. Martii starff kleen Hans Spenckhusen.

Den 30. Martii quam Peter Riggelberch ut der gefencknisse.

Den sulwigen dito ginck dat iß in der Duhnen.

Den 8. Aprilis starff Jacob van Stilen.

Den 26. Aprill geschach Jasper Mier sein kost mit seligen Jurgen Konincks wedeve.

Den 14. Julii starff Hans Luninckhusen sin husfrawe.

Den 23. Junii togen de krieges knechte na Kokenhusen tho belegeren, kuemen den 4. Julii wedder, weil der bisschop das slott up gegeven hette.

Den 14. Julii togen unse knechte echters ut na der Littawischen grentze. Den 16. Julii togen de Revelischen knechte na der Littawischen grentze, de den 13. dito tho Riga waren ankamen.

Den 23. Augusti geschach seligen Jost Berens na gelatene wedeven kost, de krech Hinrick Smidt.

Den 13. September geschach Hinrick Ulenbrok sin kost, de krech Gertke Kollthoff thor ehe.

Den 22. October quemen des koniges gesanten ut Denemarcken hir an. Dessulwigen dages wolde der lantmarschalck auffm radthuse eim erbarn radt und der gemeine aver reden, dat se scholden ein fahne knecht annehmen.

Den 6. November togen unse hern als her Jurgen Padell, magister Stephan Schonbach, her Caspar vom Have und Berhardus der secretarius na Wenden.

Den 6. December geschach Ewert Gudekint sin dochter koste, de krech enen de heet Hans Schroder.

1557.

Den 19. Januarii togen unse heren tho Wenden thom lanttage, als her Johan Butte, der syndicus Schonbach, her Baltzer Gavetzau, Berhardus der schriffer, Jasper Romberch, Peter Ottken vam groten staven, Hans Roters und Arent Kannegeter vam klenen staven.

Den 11. Februarii kehmen de Prusisschen gesantten hir ann.

Den 5. Martii hefft her Ludert Scheper gesecht, dat her Hartwich Vott 6 dochters gehatt hefft, de vortrawet sein her Harmen Sunder, her Kordt Bartman, her Gottken Lembeck, her Hinrick Moller, her Johan Scheper und Hans van dem Wele, der Rigisschen hovetman.

Den 10. Aprill ginck dat iß in der Dunen.

Den 17. Aprill starff her Balzer Gavesau.

Den 28. Mey starff Palm Rigeman. Den sulwigen dito quemen hir an des konings Ferdinandi bottschafft.

Den 29. Mey quemen de Pommerschen gesantten hir ann.

Den 31. togen unse hern thom lanttage na Wollmer, als her Laurens Timmerman und syndicus.

Den 6. Julii wort der hermeister Hinrick von Galen beluth mit allen klocken.

Den 19. Julii togen des her meisters gesantten in Palen.

Den 25. Julii geschach Jochem Ebel sein kost mit her Niclas Poitau dochter.

Den 23. Augusti togen unse heren als her Johan Butte, her Jurgen Padell, der syndicus Schonbach, Berhardus der secretarius, beide olderlude Jasper Romberch und Hans Roters na der Nihen Molen thom her meister.

Den 24. Augusti quam der her meister Wilhelm Forstenberch hir in ridenn. Den 26. wortt he tho radthus gehuldigett.

Den 3. September togen de lansknecht wedder na dem Baußke int leger jegen den Palen und ock de Dorpschen und Revelschen havelude und ock de ut der Wick und de Wireschenn havelude.

Den 7. September toch der her meister tho dem Paleschen koninck, mit em freede tho maken. Den 20. quam der her meister wedder ut Lettawen.

Den 26. September worden tho rade gekaren Claues Fick und Vincents Klandorp.

Den 12. October wort *(de stadt)* van des her meisters doctor dem ertzbisschoff im Dom upm khor averweesenn*).

Den 10. December toch her Martinus Lemchen ein predicant utt dem lande.

Den 28. December togen unse heren na der Pernau thom lanttage, als her Johan Spenckhusen borgermeister, der syndicus und Vincens Glandorff.

1558.

Den 13. Januarii wardt dar ener gerichtet in der Dom heren gerechtigkeit.

Den 17. quemen des konings in Palen gesantten hir.

Den 30. nehmen unse hern knechte an wedder den Musquiter.

Den 6. Februarii hefft her Jurgen Padel von dem her meister des Musquiters entsage breff bekamen. Adi dito quam her Martinus Lemchen wedder ut Prussen.

Den 11. Februarii sin de Rigisschen knechte tho fellde getagen wedder den Musquiter.

20. Februarii geschach Harmen Schriffer sin dochter koste, de krech Claues Drucker thor ehe.

---

*) Ueber den betreffenden Vorgang vgl. Mon. Liv. ant. II, 42 (Nyenstädt) und Mon. Liv. ant. V, Einleitung p. XLV.

Den 6. Martii geschach Hans Duwel sin kost, de krech ein have junffer, de het Barber Rese thor ehe.

Den 12. Mertz ginck dat iß in der Duhnen.

Den 19. Martii quemen de Lubisschen und Hamborger gesantten hir. Den 12. Aprill zogen se na Revell.

Den 17. Aprill schach Evert Ottincq sin kost mit Bartelt Frederichs dochter.

Den 12. Junii schach Hans Luninckhusen sin kost mit Pawel Kerstens dochter.

Den 23. Junii is Philippus Wilcken, Harmanni in der scholen introduciret.

Den 3. Julii geschach Dirick Rihman sin kost mit her Johan thom Berges dochter.

1559.

Den 13. Mey wortt Wolter Spenckhusen begraven.

Den 24. Mey dem rottgeter de kron ut der Russcen kercken gelevertt etc. Hefft gewagen 1½ lißpunt 1½ markpunt.

Den 3. Junii togen unse heren na dem lanttage zu Wenden, als der syndicus und her Hinrich Ulenbrock.

Den 11. Junii quemen des koniges van Dennemarcken sine gesantten wedder ut der Muscau.

Den 3. October quemen unse gesantten von Lubeck tho huß.

Den 13. October wart her Hinrick von Ulenbrock thom burgermeister gekaren.

Den 12. November geschach Jasper thom Berge sin kost mit Catharina Gotte.

Den 22. December quam marchgrave Wilhelm tho Rige.

Biß hir aus Caspar Padel sein klein Buchlein geschrieben, in 8to. gebunden.

Was folget is ut Caspar Padel sein bock in 4to. mit ein rott ledderen umbschlach etc.

Anno 1562.

Den 3. Januarii wartt Hinrick Meier in S. Peters kerck begrawen.

Den 27. Januarii wardt Jasper Moller sin frawe begrawen in S. Peter.

Den 30. Januarii quam de Ratzewille mit 400 pferde.

Den 1. Februarii geschach Ewertt Hußman sin kost mit Claues Poitau dochter.

Den 15. Februarii geschach her Johan thom Berge sin kost mit Anna Rygeman.

Den 24. Februarii wart Claues Smitt des ertzbisschops kopman, in den santtorn gesettet.

Den 25. Februarii kemen de Swedischen gesantten hir an.

Den 22. Februarii wort Reinholt von Tysenhusen ihm Dom begrawen.

Den 5. Martii hefft de her meister Godert Keteler dem Radewillen alle seine privilegien van der stadt, den slotel thor slates porten, den slotel thom toll loden, gericht und gerechtigkeit aver gewen.

Den 9. Mertz wortt Reinholt Fitinckhoff (den 10. wort sin hausfrawe) im Dome begraven.

Den 12. Mertz wort Lutke Pawelsche im Dome begraven.

Den 17. Mertii zvisschen 11 und 12 hebben de heren und gemeine Sigismundo Augusto koninck in Palen upt radthuse gehuldiget und gesworen.

Den 19. Martii wart de olde Ulenbrocksche in S. Peter begraven.

Den 20. Martii wort Marten Jeskau sin frawe im Dome begraven.

Den 26. Mertz wort Claues des ertzbissoffs kopman utgelaten.

Den 1. Aprill ruckede dat iß in der Dunen und was grott water umb de stadt. Das water war so hoch, dat men de huse und de garden thune men nicht sehen konde, veel volckes vorsop und ock kinder, 75 menschen de men hat

gezelet, de bollwercke, sceepe und bording worden gantz tho gruset und tho schlagen, de huser von dem holmen gans weech gedrewen, mit bohten hatt men in de stadt gefaren, dat water stunt 4 dage.

Den 6. Aprill togen unse hern na der Wille und folgendes na Petercau, als her Hinrick Ulenbrock, her Laurens Timmerman, Jost Lohman, Urban Rosendal und Jurgen Wiborg, under schriffer.

Den 14. Aprilis wart de iunge Reinholt German begrawen in S. Peter.

Den 18. Mey wort de junge Jochem Riman bi Bullen have mit ein fur erschaten.

Den 31. Mey geschach seligen Hans Bremers nagelatene wedeve kost, krech thor ehe Gertt Ringenberch.

Den 3. Junii velde Hinrick Arkenov sin huß um, darum da he sin boning aver laden hedde mit korn, dar bleven dodt Jost Solltwedel und noch einer.

Den 25. Augusti wort vorlavet Trine Koninck mit Jacob Borrentrick den olden. Den 2. September schach de upschlach S. Peter kerk.

Den 27. September wart Jost Lohman und Hans Groene tho radt gekaren.

Den 10. October quam de woivodde van Trockum hir.

Den 16. October wort de olde Kallffsche im Dohm begraven.

Den 18. October geschach Trin Koninck ehr kost.

Den 24. October quam hertoch Hans von Finlant mit sin freuweken hir, des konings in Palen swester, lach aver Dune up Gert Ringenbergs hove.

Den 25. October geschach Wolter von Plettenberg sin dochter kost, de krech einen ordens heren, de heet her Jurgen Brabeck up Segewalt.

Den 27. October geschach Wolter von Plettenberch sin ander dochter kost, de krech einen ordens heren Jost Forstenberch up Wenden castelan.

Den 1. November quam hertzog Johan von Finlant aver und lach in Matz Huraders huß in der forborch.

Den 14. dito toch he wech. Den dach wart des hertzogen von Churlant und Semigalen junge unvorwants erschaten, wart den 16. im Dom begrawen.

Den 17. November wort Wolter von Rosen sin housfruwe im Dom begraven.

Den 23. December togen unse heren na Petercou, als her Hinrick Ulenbrock, der syndicus und her Hinrick Riman, de beide olderlude Berent von Dortmunde und Urban Rosendall.

Den 24. December wartt Evert Ottinck up der groten gildestuben vor ein olderman gekaren.

1563.

Den 10. Januarii wort Jochem Rihman im Dom begraven.

Den 17. Januarii geschach doctor Zacharias Stopii kost mit Anna Trop.

Den 31. Januarii geschach Mattis Riman sin kost mit Orsell vam Have.

Den 2. Februarii wart her Michell Schullt in S. Peter begraven.

Den 4. Februarii is de gottselige und christliche forste unse gnedige lantsher hertoch Wilhelm ertzbisschop tho Rige selichliken vorscheden und entschlapen. Wort den 21. dito belutt mit allen klocken.

Den 14. Februarii wortt her Jasper vam Have sin husfruwe in S. Peter begraven. Dessulwigen dages wort Marcus Wibers sin husfrawe in S. Peter kerck begraven.

Den 23. Februarii wort des olden her Johan thom Berge burgermeister sin husfrawe in S. Peters kerck begraven.

Den 28. Martii ginck dat ijß in der Dunen.

Den 8. Aprilis wort Wolter von Rosen im Dom begraven.

Den 19. Aprill quemen unse gesantten wedder van Petercau.

Den 31. Mey quemen de Swedisscen gesantten hir an.

Den 4. Julii geschach Jasper Moller sin kost mit ein Dorpsche junffer mit namen Anna Well.

Den 18. Julii schach Berent Delscher sin kost mit der Farenheidisschen.

Den 25. Julii geschach Ilsse Butten ehr kost, de krech Lucas Hubener.

Den 29. Julii belegerden des konincks van Palen sine knechte und ruter.

Den 6. Augusti gaff hertzoch Christoffer Dalen up und gaff sich her Godert Ketteler guttwillich gefangen.

Den 15. Augusti wartt marchgrave Wilhelm und ertzbisschoff tho Rige begraven.

Den 6. September toch hertzoch Christoffer von Mekelenborch tho dem koninck in Palen, de gefencklich was.

Den sulwigen dito wortt de Larsffeltsche in den santtorn gesettett, de sich wedder dat recht gestrevet hefft.

Den 22. September wortt junge her Johan thom Berge tho ein burgermeister gekaren in sins vaders stede, de nu in de kintheit gekamen is.

Den 8. October wart her Hinrick Riman und her Jost Loman tho vogde gekaren.

Den 10. October geschach Gert van Cleven kost mit Kerstin Spenckhusen.

Den 14. October starff her Thoms thor Molen, den 16. wartt he unbesungen, ohn scholer und prediger begraven.

Den 17. October geschach Hinrick Meierschen er kost mit Albrecht Kosekenn.

Den 1. December wart grave Johan van Artz tho slate gefangen, darum dat he de 6 slote, de hertoch Hans van Finlant tho einen underpant gesettet sin, den Musquiter wolde leweren und aver geven.

Den 5. December wart Hinrick her van Dona im Dom begraven, de vor de Parnau erschaten wartt.

Den 6. December wort her Harmen Schriffer in S. Peter begraven.

Den 8. December wart Hans Kip, her Jasper Romberch sin junge, in den santtorn gesettet, darum dat he Hans Moije mit ein deegen in den ruggen geworpen hefft, darvan he gestorven is.

Den 13. December worden tho schlate 2 gerichtet van des graven von Artz volck, en schriffer und en lansknecht, worden geferndelt und upt radt geleecht.

Noch wort einer Brunswiker mit heeten tangen tho reeten, de hedde veel boß gedahne.

Den 26. December wart Hans Lindeman in S. Peter begraven.

Den 29. December, Mittweken, wort Johan von Artz mit iseren tangen 4 mal gereten und levendich geferndelt, de de 7 slote dem Musquiter wolde aver gewen, de em von hartoch Hans von Finlant weren ingedane. Dessulwigen dages gink meister Jacob des goltsmits fruwe und wolde up eres nabers bon sehen, wi de man gereten scholde werden und felde ut dem bone und feel den hals entwei. Her Vincens Glandorp geit vam radthaus na huß, blifft in sinem huse ilich todt. Auch erstak sich ein bur mit sin egen messer.

1564.

Den 5. Januarii starff her Jasper Romberch, wordt den 9. dito in Sanct Jacob begrawen.

Den 8. Januarii wort der olde her Joan thom Berge, der borgermeister, begraven in S. Peter in chor.

Den 10. Januarii wort de Abedische im kloster begraven.

Den 11. Januarii wortt Melcher Wilcken sin housfrowe in S. Peter begraven.

Den 30. Januarii was Hinrick de lantknecht in de jacht bi Jurgen Janicks in den Bickeren und fing 2 rehe.

Den 8. Februarii togen unse heren her Hinrick Ulenbrock, der syndicus und Johannes Tastius na Warsau.

Den 26. Februarii wort Harmen Ulenbrock in S. Peters kerck begraven.

Dat 18. Martii ruckede dat iß in der Dunen.

Den 5. Aprilis wart meister Harmen Molenbeck de busschenschutter und arckelei meister up des Dohmes fritthoff begraven.

Den 29. Aprill wort her Jost Loman sin frouwe in S. Peter begraven.

Den ersten Mey wort Edde Konink in S. Peter begraven.

Den 13. Mey wort Georgius de schollmeister im Dome im gange begraven.

Den 29. Mei tho ene starff her Laurens Timmerman sein hausfrawe, wort den 2. Junii in S. Peter begraven.

Den 15. Julii kemen hertzog Albrechts von Meckelenborchs gesantten hir, toegen den 17. wedder weech.

Den 25. Julii wordt selige Hans Linneman sin hausfrawe Catrine Berg begraven in S. Peter.

Den 27. Augusti geschach her Jasper vam Have sin kost, de krech de Bonninckhusche tho ehe.

Den 3. September geschahe Roloff Schroder sin kost mit Orsell Spenckhusen.

Den 15. September wort Michchel van Russen begraven im Dome.

Den 24. September worden tho rade gekaren her Berent van Dortmunde, her Melcher Spenckhusen, her Jochem Wittinck.

Den 26. September wortt Johannes Sander de aboteker up des Domes frithave begraven, dem gott gnade.

Den 28. September wort de junge Nottken, dem dat ben wortt aff gehowen, int kloster begrawen.

Den 1. October geschach Marten Pall sin kost mit Edde Riman.

Den 12. November wortt Willm Tytken in S. Peter kerck begraven.

Den 29. November wortt Hans Lunickhusen sin husfrawe in S. Peters kerck begraven.

Den 5. December wortt selige lange Harmen Werneken sin na gelatene wedeve im Dome begraven.

Den 10. December geschach junge Claues Fick sin kost mit Johan Dullen wedeve, Catz Hane.

Den 17. December geschach her Joest Lohman sin kost mit seligen Harmen Lohr sin nagelatene wedeve.

Den 31. December geschach Johannes Tastius sin kost.

Den sulwigen dito starff her Benedictus Wilcken, wortt den 2. Januarii begraven.

1565.

Den 7. Januarii geschach Claues Lutzau sein kost mit Anna Stroier.

Den 14. Januarii geschach Marcus Wibers sin kost mit Grett vam Have.

Den 8. Februarii wortt de olde Hans vam Havesche im Dome begraven.

Den 25. Februarii geschach her Johannes Reckman sin kost mit Anna von Stilen.

Den 5. Martii geschach Laurens Drucker sin kost tho slate, de de junckfrawe mit gewalt ut der stadt genamen hedde, dede de kost tho slate, krech Ilße Spenckhusenn.

Den 5. Martii wort Lutke Heine up den groten gildestaven tho ein olderman gekaren, up dem kleenen gildestaven wort gekaren Hinrick Slotell.

Den 11. Martzii geschach Christoffer Stigells des schollmeisters koste, de krech Anna Kawerß.

Den 15. Martii velde selige her Thoms thor Molen hußgewell dale.

Den 21. Martii wort Lutke Heine sin husfrawe in S. Peter begraven.

Den 30. Martii wortt Valentin Gennich der vorsprake im Dome begraven.

Den 7. Aprill ruckede dat iß in der Dunen.

Den 1. Augusti kemen des heren van Baden sine junfferen allhir wedder, de he mit sick alhir ut Lifflant und Sweden genamen hedde, de he mit dat swedissche freuken alhir dorch ditt lant na huß toch.

Den 2. September wortt Tryne Meier in S. Peter begraven.

Den 9. September geschach Evert Sturman sin kost mit Gertken Spenckhusen.

Den 23. September worden in den radt gekaren her Marten Prostinck und Mattis Wellinck.

Den 30. September geschach Jost Kroger sin kost mit Hans van Stralen dochter.

Den sulwigen dito wort in S. Peter begraven Margrete van Scheden.

Den 2. October wort selige her Harmen Schriwer sin na gelaten wedeve in S. Peters kerck begraven.

Den 3. December wortt her Jochem Moller der olde begraven in S. Peter.

1566.

Den 13. Januarii geschach her Jasper vam Have sin dochter kost, de krech Harmen Kerstens tho ehe.

Den 3. Februarii geschach Lutke Heine sin kost, de krech thor ehe selige Jochem Riman nagelatene wedeve.

Den 14. Februarii togen 50 knecht wedder na der Parnau, de de heren van Rige darhen schickeden dem hertzogen von Churlant tho hulpe wedder den Sweden.

Den 16. Februarii wort her Hinrick Hake im Dome begraven.

Densulwigen dito starff de olde sadelmakersche, de Grotthusche, de 80 jar olt was, den 19. Februarii wort se begraven im Dome.

Den 27. Februarii wort Mattis Riman sin dochterken im Dome begraven.

Den 4. Mertz ruckede dat iß in der Dunen.

Den 11. Aprill starff her Rotger Schulte, dem godt gnedich und barmhartich sei, wort den 14. dito begraven.

Den 28. Aprill geschach Mattes Haripe pastor zu slate sin kost mit Anna Spenkhusen.

Den 31. Aprill her Niclas Fick und her Vincens Klandorp.

Den 28. Mey kam de hertzoch ut Churlant alhir tho schlate mit sine forstinne, war auff ein dingstagk.

Den 13. Julii wart her Thomas Meier der pastor tho S. Jacob in siner kerck begraven.

Den 4. Augusti wort Mattis Riman sin kint im Dome begraven, dem godt gnedich si.

Den 6. September wort junge her Jochem Moller in S. Peter begraven.

Den 3. October wort Hans Spenckhusen sin dochter na mittagk begraven.

Den 6. October geschach her Wenselaus Lemchen des pastors kost up den klenen gildestuben.

Den 16. December hat Jurgen Niner erst angefangen tho predigen, im Dome.

1567.

Den 2. Januarii hefft her Jurgen Niner angefangen tho predigen de epistel tho den Epheseren.

Den 12. Januarii geschach Jurgen Greve sin kost mit Ilße Gudekint.

Den 2. Februarii geschach her Thoms Lindeman sin kost, heet Anna Freese von Dorpt.

Adi dito geschach Melcher Wilcken sin kost mit Trine Schilltman.

Den 9. Februarii geschach her Jochem Berens sein kost, krech Anna Romein, ein Revelsche junckfrawe, de kost schach in Evert Romberg sin huß.

Den 19. Martii gingk dat iß in der Duhnen.

Den 19. Aprill kemen hir des hertzogen von Prussen sine gesantten an, de tho fadderen stan scholden. Den 20. dito kam der her Tollowitz in des koninck von Palen stede und stunt dem hertzogen tho gefadderen, der hauptman van

Dunemunde stunt in Kothwitz sin steede. Toegen den 23. wedder aff.

Den 21. Junii toegen unse heren tho Kottkewitz mit em tho handelen und dinge aff tho schaffen, der syndicus, her Berent van Dortmunde, Rotger Eveken und Hans Brilleman, van dem gildestaven olderlude. Kotkewitz war trotzich und wolde sich in keinen dingen finden laten, wolde de gesantten gefencklich nehmen, seede dorch de gesantten de stadt fientschafft tho, he wolde se tho water und tho lande bekrigen etc.

Den 7. Julii toch Kotkewitz up und etlick van sinem volcke legen bi de lantgalge und helden dar mit unsen ruiters und volck scharmutzselden und bleven woll 30 Palen, van Undutzschen 15 oder 16 erschlagen und beschediget.

Den 28. September worden tho rade gekaren Lutke Heine und Ewert Gotte.

Den 19. October geschach Georgius Marsau des rectoris koste mit Magdalena seligen hern Jochimi Mollers na gelatene wedeve.

Den 24. October kemen hir lantferdinge und dar war manck Reinholt Romberch, de quam van Venedigen, den he dar up vorkofft hedde.

Den 26. October geschach selige her Toms Meier sin nagelatene wedeve kost up den klenen gildestaven, de kreeh den pastoren tho S. Jacob her Mattias Tredop tho ehe.

Den 25. November grote schott: zalet. Schotthern weren her Caspar vom Hove, Cort Grave und Hans Brilman.

Den 1. December hat her Jurgen Padel lantvogt sein lantvogtei ampt dem rade avergewen und angebotten, ein radt hett es in bedencken genommen.

1568.

Den 11. Januarii ruckede dat iß in der Dunen, de lude leden grott nott an hoye und hollt und is ein gar weeck winter geweesen, den 28. dito war de winter weeh gantz aff.

Den 29. Januarii wart her Jurgen Padel lantvogt von eim erbarn radt beschicket dorch her Lutke Heine und her Evert Gotten der holtinge halven, haben so ein beschet gekregen, dar se sich woll hebben an ersediget.

Den 24. Februarii wart ein undutsche gerichtet im stadt gericht, de sinen vader mit einem bom erschlagen hedde, de wort also gerichtet: erstlich wort em de rechte hant aff gehawen, dar na dat hovet af gehawen und wort up ein radt gelegt etc.

Den 8. Martii is her Jurgen Padel sinem klenen have an der olden Dune belegen ein monstrum gebaren, 2 kinderkens an ein ander gewossen, de ein weib den 6. Martii geberet etc.

Den 24. Martii togen unse heren na der Willde als her Johan Spenckhusen, burgermeister, her syndicus Schonbach, her Marten Prostinck, Johannes Tastius, Rotger Eveken, Hans Brillman, beide olderlude.

Den 27. Martii wort der olde Jochem Riman im Dohme begraven.

Den 6. Aprill hebben se gegeven 3 mark vor ein foder hoye, war grott kummer vor dat arme volck wegen des langen na winters, dat de arme lude de dacker van den huseren und heide im felde gehacket, mit mengels vormisschet und ehr fee mit up geholden utt dem langen na winter.

Den 13. Aprilis ruckede dat iß ut der Dunen.

Den 27. Aprilis wort Hans Spenckhusen, de up de Spillwe wanede, in S. Peter begraven.

Den 4. Mey seegellt Caspar Padel von Riga na Pomeren, Mekenborch etc.

Den 26. September hefft Caspar Padel thom Sunde und veel ehrlicke lude mit em gesehen en witten sperlinck, dar sich veel lude uber vorwundert hebben und dergelicken nicht gesehen hedden etc.

1569.

Den 10. Junii is Caspar Padel wedder godt lob zu Riga an kamen.

Den 27. Junii kemen de Swedisschen gesantten tho Rige und legen mit Michchel Schulten, toegen den 3. Julii na Palen.

Den 10. Augusti reiset Caspar Padel von Riga abe na Pommeren.

1570.

Den 21. September iß Caspar Padel um lant wedder tho Rige an kamen.

Den 24. September is Pawel Fattschellt und Claues Fick tho rade gekaren.

Den 6. October wort her Hinrick Riman thom borgermeister gekaren, alle 4 burgermeister sein nu Rigissche kinder.

Den 25. October wort her Lutke Heine tho S. Peter begraven.

Den 19. November wart Marcus Wibers in S. Peter begraven.

Den 23. December kam des konincks von Palen sein ein commissarius, der her Salevski alhir tho Riga und lach mit Michchel Schullten tho hus.

Den 28. December kam der bisschoff von Samaiten, des konincks ander commissarius hir, lach mit Bastian Hellman.

Den 30. December weren de commissarien tho radthuße.

Den 31. December geschach Peter Rass sin kost mit Margrete Spenckhusen.

1571.

Den 7. Januarii geschach juncker Frederick Krudener sin kost mit Anna von Tysenhusen.

Den 16. Januarii wart Luloff Holler sin housfrawe Trine Rihman im Dome begrawen.

Den 8. Februarii toch der her Salevffski wedder weech, den 14. toch der bisschoff von Samaiten weech.

Den 4. Martii geschach doctor Alexander Koninck sin kost.

11. Martii wort de olde Hans vam Have im Dome begrawen.

13. Martii wort Fabian von der Borch sin husfrawe im Dome begraven.

Adi dito wortt her Benedictus Wilcken sin nagelaten wedeve in S. Peter begraven.

Den 17. wortt her Mattis Tredop in Sanct Jacob begrawen.

Den 18. Martii wortt her Jochem Berens in S. Jacob begraven.

Den 19. Martii dreff das iß ut der Dunen.

Den 7. Aprill wortt de Abdisscheinne im closter Elisabet Donhoff begraven im kloster.

Den 15. Aprille up paschedach wortt Hans Koninck selige Frans Koninck son up des Domes fritthave begraven.

Den 20. Aprill wortt her Marten Prostinck sin husfrawe in S. Peter begraven.

Den 23. Aprill tho 8 uhre up den avent entschlep godtsalich der her pastor her Wenscelaus Lemken, wort den 26. dito up des Domes fritthoff begraven.

Den 5. Mey wortt her Melcher Kerkhoff im Dome begraven.

Den 6. Mey wort Wilhelm von Rosen sin son im Dome begraven, dem godt gnedich sy.

Den 10. Mey wortt Hinrick Warneken im Dome begraven.

Den 8. Junii toegen des keisers und pommersche gesantten van hir.

Den 11. Julii wortt Gert Ringenberch sin husfrawe tho S. Peter begraven.

Den 29. Julii wort des hertzogen van Churlant dochterken tho slate gedofft.

Den 5. Augusti starff in godt dem hern Harmen Werneken, wort den 7. dito im Dome begraven.

Den 20. Augusti wortt Lucas Hovener sin husfrawe in S. Peter begraven, des hertzoch zu Churlant secretarius.

Den 27. Augusti wart Johannes Bruns, de kerckendener tho S. Jacob, in Sanct Jacobs kercke begraven.

Den 6. September togen unse heren als her Jochem Wittincq, der syndicus und her Evert Ottinck und de beide olderlude na Kerckholm tho Kotkewitz.

Den 11. September togen unse heren abermale na Kerckholm tho Kotkewitz als her Hinrick Ulenbrock, her Jochem Wittincq, der syndicus, her Niclas Ficke, Johan Tastius und beide olderlude.

Den 23. September warden in den radt gekaren her doctor Alexander Koninck, Otte van Meppen und Gertt Hudde.

Den 1. October toegen unse heren abermahle na Kerckholm tho Kotkewitz. De heren weren her Johan thom Berge, borgermeister, her Jochem Wittinck, der syndicus, her Nicolaus Ficke, Tastius, Albrecht Hintz und Greger Winter, beide olderlude.

Den 5. October starff her Jurgen Padel, burgermeister, zwisschen 9 und 10. Godt der allmechtige si em gnedich und barmhertzich und erwecke em am jungsten dage mit alle godtsaligen. Wort den 8. begraven.

Den 7. October geschach her Jurgen Niner sin kost mit Anna, her Rotgeri Beckers dochter.

Den 8. November up den avent tusschen 7 und 8 uhre starff in godt dem hern her Rotger Eveken, radtman, wort den 11. begraven im Dohme.

Den 18. November geschach Gertt Manecken sin kost mit Heile, Hinricq Durkops dochter.

Den 16. December hefft her Hinrick Iggerman kost geholden mit Triine Simans.

Den 19. December dreff dat iß ut der Dunen.

Den 20. December toch Jurgen Wiborch, der underschriffer van hiren na keiß. ma. von weegen der stadt. Godt geve dat he sine wervo moge woll ut richten tho heille und nutte dieser guden stadt.

1572.

Den 20. Januarii geschach Claues vam Have sin kost, ein juncker von Lubeck, mit Geertke Pael.

Den 21. Januarii is in godt selichliken entslapen her Laurens Timmerman, radtman, dem godt gnedich si, wortt den 24. begraven in Sanct Peter.

Den 31. Martii dreff dat iß ut der Dunen.

Den 27. Aprill auff ein sontagk wort von den cantzelen aff gekundiget de koninginne in Palen, wortt dree dage belutt.

Den 15. Junii geschach Luloff Holler sin kost mit Lucke vam Have.

Den 29. Junii geschach Johannes Tastius sin kost mit Grete Otteken.

Den 20. Julii is Caspar Padel van Riga geseegelt.

1573.

Den 24. Martii, dingstages in den paschen, wart thom Sunde in der kercken van der cantzsel aff gelesen, dat ein mandat vom keiser wer ut gegan, dat nemant scholde sich vordristen na der Narve tho reisen bi verlust des gudes und lives.

1574.

Den 26. Junii is Caspar Padel wedder tho Rige kamen.

Den 11. Julii toch her docter Koninck und her Nicolaus Fick und Tastius na Wenden von wegen der stadt, des tollens halven de tho Dunemunde wolden up de sceepe leggen.

Den 7. September in der nacht zwisschen 11 und 12 kregen de heren van Rige dat schip mit geweldiger hant inne, dar Munkenbeke up was, schlogen und erschoten alle de jenen dodt, de dar up weeren und Munckenbeck ock und worpen se alle averbort und leten se driven, et bleven van de unsen 2 mans.

Den 12. September togen unse knechte van Rige na dem blockhuse. Den 15. dito kreegen se dat blockhus inne,

de knechte, de dar inne weren, gewent up, wordth den 16. vorbrant. Den 21. kemen unse ruter und knechte gesunt wedder, godt lop und dancke.

Den 26. September worden tho rade gekaren Willm Spenckusen und Evert van Carpen.

Den 31. October geschach doctor Stopius sin kost mit Anna Ignover.

1575.

Den 20. Januarii wortt Christoffer der kercken dener im Dohme begraven.

Den 30. Januarii geschach her Johan thom Dalen des undeutschen predicanten koste mit Anna Marsus.

Den 10. Februarii kemen hir en hupen undutzschen mit ehren vehe, kinder und gude van Lemsel und seden, dat de Musquiter fern im lande stroffede und brende.

Den 12. Februarii brecken de Rigischen dreger, timmerlude und muhrlude de huser in der vorborch aff, den 14. wortt dat averige in der vorborch affgebraken.

Den 21. Februarii wort Gert Ringenberch und Hans Colner oder Wener tho olderlude gekaren.

Den 23. Martii wortt Evert Sturman in S. Peter begraven.

Den 11. Aprill ruckede de Dune, is ein herlich schon winter geweesen.

Den 24. Aprill geschach her Gert thom Brock sin kost mit Mattis Tredup sin wedeve.

Den 1. Junii is Caspar Padell na dem Strallsunt, is Anno 76 den 13. Martii wedder tho Riga kamen um lanth.

1576.

Den 27. Martii dreff dat iß ut der Dunen.

Den 2. Aprill wortt Jasper vom Have sin sonken in S. Peter begraven.

Den 10. Aprill up den avent tho 6 is in godt selichlicken entschlapen Hans Lindeman der iunger, wort den 13. begraven.

Den 1. Mey starff her Hinrick von Ulenbrock, burgermeister, wortt den 6. begraven.

Den 13. Mey worden des keisers und Musquiters gesantten prechtigk in gehalet, toegen den 18. wedder wech.

Den 22. Mey wortt her Hinrick Iggerman stadt vogt.

Den 25. Mey sin Mattis und Laurens Rihman schult halven von Riga geweeken.

Den 19. Junii geschach Jasper von Carpen sin kost mit Anna Feene.

Den 11. Julii des morgens fro weren de Swedisschen fributer mit bote nit witt van de weide und deden groten schaden, nemen den luden er kleder und gellt und stickeden de katen und heuser an.

Den 22. Julii geschach des hern secretarii Otte Cannen kost mit Ilßkenn Vegesack. Den dach wahr ein ungeheur wedder.

Den 23. Julii des morgens tho 3 was ein grusam wedder, dat men meende, de wellt scholde vorgan, S. Jacobs torn wortt vom wedder an gezunt und brende, der seiger wort vordovet und en tvei geschlagen.

Den 23. September worden tho rade gekaren Jasper Heiße und Claues Eke.

Den 27. September vorstarff her Johan thom Berge burgermeister, wortt den 30. dito begraven.

Den 2. October up den avent tho 10, 11 uhr erhoff sich ein grott storm und wint van den suden, veel loddigen und strussen versoncken mit korn und gutteren, veel daker und schosten feelen her under, worp ock de han up S. Peter kerck den kop oder gantz aff.

Den 5. October wortt her Evertt Gotte thom borgermeister gekaren.

Den 21. October geschach doctor Wellinck sin kost mit Wendel Rihman.

1577.

Den 1. Januarii wortt her Hinrick Riman, burgermeister und lantvogt begraven.

Den 6. Januarii up der hilligen 3 konink tagk wort keiser Maximilianus belutt in allen kercken.

Den 17. Februarii wortt her Rotgerus Becker pastor in S. Peter begraven.

Den 8. Martii wortt der syndicus Sconbach thom burgermeister gekaren.

Den 17. Martii dreff dat iß in der Dunen.

Den 24. Martii starff David Gudekint der cantor, wort den 31. begraven.

Den 19. Mey starff her Evert Gotte, burgermeister, wortt den 22. begraven.

Den 21. Junii up den avent tho 8 und 9 uhr wort de han van S. Peters torn affgenamen, de hals was em krum geworden im groten storm vergangen harvest.

Den 13. Julii up Margreten dach tho 4 und 5 uhren na mittag wort de hane wedder up S. Peters torne up gesetzt, de is nie gemaket, wecht 3 lißpunt.

Den 18. Julii tho 5 und 6 uhre was et ein grusam wedder von wint, regen, donder und blixem, dat es S. Peters kerck an stickede, es wort balde gereddet.

Den 30. Junii wortt selige her Jasper Spenckhusen nagelatene wedeve in S. Peter begraven.

Den 1. Augusti kemen hir breffe an den radt, von Wenden und Wollmer, dar in besereven, dat hertoch Magnus se wolde bekrigen.

Den 15. Augusti wortt her Evert Ottinq sin husfrawe im Dome begraven.

Den 17. Augusti togen unse heren ut mit ere knechte und soltdregeren na Dunemunde und belegerden dat huß, in tho nemende von wegen des Musquiters, den der Musquiter hette erobertt Ludsen, Rossiten, Duneborch, Aschrade, Creutzborg, Seßwegen, Laudon, Kakenhusen, Leenwart

Den 25. Augusti geschach her Laurens Lemchen sin kost mit Cort Harbers na gelaten wedeve, Trine Koninck.

Den 28. Augusti wort Kerckholm dat huß in den brant gestecken von des viendes willen.

Den 2. September hefft de Mussquiter Wenden und Wollmer eravertt.

Den 4. September wort Kerckholm gantz geschleuffet.

Umb dusse tyt als den 9. September hefft de Musquiter ock erawertt Ronborch, Burtneke, Arle, Schnigen, Pebalge.

Den 17. September togen unse knechte, 250, tho velde mit den Palen und Churrisschen hoffleuten.

Den 22. September worden tho rade gekaren her Jasper thom Berge, Gert Ringenberg und Evert Hußman.

Den 23. September, montagk, wortt her Jasper vom Höffe in S. Peter begraven.

Den 4. October fro morgens erhoff sich tho 2, 3 uhre en grott stormwint van den sudevesten, de hie hane up S. Peter wort mit der stangen und knope herum geweiget und den hanen gantz her dale geworpen, grott schade geschach an den loddigen, strussen und scepen.

Den 4. October worden tho burgermeister gekaren her Alexander Koninck und her Mattias Wellinck.

Den 23. October starff her Mattis Wellinck burgermeister, hefft sin burgermeister stede nicht beseten, wort den 26. begraven.

Den 14. November up den avent wortt tho 5, 6 uhre alhir ein comet gesehen.

Den 8. December hefft der her Dobbenski dat huß Arrle den Musquiter genamen.

Den 11. December hefft Johan Burink doch gades hulpe Wenden eravert.

Den 26. December belegerden de Rigisschen Leenwortt.

1578.

Den 11. Januarii togen noch 9 rott knechte mit dem groten geschutte na Leenwortt.

Den 28. Januarii wortt de comete noch gesehen, averst nicht so grott wi tho voren.

Den 1. Februarii leten unse heren 3 grote stuck geschutte na Lenworden fohren, dat hus mit tho bescheeten.

Den 24. Februarii toch hertzoch Magnus allhir aver de weide Riga vor bi mit 20 peerden na dem konige van Palen, wo dat geschrei hir geitt.

Den 1. Mertz togen 100 unse knechte mit Johan Burinck na Treiden.

Den 10. Martii toch der her Alexander Kotkevitz Riga vorbi mit 300 pferde na Wenden.

Den 11. Martii toch noch ein Littawischer her Barovsski mit 100 pferde na Wenden.

Den 15. Martii wortt kleene Hans Gudekint im Dome begraven.

Den 14. Martii toch hartoch Magnus sin freuken ock Riga vorbi eren heren na.

Den 20. Martii wortt der edel Detloff van der Pale im Dome begraven.

Den 3. Aprill des morgens twisschen 3 und 4 uhre dreff dat iß und wortt grott water, veel kinder und vee vorsoepen.

Den 6. Aprill wortt der edel Johan Kottkewitz im Dome begraven.

Den 15. Aprill is Leenwortt mit volck und vitalie von dem Musquiter entsettet worden, unse krigesvolck haben unvorrichter sachchen abzihen mussen.

Den 18. Aprill wortt Balser upper Treppen in S. Peter begraben.

Den 19. Aprill wortt der knechte hopman Schillinck begraven im Domme, unse ruiter und knechte quemen dussen dach tho huß.

Den 24. Mey toegen hir doer 100 Palen woll gerustet.

Den 3. Junii wortt de knop und stange, dar de knop und han up satt, affgenamen van S. Peters thorn, den de nie hane, de anno 77 wart up gelecht, was swörer als de olde hane, de grote storm smett den hanen herunder und bochte also den stangen krum, dat me ehm sampt dem knoh moste affnehmen. De knop is up gesettet geweesen anno 1491 und is rundt 6 elen min en quarter lanck und is hoch als ein man rekett bet an den gordel stede und sin dar in geweesen 2 blien kistken, in en is geweesen up pargamen gemahlet de 4 evangelisten, in de ander kistken is gewesen up ein papir de vorstender der kercken, de don sin vorstender tho S. Peter gewesen.

Den 29. Junii kemen hir an koniglicke gesantten aus Palen, legen mit Claues Plonnies in Rotger Evekens huß.

Den 7. Julii kemen alhir an mit ein pinck des koninks von Sweden gesantten legen mit lange Hans Koninck tho hus achter dem nihenhuse.

Den 11. Julii togen de swedische gesantten na Palen.

Da selbst wortt de knop tho 7 uhre up den avent wedder up S. Peters thorn gesettet. Den 12. dito tho enen wortt de hane up gesettet, wortt gans nie gemaket, wecht 2 lißpunt.

Den 31. Augusti geschach her Christianus Miick, prediger tho Ekau, sin koste in Claues Ficken huß, de krech Grete Dickman.

Den 28. September worden in den radt gekaren Rotger thor Horst und Tam Harckes.

Den 10. October wortt her Jasper thom Berge thom borgermeister gekaren.

Den 21. October hebben de Sweden, Deutschen und Palen den Musquiter vor Wenden geschlagen und fast geschutt em genamen.

Den 23. October starff der rector Georgius Marsov, wort den 27. in S. Peter begraben.

Den 28. October wartt in Sanct Peter der borgermeister Stephanus Schonbach begraven.

Den 1. November worden de gefangen Musquiter dorch geforet na Palen.

Den 12. November wortt Mattis Riman im Dome begraven.

Den 14. November wordt her Berent van Dortmunde in S. Peter begraven.

Den 25. November wortt Jurgen Wiborch im Dome begraben.

Den 1. December kuemen unse lansknecht wedder van Wenden.

Den 24. December wortt Lucke Spenckhusen begraven in S. Peter.

1579.

Den 8. Januarii wortt Hans Hilcken im Dome begraven.

Den 18. Januarii wortt Johan Tisenhusen von der Feste im Dom begrawen.

Den 6. Februarii toch hertzoch Christoffer von der Wille mit 800 pferde Riga vor bi mit etzliche feltstucke.

Den 11. Februarii togen de Kursche havelude allhir vorbi na dem anger mit upgerichteter fane, woll 400 perde.

Den 16. Februarii togen unse knechte ut tegen den Musquiter mit dree felltstucke.

Den 15. Martii koemen unse knechte wedder tho hus ut dem stichte van Dorpte.

Den 22. Mertz geschach her Evert Ottinck sin kost mit Greet Frederichs.

Den 22. Mertz dreff dat iß ut der Dunen.

Den 25. Aprilis vorstarff her doctor Alexander Koninck, burgermeister, wort den 29. begraven in Sanct Peter.

Den 21. Mei wortt her Otte van Meppen thom burgermeister gekaren.

Den 24. Mey togen unse heren na der Willde an den koninck als her Otte van Meppen burgermeister, docktor Wellinck, her Evert von Carpen und Johannes Tastius.

Den 1. Junii is Caspar Padel aff gereiset na dem Stralsunt etc., is den 7. Augusti tho Riga kamen.

Den 21. Augusti wortt Silvester Sander der apoteker in S. Peter begraven.

Den 25. Augusti wortt Jasper vam Have sin son Baltzer tho S. Peter begraven.

Den 29. Augusti wortt Averuinus thor Avest, prediger tho S. Jacob, sin fruwe begraven in S. Jacob.

Den 27. September worden tho rade gekaren her Dirick Riman und Luloff Holler.

Den 2. October wort her Peter Schottler thom borgermeister gekaren.

Den 6. October wortt her Willm Spenckhusen sin fruwe in S. Peter begraven.

1580.

Den 17. Februarii togen unse knechte ut tho Barinck up ein anschlach, de hedde ein hupen fohre und wolde de huser mit bespisen, solches wort em gehindert.

Den 20. Martii wort Jasper Meier im Dome begraven, war ein oldeste.

Den 31. Martii ruckede dat yß ut der Dunen.

Den 16. Aprilis wortt selige her Jasper Romberch sin nagelatene wedeve tho Sanct Jacob begraven.

Den 19. Aprilis wortt her Melcher Kerckhoff selige sine nagelatene wedeve, de Gertt Simansche tho S. Peter begraven, der godt gnedich und barmhartich sei.

Den 12. Junii geschach up dem groten gildestaven des hopmans Matz von Meyborch sin kost mit Maiken von Mengden.

Den 27. Junii kemen unse Rische gesantten und heren aus Palen wedder tho huß, godt sei lob und danck.

Den 1. Julii starff in gott selichliken Peter Rass sin hausfrawe Margrete Spenckhusen, wort den 4. dito im Dome begraven.

Den 9. Augusti wortt Dirick Menninck tho S. Peter begraven, dem gott gnedich und barmhartich si.

Den 17. Augusti kuam hir hertzoch Magnus und toch mit 300 pferde na sine huser, war mit Michel Schulten in de herberge.

Den 27. Augusti starff in godt selichliken Philips Koninck, dem godt gnedich si, wort den 29. im Dome begraven.

Den 7. September, middeweken, wort Jasper vam Have sin kint in S. Peters kerck begraven.

Den 11. September geschach her Averuini thor Avest kost mit Trine Romer auf den groten gildestaven, dieser war ein prediger tho S. Jacob.

Den 29. September wortt her Evert van Carpen tho S. Peter im chor begraven sampt sinem klenen kinde, den godt gnedich und barmhartich si.

Den 5. October wort hovetgellt bethalet.

Den 9. November wortt Deetloff Brockhoff sine frowe in S. Peter begraven, der godt gnedig und barmhertich si.

Den 14. December wortt Berent Butte in S. Peter begraven, dem godt gnedich und barmhertich sy.

Den 18. December geschach her Johannes Hilcken des abotekers kost mit Ilße Engelstede, godt geve en geluck, freede, leve und enichkeit.

Den 24. December wort selige her Jost Lohman sine nagelatene wedeve begraven im Dome, der godt gnedich und barmhartich sy.

1581.

Den 2. Februarii quemen unse heren de gesantten ut Palen tho huß, godt lob.

Den 1. Martii is in godt dem heren entschlapen her Evert Ottincq gerichtvagt, wort den 7. dito im Dome begraven.

Den 13. Martii is in gott dem heren selichliken entschlapen her Jochem Wittincq, borgermeister und lantvogt, wort den 16. dito begraven in S. Peters kercke.

Den 28. Martii ruckede dat iß ut der Dunen na der sehe tho.

Den 1. Aprill kemen allhir des koninks in Palen sin gesantten als her Johannes Solokovffski und her Wenceslaus Agrippa, worden stattlich von unse heren als her Jasper Heiße und Johannes Tastius und unse borger und gesellen empfangen und in gehalet, bei dem hern Otte Kanne in Bastian Helmans huß vorehret und in die herberge gelegt.

Den 7. Aprill wartt ein palast up dem marckede gemaket und mit schonen tapichten behangen. Da haben sich de koniglicke gesantten hen vorfoget, unse borgermeistere und radtsheren, olderlude und eltisten und gantze gemeine borger stunden unden vor den pallast, der her Agrippa las uns den eidt vor schrifftlich, alle helden er finger up und sworen Stephanum koniglicke Ma. in Palen trou und holt tho sin. Gott geve dat es moege tho gades cheren und uns arme undersaten und unse nakomlingen tho gelucken und heill moge gerahten.

Do selbst wort her Jasper thom Berge van koniglicke Ma. thom borggraven ervelet, godt geve gluck und heille.

Den 9. Aprill togen unses gnedigen koninks gesantten wedder wech.

Den 14. Aprill hatt men zur besoldung der knechte hovet gellt und schott vorwilliget, de man 5 mark, kint und baden ½ mark und grott schott van dusent 3 mark.

Den 24. Mey wortt Gossen Menningq in S. Peter begraven.

Den 30. Mai kemen hir an 700 knechte, de koniglicke Ma. ut Palen hefft laten annehmen.

Den 17. Junii kam der averste aver de knechte, her Jurgen Farensbeck tho schlate.

Den 3. Julii worden de frombde knechte in der vorborch gemunstert, dar her Jurgen Farensbeck averster aver was.

Den 12. Julii toch her Jurgen Farensbeck mit sine knechte wech, deden der stadt, borgeren und armen leuten grossen schaden.

Den 8. September toegen unse knechte ut up ein anschlach na Leenworden.

Den 10. September geschach Berent Meier sin kost mit Barber Spenkhusen.

Middeweken den 20. September hebben de Musquiter tho Salis dat blockhuß vorbrent und dar van gelopen.

Den 23. dito quam hartoch Magnus alhir und lach tho hus mit Otte Cannen.

Den 24. September sein tho rade gekaren Johannes Tastius secretarius und Johan Meier.

Den 24. September hefft der her Dobbenski eins Leenworden tho storm geschaten, de Russen hebben dat hus straxs auff gegewen.

Den 2. October toegen unse knechte 100 na dem konige von Polen na der Plesskau, dem sende de stadt van Riga 150 tunne krudes und lott, de hartoch sande den konige 50 tunn krutt.

Den 6. October wortt her Nicolas Eke thom burgermeister gekaren, Tastius thom gericht vagtt.

Den 22. October geschach Tys Treiden sin kost mit Anna Bergk.

Den 1. November brack dat iß in der Dunen wedder loß, de Dune wort wedder klare.

Den 9. November wort Tyle, Peter Parlensticker des kramers junge, an den kake bi dem vinckenblock gestupet, dat he sines heren dochter beschlapen hedde und em untrulick in der boden gehandelt hedde.

Den 15. November dreff dat iß echters in der Dunen.

Den 26. November geschach Peter Ras sin kost mit Anna Timmerman.

Den 30. November wortt hauptman Matz von Meidenborg auff ein rustwagen dodt ingeforet, dem ein Pale vor Asscherade unvorwandes erschaten hedde, wort den 3. December im Dome begraven.

Den 8. December wort dat geschutte van Asscherade wedder gehalet.

Den 14. December is der her Mattias Knopken pastor in godt selichliken entschlapen, wort den 16. dito in S. Peters kercke begraven.

Den 22. December wart der her von Dona, de vor dat kloster Petzur wort dorch den kop vom Russen gesteken, im Dome vor dem hogen altar begraven, dem godt gnedich und barmhartich sin.

Den 25. December up winachten dach is in godt entschlapen her Peter Schotler burgermeister sin husfrawe Margrete von Ulenbrock, der godt gnedich si, den 28. dito wort se im Dome begraven.

Den 30. December kam alhir an docter Gise, koniglicker Ma. secretarius, toch tho schlate.

1582.

Den 3. Januarii kemen her Jurgen Farensbeck sin knechte wedder tho Rige.

Den 10. Januarii wortt Detloff Wittorp, Brockdorffs sin feenrich, begraven im Dome.

Den 28. Januarii wort in allen kercken gedancket, dat et mit den Musquiter freede geworden — jahre, hebben in allen kercken gelutt und ock van de stadt welle und torn geschaten. Up dussen lichtmiße is et 24 jahre, dat der krich anginck.

Den 2. Februarii wort Bertelt Lemken hauptman im Dome begraben.

Den 17. Februarii wort Baltzer Spenckhusen der olde, ein eltiste, in Sanct Peter begraven.

Den 21. Februarii wortt Hans Eggers, ein oldiste, begraven im Dohme.

Den 22. Februarii wort Hans Boeker, en oldeste, im Dome begrawen.

Den 24. Februarii wortt doctor Gise Tydemannus im Dome begraven.

Den 25. Februarii rimeden de scholer up dem radthuse von dem olden Jacob und Joseph.

Den 12. Martii kam alhir tho Riga konniglicke Ma. van Palen Stephanus mit sine furnemsten hern, woiwodden, bisschoffe, thoch de stadt vor bi tho schlate.

Den 25. Martii leten unse heren ein triumph bogen oder pforte von holte stattlich vormalet bi dem radthuse up richten, dar koniglicke Ma. dorch theen solde, we he dorch de stadt rytth.

Den 27. Martii toch der großcantzler Johannes Samoisski weech na der Willde.

Den 29. Martii kuemen hir an koniglicke Ma. van Sweden sine gesantten, lagen mit der Mattis Wellinckschen tho huß.

Den 1. Aprille toch koniglicke Ma. tho 4 uhr na mittagk dorch de stadt tho beseende, toch aver dat marckt lancks der Dunen nadem schlate.

Den 7. Aprille hebben de Jesuiten S. Jacobs kercke ingenamen.

17. Aprille ruckede dat iß ut der Dunen des morgens tho 5 uhre.

Den 22. Aprilis toch der her Stanislaus Penckolavsski hovetman up Marienborch und Svaneborch weech.

Den 27. Aprilis kuemen alhir de pawestlike legaten an mit strusen van der Witebeke, de in Rußlant bi den grottforsten gewesen sin und hebben den freeden tvisschen dusse lande und dem konink in Palen gemaket hebben, da vor godt tho laven steit.

Den 1. Mey wort selige Bernhardus Broiel secretarius sin nagelaten wedewe im Dome begrawen, de godt gnedig sy.

Den 2. Mey toch koniglicke Ma. von Palen Stephanus na Littawen, de Dune lien uppen na Kakenhusen.

Den 3. Mey wort Hinrick Minekenberch im Dome begraven.

Den 14. Mey wortt her Jochimus Wibers der scholemeister im Dome begraven, dem godt gnedig sy.

Den 18. Mey wort Gerttke Sturman, Evert Sturmans na gelatene wedeve in Sanct Peters kerck begraven.

Den 27. Mei wortt selige her Johan Spenckhusen sine nagelatene wedeve in S. Peters kerck begraven, der godt gnedich und barmhertzich si.

Den 4. Junii wortt Evert Gudekint im Dome begraven.

Den 24. Junii geschach her Werner Foltel sin kost mit Ilße Pipenstock.

Den sulwigen dito up den avent tho 8 uhr schloch sich Burinck mit Scenckinck, dat se beide den dodt darvan nehmen.

Den 30. Junii starff Kerstine Bonninckhusen, selige Evert Gudekint sin nagelatene wedeve, der gott gnedich si, wort den 1. Julii im Dome begraven.

Den 16. Julii starff Johan Burinck, der feel gudes bi dussen landen gedan hefft und sich geweldich gegen dem erffeint dem Musquiter sich woll und ritterlicken geholden hefft und em veel wedderstant gedane heft, wortt den 21. Julii im Dome im chor begraven.

Den 22. Julii wort der eddel Evert Schenckinck im Dome begraven, de sampt Burinck klechlich um ihr lewent kamen, haben sich unter malkander vorgeven.

Den 17. September wort her Wilhelm Donatus sin husfrawe im Dome im creutzgange begraven, der gott gnade.

Den 29. September wort alhir tho Riga in S. Johannes kercke thom erstemal den Undeutschen dat hillige godtlich wort wedder geprediget.

Den 1. October togen unse hern her Johannes Tastius stadt vagt und doctor Wellinck na Palen, den 17. December quemen se wedder tho huß.

1583.

Den 11. Februarii wortt Peter Rass thom olderman gekaren.

Den 2. Aprill ruckede dat is in der Dunen, was grott water und dede viel schaden.

Den 5. Mey geschach her Peter Schotler burgermeisters kost mit Ursula Koninck.

Den 17. Mey togen de Palen na der Pilten im stifft Churlant.

Den 2. Junii geschach her Wilhelm Donatus sin kost mit Orsell Singhoff, Marten Timmerman vorlassenn witibe.

Den 24. Junii wortt Christoffer Wesel begrawen, dem godt gnedig si.

Den 22. September wartt tho rade gekaren her Jasper Drelinck und Frans Neenstede.

Den 29. September hat der cantor tho Riga Paulus Buchenius kost geholden mit Anna Farenheide in her Otte Cannen sin huß.

Den 26. October vorschedt her doctor Freesener, wort den 29. im Dome begraven, dem godt gnedich und barmhartich si.

Den 11. November wort Mattis Hurader im Dome begraven.

Den 17. November geschach Jacob vom Hove sin kost mit Anna Holler.

Den 24. November geschach des hern licentiaten Frederich Hudden koste, krech seligen Andres Wineken na gelatene wedeve.

Den 14. December is schorsten gellt bewilliget auffm grossen gilldestuben.

1584.

Den 6. Januarii starff Johannes thom Berge, her Jasper thom Berg sin sonn, wort in S. Peter begraven.

Den 12. Januarii geschach Jurgen Benekendorff sin kost mit Catharinen Spenckhusen.

Zvisschen den 11. und 12. ruckede dat iß in der Dunen, den 28. ginck de Dune aver alle.

Den 30. Martii wortt olde Jacob Fredericks in S. Peter begraven, dem godt gnedich und barmhartich sie.

Den 1. Aprill wortt selige Reinholt Feene sein nagelatene wedeve im Domme begraven, de godt gnedich sy.

Den 6. Mey wortt Johann Grotthusen van hiren na dem Baußke geforet, de vor der santporten bi David des schosters huß erschlagen wort.

Den 21. Junii geschach des jungen Jochem Wittinck sin kost mit Mattis Wellinck sin dochter.

Den 31. Julii is her Nicolaus Eke thom burggraven gewehlet. Gott gewe em wißheit und verstant, dat he moege also regeren, dat he gades ehere vor allen dingen vordere und vortsette und sich nicht erhewe und stolt werde, gott und nemant gutt doe, welcks gott woll finden und straffen wortt.

Den 9. October in der nacht vorstarff in godt selichlicken selige her Nicolas Ficke sein nagelatene wedeve, der gott gnade.

Den 15. November war der cardinale mit seine papen und junckeren up dem neuen hause tho gast.

Den 23. November toegen unse heren als her Niclas Eke borchgrave und doctor Wellinck nach Polen.

Den 28. November in der nacht is in godt dem heren selichlicken entslapen der arkeli und munsterher her Johan Groen, wort den 1. December im Dome begraven, dem godt gnedich si.

Den 29. November geschach des hern pastorn auffm Babet sin kost, her Andres Schurinck mit Catharina Feenen.

Den 6. December geschach her Thoms van Emden, des stadtholders, kost.

Den 15. December hefft men tho Riga mit den Jesuitern weinachten feiren wollen, her Evert Hußman were schir tho dode geworpen als stadtvaget, dat he 2 barbers gesellen in den santtorn hefft ingesettet.

Den 31. December wort her Pawel Fatschelt im Dohme begraven, dem godt gnedich sie.

1585.

Den 1. Januarii is allhir der auffstant oder auffrohr zu Riga an gegangen.

Den 3. Januarii is der rector in der scholen auffs radthaus gesettet worden. Da der rector mit gewalt und tumult vom radthause abgebracht, hatt her omnes hern Jurgen Nieners haus gestormet, em sulwen seer vorwundet, gellt, sulwer gespoliert, dat nichts im house heele geblewen. Folgendes hefft dat gemeene rocklos folck des burggraven Eken und doctor Wellincks huß gestormet, alles zu brochchen, er redeste weech gerucket und gestalen, dat nicht tho laven ock sich nicht behorde tho donde.

Den 4. Januarii sein borger und gesellen in er rustinge und gewere tho hope kamen, hebben begeret, ein erbar radt scholde bei ein ander kamen, se wolden den borggraven und doctor Wellinck 2 dage geleide gewen, dat se sich vor antworden scholden.

Den 5. Januarii hatt der auffrurer vorspraker den borgern erkleret, se musten sich tho hope vorbinden und vor enen mahn sthan etc.

Den 6. Januarii kam der her borggrave und doctor Wellinck her vor, worden mit der borger wacht tho radthuse gebracht.

Den 7. auff drei koning helden de heren den rechten fest, wi sich egent und oldings plegen tho holden.

Den 8. Januarii kam der cardinale vom koninck und begerde dem borgraven und etzlicke hern ut dem rade uth, men scholde de pforte openen, up dat sin volck kopen mochte, wat se wolden, averst de porten bleven thoe, men wolde den cardinale nicht willferdigen.

Den 10. Januarii wort der vordrach, dat ein radt und de gemene belevet, gelesen, averst dar war noch viel mangel ann.

Den 11. Januarii toch der cardinale na Wenden, wile he de porte nicht open konte krigen.

Den 14. Januarii wort doctor Wellinck upt radthus gesettet und bewaket, umb etzliche orsake dar he um beschuldiget wortt.

Den 17. Januarii wort up dem groten gildestaven der contract, so ein erbar radt und gemene belevet und bewilliget hebben, up pargemen geschreffen vorgelesen und bewilliget. De porten worden ock geopenet, de 14 dage weren geschlaten geweesen.

Den 6. Februarii toegen unse heren als doctor Wellinck, her Jasper Heisse, Hans Fridach und Gottschalck Snider, olderlude, thom cardinale na Wenden.

Den 22. Februarii worden tho olderlude gekaren Hans thom Brinck und Daniel ein schoster, und up dem nihen huse Gertt thor Hake.

Den 24. Februarii in der nacht is in gott den hern entschlapen Wendel Rihman, doctor Wellincks sein hausfrawe, se wort den 28. dito im Dome begraven.

Den 1. Mertz ruckede de Dune, dat yß dede kene schaden, godt loff.

Den 18. Mertz wort Johannes Tastius gesettet upt radthus, den 24. dito quam Johannes Tastius vom radthaus dar von.

Den 3. Aprill in der nacht tho 2 uhre is in dem hern salichlicken entslapen her Peter Schotteler, burgermeister, dem gott gnedich und barmhartich seie, wort den 6. im Dom im chor begraven.

Den 10. Mey is up der gildestaven den burgeren ein mandat vom cardinale vorgelesen, dar in he gebeut und will hebben, dat keen mans van borgeren oder gesellen reissen schall tho lande, he schall ersten vann slate ein pasport halen; vor up de borgerschop geslaten, koniglicke majestet hette inen previlegia gegeven, dar wolden se nicht van aff sthann.

Den 1. Junii kam der Adel hir stanck ann und legen meiste buten der statt in de hoeve. Den 7. dito swore de

adel upm slate dem konink in Palen Stephano und sinen nachkomlingen trowe und holt tho sinn.

Den 9. Junii worden de havelude gemunstert.

Den 27. Junii wort der olderman up dem klenen staven Daniel Gyse im Dome begraven, dem godt gnade.

Den 5. Julii wort Hinrick thor Weide up dem klenen staven thom olderman gekaren.

Den 26. September worden tho rade gekaren Gert Maneken und Andres Koye.

Den 8. October wort her Frans Neustede thom borgermeister gekaren.

Den 24. October geschach Baltser Spenckhusen sin kost mit Trine Ignover, godt geve em gluck, freede, leve und enicheit.

Den 31. October geschach Gertt thor Hake sin kost.

1586.

Den 2. Januarii geschach herzog Albrecht Radtzevil mit freuken Elisabet in Churlant hochzeit thor Mitaue.

Den 15. Januarii togen unse heren als her Frans Neustede borgermeister, her Jasper Drelinck, doctor Wellinck, Gosen Parbers und der olderman vom klenen staven.

Den 15. Februarii wort Paulus Bucenus der cantor im Dome begraven, dem godt gnedig sei.

Den 25. Martii dreff dat iß in der Dunen.

Den 2. Aprill kemen unse heren vom koninge wedder tho huß.

Den 16. Aprill wort des olden Rotger Stroier sin wedeve in S. Peter begraven.

Den 17. Aprill geschach doctor Wellinck sin kost mit Anna Wittinck.

Den 24. Aprill wort her Luloff Holler sin dochter im Dome begraven.

Den 26. Aprill weren ut dem rade her Otte van Meppen, her Frans Neustede, her Gert Ringenberch, aus dem mi-

nisterio her Gregorius Plene, Reeckman, Brock, Donatus, Lemcken, Tim: und horden tho giltstaven der gemene antwort an van wegen der besveringen personen, de de gemene vor dem koninck anklaget etc.

Den 7. Mey wort her Werner Foltel im Dohme begraven, dem gott gnedich und barmhartich sy.

Noch wortt de olde Steffen Greve, de men furmeinet, 100 jare olt tho sinde, up S. Peters kerckhoff begraven, dem godt gnade.

Den 28. May wort de olde Hans Wermelinck im Dome begraven, dem godt genade.

Den 17. Junii hefft de borgerschafft her Jasper thom Berg an geklaget und up dem radthuß fest geholden. Noch wort Johannes Tastius in der nacht up der Dunen gekregen und up dem radthuse gesettet.

Den 18. Junii wort Johannes Tastius angeklaget und in de pine keller geforet und gepiniget. Doctor Wellinck wort damals up Tastius sin bekentniße upt radthus gesettet.

Den 23. Junii wort vom erbarn rade, auff andrengent der auffrorer gemene, auff Tastij und Wellinck bekentniße ein urteill gespraken, dat men se in veer stucken hauwen scholde etc.

Den 27. Junii wortt Johannes Tastius tho 3 uhr na mittagk up dem marckede enthoewet, dem gott gnedich und barmhartich sei. Noch wortt doctor Wellinck ock up dem marckede gebracht und scholde ock enthovet werden, averst do Johannes Tastius enthovet was, vorlochchende he und seede, he wer unschuldig und hedde keen schult, don hett de richtvagt em upstan und wort na dem radthus geforet und wort ock tho hus gebrocht tho siner frouwen, dat he se erfreuwen scholde, averst et warde nicht lange, dat he tho hus was, wart balde wedder na dem radthus geforet.

Den 28. Junii wort he, doctor Wellinck, na dem piinekeller geforet und gepiniget, heft veel mehr bekant als tho vorn.

Den 29. Junii wort doctor Wellinck vor dem rade gestellet und sine bekentniße gelesen, dar he bi bleff, und bat um sin levent und linderunge der straffe.

Den 30. Junii wort Berg und Wellinck vor dem radt gestellet, dat se ere bekentniße tho hope deden vor dem rade, her Jasper thom Berge hefft sich gentzlich entschuldiget, dat he van eren hendelen nichts weet ock nicht consentiret hefft.

Den ersten Julii wort doctor Wellinck des morgens tho 9 und 10 uhre up dem marckede enthovet, de ock christlich dar tho ginck und in Christo entslapen is, wort den 3. Julii im Dome begraven.

Den 16. Julii is Caspar Padel tho scheepe faren, is anno 87, den 8. Mei wedder tho Riga kamen.

1587.

Den 17. May is in gott salichliken entslapen de hochlofflick forst und herr Gotthart Ketteler, hertzoch tho Churlant und Semigallen, dem godt gnedich und barmharttich si, seines olders im 76. jare gevesen.

Den 21. May geschach Hinrick von Ulenbrock sin kost mit Anne Ringenberch, godt geve en gluck, freede, leve und enichkeit. In dato wort der hertzoch in Churlant allhir belut in Riga und geschach ein vormanning von der cantzell.

Den 5. Junii toegen unse hern als her Nicklas Ficke, her Tam Harkes und David Hilcken in Palen up dem reickstagk wegen der stadt.

Den 2. Julii wort de dorchluchtige und hochgebarene furst hertzoch zu Churlant allhir tho Riga belutt und wart ein lichpredigt in der kercken gedane und schall thor Mitov bestediget und begraven werden.

Den 29. Julii toegen unse borger, lansknecht dat blockhus tho belegeren und tho beschantzsen, de Palen stickeden de katen und hakelwerck sulvest an.

Den 30. wortt ein lop graven gemaket, de Palen felden mit 20 perde und 20 schutten up de grever und slogen den Rigisschen 13 man aff an krigeslude, borger und gesellen.

Den 1. Augusti toegen de borger in der nacht ut der schantzsen wech mit dem geschutte und volck und richteden nichtes nutzes ut.

Den 3. Augusti kemen unse heren und gesantten wedder ut Palen als her Niclas Ficke, her Tam Harkes und der her secretarius David Hilcken.

Den 10. Augusti kam ein gans radt riplick up dem gildestaven, den beide gildestaven weren vordaget. Do gaff ein erbar radt durch Laurentium Eken vor, dat ein erbar radt begeret, dat men de ut geweeken heren scholde in nehmen und halen, Hans thom Brinck und Martin Gise scholde wi loes geven und scholden de stadt entwicken, den wolden se uns wedder S. Jacobs kercke inruhmen und in geven und de Jesuiter ut driven. So wi de ut gewekene hern nicht innehmen, Brinck und Gise nicht wiken wolden, wolde ein erbar radt er regement avergeven und ein bedelstaff bi de hant nemen und mit wiff und kint dar van gan und den borgeren dat regiment laten. Beide gildestaven gaben zum beschett, das se Gisen und Brincken mit nichte wolden loeß geven noch vorlaten, weill se ere hoveder.

Den 19. Augusti kemen unse hern vom blockhuse wedder, de den handel vor dragen hebben, in der nacht tho 12 uhren worden se in der stadt ingelaten.

Den 23. Augusti nemen unse hern als her Evert Hussman aver- und her Rotger tho Horst underfaget, her Johan Meier, Gregorius Plene pastor, her Johan Reeckman, her Johan thom Dalen und beide olderlude S. Jacob kerck wedder inne und weesen de Jesuiter ut und makeden sich des anderen tages mit er gezeugk ut der stadt.

Den 27. Augusti wort den Undeutschen in S. Jacob kerck wedder vor geprediget und gesungen, godt se lob und danck.

Den 31. Augusti wort hir in allen kercken gelut und im Dome geprediget, das Sigismundus der junge koninck in Sweden zum koning in Polen erwelet, worden ock ehere schote gethane.

Den 1. September was des nien konings in Palen secretarius up dem gildestaven und bat der stadt und borgerschop umme entsettinge hundert dusent thaler.

Den 22. November wortt Jasper vam Have sin kint in S. Peter begraven.

Den 29. November wort Jasper vom Have sin son Claues in S. Peter begraven.

1588.

Den 14. Januarii geschach Ilßken Spenckhusen er kost mit Hans Benckendorff, godt geve een gluck, freede, love und enichkeit.

Den 19. Februarii wort Martinus Gise thom olderman gekaren.

Den 12. Martii starff Albrecht Hintze der geweesen olderman, wort den 15. begraven in S. Peter.

Den 25. Martii ruckede dat iß in der Dunen.

Den 11. Aprill wort Barber Spenckhusen, selige Lucas Hovener sin frawe, begraven.

Den 14. Aprilis geschach des hern cantor — sin koest.

Den 13. Mey wortt Johannes Flint ein schollmeister in S. Peter begraven.

Den 24. Mey toegen unse heren van Rige als her Wilm Spenckhusen, her Tam Harkes und her Laurens Eke nach Polen.

Den 4. Julii wort selige Hans Hilcken nagelatene wedeve tho 1 uhre alhir belut und wart van der Mitauve hir in geforet in her Frans Neustede sinem hause, se wort den 6. dito im Dome begraven.

Den 28. Julii wortt de munter Marten Wulff in S. Peter begraven.

Den 11. Augusti geschach Anna Reeckman er kost mit Henninck Bartrum.

Den 31. Augusti kemen unse hern gesantten wedder tho hus ut Palen.

Den 22. September worden in den radt gekaren Hans Sleper und Hinricus Ulenbrock.

1589.

Den 10. Januarii togen unse heren als her Otte von Meppen bürgermeister, her Gert Ringenberch und her David Hilcken secretarius na Palen.

Den 20. Februarii wortt selige her Lutcke Heine sin nagelatene wedeve in S. Peters kercke begraven, der godt gnedich und barmhartich sie.

Den 5. Martii is ein grote unenichkeit und rumor up dem groten gildestaven gevesen manck de borgers, dat de voßfreters hebben willen unsen olderman Martin Gisen gefangen nemen und in behafftinge bringen und thom finster ut smiten, so Rotger Fredericks nicht hatte gewerct, ock hebben em de voßfreters unsen olderman vor einem erbarn radt und consistorium vorklaget, de dar binnen rades weren, dem olderman mit loegen und unwarheit vorklaget und de voete begaten, em vor kenen olderman nicht meer hebben willen noch weeten, noch Gisen noch Brincken, und ein radt gebeden, das ein erbar radt ein ander olderman kesen und erwelen wolde, und dat ein erbar radt dem Gisen wolde in behafftunge nemen. Ein erbarn radt hefft den voßfreteren Peter Rass thom olderman gekaren und erwelet, ock hefft ein erbar radt dem gildestaven knecht Hans Timpen de gildestaven slotel genamen.

Den 6. Martii hefft Gise dat slot vam gildestaven affgeslagen und hefft dar ander slote wedder tho maken lahten und is also mit sinen oldesten und broders wedder tho gildestaven gevesen.

Den 16. Martii tho 12 und 1 uhre starff Palm Rihman, ein oldeste up den groten staven, wortt den 20. Martii im Dome begraven.

Den 17. Martii ruckede und ginck dat iß in der Dunen.

Den 24. Martii wortt her Averuinus, der prediger vor de Undeutschen 16 jahre gewesen und der kercken gedenet, in S. Johannes begraven, dem godt gnedig und barmhartich sy.

Den 9. Mey kemen unse heren gesantten vam koninge ut Palen wedder, her Meppen, burgermeister, her Gert Ringberch und de olderman vam klenen staven und Greger Junglinck.

Den 16. Junii wortt alhir tho Rige ein grott upror und tumult angefangen, godt betert, von unsen hern und borgers, de foßfreters, also, dat se Jurgen Farensbeck sampt ein hupen Palen und unse lansknechte dat marcket in hedden mit geweerder hant und geschutte hedden besettet und ingenamen, und wolden also ein blotbat an richten, dat se wolden Martinum Gise und Brincken mit gewalt uns borgeren nemen. Dar wi borgers und gesellen, dar wi dat erforen, keme wi ock in de rustinge und tho unse wehre balde und nemen de strate van Johannes strate lancks de flesch scharet bet an de copstrate inne und beschantzseden uns de strate, dat se nicht tho uns kamen konden und wolden ock groff geschutt krigen und tho se an na dem marckede then und se de uprores und mutemakers stoeveren. Do se dat erforen, sendende se doctor Stopius und ander borger tho Gisen und Brincken und uns borgeren und leten uns anbeden, dat Jurgen Farensbeck sich wolde dar in leggen als ein freedemaker und de dinge und tvist vornehmen und freede maken, welckes beide olderlude annemen und wolden tho Farensbeck gahnn. Wi borger und gesellen wolden em nicht staden [wolden], er wi den wedder giselers kregen und kregen 2 eddellute und 2 van unsen radtsheren als her Jasper Heisse und her Luloff Holler, und also ein stillstant

und freede tvisschen treffeden und up ein schrifft beramet wart, also dat dat geschutte und dat uprors volck van dem marckede aff theen muste und wi ock wedder na huß mit unse gewere togen beet des anderen dages beet de freede breff vorsegellt wortt.

Den 17. Junii weren de borger alle van beiden staven up den groten staven und ein gantz radt ock und Farensbeck und berameden aldar den stilstant und fredestant, bet tho der konigliken Ma. commissarien ankumst ein itzlich borger klen und grott, hohes oder sedes standes mit hant und munt ein jegen dem anderen still tho holden, sodan alles mit hantstreckinge und mund gelavet tho holden. Des sulwigen dages toegen de knechte vam nienhuse aff, de de tumults heren dar up gelecht hedden und de voßfreters scholen ock straxs incontinente de se in eren huseren hebben stracks vorloff geven.

Den 19. Junii wort de junge knecht begraven, de im rumor erschaten wortt, dem godt gnedich sy.

Den 20. Junii toch Jurgen Farensbeck na sine huser.

Den 1. Julii wortt de schaleporte wedder gemaket, de in twei gebraken was.

Den 17. Julii kemen koniglike Ma. commissarien hir an und wortt Leo Sapia in Tastii huß vorehret, Severin Bonnart toege tho slate.

Den 19. Julii kam des hern Saphia sin freuken hir.

Den 22. Julii reden beide hern commissarii tho radthuse und geven ere werving vor, wor up se die koniglike Ma. gesant hedde. Gisen und Brincken steden se nicht tho audiens, sonder worden in de kemmerie vor wesen und gesettet als vordammete lude.

Den 24. Julii weren die hern commissarien ere secretarien und her Baltzer Snell, koniglike Ma. viscal up dem groten gildestaven, de uns borgeren des konings gnade an presenterenden und dat uns koniglike Ma. vorgeve alles, wes im tumult und vor den blockhuse de Rigisschen borger

gedan hedden, alles ut gnaden vorgeve und nicht gedencken wolde, so wi koniglike Ma. den gehorsam leisten wolden und den eet sweren. Don fort wort Hans thom Brinck und Martinus Gise hart von dem fiscal vor der borgerschop angeklaget von wegen koniglikor Ma. als uprores und stadt vorreders, als solden se de stadt dem Sweden upgedragen hebben, welchs wi nicht hapen.

Den 25. Julii wart uns von dem secretario Hilcken up den gildestaven den borgeren vorgegeven, wo dat de hern commissarien wolden de ut geveken heren wedder in esschen und in eren stant setten, als her Jasper thom Berge und her Nicolas Eke und her Otte Kanne, dar seeden de borger tho, dat konden se laten geschehen, se hadden se nicht gejaget, se wolden se ock nicht in esschen und halen.

Den 27. Julii weren de commissarien up dem marckede up dat gebuwte und nemen aldar vam rade und ganse gemeene den corperlicken edt van der stadt und gantze gemene und de vorlopen hern keemen ock wedder in und sworen ock, ein radt und oldesten, de musten up de kne sitten und sweren.

Den sulwigen dito wort Jasper Kemmerer, ein oldeste up den groten staven, im Dome begraven.

Den 30. wortt selige her Thoms Meier und selige Mattis Tredop, beide pastores tho S. Jacob und nu her Gert thom Broke, pastor daselbst, sin hausfrawe, wortt in S. Jacobs kercke begraven, der godt gnade.

Den 31. Julii wortt Martinus Gise in de piinekeller gebrocht und gepiniget, wort 4 mahle getagen.

Den 1. Augusti wortt Hans thom Brincq im piinekeller gepinigett.

Den 2. Augusti wortt Hans thom Brincq und Martinus Gise up dem marckede enthovet, de frimodich mit singen thom dode gingen, de leve godt sin en gnedich und barmhartich.

Den 4. Augusti wort selige Hans tom Brinck stillswigen ane klocken und scholer um de klocke 5 des morgens tho S. Peter in der kercken begraven. Den sulwigen dito wortt Martinus Gise im Dome begraven.

Den 8. Augusti wort Hans Sengiser vor ordelt thom dode.

Peter Rass wortt thom olderman gekarenn.

Noch hebben se, de hern commissarien Hans Gise en ordel gefellet, dat he jahr und tagk scholde sitten im torn, darum dat he mit sinem seligen broder is in Sweden geweesen und mit sinem broder geholden hefft.

Noch is Albrecht Moller ein gesel ock van den hern commissarien ein ordel gefellet, dat he schall 4 mant tits sitten und dar na schall he vorwesen werden.

Noch schal Hans Rinsberch und Hinrich Dummenschleger und Frederick Jerritzsen 14 dage sitten.

Den 9. Augusti wortt Hans Sengiser der cannengeter up dem marckede enthovet siner missethat halven, dem godt gnedig sei, wort den 11. mit scholer besungen und belut und in S. Peter begraven.

Den 24. Augusti wortt dat blockhus affgebraken, dat der stadt grott gellt kostede.

Den 28. Augusti toegen de heren commissarien wedder wech nach haus mit ehre frawen und volck.

Den 14. September geschach Pilips Ulenbrock sin kost mit Anna Wittincq.

Den 18. September wortt selige Matthias Hurader sin na gelatene wedeve ihm Dome begraven.

Den 11. October kam hertzoch Christoffer hir, der woivodde van der Willde, thoch mit Michchel Schulten tho huß.

Den 12. dito kam alhir unse gnedigste koninck Sigismundus III. koninck in Palen und reet straxß nam schlate, thoch den 21. wedder wech.

Den 26. October geschach Thoms Menninck sin kost mit Michchel Schulten sin dochter.

Den 14. November entweck und entlep her Niclas Fick ut der stadt, de hern wolden em hantfest maken, Ficken was vor gewalt lede und fruchtete sich, dat et em gahn scholde als Gisen und Brincken.

Den 4. December up S. Barberen dach leten de heren Ficken sin gutt als honnoch ut sinem huse wech halen und benemen em sin gutt.

Den 7. December geschach Dirick Menninck sin kost mit Michchel Schulten dochter, godt geve en gluck, frede, leve und einichkeit.

Den 23. December wort — Winckkelman sin soen begraven.

1590.

Den 8. Januarii wortt Jurgen Tideman und Hans Kuleman wedder in gesettet under in dem keller.

Den 15. Januarii wortt de olde Mats Durkop tho S. Peter begraven, dem godt gnedich sei.

Den 15. Februarii is in godt dem hern selichliken entschlapen her Gerhardus thom Brock, pastor tho S. Jacob, dem godt gnedich sei, wort den 17. im Dome begraven.

Den 2. Martii is auff dem groten gildestaven thom olderman gekaren Hans Schoman, godt geve em gluck und geve, dat he also moege der statt beste weten und gades ehere und gades kercke moge helpen eren und vorstan und na freede und enichkeit moge stan.

Den 6. Martii wort Ilß Schulte, Wilm von Weerden sin hußfrawe im Dome begraven, der godt gnedich und barmhartich sei.

Den 8. Martii is in godt dem hern up dem radthuße gestorven Marten Cleve, ein notarius, de 4 weecken up dem radthuse geseten, dem godt gnade, wort den 11. begraven in S. Peter.

Den 13. Aprill ruckede dat is und stauwede sich wedder und wort grott water, den 14. dito was et so grott water,

dat et stunt bet vor Thonnis Gronwolts huse in der schalestraten und hefft dat water und iß woll 15 katen mit volck und vehe wech genommen und trefflicken groten schaden dat water gedan hefft.

Den 16. Junii hebben de heren one bewilligung des consistorii den Jesuiteren S. Jacobs kerck wedder in geruhmet.

Den 28. Junii geschach Hinrick Riman sin koste mit Hans Nortthusen sin dochter.

Den 29. Junii toch der her oberste Farensbach na dem Turckischen krige mit seinem volcke.

Den 26. Augusti is thom ersten mahle Severini fest celebriret, sol ein danckfest sein.

Den 30. November predigetde Harbert Olerich thom erstemale in S. Johannes.

Den 31. December wort Anna Nöttken begraven, de abdissche, der godt gnade.

1591.

Den 1. Februarii ist der oberste her Jurgen Farensbach wedder na hus na Karkus getagen.

Den 1. Aprill kam allhir her Leneck und redt tho radthuse und bracht breve und mandata, dat men de Jesuiter solte de Jacobs kercke in weisen, bi peene 60 dusent gulden.

Den 5. Aprille starff in godt selichlicken her Luloff Holler, ein rades her, dem godt gnade, wort den 8. begraven.

Den 6. dito ruckede dat iß in der Dunen und bleff balde wedder stahn.

Den 15. Julii wort Arent Bolte in getagen und upt radthus gesettet darum, dat he up de hern gesmehet hefft.

Den 29. Augusti geschach her Laurens Eken, secretarien, kost mit Hilbrant Rormans na gelaten wedeve, her Rotger Evekens dochter, godt geve en gluck, freede, leve und enicheit.

Den 9. October wort Arent Bolte up dem marckede enthovet, dem godt gnedich und barmhartich sie, und wort den 11. in Sanct Peter begraven.

Den 14. November geschach Werner Witte sin kost mit Babbe Kerstens, godt geve en gluck, freede, leve und enichheit.

Den 5. December starff in gott dem hern her Gert Ringenberch, dem gott gnade, wort den 9. begraven in S. Peters kercke.

Den 15. December starff in godt tho 8 up dem avent her Nicolas Ficke tho slate, dem godt gnedich sie.

Den 25. December auff winachten dach wort in S. Gerdrutten kercke erstmale geprediget.

1592.

Den 4. Januarii starff Peter Bonninckhusen, wort den 7. dito begraven in S. Peter.

Den 20. Februarii is in godt selichliken vorstorven her Tam Harcke, radesher, wort den 24. im Dome begraven, dem godt gnedich und barmhartich si.

Den 4. Martii wort her Evert Hußman den wegeren thom up seher gesettet.

Den 10. Martii wordt de olde Ciriacus Klinck, de kannegeter, de olt was 85 jahre, im Dome begraven.

Den 21. Martii ruckede dat iß.

Den 28. Aprill wort Jasper van Carpen im Dome begraven.

Den 6. May wortt ein nie wage up dem marckede gebuwet und gesettet, dar in men wegen schal 5 scippunt gudes tho ener tiitt.

Den 31. Mey hebben de commissarien in Ficken saken vom slate den ut schot der 70 menner ein citation an slan laten und tho slate citiret.

Den 1. Junii wort de citation der commissarien van Jurgen Stoteklott affgereten.

Den 5. Junii worden etlicke heren ut dem rade und borgers citeret tho slate van de commissarien, averst se sin nicht compariret.

Den 10. Junii toegen Ficken sin commissarien wech, Elias Pelgrimmovski.

Den 18. Julii keemen unse hern und gesantten wedder tho huß vam koning.

Den 28. Augusti wortt selige her Pawel Fattschellt sin husfrawe im Dome begraven, de godt gnade.

Den 6. September toch der her David Hilchen, syndicus, nam koninck up den rickstagk.

Den 24. September worden tho rade gekaren Jasper vom Have und Jost Reimers.

Den 5. October wort Thoms Steenwech im Dohme begraven, dem godt gnedich und barmhartich sie.

Den 8. October geschach her Marten Castele, ein radtsher von der Willde, sin kost in Rotger thor Horst sin hus, mit her Peter Schottler sin wedeve.

Den 17. December wort Jochimus Buss der procurator begraven in S. Peter.

1593.

Den 3. Januarii zwisschen 9 und 10 is in godt dem hern entslapen her Joest Reimers radther, dem godt gnedig und barmhartich si, wort den 8. im Dome begraven.

Den 16. Januarii wort der eddele Hinrick von Plettenberch im Dome begraven, dem godt gnedich sei.

Den 10. Februarii wort her Harmannus Fick sin hausfrawe in Sanct Peter begraven, der godt gnade.

Den 26. Februarii wort der oldeste Hinrick Smitt im Dome begraven.

Den 1. Martii wort docter Fresner sin wittwe ihm Dome begraven.

Den 5. Aprill wort de olderman Hans Fridach im Dohme begraven.

Den 6. Aprill ruckede dat iß thom erstemahle.

Den 9. Junii wortt de olderman van Dorpt Hans Karthusen alhir up dem marckede enthovet, dem godt gnedich und barmhartich si, wort den 12. inn S. Peter begraven.

Den 23. Junii wortt Hans Westerborch in S. Peters kerck begraven.

Den 28. Junii wort her Marten Prostinck in S. Peter begraven.

Den 15. Julii geschach Palm Riman sin kost mit Lucke vam Have.

Den 7. September wort der edle Detloff Plate im Dome begraven.

Den 23. September worden tho rade gekaren her Otte Canne, secretarius, und Johan Friderich.

Den 28. September wort Harmen Meiners, ein oldeste, in Sanct Peters kerck begraven, dem godt gnade.

Den 4. December wortt Melcher Wilcken, ein oldeste vam groten staven in S. Peter begraven, dem godt gnade.

Nachweis der chronologischen Reihenfolge der Padelschen Notata.

Während der zweite Theil der Auszüge aus den Padelschen Tagebüchern von 1562 bis 1593 die chronologische Reihenfolge der einzelnen Jahre beachtet, findet dies in dem ersten Theile durchaus nicht statt; es folgen frühere Jahre, auch frühere Monate desselben Jahres hinter späteren Jahren und späteren Monaten, und dadurch ist es zu Wege gebracht, dass die Begebenheiten selbst der einzelnen Jahre auseinandergerissen sind. Um nun aber die aufgezeichneten Begebenheiten auch in ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge leicht in Betracht nehmen zu können, so schien es, zur Erleichterung in der Benutzung der Notata, zweckmässig, eine Uebersicht derselben nach ihrer chronologischen Folge beizufügen, wie nachstehend durch Aufführung der aufeinanderfolgenden Daten unter Hinweisung auf die Seitenzahlen des Abdrucks geschehen ist.

1529. 18. Januar S. 324.
1539. 21. Januar — 21. Mai S. 301—305.
1540. 1., 8., 9., 11. Januar S. 305, 306.
— 19. März S. 311.
— 22., 29., 30., 31. März S. 306, 307.
— 2., 3., 4., 6., 10., 12. April S. 307, 308.
— 12. April S. 305.
— 4.—23. December S. 309—311.
1541. 8., 9. Januar S. 311, 312.
— 29., 31. Januar S. 313.
— 19. März S. 312.
— 1. November S. 301.
— 29. November S. 320.
1542. 4., 10. Januar, 4. März S. 324.
— 7., 30. März, 14. Mai S. 325.
— 21., 25., 29. Mai S. 325.
— 18., 21. Juni, 8. September S. 326.
1543. 4., 13. Januar S. 313.
— 4. April, 1., 14. Mai S. 314, 315.
— 1., 2., 3. August, 5. September S. 316—319.
— 2., 21., 28. November S. 319—320.
1544. 2., 11., 18., 23., 24., 25., 27., 29., 30. Januar S. 320 bis 322.
— 24., 25. März, 2., 3. April S. 323.
— 5. October S. 323.
1545. 1. März, 24., 28. April, 14. Juli S. 324.
1546. 17., 18. März, 16. September S. 337.
1547. 3. Januar S. 337.
— 2. September S. 330.
1548. 14., 20. Januar, 27. März S. 327.
— 30. März S. 330.
— 4., 6., 7., 11. April S. 328.
— 2., 11., 17., 31. Mai S. 330.
— 17., 21. Juni S. 328, 329.
— 6., 7. October S. 330.
— 15., 20., 22., 26. November, 16., 24. December S. 329.
1549. 15. Januar S. 330.
— 19. Januar S. 331.
— 25., 28. April S. 331.
— 1., 2., 6., 8., 14. Mai S. 331.
— 16., 17., 20., 21., 23., 24., 29. Mai S. 332.
— 3. Juni S. 334.
— 16. Juli S. 335, 336.
— 10. October, 1., 2., 7., 23., 30. November S. 333.
— 31. November S. 334.
— 1., 7., 3., 8., 13., 25. December S. 336.

1550. 2. Januar, 1., 2., 3. April S. 338.
— 4., 6. April, 1., 2., 4. Mai S. 339.
1551. 12. April S. 344.
— 1. Juni, 24. August S. 340.
— 5., 6. September, 1. October S. 341.
— 1. October S. 342.
— 2., 4., 8., 9., 17., 18. October S. 343.
— 25. October, 3. November S. 344.
— 10., 17. December S. 346.
— 17. December S. 347.
1552. 15. Januar S. 352.
— 3. Februar S. 344.
— 13., 14., 17., 19., 21. Februar S. 345.
— 28. März S. 352.
— 2., 4. April S. 346.
— 26. April, 15. Juni, 15. Septbr., 17. Octbr., 6., 8. November S. 352.
1553. 2., 3., 8., 10., 13. Juli S. 347.
— 4. September S. 348.
— 1., 2., 6., 15., 22., 28. October S. 349.
— 2., 5., 13., 15. November S. 348.
— 22. November S. 349.
1554. 25. Februar, 2. April S. 349.
— 8., 17., 24. April, 15., 18., 21., 25., 31. Mai, 5., 12. Juni S. 350.
— 13., 15., 17., 28. Juni, 15., 18., 29. Juli S. 351.
1556. 23. Januar, 27. Febr., 4., 27., 30. März, 8., 26. April, 23. Juni, 14. Juli, 23. Aug., 13. Septbr., 22. Octbr. S. 353.
— 6. November, 6. December S. 354.
— 17., 31. December S. 352.
1557. 19. Januar, 11. Febr., 5. März S. 354.
— 6. März S. 352.
— 10., 17. April, 28., 31. Mai, 6., 19., 25. Juli, 23., 24. Aug., 3., 7., 26. Septbr., 12. Octbr. S. 354, 355.
— 20. November S. 352.
— 10., 28. December S. 355.
1558. 13., 17., 30. Januar, 6., 11., 20. Febr. S. 355.
— 6., 12., 19. März, 17. April, 12., 23. Juni, 3. Juli S. 356.
1559. 13., 24. Mai, 3., 11. Juni, 3., 13. October, 12. November, 22. December S. 356.

Erläuterndes Wortregister.

S. 302, 313, 321 und öfter koste, Gastmahl, besonders aber Hochzeitsmahl, Hochzeit.
S. 302 berowen, von rowe, rouwe, Ruhe; berowen laten, beruhen lassen.
S. 303 mißgewede, Messgewänder.
S. 303 casell, Messgewand aus schwerem Seidenstoff.
S. 303 vorweddert werden, ausgelüftet, ausgewettert werden.
S. 303 rockelaken, Tuch zu einem Rocke.
S. 304 rett (red, reide), baar vom Gelde.
S. 304 tho geschlagen, verlobt.
S. 305 mastalporten, mastal für marstal.
S. 305, 331 steenhuß, Nebengebäude, meist Speicher zur Aufbewahrung von Waaren (Provinzialism.).
S. 305 dornse, Wohnzimmer, heizbare Stube.
S. 306 korrisser, Kürass, Harnisch.
S. 307 mit, bei. Mit hern Harmen Schriver, bei Herrn Harmen Schriver, d. h. im Hause desselben. Auch an vielen andern Stellen in der gleichen Bedeutung; so S. 320, 368, 377, 382, 384, 399.
S. 308 spenn, Spannung, Zwist.
S. 308 werve, werving, Werbung, Auftrag, Botschaft. So auch S. 314, 319, 322, 370, 397.
S. 309 kosterie, Küsterei.
S. 309 budel, Beutel, Geldbeutel.
S. 309, 320, 340 broke, brockegellt, Strafgeld, brockebusse, Büchse zur Aufbewahrung der Strafgelder.
S. 310 leitsel. Sel, Seil, leitsel (leidesel), Leitstrick, namentlich auch beim Pferdegeschirr, Jageleine.
S. 310 affschlach, abschlägige Antwort. Affschlach gewunnen, abschlägige Antwort erhalten.
S. 310 liderlik, erträglich, annehmbar.
S. 310 gefochtlik (gevochlik), passend, schicklich.
S. 310 vorborgen, nicht gleich durchschaubar, dunkel.
S. 310 utschikinge. Under diser utschickinge heisst hier wol: unter dieser Bestimmung, Bedingung.
S. 311 fadder, Gevatter.
S. 311 upschlach, Verlobung, ein behufs Eingehung einer Ehe in der Kirche und nur ausnahmsweise im Hause (siehe S. 328) vorgenommener Act. Ueber die bei einer Verehelichung vorkommenden Acte siehe Schiller und Lübben Mittelniederdeutsches Wörterbuch Bd. V, S. 131.

S. 312 um en trent 11 in der nacht, ungefähr um 11 in der Nacht.
S. 312 hochdurbar, hochtheuer.
S. 313 faate, Gefässe, Schüsseln.
S. 313, 330, 335 sißbode, sisebode, die Accisekammer, wo die Einzahlungen der Accise empfangen wurden.
S. 316, 319 tokompst, Ankunft.
S. 316 vorwachten, erwarten, abwarten.
S. 317 undernemen, in Verhandlung nehmen.
S. 318 wisekamer, wahrscheinlich ein mit der Kämmereistube zusammenhängendes Local, welches auch als Haftlocal benutzt wird, S. 350, ebenso wie auch die Kämmereistube S. 397.
S. 318 annehmen, sich einer Sache annehmen, hier wohl: auf sich beziehen, ein Aergerniss daran nehmen.
S. 319, 327 gesadiget, gesättigt, befriedigt.
S. 320 suhe, andere Form für su, Imper. von sen, sehen; godt suhe dar inne, Gott sehe, schaue darein.
S. 322 frie belangende, das Freien, die Heirath anlangend.
S. 323 dorsten, durften.
S. 324 mollt, Malz.
S. 326 jegunt für jegen dat, jegen't; jegunt thokomede jar, für das kommende Jahr. So S. 324 jegen den tho kamende fastelavent, auf den kommenden Fastnachtsabend.
S. 326 stalldreier, Stahldreher, Metalldrechsler.
S. 326 kenebalken, Balken aus Tannenholz.
S. 328, 345 figuriren, das Figural (einen mehrstimmigen Gesang) mit einander singen.
S. 328 metten (mettene), Frühmesse; misse, Messe.
S. 330, 342 tho gewassene, angewassene borger, zugewachsene, d. i. neu hinzugekommene Bürger.
S. 331, 335, 340 wartins (worttins), Grundzins.
S. 331 der cantzelei koeke; kok, Koch, koeke, Köche. Diese Bedeutung kann das Wort hier aber nicht haben, denn bald darauf werden sie cantzelei gesellen genannt, und es interessiren sich für ihre Freilassung aus der Haft die Commissarien des Ordensmeisters.
S. 332 geestebade, entweder eine unbekannte Stelle in dem Dünafluss, oder ein Wort, dessen Ableitung und Bedeutung zur Erklärung dieser Stelle nicht zu ermitteln war. gastebade, gestebade heisst Gastgebot, Gastmahl. In dieser Bedeutung auch bei Russow (Script. rer. Liv. II, S. 5), welche hier aber nicht passen will.
S. 333 mumme, eine Art Bier.
S. 333, 334 boren, empfangen, einnehmen.
S. 333 prutzgulden, vielleicht preussische Gulden.

S. 333, 347 unsnawent. Bei Schiller und Lübben unsenavend mit Belegen aus dem Cod. dipl. Brdb. und Ilsenb. Urkb. aus den Jahren 1451 und 1483, aber ohne weitere Erklärung. Aus unseren Stellen geht unzweideutig hervor, dass dieses Wort nur eine andere Bezeichnung für Sonnabend ist.

S. 334 wedde, Strafgelder.

S. 335 esschinge, Forderung.

S. 335 dont, abzuleiten von don, thun, ein mit einem auslautenden t zum Substantiv erhobener Infinitiv in der Bedeutung von That, Sache, Ding. Dar wer gutt dont mit, das wäre wol eine gute Sache, ein gutes Geschäft, im ironischen Sinne.

S. 338 wachten, sorgsam hüten.

S. 338 kostfri, gastfrei.

S. 339 strange, eine Strecke strömenden Wassers; im strange ginge, im Gange, im Bestande, sei.

S. 340, 345, 361, 369 Abbadische, abdischeinne, Aebtissin.

S. 340 anschundent, Anstiftung.

S. 340 strucke, Strauch.

S. 341 frame (frome), tüchtig, auch fromm.

S. 343 getrocket; trecken, ziehen, treck, ein Zug, besonders ein feierlicher Brautzug. Hebben nicht getrocket, haben keinen feierlichen Brautzug gehalten.

S. 343, 350 lantkiff, Streit, Process über ein Landstück.

S. 345, 354 vortruwet, vortrawet, angetraut.

S. 346, 366 schot unde vorschot, Steuer, die erhoben wurde, wenn die regelmässigen Einkünfte der Stadt nicht ausreichend waren. Vergl. über die Bedeutung dieser Wörter Napiersky im Wörterverzeichniss zu den Libri redituum.

S. 346 vornoget, berichtigt, bezahlt.

S. 346 zise, Accise.

S. 346 thoch, Zug, Kriegszug.

S. 347 decke, Deckel eines Bechers.

S. 348 water wullve, Wasserwölfe, aber nicht weiter erklärbar, zumal bei der isolirten Stellung dieser beiden Wörter.

S. 348 hoiken, ein Mantel, Ueberkleid; hoikenlaken, Tuch zum Ueberkleide. Gewöhnlich sind zusammengestellt hoike und rock. Vergl. Schiller u. Lübben a. a. O. II, S. 281.

S. 349, 351 starffgudere, starffgut, wahrscheinlich Geräthe zu Leichenbegängnissen.

S. 350 starffkamer, wohl ein Raum, in welchem die Geräthe zu Leichenbegängnissen aufbewahrt wurden.
S. 350, 351 wallbode, Gerichtsdiener.
S. 350 knaken pater noster, ein Rosenkranz aus Knochen.
S. 350 vetinck, Sänfte, auch Wagen.
S. 350 vorbolgen, trotzig.
S. 350 Credidit Abraham deo et reputatum est illi ad justitiam. I Moses 15, 6.
S. 351 gewelve (gewelft), Gewölbe.
S. 355 havelude, Dienstleute, Kriegsleute, meist adelige.
S. 355, 365, 369 Adi dito, richtiger a di dito, eine in die deutsche Kaufmannssprache übergegangene altitalienische Phrase gleich dem lateinischen ad diem dictum, an besagtem Tage.
S. 356 havejunffer, Edelfräulein.
S. 358 thogruset, zu Grus gemacht, zermalmt, zerquetscht.
S. 358 mit ein fur erschaten; fur, Feuer; mit einem Feuergewehr erschossen?
S. 358, 361 boning, bone, bon, der über der Decke eines Stockwerks befindliche Raum, Bodenraum, Boden.
S. 358, 364, 376, 390, 397 freuken, freuveken, Princessin, sowohl für eine unverheirathete, wie für eine verheirathete gebraucht; für die polnische, an den Herzog Johann von Finland vermählte Princessin Catharina, für die schwedische an Christoph Markgrafen von Baden vermählte Princessin Caecilie, für die russische an den Herzog Magnus von Holstein 1573 vermählte Princessin Maria Wladimirowa, für die kurländische Princessin Elisabeth, die Braut des Herzogs Albrecht Radzivill, und für die Gemahlin des polnischen Fürsten Leo Sapieha. So auch Russow (Script. rer. Liv. II. S. 31) für die griechische Princessin Sophia, die Braut des russischen Grossfürsten Iwan Wassiljewitsch.
S. 359, 382 unvorwants, unversehens, unvorsätzlich.
S. 361 lantknecht, Diener, Bote bei den Landvögten.
S. 362 de busschen schutter und arkelei meister. Bussen, grobes Geschütz (siehe Hupel n. n. Misc. XI. S. 439). arkelei, Kriegsmaterial, besonders Artillerie. Busschen schutter und arkelei meister, daher: Oberster der Büchsenschiesser und der Artillerie.
S. 363, 375 dale, her dale, nieder, herunter.
S. 363 vorsprake, Fürsprecher, Sachwalter, Advocat.
S. 366 lantferding, ein im Lande umherziehender Krämer oder Kaufmann, oder Handwerker. Von Reinholt Romberch wird hier wie von einer bekannten Persönlichkeit

gesprochen. Wahrscheinlich war er ein Sohn des Aeltermanns und nachherigen am 5. Januar 1564 gestorbenen Rathsherrn Caspar Romberg (vgl. Rig. Rathslinie S. 140). Ein Reiginaldus Rhumberg, Rigensis wurde den 27. Juni 1553 zu Wittenberg immatriculirt. In den Stadtbüchern kommt um diese Zeit nur die eine Familie Romberg und keine mit Namen Rhumberg vor und so mag der hier genannte Reinholt Romberch wohl mit dem Studenten Reiginaldus Rhumberg aus Riga identisch sein.

S. 366 schottherren, die zur Einhebung der Steuer theils aus dem Rathe, theils aus der Bürgerschaft gewählten Personen.

S. 367 holtinge, Holznutzung.

S. 367 ersediget, von sadigen, sedigen, sättigen, befriedigen. Dar se sich woll hebben an ersediget, daran sie wohl genug gehabt haben.

S. 367 mengel, Name für Ampfer-Arten, für Butter-Ampfer (rumex crispa), krauses Samkraut (potamogēton crispa), und Sauer-Ampfer (rumex acetosa).

S. 367 thom Sunde, zu Stralsund.

S. 372 stroffede, Imperf. von stroifen, raubend umherstreifen.

S. 373, 392 kate, kleines elendes Haus, Hütte.

S. 373 vordovet, betäubt. Der seiger wort vordovet, der Zeiger der Uhre wurde vom Blitz betäubt, d. h. stand still, ging nicht weiter.

S. 373, 375 loddige, grosses Boot, Lichterfahrzeug.

S. 374 soltdreger, Salzträger. Diese sind Arbeiter beim Salzhandel, welche gleich wie die Weinträger, Ligger und Messer ein Amt bildeten und ein ausschliessliches Recht auf ihre Beschäftigung hatten, und dagegen gewisse Verpflichtungen zu öffentlichen Dienstleistungen, auch zu Kriegsdiensten, hatten.

S. 375 herum geweiget, herum geweht, herum geblasen.

S. 376 vitalie, Lebensmittel, Victualien.

S. 377 pinck, eine Art schnellsegelndes Schiff.

S. 379 fohre, Fuhre, Wagen.

S. 379 bespisen, mit Proviant versehen.

S. 380, 381 hovetgellt, Kopfgeld, Kopfsteuer.

S. 381 palast, Tribüne.

S. 381 baden, Dienstboten, Gesinde.

S. 382 kake, Pranger, Schandpfahl.

S. 382 vinckenblock, eine unbekannte Oertlichkeit.

S. 382 rustwagen, Wagen zur Ammunition.

S. 387 munsterher, der dem Kriegswesen vorstehende Rathsherr.

S. 388 redeste, Superl. von rede, bewegliches Gut, baares Geld.

S. 389 stank hier in der Bedeutung von zahlreich. In Schiller und Lübben a. a. O. stank, Stank, eig. u. bildl. Dazu aus Disputation to Oldersum: In dusser stede plecht iarliks an dem dage Viti eyn groet stank geestlicher luede vorgadderen, dar de hillige geest mit groter macht in wercket, bynamen de uther tunnen blest.

S. 391 besveringe personen, die belasteten, angeklagten Personen? oder die verschworenen Personen?

S. 391 vorlochende, verläugnete.

S. 391 seede, Imperf. von segen, sagte.

S. 393 vordragen, vertragen, versöhnen.

S. 393 gezeugk, Zeug, Sachen, Effecten.

S. 394 ehere schote, Ehrenschüsse.

S. 394 entsettinge, Hülfe.

S. 394 munter, Münzer, Münzmeister.

S. 395 de voete begaten, die Füsse begossen? eine unverständliche Redensart.

S. 396 mit geweerder hand, mit bewaffneter Hand.

S. 396 mutemaker, Meuterer.

S. 396 stoevern, fortjagen, auseinanderjagen.

S. 396 gisseler, Geisel.

S. 397 sede (side, site), niedrig.

S. 397 vorloff geben, Urlaub geben, entlassen.

S. 398 gebuwte, das Aufgebaute, Tribüne.

S. 400 lede, leid, angst, bange.

S. 400 honnoch. Dieses Wort ist nirgends sonst aufzufinden und unverständlich.

Berichtigungen.

S. 306 Z. 9 v. u. ist nach 6 im Original mande ausgefallen und wäre zuzusetzen.

S. 311 Z. 4 v. o. setze nach allerhochsten ein Komma.

S. 315 Z. 12 v. u. statt Pahn lies Palm.

S. 317 Z. 13 v. o. statt Euert lies Evert.

S. 321 Z. 1 v. o. statt hebbem lies hebben.

S. 346 Z. 9 v. u. statt Palm lies Peter.

S. 353 Z. 14 v. u. (auch S. 378 Z. 8 v. o. u. S. 348 Z. 14 v. o.) statt kuemen lies kvemen.

S. 375 Z. 3 v. u. statt doch lies dorch.

S. 379 Z. 5 v. o. (auch S. 380 Z. 8 v. o. und S. 396 Z. 5 v. o.) statt Averuinus lies Avervinus.

S. 394 Z. 21 v. u. statt Benckendorff lies Benekendorff.

Personen-Register.

† bedeutet verstorben oder begraben. § Verlobung oder Hochzeit. Dieselben Seiten sind mehrmals citirt, wenn von dem Betreffenden in verschiedenen Artikeln die Rede ist.

Patkul und Leibniz.

Von *C. Schirren.*

Im Hauptarchiv des Auswärtigen zu Moskau findet sich unter den Papieren Patkuls (Poln. Angelegenheiten. 1705. Fasc. XVIII. n. 11) ein französischer, von zwei deutschen Punctationen begleiteter, mit L. unterzeichneter Brief ohne Datum und ohne Adresse, übrigens Alles von Leibniz eigenhändig geschrieben. Schon der Umstand, dass die eine Punctation für den Zar, die andere für den König August bestimmt war und doch beide derselben Fürsprache empfohlen wurden, machte es so gut wie gewiss, dass sie in Patkuls Hände gelegt und so unter dessen Papiere gerathen waren. An Bose oder Flemming zu denken, verbot das Schreiben. Huyssen kam noch weniger in Betracht, obwohl er im J. 1711 die Begegnung des Zaren mit Leibniz vermittelte; im December 1703 aus Moskau an Leibniz schrieb (Kemble, State-Papers. 327); auch in den Jahren 1702 und 1703 zu Patkuls Gefolge gehört hat, so dass sich — freilich doch nur damals — von seinen Papieren etwas unter des Letzteren Papiere verirrt haben mochte. Zum Fürsprecher am sächsischen Hofe hätte ihn Leibniz, wenigstens in Sachen des braunschweigisch-lüneburgischen Hauses gewiss nicht gewählt; auch war er zu der Zeit, um welche es sich hier handelt, nicht einmal in Sachsen. In Sachsen aber, vermuthlich in Dresden, musste sich Leibniz befunden haben, als er den Brief schrieb, und eben an demselben Orte oder doch ganz in der Nähe der Mann, für welchen der Brief bestimmt war.

Noch sicherer ergab sich das Datum. Die sächsischen Stände mussten gerade getagt haben; der König von Dresden aufgebrochen; Flemming abwesend; Bose und Patkul anwesend; Jessen, der dänische Gesandte, auf der Anreise begriffen gewesen; der Tag, an welchem der Brief geschrieben wurde, musste auf ein Fest, der Tag darnach auf einen Sonntag gefallen sein. Zwischen des Königs Aufbruch am 29. Januar und Jessens Ankunft am 12. Februar boten sich nur zwei Sonntage zur Wahl. Am 10. Febr. nachmittags konnte Leibniz nicht wohl abgereist sein, da er am 12. bereits aus Wolffenbüttel schreibt und nicht so, als wäre er dort erst eben eingetroffen gewesen; auch fiel der 9te auf keinen Festtag. Die Abreise musste daher am 3ten erfolgt sein und der Brief war sicher am 2. Februar 1704 geschrieben.

Unter diesem Datum ist er nun auch jüngst in einem, übrigens nicht durchweg gleichlautenden und von den beiden Punctationen nicht begleiteten, Concept zu Tage gekommen und nebst andern in der kö. öff. Bibl. zu Hannover erhaltenen Leibniz-Papieren veröffentlicht worden (Neues Archiv für Sächs. Geschichte und Alterthumskunde. Dresden, 1883. S. 183.). Voraus geht ein kurzer, am 30. Januar gleichfalls in Patkuls Hände gebrachter Entwurf in Sachen der Societät und eine Antwort Patkuls vom 31. Jan., die nur zum kleineren Theil von Wissenschaften, zum grösseren von politischen Dingen handelt und vom Herausgeber missverstanden worden ist. Ein Schreiben an Flemming vom 2. Febr. und ein weiteres an Patkul vom 3. Febr. 1704 schliessen sich an. Was sonst noch mitgetheilt wird, gehört nicht hierher.

Dass nun in Patkuls Nachlass neben dem Schreiben auch die Punctationen sich vorgefunden haben, wird nicht befremden. Sie waren ihm eben nicht zur Beförderung, sondern zur Vertretung zugestellt worden („que V. E. pourra garder“). Auf Beachtung freilich durften sie in jenen Jahren nicht rechnen. Weder der Zar, noch der König sind

sobald auch nur zu Athem gekommen. Für Leibniz aber ist es in hohem Grade bezeichnend, dass er beredt für Schlangenspritzen[1] plaidirt, wo es sich erst nur um Kanonen handelt und für Scientzen und Curiositäten Geldern nachspürt, wo sie sich für den Kampf um Scepter und Dasein versagen.

Monsieur

Comme il y a feste aujourdhuy, je ne puis partir que demain qvi est un dimanche, immediatement apres diner: ainsi je pourrois au besoin recevoir encor les ordres de V. E. jusqu'à ce temps là

il m'a paru qve M. de Bose avoit de la peine à entrer en matiere, et balançoit un peu, disant qu'il vouloit encor conferer avec V. E. Cependant, comme M. de jessen viendra bientost icy, vous jugerés alors, Monsieur, s'il y a de l'apparence qu'on puisse executer le plan dont il a esté parlé à l'egard de Dannemarc, et employer utilement les offices de cette couronne avec ceux du Roy de Pologne, pour la reconciliation de Wolfenbütel avec le reste de la maison: et si j'en pouuois apprendre des lumieres j'en serois d'autant mieux fondé.

Pour ce qvi est des sciences, ou Moscow même est interessé; je suis tousjours pour ceux qui n'aiment point les delais et qui croyent qu'il faut battre le fer pendant qv'il est chaud; outre que je suis de ceux qvi n'ont gueres de temps à perdre. Ainsi je laisse au jugement éclairé de V. E. si estant de retour aupres du Roy, Elle voudra bien s'employer pour m'obtenir un ordre de Sa Majesté qvi m'autorise nommément à regler icy tout ce qu'il faut pour former une societé des sciences sous l'assistance du Ministere de Saxe. Cet ordre me pourroit estre envoyé par l'entremise de M. le Comte de Fleming qvi saura le mieux mon adresse.

Cependant si V. E. me vouloit adresser qvelque chose d'icy ou de qvelque autre lieu par la droiture, la lettre pour moy pourroit estre mise sous le couuert de Monsieur Polich maistre de poste de la s^{me} maison

à Bronsuic

par ce moyen je recevrois seurement vos ordres par tout ou je pourrois estre; estant perpetuellement

Monsieur de V. E.

le tres humble et
tres obeissant seruiteur L

P. S.
je joins icy une
petite ponctation ·/. :/:
touchant la dite
societé, qve V. E. pourra
garder avec le papier precedent sur le même sujet

P. S.

il m'est venu dans l'esprit, qu'il faudroit à la future societé des sciences, un certain point fixe d'Archimede, c'est à dire un petit fonds asseuré de la part du public: à qvoy serviroit un certain impost plausible, sur une matiere dont la consomtion dans sa plus grande partie, est abusive. Une telle matiere est le Tabac, peu de gens, et en peu de rencontres en ont besoin icy: cependant on s'en sert excessivement au prejudice de la santé, et c'est une marchandise qvi pour la pluspart vient de dehors; et par conseqvent de celles qvi meritent le plus d'estre chargées. Et si on en prenoit le qvatriême denier, comme cela se pratiqve en quelqves endroits, il n'y auroit point de mal

Comme dans la presente deliberation des Estats du pays on pourroit songer à hausser l'imposition sur le Tabac, j'ay voulu remarquer cecy, suppliant V. E. d'en conferer avec M. de Bose sur les moyens de le detourner peut estre en témoignant en general, qve le Roy pourroit estre disposé

à reserver cet objet pour une certaine cause pieuse et utile au public. Comme je supplie aussi V. E. de conferer avec M. de Bose sur le reste des points marqués dans la punctation cyjointe touchant les sciences; qve je prends d'autant plus la liberté de vous adresser, Monsieur, parceque vous alles bien tost trouuer le Roy, et pourrés procurer une resolution là dessus.

·/. Specimen*) Einiger Puncten, darinnen Moscau denen Scienzen beförderlich seyn könte

Weilen des Czars absehen dahin gehet, wie in dessen mächtigen und großen Reich die Europäischen Scientzen und wissenschafften eingeführet werden mögen, auch zu dem ende allerhand gute Reglemens gemacht worden; so stünde es nunmehro auch darauf, ob nicht rahtsam, dass Seine Majestät auch Bibliothecken, Kunst-Cammern und dergleichen aufrichten, schöne und nützliche inventiones, so hin und wieder in diesem Europa entdecket werden, zusammen bringen, und andere dienliche Veranstaltungen machen liessen, damit Moscau dermahleins auch in diesem stück floriren möge.

2. Die Societäten der Scientzen, so hier in Teutschland aufgerichtet wären, könten ihre Würkung auch in Moscau erstrecken, alda unter protection, auch wohl mit hoher assistentz des Czars ihre observationes und untersuchungen vornehmen, und nicht allein einige in der Moscau wohnende Außländer, sondern auch die Russen selbst dazu encouragiren; und würde wegen der guten correspondentz zwischen dem Czar und König, die Societät in Sachsen sonderlich beqvem dazu seyn.

3. Es wären insonderheit gewisse Astronomico-Magnetische Observationes in dem großen Reiche des Czars an

---

*) Die hier folgenden Beilagen haben im Original, mit der jener Zeit für Fremdwörter üblichen Ausnahme, deutsche Schrift.

vielen orthen anzustellen, welche ein neues und großes licht geben würden bey der Schiffart, umb das Geheimniß der Magnetischen abweichung besser zu entdecken, welches einiger maßen pro succedaneo Longitudinum zu halten, und würde der Czar sich alle schiffleute damit ohnsäglich verbinden.

4. Es wäre auch nöthig, dass die Mineralien, Gewächs und Thiere von gantz Scythien, durch Kenner der Natur untersuchet, und beschrieben würden, welches eine große und neue öfnung geben würde in den tribus regnis; zumahlen von solchen landen gemeiniglich gnugsame beschreibungen noch nicht vorhanden.

5. Man könte sich auch zu gleichem Zweck zu nutze machen das so wohl und fest gestelte commercium zwischen Moscau und China; umb diejenigen Künste und Wissenschaften, die bey den Tschinesen, nicht aber bey den Europaeern bekand, auch in Moscau und Europa zu bringen; und damit unsere Manufacturen und lebenscommoditäten zu vermehren: und würde Moscau nicht wenig nutzen davon haben. Wie ich dan aus der correspondentz die ich mit denen Römischen Missionariis in China habe, befunden, dass sie zwar die Europeischen Wissenschafften und commoditäten den Tschinesen zuführen, aber keinen gnugsamen tausch treffen, und sich alzu viel mit andern Dingen occupiren, darauß dan folgen wird, dass die Tschinesen dermahleinst, wenn sie alles von uns haben, die Thür wieder zuthun werden.

6. Die Neue und sonderliche entdeckung die ich gethan von dem Verstand der Uralten Characteren des berühmten Fohy fast ersten Königs und Philosophi in China so vor mehr als 3000 jahren gelebet, würde sonderlich in China angenehm seyn und großen zutrit geben; weil die Chinesen selbst vor mehr als 2000 jahren deren bedeutung verlohren, und wunderliche cabalistische mysteria darinn suchen. Ich bin aber von selbsten auf eine gantz neue, bißher ohnge-

bräuchliche Art von Rechnung kommen, und habe befunden, dass dieselbe gantz ein neues Licht in der gantzen Mathesi anzündet, also dass Dinge damit zu entdecken, wozu sonst schwerlich zu gelangen. Und hat sich in der Zusammenhaltung über alles Verhoffen befunden, dass dieser uhralte Fohy eben diesen Schlüssel gehabt; wie so wohl aus den Characteren selbst, so der P. Kircher in seiner China illustrata, der Pater Couplet und andre in Druck geben als auch aus der großen figur der 64. Characteren, Ly-King bey den Tschinesen genant, davon der P. Bounet mir ein exemplar Chinesischen Drucks zugeschickt, und die harmoniam mit meinem ihm communicirten invento dabey observiret, gantz offenbar zu ersehen.

7. Weilen aber zu den Observationibus in Moscau, Tartarey und China solche leute gehören die wohl instruiret, dazu aber gute praeparatoria und anstalten vonnöthen, welches etwas Zeit erfordert; so will anitzo nur noch von einer untersuchung meldung thun, welche so fort vorgenommen werden könte, und zu glori des Czars ja selbst zur Ehre Gottes und ausbreitung des Christenthumbs unter den barbarischen Völkern gereichen, bey der gelehrten Welt aber zu Verbesserung der Histori und Geographi ein grosses beytragen würde, die ursprünge und migrationes der Völker zu erläutern. Nemlich es könte nicht nur in der Residentz Moscau, sondern auch in andern Haupt- und Gräntz-stäten, als zu Archangel gegen die Samojeden zu, zu Tobolsko gegen Siberien, zu Casan gegen die Calmuken, zu Astracan gegen Persien und Turkestan, zu Nipschon gegen die Mogalski und Tschinesen, zu Asof gegen Türkey etc. vermittelst der Dolmetschen und Handelsleute Specimina von allen denen Sprachen zusammen bracht werden, welche so wohl in dem weiten reiche dieses Monarchen, als auch in den angrentzenden Landen geredet werden. Nun wäre zwar zu beförderung des Christenthumbs und cultus humani allerdings rathsam, dass von theils solcher Sprachen, zumahlen die nicht nur

dialecto, sondern radicaliter von andern unterschieden, vollständige Dictionaria und Grammaticken verfertiget, auch einige dienliche zumahl geistliche Bücher, auch wohl die Bibel selbst, darinn versetzet würden. Anitzo aber und vor der hand könte man von allen Sprachen so in dem Reich des Czars und angrentzenden Landen bekand Specimina herbeybringen: und solche Specimina könten bestehen theils in Vater Unser und Glauben, theils in einem vocabulario compendioso. Das Vater Unser mit dem Symbolo Apostolico oder Christlichen Glaubensbekändtniß wäre von jeder Sprache so viel thunlich herbey zu schaffen, und wo es noch nicht vorhanden, mit fleiß zu machen; und so wohl in den characteribus oder schreibart des landes (: wofern solches eine eigne schreib-art hat:) als wenigst in Russischen oder andern bekandten buchstaben zuschreiben; samt einer versione interlineari von worth zu worth entweder in lingua Slavonica sive Russica literali, oder in einer andern bekandten Sprache. Vocabularium compendiosum bestünde in den maximè usualibus nominibus, verbis et particulis; alwo mit der Schrifft und erclärung eben wie bey dem Vater Unser und Glauben zu verfahren, da hernach alles ex lingua Slavonico-Russica literali et characteribus Russorum leicht in teutsch oder Lateinisch vor das übrige Europa zu bringen. Dergestalt würde man durch collation der Vater Unser (: die man ohne dem in mehr als 100. Sprachen hat, und daher auch in den sämmtlichen Scythischen am meisten verlanget werden:) so wohl als der Glaubens-bekäntnisse, und der vornehmsten in so vielen Scythischen Sprachen exprimirter Wörter, bereits sehen können, welche Nationen so wohl in Scythien als außerhalb (weiln doch viel migrationes ex Septentrione in Asiam et Europam gegangen) ein ander mehr oder weniger verwandt; und was vor große Menge der Völcker und Zungen der Czar in seinem Reiche habe, und wie viel andre aus denen ihm unterworfenen entsprossen. Es ist bey den alten bereits angemerket worden, dass die

Parthen oder Persen aus Scythien kommen; und aus dem Ammiano Marcellino ist zuschliessen, sind die Hunnen, wie ihre gestalt von diesem autore beschrieben wird, Calmucken gewesen. Man hat auch gefunden, dass die Ungarn und Finnen einander verwand seyn müssen, weil ihre Sprachen viel Verwandschafft haben, und es haben Reisende sowohl aus Ungarn, als aus Finland befunden, dass in der dem Czar unterworfenen Tartarey leute seyn, die sie großen theils verstehen können.

8. Schließlichen kan alhier eine abrede genommen, und ein Entwurf gemacht werden, die Societät der Scienzen in Sachsen betreffend, welcher bey Königl. Mst. zur Volziehung zu befördern seyn möchte, und hernach dem großen Absehen des Czars auch zustatten kommen könte.

:/: Einige Puncte die aufrichtung einer Societät der Wissenschafften betr.

1. Königl. Mat. durffen vielleicht allergnadigst geruhen, die aufrichtung der Societät der Wissenschafften unter Assistenz dero Ministerii in Sachsen, jemand zu committiren, der dann verhoffentlich

2. Was anderswo dergleichen Societäten, an rechten, freyheiten privilegien und begnadigungen verwilliget, solches Königl. Mt. nicht weniger allergdst verleihen werden

3. insonderheit dasjenige so die Konigl. Preußische Societät erhalten

4. in specie das privilegium der Calender auff den Brandenb. Fuß so viel thunlich; in gleichen auch einige andere dem publico Nüzliche privilegia so nach gelegenheit vorgeschlagen werden köndten

5. Verwilligungen von Zeiten zu Zeiten Lotterien zu halten, ohne das solches andern (ausgenommen ad pias causas) leicht zu erlauben.

6. Vielleicht wäre auch einige dem publico selbst nüzliche und plausible anlage ad hanc piam revera causam zu verwenden. Dergleichen köndte seyn insonderheit die erhöhung des Carten- und Tabak-imposts. Denn die weil dieser Wahren consumtion in diesen Landen meistentheils ein Abusus, zumahl auch der Tabak von andern Orthen hereinbracht wird, so köndte solche wahre wohl weit höher als sie iezo ist, beschwehret, und etwa denen, so solchen impost anjetzo zu andern Dingen ziehen möchten, bedeutet werden, dass Königl. Mt. selbigen ad causam valde piam et utilem reserviren möchten. An einigen orthen wird der Preiß des Tabaks umb den vierdten Pfennig erhöhet und solcher vor das publicum einbracht, welches hier auch zu erwehnter absicht geschehen köndte. So köndte auch zu Verbesserung der Music und Spectakel eine auffsicht auff die Spiele und Spielleute dienlich seyn.

7. Durch aufrichtung und einführung of a house of intelligence and of the Bills of mortality nach dem Englischen Fuß, köndte in denen Dingen so das publicum internum, policey und gesundheit angehen, viel nüzliches erfahren und erhalten werden.

8. Es wäre auch etwa durch die Societät zu veranstalten die Einführung der Schlangen-Sprüzzen in den Städten und Flecken des ganzen Landes, auff eine neue sehr ohnbeschwerliche Weise, dadurch viel Feuerschäden zu verhüten, denn sie gehen in einem unablässigen Strahl, so vermittelst der Schlangen-Röhren in alle Winkel zu leiten und zu richten, da man sonst das Wasser nicht wohl anbringen kan, Und braucht es bey weiten der Kostbarkeit nicht, die man in Holland und anderswo erfordert, und die in großen Städten ehe, als in kleinen orthen ertragen werden kan. Und dergleichen zur verbesserung gereichende Sachen mehr köndten vorgeschlagen werden so durch die Societät mit einigem Vortheil derselbigen zu veranstalten; so Konigl.

Mt. in genere bey der fundation deroselben in gnaden verwilligen möchten

9. Bey den subjectis so auff hohen und andern schuhlen zu gebrauchen, auch bey praebendis, stipendiis, und andern piis causis auch wo res literaria sonst interessiret; könte auff die Societät und deren recommendation gesehen werden

10. Membra Societatis köndten vor andern bey Beförderungen in obacht genommen werden

11. Auch sonst einige honores, praerogativen, privilegia und begnadigungen geniessen. Bey der Societé Royale des Sciences zu Paris, haben die glieder das droit de Committimus, wie man es da nennet, und sein von der gemeinen jurisdiction eximiret.

12. Verordnungen köndten auch in genere, und nach gelegenheit in specie, an die officier und Bedienten in den Königl. Landen ergehen, daß Sie der Societät mit verlangenden notitiis, scripturen, observationibus, und experimentis, nach thunligkeit an hand gehn, und auff deren monita nach gelegenheit reflectiren als bey Hütten-, Salz- Glas- und Bergwerken, auch Steinbrüchen; bey Garten, Plantations-Forst, und Weidwerck, und dergleichen oeconomicis; bey jagten Fischereyen, Thiergärten und Menagericen, bey Bau- und Wasserwercken, einteichungen, Vergütung oder Verminderung der Wasserschaden; bey Wasser- und andern Künsten, Mühlen, manufacturen, und Wercken, insonderheit bey dem Fuhr- und Wagenwerk, auch Feldzeug, ingenieurs, Feuerwerckerey und Artillerie; cura sanitatis und allen andern objectis, da die studia, Historien, Kunst und Wissenschafften ihre influenz haben mögen, Und köndten wo einige mit neuen Erfindungen Vorschlägen und laboribus sich angeben, solche, wie Colbert bey seinem König eingeführet, an einige Commissarien aus der Societät sub fide silentii gewiesen werden etc. etc. etc.

Ein wieder aufgefundener Brief Martin Luther's an den Rigaschen Rath.

Von *L. Napiersky.*

Die von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde im J. 1866 veranstaltete Ausgabe der auf Livland bezüglichen Briefe Martin Luther's hat einige Nachrichten über das Vorhandensein eines von Luther auf geschehenes Ersuchen in Sachen des Johannes Kannengiesser und der Barbara Göche am letzten October 1537 an den Rigaschen Rath gerichteten Schreibens mitgetheilt, das Schreiben selbst aber nicht liefern können, da dasselbe, obwohl Joh. Gottfr. Arndt es noch in einer Abschrift gesehen hatte, nicht mehr zu ermitteln war[1]). Gegenwärtig haben sich in dem bereits oben S. 255 erwähnten Collectaneenbande des Archivars Johann Witte, dessen Benutzung mir durch die Gefälligkeit des Herrn Besitzers gestattet gewesen, von Witte's Hand herrührende Abschriften sowohl der in der bezeichneten Sache von Riga aus an Luther ergangenen Anfrage als auch der seinerseits erfolgten Antwort gefunden. Diese auf pag. 487 und 88 des Bandes befindlichen Abschriften, welchen Witte die Rubrik „Casus Consistoriales" mit der Bemerkung: „Inter Missivas ad dns. Consistoriales" vorgesetzt hat, folgen hier nebst einigen erläuternden Bemerkungen.

[1]) Näheres s. in der Schrift „Luther an die Christen in Livland", Riga 1866, S. 23. Vgl. auch O. Waltz, Epistolae Reformatorum, in der Gothaer Zeitschrift für Kirchengeschichte, II, 1, S. 138.

Casus inter Johannem Kannengiesser et Barbaram Goeche, ad dn. Doct. Martinum Lutherum perscriptus, cum ejusdem responso.

Est Rigae in Livonia puellae cujusdam jamdudum nubilis et multos annos utroque parente orbatae tutor, vir Senatorius et grandaevus (dn. Antonius Müter Proconsul[1])), qui cum ea ante annos quinque super conjugio studiose deliberavit, videns ejus aetatem aliam poscere vitam. Illa rem totam tutori atque illius uxori commisit, haud diffidens, quum quod ipsius re esset futurum[2]), eum, quemadmodum semper ante, ita et porro esse facturum, et se illo fore contentam inquiens, quem sibi maritum invenerit et delegerit. Post aliquot disquaesitos procos et ab ea spretos Johannis Kannengiesser facta est apud eandem mentio, qui cum puellae placeret, cujusdam praedicatoris (dn. Johannis Ramme[3])) studio et diligentia ad tutoris aedes est adductus, qui sermonibus ultro citroque saepe habitis interfuit et puellae matrimonio consentienti una cum ipsis tutoribus adfuit. Id quod moriturus praedicator testatus est, ne quid ea haberet, quod nuptiis praetexeret. Re itaque utrinque bene expensa, major Senatorii ordinis pars est cum Senioribus plebis a tutore, viro Consulari, rogata, ut a concione in aede sacra desponsationi interesse dignetur, quae comparuit et interfuit ex more ejus regionis publice factae. Quo tempore, quum omnes sponso et sponsae felicitatem et laetum successum essent precati gratiamque pro iis uterque egisset, tutor utrumque atque eos, qui utrique essent sanguine conjunctissimi, eodem die convivio laetissimo in domo sua excepit. Eo omnibus refectis sponsus cum sponsa[4]) choreas

---

[1]) Dieser Name und die weiter unten vorkommenden in Klammern eingeschlossenen Namen sind von Witte nicht in den Text, sondern auf den Rand geschrieben.

[2]) „quum quod ipsius re esset futurum" — so in Witte's Abschrift. Ohne Zweifel ist „quum" zu streichen und „e re" für „re" zu schreiben.

[3]) Johannes Ramme kommt unter den bisher bekannten Rigaschen Predigern der Reformationszeit nicht vor. Eine Verwechselung mit Nicolaus Ramme, der von 1527—41 Prediger an der Jacobskirche war, ist nicht anzunehmen, da Johannes Ramme nach dem im Text Angeführten („moriturus testatus est") zur Zeit der Abfassung dieses Briefes (1537) bereits verstorben war.

[4]) Die Abschrift hat offenbar unrichtig: „sponso."

ducit crebras, sequentibus multis aliis ex ordine virginibus. Perduravit hic amor mensem totum, quo annulum a sponso datum servavit sponsa, multis interea temporis collatis sermonibus et intercedentibus choreis et symposiis. Post hebdomadas quatuor, abjecto in terram annulo, maritum repudiavit et nuptias jam sextum in annum recusavit. Et quanquam ante annos fere tres in templo cathedrali, commemorante tutore, quo pacto omnia fuissent acta, duo ecclesiae pastores, dn. Andreas Knopius et dn. Sylvester Tegetmeyer, duo quoque ex ordine Senatorio, ad eam rem examinandam deputati, ratas esse nuptias decreverunt, tamen sese Johanni Kannegiesser esse devinctam aut matrimonio obstrictam adhuc pertinaciter pernegat puella, alteri (Hans Holste) se brevi nupturam minitans. Thorum illegitimum est aliquandiu causata; vero quando literis ex patria allatis diversum docuerit sponsus, jam in eo omnem sui praesidii spem collocat, quod citra suum consensum sit desponsata. Proinde cum verum et certissimum sit conjugium omnium doctorum judicio, quos hactenus consului, inter puellam Barbaram Goeche nomine et Johannem Kannengiesser, — vir bonus, duabus jam sellis sedens, quod alteram ducere non liceat neque istam consequi queat (id quod maximum illi dedit damnum), orat Vestram Paternitatem, domine doctor praestantissime, per ipsa misericordiae viscera, orant et omnes probi Rigae, ut Vestra Paternitas suum super hoc casu judicium ad Senatum Rigensem perscribere non gravetur. Et si sponsa conjungi sponso pro sua pertinacia adhuc recuset, sponso liberum esse, ut aliam ducat ad redimendam conscientiam; verum sponsae alteri unquam nubere minime licere, imo civitate et reipublicae consortio esse ejiciendam, omnibusque modis puellae instituto esse resistendum, altera parte non consentiente et puellam liberam non dimittente.

Hirauf schreibet doct. Luther folgender gestalt:

Den Ehrbahren fürsichtigen Herren Burgermeister und Raht der Stadt Riga yn Lyfflandt, meinen günstigen Herren und guten Freunden.

Gnade vnd Friede yn Christo. Ehrbare, fürsichtige, günstige Herren und Freunde. Ich bin gebeten, in einer Ehesachen zwischen Hans Kannegiesser und Barbara Goeche mein Urtheil an Euch zu schreiben, wie ihr auß inliegender lateinischer Schrifft kundt vernehmen. Nachdem ich nu solche bitte

nicht hab können abschlagen, so ist das mein Raht und Urtheil, des wir alhier auch brauchen. Wo sichs also findet, wie diese Zeddel zeiget, so soll genandte Barbar schlechts den Hans Kannegiesser zur Ehe behalten, den solch offentliche verlobte Jungfrawen auch die Schrifft, und alle Rechte, nicht anders dan alß Ehliche bräute und Haußfrawen sprechen. Wo sie aber deß sich halßstarriglich wegern würde, alßdan sol man ihr sagen, daß sie ihr lebenlang keinen andern ehlichen Man haben kan noch soll. Aber Er der ander Teill Hans Kannegiesser sol frey und ledig von ihr gesprochen sein, ein ander Weyb zu nehmen. Dazu sie, die Jungfraw Barbar sol yn der Stadt, vmb vermeidung willens des Ergernuß, nicht geduldet werden. Also halten wirs alhier und ist, der billigkeit nach, Recht. Demnach müst Ihr beyde Parte für Euch fordern, und hören, ob sichs also begeben habe mit allem, das diese Zeddel zeuget, und drauff schliessen. Hiermit Gott befohlen Amen. Ultima Octobris 1537.

Martinus Luther D.[1])

Der Schreiber des in unserer Abschrift der Unterschrift und des Datums entbehrenden Briefes an Luther spricht am Schlusse von sich im Singular („consului"), das Schriftstück ist also nicht vom Rathe selbst ausgegangen, sondern wahrscheinlich von einem der damals vom Rathe aus seiner Mitte bestellten Superattendenten[2]), der Luther ersuchte, die gewünschte Belehrung dem Rathe zugehen zu lassen.

---

[1]) Zur Seite des Namens hat Witte ein kleines Siegel, welches in der Mitte des Schildes ein Herz zeigt, ziemlich undeutlich gezeichnet und darunter bemerkt: „Das Signet ist in grün Wachs gedruckt." Eine Abbildung von Luther's Wappen s. bei M. Meurer, Luther's Leben, Bd. II (Dresden 1845), S. 251.

[2]) S. Mon. Livoniae antiquae IV, S. CXXVII.

Als Sachverhalt ergiebt sich in Kürze Folgendes: Barbara Goch[1]) verlobt sich unter Beirath ihres Vormundes und eines Predigers mit Johann Kannengiesser. Die Verlobung wird vor einer ansehnlichen Versammlung öffentlich (nach dem Gottesdienste in der Kirche) vollzogen und es folgen die üblichen Festlichkeiten, aber schon nach wenigen Wochen sagt sich die Braut von ihrem Verlobten los und weigert sich auch später hartnäckig, zur Ehe zu schreiten, obwohl die Pastoren Knöpken und Tegetmeyer und zwei zur Prüfung der Sache delegirte Rathsglieder decretiren, dass eine giltige Ehe zwischen ihr und dem Kannengiesser vorhanden sei („ratas esse nuptias"). Nachdem die Verhandlungen gegen fünf Jahre gedauert, wird, da die Verlobte, den Mangel ihrer Zustimmung vorschützend, bei ihrer Weigerung beharrt, Luther's Urtheil erbeten, welches dahin ausfällt, dass, falls die Sache sich so verhalte, wie ihm mitgetheilt worden, Barbara Goch als Ehefrau anzusehen, ihr bei fernerer Weigerung die Eingehung einer Ehe für ihre Lebenszeit zu verbieten und dem Kannengiesser die anderweitige Verehelichung zu gestatten, Barbara aber überdies aus der Stadt zu verweisen sei.

Der Ausspruch Luther's findet seine volle Begründung in den zur Zeit der Reformation herrschenden Ansichten

---

[1]) Goch (oder van Goche, nicht Goeche) lautet der Name dieser Familie im Rigaschen Erbebuche, so auch bei Schirren, Verzeichniss livländischer Geschichtsquellen in schwedischen Archiven und Bibliotheken, Dorpat 1841, Nr. 266, woselbst ein im schwedischen Reichsarchiv befindliches Schriftstück vom J. 1533 als „Rechtsanspruch des Hans Kangeter auf Giltigkeitserklärung seines Eheverlöbnisses mit Barbara Goch, erhoben vor dem Burgemeister und Rathmannen, vor den Stadtpastoren und Predicanten sammt den beiden verordneten Superattendenten als Richtern", registrirt ist. Dieses Actenstück, auf welches schon in der Schrift „Luther an die Christen in Livland", S. 23 hingewiesen worden, wäre vielleicht für die nähere Kenntniss des Falles von einigem Interesse, konnte jedoch hier nicht benutzt werden.

über Verlobung und Eheschliessung. Luther verwarf zwar die Lehre der katholischen Kirche von der Sacramentsnatur der Ehe, er sah jedoch die Ehe als eine göttliche Einsetzung an, die ihre oberste Norm in der Offenbarung habe, wesentlich aber der bürgerlichen Ordnung angehöre und von der gesetzgebenden (staatlichen) Gewalt zu regeln sei, welcher die Kirche durch Mitarbeit mit den ihr eigenthümlichen Mitteln zur Seite zu stehen habe. Rücksichtlich der Schliessung der Ehe wurde der Schwerpunkt in die Consenserklärung beider Theile gelegt; die kirchliche Einsegnung folgte zwar in der Regel nach, war aber nach der allgemeinen Ansicht des 16. Jahrhunderts kein nothwendiges Erforderniss der Eheschliessung. Eine Consequenz dieser Auffassung war, dass alle öffentlichen und unbedingten Verlöbnisse (sponsalia de praesenti) mit der Eheschliessung identificirt, als wahre und bindende Ehen angesehen wurden. Erst seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts flossen die Consenserklärung und die Einsegnung zu einem Acte, der Trauung, zusammen und seit dieser Zeit wurde die Ehe durch die kirchliche Trauung als einen von der staatlichen Gesetzgebung gebotenen Act begründet[1]).

Von den erwähnten Grundsätzen ausgehend, musste Luther in dem ihm vorgelegten Falle zu dem unsern heutigen Anschauungen hart erscheinenden Spruch gelangen, dass durch das Verlöbniss eine wahre Ehe begründet worden und dass der Bruch der Verlöbnisstreue als Ehebruch zu behandeln und zu bestrafen sei.

Ueber den endlichen Austrag der Sache liegen keine Nachrichten vor, doch kann auf denselben aus einigen Aufzeichnungen des Erbebuches vom J. 1493 geschlossen werden.

---

[1]) Vgl. Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts (herausg. von Dove, Leipzig 1867), §§ 264. 279. 285. Die betreffenden Stellen aus den Schriften Luther's finden sich zusammengestellt bei H. L. v. Strampff, Luther über die Ehe, Berlin 1857, S. 287 ff. u. 337 ff.

Nach diesem Buche lässt nämlich Jost Goch am 14. Sept. 1543 seinem Schwager Hans Holste ein Haus in der Kalkstrasse, gleichwie solches von seinem (des Jost Goch) seligen Vater besessen, desgleichen einen Garten vor der Kalkpforte, auf. Hans Holste, dem hier, wie es damals allgemein üblich war, der seiner Ehefrau von ihrem Vater zugefallene Erbantheil aufgetragen wird, war sonach mit einer Goch verheirathet und ist wohl kaum zu bezweifeln, dass diese eben jene Barbara Goch gewesen, die wegen des Hans Holste von ihrem ersten Verlöbniss zurücktrat und die Absicht, ihn zu heirathen, aussprach. Hatte sie aber solche Absicht verwirklicht, so kann das Urtheil nicht in der angegebenen Weise ausgefallen sein, es ist vielmehr zu vermuthen, dass sich bei der von Luther selbst für nothwendig erkannten nochmaligen Prüfung der Sache Umstände ergeben haben, die es zu dem nach unsern Briefen intendirten strengen Spruch nicht kommen liessen.

Gedruckt auf Verfügung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands.

Dr. G. Berkholz,
Präsident.

Riga, 9. November 1884.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Inhalt.

Mittheilungen

aus der

livländischen Geschichte.

Dreizehnten Bandes viertes Heft.

Riga, 1886.
Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

Ueber die
Wahlen der livländischen Ordensmeister.

Von *Ph. Schwartz.*

(Vorgetragen in der Versammlung der Gesellschaft am 12. März 1886.)

Während der Zeit des Schwertbrüderordens in Livland haben bekanntlich nur zwei Meister geherrscht: Wenno und Volquin. Von dem letzteren wissen wir, dass er von den Ordensrittern selbst zum Meister gewählt worden ist[1]). Eine Bestätigung der Wahl durch den Bischof von Riga, auf dessen Anregung der Orden in's Leben trat, ist nicht zu erweisen[2]).

Als dann derselbe mit dem deutschen Orden, der in Preussen sich niedergelassen, vereinigt und der letztere auch in Livland herrschend wird (1237), sind die Ernennungen der livländischen Ordensmeister in sehr mannigfaltiger Weise vor sich gegangen; bei manchen ist die Art und Weise, wie sie zum Meisteramt gelangt sind, nicht einmal bekannt.

Vom ersten Meister des deutschen Ordens in Livland, Hermann Balke, der zugleich Landmeister von Preussen war[3]), wird erwähnt, dass er vom Hochmeister Hermann von Salza in sein Amt eingesetzt worden[4]).

---

1) Heinrich von Lettland, XIII, 2.

2) Vgl. auch v. Bunge, der Orden der Schwertbrüder, 34 f.

3) Solange die Hochmeister nicht in Preussen selbst residirten, brauchte auch dieses Land einen eigenen Landmeister.

4) Hermann von Wartberge. SS. rer. Pr. II, 34, vgl. V, 171.

Wahrscheinlich geschah es in Gemeinschaft mit dem Ordenscapitel, wie es auch die Ordensstatuten geboten[1]), und so wird es auch mit den folgenden Meistern gewesen sein, wenn auch nur von Burchard von Hornhusen (1257—1260) ausdrücklich erwähnt wird, dass er vom H. M. und dem Ordenscapitel (wahrscheinlich zu Accon) erwählt wird[2]). Otto von Lutterberg (1267—1270) wird dagegen von den Brüdern in Livland erwählt, aber es geschah nicht eigenmächtig, sondern mit Erlaubniss des H. M.[3]). Sein Nachfolger, der Vice-Meister Andreas, der nur wenige Monate regierte, wird gleichfalls in Livland von den Ordensrittern erwählt, aber nur auf so lange, bis ihnen ein anderer Meister in's Land gesandt würde[4]), d. h. doch wohl ein vom H. M. in Gemeinschaft mit dem Ordenscapitel erwählter.

Vom folgenden Meister, Walterus von Nortecke (1270 bis 1273), haben wir die Nachricht, dass er nach Livland gesandt wird[5]), von Ernst (v. Rassburg, 1274—1279) hören wir, dass er vom H. M. dorthin geschickt wird[6]), und von Conrad von Vuchtwangen (1279—1282), dass er von dem Ordenscapitel zu Marburg in Gemeinschaft mit dem H. M. zum Ordensmeister in Livland und Preussen erwählt wird[7]). Bei den beiden vorher erwähnten Meistern wird die Wahl in derselben Weise vor sich gegangen sein, wenn das auch nicht ausdrücklich betont wird, und so haben wir die Berechtigung anzunehmen, dass die Meister in dieser früheren Zeit auf einem Ordens- oder Generalcapitel, zu welchem die Gebietiger vom H. M. geladen wurden und welchem der letztere präsidirte, gewählt wurden, ein Wahlmodus, von dem nur ausnahmsweise abgegangen wird, und dann mit

[1]) Hennig, die Statuten des deutschen Ordens, 169; die Gewohnheiten, VIII.

[2]) Livl. Reimchronik, V. 4364 ff. [3]) Ibid. V. 7543 ff.

[4]) Ibid. V. 7962 ff. [5]) Ibid. V. 7995 ff. [6]) Ibid. V. 8149 ff.

[7]) Ibid. V. 8527 ff.

Genehmigung des H. M. Ein solches Abweichen von der gewöhnlichen Ordnung zeigt sich auch bei der Wahl des Nachfolgers von Conrad, Willekin von Endorp (1282—1287). Er wird auf einem Capitel in Fellin (also in Livland) zum Meister erwählt, aber in Accon, wo die H. M. damals noch residirten, auf dem Ordenscapitel bestätigt[1]).

Sein Nachfolger, Cuno von Hazigenstein (1288—1289), ist dagegen wieder ausserhalb Landes, auf dem Capitel in Elbing, auf dem auch der H. M. gegenwärtig war, erwählt worden[2]). Ebenso wird Meister Halt (zuletzt im J. 1293 erwähnt) ausserhalb Livlands, in Mergentheim, erwählt[3]). Bei den folgenden Meistern fehlen die Nachrichten über die Erwählung. Von Conrad Ketelhed (1322—1323) ist dagegen wieder bekannt, dass er vom H. M. als Vice-Meister nach Livland gesandt wird[4]). Eberhard von Munheim (1328—1340) wird vom H. M. und dem Generalcapitel zu Elbing zum Ordensmeister erwählt[5]).

Der Nachfolger, Burchard von Dreynleve (1340—1345), wird ebenfalls in Preussen (Marienburg) erwählt[6]). Ebenso wird Goswin von Herike (1345—1359) auf dem Generalcapitel in Marienburg zum Meister ernannt[7]). Dann erfahren wir erst wieder von Conrad von Vitinghove (1401—1413), dass er in Marienburg zum Meister erkoren worden[8]), bei den dazwischen liegenden Ordensmeistern: Arnold v. Vietinghoffen, Wilhelm v. Vrimersheim, Robin v. Eltzen und Wennemar von Bruggenoye, wird aber wahrscheinlich die Wahl in derselben Weise vollzogen worden sein, und zwar

---

1) Ibid. V. 9732 ff. 2) Ibid. V. 10779 ff. 3) Ibid. V. 11653 ff.
4) H. v. Wartberge, 60. 5) Liv-, est- u. kurl. U.-B. 2, n. 733.
6) Joh. Renners Livländische Historien, herausg. von Hausmann und Höhlbaum, 80.
7) H. v. Wartberge, 73; Wigand v. Marburg, SS. rer. Pr. III, 507.
8) SS. rer. Pr. III, 249.

zu Marienburg, wo die H. M. nach dem Verlust der Besitzungen im heiligen Lande[1]) seit 1309 residirten.

Mit Conrad von Vitinghove hören die auf dem Ordenscapitel unter Vorsitz des H. M. ausserhalb Landes vollzogenen Ernennungen auf, die wir, wenn auch nicht für jeden einzelnen Fall ausdrücklich bezeugt, als allgemeinen Wahlmodus für die Zeit von 1237—1413 annehmen können. Wo Ausnahmen vorkommen, d. h. wo die Wahl im Lande vor sich geht, da geschieht es mit Einwilligung des H. M., oder dieselbe wird nachher vom Ordenscapitel bestätigt.

Der Nachfolger Conrads v. Vitinghove, Diedrich Tork (1413—1415), ist in Livland erwählt. Der Comthur von Goldingen, wohl mit der Nachricht der Wahl und der Bitte um Bestätigung an den H. M. gesandt, verbürgt sich zu Marienburg für die Erfüllung verschiedener von Seiten des H. M. vom (neuen) O. M. verlangten Verpflichtungen[2]). Es scheint, dass die Bestätigung der Wahl hiervon abhängig gemacht ward[3]). Jedenfalls ist sie erfolgt. Bei dem folgenden Meister, Sifrid Lander von Spanheym (1415—1424), ist es sicher bezeugt, dass er von den Gebietigern zu Livland erwählt wurde, worauf die Bestätigung des H. M. zu Marienburg erfolgte[4]). Auf dieselbe Weise ist Cysse von Rutenberg (1424—1433) erwählt worden. Mit der Bitte um Bestätigung werden dann zwei Gebietiger an den H. M.

---

[1]) 1291 war Accon, die letzte Besitzung der Christen im heiligen Lande, in die Hände der Sarazenen gefallen. Das Haupthaus des deutschen Ordens wurde nach Venedig verlegt. Da aber der Schwerpunkt der Ordensthätigkeit in Preussen liegen musste und hier allein ein grosser compacter Besitz des Ordens vorhanden war, so war es natürlich, dass die Centralverwaltung und die Residenz der H. M. dorthin und zwar nach der Marienburg verlegt wurden. Vgl. darüber Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreussen, I. Abtheil., 134 ff.

[2]) U.-B. 4, n. 1936. [3]) Vgl. Est- und Livländische Brieflade, III, 55.

[4]) SS. rer. Prussic. III, 360.

gesandt. Nach „alder gewonheit" soll es geschehen [1]). Dieser Ausdruck kann nur als Phrase angesehen werden,

[1]) U.-B. 7, n. 112, vgl. nn. 131 u. 132, zu letzterer n. auch Anm. 1. Auffallen muss es, wenn v. Bunge in einer Anmerkung zu seiner Ausgabe von Grefenthals Chronik (Mon. Liv. ant. V. 21, n. 1) anzunehmen scheint, dass im J. 1424 bei der Wahl Cysses auch die Stadt Riga durch Abgeordnete mitgewirkt hat. Bunge beruft sich auf eine Notiz in den rigaschen Kämmereirechnungen in Hupels N. N. Misc. St. 11 u. 12, 433 f. (jetzt auch im U.-B. 7, S. 100, Anm. 1): „14 mrc. myn 6 or. her Johan Foisan unde her Reynolt Soltrump tho Wenden wort vorteret, do de nye mester gekoren wart, in der stad werwe." Dass Abgeordnete der Städte, nicht allein Rigas, wie die anderer Stände, an dem Orte, wo gerade die Meisterwahlen stattfanden, zugegen waren, kommt auch sonst vor. Vgl. U.-B. 8, S. 430, Anm. 3 und S. 593, Anm. 1, nach den revalschen Kämmereirechnungen, wie die n. 982, zu welcher die letztere Anm. gehört. In dieser Urkunde (Wolmar, 1435 Sept. 27) heisst es: „So sien wir (die Gebietiger D. O. zu Livland) in güffte desses brives alhir mit etczlichen von der ritterschaft usz Haryen und Wirlande und den steten undir unsirm ordin besessen in dem vorbenanten unsirm gespreche versammelt, die uns gemenlichen von in allen mit ganczen fleiszigen und begerlichen beten anlangeten, das wir dornoch wolden wesen und jo er jo bessir, das desse lande widdir en hewpt mochten gehaben." Aus diesen Worten geht wohl aufs unzweideutigste hervor, dass ausser den Ordensgebietigern kein Stand im Lande einen wirklichen Antheil an der Meisterwahl hatte.

Beiläufig sei auch bemerkt, dass Bunge in der oben berührten Stelle in den Mon. L. a. der Chronik Grefenthals auch für die früheren Jahrhunderte zu grossen Werth beilegt, wenn er aus ihr anzunehmen geneigt ist, dass schon seit dem Tode Burchards von Dreynleve (1345) die Anmaassung der Meisterwahl von Seiten der livländischen Ordensbrüder datirt. Rutenberg, Gesch. der Ostseeprovinzen II, 85, Anm. 1, auf dessen Widerlegung betreffs seiner vielen falschen und parteiischen Behauptungen auch in den hier interessirenden Fragen ich mich übrigens sonst im Einzelnen nicht einlassen kann, genügte seine Vorlage nicht, sondern er fügte von sich aus hinzu: „Schon bei Rutenbergs Wahl oder (nach Grefenthal, Liefländische Chronik S. 21) schon seit der Besitznahme Estlands durch den

da erst seit 1413 die Wahl der O. M. in Livland geschah, und damals auch nur von einem Gebietiger, der zum H. M. gesandt wird, die Rede ist. Bei Sifrid Lander von Spanheym fehlt die Nachricht über die an den H. M. abgeordnete Gesandtschaft. Sicher bezeugt sind die beiden Gesandten also erst bei der Wahl Cysses von Rutenberg, desselben Meisters, bei dem dieser Modus als „alte Gewohnheit“ angeführt wird.

Eine Modification resp. Erweiterung erfährt die Wahlordnung beim Nachfolger Rutenbergs, Franke Kerskorf (1433—1435). Die livländischen Gebietiger erwählen von der einen Seite (d. h. von Seiten der Westfalen) den Landmarschall (Franke Kerskorf), von der andern Seite (von Seiten der Rheinländer) den Comthur von Reval (Heinrich von Bockenvorde, a. g. Schungel)[1]), und dieser Wahl halber, „wie es gewöhnlich ist,“ d. h. zur Bestätigung des einen von ihnen, werden zwei Gebietiger an den H. M. gesandt[2]). Franke Kerskorf wird bestätigt. Der folgende Meister, Heinrich v. Bockenvorde, a. g. Schungel, wird wieder allein als Candidat aufgestellt, und mit der Bitte um Bestätigung werden zwei Gebietiger an den H. M. gesandt, der auch dem Erwählten die Bestätigung ertheilt[3]). Hier scheint aus besonderem Anlass von dem bereits herrschenden Usus abgewichen worden zu sein. Am 1. Sept. 1435 hatte der Orden in der Schlacht bei Wilkomir an der Swienta gegen die vereinigten Littauer und Polen eine grosse Niederlage erlitten, in der auch der Ordensmeister fiel[4]). Um bei der

livländischen Orden war die Sitte aufgekommen, dass die livländischen Gebietiger zwei Männer aus ihrer Mitte erwählten und dem Hochmeister vorstellten, von welchen dieser den einen bestätigen musste.“

[1]) Ueber die verschiedenen Parteien siehe unten.

[2]) U.-B. 8, n. 737. [3]) Ibid. n. 982.

[4]) Vgl. darüber U.-B. 8, p. 595 u. 596, Anm. 1, wie die Einleitung, XVIII, und dazu Anm. 1.

drohenden Gefahr rasch ein neues Haupt zu erhalten und jeden Parteizwist zu vermeiden, wird nur ein einziger Candidat aufgestellt[1]) und dem H. M. zur Bestätigung präsentirt. Bei der folgenden Wahl treten die beiden Candidaten wieder auf. Es heisst darüber, dass die livländischen Gebietiger „nach alter Gewohnheit" auf dem Wahlcapitel zwei Brüder gewählt haben, d. h. jede Zunge hatte einen vorgeschlagen: die rheinische: Heinrich Nothleben, Vogt zu Jerwen, die westfälische und mit Mehrheit der Stimmen: Heidenreich Vincke von Overberch, Vogt zu Wenden[2]).

Hier ist zweierlei zu bemerken. Einmal, dass die Wahl zweier Candidaten als „alte Gewohnheit" bezeichnet wird, während dieser Modus nur wenige Jahre früher, bei der Wahl Franke Kerskorfs (1433), zum ersten Mal sicher bezeugt wird[3]). Auch hier ist der Ausdruck nur als Phrase anzusehen.

---

[1]) Bei Kotzebue, Preussens ältere Geschichte, IV, 7, wird aus dem Anhang einer handschriftlichen plattdeutschen Chronik (vgl. unten) angeführt, dass aus Noth, denn die Redlichsten lagen auf dem Schlachtfeld oder in Fesseln, nur einer erwählt sei. Die citirte Quelle sagt ferner, ein Jahr habe der H. M. gezögert, Schungel zu bestätigen, während dieser doch, am 27. Septbr. 1435 erwählt, bereits am 4. Decbr. 1435 als Meister untersiegelt (U.-B. 8, n. 982 und 1016 ff.), nachdem er bis dahin immer Landmarschall sich genannt. Vor dem 4. Decbr. 1435 muss deshalb die hochmeisterliche Bestätigung erfolgt sein, wenn auch spät genug, da der H. M., wie kaum zu bezweifeln ist, den Plan verfolgt hat, von sich aus den livländischen Ordensbrüdern ein ihnen nicht genehmes Haupt aufzudrängen, und zwar den Grosscomthur Walther Kerskorf, den Bruder Frankes (U.-B. 8, n. 531 u. 1014), welch letzterer, obgleich er dem H. M. gegenüber eine durchaus selbständige, ja entgegengesetzte Politik verfolgte, doch nicht in Feindschaft mit ihm lebte. Vgl. darüber U.-B. 8, Einleitung, XVI u. XX f.

[2]) Vgl. Brieflade, III, 71.

[3]) Kotzebue a. a. O. IV, 246, führt zwar aus dem Anhang der oben erwähnten handschriftlichen plattdeutschen Chronik, die ihm vom Secretair Justus Riesenkampff zu Reval mitgetheilt worden, an

Diese Wahlordnung hängt aber zweitens mit der Entstehung landschaftlicher Gruppen im Orden, die sich feindselig gegenübertraten, zusammen.

dass mit Cysse von Rutenberg gewählt worden sei Goswin von Velmede (ein Gebietiger dieses Namens erscheint öfters als Comthur von Reval, dann als solcher von Segewold und Fellin. U.-B. 7, S. 604, u. 8, S. 681), ein Westfale, der auch der tüchtigste und weiseste gewesen. Der H. M. aber, durch Geschenke und Geld gewonnen, habe Rutenberg bestätigt.

Hiernach ist der Modus, zwei Candidaten, von jeder Partei einen, dem H. M. zu präsentiren, schon vor der Wahl Frankes von Kerskorf zur Geltung gekommen, wofür auch sprechen könnte, dass zwei Gebietiger an den H. M. gesandt werden. Das geschieht aber auch bei der Wahl Schungels, obgleich nur er allein erwählt wird, und in den Urkunden findet sich nicht die geringste Erwähnung der Doppelwahl. Was es eigentlich mit dieser sogen. plattdeutschen Chronik auf sich hat, vermag ich bis jetzt noch nicht zu erkennen. Jedenfalls ist sie keine lautere Quelle. Sie enthält nach Kotzebue (IV, 6 ff. u. 245 ff.) die Klagen der Livländer gegen den H. M. Paul v. Russdorff. Dem letzteren wird unter Anderem niedrige Habsucht vorgeworfen: „Seines Eides uneingedenk, hat er, um grosser Gift und Gabe willen, stets aus zwey Gekohrenen den Untüchtigsten bestätigt; Parteyen begünstigt, die Westphälinger zu vordrucken; den Franke Kersdorp uns zum Meister aufgedrungen, obschon berichtet: er sey von Geburt kein Edelmann, des Meister-Amtes unwürdig“ etc. Paul v. Russdorff, ein Rheinländer, begünstigte aber seine Landsleute, Franke Kerskorf dagegen gehörte der Partei der Westfalen an, sein Concurrent Schungel der der Rheinländer, und doch wird der erstere bestätigt, wenn auch erst nach einigem Zögern, nach ca. zwei Monaten. Noch am 12. Jan. 1434 wird er Landmarschall genannt, schon am 25. Jan. aber nennt er sich selbst Ordensmeister (U.-B. 8, nn. 763 u. 769, und dazu Einleitung, XV). Die Schrift ist eine Parteischrift, und falls ihr überhaupt ein Werth zugesprochen werden kann, jedenfalls mit Vorsicht zu benutzen (vgl. auch oben S. 459, Anm. 1). Dass Kerskorf kein Edelmann gewesen, ist entschieden unrichtig, ebenso wie die Angabe Arndts, II, 131, er sei ein Verwandter Russdorffs gewesen, was sich auch bei Gersdorf, Franko von Kersdorf in Justis Taschenbuch, die Vor-

Es war der Orden immer mehr zu einer Versorgungsanstalt für die Glieder des deutschen Adels geworden. Er war reich, das Leben weltlich, die ursprüngliche Bestimmung, für das Kreuz zu wirken, gegenstandslos geworden; so erklärt es sich, warum sich in den Orden Personen aufnehmen liessen, die gewiss nicht in der ersten Zeit seiner Existenz, wenn sie damals gelebt hätten, in denselben eingetreten wären. Nach Preussen kam meist der süddeutsche Adel, Schwaben, Franken und Baiern besonders, dann Rhein-

---

zeit, 1824, S. 124, Richter, Gesch. der Ostseeprovinzen I, 2, 15, Rutenberg, Gesch. d. Ostseeprov. II, 85, Croeger, Gesch. Liv-, Ehst- und Kurlands II, 34 u. 70, etc. findet. Ueberhaupt entbehrt das, was in den auf Livland Bezug habenden grösseren und kleineren Chroniken des 16. und 17. Jahrh., wie in den eben erwähnten und anderen literärischen Werken über diesen O. M. erzählt wird, der historischen Begründung und häufig der unparteiischen Darstellung. Dass Kerskorf ein Westfale gewesen, geht auch hervor aus U.-B. 8, n. 985, wo der Verfasser des Briefes, der über die Niederlage des Ordens an der Swienta berichtet, den O. M. anklagt, dass durch seine Schuld die Schlacht verloren worden. Sieben Gebietiger seien gefallen, und zwar alle Rheinländer, während die Westfalen alle nach Hause zurückkamen. Der Briefsteller war offenbar ein Rheinländer, er hätte nicht so geschrieben, wenn Kerskorf seiner Partei angehört hätte. Schiemann in der Baltischen Monatsschrift 32, S. 245, folgert wohl zu viel aus der cit. Urkunde, wenn er sagt: „Rheinländer und Westfälinger stehen einander gegenüber, und wenn wir auch nicht im Stande sind, diesen Gegensatz bis in die Einzelheiten hinein zu verfolgen, — dass er zugleich aufregend und lähmend wirkte, geht auch aus den dürftigen Nachrichten hervor, die uns überkommen sind. In der Schlacht an der Swienta haben sie z. B. offenbar in verschiedenen Treffen gestanden, da der Meister mit zahlreichen Rheinländern fällt, während die Westfälinger „alle wedderume to hus quamen". Einen Zufall hier anzunehmen, ist kaum möglich." Da der Briefsteller aber im Sinne seiner Partei schreibt, so ist der Urkunde keine allzugrosse Glaubwürdigkeit zuzuschreiben, jedenfalls ist sie zu wenig zuverlässige Quelle, um aus ihr allein so bedeutsame Consequenzen ziehen zu können.

länder, auch Mitteldeutsche, wie Voigtländer, Meissener, Thüringer, nur in der Minderzahl waren die Norddeutschen vertreten[1]. Noch mehr trat das in den Deutschordens-Balleien, Besitzungen, die der Orden im eigentlichen Deutschland hatte, hervor. In Livland dagegen waren die Norddeutschen, besonders die Westfalen, im Uebergewicht, neben ihnen konnten die Rheinländer nicht aufkommen. Von Franken, Schwaben und Baiern ist gar nicht die Rede. So traten sich hier die beiden Parteien der Westfalen und der Rheinländer gegenüber, oder wie man sie nach den verschiedenen Dialecten, die ihre Glieder gebrauchten, nannte, die westfälische und die rheinische Zunge. Der damalige H. M. Paul von Russdorff war ein Rheinländer und begünstigte deshalb seine Landsleute jetzt auch in Livland. Das zeigt sein Verhalten in der fraglichen Meisterwahl.

Mit der Bitte um Bestätigung des einen der Gewählten gehen zum H. M. vier Gebietiger, von jeder Zunge zwei (sonst nur zwei im Ganzen)[2].

Nach vielen Verhandlungen mit dem H. M. und seinen Gebietigern kam man überein, dass wenn ein Meister von der einen Partei sei, von der andern der Landmarschall genommen werden müsse und der Rath des Meisters wie alle Aemter zu gleichen Theilen zwischen beide Zungen getheilt werden sollten[3]. Die Boten baten darauf den H. M., Gebietiger nach Livland zu senden, um in seinem Namen den zu bestätigen, der dem Lande am nützlichsten wäre. Darauf ging der H. M. ein, und seine Gesandten bestätigten

[1] Vgl. hierüber SS. rer. Pr. III, 702 ff., Anm. 4.

[2] Index corp. hist. dipl. Liv. Est. Cur. 1435. In der Abschrift ist von 2 Rheinländern und 3 Westfalen die Rede. Ind. 1430 spricht aber nur von 4 im Ganzen, und die Urk. im Ind. 1429 ist nur von 4 livländischen Gesandten untersiegelt, auch sagt n. 1435 später selbst, dass die Urk., auf welche sie Bezug hat, mit 4 Siegeln versiegelt gewesen sei. In die Abschrift muss ein Fehler hineingekommen sein.

[3] Ind. 1429.

den von der rheinischen Zunge Gewählten, Heinrich Nothleben, Vogt zu Jerwen, wogegen die andere Partei, die westphälische, die im Uebergewicht war, protestirte und ihren Candidaten, Heidenreich Vincke von Overberch, Vogt zu Wenden, bestätigt sehen wollte. Sie setzte es durch, dass die streitige Angelegenheit auf einem grossen oder Generalcapitel endgültig entschieden werden sollte, bis dahin aber solle Vincke von Overberch als Statthalter, d. h. als stellvertretender Meister, dem livländischen Zweige des Ordens vorstehen[1]).

Der H. M. erkannte das nicht an, er will seine Autorität zur Geltung bringen, und befiehlt am 1. Juli 1438 in einem Brief an den Landmarschall und die Gebietiger in Livland, bei päpstlicher Gewalt, bei erster Satzung des Ordens und dem Gehorsam, den sie ihm schuldig seien, den Heinrich Nothleben als Meister anzuerkennen[2]). Das machte keinen Eindruck, nur die kurländischen Gebietiger fielen dem H. M. zu, besonders eifrig wirkte für ihn der Comthur v. Goldingen, Matthias von Bonyngen, der ihn beständig über die Stimmung und die Verhältnisse im Lande unterrichtete, ihm Nachrichten über die Maassregeln der Gegenpartei gab und ihm Rath ertheilte, wie die Widerspänstigen zum Gehorsam zu bringen wären. Auch die Stadt Riga war nicht abgeneigt, dem Willen des H. M. nachzukommen und dessen Pläne zu fördern, wenn er dafür die alten Rechte der Stadt bestätigte[3]).

Das übrige Land aber, die Bischöfe, der Adel und die Städte, stand auf Seiten Vinckes. Es kam sogar zum Kampf, Kurland musste mit Gewalt von Vincke besetzt werden. Eine genauere Darlegung dieses Streites im Innern des

---

1) Ind. 1435 besonders, auch Ind. 1421, wahrscheinlich vom J. 1438. Hier angegeben als Schreiben der hochmeisterlichen Gesandten in Livland an den H. M., wahrscheinlich aber eines des Comthurs von Goldingen an den letzteren.

2) Ind. 1438. 3) Vgl. hierüber bes. Ind. 1433, 34, 37, 39, 40, 41 etc.

Ordens, wie speciell der Verhältnisse Livlands zu dieser Zeit, wird mir vielleicht bei einer spätern Gelegenheit zu geben möglich sein, jetzt möchte ich nur erwähnen, dass der Streit grossartige Dimensionen annahm und bis weit über die Grenzen Livlands hinaus von Bedeutung ist.

Für den H. M. wurde nämlich die Angelegenheit um so gefährlicher, weil Vincke sich mit dem Deutschmeister, dem Vorsteher der Besitzungen des Ordens in Deutschland, Eberhard von Saunsheim, verbündete. Dieser erklärte, der H. M. stehe nach den Statuten Werners von Orseln[1]) in bestimmten Fällen unter seiner Jurisdiction, und zog ihn demgemäss wegen schlechter und untüchtiger Amtsführung zur Verantwortung.

Der H. M. erkannte die Orseluschen Statuten nicht an, entsetzte den Deutschmeister und forderte die deutschen Gebietiger auf, nach alter Gewohnheit zwei Candidaten zum Amt eines neuen D. M. aufzustellen, von denen er den einen bestätigen werde[2]). Es herrschte also derselbe Modus bei der Wahl des D. M., wie in Livland bei der des O. M.[3]). Eberhard v. Saunsheim erklärte seinerseits, den H. M. nicht mehr für einen solchen halten zu können, nach den Orselnschen Statuten müsse er des Amtes entsetzt angesehen werden und er, der D. M., sei der einstweilige Statthalter des Hochmeisteramtes[4]).

Vincke v. Overborch hatte mit ihm unterdessen gemeinsame Sache gemacht, die Orseluschen Statuten anerkannt und erklärt, dem hochmeisterlichen Willen nicht eher nachkommen zu können, als bis der Zwist zwischen dem H.- und

---

[1]) U.-B. 2, 736, vom 17. Septbr. 1329.

[2]) Ind. 1431 mit falscher Inhaltsangabe, vgl. auch Mittheilungen aus dem Geb. der Gesch. Liv-, Ehst- u. Kurl. X, 95; Voigt, Gesch. Pr. VII, 707.

[3]) Vgl. darüber auch Voigt, Gesch. des deutschen Ritterordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland, I, 157.

[4]) Mittheil. X, 101 ff.

dem D. M. entschieden sei[1]). Die Angelegenheiten beider Meister traten immer enger zueinander in Beziehung; auf mehreren Verhandlungstagen suchte der H. M. mit Beiden eine Verständigung zu erzielen. Dieselbe missglückte. Auch der Papst, das Concil zu Basel bemühten sich um Beilegung der streitigen Angelegenheit, aber ohne Erfolg.

Für den H. M. gestalteten sich die Verhältnisse um so drohender, da ihm auch in Preussen Opposition entgegentrat: die preussischen Stände wurden aufsässig (im J. 1440 wurde der preussische Bund geschlossen), und Zwiespalt entstand selbst im preussischen Theile des Ordens. Die Schwaben, Franken und Baiern beklagten sich über Zurücksetzung und Begünstigung der Rheinländer. An die Spitze der Opposition stellten sich die drei Convente von Balga, Königsberg und Brandenburg; der H. M. Paul von Russdorff musste schliesslich abdanken, und erst sein Nachfolger Konrad von Erlichshausen (April 1441) stellte die Eintracht wieder her, und befriedigte auch die beiden Meister von Deutsch- und Livland. Vincke von Overberch wird als Meister von Livland anerkannt[2]).

Nach seinem Tode (1450) werden wieder zwei Candidaten dem H. M. vorgestellt, und zwar: der Comthur von Reval, Johann v. Mengede, a. g. Osthof, und der Comthur von Ascheraden, Heinrich Sleeregen. Mit der Bitte um Bestätigung eines der Vorgeschlagenen werden zwei Gebietiger zum H. M. gesandt, welcher Mengede (1450—1469) bestätigt[3]).

Damit hat dieser Wahlmodus ein Ende. Bei den folgenden Meistern, Johann Wolthuss von Heerse (1470—1471) und Bernd v. d. Borg (1471—1483), ist von einer doppelten Wahl

[1]) Töppen, Acten der Ständetage Preussens, II, n. 61.

[2]) Vgl. über die oben berührten Begebenheiten im Allgemeinen Voigt, Gesch. Pr. VII, Cap. 7, u. VIII, d. Anfang, wie SS. rer. Pr. III, 640 ff., 702 ff., u. Töppen, Acten der Ständetage Preussens, II, 277 ff.

[3]) Ind. 1821, 1832, vgl. auch 1833.

nicht die Rede[1]). Die Nachrichten über die Erwählung, wie über die Art und Weise, in welcher die Bestätigung des H. M. eingeholt worden, fehlen.

Bei Johann Freitag von Loringhoven (1483—1494) dagegen, der auch allein gewählt und vorgestellt wird, erfahren wir, dass nur ein Gebietiger mit der Bitte um Bestätigung abgesandt wird, welche auch erfolgt[2]). Ebenso ist es bei Wolter von Plettenberg (1494—1535)[3]). Unter seiner Regierung beginnt dann der Gebrauch herrschend zu werden, dass dem Meister ein Coadjutor, der zugleich sein Nachfolger sein soll, gesetzt wird. So wird Hermann von Bruggeney, gen. Hasenkamp (1535—1549), am 9. Juni 1533 als Landmarschall auf Ansuchen Plettenbergs in Mergentheim vom Administrator des Hochmeisteramtes und Meister in deutschen und welschen Landen, Walther von Kronberg, als nächstfolgender Meister bestätigt[4]).

Bald darauf (8. Juli 1533) bestätigt König Ferdinand, an Stelle kaiserlicher Majestät, die Wahl Bruggeneys zum Nachfolger Plettenbergs. Am folgenden Tage erklärt er, die Ertheilung der Regalien vorläufig verschieben zu müssen[5]). Zum ersten Mal geschieht hier des Umstandes Er-

1) Vgl. Briefl. III, 81 f.

2) Ind. 2206, 2226; Schirren, Verzeichniss livl. Gesch.-Q. 17, n. 153.

3) Ind. 2325 u. 26, 2333 u. 34; Schirren, Verz. 145, n. 583. Vgl. Briefl. III, 91.

4) Seitdem im J. 1525 der H. M. Albrecht von Brandenburg die Ordensbesitzungen in Preussen säcularisirt, war das Haupt des Ordens der Deutschmeister, der dem Range nach dem H. M. immer zunächst gestanden, geworden, und als Administrator des Hochmeisteramtes auch von Kaiser Karl V. anerkannt worden (vgl. hierüber auch Voigt, Geschichte des deutschen Ritterordens in seinen 12 Balleien in Deutschland, II, 35 f.). Ihm unterstand auch der livländische Ordensmeister, wenn auch das Verhältniss ein viel loseres war, als früher zum H. M.

5) Schirren, Verz. 20, n. 183; Mittheil. II, 522 f.; Ind. 3506 u. 7; Hildebrand, die Arbeiten für das liv-, est- und kurl. Urkundenbuch im J. 1875/76, 23. Vgl. Briefl. III, 105 f.

wähnung, dass der Ordensmeister von Livland auch vom Oberhaupt des deutschen Reiches bestätigt wird. Auch die Regalienertheilung von Seiten des Kaisers findet, seitdem Plettenberg in den Reichsfürstenstand erhoben worden, von nun an statt.

Auch Johann von der Recke (1549—1551) ist bei Lebzeiten Bruggeneys zum Coadjutor und künftigen Meister erwählt worden. Schon am 6. Octbr. 1541 erfolgt die Bestätigung desselben als Coadjutor und Nachfolger im Meisteramt zu Livland seitens des Administrators des Hochmeisteramtes [1]).

Wohl wegen der kurzen Regierung Reckes ist es während derselben nicht zur Wahl eines Coadjutors gekommen, denn sein Nachfolger Heinrich von Galen (1551—1557) wird erst nach seinem Tode erwählt und erst am 29. Decbr. 1551 vom Administrator des Hochmeisteramtes bestätigt, nachdem Recke am 18. Mai d. J. verstorben war [2]). Unter Galen tritt aber der herrschend gewordene Gebrauch wieder hervor. Im März 1556 wird Wilhelm von Fürstenberg zum Coadjutor und künftigen Meister in Livland erwählt, worauf dann noch bei Lebzeiten Galens die Bestätigung des Administrators des Hochmeisteramtes, wie die Bestätigung und Regalienertheilung des deutschen Königs Ferdinand erfolgt (1556, 18. Juli und 13. Aug.) [3]). Auch Gotthard Kettler, der letzte livländische Ordensmeister, ist bei Lebzeiten Fürstenbergs zum Coadjutor und künftigen Meister erwählt

---

1) Mittheil. II, 508 u. 523; Schirren, Verz. 148, n. 709. Vgl. Briefl. III, 110.

2) Dudik, des hohen deutschen Ritterordens Münzsammlung in Wien, 143; Ind. 3158; Mittheil. II, 523; Schirren, Verz. 149, n. 744. Vgl. Briefl. III, 111 f.

3) Mittheil. X, 150; Renner, 146; Mittheil. II, 512; Schirren, Verz. 21, n. 199 u. 200, 149, n. 767, 150, n. 768; Ind. 3561. Vgl. Briefl. III, 116 f.

worden[1]). Die Bestätigungsurkunden des Deutschmeisters und des Kaisers sind nicht erfolgt, da Kettler als Verräther angesehen wurde.

Fasst man das Dargelegte zusammen, so dürfte als Resultat sich ergeben: In der Zeit von 1237—1413 ist der Wahlmodus, von dem nur selten abgewichen wird, herrschend, dass die Meister ausserhalb Landes auf einem Ordenscapitel unter Vorsitz des H. M. ernannt werden.

Seit dem Jahre 1413 findet die Wahl im Lande durch die livländischen Ordensritter statt, worauf die Bestätigung des H. M. nachgesucht wird, und zwar seit 1433, vielleicht schon seit 1424, bis 1470 in der Weise, dass zwei Gebietiger dem H. M. präsentirt werden, von denen er einen bestätigt.

Seit 1470 wird wiederum nur ein Candidat aufgestellt, der vom H. M. zu bestätigen ist, worauf seit Plettenbergs Regierung die Ernennung von Coadjutoren als nachfolgenden Meistern noch bei Lebzeiten des alten gebräuchlich wird, die vom Deutschmeister als Administrator des Hochmeisteramtes bestätigt werden, wie vom Oberhaupt des deutschen Reiches, der auch die Regalien ertheilt.

---

[1]) Vgl. Briefl. III, 125 f.

Ein Blatt zur Geschichte des Kalenderstreits.

Von *H. J. Böthführ.*

(Vorgetragen in der Sitzung der Gesellschaft am 12. Februar 1886.)

Der von dem Rathe Rigas auf wiederholten und geschärften Befehl des Königs Stephan gemachte Versuch zur Einführung des gregorianischen Kalenders gab zunächst nur die äussere Veranlassung zum Ausbruch der tumultuarischen und blutigen Bürgerunruhen, welche in der Geschichte Rigas unter dem Namen des Kalenderstreits bekannt sind. Der eigentliche Grund zu denselben war wohl ein tiefer liegender. Riga hatte nach Auflösung des Ordensstaates und nach Unterwerfung der livländischen Ritterschaften unter die Krone Polen sich nicht entschliessen können, diesem Beispiele gleich zu folgen und hatte durch Hinziehung der Verhandlungen zwanzig Jahre hindurch sich die Unabhängigkeit bewahrt. Man hatte die vollkommen gerechtfertigte Besorgniss, dass die gesicherte Ausübung des lutherischen Glaubensbekenntnisses, an welcher die Bürgerschaft mit vollster Ueberzeugung in der zähesten Weise hing, unter der Herrschaft Polens gefährdet, und dass die Wohlfahrt des Gemeinwesens durch eine polnische Oberadministration nicht gesichert sein würde. Lagen doch in dieser Beziehung schon die Vorgänge in Livland vor, wo ein katholisches Bisthum errichtet, die Ausbreitung des Katholicismus auf jede mögliche Weise durch die hergesandten Jesuiten planmässig betrieben und die Administration, zuwider der ertheilten Ver-

sicherung in dem Unterwerfungsvertrage, statt mit deutschen Eingeborenen vielfältig mit Polen und Litauern besetzt wurde. Auch konnte man sich nicht entschliessen, die obgleich nur sehr lose politische Verbindung mit dem Mutterlande, dem deutschen Reiche, durch Unterwerfung unter ein fremdes Reich gänzlich zu zerreissen, indem man immer noch auf die doch gänzlich aussichtslos gewordene Hilfe von Kaiser und Reich hoffte. Nur dem Drange der politischen Nothwendigkeit nachgebend, wurde endlich am 24. Januar 1581 von Riga der Unterwerfungsvertrag zu Drohiczin abgeschlossen. Aber wie wenig man sich in denselben finden konnte, ging alsbald aus den Anklagen hervor, die sich in der Bürgerschaft gegen die Glieder des Raths erhoben, welche an den Unterhandlungen theilgenommen hatten. Dazu kam aber noch, dass in der Bürgerschaft das Verlangen erwacht war, eine grössere Theilnahme an der Stadtverwaltung zu erlangen, namentlich einen ausschliesslichen Einfluss auf die finanziellen Verhältnisse zu gewinnen. In den Verhandlungen, welche unter der Vermittelung des Herzogs Gotthard von Kurland zwischen Rath und Bürgerschaft im September 1586 stattfanden, ist von dem gregorianischen Kalender nur sehr beiläufig noch die Rede; wohl aber zeigte sich das Bestreben seitens der Bürgerschaft, die Macht und den Wirkungskreis des Raths so weit als möglich zu beschränken und herabzudrücken. Der Procurator Martin Giese, welcher sich schon bald nach Beginn der Unruhen als Führer der Bürgerschaft aufgeworfen hatte, war von ihr als solcher anerkannt worden, war ihr kühner Vertreter und Vorsprecher geworden und hatte thatsächlich die Macht in seine Hand zusammengefasst. Ihm zur Seite stand der Bürger, Weinhändler Brinken. Auf ihren Betrieb besonders waren der Stadtvogt Tastius und der Syndicus Welling wegen angeblichen Verraths der städtischen Interessen bei den Unterwerfungsverhandlungen durch Preisgebung der Religion und der Kirche, entgegen

ihren Instructionen, vor Gericht gezogen, der Folter unterworfen, und auf Grund der durch dieselbe erpressten Geständnisse verurtheilt und hingerichtet worden, der erste am 27. Juni, der andere am 1. Juli 1586. Der König Stephan hatte jedoch schon am 17. Juli 1586 zu Grodno eine Achtserklärung gegen Giese und Brinken erlassen. Die Erlangung der Wiederaufhebung derselben wurde ein wesentlicher Punkt bei den Verhandlungen mit dem Herzog von Kurland, welcher angegangen wurde, für dieselbe am königlichen Hofe zu wirken und dies zu thun auch versprach; der von dem Herzog von Kurland zwischen dem Rath und der Bürgerschaft Rigas vermittelte Vergleich wurde jedoch vom Könige cassirt. — Martin Giese, welcher für das Heil der Stadt, vielleicht auch zugleich für seine eigene Person als Rettungsmittel einen Anschluss an das lutherische Schweden glaubte, reiste am 8. Novbr. 1586 nach Stockholm, erhielt hier zwar keine Audienz beim Könige, erreichte jedoch eine Unterredung mit einigen vom Könige dazu designirten Reichsräthen und soll auch beim Herzog Karl vorgelassen worden sein. Er fand aber keine Geneigtheit für seine Pläne. Eine Occupation Rigas hätte Schweden, das schon mit Russland zu thun hatte, auch in einen Krieg mit Polen gebracht, den zu vermeiden Schweden aber alle Ursache hatte. Giese reiste daher unverrichteter Sache von Stockholm wieder ab und schlug seinen Weg nach Kopenhagen ein. Hier erhielt er die Nachricht von dem erfolgten Ableben des Königs Stephan, welcher am 12. December 1586 plötzlich zu Grodno gestorben war. Die Sachlage, schien es, hatte sich dadurch verändert; Giese kehrte daher nach Riga zurück, um weiter in die Politik der Stadt einzugreifen.

Der polnische Thron war erledigt, es musste zur Wahl eines neuen Königs geschritten werden, und es traten alsbald drei Bewerber auf, Sigismund, der Sohn des Königs Johan III. von Schweden aus dessen Ehe mit der polnischen Prinzessin Katharina, einer Schwester des Königs Sigismund

August, der österreichische Erzherzog Maximilian und der russische Zar Fedor Iwanowitsch, welcher letztere aber in Folge der von ihm gestellten Bedingungen bald jede Aussicht verlor. Auf den 20. Juni 1587 war der Reichstag zu Warschau behufs der Königswahl angesetzt. Auch von Riga waren zu diesem Reichstage Deputirte, die Rathsherren Nicolaus Fick und Thomas Harkes nebst dem Syndicus David Hilchen, gesandt worden; sie sollten nach ihrer Instruction zugleich die Sicherung der augsburgischen Confession, die Rückgabe der St. Jacobi-Kirche und die Schleifung des Blockhauses an der Düna bewirken. Ihre Beschwerden wurden zwar, gleichwie diejenigen der preussischen Städte, angehört, aber deren Entscheidung ebenfalls auf den folgenden Reichstag verschoben.

Unterdessen suchte Giese auf die Wahl des Erzherzogs Maximilian einzuwirken. Bei seiner Abreise nach Schweden hatte er ohne Wissen und Genehmigung des Raths an seine Stelle als Sachwalter der Gemeinde einen gewissen Oswald Groll von Grabow, auch Grabowsky genannt, eingesetzt. Diesen sandte er nun ohne Vorwissen des Raths, aber wohl mit Genehmigung oder Billigung der Bürgerschaft an den Erzherzog Maximilian mit dem Auftrage, demselben die von der Gemeinde ausgestellten, mit dem Gildesiegel besiegelten Vollmachtsbriefe zu überreichen, die Gunst desselben für die Stadt, wohl im Sinne seiner Partei, zu erwerben und mit ihm die nothwendigen Maassregeln zu verabreden. Diese Sendung blieb jedoch ohne allen Erfolg, indem mittlerweile die Zamoiskysche Partei am 19. August 1587 die Wahl des Prinzen Sigismund von Schweden durchgesetzt hatte, welcher auch nach seiner endlichen Ankunft in Polen am 28. December 1587 zu Krakau gekrönt wurde. Zwar wurde Erzherzog Maximilian drei Tage später von der Zborowskyschen Partei ebenfalls zum König ausgerufen und er glaubte durch die rasche Besetzung der Krönungsstadt Herr zu werden; er drang deshalb mit einem Heere noch vor der

Ankunft Sigismunds in Polen bis in die Nähe Krakaus vor, von wo er in einem Schreiben vom Schloss Rakowitz aus unter dem 17. October 1587 der Stadt Riga seinen Dank aussprach, dass sie auf seiner Seite stände; er wurde aber von Zamoisky besiegt, zurückgeworfen zur Grenze gedrängt und endlich in der Schlacht bei Pitschen am 24. Januar 1588 völlig geschlagen und selbst gefangen genommen. Grabow wurde in Warschau, nicht auf Antrieb der Abgesandten des Rig. Raths, wie er meinte, sondern in Folge eines Briefes des Hauptmanns von Nowogrodno Mathias Leniek auf Befehl des Königs arretirt, darauf den 20. Juni 1589 nach Wilna gebracht, entkam jedoch hier aus dem Gefängniss und wurde später am 28. August 1589 von der königl. Commission in Riga in contumaciam zur Verbannung aus den königlichen Staaten und falls man seiner habhaft würde, zum Tode verurtheilt. Auf Bitten seiner Frau und einiger Freunde wurde ihm jedoch von den königlichen Commissarien Bonar und Sapieha am 6. September 1589 sicheres Geleit auf 6 Monate für das ganze polnische Reich mit Ausnahme der Stadt Riga ertheilt, damit er in dieser Zeit seine Unschuld beim Könige darthun könne. Von diesem hat er indessen keinen Gebrauch gemacht, wie denn auch von seinen spätern Lebensschicksalen nichts bekannt geworden ist.

Aber noch einen andern bedeutenderen Mann sandte Giese zu gleicher Zeit in der gleichen Angelegenheit und zwar mit Zustimmung des Raths nach Preussen. Es war dies Dr. Johann Georg Godelmann, welcher nach dem Tode Wellings an dessen Stelle als Syndicus auf Martin Gieses Betrieb nach Riga berufen worden war. Wie und wo Giese mit Godelmann in Beziehung gekommen war, darüber hat sich keine Nachricht auffinden lassen. Da Giese sich in der Rostocker Matrikel nicht findet, so ist es vielleicht möglich, dass er mit ihm in Wittenberg zusammengetroffen ist; die Matrikel dieser Universität kennen wir nur bis zum Jahre 1565

und vermögen demnach aus derselben keine Gewissheit zu erlangen. Godelmann wurde zu Tuttlingen in Schwaben den 12. Mai 1559 geboren, erhielt seine erste wissenschaftliche Bildung in Stuttgart, bezog 1572 die Universität Tübingen, wurde 1574 in seinem fünfzehnten Jahre Baccalaureus, 1576 Magister der Philosophie, studirte darauf zu Wittenberg die Rechtswissenschaft, wurde 1580 zu Basel Dr. juris, wandte sich darauf nach Rostock, wurde hier Professor der Rechtsgelehrsamkeit, verheirathete sich mit der Tochter des berühmten Professors David Chytraeus, Regina, und ging von hier im März 1587 nach Riga, wo er als Syndicus in die Dienste des Raths trat. In dieser Stellung blieb er jedoch nur ein Jahr, ging dann im März 1588 nach Rostock zurück, folgte darauf einem Rufe als kursächsischer Hofrath nach Dresden, wurde von hier aus mit Aufträgen an verschiedene Höfe gesandt und erwarb sich die Gunst des Kurfürsten Christian II., der ihm als Zeichen derselben unter Anderem ein Haus in Dresden und ein Gnadengeld von 10000 Gulden schenkte. Von dem Kaiser wurde er in den Adelsstand erhoben und ihm der Titel eines Pfalzgrafen verliehen, während ihn der Kurfürst zum geheimen Rath ernannte. Er starb den 20. Febr. 1611. Er hat mehrere juristische Schriften im Druck erscheinen lassen und sich besonders dadurch ein grosses Verdienst erworben, dass er in Wort und Schrift für jene Zeit sehr entschieden gegen den Hexenglauben auftrat. Ausführliche Lebensnachrichten von ihm finden sich in der 1596 zu Frankfurt a. M. gedruckten schwäbischen Chronik von Martin Crusius (S. 777, 784, 805, 838), der mit seiner Familie befreundet und als Professor zu Tübingen auch sein Lehrer gewesen war.

Diesen Mann nun hatte Giese im Jahr 1587 nach Preussen geschickt; zu welchen Zwecken und mit welchen Instructionen, darüber sind, soweit bis jetzt wenigstens bekannt ist, keine besonderen Nachrichten auf uns gekommen. Was wir davon wissen, beruht einzig auf einem Briefe Godel-

manns an Giese vom 25. October 1587, welcher uns nebst dem Formular des von Godelmann abgelegten Eides in einem Witteschen Collectaneen-Bande abschriftlich von Wittes Handschrift aufbehalten worden ist und den als ein urkundliches Stück aus der merkwürdigen Zeit des Kalenderstreits der Vergessenheit zu entreissen vornehmlich der Zweck dieser Zeilen ist.

Die Wittesche Abschrift dieses Briefes lautet folgendermaassen:

Cop. Doct. Godelmans Schreiben an Martin Giese. 1587. 25. October.

Ehrenvester, Wohlgelahrter, Grossgünstiger Herr und Vertrauter guter Freundt.

Unserer empfangener Instruction nach haben wir die befohlene und vertraute Sachen, in diesen gantz gefährlichen mutationibus und weitaußsehendem feuer, in guter Acht genommen. Weil aber in der Instruction Unß expresse befohlen, daß wir Unß mit Einlassung des Beystandes und der gelte, nach den Preussischen Städten gleich einer norm und schnur richten und verhalten sollen: Sol E. Herrl. wissen, daß der Marggraf von Anspach gantz und gar auf Maximilians seiten, wie dan das gantze Hauß Brandenburch, helt. Die Preussischen Städte aber halten noch bei Unseren Sigismundo, weil die auf ihm votiret, stehen aber principaliter auf den erstgekrönten König. Und ob wol die Städte Ihr Maystt. Sigismundo auf die Cröhnung nach Cracow haben folgen wollen, wie sie dann bereits in Thorn angekommen, jedoch, weil sie aldar von starker und mächtiger Ankunfft Königs Maximiliani und der Stadt Cracow belagerung vernomen, sindt sie wiederumb nach Hause gezogen. Wir aber, vermöge Unser Instruction, darnach wir uns reguliren, haben dißmahl mit anbietung der Gelder angehalten, weil König Maximilian, welchem der Bapst und Spanien anhangen, an die Stadt geschrieben. Und ob wir

wol eine genugsahme Versicherung der künfftigen würklichen Confirmation der Religion und Privilegien, von Ihr Maystt. König Sigismundo, auf Erklehrung der gelder bekommen könnten, jedoch, weil es noch in dubio, ob Ihr Mayestet oder Maximilianus gekrönet wirdt, und die Stadt dem Erstgekronten König eydpflichtig, achtens wir dafür, daß die Erklehrung der Summa noch zeitlich genugsam geschehen kann, wan Sigismundo die Crohn aufs haubt gesetzet, auch Religion und Privilegien würklich confirmiret werden. Sigismundus meus venit cum mansuetudine et Gynaeceo: Oswaldi Rex cum magno exercitu. Bellum erit cruentum, metuendum, ne Turca interveniat. Ich sehe nechst Gott kein ander Mittel, alß das fräwlein von Schweden, si Sigismundus cesserit. Vulva non solet reconciliare bella. Ich thue das meine auf dieser seiten: Oswaldus aber auf der andern seiten. Ich besorge, der Schwede werde mit Liffland hinspringen. Was wäre nöthiger gewesen eine grosse Legation nach Dantzig. allein daß man das gelt unnützlich verzehrett. Mit gelt werdet Ihr Unß nicht verlassen, sondern bei diesen vertrauten freunden Hermanno et Conrado ein notturft überschicken; ueberfluß begehren wir nit. Andern gesellen, die die Stadt in Jammer und noht gebracht, hat mans bey tausenden, zwey, drey und mehr mitgeben: Unß aber habt ihr nit auf eine solche weite gefehrliche reise ein tausend mitgeben können, wil geschweigen einiges Creditiv, im fal der noht, gelt aufzunehmen. Curabitis itaque, daß Hermannus et Conradus gelt genugsahm mitbringen, deßwegen dan wir sie zu Euch abgefertiget. Wir wollen Euch redlich dienen, ihr müsset aber wiederumb thun quod vestri erit officii. Hermannum et Conradum fideles vasallos nostros tibi commendo. Der gute Conradus, wie auch Hermannus thun viel bei unß, mehr, alß wan ihr Unß ein hauffen reuter mitgegeben. Unterdes will ich zu Dantzig warten und fleissig inquiriren, wie sich die Städte in diesen mutationibus halten.

Mein gnädiger Fürst und Herr, Herr Christoffer sollicitiret umb Liffland, wie imgleichen der Herzog von der Lignitz, beyde lutherische Fürsten. Beyde Ihre FF. GG. haben mich zu sich beschieden und begehret, daß die Stadt Riga für Sie auf der Crönung bey den Ständen intercediren wolte, der Herr Cantzler Erich Sparre te et omnes officiose salutat. Subito Marjenborg 25. October ao. 1587.

T. per saxa per ignes
Johannes Georgius Gödelman D. mpp.

Salutabis uxorem carissimam,
suavissimam et honestissimam,
fratrem et omnes amicos.

Tit. Dem Ehrenvesten und wohlgelahrten Hern Martino Gysen, beyder Gildestuben in Riga geheimen Secretario, Meinem großgünstigen Herrn und vertrauten freunde.

Ex fasc. Gisiana,
geheimen gewoelbes caps.

Vor seiner Abreise nach Preussen leistete Godelmann zuerst vor dem Rathe, darauf vor den Aelterleuten und Aeltesten auf der Gildestube einen Eid, vor den letztern mit einem Paar Zusätzen, die in dem nachfolgenden Abdruck in Klammern gestellt sind. Die Eidesformel ist nach einer Bemerkung Wittes aus einem Concept Hilchens, des derzeitigen Obersecretairs, genommen. Das Datum der geschehenen Eidesleistung fehlt.

Ich Johannes Georgius Godelman beyder Rechte Doctor gerede und lobe einer Stadt Riga treue und holt zu sein, insonderheit aber mich in dieser jetzigen reise getreulich und fleissig zu verhalten und in Beförderung der Stadt Religion und privilegien [und andern derselbigen mehr anhängigen sachen] unweigerlich zu erzeigen, und sonsten, was gemeiner Stadt notturft und Bestes erfordert, mir dergestalt, dass ich auch nichts wieder E. E. Raths, wie auch der Er-

samen Gemeine Ehr und guten Nahmen, noch durch mich selbst oder andere, durch wes wege und mittel es geschehen möchte, vornehmen oder suchen will, angelegen will sein lassen [jedoch soll solches auf schüldige Personen nicht gemeinet oder verstanden sein]. Was mir auch an Geheimnissen biß dahero vertrawet worden und ferner möchte vertrawet werden, dasselbe verträulich biß in meine gruben halten und bei mir sterben lassen. Alles getreulich und ohne alle gefehrde. So wahr mich Gott helffe.

Noch Etwas
über Sylvester Tegetmeier und dessen Familie.

Von *H. J. Böthführ.*

Vorgetragen in der Versammlung vom 12. Januar 1883.

Das erste Heft des dreizehnten Bandes der Mittheilungen aus der livländischen Geschichte S. 61 u. ff. enthält einen Aufsatz: „Einige Bemerkungen zu Sylvester Tegetmeiers Tagebuch." Demselben sind einige Notizen über die Familienglieder und die Nachkommen des Sylvester Tegetmeier beigefügt worden. Dabei ist bemerkt worden, dass über den Namen und die Abstammung seiner Ehefrau nichts habe ermittelt werden können. Weitere Nachforschungen haben jedoch einige dahin einschlagende Notizen ergeben und zwar finden sie sich in einigen im Rigaschen Rathsarchiv bewahrten Stadtbüchern und zwar im Erbebuche von 1493 bis 1579, im Rentebuch von 1516 bis 1549 und im Landbuche oder liber ruralis von 1494. Ueber diese Bücher siehe Rig. Rathslinie, Riga 1877. S. 31, 29 und 25.

Die in jenem Aufsatze ausgesprochene Vermuthung, dass Sylvester Tegetmeier wol unverheirathet nach Riga gekommen sei und erst hier sich seine Lebensgefährtin erwählt habe, hat sich bestätigt gefunden. Man erfährt daraus, dass er eine jüngere Tochter des Kaufmanns Hermann Melsz geheirathet hat. Ihr Taufname wird jedoch in keiner der Inscriptionen genannt.

Hermann Melsz erwarb im Jahre 1502 eine in der Kaufstrasse belegene Bude (ein kleines Haus) zu seinem

Eigenthum und sodann zwanzig Jahre später ein Haus in der Schohstrate (der jetzigen Scheunenstrasse), welches gegenüber der zum Franciskanerkloster gehörigen St. Katharinenkirche belegen war. Kloster und Kirche lagen bekanntlich auf der Stelle, wo heute in der Scheunenstrasse das Steuerverwaltungsgebäude und das daneben anliegende Haus sich befinden. Dieses Haus wurde dem Kaufmann Hermann Melsz von dem Bürgermeister Wilhelm Tideke (siehe Rig. Rathslinie S. 120) als Vormund des unmündigen Laurenz von der Lynen, eines Sohnes des derzeit bereits verstorbenen Malers Johann von der Lynen, vor dem Rathe übertragen. Dass die Vormundschaft von einem Bürgermeister übernommen worden war, möchte dafür sprechen, dass Johann von der Lynen als Künstler wohl schon eine ansehnlichere sociale Stellung eingenommen gehabt hat. Im Jahr 1525 wird Hermann Melsz als Besitzer noch eines anderen in der Schohstrate belegenen Hauses bezeichnet, welches als dem von Melsz schon 1522 erworbenen Johann von Lynenschen Hause gegenüber belegen beschrieben wird. Ausserdem besass Melsz noch einen Hof nebst Zubehörung, welcher gegenüber dem Meisterholm neben den vier Gesinden des Hauscomthurs gelegen und ihm von dem Bürgermeister Wilhelm Tideken als Vorsteher der grauen Jungfrauen verkauft worden war.

Die älteste Tochter des Hermann Melsz war an einen Wessel von Wreden verheirathet, welchem Melsz das von ihm erworbene von Lynensche Haus im Jahr 1524 überträgt. Die andern Töchter desselben waren verheirathet an Reinhold Prussener, Hans Schwoll, Hans Schleper, den Sohn des Rathmanns Hermann Schleper (Rig. Rathslinie S. 122), Sylvester Tegetmeier und Gert von Hatten. Ausserdem hatte Melsz noch einen Sohn mit Namen Hans.

Hermann Melsz war im Jahr 1528 bereits verstorben, während seine Frau noch 1543 als lebend genannt wird.

Seine Schwiegersöhne Prussener, Schwoll und besonders Schleper, welcher letztere von seinem Vater Vermögen ererbt hatte, werden im Erbebuche wiederholt als Besitzer von Immobilien genannt. Hans Melsz erhielt im Jahr 1561 von seinen Schwägern ein seinem Vater gehörig gewesenes, in der Schohstrate neben dem Kloster der Franciskaner oder grauen Mönche an der Ecke der Stegstrasse belegenes Haus übertragen.

Wessel von Wreden war schon im Jahr 1541 verstorben und wird gleich Gert von Hatten nicht weiter genannt. Des Ersteren Name kommt nur noch im Denkelbuch von 1530 bis 1561 (siehe Rig. Rathslinie S. 31) vor, wo im März 1570 ein Vergleich verschrieben wird, durch welchen alle gegenseitige Ansprüche zwischen Christoph Hunt einerseits und den Erben des Reinholt Prussener und dem Wessel von Wreden (offenbar ein gleichnamiger Sohn des vorgenannten) andererseits aufgehoben werden.

Sylvester Tegetmeier kommt im Erbebuche als Hausbesitzer nicht vor. Seine Frau besass wohl nur einen Antheil an den väterlichen Immobilien, einem Hause in der Schohstrate und zweien als jenseits der Düna und an der Bebberbeke belegen bezeichneten Heuschlägen, welche sämmtlich von ihrem Schwager Hans Schleper auch in ihrem wie ihrer Schwestern Vollmacht im Jahr 1565 veräussert wurden. Dagegen wurde ihm, Sylvester Tegetmeier, der oben erwähnte, ausserhalb der Stadt belegene Hof, welchen ihm seine Frau als Brautschatz und Erbtheil zugebracht hatte, am 8. Juli 1528 aufgelassen. Ausserdem hatte Tegetmeier einen ausserhalb der Kalkpforte belegenen Garten von Amtswegen zu seiner Nutzniessung inne, welcher „tho der Wedemen to St. Peter" gehörte. Nach seinem im Jahre 1552 erfolgten Tode kaufte sich seine Wittwe im Jahre 1574 einen Garten von den Vorstehern der Armen zu St. Jürgen, den sie wohl bis zu ihrem am 4. Juli 1587 erfolgten Tode

besessen und benutzt haben wird. Sie scheint alle ihre Schwestern überlebt zu haben.

In einer Inscription des Erbebuches wird noch einer Verwandtschaft Sylvester Tegetmeiers erwähnt, über welche sich ein weiterer Aufschluss nicht hat finden lassen. Es heisst daselbst im Jahre 1543, dass er als Blutsverwandter des seligen Hans Linden nachgelassener Frau und Tochter eine Vollmacht an Herrn Nicolaus Peuthus (vgl. Rig. Rathslinie S. 135) ausgestellt und dass dieser in eigenem Namen und als Bevollmächtigter Tegetmeiers ein Haus an den Secretair Bernhart Breulen aufgelassen hat. Wie aus dem Erbebuche und dem Liber redituum III (Napiersky, die Libri redituum der Stadt Riga. Leipz. 1881, S. 116) hervorgeht, ist dieses Haus, welches in der Gegend der Küterstrasse belegen war, im Besitz des Marcus Mikete gewesen, welcher es nebst einem Stalle, einer Scheune und einem hinter dem Rosenhofe belegenen Garten im Jahre 1534 seinem Schwiegersohne Hans Linden im öffentlichen Auftrage überlassen hatte. Dieses Haus wird nun nach des letzteren Tode von seiner Wittwe und seiner Tochter durch deren Blutsverwandten Sylvester Tegetmeier als ihren Bevollmächtigten und durch den Rathmann Nicolaus Peuthus, der demnach doch auch, vielleicht durch seine Frau, einen Eigenthums- oder Erbschaftstitel daran gehabt haben muss, veräussert. Das Erbebuch gibt über dieses Verwandtschaftsverhältniss Tegetmeiers zu der Lindeschen Familie keine Aufklärung. Die Blutsverwandtschaft deutet doch auf einen gemeinschaftlichen Ascendenten, sei es von väterlicher oder mütterlicher Seite, hin. Sollte Sylvester Tegetmeier ausser seinem Bruder, dessen Erbschaft zu heben er nach Riga gekommen war, hier noch andere Verwandte gehabt haben? Oder ist die Blutsverwandtschaft nur uneigentlich zu nehmen und etwa auf seine Frau zu beziehen?

Zu der Seite 80 und 81 der Mittheilungen Bd. XIII gebrachten Nachricht über die Descendenz des Sylvester

Tegetmeier mag hier noch zugefügt werden, dass sich in der Rostocker Matrikel noch ein Christophorus Degetmeyer verzeichnet findet, der im September 1563 als Rigensis immatriculirt worden ist. Der Bruder Sylvester Tegetmeiers, dessen Nachlassenschaft diesen nach Riga zu kommen bewog, ist offenbar ohne Descendenz verstorben, da in anderem Falle wohl dieser die Antretung und Regulirung der Erbschaft anheimgefallen wäre. Es hat sich daher um die betreffende Zeit wohl keine andere Familie mit Namen Tegetmeier, als die des Reformators in Riga befunden, und somit ist wohl anzunehmen, dass auch Christophorus Degetmeierus oder Tegetmeier ebenfalls ein Sohn Sylvester Tegetmeiers gewesen ist. Da sich von ihm keine weitere Nachricht findet, er auch nicht in dem von den Tegetmeierschen Erben am 15. Juli 1588 mit der Stadt Riga über das dem Sylvester Tegetmeier vom Ordensmeister in Lehn gegebene Haus abgeschlossenen Kaufvertrag erwähnt wird, so ist anzunehmen, dass derselbe wohl jung und ohne Descendenz verstorben ist.

Ueber Mag. Nicolaus Rus und seine angebliche Wirksamkeit in Riga.

Von *H. J. Böthführ.*

Vorgetragen in der Versammlung vom 14. Mai 1886.

Mag. Nicolaus Rus hat für uns insofern ein Interesse, als er in den ersten Decennien des sechszehnten Jahrhunderts nach Livland gekommen sein soll und von den Darstellern der livländischen Reformationsgeschichte bis in die neueste Zeit hinein als ein Vorbereiter der Reformation in unserem Lande gehalten worden ist. Von ihm und seinem Leben und Thun ist nur eine einzige Nachricht auf uns gekommen, welche sich in dem berühmten Buche des Flacius Illyricus: Catalogus testium veritatis. Basileae 1556 S. 1014 u. ff. findet. Ohne diese wäre Rus der Nachwelt gänzlich unbekannt geblieben und wir würden nichts von seiner einstigen Existenz wissen. In Rostock, wo er längere Zeit gelebt und gelehrt hat, hat man nach weiteren Nachrichten über ihn geforscht, aber keine neuen Quellen zu erschliessen vermocht. Neuerdings beschäftigen sich wiederum mit ihm in zweien vor Kurzem erschienenen Schriften Rostocker Gelehrte: Dr. Karl Nerger, welcher in dem Osterprogramm 1886 des Gymnasiums und Realgymnasiums zu Rostock (auch in einem besonderen Abdruck) Dat Bokeken van dem Repe des Mag. Nicolaus Rutze von Rostock mit Einleitung und Erläuterungen versehen aus dem einzigen erhaltenen Druckexemplar zum Abdruck gebracht, und Dr. Adolph Hofmeister, welcher den dritten Theil von C. M. Wiechman's Mecklen-

burgs altniedersächsische Literatur nach Wiechmanns Tode bearbeitet und herausgegeben hat. Letzteres Werk hat mir der Verfasser freundlichst zugesandt und die Zusendung des Rostocker Gymnasialprogramms habe ich der Güte des Herrn Director Dr. K. E. H. Krause zu danken.

Flacius[1]) erzählt Folgendes: „Nicolaus Rus, ein Rostocker, Magister und Baccalaureus, lebte vor 40 Jahren. Er hinterliess eine treffliche Schrift, gedruckt in niedersächsischer Sprache unter dem Titel de triplici funiculo. Sie enthält eine Erklärung des Symbolum, der zehn Gebote und der Worte des Herrn; viel wird in ihr gegen den Pabst disputirt, besonders aber folgendes: der Ablass sei ein reiner Betrug der Gläubigen und ein gewinnsüchtiges Treiben, der wahre Ablass komme ganz allein von Gott umsonst um Christi willen allen wirklich Reuigen. Der Pabst habe nicht jene Macht, welche Viele ihm beilegen; man habe ihm nicht zu gehorsamen, ausser wenn er das Rechte vorschreibe. Die Gebeine der Heiligen habe man nicht zu verehren, die Heiligen nicht anzuflehen. Die Geistlichen müssten Steuern zahlen und den Magistraten unterworfen sein. Er tadelt auch die menschlichen Traditionen, die verschiedenen Missbräuche und den Aberglauben. Ganz besonders aber greift er auf's Heftigste das schlechte Leben der Geistlichen und die Vernachlässigung ihrer Pflicht an. Er sagt, sie seien Diener des Antichristes. Er hatte auch Zuhörer und zwar nicht wenige.

Es pflegten gewisse Leute aus Böhmen nach Rostock zu kommen, ohne Zweifel Prediger der Waldenser, welche mit ihm und anderen seiner Lehre anhängenden Personen Zusammenkünfte abhielten. Von den Gottlosen (impiis) wurde gegen sie eine Verfolgung bewirkt und viele Bürger

---

[1]) Ueber Flacius und seine Bedeutung siehe Wegele, Dr. Franz X. v., Geschichte der deutschen Historiographie. München und Leipzig 1885, S. 328—336.

sind deswegen vertrieben worden. Denn ausser Anderem wurde auch das gegen sie ersonnen, dass sie nachts zusammenzukommen pflegen und in ihren Conventikeln unzüchtige Dinge trieben. Es wurde unter den Leuten ausgestreut, sie kämen in dem Poßkeller zusammen, d. i. im Kusskeller (osculorum cellario). Nicolaus Rus selbst war wegen der Verfolgung genöthigt gewesen, von Rostock nach Wismar zu gehen, wo er anderthalb Jahre gelebt hat; von da ist er wiederum nach Rostock zurückgekehrt und wegen neuer Verfolgungen nach Livland gegangen und hat dort seine Tage beschlossen.

Ich besitze eine handschriftliche Evangelien-Harmonie desselben. Er ist offenbar ein gelehrter und ausgezeichneter Mann gewesen. Es leben noch bis auf den heutigen Tag zu Rostock zwei fromme und gelehrte mir befreundete Männer, welche seine Schüler auf dem humanistischen Gebiete (in humanioribus studiis) gewesen waren, Mag. Conrad Pegellius und Mag. Vitus, ein tüchtiger Diener Christi an St. Johannis. Ich weiss nicht, ob das Buch desselben vor oder nach seinem Tode gedruckt worden ist; gewiss ist aber, dass die Ablasskrämer und Inquisitoren Exemplare desselben mit höchstem Eifer zusammengesucht und die meisten verbrannt haben. Ein wackerer Mann hat indess einen Kasten voll von Exemplaren desselben vergraben, welche bis zu Luthers Zeiten sich in der Erde befunden haben. Deshalb sind die meisten verfault und nur wenige unverletzt von Fäulniss erhalten geblieben. Ich besitze ein einziges Exemplar und werde sorgen, dass es mit Gottes Hilfe in hochdeutscher Sprache (Misnica lingua) gedruckt werde."

Dass Rus aus Rostock gebürtig gewesen ist, daselbst seinen Aufenthalt gehabt und gelehrt hat, wird von Flacius ausdrücklich bezeugt. Dr. Nerger sowohl, als auch Dr. Hofmeister halten ihn identisch mit dem am 9. October 1477 als intraneus an der Rostocker Universität immatriculirten Nicolaus Rutze, welcher nach dem Album der facultas

artium 1479—1480 das Baccalaureat und 1485 die Magisterwürde erwarb. Dr. Nerger meint, die scheinbar grosse Divergenz der Namen werde wesentlich verringert, wenn man beachte, dass jener handschriftliche Rutze in der Mundsprache sicher zu Ruz wurde und dass Flacius den Namen durch mündliche Ueberlieferung kennen lernte, sei es nun durch einen der Männer, welche er als seine Freunde und als Schüler des Magister Nicolaus Rus in humanioribus studiis bezeichnet oder durch Vermittelung des Predigers Reinhart zu Jena.

Nach Dr. Hofmeister hat Pegelius 1508 das Rectorat der Regentie Porta coeli übernommen, und es lasse sich daher bis dahin mit Sicherheit die Lehrthätigkeit des Nicolaus Rus nachweisen; der andere Schüler des Rus dagegen, Mag. Vitus, sei nicht mit Bestimmtheit nachzuweisen.

Dr. Hofmeister hat auch in seiner Schrift: „Mecklenburgs altniedersächsische Literatur“ S. 105 das Schreiben des Predigers zu Jena Mart. Reinhart von Eivelstat an den Rath zu Nürnberg abgedruckt. In diesem in niederdeutscher Sprache abgefassten Schreiben erzählt der Prediger Reinhart folgendes: „Als er im Jahre 1521 auf seiner Reise nach Dänemark in Rostock angekommen sei, habe er bei einem Kaufmann Hans Kaffmeister, einem Liebhaber evangelischer Wahrheit, Herberge gehabt; als er mit ihm über das Evangelium gesprochen, habe dieser ihm von einem Priester erzählt, welcher einst daselbst gepredigt und viele alte köstliche Bücher hinterlassen habe, die jetzt in seinem, Kaffmeisters, Hause verborgen seien. Auf seine Bitte habe ihm Kaffmeister die Bücher vorgewiesen. Sie seien von grossem Werthe gewesen und vor hundert und mehr Jahren in christlicher Weise geschrieben worden. Es habe ihn bekümmert, dass solche treffliche Bücher alda so jämmerlich verderben sollten; er habe deshalb Kaffmeister gebeten, ihm einige zum Abdruck mitzutheilen. Kaffmeister habe darin auch gewilligt, jedoch ihn gebeten, sie nicht zur Zeit seines

Lebens und ja nicht unter dem Bemerken, dass er sie ihm gegeben habe, in Druck gehen zu lassen. Denn ein Predigermönch, Joachim Ratstein, habe ihm mit Feuer und Marter gedroht, wenn des obgedachten Predigers Lehre oder Büchlein an den Tag kommen sollte. Er, Reinhart, habe indess nicht verschweigen wollen, woher und von wem er die Bücher erhalten habe, und habe daher den Druck so lange aufgeschoben, bis Hans Kaffmeister vor solchem Seele und Leib verderbenden Predigermönche gesichert gewesen sei."

Reinhart hat die von ihm herausgegebenen Schriften im Jahre 1524 in Druck erscheinen lassen.

In dem von dem Kaufmann Kaffmeister gegen den Prediger Reinhart erwähnten Priester, der einst in Rostock gepredigt und seine Bücher bei Kaffmeister hinterlassen habe, hat man den Mag. Nicolaus Rus sehen und Reinharts Erzählung mit der des Flacius in Verbindung bringen wollen.

Dr. Hofmeister meint, die Erzählung des Flacius erscheine dann auch ganz klar und selbst der Weg, auf welchem Flacius in den Besitz eines Exemplars des Buches de triplici funiculo und einer handschriftlichen Evangelien-Harmonie gekommen sei, würde sich vielleicht vermuthungsweise feststellen lassen, wenn nämlich Reinhart und Flacius in Jena noch in persönliche Berührung gekommen seien oder wenigstens Reinharts Bibliothek in Jena verblieben sei.

Die Schrift des Mag. Nicolaus Rus war gänzlich verschollen, bis Dr. Wiggers im Jahre 1850 sie in einem auf der Rostocker Universitätsbibliothek befindlichen Bande von Predigten des Superintendenten Dr. Johannes Draconites auffand und Auszüge aus derselben in hochdeutscher Sprache in Niedners Zeitschrift für historische Theologie 1850 S. 172 veröffentlichte.

Was den Aufenthalt des Nicolaus Rus in Livland betrifft, so stammt auch diese Nachricht ganz allein von Flacius her; er sagt „reversus denuo Rostochium rursus, ob novam persecutionem in Livoniam abiit, ibique diem suum obiit." Woher

er diese Nachricht hat, giebt er nicht an, vermuthlich aber von seinen Freunden Pegellius und Vitus, die als einstige Schüler des Mag. Nicolaus Rus sich für dessen weitere Lebensschicksale wohl interessirt und ihm darüber Mittheilungen gemacht haben werden. Die livländischen Chronisten wissen von Rus nichts, und auch in livländischen Urkunden und in den Rigaschen Stadtbüchern, die nach ihm durchsucht worden sind, hat sich keine Spur von ihm auffinden lassen. Dennoch haben die Darsteller der livländischen Reformationsgeschichte behauptet, dass er von 1511 bis 1516 sich in Riga aufgehalten habe, und haben ihm eine Wirksamkeit als Vorbereiter der kirchlichen Reformation zugeschrieben. Obgleich ein Artikel der Rig. Stadtblätter im Jahrgang 1817 Nr. 14, S. 105, auf die Grundlosigkeit dieser Behauptung schon hingewiesen hat, ist diese Erzählung dennoch, wenn auch zum Theil mit einiger Reserve, wie bei Brachmann in Mittheil. Bd. V, S. 13, in die späteren Darstellungen der livländischen Reformationsgeschichte bis auf die neueste Zeit übergegangen. Der erste unserer einheimischen Schriftsteller, welcher dieser Thatsache erwähnt, ist der Oberwochenprediger und Beisitzer des Stadtconsistoriums zu Riga Johann Christoph Gericke (geb. 1696, gest. 1759), welcher eine „Kurzgefassete Reformationsgeschichte der Hauptstadt Riga in der Provinz Liefland" geschrieben hat, die sich abgedruckt befindet in „Acta historico-ecclesiastica Oder Gesamlete Nachrichten von den neuesten Kirchengeschichten." 118. Theil. S. 265 bis 317. Weimar 1757. Unter Bezugnahme auf des Pastors und Professors, nachherigen Superintendenten Johann Brever „Memoria reformationis in ecclesia Rigensi a. 1522 exeunte Octobri in petrino primum templo susceptae. Rigae 1680," welcher sich wieder auf Thuanus und den Catalogus testium veritatis beruft, sucht Gericke nachzuweisen, dass die Waldenser von Preussen aus wahrscheinlich auch in Livland sich eingefunden und hier den Samen der reinern Lehre ausgestreut haben mögen. Er fährt dann fort: „In-

dessen machte doch Gott schon vor der Reformation einige Erweckungen in Liefland. Denn ohngefähr in den Jahren 1511—1516 wurde hierselbst der fromme und gelehrte Hussit Nicolaus Ruß bekannt, ein Mann, der für die Wahrheit mit grossem Eifer gestritten und deswegen in Rostock viele Verfolgungen erlitten hatte. Ist es nun wohl glaublich, dass dieser Wahrheit liebende Hussit, so lange er sich in Liefland aufgehalten, das Licht seines Glaubens unter dem Scheffel versteckt haben wird? Kann man von diesem eifrigen Lehrer der göttlichen Wahrheiten nicht vielmehr glauben, dass er viele Seelen in Liefland erbauet und in ihnen mehrere Begierde nach Gottes Wort erwecket haben wird? Dieses kleine Fünklein des Glaubens in völlige Flammen zu bringen, ward Andreas Knöpken durch Gottes besondere Vorsehung nach Riga gesandt" u. s. w.

Wie man sieht, stellt Gericke hier nur Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten hinsichtlich der Wirksamkeit des Nicolaus Rus auf; bestimmte Thatsachen und Nachrichten über solche giebt er nicht. Wie aber kommt er zu der Behauptung, dass Nicolaus Rus in den Jahren 1511 bis 1516 hier bekannt wurde? Es bleibt dies ganz unerklärbar. Er mag wohl Flacius Catalogus testium veritatis eingesehen haben; aber dieser giebt für die Abreise des Nicolaus Rus nach Livland und für seinen Aufenthalt und sein Ableben in diesem Lande keine Jahreszahl an. Die einzige Zeitbestimmung, welche Flacius enthält, ist seine Angabe, dass Nicolaus Rus vor 40 Jahren gelebt habe. Da nun sein Buch das Druckjahr 1556 trägt — obwohl er sein umfangreiches Werk mehrere Jahre früher geschrieben hat —, so ist man durch Reduction auf die Jahreszahl 1516 gekommen. Auf der gleichen Reduction beruht wohl auch die Erzählung des Peter Lindenberg in seinem „Chronicon Rostochiense. Rostock 1596," S. 109, der sich lediglich auf Flacius stützt, dass Rus ein ganzes Jahr vor Luthers Auftreten die päpstlichen Irrlehren angegriffen und die reine evangelische Lehre gepredigt

habe. Wenn Rus mit dem 1477 immatriculirten Nicolaus Rutze identisch ist und der Druck seiner Schrift schon im letzten Jahrzehnt des fünfzehnten Jahrhundert stattgehabt hat, wie Dr. Hofmeister aus der Uebereinstimmung der Lettern derselben mit den Lübecker Drucken des Matthäus Brandis annimmt, so hat Nicolaus Rus schon lange Zeit vor 1516 in Rostock gelebt. Dafür spricht auch, dass der als sein Schüler bezeichnete Conrad Pegel am 14. April 1505 in Rostock immatriculirt, 1507 Baccalaureus, 1508 Rector der Regentie Porta coeli und 1509 Magister wurde. (Krabbe, die Universität Rostock. Rostock 1854, S. 302.) Krabbe (S. 313) hält es für wahrscheinlich, dass die zweite Flucht des Nicolaus Rus aus Rostock, auf welcher er sich nach Livland wandte, am Ende des Jahres 1517 oder im Anfang des Jahres 1518 stattgefunden habe, weil in den Jahren 1516 und 1517 der päpstliche Ablasshändler Johannes Angelus Arcimboldus, J. U. D. und Präpositus von Arcisate, sich in Mecklenburg aufgehalten, im Jahre 1518 aber die Pest in Rostock geherrscht habe. Ohne Zweifel hat das Auftreten des Arcimboldus wohl Veranlassung zu erneuerter Verfolgung der reformatorischen Richtung gegeben und hierin mag auch der Grund für die Entweichung des Rus gelegen haben. War doch in dieser Zeit zu Rostock in der Person des Mag. theol. Cornelius de Snekis ein besonderer päpstlicher Inquisitor heretice pravitatis eingesetzt, welcher die aufkommende reformatorische Richtung mit Eifer verfolgte.

Die Aufstellung unserer neueren Darsteller der Reformationsgeschichte Livlands, dass Nicolaus Rus sich in den Jahren 1511 bis 1516 in Riga aufgehalten habe, ist somit gänzlich unbegründet und hinfällig. Wie schon Dr. G. Berkholz in der Versammlung unserer Gesellschaft vom 9. October 1883 bemerkt hat, wäre es offenbar am gerathensten, Nicolaus Rus aus der livländischen Reformationsgeschichte ganz zu streichen, bis sich ein wirkliches Zeugniss über seine Wirksamkeit in Livland findet. Hiezu ist

indessen bei der Erfolglosigkeit aller bisherigen Bemühungen keine Aussicht vorhanden. Wenn Nicolaus Rus mit dem Nicolaus Rutze identisch ist, so muss er bei seiner Ankunft in Livland in einem Lebensalter von nahezu sechszig Jahren gestanden haben, und wenn Flacius über seinen Aufenthalt in Livland nichts weiter sagt, als „in Livoniam abiit ibique diem suum obiit“, so mag sein Ableben hier bald erfolgt sein, ohne dass er hier zu einer besonderen Thätigkeit und Wirksamkeit gekommen wäre.

Altlivländische Dichtungen.

Von *Th. Schiemann.*

Wenn man heute auf die poetische Litteratur des alten Livland zurückschaut, kann man leicht zu der irrthümlichen Anschauung gelangen, dass gerade in der Zeit, welche den Zusammenhang mit dem deutschen Mutterlande am lebendigsten aufrecht erhielt, in den 3½ Jahrhunderten livländischer Selbständigkeit nach dieser Richtung eine geistige Oede herrschte, die in seltsamem Gegensatz zu dem lebendigen und frischen Treiben auf allen andern Gebieten des öffentlichen und häuslichen Lebens gestanden haben müsste.

Freilich werden dem Kenner unserer Geschichte trotz der scheinbar beweisenden Lücken der Ueberlieferung Bedenken aufstossen. Gleich an den Pforten der livländischen Geschichte tritt uns in dem Dichter der Reimchronik ein poetisches Talent entgegen, welches man ohne Uebertreibung den deutschen historischen Dichtern der Zeit an die Seite stellen wird; eine ihm verwandte Natur ist hundert Jahre darauf Bartholomeus Hoeneken, der im Gewande der Rennerschen Prosa entdeckte Reimchronist des 14. Jahrhunderts. Man wird trotz sorgfältigster Prüfung von dem Geiste seiner Dichtung schwerlich mehr ergründen, als dass sie formell der älteren livländischen Reimchronik, die ihr wohl als Muster diente, nahe gestanden hat, jedoch zweifellos in niederdeutscher Sprache geschrieben war. Auch gehen wir wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, dass die Differenz der

Auffassung hauptsächlich in dem in religiöser Hinsicht ernüchterten Zeitgeiste zu suchen sein wird.

Aus dem 14. Jahrhundert stammt endlich noch das Schachgedicht, welches Meister Stephan seinem lieben, werthen Herrn zu Dorpat, Bischofe Johannes von Fyffhusen zu Lob und Ehren verfasste.

Verfolgen wir die Spuren des Erhaltenen weiter, so müssen wir fast zwei Jahrhunderte überspringen, um zur Zeit der Reformation wieder selbständiger Production zu begegnen. Aber auch da ist es nur weniges, wie z. B. die Fabeln und andern Dichtungen Burchard Waldis' und einige Kirchenlieder Andreas Knöpkens. Erst in der Zeit des Russenkrieges fliesst der Quell der Dichtung lebendiger. Das hier Erhaltene ist leicht herzuzählen. Die drei Lieder, welche Pabst im 3. Bande des Archivs veröffentlichte, zwei Klagelieder über die Bedrängnis durch den Moskowiter aus den Jahren 1571 und 1577 (in Goedekes Grundriss S. 271 und 273), der Lüfländische Todten Gesang durch Hermann Wartmann, Burggraf, den 19. Mai 1584 aus Gebharten von Nalten Mund nachgeschrieben (in Uhlands Volksliedern S. 943), und Timan Brakels christlich Gesprech von der grawsamen Zerstörung in Lifland durch den Muscowiter vom 58. Jar her geschehen*).

Es ist nicht glaublich, dass dieses Alles sein sollte, Die Elemente, welche in Deutschland dichteten und sangen, haben auch bei uns nicht gefehlt. Um hier zunächst nur Eines anzuführen: Die Spruchdichtungt ha ununterbrochen geblüht, und wenn wir jetzt die Beweise dafür nicht erbringen, geschieht es nur, um der in Angriff genommenen Arbeit eines Dritten nicht vorzugreifen.

---

*) Die Verse aus dem Jahre 1571 zur Erinnerung an den Friedensschluss der Hansa mit den Russen vom Jahr 1392 (Hansische Geschichtsblätter 1883, S. 162) tragen mehr den Charakter eines Gelegenheitgedichtes.

Das eigentliche Minnelied fällt zeitlich vor die Periode, in welcher das livländische Leben sich festigte, und der deutsche Orden war seiner ganzen Organisation nach ebensowenig wie der geistliche Hofstaat der Bischöfe des Landes dazu angethan, diesen Zweig der Dichtkunst zu pflegen. Wohl aber fehlt keines der Momente, welche in Deutschland das Blühen der Volkspoesie bedingten, ja man wird sogar behaupten dürfen, dass für gewisse Zweige derselben der Boden bei uns besonders günstig war. Bürger und Adel standen in fester Organisation und trotzigem Selbstbewusstsein, in nationalem Stolz und froher Lebenslust so kräftig da wie irgend wo, und auch die äussere Anregung wundersamer Erlebnisse und Abenteuer, wechselvoller Schickungen in Leid und Lust fehlte wahrlich nicht. Der Gegensatz zwischen Orden und Geistlichkeit, zwischen Stadt und Adel, die Fährlichkeiten der See in Krieg und Frieden, die Poesie des Meeres und Waldes, sie wirkten auch hier auf einen Menschenschlag deutschen Geblütes, dem von jeher nachgesagt wurde, dass er mit geistigen Gaben reich begnadet sei. Und da sollte das Lied gefehlt haben?

Gewiss nicht; auch ohne die Zeugnisse zu besitzen, die uns heute immer reicher entgegentreten, dürften wir daran nicht zweifeln, dass es eine livländische Dichtung, ein auf livländischem Boden entsprossenes Volkslied, gegeben hat.

Direct bezeugt ist uns die Gattung der Schelm- und Buhlenlieder, wobei wir unter den letzteren wol auch das Liebeslied mit eingeschlossen denken dürfen. Die Schelmenlieder sind wol satyrischen und höhnischen Charakters gewesen, wie jenes Lied, das uns in einem Protokoll aus dem Jahre 1516 entgegentritt:

„Wir wollen de borgers op de koppe slan
Dat blot schall op der straten stan."

Die Fortsetzung fehlt leider, aber wir wissen, dass dieses Lied auf der revaler Gildestube von einem „Gude-

mann," d. h. einem Gliede der harrisch-wirischen Ritterschaft, den Bürgern zum Hohn gesungen worden ist. Und solcher Beispiele liessen sich viele anführen.

Hier mag ein Lied folgen, das ohne Zweifel in bürgerlichen Kreisen entstanden ist:

Ein liett von einem freyer auf sein brautt gemaket.

Was well mir aber aber singen
Ein kleines liedelein,
Von zweyen geschehen dingen
Von stoltzen meidelein.
Das meidlein die thu uns vorachten,
Die arme knebelein schlecht,
Sie machtens woll betrachten
Was machs daraus betrachten
Was ir vor ein from mus sein.

Wen einer thu begeren
Ein freundtlich dentzelein,
Spricht sie aus iren falschen schein:
Es mus noch einer sein
Sy sprach; gutt gesell
Das thu ich nitt!
Ir seitt mir vill zu schleh,
Ich weis mir ein hofman wolgemut
Der ist mir eben recht.

Darf sie, ein zartt meidelein,
Kein gesellen vorachten schlecht,
Und der ein gutten namen hat
Ist erlich und gerecht.
Halt ir over gutt
Las mir mein mutt,
Du stolzes meidelein,
Ich weis mir ein lieb
Die gern thu ein zartt jungfrauwelein.

Alhie will ich beschlissen
Dis kleines liedelein,
Obs gleicht thu vordriesen
Die stoltzen meidelein,

Die itzt undt thu vorachten
Die arme gesellen schlecht,
Ein mal wirtt sie bezalett fein
So geschicht im eben recht.
Dist soll ein zartt jungfrowelein
Dis lidt mit nemen an
Ich schenk dem stolzen meidelein
Und las im dist zu lon.

Diese Verse auf einem losen Blatt in der Handschrift der Mitte des 16. Jahrh. erhalten, sind ja keine Perlen der Poesie, aber im Volkston geschrieben sind sie sicher ebenso sehr wie die folgenden ungeschickten Verse, von denen sich nicht mit Sicherheit sagen lässt, ob sie aus katholischer oder protestantischer Feder geflossen sind.

Im barydoyst*) foder gott ein ehestantt,
Selbst im gesetzt mitt siner eigen handt
Solches bezeugett auf erden ein idler christ
Darumb das der ehestant von gott geordnet ist.
Adam ersahe die thierr mitt gantz floist
Und kunts keins finden im gantz baredeyst
Das sich lieblich zu ime gesellet
Und sich freuntlich zu im stellet.
Da er aber wachet und von schlaf
Und die schone Eva sahe
Sprach er: das ist bein von meynen beine
Darumb soll sie meine aygen sein.

Ein anders litte.

Im himel oben
Hort man die engell gott loben;
Freudte dich, freutte dich sunder und sunderin!
Tu bust in allen stautt
Bist gott vill lieber den der gerecht;
Er nim dich an fur seinen knecht
Kumb, sunder kumbt, sunder kumb!
Des freuttet sich des himel thron,
Des freutt sich des himel tron
Und Jesus Christus gottes sun.

*) Paradies.

Er nim dich an, er nim dich an
Er vergibt dir alle deine missethatt
Sey frum, sey from, sey frum
Kum sunder kum!

Ein lebhaftes poetisches Schaffen hat dann die Reformation hervorgerufen. Abgesehen von den geistlichen Liedern, die wir hier bei Seite lassen, erblühte eine nicht unbedeutende handschriftliche poetische Literatur in den humanistisch angewehten Kreisen der Schullehrer und Geistlichen. Die lateinische Poesie wurde mit Vorliebe gepflegt, wie die hier folgenden Proben zeigen mögen.

Hinc ego turbatus nimium Thennere recessi
Quod non luminibus uisus es ipse meis:
Et tibi quod binas transmisimus ordine chartas,
Ad quas respondens nulla remissa fuit.
Credibile est, quamuis non illud credere possim,
Fratris Thennerum non meminisse sui.
Hac quoties ducor suspensus imagine, de te
Fidere me melius mutua Musa iubet.
Quod nisi spem talem mihi sola dedisset eunti,
Crediderim lachrimis immaduisse genas
Si te uidissem mihi crede libentius issem,
Qua vocet ad Liguri Francica terra sinus.
Fortius immensos superauimus aequoris aestus,
Cum te Rudelius diceret esse Rigae.
Contigimus Rigam, sine te mihi Riga reperta est,
Nec fuit aspectus passa subire tuos.
Adde breues literas quod et inuida terra negavit,
Quis te me solum destituisse queror.
Hic ego subsistens tua sum responsa moratus
Ter nova tantisper Luna renata fuit.
Nulla tamen fratris mihi uenit ab indice charta
Illum quae memorem diceret esse mei.
Miror Revaliae quae te fortuna moretur,
Nec sinat optatos applicuisse pedes.
Quam vereor pueri ne sis male laesus ab arcu
Colchica qui diro spicula felle iacit,
Sunt adeo uestrae deformia corpora Nymphae
Faedius aspectu possit ut esse nihil

Ut, mihi si plena staret lentigine penis,
Non possem tales supposuisse . . . .*)
Nonne magis suavi sinuantur ueste puellae,
Quas tulit ornatis Hessidos ora comis?
Nonne magis compto Nymphae spatiantur amictu
Quas cum Danubio Rhenus et Albis habent?
Disere Liuonicos, monstrosa toreumata cunnos
Adsere Cattigenas, gaudia vera vales.
Haec ego sum, scribens lascivia quaeque, iocatus,
Cum biberam nivei pocula sena**) meri.
Carmina nostra legens, ea tu quoque uertere debes,
Si modo me uere nec simulanter amas.
Nunc Thennere meae consors patriaeque lyraeque
Arcadicos annos Nestoreosque Vale.

Utque ego te sic me fratrem numerato fidelem
Donec in hos summus nos sinet orbe Deus.

Vive et vale mi charissime frater. Graviter quidem te nec venisse nec literas responsorias misisse doleo, et prorsus de ueteri nostra, Marpurgi sub Suenico Magistro, habita fide sollicite dubito, licet primae tuae literae aliud prae se ferant. Ut cunque illud est rogo me agnoscas et habeas pro tuo intimo, quod itidem et ego de te mihi firmiter polliceor. Hinc in Gallias, reuoluto aequore germanico, me conferre constitui. Tu in Poloniam iter direxisti. Deus utrius fortunam secundet, faveat et tueatur ut peractis aliquod in exilio annis tandem in patriis finibus nos saluos incolumesque uidere et uiatoriarum molestiarum miriadas caeteris jam ociose delitescentibus attente animadvertentibus quadam cum singulari admiratione enumerare possimus.

Vale millies tuus a capite
ad calicem.
Johannes Lorich Haber der naße Bruder
Zw Riga In Lifflandt anno 1554 Julii 6.

Adresse:

Hasce resignabis literas Hieronyme clausas
Cynthica qui docti nomina Vatis habes:
Te penes ut possis Autoris habere figuram
Qui te Germani pergit amare loco.

---

*) Die beiden letzten Zeilen sind mehrfach durchstrichen, das letzte Wort nicht mehr zu entziffern.

**) an den Rand geschrieben: es sollten sexh habben sein.

Dass das Original dieses Briefes im Revaler Rathsarchiv aufbewahrt wurde, hat höchst wahrscheinlich seinen Grund in der Absicht, den Verfasser wegen Schmähung der Revaler Schönen zur Rechenschaft zu ziehen.

Als Beispiel einer poetischen Epistel mag das folgende Carmen dienen:

A patre coelesti, rerum cui summa potestas,
Qui sine principio est et sine fine manet:
Sit tibi salus, consul clarissime, nec non
Turba Senatorum docta, diserta, pia.
Vestras forte subit quaedam admiratio mentes,
Importuna, sibi quid mea charta velit:
Sed (ne detineam longis ambagibus aures)
Haec brevibus verbis expediisse, sat est.
Is sane status est, ea rerum forma mearum,
Ut solet his, quibus est functio nulla, iuris:
Nam licet excutiam fortunam pluribus oris,
Non tamen oblata conditione fruor,
Vos igitur proceres, magnis virtutibus aucti,
Curia quos urbis Revaliensis habet
Auxiliatores mihi sitis opemque feratis
Et me quisque iuvet qua ratione potest
Ut nanciscar apud vos quandam conditionem
Si quisquam locus hic (ut puto) forte vacat.
Aut largitores faciles mihi sitis egeno
Namque inopi modo nil amplius aeris adest
Id, si feceritis, coeli fabricator et orbis
Compensaturus pro bonitate sua est.
Quod superest Pylios fortiter vivatis annos
Vosque regat semper perpetuoque Deus.

V. A.
addictissimus
Franciscus Tetzlerus Einbecensis

Adresse:

Amplissimis et prudentissimis viris
virtute, eruditione ac pietate
praestantissimis, Dominis consulibus
et senatoribus Reipublicae Revaliensis Dominis suis
observandissimis.

Aus etwas späterer Zeit sind die folgenden, dem Protokoll des Revaler Raths entnommenen Verse:

Homerus *Il. A. O.*

Pro patria magnum decus est profundere vitam,
Nam reliqui cives nostra virtute teguntur,
Et saluae interea matres, natique manebunt
Qui sunt aetatis venturae semina et urbis
Templa manent, legesque bonae, pietasque pudorque
Et tunc quisque suis rebus fundisque fruetur
Cum pulsi fugient hostes in patria regna.

1571 März 7.

Conditor aeternus vera est tibi voce rogandus
Hunc tamen ut placeas ara petenda tibi est
Nulla est grata Deo, nisi Christus Filius ara
Ad patrem nostras perferet ille preces.

Dein gebeth das soll andechtigk sein
gericht zu Gott dem schöpfer dein,
Soll auch geschehen für ein altar
Damit Got werd vorsöhnet gahr.
Der Altar ist der Herre Christ
Welcher unser versöner ist
Und wehr auff diessem altar bitt
Der wirt gewisslich vorlassen nicht.

1571 März 15.

Hier klingt uns, namentlich in dem ersten, bereits ein politischer Ton entgegen, der uns zur Gruppe der offenbar sehr zahlreichen politischen Pamphlete in Versen hinüberleitet. Wir theilen hier zwei Lieder mit (wie alle übrigen hier aufgeführten dem Revaler Stadtarchiv entnommen), von denen das erste leider nur Bruchstück ist. Beide erklären sich selbst und bedürfen in den Mittheilungen keines weiteren Commentars. Das erste behandelt den bekannten Hofprediger des Königs Magnus, Adam Schrapfer, den wir bei dieser Gelegenheit als Verfasser eines (wahrscheinlich gereimten) politischen Dialogs zwischen einem schwedischen Landsknecht und einem russischen Kriegsmann kennen lernen, das zweite ist historisch sehr werthvoll und trotz

seiner offenkundigen Tendenz von Wichtigkeit für die richtige Beurtheilung der Kettlerschen Politik.

Bruchstücke eines Pamphlets auf Adam Schrapfer.

Gedenket Mein Wordt ſie werdten ſich gebenn,
Damit Zu friſtenn leib unndt leben,
Die dritte ſprach Ich hab geſehenn
Daß ſie gewaltiger ſchantze Zween,
Vor der ſtath habenn geſchlagenn,
Ja ſie Erobernns Inn Kurtzenn tagenn.
O Ihr Narrinnen alle Drey
Solltet Ihr kochenn einen Kohl Oder Brey,
Es wurde euch ſchwer glaubet mir für wahr,
Zum Krige gewonet Ihr euch ganntz undt gar.
Darnach kam Einer zu der thur hinnein,
Undt machet Sein wordt gar hübſch undt feinn,
Mich dauchte Bey der trewe Mein,
Ehr ſollte mehr Ruſſiſch denn Schwediſch Seinn,
Derſelbige thatt unns Alle da Berichten,
Denn grundt vonn Allenn dießen geſchichten,
Wie Sichs von Anfangk hatt zugetragen,
Mich gedunket oder gedauchte eß wehre wohl halb Erlogen,
Ehr zog zum Boſen Einen Brif herauß,
Wahr gemacht wie Einn Dialogus,
Die Interlocutores wahrenn,
Ein ſchwediſcher Landtsknecht wohl erfarenn,
Kuntz Nielßen wardt ehr genennet zwar,
Der andter auch ein Krigsmann wahr.
Vom Reuſſiſchen haufenn mir unbekhandt,
Hannß Wahrmacher wardt ehr genandt,
Wiewohl die Warheitt wardt geſparet Seer,
Inn ſeiner ſchrifft darumb Im viell mehr,
Der Nahme hannß Lugener hatt geburt,
Denn hatt ehr Recht mit Ehrenn gefurt,
Dann Itzt Befindet Sichs mit der Thatt
Wie wahr der man geredet hatt.
Ihr mochtet mich aber fragen Alhie
Wehr dieſer Hannß Wahrmacher Sey,
Daß will ich euch Sagenn Allzuſamdt,
Eß iſt ein man vonn hohem verſtandt,
Eß Bleibet alhier verſchwiegen ſein Nahm,

Mich deuket ehr ſey voun Prieſterlichem Stam,
Seinn Ampt ehr aber verlaſſenn hatt
Darzu In Gott Berufenn thatt,
Hatt an ſich genummen Ein Anderen Ordten
Iſt ins Teuffelß Nahmen Ein Krigsman worden,
Ja nicht ein ſchlechter Krigsman Allein
Sundern der furnembſten Krigs Rath ein.
O Pfaff wereſtu Bei deinem Standt geblieben
Undt Allſo dieſen handell nicht getrieben.
(Wie du dich dann Beruhmen thuſt
Daß du eß alleß Tractiret haſt)
Ich mein Du haſts wohl außgericht
Erſtlich haſtu Dich geſchemet Nicht,
Um Nutzes Willen undt Zeitlicher Ehrenn,
Dich von Gott Zum Teuffell zu kheren,
In dem daß du deinen Priſterlichenn Standt,
Verlaßen haſt undt dich Gewandt,
Zum Reuſſen Aller Chriſten feindt,
Wiewohl Du Ihn gantz unverſchoempt,
Einen Chriſtlichen Pottentaten thuſt Nennen,
Ich meine aber man Sollt Ihn kennen,
Auch wareſtu eines Fürſten Rath,
Deinen Trewen Rath man wohl geſpüret hatt,
Daß du deinen Herrenn Lobeſam
Auch ſunſten Manchen Redlichen Mann,
Verfuret haſt undt In Noth gebracht,
Du aber haſt darnach gedracht,
Wie du ſchon hove Möchteſt Bekhumen,
Haſt allein geſucht deinen frumen,
Du Ruhmeſt dich auch ein Kriegßmann,
Lieber wo wolldeſtu es gelernet han?
Pax vobis Solldeſtu ehr wiſſen zu ſingen
Denn ein Regiment Knecht In die Ordtnung Bringen,
Darum dunket mich noch eß wehre fein,
Du wereſt geblieben Bey dem Beruffe Dein,
Undt Dich Allſo nicht Eingedreugt,
In daß welltliche Regiment,
So wehre viel vnglück Nachgeblieben,
Darzu du haſt groß vrſach geben,
Mit deinem dollen vnzeitlichenn Rath,
Darfuer muſtu Leiden ſchandt vndt Spott,

Denn weiln du lebeſt vf diſer Ertten
Wirdt diſe thatt nicht vergeſſen werden,
Wiewohl dar Sein Noch Etzliche mehr,
Die auch nach gellt vndt zeittlicher Ehr,
Vndt ſchönen höuen hadt gedürſt,
Vndt haben darumb Ihren Löblichenn Fürſt,
Hinein geſetzt vndt gefüret ins Badt,
Ich Meine daß Sei ein getreïver Rath,
Itzundt nuhn Sie ſehen vndt ſpuren,
Daß eß nicht gehet nach Irem Begehren,
Vndt Mann die Statt nicht gewinnen khan,
Will Niemandt Darzu geraden han,
Ich möchte aber der Sachen zuviel thuen
Wilß Darumb hierbei wendten Lahn,
Vndt Meine Reime Alſo Beſchliſſen,
Eß mochte Sunſt etzliche Leuthe verdriſſen.
Damit Ihr aber nicht möget gedenken,
Allße thette Ich mich Auch vonn der Warheitt Lenken,
Vndt griffe denn Wahrmacher zu ſcharpff an,
So will Ich euch Alle gebettenn han,
Ihr wollet vnbeſchweret Seinn,
Zu leſen deß hannß lugenerß Reim,
Alß denn werdtet Ihr ſelbſt erfahren,
Daß ehr die Wahrheitt ſehr thutt ſparen,
Wollt gott eß blibe ein Jeder ſein,
Bei dem Ampt vnndt Beruffe Sein,
Vndt nicht So Trachtet nach gut vndt gellt
So ſtünde es wohl In diſſer wellt,
Weill aber ein Jeder tag vndt nacht,
Nach Zeittlichenn ehren vndt guttern tracht
Vergiſt dabei Sein Vocation
Kannß In der wellt nicht wohl zugahn,
Darumb wollt vnß gott allen Semptlich geben
Nach Seinem Gottlichen willen zu leben,
Auf daß wir Sehliglich mögen ſterben,
Vndt hernnach die Ewige Freudt ererben
Amen.

Finis.

2 Blatt Papier. *Auf der Rückseite*
Pfaffen Christian.

Eine beklagynge van deme hermester Gotharth Kettler genameth kegen eynem guden ffrunde in heymlyoket vortruwen.

1. Der hermester in Lyfflanth sindt wyr genanth,
Myn nhame yss temelick wyth bekanth,
Her Gotharth Kettler do yck myck nennen,
Schone yunckffrowen doen myck woll kennen,
5. De habe yck lib und byn enne von hertzen holth,
Es kosth mych ock mannygen gulden stolts,
Wyr haben mannyge schone yunckffrowe betrogen,
Der wyr haben vill vor gelogen,
Darmyth ych sze gebrocht an mych,
10. Bys ych sze bosleyff heymlich.
Darumb mych godth deeth straffen,
Ich muste yns holtz da kunth ych nycht slaffen.
Eyn doctor zu Reuell yn der ertzeney
Nympth gelth von heren zweyerley,
15. Eyns dels usz myner hanth,
Das ander wyrth ohme ausz Szweden geszanth.
Mych solth er artzenyn und purgeren,
Umb myn leben wolth er mych szmeren
Ich leysz eme geffangen nhemen,
20. Syne schone ffruwe deth sych nycht schemen,
Kam zu myr yn sneller eyll,
Se schoes mych myth eren rothen peyll,
Den sze trecht twysschen ere szne wysszen beyn,
Alsze sze war zu Dunemunde by myr alleyn,
25. Leddych und loes dede ych eren man geben,
Umb der ffrowen hulth musth ych eme pfflegen,
Gaff ohme darzu luedth ünd lanth,
Leys enne vorkopen alle zu handth,
Das wolde myr godth myth gnaden affwenden,
30. Und nycht sparen an mynen lesten ende.
Ach goth wath szall ych mher klagen,
Ych musz van untruwen luden szagen,
Crystoffer Monnykhusen dasz vorszachgete hertzs,
Bynnen Dorpth anffynck an allen scherts,
35. Unvorheyszen thet er sych statholter schryben,
De Dorpschen theth er yn yren vorderp tryben,
Darnach syck an den contor tho Reuell begab,
Myth hynderlysth erleidth er synen auslach,
Der kuntor synen eydth vorgas und worth betrogen,

40. Was ohme Monnyckhusen zusacht ysz erlogen.
Monnyckhuszen kam zu Purtzs statlych yns ffelth,
Syn huffen war aber drehunderth gezelth,
Woll gerusth myth pferden und werhafftigen mannen,
Der kuntor van Reuell myth der wyresschen fanen,
45. War auch aber de hunderth stark,
Her Beruth van Smertzen myth recht vormerckth,
Der hatte auch aber zwo hunderth geruster pferde,
Eyn stathlich venlyn knechte war darneben,
In szumma XVI stucke velth geschutzs,
50. Aber zweduseuth buren och myth drotzs,
Hatten er velth lager dar hin geslagen und gestelth,
Der vyenth kam alsz eyn dryster helth,
Uff dem berge laughth her gezogen,
Isth gwyslyck war und nycht erlogen.
55. Aver verhundert stark was de Musschowiter nicht
Wer andersth sageth yst ydell erdychtt.
Monnynckhuszen und der contor bstelden er ffelth,
Se togen up myth wagen und getelth,
Eren ffordell deden sze szoken und gewynnen
60. Eyn und twyntych mylen laugh deden se sprygen,
Do se qwemen kheu Reuell yn de stath,
Monnyckhuszen vanth balde eyn auslach,
Der war dem gantzen orden affgefallen.
Syndicus Otte Tuve szampth eren myth geszellen,
65. Thogenn heymlyck ynth ryck tho Dennemarck
Koningkliche Mayestät bostellyngh solde komen alszo starck,
Der kuntor van Reuell domals her Ffrans,
Der war altyth by dessem dautzs,
Bedachte synen eydth wi de hasze by den yungen,
70. Harryen, Wyrlauth, Reuell hebben myth gesprungen.
De dantz worth ohme gemacket tho langh,
Harryen, Wyrlanth, Reuell kwam wedder yn myne hanth,
Do deden wy uns beth bosynnen,
Nye rede deden wy erwelen und gewynnen,
75. Sweder Melsynck worth vnschuldichger oberster genanth,
Othmer van Galen warth myn negester lutenampth,
Dyryck van Galen musz yck nennen,
Ffur eynen velthmarschalk musz men eme kennen,
Das velth haeth er nhue rechtt bostelth

80. Beszunder synen budell, hefftt he woll geffulth,
Van der ffrye buthe hefftt he genhomen,
Ffofftych dusenth daler bekommen,
Syne reckenschap hefftt he woll gestelth,
Dat my nycht mer dan vertych duszenth velth,
85. Dat ander schal yck den luden weder geven,
Help goth war schal ik et nehmen.
Syne auslege synth nycht lystych sunder szeltzam,
Wath yck myth ohme auffengk ysz gegaen up steltzenn.
Alsz yck auer myth hartoch Magnus dageth,
90. Do dede yck tho Dyryck van Galen sagen,
„Ick hor de veynth kumpth gruwsamlyck,
Vor Vellynn dar wyll he syck
Myth synen geschuth schantzen und legen
Ock mynen hern vather geffangen nemhen,
95. Darumme veltmarschalck segge myr,
Dath wy dussem unrath kommen (für),
Darmyth myn her vather wyrth entseth,
Und wy unszer vestynge nycht werden vorletzs.“
Antworth dede Dyryck van Galen geven:
100. „Gnedyger her, yck swer by mynem edth und leven,
(Wo) my Juwer ghnade dath gelth szo ytzunder gekomen ysz,
Stellen ynn myne hanth tho dusser ffrysth,
Beide, ruter unde lantzknechte,
Wyll yck betalen myth allem rechte,
105. Und wy(ll) sze voren vor den vyenth alsze eyn helth,
Und wyll den vy(ndt) dryven uth dem velth.“
Dath meyste dell hefftt Dyryck van Galen bekomen,
Wy hebben kenen nuth darvan genhomen,
Gelth, gewanth, ysz uth gegeven und vorgangen
110. De armen lantzknechte hebben dat wenychst entffangen,
Myn her vader ysz daraver gekomen yn der vyende hanth,
Myn beste arkelye ock allesampth,
Dath hefftt de vyenth eroverth und beholden ffeyn,
Ick hebbe den budell, Dyryck von Galen dath gelth alleyn,
115. Wo mennygen manne ysz bowusth und woll bekanth
De anders geweszen ysz yn Lyfflanth.
Myne schryvers ock alle sampth
Synth myne negste rede genanth,
Salomon Hennynck ysz de negeste yn mynem raeth

120. Mychall Bruggener och nycht tho spaeth,
De my alletydth hebben vell geraden.
Wen schoen ander lude wath saegten
So moste eth syn elles nycht,
Se hebben by my ghandelth alsze schelm und boszewichtt,
125. Ock mennygen man syn recht gekrenkth
Golth, sulver, klenoeth synth mynen schrivers geschenkth
Darmyth mennych man ysz vorkorth yn synem rechte,
Sze synth heren und yck eyn knechtte,
Wath sze hebben gesechtt und geszungen,
130. Hefftt alhyr woll geklungen.
De andern alle myne rede,
Hebben alle tydth darby getreten,
Und my (sic) ffrouden gesungen amen,
Gelyck we de blynde sloch den lamen
135. Ick mach sze ock woll nennen,
Ghy werdenn sze thom dele wol kennen,
Doctor Gylszen macketh alle sacke krum
Darumb nenneth man eme doctor Rumpel umb und umb,
Eyns stolbroder ysz he geworden
140. By dem lyfflandisschen orden,
Isz ock yn rechtten woll gelerth,
Dar mhen de klapkanne umme kerth,
Zacharras Weysz und Mattyas Huyroth,
De beyden huskunter von Riga und Asseroth
145. De synth komen ynn mynen raeth
Veil tho ffroe und nycht tho spaeth,
Veell gudes tho raden sze vorgetten haen,
Dath moth bekennen yderman.
De kuryssche konnynck altho hanth,
150. Is Gerth Nolle genanth,
Thomas Horner myn lycencyath moth yck bekennen,
Men doeth ohme den lyfflendesschen apen nennen,
Caspar van Oldenbockem der yunge man
Up Wyttensten syck woll geholten hann,
155. Hefft syck myth synen krygszluden up deme hues
Geholden und gewereth darus,
Darvan der vyenth hefftt moten teen myth schanden
Wyder tho rugge yn syne lande.
Up solcke rydderlycke daeth

160. Hebbe yck ohme genhomen aff,
Hebbe ohne tho Revell vor eynen statholder gesetzs,
Darmyth yck der vestynge nycht worde vorletzs,
Auer yn der szuluygen mydler tydth zouorgeschrinen,
Den knechten dath sze hartzhafftt, stanthafftt sollen bliuen,
165. Und an ohrer betalinge kenen twyuell haen,
Dat hues und gebede soll ohne tho pande staen.
Dath hadde yck myck vorhetten und vorswaren,
Welcks yck ohne alles hebbe vorgelogen,
Auer myne valsche untruve rede,
170. Deden yn Sweden segellen unde treden,
Mackden myth der konikl. Mayestath,
Heymlyck pracktycken und lystyg anslagh,
Den yck mych gerne myth Swedenryck
Vorknupth und vorbunden hedde tho gelyck,
175. So hedde yck myck tho wytth yngelaszen,
Kegen den konningk tho Poln tho hoch vormessen,
Das yck ohrer May. dath lanth alleyn,
Wolde averlevern und anthworden ffeyn,
Vor deme dorffth yck alles nycht,
180. Bokennen was yn Szweden wordth uthgerychtt,
Doch leth yck yn heymlycken sacken
Vordecktb und vorborgen maken,
Darmyth kon. May. uth Szweden
Myth eynem ffryen schus dede treden,
185. Schyckde syne vulmachttyger und gesanten
Ken Revell da weren sze wyllkomen und wolbekanthe.
Caspar Oldenbockum und der velthmarschalck,
Stecken syck thom dele ock yn den schalck,
Brochten de knechte myth lysth van deme hues,
190. Des konynges ausz Polen presidien mosten uth Revell aus,
Is war und nycht erlogen
Weren sze nycht myth wyllen daruth getogen,
Sze weren alle geslagen doeth.
De knechte weren vordrotten, dath weth godth
195. Van dem husze leth sze Oldenbockum tho dode scheten.
Ock moth yck bokennen by mynen gewetten,
Dath Oldenbockem de junge helth,
Van den Szwedesschen heren hefftt entffangen gelth,
Szestein duszenth marck merketh my effen,

200. Und alles kruth und loeth ock geschuth darneffen,
Darmyth dath hues upgegeven.
Ick swer by mynem leven,
Eth vorwunderth myck noch tho dusser stundth
Dath yck byn noch ffrysk und gesunth
205. Und myne ogen synth alszo vorblenth,
Dath yck my hebbe an also vorlogene rede gehenght.
In szumma, myne schryvers alle sampth
Hebben my gebrochtt umme lude und lanth,
209. We sze my geraden szo ysz eth my gegangen,
Hedde yck alle myne schryvers laten hangen,
Dar tho alle myne rede,
De genthmall synt vor my getreden.
Doch moste de ouerste generall,
214. Und ock de gelthmarschalck Dyryck von Gaell,
Baven de anderen alle
Sweven myth ryckem schalle
Des worde syck ruther und lanthsknecht ffyn,
Erffrowen und ffrolyck synn,
Hyrby moth yckth lathen wenden
Godth boschere mhy eynen szelygen ende.

In das Rathsprotokoll von 1574 ist ein loses Blatt eingebunden, welches das folgende, die Stimmung der Zeit vortrefflich charakterisirende Lied enthält:

Ich kann mitt nichte underwegen lhan
Euch lieben herren zu zeygen ahn,
Wass sich fuer etzlich wenig tagen
Allhier ungefehr hatt zugetragen,
Dann ich vorgestern im gelage bin gesessen
Doselbest getruncken unde gessen
Auch sunst getrieben viel kurtzweill mehr,
Man erzeiget uns alle zucht und ehr.
Da trug sich zu dass ungefehr,
Das lager vor Reuell und andrer dinge mehr,
Daselbst auch wurden gedacht
Wie man gemeinlich in gelagen pflecht,
Dem einen stunde der krieg wohl an
Der ander wollt sich nicht gefallen lhan.
Man sagt von Pohlen undt auch vom Schweden

Dass besser wann einer von den beiden
Dass lanndt invehet und besesze esz frei
Denn der Reusse mit seiner tiranney.
Doch thett der merertheill preissen und loben
Den Reussen mit seinem pflitz undt bogen
Mit seinen shewel der ist krumb;
Mich gedenkt die leuth sein tholl undt thumb
Dass sie so hardt verblendet sein
Undt mit dem tirannen sich lassen ein.
Sie sollten billich tragen scheu
Vor seinem wutten und tirranney,
Die ehr itzundt etzlich viel jhar
Mit ihnen getrieben gantz offenbahr,
Und auch von denn noch teglich geschicht,
Darzu man sich alles gutes versicht,
Die nicht auffhören mit Brennen und rauben
Noch stellet man ihnen viel trew undt glauben,
Die auserwehlten thut man sie nennen
In Harrien thut man sie gar wohl kennen;
Ja, wenn sie gedechten denn grosen schmertzen
So es ihnen anderst gegangen ist zu hertzen
Wie man ire eigenen vatter undt mutter
Ihre negste freundt ihre schwester und bruder
Gefencklich hinweggefuret hatt,
Mit peitzschen gehawen fru und spatt
Ihre mutter und schwester schelmisch geschendet
Ihre vetter und freunde gemordt und gehenget
So wurden sie nicht also bey hauffen
Dem leger vor Reuell zureitten und lauffen.
Wiewohl es fein zugehet zum schein
Alls geschehe es der Ursachen allein
Die armen lande dardurch zu beschutzen
Und alle vertriebene wiederum einzusetzen,
In ihr vetterliche gütter und landt
Mich dunket furwahr ess ist nur ein dandt
Denn hette man was gutes im sinne gehabt
Man hette es wol von stundtan mit der that
Ins werk gerichtet und fort gesetzt
Undt nicht gesparet biss uffs letzt.
Damit ich aber wider kum

Auff mein voriges propositum
So mercket auf und höret her
Wass noch viel reden vielen mehr
Von den unsinnigen bösen weyben
Die sich understehen auch krieg zu treiben,
Mich duncket aber wann sie bei sinnen
Sie sollten daheim den wacken spinnen
Undt dass krigen lassen bleiben
Undt sunst die hausarbeit forttreiben.
Die erste sagt, nun wollt ich gern
Den tag erleben dass diese herrn
In grundt wurden vertragen und geschlicht
Die ander sprach, dass wollt ich furwahr nicht
Denn ihr sollt gar bald werden innen
Dass hertzog Magnus die stadt wirdt gewinnen
Ehr hat sie schon zum sturm beschossen
Sie werden darinnen des kriegs vertrossen.

Wenn wir hier abbrechen, soll damit nicht gesagt sein, dass damit das Material des Revaler Archivs an historischen Liedern erschöpft sei. Ist einmal die Durchsicht des gesammten Actenmaterials beendigt, so wird es an der Zeit sein, eine systematische commentirte Ausgabe desselben zu veranstalten, die Altes und Neues zu einem Ganzen vereinigt. Bis dahin mögen die Proben, gewissermaassen als Abschlagszahlung, genügen.

Ein Brief
Erasmus' von Rotterdam an Andreas Knöpken.

Von *C. Girgensohn.*

Vorgetragen in der Versammlung vom 14. März 1884.

Von allen Darstellern der livländischen Reformationsgeschichte, mit Ausnahme von Seckendorf (Comm. de Lutheranismo, L I, § 110, Add. V), ist ein Brief des Erasmus von Rotterdam an Andreas Knöpken übersehen worden, der sich in Des. Erasmi Rot. Opp. T. III, Basil. 1540, p. 469 abgedruckt findet. Derselbe lautet:

Erasmus Roterodamus Andreae Cnopkae S. D.

Ex tribus epistolis, quas ais te mihi scripsisse, duas duntaxat accepi. Primum nemo dabatur, per quem responderem. Tandem Coloniae offerebat se nescio quis: is cum semel atque iterum me frustra convenisset, non reversus est, desperans opinor: nec tamen id accidit mea culpa, sed nec ocii dabatur tantum, nec solitudinis. Atque ut ingenue dicam, quoniam nihil videbam in tuis literis, quod magnopere flagitaret responsum, non eram rescripturus, nisi tu tot obtestationibus, tot obsecrationibus mecum ageres. Mentem istam tam piam tamque avidum Christianae doctrinae studium, vehementer exosculor. Nam utrumque testatur epistola tua. Quae quidem res hoc plus laudis meretur in te, quod haec facis inter eos, qui, ut scribis, magis agunt negocium ventris quam mentis, ad haec vicinus Rutenis, quos intonsos, et impexos appellas, ob morum, opinor, cultusque barbariem. ut enim recte dictum est, eum egregie probum

esse oportet, qui Athenis probus esset: ita qui vicinus haereticis, non deflectit a fide Catholica, qui permixtus barbaris, gulae ventrisque mancipiis, totus vivit honestis studiis, nec ullo malorum contagio corrumpitur, is insigniter bonus sit oportet. Porro si ex me quaeras consilium, nihil audies, nisi ut quod facis, strenue pergas. Nam ipsissimam viam mihi videris ingressus, qua perveniatur ad veram felicitatem: neque enim dubito, quin huc quoque pro virili contendas, ut quos possis ad tuos mores adducas. Atque adeo demiror, cum multi sint ubique pastores, neminem exoriri, qui clementissimi pastoris exemplum imitetur, quem non piguit ob unam ovem erraticam, tantum malorum perpeti. Decimas qui petant, video permultos, qui sitiant animarum salutem prope nullos. Hic monachorum plena sunt omnia, ubi nihil est discriminis, et messis ampla. Quin Rutenos magis adeunt, eosque sua doctrina, suaque sanctimonia, revocant ad caulas ecclesiae. Hic fulciunt ecclesiam, cui magis oneri sunt, quam usui. At ubi res poscit ingenue germaneque Christianum, qui pro lucro Christi subeat capitis periculum, ibi nusquam apparent: ita dum suis quisque commodis studemus, negligitur populus Christi. Ac proh dolor, nostri mores partim in causa sunt, quo minus multi se conferant ad factionem nostram. Legunt Evangelicam et Apostolicam doctrinam, et vident ab hac vitam nostram longe lateque discrepare: non iam loquor de vulgo, quod tale fere est, quales sunt ii qui praesunt, sed de proceribus ecclesiae, de sacerdotibus ac monachis. Bona pars servimus quaestui, aut ventri, aut gloriae, aut tyrannidi. Fidei nomen pretextus tantum est. Hoc illos alienat quos oportebat, mansuetudine, tolerantia, et officiis allicere: sed tamen bona quaedam spes habet animum meum, posteaquam video et istic esse, qui sic flagrent amore doctrinae Evangelicae. Paraphrases absolvimus in omnes epistolas, praeter eam, quae fertur ad Hebraeos. Addimus Paraphrasin in epistolas Petri duas, Judae unam et Jacobi unam. Brevi daturi quod

superest epistolarum Apostolicarum: sic enim visum est amicis eruditis. Non displicuit carmen tuum, quo mihi bene precaris: at ego tibi vicissim absque carmine, sed syncerissimo pectore precor immortalitatem. Bene vale vir optime, meque tuis precibus Christo commenda. Lovanii pridie Calend. Jan. Anno M. D. XX.

Das Datum des Briefes muß auf den 31. December 1520 (nicht 1519) verlegt werden. Das ergiebt sich aus der Erwähnung der Epistelparaphrasen; diese ließ Erasmus seit 1518 erscheinen, 1520 war die Epistel an Timotheus herausgekommen, dieser folgen 1521 die im Briefe als jüngst vollendet erwähnten Episteln des Petrus, Judas und Jacobus und der damals noch nicht vollendete Hebräerbrief. Wir müssen also annehmen, daß die Paraphrase der zuerst erwähnten Episteln in das J. 1520 fällt und daß in diesem Jahre auch unser Brief abgefaßt ist. Die drei Briefe Knöpkens indessen, welche Erasmus erwähnt, mögen in eine beträchtlich frühere Zeit fallen, da ja Erasmus es für nöthig hält, die verspätete Absendung seiner Antwort zu entschuldigen.

Was nun die Bedeutung des Briefes für Knöpkens Biographie betrifft, so ist es zunächst an und für sich schon von Interesse zu erfahren, daß unser Reformator mit Erasmus in Briefwechsel gestanden hat; wir dürfen daraus schließen, daß er die Bestrebungen des Humanismus getheilt hat, wie er uns denn auch als Verfasser eines ohne Zweifel lateinischen Gedichts begegnet. Hauptsächlich aber liegt der Werth des Briefes darin, daß durch ihn einiges Licht auf die bisher ganz unbekannte Jugendzeit Knöpkens geworfen wird. Wir erfahren, daß er nahe der russischen Grenze gelebt habe, an einem Orte, wo sich Gelegenheit bot, das russische Volk und seinen Glauben kennen zu lernen. Es kann hiernach wohl nicht daran gezweifelt werden, daß Knöpken schon vor seiner Treptower Zeit in Livland gewesen ist, und es spricht sogar eine gewisse

Wahrscheinlichkeit dafür, daß Riga der Ort schon seiner damaligen Wirksamkeit war. Wir wissen nämlich aus Chytraeus, daß Knöpken 1521 in Riga einen Bruder vorfand, den Domherrn Jakob Knöpken. Es dürfte wohl das nächstliegende sein anzunehmen, daß das Schicksal beide Brüder vereint nach Livland und Riga geführt habe. Vielleicht lässt sich hieraus auch erklären, dass die Schule zu Treptow von Livland aus so stark besucht war. Es ist ja bekannt, dass in jener Zeit Schüler ihrem Lehrer oft von Schule zu Schule folgten. So mögen auch livländische Schüler mit Knöpken nach Treptow gekommen sein, ebenso wie sie ihren Lehrer später nach Riga begleitet haben. Jedenfalls aber kann er in Treptow nur wenige Jahre lang gewirkt haben.

Livländische Urkunden im Einbande eines in der königl. Bibliothek zu Erfurt befindlichen Codex.

Von *Dr. M. Perlbach.*

Bei der Bearbeitung des Handschriftenkataloges der reichen Amplonianischen Sammlung in der Königlichen Bibliothek zu Erfurt entdeckte Herr Professor Schum in Halle auf dem Einband des Codex Fol. 321 ein Doppelblatt mit Schriftzügen des 13. bis 14. Jahrhunderts, das sich bei näherer Betrachtung als Rest eines Copiariums des Bisthums Oesel auswies. Das Doppelblatt, 15 Ctm. hoch, je 11 Ctm. breit, enthält abschriftlich sechs Urkunden aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, von denen die erste und dritte (1224 Juli 21 und 1224 o. T. = v. Bunge, Regesten n. 212 u. 211) im Original in Petersburg erhalten sind, während die fünfte (1237, ibid. n. 430[a]) sich im Original in der Czartoryskischen Bibliothek in Krakau befindet (Mittheilungen XIII, 6 n. 5). Die zweite und vierte Urkunde, 1220 und 1230, v. Bunge, n. 96 und 332 sind bisher nur aus dem Copialbuch des Bisthums Oesel in Kopenhagen (16. Jahrh.), gedruckt bei Schirren, Fünfundzwanzig Urkunden zur Geschichte Livlands im dreizehnten Jahrhundert, Dorpat 1866, bekannt geworden. Da die neugefundene Ueberlieferung älter ist, als die bisher bekannte, theile ich nachstehend die Varianten derselben mit.

1. 1220. April 18. Honorius III bestätigt die vom Bischof von Livland vollzogene Begrenzung des Stiftes Leal. Schirren, l. c. n. 1.

Z. 3. equitatis — sollicitudinem — 4. officii. — Ea propter — 5. tuis iustis precibus — tue — dyocesis — 6. venerabilem fratrem nostrum — apostolice — distinctum (!) — 7. provide — presentis — 9. nostre confirmacionis — 10. presumpserit — 11. xiiij — 12. Kalendas.

2. 1230. Januar 4. Gregor IX. bestätigt die Errichtung des Bisthums Leal. Ibid. n. 5.

Z. 1. reverendo fratri — 3. equitatis — 4. sollicitudinem nostri officii — 5. quod fehlt — Lyuoniensis — 6. Nur. Moche. Vge. — 7. suis fehlt — dyocesim assignavit — 8. et fehlt — milicie — 11. promiserint — 12. inclinati precibus — 13. iuste ac pacifice — 14. presenti (!) — 16. nostre — 17. presumpserit.

Den Schluss des Doppelblattes nimmt ein bisher noch ungedrucktes Document ein, das ich, soweit es erhalten ist (leider nur der Anfang), hier vollständig folgen lasse. Der Aussteller ist wohl derselbe, von dem die verdächtige Urkunde im Livl. U.-B. III, n. 200ª, vom 3. October 1248, herrührt.

Fr. N. quondam dictus abbas in Dargun[1]) venerabilis fratris et domini A. archiepiscopi apostolice sedis legati vicem gerens in Liuonia et Estonia hoc scriptum intuentibus salutem. Quoniam humana memoria diversis sollicitudinibus nec non et meditacionibus ebetata minimum valet omnium recordari, summe necessarium arbitramur ea[2]) scripto commendari que necessarium est non oblivisci. Ea propter, dilectissimi, notum esse volumus fidelium universitati tam presentis temporis quam futuri capitulum Tarbatense venerabilis patris ac domini A. archiepiscopi apostolice sedis legati has litteras de manu nostra et H., qui magister pontis in wlgo nominatur, recepisse[3]):

---

1) Abt Nicolaus von Dargun erscheint 1241 Juli 22 und 1244 Mai 27 im Mecklenb. U.-B. I, n. 531 und 563.

2) ea am Rande nachgetragen. 3) recepisce Hs.

A. miseracione divina archiepiscopi Liuonie Estonie et Prucie minister ecclesie Lubicensis apostolice sedis legatus venerabili in Christo confratri suo H. quondam episcopo Tarbatensi et dilectis in Christo decano et capitulo eiusdem ecclesie salutem et sincere dilectionis affectum. Sancta mater ecclesia ut castrorum acies scribitur ordinata, quia quo quisque in acie exercituum domini Sabaot apparet sublimior et exercitatior ad pugnandum, eo amplius honorum reverentia prevenitur. Quod prudencia vestra considerans nos licet immeritos tamen in acie domini saltem numero constitutos[1]) decenti prevenit honore, dum audito quod essemus assumpti in opus ministerii, ad quod dominus nos elegit, ut ewangelizemus pariter in gentibus nomen Christi, statim misistis ad nos ecclesie vestre nuncios vos et vestra nobis cum hylaritate et sine tristicia offerentes. Venerunt siquidem ad nos primo prepositus deinde thesaurarius —

Damit schliesst leider das Doppelblatt. Erzbischof Albert Suerbeer wird am 2. April 1246 Legat (v. Bunge, Reg. n. 537), am 2. Septbr. 1247 Verweser des Bisthums Lübeck (n. 578), Bischof Hermann von Dorpat erscheint noch am 14. März 1247 (ibid. n. 564): vermuthlich gehört die Urkunde ins Jahr 1248, ebenso wie U.-B. III, n. 200[a].

---

1) constitucionis Hs.

Ein Band livländischer Aktenstücke im Königlichen Staatsarchiv zu Wiesbaden.

Von *Dr. K. Höhlbaum*)*.

Nassau-Dillenburg. Reichssachen. R. 210.

Krieg der Moscoviter gegen Livland. 1559—61. Papiercodex von 151 beschriebenen Blättern, fol., 16. Jahrh. 2. Hälfte. Von einer Hand.

fol. 1—6^b^.	Propositio commissariorum Caesariorum.
„ 6^b^—7^b^.	Epistola Caes. Ferdinandi ad principem m. Moscoviae de perturbatis provinciis Lyvonicis et restituenda pace. Wien 1559. Oct. 19[1]).
„ 7^b^—8.	Epistola regis Poloniae ad Caes. maiest. qua de causa Lyvones in clyentelam susceperit. Wilna 1559. Sept. 23[2]).
„ 8^b^—9.	K. Ferdinands Instruktion für Hieron. Hoffmann. Wien 1559. Oct. 22[3]).

---

*) Im Januar des Jahres 1885 übersandte unser correspondirendes Mitglied, Herr Stadtarchivar Dr. K. Höhlbaum in Köln a. Rh. der Gesellschaft die nachfolgenden Inhaltsangaben einer für die livländische Geschichte wichtigen Wiesbadener Handschrift. Dieselbe enthält, wie es scheint, Auszüge aus den Reichstags-Akten von Augsburg (1559) und Speier (1560). Die Redaction hat, so weit ihr die betreffenden Quellen zugänglich waren, den Angaben über bereits bekannte Stücke den Nachweis hinzugefügt, wo dieselben bereits erwähnt oder vollständig abgedruckt worden sind.

1) Gedruckt Mon. Liv. ant. V, S. 719.

2) Im Auszuge bei Renner, Livl. Historien edd. Hausmann und Höhlbaum, S. 261 f.

3) Vergl. Renner, S. 268 Anm. 1, wo übrigens statt Livl. Mitth. 5, 525 zu lesen ist: 2, 525.

fol. 9—12.	Derselbe um Hilfe an die Könige von Dänemark, England, Polen und Schweden wie an die Ostseestädte. Augsburg 1559. Aug. 17[4]).
„ 12—16[b].	Brief des Königs von Dänemark an den Kaiser nebst Instruktion für den dänischen Gesandten Casp. Pasilick. d. d. Nyborg 1560. Jan. 8.
„ 16—23[b].	Antwort des Königs von Schweden 1559. (1560) Febr. 28.
„ 23[b]—25[b].	K. Ferdinand an Braunschweig, Pommern, Münster wegen der vom Reichstag bewilligten 100000 rthl. Augsburg 1559. Aug. 17[5]).
„ 25[b]—29.	Antwort der Herzöge von Pommern. Stettin 1560. Febr. 11.
„ 29—31.	Schreiben der Herzöge von Pommern, Braunschweig und des Bischofs von Münster über den Nothstand in Livonien und die polnische Schutzherrschaft. 1560. Mai 18[6]).
„ 31[b]—35.	Wiederholtes Schreiben derselben über die Noth in Livland an den Kaiser. 1560. Mai 25.
„ 35—36[b].	Kaiserliches Schreiben an Lüneburg, Lübeck und Hamburg um Gewährung der 100000 rthl. 1559. Aug. 17.
„ 37—39.	Abschlägige Antwort der Städte. 1559. Octbr. 12.
„ 39—47.	Erzbischof Wilhelm von Riga an den Kaiser. 1560. März (?) 28. Riga.
„ 47—50.	Wiederholtes Kaiserliches Schreiben an Lübeck, Hamburg, Lüneburg wegen der 100000 rthl. Wien 1560. Juli 15.

4) Vergl. Reimann, das Verhalten des Reiches gegen Livland in Sybels Hist. Zeitschr. Bd. XXXV. (1876), S. 360.

5) Vergl. Reimann a. a. O. 6) Vergl. ebendaselbst.

fol. 50—52. Czar Iwan Wassiljewitsch (Joh. Basilii) an den Kaiser. Moskau 5068. Febr. 24. (regni Rusciae a. 27 . . .)[7]).

„ 52—56. Schutzvertrag zwischen den livländischen Ständen und Polen. Wilna 1559. Aug. 31[8]). Acceptirt vom Deutschordensmeister Gotth. Kettler 1559. Nov. 18.

„ 56ᵇ—60. Revers Polens. Wilna 1559. Sept. 16[9]).

„ 60—65ᵇ. Der Kaiser an den Erzbischof von Riga. Wien 1560. Aug. 14.

„ 65ᵇ—66ᵇ. Kaiserlicher Credenzbrief für Ulr. Zasius an die livländischen Stände. Wien 1560. Aug. 15.

„ 66ᵇ—68. Georg Siburgk, Komthur zu Dünamünde, an Herzog Heinrich von Braunschweig. Lübeck 1560. Sept. 30.

„ 68ᵇ—69. Herzog Heinrich von Braunschweig an seinen Rath Ludolf Halmer über die Dinge in Livland. Wolfenbüttel 1560. Oct. 8.

„ 69—70. Credenzbrief des Herzogs von Mecklenburg für Christ. Lersamer[10]) an die Stände zu Speier. Schwerin 1560. Sept. 24.

„ 70—75. Instruktion für denselben. 1560. Sept. 25. Schwerin[11]).

„ 75—85ᵇ. Pommerische Zeitung und Anmahnung (an den Reichstag).

„ 85—86ᵇ. Joh. Friedr. d. Mittlere von Sachsen theilt den Ständen zu Speier Zeitung aus Preussen und Riga mit. Keltburg 1560. Oct. 18.

---

7) Vergl. Reimann, S. 362 f. S. Winkelmann, Bibl. Liv. hist. Nr. 5217 und 5239.

8) Vergl. Schirren, Quellen zur Gesch. des Untergangs livl. Selbständigkeit. III, Nr. 398, S. 267.

9) Vergl. Schirren a. a. O. n. 407, S. 290. 10) Lies: Lersener.

11) Gedruckt Mon. Liv. ant. V, S. 723 ff. Vergl. auch Schirrmacher, Johann Albrecht I., Herzog von Mecklenburg I, S. 396.

fol. 86ᵇ–89.	Bericht der mecklenburgischen Gesandten an ihren Herzog (Albrecht). 1560. Oct. 7.
„ 89–90.	Die preussischen Gesandten Eucharius v. Dohna und Dr. Joh. Hoffmann an Mecklenburg.
„ 90–93ᵇ.	Auszug aus einem Schreiben des Erzbischofs von Riga an Herzog Joh. Albrecht (von Mecklenburg) [mit langem Postscript]. 1560. Aug. 21[12]).
„ 93ᵇ–96ᵇ.	Befehlshaber und Räthe des Deutschordens-Administrators an Kaiserliche Kommissarien und Stände.
„ 96ᵇ–100.	Aufforderung des Czaren an Reval, sich zu unterwerfen. Narva 1560. Juni 25 [Spott über den Kaiser].
„ 100–109ᵇ.	Bericht an die Kaiserlichen Kommissarien.
„ 109ᵇ–111.	Christian[13]), Coadjutor von Riga, an den Dechanten Joh. Mock[14]) zu Riga. 1560. Aug. 19.
„ 111ᵇ–116.	Bericht und Resolution der Kaiserlichen Kommissarien[15]).
„ 116–120.	Gotthard Kettler an den Kaiser. 1560. Oct. 1.
„ 120–122.	Die Gesandten des Meisters in Livland bitten um Erklärung über die Hilfeleistung.
„ 122ᵇ–125ᵇ.	Neue Zeitung aus Danzig (den Ständen übermittelt durch Lübeck). 1560. Nov. 25.
„ 125–127ᵇ.	Zwei neue Zeitungen (der Bruder des Czaren vor Reval).
„ 127–151.	Resolution der Kaiserlichen Kommissarien.

12) Gedruckt Schirren XI, n. 214, S. 15 ff. 13) Lies: Christoff.
14) Lies: Jacob Meck. 15) Vergl. Mon. Liv. ant. V, S. 720 und 727.

Analecta historiae Livonicae.

Von *Prof. Dr. E. Winkelmann.*

---

1. Ueber den Ursprung des Wappens der Schwarzenhäupter giebt vielleicht das versificirte Wappenbuch des Conradus de Mure — zwischen 1244 und 1247, s. Anzeiger f. schweizerische Gesch. 1880 Nr. 1 — eine Andeutung. Da heisst es:

   Prussia rex tuus in niveo) tria fertur habere*
   Maurorum capita, si verum nescio de re.

   *) mit Beziehung auf ein vorhergehendes clipeus.

---

2. In „des Dominikaners Jo. Nederhoff Chronica Tremoniensium", hersg. von Ed. Roese (Dortmunder Chroniken. I. Dortm. 1880. 8⁰), S. 44 findet sich:

   A. d. 1215 consecrata est ecclesia sanctimonialium ordinis Premonstratensis in Tremonia per venerabilem dominum Theodericum episcopum Hesconie (lies *Hestonie*) *in honorem sancte Katherine virginis et sancti Antonii abbatis.*

---

3. *Fr. Arnoldus dei gratia episc. Semigallie, ordinis Cisterciensis, provisor in spiritualibus per episcopatum Leodiensis dyocesis a domino electo constitutus,* beurkundet die von ihm geschehene Weihe eines Altars zu Geilenkirchen. *Dat. a. d. 1247 in die b. Andree apostoli.* Zeitschr. des Aachener Gesch.-Ver. I, 281.

4. *Fr. Arnoldus d. gr. episcopus, spiritualium provisor per Leodiensem episcopatum constitutus*, ertheilt den Wohlthätern des Kl. Heinsberg Ablass. *Dat. a. d. 1248 in annunciatione dominica.*

   ibid. p. 282.

5. *Balderinus miseratione divina Semigalliensis episcopus, apostolice sedis legatus*, verleiht Ablass denen, welche die Dominikaner in Halberstadt unterstützen. *Dat. Quedelingeburg a. d. 1233 mense aprili.* — Mit Siegel.

   Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen VII, 36.

6. *Fr. Johannes Lettoviensis episcopus* giebt der Siechencapelle zu Halberstadt Ablass. *Dat. a. d. 1258 in vigilia b. Laurentii.* Mit Siegel.

   ibid. p. 96 — mr. über ihn weitere Notizen.

7. *Anno dom. inc. 1213, 8. kal. sept. consecratum est altare novi chori* (S. Victoris Xantensis) *ab episcopo Estiensi etc.*

   Notae S. Victoris Xant. in Mon. Germ. Scr. XIII, 45.

8. Der Heidelberger prof. med. Petrus Lotichius Secundus berichtet seinem Freunde Erasmus Neustetter, gen. Sturmer, Domherr von Würzburg, Dekan von Komburg und Propst in Haug, über den Reichstag in Speier u. A. „*ita evagitarunt bonum senem Jo. Rudeliuno, Lubecensem legatum, ut etiam eius urbis homines proditores Muscovitarum in Germania serio et palam appellarent.*"

   München, k. bibl. Camerariana XVIII, 322.

Register
zu Band I bis XIII der Mittheilungen aus dem Gebiet der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands.

Zusammengestellt von *A. Poelchau.*

Vorbemerkung. Die römische Ziffer weist auf den Band, die arabischen Zahlen zeigen die Seiten desselben an.

Gedruckt auf Verfügen der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands.

Bürgermeister H. J. Böthführ,
Präsident.

Riga, 30. Juni 1886.

Inhalt.

Part 9.

Riga, Russia

Mittheilungen

aus der

livländischen Geschichte.

Vierzehnten Bandes erstes Heft.

Riga, 1886.
Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

Mittheilungen

aus dem

Gebiete der Geschichte

Liv-, Est- und Kurlands,

herausgegeben

von der

Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostsee-Provinzen Russlands.

Vierzehnter Band.

Mit 14 lithographirten Tafeln.

Riga, 1890.

Nicolai Kymmels Buchhandlung.

Das Kalandhaus in Riga und die Frieseschen Händel.

Von *L. Napiersky.*

(Vorgelegt in der Sitzung vom 14. Mai 1886.)

Für den vorliegenden Aufsatz sind hauptsächlich zwei Actenfascikel des äussern Archivs des Rigaschen Rathes benutzt worden: 1) Acta in Sachen Gerdt Friesen contra senatum Rigensem in puncto des Kalandhauses, und 2) Acta in Sachen Andreas Winnen entgegen und wieder E. Erb. Rath der Stadt et vice versa in puncto eines streitigen Hauses Kalandt genannt, allwo vormahlen zu den catholischen Zeiten die Kalandtsche Brüderschaft gewonet und von der das Hauß den Nahmen bekommen, — erstere hier mit Fr., letztere mit W. bezeichnet. Der in denselben enthaltene reiche Vorrath an Urkunden, Briefen etc. aus dem 16. Jahrhundert wird ergänzt durch eine in der ersten Acte befindliche, die Jahre 1562—1594 umfassende Registratur, die den Inhalt vieler nicht mehr aufbehaltenen, ein- und ausgegangenen Schriftstücke angiebt (als Fr. Reg. bezeichnet), und durch Actenstücke eines in der Zeit von 1625—1637 beim Hofgerichte zu Stockholm geführten Rechtsstreits (als Processschriften bezeichnet). Aus dem weitschichtigen Material dieser Acten ist die nachfolgende Darstellung der Streitigkeiten geschöpft, die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts über das Kalandhaus in Riga entstanden und durch die Einmischung König Johanns III. von Schweden für die Stadt verhängnissvoll wurden. Sie veranschaulicht die schutzlose Lage, in welche die Stadt nach dem Zerfall der livländischen Conföderation durch ihr Festhalten an Kaiser und Reich gerathen war, die gespannten Beziehungen Rigas zu Schweden gegen Ende des 16. Jahrhunderts und das zu einem offenen Raubkriege ausartende feindselige Verfahren Johanns III. und einiger Landesherren des deutschen Reichs gegen

die Stadt. Die geschilderten Ereignisse als einen Beitrag zur Geschichte einer rechtlosen und gewaltthätigen Zeit dem Actenstaube zu entziehen, schien dem Verfasser um so mehr geboten, da die einheimischen Chroniken fast nichts über dieselben enthalten.

I. Die Kalandbrüderschaft und deren Haus.

Wie viele andere Städte Deutschlands, so besass auch Riga im Mittelalter eine Kalandbrüderschaft, d. h. eine aus Geistlichen oder doch vorwiegend aus Solchen bestehende gildenmässige Genossenschaft[1]). Ein Schragen derselben ist nicht aufbehalten, aus späteren Nachrichten aber geht mit Sicherheit nicht mehr hervor, als dass die Brüderschaft regelmässige Versammlungen zur Berathung gemeinsamer Angelegenheiten abhielt und den Mitgliedern gesellige Unterhaltung in damals üblicher Weise, durch Mahlzeiten und Trünke, bot. Da die Kalandgilden zu der hier in Betracht kommenden Zeit sich eigentlich nur durch das Vorherrschen von Geistlichen von frommen Brüderschaften der Laien unterschieden, so darf im Allgemeinen angenommen werden, dass die Brüderschaft in Riga Zwecke der Wohlthätigkeit verfolgt und die Beförderung gottesdienstlicher Handlungen, die den dem geistlichen Stande angegehörigen Mitgliedern besonders nahe liegen musste, gepflegt habe[2]).

Die Kalandbrüderschaft kommt in Riga zuerst im J. 1352 vor. In diesem Jahre kaufte sie ein bei der St. Johanniskirche (hinter dem Chor der Kirche an der Ecke, wo man nach der Bewerstrasse geht) belegenes Haus, wozu die Genehmigung des Rathes unter dem Vorbehalt ertheilt

---

[1]) Vgl. überhaupt Wilda, Das Gildenwesen im Mittelalter (Berlin 1831), S. 352 ff., und hinsichtlich des Rigaschen Kalands v. Bunge, Die Stadt Riga im 13. und 14. Jahrhundert (Leipzig 1878), S. 91 und 162.

[2]) Wilda a. a. O., S. 344 ff. und 362 ff.

wurde, dass die Brüder bürgerliche Lasten für das Haus gleich anderen Bürgern tragen, dasselbe künftig nur an die Stadt oder einen Bürger verkaufen, im Fall der Widersetzlichkeit gegen den Rath aber es unentgeltlich der Stadt abtreten sollten[1]). In der bezüglichen Urkunde spricht der Rath von dem möglichen Falle, dass die Brüder in Armuth gerathen oder vertrieben werden sollten, was vermuthen lässt, dass die Genossenschaft damals als eine neugegründete auftrat oder noch nicht so viele Mitglieder zählte, dass man ihren langen Fortbestand für gesichert hielt. Das bezeichnete Haus ist jedenfalls der Sitz der Brüderschaft gewesen, kann dies jedoch nicht lange geblieben sein, da es schon seit dem J. 1385 der alte, d. h. der ehemalige, Kaland genannt wird und anderen Personen gehörte[2]). Später war die Brüderschaft im Besitz eines anderen Hauses, von welchem weiter unten die Rede sein wird.

Als Vorsteher der Brüderschaft treten überall, wo Solche vorkommen[3]), Personen auf, die wir als Geistliche ansehen müssen, da sie das Prädicat „Herr" erhalten und ihren Namen nach nicht dem Rathe oder dem Ritterstande angehört haben können. Die Brüderschaft hat aber, wenigstens in jüngerer Zeit, auch Laien zu ihren Mitgliedern gezählt; denn es wird von zweien ehemaligen Domherren im J. 1589 ausdrücklich bezeugt, dass Rigasche Bürger an den zu gewissen Zeiten des Jahres stattgehabten Zusammenkünften theilgenommen und zur Gemeinschaft gehört haben[4]), desgleichen nimmt der Rath in späteren Processschriften dies als unzweifelhaft an. Die Betheiligung von Laien war auch in anderen Städten sehr gewöhnlich. Angesehene Personen weltlichen Standes traten, um der frommen Werke der Brüder (Seelmessen, Almosenspendung) theilhaftig zu

---

[1]) Livl. U.-B. II, 944. [2]) Erbebuch I, 6. 63. 212. 328. 452. 635.
[3]) U.-B. II, 944. Beil. 2 und mehrere Inscriptionen der Erbe- und Rentebücher. [4]) Beil. 17.

werden, in die Kalandgilden ein, was von letzteren begünstigt wurde, weil sie dadurch erhöhtes Ansehen und Aussicht auf Vermächtnisse zu ihren Gunsten gewannen[1]).

Was wir sonst über die Brüderschaft wissen, beschränkt sich auf zerstreute Nachrichten, die erkennen lassen, dass sie nicht unbemittelt gewesen. In den Jahren 1472 und 1494 veräusserte sie Häuser in der Schmiedestrasse (heutigen Rosengasse) und in der russischen Strasse (heutigen grossen Lärmstrasse)[2]), die wohl nicht zu ihren Versammlungen benutzt worden, sondern nur in vorübergehendem Besitz der Brüderschaft gewesen sind. Es werden ferner der Brüderschaft in der Zeit von 1494—1511 mehrfach Renten auf in der Stadt belegene Häuser verkauft[3]); diese Renten, beziehungsweise die dafür gezahlten Capitalien, gehörten jedoch fast sämmtlich nicht zu dem eigenen Vermögen der Brüderschaft, sondern waren für eine Frühmesse in der Domkirche[4]) bestimmt. Zum Besten dieser Messe hatte die Brüderschaft, wie aus einer Urkunde des Erzbischofs Michael vom J. 1503[5]) hervorgeht, jährliche Zahlungen zu leisten, zweien Vorstehern des Kalands (Conservatoren genannt) war die Mitwirkung bei der Ernennung eines der Geistlichen, von welchen die Frühmesse abgehalten wurde, eingeräumt, auch befanden sich einige die Frühmesse betreffende Urkunden im Gewahrsam der Kalandbrüder.

Da die Kalandbrüderschaft hauptsächlich aus Geistlichen der päpstlichen Kirche bestand, so liegt zu Tage, dass sie mit der Kirchenreformation, die sich bekanntlich in Riga besonders früh und durchgreifend vollzog, ihrer Auflösung entgegengehen musste. Dazu wirkten aber auch einige durch die Reformation hervorgerufene Maassnahmen der Stadtobrigkeit mit. Bereits in einem der ersten Jahre der

---

1) Wilda a. a. O., S. 358 ff. 2) Erbebuch I, 1017. Erbebuch II, 13.
3) Rentebuch I, 262. 270. 303. 414.
4) Angeführt wird auch eine Kalandcapelle in der Domkirche. U.-B VII, 216. 5) Beil. 1.

kirchlichen Reformbewegung wurden durch eine gemeine Beliebung die sogenannten geistlichen Renten — Gottesrenten und Vicariengelder werden namentlich genannt — einer besondern, Gliedern des Rathes und der Bürgerschaft unterstellten Casse überwiesen, die seit dem J. 1524 unter der Benennung „der gemeine Kasten und die Armen", „der Kirchentresel und die Armen" oder einfach „der Kirchentresel"[1]) vorkommt. Zum Besten dieser Casse wurden die Renten, welche die Kalandbrüderschaft für die Frühmesse im Dom von städtischen Häusern erhob, eingezogen[2]). Anderweitige Habe der Brüderschaft blieb gleichfalls nicht unangetastet. Im J. 1525 liess der Rath „aus gewissen vor Augen liegenden nothdürftigen Ursachen" durch Abgeordnete des Rathes und der Bürgerschaft das Silbergeräthe des Kalands, welches in das Kloster der schwarzen Jungfrauen gebracht worden war, im Beisein von Vorstehern und Brüdern des Kalands inventiren, abwägen und in einem Gewölbe, in dem sich bereits das Geschmeide der Domkirche befand, in Verwahrung nehmen[3]). Die Kalandbrüder, die nach einigem Sträuben in die Beschlagnahme gewilligt hatten, versahen zwar den Sack, in welchem das Geräthe geborgen war, mit ihrem eigenen Schlosse, ob ihnen aber dieses Eigenthum

---

[1]) Rentebuch I, 288. 334. 385. 414. 430. 441. Erbebuch II, 691. Die angeführten Inscriptionen stammen aus der Zeit vom 25. Nov. 1524 bis zum J. 1538. — Ueber die im J. 1524 in Reval erfolgte Errichtung einer ganz ähnlichen gemeinen Kiste für die Armen s. Fr. Bienemann, Aus Livlands Luthertagen (Reval 1883), S. 35 ff.

[2]) Nachzuweisen ist dies freilich nur hinsichtlich eines der mehreren Posten dieser Art. Nach Rentebuch I, 414 quittiren nämlich die Vorsteher des Kirchentresels im J. 1538 über die Ablösung einer im J. 1511 von der Kalandbrüderschaft zur Verbesserung der Frühmesse im Dom gekauften Rente. Dass aber auch die übrigen dem Kirchentresel zugefallen, wird nach der in den Stadtbüchern deutlich ausgesprochenen Bestimmung desselben nicht zu bezweifeln sein. [3]) Beil. 2.

der Brüderschaft später wieder ausgefolgt worden, erscheint zweifelhaft. Bemerkenswerth ist das Verzeichniss der Geräthschaften durch die beträchtliche Anzahl der darin beschriebenen silbernen und silbervergoldeten Gefässe, die darauf schliessen lässt, dass die Freuden der Tafel bei den Versammlungen der Brüderschaft keine geringe Rolle spielten.

Nach dem J. 1525 entzieht sich die Kalandbrüderschaft unserem Gesichtskreise. Nicht so das Haus, in welchem sie ihren Sitz gehabt hatte; dasselbe sollte der Ausgangspunkt langjähriger, für die Stadt höchst folgenschwerer Streitigkeiten werden.

Im Anfange des 16. Jahrhunderts befand sich die Brüderschaft in einem Hause, das in der Nähe der Domkirche an der Schlossstrasse belegen war[1]). In diesem Kaland benannten Gebäude wurden nicht blos die Zusammenkünfte und Trünke der Brüder abgehalten, sondern es diente auch als Herberge für auswärtige Geistliche, die in die Stadt kamen[2]). Als eine gemeine Gastgeberei oder Herberge des Domcapitels wird es bezeichnet[3]) und in dieser Weise wird

[1]) Auf diese Gegend der Stadt deutet schon der Umstand hin, dass die Feuersbrunst vom J. 1547 (s. unten) gerade die Schlossstrasse und die Umgegend der Domkirche verheerte. Im J. 1568 ferner (s. Beil. 5) wird der auf dem Platze des alten neuaufgebaute Kaland als zwischen den Häusern des Bürgers Peter Wiberch und der Wittwe Zacharias belegen bezeichnet, im Erbebuche II, 1101 und 1313 aber ist zu finden, dass Peter Wybers im J. 1563 ein Haus in der Schlossstrasse bewohnte und dass die Wittwe des Peter Zacharias im J. 1553 ein Haus in derselben Strasse veräusserte. Letztere konnte hiernach im J. 1568 nicht mehr als daselbst besitzlich bezeichnet werden, doch mag sie noch dort gewohnt haben oder das Haus nach der früheren Besitzerin benannt worden sein. Uebrigens kommt im Erbebuche I, 654 bereits im J. 1431 ein Kalandshof (des Kalandes hof) vor, der einem Hause in der Rederstrasse (frühere Benennung der Schlossstrasse) benachbart war, wonach schon damals der Kaland sich hier befunden zu haben scheint.

[2]) Processschriften. [3]) Beil. 17.

es wohl von der Zeit an, wo keine regelmässigen Versammlungen der Brüderschaft mehr vorauszusetzen sind, benutzt worden sein. Um Haus und Wirthschaft in Ordnung zu halten, war ein Wirth des Hauses bestellt, als welcher Melchior Schmecking und sodann der Tochtermann desselben, Matthias (Matz) Butenholz, genannt wird.

Die Domkirche und deren Umgebung wurden im J. 1547 von einer verheerenden Feuersbrunst heimgesucht[1]. Auch das Kalandhaus ward damals zum grössten Theil in Asche gelegt, man schritt jedoch bald zu einem Neubau und zwar wurde dieser vom Rigaschen Domcapitel unternommen[2]. Letzteres liess den Bau durch den Hauswirth Butenholz ausführen, das nöthige baare Geld wurde von verschiedenen Personen, theils Domherren, theils Rigaschen Bürgern, vorgeschossen, als Bauarbeiter aber gebrauchte man Bauern des dem Capitel gehörigen Gebietes Kremon[3]. Der Umfang des in solcher Weise im J. 1553 hergestellten Gebäudes kann übrigens kein sehr bedeutender gewesen sein, denn in einem Inventar, welches die im Hause befindlichen Gegenstände nach den einzelnen Localitäten aufzählt, werden ausser dem Boden und zwei Kellern nur eine Dornse (heizbares Gemach, hier wohl die Gaststube, das Speisezimmer) und 4 Kammern nebst einer Vorkammer angeführt[4].

---

[1] Mon. Liv. ant. IV, S. CXVII.

[2] Nicht genügend aufgeklärt ist die Frage, auf welchen Grund hin sich nunmehr das Domcapitel des Hauses annimmt, das doch nach anderen Nachrichten nicht dem Capitel, sondern der Kalandbrüderschaft als solcher gehört hatte. Am wahrscheinlichsten dürfte sein, dass, als seit der Reformation die Brüderschaft ihre Mitglieder aus der Pfarrgeistlichkeit in Riga und aus dem Laienstande verlor, die Domherren, die ohne Zweifel sämmtlich Kalandbrüder waren, sich als einzige Repräsentanten der Brüderschaft ansahen und in solcher Eigenschaft den Hausbau unternahmen.

[3] Butenholz's Baurechnung vom 7. Septbr. 1553, Copie in Fr. Vgl. auch Beil. 17.

[4] Inventar vom 4. April 1572, Copie in Fr.

Das Domcapitel war im Besitz des auf den Ueberresten des alten erbauten Hauses, allein schon nach kurzer Zeit wurden von nicht weniger als drei anderen Seiten folgende das Eigenthum an demselben voraussetzende Verfügungen getroffen:

1. Erzbischof Wilhelm Markgraf von Brandenburg verlieh den Kaland mittelst einer Urkunde vom 5. Aug. 1562[1]) dem bisherigen Wirth des Hauses Matthias Butenholz und dessen Erben gegen eine jährliche Abgabe von 30 Mark.

2. Bereits bei den Subjectionsverhandlungen zu Wilna im J. 1561 hatte die Stadt durch ihre Abgesandten die Kalandgüter als zur Kirche gehörig in Anspruch zu nehmen gesucht[2]). Als nun das Domcapitel im J. 1564 Butenholz den Auftrag ertheilte, Kammern im Kaland für einige in Geschäften nach Riga kommende Capitelsherren in Bereitschaft zu halten[3]), wandte sich Butenholz, der damals als Landknecht auf dem Kellersacker (später auch als Bauernhauptmann) im Dienste der Stadt stand, an den Rath und wurde darüber belehrt, dass ihm kein Anrecht auf das Haus zustehe, da die erzbischöfliche Verleihungsurkunde von keiner Kraft sei. Er lieferte hierauf die Urkunde beim Rathe ein[4]) und es wurde ihm mit Rücksicht darauf, dass er in Stadtdiensten stand, für seine Lebtage in dem Hause wohnen zu bleiben gestattet[5]).

---

[1]) Beil. 3.

[2]) Bienemann, Briefe und Urkunden, V, S. 64 und 260. Vgl. Böthführ, Rig. Rathslinie (2. Ausg.), S. 92.

[3]) Schreiben des Domcapitels an Butenholz vom 13. Mai 1564, Orig. in W. und Copie in Fr.

[4]) Das Orig. befindet sich noch in den Acten.

[5]) So wird der Hergang in einem Notariats-Instrument vom 24. Juli 1587 (Orig. in Fr.) und in mehreren Processschriften (von den Jahren 1625 und 1637) vom Rathe dargestellt, anders freilich von Friese, s. unten.

3. Der Administrator Chodkiewitz hatte dem Decan Jacob Meck in Betracht seiner besondern Verdienste, namentlich um die Abtretung der Capitelsgüter an den König von Polen, mehrere Immobilien, nämlich das vom Feuer verheerte ehemalige Decanat nebst angrenzendem Garten und Grundplatz, den Kaland und einen in der Stadt belegenen Garten, erblich verliehen, was von König Sigismund August durch eine Urkunde vom 15. Juni 1568[1]) dergestalt bestätigt wurde, dass Meck (der inzwischen Rigascher Castellan geworden war) und seine Erben beiderlei Geschlechts das freieste Verfügungsrecht über die bezeichneten Liegenschaften haben, letztere fortan nicht als Capitelsgüter, sondern als Allode oder bürgerliche Besitzlichkeiten angesehen werden und von allen königlichen sowohl als bürgerlichen Abgaben und Lasten befreit sein sollten.

Welcher von den dreien sich als Herren des Kalandhauses gerirenden Personen (Erzbischof, Stadt Riga und König von Polen) stand nun ein rechtlich begründeter Anspruch auf dasselbe zur Seite? Erst in den Acten eines in der Zeit von 1625—1637 beim Hofgerichte in Stockholm geführten Rechtsstreits finden sich eingehende Deductionen hierüber, die, wiewohl sie von einer Partei im Processe, dem Rathe, ausgehen, die Frage zu klären geeignet und daher hier zu berühren sind.

Der Erzbischof Markgraf Wilhelm — so führt der Rath in mehreren Processschriften aus — habe gar kein Anrecht auf das Haus besessen, das von jeher der ganzen Kalandgesellschaft gehört habe, wie der Erzbischof selbst anerkenne, indem er das Haus als ihm und sämmtlichen Kalandherren und -Brüdern (d. h. dem Capitel, der Clerisei auf dem Lande und etlichen Bürgern) zuständig bezeichne. Ohne Zustimmung dieser, die nie erfolgt sei, habe also der Kaland vom Erzbischof nicht veräussert werden dürfen. Die Ur-

[1]) Beil. 5.

kunde sei ferner von ihm zu einer Zeit, wo das ganze Land (mit Ausnahme der Stadt Riga) dem König von Polen unterworfen und der geistliche Stand in einen weltlichen verwandelt worden [1]), ausgestellt und ermangele der königlichen Bestätigung, die damals für alle Verleihungen gefordert worden. Die darin beabsichtigte Schenkung sei überhaupt nicht zu Stande gekommen, sie sei imperfecta geblieben, da die vom Erzbischof in Aussicht gestellte Verständigung mit dem Capitel wegen seiner Anlagen (Verwendungen) ebensowenig erfolgt sei wie die verhiessene Ausstellung eines förmlichen Lehnbriefs auf Pergament. Ueberdies beruhe die Schenkung auf dem falschen Bericht, als ob Butenholz Baukosten vorgestreckt und beim Brande werthvolle Waaren verloren habe; denn die Baukosten seien vom Capitel und einigen Bürgern beschafft und Butenholz als ein armer Diener habe keine Waaren besessen. Die Urkunde des Erzbischofs sei daher an sich null und nichtig, wie denn auch der Beliehene selbst solches eingesehen und sie dem Rathe eingeliefert habe. Die Stadt dagegen habe von der ersten Fundation der Kalandgesellschaft an ein particulare dominium an dem Hause gehabt, da ihre Bürger mit zur Brüderschaft gehört und zu derselben contribuirt, auch zum Wiederaufbau des Hauses Geld hergegeben hätten. Nachdem die Stadt sich gänzlich vom Erzbischof losgesagt, die Clerisei vertrieben und im J. 1525 sich unter den Schutz des Herrmeisters begeben, seien langwierige Streitigkeiten mit dem Erzbischof und der Clerisei gefolgt, die im J. 1551 durch kaiserliche Commissarien solenni transactione dahin vertragen worden, dass die Administration der Domkirche nebst den zur Kirche gehörigen Häusern, mit alleiniger Ausnahme der Residenzhäuser der Capitelsherren, vom Erzbischof der Stadt übertragen worden, um bei derselben bis

---

[1]) Die Säcularisation des Erzstifts erfolgte erst im J. 1567; s. v. Richter, Geschichte der Ostseeprovinzen II, 1, S. 51.

zur Erörterung eines allgemeinen freien christlichen Conciliums zu verbleiben, wofür die Stadt dem Erzbischof und Capitel 18,000 Mark erlegt habe. Das Kalandhaus sei kein Residenzhaus der Canonici gewesen, es habe zu den Kirchenhäusern gehört, die Stadt habe es, so lange die Kalandbrüderschaft bestanden, pro parte mit besessen, durch den Transact vom J. 1551 aber sei es der Kirche gänzlich zugefallen und den Besitz habe die Stadt dadurch, dass sie einem ihrer Diener das Wohnen darin gestattet, nicht aufgegeben.

Bei Vergleichung des Inhalts der erzbischöflichen Urkunde (s. Beil. 3) ergeben sich die Ausstellungen des Rathes gegen dieselbe meistentheils als begründet. Ziehen wir dabei in Betracht, was sonst über das Kalandhaus bekannt ist[1]), so ist wohl nicht zu bezweifeln, dass der Erzbischof allein über das Haus zu disponiren nicht berechtigt war und die Urkunde eben deshalb, sowie wegen ihrer anderweitigen Mängel keinen Rechtstitel für den Belichenen abgeben konnte. Aber auch der Anspruch der Stadt auf das Haus wird durch das vom Rathe Angeführte keineswegs begründet. Einerseits beruht die Annahme, dass, weil Rigasche Bürger Kalandbrüder gewesen, die Stadt von Alters her ein Miteigenthum an dem Hause gehabt habe, auf einer willkürlichen Identificirung des Rechts Einzelner mit dem Rechte der Stadt als solcher, andererseits besagt die Urkunde, auf die sich der Rath stützt, nicht das, was aus ihr gefolgert wird. In dem durch Vermittelung kaiserlicher Commissarien zu Stande gekommenen Vertrage zwischen dem Erzbischof, dem Capitel und der Stadt Riga vom 16. Decbr. 1551[2]) heisst es zuvörderst: „Wollen die Rygschen ein wirdiges Capittel in alle und jede liegende grundt, heuser, gutter, lande und leutte binnen und aussen Riga

[1]) S. besonders Beil. 17.

[2]) Mon. Liv. ant. IV, S. CCLXXXV ff. Leider ist der Text dieser wichtigen Urkunde nur in einer fehlerhaften Copie aufbehalten.

gelegen und denselben Capittel der zeit wess (l. des) ausswichens zugang gwesen, restituiren und wider einsetzen, dieselb hinfurder zu gebrauchen und zu behalten, jedoch sollen die Rigschen zu aufbawung der abgebranten heuser, weil der brandt per casum fortuitum geschehen, (add. nicht) gehalten sein.“ Nachdem sodann von der bei der Stadt verbleibenden Administration der Domkirche die Rede gewesen, heisst es weiter: „Zudem sollen und mogen auch die predicanten, pastoren und scholmeisters und kirchendiener die heuser, sso zum Tumb zugehörich und sie itzund in wehren haben, aber kein Tumbhern, sondern vicarienheuser sein, und das haus, worinnen itzundes h. Wenslaus Lemken, gelichfals biss kunftigen frien kristlichen generalconcilio gebrauchen und bewonen.“ Es wird hier nichts weiter festgesetzt, als dass die Stadt diejenigen zur Domkirche gehörigen Häuser, welche sie bereits als Wohnungen der evangelischen Prediger, Schulmeister und Kirchendiener innehatte, behalten solle; zu solchen gehörte aber das Kalandhaus nicht, denn es war bisher vom Capitel als Gastgeberei benutzt worden, lag im J. 1551 noch in Trümmern, wurde sodann vom Capitel aufgebaut und erst weit später (s. unten) von der Stadt in Besitz genommen. In dem Vertrage vom J. 1551 ist demnach eine Grundlage für das Besitzrecht der Stadt nicht zu finden; man trug offenbar kein Bedenken, den Vertrag in einer dem Wortlaut nicht entsprechenden Weise zu Gunsten der Stadt zu deuten, weil eben kein besserer Nachweis des Rechtstitels vorhanden war.

Was die im J. 1568 durch König Sigismund August erfolgte Schenkung des Hauses an den Castellan Meck betrifft, so erkennt der Rath an, dass der König als Nachfolger des Erzbischofs und Capitels nach der Säcularisation des Erzstifts die dem Capitel verbliebenen Häuser zu verschenken befugt gewesen, bestreitet jedoch die Donation aus dem Grunde, weil der Kaland schon durch den Vertrag

des Jahres 1551 der Stadt zugehandelt gewesen sei. Letztere Behauptung lässt sich, wie eben erörtert, nicht rechtfertigen, ist auch von Seiten der Stadt den Erben Meck's gegenüber nicht geltend gemacht worden. Meck selbst, dem von Sigismund August im J. 1568 das Sunzelsche Gebiet, früher eine Präbende des Domdechanten, donirt worden war[1]), scheint wegen der ihm geschenkten Rigaschen Immobilien keine Schritte gethan zu haben. Nach seinem Tode wandte sich seine Wittwe Anna von Mengden an den Administrator Chodkiewitz, der in den Jahren 1575 und 1576 vom Rathe wiederholt und dringend die Einweisung der Meckschen Erben in den Besitz forderte[2]). Dies blieb ohne Erfolg; als aber die Unterwerfung der Stadt unter Polen nahe bevorstand und der Rath, wie er bemerkt, es nicht darauf ankommen lassen wollte, dass ein Rechtsstreit über ein zu den geistlichen Gütern gehöriges Haus bei der römisch-katholischen Obrigkeit in Polen geführt werde, sah die Stadt sich genöthigt, den Meckschen Erben ihre Donation förmlich abzukaufen. Durch einen vom Rathe mit Anna von Mengden, ihrem derzeitigen Ehemann Christoph Richter als Vormund der Meckschen Kinder und Fromhold von Mengden (wohl auch als Vormund) am 15. Decbr. 1580 abgeschlossenen Kaufcontract erwarb die Stadt die dem Castellan Meck in der Urkunde vom 15. Juni 1568 donirten Häuser und Grundstücke für die Summe von 12,500 Mark, von welcher 11,000 Mark in bestimmten Terminen baar bezahlt werden sollten, der Rest von 1500 Mark aber durch Wiederabtretung eines Stückes des Decanats an die Verkäufer berichtigt wurde[3]).

---

[1]) Hagemeister, Materialien zur Gütergeschichte Livlands (Riga 1836), I, S. 61.

[2]) Schreiben Chodkiewitz's an den Rath v. 29. Octbr. 1575, 28. März und 21. Juli 1576, Originale in W.

[3]) Kaufbrief v. 15. Dec. 1580, Orig. auf Pergament in W. und Copie in Fr. Die letzte Theilzahlung wurde von der Stadt am 24. Dec. 1606 an Christoph Richter geleistet, Quittung in W.

Der Werth des Kalandhauses wird in Processschriften auf etwa 2000 Thaler geschätzt. Auf ungefähr so viel ist also das Opfer anzuschlagen, das die Stadt bringen musste, um sich im Besitz zu behaupten.

Die Ansprüche der Meckschen Erben wurden in solcher Weise beseitigt, aber schon früher als dies geschah, waren der Stadt durch einen ihrer eigenen Bürger wegen des Kalandhauses Verwickelungen weit ernsterer Natur erwachsen, die in Folgendem behandelt werden sollen.

II. Die Frieseschen Händel.

Butenholz, der Landknecht und Bauernhauptmann, dem der Rath im Kaland zu wohnen gestattet hatte, starb mit Hinterlassung zweier Kinder und einer Wittwe, die um das Jahr 1568 den Rigaschen Bürger Gerhard (Gerdt) Friese heirathete. Da Friese in dem Hause sitzen blieb, sich auf gütliche Verhandlungen nicht einlassen wollte und gerichtlichen Weisungen zur Räumung des Hauses keine Folge leistete, so nahm der Rath das Haus, das inzwischen von Friese einem Dritten vermiethet worden war, in Besitz, liess im J. 1572 durch den Secretair Tastius im Beisein zweier Bürger alle daselbst vorgefundenen Sachen inventiren und benutzte es fortan als Predigerwohnung[1]).

Friese war während der Einnahme des Hauses durch den Rath abwesend, über seine damalige auswärtige Thätigkeit aber liegen einige Nachrichten vor. Ein eidlich vernommener Zeuge deponirt vor Gericht, dass Friese um diese Zeit dem Herzog Magnus in Oberpahlen und den Russen

---

[1]) Processschriften. Inventar vom 4. April 1572, Copie in Fr. Ausser verschiedenem Hausgeräth, Kleidungsstücken und Bettzeug kommen im Inventar auch eine Tonne voll Bücher und zwei Beutel mit Briefen (wohl das Archiv des Kalands), desgleichen eine Tonne mit Büchsenpulver vor.

verbotene Waaren, als Büchsen, Stangen, Mundstücke und was sonst den Hofleuten dienlich, zugeführt, darauf mit den Russen in Dorpat viel Verkehr gehabt und endlich mit Gesandten des Herzogs Magnus sich nach Moskau begeben habe[1]). Friese selbst führt in einer Supplication an den König von Schweden[2]) an, er habe im J. 1571 grossen Schaden bei den Russen gelitten, ohne die Execution eines gewonnenen Urtheils erlangen zu können, daher er bei seiner Rückkehr auf Zulass einiger von Chodkiewitz dazu verordneten polnischen Castellane etliche Russen bei Neuermühlen angehalten (d. h. überfallen) und ihnen eine Summe Geldes abgenommen habe, die Rigischen hätten ihn jedoch in Bestrickung genommen und gezwungen, den Russen das Geld wiederzugeben und Schadenersatz zu leisten. Als Parteigängerei und Wegelagerung wird hiernach sein bisheriges Treiben zu bezeichnen sein. Denselben Charakter tragen auch die sein ferneres Leben ausfüllenden, gegen die Stadt Riga gerichteten Unternehmungen, in welchen er den Schutz König Johann's III. von Schweden genoss; ehe aber hierauf eingegangen werden kann, ist eines 10 Jahre zurückliegenden Vorganges zu gedenken, den Friese zur Förderung seiner Zwecke mit Erfolg zu benutzen wusste.

Herzog Johann von Finnland, König Erichs XIV. von Schweden Bruder, bewarb sich im J. 1562 um die Hand der polnischen Prinzessin Catharina, König Sigismund Augusts Schwester. Er begab sich im Sommer d. J. über Danzig nach Kowno, wo die Verlobung, und nach Wilna, wo die Vermählung (am 4. Octbr.) vollzogen wurde. Die Rückreise sollte über Riga geschehen; allein noch vor Ankunft der Neuvermählten erhielt der Rath von Sigismund

---

[1]) Protocoll vom 23. Juni 1575 über das vor dem Gerichtsvogt Evert Götte abgelegte Zeugniss des Rigaschen Bürgers Matthias Flogel, Copie in W.

[2]) Copie in Fr. und Fr. Reg. z. Jahr 1575.

August ein Schreiben vom 18. Octbr. 1562[1]), in welchem der König verlangte, dass weder sein Schwager, der Herzog Johann, noch irgend Jemand aus dessen Gefolge in die Stadt aufgenommen werde, da die Herrschsucht Erichs XIV. und dessen feindliches Verhalten gegen ihn, den König, die grösste Vorsicht räthlich machten. Die Unterwerfung der Stadt unter die Krone Polen schien damals, wo das Land sich bereits Polen angeschlossen hatte, nur noch eine Frage der Zeit zu sein und der Rath glaubte sich nicht in der Lage, dem Ansinnen des Königs zuwiderzuhandeln. Dem Herzog wurde daher der Eintritt in die Stadt nicht gestattet; er musste sich, nachdem er am 24. Octbr. eingetroffen war, anfangs auf einem Hofe jenseit der Düna und sodann in einem in der Vorburg belegenen Hause aufhalten. Von dort brach er am 14. Novbr. auf und kehrte über Pernau und Reval, wo er mancherlei Widerwärtigkeiten, in Reval sogar Mangel an Lebensmitteln erduldete, nach Finnland zurück[2]).

Die allgemeine Sitte forderte damals, dass durchreisende hohe Personen von Seiten der Stadt feierlich empfangen und bei längerem Verweilen durch Festlichkeiten geehrt wurden. Dass nun dem Herzog Johann und seiner Gemahlin nicht einmal das Betreten der Stadt gestattet wurde, musste allgemeines Aufsehen erregen und es begreift sich, dass der Herzog darin einen ihm persönlich angethanen Schimpf erblickte, auch wenig geneigt sein mochte, dem Rechnung zu tragen, dass die ihn kränkende Behandlung nicht sowohl von der Stadt selbst, als von seinem eigenen Schwager König Sigismund August ausgegangen war. Vorerst freilich war

---

1) Beil. 4. Das Schreiben wird vom Rathe als ein mit dem Daumenring oder Handpetschaft des Königs versiegelter geheimer Brief bezeichnet.

2) Vgl. v. Richter, Geschichte der Ostseeprovinzen II, 1, S. 6 und ausser den daselbst angeführten Quellen Jürgen und Caspar Padels Tagebücher (Mitth. XIII), S. 358 und 359.

Herzog Johann längere Zeit hindurch ausser Stande, dieserhalb irgend welche Vergeltung zu üben; denn bald nach seiner Rückkehr nach Finnland gerieth er in offenen Krieg mit seinem Bruder Erich, wurde im J. 1563 gefangen genommen und nebst seiner Gemahlin auf dem Schlosse Gripsholm in Haft gehalten, aus der er erst im J. 1567 Befreiung erlangte, um in Gemeinschaft mit Herzog Carl von Südermannland den in Irrsinn verfallenen Erich XIV. zu stürzen und im J. 1568 den schwedischen Thron zu besteigen[1]). In Riga war man bald nach Johanns III. Regierungsantritt nicht in Unkenntniss über dessen Gesinnung gegen die Stadt. Im April 1572 hatte die Bürgerschaft grosser Gilde böse Zeitung aus Schweden erhalten und schlug vor, einen Boten nach Schweden zu senden, um Entschuldigungen anzubringen und sich darüber zu vergewissern, wessen man sich von Seiten des Königs zu versehen habe[2]). In seinen in der Folge an die Stadt gerichteten Erlassen vermeidet zwar König Johann die ausdrückliche Erwähnung des unliebsamen Vorganges vom J. 1562; wenn er aber in einem derselben von den ihm durch die Stadt zugefügten Injurien spricht, die er nicht ungerächt lassen wolle[3]), so kann dies doch schwerlich auf etwas Anderes bezogen werden. Ferner wird von Kaiser Maximilian in einem Schreiben an Johann vom 9. April 1576[4]) geradezu von der Nichteinlassung des Herzogs in die Stadt als von dem Grunde seiner Feindschaft gegen dieselbe gesprochen, in späteren Processschriften des Rathes aber wird es als notorisch hingestellt, dass die vielfachen feindseligen Handlungen König Johanns gegen die Stadt Ausflüsse seiner Rache für jene Kränkung gewesen. Auch in einem aus dieser Zeit aufbehaltenen, von den vorgeblichen Ursachen der Feindschaft König Johanns han-

[1]) Vgl. Geijer, Geschichte Schwedens, übers. von Leffler, Bd. II (Hamburg 1834), S. 162 ff.

[2]) Aeltermannsbuch (Mon. Liv. ant. IV.), S. 214.

[3]) Beil. 7, [4]) Beil. 8.

delnden Aufsatze[1]) wird dieser Grund als der hauptsächlichste vorangestellt. Ausserdem soll der König der Stadt noch vorgeworfen haben: sie habe Freibeuter des Königs von Polen, die im J. 1572[2]) ein Schiff aus dem Revalschen Hafen heimlich weggeführt, nicht mit dem Tode bestraft und die von ihnen geraubten Güter den Eigenthümern nicht ausgeliefert; die Rigischen hätten, als Reval von Herzog Magnus belagert worden (im Winter 1570/71), den Belagerern Proviant und andere Bedürfnisse zugeführt; flüchtige Rigische Bürger hätten sich bei ihm (dem König) über Verluste beschwert, die sie durch die Rigischen erlitten; einer schwedischen Gesandtschaft nach Polen sei bei ihrem Durchzuge durch Kirchholm kein ehrenvoller Empfang zu Theil geworden. Nur der ersterwähnte Handel, die Freibeuter-Affaire vom J. 1572, findet sich in der (freilich nicht vollständig aufbehaltenen) Correspondenz des Königs mit der Stadt angeführt; hinsichtlich aller obgedachten Vorwürfe aber ist nichts Näheres bekannt und es muss dahingestellt bleiben, ob sie irgend einen Grund gehabt oder nur hervorgesucht worden, um die Vergehungen der Stadt gegen den König möglichst zahlreich erscheinen zu lassen.

Den grössten Einfluss auf die Regierung Schwedens unter Johann III. besass Herzog Carl von Südermannland[3]). Von ihm erwirkte Friese schon im J. 1573 ein Fürschreiben an den Rath[4]). Im darauf folgenden Jahre richtete er ein Gesuch an den König selbst[5]), in welchem er anführte, sein Vorfahr Butenholz habe das Kalandhaus nach dem Brande auf eigene Kosten wieder aufgebaut und vom Erzbischof Markgraf Wilhelm durch förmliche Urkunde geschenkt er-

[1]) Beil. 6.

[2]) Der Aufsatz (Beil. 6) hat die Jahrzahl 1573, aus anderen oftmaligen Erwähnungen dieses Vorganges geht jedoch hervor, dass die Wegführung des Schiffes im J. 1572 stattgefunden.

[3]) Geijer, Geschichte Schwedens, II, S. 205.

[4]) Fr. Reg. zum letzten März 1573. [5]) Copie in Fr.

halten, der Rath aber habe dem Butenholz den Donationsbrief unter dem Vorgeben, dass er ihn bekräftigen und verbessern wolle, abgelockt; nachdem er, Friese, in die Erbschaft des Hauses[1]) getreten, sei dasselbe in seiner Abwesenheit vom Rathe eingenommen worden und habe er weder Haus noch Brief wiedererlangen können. In einem hierauf an den Rath erlassenen Schreiben vom 25. Juli 1574[2]) erklärte König Johann zwar im Eingange, dass ihm von diesem Handel ausser dem Anbringen Frieses nichts bewusst sei, liess sich aber dennoch auf eine Erörterung der Sache ein und stellte schliesslich das Verlangen, dass der Rath seinen Mitbürger Friese entweder in ruhigem Besitz des Hauses lasse oder ihm eine gebührliche Ergötzung dafür zugestehe. Der Rath gab dem Herzog sowohl als dem König Erklärungen über den Sachverhalt ab[3]) und damit schienen die in Schweden angebrachten Gesuche vor der Hand erledigt. Friese erlangte dann noch von Kaiser Maximilian II. ein seine Zufriedenstellung empfehlendes Schreiben an den Rath vom 25. Octbr. 1574[4]), das jedoch dem Rathe erst am 2. Juni des folgenden Jahres zuging[5]).

In einem aus Stockholm vom 20. Mai 1575 datirten Briefe[6]) zeigte demnächst Friese dem Rathe an, dass er

[1]) Butenholzs Erben waren dessen Wittwe und Kinder, Friese soll jedoch (nach späteren Processschriften) mit der Wittwe eine Ehestiftung errichtet haben, nach welcher er in dem väterlichen Hause seiner Ehefrau sitzen bleiben sollen.

[2]) Orig. in Fr.

[3]) Notiz über die dem Herzog gegebene Antwort in Fr. Reg. und Copie des Antwortschreibens an den König in W.

[4]) Orig. in Fr. und Copie in W.

[5]) Die auffallend späte Zustellung des Schreibens an den Rath erklärt sich dadurch, dass dergleichen in Privatsachen erlassene Schreiben nicht auf amtlichem Wege befördert, sondern den Supplicanten ausgehändigt wurden, welche sie dann zu einem ihnen günstig erscheinenden Zeitpunkte den Adressaten zugehen liessen.

[6]) Orig. in Fr.

seinen geleisteten Bürgereid, da man gegen ihn wider alle Billigkeit verfahren sei, aufkündige und sein Glück durch andere Mittel und Wege versuchen wolle. Worin diese bestanden, sollte bald offenbar werden. Dem Rathe ging ein Schreiben König Johanns zu, in welchem verlangt wurde, dass der Rath den König wegen der darin aufgezählten Vergehungen (Injurien) binnen eines bestimmten Termins „durch einen gebührlichen Abtrag versöhnen" solle[1]). Durch eine Gesandtschaft an den König hoffte man diesem Ansinnen begegnen zu können. In den ersten Tagen des Juli-Monats wurden die Rathmänner Dr. Alexander König und Eberhard von Carpen, versehen mit einer Instruction und bezüglichen Actenstücken, einem Credenzbrief an den König und besonderen Schreiben an die Königin Catharina (in lateinischer Sprache), an Herzog Carl und Graf Peter (Brahe?) nach Stockholm abgefertigt[2]). Dieser Schritt war jedoch von einem völligen Misserfolg begleitet. Die Gesandten scheinen gar kein Gehör beim Könige selbst erlangt zu haben[3]) und Letzterer erliess am 17. August 1575 ein jede Aussicht auf eine friedliche Verständigung abschneidendes Schreiben an den Rath[4]). Der König spricht in demselben seine Verwunderung darüber aus, dass der Rath, statt seiner Forderung stracks nachzukommen, sich noch

[1]) Das Schreiben selbst ist nicht aufbehalten, der Inhalt wird aber in dem späteren Schreiben Johanns vom 17. August 1575 (Beil. 7) angegeben. Datirt muss es vom Mai 1575 gewesen sein, wie aus dem in der Beil. 8 mitgetheilten Schreiben Maximilians II. hervorgeht.

[2]) Fr. Reg. zum 1. und 2. Juli 1575. Ebendaselbst werden auch Antwortschreiben Herzog Carls und der Königin vom 10. Octbr angeführt. — Die Acten der Gesandtschaft sind leider nicht aufbehalten.

[3]) Nach Fr. Reg. berichteten die Gesandten, dass der König den Hofrath Andreas Kerten und Wenceslaus Herold zur Unterhandlung mit ihnen und der Stadt bevollmächtigt habe.

[4]) Beil. 7.

unterstanden habe, sich vertheidigen zu wollen. Der Rath, heisst es darin ferner, habe die Gesandtschaft nur abgefertigt, um seiner alten Gewohnheit nach durch List und Betrug die Sachen hinzuziehen. Es wäre dem König nicht zu verdenken gewesen, wenn er schon vorlängst mit Gewalt zu Wasser und zu Lande Gebühr und Abtrag erzwungen hätte. Aus Rücksicht auf die unschuldige Bürgerschaft wolle er damit bis zum nächsten Michaelisfeste noch anhalten; falls bis dahin ihm nicht mit 100,000 Thalern ohne weitere Ausflucht Abtrag gethan, desgleichen dem Bonnus[1]) und dessen Gefährten Schadenersatz geleistet und Gert Friese zufriedengestellt worden, so wolle er sich an den jetzigen Vorschlägen nicht mehr genügen lassen, sondern werde mit Ernst darauf bedacht sein, solchen Schimpf nach eigenem Gefallen zu rächen. Jeder Verzug werde mit noch schwererer Ungnade vergolten werden, mittlerweile aber solle den Gesandten die Abreise von Stockholm nicht gestattet werden, bis die Sache in obbeschriebener Weise ihre völlige Endschaft erreicht habe. — Friese selbst schickte dieses Schreiben verschlossen einem seiner Freunde in Riga ein und berühmte sich zugleich grosser Protection (Forderung, d. h. Beförderung) abseiten des Königs[2]).

Den Gesandten der Stadt gelang es, gegen Leistung einer Caution und durch Intercession des schwedischen Reichsraths, der die allem völkerrechtlichen Brauch zuwiderlaufende Festhaltung der Gesandten nicht gebilligt zu haben scheint, die Erlaubniss zur Rückkehr nach Riga zu erlangen[3]).

---

[1]) Ob der hier genannte Bonnus mit dem aus der Geschichte der Barbara Tiesenhausen (1553) bekannten Franz Bonnius, der noch zu polnischer Zeit ein kühner Parteigänger in Livland war (s. Schirren in der Baltischen Monatsschrift XXVIII, S. 6—8), identisch ist, dürfte schwer festzustellen sein.

[2]) Fr. Reg. zum 18. August 1575.

[3]) Es liegt hierüber folgender Passus einer Processschrift des Rathes vor: „Es seindt auch der Stadt Abgesandte . . . . . . contra jura

Gegen die Forderungen und Drohungen des Königs musste von der Stadt bei Kaiser und Reich Schutz gesucht werden. Rath und Gemeine wandten sich an Kaiser Maximilian II., der den König unterm 9. April 1576[1]) ermahnte, von feindlichen Bedrohungen der Stadt, die man von anderen Nachbarn nicht gewohnt sei, abzustehen und Klagen, die er für seine Person oder Andere gegen die Stadt zu haben glaube, auf ordentlichem Wege zu verfolgen. Von Wirkung war die kaiserliche Mahnung nicht, denn Anfangs Juli erschienen schwedische Kriegsschiffe an der Mündung der Düna, deren Mannschaft am 11. Juli in der Nähe der Weide Raub und Brandstiftung an dortigen Besitzlichkeiten verübte[2]).

Inzwischen hatte sich Friese mit einem Bürger Lübecks, Namens Melchior Günther, der vom Rigaschen Rathe Ersatz für ein im J. 1572 von Freibeutern aus Reval nach Riga gebrachtes Schiff nebst Waaren fordern zu können glaubte, weil der Rath die Räuber aus der Haft entlassen und die Vertheilung der geraubten Güter erlaubt habe, zu gemeinsamer Action verbündet. Beide kamen mittelst eines zu Stockholm im Mai 1576 vor Zeugen abgeschlossenen Ver-

---

gentium in der Herberge arrestieret und angehalten und 400,000 thaler von ihnen gefodert worden und ist ihnen bei hoher Straff verbotten, einen fuß aus der thüren zu setzen, biß sie endlich Caution auf 100,000 thaler geleistet hatten, die helffte zu Stockholm alsbald, die andere 50,000 thaler innerhalb 4 oder 5 Monaten zu Riga zu erlegen, und sint entlich nach langwiriger betrübnüs und hertzeleid noch kaum durch intercession und bearbeitung des Reichs senats (l. Reichsraths) nach hause dimittiret." — Nach Reckmanns Diarium (Archiv IV, S. 277), wo die Namen der Gesandten arg verstümmelt sind, kehrten dieselben am 8. Octbr. 1575 zurück und brachten andere (schwedische) Gesandten mit, die die Sache vertragen sollten, aber auch nichts ausrichteten.

1) Beil. 8.

2) Jürgen und Caspar Padels Tagebücher (Mitth. XIII), S. 373. Vgl. Russow, Bl. 93b (Scr. rerum Liv. II, S. 112); Hiaern (Mon. Liv. ant. I), S. 297; Kelch, S. 329.

trages[1]) überein, dass Einer des Andern Sache gleich seiner selbsteigenen, wo und wie das am füglichsten geschehen könnte oder möchte, mit ausführen, befördern, verrichten und ein Jeder allenthalben des Andern Bestes wahrnehmen solle. Fortan treten dieselben zusammen auf und Melchior Günther wird vom Könige in gleicher Weise wie Friese begünstigt.

Johann III. schritt nun zur Verwirklichung seiner Drohungen. Am 8. Febr. 1577 ertheilte er Friese und Günther einen offenen Brief[2]), durch welchen er Beide, weil sich die von Riga seines Ermahnens ungeachtet in keinen Vertrag mit ihnen hätten einlassen wollen, in seinen Schutz und Schirm nahm und andere Potentaten und Herren ersuchte, ihnen die Ausübung des jus sistendi (!) oder der Repressalien, d. i. die Anlegung von Arresten auf der Rigischen Personen und Güter, zu gestatten, im Fall des Protestes aber die von Riga an ihn, den König, zu verweisen, der gegen Jedermann nach Recht und Billigkeit zu verfahren erbötig sei. Darauf folgte im Juni-Monat desselben Jahres die Ausstellung von Kaperbriefen[3]), deren Inhabern Vollmacht gegeben wurde, Güter der Rigischen, wo sie dieselben in der Ost- oder Westsee treffen würden, anzugreifen, um Schadloshaltung sowohl für die Einbussen Privater, als für die dem Könige zugefügten Beeinträchtigungen (Frevel, Hohn und Uebermuth) zu erlangen. Auswärtige Herrscher wurden zugleich in diesen Briefen ersucht, den Dienern und Helfern des Königs, falls sie durch Unwetter oder freiwillig in fremde Länder oder Fahrwasser gelangen sollten, freie Hand zu lassen und ihnen in Nothfällen allen Beistand zu leisten. Auf Ersuchen Johanns erliess ferner Edzard Graf von Ostfriesland, ein Schwager

---

[1]) Copie in W. [2]) Beil. 9.

[3]) Das Formular eines solchen s. in der Beil. 11.

Johanns[1]), am 29. April 1577 an alle seine Untergebenen den Befehl[2]), auf Frieses oder seines Anwalts Ansuchen Rigische Güter oder Bürger Rigas, die in des Grafen Landen, Häfen oder Strömen angetroffen werden sollten, anzuhalten und Friese Recht widerfahren zu lassen. Die ausgereichten Schutz- und Kaperbriefe Johanns wussten endlich Friese und Günther noch weiter auszunutzen, indem sie dieselben bei anderen Landesherren beibrachten und auf diesem Wege von Heinrich, postulirtem Erzbischof von Bremen und Bischof von Osnabrück, einen dem ebenangeführten des Grafen Edzard ganz ähnlichen Arrestbrief vom 15. Octbr. 1577[3]), sowie von Christofer, Administrator des Stifts Ratzeburg und Herzog von Mecklenburg, einen eben solchen vom 27. Juni 1578[4]) erwirkten. Auf die Mo-

---

[1]) Edzard II. hatte sich im J. 1559 mit Catharina, der ältesten Tochter Gustav Wasas, vermählt. Geijer, Geschichte Schwedens, II, S. 135.

[2]) Beil. 10. — Friese, der Rigascher Bürger gewesen war, wird in diesem Erlass sowohl als in einem den Rath zur Zufriedenstellung Frieses ermahnenden Schreiben Edzards vom 1. Aug. 1577 (Orig. in Fr.) des Grafen angeborner Unterthan genannt, eine Bezeichnung, zu der vielleicht nur der Name Friese und das Bestreben, dem Verfahren des Grafen den Anschein des seinem eigenen Unterthan ertheilten Rechtsschutzes zu geben, den Anlass bot.

[3]) Beil. 13. — Erzbischof Heinrich von Bremen gehörte dem sachsenlauenburgschen Hause an. Gustav Wasas erste Gemahlin Catharina, die Mutter Erichs XIV., war eine Herzogin von Sachsen-Lauenburg, und Sophia, eine Schwester Johann's III., vermählte sich im J. 1568 mit Herzog Magnus III. von Sachsen-Lauenburg. S. Geijer, Gesch. Schwedens II, S. 94 und 136 Anm.

[4]) Beil. 14. — Herzog Christof von Mecklenburg war von 1556—1563 Coadjutor des Erzbischofs von Riga. Ueber seine Wahl zum Coadjutor, sein Verhalten als solcher und die von ihm im J. 1562 mit Schweden angeknüpften Verbindungen, die seine Gefangennahme und mehrjährige Haft in Polen zur Folge hatten, s. Schirrmacher, Johann Albrecht I., Herzog von Mecklenburg (Wismar

tive des Herzogs Christofer wirft es ein eigenthümliches Licht, dass Friese und Günther an demselben Tage, an welchem der herzogliche Arrestbrief ausgestellt wurde, sich schriftlich verpflichteten, dem Herzoge für seine Gnade und Mühe von allen Arresten gross und klein den dritten Theil bevorab zukommen zu lassen [1]). Dass König Johann ebenfalls eigennützige Zwecke verfolgte, zu deren Erreichung seine Schützlinge als Werkzeuge dienen sollten, geht aus dem Inhalt seiner Kaperbriefe unzweideutig hervor.

Wie aus einem Schreiben Kaiser Rudolfs II. an König Johann vom 12. Juni 1577 [2]) ersichtlich, war dem Kaiser aus Livland die Kunde zugegangen, dass der König zwei Orlogschiffe mit Admirälen und Kriegsleuten vor die Mündung der Düna geschickt und Höfe und Güter durch Brand und Raub habe beschädigen lassen [3]). Kaiser Rudolf sah sich dadurch gemüssigt, den König, seinen geliebten Oheim und Schwager, unter Bezugnahme auf das bereits von Maximilian II. am 9. April 1576 zu Gunsten der Rigischen erlassene Schreiben wiederholt zu ersuchen, solche beschwerliche Handlungen einzustellen und sich nachbarlich gegen des heiligen Reichs Unterthanen zu verhalten [4]). Die Antwort war eine Entschuldigung des Königs, d. h. wohl eine Auseinandersetzung der Gründe seiner Feindseligkeit gegen

1885), I, S. 283 ff., 376 ff., 635 ff. Er hatte sich schon als Coadjutor im J. 1562 um Elisabeth, die jüngste Tochter Gustav Wasas, beworben und vermählte sich mit derselben im J. 1581. S. Celsius, Geschichte König Erichs XIV. (übers. von Möller, Flensburg und Leipzig 1777), S. 134, und Geijer a. a. O. S. 136 Anm.

[1]) Revers Frieses und Günthers vom 27. Juni 1578, Copie in W.

[2]) Beil. 12.

[3]) Gemeint ist offenbar der oben berichtete Vorgang vom 11. Juli 1576. Die kaiserliche Intercession erfolgte somit beinahe ein Jahr (!) nach dem Vorfall, dessen Wiederholung sie verhüten sollte.

[4]) Ueberbracht wurde das Schreiben durch den Canzleiverwandten Pichl von Pichlberg, der eine schriftliche Antwort zurückzubringen beauftragt war.

die Stadt, und die Aufforderung an den Kaiser, die Rigischen, so sie des Reichs Unterthanen wären, zur Hilfleistung gegen den Moskowiter zu vermögen[1]). Von Erfolg ist diese kaiserliche Mahnung offenbar ebensowenig wie die frühere gewesen und von einem Schutze, den die Stadt von Kaiser und Reich etwa noch hätte erwarten können, verlautet überhaupt nichts mehr. Friese erwirkte sogar durch eine Supplication ein zu seinen Gunsten vom Kaiser an den Rath erlassenes Mandatum cum clausula vom 14. Mai 1578[2]).

In wie hohem Grade durch die geschilderten feindlichen Maassregeln der freie Verkehr mit anderen Orten, eine Lebensbedingung für Handelsstädte wie Riga, gefährdet wurde, liegt auf der Hand. Musste doch jeder Bürger Rigas dessen gewärtig sein, nicht nur in der Ost- und Nordsee, sondern auch in mehreren ausgedehnten Küstenländern Deutschlands festgehalten und gebrandschatzt zu werden, ohne eine Aussicht auf Wiedererlangung des Abgenommenen zu haben, da ein rechtliches Verfahren wegen dieser sogenannten Arreste entweder in dem feindlichen Schweden oder den betreffenden Territorien Deutschlands, wo man das Fahnden auf Angehörige der Stadt oder deren Güter bereits als rechtmässig anerkannt hatte, stattfinden sollte. Unsere Quellen geben Auskunft über mehrere Vorgänge dieser Art, die registrirt zu werden verdienen.

Im April 1578 erschienen Friese und Günther vor dem Landdrost, dem Canzler und anderen erzbischöflich Bremischen Regierungsräthen zu Voerde, legten die ihnen ertheilten Repressalienbriefe vor und baten um Einschreiten gegen den auf der Durchreise in Voerde befindlichen Rigaschen Bürger Matthias Gottschalck. Aus Mitleid mit Gottschalcks krankem Zustande verschonten ihn die erzbischöflichen Beamten zwar mit gefänglicher Haft, er wurde jedoch in seiner Herberge festgehalten und nicht eher freigegeben,

---

[1]) Fr. Reg. [2]) Copie in W.

als bis er Friese und Günther durch Zahlung einer Summe von 450 Thalern und 18 Rosenobeln zufriedengestellt und an Eidesstatt gelobt hatte, dass er seine Bestrickung weder dem Erzbischof noch dessen Dienern und Unterthanen schuldgeben und sich wegen des erlittenen Schadens an niemand anders als die Stadt Riga halten wolle[1]). Gottschalck suchte nach seiner Rückkehr unter Berufung darauf, dass er als völlig Unbetheiligter lediglich wegen einer die Stadt angehenden Sache seiner ganzen mühsam erworbenen Habe beraubt worden, beim Rathe wiederholt um Erstattung seines Schadens an[2]), dass aber dieser Bitte nicht gewillfahrt worden, kann schwerlich zweifelhaft sein. — Matthias Welling, ein Sohn des Bürgermeisters Welling, und Hans Otken wurden im Sommer 1578 auf Antrag Frieses, ebenfalls in Voerde, gegen 6 Wochen in Haft gehalten[3]). — In Mecklenburg wurden zwei Rigasche Bürger, Kersten Pahl und Herman Probstingk, bei einer von Friese unternommenen Arrestlegung von einem gewissen Elias Renndorf erschossen, der sodann von den Angehörigen Probstingks wegen der Sühne des Todtschlags heftig bedrängt wurde. Es liegt ein Brief Renndorfs vor, in welchem er die Vermittelung eines Freundes in Lübeck erbittet, die heftigsten Beschuldigungen gegen Friese und Genossen, die ihn durch schelmische Worte zu der Unthat verleitet hätten, vorbringt und Erstattung des Geraubten, das an einem sichern Orte in Sachsen (!) verwahrt sei, verspricht[4]). — Karsten Henneke,

---

[1]) Schreiben des Landdrosts zu Voerde und Anderer an den Rath vom 28. Mai 1578, Orig. in W., nebst einer Copie der Urfehde Gottschalcks von demselben Tage.

[2]) Gesuch Gottschalcks vom 13. März 1579, Orig. in W.

[3]) Brief Otto Kannes an den Rath vom 13. Aug. 1578, Orig. in W. Der Brandschatzung scheinen die Genannten durch die von Kanne bewirkte Abschaffung der erzbischöflichen Repressalien (s. weiter unten) entgangen zu sein.

[4]) Processschriften. Brief Renndorfs an Claus von Hövelen in Lübeck d. d. Nykoping den 4. Decbr. 1579, Orig. in W.

Andres Gronewoldt und vielen Anderen wurden in Schweden Güter abgenommen und confiscirt, mit ihren Klagen aber wurden sie vom Könige an den Rath und die Stadt verwiesen[1]).

Im Sommer 1578 sandte der Rath den Secretär Otto Kanne mit einer die Abschaffung der Arreste betreffenden Botschaft an den Erzbischof von Bremen. Nach vielen Fährlichkeiten, die er auf der Reise über Lübeck durch Nachstellungen Frieses und Anderer zu bestehen hatte, erreichte Kanne den Erzbischof im Stifte Paderborn und erwirkte von ihm den Befehl an die Beamten in Voerde, Friese die ihm ertheilten Repressalienbriefe abzunehmen, sowie die Versicherung, dass man sich hinfort keiner Hemmung oder Anhaltung im erzbischöflichen Jurisdictionsbezirk zu befahren haben solle[2]). Die Hauptaufgabe für den Rath musste indess sein, die Aufhebung der schwedischen Repressalien und Kaperbriefe zu erlangen und dazu wurde Gelegenheit geboten durch Unterhandlungen, die um dieselbe Zeit von Schweden aus eingeleitet wurden. Am 5. Juni 1578 schrieb nämlich der König dem Rathe[3]), dass er, da Riga und andere Orte in Livland des Moskowiters halber in Gefahr ständen, ungern nach der Schärfe seines wohlbefugten Rechts gegen die Stadt verfahren würde und Dirick Anrep, Johann Kosskül1 und den Secretär Martin Hirschfeldt abgefertigt habe, um Vorschläge zu machen, durch welche die Stadt mit ihm ausgesöhnt und ihr Trost gegen den Moskowiter zu Theil werden möchte.

Die genannten Gesandten trafen zu Anfang Juli 1578[4]) ein und empfingen auf ihre Anträge eine für den König

1) Processschriften.

2) Briefe Kannes an den Rath vom 6. Juli und 13. August 1578, Originale in W.

3) Orig. in W., im Rathe gelesen am 10. Juli 1578.

4) Fr. Reg. zum 6. und 10. Juli 1578. Jürgen und Caspar Padels Tagebücher (Mitth. XIII), S. 377.

bestimmte Erklärung des Rathes und der Gemeine vom 25. Juli[1]), in welcher die Schuldlosigkeit der Stadt an dem Unmuthe des Königs unter Berufung auf früher übergebene Berichte betheuert, die durch die schweren Kriegszeiten und Hemmung des Handelsverkehrs auf's Aeusserste bedrängte Lage der Stadt in beweglichen Worten geschildert und das Erbieten gestellt wurde, von den begehrten 100 Last Roggen 50 Last nebst 2000 Thalern (davon 1000 baar und 1000 in Seidenstoffen (Seittgewandt), Röhren und Anderem) sogleich, die übrigen 50 Last aber im nächsten Frühjahr zu liefern und ausserdem 70 Last Roggen, welche von Riga der Stadt Reval vorgestreckt waren, dem Könige abzutreten[2]). In seinem Antwortschreiben vom 20. Septbr. 1578[3]) erwiderte der König, die Stadt werde ersehen haben, dass er den geforderten Abtrag nicht zu seinem Privatnutzen, sondern zum Unterhalt von Kriegsvolk und zur Rettung des

---

[1]) Copie in W.

[2]) Von Interesse für das derzeitige Verhältniss der Stadt zu Polen und Schweden ist der Schlusssatz der Erklärung, welcher lautet: „Waß aber sonsten Ihr Mtt. uff den fall dießer gutten Stadtt feindttlicher beengstigung alßwoll anderer begnadung sich allergnedigst erclerett, dafür ist ein Erbar Rhatt zum hohesten und untherdenigst danckbar und erbieten sich, wan die Kon. Matt. zu Polen Ihren zugesagten schutz ins werk richten, Ihre Obersten und Kriegsvolk in dieße Lande verordnen und sich dieselben mit der Kon. Matt. zu Schweden alhier auch anwesenden Bevelhabern eines zuges und vorteilß ahn gemeinem Erbfeinde zu erjagen vergleichen würden, das sie alßdan auch das Ihre darbei thun und mitt außschickung und anordnung ihrer Knechte die mögliche handtt reichen und sich also gemein heill und wolfartt, so viel an ihnen, gerne und willig mittbevolhenn sein laßen wollenn." Ueber das hier angedeutete, im J. 1578 zwischen Schweden und Polen geschlossene Bündniss zur gemeinsamen Bekämpfung der Russen s. v. Richter, Gesch. der Ostseepr. II, 1, S. 31.

[3]) Orig. in W. Das Schreiben ist vom 20. Septbr. 1578 datirt, dem Rathe aber, wie die Aufschrift bezeugt, erst am 23. Febr. 1579 von Ducker überreicht worden.

Landes zu verwenden gemeint sei; er hätte sich daher dessen versehen, dass die Stadt ein Mehreres zu thun bereit gewesen wäre, wolle indess in diesen beschwerlichen Zeiten keine grösseren Summen fordern, als von der Stadt, wie er wohl wisse, ohne Mühe aufgebracht werden könnten und habe den ehrenwerthen und mannhaften Eberhard Ducker, dem der Rath in seinem Anbringen Glauben zu schenken habe, mit der Vollmacht abgefertigt, dieserhalb mit der Stadt weiter zu handeln und zu schliessen.

Die Sendung Duckers erfolgte erst im Februar des folgenden Jahres. Mit demselben wurde vom Rathe am 9. April 1579 ein Vertrag „zu endlicher Aussühnung aller zwischen dem Könige und der Stadt geschwebten Unruhe und Widerwillens“ geschlossen[1]. Die Stadt, heisst es darin, willigt ein, 2500 Thaler und 170 Last Roggen zu entrichten. An Geld haben die schwedischen Gesandten im J. 1578 400 Thlr.[2] und Ducker 300 Thlr. nebst 1000 Thlrn. in Waaren empfangen, die restirenden 800 Thlr. hat die Stadt zum nächsten Johannis-Termin zu berichtigen, behält sich aber vor, falls das Geld an königliche Kriegsleute und Befehlshaber überwiesen werden könnte, sich mit denselben wegen fernerer Dilation oder durch andere Mittel zu vergleichen. 70 Last Roggen, die Reval schuldig ist, werden dem Könige cedirt, von den übrigen 100 Lasten aber sind 25 gleich nach Ostern 1579, 25 zu Michaelis und 50 im Frühjahr 1580 zu liefern. Sodann stellte Ducker auf Grund der ihm ertheilten königlichen Voll-

---

[1]) Orig. mit Duckers Siegel und Unterschrift und dem Siegel der Stadt in Fr.

[2]) Aus Fr. Reg. zum 6. Juli 1578, 11. Juli und 17. Septbr. 1579 geht hervor, dass den Gesandten Anrep, Koschkul und Hirschfeldt von der Stadt Geld vorgestreckt worden war, wobei sie Verluste erlitten zu haben behaupteten. Auffallend ist, dass diese 400 Thlr. in der Urkunde Duckers vom 4. Mai (Beil. 15) nicht unter den bereits berichtigten Summen aufgeführt werden; vielleicht war wegen derselben inzwischen ein anderes Abkommen getroffen worden.

macht eine förmliche Urkunde vom 4. Mai 1579[1]) folgenden Inhalts aus: „Behufs Wiedererwerbung voriger Huld, Gnade und Gewogenheit des Königs hat die Stadt die Summe von 2500 Thalern und 170 Last Roggen gemäss den darüber getroffenen Festsetzungen zu berichtigen und zu liefern. Dagegen soll alle königliche Offension und Ungnade erloschen sein und wird die Stadt wiederum zu ungefährdeter Sicherheit zu Wasser und zu Lande innerhalb und ausserhalb des schwedischen Reichs angenommen. Zugleich sollen alle Repressalien, Arreste und Bestallungen (Kaperbriefe) gegen der Rigischen Personen und Güter, die vom Könige oder anderen Fürsten verhängt worden, cassirt und angehaltene Gelder oder Güter nunmehr freigegeben, desgleichen alle beim Könige klagbar gewordene Parteien abgewiesen und mit ihren etwaigen Ansprüchen an die ordentlichen Unter- und Obergerichte remittirt werden. Gleichergestalt soll es auch in Zukunft gehalten werden, falls ausgewichene und vermeintlich beschwerte Personen des Königs Schutz und Hilfe suchen würden."

Mangel an Geld und Proviant für den um diese Zeit unglücklich geführten Krieg Schwedens mit den Russen[2]) hatte eine Vereinbarung zwischen Johann III. und der Stadt zu Wege gebracht, auf welche letztere ungeachtet der schweren ihr auferlegten Lasten einzig deshalb eingegangen war, weil die Einstellung der den Handel der Stadt lähmenden Feindseligkeiten und Erpressungen zugesagt wurde. An dem festen Bestande des mit dem Bevollmächtigten des Königs geschlossenen Vertrages hatte die Stadt so wenig Zweifel, dass sie schon am 26. Mai 1579 dem Gesandten Ducker weitere 300 Thaler für Rechnung der zu Johannis fälligen Summe zahlte[3]), auch ging von Ducker im Januar

[1]) Beil. 15.
[2]) Vgl. v. Richter, Geschichte der Ostseeprovinzen II, 1, S. 27 ff.
[3]) Quittung Duckers, Orig. in Fr.

1580 die Meldung ein, dass der König sich seine Handlung (d. i. den Vertrag vom 9. April 1579) habe wohlgefallen lassen[1]). Gross musste unter solchen Umständen das Erstaunen sein, als König Johann in einem Schreiben vom 16. Juni 1580[2]) erklärte, dass er, da Ducker weit über seine Vollmacht und das Erbieten der Stadt selbst hinausgegangen, den Vertrag zu verwerfen verursacht sei. Dabei verlangte der König, dass er sowohl als Friese und Günther, denen ihr Recht nicht benommen werden könne und die er auch ferner schützen wolle, ungesäumt zufriedengestellt, die Eigenthümer der in Schweden und anderwärts arrestirten Güter, in deren Auslieferung er nicht willige, von der Stadt entschädigt und dem Ueberbringer des Schreibens von dem noch rückständigen Gelde 700 Thaler gezahlt würden.

Mehr als ein Jahr war seit Abschluss des Vertrages vergangen, als dieser Widerruf erfolgte, durch den Alles, was die Stadt mit grossen Opfern errungen hatte, in Frage gestellt ward. Dass Ducker seine Vollmacht (die nicht mehr vorliegt) überschritten habe, ist schwerlich anzunehmen, da man von Seiten der Stadt in einem so wichtigen Falle die Vollmacht gehörig zu prüfen gewiss nicht unterlassen haben wird. So unmotivirt demnach der verspätete Widerruf gewesen sein mag, so blieb doch der Stadt in ihrem schutzlosen Zustande nichts Anderes übrig, als bei der Erfüllung des geschlossenen Vertrages zu beharren, denn nur dadurch konnte sie die drohende Wiedereröffnung der Feindseligkeiten zu verhindern oder hinauszuschieben hoffen. Da der König den Vertrag, so weit er seine eigenen Forderungen betraf, offenbar noch als bindend ansah, so wurde dem Ueberbringer des königlichen Schreibens eine Obligation auf 400 Thaler ausgestellt[3]). Dem Kriegshauptmann Zacharias Köler wurden am 13. Novbr. 1580 100 Thaler für Rechnung

[1]) Fr. Reg. zum 7. Jan. 1580.

[2]) Beil. 16, nach Fr. Reg. am 29. Juli 1580 beim Rathe eingegangen.

[3]) Fr. Reg. zum 29. August 1580.

der Restsumme ausgezahlt[1]) und noch am 10. Aug. 1581 wurden auf ein Schreiben der Reichsräthe 63 Last Roggen „von wegen des Königs" an Thomas Köningk geliefert[2]). Ein Mehreres ergiebt sich zwar nicht aus den Acten, doch ist in den Verhandlungen der folgenden Jahre von Forderungen, die dem König für seine Person etwa noch gegen die Stadt zuständen, nicht mehr die Rede und daher nicht zu bezweifeln, dass die Stadt alle von ihr vertragsmässig übernommenen Zahlungen und Lieferungen bewerkstelligt habe.

Der Rath hatte sich alsbald nach geschehenem Widerruf des Vertrages mit Vorstellungen an den König und an die schwedischen Reichsräthe gewandt[3]). Es erfolgte hierauf im Juli 1581 ein Schreiben der Reichsräthe[4]), die eine durch einen Abgesandten der Stadt in Schweden zu führende Verhandlung mit Friese und Günther behufs Klaglosstellung derselben anriethen und versicherten, dass der König, so viel seine Person angehe, den Vertrag zu halten nicht ungeneigt sei, worauf der Rath erwiderte, er wolle Beiden ein sicheres Geleit geben, um ihre Sache (in Riga) gütlich zu vertragen oder rechtlich auszuführen, betrachte aber den mit Ducker geschlossenen Vertrag als auf königliche Vollmacht gegründet und deshalb rechtsbeständig[5]). Während der ersten Jahre der polnischen Oberherrschaft über Riga (1581 ff.) scheint nun die Sache geruht zu haben. Im Jahre 1586 aber wurden von fünf in Reval befindlichen schwedischen Commissarien in speciellem Auftrage des Königs und in der ersten Hälfte des folgenden Jahres von Johann III. selbst, dem Sohne desselben Prinzen Sigismund und dem Herzog Friedrich von Kurland Schreiben an den Rath mit der dringenden Mahnung zum Vergleich mit Friese und

---

1) Orig.-Quittung in Fr. 2) Orig.-Quittung in Fr.
3) Fr. Reg. z. 12. Aug. 1580. 4) Fr. Reg. z. 19. Juli 1581.
5) Fr. Reg. z. 10. Aug. 1581.

Günther erlassen[1]). Letztere trafen im Juni 1587 im Blockhause, das während der in Riga herrschenden bürgerlichen Unruhen von den Polen auf der Spilwe errichtet war, ein und erhielten vom Rathe sicheres Geleit[2]), wonächst die Unterhandlungen begannen, die nach vielen Weitläuftigkeiten zu einem Vertrage des Rathes mit Friese führten, nach welchem er 2200 Gulden polnisch in gewissen Terminen erhalten und dadurch aller beiderseitige Zwist gänzlich getödtet und aufgehoben sein sollte[3]). Mit Günther dagegen kam ein Vergleich nicht zu Stande, da die Stadt keine seiner Forderungen anerkennen konnte; er wurde an das königlich polnische Tribunal zur Ausführung seiner Ansprüche verwiesen. Ueber den Ausgang der Vergleichsverhandlungen wurde vom Rathe am 16. Octbr. 1587 Friese und Günther ein Abscheid ertheilt und am folgenden Tage Johann III. Bericht erstattet[4]).

Der mit Friese getroffene Vergleich gelangte nicht zur Ausführung. Nachdem er 200 Gulden empfangen hatte, forderte er ausser der vertragsmässig festgestellten Summe die Einräumung des streitigen Hauses zu seinen Lebtagen oder statt dessen noch 500 Gulden. Der Rath eröffnete ihm daher mittelst Abscheids vom 11. Mai 1588, dass er, wenn

---

1) Fr. Reg. z. 8. April 1586, 30. April, 20. und 21. Juni 1587. Die Schreiben der schwedischen Commissarien in Reval vom 15. März 1586 (Orig.) und des Königs vom 30. April 1587 (Copie) sind aufbehalten in der Bibliothek der livl. Ritterschaft Mss. Nr. 410, f. 273—75, und Nr. 411, f. 179 u. 80. In dem königlichen Schreiben wird mit Erneuerung der Repressalien gedroht und unter Anderem erwähnt, dass Martin Giese bei seiner Anwesenheit in Schweden (s. B. Bergmann, Die Kalenderunruhen, S. 178 ff.) Friese und Günther versprochen habe, ihre Sache beim Rathe zu befördern.

2) Fr. Reg. z. 5. Juli 1587.

3) Der Vertrag ist nicht aufbehalten, der Inhalt desselben ergiebt sich jedoch aus Fr. Reg. zum 2. Mai 1588 und dem Abscheide des Rathes an Friese vom 11. Mai 1588 (s. unten).

4) Copieen des Abscheids und Berichts in W.

er bei dem geschlossenen Vertrage nicht verbleiben wolle, bei König Sigismund III. von Polen sein Recht zu suchen habe, und berichtete hierüber an König Johann [1]). Auf eine an den Rath, Aelterleute und Aeltesten gerichtete Eingabe [2]) erhielt Friese noch einen allendlichen abweisenden Bescheid des Rathes vom 17. Jan. 1589 [3]) und wandte sich dann an König Sigismund III. von Polen, der durch ein Mandat vom 17. (7.) Febr. 1589 [4]) die Wiedereinsetzung Frieses in das Haus forderte, falls er vom Rathe spoliirt worden sei. Das Mandat wurde von Friese selbst eingereicht und der Rath eröffnete ihm, dass er, da dasselbe per malam informationem erlangt sei, den König besser zu informiren wissen werde [5]).

Im Juli 1589 trafen die vom polnischen Reichstage zur Beilegung der Unruhen, die seit dem J. 1585 in Riga geherrscht hatten, ernannten königlichen Commissarien Severin Bonar und Leo Sapieha in Riga ein. Friese, der sich damals in Riga befand, stiftete eine Zusammenrottung von Bürgern auf dem Markte zum Zweck der Befreiung der verhafteten Giese und Brincken an, weshalb die Commissarien ihn am 23. Juli in Haft nehmen liessen und wegen Theilnahme am Aufruhr zur Untersuchung zogen [6]). Er wurde hierauf zur Ausweisung verurtheilt [7]), muss aber noch einige Zeit in Riga festgehalten worden sein, bis ein von Reval aus ergangenes Mandat Sigismunds III. vom October 1589 [8]) dem Rathe seine sofortige Freilassung vorschrieb. Da seine Schritte am polnischen Hofe fruchtlos geblieben waren, so

---

1) Copie des Friese ertheilten Abscheids in W. und Fr. Reg. zum 2. Mai 1588.

2) Fr. Reg. zum 6. Novbr. 1588. 3) Copie in W. 4) Copie in W.

5) Recepisse des Rathes vom 21. Febr. 1589, Copie in W.

6) S. Bergmann, Die Kalenderunruhen, S. 208 u. 227. Dsirne, Der Kalenderstreit, S. 116.

7) Bergmann a. a. O., S. 229.

8) Orig. in der Bibliothek der Gesellschaft für Gesch. und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen.

suchte er nun wieder seinen alten Schutzherrn Johann III. auf und Letzterer stand nicht an, abermals Repressalien gegen die Stadt zu gebrauchen. Durch einen zum Besten Frieses und Günthers erlassenen offenen Brief Johanns vom 10. Juli 1590[1]) wurde Albrecht Moller, einem Manne, der von den polnischen Commissarien zu dreimonatlichem Gefängniss und zur Verweisung aus dem Reiche Polen verurtheilt worden war[2]), die Vollmacht ertheilt, Rigische Bürger, Bürgerkinder und Diener und deren Güter zu Wasser und zu Lande, in der Ost- oder Westsee, ausgenommen die Gewässer und Gebiete des Königs von Dänemark, zu ergreifen, anzuhalten und nach Schweden zu bringen. Aus den so erlangten Gütern sollte Allem zuvor die Schiffsausrüstung berichtigt, das Uebrige aber sollte zur Befriedigung Frieses und Günthers bis zur endlichen Erörterung der Sache im Sequester liegen bleiben.

Die erneuerten Repressalien blieben nicht ohne nachtheilige Folgen (s. unten), sie waren jedoch die letzte der vielen feindseligen Handlungen des Königs gegen Riga. Durch den am 17. Novbr. 1592 erfolgten Tod Johanns III. wurde die Stadt von ihrem langjährigen unversöhnlichen Widersacher befreit. Um ein persönliches Rachegefühl wegen einer vor Jahren erlittenen Kränkung zu befriedigen und einigen fremden Schützlingen, die keinen Anspruch auf Rechtsschutz in Schweden hatten, zu ihrem vermeintlichen Recht zu verhelfen, führte er unter Benutzung der hilflosen Lage der Stadt einen offenen Raubkrieg gegen ihre Bürger, war der königlichen Würde so wenig eingedenk, dass er sich die Wiederzuwendung seines Wohlwollens durch bedeutende Geldsummen und Kornlieferungen abkaufen liess, verwarf dann den darüber von seinem Bevollmächtigten geschlossenen, von der Stadt grossentheils bereits erfüllten Vertrag und kehrte schliesslich wieder zu Raub und Kaperei

---

1) Beil. 18. 2) Bergmann a. a. O., S. 228.

gegen schuldlose Einwohner zurück, — eine Reihe von Handlungen, die als gewaltthätig, habsüchtig und treubrüchig bezeichnet werden müssen und durch die seit dem Jahre 1578 als Motiv hervortretende Geldnoth Schwedens im Russenkriege nicht entschuldigt werden können, da eine Verpflichtung der Stadt zur Subventionirung Schwedens nicht bestand.

Alsbald nachdem Johann III. die Kaperei wiederum ins Leben gerufen hatte, wurde ein Kaufmann Caspar Barnekow, der auf seiner beladenen Schute von Narva nach Reval segelte, von Friese und Bewaffneten im Wolfssund angefallen und in den Hafen von Reval gebracht, wo Schiff und Ladung mit Beschlag belegt wurden. Vergeblich berief sich Barnekow darauf, dass er ein Bürger Rostocks sei und in Riga keine bürgerliche Nahrung treibe; er wurde zur Ausführung seiner Sache nach Riga verwiesen[1]), vom Rathe aber mit der Bitte um Erstattung seines auf 886 Thaler und 5 Mark specificirten Schadens abschläglich beschieden[2]), worauf er in den folgenden Jahren in Reval und Stockholm gegen Friese agirte. Als im J. 1591 Friese durch seinen Bevollmächtigten Joachim Kaufman in Riga vergleichsweise 4000 Thaler forderte, erklärten Rath und Gemeine diese Summe für viel zu hoch und verwiesen ihn an das Gericht des Königs von Polen, bei welchem die Sache bereits anhängig gemacht sei, waren jedoch nicht abgeneigt, sich einem Schiedsspruch des Wendenschen Präsidenten und Obristen (Fahrensbachs) zu unterwerfen[3]). Kaufman begab sich darauf nach Stockholm und wurde dort, wie aus seinen Briefen hervorgeht, ein heftiger Gegner Frieses, der ihn sowohl als

---

1) Bescheid des Revalschen Statthalters Erich Ochsenstern vom 1. August 1590, Orig. in Fr.

2) Supplication Barnekows (undatirt) und Abscheid des Rathes vom 4. Decbr. 1590, Copieen in Fr.

3) Respons des Rathes, der Aeltermänner, Aeltesten und 70 Männer an Kaufman vom 1. Septbr. 1591, Copie in W.

Barnekow beschuldigte, sie hätten vom Rathe 1000 Thaler empfangen, um ihn lebendig oder todt nach Riga zu bringen. Schon im J. 1592 theilte Kaufman dem Rathe mit, dass Friese beim Könige völlig in Ungnade gefallen sei, von Barnekow aber ging im J. 1594 die Meldung ein, dass der König (Sigismund, der zugleich König von Polen und Schweden war und sich damals in Schweden befand) Friese gar nicht mehr hören wolle und die Sache in das Reich Polen verwiesen habe[1]).

Das geringe Vertrauen, das Friese und Günther jetzt noch in ihre Sache setzten, giebt sich kund in einer um diese Zeit von ihnen an die schwedischen Reichsräthe gerichteten Supplication[2]). In derselben führen sie an, dass sie gegen 21 Jahre in Arbeit, Leibs- und Lebensgefahr zugebracht und der Krone Schweden etliche viel tausend Thaler an Werth, so sie (d. h. die Krone Schweden) aus dem Rigischen Handel genossen, Nutz und Frommen geschafft hätten, darüber aber verarmt seien, und bitten, man möge, falls ihre Sachen nicht in Schweden durch rechtliche Sentenz entschieden oder die Repressalien des verstorbenen Königs erneuert werden könnten, ihnen ein Billiges zukommen lassen, wovon sie ihre Schulden zu bezahlen und ihr Leben zu erhalten im Stande wären. Ob sie ihre Ansprüche in Polen noch weiter geltend zu machen gesucht haben, ist aus unseren Quellen nicht zu ersehen; in Schweden konnten sie nicht mehr hoffen, ihre Absichten auf dem bisher eingeschlagenen Wege zu erreichen.

Zum letzten Mal begegnet uns Friese, der ein hohes Alter erreicht haben muss, am 1. April 1619, an welchem

[1]) Briefe Barnekows an den Rath vom 5. Juni 1591 und 1. Mai 1594, Originale in Fr. — Inhaltsanzeigen von Briefen Barnekows und Kaufmans in Fr. Reg. zum 19. Mai, 5. und 11. Juni und 18. Decbr. 1591, 5. März und 7. April 1592 und 15. Mai 1594.

[2]) Copie in Fr.

Tage er durch ein in Stockholm vor sechs Zeugen verfasstes Testament[1]) Andreas Winne, einen königlichen Hofdiener, zu seinem Erben einsetzte. Als Rechtsnachfolger Frieses richtete Winne Supplicationen an König Gustav Adolph, der durch Rescripte vom 10. März 1623[2]) und 1. Mai 1624[3]) dem Gouverneur von Livland Jacob de la Gardie auftrug, mit den Vornehmsten des Rathes Rücksprache zu nehmen, damit die Rechtssache Winnes ohne allen Aufenthalt erledigt und das Erkenntniss unnachlässlich exequirt werde. Nachdem der Rath dem Gouverneur sowohl als dem König Vorstellungen gemacht und sich zur Beantwortung einer Klage beim Hofgerichte erboten hatte[4]), erliess Gustav Adolph am 31. Decbr. 1624 und wiederholt am 17. Octbr. 1625 Citationen an den Rath zum Erscheinen vor dem Hofgerichte zu Stockholm[5]). So war denn zum ersten Mal seit Beginn der Frieseschen Streitigkeiten die Sache auf den Weg des ordentlichen Rechtsganges gebracht und es entspann sich ein von Seiten des Rathes mit grossem Aufwande derzeitiger Rechtsgelehrsamkeit und freimüthiger Darlegung der durch König Johann erlittenen Drangsale geführter Rechtsstreit, der, da der Kläger Winne ihn lange Zeit hindurch nicht fortsetzte, bis zum J. 1637 dauerte. Das am 26. Octbr. 1637 ergangene Endurtheil[6]) in diesem hier nicht näher zu erörternden Processe[7]) lautet: „Aus den Beweisen, so in Actis befunden werden, erkennet das

---

[1]) Copie in W. [2]) Orig. in Fr. [3]) Copie in W.

[4]) Zeugniss de la Gardie's vom 15. Septbr. 1624, Orig. in W.

[5]) Originale in W., von Gustav Adolph selbst unterzeichnet und mit dem Reichssiegel (nicht dem des Hofgerichts) versehen. Die Citation vom 17. Octbr. 1625 ist von Riga aus datirt.

[6]) Orig. mit der Unterschrift Gabriel Oxenstiernas und dem Siegel des Hofgerichts nebst deutscher Uebersetzung in W.

[7]) Die aufbehaltenen Processschriften des Rathes sind, soweit sie Ausbeute für die Darstellung der früheren Vorgänge boten, bereits oben benutzt worden.

Gericht den Rath zu Riga von Andreas Winnen in dieser Sache fernern Ansprach allerseits quit und frey. Und solches mit Recht.“ Entscheidungsgründe fehlen demselben gänzlich.

Alle Ansprüche Frieses an die Stadt, deren Anerkennung Johann III. ohne irgend ein vorgängiges rechtliches Verfahren durch Drohungen und Gewalt hatte erzwingen wollen, waren nunmehr allendlich zurückgewiesen. Bei Ansicht des nur wenige Zeilen füllenden Urtheils aber drängt sich die Frage auf: War etwa in jener der weitläufigen Behandlung von Rechtsfragen besonders geneigten Zeit eine so lakonische Erledigung eines verwickelten, in eine ferne Zeit zurückreichenden Rechtsstreits beim schwedischen Hofgerichte überhaupt üblich oder wurden Entscheidungsgründe dem Rathe vorenthalten, weil solche zu geben nicht möglich war, ohne das schmähliche Verfahren Johanns III. gegen Riga in ein helleres Licht zu setzen, als zur Wahrung der Ehre des schwedischen Herrscherhauses erwünscht sein mochte —?

Beilagen.

1.

Erzbischof Michael (Hildebrand) gründet eine immerwährende Frühmesse in der Rigaschen Domkirche. Riga, 1503 Septbr. 10.

Original auf Pergament in W., an welchem jedoch die Siegel, die an zwei Pergamentstreifen gehangen haben, nicht mehr vorhanden sind. — In dorso: Perpetuacio prime misse in ecclesia Rigensi incorporata porcionariis in capella beate virginis ibidem unacum reservacione unius porcionis, que Knoken debet appellari.

Michael Dei et apostolice sedis gratia sancte Rigensis ecclesie archiepiscopus ad perpetuam rei memoriam. Sic studeat in rebus quisque sollicite agere, ut tempore retributionis a Deo uberiori premio prosequatur, quem meritorum major commendat excellentia. Cum igitur, ut accepimus, in nostra ecclesia dudum fuerit affectata quedam prima seu matura missa pro communi populo laboribus et negotiationibus intento instauranda, que jam per plures annos a tempore bone memorie Silvestri predecessoris nostri ex proventibus, quos domini curati ecclesiarum pro gratia condendo testamenta annue exsolvunt, bis aut ter in ebdomada est observata, ac nostro tempore ex piis testamentis subscriptis certis redditibus assignatis usque in diem presentem per omnes et singulos dies feriatos prosecuta et continuata, ex qua, si confirmata fuerit, gloria Deo et gloriosissime matri ejus, decor ecclesie nostre ac salus vivorum et mortuorum et signanter pro quibus instituta est indubie speratur provenire. Cupientes, prout operis et officii nostri debitum exposcit, hujusmodi tam dignam et oportunam ordinationem et institutionem quantum possumus conservare, corroborare, perpetuare ac nostre autoritatis munimine confirmare, cum in utiliorem usum, ut apparet, convertere nequimus, essetque

hujusmodi perpetua prima missa duobus presbyteris committenda onerosa et difficilis, — idcirco accersitis quibusdam testamentariis, videlicet domino Petro Schaerer presbytero, qui examinatus in presentia omnium dixit, bone memorie Steffanum Berkengueth, cujus ipse executor fuisset, donasse causa mortis ad primam missam ducentas marchas monete Rigensis nunc currentis, de quibus centum marche ad eundem usum prime misse apud fratres kalendarum Rigenses, ut iidem fratres consenserunt, sunt deposite sub annuo censu sex marcarum, reliquas centum sibi ex favore concessisse ad vitam suam, quas cum primis etiam sub annuo censu disponere post suum obitum ad primam missam proventuras promisit. Retulit idem Petrus, eundem suum testatorem dedisse ad primam missam tria ornamenta, calicem, ampullas argenteas, librum cum capsa, in qua reclusa sunt existentia apud fratres kalendarum et nonnulla alia debita sua apud vasallos retardata, prout in instrumento testamenti apud eosdem fratres latius dicitur contineri. Ac examinatis testamentariis quondam Tilemanni Knoken comperimus ex eorum confessione, quod ex testamento ejusdem per tres annos continue frequenter tres missas in septimana legi ac celebrari fecerunt, allegantes ex testamento unam aut duas vicarias vigore testamenti fundandas, ad quas heredes ipsius Tilemanni habere deberent jus presentandi, et ad hoc efficere posse redditus annuos triginta sex marcharum Rigensium. Nos Michael archiepiscopus prefatus, attendentes hujusmodi prime misse assertionem successive in effectum deductam, donationem etiam quasi sufficientem subsecutam, et si hec ordinatio consuetudine prescripta non esset, in meliorem tamen usum minime posset converti quodque semel placuit amplius displicere non debeat, habita matura satis deliberatione cum capitularibus nostris, nos tamquam principalis executor summam omnium proventuum et reddituum, que ascendit ad septuaginta duas marchas annui redditus, prout inferius specificati sunt, ut majus servitium Deo accrescat

et divinus cultus augeatur, septem presbyteris ad presens capelle beate Marie virginis, ubi officium ejus privatum peragitur, deservientibus ac eorum successoribus, qui per dominum decanum et duos seniores canonicos pro tempore recipientur, ut iidem presbyteri (quos deinceps portionarios appellari volumus) unacum officio ejusdem beate virginis, quod in omnibus et per omnia juxta suam institutionem permaneat, amodo decentius, ut promiserunt, cantent et extensius, non sincopando aut preveniendo, prout decet in metropolitana ecclesia, in simplici cantu Gregoriano simbolum misse non decurtando, per ordinem eandem primam missam de cetero in omnibus feriarum diebus, quibus populus laboribus deditus est, sub ambone ante chorum legere debeant et teneantur, incipiendo in estate quarta hora et in hieme quinta juxta moderationem infrascriptam, de consilio et consensu capituli nostri eisdem presbyteris duximus perpetuo commendandam ac adjiciendam et apponendam, prout hanc summam ipsis adjicimus, assignamus et apponimus perpetuo duraturam, decernentes auctoritate nostra has summas sive pecunias, prout jam divino cultui applicate sunt et applicavimus in eodem usu per quoscumque christifideles tueandas ac defendi et tueri debere et de cetero ad prophanos usus nequaquam debere converti sub anathematis et sacrilegii penis eosdem, si contrafecerint, dampnabiliter incursuros. Volumus insuper, ut propter gratitudinem vicissitudo reconpensetur, ut una integra portio ex dictis septem, quotienscumque aliquem (l. aliquis) ex linea consanguinitatis ipsius Tilemanni usque ad quartam generationem idoneus fuerit et eam humiliter petierit, dummodo actu presbyter sit vel infra annum se faciat in presbyterum promoveri, etiamsi fuerit quidam Joachimi Knoke nunc accolitus, hos de genealogia volumus ad eandem portionem presentari capitulo nostro per duos conservatores fratrum kalendarum, et extincta genealogia volumus conservatores, quotiens hujusmodi portio, quam Knoken appellari volumus,

vacaverit, esse patronos perpetuis futuris temporibus. Idem sic presentatus habeat potestatem dimittendi, resignandi et alienandi cum aliquo, dummodo talis fuerit, ut premittitur, idoneus. Quod jus presentandi consentientibus capitularibus eisdem, ut premittitur, perpetuo reservamus. Pari modo fratribus minoris contubernii Rigensis indulgemus, ut etiam habeant jus presentandi, quotiens eorum locus vacat, ut si habeant onus solvendi, habeant etiam gratiam presentandi, et idem presentatus sit particeps in perceptione, qui admodum est socius in labore. Redditus, quos assignavimus et assignamus pro prima missa juncta cum officio beate Marie virginis, sunt isti. Item curati plurium ecclesiarum solvunt annue taxam pro licentia testandi juxta literas desuper sigillatas existentes apud fratres kalendarum. Summa totius solutionis taxe facit annue vigintiquatuor marchas. Item fratres kalendarum solvunt sex marchas annue de centum marchis ex testamento domini Steffani Berkengueth apud eos depositis. Alias sex marchas annuas instaurabit dominus Petrus Schaerer. Item ex testamento Tilemanni Knoken sunt exigende ac solvende decem et octo marche empte pro trecentis ex domo Hinrici Haven civis Rigensis in termino Michaelis, in der sunderstraten situata, cujus domus confines sunt domus Joachim Rodenberch consulis Rigensis, in altera parte alia domus Wilhelmi Kurlebeken civis, prout idem Hinricus pro se et suis heredibus coram nobis, capitulo nostro et testibus infrascriptis hec publice fatebatur et confessus fuit. Item ex domo Hans Winberner situata in der kopstraten, cujus confines ex una parte versus forum Joachim Wantscherer, ex altera vero parte relicta quondam Bartolomei Murmester nunc reperti sunt, in terminis pasche et Michaelis solventur duodecim marche empte pro ducentis, prout idem Hans se taliter obligatum fore pro se et suis heredibus coram nobis et capitulo nostro publice recognovit. Item ex domo Jacobi de Schoten in platea arene, cujus confines ab una parte versus portam

civitatis sine medio spectabilis consulatus Rigensis tres novas habet domos, aliam vero domum ex altera parte Gisbrecht inhabitat, sex marche sunt emonende in festo pentecostes, prout idem Jacob pro se et suis heredibus hoc debitum similiter coram omnibus publice recognovit, prout hujusmodi contractus emptionis in libro ejusdem consulatus etiam latius descripti dinoscuntur. Rursum ut hec omnia sic ut premittitur per nos ordinata et confirmata debite exequantur, deputamus eisdem septem portionariis unum superintendentem, quem seniorem appellabunt. Hic a majori parte suorum fratrum portionariorum eligetur et postea a domino decano et duobus senioribus canonicis confirmabitur, qui sit eorum caput concordandi, reformandi et alia necessaria faciendi sub penis jam statutis ac de novo statuendis, quas committimus arbitrio fratrum, si concordare possint, alioquin dominus decanus easdem penas ordinabit. Cui decano damus etiam auctoritatem nostram in ea parte et contradictores quoslibet pretextu reddituum sub penis ecclesiasticis compescendo. Volumus etiam postquam ipsi portionarii diligentes et frequentes in divino hujusmodi officio reperti fuerint, prout ad idem officium de consuetudine quisque sacerdotum tenetur, ut ex diligentia uberiorem gratiam consequantur. Statuimus, ut si quis diligens repertus fuerit per quinque vel sex annos, postmodum amoveri non valeat, nisi de suo excessu vel negligentia coram capitulo nostro fuerit convictus. Poterint iidem in necessitate et dum viribus destituti fuerint, et non alias, suam portionem aliis videlicet probris aut choralibus, ita ut nulla negligentia fiat, submittere et cum eis concordare, divinum cultum nequaquam defraudando. Ob id injungimus eisdem, quod non debeant se a communibus processionibus ecclesie nostre ac stationibus subtrahere, nisi legitimis ac rationabilibus causis excusentur, nec tertia excusatio erit audienda, quod committimus judicio domini decani. Insuper ut ipsi portionarii quietiores reddantur, volumus, ut habeant ad primam missam

familiarem sive custodem, qui ante missam campanellam primarum pulset, dehinc servato spatio circa quartam unius hore, interea necessaria preparet inchoantibus in capella, etiam inchoet missam, si fieri possit, et interim celebrans talis propter absenciam capelle non punietur, et post missam brevem pulsum cum eadem campana tribus vicibus faciet pro salutando gloriosam virginem Mariam, pro quo habebit duas marchas ex redditibus hujus misse, qui redditus, si integre solverentur, faciunt septuaginta duas marchas, et in natali domini quilibet portionarius dabit custodi unum fertonem pro offertorio. Postremo volumus etiam et ordinamus, quod ipsi sacerdotes portionarii hiemali tempore in summis festivitatibus incipiant officium beate Marie quarta hora et cum solempnitate continuent, diebus autem dominicis in medio quinte hore, cum sexta hora fit pulsus ad primas. Et ut ex premissa ordinatione, fundatione ac instauratione, dummodo et quotiens sic observata fuerit, devotio populi crescat cultusque divinus augeatur, quo ex hac christifideles mereantur percipere remissionem peccatorum, omnibus et singulis christifidelibus vere penitentibus, confessis et contritis, qui prime misse interfuerint, quadraginta dies, et qui in horis beate Marie totidem, et tandem qui misse beate Marie que dum cantatur presentes fuerint in devotionibus et orationibus similiter quadraginta, et qui ad pulsum post primam missam tres orationes angelicas flexis genubus oraverint viginti dies indulgentiarum eis et eorum cuilibet, quotiens premissa vel aliquod premissorum fecerint, de omnipotentis Dei misericordia ac beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus ac gloriosissime virginis Marie, cujus officia peraguntur, meritis auctoritate confisi de injunctis penitentiis misericorditer relaxamus. Insuper ut hec ordinatio prime misse augmentum recipiat in luminaribus, ornamentis ac rebus necessariis, ultra indulgentias nostras communes promittimus eis posse consequi majora, et quia ad illam missam confluunt pauperes laboratores et alii honesti homines, ut

sic mutuis nostris orationibus vita sequatur eterna. Et nichilominus ut servientes huic misse diligentiores sint et ne in obventionibus eorum diminutionem patiantur, venerabile capitulum nostrum promisit conferre luminationem, quousque retardata quondam domini Stephani, de quibus supra, emonentur aut certi redditus ad hoc deputentur, et de presbyteris negligens primam missam dabit unam mediam marcham pro pena, si in tempore post inceptionem matutinarum non inceperit, sed post matutinas tardaverit, dabit quatuor solidos, et dummodo celebrans vacat misse, non computetur absens usque ad missam beate Marie, et si postea missam beate Marie neglexerit, dabit penam duorum solidorum, quam seriose observari volumus. Hec pena inter presbyteros prime misse inservientes equaliter distribuatur. In quorum omnium et singulorum fidem, robur ac testimonium premissorum nos Michael archiepiscopus prememoratus pro nobis ac successoribus nostris et capitulum nostrum Rigense etiam pro se et successoribus eorum sigilla nostra de expressis nostris voluntatibus et consensibus jussimus appensionibus communiri. Datum et actum in curia nostra archiepiscopali Rigensi, sub anno a nativitate domini millesimo quingentesimo tertio, die vero lune decima mensis septembris[1]).

2.

Der Rigasche Rath lässt das Silbergeräthe der Kalandbrüderschaft durch Abgeordnete des Rathes und beider Gilden in einem Gewölbe des Doms in Verwahrung nehmen. 1525, Febr. 17.

Reinschrift auf Pergament von Lohmüllers Hand in W., mit Einschnitten zum Anhängen eines Siegels, welches jedoch nicht vorhanden ist.

Vor allermennichlick zo dysßen unsern breff ansichtigen leßen edder horen lesen, unßen gnedigen gunstighen hern

[1]) Der 10. Septbr. fiel im J. 1503 nicht auf einen Montag, sondern auf einen Sonntag.

gonnern unnd besunder guden frunden, doen wie borgermeyster unnd rathmanne der stadt Righe negest unses guthwylligen denstes unnd frunthlicken grothes nach gebor erbedyng wytlick, apenbar tugende unnd bekennende hirmede, dath wie mith wethen, rade unnd vulborde unser gemeynten uth gewyssen notdorftigen orsaken, woh apentlick vor ogen, unser gemothe dartho bewegende ordineret hebben de erßamen wyße unnd vorsichtige her Jurgen Konyng borgermeyster, her Herman thor Molen rathman, meyster Johan Lohmoller secretarien, Hans Diricksen, Hans Kolthoff unnde Gerth Hanneman, vam grothen unnd klenen gylden olderman unnd oldesten gemelther unßer stad Righe, an de oldesten unnd brodere des kalandes bynnen dersolvigen unser stadt tho gande unnd tho gelangende, umme dat sulvern gesmide darsolvigest, tho der gemenen companien unnd broderschop des kalandes gehorende, in seker vorwaryng, als by des domes gesmide unnd klenodien, tho bryngende, unnd wohwol de gerorden oldestenn unnd brodere des gedachten kalandes sick myth den ersten merglick geweigerth hebben, dennoch zodan unße andacht unnd vornehmen nicht unbyllich konnen ermethen, dewyle seh ock gesehn, dat id wyrdige capyttel tho Rige des domes gesmide in desolvige vorwaring neffen unns ane sunderlicke wedderspendynge genahmen, derhalven seh, alse de gemelthen oldesten unnd broder des kalandes, ock dat gerorde er gesmide uth dem swarten jungfrowen klostere, darin se id alrede tho vorwarende gedan, halen, durch eynen goltsmid wegen lathen unnd tholeczten thosampt unsern upgenomden vorordenten in bywesen der domhern, nemlick hern Johan Wytten unnd meyster Hilbrandes Lutkens dosolvigest thor residentien weßende, in de gerorde vorwaryng, nemlick in dat nige schap van des domes vorstendern dartho sunderlicken upt forderlicheste unnd fasteste beredet unnd gemaket, in deme gewelften gemake baven der gerkamer in dem dome, by unnd neffen dat domes gesmide gebrocht unnd sulvest myt

egen handen in eynem lynnen sacke in datsulvige schap gesettet unnd er egen loß edder schlot darmede vor gehangen. De nahmen der upgemelten oldesten unnd broder des kalandes syn dysse: her Hinricus Gendonow, her Jaspar van Karpen, her Peter Wampe, her Hinrick Furste, her Claus Mellyn, unnd updemede desolvigen oldesten unnd brodere vor den andern kalandes brodern bynnen unnd buten der stad Rige wesende, ock mennichlick, in watterley gestalt zodan gesmide uth erem gewarßam in de gerorde vorwaryng gekamen, deste lofwirdiger red unnd ursake tho geven, hebben se unns des umme eynen schriftlicken schyn under unser stad ingesegel enne tho vorgonnende unnd tho gevende vlitlick angefallen, dat wie ehn der byllicheid nicht gewust tho weigern, mith vortekyng dessolvigen gesmides, welcker van perßelen tho perselen gewesen woh volget: Dre grothe wyde beker mith des kalandes marcke getekent KL; item soß stande achtkantige beker, item noch ein nah dersolvigen form soßkantich, disse alle sovene mith des kalandes marcke gemarket wo vorsteit; item noch dre kleyne upstande beker van eyner form, bynnen myth des kalandes marcke getekent; item noch ein stande beker myth eynem vorgulden krancze, am vothe getekent Sebastianus Schuraven; item eyn stande beker myt dren foten, bynnen im wapen dubbelt W unnd K; item noch eyn stande beker, under am vothe getekent Georgius Bérsack; item dre stôpken mith vorgulden randenn, am vothe im schilde hebbende twe bockstaven H und M; item noch ein sodan stôpken unvorguldet, getekent alßo ; item twe sulvern schalen, de ene myt dren vothen bynnen mith des kalandes marke, de ander sunder vothe buthen mith demsolvigen marcke getekent; item noch twe sulverne schower mith twen vothen, de de eyne unden mith des kalandes margke gemarket, de ander schlicht ungetekent, de eyne heft bynnen vorgulde schrift: Nw wolde unns Got Baltazar, de ander mith velen vor-

gulden rosekens; item noch dre sulverne schuffeln midden vorguldet. Alle dyßße bavengeschreven persele thosamen gewagen dre unnd vertich marck lodich unnd viff loth. Dysses alles tho urkund unnd bevesting der warheit hebben wie borgermeyster unnd rathmanne bavengeschreven unser stad secret mith guder witschap hengen lathen an dyssen breff, de gegeven unnd geschreven doh alle vorberorde geschen, vrigedages nah Valentini im jare nah gebort Christi unses eyniges heylandes unnd herren dusent viffhundert darnah im viffunndtwyntigesten.

3.

Erzbischof Wilhelm Markgraf von Brandenburg verleiht das Kalandhaus dem Matz Butenholtz und dessen Erben gegen eine jährliche Abgabe von 30 Mark Rigisch. Riga, 1562 Aug. 5.

Orig. auf Papier in W. Mehrere Copieen in Fr. und W.

Wir Wilhelm von Gotts gnaden ertzbischoff zu Riga, marggraff zu Brandenburgk etc. thuen kundt und bekennen hiermit vor unß, unsere nachkommen und sonsten mennig-lichen. Alßdan bishero unser thumbcapittel sich deß ka-landeßhauseß alhier in unser statt Riga belegen angemast, wir aber daß es nicht inen, dan vielmehr unß und den ge-meinen kalandeßhern und brudern zustendig, gueten grundt-lichen und wahrhafftigen bericht erlangt, dabei auch erinnert worden, welcher gestalt deß ersamen unserß lieben getreuen Matz Butenholtzes ehelicher hausfrauen selige voreltern eine lange zeit in demselben kalandeßhauß gewonet und in dem grossen brande dasselbe in grundt vorbrandt, auch nicht alleine inen an irem hausgeradt und farender habe, dan auch ime Matz Butenholtz selbst an laken und allerlei anderer kauffmanßwahr, domit er die zeit gehandelt, treff-licher und grosser unwiederbringlicher schade geschehen, und doch von ime entlichen wiederumb auffgebauet worden,

daß wir demnach zu erhaltung unserer und gemeiner kalandeßhern und bruder gerechtigkeit, auch in betrachtung obgesetzter Matz Butenholtzeß gelegenheit und allerlei umbstende, wir ime, seiner ehelichen hausfrauen und erben solch kalandeßhauß erblichen zu besitzen und zu bewohnen gnedigst vorlehnet, gegunt und gegeben, wie wir dan hiermit und in krafft dieseß unserß brieffs vor unß, unsere nachkommen und alle mit datzugehorige kalandeßhern und bruder ime Matz Butenholtz, seiner ehelichen hausfrauen und alle seinen erben solch kalandeßhauß mit aller zubehorung, freiheit und gerechtigkeit, die eß von alterß und bißhero iderzeit gehabt, zu bewohnen und zu besitzen erblichen vorlehnet, gegunt und gegeben haben wollen, dojegen er und seine erben unß und unsern nachkommen hinwieder treu und holt, auch jherlichen dreissig mark Rigisch, funfftzen auff ostern und funfftzehen auff Michaelis, zu geben schuldig und vorpflicht sein sol. Und nachdem wir auch berichtet, daß ime unser capittel zu erbauung deß hauseß etlich geldt vorgestregkt, alß seindt wir bedacht, unß derwegen auch mit ime inß forderlichste zu vorgleichen und ime alßdan einen andern bestendigen lebenbrieff auff pergamen mitzutheilen und zu geben. Urkundtlich haben wir diesen brieff mit unserm secrett besiegelt und eigener handt underschrieben. Geschehen in unser statt Riga, den 5. augusti anno 62.

(L. S.)

Qui supra manu propria ....[1])

---

[1]) Handzeichen des Erzbischofs.

4.

König Sigismund August an den Rigaschen Rath. Fordert, dass Herzog Johann von Finnland nebst Gefolge nicht in die Stadt eingelassen werde. Wilna, 1562 Oct. 18.

Abschrift einer notarialiter beglaubigten Copie in Fr.

Sigismundus Augustus Dei gratia rex Poloniae, magnus dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Livoniae etc. dominus et haeres.

Famati fideles dilecti. Quamvis affinitas ea, quam cum illustrissimo domino duce Finlandiae contraximus data illi in matrimonium sorore nostra illustrissima, id a nobis postulare videtur, ut illustritatem suam in omnibus dominiis nostris summa benevolentia prosequamur, tamen quia serenissimus rex Sveciae, frater illustritatis suae, tam hostiles animos erga nos suscepit, ut non modo aperte sed etiam cuniculis nos oppugnare constituerit, et in tanta temporum iniquitate nihil tam firmum atque sanctum esse potest, quod dominandi cupido non frangat, in omnes partes nobis prospiciendum esse putamus. Quamobrem f. v. mandamus, quemadmodum etiam per nobilem Andream Spyl servitorem nostrum non ita pridem mandavimus, ut nec illustritatem suam nec quempiam ex ejus comitatu in urbem recipiant, aliter pro gratia nostra et debito officii sui non facturae. Datae Vilnae, 18. octobris a. d. 1562, regni nostri 33.

Sigismundus Augustus.

Famatis proconsuli et consulibus Rigensibus, fid. nobis dilectis.

Serenissimae regiae majestatis Poloniae sanctae et laudatissimae memoriae Sigismundi Augusti literas ad senatum reipublicae Rigensis datas ego Joachimus Schultetus Custrinensis sacra apostolica authoritate notarius publicus inspexi et has fideli et diligenti collatione cum vero originali consentire deprachendi, idque fidei et testimonii causa signo meo consueto solito ac manu propria subscripto testor. pp.

5.

Sigismund August donirt dem Castellan Jacob Meck und dessen Erben das ehemalige Decanat, das Kalandhaus und einen Garten in Riga. Grodno, 1568 Juni 15.

Copieen in Fr. und W.

Nos Sigismundus Augustus Dei gratia rex Poloniae, magnus dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae Livoniaeque etc. dux et haeres, significamus ac notum testatumque esse volumus praesentibus literis nostris quorum interest universis et singulis, praesentibus et futuris, notitiam harum habituris, nobis certis et indubitatis literis ac diplomatibus demonstratum et comprobatum esse, quod cum nos annis superioribus, rebus provinciae nostrae Livoniae sic postulantibus, illustrem et magnificum Joannem Chodkiewicz baronem in Szklow et Bichow, Samogitiae Livoniaeque capitaneum et administratorem generalem ac magni ducatus Lithuaniae archimarschalcum necnon supremum exercituum nostrorum in Livonia ducem et campiductorem, Caunensem, Plotenkensem Telschoviensemque capitaneum, senatorem nostrum sincere nobis dilectum, cum plena facultate ad status provinciae illius ablegassemus, sinceritatem suam generoso Jacobo Meck, considerando ac perpendendo singularem ejus in nos fidem et in rempublicam praeclara servitia atque merita, quae saepe cum periculo vitae et fortunarum suarum exhibuisse praedicatur, ac denique ob factam nobis jurium ac bonorum omnium capituli Rigensis cessionem ac resignationem, contulisse atque dedisse jure haereditario aedes olim ad decanatum Rigensem pertinentes cum horto adjacente et area tota ad eam (l. eas) pertinente, in civitate Rigensi juxta ecclesiam cathedralem sitas et a multis jam annis incendio penitus conflagratas, tum quoque domum quandam Caland dictam, in eadem civitate nostra inter aedes civis cujusdam Petri Wiberch et viduae die Zacharische dictae sitam, necnon hortum quendam intra moenia et vallum civitatis Rigensis situm, quem haeredes

defuncti Thomae de Mola jure advitalitio possident, prout ea ipsa in literis coram nobis productis clarius et uberius continebantur et declarabantur. Unde supplicatum nobis est, ut praeinsertas donationes omnes et singulas autoritate quoque nostra regia clementer ratificare et confirmare dignaremur. Cui supplicationi nos benigne annuentes, maxime cum intelligamus, praefatum Jacobum Meck omnes suas actiones, cogitationes, curas atque studia in eum solum scopum direxisse idque unice eniti, ut magis ac magis de nobis ac republica mereatur atque prosit, proinde praefatarum aedium ac hortorum haereditariam donationem ab administratore nostro Livoniae factam in omnibus punctis, clausulis et conditionibus non solum ratificandam confirmandamque esse ducimus, uti quidem praesentibus literis nostris ratificamus et confirmamus, verum etiam de novo nunc authoritate nostra regia, accedente ad id senatorum nostrorum consilio atque voluntate, praefatas aedes ad decanatum Rigensem pertinentes cum adjacente horto et area tota ad eas pertinente necnon domum praefatam Caland ac hortum intra moenia et vallum civitatis sita, quemadmodum ea omnia in suis pristinis terminis, finibus ac metis antiquitus constituta et circumscripta sunt vel fuerunt, eidem Jacobo Meck et haeredibus ejus utriusque sexus jure haereditario ac perpetuae puraeque et irrevocabilis donationis titulo conferimus, damus atque donamus, plenissimamque atque liberrimam potestatem ei suisque haeredibus concedentes omnia ac singula in terminis, finibus atque metis antiquitus constituta et circumscripta suo arbitrio reficiendi, de novo aedificandi, construendi et erigendi, cum omnibus juribus, praerogativis, libertatibus, privilegiis ac immunitatibus ab antiquo competentibus, easque vel uti nunc sunt vel postea extruentur quiete, pacifice tenendi, habendi, possidendi utendi fruendique, quin etiam dandi, donandi, vendendi, hypothecandi, locandi, permutandi, in testamento solenni vel codicillis legandi et alienandi ac in usus suos haeredum-

que suorum meliores, prout sibi et haeredibus suis commodius utiliusve videbitur, sine cujusque contradictione convertendi perpetuo et in aevum. Praeterea ut capitularium Rigensium pristinum statum penitus abrogatum et in secularem, nobis consentientibus, approbantibus et acceptantibus, mutatum esse constat, ita eadem authoritate nostra regia aedes olim decani domumque Caland dictam nec (l. necnon) hortum intra moenia et vallum civitatis situm pristino statu omnino exemptas et intra allodialia civiliaque bona jam et nunc relatas esse volumus, quemadmodum eximimus atque referimus praesentibus literis nostris, cum absoluta potestate de aedibus illis et horto memoratis ea omnia et singula ordinandi, constituendi et disponendi, quae quilibet secularis et politicus de rebus suis propriis suaque diligentia et industria quaesitis agere, ordinare, constituere et disponere posset, perpetuis quibusque temporibus nec ullis aliis desuper literis consensus nostri (add. et) successorum nostrorum requisitis vel requirendis. Denique pro majori gratiae nostrae in saepedictum castellanum nostrum Rigensem declaratione aedes praefatas atque hortum ab omnibus et singulis censibus, contributionibus, exactionibus tam nostris quam civilibus aliisque quibuscunque oneribus tam realibus quam personalibus necnon mixtis quoque absolvimus, eximimus immunesque ac plane liberas facimus, ita ut aedium illarum nomine nec ab ipso Jacobo Meck nec haeredibus successoribusque illius nec ab aedium illarum et horti conductoribus vel qualitercunque eas inhabitantibus quicquam peti exigive possit aut debeat. Quinctiam eas liberas et immunes declaramus ab excipiendis legatis, nunciis seu hospitibus quibuscunque sive peregrinis et extraneis sive aulicis et ad servitia nostra deputatis aliisque, cujuscunque status, gradus, conditionis, dignitatis fuerint, perpetuo et in aevum, promittentes verbo nostro regio pro nobis et successoribus nostris, non admissuros nos, ut talis donatio, quae ex justis rationibus profecta est, ullo unquam tempore ac ne quidem

arduis id forte causis postulantibus a quoquam retractetur infringaturve. Quinimo nos Jacobum Meck castellanum nostrum Rigensem ac haeredes successoresque illius eo nomine contra quosvis etiam tuebimur ac conservabimus successoresque nostri tuebuntur et conservabunt, harum testimonio literarum, quibus in fidem praemissorum manu propria subscripsimus et sigillum magni ducatus nostri Lithuaniae appendi fecimus. Datum Grodnae in conventu generali, die 15. junii, anno domini millesimo quingentesimo sexagesimo octavo.

Sigismundus Augustus Rex.

6.

Notizen über die vorgeblichen Ursachen der Feindschaft des Königs von Schweden gegen die Stadt Riga. Undatirt.

Aufsatz von des Secretärs Tastius Hand in Fr.

Praetensae causae injuriarum serenissimi regis Sveciae adversus civitatem Rigensem.

1. Primo exclusam majestatem suam civitate anno 62, quo, peracto cum Catharina sorore divi olim Sigismundi Augusti matrimonio, ex Vilna cum nova nupta ad urbem Rigam accederet.

2. Non esse a Rigensibus capite plexos speculatores ejusdem serenissimae majestatis Augusti piae memoriae, qui anno 73. navi ex portu Revaliensi clam noctu abducta huc appulerunt, nec bona mercatoribus erepta ab ipsis restituta esse.

3. Supportatum a nostris commeatum et alia necessaria in castra ad Revaliam, cum urbs a duce Magno nomine Mosci obsideretur.

4. Conquestos apud majestatem suam quosdam profugos cives Rigenses de damnis amissione bonorum acceptis, quibus causa a Rigensibus data esset.

5. Non esse a civitate honorifice exceptos majestatis suae oratores, cum ante annos complures prope Kirchholmiam legati ad regem Poloniae transirent.

7.

Johann III. König von Schweden an den Rath. Verlangt einen bis Michaelis zu entrichtenden Abtrag von 100,000 Thalern etc., hat den Gesandten der Stadt die Abreise verboten und droht mit Gewaltmaassregeln. Stockholm, 1575 Aug. 17.

Orig. mit Adresse an den Rath und briefschliessendem Reichssiegel in W. — In dorso: Gelesen den 1. Sept. a. 75.

Johan der driette vonn (add. Gottes) gnadenn der Schwedenn, Gotthen und Wenden etc. kunigh.

Unsere gunst nach itziger gelegenheyt zuvor. Ihr wisset und habt euch auß jungst unserm an euch ergangenem schreibenn woll zu erinnern, auß waß bestendigenn ehrheblichen unnd wolgegrundtenn ursachenn vermuge der inngelegtenn acten unnd umbstendiger anzeige aller verlauffener händel wir die injurien, so unns durch euch zugefüget wordenn, keineswegs ungerochenn lassen wolten oder kondtenn, darauff wir uns woll versehenn, ihr wurdet strax nach empfangenem angeregtes unsers schreibens die verfügung gethan haben, damit ihr unns durch geburlichenn abtrag inn domahls bestimpter zeyt hettet versönett unnd diesse unnöttige weytleufftigkeyttenn, deren ihr euch nu durch schickung der eurn gebraucht, nachbleybenn mugenn. Dargegen wir aber vernehmen, das ihr die sachenn noch zu entschuldigenn euch unterstehett, welches unns zwar woll befrembdenn wurde, wenn wir nicht wusstenn, das es eurm altem brauch nach hoffertiger und ubermutiger weiß mit list unnd betrugh unnd vornemblichen der ursachenn halbenn geschehe, das ihr vermeinet, die sachenn domit verlengert unnd die bequemikeyt, solches an euch zu rechenn, also verlauffen und vorbeygehenn solle. Wiewol wir nu nicht

zu vordencken weren gewesenn, wenn wir vorlengst angezeigtem unserm schreibenn nach die sachenn beyde zu land unnd wasser mit solchem ernst hetten furgenommen, das ihr dadurch zur gebuer unnd abtragh mit gewaldt weret gezwungen worden, so habenn wir doch derselbenn scherff uns bißdaher noch nicht gebrauchenn wollen, vornemblichenn der ursachenn halben, daß wir ungern gewoldt, das eur gemeine burgerschafft, die ann diessem handel nicht schuldigh sein, eures verbrechens unnd ungeburligkeyt entgeltenn soltenn, wie wir dann auch noch in erwegung solcher unschuldigenn leuthe schaden, dazu wir nicht lust habenn, damit biß auff zukunfftigen Michaelis inhaltenn wollenn, mitt dem endtlichen und ernstlichem bescheidt, im fahl ihr zwischen diß unnd bestimbter zeyt uns mit hundert tausendt thalern ohn alle weytere ausflucht nicht abtrag thut, imgleichenn den beschedigtenn Bonnum und seine consorten alles ihres erlittenen beweißlichenn schadens alhier volnkomblichen ersetzett, Gerdt Frießen auch seiner anspruche halbenn geburlicher massenn contentiret und zufriedenn stellet, das wir alßdann an diesen itzt furgeschlagenn mitteln uns nicht mehr ersettigenn lassenn, sondern mit ernst dazu vordacht sein wollenn, wie wir unsers eigenen gefallens solchen schimpff an euch unnd den eurn gnugsamb rechenn mugen. Waß auch lenger uber angeregte zeyt hirinn vonn euch vorzogenn wirdt, dasselb soll mit soviel schwerer unnd grosser unngnade vergoltenn werdenn unnd do euch daruber ettwann weyter schade, unheil und verderb darauß entstehet, davon wollen wir hiemit protestiret habenn, das ihr uns darzu verursachet unnd denselbenn in zeyten, do ihr wol gekondt, hetten abwendenn mugenn. Mittler zeyt aber sollen eure abgesandtenn von hir nicht gestadtet werden, biß die sachenn obgeschriebener massen ihr volkombliche endtschafft erraichet habenn. So wollen wir auch, sovern ihr sie von hier loß zu habenn gedenckenn, das ihr den Paul Ligner furderlichest wol verwahrett an unns verschicket.

Solches habenn wir euch zu anzeige unsers endtlichen und erstenn (l. ernsten) willen, damit ihr eur sachenn darnach zu richten, nicht verhaltenn wollenn. Datum auff unserm khuniglichem schloß Stockholm, den 17. augusti anno etc. im 75sten.

Johannes R. S.

8.

Kaiser Maximilian II. an Johann III. Mahnt zum Abstehen von feindlicher Bedrohung der Stadt Riga. Wien, 1576 April 9.

Copie in W.

Maximilian.

Unnß haben die ersamen unnsere unnd des reichs libe getrewen burgermaister rathman unnd gantze gemain der stadt Riga unter andern mehr anligen, so sie diser zeit an unnß pracht, undertheniglich zu erkennen geben, weßmassen e. l. wegen etlicher angebenen belaidigung unnd verclainerung, so derselben von inen begegnet sein soln, dan auch etlicher sonderbarn privathandtlungen, deren e. l. sich etwas ernstlich annemen thun, gegen inen einen unwillen gefasset unnd denselben ungeachtet irer mehrfältigen bestendigen unnd gantz diemutigen entschuldigung bißhero dermassen gemehret unnd gestercket, das sie auch letzlich in nechst verflossenen monaten majo und augusto vermittelst gantz harter betrou ngen einen abtrag von inen erfordert, mit gantz diemutigsten pitten, sintemal inen in demselben allem durch anstifftung irer mißgönner fast unguetlich beschehe, unnß irer zur pilligkait anzunemen unnd bey e. l. dahin zu handlen, das e. l. bemelten irendthalben unverschuldet gefasten unwillen widerumb ablegte unnd sie mit dergleichen unmilten betröungen unnd abtrags forderungen hinfurters verschonete.

Nun achten wir gleichwol fur unnottig, diß orts die geschichten unnd woher ungeverlich diser mißverstandt

zwischen e. l. unnd inen entsprungen, insonderheit aber was deren darunter angezognen privatpersonen anforderungen und clagen sein mochten, nach lengs zu erzelen, sintemal e. l. derselben zuvorn auß den ergangnen wechselschrifften unnd furnemblich auß dem ausfurlichen bericht, so ermelte von Riga durch ire abgesandten im nechstverflossenen monat julio e. l. gethan, gnuegsam erindert unnd so vill zum wenigsten berichtet worden, das e. l. unsers ermessens nach gelegenhait herkommens unnd beschaffenhait der sachen unnd sonderlich ir, der von Riga, angehefften gantz diemutigen erbarn unnd zimblichen erpietens, den gefasten unwillen billich hette schwinden lassen unnd gegen bemelten von Riga, da sie jhe vermainen wollen, es wer in einem oder dem andern der sachen durch sie zu vill beschehen, anders nichts als waß sich rechtlicher ordnung nach gepurt, furgenomen haben soltte. Dieweil aber dasselbige nit beschehen unnd e. l. so gar keiner entschuldigung, pitten noch erpitten statt geben, sonder gestracks auff irer mainung bestanden unnd tails ir selbst tails auch anderer privatsachen zusamenfassendt bemelte unser unnd des hailigen reichs underthanen dermassen vheindtlich betröet unnd zu abtrag anzuhalten understehet, welches wir biß dahero ungewonet unnd von andern genachpaurten uberhaben pleiben, — so hatt unnß tragenden kaiserlichen ampts unnd pflichten halben gepuren wollen, unnß disfals gedachter unnser unnd des hailigen reichs underthanen zur gepur unnd billigkait anzunemen unnd e. l. himit freundtlich unnd ernstlich zu ermanen, sie wolle sich hirinnen eines pessern besinnen unnd diser ortten den armen zuvor gnugsam angefochtenen leuthen der angezogenen niteinlassung e. l. personen halben (:sintemal dieselbig wegen angelegts verpotts jhe nit in irem willen unnd macht gestanden:) kein injuri oder verachtung zumessen, noch vil weniger denen personen zu gefallen, die von inen nit belaidigt unnd anderer ortten zu recht verfasset seindt, sie mit vheden oder anderem thettlichem angreiffen

oder auffhalten beschweren, sonder gegen ermelten von Riga in ansehung irer statlichen entschuldigung allen gefasten unwillen fallen lassen unnd dasjhenige was e. l. fur sich selbst oder andere ire zugewandte, die ir zuversprochen stehen, gegen inen oder einem oder mehr irer burgere ungeverlich zu clagen vermainet, anders nit als ordentlicher weiß suche unnd austrage, inmassen sie, die von Riga, sich dan dazu uberflussig erpitten thun unnd dazu nur gnugsam unnd wol angesessen unnd zu finden sein. Solchs beschicht an sich selbst pillich unnd wir wollen unnß dessen zu e. l. freundtlich unnd nachpaurlich versehen, auch in gleichem und mehrerem gerne beschulden. Datum Wien, den 9. aprilis anno 1576.

An kunig zu Schweden.

9.

Johann III. ertheilt Gerhard Friese und Melchior Günther einen Schutzbrief zur Anlegung von Arresten auf der Rigischen Personen und Güter. Stockholm, 1577 Febr. 8.

Copieen in W.

Wir Johann der dritte von Gottes gnaden der Schweden, Gothen und Wenden könig etc. thun hirmit kundt. Nachdem auf unsern strömen und fährwaßern, unß zue großen hohn und verkleinerung unserer königlichen regalien und habenden jurisdiction, sowol etzlichen unsern underthanen alß andern frembden kauffleuten, nemblichen Melchior Güntern sambt seinen consorten schieff und güeter anno 72. von etzlichen freybeutern fur unser stadt Revall freventlicher weiß und mit gewalt genomben und darnach durch connivirung und zulaßung eines raths zue Riega nicht allein unter der Riegischen gemein dieselben zu beuten und zu vorparten ungehindert gestattet, sondern auch etzliche der freybeuter, so sie auf der beschedigten kauffleute anklagen

in ihren haften gehabt, ungestraffet loßgelaßen, — und insonderheit auch Gerdt Friesen, ihren gewesenen mitburger, abwesentlich ohne einige richtliche ansprach von hauß und hoff gedrungen und sonsten uberdaß eines Reußischen handels halben ihme großen schaden zugefüget, alß haben die beschedigten kauffleut nebest itztgemelten Gerth Friesen, weiln sich die Riegischen auff unser gnedigstes ersuchen und ernstlich ermahnen durch gebürliche mittel in keinen vertrag mit ihnen einlaßen wollen, in unsern schutz undt schirm sich begeben, wie wir sie dan auch hirmit und kraft dieses unsers briefes annehmen, auch zue außführung und endschaft dieser und aller ihrer rechtmeßigen sachen darein behalten und vor die von Riega gnedigst beschützen wollen, uberdaß auch, weiln obgedachte kaufleute und Gerdt Friese ihrer abgenombenen haab undt güeter wiederumb nicht habhaft gemacht worden, sie auch ihres erliddenen schadens an den Riegischen bißher sich nicht erholen können, unß underthänigst ersuchet, ihnen bey andern potentaten und herren durch unser intercession ein rechtlichen arrest auf die Riegischen personen und güeter zu erlangen, so haben wir ihnen solches der billigkeit nach nicht abschlagen mügen. Derowegen gelanget an alle und jede, was würden, standes, wesens oder condition die sein, geistlich oder weltlich, unser freundliches begehren, günstiges und gnediges sinnend, dieselben wollen oftgedachten beschedigten kauffleuten sambt Gerdt Friesen daß jus sistendi oder repressalien, der Riegischen personen und güeter, wie die nahmen haben mügen, anzuhalten und zu arrestieren, gnedig und günstig vergönnen, zulaßen und gestatten und die arrestirten güeter biß auff weitern bescheidt gerichtlich zu deponiren, auch im fall do die von Riega von solchen arrest protestieren und das ihnen unrecht geschehn vermeinen würden, dieselben an unß, da der handel, wie das gnugsamb außführlichen anhengig gemacht, remittiren undt weisen, dann wir einem jeden die justicien und billigkeit wiederfahren zu laßen erbötigk.

Daß seindt wir in dergleichen und andern umb ein jeden nach standes gebür freundlich zu beschulden und mit allen gunsten und gnaden wiederumb zu erkennen geneigt. Uhrkündlich haben wir diesen brieff mit eigener handt unterschrieben und unser königlich secret dafurdrucken laßen, der gegeben ist auf unserm schloße Stockholm, den 8. februarii anno etc. 77.

J. R. S.
(L. S.)

10.

Edzard Graf von Ostfriesland befiehlt allen seinen Untergebenen, auf Anhalten Frieses oder seines Anwalts Rigasche Bürger und deren Güter mit Arrest zu belegen. Aurich, 1577 April 29.

Copie in W.

Wir Edzardt graffe undt herr zue Ostfrießlandt etc. entbieten allen und jeglichen unsern officirern, burgermeistern, räthen, drosten, ambtleuten, richtern, voigten, schutzmeistern und sonsten menniglichen unsern underthanen, darüber wir zu gebieten und verbieten haben und umb unserntwillen thun und laßen sollen, unsere gnade und alles gutes, und fügen euch hirmit gnediglichen zu wißen, daß der durchleuchtigster großmechtigster fürst und herr, herr Johann der dritte des nahmens, der Schweden Gothen und Wenden etc. könig, unser geliebter herr schwager, schriftlichen unß zu erkennen gegeben unter andern, welchermaßen uff ihrer königlichen mtt. strömen und fahrwaßern zu großem hohn und verkleinerung irer kön. mtt. regalien und habende jurisdiction sowol etzlichen ihrer kön. mtt. underthanen als andern frembden kauffleuten, nemblichen Melchior Günthern sambt seinen consorten schiff und güeter ao. 72 von etzlichen freybeutern fur ihrer mtt. stadt Revall freventlicher weise und mit gewalt genomben und darnach

durch connivirung und zulaßung des raths zue Riega nit allein unter der Riegischen gemein dieselben schiff und güeter zu beuten und zu parten ungehindert vorstattet worden, sondern auch etzliche freybeuter, so sie auf der beschedigten kauffleute anklage in ihren haften gehabt, ungestraffet loßgelassen, und insonderheit auch Gerth Friesen, unsern gebornen underthanen, ihren gewesenen mitburger, in seinem abwesen ohne alle richtliche ansprache von hauß und hoff gedrungen und sonsten eines Reußischen handels halben ihme, Gerth Friesen, mercklichen schaden zuegefügt, deßwegen die beschedigten kauffleute nebenst obgedachten Gerth Friesen, weil die Rigischen uf ihrer kön. mtt. gnedigste ansuchung und ermahnen, wie dan ingleichen uf der Röm. kais. mtt. unsers allergnedigsten herren ansehnliche kaiserliche promotorialen und befehlschreiben, gnedigste und väterliche ermahnung uf gebürliche und leidliche mittel in keine vertrage und handlung sich mit ihnen einlaßen wollen, in ihrer kön. mtt. schutz und schirm sich begeben und gegen die von Riega darinnen genomben sein worden, und dieweil berürte kauffleute und Gerth Friese noch in der güte noch zu rechte zue restitution ihrer abgenombenen haab und güeter nit verholffen werden mügen, die güte und das recht ihnen abgeschlagen, bey ihrer kön. mtt. arrest und cummer uf die von Riega, ihre haab, gütere und personen zu verstatten und obberürten ursachen bey andern intercessionsweise zu befürdern, underthänigst angelanget und erhalten, darauff dan höchstgedachte kön. mtt. gnedigst und schwägerlich unß ersucht, der verwandtnuß nach, auch weil in all solchen fällen in des Röm. reichs constitutionen und ordnungen und gemeinen beschriebenen rechten die saxamenta, repressalien und arrestirung zugelaßen, daß wir berürten unsern angebornen underthanen Gerdt Friesen zue erlangung seiner haab und güter und ergetzung erliddenen schadens dißfals die hülffliche handt durch obberürte mittel reichen wolten. Wann dan wir es eigentlich dafür halten, was also

durch höchstgedachte kön. mtt. an unß gelangt, daß im grundt die sachen erzehlter maßen geschaffen, und unß zu erinnern wißen, dar einer also notorie vorgewaltiget, vordrucket und opprimiret wirdt und zu keinen rechten uf gebürliche ansuchung verholffen werden mag, sondern das recht geweigert, abgeschlagen oder verzogen, daß in all sollichen fellen die repressalien, anhaltung und kummer und arrestirung zugelaßen, wir auch unß schuldig erkennen, unsern underthanen Gerth Friesen zue demjehnigen, dazue er befugt, durch zugelaßene und gebürliche mittel zu verhelffen, demnach ist an euch alle und einen jeglichen besonders unser gnediger und ernster befehl, wofern in euern befohlenen ambtern, städten, flecken, unserm lande, haab (l. haven) und strömen einige Riegische güter oder ihre personen anzutreffen weren, daß ihr sollet uf Gerth Friesen oder seines anwalden gebürliche ansuchung all solliche Riegische gütere oder Riegische bürgere und underthanen zu rechte anhalten und arrestieren und weiter dißfals Gerth Friesen oder seinen anwaldt uf all solche Riegische gütere oder wieder die Riegische underthanen und bürgere gebürlich recht wiederfahren laßen. Daran thut ihr zusambt schuldiger gebürnuß was recht ist und unsers befehls gefelligen zuverläßigen willen und meinung. Uhrkündlich unsers zu ende aufgedruckten ringpitzschiers geben zu Awrich, den 29. aprilis ao. 77.

11.

Formular eines Kaperbriefs Johanns III. zum Angreifen von Gütern der Rigischen in der Ost- oder Westsee. Stockholm, 1577 Juni 10.

Copie in W.

Wir Johann der dritte von Gottes gnaden der Schweden Gothen und Wenden etc. könig etc. thun hiermit kundt undt menniglichen zu wißen. Nachdem sich die von Riega biß daher in vielen wegen gegen unß, unsere verwandte, under-

thane und dienere fast unbescheiden und ungebürlichen verhalten, dadurch wir vorlangst ursach gehabt, ihren frevel, hohn und ubermuth zu rechen, aldieweil weder unß noch auch den intereßirenden beschädigten von ihnen kein gebürlich abtrag geschehen ist, so will unß auch zue erhaltung unser reputation nicht weniger gebüren, dann daß wir darzu vordacht sein, wie solcher ihr ubermuth gerochen und wir sowol als die beschedigten unsers zugefügten hohns undt schadens gebürliche ergetzung erlangen mügen. Demnach so haben wir zeigern . . . .[1]) befehl, volmacht und zuelaß gegeben, daß sie mit ihren helffern und helffershelffern gedachte der von Riega güeter, wo sie dieselben in der Ost oder Westsee in unser jurisdiction oder anderswo antreffen werden, wiederumb angreiffen und sich daraus ihres (add. schadens), der ihnen von denen von Riega zuegefüegt und uber ihr ansuchen und unser vielfeltiges anhalten noch nicht erstattet worden, volnkömlichen erholen mügen. Doch wollen wir nicht, daß sie jemandt anders unschuldiger weiß unter schein der Riegischen weder an haab, gütern, viel weniger an leib, schaden zuefügen, noch sich auch dieser bestallung weiter alß gemelt und lenger gebrauchen, biß vielgemelte von Riega mit unß versönet und sie ihres schadens ergetzet sein, wie solches ihr unß deßhalben uberreichtes reversal in die lenge ferner inhelt und außweiset. Gelanget demnach an alle und jede nach derselben standt, condition und gelegenheit unser freundliches begeren, günstiges und gnediges sinnen, dieselben wolten gedachte unsere dienere und derselben helffere, do sie entweder durch unwetter oder freywillig an euer land und euer strandt, haffen und fahrwaßer gelangen, nicht allein frey sein laßen, sondern ihnen auch im fall der noth auf ihr begeren gnedige, günstige und gute hülffe wiederfahren laßen, den unsern aber befehlen wir hiemit solches ernstlich, undt seindt daßelbe

[1]) Der Name ist ausgelassen.

umb jeden nach standes gebür freundtlichen zu beschulden und mit gunsten und gnaden zu erkennen erbietig und geneigt und die unsern verbringen daran unsern willen. Datum unter unsern hiefurgedruckten königlichen secret auf unserm schloß Stockholm, den 10. junii anno etc. im 77., unsers königreichs im neunden.

J. R. S.

(L. S.)

12.

Kaiser Rudolph II. an Johann III. Mahnt zur Einstellung von Feindseligkeiten gegen die Rigischen. Breslau, 1577 Juni 12.

Copie in W.

Wir Rudolff der ander etc. embieten dem durchleuchtigen fursten herren Johansen dem dritten zu Schweden, der Gotthen und Wenden khunig, unserm besondern lieben freundtt ohaim und schwagern, unser freundttschafftt lieb und alles guets. Durchleuchtiger furst, besonder lieber freundtt, ohaim und schwager. E. l. ist zweifelsohne in guetem angedencken, waß weilandtt der durchleuchtigist furst herr Maximilian der ander Römischer kayser, unser geliebter herr und vatter lobseligster milder gedechttnuß, verfloßen 9ten aprilis des 76ten jars von wegenn der ersamen unser und des reichs lieben getrewenn burgermaister rhattmanen und gantzer gemain der stadtt Riga an e. l. gantz nachpaurlich geschrieben und begerett, solchen unwillen, den e. l. auß ettlichen aingepilten ursachen gegen ihnen gefaßett, guettlich abtzulegen und ermelter stadtt mitt erfordertem abtrag und dabei getroeten vheindttlichen angriff zu verschonen oder aber dasjenig was e. l. von ihrer selbst oder anderer wegen, deren sie sich annhemen, gegen ihnen zu sprechen vermainten, ordenttlicher weiß und nitt selbst aigenthettlichs gefallens furnemen und suchte, verners

inhalts deßelben irer matt. und l. gethanen ausfürlichen schreibens, so e. l. durch ermelte von Riga ubersendett worden ist.

Nun were sich zwar der billigkeitt nach kheines anderen zu versehen gewesen, dan das solche ihrer matt. und l. so gutthertzig ansinnen zur gepur statt funden und e. l. die zuvorn mer alß genug betrangte arme leuthe zur unschuldtt nitt ferners beschwertt haben solte. So vermercken wir aber auß deme, was seittanhero nach ableiben höchstgedachts unsers herrn und vattern auß den Liefflanden hero gelangett, so vill, daß angeregte ir matt. und l. ermanung und begeren disfals nitt allein bey e. l. nitt statt funden und unbeandttwordtt bliben, sonder das e. l. auch deßelben ungeachtett ir vorhabenn des vheinttlichen uberfalß ins werck gesetzett und zwai irer orlages schiff mitt admiralen und kriegsleuthen fur dero von Riga portt des Dunastrombs geschickett und dadurch ire hoff und guetter derselben ortt mitt brandtt und raub angreiffen und beschedigenn habe laßenn.

Sintemall dan solches gantz beschwerlich zu vernhemen und demjhenigen, was sich e. l. hiebevor gegen hochstgedachtem unserm heren und vattern mhermalß erpotten, nitt gemeß ist, so haben wir hirumb obliggendem kaiserlichen ambtt nach, deßwegen wir schuldich auch willig und genaigtt seindtt, unß unser und des hailigen reichs angehörigen und underthanen in iren betrangnußen anzunhemen, nitt unterlaßen khunden, e. l. dießes ires furnhemens halben anzulangen mitt dem freundttlichen billichen gesinnen und begeren, e. l. wolle sich nachmalß obangeregtes unsers herren vatters gethanenn schreibens erindern, dergleichen beschwerliche handlungen gegen bemelten von Riga furttershin nachbarlich einstellen und sich an irem uberflüßigem erpieten und bestendigklich gethanen berichtt guettlich benügen und ersettigen laßen und gegen dießen und andern unsern und des hailigen reichs untherthanen dermaßen nachpaurlich betzaigen, wie e. l. wolten, das es dißthailß gegen den iren

auch gehaltenn werden solte. Das beschichtt an ime selbst billich und wurdtt zu pflantzung und erhaltung guter nachpaurschafftt, dazu wir dan unsers thailß gantz genaigtt, vorders dienlich und furderlich sein. Und ob wir woll uns hirinnen ob e. l. wilfarigkeitt kain zweiffell machen, so seintt wir doch derselben schrifftlichen andttwortt bei zeigern, unserm diener und lieben getrewen Georgen Pichll von Pichlberg, den wir derhalben sonderlich zu e. l. abgefertigtt, wartens. Geben in unser statt Preßlau, den 12. tag junii ao. im 77ten.

13.

Heinrich, postulirter Erzbischof von Bremen und Bischof von Osnabrück, befiehlt allen seinen Untergebenen, auf Anhalten Frieses oder seines Anwalts Rigische Einwohner und deren Güter mit Arrest zu belegen. Schloss Voerde, 1577 Oct. 15.

Copie in W.

Vonn Gottes gnaden wir Henrich postulierter zu ertz unnd bisschoffen der stiffte Bremen unnd Oßnabrugk, hertzogk zu Sadtsenn (l. Sachsen), Engern unnd Westphalenn, entbiettenn allen unndt jglichen unsern lantdrösten, drösten, amptleutten, burgermeistern, richtern, voigten, zölnern, bevheligbabern unnd sonsten menniglichen, denen wir zu gebietten unndt zu vorbiettenn unndt die umb unsernt willenn thun unndt laßen sollen, unsere gunst unndt gnade unndt fuegen euch sampt unndt sonderlich zu wißen. Demnach unnß von den ersamen Gertt Friesen unndt Melchior Guntern durch statliche schriftliche unndt besiegelte uhrkhunden ausfurlich gnugksamb furgebracht, waßmaßen sie unndt andere vom rath zu Riga ohn einigenn fuegk unndt rechtlichen ahnsprach deß ihren zu waßer unndt zu lande de facto benhomen, wie sie auch ferner bey ihnen ungeachtet allergnedigster kheyserlicher unndt khöniglicher ermhanung unndt vorbytte wegen sölchs erlittenen hohen unndt großen

schadens gantz kheinen abtragk oder gebürliche wiederstatung auf ihr vielfaltigs ansuchen erlangen noch erhalten muegen, sondern gantz rechtlos abgewiesen worden weren, — alß haben sie unns ferner unterthenigst ersuchet unndt gebettenn, wir wolten dieß (l. dieserhalb) der vonn Riga angehörige gutter unndt einwhonere, beyde zu waßer unndt lande, wo dieselben ahnzutreffen, hemmen, khummern unndt anhaltenn, dhamit sie sich ihres mercklichen unndt großen erlittenen schadens durch dieß mittel unser gnediger hulffe ahn den Rigischen also wiederumb erholen khöntenn.

Weilln wir nhu diese sachen, sonderlich aus den (l. der) khöniglichen wirden zu Schweden uberreichtes schreiben, dermaßen geschaffen befunden, daß die von Riga diesfals obgemelte beschedigte leutte gantz notorie vorgewaltigt unndt ihnen das recht geweigert und abgeschlagen, dieses auch also unndt nicht anders geschehen sein mit guttem grunde unnd bestande ahn unns gelangt ist unndt er sich nicht allein fur seine person, sondern auch der andern mitbeschedigten zu gnugksamer caution, das unns unndt unserm ertzstiffte sölcher khummer ohn einige kunfftige gefahr geschehen solte, erbotten, alß haben wir in den gesuchten khummer unndt arrest gnedig unndt guttwillig bewilligt unndt bevhelen euch demnach allen unndt jeden besonders gnedig unndt ernstlich, wofern ihn ewern bevholenen emptern, in unsern stetten, vleckenn unndt sonsten zu lande unndt waßer ihn diesem unserm ertzstiffte einige Rigische gutter oder personen ahnzutreffenn wherenn, das ihr auf Gertt Friesen unndt seins gevolmechtigten unndt abgefertigtenn ahnwalts ansuchen und ermhanen solliche Rigische gutter, unterthane unndt einwhonere zu rechte arrestiret unndt anhaltet unndt ihnen gegen obberurtte gnugksam praestirte schadloß caution unndt vorsicherungk wieder die Rigischen geburlichs rechtens wiederfharen laßen.

Darahn thut ihr uber die schuldige gebur was recht ist unndt unsern bevhelich, willen unndt meynunge. Deß

zu uhrkund haben wir unser furstlich secret zu unndterst uffs spacium dieses drucken laßen unndt unns mit eigener hant unterschriebenn. Welches geschehen auff unserm schloß Vhorde ertzstiffts Bremen, ahm 15. octobris ao. etc. 77.

Henricus manu pp.

14.

Christofer, Administrator des Stifts Ratzeburg und Herzog zu Meklenburg, befiehlt allen seinen Untergebenen, auf Anhalten Frieses oder seines Anwalts Rigische Einwohner und deren Güter mit Arrest zu belegen. Gadebusch, 1578 Juni 27.

Copieen in W.

Von Gottes gnaden wir Christoffer administrator des stifts Ratzeburgk, hertzog zu Meckelnburg, fürst zue Wenden, graff zue Schwerin, der lande Rostock undt Stargart herr, entbieten allen und jeglichen unsern ambtleuthen, voigten, kuchemeistern, schulteißen und befehlichshabern, auch denen vom adel und andern unsern underthanen auf dem lande, deßgleichen burgermeistern rathleuthen undt stadtvoigten in den städten, unser gnade und fügen euch sambt und sonderlich zu wißen. Demnach unß von den ersamen Gerth Friesen und Melchior Günthern durch statliche schriftliche und besiegelte urkunden außfürlich gnugsamb furbracht, waßmaßen sie und andere vom rath zue Riega ohne einigen fug und rechtliche ansprach des ihren zue waßer und lande de facto benomben, wie sie auch ferner bey ihnen ungeachtet allergnedigster kaiserlichen und königlicher ermahnunge und vorbitte wegen solches erliddenen hohn und schadens ganz keinen abtrag oder gebürliche wiederstattung auf ihr vielfeltiges ansuchen erlangen noch erhalten mügen, sondern gantz rechtloß abgewiesen worden weren, alß haben sie unß ferner underthäniglich ersucht und gebethen, wir wolten diese der von Riega angehörige güter und underthanen in unserm lande und gebiete, wo

dieselbigen anzutreffen, commern und anhalten, damit sie sich ihres mercklichen und großen erliddenen schadens durch dis mittel unserer gnedigen hulffe an den Riegischen also wiederumb erholen könten.

Weil wir nun diese sachen, sonderlich auß denen obangezogenen schriftlichen und besiegelten königlich und andern fürstlichen uhrkunden dermaßen geschaffen befunden, das die von Riega dißfals obbemelte beschedigte leute gantz notorie vorgewaltiget und ihnen das recht geweigert und abgeschlagen, dieses auch also undt nicht anders geschehen sein mit gutem grunde und bestandt an unß gelanget ist, alß haben wir ihnen den gesuchten cummer und arrest gnedig und gutwillig bewilligt und befehlen euch demnach allen undt jeden besonders, gnedig und ernstlich, wofern in euren befohlenen ambtern in unserm lande und gepiete einige Riegische güter oder personen anzutreffen weren, das ihr auf Gerth Friesen oder seines gevollmechtigten und abgefertigten anwaldes ansuchen und ermahnen solche Riegische güter, underthanen und einwohnere zue recht arrestiret und anhaltet undt ihnen wieder die Riegischen gebürliches recht wiederfahren laßet. Daran thuet ihr uber die schuldige gebür was recht ist und unser befehl, willen und meinung. Deß zu uhrkundt haben wir unser fürstlich secret hierunder aufdrucken laßen und unß mit aigner handt unterschrieben. Geschehen Gadebusch, den 27. junii a. 1578.

(L. S.) Christoffer.

15.

Eberhard Ducker, Bevollmächtigter Johanns III., urkundet über die Aussöhnung des Königs mit der Stadt, die Aufhebung der Repressalien etc. Riga, 1579 Mai 4.

Orig. in Fr. u. Copie in W.

Des durchleuchtigstenn hochgebornen und großmechtigenn furstenn unnd herren herren Johanssen des dritten zu Schwedenn, der Gotten unnd Wenden koniges etc. meines

allergnedigstenn heren abgesandter, ich Evert Duker thu kundt, zeuge und bekenne in und mith diesem meinem offenenn vorsiegeltem urkunde. Demnach ich aus habender unnd mir lauth ihr mt. ahn die von Riga ergangenem schreibenn zugestalter vulmacht mit gedachter stadt erbaren rade unnd gemeinheit der zwischen ihr mt. unnd ihnen biß daher geschwebten irrungenn unnd gefastenn wiederwillen halben uff dabevorenn von ihnen, denen von Riga, ihrer mt. vorigenn abgesandtenn gegebenem abscheide ferner gehandelt unnd mit ihnen dahin geschlossen habe, das sie zu wiedererwerbung voriger hulde, gnade unnd gewogenheit ihr mt. drittehalb tausent thaler an gelde, den thaler zu sechstehalbe marck guter ganckbarer muntze billicher werde, neben hundert unnd siebentzigk leste roggenn uff tregliche unnd gestimbte terminenn abzuleggenn gewilligt, auch darauf in dato dreihundert thaler ahn gelde nebenn tausent thaler ahn wharenn empfangenn, denen vonn Revell auch albereidt siebentzigk leste uff denn roggensummenn gelieffert, was restend aber ahn gelde unnd korn uff ernante summen gewiß unnd unverzuglich richtig zu machen versprochenn unnd von dem rathe verschriebenn wurden und also nhumher alle ungnade hochstgedachter kon. mt. meines gnedigstenn herrenn gefallenn unnd aufgehoben, — als gerede unnd lobe ich hirmit in crafft obangedeuter mir in diesem handell mithgegebener vulmacht, das ihr mt. meine mit der gutten stadt vorangeregte sönliche handlung nicht allein zu gnedigstem gefallenn gereichen, dan auch hirmit alle bisdaher angemaste offension und zugewandte ungnad gentzlich gefallenn, erloschen unnd die gute stadt wiederumb zu vorigen königlichen gnaden, hulde, auch unbefartem sicherlichem wesenn in und ausserhalb ihr mt. reichen zu wasser und zu lande angenhommenn sein, sich auch hinfur dessenn zu ihr mt. untherdenigst zu getrostenn haben sollenn. Es sollen auch hirmit unnd zugleich alle beschwerungenn, wie die in außgegebenenn bestallungenn ahn verstattung repressalien,

kummer, arrestenn ihrer oder ihrer burgerschafften und verwandten personen hab oder guterenn, zu wasser oder zu lande, vonn der kön. mt. fur sich oder bey anderenn furstenn unnd herren verhengt sein mochten, auch cassiret, aufgeschrieben, todt unnd nichtig, unnd was noch etwa disfals ahn gelde oder guteren angehalten, nhumher loß sein, imgleichen alle bisdaher clagende parteien abgewiesen unnd da sie je anspruchs sich befuget erachten mochten, ahnn ordentliches unther oder obergericht remittiret werden, wie es dan imgleichen hinfur und zu jeder zeit gehalten werden soll, da sich abermall außgetrettene unnd vermeintlich beschwerte personen an ihr mt. verfuegen und daselbst schutz und hulff suchen wolten, das in dem von ihr mt. ordentlichen rechten zu verfange nichts verhenget, sonder an gerichten unnd oberkeiten, dahin die personen unnd sachen gehorig, verwiesenn und remittiret werdenn sollenn. In urkundt hab ich mich mit eigner handt unterschriebenn unnd mein angeborenn pittschafft unten uffs spatium gedrucket. Gebenn Riga, montags nach misericordia domini anno etc. 79.

(L. S.)

Eberharth Duicker
mein egen handth.

16.

Johann III. an den Rath. Verwirft die von der Stadt mit Eberhard Ducker gepflogene Verhandlung. Linköping, 1580 Juni 16.

Copie in W.

Johann der dritte von Gottes gnaden etc. Wir sein berichtet worden, waßgestalt durch unsern jüngst an euch abgefertigten Ewert Ducker die irrung, welche ein zeit hero zwischen unß und euch geschwebet, hingelegt und abgehandelt sein soll. Nachdem wir nun befinden, das er in solchem vertrage weit uber seinen befehlich, auch euer selbst eigen

anerbieten, geschritten, seindt wir gnugsamb verursacht solche handlung zu verwerffen, undt habet euch ohnedeß zu erinnern, daß wir nun zu etzlichen mahlen an euch wegen Gerth Friesen und Melchior Günthern geschrieben und begehret, das ihr dieselben contentiren und zufrieden stellen wollet. Weiln wir nun vorgedachte beyde in unsere königliche protection vorleugst angenomben, ihr euch aber bißhero mit ihnen in keinen gütlichen vertrag einlaßen wollen, können wir ihnen auch ihre wolbefugte anspruch und furderung wieder ihren willen nicht nehmen, sondern seint sie hinferner (: vermüge unserer vorigen bewilligung:) gnedigst zu schützen und zu schirmen geneigt und begehren demnach hirmit ernstlich, das ihr unß und daneben vorgemelte beyde parten ohne alle außflucht und seumnuß zufrieden stellet und entlich klagloß machet, sintemal ihnen niemals ihr recht abgeschnitten oder genomben worden, soferne wir jegen euch nicht andere mittel vorzunehmen verursacht werden sollen, darnach ihr euch zu richten. So können wir auch keinesweges verwilligen, daßjehnige was alhie oder außerhalb unserer reiche in zeiten der stehenden irrungen angehalten worden, wiederumb auszuliefern, dieweil dan etzliche eure stadtverwandte umb eine summa güter, welche dieses zwistes halben bey unß hiebevorn angehalten worden, bereit anfurderung gethan und vielleicht thun werden. Ist ingleichen unser ernstlichs ermahnend, das ihr solche eure stadtverwandte selbst befriediget und wir derenthalben weiter ungemolestirct bleiben mügen, und nachdem unß noch bey euch geldt restet, begehren wir gleichergestalt, das ihr davon gegenwertigen unsern diener Christoff Detmer auf 700 thaler werth liefern und zukomben laßet und euch dißfals gegen unß schleunig erkleret. Daran geschicht die billigkeit und wir sein euch alßdan mit gnaden bewogen. Datum auf unsern schloß Lincöping, den 16. junii ao. 80, unserer reiche im zwölften.

J. R. S.

17.

Johann von Münster und Andreas Spill (ehemalige Rigasche Domherren) geben Kundschaft über den Bau des Kalandhauses und die Ungiltigkeit der vom Erzbischof ohne Consens des Capitels vorgenommenen Veräusserung desselben. Wenden, 1589 Jan. 13.

Orig. in W. u. Copieen in Fr.

Wir hirnach beschrieben Johan vonn Munster thumbherr zu Lubeck und Andreas Spill etc. thun kundt, zeugenn und bekennen hiermit und in krafft dieses brieffs vor mennichleichen, sonderlich denen daran gelegen. Demnach wir vom ehrbarn rathe der konn. stadt Riga, unsern besonders vielgunstigen guethen freunden, fast instendigk ehrsucht und angelangt, ihnen vormuege angetzogener und uns grundtlich zu gemute gefurter ehehaffter uhrsachen unsere kunde und wissenschafft, wie es nemblich zu zeiten der ertzbischofflichen regierung und volstande des ehrwirdigen capittels umb das haus Calandt genandt, belegen ihn der stadt Riga, eine gelegenheit und eigenschafft gehabt, auch wie weit die ertzbischoffe vor sich und sonsten mit und neben den herrn capitularn denselben Calandt zu alieniren und zu vereussern mechtigk, mitzutheilen und zue geben, und wir zwar in anmerkung dessen, als das wolerwentem rathe und algemeiner stadt Riga ahn solch einer glaubhafften und bestendigen kundtschafft vieleicht mercklich und viel gelegen sein muchte, ohnedas wirs sonsten ahn ime selbst rechtmessigk und pilligk ehrachtet, i. e. w. solchs zu vorweigern nicht gewust, so haben wir deßfals unsere bestendige warhaffte kundtschafft nachfolgender massen aus guethem grunde und bestande vorfassen und auftzeichnen lassen. Als nemblich, so viele die circumstantz oder eigenschafft des Calandts betrifft, ist dasselbe haus niemals ein residentzhaus oder geistlicher sitz und wohnung, besondern eine gemeine des ehrwirdigen capittels gastgebereie oder herberge gewesen, darin auch sonsten die burger der stadt mit den hern capitularn ihre

conversation und zuesamenkunfft vor alten jahren in gewissenn zeiten des jhares, vor vorhengter straffe Gottes des brandes, gehabt und ihre gemeinschafft daselbest gehalten, zu welchem ende es dan auch von einem vorordentem wirthe oder gastgeber, deme es aus sonderer begonstigung des ehrw. capittels gegonnet, ist bewohenet worden. Wie nun aber ihn dem berurtem brandtschaden dasselb Calandtshaus nebenst stadtlichen des capittels residentzheusern auch gentzleich destruiret und zu nichte kommen, als hatt ein ehrwirdiges capittell dasselb aus dem gebiete Crammon, als des semptlichen ehrwirdigenn capittels guethern, mit ihrer allerseits dartzu notigen anlage hinwiederumb aufsetzen und ehrbauwen lassen und nach ehrbawung desselben Calandts einen mit nhamen Matz Butenholtz in ahnsehung desselben durfftigkeit wie ihren diener und der vor solche freie wohenung die pauwren zur ahrbeidt, das haus und kammern auch den hern capitularibus sauber und in guether rettschafft heilte, zue bewohnen eingegeben und vorgonnet. Obwoll auch einem ehrwirdigen capittell hernacher beigekommen, als solte derselb Calandt dem benantem Matz Butenholtz und seinen ehrben von i. hochw. f. dltt. dem weilandt hern ertzbischoffe marggraff Wilhelm godtseliger gedechtnus zu vorlehnen zuesage geschehen sein, so hatt doch solche zuesage, welche ohne vorher ehrlangten consens und austruckleiche bewilligung des semptlichen capittels geschehen, ihre wirckliche krafft nicht ehrreichen und ablangen muegen, inmassen dan das ehrwirdige capittell niemals darin willigen wollen und i. hochw. f. dltt. auch ohnedas solchen Calandt zu vorlehnen oder zu alieniren durchaus nicht mechtigk gewesen, besondern solch Calandtshaus ist jhe und allewege, wie vor also auch nach dem brande, da es, wie beruret, mit des ehrw. capittels anlage wiederumb ehrbauwet, zu des capittels nutz und besten oder, wie gemelt, zu ihrem gast oder wirtzshause gebrauchett und dem benantem Matz Butenholtze in ahnsehung seiner gelegenheit und das ehr

die pawren zur ahrbeidt und ehrbauwung des Calandts getrieben, wie ihrem diener zue bewohenen gegonnet worden, das also, wan schoen von i. hochw. f. dltt. dem hern ertzbischoffe unter desselben handt und siegel eine absoluta donatio geschehen oder vorhenget, so wehre doch solche donation absque consensu totius capituli ahnn ime selbst nichtigk, unbundigk und vonn keinen wirden, dan die ehrtzbischoffe des capittels guether so weinig wie das capittell die ertzbischofflichen guether zu vereussern mechtigk gewesenn.

Nachdem dan wir obgenante, als Johann von Munster und Andreas Spill, der bestendigen wahrheit zu stewr einem ehrbarn rathe der stadt Riga diese kundtschafft unserer wissenheit mitgeteilet und gegebenn, als pitten wir alle und jhede nach standes ehrheischung hiermit geburlich, diesem unserm warhafftigem getzeuchnus in allen puncten und clausulen fullenkommen glauben zue geben und beizumessen, zu welcher uhrkundt wir unsere pitschaffte wissentlich hierunten gedrucket und mit eigen handen unterschriebenn. Gegeben Wenden, den 13. januarii anno 1589.

(L. S.) Johan van Munster myn egen hant.

(L. S.) Andreas Spill mein eigen handt.

18.

Johann III. ertheilt Albrecht Moller einen Arrest- und Kaperbrief gegen die Rigischen und deren Güter. Stockholm, 1590 Juli 10.

Copie in W.

Wir Johann der dritte von Gottes gnaden der Schweden Gothen und Wenden etc. könig, großfürst in Finnlandt, Carelen, Watzky, Petin und Ingern in Reußlandt, der Ehesten in Liefflandt hertzog etc. thun kundt und menniglich zu wißen. Ob wir unß wohl versehen, das die von Riega, so gegen unß, unsere underthanen und dienere sich fast un-

bescheiden und ungebürlichen verhalten, zue gebürlichem und entlichen abtrag sich bequemet, insonderheit aber Melchior Günthern, deßen schieff und güetere etzliche freybeuter auf unsern strömen für unser stadt Revall auß der hafen geraubet, welche sie nit allein in verantworttung genomben, unterschleifet und also in großen schaden und verderb gebracht, sondern auch wieder den in haft gebrachten freybeuter rechts verwegert etc. zugefügten schadens ergetzet, und ingleichen Gerth Friesen seiner befugten zusprüche halben zufrieden gestellet haben solten, so befindet sich doch, das sie ungeachtet unserer vielfeltigen gnedigen ermahnung, auch ihrer hohen obrigkeit, unsers vielgeliebten sohnes des durchleuchtigsten hochgebornen und großmechtigsten fürstens herren Sigißmundi königs zu Pohlen, großfürsten in Littauen etc. dißfals an sie ergangene ernstliche mandaten und befehlich, in solch ihren ubermuth verharren und den klagenden das ihre zu erstatten nicht gemeint sein, daß derwegen zue erhaltung unserer königlichen reputation wir nicht unterlaßen können, hinwiederumb dahin zu trachten, damit obgemelte beschedigte befriedigt und ergetzet werden mügen. Demnach so haben wir zeigern Albrecht Mollern befehl und volnkömliche macht undt gewalt gegeben, daß sie dero von Riega bürger, burgerkinder, dero diener und zugehorigen güeter, wo sie dieselbigen zu waßer oder lande, in der ost oder westsee, in unserer jurisdiction oder anderswo, außbescheiden auf strömen und gebieten des königs zu Dennemarcken, antreffen werden, angreiffen, in unsere reiche führen, anhalten und nachdem sie damit in unsere hafen ankomben, unvorsaumblich unß solches anmelden und in beysein der unsern an gewißen ort niederlegen mügen, biß sie ihres schadens, auch aller unkosten und zehrungen, durch was maße und wege die auf diesen handel angewandt, volnkömblich sich erholet und befriedigt, und soll insonderheit fur alles erstlich und zuvorauß was die itzige schifsaußredung in kostung sich erstrecket, doch

mit unsern wißen und zulaß, von den angehaltenen güetern bezahlet werden, die ubrigen güeter aber alle, auch im fall derer mehr als des beschwerten theils haubtsummen und interesse sich erstrecken, angehalten werden möchten, sollen unverruckt in sequester liegen bleiben biß zu endlichen außgang und erörterung der sachen. Doch wollen wir nicht, das sie jemandts unschuldiger weiß unterm schein der Riegischen beleidigen, noch sich dieser bestallung weiter und lenger alß biß sie vergnüget gebrauchen sollen. Gelanget demnach an alle nach derselben standt, condition und gelegenheit unser begehren und gesinnen, dieselben wolten obgedachte unsere befelichshabere und dero zugehörigen, do die entweder durch ungewitter oder freywillig an dero hafen, strömen und fahrwaßern gelangen, nicht allein sambt schiffen, volck und andern, so sie bey sich haben möchten, uberall frey undt sicher sein laßen, sondern auch im fall der noth ihnen auf ihr begeren gnedige, günstige und gute hülffe erzeigen. Solches seindt wir umb jeden nach standes gebür zu beschulden und zu erkennen erbötigk und geneigt, die unsern aber volnbringen daran unsern ernsten willen und befehlich. Gegeben auf unsern königlichen schloß Stockholm, den 10. julii ao. 1590, unserer reiche aber im zwey und zwantzigsten.

(L. S.)

Die Tributpflichtigkeit der Landschaft Tolowa an die Pleskauer.

Von *Friedrich von Keussler.*

Die Thatsache, dass man deutscherseits im Jahre 1224 den Russen eine Tributzahlung in der Landschaft Tolowa hat zugestehen müssen, berührt eine Frage von wesentlicher staatsrechtlicher Bedeutung, sofern dieselbe dem Begriff der vollen Souverainität der Deutschen innerhalb des genannten Districts wenigstens im dreizehnten Jahrhundert widerspricht. Gleichwol ist obige Thatsache in der livländischen Geschichtsliteratur nie recht berücksichtigt worden[1]).

---

[1]) A. von Richter, Geschichte der deutschen Ostseeprovinzen (zwei Theile, Riga 1857—58), bemerkt sogar in Note 58 auf p. 148 (Th. I): „Im Inlande von 1853 Sp. 717 wird angeführt, der Bischof Albert und die Schwertritter hätten den Russen die Fortzahlung des früher aus Tolowa erhobenen Zinses versprochen. Hiervon sagt weder Heinr. d. L. (S. 171 u. 174), wo er die russischen Gesandtschaften erwähnt, noch der Theilungsvertrag über Tolowa (Sylv. doc. Nr. 67) ein Wort, und es passt auch nicht zum Gange der Begebenheiten.“ Der Verfasser hat jedoch den Passus in XXVIII, 9 des Chronisten übersehen. Ernst Bonnell, der ungenannte Verfasser der von Richter citirten Arbeit über „die Begründung der römisch-deutschen Herrschaft in Livland“ (Inland, Jahrgänge 1851 bis 1854), bietet andererseits in seinem Werk „Russisch-Liwländische Chronographie von der Mitte des neunten Jahrhunderts bis zum Jahre 1410“ (St. Petersburg 1862) einiges wichtige Material aus dem Jahre 1285. Auf letzteres geht Eduard Pabst, Heinrichs von Lettland livländische Chronik (übersetzt und erläutert — Reval

Schon aus der Chronik Heinrichs von Lettland[1]) ist es hinlänglich bekannt, dass ansehnliche Theile der heutigen Ostseeprovinzen sich zur Zeit der Ankunft der deutschen Missionäre in loserer oder engerer Abhängigkeit von russischen Fürsten befunden haben, ja dass es an der Düna in dem später von den Deutschen beherrschten Gebiet gar zwei russische Fürstenthümer zu Kokenhusen und Gercike[2]) gegeben hat. Auf welche Weise unter blutigen Kämpfen der russische Einfluss aus diesen Gegenden verdrängt worden ist, soll an dieser Stelle nicht näher erörtert werden, wenngleich einige der wichtigsten Daten erwähnt werden müssen. Aber während die deutsche Herrschaft sich auch russischerseits allenthalben vollkommene Anerkennung zu verschaffen gewusst hat, ist ihr dies in einem Gebiet in nur bedingter Weise gelungen, in der Landschaft Tolowa.

Wie sich bis zur Stunde die Grenzen fast aller Landschaften des alten Livlands nicht genau angeben lassen, so dürfen wir uns in Betreff der Lage Tolowas lediglich mit allgemeinen Angaben begnügen: die Landschaft umfasste in der Zeit des Chronisten die Gegend an dem oberen und mittleren Lauf der Aa, grenzte im Osten an das russische Gebiet und reichte im Westen bis an den Burtneeksee, so dass Tricatua (um das Gut Tricaten) und Adsele (um das Gut Adsel), die mitunter neben Tolowa angegeben werden, als Theile des letzteren zu gelten haben[3]).

1867), zurück, wenn er auf p. 189 Anm. 11 bemerkt, „sogar noch Ao. 1285!" sei den Russen in Tolowa Tribut gezahlt worden.

[1]) Heinrici chronicon Lyvoniae ex recensione Wilh. Arndt in G. H. Pertz, Mon. Germ. hist. tomus XIII. Ausgabe in usum scholarum 1874.

[2]) Ueber dessen Lage siehe den Aufsatz von J. Döring in der Balt. Monatsschrift B. XXIII. (Riga 1874) p. 422—42.

[3]) G. Vierhuff in den Sitzungsberichten der Gesellschaft für Geschichte u. s. w. aus d. J. 1876 (Riga 1877) p. 60 f. glaubt „zweifellos sicher zu gehen", wenn er vorschlägt, das latinisirte Tolowa lettisch Tuhlawa zu lesen, „so dass Tolowa das ringsum von der

Die Bewohner waren Letten oder Lettgallen, welche der

Awa, Aa, umflossene Land heisst." Aber die Angabe „ringsum umflossen" ist hineininterpretirt. Vielmehr bedeutet der erste Bestandtheil des Namens tuhlu (= dem mittellettischen tuwu) „nahe", daher die Uebersetzung „Nahwasser" oder „Flussnähe" (Vierhuff verweist auf das ähnlich gebildete Mesopotamia) als die ursprünglichere und einzig richtige Wiedergabe erscheint. Da nach der Urkunde Nr. LXX in Bunges liv-, est- und kurl. Urk.-Buch Bd. I Tolowa über das rechte Aaufer hinaus bis an den Burtneeksee (Astyerwe) sich ausgedehnt hat, so muss in der That die Landschaft das um die Aa gelegene Land gewesen sein — mit Ausschluss jedenfalls des Gebietes am unteren Lauf, wo wir nächst dem von Autine und dem wendenschen Gebiet anderen Landschaften begegnen: nach Dr. A. Bielenstein, Fragmente aus der Ethnographie und Geographie Alt-Livlands (Mitau 1884), zunächst Idumea (= liv. Nordostland, Kirchspiel Roop; nördlich — nicht mehr an der Aa — das nur ein Mal bei Heinrich in XXVI, 1 genannte Rosula um Hochrosen), südlich und südöstlich Thoreyda und westlich davon Metsepole zwischen den Mündungen der Aa und Salis; die heutigen Kirchspiele Papendorf und Wenden hatten noch reinlettische [und wendische] Bevölkerung, während nach Süden hin Siggund und Ascheraden als livische Grenzorte gegen Lettland anzusehen sind. Ebenso befindet sich das jetzige Gut Adsel mit seiner Schlossruine hart am rechten Ufer der Aa, wodurch also die Zugehörigkeit dieses Gebietes — Adsele, Adze[l]le oder einmal Agzele, in Joh. Renners livl. Historien (herausgegeben von R. Hausmann und K. Höhlbaum, Göttingen 1876, p. 82 u. 83) nach der in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts abgefassten jüngeren Reimchronik des Bartholomaeus Hoeneken auch Adselland genannt — zu Tolowa nicht ausgeschlossen wird. Im Zusammenhang mit der späterhin anzuführenden Nachricht aus dem Jahre 1285 scheint mir im Gegentheil der Umstand, dass das in der Urkunde genannte Agzele bei Heinrich von Lettland überhaupt nicht erwähnt wird, gerade für diese Zugehörigkeit zur grösseren Landschaft zu sprechen, gleichwie Tricatua ein kleinerer District derselben war. Meine Annahme endlich, Tolowa habe im Osten bis an das russische Gebiet gereicht, findet ihre leicht verständliche Begründung in der Thatsache der Zinspflichtigkeit der doch wol an das pleskausche Fürstenthum angrenzenden Landschaft, sofern

Chronist ausdrücklich identificirt[1]).

wir nicht annehmen wollen, dass gerade hier jener Theil Lettlands dazwischen gelegen haben sollte, welcher im Jahre 1226 deutscherseits noch nicht unterworfen war; siehe Bunges Urk.-B. Bd. I, Nr. LXXXIV: „Convenit praeterea inter eos [episcopum et magistrum], quod si magister poterit sibi subjugare de Lettia partem aequivalentem illi, quam ipse episcopus Theoderico de Cokenois [Bonnell nach dem Original der Urkunde: „Cocanis"] concessit in Warka (?), eam dividere cum episcopo minime teneatur." Die Bezugnahme auf das heutige sog. polnische Livland wäre ungezwungener — nicht nur weil bei Warka vielleicht an das gegenwärtige Gut Warklany (südlich vom Lubahnschen See) gedacht werden könnte. Ernst Bonnell übersetzt dagegen (Chronographie p. 46): es sei dem Ordensmeister gestattet, „falls derselbe einen Theil Litauens eroberte, welcher dem von Albert an Dietrich von Kokenhusen in Warka gegebenen gleich wäre, diesen allein behalten zu dürfen." In seinem Namen-Index (p. 281) verweist er bei Warka auf p. 46 und hält es für einen „District Litauens oder Lettlands (?)." Dr. H. Hildebrand, die Chronik Heinrichs von Lettland (Berlin 1865), citirt p. 77 Anm. 1 obigen Abschnitt der Urkunde und spricht gleichfalls von „nicht unterworfenen lettischen Strichen." — Ueber den Umfang Tolowas und einige Ortschaften in demselben handle ich noch auf p. 90 Anm. 2 und p. 99 Anm. 1 dieser Untersuchung.

1) Gals bedeutet im Lettischen das Ende, Aeusserste, Letzte, aber auch die Gegend; siehe Dr. C. Chr. Ulmann, lett. Wörterbuch (I. Theil, Riga 1872). Demzufolge sind unter den Lettgallen keineswegs blos die Letten an der russischen, estnischen oder livischen Grenze zu verstehen. So bezeugt Heinrich in X, 3: „Reliqui.... Lyvones et Lethos [sonst meist Lettos], qui proprie dicuntur Lethigalli, cum armis suis vocant.... Lethi vel Letthigalli adhuc pagani...." Gleich allgemein gefasst findet sich ausser dem bei Heinrich nur ein Mal (XXIX, 3) vorkommenden, sonst freilich in den Urkunden gebräuchlichen Lett[h]ia durchweg die Benennung Let[h]t[hi]gallia. Lettgalli wäre demnach im Gegensatz zu Letti nur der genauere Ausdruck für die Bewohner des Lettenlandes; vergleiche die Uebersetzung von Semgallen = lett. „Niederland" bei Ed. Pabst pag. 59, Anm. 11. Es sei mir gestattet, diese Interpretation hiemit in Vorschlag zu

Speciell von den Lettgallen in Tolowa erzählt Heinrich von Lettland unter dem neunten Jahre Bischof Alberts, dass sie den Russen immer tributpflichtig gewesen seien. An der bezüglichen Stelle (XI, 7) heisst es: Anfang des Jahres 1208 [1]) habe der Priester Alobrand, aus Ugaunien zurückkehrend, den Lettgallen an der Imera (oder jetzt Sedde, welche von Nordosten sich in den Burtneeksee ergiesst) gepredigt, zumal das ganze Livenland und einige von den Lettgallen (plures ex Letigallis) das Wort Gottes bereits aufgenommen hätten — also durch Vermittelung der deutschen Missionäre, wie das Livenland [2]). Wenngleich Alobrands Lehre bei ihnen mit Freuden aufgenommen sei, so hätten sie doch vorher das Loos geworfen zur Erforschung der Zustimmung ihrer Götter, ob sie der Taufe der Russen von Pleskau mit den anderen Lettgallen von Tolowa oder derjenigen der Lateiner sich unterziehen sollten (an Ruthenorum de Plicecowe cum aliis Letigallis de Tholowa, an Latinorum debeant subire baptismum). Zur Zeit der letzteren wären nämlich die Russen gekommen, indem sie ihre Lettgallen in Tolowa getauft hätten, die ihnen immer tributpflichtig gewesen (Nam Rutheni eorum tempore venerant, baptizantes Lethigallos suos de Tholowa, sibi semper tributarios). Das Loos habe zu Gunsten der Lateiner entschieden. Unter Zustimmung des Bischofs habe Alobrand sodann in Gemeinschaft mit dem jetzt zum Priester geweihten Chronisten das Volk getauft. Letzterer sei fernerhin daselbst

bringen. Bielenstein, der vorzüglichste Kenner der lettischen Sprache, übersetzt (Fragmente p. 9) allerdings Lettgalli mit „Bewohner der lettischen Mark (gals = Ende)“, des Landes nördlich der Düna, dessen Bewohner mit den Semgallen und Selen den „ganzen lettischen Volksstamm“ ausgemacht hätten.

[1]) Pabst p. 91 Randbemerkung.

[2]) Gemeint sind wol nicht nur die Letten Idumeas, Heinrich X, 15; auch XI, 5—6 werden schon bekehrte Letten erwähnt, und kurz vorher hatte der Fürst Wiatschko von Kokenhusen die Hälfte seines (z. Th. lettischen) Gebietes dem Bischof abtreten müssen (XI, 2).

wohnen geblieben, Alobrand jedoch heimgekehrt, nachdem in der Gegend die Taufe vollzogen gewesen wäre (consumpto baptismo in finibus).

Dass unter der auf diese Weise für das abendländische Christenthum gewonnenen „Gegend" — trotz des Passus in XX, 6 der Chronik „postquam jam tota Livonia baptizata est et Leththigallia", wo das tota eben nur auf Livonia bezogen werden darf — nicht auch das übrige Tolowa, deren Bewohner von der griechischen Kirche getauft waren, zu verstehen ist, und dass diese griechisch-katholischen Letten erst 1214 zur römischen Kirche übergetreten sind, soll sogleich gezeigt werden. Vielmehr ergiebt sich aus dem auszüglich mitgetheilten Abschnitt:

1. nur die den Russen tributpflichtigen Bewohner Tolowas waren der morgenländischen Kirche beigetreten;

2. da die Russen aus Pleskau denselben die Taufe gebracht, so ist der in der Landschaft russischerseits erhobene Zins offenbar ausschliesslich dem pleskauschen Fürstenthum entrichtet worden, was wir durch die folgenden Nachrichten bestätigt finden werden[1];

3. erfahren wir hinsichtlich der Letten an der Imera, dass sie den Russen nicht tributpflichtig gewesen seien, und dass sie gerade im Jahre 1208 zur römisch-katholischen Kirche sich bekannt hätten. Ausserdem muss von vornherein ihre gleichzeitige Unterwerfung unter die deutsche Herrschaft angenommen werden, weil diese überall mit der Annahme des Christenthums durch deutsche Missionäre verbunden zu sein pflegte; daher konnte der Lettenpriester Heinrich südlich der Imera — wol zu Wohl-

---

[1]) Seit wann jedoch die Landschaft den Russen und zwar Pleskau gegenüber zinspflichtig geworden, lässt sich mit Sicherheit nicht feststellen. Vergleiche die bezüglichen Angaben in E. Bonnells Chronographie.

fahrt[1]) — seine Kirche zu Lehen (in beneficio — XI, 7) bekommen und schickte füglich aus demselben Grunde noch im Winter 1213 auf 1214 dem bischöflichen Vogt Wolodimir[2]) aus seinem Kirchspiel Korn und Geschenke (XVII, 6). — Aus dem Wortlaut des obigen Abschnitts — in welchem von den „anderen Lettgallen in T." und in Betreff der Russen von „ihren Lettgallen in T., die ihnen immer tributpflichtig gewesen", gehandelt wird — lässt sich dagegen die Zugehörigkeit dieses Gebietes zur Landschaft nicht strict beweisen. Allerdings hat dieselbe nach der Theilungsurkunde von 1224 bis an den Burtneeksee gereicht. Wir wissen indess weder, ob sie auch dessen nordöstliches Ufer umfasste, noch wie weit die Landschaft überhaupt nach Nordwesten hin gereicht hat, da an den anderen in Betracht kommenden Stellen der Chronik bei der Bezeichnung Tolowa das Imeraland ausgeschlossen bleibt. Das hat Pabst (p. 105, Anm. 21) zur Hypothese veranlasst, letzteres möge ein Theil Tolowas gewesen sein, von dem es sich frühzeitig trennte. In Uebereinstimmung mit diesem sonst durchweg üblichen Gebrauch werden wir in unserer Untersuchung das Gebiet der Landschaft enger zu fassen haben. Und da fragt es sich, ob Katholicismus und deutsche Herrschaft gleichzeitig wenigstens zu einem Theil in das ganz sicher als Tolowa zu bezeichnende Land eingedrungen sein dürften. Denn unentschieden bliebe es immerhin, wie weit in westlicher Richtung die Missionsthätigkeit der Russen vorgerückt, und ob nicht andererseits die Zinspflichtigkeit überhaupt auf den östlichen Theil der Landschaft beschränkt war.

---

[1]) Pabst p. 229, Anmerkung 8.

[2]) Wolodimir Mstislawitsch, bei Heinrich von Lettland Waldemarus, in den russischen Quellen auch Wladimir genannt, war der Bruder des berühmten Fürsten Mstislaw Mstislawitsch des Tapferen; siehe Bestushew-Rjumin, Geschichte Russlands Bd. I, übersetzt von Dr. Th. Schiemann (drei Lieferungen, Mitau 1873—76) p. 275.

In der Schilderung der folgenden Ereignisse begegnen uns wiederholt die drei Lettenburgen Sotekle, Autine und Beverin, beziehungsweise die Aeltesten (seniores) aus denselben Russin, Waridote und Talibald. Diese und Bertold, der Provincialmeister des Ordens in Wenden[1]), schickten noch im selben Jahre eine gemeinsame Gesandtschaft zu den Esten in Ugaunien, um mit ihnen über gewisse Streitfragen zu verhandeln; und da man sich selbst bei der Wiederaufnahme der schon ein Mal abgebrochenen Verhandlungen nicht einigen konnte, kam Waridote mit anderen Aeltesten der Letten (cum aliis Lethtorum senioribus) nach Riga mit der Bitte um bewaffnete Hilfe. Sie wurde gewährt und aus dem ganzen Livenlande und Lettgallien (de tota Livonia et Leththigallia) ein starkes und grosses Heer entboten (XII, 6). Von nun an standen Deutsche und Letten gegen Esten, Oeseler, Litauer und Russen (von Polozk, Gercike und Kokenhusen) in enger Waffenbrüderschaft. Wir werden zu untersuchen haben, ob und inwieweit letztere vielleicht in der Unterthänigkeit der Letten ihren Grund gehabt haben konnte.

Die drei Burgen bildeten „räumlich und politisch eine Gruppe“[2]). In Betreff ihrer Lage bemerkt Pabst (p. 105, Anm. 21): Autine lag nicht in Idumea, XVI, 7; dass es, wie Beverin und sicherlich Sotekle, zu Tolowa gehört habe, ist, wenn man XVI, 3, 6, 7 des Heinrich und Urkunde Nr. XXXVIII mit XVIII, 3 und Urk. Nr. LXX vergleicht, sehr unwahrscheinlich. Es muss hinzugefügt werden, dass diese Zugehörigkeit vollends unmöglich erscheint, weil Autine nach Urkunde Nr. XV erst im Jahre 1209 aus dem Besitz des Fürsten von Gercike in den des Bischofs übergegangen ist, während eine Tributpflichtigkeit Tolowas nur den pleskauschen Russen gegenüber zugestanden werden

[1]) Dr. F. G. v. Bunge, der Orden der Schwertbrüder (Leipzig 1875), p. 37 f.

[2]) A. Bielenstein, Bericht über die Heidenburgen an der livl. Aa, Magazin der lett.-literärischen Gesellschaft Bd. XV Stück II (Mitau 1873) p. 26—53, speciell p. 49.

konnte[1]). Wir müssen daher dieses Gebiet aus der Behandlung der kirchlichen, beziehungsweise politischen Verhältnisse der Landschaft ausscheiden. — Beverin lag im Dreieck zwischen der Aa, der Imera und dem Burtneeksee[2]).

[1]) Im Gegensatz zu Pabst muss ich Antina in Urk. Nr. XV für unser Autine halten; siehe ausserdem über den Wechsel des n und u die Bemerkungen des Dr. W. v. Gutzeit in den Sitzungsberichten der Gesellschäft für Gesch. u. s. w. aus d. J. 1885 (Riga 1886) p. 105. Des Grafen C. G. v. Sievers Meinung (die Lettenburg A. und die Nationalität des Chronisten Henricus de Lettis, Riga 1878), die Burg dürfte an der Ostseite der wendenschen Schlossruine auf dem sog. Nussberg gestanden haben, wird hinfällig durch die Untersuchung G. Vierhuff's: Wo lag die Burg „Alt-Wenden"? (Riga 1884). Uebrigens hat Graf Sievers auch in einem früheren Aufsatz (Beiträge zur Geographie Heinrichs von Lettland, Magazin u. s. w. Bd. XV Stück IV p. 26 f. — Mitau 1877) die von Pabst gebotenen Hinweise auf andere Stellen der Chronik übersehen oder nicht genügend gewürdigt. Auch seiner Ansicht nach (Beiträge p. 46) hatte Bischof Albert Autine sich im Jahre 1209 vom Fürsten von Gercike abtreten lassen. Es ist aber XIII, 5 (am Ende) zu entnehmen, dass die dem Bischof Ende 1209 oder Anfang 1210 unterthänigen Letten auf der Wenden und dem übrigen lettischen Gebiet gegenüber liegenden Seite der Aa, also auf deren rechten Ufer gewohnt haben, und XVI, 3 (am Anfang) wird erzählt, dass die Letten von Autine damals [1212] im Antheile des Bischofs waren (qui tunc erant in sorte episcopi). — Neuerdings hat Bielenstein die Vermuthung ausgesprochen (Fragmente p. 16), dass erstlich Metimne in XVII, 6 verschrieben sei für „Autinene (cf. Autine)", und sodann dass diese Residenz des bischöflichen Vogtes Woldemar (Wolodimir) „in oder nahe bei dem heutigen Wolmar gelegen gewesen, welches den Namen des aus Pleskau vertriebenen russischen Grossfürsten [sic!] zu deutlich an sich trägt und füglich den älteren Namen der Landschaft Autine (oder Autinene) verdrängt haben dürfte." Bielenstein verspricht, in einer „bald druckfertigen" Schrift „über die Grenzen der lettischen Sprache und der lettischen Dialecte in der Gegenwart und im dreizehnten Jahrhundert" über diese Dinge ausführlich zu reden.

[2]) Siehe Pabst p. 102 Anm. 3 und Graf Sievers (Beiträge zur Geographie u. s. w.), welcher die Burg im Osten des Waidausees

Der Aelteste aus dieser Burg, Talibald, gilt in XVIII, 3 als Aeltester von Tolowa, in XVII, 2 speciell von Tricatua[1]). Er hatte, soweit unsere Nachrichten reichen, drei oder vier Söhne, welche nach Beverin gehörten (XVIII, 5), und von denen zum Mindesten einer am Burtneeksee ansässig war[2]).

---

aufgefunden zu haben glaubt. Doch könnte dieselbe, da sie zu Tolowa gehörte, doch kaum südwestlich von Wolmar gesucht werden dürfen, sofern Bielensteins Hypothese bezüglich des letzteren Ortes Anspruch auf Anerkennung finden darf. Ist aber nicht die Bauernburg am Waidausee gerade Antine gewesen?

1) Liesse es sich beweisen, dass Talibald nur in Tricatua und nicht gleichzeitig über ganz Tolowa Aeltester gewesen wäre, so müsste der zuerst genannte District nach Westen über die Aa hinaus (vielleicht bis zum Burtneeksee) sich ausgedehnt haben. Auffallend ist immerhin, dass in XV, 7 zwei andere Letten, Dote und Paike, als Aelteste von Beverin bezeichnet werden. Ausser den zeither angeführten werden in Heinrichs Chronik gelegentlich noch zwei lettische Aelteste mit ihren Namen genannt: Meluke und Warigrible (XXIII, 5, letzterer auch XXV, 12); sie gehörten 1219 zu den Letten des Ritterordens (Letti fratrum milicie) gleich denen von Kokenhusen.

2) Talibald † 1215.

Rameke oder Rameko.	Waribule.	Drivinalde.	Vierter (?) Sohn, † 1220.

Ueber den vermeintlichen vierten Sohn, unter dem möglicher Weise Waribule verstanden wird, siehe XXIII, 9. Drivinalde wird an derselben Stelle „de Astigerwe“ (vom Burtneeksee) bezeichnet. Sollte Pabst's Vermuthung (p. 314, Anm. 8) zutreffen, nach welcher das frühere Kirchspiel „zu Ramke“ und das Gut Ramkau im Pebalgschen nach Rameke benannt seien, so wäre schon hierdurch meine an sich durchaus wahrscheinliche und auf p. 99 Anm. 1 dieser Untersuchung näher zu begründende Annahme, Tolowa habe sich auch um den oberen Lauf der Aa erstreckt, bewiesen. Aber Ramkau hat wenigstens späterhin zum Erzstift gehört, und wegen des Zusammenhanges in der Theilungsurkunde von 1224 (Urk. Nr. LXX) müsste Ramekes Besitzung zwischen der im Tricatenschen Kirchspiel von Süden her in die Aa fallenden Wihje und dem Burtneeksee gelegen haben. In der Urkunde überlässt nämlich Bischof Albert dem Orden das an dem Flusse Viwa belegene

Und nun wird aus dem Jahre 1214 erzählt, dass damals zu

Dorf, [ferner] die Besitzungen des Mannes, welcher Rameke genannt wird, und was nur immer bis zum Burtneeksee ihm, dem Bischof, vor der Theilung gehört habe (villam apud Viwam fluvium sitam, terminos possessionum viri, qui Rameke dicitur, et quicquid in possessione nostra ante hanc diuisionem habuimus usque Astyerwe; vergleiche die Collationen des sogleich zu citirenden Bandes der Mittheilungen p. 13). Dass unter der Viwa der Wihje-Fluss gemeint sei, hat G. Berkholz jüngst nachgewiesen in den „Vermischten Bemerkungen" zu den Perlbachschen Urkunden des rigaschen Capitel-Archivs, Mittheilungen der Gesellschaft für Gesch. u. s. w. (Riga 1881) Bd. XIII Heft 1 p. 24—48, speciell p. 37 f. — Die an sich nahe liegende Möglichkeit, in dem in den Urkunden mehrfach genannten Gulbana das heutige Schwaneburg (lett. Gulbene, gulbis = Schwan) wiederzuerkennen, wie Bunge für Prebalge Pebalge setzte (Pebalg = lett. Peebalge), erschiene unzulässig gegenüber der von G. Berkholz auf p. 46 vertretenen Ansicht, die daselbst erwähnten zwölf Dörfer „dürften nur in einem der gegenwärtigen Kirchspiele Burtneek, Wohlfahrt, Wolmar zu suchen sein." Aber auch im Wohlfahrtschen? Nach Pabst befand sich gerade hier die Pfarrkirche der Imeraletten, deren Gebiet, wie wir sahen, nicht mehr zu Tolowa gerechnet werden konnte. Bielenstein operirt in den „Fragmenten" wiederholt mit dem Gesichtspunkt, dass „die heutigen Kirchspielsgrenzen oft sehr alt" seien (p. 19 und an anderen Stellen). Es wird aber das Burtneeksche Kirchspiel, welches doch jedenfalls zu Tolowa gehört hat, von dem Kirchspiel Tricaten durch das Wohlfahrtsche und Wolmarsche getrennt. In Betreff Wolmars ist andererseits von Bielenstein geltend gemacht worden, Autine habe „in oder nahe" bei demselben gestanden (an den Waidausee, an dessen östliches Ufer ich die Burg zu setzen geneigt war, grenzen die Kirchspiele Wolmar und Papendorf). Die Stichhaltigkeit der herangezogenen Momente vorausgesetzt, darf mithin Bielensteins Auffassung über das Alter der Kirchspielsgrenzen in Bezug auf das westliche Tolowa nicht ihre uneingeschränkte Anwendung finden. — Endlich möchte ich im Gegensatz zu G. Berkholz hier unter aller Reserve die Vermuthung aussprechen, der Name Balate könnte vielleicht auf das Gut Ballod (lett. Baloschu muischa; balodis = Taube, muischa = Gut, Hof) östlich vom Burtneeksee bezogen werden.

dem mit der Verwaltung der rigaer Diöcese betrauten Bischof Philipp von Ratzeburg, der eben im Gebiete der Thoreider den Bau der Burg Fredeland[1]) begann, die Söhne Talibalds von Tolowa, Remeke mit seinen Brüdern, gekommen seien, indem sie sich in die Gewalt des Bischofs begeben und versprochen hätten, den christlichen Glauben, den sie von den Russen empfangen, in die Gewohnheit der Lateiner umzuwandeln (tradentes se in potestatem episcopi, promittentes se fidem christianam a Ruthenis susceptam in Latinorum consuetudinem commutare). Gleichzeitig sei eine jährliche Abgabe — ein Maass Korn von zwei Pferden — festgesetzt worden für den beständigen Schutz zu Kriegs- und Friedenszeiten, worauf der Priester an der Imera das Volk in den Schooss der katholischen Kirche habe aufnehmen sollen[2]). — An die Stelle der Bundesgenossenschaft war jetzt die freiwillige Unterwerfung getreten, und diese muss ebenso auf das dritte lettische Burggebiet, das von Sotekle, Bezug gehabt haben, da von jetzt an das ganze Tolowa als unter deutscher Herrschaft stehend erscheint. Schon weil die Burg auf dem linken Aaufer zu suchen ist[3]), kann die Unterwerfung dieses Landschaftstheiles nicht

---

[1]) Ueber dessen Lage siehe Bielensteins „Bericht über die Heidenburgen“ und des Grafen Sievers „Beiträge“.

[2]) Heinrich XVIII, 3. Hinsichtlich des ihm gewordenen Auftrages drückt sich der Chronist nicht so bestimmt aus: „... qui eis fidei sacramenta ministrando discipline christiane daret inicia.“ Die Annahme des griechischen Bekenntnisses war daher, was auch durch die ganze Sachlage bestätigt wird, eine blos äusserliche gewesen. Fraglich bleibt, ob Talibald im folgenden Jahre als morgenländischer oder römischer Christ den Märtyrertod erlitten (XIX, 3), da von ihm nicht ausdrücklich erzählt wird, dass er Katholik geworden sei.

[3]) Vergleiche Pabst Anm. 1 zu XII, 6 (p. 102); indessen leuchtet die Nothwendigkeit nicht ein, warum nach XV, 7 Russin „wol östlich von Tricaten“ gehaust habe. Graf Sievers (Beiträge zur Geographie u. s. w.) verweist auf die Bauernburg des Kwehpen-

früher erfolgt sein. Wenn andererseits der Aelteste Russin in der That bei der im Jahre 1212 erfolgten Erhebung der Liven an der Aa und der Letten von Autine auf den Wällen Satteseles[1]) gefallen ist, so folgt daraus noch nicht, dass auch er sich im Aufstande befunden habe; bezeichnete er doch bei der seinerseits begonnenen Unterhandlung Bertold von Wenden als seinen „Freund" (lett. draugs, bei Heinrich latinisirt in draugus — XIV, 4), indem er in seiner Anrede den vormaligen Frieden und die Freundschaft betonte (pacis ac familiaritatis pristine verba proponens), und die Theilnahme am Kampfe entspricht andererseits so ganz dem kühnen, unternehmenden Sinn des Helden.

Dass das Imeraland allein und nicht einmal der südlich gelegene Theil Tolowas bis zur Landschaft Autinene und dem Gebiete von Wenden in den vorausgegangenen sechs Jahren den Deutschen gehört hat, wird weniger auffallend bei Berücksichtigung des Umstandes, dass sich trotzdem ein territorialer Anschluss an die bereits unterworfene, von Liven bewohnte Gegend im Westen des Burtneeksees bot. Letzterer war also für längere Zeit die Grenze zwischen

---

Gesindes unter dem Gute Raiskum. Gegen diese Annahme sprechen: 1. die Lage des Berges auf dem rechten Aaufer, 2. der von mir auf p. 89 Anm. 2 rücksichtlich der Lage Beverins geltend gemachte Gesichtspunkt, 3. die durch Bielenstein (Fragmente p. 16) nachgewiesene Zugehörigkeit des gegenwärtigen Gutes Raiskum zur Landschaft Idumea. Interessant ist der Umstand, dass auch der Raiskumsche Berg, dessen ursprüngliche Bestimmung als Bauernburg sich nicht bezweifeln lässt, primitives Mauerwerk aufweist, gleich der Burg Alt-Wenden; über letztere siehe die Abhandlung G. Vierhuffs in Anm. 1 p. 89 dieser Untersuchung und die divergirenden Auffassungen der Drr. Schiemann und Bielenstein in der „Rigaschen Zeitung" (Jahrgang 1885), sowie Fr. Bienemanns Anzeige in der Balt. Monatsschrift Bd. XXXII (1885) p. 179.

[1]) Ueber dessen Lage siehe Bielensteins „Bericht über die Heidenburgen" und des Grafen Sievers „Beiträge".

dem rigischen und pleskauschen Machtgebiet gewesen. Auch hatte die Bundesgenossenschaft des zinspflichtigen Tolowa keinen offenen Bruch mit dem benachbarten russischen Fürstenthum herbeigeführt. Wol war man in Nowgorod und Pleskau misstrauisch geworden gegen die Ausbreitung der Deutschen im Lande der Esten: 1210 belagerte man russischerseits Odenpaeh, erzwang eine Zahlung und begann daselbst zu taufen (XIV, 2). Aber nach des Chronisten ausdrücklicher Versicherung hat es mit den Pleskauern damals Frieden gegeben (qui tunc erant nobiscum pacem habentes), ja es war noch im selben Jahre ein gemeinsamer Zug bis in die Wieck zu Stande gekommen (XIV, 10). Freilich hatte sich zwei Jahre später der Unwille des pleskauschen Volkes gegen den Fürsten Wolodimir erhoben, der vertrieben ward, weil er seine Tochter dem Bruder des Bischofs von Riga [Theoderich] zur Gattin gegeben (eo quod filiam suam fratri episcopi de Riga tradiderit uxorem — XV, 13); ein vollkommener Gleichmuth gegenüber dem Erstarken der deutschen Colonie muss auch im Hinblick auf diesen Vorfall ausgeschlossen erscheinen[1]). Immerhin haben die Pleskauer sogar die alsbald vollzogene Unterwerfung Tolowas unter die Gewalt Bischof Alberts geschehen lassen, ohne sofort irgend wie einzuschreiten. Da hat man deutscherseits an der Tributzahlung, auch sofern sie eine jährlich wiederkehrende war, offenbar nichts geändert, und sie mag fürs Erste um so eher zulässig erschienen sein, da doch bis vor nicht langer Zeit (1212) in gleicher Weise ein Theil der schon längst unterworfenen Liven dem Fürsten von Polozk den Zins hatte entrichten müssen, welchem der

---

[1]) Bonnell, Commentar (II. Abtheilung der Chronographie) p. 57, findet es erklärlich, „dass Wladimirs [Wolodimirs] Weigerung, gegen die Deutschen zu kämpfen, seine Absetzung veranlassen konnte.“ Ueber den Zug Mstislaws von Novgorod nach Estland Anfang 1212 siehe p. 28 der Chronographie und Heinrich von Lettland XV, 8.

Bischof im Frieden von 1210 selbst seine Zustimmung ertheilt hatte (XIV, 9 und XVI, 2). Für meine Annahme spräche insbesondere der Wunsch der Rigischen, die Pleskauer nicht zum Kriege zu reizen, wo es feindlicher Angriffe genug gab — endlich eine sogleich anzuführende Stelle der Chronik.

Wir erfahren nämlich, dass thatsächlich erst die estländische Frage die Veranlassung des Conflictes mit den Russen wurde. Weil die Ugaunier inzwischen gleichfalls zur abendländischen Kirche übergetreten waren, und nachdem die Deutschen sie auf die Drohung der Pleskauer, deren Tributanspruch hier durch kein derartiges Herkommen, wie in Tolowa, sanctionirt gewesen zu sein scheint, für frei von den Russen erklärt hatten, da erst erhob im Herbst 1216 der vom Volke in seiner Würde wiederum anerkannte Fürst Wolodimir die Waffen zunächst gegen Ugaunien[1]). Erst nach seinem Rückzuge ward eine deutsche Besatzung in die Landschaft gesandt und Odenpaeh von den Esten aufs Stärkste befestigt. Dann fährt der Chronist fort: Es kamen auch die Russen in gewohnter Weise in das Land der Letten von Tolowa, um ihren Zins einzusammeln; nachdem sie ihn eingesammelt hatten, zündeten sie die Burg Beverin an (Venerunt eciam Rutheni solito more in terram Lettorum

[1]) Wenn Wolodimir von nun an, wie ihn Heinrich an dieser Stelle (XX, 3) bezeichnet, als neuer Gegner der livländischen Kirche (novus adversarius Lyvonensis ecclesiae) sich gerirt, so werden wir in der veränderten Politik gewiss in erster Linie eine Concession gegen seine Unterthanen zu suchen haben. Trotzdem der Fürst für das gewährte Unterkommen in der Zeit des Exils dem Bischof Albert gegenüber zum Dank verpflichtet war, muss ihm der Entschluss zum Kriege um so leichter gefallen sein, als er zwei Jahre früher als bischöflicher Vogt in „Idumea und Lettland" in Folge seiner Bedrückungen mit der dortigen Landgeistlichkeit sich überworfen und bei Gelegenheit den Priester Alobrand mit seiner Rache bedroht hatte (XVIII, 3), welche er an letzterem in etwas späterer Zeit (1218) wirklich ausführte (XXII, 4).

de Tholowa pro censu suo colligendo; quo collecto, castrum Beverin incenderunt — XX, 5). Was aus allgemeinen Verhältnissen zunächst lediglich gefolgert werden konnte, finden wir hier in mehrfacher Beziehung bestätigt: das ganze Tolowa, auch das Gebiet zwischen der Aa und dem Burtneeksee, in dem Beverin gelegen war, hat in gewohnter Weise — wie sich aus dem Zusammenhange ergiebt [1]) — gerade den Pleskauern den Tribut zahlen müssen. Darin hat man deutscherseits keinen Eingriff gesehen; denn nach dem dieser Schilderung sich unmittelbar anschliessenden Berichte Heinrichs erkannte Bertold, der Meister der Ritterschaft zu Wenden, aus dem Anzünden der lettischen Burgen — also auch anderer ausser Beverin —, dass die Russen sich zum Kriege anschickten (Et vidit Bertoldus, magister milicie de Wenden, quod ad bellum se praepararent, eo quod castra Lettorum incenderent). So begann im Januar 1217 der russische Krieg, indem nach einem Einfall der Deutschen (XX, 5) Fürst Wolodimir mit einem grossen Heere der Nowgoroder und Pleskauer gegen Odenpach rückte, wobei er zunächst von den Oeselern und den Esten Harriens und Sackalas unterstützt wurde. Als der Ort durch Capitulation an die Russen gefallen war (XX, 7), schlossen sich sehr bald die übrigen Esten dem Bündnisse an, und „Russen und Esten dachten daran, mit vereinten Kräften die deutsche Colonie völlig zu vernichten“ [2]).

Lange Jahre der schwersten Kämpfe, der schwierigsten diplomatischen Verwickelungen waren dahingegangen, als endlich Anfang September [3]) 1224 mit der Erstürmung Dorpats die Kraft des Estenvolkes gebrochen war. Noch waren

1) Vergleiche auch Pabst p. 221, Anm. 9.

2) R. Hausmann, das Ringen der Deutschen und Dänen um den Besitz Estlands (Leipzig 1870) p. 8.

3) Siehe die Randbemerkungen bei Pabst p. 333 f. und Hausmann p. 61; Bonnell, Chronographie p. 42, lässt den Ort noch im August erobert werden.

die Nowgoroder mit starker Heeresmacht nach Pleskau gekommen und hatten mit den Pleskauern die Burg von der Belagerung der Deutschen befreien wollen; auf die Nachricht aber von ihrer Einnahme kehrten sie heim mit heftigem Schmerz und Unwillen (cum dolore vehementi et indignatione — XXVIII, 6). Die Besiegten mussten die Deutschen als ihre Herren anerkennen. Auch die Russen von Nowgorod und Pleskau schickten — noch im Herbst desselben Jahres[1]) — Gesandte nach Riga und baten, was zum Frieden dient. Die Rigischen nahmen sie an, schlossen mit ihnen Frieden und stellten ihnen den Tribut wieder her, den sie immer in Tolowa gehabt hatten (Miserunt et Rutheni de Nogardia et Plecekowe nuncios in Rigam, petentes ea, quae pacis sunt. Et receperunt eos Rigenses, facientes pacem cum eis, et tributum, quod semper habebant in Tholowa, eis restituentes — XXVIII, 9). — Leider ist das Instrument dieses denkwürdigen Friedensschlusses nicht erhalten, und wir sind, da auch die russischen Quellen über denselben schweigen, ausschliesslich auf den Bericht Heinrichs angewiesen. Weil Ugauniens und des übrigen Estlands mit keiner Silbe Erwähnung geschieht, wird man russischerseits auf alles, was man je im estnischen Gebiet unmittelbar besessen, wie auf

[1]) Gerade weil „schon am 16. November 1224 eine Aufforderung vom Papste an die Christen in Russland ergeht, die Bischöfe von Livland, Senolien und Leal mit Gaben zu unterstützen“ (Bunge's Urk.-B. Bd. I Nr. LXVI), muss der Friede damals bereits abgeschlossen gewesen und nicht erst im „Winter 1225“ zu Stande gekommen sein, zu welcher Annahme Pabst p. 339 Anm. 1 neigt. Ebensowenig darf dessen Andeutung zutreffen, als wenn die im voraungegangenen Winter (1223 auf 1224) in Riga angelangte russische Gesandtschaft, deren Zweck freilich nicht recht einleuchtet (XXVII, 6) — Bonnell (Chronographie p. 42) hält sie daher für eine solche „aus Polozk (?)“ —, die Waffenruhe herbeigeführt haben, da der Krieg doch fortwährte.

jeden Zins in demselben[1]) verzichtet haben — nur der alte Tribut in Tolowa ist den Pleskauern geblieben. Wir erfahren nicht, ob dieser — wofür nächst dem vorhin (p. 96) Dargelegten doch wol die Präsumtion spräche — jedes Jahr oder in längeren Zeitabschnitten zu zahlen sei, wie hoch er sich belaufen, ob er in Geld oder Naturalien zu bestehen habe; das Letztere wird anzunehmen sein, weil es sich um die Wiederanerkennung einer uralten Steuer gehandelt hat. Ebenso fehlt die Angabe, in welcher Weise der Zins zu entrichten sei, ob die Russen ihn sich von den Eingeborenen oder den Landesherren zu holen, oder ob die Letten oder der Bischof und Ordensmeister denselben nach Pleskau zu schicken hätten. Denn Tolowa war noch 1224 zwischen den livländischen Machthabern der Art getheilt worden, dass dem Meister das Gebiet vom Burtneeksee

---

[1]) Das Material für die ehemalige Steuerpflichtigkeit auch des estnischen Gebietes findet sich in dem umfassenden Werk E. Bonnells. — Bei der Eroberung Dorpats war überdies der Fürst Wiatschko, der früher in Kokenhusen seinen Sitz gehabt hatte, gefallen. Im Herbst 1223 hatten ihn die Nowgoroder zum Fürten des Ortes und der Umgegend eingesetzt (XXVII, 5). Aber vor allem ist bereits angedeutet worden, dass Heinrich von Lettland nur die alte Zinspflichtigkeit Tolowas bei jedem sich bietenden Anlass immer wieder betont, während jedes Hervorheben gleich alter russischer Rechte auf Estland unterlassen wird. Der gemeinsame Kampf gegen die Deutschen hatte zeitweilig das Verhältniss zwischen Russen und Esten enger geknüpft und ebenderselbe Umstand die Einsetzung eines eigenen Fürsten in Dorpat durch die Nowgoroder herbeigeführt. In dem gerade um die estnische Frage entbrannten Kriege waren jetzt die Deutschen als Sieger hervorgegangen. Daher konnten sie in den Friedensverhandlungen sehr wohl bei dem Standpunkt von 1216 beharren: damals hatten sie die Ungaunier für frei erklärt von den Russen; wie sie es immer vor der [1210 durch die Nowgoroder und Pleskauer begonnenen] Taufe gewesen, so seien sie es auch jetzt (liberos eos a Ruthenis esse, semper sicut ante baptismum fuerunt, sic et nunc esse, confirmabant — XX, 3).

zu beiden Seiten der Aa bis zur Wihje oder über dieselbe hinaus und ausserdem Adsele (letzteres mit Ausnahme von vier namhaft gemachten Dörfern), dem Bischof von Riga dagegen zwei Drittel der Landschaft zufielen, d. h. die Gegend südlich des mittleren Laufes der Aa und nach Osten hin die auf dem rechten Aaufer vielleicht bis zur pleskauschen Grenze[1]). Von Interesse für die berührten Einzelheiten ist gewiss das Beispiel der zwischen Bischof Albert und dem

---

[1]) Ueber die Urkunde und deren Literatur siehe die Bemerkungen auf p. 82 Anm. 3 und p. 90 Anm. 2 dieser Untersuchung. Heinrich beschränkt sich in XXVIII, 9 auf die Angabe des Grössenverhältnisses des bischöflichen und Ordensgebietes. Nach Baron R. v. Toll, est- und livländische Brieflade Theil III (herausgegeben von Dr. Ph. Schwartz, Riga 1879) p. 144, gehört die Theilung in den „Anfang des Januarjahres 1225", weil sie bei Heinrich „Ende des Märzjahres 1224" erzählt wird, daher Bunge in den „liv-, est- und curländischen Urkunden-Regesten bis z. J. 1300" (Leipzig 1881) p. 19 die (ohne Datum überlieferte) Urkunde in den Anfang 1225 setzt, während er dieselbe in Bd. VI p. 141 des Urkundenbuches (1873) aus dem Juli 1224 datirt hat. Die von Baron Toll und Dr. Schwartz gegebene Zeitbestimmung ist jedoch keine zwingende; Dr. M. Perlbachs Datirung „c. 1224" (Mittheilungen Bd. XIII p. 5 und 13) wird mithin vorzuziehen sein. — G. Berkholz macht in ebendemselben Bande der Mittheilungen p. 47 darauf aufmerksam, dass nach dem Wortlaut der Urkunde es zweifelhaft bleibe, ob Adsele überhaupt noch zu Tolowa gehörte oder nur beiläufig mit letzterem zusammen erwähnt worden sei. Da aber nach den auf p. 83 in der Anmerkung geltend gemachten Momenten Adsele als kleinerer District der Landschaft aufgefasst werden musste, so sind wir bei Berücksichtigung des vom Chronisten mitgetheilten Grössenverhältnisses der dem Bischof und Orden zugefallenen Antheile gezwungen, Tolowa recht weitgehende Grenzen nach Süden hin zuzuweisen, daher dessen Ausdehnung um den oberen Lauf der Aa als bewiesen gelten darf. Nicht ermitteln lässt sich jedoch aus der Urkunde, ob das bischöfliche oder das Ordensgebiet oder ob beide an das plescausche Fürstenthum angrenzten.

Fürsten Wolodimir [1]) von Polozk vierzehn Jahre früher vereinbarten Bestimmung in Betreff des Dünagebietes: es sollten die Liven den gebührenden Zins dem Fürsten jährlich entrichten oder der Bischof für sie (facta est pax .... ita tamen, ut Lyvones debitum tributum regis persolvant annuatim vel episcopus pro eis — XIV, 9). Dort hatte mithin der Landesherr zur Sorge für die regelmässige Zustellung einer jährlichen Steuer sich verpflichtet, den Tribut geradezu garantirt gehabt.

Die eingehendere Erörterung der Frage, wann und unter welchen Umständen die deutsche Herrschaft in Tolowa sich festgesetzt hatte, ist mir um so nothwendiger erschienen, weil sich aus derselben manches Charakteristische für die Natur des Abhängigkeitsverhältnisses der Landschaft vom benachbarten russischen Fürstenthum ergeben musste. Dank der verhältnissmässigen Reichhaltigkeit unserer ältesten einheimischen Geschichtsquelle an Anhaltspunkten und directen Nachrichten haben wir einige nicht unwichtige Resultate gewinnen können. Insbesondere sehen wir, dass das Abhängigkeitsverhältniss von jeher ein sehr loses gewesen sein muss. Weder sind russische Ansiedelungen, noch auch nur Befestigungen zur Sicherung der Zinspflichtigkeit in Tolowa nachweisbar. Andererseits hatten die Pleskauer blos in Folge der Rivalität der Abendländer und aus Furcht vor ihnen sich dazu entschlossen, ohne sonderlichen Nachdruck die Missionsarbeit unter den steuerpflichtigen Letten aufzunehmen [2]). Dass letztere, wie im Jahre 1210 vorübergehend

---

[1]) So und nicht Wladimir durchweg von Bestushew-Rjumin genannt. Bd. I p. 227 muss jedoch statt 1219 die Jahreszahl 1212 gesetzt werden.

[2]) Bonnells Annahme (Chronographie p. 22), es sei das „zwischen den J. 1200 (1186?) und 1208“ geschehen, ist entschieden zu weit bemessen. In der im Text dieser Untersuchung mitgetheilten Stelle der Chronik heisst es: „eorum [Latinorum] tempore.“ Allerdings hatten bei der Ankunft Alobrands im Imeralande die tolowaschen Letten sich bereits von den Pleskauern taufen lassen.

bei den Ugauniern, ausschliesslich politische Zwecke verfolgt habe, erfahren wir aufs Unzweideutigste aus dem bekannten, wenn auch nicht vorurtheilsfreien, so sicherlich in diesem Fall das Wesen der Frage treffenden Urtheil Heinrichs in XXVIII, 4[1]). Im Uebrigen wird nirgend von den Russen berichtet, dass sie dem seit Altem unterworfenen Gebiet irgend welchen Schutz gewährt hätten gegen die vielfachen Bedrückungen und Einfälle der Litauer, Esten und Liven: sie beschränkten sich eben auf den Tribut. Darum erklärt sich jene 1214 erfolgte freiwillige Unterwerfung der Bewohner Tolowas und ihr Uebertritt zur lateinischen Kirche gemäss dem sehr bestimmt hervortretenden Zeugniss des Chronisten aus dem Wunsch nach hinreichendem Beistand und Schutz, welchen die Letten allein von dem thatkräftigen bischöflichen Staat an der Düna erwarten durften[2]). Und russischerseits ist man weder 1208 dem Abschluss des Bündnisses, noch sechs Jahre später dem offenen Abfall von der griechischen Kirche und der gleichzeitig stattgehabten Anerkennung der deutschen Landeshoheit in irgend welcher Weise entgegengetreten; da die Steuerpflichtigkeit trotz dieser Ereignisse unbeanstandet blieb, so hatte man das alles ohne Einsprache geschehen lassen und konnte zufrieden sein, nach einem langjährigen Kriege, dessen directer Anlass die Ugaunier gewesen waren, im Jahre 1224 ein vertragmässiges Recht auf diese Steuer

---

[1]) ..... mater Ruthenica sterilis semper et infecunda, que non spe regenerationis in fide Jesu Christi, sed spe tributorum et spoliarum terras sibi subjugare conatur.

[2]) Heinrich XVIII, 3 ... eo quod pacis quam belli tempore semper tuerentur ab episcopo, et essent cum Theutonicis cor unum et anima una, et contra Estones et Letones eorum semper gauderent defensione. Derselbe Beweggrund wird 1208 bezüglich der Letten an der Imera geltend gemacht (XI, 7), wie — was in diesem Zusammenhange von grösserem Interesse ist — bei der im selben Jahre vereinbarten Bundesgenossenschaft des lettischen Gebietes mit Bertold von Wenden und den Rigischen (XII, 6).

erlangt zu haben. — Es fragt sich endlich, wie lange fernerhin die Pleskauer zur Tributerhebung berechtigt gewesen sind. Bei der Lückenhaftigkeit des vorhandenen Materials, welches lediglich in zerstreuten Notizen ganz verschiedenartiger Quellen gesucht werden kann, muss die Antwort auf diesen Theil der Untersuchung minder befriedigend lauten.

An der Thatsache, dass es im Herbst 1224 zu einem „festen“ Friedensschluss gekommen war, darf nicht gezweifelt werden, zumal wir hierfür vielleicht ein Zeugniss Papst Honorius III. in der Bulle vom 17. Januar 1227 besitzen [1]) und überdies wissen, dass im Sommer 1225 Boten aus Nowgorod und anderen russischen Städten den in Riga anwesenden päpstlichen Legaten Bischof Wilhelm von Modena um die Bestätigung des Friedens gebeten haben, welcher schon längst mit den Deutschen gemacht war (Rutheni Norgadenses et alii de civitatibus aliis . . . miserunt [ad legatum] nuncios suos, petentes ab eo pacis jam dudum a Theuthonicis facte confirmationem). Der Chronist deutet dabei an, es habe der Legat [andere] dergleichen Bitten seitens der Gesandten erhören müssen; er habe ihren Glauben auch durch viele Ermahnungen gestärkt und sie alle heimgeschickt in ihr Land mit Freuden (Et exaudivit eos in huiusmodi petitionibus, fidem eorum eciam multis exhortationibus roborando, remisitque omnes in terram suam cum gaudio — Heinrich XXIX, 4). Den Russen imponirte nicht nur die Macht des jungen aufstrebenden Colonialstaates, sondern sie haben damals aus Furcht vor den Mongolen sogar über die An-

1) Bunges Urk.-B. I Nr. XCV. In dem Schreiben „an alle Könige Russlands“ heisst es: „Interim autem pacem cum Christianis de Livonia et Estonia firmam habentes, non impediatis perfectum fidei Christianae.“ Bonnell, Chronogr. p. 47, fasst allerdings den Inhalt dieser Stelle anders: inzwischen sollten die russischen Fürsten „mit den lateinischen Christen in Livland und Estland festen Frieden halten und die Ausbreitung des christlichen Glaubens nicht hindern.“

erkennung des päpstlichen Primats verhandelt[1]). Also war das Verhältniss zu den Livländern, in deren Hauptort die Verhandlungen geführt worden waren, ein durchaus friedliches. Aber noch zu Lebzeiten Bischof Alberts verbanden diese sich im Herbst 1228 mit den Pleskauern gegen Jaroslaw Wssewolodowitsch von Nowgorod. Der Fürst war eben wieder auf den nowgorodschen Thron gelangt[2]), die Führer der gegnerischen Partei nach Pleskau gezogen; und als Jaroslaw dorthin gehen wollte, nahmen ihn die Pleskauer nicht auf. Da führte er unter dem Vorwande eines Krieges gegen die Deutschen seine Gefolgschaft aus Perejaslawl herbei. „Als aber die Pleskauer vernahmen" — heisst es in den nowgoroder Jahrbüchern —, „dass Jaroslaw Kriegsvolk herbeiziehe, ergriff sie Furcht, und sie nahmen Frieden von Riga und legten den Handel mit Nowgorod dar und sprachen: ‚Weder seid ihr, noch sind die Nowgoroder uns geneigt; ziehen aber diese gegen uns, so sollt ihr uns helfen.' Sie aber entgegneten: ‚So soll es sein' — und nahmen von ihnen vierzig Geisseln"[3]). Auch die Nowgoroder weigerten

1) Vergleiche Bonnell, Commentar p. 65.

2) Bonnell, Commentar p. 247; doch hat Jaroslaw nicht seit dem Herbst, sondern nach dem p. 48 der Chronographie rücksichtlich seiner Mitgetheilten spätestens seit dem Sommer zum dritten Mal die Fürstenwürde in Nowgorod bekleidet. Ueber die damaligen Zustände in Nowgorod und Pleskau, wie über das Abhängigkeitsverhältniss des letzteren siehe die bezüglichen Abschnitte bei Bestushew-Rjumin Bd. I.

3) Bestushew-Rjumin Bd. I p. 242; vergleiche auch Bonnell, Chronographie, p. 49. Die Pleskauer hatten den nowgoroder Boten mit den bezeichnenden Worten die Heeresfolge verweigert: „Fürst, wir grüssen Dich und unseren älteren Bruder Nowgorod, aber gegen Riga ziehen wir nicht. Haben wir nicht mit Nowgorod gemeinsam Frieden angenommen von Riga? Ihr seid gegen Reval gezogen und habt nur Geld eingezogen, aber die Stadt selbst habt ihr nicht eingenommen, und dauerndes Recht habt ihr nicht gegründet" — doch wol ein neuer Beweis dafür, dass die Nowgoroder auf ihre Tributansprüche im estnischen Gebiet haben

sich nun, ohne Pleskau den Krieg zu beginnen, und so musste derselbe unterbleiben. Der bezügliche Passus „sie nahmen Frieden von Riga“ (въззяша миръ съ Рижаны) kann nach den geschilderten Verhältnissen lediglich auf einen mit den Livländern abgeschlossenen Vertrag bezogen werden, welcher thatsächlich in einem Schutz- und Trutzbündniss[1]) bestand.

Dieser Zusammenhang ist wichtig. Nach mancherlei Reibungen und Kämpfen hatte es im Jahre 1268 abermals Krieg gegeben zwischen Deutschen und Russen. „Wol ûf drîzec tûsent man“[2]) — gemeinsam mit den Nowgorodern auch der Fürst Dowmont von Pleskau — waren ins dänische Estland eingebrochen, wo es zu blutigen Kämpfen gekommen war. Doch wol schon im Juni schrieb der Ordensmeister Otto von Lutterberg an die Stadt Lübeck: er habe die Stadt Pleskau von Grund aus verwüstet; als er aber beabsichtigt habe, die Burg zu erobern, seien Gesandte aus Nowgorod gekommen und hätten um Frieden gebeten; mit ihnen habe er auf den Rath erfahrener Männer einen Frieden geschlossen, wie derselbe zu den Zeiten Meister Volquins und Bischof Alberts bestanden (cum quibus pacem, quae temporibus magistri Volquini et episcopi Alberti fuit, consilio fecimus peritorum). Freilich war zunächst nur ein

Verzicht leisten müssen! „Und gegen Wenden seid ihr gezogen und gegen Odenphae, und nirgends habt ihr etwas ausgerichtet. Dagegen hat man unsere Brüder auf dem Eise geschlagen und andere in Gefangenschaft geführt. Wir werden deshalb nicht kommen, und zieht ihr gegen uns selbst, so kämpfen wir mit Hilfe der Mutter Gottes: und wenn ihr uns auch alle tödtet und Frauen und Kinder raubt, gegen Riga werden wir doch nicht ziehen.“ Dr. Th. Schiemann, Russland, Polen und Livland bis ins siebzehnte Jahrhundert (Berlin 1886) Bd. I p. 193 f. — in W. Onkens Allg. Geschichte in Einzeldarstellungen.

[1]) Bestushew-Rjumin Bd. I p. 276.

[2]) [Aeltere] livländische Reimchronik (herausgegeben von Leo Meyer, Paderborn 1876) Vers 7573.

vorläufiges Abkommen erreicht worden. Die Bestätigung des Friedens (pacis confirmatio, pacis reformatio; quousque pax firmetur) — heisst es weiter — werde nach Erneuerung und genauer Festsetzung der öfters verletzten Gerechtsame der deutschen Kaufleute erfolgen u. s. w.[1]). — Im ordensmeisterlichen Schreiben werden die vereinbarten Friedensbestimmungen von der nachträglichen Regelung der Handelsverhältnisse getrennt, und hinsichtlich der ersteren hat man gerade auf den Friedensschluss von 1224 zurückgehen müssen: auch damals haben Gesandte aus Nowgorod und Pleskau gemeinsam mit den Deutschen pactirt; nichts erfahren wir ausserdem darüber, dass nach den Rüstungen im Herbst 1228 noch bei Lebzeiten Bischof Alberts ein neuer förmlicher Friedensschluss mit den Nowgorodern stattgefunden hätte. Der Gründer des livländischen Staates verschied bekanntlich am 17. Januar 1229, während Ordensmeister Volquin siebeneinhalb Jahre später in der grossen Niederlage gegen die Litauer bei Soule verblutete[2]). Es wird also auch 1268 den Pleskauern der Tribut in Tolowa von neuem bestätigt worden sein[3]).

[1]) Bunges Urk.-B. Bd. I Nr. CDX; ein im Wesentlichen gleichlautendes Schreiben des rigaschen Rathes an den von Lübeck enthält Nr. CDXI. Siehe die anderen Quellenangaben bei Bonnell (Chronographie p. 79), sowie dessen Hinweise auf den Commentar. Die Verhandlungen zogen sich längere Zeit hin; erst Anfang 1270 verständigte man sich endgiltig. — K. E. Napiersky, Russisch-livl. Urkunden (St. Petersburg 1868) p. 15, lässt das zuerst genannte Schreiben „wahrscheinlich 1269", das zweite „wol 1269" abgefasst sein. Bunge datirt in seiner neuesten Regestenbearbeitung (von 1881, siehe die Citate daselbst) beide Urkunden vom „Juni (?) 1268".

[2]) Am 22. September 1236, siehe Baron Toll und Dr. Schwartz' Brieflade Th. III p. 146 und 12.

[3]) Von diesem Gesichtspunkt aus gewinnen die Verse 7759—60 der Reimchronik einen besonderen Sinn:

und machte [der meister] einen vride gût.
des vreute sich der Rûzen mût.

Noch 1285 ist der Zins erhoben worden. Die ersten pleskauer Annalen schreiben: „Im J. 6792 fand eine Erscheinung am Monde statt, am 24. December, an einem Sonntage; nach zwei Wochen, im Januar, am 12., kamen die Unsrigen um [wörtlich: kamen wir um]: die Deutschen erschlugen die Pleskauer beim Tribut bei Alyst[e], 40 Mann. Denn die alten Chronographen behaupten, dass eine Erscheinung nicht auf Gutes, sondern auf Böses wirklich hinweist“ — Въ лѣто 6792. Бысть знаменіе въ лунѣ, декабря 24., въ день недѣльный; по двою недѣлю, генваря, погибохомъ, въ 12., избиша Нѣмци Псковичь на дани, у Алысту, 40 мужь. Якоже древніи Хранографи глаголють, яко знаменіе нѣсть на добро, но на зло присно является[1]). Die zweiten pleskauer Annalen fassen sich kürzer: „J. J. 6792 am 2. Januar erschlugen die Deutschen die pleskauschen Tributeinsammler, 40 Mann, bei Wolyst[e]“ — Въ лѣто 6792., генваря 2., избиша Нѣмци Псковскыхъ данщиковъ, 40 мужь, у Волысту[2]). Diese Quellenangaben werden ergänzt durch die Mittheilungen zweier im lübischen Archiv erhaltenen Verzeichnisse von Waaren, welche den deutschen Kaufleuten auf ihren Fahrten zwischen Nowgorod und Pleskau in der Zeit von 1288—1311 gewaltsam von den Russen abgenommen waren; dieselben sind „ohne weitere Beglaubigung, ohne Angabe des Ortes oder Jahres und Tages“[3]). Beide Verzeichnisse stimmen an der uns interessirenden Stelle im Wesentlichen überein. Das erste lautet: „Im J. des Herrn 1288 sind die deutschen Kaufleute um gegen 20,000 Stück kleines Pelzwerk beraubt worden, und das haben die Pleskauer gethan, und sie haben in Gegenwart

[1]) Псковская первая лѣтопись in Полное собраніе Русскихъ лѣтописей, томъ IV. (Санктпетербургъ 1848) p. 183.

[2]) Пск. вторая л. in П. с. Р. л., томъ V. (1851) p. 10.

[3]) G. F. Sartorius Freyherrn v. Waltershausen urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse. Zwei Bände. Hamburg 1830 — Band II p. 156 f. Die Verzeichnisse sind neuerdings abgedruckt in Bd. VI von Bunges Urk.-B. Nr. MMDCCLXX.

des Bischofs von Dorpat (coram Domino Tarbatensi), der Brüder und der Boten von Nowgorod und in Gegenwart vieler anderen angesehenen Männer bekannt, dass sie das gethan hätten zur Sühne der Getödteten, welche der Bruder Otto Paschedach mit denen von Rositten getödtet hatte im Lande Adzelle (plescowenses fatebantur ...., se fecisse ad vindictam occisorum, quos frater Otto Paschedach cum illis de Rositen occiderant [!] in terra adzelle); dabei haben ebendieselben Deutschen sechzig Mark verloren." Von den Varianten des zweiten Verzeichnisses sind nach Fortlassung der inhaltlich unwichtigen das Jahr „1298" statt 1288 und die Schreibart „phacedhach" anzuführen, sowie die Bemerkung, der Verlust der Deutschen habe sich auf „40 Mark Silbers" belaufen. Bonnell[1]) erklärt auf Grund eines mir nicht zu Gebote stehenden Materials sowol das Jahr 1288, als auch den Namen Paschedach für die „richtigen" Angaben und ist bezüglich der Ermordung der vierzig Pleskauer der Ansicht, dass dieselbe nicht am 2., sondern am 12. Januar 1285 geschehen sei, „weil am 24. December 1284 wirklich eine Mondfinsterniss sich ereignete." Indessen muss ihm gegenüber betont werden, dass der Ort Alyst[e] oder Wolyst[e] schon wegen des Berichts der beiden Verzeichnisse im District Adsele zu suchen und daher die Identificirung mit dem gegenwärtigen Gut Hallist — in der alten Landschaft Sackala[2]) — aufzugeben ist. Ebenso dürften die Tributpflichtigkeit Tolowas und das Auftreten des Ordensbruders Otto Paschedach „mit denen von Rositten", der zum Schutz der Ostgrenze errichteten Burg, meine Auffassung über die Lage des Ortes unterstützen. Und wäre nicht unter Wollyst[e] oder Alyst[e] am Ende Adsele selbst zu verstehen? Bonnell

---

[1]) Chronographie p. 87, Commentar p. 124.

[2]) Aliste — nach Pabst p. 157 Anm. 29 „der Unteren (Land), Niederland" — galt in der Zeit Heinrichs von Lettland als ein (südlicher) District dieser Gegend: „Letti ... transeuntes per nemora in Saccalanensem provinciam, que Aliste vocatur ..." (XV, 7).

ist freilich geneigt, für letzteres „Очела“ als russische Benennung hinzunehmen. Doch dürfte diese Ortsbezeichnung auch nach seiner eigenen — mir wahrscheinlicheren — Meinung auf das estnische Gebiet oder Wotland bezogen werden, wobei ich noch hervorheben will, dass Очела in einem anderen Zusammenhang an zwei anderen Stellen der ersten nowgoroder, nicht der beiden in Rede stehenden pleskauer Annalen sich vorfindet[1]). — Sehr auffallend ist endlich die Ermordung der des Tributs wegen ausgezogenen Pleskauer durch die Ordensritter. Der Beweis ist nicht zu erbringen, dass die Russen das Recht auf den Zins in Tolowa verloren gehabt hätten, zumal der letzthin vereinbarte Friedensschluss durch keinerlei neue Kämpfe eine Aenderung erfahren hatte, und eine solche Annahme widerspräche dazu der Erzählung der beiden pleskauer Annalen. War da die Ermordung der Vierzig wirklich nichts mehr, als ein roher Gewaltact ohne irgend einen Schein des Rechtes oder irgend welches Moment der Berechtigung? Wir können weiter fragen, was schon einmal berührt worden ist: durften die Pleskauer überhaupt selbst den Tribut von den Bewohnern der Landschaft einsammeln? Oder war die Zinszahlung, die ihnen möglicher Weise von den Letten überbracht zu werden pflegte, dieses Mal ausgeblieben, und hatten sie sich daher vielleicht gegen den Vertrag dazu entschlossen, selbst die Steuer im fremden Lande beizutreiben? Und wenn sie dieses Recht besassen, hatten sie sich nicht bei der Ausübung desselben Willkürlichkeiten zu Schulden kommen lassen? Andererseits ist bereits auf die Möglichkeit hingewiesen worden, dass, wie es vorübergehend 1210 dem Fürsten von Polozk gegenüber geschehen war, auch bezüglich Tolowas die Landesherren die Garantie für die Tributentrichtung übernommen haben dürften. Hatten die Pleskauer auf der Reise in die Landschaft, wo sie

[1]) Siehe die Angaben unter den Jahren 1111 und 1180 der Chronographie.

möglicher Weise aus den Häuden der Deutschen die Steuer entgegenzunehmen hatten, Erpressungen bei den Eingeborenen sich erlaubt? Die Anzahl der Gefallenen ist eine stattliche; sie könnte zur Vermuthung über Erpressungen und Willkürlickeiten Anlass geben, da es nicht ausgeschlossen bliebe, dass so Manche, vielleicht noch mehr Personen, als thatsächlich umkamen, der Nachstellung der Deutschen entgangen wären. — Allerdings scheint der grausamen That der Ordensritter eine doch recht weitgehende Berechtigung zugesprochen werden zu müssen. Wenigstens erfahren wir nichts darüber, dass man pleskauscherseits Genugthuung sich verschafft oder nur verlangt hätte. Trügt nicht alles, so blieben die Beziehungen der Landesherren Tolowas zu den Russen friedliche. Nicht einmal von Verhandlungen über das Vorgefallene wird berichtet. Und wenn die Pleskauer späterhin ausgesagt haben, die erst drei Jahre nachher stattgehabte Beraubung der deutschen Kaufleute sei ein Act der Sühne für widerfahrenes Unrecht gewesen, so könnte in dieser Behauptung vielleicht oder doch nur ein Vorwand für etwas gesehen werden, was sich oft genug wiederholte. Freilich besitzen wir aus dieser Zeit ein Schreiben des dorpater Bischofs Bernhard II. und seines Capitels an den Rath der Stadt Lübeck in einer Nachlassangelegenheit Bischof Friedrichs von Haseldorpe, des Vorgängers Bernhards, in welchem von der dorpater Kirche behauptet wird, dass sie allenthalben vielen Angriffen sowol von den Heiden, als den Russen ausgesetzt sei (... eidem ecclesiae nostrae, quae multis undique tam paganorum quam Ruthenorum propulsatur insultibus); die Datirung des Schreibens ist eine schwierige, als äusserste Grenze müssen die Jahre 1285 und 1290 gelten [1]. Der Brief giebt aber nur neben-

[1] Bunges Urk.-B. Bd. I Nr. DIII. Ueber die Zeit der Abfassung siehe Baron Toll und Schwartz, Brieflade Th. III. p. 341 f. In seiner neuesten Regestenbearbeitung (p. 98) weist Bunge der Urkunde die Datirung „ums Jahr 1290“ zu.

bei einer ganz allgemein gefassten Klage Ausdruck, an der wir die Bezugnahme auf irgend welche bestimmbaren Vorgänge vermissen. Ueberdies wird nur von der Feindschaft der Russen gegen das Bisthum Dorpat erzählt, von welcher Ordensmeister und Erzbischof, welche beide zu verschiedenen Theilen die tributpflichtige Landschaft beherrschten, ebensowenig betroffen zu sein brauchten, als es zwar wahrscheinlich, aber nicht nothwendig ist, dass unter den Russen gerade die Pleskauer gemeint seien.

Bereits an dieser Stelle ist unsere Untersuchung zu Ende, einzig weil ich aus späterer Zeit kein Material habe auffinden können. Aus letzterem Umstande allein darf selbstverständlich nicht geschlossen werden, es sei seit 1285 russischerseits in Tolowa kein Tribut mehr erhoben worden, was sich ebensowenig aus allgemeinen Verhältnissen folgern liesse. Es wurde vielmehr dargelegt, dass die Zinspflichtigkeit im genannten Jahre noch zu Recht bestanden habe. Wann indess dieselbe aufgehört hat, ob durch einen rechtlichen Act, oder ob das wichtige Recht der Pleskauer, weil vielleicht nicht immer ausgeübt, wirklich in Vergessenheit gerathen sein sollte, habe ich nicht ermitteln können. Umsomehr darf die Frage den Anspruch darauf erheben, dass man ihr grössere Aufmerksamkeit zuwende, als das zeither geschehen ist. Ohne mit irgend welchen vagen und in der Folge vielleicht unschwer zuwiderlegenden Hypothesen vorzugreifen, breche ich hier ab. Lassen wir bei Seite, was in dieser Untersuchung über das Verhältniss der Deutschen und Russen zur Landschaft Tolowa bis zum Frieden von 1224 ermittelt worden ist, so habe ich, da ich hiezu zunächst ausser Stande bin, nicht die Lösung, sondern lediglich die Anregung zur Lösung der interessanten Frage bieten wollen.

St. Petersburg Anfang April 1886.

Die Genealogie des Cistercienserklosters zu Dünamünde.

Von *Friedrich von Keussler.*

Die durchaus strittige und vor allem in quellenkritischer Beziehung interessante Frage der Gründung des Cistercienserklosters vom Berge des heiligen Nicolaus zu Dünamünde habe ich neuerdings eingehend untersucht[1]) und bin — vornehmlich durch Combination und kritische Abwägung der sowol gegen einander gehalten, als auch in sich selbst

[1]) Einladungsprogramm des livl. Landesgymnasiums zu Fellin 1884: Die Gründung des Cistercienserklosters zu D. in Livland. Auch im Separatabdruck erschienen (Fellin 1884); S. 17, 4⁰. — Zu zwei Stellen der Untersuchung seien hier nachträgliche Berichtigungen geboten. Die p. 5 Anm. 17 nach Dr. A. Poelchau wiedergegebene Regeste C. Rodenbergs über die Bulle Papst Honorius III. v. 17. Jan. 1222 ist zu allgemein gefasst, da, wie ein Vergleich mit den mir erst späterhin zu Gesicht gekommenen „Epistolae" ergiebt, den nicht weniger als auf drei Jahre nach Livland Pilgernden derjenige Sündenerlass gewährt wird, welcher den Kreuzfahrern ins heil. Land zugesichert ist. — Sodann ist zu p. 16 Anm. 47 zu bemerken, dass nach dem Decretum Gratiani (welches, in der Mitte des zwölften Jahrhunderts entstanden, die kirchenrechtlichen Normen auch für die folgenden Jahrhunderte enthielt) der Geistliche mit einundzwanzig Jahren zum Subdiacon, fünf Jahre später („si meretur") zum Diacon geweiht werden konnte (pars prima, distinctia LXXII; Ausgabe Lvgdvni MDLIX p. 249). Weil bereits die Subdiacone als volle Priester galten, muss Heinrich von Lettland mindestens ein Alter von zweiundsiebzig Jahren erreicht haben.

abweichenden Angaben der Chronik Heinrichs von Lettland und der Annales Cistercienses, wie einiger anderen in Betracht kommenden Nachrichten — bezüglich der Hauptdaten zu folgenden Resultaten gelangt, welche ich hiemit einem weiteren Leserkreis zugänglich machen will:

„Der Bulle vom 12. October 1204 ist die Thatsache zu „entnehmen, dass vor dieser Zeit bereits Bischof Albert für „die Errichtung eines Cistercienserklosters thätig gewesen ist.

„Hierbei darf die Möglichkeit nicht ausgeschlossen „bleiben, dass schon im Jahre 1201 oder vor Bischof Alberts „Abreise 1202 die Anlage des Klosters insofern in Angriff „genommen worden war, als der Ort für dieses angewiesen „und der Grund gelegt ward. Dagegen ist die gleichzeitig „von Heinrich von Lettland gegebene Erwähnung von der „Weihe Theoderichs zum Abt des Klosters anticipirt. Eben„sowenig ist eine um 1201 oder 1202 stattgehabte Inaussicht„nahme Theoderichs zu dieser Stellung nachzuweisen.

„Im Jahre 1205 begann der eigentliche Klosterbau, und „Theoderich wurde zum Abt eingesetzt.

„Im Jahre 1208 erfolgte der Einzug des Mönchsconvents „in die unterdess hergestellten Klostergebäude."

Nun hat Herr Professor emer. der Theologie Dr. Leopold Janauschek, Mitglied des Cistercienserstifts zu Zwettl in Niederösterreich, meine Arbeit in den „Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cistercienserorden" (Redaction und Administration Stift Raigern bei Brünn) 1885 Heft IV p. 437—38 eingehender besprochen. Der Verfasser, ein eifriger Mitarbeiter (Herausgeber?) dieser Vierteljahrsschrift, auch bekannt durch eine stofflich sehr instructive historische Skizze über den Cistercienserorden, welche ursprünglich für Wetzer und Welte's Kirchenlexikon bestimmt war[1]), ist eine Autorität allerersten Ranges auf

[1]) Der Cistercienserorden. Brünn 1884. S. 39, 8⁰.

dem Gebiet der Geschichte seines Ordens: im J. 1877 erschien der erste Band seiner Cisterciensergeschichte[1]), während der noch nicht druckfertige zweite Band die Gründungen aller Nonnenklöster bringen soll. Da der Verfasser in seiner jüngst in der „Rigaschen Zeitung“[2]) von neuem abgedruckten Recension gleichzeitig auf werthvolles Material aufmerksam macht, so erlaube ich mir, an dieser Stelle einzelne Sätze aus derselben wörtlich mitzutheilen.

Nach der einleitenden Bemerkung über die Schwierigkeit des Stoffes äussert sich Dr. Janauschek zunächst hinsichtlich der von mir gefundenen chronologischen Daten: „Ich habe im ersten Bande der ‚Origines Cistercienses‘ „(p. 214), unter Beachtung der gesammten mir bis zum „Abschlusse desselben zugänglich gewordenen Literatur, zu- „gleich aber auch unter Benutzung der ältesten und vor „mir vielfach unbekannt gebliebenen Chronologien unserer „Mannesklöster, den 29. Juli 1208 als den Gründungstag „aufgestellt, d. i. als jenen, an welchem der volle Convent „mit dem schon früher ernannten Abt Theodorich das voll- „endete Kloster bezog und in demselben das reguläre Leben „begann, nachdem die Absicht der Stiftung wol schon im „Jahre 1201 bekannt geworden und der Bau des Hauses „im Jahre 1204 oder 1205 seinen Anfang genommen hatte. „Herr von Keussler hat diese Frage neuerdings untersucht „und ist — ebenso unabhängig von mir, wie ich von ihm — „zu demselben Resultate gelangt, welches ich oben mit-

[1]) Originum Cisterciensium tomus I, in quo praemissis congregationum domiciliis adjectisque tabulis chronologico-genealogicis veterum abbatium a monachis habitatarum fundationes ad fidem antiquissimorum fontium primus descripsit P. Leopoldus Janauschek. Opus caes. reg. academia literarum subsidium ferente editum. Vindobonae MDCCCLXXVII. S. LXXXII + 394, 4°.

[2]) Beilage zu Nr. 60 vom 15. (27.) März 1886: L. Krüger, Zur Geschichte des Cistercienserklosters zu Dünamünde.

„theilte; den Monatstag — **29. Juli** — fand er in seinen „Quellen nicht vor“ [1]).

Und weiterhin heisst es: „Rücksichtlich des genea-„logischen Momentes in der Gründungsfrage Dünamündes „hat der Verfasser nach Winter (‚Cistercienser des nordöst-„lichen Deutschlands‘) Pforte als Mutterkloster angenom-„men, was ich (l. c.) gleichfalls aussprach, doch nicht ohne „zu erwähnen, dass auch Marienfeld dafür gehalten wurde, „was Winter nach seinem ‚Exkurs über Dünamünde‘ (I. 307) „unbekannt geblieben zu sein scheint. Im Chronicon Campi „S. Mariae [2]) lesen wir: ‚Bernardus vero de Lippia s. reli-„gionis habitum etiam assumpsit. Quo tempore fundata „autem est nova abbatia in Livonia, Campi S. Mariae „filia, ubi ipse primus tum abbas constitutus est‘ (Coll. „Ledebur, Necrolog. Marienfeldense, p. 185). Da, wie oben „bemerkt wurde, der erste Abt von Dünamünde nicht Bern-„hard, sondern Theodorich hiess, so erhebt sich auch gegen „den anderen Theil der angezogenen Quelle: dass diese „livländische Abtei eine Tochter Marienfelds sei, ein nicht „ungewichtiges Bedenken, welches dadurch gesteigert wird, „dass Caesarius von Heisterbach am Ende seiner Erzählung

[1]) Dem Leser wird nicht entgangen sein, dass die Resultate im Einzelnen immerhin auseinandergehen. — Das Jahr 1204 nennt ein Codex des Klosters Heiligenkreuz in Niederösterreich. In dem sehr reichhaltigen Verzeichniss der herangezogenen Quellen, welche die Gründung sogar zwischen den Jahren 1136 und 1236 — beziehungsweise 1175 [,1201 oder 1202], 1204, 1205, 1207, 1208, 1209, 1211, 1232 — erfolgen lassen (p. 214), fehlen jedoch die Angaben der unstreitig wichtigsten Quelle, unserer einheimischen zeitgenössischen Chronik; aber Dr. Janauschek hat sie gekannt (p. 215), und die Bemerkung über das Jahr 1201 geht gleich der über das Jahr 1205 (hier freilich wird Boehme citirt) auf Heinrich von Lettland zurück.

[2]) „Neu edirt in seiner ‚ältesten Gestalt‘ von Dr. Friedrich Zurbonsen. „Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung. Herausgegeben „von Theodor Lindner. Fünftes Heft. Paderborn, Ferdinand „Schöningh, 1884. 8⁰.“

„,De morte Ludolphi monachi de Porta' (Dial. mirac., „distinc. XI cap. XVIII, ed. Strange II. 287) bemerkt: „,Haec mihi relata sunt ab abbate Livoniae, qui filius „est domus supradictae,' und so — als Tochter von „Pforte — finden wir Dünamünde auch in den genealogischen „Tafeln unserer Klöster aufgezeichnet, weshalb ich mich „für diese Descendenz entschied. Die neueren Geschichts„schreiber von Pforte divergiren in diesem Punkte ausser„ordentlich. Böhme (Zur Geschichte des Cisterzienzer-(sic) „Klosters S. Marien zur Pforte, Naumburg a. S. 1873) lässt „,Pforte 1205 eine Mönchscolonie als äussersten Vorposten „gegen die Barbarei und das Heidenthum nach Livland „senden und dort Mutter des Klosters Dünamünde werden' „(S. 23), indess Wolff in seiner umfangreichen ,Chronik „des Klosters Pforte nach urkundlichen Nachrichten' (Leip„zig 1843, 2 Theile) zu der im Diplomatarium Portense „unter der Ueberschrift: ,Protestatio Winnemari abbatis „dunemundensis super auditis molendino dornburg' vorkom„menden Urkunde vom 20. April 1263[1]) folgende Bemerkung „macht: ,der Ort und das Cistercienser-Kloster Dünamünde „ist nicht nachzuweisen. Es muss in der Nähe von Cam„burg und Dornburg gelegen haben. War es vielleicht gar „ein zweiter Name der Stadt Camburg?' u. s. w. (II. 116)!"

Leider ist mir bei der Abfassung meiner Untersuchung kein anderes Werk über die Geschichte des Cistercienserordens zugänglich gewesen, als das citirte von Franz Winter. Da andererseits in der livländischen Geschichtsliteratur die Genealogie Dünamündes zeither noch nicht erörtert worden, so musste ich die durchaus exacte Beweisführung Winters, Pforte sei das Mutterkloster, als erwiesen hinnehmen, zumal mir jede Möglichkeit einer Controlle fehlte. Gegenüber Winters Schlussfolgerung fiel mir bereits damals der Um-

[1]) Das lateinische Original ist von Dr. K. Höhlbaum mitgetheilt in den Verhandlungen der gel. estn. Gesellschaft Bd. VII Heft 3 p. 76 f. (Dorpat 1873).

stand auf, dass bei dem von mir (p. 12) aus Heinrich von Lettland XII, 5 und den Annalen des Angelus Manrique ermittelten Einzug des Mönchsconvents im Sommer 1208 nicht der Abt Winnemar von Pforte, sondern ein Cistercienserabt Florentius denselben begleitet hat. Hauptsächlich und in erster Linie wegen des nahen Verwandtschaftsverhältnisses Sittichenbachs zu Pforte war ich geneigt, in ihm den gleichnamigen Vorsteher des genannten Klosters wiederzuerkennen, habe aber hinzugefügt, dass Dr. Ed. Winkelmann, „durch einen anderen Zusammenhang (in der Untersuchung über Bernhard von der Lippe) veranlasst," ihn für den Abt von Marienfeld (Regierungsbezirk Minden, früher Diöcese Münster, Kirchenprovinz Coeln) halte. Winter hingegen hatte sich für die Herkunft des Florentius aus Sittichenbach entschieden, weil Dünamünde — wie ich gleichfalls hervorgehoben habe — seiner Ansicht nach „ganz natürlich seine geistigen Kräfte besonders aus der Gegend des Mutterklosters Pforte bezog" (beide Ortschaften im Regierungsbezirk Merseburg). Ohne jedoch auf meine Bemerkung hinsichtlich des Abtes Florentius einzugehen oder sie zu erwähnen, spricht Dr. Janauschek endlich den Wunsch aus, dass ich „jene genealogische Frage nochmals untersuche und „vielleicht mit Hilfe der Portenser Gelehrten zur Erledigung „bringe, die etwa auch dahin lauten könnte, dass „die ursprünglich Marienfeld zustehende Paternität über Dünamünde noch im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts an Pforte überging." Indess ist es mir nicht möglich gewesen, mit den genannten Herren in Beziehung zu treten, und da ich dem Werke eines anderen Portensers, den „Alterthümern und Kunstdenkmalen des Cistercienserklosters S. Marien und der Landesschule zur Pforte" von W. Corssen (Halle 1868), nichts unsere livländische Abtei Betreffendes habe entnehmen können, so muss ich es versuchen, auf Grund des anderweitigen gedruckten Materials die Frage ihrer Lösung näher zu führen.

Es muss eingeräumt werden, dass wegen der regen Beziehungen gerade des nordwestlichen Deutschlands zu Livland die Präsumtion dafür spräche, Dünamünde sei von einem der dortigen Klöster gegründet. Denn bekanntlich bildeten Niedersachsen, Westfalen und die Gegend des Niederrheins oder die Kirchenprovinzen Bremen, Mainz, Coeln (auch Trier) das eigentliche Hinterland, aus welchem die Colonie den Hauptstamm ihrer Einwanderer und ihre geistlichen Kräfte zu beziehen pflegte[1]). In nur vereinzelten Fällen sind solche aus Thüringen und der zur Kirchenprovinz Magdeburg gehörigen ehemaligen sorbischen Mark, in welcher Pforte gelegen war, nachweisbar; war doch das zuletzt genannte Kloster durch die Christianisirung und die Kulturarbeit in den damals noch slawischen Gebieten des gegenwärtigen östlichen Deutschlands in Anspruch genommen und hatte bereits, selbst auf altem slawischem Boden errichtet, in das heutige Königreich Sachsen und in den Regierungsbezirk Breslau die Tochterklöster Altcelle und Leubus entsandt[2]). Liesse es sich ferner beweisen, dass der den Mönchsconvent 1208 bei seinem Einzug in Dünamünde begleitende Cistercienserabt Florentius in der That der marienfelder gewesen ist[3]), so dürfte er die Reise

---

[1]) Vergleiche hiezu Bunge, Weihbischöfe p. 6, wo indess nur die Bischöfe genannt werden, freilich mit Hinzufügung eines Citats über die livländischen „Prälaten". (In Betreff der in vorliegender Untersuchung nur angedeuteten Titel der citirten Schriften sei bemerkt, dass die vollen Titel in der früheren Untersuchung nachzuschlagen sind.)

[2]) Janauschek, Origines Cist. p. 171; siehe auch die Hinweise im Register bei Winter Theil III p. 165 f. Ebenso giebt Boehme p. 21 f. eine Reihe (z. Th. schon aus Wolff und Corssen bekannter) Angaben über die Wirksamkeit des in der oben angedeuteten Richtung „rastlos thätigen" Abtes Winnemar bald nach dem Jahre 1190.

[3]) Florentius war Abt in Marienfeld von 1194—1211 († 5. Febr.), siehe Zurbonsen p. 23.

vermuthlich in der Eigenschaft eines Vaterabts unternommen haben, und es ergebe sich also eine neue Stütze für obige Annahme. Für letztere können noch speciellere Momente angeführt werden, welche in den Lebensschicksalen des Herrn Bernhard zur Lippe[1]) hervortreten, des ruhmreichen Mitstifters der westfälischen Abtei (1185; Orig. Cist. p. 185, Zurbonsen p. 15 f. u. s. w.). Schon mit Berthold, dem Abt des benachbarten Cistercienserklosters Loccum, war Bernhard „sehr wahrscheinlich" durch ein inniges Band verbunden[2]). Dann hat er offenbar, nachdem dieser Bischof geworden, mit ihm gemeinsam 1198 die erste Kreuzfahrt nach Livland unternommen. Nach der siegreichen, aber für Bertholds Leben verhängnissvollen Schlacht mit den übrigen Pilgern heimgekehrt, war er spätestens Anfang des Jahres 1207, vielleicht aber weit früher, als einfacher Mönch in Marienfeld eingetreten. Leider wissen wir aus dieser Zeit über das Leben des merkwürdigen Mannes und über die Wirksamkeit seiner kirchlichen Stiftung — wenn wir von jener Notiz über Dünamünde zunächst absehen — nichts Bestimmtes, was für unseren Zweck besonderes Interesse hätte. Aber zu Anfang des Jahres 1211 sehen wir Bernhard gemeinsam mit Bischof Albert als Gast bei dem Bischof Hermann von Paderbon und ihn in einer nur vielleicht in Deutschland ausgestellten Urkunde als designirten Abt von Dünamünde bezeichnet[3]). Zu diesem Amt bald nach seiner Ankunft in

---

[1]) de Lippa oder Lippia, nicht von der Lippe; diese in der zweiten Auflage der Abhandlung Scheffer-Boichorst's vorgenommene Zurechtstellung habe ich beim Citat in Anm. 44 der früheren Untersuchung übersehen.

[2]) Bunge, Weihb. p. 21 f., dem die folgenden Angaben über Bernhard, soweit sie von denen Scheffer-Boichorst's abweichen, entnommen sind; einige aus dem Material leicht sich ergebende Modificationen sind von mir vorgenommen.

[3]) „Dei gratia dictus abbas de Livonia." Im Gegensatz zu Scheffer-Boichorst datirt Bunge (p. 23 f. Anm. 69) die Urkunde aus Deutsch-

Livland (gleichfalls 1211) geweiht, blieb er in demselben geraume Zeit (bis 1218) und ist Ende April 1224 als Bischof von Selonien wahrscheinlich in seiner Residenz Selburg gestorben[1]). Beachtenswerth ist jedenfalls, dass Bernhard an der Gründung Marienfelds betheiligt gewesen ist, dass er, bevor noch durch Bischof Albert der Plan zur Anlage eines livländischen Klosters gefasst werden konnte, zur Colonie in nächster Beziehung gestanden hat, und dass, wenn wol nicht Theoderich, dessen Herkunft sich nicht ermitteln lässt, so doch der zweite Abt Dünamündes aus Marienfeld stammte[2]).

---

land, weil die daselbst angeführten Zeugen, der Abt von Lisborn und Hermann von Rüdenberg, zu jener Zeit — und wol überhaupt — in Livland nicht anwesend gewesen sind. Doch keineswegs „wären damit alle Zweifel gehoben"! Mag Bischof Albert, als er Bernhard zur Reise nach Livland anwarb, bereits den Entschluss gefasst haben, den Abt Theoderich zum Bischof von Estland zu befördern, und ersteren — „vielleicht um ihn dadurch sicherer zu gewinnen" — zu dessen Nachfolger designirt haben, so kann doch nicht als selbstverständlich angenommen werden, dass letzterer schon das Siegel eines „Abtes vom Berge des heil. Nicolaus in Livland" führen durfte. Zu Gunsten Bunges sei indessen bemerkt, dass das Siegel, wie das bekanntlich mitunter zu geschehen pflegte, späterhin angeheftet sein mag — trotz des Einwandes Scheffer-Boichorst's in Anm. 295 (p. 119).

1) Auch als livländischer Abt und Bischof hat er sein engeres Heimatgebiet öfters aufgesucht, ja 1222 in Gemeinschaft mit einigen anderen Bischöfen die Einweihung der Basilika im Kloster Marienfeld vollzogen.

2) Dass Theoderich dem Geschlecht der Grafen von Heinsberg angehört haben sollte, ist von Bunge (Weihb. p. 15 Anm. 37) widerlegt. Gegen die Möglichkeit, er könnte aus Marienfeld hervorgegangen sein, muss angeführt werden, dass Heinrich von Lettl. ihn an erster Stelle als Bischof Meinhards „Mitarbeiter am Evangelium" bezeichnet (I, 10; siehe die Randbemerkungen bei Pabst p. 7 und 8), und erst am 1. November 1185 der Mönchsconvent in Marienfeld eingezogen war.

Wir sahen (p. 15 der fr. Unters.), dass die Annales Dunamundenses aus ebendemselben Jahre, in welchem Bernhard zur Lippe Abt wurde, die Gründung des Klosters datirten. Nach der stricten Angabe des Chronicon Campi S. Mariae fallen die Klostergründung und die Einsetzung Bernhards zum Abt gleichfalls zusammen. Bezüglich der Annales D. wurde die Erklärung des schwer wiegenden Irrthums in dem Umstande gesucht, dass dieselben in späterer Zeit begonnen seien, sofern nicht vielleicht die Klosterkirche (ecclesia) damals vollendet („constructa“) worden ist. Ebenso muss es fraglich erscheinen, ob das auf alte Aufzeichnungen zurückgehende Chronicon Campi S. Mariae an dieser Stelle eine zeitgenössische Nachricht giebt[1]), wozu noch der Einwand des Herrn Dr. Janauschek in Betreff Theoderichs hinzukommt. Und die anderen zum Theil sehr verworrenen Nachrichten über die Paternität Marienfelds gehen — vielleicht mit Ausnahme des Necrologium Marienfeldense — gerade auf dessen Chronicon zurück. Hier genüge der Hinweis, dass erstere bei Scheffer-Boichorst p. 72 f. Anm. 197 und Bunge, Weihb. p. 22 Anm. 64, mitgetheilt und erörtert sind[2]). Es kann nun freilich die

---

1) Siehe Zurbonsen p. 6 f. und Jul. Ficker, die Münsterischen Chroniken des Mittelalters (Münster 1851) p. XVIII—XXIII.

2) Die von Scheffer-Boichorst berührten Stellen der Chronik von Lauterberg und der Annales des Albert von Stade sind abgedruckt in den Mittheilungen Bd. XI p. 457; gegen des ersteren Einwände richtet sich auch Zurbonsen (p. 65). — Das Necrologium Marienfeldense habe ich mir leider nicht beschaffen können — weder aus einer der hiesigen, noch aus ansehnlichen ostseeprovinziellen Bibliotheken; enthalten ist es in Wilh. Dorow's „Denkmälern alter Sprache und Kunst“ Bd. II p. 127 (Berlin 1827), während Janauscheks Citat „Ledebur“ u. s. w. mir unverständlich ist. Nach der Stellung aber, welche Dr. Janauschek dieser Quelle neben dem Chronicon zuweist, kann ihr Werth kein erheblicher sein. Bei Scheffer-Boichorst (p. 123) findet sich in dem Abschnitt über den Tod Bernhards zur Lippe folgende Notiz: „Und wenn auch

Glaubwürdigkeit der Angabe im marienfelder Chronicon sehr wohl in Folge des von Dr. Janauschek erhobenen Einwandes angestritten werden. Denn denkbar wäre es, dass der Verfasser, weil seiner Ansicht nach Bernhard der erste Abt in Dünamünde gewesen war, zur Annahme dieser Genealogie geführt sei. Aber er dürfte ebenso gut die Thatsache der Anlage unseres livländischen Klosters von Marienfeld aus gewusst haben und hätte sich dann lediglich in der Person des ersten Abtes versehen. Ja bei Berücksichtigung aller geltend gemachten Momente gewinnt die Möglichkeit, Dünamünde wäre ursprünglich eine Tochter Marienfelds gewesen, ein grösseres Maass von Wahrscheinlichkeit.

Dass andererseits Dr. Boehme schon 1205 eine Mönchscolonie aus Pforte nach Livland ausschicken lässt, beruht, wie jetzt mit Sicherheit behauptet werden darf, auf einem Irrthum: das könnte nur drei Jahre später geschehen sein. Insbesondere fehlt bei Boehme die Quellenangabe für die Paternität. Da sein Vorgänger Wolff, welcher alles an seinem Wohnort (Schulpforte) ihm zugängliche Material ausgenutzt hat, über Dünamünde thatsächlich nichts mehr bietet, als was oben mitgetheilt worden, so dürfte ersterer zu seiner Auffassung wol durch die uns bekannten Hilfsmittel gebracht sein, zumal Boehme mit Dr. Höhlbaum Dünamündes wegen in Correspondenz gestanden hat[1]). Winters Beweis-

das Necrol. Hamb. weit älter ist, als in seiner jetzigen Gestalt des Necrol. Marienf., so geht letzteres doch auf ältere Aufzeichnungen zurück." Bunge (Weihb. p. 27) nennt dazu im Gegensatz zum Necrol. Marienf., welches Bernhard am 29. April sterben lässt, auf Grund einer anderen Quelle den 28. April als dessen Todestag (das Necrol. Hamb. giebt den 30. April).

1) Siehe die Anmerkung auf p. 115 dieser Untersuchung. Winters Werk, das allerdings über Dünamünde ganz andersartige und z. Th. sehr eingehende Daten enthält, wird von Boehme öfters herangezogen und benutzt. Uebrigens giebt derselbe seine Mittheilung in der Form eines Interrogativsatzes („Und sendet nicht Pforte 1205" u. s. w.) — etwa weil er seiner Sache nicht ganz sicher war?

führung geht dagegen von dem Process über die Excommunication und Amtsentsetzung des dünamünder Abtes im Jahre 1240 aus[1]), und schon er verweist auf das citirte Zeugniss des Caesarius von Heisterbach im Dialogus miraculorum. Letzterer hat sein Werk 1221 und 1222 niedergeschrieben[2]), während die genealogischen Tabellen der Cistercienserklöster in ihrer uns überkommenen Gestalt in späterer Zeit entstanden sind; so ist Caesarius unser frühester sicherer Gewährsmann. Ganz unhaltbar aber erscheint Dr. Winkelmanns Interpretation des in Rede stehenden Passus (Mittheilungen Bd. XI p. 481 f.), auf welche weder Winter, noch jetzt Dr. Janauscheck verfallen sind: aus dem Satz „ab abbate Livoniae, qui filius est domus supradictae" folgert er, „dass der Abt aus Pforte stammte," und bemerkt sodann, „das kann kein anderer gewesen sein, als Gotfrid, der nach Alberich von Neufmoustier Prior in Pforte war und Abt von Dünamünde gewesen ist." Diese doch wol schon sprachlich unmögliche Schlussfolgerung wird in Bezug auf Gottfried vollends aufzugeben sein, da derselbe einige Jahre später (nach Winkelmann p. 482 „ca. 1227") zu letzterer Stellung gelangte, nachdem der Dialogus abgefasst war[3])! Es dient jedoch das Beispiel

---

[1]) Zum „Excurs 2" (I p. 307) siehe den Abschnitt der „Statuta" bei Winter Theil III p. 221.

[2]) W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vierte umgearbeitete Auflage, Berlin 1877 — Bd. II p. 376.

[3]) Ueber den Abt Gottfried siehe Winter I p. 245—49, sowie den Excurs p. 309—313, dazu die Einwände Bunges (Weihb. p. 36 Anm. 136) und Baron R. von Toll, est- und livl. Brieflade, dritter Theil (herausgegeben von Dr. Ph. Schwartz, Riga 1879) p. 222 f. Die Pfarre des streitbaren Priesters Gottfried, dessen Zugehörigkeit zu einem Mönchsorden vom Chronisten an keiner Stelle erwähnt wird, lag nicht, wie Winter p. 246 glaubt, auf der Insel Oesel, sondern war das bei Heinrich von Lettland mehrfach genannte Loddiger nordwestlich von Treyden.

Gottfrieds als Beweis dafür, dass in den zwanziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts das Verhältniss Dünamündes zu Pforte ein engeres gewesen sein wird, wie nach Winter bereits der vierte Abt Theoderich II. von dort „genommen wurde"[1]), während Bernhards unmittelbarer Nachfolger vermuthlich mit dem uns aus der früheren Untersuchung (p. 12 f.) bekannten Kanonikus Robert aus Coeln identisch war[2]).

---

[1]) Theil I p. 309; über Theoderich II. siehe auch die Bemerkungen in den Sitzungsberichten der Gesellschaft für Gesch. u. s. w. aus d. J. 1874 (Riga 1875) p. 39. Winkelmanns Bedenken (p. 477 Anm. 4) sind also aufzugeben.

[2]) Nicht unerwähnt bleibe an dieser Stelle, dass der 1215 in Livland den Märtyrertod erleidende Cistercienserpriester Friedrich von Cella nach Winter aus Altcelle (Kirchenprovinz Magdeburg), dem Tochterkloster Pfortes, stammte. Auf p. 11 der fr. Unters. ging ich von der Möglichkeit aus, er könnte sich unter den 1205 von Bischof Albert (auf Grund der daselbst besprochenen, aber nicht erhaltenen päpstlichen Urkunde) mitgenommenen Mönchen befunden haben. Winter behauptet allerdings, dass er 1213 „auf Aufforderung des Bischofs Dietrich" nach Livland gegangen sei. Erfolgte jedoch diese „Aufforderung" gemäss der dem Bischof von Estland am 30. October 1213 ertheilten Urkunde Papst Innocenz III. (liv-, est- und kurl. U.-B. I Nr. XXXIV), welche auf p. 236 f. reproducirt und besprochen wird, so kann die Reise im Hinblick auf die Unmöglichkeit, sie im Winter zur See zurückzulegen, erst 1214 stattgefunden haben, wie Theoderich selbst erst in diesem Jahre nach Livland zurückgekehrt ist (Bunge, Weihb. p. 18); die zuletzt genannte Bulle ist aber Heinrich von Lettl. dem Anscheine nach unbekannt geblieben, denn unter dem „episcopus" in XVIII, 8 ist sicherlich Albert gemeint. Sofern wir es hier nicht einfach mit einer unzulässigen Combination Winters zu thun haben, dürfte die Angabe „1213" der p. 251 citirten, mir freilich nicht vorliegenden Schrift Beyers über Altcelle entnommen sein (der von letzterem mitgetheilte Todestag — 8. August — passt nicht zur Erzählung des Chronisten, welcher den Priester gleich nach Ostern umkommen lässt). Pabst's Annahme endlich über die Herkunft Friedrichs aus „Celle an der Aller?" (p. 195

Aus der Abfassungszeit des Dialogus miraculorum ergiebt sich, dass die eventuelle Uebertragung der Paternität über unser St. Nicolauskloster von Marienfeld auf Pforte unbedingt vor dem Jahre 1221 stattgefunden haben müsste. Nach anderen Nachrichten des Caesarius sind wir vielleicht sogar im Stande, die Zeitgrenze noch weiter hinauf anzugeben. Winkelmann hat p. 478—81 alle neun auf Livland bezüglichen Stellen aus dem Dialogus (mit Hinzufügung zweier anderen über Marienfeld und den dortigen Abt Florentius) und einer im J. 1225 abgefassten Schrift desselben Verfassers, den „VIII libri miraculorum"[1]), zusammengestellt; hinzu kommt ein Passus aus den „Homiliae"

Anm. 2) erscheint unstatthaft, weil dort nachweislich kein Cistercienserkloster bestanden hat, und der Zusatz „de Cella" auf die Abtei zu beziehen sein wird, aus der er hervorgegangen. Auch wenn mithin Friedrich von Altcelle 1205 den Bischof Albert begleitet haben sollte, darf dieser ganz vereinzelte Fall nicht die Vermuthung nahe legen, als wären damals schon mit dem Mutterkloster Altcelles Verhandlungen über die Aussendung einer Mönchscolonie nach Livland angeknüpft worden. — Wir besitzen eine ganze Reihe von Anzeichen und positiven Nachrichten, nach welchen die Cistercienser einen hervorragenden Antheil an der Missionsarbeit in Livland gehabt haben und daselbst sehr zahlreich vertreten waren. Trotzdem ist aus den beiden ersten Decennien des dreizehnten Jahrhunderts ausser den dünamünder Aebten Theoderich I., Bernhard und Robert, dem Abt Florentius und den Priestern Friedrich und Segehard (p. 16 der fr. Unters.) nur noch ein einziger Cisterciensermönch dem Namen nach bekannt. Er hiess Petrus, war aus Coblenz gebürtig und gehörte dem Kloster Hemmenrode (Diöcese Trier) an; nach 1213 ist er nach Livland gekommen. Ueber seine Schicksale berichtet Caesarius von Heisterbach Dist. VIII cap. XIII (Strange II p. 93); vergleiche auch Winter I p. 237—38.

1) Nur ein Bruchstück ist erhalten, herausgegeben von Dr. Al. Kaufmann, Caesarius v. Heisterbach, ein Beitrag zur Culturgeschichte; zweite Auflage, Coeln 1862. — P. 158 f. Cap. 16 (p. 187) beginnt: „Anno praesenti, qui est MCCXXV ab incarnatione Domini."

des Caesarius[1]). Ueberall findet sich der abbas Livoniae oder ein episcopus Livoniae (oder unterschiedlos in oder de Livonia) angegeben. Zwei Mal wird als livländischer Bischof ausdrücklich Theoderich genannt (Bischof von Estland von 1211— † 15. Juni 1211), zwei Mal Bernhard zur Lippe und zwar beide Male mit dem Zusatz, er sei zuerst Abt gewesen, während unter dem „episcopus Livoniae" in miraculorum lib. I cap. 1 weder Theoderich, noch Bernhard verstanden werden darf[2]). Sehr beachtenswerth ist Winkelmanns Bemerkung: da Caesarius, wo er Theoderich erwähnt, nirgends auf einen directen Verkehr mit ihm hindeutet, wiederholt sich aber auf das Zeugniss Bernhards beruft, werde letzterer auch hier als Berichterstatter angenommen werden müssen. Weiter können wir folgern, dass (mit Ausnahme des einen erwähnten und unten nochmals zu berührenden Falles) alle Wunder, welche Caesarius theils über livländische Kleriker, theils von solchen erfahren haben will, sich auf die Mittheilungen Bernhards zur Lippe zurückführen lassen. Diese Thatsache gewinnt noch mehr an innerer Wahrscheinlichkeit, weil derselbe selbst nach anderen Quellen sehr zum Wunderglauben geneigt gewesen, und hinsichtlich Theoderichs das nicht strict zu beweisen ist[3]). Mehrere Male hat Bernhard sich überdies in Heister-

---

1) Scheffer-Boichorst p. 93 Anm. 244.

2) Winkelmann p. 480 Anm. 3 und Scheffer-Boichorst p. 98 Anm. 259.

3) Winter ist in Betreff Theoderichs anderer Ansicht. Doch schreibt er die in Dist. IX cap. IV von dem „venerabilis episcopus Livoniae" (nicht direct dem Caesarius) berichtete Erscheinung Christi ohne Angabe des Grundes ihm zu, obgleich der Herausgeber Strange in der Note (II p. 170) vorsichtig bemerkt: „ut puto, dominus Th." Der einzige, indess nicht zwingende Anlass für Winters Auffassung könnte darin gesehen werden, dass in den beiden vorausgegangenen Abschnitten (Dist. VIII cap. XII und LXXX, Strange II p. 93 und 149) Theoderich genannt ist, in den folgenden jedoch, wo allein auf Livland bezügliche Bemerkungen

bach aufgehalten: als Abt zwischen 1214 (? oder später) und 1217 (wo er nach Livland zurückkehrte) oder vielleicht 1218, dann wiederum als Bischof[1]). Auch über den von der Krankheit Hiobs befallenen ehemaligen sächsischen Ritter Ludolph hat der livländische Abt dem Caesarius persönlich („mihi") Mittheilung gemacht, wie über den Laienbruder des Klosters Zinna (Dist. XI cap. XXXV, Strange II p. 297). Nur sofern wir Bernhard und nicht eine dritte Person, den dritten dünamünder Abt Robert

sich noch finden, sein Name fehlt; ohne nähere Bezeichnung werden jedoch in den anderen Werken des Caesarius gleichfalls livländische „episcopi" erwähnt, wobei nur in einem Fall, wie wir sahen, Bernhard zur Lippe (ebenso Theoderich) nicht berücksichtigt werden darf (das daselbst geschilderte Wunder der blutenden Hostie, welche der „episcopus Livoniae" zur leichteren Bekehrung der Heiden verwerthen wollte, ist jedenfalls nicht auf eine Erzählung dieses zuzuführen). Ein früherer Autor, Hechelmann, hat bei Dist. IX cap. IV an Bernhard gedacht (siehe Winkelmann p. 479 Anm. 5), gleichwie Scheffer-Boichorst (p. 87 Anm. 228) die Bezugnahme auf ihn nicht zurückweist. Auch die Ueberschrift zu Dist. VIII cap. LXXX (Strange II p. 149) und die Reproduction des Abschnittes bei Winter I p. 190 ist unrichtig, da „unus monachorum", welcher „erat enim tali visione dignus, utpote vir bonus et religiosus", nicht Bischof Theoderich, die beiden Heiligen Maria Magdalena und Margaretha erblickt hat. Ebenso hat das in Dist. VIII cap. XIII berichtete Wunder jener Cisterciensermönch Petrus an sich erfahren, den Theoderich später nach Livland mitnahm. — Die bekannten Erlebnisse des letzteren bei den Liven an der Aa (Heinrich von Lettl. I, 9) setzen mit nichten bei ihm einen nur annähernd stark entwickelten Wunderglauben voraus; auch will nicht er, sondern ein Neophyt gesehen haben, wie die Seele des Ebenbekehrten von Engeln gen Himmel getragen ward. Schliesslich ist Theoderich nicht nothwendig die unmittelbare Quelle aller dieser Erzählungen für unseren Chronisten gewesen.

[1]) Siehe die scharfsinnigen Bemerkungen Scheffer-Boichorst's auf p. 85 Anm. 222 und p. 86 Anm. 228.

(† 1224), über den wir herzlich wenig Positives wissen, noch hier als Berichterstatter gelten lassen wollen, dürfte, wenn nicht bereits früher, sicherlich im Jahre 1218 — in dessen zweiter Hälfte Bernhard zum Bischof geweiht wurde (Bunge, Weihb. p. 26 Anm. 228) — Pforte das Mutterkloster Dünamündes gewesen sein. Theoderich jedenfalls, der erste Abt, ist nach obigen Ausführungen als directe Quelle für beide Klosterbegebenheiten unzulässig. Wenn aber Winkelmann in dem abbas Livoniae eine andere Person, als Bernhard, gelten lassen will, so hat ihn namentlich die Rücksicht auf Gottfried dazu bestimmt. Doch liegt die Nöthigung zu einer solchen Trennung nicht vor. Caesarius mag hier um so weniger eine Bemerkung über die spätere bischöfliche Würde seines Berichterstatters (wie an den beiden anderen Stellen) für angebracht erachtet haben, als letzterer in diesem Zusammenhang allein in seiner Stellung als Cistercienserabt von Belang war. — Endlich kann den zwei genannten Stellen zufolge vermuthet werden, dass der livländische Abt das Mutterkloster selbst besucht habe. Denn nicht nur war Ludolph in Pforte Mönch geworden, sondern der Abt des von letzterem nicht allzuweit entfernten Klosters Zinna (bei Jüterbogk) hat das Erlebniss des dortigen Laienbruders dem livländischen Abt selbst erzählt („Haec mihi narravit Abbas Livoniae, asserens sibi relata a praedicto Abbate"). Bereits Winter bemerkt (I p. 250) andererseits, dass von keinem Falle eines Besuches des pforteschen Abtes in Livland etwas bekannt sei.

Was den besonderen Anlass für die eben nicht unwahrscheinliche Uebertragung der Paternität über Dünamünde von Marienfeld auf das entlegenere thüringensche Kloster gegeben haben könnte, ist nicht ersichtlich. Die geringere Bedeutung der westfälischen Abtei zeigt sich allerdings schon äusserlich in dem Umstande, dass die „Origines Cistercienses" ihr kein einziges Tochterkloster zuweisen,

während zu Pforte mit der Zeit solcher gar fünf (oder sechs, wenn das Kloster Padis besonders gerechnet wird) gehörten. Leider ist für diesen Theil der Gründungsgeschichte des ältesten und bei weitem wichtigsten livländischen Klosters das Material zu unvollständig, um den Gewinn sicherer Resultate zu gestatten. Immerhin haben wir die Erkenntniss dieser Lücke unseres Wissens der Anregung des Herrn Dr. Janauschek zu verdanken.

St. Petersburg Anfang Mai 1886.

Nachtrag zur Abhandlung über die „Tributpflichtigkeit der Landschaft Tolowa an die Pleskauer".

Von *Friedrich von Keussler.*

Der Aufsatz war bereits gedruckt, als ich in Nr. 312 der „St. Petersb. Ztg." die Angabe lesen konnte, dass das russ. Алыстъ Marienburg bedeute. Das genannte Blatt reproducirt nämlich ein Referat des „Revaler Beobachters" über ein im „Рижскій Вѣстникъ" veröffentlichtes Verzeichniss von 26 angeblich russ. Ortsnamen für baltische Oertlichkeiten, wie sie sich in russ. Chroniken und Documenten aus der Zeit vom 13. bis zum 16. Jahrhundert fänden. Der Verf. jenes Referats meint dabei, Алыстъ sei der lettischen Benennung „Allaksnes" entnommen, welche Form jedoch (wenigstens in der Gegenwart) „Alukſne" lautet. In meiner Abhandlung habe ich nun im Gegensatz zu E. Bonnell, indem ich das gleichfalls nicht in der Nominativform überlieferte Wolyst[e] für eine abweichende Lesart von Alyst[e] ansah, sehr bestimmt erklärt, der Ort dürfe nur in der Landschaft Adsele gesucht werden, und habe sodann unter aller Reserve die Vermuthung ausgesprochen, da sich mir damals kein anderer Anhaltspunkt bot, es könnte vielleicht Adsele selbst gemeint sein. Obige Angabe bestätigt also das von mir als positiv feststehend Nachgewiesene, und wir erhalten jetzt noch das Resultat, dass der District Adsele auch das spätere Marienburg umfasste. — Durch diese Bemerkung veranlasst, habe ich das Bonnellsche Werk nochmals zur Hand genommen und finde jetzt im Index unter M. den Hinweis auf eine Notiz in den „Nachträgen" (p. 240), die mir in der That entgangen war. Hier wird vermerkt, dass gemäss einer mündlichen Mittheilung des Herrn Rudnew unter Alyst Marienburg zu verstehen sei. Und dann heisst es: „Viel-

leicht erhoben die 40 Pskower Tribut in demjenigen Theile Lettgalliens, der einst von Jaroslaw Wladimirowitsch (aber nicht mit Einwilligung aller Pskower) an die Deutschen abgetreten war." Aber abgesehen davon, dass dieser Vorgang (Chronogr. p. 64) sich nicht nur als mangelhaft bezeugt, sondern auch nach dem Zusammenhang der allgemeinen Verhältnisse als durchaus unsicher erweist (in der Urk. wird Lettgallien überhaupt nicht genannt), kann derselbe an der Thatsache nichts ändern, dass nach der mehrfach erwähnten Theilungsurkunde von 1224 bereits damals (und auch früher) Adsele nicht mehr den Pleskauern gehört hat, und dass überdies die damaligen Friedensbedingungen i. J. 1268 von neuem bestätigt worden sind, während Fürst Jaroslaw Wladimirowitsch schon „i. J. 1249 nicht mehr lebte" (Comm. p. 85).

Patkuliana aus dem Livländischen Hofgerichts-Archiv.

Von *Hermann Baron Bruiningk.*

In der umfangreichen Literatur über Joh. Reinh. Patkul macht sich in Bezug auf seine früheren Lebensschicksale ein auffallender Mangel an Thatsachen fühlbar, über den Wernich[1]) mit der Sentenz hinweggeht: „Seine Jugend, wie die der meisten grossen Menschen, liegt in einer Dunkelheit, welche Neugierde, Hass und Liebe vergebens zu durchdringen gesucht haben.“ Und doch haben diejenigen Schriftsteller, welche, wie Wernich und neuerdings Otto Sjögren[2]), in vorwiegend biographischer Darstellungsweise den Politiker Patkul behandeln, sich nicht versagen mögen, aus den wenigen ihnen bekannten Ereignissen seines Privatlebens auf gewisse Eigenthümlichkeiten seines Charakters zu schliessen, die sie auch am Politiker nachzuweisen bemüht sind, freilich in sehr verschiedenem Sinne. Die stete Ausbeutung einiger Privathändel, so namentlich der unten berührten Untersuchung wegen Misshandlung des Michel Foss, lassen es nicht müssig erscheinen, die meist unbekannt gebliebenen Prozessacten sorgfältig zu prüfen und gleichzeitig auch seine Familienverhältnisse näher kennen zu lernen.

---

1) Der Livländer Joh. Reinh. von Patkul und seine Zeitgenossen. Berlin, 1849.

2) Johann Reinhold Patkul. Separat-Abdr. aus „Hist. Bibl.“ Stockholm, 1880, sodann wieder aufgelegt 1882.

Schon an die Conjecturen über Patkuls Geburtsort und Geburtsjahr, die beide unbekannt sind, haben sich mancherlei Schlussfolgerungen geknüpft. Thatsache ist, dass Johann Reinholds Vater, der livländische Landrath und schwedische Major Friedrich Wilhelm Patkul, anlässlich der 1657 erfolgten Uebergabe der Festung Wolmar an die Polen[1]), wegen Hochverraths zu Stockholm in Untersuchung gezogen, in der Folge aber in Rang und Güter wiedereingesetzt, also wol unbedingt für unschuldig befunden wurde. Nach der Legende wäre eben damals Johann Reinhold zu Stockholm im Gefängniss geboren worden, wohin dem Vater dessen Gattin Gertrude, geb. Holstfer[2]), freiwillig gefolgt sein soll. Diese Angelegenheit wurde in einer 1700 erschienenen schwedischen Streitschrift „Examen causarum etc.“ zur Behauptung ausgebeutet, dass Johann Reinhold „einen Verräther zum Vater gehabt und schon von diesem in Schurkenstreichen unterrichtet wurde.“ Wenn nun, wie angenommen wird, Johann Reinhold um das Jahr 1660 geboren ist, der Vater aber (ausweislich der unten sub Lit. B. erwähnten Actenverhandlung) bereits 1666 verstarb, so erhellt, wie tendenziös und unwahr jene Behauptung ist; liegt es doch auf der Hand, dass in so jungen Jahren eine nachhaltige Beeinflussung überhaupt nicht stattfinden konnte, am allerwenigsten im Sinne einer politischen Irreleitung. Wenn aber Sjögren gleichwol annimmt, es sei mindestens nicht unwahrscheinlich, dass Joh. Reinhold schon im Elternhause den Unwillen gegen die schwedische Regierung eingesogen, so hätte er für diese Annahme Gründe anführen sollen. Dagegen spricht, dass Johann Reinhold, seine Brüder und Schwäger freiwillig in den schwedischen Militairdienst traten. Dieselbe Carrière schlugen die meisten seiner Geschlechtsgenossen ein und haben der Krone Schweden sämmtlich bis

---

[1]) Es ist unerfindlich, warum Sjögren in der 2. Aufl. seiner Monographie von der Uebergabe Wendens redet.

[2]) Sjögren nennt sie irrthümlich eine geb. Rehbinder.

zuletzt mit Hingebung, zum Theil mit Auszeichnung gedient. Auch seine eigene Mutter scheint der Krone Schweden stets treu ergeben geblieben zu sein, ja sogar in dem Maasse, dass sie dem Sohne, als dieser im Jahre 1700 als erklärter Feind Schwedens in's Land zurückkehrte, das begehrte Wiedersehen verweigerte und überhaupt nichts von ihm wissen wollte[1]). Nicht viel jünger als Johann Reinhold waren dessen beide Brüder: Carl Friedrich (geb. zu Kegel 1661, Nov. 19; vermählt mit Margaretha Elisabeth v. Pfeil; † zu Linden 1697, Mai 20) und Jürgen Wilhelm. Alle drei lernt man aus den Actenverhandlungen zur Genüge kennen. Anlässlich verschiedener civilprozessualischer Verhandlungen werden ausserdem folgende, meist wol ältere Schwestern genannt: Sophie, vermählt mit Franz von Löwis (damals Lays, Leysen geschrieben) auf Panten; Christina Elisabeth, vermählt mit Lieut. v. Kursell, und Anna Dorothea, vermählt mit dem Regiments-Quartiermeister von Dannenfeld.

Der Landrath Friedrich Wilhelm hatte den Kindern und der Wittwe ein namhaftes, vorzüglich in Landgütern bestehendes Vermögen hinterlassen. Diese meist im Papendorfschen Kirchspiel belegenen Güter waren: Kegeln, Podsem, Waidau, Rosenblatt, Baltemoise und Welckenhof, von denen die drei erstgenannten in der Erbtheilung dem Johann Reinhold zufielen und von der Reduction verschont blieben.

Die Prozesse, durch welche die Gebrüder Patkul nunmehr fortwährend die Behörden in Athem erhalten, gewinnen dadurch hervorragendes Interesse, dass Johann Reinhold, bald in eigener Sache, bald als Bevollmächtigter seiner Brüder, fortwährend von sich hören lässt. Zahlreiche Schriften sind von ihm selbst verfasst und sogar mundirt, die civilprozessualischen nicht ausgenommen. Letztere lassen den

[1]) Limiers, Histoire de Suède, Bd. IV, S. 397.

akademisch geschulten Juristen erkennen. Injurien- und Duellsachen, Klagen wegen Gewaltthätigkeit und Misshandlung, werden abwechselnd gegen die drei Brüder vorgebracht.

(A.) Gleich die erste Sache, in welcher Johann Reinhold uns entgegentritt, ist charakteristisch. Im Auftrage des Gen.-Gouv. Christer Horn (dat. 1681, Aug. 22) sieht sich der Oberfiscal Wagner genöthigt, wider Johann Reinhold wegen Uebertretung des kgl. Duell-Plakats die Anklage zu erheben. „Es hat“, so heisst es im Schreiben des Gen.-Gouv., „Johann Reinhold Patkul kein Rücksinnen getragen, bey annoch stehendem Landtage den H. Land-Rath von Vietinghoff auf öffentlicher Landstube durch zwenne abgeschickte Cavalliere ad duellum provociren zu lassen. Wie nun solche derbe Vermessenheit umb so viel mehr zu resentiren, weiln dadurch der so hoch verpoente Landtags- und Landstuben-Friede violiret, auch ausserdem solch Verfahren desto unanständlicher, weiln der Respect, welchen ein gewesener Pupill seinem Vormund zu geben schuldig ist, ihn billig davon abhalten sollte“, — als müsse dem Rechte freier Lauf gelassen werden. Nach 11 jähriger, unendlich hingezogener Verhandlung, wird (mittels Urtheils vom 22. Oct. 1692) der Beklagte zu 100 Dlr. S. M. Strafe verurtheilt, da es als erwiesen anzusehen ist, dass die betreffenden beiden Cavaliere, Capit. Schildt und Cornet Jürgen Patkul, den Landrath, wenn auch nicht auf der Landstube, so doch ausserhalb derselben, „über die Düna gefordert“ [1]).

(B.) Ueber den Grund der hier zu Tage tretenden Feindschaft giebt eine wider ihren ehemaligen Vormund wegen übel geführter Vormundschaft im Namen der drei Brüder von Johann Reinhold beim Hofgericht anhängig gemachte

[1]) Jenseits der Düna, unweit der Marien-Mühle, war ein zu Duellen häufig benutztes Terrain, das in den Duellacten jener Zeit wiederholentlich erwähnt wird.

Forderungsklage Aufschluss. Der Beklagte, so heisst es, hätte sich zur Vormundschaft gedrängt, unter Verschweigung des Umstandes, dass er einen vermeintlichen Anspruch an das Sterbhaus gehabt, auch habe sich derselbe zum Schaden der Pupillen bezahlt gemacht. Der qu. Anspruch betrifft ein Capital von 2000 Thlrn. bezw. von weiteren 1000 Thlrn., welche V., dessen Mutter eine leibliche Schwester des verstorbenen Landraths Fr. Wilh. Patkul gewesen, als Mitgabe dieser seiner Mutter für sich zu erlangen gewusst haben soll. Im Laufe der Verhandlungen wird angeführt, dass V., bald nach des Fr. Wilh. Patkuls erwähntermassen 1666 erfolgten Tode, die Vormundschaft angetreten, worauf die Güter Kegel, Podsem und Baltemoise zunächst dem Rittmeister Fr. Wh. Tiesenhausen (auf Grund eines Contracts vom 21. Febr. 1667) in Arrende vergeben wurden. Ferner erfahren wir, dass 1677, nach 10jährigem Wittwenstande, die Wittwe Patkul mit dem Rittmeister Hinrich Müller eine zweite Ehe eingegangen [1]).

Johann Reinhold, so erfahren wir, ist „ineunte October 1680 in Liefland gekommen" und hat, nach damals beendigten Studien und erfolgter Uebernahme der Güterverwaltung, vom Vormunde alsbald Rechenschaft gefordert, wozu er am 28. Januar 1681 von seinen beiden Brüdern bevollmächtigt wird.

Gegen das am 8. März 1684 ergangene hofgerichtliche Urtheil, durch welches die Anklage in der Hauptsache für unbegründet erkannt wurde, wusste Johann Reinhold einen

---

[1]) Sie überlebte auch diesen ihren zweiten Mann, der jedenfalls schon vor 1690 verstorben war (Vgl. Civ.-Urth. des Hofg. Bd. 10, Urth. vom 31. März 1690 und vom 26. Novbr. 1692). Im Jahre 1699 musste sie das Gut Duhren- oder Lindenhof wegen Schulden cediren. Hinrich v. Müller, der keine Nachkommen hinterlassen zu haben scheint, ist ein Bruder des Christof Walter Müller zu Condo und Duhrenhof, Vorfahr der gegenwärtig v. Möller geschriebenen Familie aus d. H. Sommerpahlen.

königlichen Revisionsbefehl (vom 6. Octbr. 1684) zu erwirken, auf Grund dessen ein neues Verfahren eingeleitet wird. Die gesammte Schadenstandsforderung wird nunmehr auf 11057 Thlr. libellirt. Vorzüglich der sehr geschickten Prozessführung von Patkulscher Seite ist es zuzuschreiben, dass die klagenden Geschwister in dem zweiten Urtheil (vom 30. April 1687) zum Theil obtinirten.

Hiermit fand dieser unerquickliche Rechtsstreit seinen Abschluss und scheinen die guten Beziehungen zwischen beiden Theilen wiederhergestellt worden zu sein.

Johann Reinhold Patkul und sein ehemaliger Vormund und nachmaliger Prozessgegner Vietinghof haben in der Folgezeit als politische Verbrecher auf derselben Anklagebank gesessen. Als Johann Reinhold durch die Flucht sich der Todesstrafe entzog, wurden bekanntlich jener Otto Friedrich v. Vietinghof und seine Mitdeputirten, die Landräthe L. G. v. Budberg und J. A. v. Mengden, zur Abbüssung einer 6jährigen Strafhaft ins Gefängniss nach Marstand abgeführt, aus welchem sie indessen nach Verlauf zweier Jahre durch kgl. Gnade im Jahre 1697 erlöst wurden.

(C.) Als Streitgenossen und zwar in guter Rolle treten die drei Gebrüder Patkul in einer 1683 wider den Lieut. Melchior Bornmann erhobenen Injurienklage klagend auf. Der Beklagte, so schreibt Joh. Reinh., habe sich so weit vergessen, schnöde Verleumdungen wider ihren, der Gebrüder, verstorbenen Vater auszusprechen, als ob dieser ihr „sehl. Herr Vatter sich dergestalt wider Gott und seinen gnädigsten König verbrochen und das Land zu verrahten intendiret habe. Dergleichen herbe imputata sind ja fürwahr so herb und bitter, dasz auch niemand, so wenig ihme auch die Verläumbdungen zu Hertzen gehen mögten, dieselben ungeahndet lassen würde, wie dann dieselben nicht allein dem todten Leichnam in seiner Aschen schimpfen, sondern auch unsz und der gantzen Familie ein ewig Schandflecken verbleiben.“ Den Aeusserungen Bornmanns liegt offenbar jene oben er-

wähnte Affaire zu Grunde, bezüglich deren Fr. Wh. P. in Untersuchung gestanden hatte. Die Klagesache wurde schliesslich durch private Erklärungen Bornmanns abgethan, nachdem ihm (durch Urth. vom 20. Decbr. 1686) der Reinigungseid auferlegt worden.

(D.) Als Bevollmächtigter für den Bruder Jürgen Wilhelm plaidirt Johann Reinhold im öffentlichen Anklageverfahren vor dem Hofgericht. Dem Bruder wird zur Last gelegt, dass er „zwei deutsche Kerl", die ihm, Joh. Reinh., eine Citation in Klagesachen des Lubbert Pfeil[1]) nach Kegel überbringen sollten, misshandelt habe. Es wird ein Alibi behauptet, bei Vorweisung eines Zeugnisses des Inhalts, dass der Beklagte eben damals „vor einem Corporal" in des Rittmeisters G. C. Grabau's Compagnie eingestellt worden, unter der vom Joh. Reinh. übernommenen Verpflichtung, ihm, wie den Anderen, einen mundirten Reiter und ein Reitpferd zum Besten der Compagnie zu geben. Mit einem Contumacialantrage bricht die Actenverhandlung ab. Mittlerweile hatte Jürgen Wilhelm das Land verlassen, um anderwärts sein Glück zu suchen, anstatt dessen er, als Hauptmann in französischen Diensten, zu Namur im Duell einen vorzeitigen Tod fand[2]).

(E.) Fast gleichzeitig mit dem Bruder Jürgen muss Johann Reinhold auch noch seinen anderen Bruder, Carl Friedrich, gegen die Anklage des Oberfiscals schützen, nachdem derselbe beschuldigt worden, dass er am 14. September 1681 (also noch nicht 20 Jahre alt) den Wilhelm

---

[1]) Sie betraf Drohungen und Injurien, welche J. R. P. gegen den Kläger ausgesprochen haben soll. Durch Urth. vom 16. April 1687 wurde der Bekl. freigesprochen.

[2]) Aus dem hofgerichtlichen Concursurtheil über J. R. P. (vom 28. Febr. 1698, Pkt. 8, Civ.-Urth. Bd. 12) geht hervor, dass Jürgen Wh. 1684 sich zuerst nach Holland und Dänemark gewandt und bereits 1687 umkam. Danach wäre er bei seinem Tode etwa 25 Jahr alt gewesen.

Völckersam, als dieser mit der Frau und drei unmündigen Kindern auf seinem Hof gesessen, durch seinen, P.'s, Schwestersohn, Caspar Dannenfeld, und einen Corporal ohne Grund zum Duell habe provociren lassen, worauf er selbst, gefolgt von einigen Leuten, mit entblösstem Degen auf V. zugeritten, dem er mit der Degenspitze Haupt und Brust berührt und endlich zum Vergleich gezwungen habe. Ueber die Veranlassung dieser Affaire, die schliesslich (1688) beigelegt wurde, geben die Acten keinen Aufschluss.

(F.) Einen nicht so glimpflichen Ausgang nahm die wider den Bruder Carl Friedrich am 28. April 1688 abgeurtheilte Sache wegen Erschiessung eines Kindes, indem zwar anerkannt wurde, dass solches ohne alle Absicht geschehen, gleichwol aber Beklagter, weil er die bei Handhabung eines „so gefährlichen Gewehrs", wie ein Pistol, „erforderliche Vorsichtig- und Behutsamkeit nicht gebraucht", zur (damals sehr namhaften) Strafzahlung von 400 Dlr. S.-M. und zur Kirchenbusse zu verurtheilen sei.

(G.) Mit mehr Fug wird Demselben mittels Urtheils vom 29. Febr. 1696 eine Geldstrafe von 300 Dlr. auferlegt, weil er einen Bauern nebst dessen Weib, die er als seine Erbleute in Anspruch nahm, gewaltsam von einem Kronsgute hatte abführen und in unbarmherziger Weise mit Ruthen streichen lassen.

(H.) Eine andere Sache, und zwar wegen „übelen Comportements wider den Herrn Baron und General Majorn (Gustav) von Mengden", blieb unentschieden und wurde zufolge Urtheils vom 11. Decbr. 1697 vom Catalog gestrichen, da der Beklagte am 20. Mai desselben Jahres, Mengden aber bereits vor vielen Jahren verstorben war.

So war damals von den Brüdern nur Johann Reinhold übrig geblieben, nachdem in den letzten Jahren auch zwischen ihm und Carl Friedrich Differenzen stattgefunden hatten. Solches ergiebt sich aus der Nachschrift zum bekannten Briefe J. R.'s an seine Mutter vom J. 1695,

also lautend: „Bitte meinen Bruder nichts von diesem Briefe wissen zu lassen, denn er möchte dies auch so verrathen, weil sehr auf meine Briefe gelauert wird."

(I.) Es erübrigt, das Verfahren wider Johann Reinhold in der Misshandlungsklage des Michel Foss kennen zu lernen. Seitdem Sonntag in einem „J. R. von Patkuls Rohheit" benannten Artikel[1]) dieses Falles Erwähnung gethan, ist derselbe in der Patkul-Literatur regelmässig wiederholt worden und zwar als vollgültiger Beweis unerhörter Härte und Grausamkeit. Sonntag scheint aber nur die Anklage gekannt zu haben, die dahin lautete, dass P. eines Tages um Mitternacht seine Haushälterin, eine freie Person, „weil sie einer vorhabenden Heurath halben seinen Dienst verlassen wollen, braun und blau, die Haut ab und Stücke Fleisch aus den Brüsten geprügelt." Ihrem Bräutigam, eben jenem Michel Foss, wäre es nicht besser ergangen. Sjögren, der auf diesen Fall ausführlich eingeht[2]), zieht aus demselben weitgehende Schlüsse auf die unmenschliche Art, wie man in Livland die Leibeigenen behandelte, und spricht die Vermuthung aus, dass die Gemisshandelte wol nur deshalb von P. so verfolgt worden, weil sie sich ihrem Peiniger nicht habe hingeben wollen. Um nun zunächst diese beiden Momente in das rechte Licht zu stellen, muss constatirt werden, dass weder Foss, noch seine Braut Ebba Plahn Leibeigene waren, auch Patkul im Laufe des gesammten Verfahrens solches niemals behauptet hat Foss war nachweisbar ein freier Mann, gebürtig aus Brandenburg, ein Schneider seines Zeichens, der als solcher, sowie für sonstige Hausarbeit bei P. im Dienstbotenverhältniss stand; ebenso war Ebba Plahn eine freie Schwedin, die als Köchin diente. Für die Annahme, dass P. ihr nachgestellt hätte, bieten die Acten nicht den geringsten Anhaltspunkt. Durch

---

[1]) Rig. Stadtbl. 1816, Nr. 13.

[2]) Den Namen der Kläger schreibt er irrthümlich Fors, anstatt Foss.

eine unendliche Zähigkeit in Führung seiner Sache — die beiden so sehr ungleichen Prozessgegner, Patkul und Foss, haben ihre Prozess-Schriften zum Theil selbst geschrieben — gelang es dem F., seine Beschwerde bis an den königlichen Thron zu bringen, in dessen Vorzimmern man entweder sich nicht die Mühe nahm, oder auch nicht nehmen wollte, die geklagten Thatsachen auf das richtige Mass zurückzuführen. Es darf eben nicht vergessen werden, dass jene Verhandlung, die früher wenig Beachtung fand, besonderer Aufmerksamkeit erst gewürdigt wurde, als in Livland die Verhältnisse sich bedenklich zuzuspitzen begannen. Es mochte zweckmässig erscheinen, diesen Fall möglichst aufzubauschen, um einen desto tieferen Schatten fallen zu lassen, — sei es auf die Persönlichkeit des Beklagten, sei es auf die Verhältnisse, in denen er lebte und die er vertrat. Einen Abschluss hat dieser Prozess nicht gefunden, da Patkuls Flucht aus Stockholm solches verhinderte, wol aber lagen schon damals die Acten spruchreif vor, nachdem im Jahre 1688 ein die Thatsachen vollkommen klarstellendes Beweisverfahren stattgefunden hatte.

An der ganzen Sache ist nur so viel richtig, dass allerdings Foss sowohl wie die Plahn körperlich scharf gezüchtigt und ersterer einige Tage gefangen gehalten worden. Als Grund hierfür giebt Patkul an, dass Foss sich heimlich entfernt und solches den Verdacht des Hausdiebstahls wachgerufen, der sich bei Eröffnung der Kiste des F. bestätigt habe. Da F. aus dem Gewahrsam ausgebrochen, wo er denselben habe gefangen halten müssen, um ihn vor das Landgericht zu sistiren, habe er, Patkul, sich für berechtigt gehalten, an diesem seinem Dienstboten „moderate Hauszucht“ zu üben. Die P. habe sich ebenfalls heimlich aus dem Dienste entfernt, ohne um Entlassung gebeten zu haben. Sie habe mit F. geraume Zeit in verbotenem Umgang gelebt, und habe er, Patkul, sich für vollkommen befugt gehalten, auch an ihr das Hauszuchtsrecht zu gebrauchen. Bis dahin habe

er den F. und die P. stets gütig behandelt und F. an seinem eigenen Tische speisen lassen. Durch das am 22. Juni 1688 vor dem Landgericht stattgehabte, ausserordentlich umständliche Zeugenverhör wurde Patkuls Darstellung im Wesentlichen als wahr erwiesen. Namentlich wird die frühere gütige Behandlung des F., sowie der Umstand, dass derselbe an seines Dienstherrn eigener Tafel speiste, von 4 Zeugen ausdrücklich bestätigt, von keinem einzigen geleugnet. Kein Zeuge weiss, dass F. und die P. ihren Herrn um Entlassung gebeten; auch wird das unsittliche Leben der Plahn von mehreren Zeugen behauptet, von keinem einzigen in Abrede gestellt. Kein einziger Zeuge hat gesehen, dass die Beiden wund oder auch nur blutig geschlagen worden. Auch der Pastor Baum, von dem die oben referirte Klage vermittelt wurde, wonach Patkul der Plahn „Stücke Fleisch aus den Brüsten geprügelt" hätte, erklärt eidlich vernommen, dass sie überhaupt nicht blutig gewesen. Es wird von mehreren Zeugen wahrgehalten, dass sich bei F. gestohlene Sachen gefunden hätten. Dieses Zeugenverhör beansprucht besondere Bedeutung und Beweiskraft, weil Kläger selbst die meisten Zeugen denominirt hat. Gleichwol hat von den mehr als 20 Zeugen nicht ein einziger die geklagten Thatsachen als wahr aufrechterhalten. Zur Beleuchtung der Art, in welcher Foss die Thatsachen aufbauscht, möge seiner Aussage über die gravirendste unter den geklagten Misshandlungen die Aussage des Pastor Baum entgegengehalten werden.

Kläger: „Patkul aber prügelte mich, so lang er konnt, so grausam, dass ich vor todt auf der Erden liegen blieb und mir auch kein Mensch mehr das Leben zutraute. Die Bauern schleppten mich rücklings wieder auf den vorigen Pfost, daran ich von Sonnabend bis auf den Montag liegen musst. Weil ich aber durch die Prügelung so grausam zugerichtet war, dass Jedermann meinte, ich müsste sterben,

und 14 Tage lang Blut spie, so wurde ich auf Zettelmanns Vorbitte von dem Pfost abgenommen, lag in der Riege und wurde 14 Tage lang vor todt tractiert und da ich nicht anders vermeinte, ich müsste sterben, liess ich den Hrn. Pastor Baum zu mir in die Riege kommen, um mich durch Verrichtung des H. Abendmahls mit Gott zu vereinigen.“ Pastor Baum (amtseidlich): „Es habe zwar producens (Foss) nach testem gesandt und wie testis zu ihm gekommen, habe er gebeten, dass er, weil er in so langer Zeit nicht mehr zum H. Nachtmahl gewesen, ihm solches reichen möchte. Welches dann testes auch gethan; — berichtet dabei garnicht krank oder schwach, sondern in einem weissen Hemde ganz frei und ungebunden gewesen zu sein.“

Da Foss sich immer wieder auf den Pastor berief, dieser aber nachgerade die Ueberzeugung gewonnen haben musste, dass er sich eines Unwürdigen angenommen, so bittet der Pastor in seinem letzten, im J. 1689 an das Landgericht gerichteten Schreiben: man möge ihn mit F.'s Sache, „mit diesen faulen Händeln, die aus einem sündlichen und garstigen Anfange herstammen“, verschonen und dem F. nicht weiter gestatten, ihn in seinen „habenden Amtsgeschäften mit seinen liederlichen unfläthigen entsprossenen Welthändeln“ immerfort zu beunruhigen.

Wie anders stellt sich diese cause celèbre — denn eine solche war sie zu ihrer Zeit und ist sie in der Patkul-Literatur bis auf den heutigen Tag geblieben — wenn man den actenmässigen Thatbestand und die Anklage gegeneinander abwägt. Von der letzteren bleibt nicht viel mehr nach, als ein Fall, der in der Sittengeschichte des 17. Jahrhunderts kaum auffallen kann und der den 22jährigen Landjunker jedenfalls nicht als eine Ausnahme unter seinen Zeit- und Altersgenossen erscheinen lässt. Will man die Individualität des Einzelnen richtig kennzeichnen, so wird

man zunächst das Durchschnittsmass der Vorzüge und der Schwächen derjenigen Generation, in welcher er aufgewachsen ist, ihm gut- oder abschreiben müssen. Erst das Plus oder Minus, in der einen oder andern Beziehung, ist für die specielle Charakteristik des Einzelnen verwendbar. Die Gebrüder Patkul, wie wir sie in den obigen Fällen kennen lernten, sind prägnante Typen ihrer Zeit, in welcher Gewaltthätigkeit, schonungslose Rücksichtslosigkeit, Händel- und Prozesssucht so sehr hervortreten. Damit soll nicht gesagt sein, dass J. R. Patkul das über ihn als Privatmann gefällte Urtheil nicht verdient hätte; nur müsste aus dem Beweismaterial der Fall Foss gestrichen werden, dessen Kenntnissnahme übrigens eine sorgfältigere actenmässige Prüfung der übrigen bekannten Fälle rathsam erscheinen liess.

Gedruckt auf Verfügen der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands.

Bürgermeister H. J. Böthführ,
Präsident.

Riga, 27. Mai 1886.

Inhalt.

Mittheilungen

aus der

livländischen Geschichte.

Vierzehnten Bandes zweites Heft.

Nebst 8 lithographirten Tafeln.

Riga, 1888.
Nikolai Kymmel's Buchhandlung.

Ueber eine Anklageschrift gegen den Hochmeister Paul v. Russdorf aus dem 15. Jahrhundert (ca. 1439).

Von *Ph. Schwartz.*

(Vorgetragen in der Versammlung der Gesellschaft am 14. October 1887.)

In meiner kleinen Schrift: „Ueber die Wahlen der livländischen Ordensmeister" in den „Mittheilungen" 13, S. 459 f. habe ich aus Kotzebue, Preussens ältere Geschichte, 4, 6 ff. und 245 ff., den Anhang einer handschriftlichen plattdeutschen Chronik, die Kotzebue vom Secretair Justus Riesenkampff zu Reval mitgetheilt worden, angeführt, welcher die Klagen der Livländer gegen den Hochmeister Paul von Russdorf enthält. Dass die Schrift eine von Seiten der westfälischen Partei in Livland ausgegangene Parteischrift und sie mit Vorsicht zu benutzen ist, konnte schon aus den von Kotzebue mitgetheilten Stellen erkannt werden. Ihr aber auf den Grund zu kommen, gelang damals nicht. Als ich die Sache wieder aufnahm, fand ich in Winkelmanns Bibliotheca Livoniae historica unter Nr. 5122 verzeichnet: Dysse nachgeschreuene Artickell vnd Puncte syndt de thosprake vnd clage de werdige gebediger van Lyfflande donn an denn heren pawel van Russdorp wanner homeister to prussen vnd sine Byligger. Mss. sec. XVI. Dorpat, Univ.-Bibl. Mss. Nr. 154 bl. 267ᵇ ff. 4°.

Es musste dabei von selbst die Vermuthung entstehen, ob nicht dieses auf der Universitätsbibliothek zu Dorpat

befindliche Manuscript identisch sei mit der von Kotzebue angeführten Schrift. Bestärkt wurde ich in dieser Ansicht durch eine Bemerkung in den Mon. Liv. ant. 2, Vorerinnerung, S. III f., wo von der auf der Universitätsbibliothek zu Dorpat befindlichen Abschrift der Chronik Hiärnes die Rede ist. Diese Handschrift hat nämlich die Bibliothek im Jahre 1827 mit mehreren anderen Handschriften und Drucksachen aus dem Gebiete der Provinzialgeschichte und des Provinzialrechts aus dem Nachlasse des Advocaten Riesenkampff in Reval gekauft. Auf dem Titelblatt der Handschrift steht: J. J. Riesenk .... In der Anmerkung zu S. IV der Mon. Liv. ant. 2 wird dieser Name als identisch mit dem des Secretairs Justus Johann Riesenkampff in Reval, der im Jahre 1823 starb, bezeichnet.

Ich wandte mich zuerst an Dr. Hermann Hildebrand, in der Hoffnung, dass er vielleicht bei seiner Anwesenheit in Dorpat das Manuscript abgeschrieben. Da diese Hoffnung eine trügerische war, so richtete ich an Professor Dr. Richard Hausmann die Bitte, mir den Manuscriptenband herzusenden. Durch dessen freundliche Vermittelung, wofür ich ihm meinen besten Dank sage, wurde vom Directorium der Universität Dorpat der Bitte willfahrt. Meine Vermuthung war richtig gewesen. Die Handschrift enthielt die gesuchte Schrift.

Der mit der Bibliotheknummer 154 bezeichnete Quartband muss einst nach dem auf der Innenseite des Deckels geschriebenen Namen im Besitz eines O. v. Budberg gewesen sein. Er enthält zuerst auf Fol. 1—267[a] eine Abschrift der jüngeren Hochmeisterchronik, die jetzt am besten und vollständigsten edirt ist in Band 5 der SS. rer. Prussic. Sie ist also unter der von Kotzebue genannten handschriftlichen plattdeutschen Chronik zu verstehen.

Die Abschrift enthält eine grosse Anzahl farbiger Zeichnungen, die Bilder einiger Päpste, die Wappen der Hoch-

meister[1]) etc. darstellend, und ist von einer Hand geschrieben, die der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts angehört. Hierauf folgt die schon oben erwähnte Anklageschrift (bei Kotzebue als Anhang zur Chronik bezeichnet): „Dysse nageschreuene artickel und puncte syndt de thosprake und clage, de werdige gebediger van Lyfflande donn an denn heren Pawel von Russdorp, wanner homeister to Prussen und sine byligger.“ Fol. 267^{b}—280 rühren von derselben Hand her, die auch die Chronik geschrieben hat, während Fol. 281 von einer anderen etwas jünger aussehenden Hand herstammt.

Wir haben es hier mit einer Copie zu thun, während das Original wahrscheinlich im Jahr 1439 abgefasst ist, da die in der Schrift erwähnten Begebenheiten nicht über das Jahr 1438 hinausgehen. An den Worten der Ueberschrift: „wanner homeister“, zu irgend einer Zeit, früher Hochmeister[2]), braucht man keinen Anstoss zu nehmen, da es nicht nöthig ist, dabei an die Zeit nach der Abdankung und dem Tode Pauls von Russdorf (2. u. 9. Januar 1441[3])) zu denken. Die westfälische Partei in Livland, von der die Schrift ausgegangen ist, hielt mit dem Deutschmeister Eberhard von Saunsheim den Hochmeister seines Amtes schon früher für entsetzt. Die darauf bezügliche Erklärung des Deutschmeisters datirt vom 30. Juli 1439[4]). Daher kann die Abfassung der Schrift sehr gut noch in die zweite Hälfte des Jahres 1439 fallen.

---

1) Diese gezeichneten oder gemalten Wappen der Hochmeister fehlen in keiner Handschrift der Chronik. Cf. SS. rer. Prussic. 5, 4.

2) Dem entsprechend wird in der Handschrift Paul von Russdorf nie der Titel „Hochmeister“ gegeben, gewöhnlich wird er einfach „Bruder Paul“ genannt.

3) Index corp. hist. dipl. Liv. Est. Cur. 1470, Voigt, Gesch. Marienburgs, 563 f., cf. Voigt, Gesch. Preussens, 7, 786 f.

4) Mittheilungen, 10, 101 ff.

Die Copie, die uns allein vorliegt, ist flüchtig und fehlerhaft abgefasst, nicht selten sind einzelne Worte ausgelassen, einige Mal sogar mehrere hintereinander, an manchen Stellen ist der Sinn unverständlich, einmal sind mehrere Seiten vom Abschreiber an eine ganz unrichtige Stelle, den Zusammenhang dadurch zerreissend, gesetzt worden.

Da die Schrift, wie schon aus dem Titel hervorgeht, eine Partei- und Anklageschrift ist, so ist ihr Werth ein bedingter und die allein in ihr enthaltenen Nachrichten sind im Allgemeinen mit Reserve aufzunehmen. Von einer Veröffentlichung derselben sehe ich ab, da sie im nächsten Bande des von Dr. Hermann Hildebrand herausgegebenen livländischen Urkundenbuches ihre Stelle finden wird[1]). Hier möchte ich nur im Allgemeinen über dieselbe referiren, und betreffs einzelner Stellen meine Betrachtungen anknüpfen.

Zuerst wird gegen den Hochmeister die Anklage erhoben, dass er gegen sein Gelübde von zwei erwählten Ordensmeistern immer den untüchtigeren bestätigt habe, und zwar einmal deswegen, weil ihm Geld und Geschenke dargebracht worden, und zweitens aus Parteirücksichten: immer habe er die zur Partei der Rheinländer gehörigen, zu der er sich selbst gehalten, begünstigt, die Partei der Westfalen dagegen zu unterdrücken versucht[2]).

Nach dem Tode Meister Sifrids (Lander von Spanheym)[3]) wären zwei Meister gekoren worden, und zwar Cysse von Rutenberg, von der Partei der Rheinländer, und Goswin von Velmede[4]), von der Partei der Westfalen. Obgleich

[1]) Dr. Hildebrand, dem ich das Manuscript auf seinen Wunsch zur Abschrift für das Urkundenbuch übergab, bin ich zu Dank verpflichtet für die Ueberlassung seiner Abschrift, um dieselbe mit meiner eigenen vergleichen zu können.

[2]) Ueber die Parteien im Orden cf. Mittheilungen, 13, 461 f.

[3]) 1424, April 3. Cf. Liv-, Est- und Curl. Urkundenbuch, 7, S. 88, Anm. 1.

[4]) Comthur von Reval, dann von Segewold und Fellin. U.-B. 7, S. 587 u. 604, 8, S. 660 u. 681.

nun der letztere der tüchtigere für das Meisteramt gewesen wäre, und auch die Prälaten, die Ritterschaften und Städte ihn dazu am liebsten gehabt hätten, so hätte der Hochmeister dennoch Rutenberg, weil dieser von seiner Partei war, und ihm viel Geld und Geschenke dargebracht worden, bestätigt. Es wären nämlich der Landmarschall Dietrich Kraa und der Comthur von Fellin, Goswin von Palen (Polen, Polem[1])), in des verstorbenen Meisters Kammer gegangen und hätten daraus mit Rath, Wissen und Willen der anderen Gebietiger[2]) einen Schrein mit Gold genommen, ferner aus des Meisters Stall zwei der schönsten Hengste. Damit wären der genannte Comthur von Fellin und der Comthur von Goldingen[3]) nach Preussen zur Bestätigung gesandt worden, und obgleich der letztere den Hochmeister unterwiesen, dass Goswin von Velmede der tüchtigere und dem ganzen Lande angenehmere wäre[4]), so hätte Paul dennoch den untüchtigeren Cysse von Rutenberg aus den oben angeführten Gründen bestätigt.

Was diese Erzählung anbetrifft, so wird man die sonst unbekannte Nachricht, dass nach dem Tode Meister Sifrids zwei zu Ordensmeistern erwählt wurden, kaum bezweifeln können, wofür auch die schon früher bekannte Thatsache sprechen könnte, dass zwei Gebietiger zum Hochmeister gesandt werden, um die Bestätigung zu erwirken[5]). Allerdings bleibt es auffallend, dass in den Urkunden sich nicht die geringste Erwähnung der Doppelwahl findet; auch

---

[1]) U.-B. 7, S. 594 u. 603, 8, S. 669 u. 681.

[2]) Es können nur die zur Partei der Rheinländer gehörigen gemeint sein.

[3]) Cf. U.-B. 7, nn. 131 u. 276. Comthur von Goldingen war damals Franke von Steyn. U.-B. 7, S. 596 u. 603.

[4]) Hiernach ist der Comthur von Goldingen der Abgesandte der westfälischen, der Comthur von Fellin der der rheinländischen Partei.

[5]) U.-B. 7, n. 112, cf. nn. 131 u. 132.

scheint die Sendung von zwei Abgeordneten zum Hochmeister von keinem Gewicht zu sein, weil bei der Wahl des Ordensmeisters Buckenvorde, a. g. Schungel, dasselbe der Fall ist, obgleich doch nur er allein erwählt wird. Aus diesen Gründen habe ich in meiner Abhandlung in den Mittheilungen 13, 459 f. dieser in unserer Handschrift erwähnten Doppelwahl keine besondere Bedeutung beilegen und den Beginn des Modus der Doppelwahl der Meister erst vom Jahr 1433 an als sicher bezeugt datiren zu müssen geglaubt. Ich muss aber jetzt gestehen, dass es mir nicht berechtigt erscheint, die einfache Thatsache der Doppelwahl anzuzweifeln, so tendenziös und gehässig auch die sonstigen Nachrichten sein mögen, die in der Handschrift im Zusammenhang mit derselben zu finden sind. Ich glaube daher als eine Ergänzung meiner Arbeit das Factum hinstellen zu können, dass nicht erst seit 1433, sondern schon seit 1424 der Modus der von den livländischen Gebietigern zu vollziehenden Wahl zweier Meister, von denen der Hochmeister den einen zu bestätigen hat, in Kraft gewesen ist. Damit hängt zusammen, dass nicht erst bei der Wahl des Meisters Franke Kerskorf 1433, sondern schon bei der Cysses von Rutenberg 1424 „der Gegensatz der beiden landsmannschaftlichen Parteien, welcher sich allmälig im Orden herausgebildet hatte und die Folgezeit erfüllt, offen hervortrat“ [1]).

Die Handschrift fährt dann fort: Nach dem Tode des Meister Cysse [2]) wären wieder nach alter Gewohnheit [3]) zwei erwählt worden, und zwar Franke Kerskorf, von der Partei des Hochmeisters, und Heinrich Schungel, von der Partei der Westfalen. Der Comthur von Marienburg und der Vogt von Soneburg wären darauf zum Hochmeister gesandt

[1]) Worte Hildebrands in U.-B. 8, Einleitung XV.

[2]) Erste Hälfte des October 1433. Est- und livl. Briefl. 3, 68, U.-B. 8, Einl. XV.

[3]) Cf. über diese Phrase Mittheil. 13, S. 457 ff.

worden[1]), ihn zu bitten, den redlicheren und achtbareren als Meister zu bestätigen, was aber nicht geschehen wäre, denn der Hochmeister hätte Franke Kerskorf bestätigt, obgleich der Vogt von Soneburg ihm erzählt, dass Franke unadeliger Geburt und nicht würdig und tauglich zum Meisteramt wäre, worauf Walther Kerskorf[2]), Frankes Bruder[3]), geantwortet, er solle Meister zu Livland werden, „idt were leff eder leidt, weme idt wolde."

Und es wäre also geschehen durch Darbringung von grossem Gut, das dem Hochmeister durch Franke Kerskorf zu Theil geworden.

Weiter berichtet die Handschrift mit ihren eigenen Worten: „Item kortes vor dat hern Francken obgenant gekoren unnd bestediget warth, starff eynn cumptur van Velyn[4]), de na sick leth 30,000 mrk an golde und 600 lodige mrk gegotens sulvers, darto nobelen und taffelngeschmide, dat all in des meisters kamer quam tho Ryga.

Item so warth demsulven meister Kersskorff gegeven van dem vogede tho Gerwen (Weissenstein) genanth Helwich van Gylsenn by levendigen lyve [eyne] tonne vull goldes.

---

1) Cf. U.-B. 8, n. 737, vom 8. Nov. 1433. Comthur zu Marienburg war damals Matthias von Boningen, während der Name des Vogts von Soneburg unbekannt ist. Ibid. S. 657 u. 681.

2) Zuerst Vogt der Neumark, dann Comthur zu Danzig, Grosscomthur, oberster Trappier und zugleich Comthur zu Christburg (— 12. Mai 1440), hierauf wieder Vogt der Neumark und zuletzt Vogt zu Schiefelbein (— 16. Nov. 1449). Cf. Voigt, Namenscodex der deutschen Ordensbeamten, 7, 13, 27, 72 f. u. 79, SS. rer. Prussic. 3, 701, Anm. 5, auch Töppen, Acten der Ständetage Preussens, 1, n. 325, wonach Walther Kerskorf spätestens schon im Mai 1423 Vogt der Neumark geworden war.

3) Cf. auch U.-B. 8, nn. 531 u. 1014.

4) Es kann nur der schon oben genannte Goswin von Polem gemeint sein, der kurz vor dem 7. Februar 1432 verstarb. U.-B. 8, n. 551, cf. S. 669 u. 681. Der Tod ist also mehr als 1½ Jahre vor Frankes Wahl erfolgt.

Ock darna starff desulve voget[1]), de do ock naleth mehr dan 100,000 mrk an gegoten sulver, taffelngeschmyde, nobeln und anderen golden, dat sick ock up eyne grote summa makede. Solk upgeschrevenn gelt und gude all in des meisters kammeren tho Riga geantwordet wort by des vorgenant her Kersskorff thidenn, als he meister wass worden. Unnd nicht lange darna quam her Wolter Kersskorff, in der thid grothcumptur in Prussen, tho Riga[2]) mit des hochmeisters bevhelnisse unnd nam sulck sulver, gelt und guth und golt alle enwech" etc.

Bei diesem Bericht über Franke Kerskorf ist zunächst darauf hinzuweisen, dass bei seiner Erwählung er als zur Partei des Hochmeisters gehörig angegeben, während Buckenvorde, a. g. Schungel, zur Partei der Westfalen gezählt wird.

In der Urkunde, welche über die Wahl berichtet[3]), ist nicht ausdrücklich angegeben, zu welcher Partei die Gewählten gehört haben, sondern es wird nur gesagt, dass von der einen Seite der Landmarschall (nämlich Franke Kerskorf), von der anderen der Comthur von Reval (nämlich Heinrich von Buckenvorde) gewählt worden sind. Der Herausgeber des livl. Urkundenbuches, Dr. H. Hildebrand, hat aber, im Gegensatz zu unserer Handschrift, Kerskorf von Seiten der Westfalen, Buckenvorde von Seiten der Rheinländer, gewählt sein lassen. Dem bin ich gefolgt in Mittheilungen 13, 458 u. 460 f., Anm. Bestimmend dafür

---

[1]) U.-B. 8, S. 661 u. 681 noch nach Frankes Tod (1. Sept. 1435) als Vogt von Jerwen registrirt. Er soll auch zu den in der Schlacht an der Swienta Gefangenen gehört haben (nn. 1005 u. 1007, Anm. 3). Erst zum 4. Dec. 1435 wird sein Nachfolger Matthias von Boningen als Vogt von Jerwen namentlich angeführt (U.-B. 8, n. 1016, cf. S. 657 u. 681).

[2]) Anfang 1435 in Livland urkundlich nachweisbar. U.-B. 8, n. 905, cf. auch n. 909.

[3]) U.-B. 8, n. 737.

war die Urkunde 985 (U.-B. 8), in der ein offenbar der Partei der Rheinländer angehöriger Ordensritter dem Ordensmeister Kerskorf die Schuld an der Niederlage des livländischen Ordens an der Swienta zuschreibt, und von 7 gefallenen rheinländischen Gebietigern berichtet, während die westfälischen alle nach Hause zurückgekehrt seien. Hiernach muss Franke zur Partei der Westfalen gehört haben, denn hätte er sich zu der des Briefstellers gehalten, so hätte der letztere nicht so über ihn geschrieben. Aber andererseits bleibt jetzt zu berücksichtigen, dass nicht einzusehen ist, aus welchem Grunde in der Klageschrift, mag sie auch immerhin Parteischrift sein, die Westfalen, von denen sie doch ausgegangen ist, den Meister in so gehässiger Weise als einen Rheinländer hinstellen, wenn er zu ihrer Partei gehört hätte. Auch das könnte für Frankes Hingehörigkeit zur rheinländischen Partei sprechen, wenn man bedenkt, dass er ein Bruder des preussischen Grosscomthurs Walther Kerskorf war, welcher zu den einflussreichsten Rathgebern Pauls von Russdorf, eines Rheinländers, gehörte. Dagegen lässt sich aber wieder nicht läugnen, dass Franke eine durchaus selbständige, der des Hochmeisters entgegengesetzte Politik verfolgte[1]), wie auch dem letzteren die Wahl desselben durchaus nicht so genehm gewesen zu sein scheint, da er ihn erst nach ca. 2 Monaten als Meister bestätigte[2]).

Fasst man so alle Gründe für und wider zusammen, so scheint Franke Kerskorf doch zur westfälischen Partei gehört zu haben.

Ferner wäre auf die Angabe der Handschrift hinzuweisen, dass Kerskorf nicht adeliger Geburt gewesen. Dass gerade in

---

1) Cf. U.-B. 8, Einleitung XVI und darnach Mittheil. 13, 459, Anm. 1.

2) Am 8. November 1433 erwählt, wird Franke noch am 12. Januar 1434 Landmarschall genannt, und erst am 25. Jan. bezeichnet er sich selbst als Ordensmeister. U.-B. 8, nn. 737, 763 u. 769 und Einleit. XV, cf. auch Mittheil. 13, 460, Anm.

damaliger Zeit auch Leute niedriger Herkunft in den Orden aufgenommen wurden und auch zu höheren Ordensämtern gelangten, ist nicht anzuzweifeln. In einem Briefe des Comthurs von Memel an den Hochmeister vom 18. Mai 1439 [1]), aus dem Ordensarchiv zu Königsberg stammend, ist die Rede von 3 livländischen Comthuren niedriger oder berüchtigter Herkunft, wozu Dr. Hennig, der die Abschriften der auf Livland Bezug habenden Urkunden aus diesem Archiv für die Ritterschaften der 3 Ostseeprovinzen besorgt hat, bemerkt: „War dies möglich, so lässt es sich auch glauben, dass der livländische Meister Franke Kirskorff wirklich von niedriger Herkunft war."

Dieser Urkunde, die allerdings nicht frei von Parteilichkeit ist, ist eine andere anzuschliessen, in der die 3 Convente von Königsberg, Balga und Brandenburg (Jan. 1440) [2]) fordern: Grössere Vorsicht bei der Aufnahme neuer Ordensbrüder anzuwenden, nur wer seine vier Wappen aufweisen kann, sollte aufgenommen werden; gerade die Niedriggeborenen seien die Verderber des Ordens und des Landes; sie seien es, die das Geld unnütz aus dem Lande schicken, ihren Freunden zu helfen, die Aemter und Schlösser in Verfall gerathen lassen, Land und Städte hart und gewaltthätig behandeln, die Zwietracht zwischen dem Orden und seinen Unterthanen veranlasst haben; man sollte sie strafen und entsetzen, dann werde die Landschaft gern bereit sein, Leib und Gut für den Orden einzusetzen. Damit stimmt zusammen, wenn in einem neuen Statut des Hochmeisters Conrad von Erlichshausen vom 28. April 1441 für den livländischen Orden geboten wird, dass in Zukunft mit Ausnahme der Priesterbrüder und Graumäntler [3]) nur Leute

---

[1]) Mittheilungen, 10, 81 ff.

[2]) Töppen, Acten der Ständetage Preussens, 2, n. 90, S. 145, cf. SS. rer. Pr. 3, 642 f.

[3]) Cf. über diese Töppen, 2, S. 151 u. 192, SS. rer. Prussic. 3, 120 f., 642, 4, 114.

von guter Ritterschaft, solche, welche ihre vier Ahnen nachweisen können, in den Orden aufgenommen und zu Ordensämtern gelangen sollen [1]).

Was aber nun die Frage von Frankes unadeliger Herkunft betrifft, so dürfte dem schon der Umstand entgegenstehen, dass es an und für sich unwahrscheinlich wäre, wie auch kein Beispiel dafür bekannt ist, dass auch Ordensmeister aus Nichtadeligen gewählt wurden. Wahrscheinlich gehörte Franke zum ritterlichen Geschlecht der Kersecorf (Kersekorp, Kersencorf, Kirsekorf), das nach Wilmans, Westfälisches Urkundenbuch, in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts in Westfalen urkundlich nachweisbar als ansässig und in Diensten dortiger sowol geistlicher wie weltlicher Herren erscheint [2]). In „Grosses vollständiges

[1]) Ind. 1474, cf. Voigt, 8, 7 f.

[2]) Cf. Personen-Register zu Wilmans, Westfälisches Urkundenbuch. Bd. 3. Die Urkunden des Bisthums Münster von 1201—1300. Münster 1876, S. 16. Zu Otto Kersecorf sind die nn. 1191, 1120, 1131 u. 1138 zu berichtigen in nn. 1101, 1220, 1231 u. 1238. (Daselbst u. S. 18 wird die Frage aufgeworfen, ob dieses Geschlecht identisch sei mit dem von Korf, und in Anm. 2 zur n. 1587 [S. 825 des Urkundenbuches] wird diese Identität ohne Vorbehalt angenommen.) Zählt man nun den Ordensmeister Franke zu diesem in Westfalen ansässig gewesenen Geschlecht, so könnte man, wenn man nur die Herstammung berücksichtigt, auch denselben unzweifelhaft zur westfälischen Partei rechnen. Es ist aber durchaus nicht ausgemacht, dass sich Diejenigen, die aus einer bestimmten Gegend stammten, in jedem einzelnen Fall auch immer zu den betreffenden nach Landschaften benannten Parteien gehalten haben, also die Rheinländer immer zu dieser Partei, die Süddeutschen immer zu den Franken, Schwaben und Baiern, die Westfalen immer zu diesen. Nimmt man nun Frankes Zugehörigkeit zur Familie Kersecorf an, so könnte man auch seinen Concurrenten Heinrich von Buckenvorde mit dem gleichfalls in Westfalen ansässig gewesenen gleichnamigen ritterlichen Geschlecht in Verbindung setzen (Westf. Urkundenb. Pers.-Reg. S. 9). Dann wären beide Männer, die doch urkundlich nachweisbar zwei verschiedene Parteien im Orden repräsentiren, westfälischen Ursprungs.

Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste etc. Halle und Leipzig. Im Verlag Johann Heinrich Zedlers. Anno 1735", Bd. 15, S. 503 findet sich dann folgende Notiz: „Kersekorff, ein adeliges Geschlecht, aus welchem im 15. Jahrhundert einer Heer-Meister in Liefland war," mit Berufung auf Chron. Luneb. apud Leibnitz, SS. rer. Brunsuic. Tom. III, p. 208[1]). Ohne die Identität mit dem hier als aus der Familie Kersekorf herstammend genannten Ordensmeister zu erkennen, wird dann in demselben Werk, Bd. 10, S. 1172, derselbe Franco von Gersdorff genannt, und somit in Verbindung gebracht mit der adeligen Familie von Gersdorf, über deren Ursprung, wie über die Herleitung ihres Namens, viel gefabelt worden ist[2]), und die sich aus der Lausitz nach Meissen, Schlesien, Böhmen, Preussen, Dänemark, Livland, Estland etc. verbreitet hat[3]).

---

[1]) Es ist die Chronik Hermann Korners gemeint. Die citirte Stelle enthält die Darstellung der Schlacht an der Swienta. Von Franke heisst es: „de Meyster von Liflande togenomet Kersekorff." Die Ausschreibung dieser Stelle verdanke ich meinem Freunde Herrn Dr. Theodor Schiemann in Berlin; mir selbst waren die SS. rer. Brunsv. nicht zugänglich.

[2]) Cf. z. B. Ibid. Bd. 10, S. 1169, Gauhen, des heil. Röm. Reichs genealogisch-historisches Adels-Lexicon etc. 1. Theil. Leipzig 1740, S. 474 ff., 2, 1747, S. 351, Pitschmann, Memorias Familiae Gersdorffiorum quasdam, ut prodromum historiae Gersdorffianae exhibet. Gorlicii 1706, 5 f, Hupels n. Miscell. 15—17, 1788, S. 461 ff., 18 u. 19, 1789, S. 122 f., auch das von Zedlitz-Neukirch herausgegebene Neue preussische Adelslexicon, 2, Leipzig 1836, S. 227 f. Gegen den Zusammenhang der Familie mit den Geronen aus dem Quedlinburgischen erklären sich v. Ledebur, Adelslexicon der preussischen Monarchie, 1, 1855, S. 253 ff., Kneschke, Neues allgemeines deutsches Adelslexicon, 3, 1861, 494 ff., Siebmacher, Grosses und allgemeines Wappenbuch. 3. Bd. 2. Abth. Der blühende Adel des Königreichs Preussen. 1878, S. 139.

[3]) Cf. die in der vorigen Anm. citirten Werke, besonders die zuletzt angeführten.

Dieser Familienname für den Ordensmeister Franke kann nur dadurch gebildet worden sein, dass in späteren Chroniken (und darnach in vielen literärischen Werken) dessen Name in der corrumpirten Form Kersdorf oder Kersdorp etc. erscheint, während in den Urkunden immer nur die Form Kerskorf oder Kirskorf, auch Kirskorb(p) zu finden ist, auch in unserer Handschrift findet sich fast immer die letztere, nur einige Mal, vielleicht nur durch Flüchtigkeit des Abschreibers entstanden, kommt auch die Form Kersdorf vor.

Als ein Gersdorf wird Franke, soweit ich das habe verfolgen können, zuerst bezeichnet von Daniel Hartnaccius, Kurtzer Entwurff Lieffländischer Geschichten. Hamburg 1700, S. 53, auch Schurzfleisch, historia ensiferorum ordinis Theutonic. Livonorum. 1701, S. 303, ist für die Abstammung von der Familie Gersdorf, wenn er den Meister auch Kersdorff nennt[1]), ferner hat den Namen Gersdorf Gauhen in seinem Adelslexicon, 2, S. 351[2]), auch Gersdorf, Franko von Kerssdorf in Justis Taschenbuch die Vorzeit 1824, scheint für diese Abstammung zu sein, wie S. 118, Anm. 1 zeigt, wo er neben Anderen Zedler, Schurzfleisch citirt, Franke aus Sachsen gebürtig sein lässt und sagt, dass dessen Angehörige in der Lausitz und in Böhmen ansässig

---

[1]) Diese Ansicht Schurzfleisch' hat Arndt in seiner Liefl. Chronik, 2, 1753, S. 131, n. a. angeführt, ohne dass man sicher erkennen kann, ob er sie theilt.

[2]) L. c. ist angeführt, dass „Wolter und Franck von Gersdorff . . von Dlugoss und anderen auswärtigen Scribenten fast insgemein von Kersdorff genannt werden. Hartknoch aber in Liefländischen Geschichten p. 53 giebt ihnen den rechten Namen, Gersdorf." Gauhen meint hier allem Anschein nach Hartnacks oben erwähntes Werk, da auch die citirte Seitenzahl übereinstimmt mit der S. bei Hartnack, auf der dieser von Franke erzählt. Hartknoch († 1687) selbst hat, soweit mir bekannt, kein Werk unter dem Titel „Liefl. Gesch." verfasst, in den Arbeiten aber, die von ihm herrühren, habe ich nichts über Franke gefunden.

waren[1]). Auch in dem von Zedlitz-Neukirch herausgegebenen Neuen preussischen Adelslexicon, 2, S. 228 heisst es: „Franco von Gersdorf wurde 1437 unter dem Namen von Kersdorf Meister des deutschen Ordens in Liefland."

Schliesslich verdient eine Erörterung die Erzählung von dem aus Livland entführten Schatz. Sie findet sich sonst in keiner gleichzeitigen Quelle, keine Urkunde enthält sie, und sie ist deshalb bei dem Character der Handschrift mit grosser Vorsicht aufzunehmen. Etwas mag an ihr sein, jedenfalls aber ist die ganze Angelegenheit übertrieben und tendenziös entstellt. Interessant aber war mir die Nachricht, weil sie in späteren Chroniken und vielen literärischen Werken, selbst in denen aus neuester Zeit, sich wiederfindet, bald mehr, bald weniger ausführlich, bisweilen nur im Allgemeinen erwähnt, nicht selten mit Ausschmückungen, Zusätzen und für den Ordensmeisser Franke wenig schmeichelhaften Schlussfolgerungen versehen. Zuerst kommt die Erzählung vor in Russows Chronik[2]), und es ist nicht unmöglich, dass wir für dieselbe als Quelle unsere Handschrift anzunehmen haben, die Russow entweder im Original, oder in einer Copie gekannt haben mag, vielleicht hat er die auch uns vorliegende Abschrift benutzt, welche ja aus Reval stammt,

---

[1]) Interessant wäre es zu erfahren, was es mit dem zum citirten Aufsatz gehörigen Bildniss auf sich hat, welches überschrieben ist: „Franco, Heermeister des deutschen Ordens in Liefland, 1434." Dass es nicht wirklich Franke Kerskorf darstellt, erscheint wol ausgemacht.

[2]) SS. rer. Livon. 1, 29 f., nach der Ausgabe von 1584 abgedruckt. In der ersten Ausgabe von 1578 finden sich Zusätze, die in der zweiten fehlen, wie: „Dat sint de früchte eines ingedrungenen Meisters gewesen" (S. 46b). „Solck einen stätlichen Schat hefft Lyfflandt vp eine tydt vorlesen möten, Wowoll der Vincken wol mehr offt vnde vaken vth Lyfflandt in Westphalen ock geflagen sint" (S. 47). Auch wird in der ersten Ausgabe die Regierungszeit Frankes angegeben: „fast twe Jar," was richtig ist, während die zweite 10 Jahre hat.

wo auch Russow lebte, und die sich dort schon lange befunden haben kann. Hinderlich nur ist dieser Annahme der Umstand, dass eine weitere Benutzung der Klageschrift durch Russow, mit Ausnahme vielleicht dessen, was bei ihm über das Motiv zur alleinigen Wahl Buckenvordes sich findet, nicht nachgewiesen werden kann. Hätte sie ihm vorgelegen, so müsste es auffallen, dass er den ausführlichen Bericht über den durch Vinke von Overberchs Wahl zum Ordensmeister entstandenen Streit mit dem Hochmeister nicht benutzt hat, denn gerade bei diesem Ordensmeister ist seine Erzählung eine sehr dürftige. Ob nun aber Russow aus dieser Quelle schöpfte, oder ob ihm eine andere uns nicht mehr erhaltene, in der die Nachricht sich fand, vorlag, jedenfalls ist er für diese Erzählung die Quelle für viele spätere gewesen. Dionysius Fabricius[1]) weicht etwas von ihm ab, wie besonders darin, dass nicht Walther Kerskorf, sodann Franke selbst den Schatz nach Preussen entführt haben soll. In flüchtiger Weise, welche sich auch für das Folgende zeigt, erzählt Bartholomäus Grefenthal[2]) die Begebenheit, wahrscheinlich auch nach Russow, dem dagegen ganz folgen Johann Renner[3]), Thomas Hiärne[4]) und Kelch[5]). Kurz erwähnt auch Caspar Schütz († 1594) in seiner preussischen Chronik des weggeführten Schatzes, was aber erst nach Frankes Tod durch dessen Bruder Walther geschehen

---

[1]) Livonicae historiae compendiosa series in SS. rer. Liv. 2, 460.

[2]) Lieflendische Chronica in Mon. Liv. ant. 5, 81. Nach Georg Berkholz (Sitzungsberichte der Ges. f. Gesch. u. Alterthumsk. a. d. J. 1874, S. 14 u. 30) ist Grefenthals Chronik erst nach 1592 abgefasst, also später als die Russows. Ueber die Benutzung Russows durch Grefenthal cf. auch Rathlef, Verhältniss der kleinen Meisterchronik etc. S. 18.

[3]) Johann Renners livländische Historien, herausgegeben von Richard Hausmann und Konstantin Höhlbaum. Göttingen 1876, S. 111 f.

[4]) Ehst-, Lyf- und Lettländische Geschichte in Mon. Liv. ant. 1, 177.

[5]) Liefländische Historia etc. (—1690). Reval 1695, 3 Th. 136 f.

sein soll[1]). Aus Russow hat dann wieder Daniel Hartnaccius[2]) die Erzählung, und nach ihm ist sie kurz erwähnt in Zedlers Universal-Lexicon[3]), während Schurzfleisch[4]) eine hierauf bezügliche kurze Notiz, wie er selbst sagt, wieder direct Russow entnahm, aus dem, wie er richtig bemerkt, Kelch schöpfte, und aus letzterem hat Gauhen in seinem Adels-Lexicon[5]) die Erzählung, die Arndt[6]) wieder Russow entlehnte. Nur kurz erwähnt findet sie sich bei Gadebusch[7]), Friebe[8]) und Baczko[9]), ausführlich dagegen und zwar nach Russow bei Wagner[10]) und Gebhardi[11]). Direct aus unserer Handschrift konnte dann Kotzebue, Preussens ältere Geschichte[12]), die Erzählung entnehmen. Sie findet sich dann in der bereits erwähnten Arbeit von Gersdorf über den Ordensmeister Franke (S. 125), bei Richter[13]), Rutenberg[14]),

[1]) Ausgabe von 1599, — 1598 durch D. Chytraeus fortgesetzt, lib. 3, 129. In der lateinischen Bearbeitung, ed. Lengnich. Gedani 1769, S. 264.

[2]) L. c. 53. [3]) 10, 1172. [4]) L. c. 304. [5]) 2, 351. [6]) L. c. 2, 132.

[7]) Livländische Jahrbücher, I, 2, 1780, 94, u. b. mit Berufung auf Schütz, Russow, Hiärne und Kelch.

[8]) Handbuch der Geschichte Lief-, Ehst- und Kurlands. 1791, 192 f.

[9]) Geschichte Preussens, 3, 1794, 182.

[10]) Allgemeine Weltgeschichte von der Schöpfung an bis auf gegenwärtige Zeit etc. Bd. 14, 2. Abtheil., welche die Geschichte von Litthauen, von Preussen, des östlichen Preussens und von Liefland enthält, nach dem Plan von Wilhelm Guthrie, Johann Gray und anderer gelehrter Engländer entworfen, ausgearbeitet und aus den besten Schriftstellern gezogen von Daniel Ernst Wagner. Leipzig, 1776, 897 f.

[11]) Geschichte von Liefland, Esthland, Kurland und Semgallen in Fortsetzung der allgemeinen Welthistorie durch eine Gesellschaft von Gelehrten in Teutschland und Engeland ausgefertigt. 50 Theil. Halle 1785, 442.

[12]) Riga, 1808, 4, 246, cf. 6.

[13]) Geschichte der dem russischen Kaiserthum einverleibten deutschen Ostseeprovinzen, I, 2, 1858, 15.

[14]) Geschichte der Ostseeprovinzen Liv-, Esth- und Kurland, von der ältesten Zeit bis zum Untergang ihrer Selbständigkeit, 2. 1860, 85 f.

Croeger[1]) und in der 1879 anonym erschienenen Geschichte der Ostseeprovinzen[2]).

Bei der Nachforschung über diese Erzählung, wie dessen überhaupt, was sich auf die Geschichte des Ordensmeisters Franke bezieht, ist mir wieder so recht zum Bewusstsein gekommen, wie wenig kritisch unsere Darstellungen der livländischen Geschichte gearbeitet sind, indem man neben den Urkunden, die für einen Theil des 14., für das ganze 15. und einen Theil des 16. Jahrhunderts unsere alleinigen gleichzeitigen Quellen sind[3]), sich auch noch auf aus späterer Zeit stammende Chroniken oder gar auf literärische Bearbeitungen noch jüngeren Datums, die mehr oder weniger immer dasselbe enthalten, und in grösserer oder geringerer Abhängigkeit von einander stehen, stützen zu können glaubte, denselben den gleichen, oder gar einen noch höheren Werth als den Urkunden beilegend. Oft wimmelt es geradezu von Fehlern in der Erzählung über eine bestimmte Begebenheit, und immer wieder finden sich dieselben.

Um auf unsere Handschrift zurückzukommen, so berichtet sie weiter, dass nachdem Meister Kerskorf mit vielen Gebietigern, Ordensbrüdern und Rittern in einer Schlacht in Litthauen erschlagen worden[4]), „und leider in den landen ovell stunth van grotem Kryge, vyenden und vran[ient]schop wegenn, de vorhandenn wass, und ock dagelickes

[1]) Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands, 2, 1870, 34 u. 70.

[2]) Geschichte der Ostseeprovinzen Liv-, Est- und Kurlands von der ältesten Zeit bis auf unser Jahrhundert, 1, Mitau 1879, Verlag von E. Sieslack, 225.

[3]) Gelegentliche meist kurze Livland betreffende Notizen in nicht livländischen Chroniken fallen wenig ins Gewicht.

[4]) In der Schlacht an der Swienta am 1. September 1435, wo der mit dem Grossfürsten Switrigail verbündete livländische Orden von den Streitkräften des Nebenbuhlers des ersteren, des Grossfürsten Sigmund, eine Niederlage erlitt. Cf. hierüber U.-B. 8, p. 595 u. 596, Anm., wie Einleitung, XVIII f.

unwillen worden were van den prelaten im lande[1]), also dat men sick besorgete einer grothen herunge und overfallens der lande," so dass man mit der Wahl eines neuen Meisters nicht lange zögern konnte, hätten alle Gebietiger einmüthig Heinrich Schungel (oder Buckenvorde) zum Meister erwählt[2]) und zwei Gebietiger mit der Bitte um Bestätigung des Erkorenen zum Hochmeister gesandt[3]). Dieser aber hätte sich dessen geweigert, sprechend, sie hätten nicht zwei nach alter Gewohnheit erwählt, aus denen er den einen zu bestätigen habe, ausserdem wisse man nicht, ob Meister Franke Kerskorf „dåt"[4]) wäre oder nicht „wowoll dat apenbar wass, dath he dodt bleff; so worth he ock underricht, dat de redelickesten erschlagenn unnd gefangen werenn[5]), dat man nicht gekyesen mocht" (d. h. zwei, wie es in Uebung gekommen war). Trotzdem hätte der Hochmeister ein Jahr lang mit der Bestätigung gezaudert, und dieselbe erst ertheilt, als er erkannt, dass keiner von seiner Partei die Meisterstelle erlangen könne.

---

1) Cf. U.-B. 8, n. 970 u. 982, und dazu Einleit. XX.

2) 1435 Sept. 27. U.-B. 8, n. 982.

3) Die Comthure von Goldingen (Simon Langeschinkel) und Windau (unbekannt). Ibid. u. n. 989, cf. auch S. 666 u. 681.

4) Das übergeschriebene o stammt von einer anderen Hand und ist mit derselben Tinte geschrieben, von der auch die vielen unterstrichenen Stellen im Manuscript herrühren.

5) Cf. U.-B. 8, n. 976, vom 20. Sept. 1435, wo der Hochmeister dem Kaiser Sigismund berichtet, wie er vernommen, dass der Meister mit den meisten und obersten Gebietigern auf der Wahlstatt geblieben sei; n. 1005 in einem Brief des Landmarschalls (Heinrich Buckenvorde) an den Hochmeister vom 27. Oct. erzählt der erstere, wie der letztere ihm geschrieben, dass der Ordensmeister noch lebe und nur gefangen worden sei, und an demselben Tage schreibt der Hochmeister dem Kaiser zum zweiten Male, dass man noch nicht wissen könne, ob der Meister nur gefangen sei und noch lebe, oder ob er erschlagen worden (U.-B. 8, n. 1006). Ueber die in der Schlacht Erschlagenen und Gefangenen cf. nn. 983, 985, 998, 1005, 1007, 1012.

Aus diesem letzten Passus kann man den wenig zuverlässigen und parteiischen Charakter der Handschrift deutlich erkennen, wie ich das schon früher bemerkt habe[1]). Gezögert hat der Hochmeister allerdings mit der Bestätigung der Wahl, da er den Plan verfolgt zu haben scheint, von sich aus den livländischen Ordensbrüdern ein ihnen nicht genehmes Haupt aufzudrängen[2]), aber nicht ein ganzes Jahr, sondern nur zwei Monate, was urkundlich nachweisbar ist[3]).

Nach dem Tode Meister Heinrich Schungels[4]), fährt die Handschrift fort, hätten die Gebietiger zu Livland abermals nach alter Gewohnheit zwei zum Meisteramt erwählt[5]), und zwar „broder Hinricken Vincken voget [tho Wenden van der Westphelinge wegen und broder Hinricken van Notleben voget] tho Grabynn (Jerwen muss es heissen) van der dicke genant broder Pawels parthey", und hätten vier Gebietiger und einen Priesterbruder zum Hochmeister gesandt[6]), denselben zu benachrichtigen, dass Meister Schungel gestorben wäre, dass sie zwei gekoren hätten und ihn bäten, den redlicheren und tüchtigeren von diesen zu bestätigen.

---

1) Mittheilungen 13, 459, Anm. 1 u. 460, Anm.

2) U.-B. 8, Einleit. XX f. und darnach Mittheil. 13, 459, Anm. 1.

3) Cf. Mittheil. 13, 459, Anm. 1.

4) 1437 Ende December. Briefl. 3, 70.

5) Die Wahl war auf den 2. März 1438 angesetzt. Ind. 1423 u. 1425. Die auf das Folgende Bezug habenden, dem Königsberger Ordensarchiv entstammenden, im livländischen Ritterschaftsarchiv in Abschriften aufbewahrten und im Index L. E. C. registrirten Urkunden habe ich schon früher bei einer anderen Gelegenheit abgeschrieben.

6) Cf. Ind. 1429, 1430, 1433 u. 1435, auch Mittheil. 13, 462, Anm. 2. Die Gesandten waren Walther von Loo zu Reval, Hans Schaffhusen zu Ascheraden, Matthias von Boningen zu Goldingen und Heinrich Sleeregen zu Mitau Comthure. Die beiden ersteren vertreten die westfälische, die letzteren die rheinländische Partei. Von der Sendung des Priesterbruders steht in den Urkunden nichts.

Der Hochmeister aber hätte den Gesandten keine genügende Antwort gegeben, sondern die Sache verzögert, so dass die von der westfälischen Seite gemerkt hätten, dass er abermals nach seinem Parteiinteresse nicht dem redlicheren, tüchtigeren und nützlicheren, sondern dem untüchtigeren die Bestätigung ertheilen wolle. Deshalb wären sie zum Hochmeister gegangen und hätten ihm vorgehalten, wie oft bereits der unredlichere und untüchtigere von ihm zum grossen Schaden des Ordens zum Meister bestätigt worden wäre. (Hier folgen im Manuscript 2 Seiten, die später eingereiht werden müssen.) Darauf hätte sie der Hochmeister gefragt, ob sie gehorsam sein wollten, worauf sie geantwortet, ja, sie wollten wie bisher, so auch in Zukunft gehorsam sein allen denen, denen sie das schuldig seien. Und weiter hätten sie ihm gesagt, weil er nicht den tüchtigeren und nützlicheren bestätigen wolle, und der Deutschmeister ihn und sie[1]) vor ein Gross-Capitel geladen und gefordert hätte auf Grund des Statuts und der Gesetze, die einst unter Hochmeister Werner von Orseln auf einem zu Marienburg gehaltenen Gross-Capitel festgesetzt worden wären[2]), so wollten sie die Bestätigung des Hochmeisters nicht eher anerkennen, bis den gedachten Statuten ein Genüge geschehen wäre, worauf der Hochmeister geantwortet, die Statuten wären untüchtig und erdacht und er wolle ihrer nicht achten[3]).

---

[1]) Am 6. Decbr. 1437 schrieb der Ordensmeister Schungel, kurz vor seinem Tode, dem Hochmeister, dass, wie er eben gehört, der Deutschmeister auch ihn vor sich geladen habe. Ind. 1340, Brief 35.

[2]) 1329 Sept. 17. U.-B. 2, n. 736. Nach diesen Statuten steht der Hochmeister in bestimmten Fällen unter der Gerichtsbarkeit des Deutschmeisters. Die Vorladung des Hochmeisters zu einem Ordenscapitel durch den Deutschmeister Eberhard v. Saunsheim ist datirt: Horneck 1437 Oct. 1. Ind. 1419. Ueber den Streit zwischen beiden cf. Voigt, 7, 683 ff. u. 699 ff.

[3]) Cf. Töppen, Acten der Ständetage Preussens, 2, n. 61, Schluss u. Mittheilungen, 10, 76: „sulche schriffte seyn getichtet vnd gemacht."

Anfangs hätte der Hochmeister die Gebietiger wegen ihres Verhaltens in Preussen gefangen zurückhalten wollen [1]), doch hätte er es unterlassen und sie ziehen lassen, ihnen dabei erklärend, dass er zwei seiner Gebietiger, die Comthure zu Elbing und Ragnit, nach Livland senden wolle, damit sie den, welchen sie als den nützlicheren und tüchtigeren erkennen würden, bestätigten. Beide wären auch ins Land gekommen, aber von einer Untersuchung hätte keine Rede sein können, da sie schon in Preussen verfertigte Briefe mitgebracht, nach denen Heinrich Nothleben als Meister anerkannt worden. Auch Briefe an die Prälaten, die Ritterschaften und Städte hätten sie mitgebracht und begonnen, viele Irrungen im Lande zu machen. Als nun die beiden hochmeisterlichen Abgeordneten die Briefe, die Bestätigung Nothlebens betreffend, den Gebietigern überantwortet hätten, hätten diese sie, um die Urkunden zu lesen und darüber zu berathen, hinausgehen lassen. Auch die beiden zum Meisteramt Gekorenen hätten dasselbe thun müssen [2]), um sich zu berathen, ob sie „dewyle he (der Hochmeister) stundt in ladinge des meisters van dutzschen landen" des Hochmeisters Bestätigung, auf wen sie auch falle, annehmen wollten oder nicht. Zurückgekehrt hätten sie gesagt, sie gedächten die Bestätigung des Hochmeisters, auf wen sie auch falle, nicht anzuerkennen „dewyle dat he stunde in ladinge des meisters van dutzschen lande[n] [3]) unnd ock den statuten (d. h. den Orselnschen) nicht w[v]oll unnd gnoch gescheen were." Solches hätten die Gebietiger den beiden hochmeisterlichen Gesandten gemeldet.

Da nun die Gebietiger zu Livland kein Haupt gehabt und sich auf ein Gross-Capitel berufen hätten, hätten sie,

---

1) Anderweitig nicht belegt. 2) Cf. Mittheilungen, 10, 62.

3) Cf. Töppen, 2, n. 61 u. Mittheilungen, 10, 74: „Is geschege denne, dass sulche sachen vnd schelungen czwischen dem Meister czu dewtschen landen vnd em (d. H. M.) wurden gantcz entrichtet vnd czu eynem ende komen."

da es nicht tauglich gewesen, das Land ohne ein Oberhaupt zu lassen, einmüthig von allen Theilen und mit Rath, Willen und Wissen Heinrich Nothlebens Heydenreich Vincke bis zu einem Gross-Capitel zum Statthalter eines Meisters erwählt[1]).

Als darauf der Hochmeister von den Comthuren von Elbing und Ragnit nach ihrer Rückkehr erfahren, dass sein Wille nicht erfüllt worden, hätte er aufs Neue Briefe an die Prälaten, die Ritterschaft und die Städte zu Livland[2]) gesandt, in der Meinung, dadurch Irrthum und Zwietracht zu stiften, dem aber mit der Hilfe Gottes widerstanden worden wäre.

Der Hochmeister hätte dann Büchsen, Büchsenkraut und Büchsenschützen etc. nach Kurland auf das Ordensschloss Goldingen gesandt, desgleichen 600 Gewappnete, die Lande zu überfallen, zu verwüsten und zu verderben[3]). Der Statthalter aber hätte die Schlösser eingenommen[4]), und

[1]) Das alles geschah auf einem Ordenscapitel zu Wenden, wo über den Beschluss eine Urkunde aufgesetzt worden. Cf. Ind. 1435, im Sinn des Hochmeisters und gegen die Westfalen gehalten. Mittheil. 10, 62 f., 72 ff., Töppen, 2, n. 61, Ind. 1438, 1452.

[2]) Cf. Mittheil. 10, 73 f. und Töppen, 2, n. 61.

[3]) Die Absicht hat der Hochmeister wol gehabt, Livland mit Krieg zu überziehen, sie aber nicht ausgeführt. Cf. Voigt, 7, 715 f. Der Comthur von Goldingen, Matthias von Boningen, der mit den kurländischen Gebietigern dem Hochmeister zugefallen, ermahnte denselben öfters, sein Vorhaben auszuführen und ihn zu unterstützen, aber ohne Erfolg. Cf. Ind. 1440, 1441, 1444, 1446, 1452. Auch noch später, im Sept. und Oct. 1438, wird in Livland befürchtet, dass der Hochmeister seine oben genannte Absicht ausführen werde. Cf. Ind. 1454—1457 (im Ind. sind zu n. 1457 die Aussteller falsch angegeben, es sind dieselben, wie in nn. 1455 u. 1456), Töppen, 2, n. 60. Dem gegenüber ist es nicht ernst zu nehmen, wenn der Hochmeister am 1. Oct. 1438 betheuert, dass es nie seine Absicht gewesen, Livland mit Krieg zu überziehen. Mittheil. 10, 77, cf. auch Töppen, 2, n. 72.

[4]) Im August 1438. Cf. Ind. 1449, 1452 und 1453, Mittheilungen, 10, 60 ff., 75, Töppen, 2, n. 61.

als das die Gewappneten vernommen, wären sie wieder umgekehrt.

Der Hochmeister hätte auch Herzog Sigmund angegangen, ihm zu gestatten, durch sein Land gegen die Livländer zu ziehen[1]), was ihm jedoch der Herzog abgeschlagen. Als dann zum dritten Mal vom Hochmeister Briefe an die Prälaten, die Ritterschaft und die Städte geschickt worden wären, um Irrungen und Zwietracht im Lande zu erzeugen, wäre eine Versammlung abgehalten worden[2]), wo die Prälaten, die Ritterschaften, Abgeordnete der Städte und der Statthalter mit seinen Gebietigern zugegen gewesen. Auf derselben hätten die zwei Erwählten erklärt, dass sie in dem Capitel (zu Wenden) eins geworden wären, keine Bestätigung des Hochmeisters anzuerkennen „dewyle he stunde in ladinge unnd rechte des meisters van dutzschen landen, unnd so lange beth dath den statuten ein gnoge und voll gescheen wer und hedden sick des beropen wente an ein groth capittell.“ Darüber wäre die Versammlung erfreut gewesen und hätte beschlossen, das anzuerkennen und zum Hochmeister Boten mit Briefen zu senden, ihn zu bitten, seine Sache auch nach des Ordens Regelbuch, Statuten und Recht einem Gross-Capitel anheimzugeben, und das Land nicht zu überfallen und zu beschädigen[3]). Als solches der

---

[1]) Vielleicht ist folgender Passus in Mittheilungen, 10, 100 hierauf zu beziehen: „Ok heuet de vorste (v. Litthauen) dem Lantmarschalke (Heydenreich Vincke) ok to kennende geuen wo Juwe ghenade (der Hochmeister) en hadde laten byden to gunnen VII hundert gewapen dor sin lant laten to teende bas vp de Dune in dit lant.“ Die Urkunde ist allerdings erst vom 24. Juli 1439 datirt.

[2]) Zu Pernau am 20. Juli 1438. Cf. unten.

[3]) Ueber den Tag zu Pernau cf. Mittheilungen, 2, 150, 10, 64 u. 74 f., Ind. 1444, 1445, 1451, 1454—1457, Töppen, 2, nn. 60 u. 61. Voigt, 7, 716 sagt, dass der Beschluss des Landtages von Pernau für den Hochmeister günstig ausgefallen sei, „denn sämmtliche Stände erklärten einmüthig, dem Hochmeister treu und gehorsam bleiben und dem von ihm bestätigten Meister huldigen zu wollen, also

Hochmeister erfahren, hätte er, bevor noch die Botschaft ausgefertigt worden, dem Bischof (Erzbischof) von Riga

den Vogt zu Jerwen Heinrich von Nothleben und keinen anderen als ihren Meister anzuerkennen, doch dergestalt, dass man zunächst alles der weiteren Beschliessung eines künftigen General-Capitels anheimgestellt seyn lassen wollte". Voigt stützte sich hierbei auf Ind. 1444, Schreiben des Comthurs von Memel an den Hochmeister vom 30. Juli 1438, berücksichtigte aber dabei nicht, dass auf den letzten Passus alles ankam, man appellirte ja eben von der Entscheidung des Hochmeisters an ein General-Capitel. Voigt sagt dann weiter: „So sprachen sich auch die Lande Harrien und Wierland, die Stadt Reval und mehre andere aus," nach Ind. 1448 vom 16. August 1438. Die Ritter und Knechte von Harrien und Wierland, wie die Stadt Reval, sprechen hier allerdings dem Hochmeister ihre Ergebenheit aus, aber es geschah erst später; auf dem Tage zu Pernau sind wenigstens die Ritter von (Harrien und) Wierland nicht zugegen gewesen (cf. Ind. 1451: „vd Wyerlande alleyne vdgenomen"), und am 17. September 1438 (Ind. 1454) bittet Heinrich von Nothleben für sich und die Ritter und Knechte von Harrien und Wierland den Hochmeister, Livland nicht mit Krieg zu überziehen, denn thue er das, so müssten sie ihm widerstehen, er solle alles der Entscheidung eines Gross-Capitels überlassen. Nur die Gebietiger von Kurland hatten sich schon vor dem Tage zu Pernau für den Hochmeister erklärt, auch die Stadt Riga soll nicht abgeneigt gewesen sein, ihm beizufallen, wenn er ihre alten Rechte bestätige. Ind. 1433, 1434, 1437, 1439, 1440 u. 1441, cf. auch Mittheil. 13, 463. Ferner ist Voigts Darstellung auf Seite 719 eine falsche, wenn er sagt, dass die für den Hochmeister auf dem Tage zu Pernau günstig ausgesprochene Stimmung bewirkt worden sei durch eine im Interesse des Hochmeisters erlassene Bulle des Papstes Eugen IV., wie dieselbe auch beim Deutschmeister den Entschluss erzeugt habe, sich nach Preussen zu begeben, um auf einem General-Capitel eine Ausgleichung zu versuchen. Die Bulle, an den Bischof von Ermland gerichtet, ist verzeichnet im Index 1426 vom 16. März 1438, in dasselbe Jahr setzt sie Voigt und Kotzebue, Pr. ält. Gesch. 4, 244 (hier im Auszuge mitgetheilt, aber unrichtig als Adressat der Hochmeister angenommen, was schon Voigt, l. c. Anm. 1, bemerkt). Sie gehört aber ins Jahr 1439. Sie ist datirt: „Florentie a. inc. d.

geschrieben, dieselbe zu Hause zu behalten, weil davon nichts Gutes kommen möchte[1]).

Weitere Anklagen werden dann im Manuscript erhoben wegen der auswärtigen Politik des Hochmeisters, wegen seines Verhaltens gegen Switrigail, den Bruder Jagellos von Polen, der nach dem Tode Witauts (1430) Grossfürst von Litthauen geworden, mit dem Orden im Bunde sich gegen seinen Bruder und seinen Nebenbuhler in Litthauen, Sigmund von Starodub, Witauts Bruder, der auch nach dem Tode Jagellos (1434) von den Polen unterstützt wurde, zu halten suchte.

Der Hochmeister hätte sich persönlich zu Switrigail begeben, mit ihm einen Bund geschlossen und zu den Heiligen geschworen, ihm zu helfen und ihn nimmer zu verlassen, und zwar sei das geschehen ohne Rath, Wissen und Willen des Deutschmeisters und des Meisters von Livland. (Hier müssen die schon früher gesetzten Seiten 272[b], 273[a] und Anfang von 273[b] eingeschaltet werden.) Nachdem der

millesimo quadringentesimo octauo decimo septimo Kalendas Aprilis pontif. nostri anno nono." Das angegebene Pontificatsjahr weist auf das Jahr 1439 (Eugen IV. 1431 März 5 erwählt), und somit muss die Bulle nach der Mariae-Verkündigungsjahresrechnung, die das Jahr mit dem 25. März begann, datirt sein. Auch der ganze Inhalt der Bulle zeigt, dass sie ins Jahr 1439 gehört. Erst am 2. März 1438 sollte die neue livländische Meisterwahl stattfinden. Der Papst konnte deshalb unmöglich schon am 16. März d. J. von der vollzogenen Wahl, der Bestätigung Nothlebens durch den Hochmeister und den hieraus resultirenden Streitigkeiten, Ereignissen, die zum Theil noch gar nicht stattgefunden, als die Bulle verfasst sein soll, unterrichtet gewesen sein. Nebenbei sei bemerkt, dass die nach der Urk. vom 24. Aug. 1438 (Ind. 1452) gegebene Darstellung Voigts, l. c. 720 f., ebenfalls nicht richtig ist.

1) Das stimmt überein mit Ind. 1451. Das, was zu Pernau beschlossen worden, wird später wiederholt auf dem Landtage zu Walk (Michaelis 1438). Ind. 1455—57, Töppen, 2, nn. 60 u. 68. Dass wir es hier mit dem Tage zu Pernau zu thun haben, zeigt auch eine Vergleichung der Handschrift mit Ind. 1451.

Hochmeister das Bündniss eingegangen, hätte er den Ordensmeister von Livland aufgefordert, nach Preussen zu kommen, was dieser auch, begleitet von einigen Gebietigern, gethan hätte. Hier folgt eine corrumpirte Stelle; nur so viel lässt sich errathen, dass der Hochmeister mit dem Ordensmeister über den Bund gesprochen haben muss, was aber, ist nicht zu enträthseln. Der Ordensmeister wäre erschrocken gewesen, dass „solck unrath" ohne sein und seiner Gebietiger Wissen geschehen wäre, und hätte sich gerne berathen. Der Hochmeister aber hätte ihm vorgestellt, dass eine längere Berathung nicht zweckmässig wäre, denn würde er das nicht in kurzer Zeit thun (sc. dem Bunde beitreten), so würde sich Switrigail mit den Polen gegen den Orden zum grossen Schaden desselben verbünden. Durch solche Worte wäre der Ordensmeister dahin gebracht worden, ebenfalls den Bund zu besiegeln und zu beeidigen. Als es nun zwischen Switrigail und seinen Feinden zum Kriege gekommen wäre, so hätte der erstere den Hochmeister gemäss dem eingegangenen Bündniss ermahnt, ihm zu helfen. Der Hochmeister wäre auch mit seinem Heer nach Polen gezogen[1]) und zwar ohne Rath, Wissen und Willen der Livländer. Den livländischen Meister hätte er um Hilfe angegangen, der ihm auch den Landmarschall[2]) mit vielen Gebietigern und einer Menge Volkes gesandt. Als die nach Preussen gekommen, wären sie bedeutet worden, dass sie allein nach Polen ziehen und nicht zu dem preussischen Heere stossen sollten. Und sie wären gesandt worden zu einem Ordensbruder, der sie in Feindes Land gebracht, aber im Angesicht des Feindes wäre dieser mit den Seinigen davongeritten und die Livländer, allein gelassen, hätten eine Niederlage erlitten, wären erschlagen oder gefangen worden.

---

[1]) Cf. U.-B. 8, nn. 500, 503, 504, 511 und Voigt, 7, 572 ff. Der Hochmeister selbst war nicht mitgezogen.

[2]) Werner von Nesselrode.

Diese Erzählung ist stark entstellt. Unter dem Bunde ist das zwischen dem Orden in Preussen und Livland und dem Grossfürsten Switrigail zu Christmemel[1]) am 19. Juni 1431 abgeschlossene Defensiv- und Offensivbündniss[2]) zu verstehen. Der Ordensmeister von Livland, Cysse von Rutenberg, war zwar nicht persönlich zugegen, hat aber dem Hochmeister Vollmacht ertheilt, auch für ihn abzuschliessen[3]). Er kann nicht erst auf einer später stattgefundenen Zusammenkunft mit dem Hochmeister gewissermaassen dazu gedrängt worden sein, den Vertrag mit zu untersiegeln und zu beschwören, er kann sich nicht über das Bündniss erschrocken gezeigt haben, denn er hatte schon früher einen Bund mit Switrigail gegen Polen befürwortet[4]), da es darauf ankam, eine Verbindung Polens und Litthauens, welche die ganze Existenz des Ordens in Frage gestellt hätte, zu verhindern, und deshalb musste die Feindschaft zwischen beiden Ländern aufrecht erhalten werden, womöglich noch grössere Dimensionen annehmen[5]).

Entstellt ist ferner der Bericht über die nach Preussen gesandte livländische Hilfsschaar und das Unglück, das sie betroffen. Kein zahlreiches Heer war ausgerüstet worden, sondern, geführt vom Landmarschall und mehreren Gebietigern, rückten hauptsächlich schlecht bewaffnete und undisciplinirte kurische Bauern ins Feld. Der die Schaar geleitende Ordensbruder war der Comthur von Tuchel[6]), die Niederlage war der Ueberfall in den Netzebrüchen bei

[1]) Oestlich von Georgenburg am Memelfluss.

[2]) U.-B. 8, n. 462. Bekräftigt und beschworen durch die beiderseitigen Mannen und Städte am 15. Mai 1432 zu Christmemel. U.-B. 8, nn. 589—591, cf. auch nn. 603, 608, 619, SS. rer. Prussic. 3, 497 f. Anm. 4 und Voigt, 7, 594.

[3]) U.-B. 8, n. 463, cf. S. 272, Anm. 1 und nn. 479 u. 500.

[4]) U.-B. 8, n. 398.

[5]) Cf. ibid. 8, Einl. IX.

[6]) Westpreussen, Regierungsbez. Marienwerder, Kreis Konitz.

Nakel[1]) (13. Sept. 1431), durch den der grösste Theil des kleinen Heeres niedergemacht wurde, ein anderer in Gefangenschaft gerieth[2]) und nur ein geringer sich zu retten vermochte. Der Comthur von Tuchel hatte die Livländer nicht verlassen, er hatte mitgekämpft und war auf der Wahlstatt geblieben[3]).

Die Handschrift fährt fort: Als nun Switrigail aus Litthauen vertrieben worden[4]), hätte der Hochmeister dem Meister von Livland geschrieben und ihn auf Grund seines urkundlich gegebenen und mit seinem Siegel bekräftigten Versprechens ermahnt, dem Grossfürsten zur Wiedergewinnung seines Landes behilflich zu sein[5]). Darauf hätte er einen Beifrieden mit den Polen, Litthauern und allen seinen Widersachern auf 12 Jahre abgeschlossen[6]), abermals ohne Rath, Wissen und Willen des Meisters von Livland und der livländischen Gebietiger, und hätte dadurch, entgegen seinem Switrigail urkundlich gegebenen und besiegelten Ver-

1) Posen, Regierungsbez. Bromberg, an der Netze.

2) Unter ihnen befand sich auch der Landmarschall. Ueber das Schicksal der Gefangenen cf. U.-B. 8, Einl. X.

3) Cf. über diese Begebenheit ibid. 8, nn. 495, 503—508, 510, 511, Einleit. X.

4) Am 31. August 1432 ward Switrigail in seinem Hofe Oszmiany bei Wilna von litthauischen Grossen, die von Polen für den Fürsten Sigmund von Starodub gewonnen waren, überfallen. Nur mit genauer Noth gelang es ihm, nach Polozk zu entkommen. U.-B. 8, n. 624, cf. 627, Einl. XI, auch SS. rer. Pr. 3, 497 f.

5) Cf. U.-B. 8, n. 634, auch 636. Was die hierauf folgenden Worte der Handschrift an dieser Stelle besagen sollen, vermag ich nicht recht zu deuten: „Und dede dath ane rath, wethen edder vorbetrachtinge dessulven [?] unsem Meister selige unnd wy da deden, dath he doch billichen mit weten und rade gedan hedde.“ Ueber des Hochmeisters schwankendes, unentschlossenes Verhalten in dieser Frage cf. U.-B. 8, Einl. XI f.

6) Ueber die vorausgegangenen Ereignisse, die Haltung des Hochmeisters, die Züge der Livländer in Litthauen cf. U.-B. 8, Einleit. XII—XV.

sprechen, diesen preisgegeben, und sich verpflichtet, ihm nimmer zu helfen[1]); auch hätte er in diesem Frieden sich nicht bemüht um die Lösung der in Polen gefangen gehaltenen Livländer[2]).

---

[1]) Es handelt sich hier um den am 15. Dec. 1433 auf 12 Jahre abgeschlossenen Waffenstillstand zu Lencziz (Polen, s. w. von Plock), wonach das Bündniss zwischen Switrigail und dem Orden für aufgehoben erklärt wird, und letzterer sich verpflichtet, jenen nie mehr zu unterstützen. Der König von Polen wird den Beitritt des Grossfürsten Sigmund, der Hochmeister den des livländischen Meisters zum Stillstand bewirken. Auf Niemandes Befehl, selbst wenn Papst oder Kaiser, oder ein Concil etc. es forderten, dürfe der Vertrag aufgehoben werden. Die Unterthanen des Theils, der während der Dauer des Waffenstillstandes den anderen bekriegen wolle, seien nicht verpflichtet, ihm zu gehorchen, sie sollen des Eides der Treue und der Unterthanenpflicht entbunden sein. Darüber sollen gegenseitige Versicherungsbriefe ausgestellt werden. U.-B. 8, n. 742 im Auszuge, vollständig bei Dogiel, Cod. dipl. Pol. 4, n. 96, S. 119, und dazu Varianten nach der Copie in Königsberg in Napiersky, Russ.-Livl. Urk. n. 234, cf. SS. rer. Prussic. 3, 504 und Voigt, 7, 646 f. — In Livland war man in der That sehr unwillig über den Waffenstillstand, man erkannte ihn nicht an, sondern setzte den Krieg fort. Cf. U.-B. 8, Einl. XVI f.

[2]) Es sind die bei Nakel vor mehr als 2 Jahren in polnische Gefangenschaft Gerathenen. Cf. oben S. 172. Ueber dieselben wird allerdings im Waffenstillstand nichts bestimmt, aber ohne Interesse in dieser Angelegenheit ist der Hochmeister nicht gewesen. Er hat sich wiederholt um Freilassung der Gefangenen bemüht, und am 21. Sept. 1433 bittet er den König von Polen, dieselben gegen seine Bürgschaft bis December 25 d. J. (so lange sollte der zu Jessenitz [Westpreussen, Regierungsbezirk Marienwerder, Kreis Schwetz] 1433 Sept. 13 vereinbarte Waffenstillstand dauern. U.-B. 8, n. 721, cf. auch SS. rer. Pr. 3, 503 f.) freizugeben. U.-B. 8, n. 725. Im Januar 1434 treffen die zunächst auf Bürgschaft bis zum 8. Sept. entlassenen Gefangenen in Preussen ein (U.-B. 8, nn. 761 u. 770). Aus etwas späterer Zeit verlautet dann freilich die Klage, dass man wenig Interesse für ihre definitive Befreiung zeige, dass man sich mehr um die Freilassung der preussischen, als der livländischen Gefangenen bemühe. In Livland schickte

Nach geschlossenem Beifrieden hätte der Hochmeister die Meister von Liv- und Deutschland aufgefordert, zu ihm nach Preussen zu kommen, um wegen des ewigen mit den Polen zu vereinbarenden Friedens zu berathen. Als nun beide mit einigen ihrer Gebietiger dorthin gekommen wären[1]), hätte ihnen der Hochmeister den Verlauf des Krieges und den Beifrieden vorgelegt und von ihnen begehrt, jeder sollte einen Gebietiger oder zwei zu einem bestimmten mit den Polen aufgenommenen Tage entsenden, worauf beide Meister nach Berathung mit ihren Gebietigern erklärt hätten, dass sie den Frieden nicht anerkennen

---

deshalb die Mannschaft, die Verwandte und Freunde unter den Gefangenen hatten, dem Ordensmeister zu seinem Zuge zu Gunsten Switrigails nur ihre Knechte, blieb aber selbst zu Haus. U.-B. 8, n. 849 vom 28. Aug. 1434, cf. auch nn. 847 u. 848. Darauf hin bemühte sich der Hochmeister um definitive Befreiung. U.-B. 8, n. 857.

[1]) Im Juni 1434 ist der livländische Meister in Preussen. U.-B. 8, n. 816. Am 20. des Monats urkundet er bereits wieder in Goldingen. Ibid. n. 820. Ob diese Anwesenheit in Preussen mit der in der Handschrift erwähnten identisch ist, lässt sich nicht erweisen. Was den Deutschmeister anbetrifft, so ist er nicht persönlich nach Preussen gekommen, nur schriftlich haben die Gebietiger Deutschlands dem Hochmeister ihren Unwillen über den Beifrieden wegen des Eingehens der oben erwähnten Artikel (cf. auch weiter unten im Text. Der von der Uebergabe von Land und Leuten ist nicht berührt) ausgedrückt, und ihn gebeten, dieselben im Frieden nicht aufzunehmen, weil die beiden Meister von Deutsch- und Livland sie durchaus nicht billigen könnten. Der Hochmeister hat dann dem Kaiser das Versprechen gegeben, niemals einen jener Artikel in einem Frieden mit Polen aufzunehmen. Auf einem vom Deutschmeister versammelten Ordenscapitel wurde bestimmt, der Hochmeister dürfe in einem ewigen Frieden mit Polen keinen jener Artikel eingehen. Schreiben der Gebietiger in Deutschland, dat. Frankfurt Dienstag nach dem Sonnt. vocem sucundidatis (15. Mai) 1436, und in demselben erwähnt ein früheres Schreiben derselben Gebietiger, dat. Frankfurt am Donnerstag nach Assumt. Mariae (19. August) 1434. Voigt, 7, 683 ff.

könnten, auch dem Hochmeister widerrathen müssten, auf folgende vier Artikel einzugehen: 1) Switrigail, mit dem er durch Eide und Urkunden verbunden sei, aufzugeben; 2) des Ordens Lande und Leute zu übergeben; 3) dem Papst, der heiligen Kirche und dem heiligen Römischen Reiche ungehorsam sein zu dürfen (d. h. um deren Befehle, den Vertrag aufzuheben, sich nicht zu kümmern); 4) den Unterthanen (Prälaten, Ritterschaft und Städten) Urkunden auszustellen und sich gegen sie zu verschreiben, wonach sie, falls der Hochmeister oder seine Nachfolger mit den Polen Krieg beginnen würden, keine Hülfe zu leisten hätten, ja sich ihres Eides als ledig betrachten könnten. Als der Hochmeister hierauf in Gegenwart seines Rathes Gebietiger erklärt, dass er nicht Willens wäre, die Artikel einzugehen, hätten ihm die Meister zugesagt, ihre Gesandten zu dem mit den Polen aufgenommenen Tage zu senden, um wegen des ewigen Friedens zu unterhandeln[1]), wobei sie ihm aber

[1]) Der Vogt von Wesenberg nahm Theil an den im September 1434 zu Thorn zwischen dem Orden und Polen wegen des ewigen Friedens geführten Verhandlungen. Töppen, Acten der Ständetage Preussens, 1, n. 506, cf. nn. 505, 507 u. 508, U.-B. 8, nn. 844 u. 847. 1434 Nov. 19 empfiehlt der Ordensmeister dem Hochmeister den Comthur von Schweden, der als sein Bevollmächtigter zu dem auf den 8. December mit den Polen vereinbarten Tage gehe. U.-B. 8, n. 877, cf. n. 906 und Töppen, 1, n. 524, S. 622. 1435 März 13 entsendet der Ordensmeister zum Hochmeister 2 Gebietiger und 2 von der Ritterschaft von Harrien und Wierland, welche als seine Bevollmächtigte an dem April 23 mit den Polen zu haltenden Tage theilnehmen sollen. U.-B. 8, n. 905, cf. nn. 906, 909, 917, Töppen, 1, n. 524, S. 663 und n. 531. Diese livländischen Boten erklärten, nur wenn man zu einem ewigen Frieden käme, nicht aber wenn der Stillstand fortdauere, zu bestimmter Antwort bevollmächtigt zu sein. U.-B. 8, n. 921. An den October 16 von Neuem mit Polen begonnenen Verhandlungen ist der livländische Orden nicht betheiligt (cf. Töppen, 1, nn. 543, 544, 545, U.-B. 8, nn. 989 u. 998), dagegen ist ein livländischer Gebietiger zugegen bei den December 6 eröffneten Friedensver-

gesagt, dass, wenn er doch auf einen oder auf mehrere jener Artikel eingehen würde, sie sich verantworten und erklären wollten, dass sie dazu weder Rath noch That gegeben, sondern es widerrathen hätten. Und trotz seines Versprechens und ohne Wissen, Rath und Willen der beiden Meister wäre der Hochmeister auf die genannten Artikel eingegangen, bevor von den zwölf Jahren zwei verflossen gewesen [1]).

Darauf wäre der livländische Meister aus Preussen geschieden (d. h. nach der oben erzählten Zusammenkunft mit dem Hoch- und Deutschmeister), und es wäre beschlossen worden, dass er Switrigail zur Hilfe ausziehen solle, während der Hochmeister ein grosses Heer gegen die polnische Grenze schicken solle, damit die Polen zu Hause blieben und den Ordensmeister und Switrigail nicht hindern könnten, dem er aber keine Folge gegeben. Darauf aber vertrauend [2]), wären der Meister mit den Gebietigern und Switrigail nach Litthauen gezogen und hätten eine Niederlage erlitten, wobei der Meister und eine Anzahl Gebietiger

handlungen, die zum Frieden von Brzesc führten. Töppen, 1, n. 549, Anm. 1, U.-B. 8, n. 1024.

[1]) Es ist der am 31. December 1435 zu Brzesc (Cujavien, s. w. von Wloclawek) abgeschlossene sogenannte ewige Friede gemeint. U.-B. 8, n. 1026 und Einl. XXI f., cf. auch SS. rer. Prussic. 3, 504 und Voigt, 7, 672 ff.

[2]) Dass der Hochmeister ein solches Versprechen hat geben können, erscheint nach seinem ganzen Verhalten sehr zweifelhaft. An Switrigail hat er allerdings 13. Juli 1434 die Zusage weiterer Unterstützung ergehen lassen (U.-B. 8, n. 828), doch ist dieselbe, wie schon der Herausgeber des U.-B. Einl. S. XVI bemerkt, kaum ernst zu nehmen gewesen. Jedenfalls werden die beiden Bundesgenossen, der livländische Orden und Switrigail, schwerlich darauf grosse Hoffnungen gebaut haben, ebensowenig wird ihnen als wesentliche Hilfe erschienen sein die Zusage des Hochmeisters, 200 Schiffkinder abzufertigen, welche übrigens auch wieder zurückgenommen wurde. U.-B. 8, nn. 905, 936, 947.

erschlagen worden[1]), was nicht geschehen wäre, wenn der Hochmeister sein Versprechen gehalten. Derselbe hätte auch den Comthur von Memel, Johann Ribbenitz[2]), nach Braslaw[3]), an der Grenze von Russland und Litthauen, wo sich die Heere des livländischen Ordens und Switrigails versammelten[4]), gesandt, damit er die kriegerischen Operationen derselben auskundschafte. Der Comthur hätte darauf dem Hauptmann von Samaiten einen Brief geschrieben, in dem er ihm gemeldet, wo Switrigail und der Ordensmeister sich mit einem grossen Heer versammelt hätten, um Litthauen zu überfallen, und ihm den Tag genannt, an dem sie in das Land kommen würden, damit er sich darnach zu richten wisse und das Land warnen könne. Auch das hätte die Niederlage verschuldet[5]).

Es folgen noch einige Beschuldigungen und Forderungen an den Hochmeister. So wird ihm vorgeworfen, dass durch seine Schuld der Orden in Livland 20,000 Mark Rigisch hätte zahlen müssen wegen des von ihm bewirkten Mordes auf dem preussischen (kurischen) Strande, wie er auch die Verantwortung trage für die dem Orden in Livland durch die erwähnte That, ohne dass er daran Schuld hätte, entstandene üble Nachrede[6]).

---

[1]) In der schon früher erwähnten Schlacht bei Wilkomir an der Swienta (1. Sept. 1435). Cf. oben S. 161, Anm. 4.

[2]) Cf. über ihn U.-B. 8, S. 680.

[3]) Gouvernement Kowno, s. ö. von Dünaburg.

[4]) Cf. U.-B. 8, S. 596, Anm. 1.

[5]) Diese Beschuldigung, dass der Hochmeister einen Verrath gegen den livländischen Zweig des Ordens unterstützt, erscheint um so mehr als unbegründet, weil es dem Hochmeister gar nicht unlieb sein musste, wenn die Gegner Polens Erfolge errangen, da dadurch seine Verhandlungen mit Polen nur günstig beeinflusst werden konnten. Cf. U.-B. 8, Einl. XVI.

[6]) Es ist hier allem Anschein nach gemeint die berüchtigte That des Vogts von Grobin, Goswin von Ascheberg, der die auf dem Provinzialconcil zu Riga (1428 Januar 25 ff. Brieflade, 3, 180,

Ferner wird der Hochmeister beschuldigt, für die Bestätigung des Ordensmeisters Franke Kerskorf wider des Ordens Regel und Gesetze und entgegen allem redlichen Herkommen mehr als 100,000 Gulden und 3000 Mark löthigen Silbers erhalten zu haben, ebenso, was schon früher angeführt wurde (S. 149), für die Cisses von Rutenberg einen Schrein mit Gold, was auf mehr als 50,000 Gulden zu schätzen sei, und zwei der besten Hengste. Anspruch wird auch erhoben auf die Summe von 270,000[1]) Mark löthigen Silbers und eine halbe Tonne Goldes, die des Hochmeisters Vorgängern geliehen worden; ferner soll Schloss Memel, wofür dem Bischof von Kurland das Schloss Neuhausen[2]) gegeben worden, dem Orden in Livland überantwortet werden, oder Neuhausen müsse ausgelöst werden, um wieder in die Hände des Ordens zu kommen[3]).

U.-B. 8, n. 690) vom Erzbischof von Riga und den Bischöfen von Dorpat, Oesel und Reval beschlossene Gesandtschaft nach Rom, um dort Klage über den Orden zu führen, welcher sich auch die Söhne der Bürgermeister von Riga und Dorpat, um in Italien zu studiren, angeschlossen, bei Libau hatte ergreifen, sie ihrer Briefschaften berauben und ertränken lassen (Februar 1428). Korner bei Eccard, corpus hist. med. aeri, 2, 1289, d. sog. Rufus bei Grantoff, lübische Chroniken, 2, 564, Laspeyres, chronicon Sclavicum, 172, Krantz, Vandalia, 11, cap. 16. Cf. über diese Begebenheit und Goswin von Ascheberg auch U.-B. 7, nn. 718, 723, 733, 799 und Einl. XIX, 8, nn. 1, 36, 38, 69, 802, 945, § 3, 4, 6 u. 954, wie Pabst im Inland, 1858, Sp. 101 ff., 130 ff., 454 f. und Beiträge zur Kunde Ehst-, Liv- und Kurlands, 1, 185 ff. — Ganz unberechtigt und unbeweisbar wird hier der Hochmeister beschuldigt, die That veranlasst und dadurch dem Orden in Livland geschadet zu haben. — Unter den 20,000 Mark Rigisch sind wol die zu verstehen, die der Orden dem Erzstift Riga zum Ausgleich verschiedener Ansprüche und Anklagen auf dem Landtage zu Walk am 4. December 1435 zu zahlen versprach. U.-B. 8, n. 1019.

[1]) Bei Kotzebue, 4, 247 ist, wol nur verdruckt, 27,000 angegeben.

[2]) Kurland, Kreis Hasenpoth.

[3]) Im Jahre 1392 verzichtete der Bischof von Kurland zu Gunsten des Ordens auf das seiner Kirche zustehende Drittheil von dem

Die Handschrift schliesst mit den Worten: Durch des Hochmeisters unredliches Regiment wäre es dahin gekommen, dass die Polen, die Litthauer, die Russen und die Samaiten sich verbunden hätten, dem Orden, allen deutschen Landen und der ganzen Christenheit zu grossem Unheil auch noch in künftigen Zeiten, was alles nicht geschehen wäre, hätte er Switrigail Eid und Siegel gehalten.

Lande zwischen der heiligen Aa, der oberen Windau, Litthauen, der Memel und dem kurischen Haff (innerhalb dieser Grenzen lag auch das Schloss Memel). Dafür tritt der Orden dem Bischof das Schloss Neuhausen ab. U.-B. 3, n. 1319, cf. auch 8, n. 149. Memel hatte der Orden in Livland schon im Jahre 1328 freiwillig dem Orden in Preussen wegen der grossen Entfernung von seinen anderen Besitzungen abgetreten. U.-B. 2, n. 733 und 3, Reg. n. ad 866.

Zur Baugeschichte der Petri-Kirche in Riga. I.

Von *Joseph Girgensohn.*

Die früheren Arbeiten über die Baugeschichte der Petri-Kirche.

Die Baugeschichte der Petri-Kirche ist wiederholt dargestellt worden. Dennoch sind mehrere wichtige Quellen unbenutzt geblieben, die theils zur Feststellung bisher vermuthungsweise aufgestellter Ansichten zu dienen, theils ganz neue Daten zu bieten vermögen. Daher ist es nicht zu verwundern, dass alle bisherigen Arbeiten auf diesem Gebiete nicht viel mehr enthielten, als die bereits im J. 1792, also vor beinahe 100 Jahren, verfasste Schrift Liborius Bergmanns: „Versuch einer kurzen Geschichte der Rigischen Stadtkirchen seit ihrer Erbauung, und ihrer Lehrer von der Reformation bis auf die jetzige Zeit (Riga C. D. Müller)."

Bergmann hat, wie er selbst im „Vorbericht" angiebt, Gerickes „Reformationsgeschichte der Hauptstadt Riga[1])", Arndts „Liefländische Chronik", Gadebuschs „Livl. Bibliothek", Hupels „Miscellaneen" und die handschriftlichen Sammlungen Brotzes nebst den „Depkinschen" und „Ravensbergschen" Predigerverzeichnissen[2]) herangezogen.

Auf Seite 1 beginnt dort die „Geschichte der Peterskirche". B. hält die Petri-Kirche für die älteste in der Stadt, sie hätte „vielleicht auf der Stelle gestanden, wo

---

[1]) Acta historico-ecclesiastica XX, 265.

[2]) Winkelmann, bibl. Liv. nn. 7766 und 7785.

hernach die noch jetzt vorhandene hingebauet worden". Aus Urkunden der Jahre 1209, 1234, 1295 wird ihre Existenz für das 13. Jahrhundert erwiesen, das 14. Jahrhundert ist ganz übergangen. Der Verfasser spricht dann von der bei Arndt angeführten Inschrift einer an die Aussenwand des Chores gehefteten Messingtafel, nach welcher der Chor 1406 seinen Anfang genommen. Ferner wird von der Stiftung einer Vikarie der Schwarzenhäupter im Jahre 1481, die 1524 aufgehoben worden, erzählt, vielleicht nach Notizen aus dem im Schwarzhäupter-Archiv befindlichen „Vikarienbuch"; 1466 sei der erste Thurm erbaut, 1491 der Hahn auf den Knopf gesetzt worden. Letztere Notiz stammt wohl aus Brotzes Rigensia I.

Aus Thurmknopfnachrichten, die sich abschriftlich in verschiedenen Bänden der Brotzeschen Sammlungen finden, sind noch weitere Angaben über das Schicksal des Thurmes hinzugefügt. Den Beschluss des Abschnitts über die Petri-Kirche bildet eine fragmentarische Beschreibung der inneren Ausstattung derselben.

Erst im Jahre 1862 wurde derselbe Gegenstand von Neuem behandelt von Dr. W. v. Gutzeit in einem am 6. December in der Jahresversammlung unserer Gesellschaft gehaltenen Vortrage „Zur Geschichte der Kirchen Rigas"[1]). Gutzeit benutzte schon reichlicheres Quellenmaterial und stellte zuerst bestimmter, aber doch auch nur vermuthungsweise, folgende Bauzeiten für die Petri-Kirche auf.

Anfangs, vor 1209, wurde sie nach Gutzeit „eher von Stein als Holz" erbaut, darauf erfolgte 1406 der Neubau, und zwar begann derselbe mit dem Chore. Der Fortbau wurde dann unterbrochen; erst nach einigen Jahrzehnten baute man weiter, darüber existirt als früheste Nachricht eine Notiz von 1456. Der Thurm erhielt seine Vollendung 1491. Ueber die im Laufe der Jahrhunderte sich ferner

1) Mitth. X, 318 ff.

vollziehenden Veränderungen am Thurm berichtet Gutzeit nichts, was er nicht aus Bergmann haben könnte. Fünf Jahre später (1867) erschienen die „Beiträge zur Geschichte der Kirchen und Prediger Rigas" von C. A. Berkholz (Riga, Häcker).

Ueber die ältere Bauperiode bis auf die Reformation ist in dieser bisher umfangreichsten Beschreibung unserer Kirche nicht wesentlich neues Material hinzugebracht worden; auch für die spätere Zeit stützt sich der Verfasser hauptsächlich auf Bergmann. Dagegen sind die noch vorhandenen Grabsteine und Denkmäler etc. hier zum ersten Mal genauer veröffentlicht. Was früher, in katholischer Zeit, vorhanden gewesen, ist dabei nicht berücksichtigt worden, weil eben kein einziges Denkmal aus derselben übrig ist.

Gleichfalls im Jahre 1867 veröffentlichte Herr Oberingenieur B. Becker einen Aufsatz über „die alten Kirchen in Riga" im Notizblatt des technischen Vereins. Der Verfasser wendet sich in der Nr. 7 der genannten Zeitschrift zu einer genaueren Betrachtung der Petri-Kirche. Es ist dies die erste Beschreibung unserer Kirche vom kunsthistorischen Standpunkt. Becker erkennt im Gebäude zwei Theile aus ganz verschiedenen Zeiten an: „der eine, und zwar der ältere, reicht von der Thurmseite bis an den Chor, der zweite, neuere, von hier bis an das östliche Ende der Kirche (S. 97)." Dieser ältere Theil sei 1213—1234 erbaut; 1406 würde dann der jetzige Chor an das schon vorhandene Langhaus angebaut sein (S. 100 f.). Die Erbauung des Thurmes falle in die Jahre 1456—1466. Becker findet eine grosse Aehnlichkeit unserer Kirche mit der 1358 (lies: 1368) vollendeten Abteikirche zu Doberan, aber auch die Domkirche zu Lübeck könnte vielleicht von Einfluss auf den Bau-Charakter der Petri-Kirche gewesen sein.

Diesen Ausführungen kann ich nicht durchweg beistimmen, wie ich im Folgenden auseinanderzusetzen gedenke. Zuzugeben ist zwar die Aehnlichkeit von St. Peter mit der

Doberaner Abteikirche; was aber die Bauzeiten der einzelnen Theile anbetrifft, scheint mir die Ansicht v. Gutzeits die richtige.

Die Zeit bis 1418.

Die Stelle, auf der sich heute die Mauern der Petri-Kirche erheben, ist wahrscheinlich die älteste Kultstätte unserer Stadt. Denn es unterliegt kaum einem Zweifel, dass zugleich mit der Gründung der Stadt auch der Boden geweiht wurde, welchen man dem heil. Petrus zu besonderem Schutze anvertraute. Gehören die dem genannten Heiligen geweihten Gotteshäuser überhaupt zu den ältesten in einer Stadt[1]), so können wir mit fast vollständiger Sicherheit die spätere Entstehung aller andern Kirchen in Riga nachweisen. Was die letzteren anbetrifft, verweise ich auf den citirten Aufsatz von Dr. W. v. Gutzeit: „Zur Geschichte der Kirchen Rigas.“ Nur die erste Domkirche mag vielleicht ebenso alt gewesen sein, da Bischof Albert im ersten Jahr der Stadt den bischöflichen Sitz aus Uexküll nach Riga verlegte. Wo aber diese alte Domkirche gestanden, lässt sich nicht mehr genauer bestimmen.

Aus viel neuerer Zeit, als aus dem Gründungsjahr, stammen aber die jetzigen Mauern der Petri-Kirche. Schon v. Gutzeit hat a. a. O. die Bauzeiten zu ermitteln gesucht. Nach ihm begann der Bau mit dem Chor 1406 und endigte mit der Spitze des Thurmes 1491. Es entsteht nun die Frage: war die Petri-Kirche, die in einer Urkunde vom J. 1209 zuerst erwähnt wird[2]), von Stein oder von Holz erbaut? Ich zweifle nicht, dass das letztere der Fall gewesen ist. Es war im 12. und 13. Jahrhundert nichts Ungewöhnliches, dass man selbst Dome aus Holz baute. Die Marienkirche in Lübeck, welche unter Heinrich dem Löwen 1163 geweiht

---

[1]) Otte, Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie I, S. 559.
[2]) Bunge, Livl. Urkb. I, n. 15.

wurde, war aus Holz. In Lebus wurde noch 1354 eine Kathedrale aus Holz errichtet [1]). Einen noch besseren Beweis für meine Behauptung bietet ein mir von Dr. H. Hildebrand freundlichst zur Verfügung gestellter Brief eines gewissen Johan Peterssen zu Rostock an den Rigischen Rath aus dem Anfang des 15. Jahrh., in dem es heisst: Wetet, leven vrundes, dat ik juwen bref wol vornomen hebbe, alzo umme enen meyster tho murende sunte Peters kerken.

Ueber die Existenz und den Gebrauch der Kirche zum Kultus mindestens seit 1209 bis 1418 kann nun eigentlich kein Zweifel sein; dennoch will ich der Vollständigkeit wegen die Notizen, die wir über die Petri-Kirche aus dem 13. bis zu dem Anfang des 15. Jahrhunderts übrig haben, zusammenstellen.

Im J. 1234 (U.-B. I, n. 136) wird ein Plebanus der Petri-Kirche mit Namen Jordanus erwähnt.

In das Ende des 13. Jahrh. setzt Bunge eine Urkunde (U.-B. I, n. 602), in welcher ein „kovent bi sente Petir" genannt wird.

Ferner wird St. Peter erwähnt im J. 1353 (U.-B. II, n. 946); 1354 (U.-B. II, n. 950, 53); 1391 (U.-B. III, n. 1301); 1392 (U.-B. III, n. 1332); 1405 (U.-B. IV, Sp. 861).

Im I. Erbebuch kommt im J. 1396 in n. 198 das Haus des Plebanus der St. Petri-Kirche vor [2]).

Zahlreiche Inscriptionen der beiden ältesten libri redituum (1334 bis 1406) handeln von Gebäuden in der Nähe von St. Peter [3]).

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts werden in den Rigaschen Kämmereirechnungen eine Rathsvikarie in St. Peter und ein Glockenthurm angeführt; es ist da von zwei Glocken, der campana laboris oder Werkglocke und der

---

1) Otte, a. a. O., S. 32.

2) Vgl. auch das Register in der Ausgabe von Napiersky S. 485.

3) Ausgabe von Napiersky, S. 207.

campana longa die Rede. Ueber einen Neubau der Petri-Kirche hat sich aus früherer Zeit keine Nachricht erhalten, erst im J. 1406 hat, wie wir aus der schon erwähnten Messing-Tafel erfahren, der heute noch stehende steinerne Chor der Kirche seinen Anfang genommen. Diese Tafel befand sich, wie Arndt (II, 119 Anm.) mittheilt, nahe der Thür zur Sünderstrasse beim Chor. Brotze (Samml. IV, 137) sagt, man habe (zu seiner Zeit) die Stelle, wo diese Tafel gesessen hat, nämlich „von aussen neben der kleinen Seitenthür, die zur Sünderstrasse führt", deutlich sehen können. Sie trug die Inschrift:

Milleno quadringento sexto simul
Anno Christi, principium fert horus iste suum [1]).

Arndt spricht von der Inschrift so, als hätte er sie gesehen, allein sie war schon im Jahre 1677 bei dem s. g. grossen Mordbrande zur Hälfte ausgebrochen worden [2]). Die lateinischen Verse brauchen zwar nicht gleichzeitig mit dem Neubau zu sein; dürften aber doch dem 15. Jahrhundert angehören. Im 16. Jahrhundert hätte man kaum die Form „quadringento" gewählt.

Wir besitzen aber viel genauere Nachrichten über die Erbauung des Chors aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts, die bisher wohl hie und da erwähnt [3]), jedoch nicht näher beschrieben worden sind; ich meine die Baurechnung der Petri-Kirche aus den Jahren 1408 und 1409. Dieselbe befindet sich im Inneren Rathsarchiv (Nr. 26) und ist jetzt registrirt unter dem Titel:

„Rechnung der Verordneten des Rathes und der Bürgerschaft über die zum Neubau an der St. Peters-Kirche empfangenen und verausgabten Gelder. 1408 und 9."

---

[1]) So nach einer Nachricht aus dem 17. Jahrhundert (Brotze, Rigensia I) abgedruckt in den Rig. Stadtbll. 1871, S. 22.

[2]) a. a. O.

[3]) z. B. in einer in d. Stadtbll. a. a. O. erwähnten Notiz.

Die Handschrift beginnt mit den Worten:

In den jaren unses heren 1408 vor vastelavende worden ghekoren unde ghesat tho buwmeisteren tho dem nyenbuwe an sunthe Peters kerken tho Rige: her Tydeman Hundschede unde her Ghodschalc Bredbeke radmanne unde Arnd Weyenborch unde Herman Budde borger der vorgenometen stad Rige unde de sulven hebben dit nagescreven geld tho der vorgescreven kerken behoff entfanghen.

Vergleichen wir hiemit den Anfangs-Satz der Rechnung des Jahres 1409 (p. 49 MS.):

In den jaren unses hern 1409 des dinxtages vor mitvasten wart dem rade rekenschop ghedan van dem buwe tho sunte Peters kerken tho Rige unde darna worden ghekoren etc. Dann heisst es:

Tho dem ersten so behelden see van der andern rekenschop 8 mr. myn 7 sol.

Man sieht doch, dass 1408 keine Rechenschaft abgelegt, also der Bau erst in diesem Jahr begonnen ist. Dennoch kann die Angabe der Messing-Tafel, dass der Chor 1406 seinen Anfang genommen, richtig sein. Es ist möglich, dass man 1406 den Baugrund durch Ausgraben für den eigentlichen Bau vorzubereiten anfing, oder auch nur den Boden weihte.

Dass der Bau des Chores im Wesentlichen Ende 1409 vollendet war, geht aus einer Bemerkung der Baurechnung auf S. 56 des MS., wo das Wochengeld für die Arbeiter verzeichnet wird, hervor; da heisst es zum Schluss: Item 8 dage vor Michael (Sept. 22) und so langhe darna dat sunte Peters werk gheendiget wart tho wekengeld 2 mr. 3 or.

Dem scheint zwar die öfter angeführte Notiz aus den Kämmereirechnungen zum J. 1418: „Item 6½ mr. utgeg... dem bisscope do sunte Peters kerken wedder gewyget wart" entgegenzustehen. Die Weihe hat aber gar nicht früher

stattfinden können, da der Erzbischof Joh. Wallenrod schon 1403 Livland auf immer verlassen hatte und nur ein Bischof Kirchen weihen durfte. Erst 1418 kam sein Nachfolger, Erzbischof Johann Habundi, nach Riga und weihte die Kirche „wieder".

Die Ursache der Unterbrechung des Baues lag wohl vorzugsweise in dem Kriege, der im August 1409 zwischen Preussen und Polen begann, und der Livland in Mitleidenschaft ziehen musste. Die Kriegserklärung Livlands an Litauen erfolgte im Mai 1410[1]).

Leider scheinen am Schluss der Rechnung ein oder mehrere Blätter zu fehlen. Die Generalsumme der Einnahmen für das Jahr 1409 ist z. B. nicht angeführt. Dennoch ist mit Sicherheit anzunehmen, dass der Bau 1410 nicht weiter fortgesetzt wurde, da nach den auf meine Bitte von Herrn Maurermeister Bartsch freundlichst angestellten Berechnungen die Anzahl der Ziegelsteine, die 1409 genommen war (204, 215 Stück S. 72), ungefähr der Anzahl der factisch verbrauchten Ziegelsteine am Chor entspricht.

Es wäre nun noch zu erweisen, dass die Rechnung von 1408 und 1409 sich auf den Chor bezieht und nicht auf einen andern Theil der Kirche. Dafür findet man

1) in der Rechnung selbst einen Anhalt. Es ist dort nämlich die Rede von Steinen, welche zugehauen werden sollen zu der gerwekamer. Diese Gerwekammer, die heute verschwunden ist, lag am Chor, wie aus zahlreichen Inscriptionen des noch ungedruckten Rentebuchs hervorgeht;

2) heisst es S. 37 des MS. der Baurechnung: 5 Mark „vor sten tho howende tho den pilren". Es kommt nun an den Pfeilern im Langhause kein Haustein vor, wohl aber an den Pfeilern im Chor;

---

[1]) Schiemann, Geschichte Livlands, S. 107.

3) wird im J. 1425 der Chor der „nye chor“ genannt (U.-B. VII, n. 372);

4) sprechen architektonische Gründe für die angegebene Erbauungszeit des Chors. Auf diese hier näher einzugehen, halte ich für unnöthig, da Herr Architekt W. Bockslaff demnächst eine Arbeit, die die Baugeschichte der Petri-Kirche vom fachmännischen Standpunkt behandelt, in dieser Zeitschrift veröffentlichen wird.

Die Leiter des Baues und ihre Hilfsarbeiter.

Zur Leitung des Baugeschäftes, namentlich der finanziellen Operationen, wurden zwei Herren aus dem Rath (Tydeman Hundschede und Ghodschalc Bredbeke, welcher übrigens 1409 zurücktritt) und zwei aus der Bürgerschaft (Arnd Weyenborch und Herman Budde) gekoren. Die künstlerische Leitung aber fiel dem Meister der Bauhütte oder des „Werkes“ zu. Es gelingt nur in höchst seltenen Fällen, den Namen des Baumeisters einer mittelalterlichen Kirche festzustellen. Nun findet sich in der sogenannten Treyschen Sammlung[1]) (in der Bibl. der Gesellschaft) ein Sammelband in 4°, in dessen erstem Stücke (3 Doppelblätter Pergament) eine Notiz über den Erbauer der Petri-Kirche verzeichnet ist. Es heisst dort nämlich unter der Ueberschrift: „Anno domini 1409 sublevata“: Arnd Weyenborch habe von Herrn Tydemann Huntscheyden diverse Summen empfangen „to meyster Johan Růmescotelen behouff tor koste.“

Es ist weiterhin von dem „Werk“ die Rede, auf dem eine Anzahl Tonnen Bieres ausgetrunken seien u. s. w. Unter diesem Johan Rumescotel ist der Meister Johann unserer Baurechnung von 1408 und 1409 leicht zu erkennen, da eben jener Rathsherr Hundschede und der Bürger Arnd Weyenborch zu den gekorenen „buwmeisteren tho dem nyenbuwe an sunthe Peters kerken tho Rige“ gehören, und die buwmeister auch für die Kost des Baumeisters zu sorgen hatten.

---

[1]) Diesen Nachweis verdanke ich Herrn Dr. H. Hildebrand.

Wir wissen aber ausser dem Namen noch mehr von unserem Bau- oder Werkmeister. Er gehörte einer weit verbreiteten Familie an; in Wismar, in Köln, in Kolberg, in Bützow, in Rostock kommen Bürger dieses Namens vor[1]. Aus letzterem Ort stammte er, wie aus folgender Stelle in dem oben erwähnten Briefe des Johan Peterssen zu Rostock hervorgeht: Dat wetet, leven vrundes, dat ik darumme [wegen der Aufmauerung der Petri-Kirche] spreken hebbe myd Kersten Rumeschottelen zone, de hir vorstorven is, de ludet dar wol to, men des kan he er nicht don eer jeghen dat jar, wente he heft zik vorredet jeghen den zomer. Kersten wird wohl der Vater unseres Johann und vielleicht der Erbauer des Schweriner Domes gewesen sein. Die Kunst erbte sich wie das Handwerk in bestimmten Familien fort; so haben wir einen Anhalt zu der Annahme, dass Johann Rumeschottel in künstlerischen Traditionen aufgewachsen sei; dafür spricht auch das Bauwerk, das er geschaffen. Endlich weist auf die Herkunft des Meisters aus Rostock der Posten von 2 Mark in unserer Baurechnung, welche demselben gegeben sind für Zehrung, do he van Rostecke qwam (MS. S. 25).

Während Rumeschottel der oberste technische Leiter des ganzen Baues war, standen ihm zwei „Gesellen" zur Seite, deren Namen unsere Baurechnung angiebt. Sie hiessen Hinrik Hauerbeke (S. 61) und Kersten [Rumeschottel], des Meisters Sohn (S. 51). Sie stehen offenbar höher als die gewöhnlichen Maurermeister, von denen folgende genannt werden: Evert, Jacob, Swarte Claws, Wilkin; von ihnen erhält übrigens nur Swarte Claws den Titel „murmeister", während die anderen nur als „murer" bezeichnet werden.

In unserer Baurechnung wird auch noch mancher andere Bürger als Hilfsarbeiter aufgeführt, so Andrew kalemengher, die Schmiede Johan von der Pal, Frederik, Cort Kedingh,

---

[1]) Hans. Urk.-Buch III, Register.

die Steinhauer Hans und Peter, der Zimmermeister Peter u. s. w. Die Bauhütte hatte Geräthe und Material anzuschaffen; auch Pferde und Wagen zu kaufen und zu erhalten, wie aus der Bau-Rechnung hervorgeht.

Die Baumittel.

Es waren zwei Hauptquellen, aus denen die Geldmittel zum Bau flossen:

1) aus dem Kirchenvermögen, z. B. Renten von der Kirche gehörenden Häusern (S. 3);
2) aus Spenden des Rathes und einzelner Privat-Personen.

Wiederholt werden Summen aus dem Pfundgeld angeführt; diese letzteren liefern die „puntmeister" (z. B. S. 2 u. 3[1]). Unter den privaten Spenden spielt eine nur unbedeutende Rolle das „bedelgheld". Im J. 1408 kam von diesem in dem Kirchenblock gesammelten Gelde nur 4 mr., 7 fr. und 7 or. ein, 1409 sogar nur 10 fr. (myn 1 sol.[2]). Dagegen zeichnen sich einzelne Bürger und Bürgerinnen durch sehr reiche Gaben aus.

Wyneke Vinkeldoppe zahlte z. B. (1408) 50 mr., der Rathsherr Hinric Durkop dieselbe Summe (1409), auch Frauen spendeten ansehnliche Summen, so die Rymansche und die Putkeversche je 10 mr. Weitere Einnahmen ergaben sich aus dem Verkauf von zur Unterstützung des Werkes geschenkten Gegenständen, z. B. von Armbändern, Schalen, Löffeln, Kleidern.

Ablassgeld ist für den Chorbau nicht gesammelt worden. Erst im J. 1465, als der Bau des Langhauses gar zu langsam vorschritt, griff man zu diesem Mittel. Merkwürdig

---

[1]) Wohl Rathsherren nach Analogie der buwmeister unserer Baurechnung. Vergl. Stieda, Revaler Zollbücher, S. LXII.

[2]) In Xanten brachte der Opferkasten im J. 1492 40 Mark ein (Scholten, Auszüge aus den Baurechnungen der S. Victorskirche zu Xanten. Berlin, 1852. S. XIV).

erscheint es überhaupt, dass die Geistlichkeit am Kirchenbau in keiner Weise betheiligt war. Kein Priester wird unter den Spendern von Geschenken angeführt. Die Summe aller Einnahmen betrug im J. 1408: 433½ mr. 6 or. 2 art.; im J. 1409: ungefähr 334½ mr. Im letzteren Jahre ist die Summe der Einnahmen nicht angegeben und die Notizen auf S. 51 des MS. lassen dieselbe nicht genauer erkennen.

Die Ausgaben sind unter folgende Rubriken vertheilt: 1) Wochengeld für die Arbeitsleute, 1408: 164 mr. 16 or. 5 d.; 1409: 106 mr. 3 fr. 7 or. 2 art. — 2) Der Lohn des Meisters Johann Rûmescotel im J. 1408: 69 mr. 26 or. myn 2 d.; 1409: 52½ mr. Von dieser Summe erhielt der Meister nur einen kleinen Theil baar ausgezahlt, denn bei den meisten Posten in der Reihe für ihn bestimmter Ausgaben ist der Zweck, Esswaaren oder Bier anzuschaffen, ausdrücklich angegeben; auch erhält der Meister des Werkes freie Wohnung und Zeug zur Kleidung. — 3) Was des Meisters Johann Gesellen gegeben ist; dieser Posten betrug im J. 1408: 15 mr.; 1409: 46½ mr. 9 or. 2 art. Die höhere Summe im zweiten Jahre erklärt sich daraus, dass ein Theil derselben für das Jahr 1408 verrechnet werden sollte (S. 61 MS.). Wir erfahren dabei, dass der Jahreslohn des einen Gesellen Hinrik Hauerbeke 12 mr. betrug. — 4) Den Maurern gab man 1408: 6 mr. 3 fr. 7 or. 2 art.; 1409: 3 mr. — 5) „dis is vtgegeuen vor allerley dink tho makende des men darf tho dem buwe.“ Unter dieser Rubrik findet man Ausgaben verschiedenster Art. Neben dem Lohn für Handwerker und andere Arbeiter findet man auch Ankäufe von Material verzeichnet, einmal auch das Reisegeld eines Stadtdieners (Kersten) für eine Reise nach Kurland, offenbar zum Zweck, Holz zu den Gerüsten etc. zu kaufen. Denn es geht aus mehreren Notizen (S. 47 u. 69 MS.) hervor, dass man aus Mitau sich mit Holz versorgte.

Die bedeutendsten Summen wurden für Anschaffung von Baumaterial verausgabt. Es lassen sich hier allerdings die

einzelnen Posten schwer gesondert aufstellen, da sie unter den Ausgaben für einzelne Nebenarbeiten zerstreut verzeichnet stehen. Beispielsweise führe ich an, dass im J. 1408 ein mal 96 mr. für Ziegelsteine verausgabt worden sind, während die Summe aller Ausgaben 425½ mr. 3 or. und 1 art. betrug.

Die Summe aller Ausgaben für das Jahr 1409 ist in der Baurechnung nicht aufgeführt, und es lässt sich dieselbe bei der unklaren Fassung einzelner Notizen kaum mehr berechnen. Aber auch in diesem Jahr tritt als Hauptausgabe die Zahlung für Mauerziegeln und Dachsteine auf: 101 mr.

Preisangaben der Baurechnung.

Es ist zu bedauern, dass wir über die Arbeitslöhne jener Zeit wegen mangelnder Detailangaben aus unserer Baurechnung wenig erfahren. Nur zwei Notizen sind in dieser Beziehung hervorzuheben: der Jahreslohn des Hinrik Hauerbeke, des einen Hilfsarbeiters des Baumeisters, betrug 12 mr. (S. 61 MS.), und ein Zimmermann bekam für 7 Tage 14 sol. (S. 71).

Wie viel die einfacheren Arbeiter an Wochenlohn erhielten, lässt sich leider nicht feststellen, da immer nur die Summe des Wochenlohnes (wekengeld), an keiner Stelle aber die Anzahl der Arbeiter angegeben ist.

Etwas mehr erfahren wir über die Preise der verschiedensten Waaren, die ich in Folgendem zusammenstelle:

Pferde und Vieh.

Ein Pferd kostete zwischen 7 fr. und 1 mr. (37, 50, 63, 72[1]).
Für zwei Pferde wird einmal 3 mr. 15 or gezahlt (64).
Eine Kuh kostete 1 mr. myn 4 or (26).

4 Schafe	33 or (26).
2 Schafe	17 or (26).

[1]) Die Zahlen weisen auf die Seiten des MS.

Zeuge und Kleider.

30 Ellen (das Zeug wird nicht angegeben) . 17 mr. (27).
Die Elle von einem thomaſſchen peers . . 10 or. (61).
1 vrowenhoyke . . . . 1 mr. (3).
1 hoyke . . . . 3 fr. (49).
½ laken . . . . 8 mr. (59).

Baumaterial.

2½ lodyge keſerlinghe . . . . 50 or. (37).
1 lodige keserlinge . . . . 19 or. (37).
4 lodige keſerlinge,
2 lodige keſerlinge to . . . . 35 or. (37).
de anderen (2) to . . . . 30 or. (37).
2 lodye ſtenes . . . . 20 ſol. (66).
6000 murſten . . . . 6 mr. (45).
5 lodige ſporkalke . . . . 5 mr. 15 or. (37).
4 eken balken . . . . 17 ſol. (69).
30 ſparen . . . . 20 ſol. (69).
ſparen van 8 vademen lank, dat ſtucke . . 8 art. (69).
50 delen . . . . 2 mr. (69).
1 vaden holtes . . . . 1 fr. (26).
1 pram holtes . . . . 6 fr. (37).
1 ſtucke holtes . . . . 5 art. (71).
1 rouden lem to voren . . . . 2 or. (64).
1 rouden lem to voren . . . . 5 art. (64).

Lebensmittel.

1 tunne heringe . . . . 5 fr. (25).
1 tunne heringhes . . . . 1 mr. (51).
4 bant viſſche . . . . 15 or. (26).
1 bant wemegallen . . . . 4 or. (26).
1 achtendel ſtokniſſche . . . . 30 or. (27).
1 kulmet gôrte . . . . 4 or. (26).
12 lope rogghen . . . . 6 fr. (31).
½ laſt hauern . . . . 6 fr. (43).
½ laſt hauern . . . . 7 fr. (43).

1 laſt hauern	3 mr.	(43).
4 lope hauern	8 ſol.	(43).
1 tunne beres	13 or.	(25, 26).
1 tunne beres	1 fr.	(25, 26, 27).
1 tunne Wismarſches bers	25 or.	(25).
1 tonne beres van der Wismar	½ mr.	(26).

Geräthschaften verschiedener Art.

2 ſuluern lepele	30 or.	(50).
1 ghulden boghede	5 fr.	(1).
1 ſchale	4 mr.	(3).
ene perde krûbbe	2 ſol.	(12).
1 wagen	6 fr.	(48).
1 ſleden	13 art. 1 d.	(48).
2 ſchuuekaren	6 or.	(68).
3 par rade	30 or.	(68).
de dôr tho makende	32 or.	(38).
6 palholtere	7 or.	(47).
6 molden	3 or.	(38).
4 bicken	1 mr.	(38).
2 isern ſtanghen	½ mr.	(59).
700 negele	24½ or.	(67).
1000 latten negele	5 fr.	(67).
1 mest	5 fr.	(69).

Der Text ist im Wesentlichen unverkürzt wiedergegeben, doch habe ich mir erlaubt, die Geldangaben in Rubriken an die Seite zu setzen. Die Uebersichtlichkeit des Inhalts wird durch diese Art der Wiedergabe erhöht. Im Original sind die Geldangaben in die Zeilen fortlaufend eingefügt, was eine Zusammenfassung der einzelnen Posten sehr erschwert. In der Orthographie bin ich genau dem Original gefolgt; einige der im Original vorkommenden Abkürzungen von öfter sich wiederholenden Wörtern, und auch

einige andere sich darbietende und leicht verständliche Abkürzungen dürften dem Leser nur genehm sein. Einige ungewöhnliche Ausdrücke sind unter dem Text in Anmerkungen erklärt.

Zum Schluss kann ich nicht umhin, der Bereitwilligkeit dankend zu gedenken, mit der Herr Rathsherr August Berkholz mir die Baurechnung von 1408 und 1409 zur bequemsten Benutzung zur Verfügung gestellt hat.

Personen- und Orts-Verzeichniss [1]).

Die Zahlen weisen auf die Seiten des MS., die mit einem Stern bezeichneten Namen sind Namen von „heren".

[1]) Rige ist nicht aufgenommen.

[1]) Wohl nur der Vorname eines Rathsherrn.

Die Baurechnung.

Die an den Rand gesetzten Ziffern beziehen sich auf die Seiten der Handschrift.

1.

In den jaren vnſes heren 1408 vor vastelauende [Febr. 26] wôrden ghekoren vnde gheſat tho buwmeiſteren tho dem nyenbuwe an ſûnthe Peters kerken tho Rige her Tydeman Hundſchede vnde her Ghodſchalc Brêdbeke râdmanne vnde Arnd Weyenborch vnde Herman Budde, borgere der vorgenomeden ſtad Rige, vnde de ſûluen hebben dit nageſcreuen gheld tho der vorgeſcreuen kerken behoff entſanghen.

	mrc.	
Tho dem ersten entfanghen van Thomas hern Sarius Vockinchuſen ſône	2	
Item entf. van hern Godeken Odiſlo van der vôgedye wegen	8	
Item entf. vañ hern Albert Stokmanne	21½	
„ noch van dem ſûluen de teghelmeistere	10	
„ entf. vam deme rade to Righe	100	
„ „ van Hendereke Stokmanne		5 fr.
„ „ ouer de vaſten bente 14 dage na paſſchen [Apr. 15] van bedelghelde[1])	2	7 or.
„ „ van eynem ghuldenen boghe[2]), den eyn ſchipper ghaff		5 fr.
„ „ van Arnd Pozepolle	1	
„ „ „ Enghelbrecht Witten	10	
Summa	157	7 or.

2.

Item entf. van Hans Smylten	2	
„ „ „ bedelghelde uppe sunte Johannis baptiste auende [Juni 24]		7 fr.

[1]) Das Bettelgeld wird im Kirchen-Block gesammelt.

[2]) Spange, Armband.

	mrc.	
Item entf. van den vormunderen des hilghen gheiſtes van hete des rades to Rige uppe den vorſcreven auent sunte Johannis baptiste [Juni 24]	30	
Item entf. van Hoppezenbolen	6	
Item entf. van Peter Prenter		3 fr.
Item geantwerdet hern Gotſchak Bredebeke 15 nobelen vnde 6 groſſos; hir wedder aff entf. van hern Godſchak vorgeſcreuen	20	
Item entf. van den puntmeiſteren van hete des rades	30	
Item entf. van hern Cord Durkope	10	
Item noch [van dem ſuluen]	10	
Item van dem ſuluen entf.	20	
Item entfengen van dem ſuluen de tegelmeistere	10	
Item entf. van ſparkale[1]	4½	
Item entf. van Claws Groten wyue	1	
Item entf. van der Putkeverſchen	10	
Summa	156	

3.

	mrc.	
Item entf. des ſonauendes na ſunte Bartholomeus dage [August 25] van bedelghelde	2	
Item entf. van Wyneken vnde van ſchafferen		9 fr.
Item entf. van her Wynolde van hete hern Cordes Důrkopp	8 myn 1 fr.	
Item entf. van der Rymanſchen	10	
Item entf. van den puntmeisteren noch	15	
Item entf. van der G[r]ipenbergeſchen	3	
Item entf. van dem hus, dat sunte Peter hort, achter Hans Smelten	2	
Item entf. van Gherd Knut, korſenwerter		33 or.

[1]) Gebrannter Kalk.

	mrc.		
Item entf. van 1 vrowenhoyken vorkoft	1		
Item entf. van hern Gôdeken	23		myn 4 ſol.
Item van ener ſchalen van hern Eggerd Berkhoue	4 myn 4 or.		
Item entf. van Wyneken Vinkeldoppe	50		
(In der ersten vullen weken in der vasten 3 fert tho wekenghelde			
Item in der andern weken 8 fert. tho wekenghelde)[1]			
Summa	120½		myn 1 art.
Summa omnium ſubletorum praeſcriptorum	433½	6 or.	2 art.

4—11 sind leer.

12. utgegeuen:

	mrc.		
Primo Hans Smelten van sunte Peters huse wegen	2		
Item vor ene perde krûbbe gegeuen			2 ſol.

13.

Hir na volget, wat de vorgenomeden buwmeistere in dem vorgeſcreuen jare tho der sûluen kerken buwe hebben vtgegeuen.

Tho dem ersten: des ersten dages van dem Merten Arnd Weyenborge vor allerleye arbeydesſlôn, dat he vor der thiid vtgegeuen hadde	3½	4½ or.	
Item in der negeſten wekene vor vaſtelauende [Febr. 24][2]) den arbeydeslûden geg.	1		myn 10 d.
Item in der weken des vaſtelauendes [März 3] den arbeideslûden geg.	1	min 4 or.	

[1]) ( ) durchstrichen.

[2]) Die eingeklammerten Daten geben den Schluss der Woche an.

	mrc.		
Item in der ersten vullen wekene in der vaſten [März 10] tho wekenghelde den arbeideslſden	2	10½ or.	
Item geg. in der andern wekene in der vaſten [März 17] den arbeydeluden		5 fr. myn 3 or.	
Item in der derden weken in der vaſten [März 24] to wekenghelde den arbeydesluden geg.		3 fr.	13 art.
Item in der verden weken in der vaſten [März 31] to wekenghelde den arbeydesluden geg.	1	1 or.	
Summa deſſe ſyde mit dem, dat vp der ſyden hir vor ſteit:	12 mrc. 3 fr. 2 or. 8 d.		

14.

Item in der vifften weken [April 7] geg. den arbeydesluden to wekenghelde		33 or.	
Item in der leſten wekene der vaſten [April 14] geg. den arbeydeſluden to wekenghelde	3		
Item in der paſſche weken [April 21] geg. to wekenghelde den arbeydesluden	4	15 or.	
Item in der andern wekenen na paſſchen [April 28] den arbeydesluden geg. to wekenghelde	3½		10 art.
Item in der derden wekenen na paſſchen [Mai 5] geg. to wekenghelde den arbeydesluden	4	16 or.	
Item in der verden wekene na paſſchen [Mai 12] geg. to wekenghelde den arbeydesluden	5	minus 1 fr.	

	mrc.	
Item in der veſten weken na paſſchen [Mai 19] geg. to wekenghelde den arbeydesluden	6	minus 10 or.
Item in der ſeſten weken na paſſchen [Mai 26] geg. to wekenghelde den arbeydesluden	6	17 or. myn 1 art.
Item in pinxſtauende [Juni 2] geg. to wekenghelde den arbeydesluden	6	9 or.
Item in der hillghen drevaldicheit auende [Juni 9] geg. to wekenghelde den arbeydesluden	4	minus 10 or.
Summa	42	3 fr. 1 or.

15.

	mrc.	
Item des ersten ſonauendes na des hilghen lichames dage [Juni 16] geg. to wekengh. d. arb.	6	6 or.
Item in ſunte Johannis baptiſte auende [Juni 23] geg. to wekengh. d. arb.	8	5 sl.
Item in der ersten wekene na ſunte Johannis dage [Juni 30] geg. to wekengh. d. arb.	6	myn 8 or.
Item in der andern weken darna [Juli 7] geg. to wekengh. d. arb.	9	
Item in der derden wekene [Juli 14] geg. to wekengh. d. arb.	5	minus 1 fr.
Item in der verden weken na Johannis [Juli 21] geg. to wekengh. d. arb.	6½	4 or.
Item in der vifften weken na Johannis dage [Juli 28] geg. to wekengh. d. arb.	6	1 fr.
Item in der ſeſten weken [Aug. 4] geg. to wekengh. d. arb.	5	18 or.
Item in der ſeueden weken [Aug. 11] geg. to wekengh. d. arb.	5	myn 6 or.
Summa	57	myn 10 art.

16.

	mrc.	
Item in der achteden weken na funte Joh. dage [Aug. 18] gheuen to wekeng. d. arb.		7 fr. 6 or.
Item in der negeden weken [Aug. 25] ghegeuen to wekeng. d. arb.	6	myn 1 fol.
Item in der teyden weken [Sept. 1] ghegeu. to wekeng. d. arb.	5	8 or.
Item in der elfften (den) wekene [Sept. 8] gheg. to wekeng. d. arb.	5	1 fr.
Item in der twolften weken [Sept. 15] gheg. to wekeng. d. arb.	7½	10 or. 2 art.
Item in der drutteyden wekene [Sept. 22] gheg. to wekeng. d. arb.	8	15 or.
Item in der weken vôr sunte Michele dage [Sept. 29] unde in der weken na sunte Michele dage [Oct. 6] tho wekeng. d. arb.	5	myn 1 fr.
Item in der andern weken na sunte Michele [Oct. 13] den arb. tho wekeng.		5 fr. myn 3 or.
Item in der derden weken na sunte Michele [Oct. 20] den arb. tho wekeng.	1	3 or.
Summa	41	14 or. 1 art.

17.

	mrc.	
Item in der vêrden weken [Oct. 57] den arb.	1	
Item in der vifften weken [Nov. 3] den arb. gegeuen		3 fr. 1 art.
Item in der weken vor sunte Mertin [Nov. 10]	1	14 art.
Item in der weken na sunte Mertin [Nov. 17]		30 or.
Item andern arbeideslûden, de tho bithiden afthogen geg.		30 or.
Item noch arbeideslûden und tho allerleye arbeide		31 or. 1 art.
Item lem tho vôrende		4 or.
Item vor 1 lodye kefelinghe		18 or.

	mrc.	
Item gegeuen arbeideslůden		8 or.
Item vor dunnebe̊r		26 or. 1 art.
Item vor sant tho vo̊rende	½	myn 1 art.
Item vor ſte̊n tho vo̊rende		9 or.
Item vor le̊m tho vo̊rende	1	7 ſol.
Item in der erſten vullen weken in der vaſten [Febr. 23, 1409] tho wekengelde		3 fr.
Item in der andern weken [März 2, 1409] tho wekengelde		7½ fr.
Summa	10	20 or. 2 art.
Summa ouer al van wekenghelde	164	11 or. 5 d.

18—24 sind leer.

25.

Hir na volget, wat meiſter Johanne vnde ſynen geſellen vnde ok den můrmeiſteren is gegeuen.

To dem erſten meiſter Johanne.

	mrc.	
To dem erſten gegeuen meiſter Johanne int erſte van der vaſten twe mrc., de he ouer winter an verſcher vytalyen vortheret hadde	2	
Item na mitvaſten gegeuen meiſter Johanne 1 tunnen heringe vor		5 fr.
Item na mitvaſten gegeuen meister Johanne	1	
Item dem ſuluen vor palmen [April 8] gegeuen to verſcher vytalyen		3 fr. myn 1 lot.
Item gegheuen meiſter Johanne in der palme wekene 9 tunnen beres, de tunnen to 13 or. mit ſynen geſellen to drinkende		117 or.
Item in der paſchen wekene [April 15—21] meiſter Johanne gegheuen	½	
Item in der derden wekenen na paſſchen [Mai 5] gegheuen meiſter Johanne vor rys vnde vaſten krude	1	minus 5 d.

	mrc.	
Item do fulues eme gegheuen ½ mark. Item gegeuen ½ mrc.	1	
Item in der verden weken na paffchen [Mai 12] gegeuen meifter Johanne 7 tunnen beres, elke tunnen vor 1 fert.		7 fr.
Item in der vefften weken na paffchen [Mai 19], meifter Johanne	½	
Item meifter Johanne gegeuen 1 tunnen Wismarfches bers vor .		25 or.
Item em gegeuen 2 mrc., de he vortheret hadde, do he van Rofteke qwam	2	
Item meifter Johanne gegeuen	1	
Item in pinxftauende [Juni 2] em gegeuen 6 t. beres, de he mit fynen gefellen upp dem werke gedrunken hefft,		6½ fr.
Summa	17	1 fr. 4 d.

26.

	mrc.	
Item meister Johanne gegeuen ½ mrc. item ½ mrc.	1	
Item dem fuluen gegeuen ½ mrc. item ½ mrc.	1	
Item meifter Johanne gegeuen 8 t. beres, des kofte de t. 13 or., dat fchach in der erften weken na Johannis dage baptiften [Juni 30], item em gegeuen ½ mrc.	½	104 or.
Item mefter Johanne gegeuen ½ mrc. item ½ mrc. Item ½ mrc.	1½	
Item mefter Johanne gegeuen 3½ fert. Item ½ mrc.	½	3½ fr.
Item meifter Johanne vnde fynen gefellen gegeuen na funte Laurentius daghe [Aug. 10] 11 t. beres, 13 or. vor de t.		143 or.
Item em ghegheuen ½ mrc. Item ½ mrc. Item ½ mrc.	1½	

	mrc.		
Item meiſter Johanne gheuen ½ mrc. Item ½ mrc. Item ½ mrc.	1½		
Item meiſter Johanne gegheuen to vleſche		23 or.	minus 1 art.
Item vor 13 tunnen beres, vor iſlike t. 13 or. unde 1 or. vor indregent up all		170 or.	
Item vor 1 tunnen beres van der Wismer	½		
Item vor botteren		6 fr.	myn 1 ſol. u. 1 art.
Item vor 4 ſchape		33 or.	
Item noch vor 2 ſchape		17 or.	
Item vor 1 ko	1	myn 4 or.	
Item vor 7 vaden holtes		7 fr.	
Item vor 1 kulmet gôrte 4 or. item 9 or. vor ſolt, al to meſter Johans behof		13 or.	
Item 15 or. vor 4 bant viſſche tho ſynem behof. Item 1 mrc. vor brot	1	15 or.	
Item 14 t. beres, vor iſlike 1 fert. vnde 1 art. inthodregende. Item vor holt tho ſ. beh. 5 fert.		19 fr.	1 art.
Item vor 1 bant wemegallen		4 or.	
Summa	29	3 fr.	myn 1 ſol.

27.

	mrc.		
Item vor 1 achtendel ſtokuiſſche		30 or.	
Item vor verſche ſpyſe 1 mrc. Item 8 or. 1 art. vor dre drůnke	1	8 or.	1 art.
Item vor mengerleye plůckeſchult 8 or. Item 6 or. vor brot		14 or.	
Item 1 mrc. myn 1 lot. vor mengerleye vaſtenſpiſe. Item 1 mrc. vor verſche ſpyſe	2		myn 1 lot.
Item vor 30 elen meiſter Johanne geg.	17		myn 2 art.
Item vor 6 t. beres, vor iſlike 1 fr. unde 1 art. intodregende		6 fr.	1 art.
Summa	22½		8 art.
Summa in al vor meiſter Johan vtgegeuen	69	26 or.	myn 2 d.

28 leer. 29.

	mrc.	
Wat meifter Johans ghefellen gegeuen is.		
To dem ersten int erste van der vaften en gegeuen vpp rekenfchopp	1	
Item na mytvaften mefter Johans fellen gegeuen vpp rekenfchopp	2	
Item in pinxftauende [Juni 2] Hinrike vnde Kerftene geg. elkeme 2 mark	4	
Item Hinrik und Kerften gegeuen iflikem 1 mrc. Symonis et Jude [Oct. 28]	2	
Item den fuluen noch gegeuen 6 fert. Item noch 4½ mrc.	4½	6 fr.
Summa hir van 15 mrc., der heft Kerften 8 unde Hinric 7 entfanghen.	15	

30 leer. 31.

	mrc.	
Wat den mûrmeifteren vpp rekenfcop is gegeuen.		
To dem erften Euert mûrer (int erfte van den vaften gegeuen 1 mrc. vpp fyn arbeit)[1])		
Item dem fuluen gegeuen 3 fr. myn 1 fol. Item dem fuluen vor 12 lope rogghen 6 fr.	9 fr.	myn 1 fol.
Item Jacob murer aff ghe flaghen 1 fert. Item dem fuluen in der hilghen dreualdigheit auende [Juni 9] afgheflaghen ½ mark	½	1 fr.
Item dem fûluen gegeuen	½	
Item gegeuen Swarte Clawfe ½ mrc. Item dem fûluen 1 mrc.	1½	
Item gegeuen Wilkin mûrer		13 or.
Item Hinkemanne dem wagendriuere	6 fr.	8 or.
Summa hir van	6	3 fr. 7 or. 2 art.

1) ( ) durchstrichen.

32.

	mrc.		
Item den kalevôrers gegeuen ½ mrc. Item noch den ſûluen ½ mrc.	1		
Item den ſûluen		3 fr.	
Item noch			19 ſol.
Item noch	½		
Summa		11 fr.	1 ſol.

33—36 leer. 37.

	mrc.		
Dit is vtgegeuen vor allerley dink tho makende, des men darf tho dem buwe.			
Tho dem erſten gegeuen Hintzen rademekere upp rade, de he maken vnde bringhen ſchal tho ſunthe Peters behoff		1 fr.	
Item gegeuen den tymmerluden to ſunte Peters behoff		10 or.	
Item gegeuen Peter kiſtemaker		17 or.	myn 1 art.
Item gegeuen Kerſten ſtades dener, do he in Curlande was			20 ſol.
Item gegeuen vor 2½ lodyge keſerlinghe		50 or.	
Item gegheuen vor 11 bunt lynen			11 art.
Item gegheuen vor 2 lodige keſerlinge		40 or.	2 art.
Item gegheuen vor ſaghede delen tor ſtellinghe behoff	1		
Item gegheuen Hans van der Nyden vor 1 pert	1		
Item gegheuen den murmannes to ſtouenghelde 1 ſl. Item vor baſt 5 lub.			1 ſl. 5 lub.
Item gegeuen vor 5 lodige ſporkalke	5	15 or.	
Item gegeuen vor 4 lodige keserlinge, 2 to 35 or. de andern to 30 or. vnde 1 art. den luden to bere		130 or.	1 art.
Item gegeuen Hermen Schutten up rekenſchop	1		
Item gegeuen vor 1 vlicken vleſches		19 or.	

	mrc.	
Item gegheuen vor 1 lodige keserlinge		19 or.
Item gegeuen Hinkemanne upp rekenſchopp		1 ſr.
Item vor ſtên tho howende tho den pilren	5	1 ſr.
Item gegeuen vor 1 pram holtes den ſparkalk to bernde		6 ſr.
Item gegheuen vor borken		22 or.
Item vor vûren holt tho den teghelhûs	3	9 or.

Summa van deſſen ſyden 24½ myn 10 d.

38.

	mrc.			
Item gegheuen Arnd Hagemanne vor ſmedewerk vppe rekenſchopp	6			
Item ghegeuen Johanne van der Paal vor 4 bicken	1			
Item dem ſûluen vor negele			18 or.	
Item gegheuen vor vnghers yſern to ſunte Peters behoff	4	myn 1 ſr.		
Item vor de meſte ſtên tho ſnidende			16 or.	
Item vor 6 molden			3 or.	
Item gegeuen meister Frederike, dem ſmede	3	1 ſr.		
Item Peter kiſtenmeker vor de dôr tho makende			32 or.	
Item den tymmerluden, de balken tho behowende		9½ ſr.		
Item den luden, de de balken rûmeden				14 art.
Item Herman Schutten vor tymmerwerk		6 ſr.		

Summa van deſſen ſyde 19 myn 1 ſr. 7 or. 2 art.

39—42 leer. 43.

	mrc.	
Int erſte gegeuen hern Johan Roſtoke vor ½ laſt hauern to ſunte Peters behoff	6 ſr.	
Item gegheuen Hermen Enbeken vor ½ laſt hauern	6 ſr.	4 or.

	mrc.		
Item gegeuen Vlrike vor ½ laſt hauern	7 fr.		
Item gegheuen vor hoy	1	myn 2 or.	
Item gegeuen vôr hoy	13 fr.		
Item gegheuen vor hoy		9 or.	
Item vor 1 laſt hauern	3	18 or.	
Item noch vor 4 lope hauern			8 ſol.
Item Olrike gegeuen van hauern etc. noch van Roſteken tyden	4		

Summa hir van 16 3 fr. 3 or. 2 art.

44.

Entfanghen van den kemerern 163 leſte kalkes vnde 1 tunne, dar vor aftoſlande 35 mrc., de ſe entfanghen hebben, alſo hir by geſcreuen ſteit, ſo blift ſunte Peter den kemerern ſchuldich 19 mrc. 17 or. vnde 1 art.

45.

	mrc.
Int erſte gegeuen den kemereren vor kalk	10
Item gegeuen den kemerern noch 10; Item 5 mrc.	15
Item gegheuen den kemere[r]n anno VIII (anno IX is em b)[1])	10
Item van den domhern ghelenet 14,500 murſten; des heft de kelner her Ouelacker wedder 1000 entfanghen anno VIII. Item anno IX den domhern betalet 4000 murſten vnde 3000 dakſten.	
Item dem huskumpther gegeuen vor 6000 murſten	6
Item van dem ghelenet 10,000 murſten, de men em ſchuldich is.	
Primo weren de teghelmeiſtere ſunte Peter ſchûldich 41 mrc. 9 or. anno 1408 in der vaſten. Item ſo hebben de teghelmeiſtere entfanghen van hern Albrecht Stokmanne	10
Item van hern Cord Dûrkope	10

[1]) ( ) durchstrichen.

	mrc.	
Item den teghelmeisteren gegeuen in der hilghen drevaldicheit auende [Juni 9] uppe stene 5 mrc. Item 10 mrc. Rig.	15	
Item hebben se entfanghen van den puntmeisteren	20	
Summa hir van der tegelmester wegen	96	9 or.

Entfanghen van den thegelmeisteren mit dem stene, de noch tho dem tegelhus is 100,000 vnde 32,000 mûrsten. Dit is gescreuen anno VIII Andree [Nov. 30]. Summa an ghelde 82½ mrc. Item so bliuen de thegelmeistere van dessen rekenschop sunte Peter schuldich 13½ mrc. 9 or.

Summa geg. den teghelern vnde kemerern praesente anno etc. 76

46 leer. 47.

	mrc.		
Int erste in der palme wekene ggheuen luden van der Mytowe upp balken	2		5 ſl.
Item ghegheuen op sente Margreten dach [Juli 12] den vorscreuen luden[1])	16	30 or.	myn 1 art.
Item gegheuen vor holt upthowyndende		7 fr. 3 or.	
Item lûden van der Mytow ghedan up balken		6 fr.	
Item luden van der Mitow, de kent her Hinrik Durkop wol, gedan up holt	½		
Item den sageren vor de ekenen mûrlatten tho sagende	4	3 or.	
Item Merten Kuren ghegeuen (geuen) vor latten		6 fr.	
Item vor 6 pâlhôltere		7 or.	myn 1 art.
Summa	28	13 or.	

[1]) Dieser Satz ist von einer anderen Hand geschrieben.

48.

	mrc.		
Int erſte gegeuen vor 7 par rade to vor vracht vnde to vinnegelde (to winneghelde)[1]	½		1 ſol.
Item gegeuen vor 1 wagen tho ſunte Peters behôf		6 fr.	
Item vor 2 ſleden		13 art.	1 d.
Summa hir van	2	5 or.	7 d.
Summa omnium expoſitorum	425½	3 or.	1 art.

49.

	mrc.	
In den jare vnſes hern 1409 des dinxtages vor miduaſten [März 12] wart dem rade rekenſchop ghedan van dem buwe tho ſunte Peters kerken tho Rige vnde darna worden ghekoren vnde gheſat tho buwemeiſteren her Thideman Huntſchede, Herman Budde vnde Arnd Weyenborch, de hebben dit naſcreuen gheld entfanghen.		
Tho dem erſten ſo behelden ſee van der andern rekenſchop 8 mrc. myn 7 ſol., de weren noch van den erſten 50 mrc., de van hern Godſchalke Bredebeken entfanghen worden	8	myn 7 ſol.
Item tho paſſchen [April 7] van hern Ghodſchalke Bredebeken entfanghen de andern 50 mrc.; vor deſſe 100 mrc. ſchal men van ſunte Peters wegen alle iår vp paſſchen geuen 3 mrc. Rig. liflike rente Hermans wyue van der Môlen, de wile ſe levet,	50	
Item entfanghen van hern Godeken Odiſlo		3 fr.
Item entfanghen van hern Godeken	3	
Item entfanghen van hern Godeken noch		1 fr.

[1]) ( ) durchstrichen.

	mrc.	
Item entfanghen van enem hôyken		3 fr.
Item entfanghen van hern Johan Axringhes wegen	6	
Item entfanghen van hern Henningh Deterdes wegen	5	
Summa van deſſen ſyde	73½	2 ſol.

50.

	mrc.	
Item entfanghen van hern Eggerd Berkhoue	10	
Item entfanghen van dem ſûluen noch	2	
Item entfanghen van hern Eggerde noch	20	
Item entfanghen van hern Eggerde noch	20	
Item entfanghen van hern Eggerde noch	30	
Und he zecht, he hebbe den teigelmeſters geuen	20	
Item entfanghen van hern Johan Wanſcheden	4	
Item entfanghen van Herman Budden	4	8 ſl.
Item entfanghen van der Hagenſchen wegen		6 fr. 4 or.
Item van 2 ſuluern lepelen		30 or.
Item entfanghen van Hagens wegen	12	
Item entfanghen van Jacob ſager van ſunte Peters huſe	1	
Item entfanghen van hern Hinric Dûrkope van hern Cord Viſſches wegen van waſſe	25	10 d.
Item entfanghen van hern Godſchalc Bredbeken	40	
Item vorkoft 1 pert vor		7½ fr.
Item noch 1 pert vorkoft vor		7 fr. myn 1 lot.
Summa	194	1 or.

51.

	mrc.	
Item van Wyneken Vinkeldob entfanghen	1	myn 1 ſol.
Item van hern Eggherde entfanghen	½	myn 4 d.
Item van hern Hinric Dûrkop entfanghen	50	
Item van Arnde van der Slûs entfanghen	1	
Item van Sluke entfanghen	1	

	mrc.	
Item van ener tunnen heringhes entfanghen	1	
Item an waſſe entf. van hern Johan van Linden vp der wage, dat Kerſten meiſter Johans ſône wart, vor	13	14 or. myn 1 art.
Summa	67	3 fr. myn 1 d.
Item entfanghen van Werner Nyendorpes wyues wegen 9 nobelen vnde 1 fert. vor 10 mrc. Rig. Hir van wedder gegeuen 6 nobelen junghen Ronen vor Symons hus van der Rope vor meiſter Johans hure [1])		
Item heft her Tideman Huntſchede entfanghen 3 nobelen van den ſeluen tho marken vnde twen ſol. Item 1 fert. an ghelde van dem ſûluen: Summa 3 mrc. 20 or.	3	20 or.
Item ſo heft her Tydeman entfanghen van bedelgelde		10 fr. myn 1 ſol.

52—54 leer. 55.

Hir na volget dat wekengeld.

	mrc.	
In der erſten weken vor miduaſten [März 16] tho wekengelde vtgegeuen den arbeidesluden		8½ fr.
In der andern weken vor palmen [März 23] tho wekengelde, dat is de weken na miduaſten, gegeuen tho wekengelde		7 fr. 3 or.
Item in der negeſten weken vor palmen [März 30]		5½ fr.
Item in der weken vor pâſſchen [April 6]		5½ fr. 1 or.
Item in der erſten weken na paſſchen [April 13]	3	myn 4 or.

[1]) Das Haus lag „apud cymiterium ſ. Petri", Napiersky, Erbebücher der Stadt Riga, S. 34, n. 292.

	mrc.	
Item in der andern weken na paſſchen [April 20]		11 fr. 2 or.
Item in der derden weken na paſſchen [April 27]	3	myn 5 or.
Item in der vêrden weken na paſſchen [Mai 4]		10½ fr.
Item in der viſten weken na paſſchen [Mai 11]	3	
Item in der ſeſten weken na paſſchen [Mai 18]		10 fr. 1 ſol.
Item in der negeſten weken vor pinxſten [Mai 25]	4	1 fr.
Item in der weken na pinxſten [Juni 1]	3	1 fr.
Item in der andern weken na pinxſten [Juni 8]	5	1 fr.
Item in der derden weken [Juni 15] tho wekengelde	3	1 fr.
Summa van deſſen ſyde	39½	myn 1 art.

56.

	mrc.		
Item in der weken vor ſunte Johans dage [Juni 22] to wekengelde	4		
Item in der weken na ſunte Johans dage [Juni 29]	3	18 or.	
Item in der andern weken na ſunte Johans dage [Juli 6]	4		26 ſol.
Item in der derden weken [Juli 13] tho wekengelde	4	20 or.	
Item in der weken vor Marie Magdalene [Juli 20] tho wekeng.	5		
Item in der weken na Jacobi [Juli 27] tho wekeng.	5	myn 9 or.	
Item in der weken na Peter ad vinculam [Aug. 3] tho wekeng.	6	1 or.	
Item in der weken vor Laurencii [Aug. 10] tho wekeng.	5	18 or.	
Item in der weken na Laurencii [Aug. 17] tho wekeng.	7		min 5 ſol.

	mrc.		
Item in der weken na vnſer vrowen dage [Aug. 24]	5	myn 14 or.	
Item in der weken dar na [Aug. 31] to wek.	7	myn 5 or.	
Item in der vêrden weken na vnſer vrowen [Sept. 7]	4½		1 ſol.
Item in der viften weken na vnſer vrowen [Sept. 14]		10 fr. 4 or.	
Item in der ſeſten weken na vnſer vrowen [Sept. 21]	2	myn 4 or.	
Item 8 dage vor Michael [Sept. 28] unde ſo langhe dar na, dat ſunte Peters werk gheendiget wart, tho wekengelde	2	3 or.	
Summa van deſſen ſyde	67½	myn	2 ſol.
Summa des wekengeldes	106	3 fr. 7 or.	2 art.

57 u. 58 leer. 59.

Hir na volghet meiſter Johan.

	mrc.
Tho dem erſten meiſter Johanne gegeuen 1 mrc., de eme noch thobôrde van dem wande	1
Item dem ſûluen gegeuen 2 mrc. in der palmeweken [April 6] vor verſche ſpiſe, de he vortheret hadde,	2
Item dem ſuluen noch twe mrc. tho uerſcher ſpiſe	2
Item Arnde Weyenborge tho meiſter Johans behof tho vytalie tho kopende ghedân vnde gheantwordet.	
Tho dem erſten dre weken vor paſſchen [vor April 7]	2
Item in der weken na pâſſchen	4
Item in der viften weken na pâſſchen	3
Item dar na noch	3
Item noch dar na em ghedan	3
Item dem ſûluen noch	4
Item dem ſuluen vp dat nye ghedân	3
Item dem ſuluen dar na noch	4
Item dem ſuluen ghedân noch	3
Item dem ſûluen noch tho meiſter Johans behof	8

	mrc.
Item gesant dem suluen noch 2 mrc. meister Johan to geuende	2
Item gegeuen meister Johanne vor 2 isern stanghen	½
Item gegeuen meister Johanne vor ½ laken	8
Summa hir van meister Johanne gegeuen	52½

60 leer.

61.

Dit sint meister Johans ghezellen.

	mrc.	
Tho dem ersten Kersten meister Johans sône vp miduasten [März 17] gegeuen	1	
Item Hinrike synem ghezellen vp palmen gegeuen	1	
Item Kersten vnde Hinrike beyden thohope gegeuen 7 mrc., darmede syn see betalet van dessem iare vorganghen	7	
Item gegeuen Kersten vnde Hinrike jewliken 16 elen van enem thomasschen peers[1]) van twen jaren, de elen vor 10 or. Summa an ghelde	6½	8 or.
Item gerekent mit Kersten, dat em bôrt vor dit jar unde vorjaren, dat noch nicht entrichtet was, 19 mrc. 2 or. myn 1 art.		
Hir vp heft he entfanghen an wasse, dat her Johan van Lynden vp de wage antwordede,	13	14 or. myn 1 art.
Item heft he entfanghen an redem ghelde	5½	1 fr. 1 art.
Item Hinrike Hauerbeken gegeuen vor syn lôn van dessem jare	12	
Summa meister Johans ghezellen gegeuen	46½	9 or. 2 art.

[1]) Thomasche laken, wohl = Laken von Thuin sw. Charleroi, Hs. U.-B. III, Register. Peers, pers, blau, ibidem.

62.

Dit is den murmeiſteren vnde luden ghelenet.	mrc.	
(Tho dem erſten Swarte Claws murmeiſter ghelent 1 mrc.)[1]		
Item Andrew kalcmengher ghelënt		1 fr.
(Item Hinrike de de perde verwa)[2]		
Item Swarten Claws murmeiſter gegeuen vor ſyn arbeit	1	
Item dem ſuluen ghelouet 8 lope roggen, dar heft he 3 fert. vp entfanghen		3 fr.
Item ſo ſyn Euerde mûrer ghelouet 12 lope roggen, dar heft he vp entfanghen	1	
Summa hir van	3	

63.

De perde vnde ere voder etc.	mrc.	
Tho dem erſten gegeuen vor hôy	$\frac{1}{2}$	
Item gegeuen vor hoy tho ſunte Peters behof	1	
Item gegeuen Hinrike, de de perde vorwaret,		1 fr.
Item dem ſuluen noch gegeuen	$\frac{1}{2}$	
Item dem ſuluen noch gegeuen	$\frac{1}{2}$	
Item dem ſuluen noch gegeuen		1 fr.
Item dem ſuluen noch		1 fr.
Item dem ſuluen noch		3 fr.
Item ghekoft van Berbuke 1 pert vor		11 fr.
Summa hir van 7 myn		1 fr.

64.

Dat theghelhus mit ſyner thobehoringhe.	mrc.
Tho dem erſten den teghelmeiſteren gegeuen	10
Item den teghelmeiſteren gegeuen	10
Item noch den ſuluen gegeuen	10
Item den ſuluen gegeuen	6
Item 20 mrc. hebben de theghelmeiſtere van hern Eggerde entf.	20

[1]) ( ) **durchstrichen.** [2]) ( ) **ausgewischt.**

mrc.

Item den tegelmeiſteren gedaen 2 perde vor 3 mrc. 15 or.

Item ſo weren de the[ge]lmeiſtere van ouer dem jare ſunte Peter ſchuldich ghebleuen 13½ mrc. 9 or.

Item an thegele entfanghen tho ſunte Peters behof oueral 158,200 murſten vnde 3000 dakſten. Summa an ghelde dar van 101 mrc.

Item vor theghelladen 1 fert. Item vor theghelladen tho beſlande 26 or. — 1 fr. 26 or.

Item noch vor theghelladen tho makende unde tho beſlande — 19 or.

Item noch vor laden — 6 or.

Item noch vor teigelladen — 1 fr.

Item vor theghelmeſſt, den thegel tho ſnidende — 14 or.

Item Peter vp des ſtades houe gegeuen 2 mrc. vor lem tho vôrende to dem theghelhuſe, noch 2 mrc. vnd 8 or. — 4 — 8 or.

Deſſes lemen was 9 rouden und 100 rouden, vor 1 rouden 2 or., vor de anderen 5 art. to voren

Summa hir van 62 — 1 or.

65.

mrc.

Sthenhoweren vnde ſnyderen vnde luden tho(n) dem tegelhus.

Peter ſthenhower vor ſtên tho howende tho der gerwekamern — 2 — 5 or.

Item Hans dem ſthenſnidere ghelent — ½

Item luden, de van ſunte Peters wegen an der traden tho dem theghelhus arbeideden — 1 fr.

Item noch 10 ſol. Item noch 12 ſol. — 22 ſol.

Summa van deſſen ſyde 3½ myn 2 art.

66.

Witſtên.

Primo vor 2 lodye ſtenes — 20 ſol.

Summa 20 ſol.

67.

Smedewerk.	mrc.	
Primo vor 700 negele tho ſunte Peters behof		24½ or.
Item meiſter Frederike vor 1000 lattennegele		5 ſr.
Item dem ſuluen vor perde thobeſlande		43 or.
Item dem ſûluen gegeuen vp rekenſchop noch	6	
Item dem ſuluen gegeuen noch	2	
Item Johane van der Pal vor ſmedewerk		1 ſr.
Item vor negele tho ſunte Peters behof		33 or.
Item Cord Kedingh		7½ ſr.
	Summa hir van 13½	myn 13 d.

68.

De rade karen.	mrc.
Primo gegeuen vor 3 par rade	30 or.
Item vor twe ſchuuekaren	6 or.
Item vor thêr gegeuen	16 or. myn 1 art.
Summa hir van 1	4 or. myn 1 art.

69.

Hir na volget dat holt.	mrc.		
Tho dem erſten ghedân Hinkemane, de de wintmôlen waret, vp ſparen van 8 vademen lank, dat ſtůcke vor 8 art.	1		
Item dem ſuluen gegeuen, do he dat holt brachte, noch		10 ſr. 8 or.	
Item dem cumpter gegeuen vor 50 delen	2		
Item vor 30 ſparen 20 ſol. Item ghekoft 4 eken balken vor 17 ſol.			37 ſol.
Item ghelenet luden van der Mytow vp holt		16 or.	
Item gedan dem molnere van der Mitow vp ekenholt	1		
Item den luden, de de latten bringhen, gedân		3 ſr.	
Item den ſuluen noch gegeuen		3 ſr.	
Item vor klene latten		8 or.	

	mrc.		
Item gegeuen vôr 1 maſt	5 fr.		
Item gegeuen vor bark	16 or.		
Item gegeuen vor vpſtôken holt	19 or. myn 1 art.		
Item gegeuen vor bark	½		
Item Carſ[t]en vor balken vpthowindende	3 fr. 3 or.		
Item noch dem ſeluen	6 or. 1 art.		
Summa hir van	13	5 or.	1 art.

70 leer.

71.

Dit ſyn de tymmerlûde.

	mrc.		
Tho dem erſten meiſter Peter in der palmeweken gegeuen vp rekenſchop	2		
Item dem ſûluen noch 3 mrc. Item 1 mrc. Item 2 mrc.	6		
Item 2 mrc. Item 1 mrc. vp Philippi vnde Jacobi [Mai 1]	3		
Item noch 2 mrc. dem ſûluen. Item noch 2½ mrc.	4½		
Summa, dat ik meſter Peter geuen hebbe vor 450 holtes, vor elck ſtucke 5 art.	15½		
Item gegeuen meſter Peter in dem koer to ſtutten		6 fr. 6 or.	
Item 1 tymmermanne vor allerley arbeit tho ſunte Peters behof vor 7 dage gegeuen			14 ſol.
Item vor den râdſtôl tho vorſattende		9 or.	
Item vor latten tho behowende		3 fr.	
Item meiſter Peter vp nye gegeuen 1 mrc. Item noch ½ mrc.	1½		
Item noch 1 mrc. Item noch 1 mrc. Item noch 1 mrc. Item noch 1 mrc.	4		
Item noch 1 mrc. Item noch 3 mrc. vnde 6 or.	4	6 or.	
Item dem timmermanne, de ſunte Peters holt dakede		25 or.	
Summa hir van	28½	4 or.	2 art.

72.

De ſagere.	mrc.	
Item gegeuen enem ſagere ½ mrc. Item noch ½ mrc.	1	
Item Vêsdoten ſagere ½ mrc. Item noch 1 fert.	½	1 fr.
Item noch dem ſuluen		15 or. 1 art.
Item dem ſûluen noch 1 fert. Item noch 3½ fert. 1 ſol.		4½ fr. 1 ſol.
Item andern ſageren ½ mrc. Item noch 1 fert. Item den ſuluen noch 3 fert.	½	4 fr.
Summa den ſageren gegeuen	4½	10 or. 2 art.

(Summa van thegele entfanghen mit dem, dat tho dem theghelhuſe ſteit 204,215 ſtene) [1])

Item entfanghen van den kemerern 100 leſte kalkes

Item van Dazeberge 7 leſte 4 tunnen kalkes

(Item ſo hebben de thegelmeſtere 2 perde van ſunte Peter entfanghen, 1 brûn vnde 1 wit)[1])

Item vorkoft 1 pert tho borge Peter vp des ſtades houe vor 10 fert., de helfte vp winachten tho betalende vnde

Item blift meſter Arnd de ſmet 3 fert. ſchuldich

Item Peter ſtenhower blift ſchuldich 1 fert.

[1]) ( ) durchstrichen.

Anmerkung. Dass die Summirungen der einzelnen Posten nicht immer genau sind, erscheint bei einer mittelalterlichen Rechnung nicht auffallend. Bisweilen sind aber auch einzelne Posten absichtlich nicht mitgerechnet, z. B. S. 64 des Mſ. Solche habe ich, soweit sie mir bemerkbar waren, in die Zeile, und nicht unter die Summanden gestellt.

Zu berichtigen ist, dass die beiden letzten Notizen unter der Rubrik „Baumaterial“ (oben S. 193) über das Lehmführen unter die Bemerkungen über den Arbeitslohn (oben S. 192) gehören.

Wie man in Alt-Riga Kannen goss.

Von *Prof. Dr. Wilh. Stieda.*

Bis in unser Jahrhundert hinein hat das Zinngeschirr eine grosse Rolle gespielt. Kannen, Schüsseln, Teller, Flaschen, Becher, Löffel, Leuchter, Waschbecken, Terrinen aus Zinn fehlten in keinem Haushalt. Auch grössere Stücke, wie die ansehnlichen Trinkgefässe, welche bei den festlichen Zusammenkünften der Zunftgenossen zu kreisen pflegten, die sogen. Willkommen, wurden aus Zinn gegossen. Der letztere Brauch kam vermuthlich erst auf, als die Mittel der durch den dreissigjährigen Krieg verarmten Handwerker die Anschaffung von Silbergeräth nicht mehr gestatteten. Die Kirche bediente sich zur Herstellung der Altarleuchter oder der zum Gottesdienst erforderlichen Kannen, der sog. Ampollen, da wo die Kosten für diese Gegenstände aus Silber nicht aufzubringen waren, in späterer Zeit gleichfalls des Zinns. Es ist nicht uninteressant und zugleich darüber belehrend, welche Zinngeräthe vorzugsweise im Hause unserer Voreltern eine Rolle spielten, sich das Meisterstück einzelner Zinngiesser-Zünfte zu vergegenwärtigen.

In Reval bestand dasselbe nach Ausweis des Schmiede-Schragens vom Jahre 1459 — die Zinngiesser gehörten dort zum Schmiedeamt — in Herstellung einer Flasche, einer Weinkanne und eines Waschbeckens (Eyn kannengeter sall maken 3 formen, eyn flaschkenforme, eyn wyenkannenforme unde ein fateform, ein islicke forme sall syn von 2 stopen) [1].

---

[1]) Nach einer Abschrift in meinem Besitz.

Die Lübecker Zinngiesser mussten nach ihrer Rolle von 1508[1]) gleichfalls Flaschen, Waschgefässe und Kannen anfertigen (Vortmer schal he maken an der werckmeister werckstede dre formen unde drygerleye werck, alse vlasschen, vate unde kannen, von yslikeme eyn par). Das Meisterstück der Nürnberger Kandl- oder Zinngiesser war die Anfertigung einer Schenkkanne auf einem Fuss, einer grossen Schüssel und eines Waschgeschirres (nemblich ain gefüesste schenckkandel, darein ein Viertel geet, nicht über 8 Pfund, unnd ein schüssel, die nit über 4 Pfund schwer sein soll und ein güssfass mit einem hohen Lid oder techlein, darein ungeferlich vier oder fünff mass geet[2]). In Rostock, wo die Auswahl der anzufertigenden Stücke dem jungen angehenden Meister überlassen war, fertigte man, wie aus den seit dem Jahre 1701 bis in die Mitte unseres Jahrhunderts im Protokollbuch[3]) verzeichneten Beiträgen sich ergiebt, Waschgefässe, Schüsseln, grosse Schalen, Weinkannen, halbstöfige Kannen, Gelachskannen (d. h. bei Gelagen zu gebrauchende K.), Bettpotte (i. e. Nachtgeschirre), Willkommen, Terrinen u. s. w. an. Man sieht, fast alle Gefässe für die Bedürfnisse des täglichen Lebens, die heute aus Thon, Porzellan, Steingut, Glas oder Silber gemacht werden, goss man Jahrhunderte hindurch aus Zinn.

Einer derartigen Verbreitung des Zinngeschirrs entsprechend, hätten seine Verfertiger unter den städtischen Gewerbetreibenden der älteren Zeit eine grosse Rolle spielen müssen. Man sollte glauben, dass ihre Zunft eine zahlreich besetzte und der Verdienst der einzelnen Meister nicht unbedeutend gewesen sei. Denn wenn auch das zinnerne Gefäss eine lange Haltbarkeit versprach, so waren Bruch und Abnutzung unvermeidlich, ein Neuguss demnach von Zeit zu Zeit unumgänglich, eine Vermehrung des Haus-

[1]) Wehrmann, die älteren lübeckischen Zunftrollen. S. 247.
[2]) Stockbauer, Nürnbergisches Handwerksrecht. S. 7.
[3]) Rostocker Rathsarchiv.

raths, in dem Maasse als die Bevölkerung wuchs, erforderlich. Indess spricht, was hierüber bekannt geworden ist — zur Geschichte dieses Handwerks ist freilich zur Zeit ausserordentlich wenig veröffentlicht — nicht gerade für obige Annahme. In Nürnberg sind im Jahre 1363 nur 14 Kandlgiesser, ausserdem einige Zinngiesser[1]), in Frankfurt im Jahre 1387[2]) gar nur 5 Kannengiesser nachzuweisen und in Rostock zählte das Zinngiesser-Amt während des 17. Jahrhunderts höchstens 5 Meister, noch später gelegentlich nur 3 und 2, bestand eine Zeit lang in unserem Jahrhundert selbst aus einem einzigen.

Sehr frühe schon schenkte die Obrigkeit dem Zinngiesser-Gewerbe Aufmerksamkeit. Theils der grösseren Kostbarkeit des Zinns wegen, theils der besseren Verarbeitung halber[3]), war ein Zusatz von Blei nöthig und, um nun Betrug zu vermeiden, musste das Verhältniss der Mischung von Rechtswegen vorgeschrieben werden. Anderenfalls mochte der Preis, welchen der Zinngiesser für seine Erzeugnisse forderte, leicht über die Produktionskosten zu weit hinausgehen. Möglicherweise barg auch eine zu grosse Portion Blei Gefahren für die Gesundheit oder bot geringere Gewähr für die Dauer des Gefässes. Daher bestimmten im Jahre 1361 die wendischen Städte des Hansebundes, Rostock, Lübeck, Wismar, Stettin und Greifswald auf der Tagfahrt in Lübeck, das Verhältniss, in welchem Zinn und Blei für die Anfertigung von Zinngeschirren vermengt werden durften und kamen in der Folge mehrfach darauf zurück. Nicht minder liessen die preussischen Städte es sich angelegen sein, zur Zeit der deutschen Ordensherr-

---

1) Hegel, Städtechroniken. Bd. 2, S. 507.

2) Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. Bd. 1, S. 83.

3) Sprengel's Handwerke und Künste (Berlin 1769) Bd. 4, S. 72 besagt hierüber: der Zinngiesser verarbeitet dieses Metall nie unvermischt, sondern er setzt jederzeit einige Metalle oder Halbmetalle hinzu. Diese fremden Theile nennt er Versatz.

schaft die Kannengiesser zu beaufsichtigen und in mehrfach wiederholten Vorschriften ihnen die Richtschnur für ihre Thätigkeit zu geben[1]).

Das Verhältniss, welches man damals als zweckmässig ansah, gestattete auf ein Schiffpfund Zinn 5 Lispfund Blei zu nehmen mit der Beschränkung, dass Schüsseln, Flaschen und Ampollen aus reinem Zinn gegossen werden sollten. Später, im Jahre 1376, wurde für Kannen, sowie für Handgriffe und Wirbel an den Gefässen ein stärkerer Bleizusatz erlaubt, nämlich für die ersteren eine Mischung von einem Pfund Blei und drei Pfund Zinn — die oben erwähnte Bestimmung bedeutet eine Mischung von 1 Pfund Blei auf 3⅕ Pfund Zinn —, für die letzteren eine Mischung von halb und halb, während Becher (Standen)[2]), Flaschen, Schüsseln und Salzfässer aus reinem Zinn herzustellen waren. Eine derartige Mischung war im sechszehnten Jahrhundert in Lübeck für Kannen und sogenannte Mischarbeit noch immer üblich (dat schal wesen de dre part klar thyn unde dat veerde part blyg)[3]). Standen, Flaschen, Schüsseln, Ampollen und Becher (bechele) dagegen mussten aus reinem Zinn angefertigt werden. In den preussischen Städten dauerte es längere Zeit, bis man sich über eine bestimmte Mischung einigte. Als man im Jahre 1410 daran ging, die Durchführung der Vorschriften zu verlangen, wie sie die wendischen Hansestädte im Jahre 1376 aufgesetzt hatten, stellte sich heraus, dass die preussischen Kannengiesser anders vorzugehen pflegten. Sie nahmen zum Rumpfe der Kanne eine Mischung von 2½ Pfund Zinn und einem Pfund Blei, zu den Henkeln und Griffen (hengelen und handgriffen) eine Mischung von 2 Pfund Blei und 1 Pfund Zinn. Da nun bei

---

[1]) Näheres hierüber in meinem Aufsatze: „Hansische Vereinbarungen über städtisches Gewerbe im XIV. und XV. Jahrhundert“ in Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1886.

[2]) Gefässe, die oben enger sind als unten (Wehrmann).

[3]) Wehrmann a. a. O.

diesen Gewohnheiten die Mischung, welche in den westlichen Hansestädten gebräuchlich war, einzubürgern nicht gelungen zu sein scheint, so machte man im Jahre 1432, indem man für Kannen und Zubehör die Mischung von 3 Pfund Zinn und 1 Pfund Blei forderte, das Zugeständniss, dass Schüsseln, Standen und Flaschen nicht aus reinem Zinn hergestellt zu sein brauchten. Bei Schüsseln durfte man auf 8 Pfund Zinn, bei Standen und Flaschen auf 10 Pfund Zinn 1 Pfund Blei hinzufügen. Die Landesordnung vom Jahre 1435, welche die Frage zum Abschluss brachte, schrieb vor, dass Standen und Flaschen aus klarem Zinn, Kannen aus einer Mischung von 2 Pfund Zinn und einem Pfund Blei, Schüsseln und Teller aus einer Mischung von 5 Pfund Zinn und einem Pfund Blei anzufertigen waren.

Ueber die Kannengiesser in Riga oder Reval zu dieser Zeit ist nichts bekannt. Lediglich der Umstand, dass jener Beschluss der Seestädte von 1376 in das Revaler Denkelbuch[1]) eingetragen worden ist, deutet auf das Vorhandensein derselben. Ich denke, dass der damalige Bedarf an Zinngeschirren hauptsächlich durch Einfuhr aus Lübeck und anderen Hansestädten gedeckt sein wird. Es wird in Riga nur wenige Gewerbetreibende dieser Art gegeben haben und diese Wenigen werden kein besonderes Amt für sich gebildet haben. Vielleicht hatten sie sich, wie das nach Ausweis eines Revaler Schragen der Grob- und Kleinschmiede von 1459 dort, übrigens auch in Frankfurt a. M. seit dem 14. Jahrhundert[2]), der Fall war, dem Schmiede-Amt angeschlossen. Nach dem Schragen der Rigaer Schmiede von 1578 zählten zu diesem Amte die Kronengiesser, d. h. Gewerbetreibende, die man — nach ihrem Meisterstück zu urtheilen — in anderen Städten als Grapengiesser bezeichnet. Ihr Meisterstück be-

[1]) Liv-, Ehst- u. Curländ. Urkundenb. Bd. 3, Nr. 1164. Das richtige Datum ergiebt sich jetzt aus Hanserecesse I. Abth. Bd. 2, Nr. 115.

[2]) Bücher, a. a. O.

stand in Anfertigung eines Wandleuchters, eines Mörsers und eines Grapen[1]). Möglicherweise hatten sich aber zu dieser Zeit die Kannengiesser bereits zu einer selbständigen Korporation zusammengethan, wenngleich ein Schragen sich bis jetzt noch nicht hat finden lassen. Ich möchte das annehmen, weil eine Vereinbarung der Kannengiesser-Aemter von Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock u. s. w.[2]) über die Behandlung der Gesellen vom Jahre 1573 in einer gut erhaltenen Pergamenturkunde nach Riga gekommen ist (gegenwärtig im Rathsarchiv aufbewahrt). Der Beziehungen zwischen den livländischen Städten auf der einen Seite und Lübeck nebst den andern Hansestädten auf der anderen Seite waren zwar viele; auch mussten die Kannengiesser den Wunsch hegen, ihre Beschlüsse weithin bekannt zu geben. Beides würde genügen, den Fundort jenes Stücks, welches merkwürdigerweise in anderen Städten sich nicht erhalten zu haben scheint, zu erklären. Indess möchte man doch glauben, dass wenn es in Riga zu jener Periode nur wenige Kannengiesser gab, die überdies kein Amt für sich bildeten, die Hansestädte es nicht der Mühe werth gehalten haben dürften, sie von ihren Beschlüssen zu benachrichtigen.

Der erste Schragen, der von den Zinn- und Kannengiessern in Riga uns bekannt ist, stammt aus dem Jahr 1645. Sowohl das Schragenbuch der Rigischen Aemter[3]),

---

[1]) Were er aber ein Kronengiesser, der soll giessen einen leuchterarmb, den man an eine wand gebraucht und einen stossmerser, zum dritten einen grapen. Die Revaler Grapengiesser (grapengeter), die im Jahre 1459 zum Schmiedeamt gehörten, mussten machen „3 formen, de erste forme sall sin ein grapenform unde ein degellform (Tiegel) unde ein mörserform (Mörser) unde dat selveste to geten unde to beryden.“

[2]) vergl. meinen Abdruck derselben in „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, herausg. von Hildebrand“, Bd. 33, S. 334 bis 339.

[3]) Halblederband von 1110 Seiten.

welches auf dem Amtsgerichte in Riga aufbewahrt wird, als auch das im Besitze des Herrn Bürgermeisters Böthführ befindliche Exemplar eines Schragenbuches enthalten Abschriften desselben. Das unter Nr. 374 der Manuscripte der Ritterschaftsbibliothek in Riga eingereihte Schragenbuch führt eine Rolle der Zinn- und Kanngiesser von 1688 an, vermuthlich nur eine jüngere Abschrift jener ältern vom Jahre 1645. Der Original-Schragen von 1645 ging bei der Pest im Jahre 1710 verloren, wie der im Rathsarchiv aufgehobene Schragen des Amts der Zinn- und Kannengiesser vom Jahre 1719 besagt, der nur eine Erneuerung jenes ältern verlorenen sein will. Das Amt verfiel mit der Zeit vollständig, wohl in dem Maasse als das Zinngeschirr durch Porzellan, Fayence und Glas verdrängt wurde. Ein Verzeichniss „derer Meister und Amtsgenossen nachstehender teutschen wie auch unteutschen Ämter in Riga de anno 1763“ führt nur drei Zinngiesser auf.

Mit den Kannengiesser-Aemtern in den norddeutschen Städten an der Ostsee waren die livländischen stets in enger Berührung. Nach der damaligen eigenthümlichen Organisation, welche das Zinngiesser-Gewerbe beherrschte, waren die grösseren norddeutschen Städte im Hansegebiete als Vororte ausersehen, denen die anderen minder bedeutenden sich in gewerblicher Beziehung unterordneten. Sei es, dass in den letzteren besondere Zinngiesser-Aemter nicht vorhanden oder die vorhandenen nur mit wenigen Meistern besetzt waren, die betreffenden Gewerbetreibenden hatten sich in allen Handwerkssachen den Entscheidungen des Amts in ihrem Vororte zu fügen. Riga, Reval, Narwa und Dorpat gehörten bei dieser Eintheilung nach Lübeck und mussten sich, wie der technische Ausdruck lautet, dort „strafen“ lassen. Auf einer der Versammlungen, welche die Zinngiesser-Aemter der Hansestädte alle 7 Jahr zur Regelung ihrer Angelegenheiten in Lübeck abzuhalten pflegten, wurde den Lübeckern dieses Recht streitig gemacht. Jedoch

kamen die anwesenden Deputirten damals — am 18. August 1710 — überein, dass es bei der alten Verfügung verbleiben sollte.

„Die Ehrbaren von Stralsundt", so lautet der Beschluss, „haben wider die Ehrbaren von Lübeck protestiret, dass sie die Städte in Lieffland, namentlich Riga, Reval, Narwa und Dörp, wie auch in Curland Libau, Pernau, Mytau, Windau und Golding, nicht unter ihre Bestraffung behalten solten; darauff ist von dem gantzen löblichen Convent beliebet worden, dass die Ehrbaren von Lübeck solche spezificirte Städte fernerhin behalten solten, weiln sie solche von uhralten Zeiten gehabt und auch niemahlen von jemanden wiedersprochen worden. Dahingegen also hat gedachtes löbliches Convent ihnen denen Stralsundern alle übrige an der Schwedischen Seekante belegene Städte zu bestraffen zuerkant, und solte so Jemand aus denen übrigen Städten, ohne die obspecificiret, zu Lübeck anmelden und die Bestrafung begehren, so wollen die Ehrbaren von Lübeck selbige Persohn an Stralsundt verweisen, umb ihre Bestrafung alda zu hohlen"[1]).

Auf zwei späteren Versammlungen in den Jahren 1719 und 1729 wurde dieser Beschluss wiederholt.

Auch in den livländischen Städten taucht nun die Frage auf, welches Verhältniss der Zinn- und Blei-Mischung am zweckmässigsten den Arbeiten der Kannengiesser zu Grunde gelegt wird. Einige undatirte Papierblätter, die sich in einem Revaler Schragenbuche des 16. Jahrhunderts vorgefunden haben, geben darüber Auskunft. Sie stammen, nach der Handschrift zu urtheilen, wohl aus derselben Zeit, wie das Buch, in welchem sie aufbewahrt sind. Herr Staatsrath von Nottbeck in Reval glaubt sie in das Jahr 1550 verlegen zu können. Der Revaler Rathssecretair, der mit der Angelegenheit zu thun hatte, war Lorenz Schmidt und die Amtszeit desselben fällt in die Periode 1541—70.

[1]) Recess im Rostocker Rathsarchiv.

Die Revaler Kannengiesser verarbeiteten damals einerseits klares Zinn, worunter sie eine Mischung von 12 Pfund Zinn und einem Pfund Blei verstanden, und andererseits zur Herstellung des sog. Mankgutes eine Mischung von 3 Pfund Zinn und einem Pfund Blei. Ausserdem hatten sie die Gewohnheit, als „Abgang“ beim Guss eine bestimmte Menge Zinn zurückzubehalten. Wenn ein Kunde ein Lispfund reines Zinn zum Verarbeiten brachte, so erhielt er nicht 16, sondern nur 14 Pfund Zinn in den angefertigten Geräthen zurück. Mit diesen Arbeitsgebräuchen scheinen die Revaler auf Schwierigkeiten gestossen zu sein und wandten sich nach Riga und Dorpat mit der Bitte um Auskunft, wie es dort gehalten würde, wobei sie gehofft zu haben scheinen, dass man die von ihnen beliebten Normen als die allgemein gebräuchlichen bestätigen würde. Dieses Schriftstück ist nachstehend unter Nr. 1 abgedruckt. In demselben stellen die Kannengiesser ihren Fall zwar so dar, als ob sie diejenigen wären, die bei ihrem Verfahren leicht zu Schaden kämen, insofern sie das alte Zinngeschirr des Adels übernehmen müssten, das nicht in demselben Verhältniss Zinn aufweise, wie ihre Erzeugnisse. Es ist aber sehr zu fürchten, dass der Adel gutes (d. h. aus ganz reinem Zinn bestehendes) Zinngeschirr, vielleicht importirtes, besass, und bei vorkommenden Reparaturen desselben schlechteres (mit Bleizusatz) zurückerhielt. Das „Mankgut“ wurde zwar auch im Auslande, z. B. in Lübeck, „thom dardenn punde“ gegossen (dat schal wesen de dre part klar thyn unde dat verde part blyg), aber die bessere Waare in Schüsseln, Flaschen, Ampollen u. s. w. aus reinem Zinn angefertigt.

Auf den Brief der Revaler erfolgte die unter Nr. 2 nachstehend abgedruckte Erklärung, wie es in Riga mit der Verarbeitung des Zinns gehalten würde. Ob dieselbe als eine Ausarbeitung der Zinngiesser selbst anzusehen ist, bleibe dahingestellt. Die ganze Haltung des Aufsatzes macht nicht diesen Eindruck und die Worte im vorletzten Absatz „damit

nu gerurter schade der gemeyne muchte abgeschafft werden, will meins beduncken notigk sienn" legen den Gedanken nahe, den Verfasser in den sachverständigen Kreisen der Rathsmitglieder zu suchen. Die Handwerker hätten auch kaum so unumwunden zugestanden, wie es hier der Fall ist, dass die angefertigten Erzeugnisse von der einmal als zweckmässig angenommenen Norm weit abwichen.

Hiernach ging die Verarbeitung des Zinns folgendermaassen vor sich. Zu Kannen wählte man eine Mischung von 12 Pfund Zinn und einem Pfund Blei, die Handgriffe an denselben aber wurden „uber die helffte gerynger" gemacht, nicht nach einem bestimmten Verhältniss. Zu Schüsseln, Tellern und anderen Stücken, die ohne Henkel gegossen zu werden pflegten, nahmen die einen dieselbe Mischung wie zu den Kannen, die anderen eine geringere. „Manckgut," das man in Riga „Fategudt" nannte, wurde für gewöhnlich aus einer Mischung von 3 Pfund Zinn mit einem Pfund Blei angefertigt. Doch hielten sich nicht alle an diese Regel und im Allgemeinen herrschte die Gewohnheit: „eyn jeder machts so geringe er das giessen kan." Anderes Manckgut, das sogen. Kannenmanckgut, wurde aus einer Mischung die Zinn und Blei zu gleichen Theilen enthielt, bereitet, die Handgriffe an diesen Kannen von Blei mit einem geringen Zinnzusatz.

Die Rigaschen Kannengiesser verarbeiteten demnach durchgehends geringhaltigere Mischungen als ihre Collegen in Deutschland. Selbst da, wo sie das „Fategud" genannte Manckgut, wie die Lübecker „tzum vierth" verarbeiteten — bei den Lübeckern ist einfach von Manckgut ohne nähere Angabe die Rede — machten sie es womöglich schlechter als jene.

Bei dieser Verarbeitungsweise entsprang für die livl. Consumenten ein fühlbarer Nachtheil, wie § 5 der Erklärung auseinandersetzt. Diejenigen, welche reines Zinn „wie das aus dem berge kumpt" zur Verarbeitung oder englische,

brabanter, holländische, nürnberger und leipziger Zinnsachen, die das Zinn in besserem Verhältnisse aufwiesen, zum Umguss brachten, erhielten es nicht eben so rein zurück, sondern mit Bleizusatz. Ein Abgang, sagt der Verf. der Erklärung, würde überall in Rechnung gezogen, aber kein so beträchtlicher, wie er in Riga üblich war. Demnach liessen sich die Rigenser dieselben Missbräuche zu Schulden kommen, wie die Revaler. Die Vorschläge, welche zur Abhilfe gemacht werden, kommen auf dieselben Ideen heraus, wie sie vor mehreren hundert Jahren bereits von den Seestädten laut wurden, nämlich die Forderung, dass die Kannen und die Griffe daran aus der gleichen Mischung bestehen sellten. Zu der Frage, welche Mischung eigentlich die zweckmässigere sei, ob die von 12 Pfund Zinn und 1 Pfund Blei oder die von 10 Pfund Zinn und einem Pfund Blei, nimmt die Rigasche Erklärung nicht Stellung, sondern überlässt deren Entscheidung den Revalern.

1.

Das Kannengiesser-Amt in Reval schreibt an die Kannengiesser-Aemter (?) in Riga und Dorpat.

Ein einzelnes Papierblatt in einem Revaler Schragenbuch des 16. Jahrhunderts, mehrfach corrigirt, macht den Eindruck eines Brouillons.

Unnssen frunttlichenn groth midt aller erbedung alle tidt thovoren, ersamen vorsichtigenn wolwisen gunstigen heren. Alse uns dan ein erssam radt unses amptes der kannengeter des gudes halben, wie we etselbige vorarbeiden[1]), szo arbeide wy datt clare tzin, gelick wo unse vorvaders gedaen hebben, dat clar tein tho twolfften punde,

[1]) Hier fehlt irgendwo das Verbum: „gefragt“ oder „ersucht“; ursprünglich stand: e. ers. radt uns „anlanget unnd ersoght“. Doch sind diese Worte ausgestrichen.

dat manckgudt thom dardenn punde. So bidde wy nu Iw. Er. W. wolwisen gunstigen herenn, gi unns mede willen helppen behertzigenn thom landzdaghe der beider stede nhambafftich Rigga unnd Dorpptte eres gudes halbenn, dat dar gemaket wert, unnd ock de affganck unsem gude nicht lickfformich ist, beide an dem claren unnd ock an dem manckgude, des wy uns dan beclagen, wen wy reysenn in de markede manck denn adell, dar wy dan er gudt motten entffangen tegenn unse gudt, unnd nicht so gudt enne is, dar wy schadenn by lidenn motten. Bidden derhalbenn Iw. vorsichtigenn wolwisen gunstighen herenn, gi willen dusse vorgescreven artikell unnd puncte in gedenken hebben unnd de tho vorenigen der beider stede des teins halben tho maken an manckgude unnd an clar, uber uthwisunghe unsser prove unnd des affganges halbenn by unns, ock mogen brůken glick de beide stede, unnd wo in Dudesslandt gebruket wert, von dem liss ℔ afftogande twe marckpunt unnd van dem halven eyn unnd van viven eyn halff.

I. E. W. gehorsame medeburgere[1])
dat kanngeter ampt
tho Revall.

2.

Erklärung über das Verhältniss der Mischung, die von den Zinngiessern in Riga verarbeitet wird.

2 gleichlautende nur in der Schreibweise abweichende Exemplare, Papierblätter, das eine mit blasser, das andere mit schwarzer Tinte. Das letztere führt auf der Rückseite den Vermerk: die kanneengeten belangende. Copie nach dem letzteren.

Antzeigunge des tzin, wie guth das itzt in der stadt Riga tzur prob vorarbeydet unnd gemacht wirdt.

[1]) Diese Worte scheinen von einer anderen Hand hinzugesetzt zu sein. Die Unterschrift rührt wieder von derselben Hand her, die Alles schrieb.

1.[1]) Erstlick so wirdt das tzin, welchs man klar nennet und zu kannen machet, tzum tzwelfftenn punde vorarbeith, das ist, man setzt inn zwelff mark ℔ klar tzin 1 mark ℔ bley, die handtgrieff oder hengell, aber darbie man die kan helt unnd aufthut, wirdt mehr alss uber die helffte gerynger gemacht und wierdt in dem kein gewisse prob gehalten noch angesehenn. Und so man allerley kangisser arbeidt probierenn unnd eyne gemachte kan mit irem handtgrieff tzugliech eynschmeltzen unnd besehenn, wurde nicht geringer mangell bie etlichen derwegen uffenbar werden und die prob nicht besser dan tzum 10, unnd etliche wieniger halten.

2. Das tzin an klarenn schusseln, telleren unnd dergliechenn, dar kein handtgrieff ann kumenn, wirdt von etlichenn tzum 12 unnd vonn andern geringer vorarbeydet.

3. Das manckgut, so alhier fategudt heist, sol tzum vierth sienn, is geschicht aber hierin keyn auffsehens, sonder eyn jeder machts so geringe er das giessen kan.

4. Hiernegst ist ander manckgut, das kannennmanckgut genandt wirdt, dasselbige sol die helffte tzin sienn, is ist aber auch an prob gegossenn unnd kundt man die handtgrieffe gar blyen giessenn (welchs vor twacheit[2]) des blies nicht magk geschen), man tuth is unnd wirdt also von jederm sienes gevallens vorarbeith.

5. Der nachteil aber, damit gemeiner man hierinne beschwerdt wirdt, is diesser, so eyner eynem kangiesser newe klar tzin, wie das auss dem berge kumpt, oder alt klar gudt wie in Engellandt, Probandt[3]), Hollandt, tzu Nurmbergk unnd Lieptzigk gemacht wirdt, alhier bringet, vorarbeyden und umbmachen lesset, alse dan

---

[1]) Die Zahlen vom Herausgeber hinzugefügt.

[2]) Schwachheit, d. h. geringe Haltbarkeit.

[3]) Brabant.

gibt man im solche newe arbeit, wie obenn angetziegt, wiederumb unnd rechent im auffs schippunt 2 lispunt, der abgangk wirdt allenthalbenn zugelassenn, es wirdt aber niergenn dan alhier gestadet, das man klar tzin dem kangiesser lieffer[1]), unnd tzum 12 oder 10 wiederumb vor klar von im entfange, unnd also gemeiner man auff 1 schippunt 2 lispunt vorkortzt wirdt.

6. Damit nu gerurter schade der gemeyne muchte affgeschafft werden, will meins bedunckens notigk sienn, das Ewer Erbar Wiessheit hieruber ein gewiesse ordenunge mache, das das tzin, es sien schusseln odder kannenn glieche gut sampt den handtgrepenn gemacht werde, dessgliechen auch das fate und kannenmanckgudt nach der prob machen unnd vorarbeiden lassenn.

7. Und wan Ewer E. W. sich des gantz endtschlossen, ob das tzin tzum 12 oder 10 oder besser solte verarbeideth werden, muchte E. E. W. tzu behaltunge der angenomen ordenunge eynem der kangiesser nach auffgesatzter prob alle monat umbher probiernn, unnd eyn auffsehens tzu habenn bie sienem eyde auffleggenn, wie das dan in Duthschlandt auch gebrucklich is.

---

[1]) lieffert.

Kunstgeschichtliche Bemerkungen über die St. Petrikirche zu Riga
und ihre Vorgänger in Mecklenburg.

Von Architekt *W. Bockslaff.*

> Und euch will ich begrüssen,
> Ihr Zeugen sturmumweht,
> Die ihr an unsern Flüssen,
> Ihr deutschen Dome, steht.
>
> F. Kugler.

Der Dom und die St. Petrikirche sind sonder Zweifel die grossartigsten und bedeutungsvollsten Monumente, welche die vielbewegte Vergangenheit unserer Stadt uns hinterlassen hat. Sind doch in ihnen die beiden Hauptfaktoren des mittelalterlichen Lebens der Stadt Riga gleichsam zu Stein geworden; im Dom erblicken wir die Pfarrkirche der einst weitherrschenden und einflussreichen Erzdiözese Riga, das gewaltige Denkmal des geistlichen Gründers der livländischen Colonie, des grossen Bischofs Albert v. Buxhoevden, in der Petrikirche dagegen haben wir die ehemalige Parochialkirche der reichen Hansestadt und ihrer rührigen Bürgerschaft vor uns. Diese ihre frühere Bestimmung ist den beiden stolzen Bauwerken auch im Aeussern sowohl, als im Innern deutlich genug aufgeprägt. Ist dem Dome bei aller Weiträumigkeit und bei der Grossartigkeit seiner baulichen Verhältnisse eine gewisse Gedrücktheit und Schwerfälligkeit nicht abzusprechen, so muss dem unbefangenen Auge beim Eintritt in die St. Petrikirche sofort klar werden, dass hier ein freierer, ich möchte fast sagen, schneidigerer Geist gewaltet hat. Ist auch der Dom sicher das

grossartigere der beiden Gotteshäuser, wie auch sowohl in historischer, als architektonischer Hinsicht das interessantere, — der Preis der grösseren Schönheit muss der St. Petrikirche zufallen.

Auch ihr stolzer Bau ist nicht unversehrt aus dem Wechsel der Jahrhunderte auf uns gekommen; Krieg, elementare Ereignisse und unverständiger Menschen Hand haben ihre ursprüngliche Gestalt mannigfach verändert, ihr manchen kostbaren Schmuck geraubt. Der Einsturz des mittelalterlichen ersten Thurmes gab ihr in der Folge die jetzige styllose Façade und den, allerdings mit Recht, vielbewunderten jetzigen Thurm; Krieg und Brand zerstörten die schützende, einstmals reichgegliederte Gewölbedecke des Hochschiffes, die von schnödem Holze und in stylwidriger Form wieder ersetzt wurde; rohe Hände schlugen ihr manchen Zierrath der Pfeiler ab und zuletzt überlieferte zelotischer Reinigungseifer alles dem Trödler, was das Leben vergangener Geschlechter an frommen Gaben und Kunstwerken in der Kirche hinterlassen hatte. Doch alle diese Verunglimpfungen und Schäden haben der Kirche ihre Schönheit nicht völlig zu rauben vermocht, noch jetzt wird Niemand durch das Hauptportal in das Mittelschiff treten, ohne den Reiz ihrer edlen Verhältnisse zu spüren.

Der Bau hat dennoch verhältnissmässig weniger als die Domkirche durch die Ungunst der Zeit zu leiden gehabt. Einestheils hat er durch sein geringeres Alter nicht so häufig den Wechsel des künstlerischen Geschmackes an sich zu erfahren gehabt, anderntheils haben seine, eine kräftigere und der Renaissancezeit fremdere Sprache redenden Formen ihn vor gar zu vielen Zuthaten in diesem Style zu bewahren gewusst. So ist er denn, von der Façade abgesehen, doch im Grossen und Ganzen in reinerer Form auf uns gekommen, als es beim Dome der Fall ist. Auch ist von dem inneren Schmucke der Kirche, sofern derselbe nicht direkt mit dem katholischen Cultus zusammenhängt,

doch wenigstens Einiges erhalten geblieben; man gedenke nur der grösseren Anzahl der Wappenschilder, einiger alter Metallgitter und vor allem der zahlreichen messingenen Armleuchter, die noch jetzt der Kirche zum ganz besonderen Schmucke gereichen. Auch scheint St. Peter, mehr als es beim Dome der Fall war, in protestantischer Zeit die Gunst der Stadtbevölkerung genossen zu haben, was, da die Kirche von jeher die Parochial- und Rathskirche Rigas war, ja auch nicht mehr als natürlich ist, während der Dom erst circa anderthalb Jahrhunderte nach Gründung der St. Petrikirche in den Besitz der Stadt gelangte.

Wie schon erwähnt, ist in dem Dome sicherlich die sowohl historisch als baulich interessantere Kirche zu sehen, weshalb es sich erklären lässt, dass über dieselbe verhältnissmässig weit mehr bisher veröffentlicht worden ist, als über unsere hier zu besprechende Kirche. Das Verdienst, zuerst sich in eingehenderer Weise mit der Architektur beider Kirchen beschäftigt zu haben, gebührt Oberingenieur B. Becker, der schon vor zwanzig Jahren in den „Rigaschen Stadtblättern“ einen Aufsatz nebst erläuternden Zeichnungen veröffentlichte. Doch scheint damals in hiesigen Kreisen noch zu wenig Verständniss für unsere mittelalterliche Kunst geherrscht zu haben, sein Beispiel blieb lange Jahre ohne Nachfolger. Im Auslande, der Heimath Beckers, hatte man schon seit mehreren Jahrzehnten begonnen, die alten Baudenkmale verständnissvoll zu restauriren, hier geschah noch fast nichts, oder wenn etwas geschah, so war es meist in verkehrter Weise. Erst jetzt, vor wenig Jahren, ging R. Guleke in bahnbrechender Weise mit seiner erschöpfenden Untersuchung über den Bau des Domes voran und es fehlte ihm nicht an Nachfolgern, sowohl unter den Kreisen der Architekten, wie der Historiker, welche beide sich bei diesem Werke die Hände zu reichen haben. Von Vortheil für die weitere Verbreitung der Gulekeschen Arbeit und für das Interesse, welches sie

beanspruchen musste, war der Umstand, dass sie im Jubiläumshefte der baltischen Monatsschrift erschien und ihr Erscheinen zeitlich mit der Errichtung der neuen grossen Orgel im Dome nahe zusammenfiel. Seitdem ist allmählig auch in weiteren Kreisen das Interesse für die Sache erwacht, wiewohl das richtige Verständniss für dieselbe, selbst in den Kreisen der Fachleute, vielfach noch ein ziemlich geringes ist.

Bis auf die kürzeren Notizen W. Neumanns in seinem Grundriss der baltischen Kunstgeschichte und seinem Aufsatz über „die Charakteristik der baltischen Kunst" [1]) ist seit Becker nichts über die Petrikirche veröffentlicht worden; daher will ich versuchen, das, was ich an diesem Gebäude beobachtet habe, weiteren Kreisen bekannt zu machen und damit das Interesse auch für dieses zu fördern. Es liegt mir ferne, damit eine alles erschöpfende Arbeit liefern zu wollen, wie Guleke es mit seinem Werke fast gethan hat; das mir zur Hand liegende Material ist dazu ein zu bescheidenes und kann zu einer solchen bei weitem nicht ausreichen. Es soll mich aber freuen, wenn spätere Bearbeiter des vorliegenden Themas in diesen Zeilen wenigstens Einiges finden, was für ihre Zwecke verwendbar ist. Gern hätte ich diesen Zeilen eine genaue Aufnahme des Baues mit auf den Weg gegeben, doch wer die Schwierigkeiten kennt, welche einer wirklich allen Anforderungen genügenden Aufmessung eines solchen Baues in den Weg treten, wird es begreiflich finden, dass ich ganz darauf verzichtete, denn lieber veröffentlicht man gar keine Aufnahmen als ungenaue, die, mit Maassstäben versehen, doch Anspruch auf Vertrauen erheben und daher leicht zu Irrungen führen. Die beigegebenen Skizzen sollen nur zum leichteren Verständniss des Textes dienen. An dieser Stelle sei den Herren Oberbaurath Daniel zu Schwerin und Baurath

[1]) Vergl. Rigasche Zeitung 1887 Nr. 261 und 262.

Möckel zu Doberan nochmals Dank für ihre freundlichen Bemühungen zur Beschaffung des nöthigen Materials gesagt.

Auf die Geschichte der Kirche gehe ich hier nicht näher ein, es ist dies nicht meines Amtes, sondern das des Historikers. Die Arbeit des Dr. Joseph Girgensohn bringt Alles, was über dieselbe zur Zeit erkundet werden kann und habe ich von den durch ihn ausfindig gemachten Daten nur so viel hier mit verflochten, als es mir für meine Zwecke nöthig erschien. Indessen sei hier gleich gesagt, dass kaum eines der Daten des Dr. Girgensohn ganz unzweifelhaft genau auf diesen oder jenen Theil des Baues weist; was über die Bauperioden gesagt ist, kann nach wie vor nur als ungefähre Zeitbestimmung gelten. Auch die Angabe der von Arndt erwähnten, auf den Chor sich beziehenden Inschrift:

Milleno, quadringento, sexto simul anno
Christi, principium fert chorus iste suum.

welche sich zu alten Zeiten neben dem Südportale befunden haben soll, ist nicht über allem Zweifel erhaben. So lange aber nicht ganz unzweifelhaft genaue Daten für die Bauzeit der einzelnen Theile der Kirche gefunden werden, müssen wir uns an Girgensohns Zeitbestimmungen halten, welchen ich in allen Stücken beipflichte, um so mehr, da sie mit dem architektonischen Charakter des Gebäudes in vollem Einklang stehen.

Zwei Behauptungen können aber mit Sicherheit aufgestellt werden, denn sie werden durch genaue Betrachtung des Baues selbst erwiesen; er redet diesbezüglich eine nicht misszuverstehende Sprache. Erstens die, dass von der St. Petrikirche des 13. und wahrscheinlich auch des ganzen 14. Jahrhunderts nichts mehr im Gebäude steckt. Zweitens die Behauptung, dass der Chor der älteste Theil der Kirche ist und das Langhaus an denselben gefügt ist. Was diese beiden Punkte betrifft, so stehe ich darin mit der Hypothese Beckers im Widerspruch. Für den Chor als den älteren

Theil hat sich bereits vor langer Zeit Dr. Gutzeit in einem Aufsatze über die Kirchen Rigas ausgesprochen.

Bevor ich jetzt zum speciell kunsthistorischen Theile dieser Schrift übergehe, möchte ich noch einer Ansicht entgegentreten, die ich gar zu häufig und selbst aus dem Munde von Fachgenossen gehört habe. Es wurde mir gesagt, es sei wohl kaum der Mühe werth, sich mit unseren mittelalterlichen Kirchen eingehender zu befassen, einestheils ständen sie in Bezug auf ihren künstlerischen Werth auf einer gar zu niederen Stufe, anderentheils seien sie ja doch nur Copieen weit schönerer ausländischer Bauten und hätten daher für die Kunstgeschichte durchaus keinen Werth, weshalb sie auch kein Recht hätten, in derselben einen Platz zu beanspruchen. Freilich, mit den Hausteinbauten Süd- und Westdeutschlands kann man sie nicht auf eine Stufe stellen, und ist es mir auch nie eingefallen, dies zu thun. Und selbst wenn ich es thäte, ein Vergleich auf Harmonie der räumlichen Verhältnisse würde zu Ungunsten manches, in der Kunstgeschichte eine grosse Rolle spielenden Baues ausfallen. Man trete z. B. in die engen, gedrückten, düsteren Seitenschiffe vieler rheinischer Kirchen und vergleiche damit speciell das südliche Seitenschiff unserer Domkirche. Welch andrer Geist weht darin, ebenso wie in einem anderen, allerdings auswärtigem Ziegelbau, der Marienkirche zu Lübeck. In Bezug auf die unseren Kirchen verwandten Bauten im Norden Deutschlands, wo ihre Vorbilder zu suchen sind, ist obige Ansicht jedoch eine ganz und gar verkehrte. Die Rigaer Domkirche z. B. ist ihrem Vorbilde, dem Dome zu Lübeck, in künstlerischer Hinsicht sicher bei weitem überlegen, ist daher auch keine Copie desselben, sondern repräsentirt eine weitere Entwickelungsphase der daselbst gegebenen Motive. Bei der St. Petrikirche ist bezüglich der inneren Ausbildung ein Rückschritt gegenüber ihren Vorbildern, dem Dome zu Schwerin, und mehr noch gegenüber der Abteikirche zu

Doberan nicht zu leugnen, die Ausbildung des Aeusseren des Chores dagegen ist der jener beiden Kirchen theilweise überlegen. Wer das Aeussere des Chores unserer Kirche mit dem Aeussern der grandiosen und in dieser Hinsicht mit Recht vielgerühmten Lübecker Marienkirche vergleicht, wo in Bezug auf Schmucklosigkeit das Aeusserste geleistet ist, wird wohl einsehen, auf einer wieviel höheren künstlerischen Stufe dieser Theil der St. Petrikirche steht. Vollends die Rohheiten der Stralsunder Marienkirche, die doch in jeder Kunstgeschichte ihren Platz findet, die knickbogigen und halben Fenster etc. derselben, kommen doch bei unserer Kirche nicht vor. Auch ist die St. Petrikirche weit davon entfernt, eine Copie des Schweriner Domes zu sein; das dort und zu Doberan gegebene Motiv hat hier eine Weiterentwickelung erfahren, welche sogar einige ganz merkwürdige Eigenheiten zeigt, von denen ich allerdings nicht behaupten will, dass sie alle einen Fortschritt in der Kunst bedeuten. Und schliesslich, wo ist denn eigentlich völlige Originalität in der Kunst? Sie steckt mit ihrem Träger, dem Menschen, im Banne ihrer Umgebung, der zeitlichen Verhältnisse und der Vergangenheit. Das stolzeste Werk der deutschen Gothik, der Kölner Dom, ist er etwa ein Originalwerk? Sicher nicht, französischer Geist hat hier sehr bedeutend zu Gevatter gestanden.

Im Norden Deutschlands also, in Mecklenburg, haben wir die nächsten Verwandten der Rigaer St. Petrikirche, d. h. speciell der ursprünglichen Anlage derselben, zu suchen. Mehr als alle anderen sind die Kirche der ehemaligen Cistercienserabtei zu Doberan und der Dom zu Schwerin die Vorbilder derselben. Es ist dieses sehr natürlich, sind doch die mecklenburger Lande mit Stammlande der deutsch-livländischen Colonie, haben sie doch seit den ersten Jahren des Bestehens derselben im regsten Verkehr mit ihr gestanden. Manch mecklenburger Kind hat seine Kräfte der jungen christlichen Pflanzung geweiht, gar viele

haben hier eine neue Heimath gefunden. Ich will hier nicht des nähern darauf eingehen, nur erinnern will ich an einzelne Momente der mannigfachen Beziehungen zwischen Livland und Mecklenburg [1]), so an die häufigen Reisen Bischof Alberts nach Norddeutschland, an die Thätigkeit Philipps von Ratzeburg in unseren Landen, an den livländischen Kreuzzug Borwins des Ersten, des zweiten christlichen Fürsten v. Mecklenburg, der bei seiner Rückkehr das Kloster Doberan bestätigte und die Leiche seines Vaters Pribislav daselbst beisetzte. Das Rigaer Erzbisthum, das Heiligengeist-Hospital und das Kloster Dünamünde hatten bedeutende Besitzungen in Mecklenburg. Johann der Dritte, Erzbischof von Riga, war Graf von Schwerin und kurz vor dem wahrscheinlichen Beginn des Baues der jetzigen St. Petrikirche, anno 1396, schenkte Erzbischof Johann der Fünfte, Wallenrode von Riga, auf Ansuchen des schweriner Domherren Dietrich von Funffhausen der Heiligen-Bluts-Capelle des dortigen Domes ein Stück vom Kreuze Christi: „von dem heiligen Holze, so in der Rigeschen Kirche ist" nebst 40tägigem Ablass für diejenigen, welche vor der Reliquie ihre Andacht verrichteten [2]).

Allgemeines über den mecklenburger Kathedralstyl.

In den mecklenburger Landen war seit der Mitte des 13. Jahrhunderts für den Bau grosser Kirchen ein Styl in Aufnahme gekommen, der sich von dem in den umliegenden niedersächsischen und märkischen Gebieten herrschenden sehr erheblich unterscheidet. Während in diesen der Hallenbau mit Vorliebe gepflegt ward, finden wir in Mecklenburg eine Bauform, die nichts anderes als eine vereinfachte

---

[1]) Siehe die Aufsätze von G. F. Lisch in den Jahrbüchern des meckl. Geschichtsvereins. Jahrgang 1849.

[2]) Siehe meckl. Jahrbücher, 13. Jahrgang. Lisch; Geschichte der Heiligen-Bluts-Capelle im Dome zu Schwerin.

Form des grossartigen französischen Kathedralstyles ist, welcher seine edelsten Vertreter in den Domen zu Amiens, zu Rheims etc. findet. Gleichwie in diesen finden wir auch hier die gothische Basilika mit ausgebildetem Querschiff und mehrseitig geschlossenem Hochchor nebst Kapellenkranz. Doch während in Frankreich meist die fünfschiffige Anlage, namentlich im Chor, bevorzugt wird, ist der Grundriss in Mecklenburg auf drei Schiffe reducirt; das innere Seitenschiff, welches sonst als Umgang um den Hochchor läuft, fällt fort und statt dessen fügen sich die Chorkapellen unmittelbar an die Scheidbögen des Chorhauptes. Diese vereinfachte Anlage der Chorpartie findet sich schon vereinzelt in Frankreich und den Niederlanden wie in der Kirche zu Uzeste, der Kathedrale zu Tournay und dem Dome zu Utrecht. Unter der Zahl der Kirchen dieses mecklenburger Styles finden wir, wenn auch nicht die reichsten, so doch unstreitig die edelsten und erhabensten kirchlichen Bauwerke, welche die norddeutsche Backsteingothik je hervorgebracht hat; mit die vorzüglichsten sind gerade die beiden Vorbilder unserer St. Petrikirche. Es ist nicht der Reiz ornamentaler Formen, die bunte Farbenpracht glasirter Steine, die bei diesen Werken wie bei vielen märkischen Ziegelbauten das Auge besticht und über andere Mängel hinwegtäuscht, es sind der einfache und strenge Adel der einzelnen Bauglieder und die Harmonie des Grundrisses und der Verhältnisse, welche das Studium dieser Monumente zu einem ganz besonders anziehenden macht. In reicher Zahl stehen diese Werke in den Städten der Ostseeküste; von Lübeck anfangend, finden wir sie an vielen anderen Orten, so in Wismar, Rostock, Stralsund, Doberan, Dargun, Schwerin. Wie sehr diese Bauweise den Zeitgenossen gefiel, sehen wir daran, dass sie selbst ausserhalb der Grenzen Mecklenburgs, in fernen überseeischen Landen sich Eingang zu schaffen wusste. So bei der St. Petrikirche zu Malmö in Schonen und — bei unserer St. Petrikirche.

Fragen wir, woher kam der mecklenburger Gothik diese Bauweise, so lässt sich darüber schwer ganz Sicheres sagen. Lisch, in seinen Aufsätzen über die Doberaner Kirche, will speciell bei dieser und der Capelle zu Althof (Alt-Doberan) normännische Einflüsse sehen und verweist dabei auf die normannische Abkunft der Stifterin Doberans, der Fürstin Woizlawa, Gemahlin Pribislavs, sowie auf die normannischen Reliefziegel in der Capelle zu Althof und dem Chore der Abteikirche, welche eine überraschende Aehnlichkeit mit den Mosaikziegeln der Kirche zu Hovedöe bei Christiania zeigen, welches Kloster von England aus gestiftet ist. In England finden sich auch ähnliche Mosaikziegel, wie auch in den unter dem Einflusse der Normannen stehenden Theilen Frankreichs [1]). An anglonormannische Bauweise erinnert allerdings auch die Querschiffanlage der Kirchen von Doberan und Dargun, indem dieselbe ausser dem Hochschiff nur ein Seitenschiff und zwar ein östliches aufweist, ganz wie mehrere englische Kathedralen, z. B. die zu Salisbury und Peterborough. Erinnern will ich nebenbei noch an den Dom zu Upsala, welcher 1287 von einem französischen Meister, Etienne de Boneuil, im französischen Kathedralstyle begonnen ward. An Einflüsse von Böhmen her, wo gleichfalls der genannte Styl kultivirt ward (Prag, Kuttenberg), lässt sich schwer denken, denn einestheils war der Verkehr Böhmens mit Mecklenburg wohl kein sehr reger, auch gehören jene süddeutschen Bauten mehr der Epoche der Spätgothik an. Am wahrscheinlichsten ist die Beeinflussung des mecklenburgischen Styles durch die niederrheinisch-gothische, direkt aus der französischen hervorgegangene Schule, welche gerade damals im Dome zu Köln, in der Katharinenkirche zu Oppenheim etc. ihre grössten Triumphe feierte. Befolgt doch der Kölner Dom die

---

[1]) Vergl. die interessanten Aufsätze Lischs. Mecklenb. Jahrbücher. Jahrgang 1854.

französische Anlage, gleich den Cistercienserkirchen zu Marienstadt und Altenberg, und Cistercienserklöster waren ja auch Doberan und Dargun. Selbst eine, diesem Mönchsorden gehörige, spätromanische Kirche der Rheinlande, die zu Heisterbach im Siebengebirge, zeigt schon in ihrer Choranlage einen Anklang an den französischen Kapellenkranz [1]).

Mit eines der ältesten und erhabensten Werke der mecklenburger Schule ist St. Marien zu Lübeck. Hier ist die Anlage noch eine recht schlichte; ein ausgebildetes Querschiff fehlt, capellenartige Anbauten in der Höhe der Seitenschiffe ersetzen dasselbe. Das Chorhaupt schliesst, wie auch an der Kirche zu Dargun, Fig. 1, noch etwas unorganisch mit nur 3 Seiten des Achtecks und hat dementsprechend nur 3 Capellen; die Bauformen, namentlich des Aeussern, sind überschlicht.

Eine streng in sich abgeschlossene Gruppe bilden nun drei Kirchen, zwei meklenburgische und eine livländische; nämlich die Doberaner Abteikirche, der Dom zu Schwerin und die St. Petrikirche zu Riga. Diese sind es, welche uns ferner allein in Anspruch nehmen werden. Fassen wir zunächst Alles zusammen, was diesen drei Bauten gemeinsam ist, so zeigt sich Folgendes:

1. Die Grundform ist die dreischiffige Basilika, mit ausgebildetem Querschiff in der Höhe des Mittelschiffs, in Schwerin drei-, in Doberan in der Aussenarchitektur zwei-, in Riga wahrscheinlich einschiffig angelegt [2]); das Chorhaupt schliesst fünfseitig mit fünf Seiten des Achtecks und ist von fünf, im Grundriss sechsseitigen Capellen umgeben. Fig. 2.

---

[1]) Auch sind Einflüsse aus den Niederlanden als sehr wahrscheinlich anzunehmen, wie schon die verwandten Choranlagen von Tournay und Utrecht zeigen. Auch sonst finden wir in der norddeutschen Architektur vielfach niederländische Einflüsse, ich erinnere nur an die Danziger Renaissancebauten.

[2]) Letztere Bemerkung möchte in Bezug auf Riga Wunder nehmen, ich komme jedoch später genauer darauf zu sprechen.

2. Die Pfeiler sind im Grundriss quadratisch, mit abgeschrägten oder abgerundeten Ecken, auf der Mitte der Seitenflächen mit Dienstvorlagen für die Gewölberippen und als Scheidbogen-Profilirung.

Diese, romanische Reminiscenzen zeigende Pfeilerbildung ist wohl die charakteristischste Eigenthümlichkeit dieser drei Monumente und scheidet sie streng von allen verwandten Bauten. Herr Oberbaurath Daniel zu Schwerin, ein gründlicher Kenner der mecklenburger Bauten, schrieb mir auf specielle Anfrage, dass ihm andere Kirchen mit ähnlicher Pfeilerbildung in seiner Heimath nicht bekannt seien.

3. Im Aeussern fällt der Mangel eines ausgebildeten Strebesystems in's Auge, sowohl Seitenschiff wie Hochschiff werden durch einfache Strebepfeiler gestützt. Am Langhause der Doberaner Kirche finden sich Strebebögen unter dem Dache und die jüngeren Theile des Schweriner Langhauses zeigen Aussen sichtbare Strebebögen, in Riga fehlen sie ganz.

4. Die Fenster zeigen ein schlichtes Maasswerk aus Backsteinpfosten, oben durch einfache Spitzbogen verbunden.

5. Die Bekrönung der einzelnen Gebäudetheile wird durch einen gebrochenbogigen Spitzbogenfries, auf kleinen Consolen ruhend, gebildet; die Felder zwischen den Bögen sind weiss geputzt. Fig. 3.

6. Glasirte Ziegel werden nur sparsam verwandt.

Die Kirche zu Doberan.

Die ehemalige Cistercienserabtei Doberan wurde 1170 gestiftet und zwar von Pribislav, dem ersten christlichen Fürsten Mecklenburgs, seiner Gemahlin Woizlawa, einer norwegischen Königstochter, sowie dem Bischofe Berno von Mecklenburg, welch letzterer auch den Grundstein zu der ersten Schweriner Domkirche legte. Wann der Bau der jetzigen Kirche begonnen ward, ist nicht genau zu be-

stimmen; geweiht wurde sie im Jahre 1368. Sie liegt unfern der Meeresküste, einige Meilen von Rostock, und verdankt ihren, weit über die Grenzen Mecklenburgs hinausgehenden Ruf nicht nur ihrer hervorragenden baulichen Schönheit, sondern auch der grossen Zahl höchst werthvoller Kunst- und Grabalterthümer, welche sie aus alter Zeit sich bewahrt hat. (Ich kann dieselben hier nicht näher aufführen, ihre Zahl ist zu bedeutend, doch wer sich dafür näher interessirt, lese die Aufsätze Lischs in den Jahrbüchern des mecklenburgischen Geschichtsvereins von 1844, 1849 u. 1854.) Auch ist sie während mehrerer Jahrhunderte die Begräbnissstätte der Ahnherren des heutigen grossherzoglichen Geschlechts, der Fürsten aus den Linien Mecklenburg, Werle und Rostock gewesen. Von Pribislav bis auf Bischof Magnus, Grafen von Schwerin, gest. 1550, haben sie, neunundfünfzig an der Zahl, ihre Ruhestätte daselbst gefunden.

Die Länge der Kirche beträgt . .	circa	266'	=	80^{m}
Die Breite im Querschiff gemessen	„	133'	=	40^{m}
Die Mittelschiffbreite	„	36'	=	11^{m}
Die Mittelschiffhöhe	„	83'	=	25^{m}
Die Seitenschiffhöhe	„	44'	=	13½^{m}

Der Grundriss der Kirche, Fig. 4, zeigt die bereits erwähnten charakteristischen Eigenthümlichkeiten, auch finden wir an ihm dieselben eigenthümlichen Verschiebungen in den Axen, wie bei unseren rigaschen Kirchen. Das Hochschiff des Chores besteht aus dem Chorhaupt und zwei Gewölbefeldern, Seitencapellen fehlen. Von ganz eigenthümlicher Anlage ist das Querschiff, es hat nur ein östliches Seitenschiff, das Hochschiff ist zweischiffig und jeder Querschiffarm 2 Gewölbefelder lang und 2 Felder breit; diese 4 Felder ruhen auf einem in der Mitte jedes Armes stehenden, überaus schlanken Pfeiler, vergl. e, Fig. 4, welcher also vom Fussboden bis an die Decke des hohen Querschiffes frei hinaufstrebt. Abweichend von den anderen Pfeilern der Kirche sind diese beiden von achteckigem

Querschnitt mit Rundstäben an den Ecken (wie am Dom zu Dorpat). Entsprechend dieser zweischiffigen Anlage des hohen Querhauses öffnet sich dasselbe gegen das Mittelschiff auch in zwei überaus hohen Scheidbögen, vergl. d d, Fig. 4 und Fig. 7, woher denn dem Mittelschiff auch eine eigentliche Vierung fehlt. Was jene beiden, zudem von unten bis oben mit farbigen Mustern mosaikartig bemalten achteckigen Pfeiler anbetrifft, so ist Lisch der Meinung, dass dieselben von der alten, dem jetzigen Bau vorausgegangenen romanischen Kirche herstammen, von welcher noch Reste in der südlichen Seitenschiffwand des Langhauses, sowie in der Westwand stecken, ja der ganze Giebel des südlichen Querschiffes der alten Kirche ist in die Giebelwand des jetzigen Querschiffes eingemauert. Wir hätten also ein zweischiffiges romanisches Querhaus gehabt, wie es ja am Münster zu Strassburg auch vorkommt. Die übrigen Pfeiler der Kirche zeigen die charakteristischen Merkmale unserer Gruppe, Fig. 5; sie sind quadratisch, an den Ecken mit einer Dreiviertelsäule versehen, die Gewölbedienste, sowie die Scheidbogen-Profilirung bestehen aus einem rundlichen Kern nebst fünf, im Querschnitt birnförmigen Diensten. In der Höhe der Scheidbögen zieht sich ein reich in Blattformen ornamentirter Capitälkranz um den ganzen Pfeiler herum; er wird nur von den Gewölbediensten des Mittelschiffes durchbrochen, welche ihrerseits auch in Capitälen endigen und im Chor bis auf den Boden hinabreichen, im Langhause endigen sie in einer Höhe von circa 18′ auf gleichfalls in Blattformen reichskulptirten, aus einer Stuckmasse bestehenden Consolen. Ueber den Scheidbögen verläuft ein kräftiges Gurtgesimse, die Mittelschifffenster sind mässig hoch und haben sich, wie auch die Fenster des Seitenschiffes, vielfach die gemalte alte Verglasung bewahrt. Die ganze Kirche ist mit einfachen Kreuzgewölben bedeckt, selbige sind weissgeputzt mit hellgrünen Rippen. Die Wände der Kirche

stehen überall im Rohbau, bis auf die geputzten vertieften Flächen der Dienstvorlagen, die Dreiviertelsäulen an den Pfeilerecken und die untere Ansicht der Scheidbögen; unter den Mittelschifffenstern zieht sich ein hohes, auf weissem Grunde hellgrün gemaltes Triforium hin. Fig. 7.

Bei der Beschreibung des Aeusseren der Kirche wollen wir unser Interesse vornehmlich dem Chore, Fig. 33, zuwenden, da dieser für unsere Zwecke mehr von Belang ist. Mittelschiff sowie Seitenschiff zeigen den bekannten gebrochenbogigen mit schwarzen Glasursteinen eingefassten Spitzenbogenfries auf weissgeputztem Grunde, am Mittelschiff endigen die Strebepfeiler unterhalb des Frieses, am Seitenschiff und am Umgang wird derselbe von den zweimal abgesetzten Strebepfeilern durchbrochen. Die Strebepfeiler werden an den Abschrägungen durchweg durch Dachpfannen abgewässert. Die dreitheiligen Fenster des Hochschiffes sind, innen wie aussen, mit profilirter Einfassung ohne Glasursteine versehen, sie führen das bekannte Backsteinmaasswerk, welches oben durch einfache Spitzbogen verbunden ist; in der Höhe des Fensterbogen-Ansatzes ist es mit kleinen Capitälen versehen. Die Capellen des Umganges haben jede ihr eigenes Dach, so dass die drei freistehenden Wände derselben frei vortreten [1]). Die mittlere Wand jeder Capelle zeigt ein profilirtes dreitheiliges Fenster, die gleichfalls mit Capitälen versehenen Maass-

---

[1]) Nach Kuglers „Geschichte der Baukunst" liegen sämmtliche Capellen unter einem Dache. Es wäre dies somit dieselbe Anordnung wie zu Schwerin und Riga. Indess ist diese Angabe Kuglers nur bedingungsweise richtig, indem das Dach, welches zu Kuglers Zeiten und bis vor Kurzem existirte, ein später errichtetes und mit der Architektur der Capellen nicht übereinstimmendes war. Bei der jüngsten Restauration durch Möckel ist dieses alte Dach beseitigt worden und jede Capelle hat wieder ihr eigenes Dach erhalten.

werkpfosten desselben gehen in etwas roher Weise ohne Vermittelung gerade in den Fensterbogen ein. Vergl. b, Fig. 8 und 9. Die in den einspringenden Ecken zwischen den Capellen befindlichen Fenster sind schmäler und niedriger, zweitheilig, das Maasswerk schliesst in 2 Spitzbogen zusammen, darüber eine kleine Rosette. Vergl. a, Fig. 8 und 9. Unterhalb der Seitenschifffenster zieht sich ein kleines Gesimse ununterbrochen um die ganze Kirche herum. Die Giebelwände des Querschiffes sind der inneren Anordnung zufolge zweigetheilt. Die nördliche Wand zeigt an den Ecken kräftige Treppenthürmchen, in der Mitte einen hohen Strebepfeiler, dazwischen 2 überaus schlanke und hohe Fenster. Das Verhältniss der Breite zur Höhe derselben ist wie 1 : 10. Die südliche Wand, in welcher der Giebel der alten romanischen Kirche deutlich sichtbar sitzt, hat einen mit spitzbogigen Blendnischen und Rosetten reichverzierten Giebel. Das Aeussere des Langhauses steht dem des Chores bei weitem nach. Gemäss der Regeln des Cistercienserordens fehlt der Kirche ein Thurm, auf der Kreuzung sitzt ein aus jüngerer Zeit stammender Dachreiter, dessen Unförmlichkeit wohl nicht übertroffen werden kann. Die ganze Kirche wird jetzt unter Leitung des Bauraths Möckel prächtig restaurirt; das alte Ziegelmaasswerk der Fenster ist jedoch nicht durch Cementguss ersetzt worden, sondern wird überall beibehalten.

Erwähnen will ich nur noch die nördlich von der Kirche isolirt stehende, überaus zierliche Heilige-Bluts-Capelle[1]), ein Octogon aus der Zeit des Uebergangstyles, aussen vollständig mit glasirten Ziegeln in abwechselnd rothen, dunkelgrünen und schwarzen Schichten bekleidet, innen mit höchst interessanten Wandmalereien, das Ganze ein wahres Kleinod nordischen Ziegelbaues.

---

[1]) Vergl. meckl. Jahrbücher 1854, pag. 373, den Aufsatz von Lisch.

Der Dom zu Schwerin.

Die Domkirche zu Schwerin ist zu gleicher Zeit mit der ebenbesprochenen Doberaner Abteikirche gegründet worden und ist dem jetzigen Bau gleichfalls ein älterer, jetzt bis auf den Thurm verschwundener, vorhergegangen. Der sich auf die Baugeschichte des Domes beziehenden Urkunden sind nach Lischs Forschungen sehr wenige vorhanden, so dass nichts Sicheres über die Erbauungszeit der einzelnen Theile ergründet werden kann. Er stellt vermuthungsweise folgende Daten auf: 1327 sei der Hochchor eben fertig geworden, 1365—75 sei der Umgang und das Chorseitenschiff erbaut worden, 1396 wahrscheinlich das Querschiff, 1412—16 das Langhaus; 1416 ist dasselbe von den Stralsundern gewölbt worden [1]).

Der Grundriss der jetzigen Kirche, Fig. 10, ist die dreischiffige Basilica mit ausgebildetem dreischiffigen Querhause, welches hier die volle principmässige Entwickelung zeigt. Der Chor ist sehr lang, er zählt ausser dem, wie zu Doberan, aus 5 Seiten des Achtecks gebildeten Polygon 4 Gewölbefelder; ebensoviel Felder zählt das Langhaus, jeder Querschiffarm hat 2 Gewölbefelder. Die ganze Kirche ist mit einfachen Kreuzgewölben überdeckt, mit Ausnahme der Vierung und des hohen Querschiffes, welche reiche Sterngewölbe zeigen. Charakteristisch und an englische Bauweise erinnernd ist die Longitudinalrippe, welche das Gewölbe des ganzen Mittelschiffes durchzieht. Die Maasse des Mittelschiffes sind nach Kugler 39′ Breite bei ca. 100′ Höhe, die Höhenwirkung ist somit gegen Doberan etwas gesteigert. Die Seitenschiffe sind im Vergleich zum Mittelschiff sehr hoch, so dass im Aeussern der hohe Chor in das Seitenschiffdach wie eingesunken erscheint. Die Pfeiler

---

[1]) Vergl. meckl. Jahrbücher 1854, G. Lisch, Ueber die Bauperioden des Domes zu Schwerin. Jahrb. 1877, F. W. Lisch, Schwerin bis zum Uebergang der Grafschaft Schwerin an das Haus Mecklenburg.

des Chores, Fig. 11, sind quadratisch mit abgeschrägten Ecken, die Gewölbedienste wie zu Doberan zu fünfen um einen rundlichen Kern, Fig. 11 b, sie sind im Querschnitt jedoch rundlich und nicht birnförmig wie dort gestaltet; die Scheidbögen haben eine aus Rundstäben und birnförmigen Profilen gebildete Gliederung. Fig. 11 a. Der reiche Capitälkranz in der Höhe der Scheidbögen, den die Doberaner Pfeiler zeigen, fällt hier fort, Fig. 15, und Capitäle führen nur die Gewölbedienste am Gewölbeansatz. Die Dienste gehen im Mittelschiff des Chores nicht bis auf den Boden herab, sondern endigen in Consolen, die in Ziegelrohbau hergestellt sind und die Form der Doberaner Consolen nachahmen, natürlich ohne den ornamentalen Blattschmuck derselben, Fig. 14. Von besonderem Interesse für uns ist der Vierungspfeiler. Fig. 12 und Fig. 10 a. Er zeigt zum Seitenschiff zu eine Vorlage von ca. 1/2 Stein, um den Scheidbogen zwischen Seiten- und Querschiff, den Bogen, auf welchem die Wand des hohen Querhauses sitzt, aufzunehmen. Fig. 10 c. In den Ecken zwischen dem Pfeiler und der Vorlage sitzt ein feines Profil zur Aufnahme der Gewölbrippen des Seitenschiffes und des Querhauses (vergl. den Vierungspfeiler von Doberan, Fig. 6). Ueber den Scheidbögen verläuft, wie zu Doberan, ein kräftiges Gurtgesimse, die Fenster des hohen Chores sind im Lichten sehr niedrig, sie gehen aber als Blenden noch tief hinab, fast bis zum Gurtgesims. Das Maasswerk der Fenster ist überall das bekannte. Im Innern stehen die Wände der Kirche jetzt im Rohbau; wie dieselben jedoch vor der letzten durchgreifenden Restauration gewesen sind, vermag ich leider nicht anzugeben, sie sind wie zu Doberan nur theilweise geputzt. In der mittelsten Capelle hinter dem Altar, der ehemaligen Heiligen-Bluts-Capelle, sind Reste von Wandmalereien zu Tage getreten, weshalb hier die Wände geputzt gewesen sein müssen. Betreffs der inneren Ausstattung der Wände in den norddeutschen Ziegelkirchen

will ich hier bemerken, dass man 3 verschiedene Arten derselben als im Mittelalter gebräuchlich nachgewiesen hat. Entweder wurden sie wie zu Doberan und Schwerin im Rohbau belassen und nur theilweise geputzt, oder sie wurden vollständig geputzt und in Nachahmung natürlichen Backsteinmauerwerks roth mit weissen Fugen gemalt; die einzelnen Steine wurden jedoch grösser dargestellt, als sie in Wirklichkeit waren. Drittens wurden sie einfach weiss geputzt und so belassen, in welchem Falle sie jedoch häufig den Schmuck figürlicher, sowie ornamentaler Wandmalerei erhielten. Beispiele der letzteren Art haben sich in Mecklenburg sehr zahlreich erhalten, resp. sind in diesem Jahrhundert wieder aufgedeckt worden.

Im Aeussern der Kirche, Fig. 34, finden wir als Bekrönung den bekannten Bogenfries, sowohl am Mittelschiff wie am Seitenschiff sammt dem Krönungsgesimse von den Strebepfeilern durchbrochen. Am Mittelschiff des Chores sind letztere wenig vortretend und ohne Abstufung. Die Fenster sind überall schräg eingeschnitten und zeigen ein einfaches Profil, das Maasswerk hat keine Capitäle. Die einspringenden Ecken zwischen den Chorcapellen sind durch einen flachen Bogen, auf welchem der Spitzbogenfries fortläuft, überwölbt, durch welche Anordnung es ermöglicht wird, dass ein Dach sich gleichmässig ohne einspringende Ecken über sämmtliche fünf Capellen hinzieht. Die Fenster der Chorcapellen sind, zum Unterschied von Doberan, sämmtlich gleich breit und hoch dreitheilig angelegt; in den einspringenden Wänden der Capellen wird jedoch das der inneren Ecke zunächst liegende Maasswerkfeld jeden Fensters im Aeussern durch den Strebepfeiler verdeckt und erscheint im Innern als Blende (vergl. St. Peter zu Riga). Fig. 13.

Die Giebelwände des Querschiffes werden wie zu Doberan von achteckigen Treppenthürmchen flankirt, in der

Mitte jeder Wand ein hohes Fenster, darüber steigt der durch Spitzbogenblenden belebte Giebel auf. Das Mittelschiff des Langhauses zeigt im Aeussern Strebebögen. Die oberen Theile desselben mit den Gewölben mussten die Stralsunder als Strafarbeit, um sich vom Bannfluche zu lösen, aufführen; natürlich haben sie diese Arbeit etwas nachlässig ausgeführt. Diese Langhaustheile zeigen daher auch in den Fenstern und Wandnischen den gebrochenen Spitzbogen, der auch bei den Stralsunder Kirchen jener Zeit vorkommt. Der noch von der alten Kirche herrührende Thurm zeigt die allgemein bekannte Ausbildung der Thürme unserer Backsteinkirchen, er ist beträchtlich schmäler als das Mittelschiff, und seine Spitze erhebt sich nur sehr wenig über das Dach der Kirche. An der Nordseite schliesst sich ein schöner Kreuzgang dem Dome an.

Vergleichen wir schliesslich den jüngeren Schweriner mit dem etwas älteren Doberaner Bau, so bemerken wir an ersterem ein Wachsen der Dimensionen und eine gesteigerte Höhenentwickelung, dagegen eine Vereinfachung des Details, welcher mehr dem Charakter des Backsteinmaterials angepasst wird. Eine Verrohung des Details beginnt sich erst am Langhause zu zeigen und zwar durch Einflüsse von Aussen her. Die Verhältnisse und Formen sind immer noch von hohem Adel, zeigen jedoch schon nicht mehr die schlichte Harmonie und die völlige Gesetzmässigkeit, welche den Doberaner Bau in so hervorragendem Maasse auszeichnen.

Der Chor der St. Petrikirche zu Riga.

Sehen wir nunmehr, wie das an die fernen ostbaltischen Gestade verschlagene Reis der grossen mecklenburgischen Kirchenfamilie, unsere Rigaer St. Petrikirche, sich entwickelt hat. Weit im Westen, unfern der Küsten des atlantischen Oceans, stehen die Urahnen ihrer stolzen Sippe; in unserer Heimath, an den Ufern der Düna, erblicken wir

den östlichsten Vertreter derselben, weit und Einzigen in seiner Art.

Der muthmaassliche Urheber seines ersten I… Meister Johannes Rumeschottel, dessen Name und Herk… die Forschungen Dr. J. Girgensohns kürzlich an's Lich… gezogen haben, wird aus Rostock nach Riga berufen. Diese seine mecklenburgische Herkunft weist darauf hin, dass er der Meister des Chores von St. Peter war und dass eben dieser Chor der Theil der Kirche gewesen, der laut Baurechnung von 1408 und 1409 erbaut ward. Damals war die Doberaner Kirche nicht längst vollendet worden, die östlichen Theile des Schweriner Domes waren eben vollendet, das Langhaus noch im Bau. In zeitlicher wie in örtlicher Folge können wir logischer Weise den Beginn des Rigaer Chorbaues in diese Zeit verlegen, auch weist die ganze Architektur desselben auf diese Epoche hin.

Im Grundplan unserer Kirche, Fig. 16, erblicken wir, wie zu Doberan und Schwerin, das fünfseitige Chorhaupt nebst dem Kranze von 5 Capellen; der Langchor, zwei Gewölbefelder lang, zeigt eine Veränderung und Bereicherung durch die nach Innen gezogenen Strebepfeiler nebst zwischen denselben angeordneten Seitencapellen, so dass in Summa neun Capellen den Chor umgeben.

Die Pfeiler, Fig. 17, entsprechen fast vollständig denen des Schweriner Domes, sie sind wie dort quadratisch mit abgeschrägten Ecken, die Gewölbedienste sind rund, fünf an der Zahl, an einem rundlichen Kern. Fig. 17 b. Das Scheidbogenprofil wie zu Schwerin, nur durch einen weiteren Rundstab bereichert. Fig. 17 a. Die Pfeiler des Chorhaupts zeigen natürlich als Eckpfeiler eine veränderte Grundform, sie sind fünfeckig, ganz wie die entsprechenden Pfeiler von Schwerin und Doberan.

Sowohl in der Structur wie in der Architektur zeigen sich zwischen Chorhaupt und Langchor bis zur Scheidbogenhöhe kleine Unterschiede, weshalb ich die Vermuthung aus-

zusprechen wage, dass diese beiden Theile nicht ganz gleichzeitig erbaut wurden und die Zeit ihrer Erbauung vielleicht um wenige Jahre differirt. Möglicherweise war das Chorhaupt derjenige Theil, welcher 1406 „principium fert iste suum“; der Langchor folgte dann 1408 und 1409. Oder es begann Meister Johannes in den letzteren beiden Jahren den Kirchenbau mit dem Chorhaupt und beendete dasselbe 1409. Bis 1418, wo der Bau wieder geweiht wurde, ist dann der Langchor und das Hochschiff, d. h. der Oberbau des Mittelschiffes, welches im Innern durchaus gleichartig ist, erbaut worden. Doch das sind nur Hypothesen, für welche keine positiven Beweise erbracht werden können. Die erwähnten Unterschiede bestehen im Aeussern in der unvergleichlich saubereren Technik der Capellen des Umganges im Vergleich zu der der Aussenwände der Langchor-Capellen, bei welchen auch der Mangel der Strebepfeiler sehr störend in's Auge fällt. Im Innern zeigen sie sich im Anfbau der Pfeiler. Während die Pfeiler des Chorhaupts, Fig. 18 und Fig. 20, 1, sich edel und folgerichtig, das Schweriner System genau befolgend, entwickeln, indem das Scheidbogenprofil ohne Capitäl in den Bogen übergeht und die Dienste ununterbrochen bis zum Gewölbe emporstreben, bemerken wir an den Pfeilern des Langchores, Fig. 19 und 20, 3, sowie an der demselben zugewandten Hälfte des auf der Grenze zwischen beiden Chortheilen stehenden Pfeilers, Fig. 20, 2, in der Höhe des Scheidbogenansatzes eine Verjüngung von ½ Stein, und zwar nach beiden Seiten, sowohl zum Mittel- als zum Seitenschiff hin. Ein schwaches Gesimse vermittelt diese Verjüngung, durch welche die Mittelschiffdienste unterbrochen werden, der untere Theil derselben wird durch eine Art Capitäl abgeschlossen, darüber setzt der obere Theil mit einer Art Basis wieder an. Diese Anordnung ist ebenso unschön, wie unverständlich, und zeigt, dass die Architektur dieses Theiles des Chores bereits beginnt, sich auf abschüssigen Bahnen zu bewegen.

Die Capitäle des ganzen Chorbaues, sowie die Fussglieder der Seitenschiffdienste bestanden bis zur letzten Restauration aus einfachen cylinderförmigen Gliedern, doch ist es bei den sonstigen Feinheiten im Detail, wie z. B. der zierlichen Scheidbogenprofilirung, nur zu wahrscheinlich, dass jene im Bau unvollendet geblieben sind, und ist es unserer Zeit vorbehalten gewesen, hier die letzte Hand anzulegen. Scheidbogenprofile und Mittelschiffdienste endigen auf ziemlich rohen Consolen, die ebenfalls vor einigen Jahren eine würdigere Form erhalten haben.

Das Mittelschiff ist 36′ breit bei ca. 100′ Höhe und zeigt somit im Vergleich zu den vorher besprochenen Kirchen eine sehr gesteigerte Höhenwirkung. Die Oberwände desselben sind wohl gleichzeitig mit dem ganzen Langchor errichtet worden; ihre Architektur ist höchst eigenthümlich. Fig. 20. Ueber den Scheidbögen verläuft gleichfalls ein kräftiges Gurtgesimse, über welchem eine Mauernische ansetzt; diese ist unten schmäler und verbreitet sich weiter oben plötzlich in einem Absatz, ein ebenfalls unschönes, konstructiv allerdings zu rechtfertigendes Motiv. Die Fenster des Oberschiffes sind bei weitem höher als zu Schwerin; sie zeigen im Lichten etwa die Verhältnisse der Doberaner Fenster und ziehen sich wie zu Schwerin als Blenden noch weit hinunter, doch nicht so tief wie dort. Fast ohne Beispiel dastehend in der ganzen gothischen Epoche ist die ursprüngliche Gewölbeanordnung des Hochschiffes. Während nämlich in der gesammten kirchlichen Architektur der Gothik nur über den Pfeilern Wanddienste aufsteigen, zwischen welchen sich nur ein Gewölbefeld ausspannt, setzt beim Langchor unserer St. Petrikirche auch über der Spitze der Scheidbögen ein schwächeres Dienstbündel an und schliesst in gleicher Höhe mit den Hauptdiensten durch ein Capitäl. Dadurch ist die Oberwand des Langchores zwischen den Pfeilern zweigetheilt und resultirt daraus die Anordnung zweier Nischen und

zweier Fenster in jeder Travée. Mir ist nur eine Kirche bekannt, bei welcher Aehnliches vorkommt, nämlich der Dom zu Magdeburg. Fig. 23.

Diese eigenartige Anordnung giebt dem ganzen Hochchor ein sehr lichtes und schlank aufstrebendes Ansehen. Welche Form die jetzt verschwundene alte Gewölbdecke selbst gehabt hat, ist zweifelhaft, vielleicht war sie ein sechstheiliges Gewölbe, wie es in der Uebergangszeit häufig vorkommt, z. B. im Dom St. Georg zu Limburg a. d. Lahn, Fig. 24, vielleicht ein sehr reiches Stern- oder Netzgewölbe. Fig. 21, 22, 25, 26. Das jetzige Gewölbe ist bekanntlich von Holz und an der Dachkonstruction aufgehängt; es entspricht nicht der Architektur der Wände. Die Seitenschiffe und der Umgang sind mit einfachen Kreuzgewölben überdeckt, in den Capellen des Langchores kommen auch Sterngewölbe vor.

Die Aussenarchitektur des Hochchores ist gleichfalls sehr merkwürdig. Fig. 31. Wie zu Schwerin und Doberan wird er durch den aus gebrochenen Spitzbogen auf weissem Grunde gebildeten Fries gekrönt. Die Bogen werden von schwarzglasirten Formsteinen gebildet und sitzen auf kleinen, gleichfalls glasirten schwarzen Consolen. Die Strebepfeiler durchbrechen, wie zu Schwerin, so auch hier den Fries; das Profil derselben ist merkwürdigerweise am Chorpolygon und der Nordseite bei jedem einzelnen Pfeiler ein anderes; es scheint fast, als habe der Baumeister auf experimentellem Wege die beste Form zu finden gesucht. An der Südseite haben alle Strebepfeiler das gleiche Profil. Dieser selbe unerklärliche Wechsel in der Architektur findet bei den Fenstern statt; diejenigen der Ost- und Nordseite haben fast sämmtlich eine Einfassung von profilirten Ziegeln, bei zweien sind diese unglasirt, bei den übrigen sind glasirte Steine verwandt und zwar in einem Wechsel von je zwei rothen und zwei schwarzen Schichten. Die Fenster der Südseite sind alle gleich ausgebildet und gleich denen des

Unterschiffs gerade eingeschnitten und nur an den Ecken einfach rechtwinklig ausgekehlt, alle Fenster führen das bekannte, im einfachen Spitzbogen geschlossene Maasswerk. Entsprechend den schwächeren Diensten zwischen den Fenstern des Langchores sitzen aussen schwächere und kürzere Strebepfeiler. Der ganze Chor erhebt sich hoch und frei über den Dächern der Seitenschiffe und übertrifft trotz der Unregelmässigkeiten seiner Architektur in der künstlerischen Wirkung bei weitem die gleichen Theile des schweriner Domes, der edlen Gesetzmässigkeit des Doberaner Hochchores muss er freilich weichen.

Der künstlerisch vollendetste und aller Wahrscheinlichkeit nach der älteste Theil des ganzen Baues sind nun aber die Chorcapellen des Umganges; die Architektur derselben ist wie aus einem Gusse, die Formen und Verhältnisse einfach, streng und edel, die Technik eine höchst gediegene und das Ganze ein wahres Musterwerk der Ziegelgothik. Er übertrifft in diesem Theile sogar die Doberaner Kirche und ist dem Schweriner Dom darin ebenbürtig, indem er auch das dort angewandte System fast genau einhält. Wie bei diesem sind die einzelnen Capellen durch flache Bögen unter dem Dache miteinander verbunden, die Ecken derselben sind abgeschrägt und zieht sich der glasirte Spitzbogenfries, auf zierlichen glasirten Consolen sitzend, darüber hin. Die Strebepfeiler durchbrechen den Fries, sie sind zweimal abgesetzt und sauber mit Werksteinen abgewässert. In zweien der einspringenden Ecken stehen achteckige Treppenthürmchen, welche sehr geschickt angeordnet sind, so dass sie die Fensterarchitektur nicht mehr stören, als es die Strebepfeiler thun. Die hochschlanken Fenster sind wie zu Schwerin sämmtlich dreitheilig angeordnet, wie dort werden sie in den inneren Ecken theilweise durch die Strebepfeiler resp. Thürmchen verdeckt. Fig. 13. Das Maasswerk ist das bekannte, das Profil der Pfosten trotz seiner Einfachheit sehr elegant, es

zeigt die Form eines abgestumpften Keiles. Die Fenstergewände sind gerade eingeschnitten, an den Ecken einfach rechteckig ausgekehlt. Die Abwässerung besteht aus Ziegeln in sauberem Verbande und unter derselben zieht sich ein Gesimsprofil hin, nur von den Strebepfeilern durchbrochen. Leider hat die Gleichförmigkeit dieses edlen, einfach schönen Baues durch 2 moderne, in anderen Formen eingesetzte farbige Fenster empfindlichen Schaden gelitten. In den westlichsten Capellenwänden jeder Seite des Umganges befindet sich je ein Portal in einfachem Spitzbogen, die Einfassung desselben ist reich profilirt. Der Sockel des Umganges, wie auch der Langchor-Capellen besteht aus Haustein, das etwas flache Profil des Fussgesimses an demselben hat sehr gelitten und ist an vielen Stellen nicht mehr zu erkennen.

Das Aeussere der Capellen des Langchores sticht sehr gegen das des Umganges ab, es zeigt je ein einfaches Fenster und ein Doppelfenster, über letzterem eine offene Rosette. Es ist zweifelhaft, ob diese Capellen überhaupt zur ursprünglichen Anlage gehören, die Gründe für und wider halten sich so ziemlich die Waage und kann ich keine bestimmte Meinung darüber aussprechen.

Betreten wir nun das Gotteshaus zur Winterzeit, wenn die Gemeinde beginnt sich zur Abendfeier zu versammeln. Nur erst das Langhaus ist erhellt, in den oberen Partieen des hohen Chores herrscht noch ein geheimnissvolles Dämmerlicht, an den Gewölben und Pfeilern des Umganges treibt ein reicher Wechsel von Licht und Schatten sein zauberisches Spiel. Dies ist die Stunde, da der Bau des Meister Johannes seine höchste Schönheit entfaltet, die edlen Formen üben alsdann einen eigenen Reiz aus, wie kein anderes kirchliches Werk unseres Heimathlandes. Es ist der Hauch echt künstlerischen Geistes, welchen wir in dieser Stunde in den weiten Hallen verspüren, desselben

hohen Geistes, welcher die grossen Dome des europäischen Westens so magisch und sinnberauschend durchweht.

Ursprünglicher Entwurf für St. Peter.

Ist dieses bedeutende und stolze Werk nun wirklich ein in sich abgeschlossenes Ganze, an ein älteres Gebäude angeflickt, oder ist es nur ein Fragment, nur der Bruchtheil eines unvollendet gebliebenen grossartigen Planes? Betrachten wir die durch einen Scheidbogen durchbrochene Wand, welche die Chorseitenschiffe von denen des Langhauses trennt, Fig. 16 d, b, c, so wird uns die Antwort auf diese Frage bald zu Theil. An der dem Langhause zugekehrten Seite dieser Wand, in der Verlängerung der Seitenschiffwand des Chores sitzt, oben und unten abgebrochen, ohne irgendwelchen Zusammenhang mit dem Gewölbe ein Dienstbündel. Fig. 16 und 28 b. Es gleicht völlig denen des Chormittelschiffes. Doch nicht genug damit, im Dachbodenraum setzt die Wand sich noch einige Fuss hoch fort und auch dort finden wir das geheimnissvolle Architekturglied. Es geht somit weit höher hinauf als die Gewölbe des ganzen Seitenschiffes und ist nichts anderes und kann nichts anderes sein, als die Gewölbestütze eines entweder nicht ausgeführten oder vor der Vollendung wieder abgetragenen hohen Querhauses. Auch im Aeussern lässt sich die abgebrochene Querschiffwand, Fig. 16 c und 28 c, beiderseits an den heraussteheuden Ziegeln deutlich erkennen; an der Nordseite ist der Spitzbogenfries über der abgebrochenen Wand nicht vorhanden, an der Südseite ist er später, nach Abtragung der Querschiffwand, in roher Weise hergestellt und der Hausteinsockel des Chores zeigt an dieser Stelle eine Unterbrechung, er ist hier aus Putzmasse hergestellt. Auch die Treppenthürmchen des Hochschiffes scheinen in ihrer Grundform anzudeuten, dass sie bestimmt waren, in der Ecke zwischen Langhaus und Querschiff zu sitzen; auch an ihnen sieht

man, dass die Querschiffwand abgebrochen und die Bruchstelle später wieder geglättet worden ist. Dieses alles weist unzweideutig auf ein, im ursprünglichen Plane vorgesehenes, leider nicht ausgeführtes hohes Querhaus hin. Vergl. Fig. 31. Es ist dies ein neuer Beweis für die Verwandtschaft unserer Kirche mit denen von Doberan und Schwerin und ist damit auch das Räthsel des Chorbaues gelöst. Wir sehen nunmehr deutlich, dass unser Chor nur das Fragment eines, leider unvollendet gebliebenen, grossartigen Entwurfes ist und es theilt die St. Petrikirche hiermit das Schicksal so manchen mittelalterlichen Domes. Allem Anscheine nach ist das Querhaus nur einschiffig projektirt gewesen; dies wäre für eine so grosse Kirche eine allerdings etwas seltsame Anlage, doch bei den mancherlei Seltsamkeiten, die das Gebäude uns schon geboten hat, können wir auf diese neue Ueberraschung schon gefasst sein. An die Vierung hätte sich alsdann das Langhaus, etwa 4 Felder lang, geschlossen, im Westen durch einen oder zwei gewaltige Thürme gekrönt; es wäre das ein Bau gewesen, der die Länge des jetzigen sicher bei weitem übertroffen hätte. Vergl. Fig. 28.

Aber noch mehr erzählt uns diese Grenzlinie zwischen Chor und Langhaus; nämlich sie sagt uns deutlich, dass der erstere der ältere Theil der Kirche ist. Wie hätte man vor Allem an die Anlage eines Querhauses denken können, wenn ein so umfangreiches Werk, wie das heutige Langhaus, bereits dagewesen wäre; vielmehr sieht man deutlich, dass Gewölbe und Wände der Seitenschiffe desselben an die Wand des dem Chorbau angehörigen Querschiffes angebaut sind und zwar mit Durchbrechung des dort befindlichen, nunmehr unnöthig gewordenen Dienstbündels. Doch auch noch einen anderen schlagenden Beweis für obige Behauptungen giebt der Mittelschiffpfeiler, Fig. 16 und 28 a, Fig. 27, welcher an der Grenze zwischen Chor und Langhaus steht. Erstens gehört er seiner ganzen Architektur nach dem Chorbau an und sitzen an ihm so-

wohl das Scheidbogenprofil wie das Dienstbündel desselben. Zum Seitenschiff zu zeigt er genau dieselbe Ausbildung, wie die Vierungspfeiler von Schwerin und Doberan, nämlich eine Vorlage von ½ Stein mit den fein profilirten Gewölbediensten in den Ecken zwischen Pfeiler und Vorlage. Mittelst eines glatten Scheidbogens, wie zu Schwerin, trägt er die Hochwand des Querhauses. Er ist somit nichts anderes als der **Vierungspfeiler** des ursprünglichen Planes und ist sein Vorhandensein ein neuer Beweis für das anfänglich projectirt gewesene Querhaus. Zweitens stützt sich der letzte Scheidbogen des Langhauses sammt der darauf stehenden Langhauswand auf diesen Vierungspfeiler, folglich muss der Vierungspfeiler und mit ihm der ganze Chorbau, zu dessen baulichem Organismus er untrennbar gehört, **vor dem Langhause erbaut gewesen sein.** Das an dem Vierungspfeiler, zum Langhause hin, in Scheidbogenhöhe sitzende Profil gehört der letzten Restauration an und ist früher nicht vorhanden gewesen. Dass der Vierungspfeiler nicht wie die anderen Langpfeiler im Grundriss quadratisch, sondern länglich viereckig werden musste, ergiebt sich bei genauer Betrachtung des Reconstruktionsplanes und bei einigem Nachdenken von selbst. Es ist dies einfach die Folge dessen, dass der Baumeister die Gewölbefelder des Chorseitenschiffes gleich lang und die Pfeilerabstände des Langchores gleich gross zu haben wünschte und der Pfeiler der Vierung den Scheidbogen d der Querschiffwand aufzunehmen hatte.

Mit dem Ansatze zum Querschiffe bricht also das Werk Meister Johannes Rumeschottels ab; wäre es im Sinne seines Schöpfers vollendet worden, in unserer baltischen Heimath und weit über deren Grenzen hinaus hätte es nicht seines Gleichen gehabt. Wie aus Dr. Girgensohns Forschungen zu ersehen, flossen die Hilfsquellen des Baues nicht sehr ergiebig und Mangel an Mitteln wird wohl auch

1409 die Ursache der Stockung gewesen sein. Vielleicht standen damals auch noch Theile der alten Kirche, die mit zur provisorischen Benutzung hinzugezogen werden konnten; der Chorbau wurde durch eine provisorische Wand geschlossen und die Vollendung des Baues auf eine günstigere Zeit hinausgeschoben. Beispiele für diese letztere Hypothese finden sich genug, ich verweise nur auf den Kölner Dom und den Dom St. Veit auf dem Hradschin zu Prag, bei welchen beiden die provisorische Westwand des Chores erst in diesem Jahrhundert nach Vollendung des Langhauses gefallen ist.

Zu meiner Reconstruktion, Fig. 28 und 32, des ursprünglichen Entwurfes für St. Peter bemerke ich Folgendes. Da an dem vorhandenen Theile desselben keinerlei Anzeichen zu finden ist, dass Seitenschiffe das Querhaus begleiten sollten, so blieb nichts übrig, als letzteres einschiffig zu reconstruiren. Einen Ersatz für diese fehlenden Seitenschiffe bilden die beiden anstossenden Seitencapellen, welche infolge der Architektur des Vierungspfeilers länger als die übrigen Capellen, auch äusserlich durch Zwillingsfenster vor jenen ausgezeichnet sind. Die übrigen Seitencapellen führen nur ein einfaches Fenster.

Für die Reconstruktion des Querhauses selbst bieten der Vierungspfeiler a und das besprochene abgebrochene Dienstbündel (b), sowie der Vergleich mit Doberan, und vornehmlich mit Schwerin, genügenden Anhalt. Es ist zwei Gewölbefelder lang angenommen worden, an den nur wenig vortretenden Ecken gleichfalls von achteckigen Treppenthürmchen flankirt. Aus denselben Elementen ergab sich unschwer die Vierung, da eben sämmtliche Vorbedingungen, um ein dem Schweriner Querhause ähnliches zu reconstruiren, im jetzigen Bau vorhanden sind. Zu beachten ist hier der Umstand, dass der die Vierung von den Querschiffarmen trennende Bogen nicht, Fig. 28 e und Fig. 10 d, wie sonst in der Gothik als einfacher Gurtbogen, sondern

als Scheidbogen, versehen mit dem Scheidbogenprofil, ausgebildet ist. Dasselbe finden wir bei den vorhergegangenen Bauten und ist diese Anordnung gleichfalls ein Charakteristikum des mecklenburger Kathedralstyles. Das Querhaus erscheint dadurch als ein mit dem Hauptschiff nicht unmittelbar und organisch zusammenhängender Raum, sondern als eine Art grosser Seitencapelle.

Das Langhaus musste nun, um dem Chor sammt Querschiff genügend das Gleichgewicht zu halten, 4 Felder lang angenommen werden. Wenn die seitlichen Chorcapellen wirklich dem ersten Plan schon angehört haben, wogegen kein stichhaltiger Grund vorliegt, so konnte ich sie auch mit gutem Gewissen dem Langhause zusprechen; derartige Anlagen sind ja durchaus keine Seltenheit. Die Architektur des Chores ist im ganzen Langhause streng eingehalten worden.

Bis hierher glaube ich mit ziemlicher Sicherheit behaupten zu können, dass meine Reconstruktion wenig oder kaum vom Plane Meister Rumeschottels abweicht. Was die Mittelschiffgewölbe anbelangt, so ist ja bereits früher gesagt, dass und weshalb sie aussergewöhnlich reich gebildet gewesen sind; wie sie nun aber ausgesehen haben, darüber giebt uns der Bau leider keine Auskunft mehr. Bei ihrer Reconstruktion habe ich mich an die Querschiffgewölbe von Schwerin gehalten. Die beiden mächtigen Westthürme sind natürlich auch nur Hypothese; diese Anordnung war aber bei den verwandten Bauten sehr beliebt, wenn nicht vorhandene ältere Thürme, wie zu Schwerin, die Anlage von Zwillingsthürmen verhinderten. Da die Thürme in ihren Breitenverhältnissen mit der mit Sicherheit reconstruirbaren Querschiffbreite gut harmoniren, so ist die Richtigkeit meiner Annahme immerhin wahrscheinlich. Im Aufriss der Reconstruktion, Fig. 32, begrüsst uns der Chor als alter Bekannter. Es ist der St. Petrikirchen-Chor, wie wir ihn noch heute vor uns sehen. Etwas Neues an

demselben ist nur das höher hinaufgeführte Treppenthürmchen des Umganges mit dem spitzen Helm als Bekrönung, welcher ehemals ohne Zweifel vorhanden gewesen, aber, da es bei der Construktion des Daches Unbequemlichkeiten verursachte, beseitigt worden ist. An den Chor schliesst sich, hoch und schmal vortretend, das reconstruirte Querschiff. Es zeigt in der Giebelwand das typische hohe Fenster der verwandten Bauten, sowie die flankirenden Treppenthürmchen; die Bekrönung derselben, sowie die Blendenarchitektur des Giebels sind der Schweriner Querhausfaçade nachgebildet. Auf der Kreuzung, mitten zwischen den vier spitzen Helmen der eben erwähnten Stiegenthürme, sitzt das fialengeschmückte Sanctusthürmchen, aus Holz construirt und mit Kupferblech bekleidet. Diese zierlichen Dachreiter finden sich noch heute bei den meisten der verwandten Bauten; die Lübecker Kirchen führen es durchweg, auf der Marienkirche dient es als Gehäuse für ein Glockenspiel. Das Langhaus befolgt streng die Architektur des Chores, über den breiten ungegliederten, nur von den grossen Fenstern durchbrochenen Massen der Seitenschiffcapellen erhebt sich reich gegliedert in lichter Klarheit das Hochschiff. Im Westen krönen das stolze Bauwerk die beiden mächtigen Thurmriesen. Es ist die richtige Hanseatenkirche, trotz ihrer Schlichtheit ist sie kraft ihrer harmonischen Verhältnisse und der Gesetz- und Zweckmässigkeit ihrer Anlage doch ein wahrhaft schöner Bau. Vergleichen wir nunmehr die Reconstruktion mit dem Grund- und Aufriss der heutigen Kirche, Fig. 16 u. 31, 20, so wird uns ohne Weiteres klar, um wieviel grossartiger der Bau hat werden sollen. Der Chor sitzt nicht mehr als fremdartiges Glied am Langhause, er bildet vielmehr mit demselben ein harmonisches Ganze. Ein weiterer Vergleich mit den Grundrissen der Kirchen von Schwerin und Doberan zeigt deutlich die nahe Verwandtschaft mit jenen Bauten. Weiter beweist unsere Reconstruktion, welche nicht etwa

ein Product individuellen Geschmacks oder der Phantasie ist, sondern welche sich mit fast mathematischer Folgerichtigkeit aus der kritischen Betrachtung des Vorhandenen sowie dem Studium der verwandten Bauten ergeben hat, dass St. Peter zu Riga berufen war, als würdiges Glied sich seinen norddeutschen Vorgängern anzureihen. Ja mehr als das, wir sehen dass St. Peter ein durchaus originelles und hochbedeutendes Werk hat werden sollen, welches in der Kunstgeschichte mit Fug und Recht seinen Platz fordern darf.

Das Streben der jüngeren Zeit, des 15. Jahrhunderts, nach dem Aussergewöhnlichen manifestirt sich bei unserem Bau deutlich in den Capellenreihen, sowie in dem complicirten Gewölbesystem. In diesen beiden Eigenthümlichkeiten unserer Kirche mag man vielleicht auch ein Zugeständniss an die in den Ländern des deutschen Ordens herrschende Geschmacksrichtung sehen. Osten und Westen reichen sich in St. Peter die Hand zum Bunde. (Vergl. St. Marien zu Danzig, St. Johannis zu Riga und die preussischen Kirchenbauten.) Ein weiteres Anzeichen der jüngeren Zeit ist in dem Aufbau, in dem auf eine gewaltsame Höhenwirkung angelegten Mittelschiffsystem zu sehen. In Doberan ist dasselbe einfach und streng gesetzmässig, in maassvoller Höhenentwicklung angelegt; in Schwerin versucht man schon durch Kunststücke, durch hohe Fensterblenden, die Höhenwirkung zu steigern, in Riga vollends wird die Travée zweigetheilt, das Oberschiff noch erhöht und darüber ein kunstvoll reiches Gewölbe gespannt. Damit ist aber die Grenze des im Ziegelbau möglichen schon fast erreicht. Drittens und letztens weisen die verschiedenen bereits erwähnten Geschmacklosigkeiten im Aufbau der Kirche darauf hin, dass die Blüthezeit des Styles zur Zeit des Beginnes des Rigaer Baues bereits überschritten war. Doch trotzdem wird wohl ein jeder Freund alter Kunst auf's Tiefste beklagen, dass es Meister Johannes nicht vergönnt

gewesen, sein erhabenes Werk zur Reife zu bringen. Leider ist es wohl auch nur ein Traum und ein schöner Wahn, wenn ich mir vorstelle, dass das, was der alte edle Bau in seiner Sprache mir von seinen Jugendtagen erzählt und von dem, was sein Schöpfer im Sinne gehabt, dereinst noch zur Wahrheit werden und greifbar vor unser aller Augen dastehen könnte. Unsere Zeit baut nur noch ungern Gotteshäuser von solcher Erhabenheit und Grösse; wie sollte sie denn einen bereits vorhandenen Bau zur Hälfte abtragen, um einem längst vergessenen Projekte, welches der Forscher aus dem Staube der Jahrhunderte hervorsuchte, wieder zu seinem Rechte zu verhelfen. Das sind nur leere Träume.

Und doch es wäre eine würdige Feier des halbtausendjährigen Jubiläums der St. Petrikirche, wollte die Stadt Riga das Werk Meister Rumeschottels zu Ende führen, sich und das Andenken der kunstsinnigen Vorfahren gleicherweise ehrend!

Das Langhaus der St. Petrikirche.

Fast ein halbes Jahrhundert, von 1409 bis zum Jahre 1456, hören wir nichts von einem Bau an St. Peter; erst in jenem Jahre erfahren wir wieder etwas über den Fortgang des Werkes. Damals wurden 4000 Dachsteine verbraucht, dieses kann sich nur auf das Schiff beziehen, denn der Thurm wird schwerlich mit Dachsteinen gedeckt worden sein. In diese Zeit haben wir demnach mit aller Wahrscheinlichkeit die Errichtung des jetzigen Langhauses zu setzen. Ueber den damaligen Baumeister wissen wir nichts; allem Anscheine nach ist es ein hiesiger, in der Baukunst nicht eben hervorragender Mann gewesen. Der alte Entwurf Meister Rumeschottels wurde vollständig preisgegeben, wohl seiner zu grossen Kostspieligkeit halber, und man beschränkte sich in der Architektur des Neubaues auf das unumgänglich nöthige. Diesen Charakter eines reinen Nutzbaues trägt denn das Langhaus von St. Peter sowohl im

Aeussern als im Innern deutlich genug ausgeprägt, auch die technische Ausführung des Mauerwerks steht beträchtlich hinter der des Chores zurück; beim Mittelschiff ist sie eine fast nachlässige zu nennen, was auch die beiden mächtigen Risse beweisen, welche im zweiten Gewölbefeld vom Thurm aus gerechnet, beide Mittelschiffwände spalten und eine Unterfangung der Scheidbögen nöthig gemacht haben. Auch mit der Construktion des zu Ende des 15. Jahrhunderts errichteten ersten Thurmes wird es wohl nicht zum Besten bestellt gewesen sein, dieses beweist das Schicksal, welches ihn zwei Jahrhunderte später ereilt hat.

Das Langhaus, Fig. 16, setzt sich als dreischiffige Basilika, im Mittelschiff 4 Travéen lang, dem Chorbau an. Das Mittelschiff ist in der Breite dem Chorschiff gleich; die Abseiten sind beträchtlich breiter als die Chorseitenschiffe, jedoch nicht ganz so breit als diese mit Einschluss der sie begleitenden Capellen. Die Pfeiler, Fig. 29, sind kreuzförmig, sie zeigen nach allen 4 Seiten je einen Pilaster zur Aufnahme der Scheidbögen und Gurte, in den Ecken sitzen Viertelpilaster zum Auflager für die Rippen. Die Bekrönung der Pfeiler war vor der letzten Restauration eine einfache Platte. Es ist dieses eine Ausbildung, die an die Pfeiler des Domes erinnert und bei der St. Jacobikirche gleichfalls sich findet. Die Seitenschiffe sind mit reichen Sterngewölben bedeckt, die Fenster daselbst gross und licht, die Gewände und das ehemalige, jetzt dnrch ein modernes ersetzte, Maasswerk derselben gleich denen des Chores. Das Aeussere der Seitenschiffe, Fig. 31, zeigt kräftige Strebepfeiler, deren Absätze ebenfalls mit Werksteinen abgewässert sind, darüber den Spitzbogenfries des Chores nur in weit roherer Ausführung, theilweise jedoch auch mit glasirten Steinen. Die Innenarchitektur des Mittelschiffes, Fig. 30, ist sehr roh, die Pfeilerpilaster verjüngen sich an der hohen kahlen Wand in zwei, durch einfache Platten gekrönten Absätzen bis auf die Breite des Gewölbegurtes. Neumann, in seinem „Grund-

riss der Kunstgeschichte der Ostseeprovinzen" sieht in diesen Absätzen ein Anzeichen für eine spätere Erhöhung des Mittelschiffes und folgert daraus, dass die St. Petrikirche ursprünglich eine Hallenkirche gewesen sei. Er verweist hierbei auf die ähnliche Erscheinung am Dom. Ich kann jedoch in den abgesetzten Pilastern der St. Petrikirche nicht mehr als eine ungelenke, wiewohl ganz systematisch durchgeführte Lösung eines architektonischen Problems sehen; von einer gänzlichen Aenderung des tektonischen Systems, wie an den Dompfeilern ist hier gar keine Rede. Die Mittelschiff-Fenster sind sehr klein und niedrig, sie sitzen in flachen Blenden, welche oben im gebrochenen sogenannten Stralsunder Spitzbogen zusammengehen. Die Gewölbe sind auch hier von Holz und wie die des Chores als rundbogige Kreuzgewölbe ausgeführt. Das alte Gewölbe mag auch, wie das der Seitenschiffe, ein Sterngewölbe gewesen sein. Das Aeussere des Mittelschiffes entbehrt der Strebepfeiler, die Fenster sind flach und recht roh profilirt, darüber der bekannte Fries, ebenfalls sehr roh ausgeführt. An der Grenze zum Chormittelschiff und zwar zum letzteren gehörig, sitzen beiderseits Treppenthürmchen. Die nördliche Seitenschiffcapelle ist ersichtlich später angebaut, wie es wahrscheinlicher Weise auch die Capellenräume zu beiden Seiten des Thurmes sind. Die Verhältnisse des Innern, wie überhaupt der ganze Langhausbau fallen gegen den Chor sehr bedeutend ab.

Ein dem unserer St. Petrikirche sehr ähnliches Schicksal hat der Bau der St. Marienkirche zu Rostock gehabt. An einen älteren, schönen, dem unsrigen in der Anlage verwandten Chor nebst ausgeführten Kreuzschiff, wurde dort im Laufe des 15. Jahrhunderts ein wenig bedeutendes Langhaus gefügt, und die Harmonie des ganzen Bauwerks dadurch empfindlich gestört. Archivrath G. F. Lisch schreibt

darüber[1]): „So kam es in den Hansestädten öfter; es wurden etwa in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Kirchen von kolossaler Ausdehnung für den Ziegelbau angefangen, aber nicht vollendet; dasselbe finden wir an den Kirchen Wismars, welche ebenfalls in sehr grossem Maassstabe angelegt, aber nicht in allen Theilen und in demselben Geiste vollendet umd ausgeführt sind; man sieht überall, wie jüngere, schlechtere Anbauten die Ausführung des Grundplanes abgeschnitten haben. Dies mag seinen Grund in dem allmähligen Verfall und den inneren Unruhen und äusseren Kriegen der Hansestädte im Anfange des 15. Jahrhunderts haben."

Die Schicksale und die Form des ersten, sowie des jetzigen Thurmes unserer St. Petrikirche sind hinreichend bekannt, als dass ich hier näher darauf einzugehen brauchte. Zum Schlusse will ich nur die Hoffnung aussprechen, dass bei ferneren Restaurationsarbeiten, besonders an dem so höchst interessanten Chorbau etwas mehr Rücksicht auf die architektonische Eigenart unserer St. Petrikirche genommen werde, als es bisher theilweise der Fall gewesen. Das Werk Meister Johannes Rumeschottels ist dessen wahrlich werth. Dass diese Zeilen dazu beitragen mögen, ist der Wunsch, den ich ihnen mit auf den Weg gebe.

Zum Schluss noch einige Worte über zukünftige Arbeiten an der St. Petrikirche.

Die Hauptfaçade u. der Thurm müssten, abgesehen von nöthigen Reparaturen, von dem rothen Anstrich befreit werden.

An den Seitenfaçaden wäre der Speicheranbau an der Nordwestecke zu entfernen und die Sakristei hinter dem Altare in gothischen Formen auszubauen.

Die Gesimse der Kirche müssten in gothischen Formen in Rohbau wieder hergestellt werden.

---

[1]) Meckl. Jahrbücher, 1844, pag. 451. G. C. F. Lisch. Die Marienkirche zu Rostock.

Die Windfänge vor den Seitenportalen sind zu entfernen, resp. nach Innen zu verlegen; die Portale selbst in Rohbau zu erneuern.

Die Treppenthürmchen des Hochschiffes, sowie hinter dem Altare sind zu reinigen und zugänglich zu machen, da sie bei etwaiger Feuersgefahr von der allergrössten Wichtigkeit sind! Sämmtliche Treppenthürmchen sind mit einer stylgemässen Bekrönung und mit gothischen Spitzhelmen zu versehen.

Das erhalten gebliebene Ziegelmaasswerk des Chores ist zu reinigen und in Rohbau zu restauriren. Dass die Fenster des Chores bis auf eine den Langhausfenstern gleiche Höhe vermauert werden, erscheint durchaus überflüssig.

Diese Restaurationen am Aeusseren der Kirche lassen sich sämmtlich ohne allzu bedeutende Kosten bewerkstelligen. Anders steht es mit tiefergreifenden Restaurationsarbeiten im Innern.

Wünschenswerth wäre die Wiederherstellung der massiven Gewölbedecke des Mittelschiffes. Die Wände des Langhauses sind zwar stark beschädigt, doch wären sie nach Einziehung geeigneter Ankerverbindungen wohl noch im Stande, ein leichtes Gewölbe aus Hohlziegeln resp. porösen Tuffsteinen zu tragen. Die Wände des Chores sind ohne Zweifel noch vollständig fähig, eine massive Decke zu tragen. Für die neuen Gewölbe des Chores wäre der Zweitheilung der Gewölbejoche des Hochschiffes unter allen Umständen Rechnung zu tragen.

Wünschenswerth wäre ferner eine Herstellung des Innern in Rohbau nebst theilweisem Verputz und Malerei nach dem Muster der Kirchen zu Doberan und Schwerin.

Diese beiden im Innern vorzunehmenden Restaurationsarbeiten lassen sich jedoch leider nicht ohne recht bedeutende Kosten bewerkstelligen, namentlich nicht die erstere.

Die Ueberreste der St. Georgskirche im „Convente zum heiligen Geiste" in Riga.

Von *Carl von Löwis of Menar.*

Im ältesten Theile Rigas, unweit der St. Petri- und St. Johannis-Kirche, befindet sich der Hof des „Convents zum heiligen Geiste." Die zu demselben gehörenden Häuser bilden nahezu ein Rechteck, belegen zwischen der grossen Schmiedestrasse und der Scharrenstrasse. Zunächst der letzteren befinden sich drei dem Convente gehörende Speicher, welche durch ihre alten unregelmässigen Mauern und Dreieckgiebel auffallen. Sie führen den Namen die „blaue" oder richtiger „blümerante (bleu mourant) Taube"; die „weisse Taube" und die „braune Taube". (Vergleiche den Lageplan in 1 : 600.)

An dem mittleren Speicher die „weisse Taube" sieht man an der Aussenwand des auffallend alterthümlichen Gemäuers der nördlichen Wand deutliche Spuren eines vermauerten Spitzbogenfensters, dessen Grössenverhältnisse vermuthen lassen, dass es vor Zeiten zu einer alten Kirche gehört habe.

Durch das freundliche Entgegenkommen der Verwaltung des Convents wurde es ermöglicht, das Innere des Baues, soweit es die aufgespeicherten Waaren überhaupt zuliessen, in Augenschein zu nehmen. Im Erdgeschosse fanden sich Pilaster (Wandpfeiler), und zwar je zwei an den Langwänden und zwei Eckpfeiler nach Osten (zur St. Johannis-Kirche) hin.

Diese aus Hausteinen gefertigten Wandpfeiler sind 90cm bis 1m breit und springen 16 bis 22cm rechtwinkelig aus der Wand hervor. Aus denselben springt wiederum ein 60cm breites Rechteck um 8 bis 25cm vor, so dass der gesammte Querschnitt die Hälfte eines Pfeilers mit kreuzförmigem Querschnitte bildet. In denselben Maassverhältnissen bilden die Eckpfeiler den vierten Theil eines ebensolchen Pfeilers (Vergl. den Hauptplan im Massstabe 1 : 100).

Das Material dieser Pfeiler ist ein recht harter rother marmorartiger Kalkstein, mit wenigen kleinen grünlich geränderten Düsen. Die saubere Bearbeitung lässt vermuthen, dass diese Stützen der ehemaligen Gurtbögen unbetüncht blieben, während der übrige Theil der Wand, hauptsächlich aus hellem Kalkstein, aber auch aus grossen Ziegeln bestehend, wahrscheinlich getüncht bezw. bemalt gewesen sein wird.

Die Pilaster der Südwand treten in ungleicher Stärke aus der Wand hervor, wodurch der Erbauer den Fehler in der Anlage (die Verbreiterung der Kirche nach Osten) mit Rücksicht auf die Gewölbegurtungen offenbar hat ausgleichen wollen.

Begiebt man sich auf der in der Mauerstärke der Südwand (zur Scharrenstrasse hin) angelegten schmalen Treppe auf den 5,66m über dem Fussboden belegenen ersten und den 2,90m über diesem liegenden zweiten Boden, so bemerkt man längs den vier Wänden, besonders deutlich aber an der Südwand, die Spuren der 6 Kreuzgewölbe, welche diesen ganzen Raum ehemals überspannt haben. Diese Spuren erscheinen als Bögen, deren Scheitel 9½ Meter über dem Fussboden zu ebener Erde belegen sind. Sie lassen die Stärke der ehemaligen Gewölbe als 25cm betragend erkennen. Hieraus erhalten wir die Höhe der ehemaligen Gurtbögen mit 9¼ Metern und den Ansatz derselben (Stelle der ehemaligen Kapitäle) etwa in 5¾ bis 6 Meter Höhe über dem heutigen Fussboden. Wie hoch die Gewölbe selbst gewesen sind,

lässt sich nicht mit Bestimmtheit ermitteln, doch könnten dieselben wohl ca. 12 Meter hoch geschätzt werden — also etwa so hoch, wie das Gewölbe im Altarhause der St. Jakobikirche. Gewölbe von so bedeutender Höhe dürften in älterer Zeit wohl nur in Kirchen vorgekommen sein. Der Umstand, dass diese Räume seit langer Zeit Speicher sind, entzog dieselben bisher den Augen der Forscher. Wie ein Blick auf den Hauptplan zeigt, stimmen die Hauptaxen der Fenster nicht mit den Queraxen der Gewölbe überein. Vielleicht gestattet solches den Schluss, dass die Kirche hier im Langhause ursprünglich flach gedeckt war und erst später die Einwölbung stattfand. Dabei mögen auch, etwa in der Zeit des sog. Uebergangsstyles, die ursprünglich vielleicht rundbogigen Fenster den spitzigen Bogen erhalten haben.

In den Kellern der „weissen Taube“ finden sich noch die alten viereckigen $2{,}20^{m}$ breiten Fundamente der ehemaligen, jetzt durch Holzpfeiler ersetzten, Mittelsäulen oder Pfeiler. Waren dieselben rund analog der in Uexküll vorhandenen Säule vor dem Altarchore, oder waren es viereckige Pfeiler, oder solche von kreuzförmigem Querschnitte? Da von ihnen selbst nichts erhalten blieb, so dürfte diese Frage wohl nur durch Auffindung eines alten Planes zu beantworten sein.

Der Pfeiler im Schiffe der Uexküllschen Kirche hat einen kreuzförmigen Querschnitt, doch könnte derselbe jüngeren Datums sein — ebenso der ähnliche Pfeiler im Speicher die „braune Taube“.

In unserer Rigaschen St. Marien-Domkirche haben wir freilich auch Pfeiler mit kreuzförmigem Querschnitte, über deren hohes Alter kein Zweifel vorhanden ist.

Das zweischiffige Langhaus die „weisse Taube“ hat nach Norden drei Fenster gehabt, nach Süden ist jedoch gegenwärtig nur eines nachzuweisen. Dieser Raum ist im Innern gegen 23 Meter lang, bei einer Breite von 13½ bis über 14 Meter. Das am besten erhaltene Fenster in der

Mitte der Nordwand ist im Lichten 127^{cm} breit in seiner Mitte, erweitert sich bis ca. 2^{m} nach innen und aussen. Westlich an den Speicher die „weisse Taube“ stösst ein anderer Speicher, die „braune Taube“ benannt. Diese Bezeichnung der Speicher ist offenbar davon herzuleiten, dass die Taube als Symbol des heiligen Geistes gebraucht wird, wie denn auch das Siegel des „Convents zum heiligen Geiste“ [1]) eine Taube mit einem Heiligenschein darstellt.

Die „braune Taube“ ist von der „weissen Taube“ durch einen (jetzt zugemauerten) runden Bogen von 7½ Metern Spannweite, sichtbar auf dem ersten und zweiten Boden der „braunen Taube“, getrennt. Getragen wird dieser Bogen von kurzen consolenartigen Pilastern, deren Füsse sich in einer Höhe von über 3 Metern über dem Fussboden des Erdgeschosses befinden.

In der Uexküllschen Kirche wird der zweitheilige Bogen, durch welchen das zweischiffige Langhaus vom Altarhause getrennt ist, in der Mitte von einer runden 90^{cm} starken Säule getragen [2]), während an den Seiten ebenfalls kurze consolenartige Pilaster die anderen Enden der Bögen tragen.

Zu dieser Aehnlichkeit der Anlage kommt noch hinzu, dass die Pilaster im Schiffe der Kirche zu Uexküll nach Form und Maass mit denen in unserer „weissen Taube“ übereinstimmen; ob auch im Materiale, konnte nicht festgestellt werden. Auch die Pfeiler mit kreuzförmigem Querschnitte hier in der „braunen Taube“ wie dort im Schiffe der Uexküllschen Kirche sind einander recht ähnlich.

An die Ostwand der „weissen Taube“ stösst die „blaue Taube“, gegenwärtig ebenfalls ein Speicher. Ein jetzt auch

---

[1]) Est- und Livländische Brieflade von Baron Robert v. Toll, vierter Theil, herausgegeben von Dr. Joh^{s} Sachssendahl, Tafel 29, Nr. 66.

[2]) W. Neumann giebt in seinem „Grundriss einer Geschichte der bildenden Künste und des Kunstgewerbes in Liv-, Est- und Kurland“ auf Seite 7 irrthümlich diese runde Säule als quadratischen Pfeiler an.

vermauerter Bogen von 6,30^{m} Spannweite trennt beide Räume. Die Enden dieses Bogens ruhen jedoch auf Pilastern, deren Füsse zu ebener Erde sichtbar sind. Wir haben es hier mit dem sog. Triumphbogen (zwischen Langhaus und Altarhaus) zu thun. In der „blauen Taube“, dem Altarchore, sind nur Eckpfeiler vorhanden, welche ein einziges Kreuzgewölbe getragen zu haben scheinen. Der nordöstliche Eckpfeiler ist jedoch nicht mehr vorhanden und wurde daher auf der Zeichnung, gleich der Innenseite der muthmaasslich ehemaligen Nordwand dieses Raumes, punktirt angedeutet.

Im Materiale und in den Dimensionen sind diese Eckpfeiler jenen in der „weissen Taube“ gleich, nur dass hier die Füsse derselben sichtbar und gut erhalten sind.

Ein Riss in der Ostwand und die Einbiegung des Daches sprechen auch für einen späteren Anbau des nördlichen Theiles der „blauen Taube“.

Die „blaue Taube“ schliesst nach Osten mit einer geräumigen Nische ab. Es ist die bei den Kirchen im romanischen Style häufig vorkommende Apsis oder Concha. Auch an der Rigaschen Domkirche haben wir eine ähnliche halbrunde Altarnische.

Etwa auf 1½ Meter von der Innenseite der Ostwand unserer „blauen Taube“ sind die Wände der Nische parallel; dann aber schliessen sie in einem Kreisbogen ab. Im Innern gemessen ist die Apsis 5,62^{m} breit und 3,70^{m} tief bei einer Mauerhöhe von 7½ Metern über dem heutigen Hofespflaster bezw. Fussboden zu ebener Erde.

Der abgerundete Theil der inneren Apsis-Wand bildet keinen vollständigen Halbkreis auf dem Grundrisse, sondern einen Kreisbogen zum Radius- 2,85^{m} und Centriwinkel von ca. 157°. Von der Strasse bezw. dem Conventshofe aus ist die Apsis jetzt nicht sichtbar, da kleine Anbauten sie verdecken.

An der Innenseite der Südwand dieser Apsis liegt in Brusthöhe (1,43^{m}) eine fast würfelförmige Nische (46^{cm} tief,

53^cm^ breit und 46^cm^ hoch im Lichten), welche man geneigt sein könnte, für ein Sakramentshäuschen zu halten. Letzteres lag jedoch ausnahmslos auf der Evangelien-(Männer-) oder Brodseite (hier Nordseite) des Altars, d. h. rechts von demselben und kommt bereits seit dem 13. Jahrhundert vor als Wandschrank. Ganz ähnlich wie dieses Wandtabernakel ausgestattet, nur durch seine Stellung an der Epistel- oder Kelchseite (hier Südseite) zu unterscheiden, ist das Depositorium für die heiligen Oele. Es handelt sich somit hier nicht um ein Sakramentshäuschen, sondern um ein solches Depositorium. Dasselbe ist wohlerhalten, mit 4 grossen Hausteinen umrahmt — freilich fehlen die Thüren. Auch die Rückwand wird aus Hausteinen gebildet und zwar von demselben Materiale, wie demjenigen der Einfassung, überhaupt der erwähnten Wand- und Eckpfeiler.

Solche Wandschränke kommen häufig auch im Nordosten Deutschlands vor[1]). Neben diesem Depositorium befindet sich ein vermauertes Fenster in der Apsis. Eine Krypta ist nicht vorhanden. Hat es überhaupt eine solche hier gegeben, so wurde sie längst bei Umbauten spurlos vernichtet. An der nördlichen Aussenwand der Apsis, in einer Höhe von 3 Metern (auf dem Heuboden eines angebauten Pferdestalles sichtbar), befindet sich eine 95^cm^ hohe, 75^cm^ breite und 14^cm^ tiefe Nische, welche in flachem Bogen oben schliesst (Pfeilhöhe 20^cm^). Vielleicht diente sie zur Aufnahme eines Heiligenbildes.

Die ganze Kirche ist im Innern 45 Meter lang (etwas länger, als die Rigasche St. Jacobikirche) und im zweischiffigen Mittelbau gegen 15 Meter breit. Hierbei müssen noch die 1½ bis 1¾ Meter starken Mauern hinzugerechnet werden.

Der zur Scharrenstrasse vorspringende Theil der „braunen Taube“ mit der schrägen Wand erscheint seiner Mauer-

---

[1]) Vergl. Dr. Heinrich Otte: Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie I, Ausgabe von 1883, Seite 243, 250 und 264.

stärke und Lage nach als ein späterer Anbau, wofür auch deutlich das Gebälke des Dachstuhls spricht. Es bildet dieser Theil jetzt keinen integrirenden Bestand der Kirche.

Wie ein Blick auf den Hauptplan (in 1 : 100) zeigt, fallen die Axen der Apsis, des Altarchors (blaue Taube) und des zweischiffigen Mittelbaues oder Langhauses (weisse Taube) nahezu zusammen. Die Axe der Vorhalle (braune Taube) bezw. des trennenden Bogens ist jedoch bedeutend nach Norden hin verschoben.

An der nördlichen Aussenwand unserer Kirche finden sich Spuren von Strebepfeilern, vielleicht auch nur Lisenen aus Hausteinen. Ein grösserer Glockenthurm scheint nicht vorhanden gewesen zu sein.

Das ehemalige Hauptthor des Convents nimmt Herr J. Döring[1]) als in der Stadtmauer, zur Schmiedestrasse hin belegen an[2]). Nach dem ältesten Rigaschen Stadtplane vom Jahre 1650 scheint dieses Thor nicht an seiner heutigen Stelle, sondern mehr westlich und zwar gerade unserer Kirche gegenüber gelegen zu haben[3]). Eine ähnliche Anordnung findet sich auch am heutigen Rigaschen Schlosse und dürfte auch noch am Wendenschen Schlosse erkennbar bezw. nachweisbar sein.

Wie bereits angedeutet, ist unsere Kirche im romanischen Style erbaut, also wohl bald nach der Gründung Rigas, am Anfange des 13. Jahrhunderts. Berücksichtigt

---

[1]) Sitzungsberichte der kurl. Ges. für Lit. u. Kunst, 11. April 1879. Seite 9.

[2]) Vergl. auch die Urkunde vom 21. März 1304, U.-B. Nr. 460, Reg. Nr. 700.

[3]) Vergl. auch die ältere Ansicht der Nordseite des Convents in J. C. Brotzes Sammlung verschiedener Livländischer Monumente, Prospecte (Portraits, Grabmäler), Münzen, Wappen etc. Orig.-Mss. in der Rigaschen Stadtbibliothek, Band VIII, Seite 57.

man andererseits die Lage dieser Speicher[1]), so liegt die Vermuthung nahe, dass es sich hier um die St. Georgs-Kirche des Livländischen Schwertbrüderordens, welche bald nach dessen Stiftung 1202 durch den Erbauer Rigas errichtet und dem Schutzpatrone der Ritter geweiht wurde, handeln könnte.

In solchem Falle würde dieser Bau sowohl für die Stadt Riga, als deren älteste Kirche (die 1215 nicht verbrannte, als ein Theil der Stadt und die erste Domkirche eingeäschert wurden), als auch für die Ostseeprovinzen überhaupt, als älteste Kirche des einheimischen Ritterordens, hoch interessant sein.

Die Uexküllsche Kirche kann höchstens 29 Jahre (1186 bis 1215) früher als St. Georg, wahrscheinlich aber nur wenig über 16 Jahre (1186—1202) vor dieser Schwertbrüderkirche erbaut worden sein. Es ist wohl möglich, dass dieselben Hände hier wie dort bei der Erbauung thätig waren und die früher erwähnten Analogien können daher nicht auffallend erscheinen.

Betrachten wir nun die mit der 700jährigen Livländischen Landesgeschichte vielfach verknüpften wechselvollen Schicksale dieser Kirche, so sehen wir, dass dieselbe nicht weniger als drei Namen geführt zu haben scheint, zur Zeit als sie noch ihrer kirchlichen Bestimmung erhalten blieb. Schon seit drei Jahrhunderten scheint letzteres leider nicht mehr der Fall gewesen zu sein.

Ueber die St. Georgs-Kirche, bezw. Kirche des Schwertbrüderordens finden wir bei Heinrich von Lettland die muthmasslich erste Erwähnung bei dem Jahre 1209: Nachdem der die strenge Ordenszucht überdrüssige Ritter Wigbert

---

[1]) Vergl. A. v. Richter: Geschichte der dem russischen Kaiserthume einverleibten deutschen Ostseeprovinzen, Theil I, Band I, Seite 139 und J. Döring: Sitzungsberichte der kurl. Gesellschaft f. Lit. u. Kunst von 1879 April 11, Seite 9.

von Sosat den ersten Ordensmeister Wenno ermordet hatte, floh er aus dem Hause in die Capelle (a domo in capellam) — wahrscheinlich Capelle des Ordens.

Deutlicher ist ebendort die Nachricht bei dem Jahre 1215, als nachts zur Fastenzeit ein Theil der Stadt mit der Marienkirche (ursprüngliche Domkirche) eingeäschert wurde, wobei das Feuer sich bis an die Kirche der Ordensbrüder erstreckte (usque ad ecclesiam Fratrum militiae), dieselbe also verschonte.

In der Urkunde von 1225, April 22[1]), ist die Rede davon, dass die Brüder (fratres militiae Christi) mit ihrer eigenen Capelle zufrieden seien (ut ipsi fratres capella propria essent contenti).

Im Jahre 1225, December 19, weiht der Bischof Wilhelm von Modena[2]) die Kirche von neuem, nachdem sie vielleicht erweitert worden[3]).

In der Urkunde von 1226, April 5[4]), begegnen wir dem Namen der Kirche St. Georgs (ecclesia St. Georgii) im Gegensatze zur St. Jakobikirche (damals in der Vorstadt: in suburbio).

Bei der Vereinigung des Livländischen Schwertbrüderordens mit dem Deutschorden[5]) ging St. Georg natürlich in den Besitz des letzteren über.

Die Livländische Reimchronik spricht bei dem Jahre 1254 (Vers 3711) von „sente Uriân" und bei dem Jahre 1280 (Vers 8898) von „sente Jurian", dem Ordenshofe der Brüder in der Stadt Riga, ohne aber von der dortigen Kirche zu reden.

---

1) U.-B. I, Nr. LXXIII.

2) Hermann von Wartberges Livländische Chronik in script. rer. prussicarum II, Seite 31 und 120.

3) Vergl. die Anmerkung 2 des Herausgebers Ernst Strehlke ebendort Seite 31.

4) U.-B. I, Nr. LXXXII, Regesten Nr. 98.

5) 12. Mai 1237, U.-B. CXLIX, Regesten Nr. 168.

Im Jahre 1297[1]) soll das Schloss und die Kirche vollständig zerstört worden sein[2]).

In einer Urkunde ohne Jahr und Tag[3]) werden die Rigaschen Bürger von den Ordensbrüdern beschuldigt, sie hätten das Ordensschloss in Riga zerstört, die Brüder erschlagen, deren Kirchen und Capellen, sowie andere Häuser niedergerissen (si wurfin das nidir di Kirchen und Capellen der brudere), doch ist nicht ausdrücklich der Name der „St. Georgskirche" genannt, wie auch derselbe nicht in dem von Voigt citirten Manuscripte vorkommt.

Sogar noch im Februar 1424[4]) klagt der Orden über die Zerstörurg von 1297.

Sowohl Dr. W. v. Gutzeit als auch Herr J. Döring nehmen an, dass es sich hier nicht um eine vollständige Zerstörung habe handeln können und begründen solches mit der Urkunde von 1304, März 21[5]), einer Entscheidung des Isarnus, Erzbischofs von Lund, der zufolge der Orden eine 6 Ellen hohe Mauer zwischen seinem Hause oder Hofe und der Stadt errichten soll, ohne die Gasse zwischen der St. Georgs-Kirche, die folglich doch noch bestanden haben muss, und dem Hause, in welchem Woldemar von Roza wohnt, zu verengen (. . . via, quae est inter ecclesiam S. Georgii et domum, in qua habitat dominus Woldemarus dictus de Roza, miles, . . .). Diese Mauer sollte nur eine Hinterthüre von 4 Fuss Breite und 6 Fuss Höhe haben.

---

[1]) Vergl. Dr. W. v. Gutzeit, Mittheilungen, Band 10, Seite 322, und J. Döring, Sitzb. d. kurl. Ges. f. Lit. u. Kunst v. 1879, April 11, Seite 10 und 11.

[2]) Vergl. auch Napiersky, Mon. Liv. antiq. IV, Seite 29 und 170, welcher sich auf Voigt, Geschichte Preussens, Band IV, Seite 125 bezieht. Dort aber wird ein altes Manuscript des geheimen Archivs wörtlich angeführt. Der Titel desselben lautet: „Rigische Handlungen" p. 49. Allerdings kommen daselbst die Worte vor: „. . . ecclesiam ac capellas . . . . . totaliter destruxerunt . . . .".

[3]) U.-B. MXXXVI, Regesten Nr. 1227.

[4]) U.-B. VII N. 78, Seite 61. [5]) U.-B. DCX, Regesten Nr. 700.

Auch sollten die Brüder, ausser dem einen Thore, Hauptthore, in der Stadtmauer kein anderes, auch nicht in der Kirche ein solches haben. Bis zu jener Zeit, vor Errichtung der in Rede stehenden Mauer, lag somit die Kirche am äusseren Rande des Convents, zur Stadt hin.

In demselben Jahre 1304 wird die St. Georgs-Kirche[1]) den Ritterbrüdern zu ihrem Gottesdienste eingeräumt.

Da die Errichtung der Mauer zwischen Stadt und Convent offenbar auf Wunsch der Bürger Rigas angeordnet ward, so hatte sie wohl den Zweck der Vertheidigung der Stadt vor Angriffen der Ordensbrüder. Vielleicht sind in den zur Scharrenstrasse hin liegenden äusseren Mauern der „braunen Taube“, der Häuser Nr. 10, 12, 14, 16, 18 und 20, auch noch Reste — wenigstens in den Fundamenten — dieser Mauer von 1304 enthalten.

Ueber die Lage der St. Georgskirche zieht Herr J. Döring in seinem bereits erwähnten Aufsatze (Seite 9) Schlüsse, denen zufolge ihm der Speicher die „braune Taube“ als auf der Stelle der St. Georgskirche erscheint. Dieser Speicher erweist sich nunmehr als eine Vorhalle unserer Kirche.

1306 den 6 Juli[2]) wird der St. Georgshof erwähnt, ebenso 1330, März 30[3]), und 1330, August 3[4]). Auch 1359, December 23[5]), wird der St. Georgsplatz, zur Erbauung eines Schlosses, im Gegensatze zu dem damals schon erbauten heutigen Rigaschen Schlosse erwähnt, ohne dass von der Kirche die Rede wäre.

Dagegen verzichtet in dem berühmten Kirchholmschen Vertrage von 1452, August 21[6]), der Erzbischof Sylvester

---

[1]) U.-B. II, Regesten N. 701.

[2]) U.-B. DCXX, Reg. Nr. 716, Quittung Meister Gottfrieds von Rogga.

[3]) U.-B. DCCXLI, Reg. Nr. 875, Punkt 1, Sühnebrief.

[4]) U.-B. DCCLIII, Regesten Nr. 877.

[5]) U.-B. CMLXVIII, Reg. Nr. 1145, Punkt 4, Ausgleich des Florentinischen Cardinalpriesters Franciscus.

[6]) J. G. Arndts Liefländische Chronik, Theil II, Seite 141.

auf seine Ansprüche auf den (ehemaligen) „heiligen Geist" und das Lazarus-Hospital (beides wohl auf dem Platze des heutigen Schlosses), behält aber den „Hof zu St. Jürgen **nebst Kirche**". Der Erzbischof beabsichtigte damals die Kirche zu renoviren. Letztere war somit in jener Zeit noch vorhanden und ihr erster Name war noch gebräuchlich.

Im Jahre 1330, nach Eroberung Rigas durch den Ordensmeister Eberhard von Monheim, wurde der bis dahin auf der Stelle des heutigen Schlosses befindliche „Convent zum heiligen Geiste" nach der jetzigen Stelle verlegt, wo er sich seitdem befindet, nämlich der Stelle des St. Georgshofes. Der nordwestliche Stubenthurm des heutigen Schlosses trägt von jener Zeit noch heute den Namen „Heiligergeistthurm". Es beginnt nun die Bezeichnung „St. Georgskirche" sich zu verlieren. Die Kirche tritt fortan als Kirche des heiligen Geistes auf.

Am deutlichsten geht die Identität der St. Georgs- und Heiligengeistkirche hervor aus einem noch ungedruckten, mir freundlichst von Herrn Dr. H. Hildebrand mitgetheilten Briefe des Erzbischofs Michaël Hildebrand an die Stadt Riga d. d. Ronneburg 1503, April 3. In diesem Schreiben[1]) macht der Erzbischof seine Rechte auf den St. Georgshof nebst Kirche „binnen der Stadt" geltend und wirft den Rigensern vor, demselben den neuen Namen „heiliger Geist" gegeben zu haben.

Es dürfte dieses die letzte Erwähnung unserer Kirche als St. Georgskirche gewesen sein, denn die spätere vorstädtische St. Georgskirche, welche in der Gegend der heutigen Georgenstrasse stand, hat nichts mit unserer alten Georgskirche gemein, ausser dem Namen.

---

[1]) Vergl. auch J. C. Brotze, Rückblicke, 5. Stück, Seite 18, Anmerkung, sowie Theodor Schiemann: „Russland, Polen und Livland bis ins 17. Jahrhundert," Band II, Seite 174 in der „Allgemeinen Geschichte in Einzeldarstellungen" herausgegeben von Wilhelm Oncken.

Dr. W. v. Gutzeit erwähnt[1]) folgende Nachricht: „1589 am 10. December haben die 70 Männer (d. h. die beiden Aeltestenbänke) dem Rathe vorgestellt, statt der Gertrudenkirche (welche damals neu gebaut wurde), die Heil. Geist- — Johannis- — oder Jürgenskirche herzustellen". Es dürfte wohl bereits die obengenannte zweite Georgskirche hier gemeint sein, da von der Heiligengeistkirche im Gegensatze zur Jürgenskirche die Rede ist.

Diese zweite Georgskirche[2]) wird 1632 erwähnt, verbrannte 1656, wurde 1658 neu erbaut, 1700 gesprengt, 1704 zum dritten Male erbaut und 1710 von den Russen zerstört und seitdem nicht wieder erbaut.

Bereits in dem Vermächtnisse der Wittwe Rapesylver[3]) wird die Kirche des heiligen Geistes erwähnt. Sie mag mit dem gleichnamigen Convente zusammen auf dem Platze des heutigen Schlosses gestanden haben.

Im Jahre 1488 wird die Kirche des heiligen Geistes den Franciskanern der 3. Regel (strenge Observanz) vom Rigaschen Rath eingeräumt. Hier handelt es sich bereits um unsere Kirche. Unter diesem Namen begegnet uns dieselbe auch noch am 15. Juni 1554, als die Glocke des heil. Geistes an der Ostseite des Petrithurms aufgehängt wird[4]). Noch 1589 (siehe oben) ist von der Kirche des heiligen Geistes die Rede.

Dennoch müssen wir annehmen, dass 1488 oder bald nachher diese Kirche zum zweiten Male ihren Namen gewechselt habe, denn sie tritt später als St. Catharinenkirche auf.

Erwähnt wird eine Katharinenkirche schon 1312, Februar 27[5]); ferner in dem erwähnten Vermächtnisse von 1324[6]) und 1392, September 24, im Testamente des Bertold von

---

[1]) Mittheilungen aus der Livländischen Geschichte, Band X, Seite 322 und 323. [2]) Ebendort, S. 323. [3]) Ebendort, Seite 328.

[4]) Mittheilungen aus d. Livl. Geschichte, Bd. XIII, S. 351 (Padels Tagebuch). [5]) Als Minoritenkirche U.-B. DCXXXVII, Reg. Nr. 736.

[6]) Mittheilungen aus der Livl. Geschichte, Bd. X, S. 327.

Kokenhusen[1]), doch bezieht Dr. W. v. Gutzeit[2]) diese Anführungen sämmtlich auf die Kirche des St. Katharinenklosters der Franciskaner (der ersten Regel) bei der Gildstube.

Im Schragen der Schwarzhäupter vom Jahre 1416[3]) ist von Vigilien und Seelenmessen zu St. Katharinen die Rede; ebenso wird 1425, November 20[4]), im Testamente des Conrad Visch S. Katharinen erwähnt. Auch hier mag es sich um die erwähnte Mönchsklosterkirche der Franziskaner der ersten Regel handeln.

Dass es aber später eine Katharinenkirche und zwar im „heiligen Geiste" gab, erhellt aus einer Notiz von Liborius Depkin in dem Manuscripte[5]), welches betitelt ist: Memorabilia Rigensia 1703. Dort heisst es: „1699 d. 1. September hat man aus der kleinen Kirchen, S. Catharin in dem H. Geiste, darin der Rath bis hieher Holz gehabt, angefangen einen Speicher zu bauen."

Eine Bestätigung dieser Notiz von L. Depkin findet sich in den, nur als Manuscript vorhandenen „Instructionen für die Administration des Convents zum heiligen Geist, abgefasst im Jahre 1789", unterschrieben vom Gouverneuren H. Bekleschoff, C. G. von Ulrichen, F. v. Bruiningk, Thomas Zuckerbecker, Joh. Fr. Schröder und Sekretair Kerten. Dort heisst es Seite 10: „Die Gebäude des Convents gehörten damals" (nämlich zur Zeit der Reformation) „wahrscheinlich zu dem obenerwähnten Nonnenkloster der grauen Schwestern; denn obgleich die Katharinenkirche, welche jetzt noch vorhanden und in einen Speicher verwandelt worden, auch noch den alten Namen führt, im Convente des heiligen Geistes belegen

[1]) U.-B. MCCCXXXII, Reg. Nr. 1598.
[2]) Mittheilungen a. d. Livl. Gesch., Band X, Seite 326 und 327.
[3]) U.-B. MMXLV, Punkt 25. Regesten Nr. 2445.
[4]) U.-B. VII, Nr. 372, Seite 264.
[5]) Livländische Ritterschaftsbibliothek, Abtheilung I, Nr. 62: Collectanea Rigensia.

ist, so folgt doch daraus nicht, dass die Gebäude des Convents selbst zum Katharinenkloster gehört haben, wie einige irrig dieser Meinung sind. Das Katharinenkloster war ein Mönchskloster, und lag, wie auch Arndt bezeuget, schon im Jahre 1352 bei der grossen Gildstube!“ Ferner heisst es ebendaselbst Seite 10 und 11: Die im Convent belegene Kirche hiess in den alten Zeiten die heil. Geist Kirche, und vermuthlich waren die Mönche, welchen der Magistrat 1488 diese Kirche zum Gottesdienste einräumte, aus dem bei der Gildstube belegen gewesenen Katharinenkloster und blos durch diese hier dienende Geistliche mag diese Kirche den Namen der Katharinen erhalten haben.“

Trotz gewisser Ungenauigkeiten in Hinsicht auf die ältere Zeit, haben diese „Instructionen“ doch Werth für die Zeit von 1789 selbst. Es ist recht auffallend, dass in derselben Stadt zwei Kirchen denselben Namen geführt haben. Jene bei der Gildstube war offenbar der Hauptheiligen Katharina von Alexandrien geweiht. Ihre Verehrung wurde zur Zeit der Kreuzzüge aus dem Orient ins Abendland verpflanzt und im XIII. Jahrhundert kam ihr Cultus in Aufnahme. Dagegen wurde erst 1461 die Katharina von Sinna kanonisirt. Vielleicht hiess nach ihr die zweite Kirche St. Catharinenkirche.

Es scheint, dass man bei der Orientirung unserer Kirche dem Laufe der Conventsgrenze bezw. der Stadtmauer gefolgt ist, da der ursprünglich viereckige Conventshof nahezu parallele Seiten hat. Die Stadtmauer richtete sich aber hier wieder nach dem zufälligen Laufe des Flusses Rige (Rising). Die Orientirung der St. Johanniskirche dürfte auch auf diese Art ihre Erklärung finden.

Höchst auffallend ist es, dass der Alles untersuchende, zeichnende und beschreibende J. C. Brotze von dem noch erhaltenen Theile dieser unserer ältesten Kirche Rigas gar nichts berichtet hat. Die „Instructionen“ von 1789 muss er gekannt haben, denn er giebt in der Notiz zur Ansicht eines

Theiles der Gebäude des Convents (Nordseite)[1]) die Einkünfte und Ausgaben dieser milden Stiftung an, wie dieselben 1789 gewesen, jedoch ohne der Kirche zu erwähnen. Dort befindet sich auch die Bemerkung, dass von den 11 damals noch vorhanden gewesenen Speichern im „Convent zum heiligen Geiste" einer im Jahre 1818 niedergerissen worden sei.

Da heute nur noch 5 Speicher vorhanden sind, so müssen seit jener Zeit 6 Speicher niedergerissen worden sein.

Es findet sich Einiges hierüber im Archive der grossen Gilde[2]), nach welchen Angaben die Notizen auf dem Lageplane in 1 : 600 gemacht worden sind.

Man vergegenwärtigt sich die Lage des alten St. Georgshofes am besten, wenn man sich das „Haus der grauen Schwestern" von 1488 (Nr. 2), das in dem Hofe des Convents 1492 errichtete „Campenhausens Elend" (Nr. 8) und das dazwischen liegende Haus (Nr. 5) wegdenkt.

Die in der Mauerstärke der Südwand der „weissen Taube" angelegte Treppe hat ihren Eingang und ihre ersten Stufen merkwürdiger Weise belegen in der Westwand des jetzt umgebauten und in Privathänden befindlichen ehemaligen Speichers die „rothe Taube". Es liegt die Vermuthung nahe, dass dieser an die „weisse Taube" stossende Raum ehemals einen zur Kirche gehörenden Anbau bildete.

Wir schliessen die Betrachtung über den gegenwärtigen Zustand und die Geschichte der St. Georgskirche mit dem Wunsche, es mögen sich Mittel und Wege finden, um früher oder später eine würdige und stylgerechte Wiederherstellung dieses altehrwürdigen Gotteshauses vornehmen zu können.

---

[1]) Brotze, J. Ch., Sammlung verschiedener livländischer Monumente, Prospecte (Portraits, Grabmäler), Münzen, Wappen etc. Orig.-Mss. in der Rigaschen Stadtbibliothek, Band VIII, Seite 57.

[2]) Lithographirtes Manuscript des Herrn Stadtältermanns C. Zander: „Der Convent zum Heiligen Geiste". Riga, im Juni 1883. Seite 13, 28 bis 31.

Urkunden aus dem Archiv der Grossen Gilde zu Reval.

Von *Dr. Fr. Bienemann.*

Orig. Arch. d. gr. Gilde. Reval.

1. 1558, Dec. 22. Reval.

Der Rath der Stadt Reval bezeugt, dass er auf Geheiss des [Aeltermanns] Rembert vom Scharenberge, sowie der Aelterleute und Brüder der grossen Gilde daselbst von den Verordneten der Frachtladen Jost thor Haken und Blasius Hogreve aus der erwähnten Lade 1000 Mark aufgenommen habe, um die für den Krieg gegen den Grossfürsten von Moskau gemietheten Kriegsleute zu bezahlen.

Wy burgermeistere und radtmanne der stadt Revell don kundt, bokennen und betugen opentlick vor allermeniglichen vor uns und unse nakomen vermiddelst desser unser vorsegelden recognitionschrift, dat wy uth hete und bovelh des erbaren Rembert vom Scharenberges olderluden sampt den gemeinen broderen der groten gilde eyner goden stadt Revell van den ersamen Jost thor Haken und Blasius Hogreven, nhu thor tidt verordente der frachtladen, in dessen unsen hochbeswerliken nôden wegen des gemeinen erbfiendes christlikes namens, des Moschowiters, uth bomelter lade, so wy alsebolde in unser stadt nutte und bestes, nômelick unsere semptlike krigesluede dormede tho besolden, gewant, enthfangen und an uns gebracht hebben ein dusent marck hovetstols. Desulven gereden und belauen wy b. u. r. vor-

gemelt vor uns und unse nakomen ermelten olderlueden oldesten und gemeinen broderen der groten gilde und öhren nakomen elck ein hundert jerlikes mith sos marck up michelis und dessen vorleden michelis angande tho vorrentende beth thor tidt tho dat wy den hovetstol unser ersten gelegenheit nha, dat ja got van hohem hemmel geven mote, wedderumme afflegen mogen etc. etc. etc. Donnerdages nha Thomae anno acht unde vofftich.

(L. S.)

Orig. Arch. d. gr. Gilde. Reval.

2. 1559, April 12. Wenden.

OM. Wilhelm Fürstenberg meldet sämmtlichen drei Gilden Revals seinen bevorstehenden Feldzug gegen den Feind und verlangt gegen geziemende Zahlung die Zufuhr allerlei Victualien ins Lager. Auch ermahnt er sie auf den ihm gethanen Bericht ihres Mitbürgers, des Thomas Laue, der mit etlichen in der Stadt „in Recht zu thun habe", demselben zu willfahren, so er einige von ihnen zum Behof seiner Sache, die ihm „folghaftig" sein möchten, anlangen würde.

In dorso: Item entfangen von unsem g. h. des dynschdages for pyngesten (Mai 9.) anno 1559 unde allen drien gilden forgelesen.

Cop. Arch. d. gr. Gilde. Reval.

3. 1559, Mai 15. Reval.

Antwort der gemeinheit eyner guden stadt Revell up de werfinge, so öhnen sampt und sunderlick fridages nha Exaudi [Mai 12.] tho radthuse in stadt und van wegen unseres genedigen fursten und hern meisters tho Lifflant dorch de verordenten des hern feltmarschalckes gescheen.

Hebben ermelte gemeinheit nha nottorft ingenhommen behertiget und bewogen. Wowol desulvigen nicht ungeneget dem hern feltmarschalcke syner gestr. bogeren nha solcke

geschene werfinge sluenigest wedderumme tho beantworden, hebben de doch wegen desser hilligin pingestfierdagen nha willen dar nicht tho kamen kônnen, mit fruntlikem boger, de her feltmarschalck wil de gemeinheit desses geringen vertoges anderst nicht als in gunsten und mit dem besten fruntliken bodencken.

Und geven hirmit up den ersten punct thor antwort, belangende dat anwerven eynes erbaren rades, unser leven van godt geordenten overicheit, wegen eyner gemeine eyner guden stadt Revell, dat de sampt und sunderlick in keinen afreden sonder gantz woll gestendig. Dewile man in der tadt erspôret und ock befunden, dat des uthridens und overtastens up unser stadt marck und friheit je lenger je geswinder van dem slote geôvet und vorgenhommen in berofinge und wechnheminge nicht alleine so darbtische guder heeten und wesen sollen, sondern ock datjenige wes uns, unseren borgern, gesellen und kindern mit thokumpt: datsulve gedachte und wolde eyne gemeinheit der stadt Revell nicht liden, is uns ock anderst van unserem genedigen regerenden hern und hern coadiutorn belavet worden. Syn dorup vor eynem erbaren rade erschenen mit ernstem und starckem bovele, eyn radt solde und wolde woll don und verbidden unse privilegien, van oldershero gehatte herlicheit und friheit, und stueren und wheren, dat wy des unseren up friher straten doch so gar klegeliken und erbarmeliken nicht mochten berovet werden. Dan einmal whar, nhademe uns und den unseren de almechtige godt vederlick datsulve uth des viendes handen gegeven und wedderumme thogekeret, hedden wy uns woll verhopet, wo dan ock recht und billich, man mit solckem spolieren und wechnhemen kegen und wedder uns und de unseren nicht vortgefharen solde hebben, sondern vele mher dat eyn her feltmarschalck sampt den anderen bovelhebberen van unserem genedigen fursten und heren hirher verordenet und gesettet worden uns und de gude stadt Revel in billiken beschutt und vordegedinge

mede thonhemen und dero gestalt, als geschicht und ock vorhanden, nicht vortthofharen. Wollen uns ock eigentlick tho unserem genedigen fursten und heren meistern ridderliken dutschen ordens tho Lifflande nicht vorsehen, dat öhre hochwirdige f. g. in solckem hochbeswerliken und keines weges der gemeinheit eyner guden stadt Revell lithlikem vornhemen dem heren feltmarschalcke oder jemande anderst van öhrer hohen f. g. bovelhebberen unsen privilegiis gerichte und rechte strax thoweddern jenigen bovel nicht gedan. So des etwas gescheen, wo nicht vermodtlick, hedden wy uns des billich vor unserem genedigen fursten und heren tho beklagen. Sintemal wy uns noch gantz woll tho erinneren weten, wes uns van unserem g. h. coadiutoren, als öhre f. g. hir thor stede was, genedichlick belovet unse und der unseren gelt und gut up friher straten so nicht henwech tho nhemen, tho parten bueten und tho deilen. Imgeliken so in der warheit befunden, dat unberuchtigeden ehrliken darbtischen borgeren und gesellen ock gelt uth Darbte gesant, solde sick nemandes, alse nhu leider vorhanden, mede bekummeren, veleweniger anholden parten und bueten. Up solcke genedige thosage hochgedachten unseres genedigen fursten und hern coadiutoren don wy noch refereren, vaste darby beharren und bliven, mit gutlikem ansynnen, der her feltmarschalck wil sick sampt synen medeverwanten solcker genedigen thosage gemete holden, uns und de unseren darentboven ferner nicht boswerен, darmit leefmudt, einicheit und vaste gude thoversicht under uns beidersitz erholden moge werden. Dan eigentlick eyne semptlike gemeinheit eyner guden stadt Revell könnens und werdens nicht liden und wollens ock nha dessem dage nicht mher liden, wornha sick eyn her feltmarschalck tho richten.

Dat overst syne gestrengicheit sulvest sehen, mit wat varreterliken stucken in itzit gefherliken tiden an und van dem viende practiceret und uth der stadt Revel ge-

schreven etc. und van eynem erbaren rade nicht gehindert, darumme etc.

Desses punctes halven weten wy uns tho berichten, dat eyn erbar radt, unse gunstige und velegelevede gebedende heren, darup ernstliken und mit allem vlite an de semptlike gemeinheit antögen und werven laten, idt solde sick nemandes nicht vortristen etwes uth Revel nha Darbte ohne medeweten und willen eynes erbaren rades nicht tho schriven noch mundtlick thoentbeden tho laten, by lieve und gude, worover van eynem erbaren rade, unser leven overicheit, des wy gude wetenheit, ock noch up desse hutige stunde flitigen geholden werdt.

So nhu jemandes in unser gemeinheit, de mit solcker verreterie bewant und tho rechte överwunnen, he sy borger oder gast, eddel edder uneddel, de mach syner straffe gewertich wesen, dar wy nemants gedencken inne tho vorbidden noch vorthotreden. Weret ock de her feltmarschalck jemants in unser gemein wueste, densulvigen bogeret eyne gantze gemeinheit unverschrocken vor den kop nhamkundich tho donde. Sunst wollen wy den anbringer vor eynen landtvorreder und solcken man, dar wy tho unser hohen unschult by syner gestr^{ht} vor angegeven worden, in de stede gestellet hebben beth thor tidt tho uns solckes mit warheit gudt gedan, als in ewicheit nicht gescheen soll. Dan se samptlick und sonderlick beth anher eynen ehrliken namen gehat, wo se dan noch gerne hebben und sick ock nha alle öhrem vermogen darinne beflitigen wollen, geswigen dat jenige vorrederie by öhnen solde gefunden werden.

Wes overst nhu de beklachtigunge des ersamen her Johann Smedemans anlanget, is uns nichtes van bewust: syn dennoch der eigentliken thoversicht, he werdt sick des reddeliken und tho allen ehren woll tho entleggende weten.

Dat sick ock de her feltmarschalck mit droweworden vornhemen leth, wo uth der overgegevenen schrift genuchsam tho ersehen, wollen wy uns sampt und sonderlick ock

nicht vorsehen, dat syner gestr[ht] unser genedige furste und here solckes in bovel gedan. Wat dar ock mede gemeinet, is lichtlick tho ermeten, godt sy darvor etc. und hedden uns woll eynes anderen verhopet: motent vor dit mal overst gade und der tidt bevolen syn laten.

Wes belanget, dat den Darbtischen ŏhre angeholdene guder up dersulvigen erforderent van dem hern feltmarschalck wedder gegeven und boschreven worden beth up wideren boscheit unseres genedigen heren, item dat der beruchtigeden darbtischen borger und gesellen gelt und gudt ock beth up wideren boscheit unses genedigen heren in bewharinge genhommen: wes des gescheen, laten wy in synen weerden und unweerden also bliven und beruwen.

Up den anderen artickel, worinne meldinge geschicht, dat eyne lofflike gemeinheit der stadt Revel up den hern feltmarschalck vele unbilliker worde gefhŏret und gehatt sol hebben, des weet sick eyne gemeinheit nicht tho erinneren. So dar jemandes under ŏhnen, de hirinne anders als thor gebŏre wedder den hern feltmarschalck gehandelt und nhamkundich gedan worde, he sal tho reden gestellet werden.

Belangende ock des hern feltmarschalcks bogeren in namen unses genedigen heren, so etzwelcke in der gemeinheit, de up den jennigen, so syne gestr[ht] in unses genedigen heren bestrickinge heft, etwes anthotŏgen oder tho klagen hedden etc. dat de idt forderlikest don solden und wolden: syne gestr[ht] wolde dat recht ferner darinne ergan laten. Welckes der gemeinheit also allenthalven angekundiget umb sick wider darnha tho richten: werden deme ungetwifelt weten nhathokamen.

Wes dat richterlike ampt unser leven overicheit, eynes erbaren rades der stadt Revel, anlanget, mit denen so se in bestrickinge hebben, gelikes falles tho gebrucken: darinnen werden sick ŏhre erb. w. tho eyner ideren tidt unbosweret, ock thor billicheit, wes des ŏhnen amptes und rechtes wegen

tho donde eigenet, finden und gebruken laten, darmith de gerepe vorrederie an den dach kame und dat unkrudt utgerodet moge werden etc. Worover wy unseres andeiles ock flitigen mede holden wollen helpen.

Thom dorden, als ock vam hern feltmarschalcke der lubeschen bercke gedacht, dat man darumme handelen solde und wolde, umme desulvigen eyne tidtlang by der stadt tho beholden:

Nu wollen wy in keinen twifel stellen, syne gestr^ht hebbe genuchsamen bericht entfangen van den afgefertig[t]en gesanten unser heren eynes erbaren rades, so jungest vorleden by unserem genedigen heren tho Wenden gewesen. Wath de endtlike affcheit wegen der bercke twischen öhrer f. g. und bemelten unseren gesanten gewesen, worup idt do eigentliken verlaten und vorafscheidet worden, is nicht nodich unseres erachtens hir wider tho verhalen. Und were unseres erachtens ohne nodt gewesen uns sampt und sonderlick mit dessen worden tho beschuldigen, de wy wharlick nicht vordenet und im geringesten tittel ock doran nicht schuldich. Hedden wol liden können, dat man uns mit solcken und dergeliken worden verschonen dede, also das ihr viele, welche nicht die geringesten guter dorunter haben, wol wolten, das nicht eyn schif uf solch landtvorretters und stedtverderbers ausgemachet worde, uf das ihre finantzerie und hinderlistige practiken nicht an den tag quemen und sie allein mit schanden reich würden etc. Sintemal idt nicht heet noch heten sall seggen oder etwes tho schriven, sonder velemher mit der warheit gudt tho don und aptholeggen, als kein mensche don sal noch werdt de dat levendt heft. Wenner wy de luede in der warheit solden befunden werden, dar wy thor unwarheit van unsen misgunneren vorangegeven, weren wy nicht weerdich, se syn binnen oder buten rades, nemandes uthgeslaten, dat uns de erde dragen und de leve sonne nha dem willen gades des almechtigen beschienen solde.

So syne gestr^{ht} noch etwes fruchtbarlikes dem Wendischen afscheide nha hir inne bearbeiden und vortstellen konden, wo sick syne gestr^{ht} dan fruntlick don erbeden, nemen wy tho hogem groten dancke an und syn fruntlick danckbar darvor. Mit dessem unserem slutliken erbeden, wor inne und mede wy syner gestr^{ht} fruntlike wilferinge der geboer nha wedderumme tho ertôgen wusten, willen wy in allewegen gudtwillich erspôret und befunden werden und syne gestr^{ht} hirmit dem almechtigen bevolen hebben.

Oeldeste, olderluede und gemeine broder
der drier gilde eyner guden stadt Revel.

In dorso: A^{o} 1559 den mandach na pingsten. Chopie der beanthwordinge der gylde dem felttmarschalck up dusse schrifftt de hyr by lichtt.

Orig. Arch. d. gr. Gilde. Reval.

4. 1559, Mai 24. Wenden.

OM. Wilh. Fürstenberg meldet den Aelterleuten, Aeltesten und der ganzen Gemeine beider Gildestuben zu Reval, „dass der Muschowiter vom Tattern mercklich angefochten, etzlich volck erlegt und viel heuser eingenhommen, derwegen ehr alle seine macht von diesen grentzen Plesskow und Nowgarden wieder den Tattern wenden mussen.“ Diese gute Gelegenheit, die vom Feind begangene Tyrannei zu rächen, dürfte vorbei gehen, da das Kriegsvolk sich nicht eher gegen den Feind gebrauchen lassen wolle, bevor es ganz und gar bezahlt sei. „Wiewoll wir aber mit gelde an etzlichen ortern vortrostet, so wolte aber doch schedlich fallen, wan sich die ankunft desselbigen lenger vorweilen wurde, das dieser gewunschte vortheil vorseumet werden solte.“ Deshalb bittet er um Vorstreckung einer möglichst grossen Summe Geldes gegen Verpfändung einiger Landgüter im Gebiet Reval.

In dorso: Von Wenden den 24 maji zu 8 uhr vor mittage.
(Von anderer Hand): Entpfangen den 26 maji und beantwordet als de copie nawiset, hyr by gebunden is.

Cf. Bienemann, Br. u. Urk. Nr. 432.

Orig. Arch. d. gr. Gilde. Reval.

5. 1559, Juni 3. Wenden.

OM. Wilhelm Fürstenberg beglaubigt seine Gesandten Schweder von Melschede, Thomas Horner und Johannes Wagner bei den Aelterleuten und Aeltesten beider Gildestuben zu Reval.

Cf. Bienemann, Br. u. Urk. Nr. 441.

Berichtigungen.

Im Bd. 13, S. 64, Zeile 16 v. u. ist statt 1524 zu lesen 1514.
S. 525, „ 6 v. o. ist statt Balderinus zu lesen Baldewinus.
S. 525, „ 14 v. o. ist statt mr zu lesen wo.
S. 525, „ 4 v. u. ist st. evagitarunt zu lesen exagitarunt.
S. 525, „ 4 v. u. ist statt Rudeliuno zu lesen Rudelium.
S. 525, „ 3 v. u. ist statt cius zu lesen ejus.
Im Bd. 14, S. 159, „ 17 v. o. ist statt sodann zu lesen sondern.

Gedruckt auf Verfügen der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands.

Bürgermeister H. J. Böthführ,
Präsident.

Riga, 15. Januar 1888.

.. Vi
Ger
Sch
d.—
e.—
Mi

Inhalt.

Mittheilungen

aus der

livländischen Geschichte.

Vierzehnten Bandes drittes Heft.

Nebst 6 lithographirten Tafeln.

Riga, 1889.
Nikolai Kymmel's Buchhandlung.

o

Die Ordensburgen im sog. polnischen Livland.

Von *W. Neumann.*

(Vorgelegt in der Sitzung vom 14. September 1888.)

Das sog. polnische Livland bildet heute den nordwestlichen Teil des Gouvernements Witebsk. Es grenzt im Norden an das Gouvernement Pskow oder Pleskau, im Nordwesten an Livland, im Westen und Süden an Kurland, von letzterem durch die Düna getrennt, und umfasst die Kreise Dünaburg, Reschitza oder Rositten und den Ludsenschen Kreis. Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts befand sich dieses Gebiet im Besitze des Ordens; nur ein kleiner Teil mit den Burgen Marienhausen und Kreuzburg gehörte zum Erzbistum Riga. Durch den Vertrag vom 31. August 1559 und die Ratihabition desselben vom 14. Februar 1560 verpfändete der durch die Kriege mit Russland erschöpfte und durch innere Zwistigkeiten zerrüttete Orden dieses Gebiet, sowie den südöstlichen Teil Kurlands mit der Burg Bauske und die Burg Ascheraden in Livland, als Entschädigung für die im Kriege gegen Russland zu leistende Hülfe an Sigismund August von Polen, auch räumte der Erzbischof von Riga ausser einigen Schlössern in Livland die Burg Marienhausen dem König von Polen ein[1]). Der Untergang des Ordens machte die Wiederauslösung des Landes unmöglich; es blieb daher vorläufig mit Polen vereint, bis es im Jahre 1772 nach wechselvollen Schicksalen für immer mit Russland verbunden wurde.

---

[1]) A. v. Richter. Gesch. d. Ostseeprovinzen I, 2. S. 345 ff.

Die Befestigung der Landesgrenzen gegen Littauen und Russland bildeten in diesem Teile der Ordenslande die beiden Hauptburgen Dünaburg und Rositten, zu welch letzterer, noch weiter gegen die Grenze vorgeschoben, auch die Burg Ludsen gehörte. Die Burg Wolkenberg scheint trotz ihrer weit das Land beherrschenden Lage, schon frühzeitig ihre Bedeutung verloren zu haben, denn in der späteren Geschichte des Landes findet man sie nicht mehr erwähnt, auch ist sie in den Verträgen des Ordens mit Polen von 1559 und 1560 bezüglich der Verpfändung der Burgen nicht aufgeführt, woraus geschlossen werden könnte, dass sie zu jener Zeit schon unbenutzt gelegen habe.

1. Burg Wolkenberg.

Tafel 1.

Unter der prächtigen Hügelwelle, die als Ausläufer des Waldaigebirges den südöstlichen Teil des Landes durchzieht und ihn mit den unzähligen grösseren und kleineren Seen zu einem äusserst malerischen Bilde gestaltet, erreicht der, etwa in der Mitte des sog. polnischen Livlands gelegene Wolkenberg die grösste Höhe. Am Südufer des herrlichen Rasno-Sees gelegen, dessen Wellen vor Jahrhunderten vielleicht seinen Fuss unmittelbar benetzten, steigt der Berg im NO., SO. und SW. steil empor, während die Nordwestseite sich sanft zur Ebene niedersenkt. Meilenweit streift der Blick von der Höhe des Berges ins Land hinein, hinweg über dunkle Tannenwälder, glitzernde Seen und wogende Felder.

Die höchste Kuppe, ringsum von Wällen und Gräben umgeben, wird einst eine Bauernburg getragen haben, die, nachdem die Ordensritter auch hierher siegend vorgedrungen waren, von ihnen weiter befestigt wurde.

Das obere Burgplateau hat die Gestalt eines Trapezes von $62,8^{m}$ Länge an der NW. und SO. Seite, $52,7^{m}$ an der NO. und $43,6^{m}$ an der SW. Seite. An der NW. Seite

erhebt sich eine $3,_{05}^{m}$ dicke Schildmauer, die dazu bestimmt war von dieser, dem Feinde leichter zugänglichen Seite, der Burg die erforderliche Sicherheit zu bieten. Sie besteht aus Feldsteinen und Ziegeln und ist in zwei Absätzen errichtet, von welchen der obere Absatz um $0,_{3}^{m}$ gegen den unteren zurücktritt. Rechtwinklig an die Mauer stossen zwei in derselben Stärke ausgeführte Vorsprünge von je $10,_{67}^{m}$ Länge. Bei den, an den Enden dieser Vorsprünge unternommenen Nachgrabungen ergab sich, dass keine Fundamente weiter vorhanden waren, dagegen liessen die mehrfach, ungefähr $1,_{5}$—$1,_{8}^{m}$ unter der Oberfläche des Plateaus angetroffenen Kohlenreste von Fichtenholz schliessen, dass sich unmittelbar an diese Mauervorsprünge die hölzerne Befestigung angeschlossen habe. Ebenso ergaben an mehreren anderen Stellen des Plateauumfanges angestellte Nachgrabungen, dass keine weitere Fundamente vorhanden waren. An der Nordseite der Schildmauer wurde eine halbrunde Steinplatte mit einem rund ausgearbeiteten Loch darin gefunden, die möglicherweise als Unterlage oder Drehpfanne eines Thorflügelzapfens gedient haben könnte.

Aus all diesem erhellt, dass die ehemaligen Burggebäude aus Holz aufgeführt waren und eine hölzerne Balkenbefestigung sich an die Schildmauer schloss. Die Mitte des Burghofes nimmt ein Brunnen ein, der aber jetzt bis auf $1,_{5}^{m}$ verschüttet ist. Die Brunnenöffnung erweitert sich trichterförmig bis zu 10^{m} Durchmesser und soll früher mit behauenen Granitsteinen ausgelegt gewesen sein. Eifrige Schatzgräber haben von dieser Ausstattung keine Spur hinterlassen. Das ganze Plateau umzieht ein jetzt stellenweise noch mehr als $2,_{5}^{m}$ hoher Wall mit breitem Graben. An der SW. Seite schneidet der Graben in das sich hier bis über die Mauerflucht vorschiebende Plateau und setzt sich unterhalb desselben wieder in nordwestlicher Richtung fort. Hinter der Schildmauer zwischen den Vorsprüngen ist ebenfalls ein Graben vorhanden. Ob derselbe mit den

Aussengräben in Verbindung gestanden, oder ob hier Kellerräume bestanden haben [1]) ist nicht mehr nachweisbar. An der NO.-Seite ist eine Oeffnung bis zur Sohle des Fundaments durchgebrochen, doch sind Bögen oder doch die Ansätze von solchen nicht zu sehen. Auf der entgegengesetzten Seite ist ebenfalls derartiges nicht nachweisbar. Ebensowenig sind Fundamentreste auf dem Kamme der Grabenböschung gefunden.

Auf dem nach NW. sich erstreckenden, von der Schildmauer etwa in dem Verhältnis von 1 : 8 abfallenden Terrain befindet sich die, ebenfalls von einem Wall und Graben umzogene Vorburg. Etwa in der Mitte der äusseren Umwallung sind Wall und Graben auf eine Länge von 8^{m} verschwunden. Es ist nicht unmöglich, dass hier der Zugang zur Burg lag, der über die Vorburg zur Südwestseite der oberen Burg und an dem Mauervorsprunge vorbei in den Burghof führte. Ob von hier noch ein zweiter Weg zu Thal ging, ist zweifelhaft, doch scheint der an der Südwestseite der Vorburg entlang laufende Wall, der in der Mitte der Umwallung plötzlich nach Westen abspringt und in dieser Richtung allmälig im Thal verläuft, fast dafür zu sprechen.

Sämmtliche Wälle waren in früherer Zeit durch Mauern, aus roh, ohne Mörtelverbindung übereinander geschichteten Steinen, erhöht, wie die überall zu beiden Seiten der Wälle liegenden mächtigen Feldsteinblöcke beweisen.

In den Chroniken des Landes, selbst den ältesten findet man die Burg nicht genannt, obgleich sie schon früh den Rang einer Komturei einnahm. Bereits im Jahre 1263 wird ein Theodoricus, commendator de Wolkenborg als Zeuge in einer Urkunde genannt [2]). Ferner findet sich an einer Urkunde vom 27. August 1271 (in der Kais. öffentl.

---

[1]) S. Reiseskizzen aus dem Oberlande v. A. Bielenstein. Balt. Monatschr. 1884, S. 720.

[2]) Urk. B. I. 378. Anmerk. b. (Urk. vom 10. Septbr. 1263.)

Bibl. z. S. Petersburg) das Siegel des Komturs mit der Umschrift: + S. COMENDATORI WOLKĒBG[1]).

Höchst wahrscheinlich ging die Komturei nach der Erbauung der Dünaburg ein.

2. Burg Dünaburg.

Tafel 2 u. 3.

Die livländische Reimchronik berichtet V. 8169 u. ff. von dem Zuge des Ordensmeisters Ernst von Rasburg nach Littauen und der Erbauung der Dünaburg:

> dô daz her dô allez quam
> um den berc, der meister nam
> mit sînen brûderen den rat:
> „mîn mût zû disem berge stât,
> dar uf sal man bûwen
> eine burc, daz sal berûwen
> her nâch vil manchen heiden
> und ouch den Kunic Thoreiden[2]).

Die Stätte, auf welcher die Burg um 1275 oder 1276[3]) von dem Ordensmeister Ernst erbaut wurde, liegt ungefähr siebenzehn Werst oberhalb der jetzigen Stadt Dünaburg, zwei Werst von der Eisenbahnstation Josefowo, hart am Dünaflusse. Zwei tiefe Schluchten, durch die zwei kleine Bäche ihr Wasser dem Strom zuführen, trennen durch steil abfallende Böschungen ein schmales sich vom Flusse ab allmälig verbreiterndes Plateau, auf dessen schmalem langgestreckten Rücken sich das Schloss erhob.

Dr. C. E. Napiersky veröffentlichte im Inland 1838 eine Geschichte des Schlosses Dünaburg und fügte derselben

---

1) Briefl. IV. Tafel 16. Fig. 83. Eine bessere Abbildung des Siegels bei P. v. Götze: Albert Suerbeer, Erzbischof v. Preussen, Livland und Estland. 1854.

2) Thoreiden, Troiden, littauischer Fürst, später Grossfürst von Littauen. s. Richter, Gesch. d. Ostseeprov. I, 1. 166.

3) Nicht 1272, wie J. Plater im Rubon III. S. 12—27 angiebt, da Ernst erst um 1274 vom Hochmeister nach Livland geschickt wurde. Briefl. III. 24.

eine der Chronik des Jürgen Helms entnommene Skizze der Burg bei, welche dieser aus einer alten preussischen Chronik entnommen haben will[1]), die aber durchaus nicht der Anlage derselben entspricht und wiederum den Beweis liefert, dass diese Zeichnungen mit grösster Vorsicht aufzunehmen sind. An der Hand dieser Skizze und gestützt auf Napierskys Mitteilungen versuchte im Jahre 1842 Graf Adam Plater eine Reconstruction der Burg, die in der polnischen Zeitschrift Rubon[2]) veröffentlicht und unter Hinzufügung geschichtlicher Daten von J. Plater besprochen wurde[3]). Diese Reconstruction, namentlich der Grundriss wurde bisher von polnischen wie russischen Schriftstellern ohne Correctur weiter benutzt, obgleich auch diese Zeichnungen ebenso wenig mit der Wirklichkeit übereinstimmen, wie die Jürgen Helmsche Skizze, und die besonderen Eigentümlichkeiten der deutschen Ordensburgen vollständig ausser Acht lassen[4]).

Nach genauen im August 1888 unternommenen Ausgrabungen und nach Freilegung der Fundamente, die bisher unter oft sieben bis neun Fuss hohem Schutt begraben lagen, wurde erst ein genaues Bild des Grundrisses ge-

---

[1]) Arndt nennt das Jahr 1628 als das Vollendungsjahr der von Jürgen Helms geschriebenen Chronik. Th. II. S. 68.

[2]) Rubon (alte Bezeichnung für Düna) Pismo zbiorowe, poświęcone pózytecznej rozrywce. Wydawca Kazimierz Bujnicki. 1842—49.

[3]) Rubon. Band. III. Jahrg. 1842. S. 12—27.

[4]) Abgedruckt findet sich der Grundriss und die von Graf A. Plater reconstruirte Ansicht, ausser in der vorerwähnten polnischen Zeitschrift Rubon in dem polnischen Werke des Baron G. v. Manteuffel: Inflanty Polskie. Posen 1879; in dem von demselben Verfasser herausgegebenen, in deutscher Sprache erschienenen Separatabdruck aus der livl. Gouvernementszeitung vom Jahre 1868 Nr. 126—144: Polnisch Livland; ferner im Памятная Книга Витебской Губернiи 1867 von A. Сементовскiй und in A. Сапуновъ: Инфлянты 1886. Auch auf einer neueren Karte von Polnisch-Livland, deren Autor sich nicht genannt hat, nimmt der falsche Grundriss einen hervorragenden Platz ein.

wonnen. Die Obermauern sind trotz des von Kaiser Nikolaus am 31. December 1829 erlassenen Befehls, die alten Burgen u. s. w. nicht zu zerstören, sondern nach Möglichkeit zu erhalten, vollständig verschwunden, die Ziegel und Granitsteine des Baues von den umwohnenden Bauern ausgebrochen und an die Unternehmer zum Bau der Festung verkauft. Selbst in jüngster Zeit wurden von einem Dünaburger Ebräer noch Sprengungen vorgenommen und das so gewonnene Baumaterial für 300 Rbl. käuflich erworben. Die Bauern des nahen Dorfes Starji Samok benutzen den Burgberg auch heute noch als Steinbruch.

Trotz aller dieser Beschädigungen konnten doch die mächtigen Anlagen nicht ganz vernichtet werden, so dass es gelang eine genaue Zeichnung der Keller und der Fundamentzüge zu erreichen.

Der Zugang zur Burg führte von Osten her. Vergl. Tafel 2. Ueber eine grössere äussere und eine kleinere innere Vorburg, die durch noch erkennbare Gräben von einander getrennt und nach den sich hin und wieder zeigenden Resten von Mauerwerk zu urteilen, ringsum mit einer Mauer befestigt waren, gelangte man über eine Zugbrücke an die Thorbefestigung. Eine starke Grabenmauer mit dahinter befindlichen Mauerverstärkungen und dem Flankirungsturme zur Bestreichung der Zugbrücke und des Thoreinganges ist erkennbar. Die äussere Thorbefestigung scheint hier ähnlich der Thoranlage mancher deutschen Ordensburg gestaltet gewesen zu sein, wenn auch vielleicht mit weniger Eleganz errichtet. Das innere Thor war zwischen Rundbauten eingeschoben, wie solches bei dem Hochschlosse zu Bauske der Fall ist, nördlich ein grösserer, südlich ein kleinerer Rundbau. Auffällig ist die Erscheinung, dass der Raum unter dem Thorwege gewölbt ist, was sonst bei den Ordensburgen nicht gebräuchlich ist, doch mochten hier der beschränkte Raum und vielleicht später erfolgte Veränderungen die Veranlassung dazu gewesen sein.

Das Thor mit den dasselbe flankirenden Rundbauten bildete den Ostflügel des Schlosses, an welchen sich am Nordrande des Burgberges, in der Richtung zur Düna, ein langer Bau und rechtwinklig auf diesen stossend, parallel zum Flusse, ein zweiter Querbau anschloss. Der Ostflügel scheint der älteste Teil der Burg zu sein und gehört vermutlich noch dem Bau des Ordensmeisters Ernst an. Er ist unregelmässiger gestaltet, was bei den Ordensburgen, die vor dem Beginn des 14. Jahrhunderts entstanden, fast ausnahmslos der Fall ist, während der Nord- und Westflügel bereits eine regelmässige Form aufweisen, deren Errichtung möglicherweise dem Ordensmeister Gerhard von Jorke zugeschrieben werden könnte, der nach der Chronik Hermanns von Wartberge im Jahre 1313 das inzwischen zerstörte Schloss wieder aufbauen liess. Ordensmeister Goswin von Herike fügte nach demselben Chronisten 1347 dem Schlosse vier Türme hinzu. An dem jetzigen Burggebäude lassen sich mit Sicherheit nur zwei Türme nachweisen und zwar der Flankirungsturm an der Brücke und ein Turm an der Südwestecke. Möglich dass das rundbogig vorgeschobene Gemäuer an der Nordostecke ebenfalls zu einem früheren Turme gehört. Uebrigens ist nicht ausgeschlossen, dass auch die Vorburgen durch Goswin von Herike Verstärkungen erhielten und hier die Anlage von Türmen erfolgte.

Der Keller des Ostflügels besteht aus drei Abteilungen (s. Tafel 3), von denen jedoch nur die unter dem grossen Rundbau an der Nordostecke und der unter dem Thorwege in Verbindung gestanden zu haben scheinen. Der schmale Kellerraum unter dem Südostbau kann nur von aussen her einen Eingang gehabt haben, wie auch der grosse Keller nur von aussen her zugänglich gewesen zu sein scheint. Letzterer war mit einem starken der Korbbogenlinie folgenden Gewölbe abgeschlossen, dessen Mitte jetzt eingestürzt ist. (Tafel 3. Fig. 2.)

Das über dem Thore belegene Geschoss scheint die Kapelle enthalten zu haben, wenigstens lässt sich dieses schliessen, einmal aus der Lage des Raumes nach Osten, (die Kapellen der Ordensschlösser mussten nach Osten orientirt sein) und zum andern aus den im Schutte gefundenen Profil- und Gewölbsteinen, auf deren Herstellung eine grössere Sorgfalt verwendet worden ist. Letztere waren keilförmig gestaltet und weniger stark als die gewöhnlichen Ziegel, aus denen die übrigen aufgefundenen Kellergewölbe hergestellt waren. Die Rippensteine (Tafel 3. Fig. 3) zeigen noch zwei einfache runde Wulste, d. i. ein Profil, welches der Zeit des Ordensmeisters Ernst entsprechen könnte. Auch wurden hier Putzreste aufgefunden, die Spuren von Bemalung trugen: schwarzumsäumte blätterartige, naturalistisch gebildete Motive in grünlicher und blassröthlicher Färbung, ferner wurden Reste von Profilsteinen, die zu Thür- oder Fenstereinfassungen dienten, angetroffen. (Tafel 3. Fig. 4.)

An die Kapelle wird sich altem Gebrauch gemäss und den Einrichtungen des Ordens entsprechend im Nordflügel der Kapitelsaal angeschlossen haben, an den sich der Remter und vielleicht noch ein Gastgemach reihte, während der zur Düna belegene Westflügel die Wohnung des Komturs umfasste. In den unter diesen befindlichen Räumen hat man das Dormitorium der Ordensbrüder, die Küchen, Lager- und Vorratsräume u. s. w. zu suchen. Zwischen dem Keller unter dem Kapitelsaal und demjenigen unter dem Remter liegt ein kleinerer Raum, der den Küchenschlot oder einen Heizraum für die Erwärmung des Remters enthalten haben könnte. Die Lage des Raumes und die Menge der hier gefundenen Kohlenreste lässt diese Annahme gerechtfertigt erscheinen.

Auf der Südseite des Schlosses verband eine starke Mauer, die einen Wehrgang getragen haben wird, die beiden Flügel; vielleicht, dass an derselben, etwa unterhalb des Wehrganges ein schmales Holzgebäude gestanden hat, oder

dass zwischen den Holzpfosten, die den Wehrgang stützten, eine Dielung belegen war, wie aus den vorhandenen Kohlenresten und dem Fehlen des Holzpflasters an dieser Stelle geschlossen werden kann. Die ganze Burganlage hat die Form eines Trapezes und misst von der äussern Kellermauer bis zur Aussenmauer des Parcham, der sich vor dem Westflügel befindet $58{,}_{56}{}^{m}$; die kleinste Breite beträgt $13{,}_{72}{}^{m}$, die grösste an der Westseite $26{,}_{23}{}^{m}$.

Das Hauptbaumaterial sind Ziegel von sehr grossen Abmessungen $30 \times 14 \times 10^{cm}$, dann Findlingssteine, besonders in den Fundamenten und Kalksteinplatten. Die Rundbogenfriese der Hauptgesimse sind aus schönem harten Kalkstein gehauen. (Tafel 3. Fig. 5.) Grössere Gesimsstücke, Kapitäle und sonstige architektonische Verzierungen sind nicht gefunden worden, dagegen eine kleine silberne Ordensmünze (Schilling) mit dem Prägort Reval aus dem Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts, mehrere grosse und kleine Steinkugeln, alte Eisenteile, einfache keramische Gefässe, Scherben von Gläsern und Kacheln. Einige Reste zierlicher Renaissancekacheln wurden im Kapitelsaalkeller gefunden. (S. Tafel 3. Fig. 6.)

Vor der Westseite der Burg ist ein Vorhof, genauer genommen eine Schanze angelegt von $73{,}_{20}{}^{m}$ Länge und $30{,}_{80}{}^{m}$ Breite, deren Plateau um $16{,}_{16}{}^{m}$ unter dem Niveau des Pflasters des Burghofes liegt. Sie ist jedenfalls nicht beim Erbau der Burg errichtet worden, sondern wahrscheinlich erst nach der Einführung der Geschütze in die Kriegskunst. Das Plateau dieser Schanze erhebt sich um $8{,}_{54}{}^{m}$ über dem niedrigsten Wasserstande der Düna. Es ist zur Zeit von den Bauern bebaut und sind hier beim Pflügen häufig Hufnägel, Hufeisen und andere Eisenteile gefunden worden. Die Umfassungsmauern dieser Schanze haben eine durchschnittliche Stärke von $2{,}_{5}{}^{m}$ und schliessen sich an die Nordwest- und Südwestecke der Burg an. (Vergl. Tafel 2.)

Das Terrain der Vorburgen dient jetzt den Bauern des Dorfes Starji Samok als Ackerland und wird von denselben berichtet, dass man beim Pflügen häufig auf Fundamentreste stosse. Hier konnten wegen der daraufstehenden Feldfrüchte keine Nachgrabungen vorgenommen werden. Ebenso konnte die Rückwand des Westflügels der Hauptburg wegen des mehr als zehn Fuss hohen darauf liegenden Schuttes, dessen Wegräumung zu grosse Kosten erfordert haben würde, nicht untersucht werden.

Obgleich es, sowohl in den preussischen, wie auch in den livländischen Ordenslanden vielfach der Fall war, dass die Burgen zunächst aus Holz aufgeführt, oder doch ältere heidnische hölzerne Vesten benutzt wurden, scheint doch die Dünaburg, entsprechend ihrer weit gegen Littauen vorgeschobenen Lage und ihrer hohen Bedeutung wegen, bis auf die äussere Befestigung gleich aus Stein angelegt worden zu sein.

Die Reimchronik berichtet, dass nach Erbauung der Burg und genügender Verproviantirung derselben der Ordensmeister sie mit einer Anzahl der besten und zuverlässigsten Ordensbrüder und Krieger bemannt habe und dann nach Riga zurückgekehrt sei. Der Burgbau erfolgte also scheinbar unter dem Schutze des Ordensheeres. Kaum hatte dasselbe aber den Heimweg angetreten, als auch die Burg schon eine vierwöchentliche Belagerung durch die Littauer unter ihrem Fürsten Troiden durchzumachen hatte. Vier mächtige Bliden (Steinschleudermaschinen) warfen Tag und Nacht grosse Steine gegen das Haus, doch konnten sie nur hin und wieder die äussere um die Burg gezogene Plankenbefestigung beschädigen, ohne jene zu zerstören. Nach Zerstörung seiner Belagerungsmaschinen giebt Troiden die Belagerung auf.

Glücklicher in ihrem Angriff auf die Dünaburg waren die Littauer 35 Jahre später; sie erobern und zerstören sie, doch wird dieselbe im Jahre 1313 von dem Ordens-

meister Gerhard von Jorke wieder hergestellt[1]). 1347 erhält sie unter dem Ordensmeister Goswin von Herike, wie schon oben gemeldet, eine bedeutende Verstärkung durch vier Türme und wird verbessert[2]). Der Ordenschronist Hermann von Wartberge berichtet ferner von wiederholten Angriffen auf die Burg, die mit Verbrennung des Heues, Wegführung des Schlachtviehes und der Pferde endigen, doch das Hauptburggebäude nicht in Mitleidenschaft gezogen zu haben scheinen.

In den Jahren 1396 und 1403 erleidet die Dünaburg wieder starke Verwüstungen durch die Littauer; 1559 verpfändet sie der Orden mit den Burgen zu Rositten, Ludsen, Bauske und Ascheraden an Polen, in dessen vollständigen Besitz sie nach dem Untergange der Ordensregierung 1561 übergeht. Sie wird nun zum Sitz eines polnischen Starosten erhoben, deren erster aus der noch jetzt in polnisch Livland und Littauen weitverzweigten Familie der Plater von dem Bröl stammt. Als erster polnischer Hauptmann der Burg wird ein Melchior Schemitz genannt[3]). 1577 belagert sie Iwan Wassiljewitsch. 1625 und 1627 erobern sie die Schweden, 1671 werden die Mauern ausgebessert und neu befestigt, bis sie im Jahre 1710 aufhört ein befestigter Platz zu sein[4]).

Das von Deutschen bewohnte Städtchen zur Seite der Burg konnte unter den fortdauernden Fehden des Ordens mit den Littauern nie zur Blüte gelangen. Im Jahre 1582 verlegte es Stephan Batory um zwei Meilen weiter abwärts an die heutige Stelle und befahl die Anlage einer Befestigung. Ob es sich hier um die Wiederherstellung oder um die Verstärkung einer schon von Iwan Wassiljewitsch an

---

[1]) Hermann v. Wartberge. SS. rer. Pruss. II. 56.

[2]) Ebendaselbst. S. 76. Anmerk. 4.

[3]) S. J. Renner. Livl. Historien ed. Hausmann und Höhlbaum. S. 276.

[4]) S. Dr. C. E. Napiersky. Inland 1838 Nr. 7 und K. G. Busse Inland 1851. Nr. 23.

dieser Stelle angelegten Verschanzung handelt, von deren Bestehen eine im Jahre 1819 beim Bau der heutigen Festung gefundene messingne Inschrifttafel berichtet haben soll, ist nicht ganz klar. Jedenfalls bestand im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts neben der neuen Stadtanlage eine Befestigung, die in dem Werke des Freiherrn von Pufendorf de rebus gestis Caroli Gustavi pag. 81 und in der deutschen Ausgabe desselben Werkes (Nürnberg 1697) pag. 90 abgebildet ist.

Dass die Komturei Dünaburg zu den bedeutendsten des Ordens gehörte lässt sich schliessen aus dem ausgedehnten Landbesitz, der zu derselben gehörte. Johann Renner erwähnt bei der Erzählung des Kriegszuges der Russen durch das Ordensgebiet im Jahre 1559, dass dem Komtur von Dünaburg sechs Höfe von ihnen abgebrannt wurden, mit Namen Dubena, Lautzen, Ellern, Born, Jatzen und Rassone[1]). Ferner nennt die polnische Kommission vom Jahre 1599 in der revisio privilegiorum nobilitatis Livoniae die Güter Dubena, die Gemeinde Skaluston, das Gut Rossen (Rassone), das Gut Awle oder Aula-Moyza (umgetauscht gegen Kurfien) Lelingut, Nederitz, Lixna, ferner das Land Wilhelm Strombergs, sodann die Güter Lauzen, Kurzum und Lowiden in Kurland und viele Dörfer ohne besondere Bezeichnung als zur Komturei gehörig[2]).

In den Mitteilungen aus der livl. Gesch. Band VI S. 429 und f. befindet sich ein chronologisch-topographisches Verzeichnis der Landmarschälle und Gebietiger des Ordens, eine Vervollständigung des s. Z. von J. C. Schwartz in A. W. Hupels Miscell. XXIV und XXV, S. 342—361, veröffentlichten Verzeichnisses der Ordensgebietiger. Das erstere, dem noch einige Nachträge und Verbesserungen auf Grundlage neuerer Forschungen hinzugefügt werden

---

1) Joh. Renners livl. Historien S. 233.

2) Dr. C. E. Napiersky. Inland 1838. Nr. 7 und ff.

konnten, möge, so weit es die Komturei Dünaburg betrifft, hier folgen:

1367. Dietrich Fridach[1]).
1387. Bernhardus Heuelmann.
1416. Johann Schwarzhof.
1422. Heinrich von dem Vorste.
1431. Walter von Plettenberg.
1437. Brun Hirtzberg.
1445. Heinrich von Wedigen.
1456. Johann Spar.
1473. Engelbert Lappe von Koningen.
1473. Johann von Olepe (war 1473—75 Schreiber des OM.)
1501. Johann Vinke von Overberch.
1514. Heinrich von Bercken.
1530—34. Johann von Eckel.
1540—53. Wilhelm von Fürstenberg.
1554—56. Gotthard Kettler.
1559. Jorgen Sieborg von Wischlingen[2]).

3. Burg Rositten.

Tafel 4.

Die Nachrichten über diese Grenzveste mit ihrem Unterschlosse Ludsen sind im Ganzen äusserst dürftige. Erst in den Kämpfen Iwan Wassiljewitschs mit dem Orden, die diesem den Untergang bereiteten, tritt sie mehr in der Geschichte hervor. In den Jahren 1537—1559 kämpft die Besatzung unter ihrem tapferen Vogt Werner Schall von Bell, dem Bruder des Landmarschalls, mit wechselndem Glück gegen die Russen, bis die Burg von dem Orden in dem Vertrage von 1559 an Polen verpfändet wird.

---

[1]) S. Herm. v. Wartberge. S. 90.

[2]) Derselbe ist häufig verwechselt mit Jasper Sieborg, der Hauskomtur von Riga und später Komtur zu Marienburg war.

Arndt berichtet in seinem Verzeichnisse der Städte, Festungen, Schlösser, gemauerten Häuser u. s. w. im zweiten Teile seiner Chronik, dass die Burg um 1285 von Wilhelm von Schauerburg (identisch mit Willekin von Endorp, der um 1271 als Wilkinus Komtur zu Segewolde, 1281 als Komtur Willekin von Schierborch zu Fellin genannt und 1282 vom Kapitel zu Fellin zum Meister erwählt wird[1]), erbaut sei.

Am 8. November 1559, so berichtet der Augenzeuge Johann Renner, kamen der alte Vogt von Jerwen Bernt von Smerten, Johann Plettenberg und Bastian Dithmar, Sekretarius, als verordnete Kommissarii zu Rositten an, um das Gebiet dem Könige von Polen zu übergeben. Vertragsgemäss hatte die Uebergabe am 11. November zu geschehen. Am 10. December verlässt der Vogt Werner Schall von Bell unter dem Donner der Geschütze die Burg, doch verzieht sich die Uebergabe bis zum 6. Januar 1560. Dann trifft der polnische Befehlshaber Johann Kotkewicz, Erbtruchsess von Littauen, mit 480 Mann und einer Anzahl Geschütze ein und setzt Nikolaus Ostzich, Freiherrn zu Kremon, als Hauptmann der Burg ein. Ueber das an Polen ausgelieferte Inventar der Burg berichtet der Chronist Renner S. 279: Dem Kotkewitzen wort vam orden levert neffenst beiden huisen und dem gebede Rositen eine steinbusse mit twe kameren, twe gegaten serpentiners, 14 dubbelde haken, ein schiven rohr, elven haken, twe plumkuilen, vif knipkernen, 2 tonnen pulver, 1000 loede und twolftehalf lispundt blig. Tor Ludsen dre serpentiners, ein isern stucke, 21 dobbelde haken, twintich halve haken, 1 tonnen pulver, eine halve tonne korne kruth, 1000 loede und ein melde blig. Also na antall was idt up den andern husen ok beschreven, dat averst tho Rositen hebbe ick Johannes Renner inventeret. 1577 fiel Rositten in die Hände der

---

[1]) S. Mitteil. VI. 510 und 521 und Briefl. III. 28.

Russen, die das Städtchen zerstörten und auch die bis dahin bestandene evangelische Kirche vernichteten. 1582 ist es wieder im Besitz Polens. 1626, 1656 und 1660 hausen hier schwedische Besatzungen. Nach dem Frieden von Oliva fällt es wiederum an Polen und seit 1772 definitiv an Russland.

Der unregelmässigen Form der Burganlage nach zu urteilen kann die Erbauung derselben noch dem 13. Jahrhundert angehören und ist möglicherweise in dem von Arndt genannten Jahre der Ausbau in Stein erfolgt, nachdem man sich bisher mit einer hölzernen Befestigung, wie solches häufig geschah, beholfen oder die ehemalige heidnische Befestigung, die hier bestanden haben mochte, benutzt hatte. Dass eine solche hier bestanden haben kann, lässt sich aus den wallartigen Erhöhungen am Nord- und Nordostrande der Vorburg vermuten, auf welchen sich die später aufgeführte Wehrmauer erhebt[1]).

Die Burg erhebt sich auf einer von dem Flüsschen Reschitza (lettisch Reisneke) umflossenen Landzunge von eiförmiger Gestalt, die in Folge eines Durchstiches an der schmalsten Stelle zu einer Insel umgeschaffen wurde. Der Zugang zur Burg führte mittelst einer Brücke über den Durchstich zu einem hart am Ufer belegenen Thorturm, von dem ein Rest an der Südostecke erhalten geblieben ist. Von ihm aus und dem höher gelegenen Westturme konnte der Burgzugang nachdrücklich verteidigt werden. An der Südseite der Burg entlang führte der Weg zu dem Vorburgthor und über die Vorburg unter dem Kapitelsaal hindurch in den um $1{,}08^{m}$ über dem Vorburghof sich erhebenden Schlosshof.

Die Vorburg nähert sich der Kreisform; sie misst in der Längenachse $103{,}8^{m}$ und ist von einer augenblicklich

---

[1]) Vergl. A. Bielenstein. Reiseskizzen aus dem Oberlande. Balt. Monatschr. 1884. S. 729.

noch durchschnittlich 3ᵐ hohen Wehrmauer umzogen, in der stellenweise noch die Balkenlöcher des Wehrganges erkennbar sind. Ebenso weisen einzelne Fundamentreste und Maueransätze darauf hin, dass hier bedeutende Gebäudeanlagen vorhanden waren, in denen sich die Vorratsräume für Getreide, die Räume zur Unterbringung des Viehes und der Pferde, die Schmiede, Wohnräume der Besatzung, die Draperie u. s. w. befunden haben werden. Durch das schon erwähnte Thor unter dem Kapitelsaal (?) gelangte man in die Hauptburg, die ein unregelmässiges Fünfeck bildet. Aus den erhaltenen Resten der Obermauern und der Fundamentzüge lässt sich die ehemalige Anlage einigermassen ergänzen; demnach umfasste der Ost-, Nord- und Westflügel die Haupträume der Burg, während sich an der Südseite der mächtige Hauptturm erhob, der möglicherweise mit dem gegen Süden vorspringenden Westflügel in Verbindung stand. In dem Ostflügel wird man die Ordenskapelle zu suchen haben, wenigstens spricht ein hier erhaltenes Fenster mit zwei kleinen Nischen zu beiden Seiten dafür, dass sie hier bestanden haben könnte. Dieser würde sich dann nach Norden der Kapitelsaal und diesem in der Richtung nach Westen der Remter angeschlossen haben. In dem südlich neben dem Hauptturme belegenen Bau könnte die Wohnung des Vogts gelegen und der Raum zwischen dieser und dem Remter vielleicht als Dormitorium gedient haben. Der Umstand, dass die Burg vollständig aus mächtigen Feldsteinen aufgeführt ist und Ziegel nur zum Auszwicken der Fugen verwendet zu sein scheinen, die Ruine aber seit Jahrzehnten als Steinbruch benutzt wurde, erschwert die Bestimmung der Räume in hohem Grade. Die Kapitelsaalwand ist in ziemlicher Höhe erhalten, doch zeigt sich an derselben nichts, das auf eine Wölbung des Raumes schliessen liesse, vielmehr legen Mauerabsätze und einzelne Balkenlöcher die Vermutung nahe, dass diese Räume mit Balkendecken versehen waren. Dasselbe ist im Nord-

flügel an einem bedeutenderen Teile der Aussenmauer und dem daranstossenden Teile einer Quermauer der Fall.

An der äussern Kapellenwand sind die Reste eines viereckigen Turmes bemerkbar, der speciell zur Verteidigung des Vorburgthores angelegt gewesen zu sein scheint. Als eine besondere Eigentümlichkeit fällt auf, dass die Vorburg nicht durch einen Graben von der Hauptburg getrennt ist, wie dieses sonst bei grossen Burganlagen fast immer der Fall war.

Von den Vögten, die auf Schloss Rositten residirten ist nur ein lückenhaftes Verzeichnis bisher aufzustellen möglich gewesen. Es werden genannt:

1422. Simon von Güntheym.
1438—45. Mathias von Boningen.
1440. Heinrich von Nothleben.
1473. Hieronimus Bilderscheyn.
1473. Wolter von Plettenberg (später OM.)
1507. Gerlach von Houelen.
1514. Tönnis Ovelacker.
1532—35. Diedrich von Bahlen, gen. Fleck.
1535. Roloff von Raden.
1542(?)1550. Bernt von Smerten.
1556—57. Werner Schall von Bell.

4. Burg Ludsen.

Tafel 5, 6 u. 7.

Fast noch geringer als die Nachrichten über Rositten sind diejenigen über Ludsen, das nur ein Nebenschloss der Rosittenschen Vogtei war und keinen besonderen Vogt besass, sondern wahrscheinlich von einem Pfleger, den der Vogt mit Genehmigung des Ordensmeisters bestimmen mochte, verwaltet wurde. Als zur Vogtei Rositten gehörig teilt es auch alle Schicksale dieser Burg, so dass auf die Geschichte der Ludsenschen nicht besonders eingegangen zu werden braucht.

Nach Arndt erbaut Wennemar von Brüggene im Jahre 1399 das Schloss, nach anderen ein Ritter Konrad von Thorberg [1]). Die erste Annahme hat mehr Wahrscheinlichkeit für sich. Wennemar von Bruggenoye war von 1389 bis 1401 Ordensmeister und mochte den Bau des Schlosses verfügt haben. Die Persönlichkeit des Konrad von Thorberg findet sich nirgends beglaubigt.

Auf einer sich zwischen die beiden Seen, den kleinen und den grossen Ludsen-See, hineinschiebenden, nach Osten, Norden und Westen steil abfallenden Landzunge ist das Schloss erbaut. Ein von Nordost nach Südwest sich erstreckender, jetzt trocken liegender Graben verband die beiden Seen und trennte die innere Vorburg mit dem Konventshause von der ebenfalls von einem bogenförmig nach Südosten sich ziehenden Graben umflossenen äusseren Vorburg ab. Die letztere erhielt dadurch eine dreieckige Gestalt, während die erstere die Form eines unregelmässigen Vierecks zeigt. Am Nordwestrande der innern Vorburg erhebt sich das Schloss. Der Zugang zu demselben führte von Südosten her über die äussere Vorburg zu einer den zweiten Graben überspannenden Brücke mit einer Thorbefestigung, deren Reste erst vor ungefähr 10—12 Jahren abgebrochen worden sein sollen. Das Schloss zeigt eine fast quadratische Form mit einem nach Nordwest vorspringenden Ausbau. Die Wehrmauer der innern Vorburg ist in einer durchschnittlichen Höhe von 3—4^{m} und darüber erhalten. Sie ist in den unteren Teilen aus Feldsteinen gemauert mit einer 1½ bis 2 Stein starken Ziegelverblendung; der obere Teil ist fast durchgehends aus Ziegeln aufgeführt und lässt an vielen Stellen noch die Höhe und Lage des Wehrganges erkennen. Der westliche Teil ist vor kurzem abgestürzt.

In gleicher Weise wie die Wehrmauer der Vorburg ist

---

[1]) A. Сапуновъ: Инфлянты 1886 pag. 32. Woher diese Angabe stammt ist nicht nachgewiesen.

das Mauerwerk des Schlosses selbst ausgeführt, Feldstein mit äusserer Ziegelverblendung, doch ist auf letztere bedeutend mehr Sorgfalt verwendet. Ueber die ganze Aussenseite zieht sich ein heute freilich vielfach erblindetes Netzwerk von schwarzglasirten Ziegeln, wie solches in ähnlicher Weise und in ebenso ausgedehntem Masse an der in den Jahren 1290—1300 erbauten preussischen Ordensburg Reden angewendet worden ist (Tafel 6). Die äusseren Fenstereinfassungen bestehen aus Profilsteinen, die einen kräftigen Rundstab zeigen; ausserdem schmückt die Nordwestseite des Ausbaues ein prächtiger Spitzbogenfries, ebenfalls mit Anwendung schwarzglasirter Ziegel und geputzter Flächen hergestellt. Ueberhaupt zeigt dieser Ausbau eine bevorzugtere Behandlung und könnte man hier den Remter oder einen Teil der Wohnung des Gebietigers vermuten. Der Hauptraum war ehemals mit vier Kreuzgewölben überspannt, die in der Mitte des Gemachs von einer Säule getragen wurden. An der Nordostseite ist eine Kaminanlage erkennbar. Die Gewölbe sind aber schon in früherer Zeit zerstört worden und darnach nicht erneuert, sondern hat man sich damit begnügt in der halben Gewölbhöhe eine Balkendecke einzuziehen, wie aus den Balkenlöchern und den Spuren an der Mauer ersichtlich. Die Fenster des Raumes sind verhältnismässig klein und daher scheint die Annahme, dass hier eine Wohnung gewesen gerechtfertigt. — Von dem Nordwestflügel des Schlosses steht nur die äussere Mauer, die drei Stockwerke, wie der oben zum Teil beschriebene Ausbau zeigt. Hier scheinen nur untergeordnete Räumlichkeiten vorhanden gewesen zu sein und zwar die Küchen, wie die Maueransätze zweier mächtiger Schlotkappen und die wenigen kleinen Fenster beweisen. In der Ostecke erblickt man neben einem grösseren Fenster die Reste eines gemauerten Kamins. Das obere Stockwerk hat eine fortlaufende Reihe kleiner Oeffnungen, ein Beweis, dass sich hier der Wehrgang des Schlosses befand.

Ueber den Zustand des Schlosses im Jahre 1599 giebt ein in dem genannten Jahre von einer polnischen Kommission abgefasster Visitationsbericht eingehende Nachrichten. Derselbe findet sich in einer Beschreibung des Schlosses von G. v. Manteuffel, abgedruckt in der in polnischer Sprache zu Krakau erscheinenden Zeitschrift Przeglad Powszechny Jahrg. 1884, Band I, S. 18—46. Das Original dieses Berichts war früher im Besitz des letzten polnischen Starosten zu Ludsen Joseph Borch und befindet sich jetzt in den Händen des Herrn Wladislaus Soltan auf Presmi (Kreis Reschitza). Er besteht aus 24 Seiten in Folio, ist in alter polnischer Sprache abgefasst und mit einem angehängten grossen durchschnürten Siegel versehen, welches die Umschrift trägt: Carolus Josephus Odrowaz... Suae Regiae Majestatis Supremus Regni Thesaurarius.

Hier ein Auszug des Wichtigsten:

Das Ludsensche Schloss liegt vier Meilen von der Moskowischen Grenze. Beide Länder Ludsen und Moskau grenzen fast überall unmittelbar an einander, sind aber durch Moräste, Haiden und weit ausgedehnte Wälder von einander getrennt, so dass nicht nur Truppen, sondern auch Privatpersonen nur durch Führung besonders dazu aufgestellter und mit den Wegen bekannter Wachen hier passiren können. Dadurch werden auch viele Bauern und Freie, die aus einem bedeutenden Teile Polnisch-Livlands nach Moskau zu entweichen suchen hier gefangen und bestraft. — — — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Das Schloss ist auf einem ziemlich hohen Hügel erbaut, umgeben von zwei Seiten von Seen und von der dritten von einem breiten Graben. Es ist zum grössten Teile aus Ziegeln erbaut; Feldsteine sind weniger benutzt. Die Wände sind besonders massiv angelegt, dabei ordentlich ausgeführt und nicht niedrig. Die Auffahrt zum Schloss ist durch einen fichtenen Pallisadenzaun geschützt, in welchem ein

aus Eichenholz gefertigtes Thor gebaut, welches mit Nägeln beschlagen und mit einer (Neben) Pforte versehen ist, mit eisernen Hängen, Riegeln, Klammern und Ueberfällen.

Ueber dem Thor steht ein hölzerner Turm als Sommersitz (?). Beim Eingang in die Vorburgsbefestigung befindet sich ein eichenes mit Nägeln beschlagenes Thor mit eisernen Hängen und zwei inneren Schlössern; in dieses Thor ist eine Pforte mit innerem Schloss und Schubriegel gemacht. Zum Verschliessen des Thors dient ein in die Wand verschiebbarer Querriegel[1]). Ueber diesem Thor war auf der Wand ein Türmchen gebaut, in Art der Moskauer, dessen Balken jedoch verfault sind.

Um die Vorburg läuft die (obenerwähnte) Mauer. An dieser sind neue, noch nicht gedeckte Schiessgänge, zu welchen zu beiden Seiten Stufen führen. Auf der Mauer ein Türmchen, neu, gut gedeckt und gebaut. In dieser Vorburg befindet sich in der Nähe des Thors eine Wachtstube. Nicht weit von ihr waren Gebäude, zum Teil zu Wohnungen bestimmt, wogegen jetzt nur zwei altersschwache Holzhütten nachgeblieben sind, eine der anderen gegenübergelegen, als Wohnung des Unterstarosten, mit einfachen Oefen, Thüren und Glasfenstern. Die Thüren haben einfache Hängen, Klammern und Ueberfälle, ausserdem sind Tische und umlaufende Bänke vorhanden.

Etwas weiter stehen einige Holzhäuschen nach Moskauer Art gebaut, die aber schon verfault sind und zerfallen.

Auf der andern Seite steht eine Küche mit Vorhaus und Vorratskammer.

Auf der Nordseite steht ein fast gut gebauter Pferdestall für 100 Pferde. Daselbst in geringer Entfernung eine Malzdarre, neu; daneben ein Vorhaus und ein neues Blockhaus.

---

[1]) Diese Art des Verschlusses findet sich bei den meisten Ordensburgen. Vergl. C. Steinbrecht. Preussen unter den Landmeistern. Berlin 1888.

In der Mitte der Vorburg steht ein grosses Haus oder ein Speiseraum mit einem einfachen Ofen und einem gemauerten Kamin; darin auch zwei Tische von zwei Seiten mit Bänken umgeben. Die Thüren dieses Raumes ruhen auf Holzangeln. Aus diesem Raum führt eine Thür, ebenfalls auf Holzangeln und mit einem Haken versehen, in eine Kammer, in welcher ein gemauerter Kamin befindlich. Aus der Kammer führt eine Thür in den Hof; eine andere in eine ebensolche Kammer und den Abtritt; die Thüren auf Holzangeln.

In den Schlosshof führt ein langer gewölbter Thorweg mit eichenen Thorflügeln auf eisernen Angeln, mit einer Pforte auf Hängen, einem Schloss und einem eichenen Querriegel in der Wand. Zur rechten Seite dieses Thors war ein Keller, der aber jetzt eingestürzt ist.

In den Hof eintretend zur rechten Seite standen untergeordnete Gebäude und unter denselben befanden sich Keller, die jetzt eingestürzt sind. Hinter diesen Gebäuden, in der Ecke befindet sich eine Brauerei, in Stand gesetzt durch den jetzigen Herrn Starosten, mit einem grossen Kessel, Bottichen und anderen Utensilien. Neben der Brauerei auf der vierten (?) Seite des Hofes, steht ein grosser steinerner Turm aus der Wand nach aussen vortretend. Unter diesem Turm, der von dem jetzigen Starosten neu aufgemauert und reparirt ist, befindet sich ein Keller. In den Turm führt ein langer schmaler gewölbter Gang (ein langer Hals), verschliessbar durch eine eisenbeschlagene Thür. Im Keller ist ein Fenster mit Gitter zum Schiessen angeordnet und von hier führt ein Gang mit einer Thür in einen kleineren Kellerraum.

Neben diesem Turm in der Ecke standen Gebäude, die jetzt zerfallen sind.

Beim Thor zur Linken liegt ein Raum zum Zeughaus dienend, in Stand gesetzt von dem jetzigen Starosten. Die Thüren desselben sind stark.

Auf der siebenten Seite der Handschrift findet sich die Beschreibung der anderen Gebäude in demselben Hofe: Zu ihnen führt eine hölzerne von zwei Seiten gedeckte Treppe mit Handgeländer. Die Schiessgänge sind auf drei Seiten aus Holz. Auf der Ostseite der Schiessgänge befindet sich ein Zimmer in dem erwähnten Turm mit drei eisenvergitterten und verglasten Fenstern, Thüren mit eisernen Hängen, einem gemauerten Kamin, einem Ofen und einer Gallerie für Musici.

Ueber diesem Zimmer ein Raum für Schützen mit je fünf Fenstern von drei Seiten. Der Starost erhöhte den Turm für eigne Rechnung um Manneshöhe[1]). Sein Dach ist neu mit Schindeln eingedeckt.

Weiter den Schiessgängen folgend in der anderen Ecke in der Nähe des Thors befindet sich eine Thür mit Hängen in einen Vorraum führend, neben welchem zur Linken ein aufs neue hergerichtetes Zimmer liegt mit allen Zugehörigkeiten, als: Ofen, Fenstern, Tischen, Bänken u. s. w., fest verschliessbar. Neben diesem, über dem Thor, ein zweites neues aus Holz erbautes Zimmer; in demselben drei Fenster mit Gläsern, ein Ofen, Thüren auf Hängen und vor dem Zimmer eine hölzerne Treppe. Aus dem Vorraum gelangt man in ein drittes Zimmer, gegenüber dem ersten, in demselben ein Kachelofen, vier Fenster mit Glas, ein Tisch, Bänke und eine Thür auf Hängen.

Das ganze Schloss ist mit Schindeln gedeckt. Von den Moskowitern zerstört, wurde es von den Beamten des früheren, verstorbenen Starosten Naruschewicz nicht in Ordnung gehalten und geriet in Verfall, und nur durch den jetzigen Starosten Skarbek wurde es mit grossen Kosten wieder hergestellt.

An vorhandenen Kriegsgeräten werden in der Handschrift aufgeführt: „eine gusseiserne Kanone grossen Kali-

---

1) Die Erhöhung des Turms ist noch erkennbar. Vgl. die Ansicht desselben auf Tafel 6.

bers auf Rädern, eine ebensolche kleinen Kalibers (zu dreipfündigen Kugeln), drei Quarterschlangen auf Rädern, zwei gusseiserne Falkonette, zwei eiserne Geschütze auf Lafetten, das dritte ohne Lafette, gute Hakenbüchsen mit Lafetten 14, alte unbrauchbare 25. Die Räder sämmtlicher Geschütze sind alt und unbrauchbar, das Eisen an ihnen verrostet".

„Bei dem heutigen Starosten", berichtet die Handschrift weiter, „wurde das Städtchen neu erbaut, dessen Verlegung auf Befehl des Königs Stephan Batory angeordnet war und sind bereits 24 Häuser aufgeführt. Zu jedem Hause ist ein Platz von 10 Faden Länge und Breite abgeteilt worden. Die Gärten dazu sind hinter dem Schloss und dem See angelegt".

Ist Lohmüller Superintendent in Riga gewesen?

Von *L. Napiersky.*

(Vorgetragen in der Sitzung vom 14. September 1888.)

In den neueren Darstellungen der Reformationsgeschichte Rigas wird nach dem Vorgange älterer Schriftsteller als feststehend angenommen, dass Mag. Johann Lohmüller ums Jahr 1532 vom Rigaschen Rathe zum Superintendenten berufen worden[1]). Die Richtigkeit dieser Annahme bedarf jedoch einer auf die Quellen zurückgehenden Prüfung, die ich Ihnen vorzulegen mir erlaube, da die Frage, ob Lohmüller die Superintendentur in Riga bekleidet hat, nicht blos für die Lebensgeschichte eines Mannes, der von Einigen als eifrigster Vorkämpfer der Kirchenreformation gepriesen wird, während Andere dessen Charakter und Handlungsweise sehr abfällig beurtheilen, sondern auch für die Kenntniss der kirchlichen Verfassung Rigas in den ersten Zeiten der Reformation von Interesse ist.

Unter den früheren Schriftstellern findet sich die Angabe, dass Lohmüller der erste gewesen, dem das Amt eines Superattendenten in ecclesiasticis übertragen worden, bei J. C. Gericke, Kurzgefasste Reformationsgeschichte der Hauptstadt Riga (in den Acta historico-ecclesiastica Bd. XX, Weimar 1757) S. 302 Anm., so wie in mehreren Schriften Liborius Bergmanns (Versuch einer kurzen Geschichte der Rigaschen Stadtkirchen, Riga 1792, S. 29; Kurze biogra-

[1]) W. Brachmann, Die Reformation in Livland in den Mitth. aus der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands, V S. 215. Th. Helmsing, Die kirchliche Reformation in Riga (1863) S. 29. Derselbe, Die Reformationsgeschichte Livlands (Riga 1868) S. 36. — Vgl. auch C. E. Napiersky in den Mon. Liv. ant. IV S. CXXVII.

phische Nachrichten von dem General-Superintendenten Livlands, Riga 1814, S. 3; Zur dankbaren Erinnerung an die Reformation Luthers, Riga 1817, S. 38 Anm.). Beide erzählen hiervon im Anschluss an eine vom Rathe im J. 1532 zur Beilegung von Differenzen zwischen Knöpken und Tegetmeyer erlassene Verordnung, können jedoch aus letzterer nicht geschöpft haben, da diese Verordnung eine Superattendentur Lohmüllers gar nicht erwähnt. Als Taubenheim das Programm „Einiges aus dem Leben Mag. Joh. Lohmüllers" (Riga 1830) verfasste, vermisste er in den Anführungen Bergmanns jede Quellenangabe und fand endlich in der Bibliothek des Oberpastors Trey die von Bergmann benutzte Quelle, nämlich eine aus Johann Wittes Collectaneen in eine Ausgabe von Arndts Chronik geschriebene Notiz, aus welcher Taubenheim unter Anderem referirt, dass die Stadt am Dinstage nach Andreas (den 3. Dec.) 1532 Lohmüller zum Syndicate berufen und zugleich den Stadtsecretär und dessen Gehilfen angewiesen habe, ihm als dem Stadtsyndicus und Superattendenten gebührlichen Gehorsam zu leisten[1]).

Ein mit der erwähnten Randnotiz versehenes Exemplar der Arndtschen Chronik habe ich zwar nicht auffinden können, wohl aber sind von des Archivars Witte Hand zwei Auszüge aus der Urkunde vom Dinstag nach Andreas 1532 vorhanden, der eine in einem aus dem Nachlass des Hrn. Bürgermeisters Böthführ an die Stadtbibliothek übergegangenen Collectaneenbande Wittes pag. 116, der andere in einem Convolute des Stadt-Archivs (Canzleibestallungen von 1488 bis 1643 ff.). Der von Witte in seine Collectaneen aufgenommene Auszug stimmt mit dem von Taubenheim aus einer Notiz in der Arndtschen Chronik gegebenen Referate fast wörtlich überein; auf die Witteschen Auszüge

---

[1]) S. Taubenheim a. a. O. S. 31, wo jedoch als Datum, offenbar durch ein Versehen, der 2. Dec. 1532 angenommen ist.

näher einzugehen, kann indess unterlassen werden, denn es liegt die vollständige Urkunde vom Dinstag nach Andreas 1532 im Stadt-Archiv (Bestallungen der Herren Syndicorum et Vicesyndicorum) vor und nur diese wird für die Frage nach Lohmüllers Superintendentur entscheidend sein, da nach dem Vorausgeschickten nicht anzunehmen ist, dass Bergmann und sein Vorgänger Gericke andere Quellen benutzt haben können, als eben diese Urkunde oder aus derselben gemachte Notizen.

Aus der Urkunde, die eine Bestallung Lohmüllers als Syndicus enthält, ist mit Übergehung der auf die Besoldung des Syndicus bezüglichen, hier nicht in Betracht kommenden Bestimmungen Folgendes zu entnehmen. Lohmüller hatte bei der Erklärung, dass er durch seine vielfältigen langen Dienste (als Stadtsecretär) sich zu geschwächt fühlte, als dass er sämmtliche Obliegenheiten seines Amtes erfüllen könnte, dem Rathe den Vorschlag gemacht, ihn entweder gänzlich vom Amte zu entlassen, oder ihn als Stadtsyndicus anzunehmen und nur zu den wichtigsten Sachen der Stadt zu gebrauchen. Der Rath will seiner ferneren Dienste nicht entbehren und geht daher auf die völlige Entlassung nicht ein, entbindet ihn aber von der gewöhnlichen Arbeitslast mit täglichem Besuch des Rathhauses und nimmt ihn als Syndicus an, mit dem Bescheide, dass er fortan blos die vorfallenden wichtigen Sachen zu überwachen und zu bearbeiten, auch erforderlichen Falls seinen Rath und gute Meinung mitzutheilen gehalten sein solle. Sodann heisst es weiter: „wuerinne unnd tho unse secretarius edder des amptes vorweser thosamt sinen helpern in allwege, wenn se van ehm gefurdert, verhelpen unnd den gehörlicken gehorsam als unserm syndico und erem superattendenten leisten sollen“.

Auf diese Worte gründet sich die mit Sicherheit vorgetragene Nachricht, dass Lohmüller der erste Superattendent in Riga gewesen sei.

Von dem Superattendentenamt handelt die wenige Tage nach der Ernennung Lohmüllers zum Syndicus erlassene Verordnung des Rathes vom Tage Luciae (13. Dec.) 1532. In derselben wird zunächst die Stellung der beiden Hauptpastoren Knöpken und Tegetmeyer zu einander und zu den übrigen Prädicanten geregelt, worauf es heisst: „Unnd wo irkein gebreck thwuschen den beiden hern predicanten fornemlick edder twuschen ennen und den andern predicanten und kerckendenern forbet entstunde, den se sulvest in der stille zovort an nicht byleggen kunden, densulvigen sollen se semptlick edder ein yder van enne, so sick vom andern beschwert folede, keinsweges vorhelen noch vorwylen lathenn, sunder densulvigen gebreck ahne vertogering den vorordenten hern superattendenten aver dat gemeyne geistlicke ampt ut middel des rades vorordenet vorwitlicken edder vorwitlicken lathen. Welckere hern superattendenten ane versumnis unnd vertoch getruwelick und ernstlick darinn sehn sollen, densulvigen gebreck allenthalven upthoheven und bytholeggen. Wo aver densulvigen hern superattendenten de sacken tho schwer fyllen, sollen se idsulvige eynem erbarn rade mit erstenn vorwitlicken unnd eres rades daraver wider beleven, welckerenn superattendentenn eynn erbar radt alßdenne mher ander hernn des rades thofogen willen edder de sacke semptlick, nach erfordering der notturfft, sulvest vornhemen, bieleggen unnd entrichtenn"[1]).

Die Prediger werden hier angewiesen, sich in Zwistfällen an die „Superattendenten über das gemeine geistliche Amt" zu wenden, Letztere waren also damals schon vorhanden und sind ohne Zweifel vom Rathe, der das seit der

[1]) Eine Copie dieser Urkunde findet sich in der Bibliothek der livl. Ritterschaft, Mss. Nr. 121, Ecclesiastica I, pag. 769—71. Der dürftige Auszug, den Gericke in den Acta historico-ecclesiastica XX, S. 301 und 2 veröffentlicht hat, giebt den Inhalt nicht richtig wieder und verleitet zu der Annahme, dass das Superattendentenamt erst damals gegründet und nur einer Person übertragen worden sei.

Reformation auf ihn übergegangene Kirchenregiment mit den mannigfachen damit verbundenen Rechten und Pflichten nicht in seiner vollen Versammlung handhaben konnte, schon längere Zeit vorher bestellt gewesen. Ausdrücklich hervorgehoben wird, dass die Superattendenten aus der Mitte des Rathes verordnet seien. Nun war aber Lohmüller, was von den Überlieferern unserer Nachricht übersehen worden, keineswegs Mitglied des Rathes. Er stand als Stadtsecretär im Dienste des Rathes und erlangte auch durch die Bestallung als Syndicus vom 3. December 1532 keine andere Stellung, als die eines angenommenen Beamten; weder war er in althergebrachter Weise zum Rathmann erwählt, noch wurde ihm der den Rathsgliedern gebührende Titel „Herr“ beigelegt, noch hatte er das volle Stimmrecht im Rathe, den zu besuchen er für gewöhnlich nicht einmal verpflichtet war [1]). Ist es nun wohl denkbar — so fragt man mit Recht —, dass der Rath, wenn es ihm nicht möglich war, die Superattendentur einem angesehenen Theologen zu übertragen [2]), dieses wichtige Amt den Händen seiner Mitglieder entzogen und einem ihm untergeordneten Beamten, mochte derselbe auch noch so bewandert in kirchlichen Dingen sein, verliehen haben sollte? Schon die dem 16. Jahrhundert eigene peinliche Beobachtung gewisser Rangunterschiede lässt es kaum möglich erscheinen, dass „Meister Johan“ — so wird Lohmüller öfters vom Rathe genannt — den ehrwürdigen Herren des Ministeriums übergeordnet worden, ohne vorher Mitglied des Rathes geworden zu sein.

---

[1]) In früherer Zeit wurden die Stadtsecretäre, wenn sie zu Botschaften ausserhalb Landes verwandt wurden, syndici et procuratores civitatis genannt; s. H. J. Böthführs Rathslinie S. 114. Im J. 1505 wurde Mag. Wolmarus Mey, der nicht Rathmann war, auf 10 Jahre zum Syndicus angenommen; Bestallung des Rathes vom 3. Juli 1505 im Stadt-Archiv. Lohmüller unterzeichnet sich selbst stets nur als secretarius oder als syndicus und secretarius.

[2]) Im J. 1531 war Dr. Briesmann dazu ausersehen worden, hatte jedoch die Übernahme des Amtes ausgeschlagen.

Dazu kommt, dass wir kein anderweitiges Zeugniss hierüber besitzen und Lohmüller selbst, der in den von ihm herrührenden Schriftstücken seine Person in den Vordergrund zu stellen liebt, sich niemals als Superattendenten bezeichnet hat. Endlich aber ist nicht abzusehen, welchen Sinn es haben soll, dass Lohmüller in der Bestallung vom 3. December 1532 „er (d. h. ihr, des Stadtsecretärs und dessen Gehilfen) superattendent“ genannt wird, da doch Letzterer den Predigern, nicht den Canzleibeamten des Rathes, vorgesetzt war.

Die Lösung der sich bei der Annahme einer Superattendentur Lohmüllers ergebenden Widersprüche ist eine höchst einfache. Superattendens bedeutet wörtlich denjenigen, der einen Anderen zu beaufsichtigen hat, ihm zu solchem Zweck vorgesetzt ist, und der Gebrauch des Wortes in diesem allgemeinen Sinne kann in einer Zeit, in der die Entlehnung lateinischer Worte gewöhnlich war, nicht befremden. Die angeführten Worte der Urkunde besagen daher nichts weiter, als dass der Stadtsecretär und dessen Gehilfen ihm (Lohmüller) als dem Stadtsyndicus und ihrem nächsten Vorgesetzten behilflich und gehorsam sein sollen, was mit dem sonstigen Inhalt der Urkunde völlig in Einklang steht.

Die Erzählung von Lohmüller als erstem Superattendenten in ecclesiasticis beruht demnach auf irriger Deutung einer Urkunde, die nichts darüber enthält, und ist aus der Reformationsgeschichte Rigas zu streichen.

Als Superattendenten aus der Mitte des Rathes sind bekannt: Conrad Durkop und Jasper Spenckhusen[1]) (1535. 37. 39.) und Conrad Durkop und Jurgen Padel[2]) (1541). Ihnen folgte als erster Superattendent geistlichen

---

[1]) Mitth. XIII S. 304. Sitzungsberichte der Gesellschaft vom J. 1885 S. 16.

[2]) Mitth. XIII S. 301.

Standes Mag. Jacobus Battus, der am 12. Nov. 1545 starb[1]). Im J. 1558 finden sich aber in Jürgen Neuners Gedenkbuche[2]) wiederum Superintendenten, die Rathsglieder waren, nämlich Caspar vom Have und Laurentius Timmermann[3]). In demselben Buche kommen noch in den Jahren 1574 und 1577 Superintendenten (ohne Nennung der Namen) vor, die dem Rathe angehört haben müssen, da das Ministerium in einer an den Rath gerichteten Vorstellung vom 6. Febr. 1577 es als eine beschwerliche Anmuthung und unleidliche Servitut bezeichnet, dass es sich Alles gefallen lassen solle, was der Rath ihm durch seine (des Rathes) Superintendenten anmelden lasse, wobei noch bemerkt wird, dass das Ministerium wohl wisse, was ihm gebühren würde, wenn es ordentliche Superintendenten oder Oberpastoren hätte, die ein Kirchenamt verwalteten. Man war also nach Battus Tode zu dem alten Modus der Bestellung von Superintendenten aus der Mitte des Rathes zurückgekehrt. Ob der Nachricht Liborius Bergmanns, dass „nach einer alten Handschrift“ die Pastoren Matthias Knopius und Gregorius Plen — Ersterer war von 1553—81, Letzterer von 1554—1596 im Amte — den Titel Rigascher Superintendenten geführt haben[4]), Glauben zu schenken sei, muss in Ermangelung jeder näheren Bezeichnung der von Bergmann benutzten Quelle dahingestellt bleiben.

---

1) S. über ihn Aug. Buchholtz in den Sitzungsberichten der Gesellschaft vom J. 1876 S. 9—13.

2) Handschrift der Bibliothek der livl. Ritterschaft, Verzeichniss Nr. 307.

3) Ausserdem heisst es in diesem Buche: „Ao. 1575 pridie Michaelis (sub novis superintendentibus ecclesiae d. Everhardo Gotte et consule Henrico Riggemanno)“ etc., die eingeklammerten Worte sind jedoch ausgestrichen und scheinen daher nicht in den Text zu gehören.

4) Kurze biographische Nachrichten von den Generalsuperintendenten Livlands S. 4.

Der Process wegen der Hinrichtung Johanns von Dalen.

Von *A. Bergengrün.*

(Vorgetragen in der Sitzung vom 5. December 1888.)

Unter den Klagepuncten, welche gegen den Hochmeister Heinrich von Plauen nach seiner Absetzung im J. 1413 aufgestellt wurden und durch welche man einer schimpflichen Gewaltthat den Schein des Rechts zu geben suchte, findet sich die Behauptung, dass während Plauens Regierung viel Mord und Raub geschehen sei, wie nie zuvor in Preussen, und dass der Hochmeister trotz der Aufforderung der Gebietiger dem nicht gesteuert habe; „daher man wohl vermuthen mag, dass es mit seinem Wissen geschehen sei, davon dem Orden und Lande an allen Fürstenhöfen gross Laster und Schande entstanden ist“ [1]). Es ist bekannt, dass nach der furchtbaren Niederlage, welche der deutsche Orden in der Schlacht bei Tannenberg durch die verbündeten Polen und Litauer erhielt, die sittliche Fäulniss des Ordensstaates plötzlich zu Tage trat und sich in vielen Fällen von Landesverrath bekundete. Sowohl unter der Ordens- wie der Landesritterschaft, und nicht weniger bei den preussischen Städten, zeigte sich eine eben so zuchtlose wie vaterlandslose Gesinnung. Da that strenges Einschreiten, energische Bestrafung der Schuldigen Noth. Nach Allem, was wir von Heinrich von Plauen wissen, war er

---

[1]) S. S. rer. Pruss. 3.337.

der rechte Mann dazu. Wenn nun von seinen Feinden behauptet wird, er habe Mord und Raub ungestraft verüben lassen, so können wir wohl zugeben, dass in der unruhigen Zeit die Zahl der Verbrechen eine ungewöhnlich hohe gewesen sein mag. Andererseits aber haben wir auch Grund zu der Annahme, dass jene Behauptung gerade auf die rücksichtslose Handhabung seines landesherrlichen Richteramtes zurückzuführen ist, indem die Bestrafung schuldiger Personen vom Standpunct der Feinde des Hochmeisters aus als Mord bezeichnet wurde. Im Thorner Frieden von 1411 war freilich eine allgemeine Amnestie ausbedungen worden; wir wissen aber, dass es doch zu einer ganzen Reihe von Hinrichtungen gekommen ist. Besondere Auskunft über diese Hinrichtungen unter Heinrich v. Plauen gewähren einige Aufzeichnungen im Codex 160 des Centralarchivs des deutschen Ordens in Wien. Ein Theil derselben ist in Kotzebues Preussens ältere Gesch. Bd. 3, S. 393 ff., abgedruckt. Ein anderer Theil findet sich im 3. Bd. der Scriptores rer. Pruss. p. 485—487. Hier erfahren wir, dass auch ein livländischer Ritter Dietrich v. Dalen damals hingerichtet worden ist. Derselbe habe etliche fremde Länder bereist und sei nach der Schlacht auch nach Preussen gekommen. „Darnach qwomen etczliche gebittiger aus Leyffland und obirczewgeten en, welchen mercklichen schaden her unserm orden hatte geton, dorumb her ward geköppet.“ Töppen, der Herausgeber des Berichtes, spricht die Vermuthung aus, derselbe sei erst gegen 1453 verfasst, wahrscheinlich zur Rechtfertigung der Ordenspolitik vor dem Kaiser. Daraus liesse sich wohl auch die corrumpirte Schreibweise des Namens Thaleym (übergeschrieben ist Taalen, während am Kopf der Notiz als Inhaltsangabe richtig von Dalen steht) erklären. Über einen Dietrich von Dalen habe ich sonst nichts finden können. Der 5. Band des Bungeschen Urkundenbuches enthält aber eine Anzahl von Actenstücken, welche sich auf

den gewaltsamen Tod eines Dorpatschen Stiftsvasallen Johann von Dalen (oder wie er gewöhnlich genannt wird Johann v. Dolen)[1]) in Preussen während der Regierung Heinrichs v. Plauen beziehen. Die verhältnissmässig späte und flüchtige Abfassung des Berichtes im Wiener Archiv legt die Vermuthung nahe, dass auch der Vorname Dietrich nicht der richtige ist, sondern dass es sich hier um denselben Johann v. Dalen handelt, den wir aus Bunges Urkundenbuch kennen. Diese Vermuthung findet eine Stütze noch in dem Umstande, dass der Tod Johanns v. Dalen nicht nur in Livland und Preussen das grösste Aufsehen erregte, sondern sogar der Gegenstand von Unterhandlungen zwischen dem Hochmeister Michael Küchmeister und dem König Erich von Schweden und Dänemark wurde, ein Ereigniss, das wohl bedeutend genug sein konnte, um dem Kaiser in einer dem Orden erwünschten Beleuchtung gezeigt zu werden, wie es der Wiener Bericht offenbar thut. Die Acten unseres Urkundenbuches aber bestätigen die Angabe der oben angeführten Klageschrift gegen Heinrich von Plauen, dass dem Orden aus den Mordthaten in Preussen Unannehmlichkeiten an fremden Höfen erwachsen seien. Zieht man das Aufsehen in Rechnung, welches der Tod Johanns von Dalen machte, so ist auch die Vermuthung nicht ungerechtfertigt, dass in der Klageschrift unter Anderem auch auf den Tod Johanns v. Dalen und die sich an denselben knüpfenden Weiterungen Bezug genommen worden ist.

Vorstehend Gesagtes mag es rechtfertigen, wenn ich in Nachstehendem dasjenige zusammenstelle, was wir aus dem Urkundenbuch über die Dalensche Angelegenheit erfahren.

Die Familie Dalen oder Dolen war im Mittelalter eine der angesehensten in Livland. Wir finden sie gleich im

---

[1]) Bunge bezeichnet ihn als Johann IV. v. Dalen.

Beginn unserer Geschichte im Erzstift und in Estland; dann breitete sie sich namentlich im Dörptschen aus. In der Mitte des 14. Jahrhunderts gelangte ein Glied dieser Familie, Engelbert, zur bischöflichen Würde in Dorpat, um dann zum Erzbischof von Riga zu avanciren. Dass er als Kirchenfürst die Ehre und den Vortheil seines Geschlechts nicht vergass, zeigt seine Verwendung beim Papst um Übertragung einer erledigten Pfründe in Upsala an seinen Neffen Nicolai[1]). Zur Zeit, welche uns hier beschäftigt, stand der Dörptsche Zweig auch zu einem angesehenen Gebietiger des deutschen Ordens in Livland in naher verwandtschaftlicher Beziehung. Johann IV. von Dalen hatte die Gertrud von Schwarzhof geheirathet, deren Bruder Johann Comtur von Dünaburg, darnach von Ascheraden, wurde. Johann v. Schwarzhof war ein eifriger Diplomat des Ordens. Im Auftrage des Hochmeisters und Ordensmeisters führte er zum Theil die langwierigen und unerquicklichen Verhandlungen mit Polen und Litauen wegen Verlängerung des Beifriedens nach dem sogenannten Hungerkriege von 1414. Wir können wohl annehmen, dass die Dalen zu weiten Kreisen Beziehungen hatten und die mannigfachsten Interessen sich an ihre Familie knüpften. Es wird uns daher nicht Wunder nehmen, wenn der plötzlich gewaltsam erfolgte Tod Johanns v. Dalen allgemeine Bestürzung und heftigen Zorn hervorrief. Über den Zeitpunct dieses Ereignisses wissen wir nur, dass es unter der Regierung Heinrichs v. Plauen, der von 1410—1413 Hochmeister war, geschah. Johann v. Dalen befand sich mit, wie es scheint, beträchtlichem Gefolge, darunter ein Domherr, in Braunsberg. Auch führte er allerlei werthvolles Geräthe, Gold und andere Kostbarkeiten mit sich. Auf Befehl Heinrichs v. Plauen wurde er gefangen genommen und auf das Rathhaus von Braunsberg geführt, wohin auch

---

[1]) Bunges Urkundenbuch 6, 3086.

sein sämmtliches Geräthe gebracht wurde. Rathmannen und Schöppen nahmen ein genaues Verzeichniss der vorgefundenen Sachen auf und übergaben diese dann dem Domherrn. Das Verzeichniss wurde zurückbehalten und dem Orden ausgehändigt. Einige andere Gegenstände, welche der Gefangene in Danzig zurückgelassen hatte, darunter je 4 Kugelbüchsen, Armbrüste und Sättel sollten zu Schiff heimgeschickt werden, scheinen aber den Angehörigen Dalens ebensowenig zugestellt worden zu sein, wie die dem Domherrn übergegebenen Sachen. Zwei golddurchwirkte Tücher, die Johann von Dalen einst vom Hochmeister zum Geschenk erhalten hatte, vermachte er der Pfarrkirche und dem Kloster zu Braunsberg zur Anfertigung von Messgewändern. Zu nächtlicher Zeit wurde er in Braunsberg getödtet und in der Pfarrkirche daselbst begraben. Es geschah das ohne Wissen der Ordensgebietiger. Erst als das Gefolge Dalens auf seiner Rückkehr nach Livland sich in Königsberg aufhielt, erfuhr der dortige Hauscomtur von der Sache und meldete sie dem damaligen Landmarschall Küchmeister [1]).

Was diese Execution veranlasst hat, erfahren wir aus dem Urkundenbuch nicht. Der Hochmeister Michael Küchmeister beschuldigt den alten Meister durch etliche Amtleute des Ordens Johann v. Dalen wider Recht und Billigkeit, unmenschlich und ohne Gericht zum Tode gebracht zu haben. Dasselbe behaupten die Hinterbliebenen Dalens [2]). Dass dieser ganz unschuldig gewesen, wird aber auch an keiner Stelle gesagt. Im Gegentheil lässt sich aus der Klage der Dalenschen Sippe, wenn er schuldig gewesen, so hätte man ihn gefangen nehmen und verhören sollen, entnehmen, dass die Möglichkeit einer Schuld zugegeben wurde [3]). Fassen wir alles zusammen, so ergiebt sich mit

1) U-B. 5, 2087. 2098. 2192.
2) U-B. 5, 2093. 2094.
3) U-B. 5, 2083.

grösster Wahrscheinlichkeit, dass auch Johann von Dalen in eine der landesverrätherischen Unternehmungen verwickelt war, und Plauen ihn von sich aus, freilich ohne die gesetzlichen Formen eines peinlichen Verfahrens zu beobachten, mit dem Tode strafte. Den Hinterbliebenen liess Küchmeister tröstend melden[1]), um dieser und anderer Unthat willen, die er gegen Willen und Wissen der Gebietiger unternommen, „ward er einträchtiglich entsetzet und an die Stätte geleget, da er bleiben soll bis an sein Ende".

Die Wittwe Dalens, ihr Sohn Hans und die ganze Sippe bestürmten den Orden um Genugthuung für diesen Schimpf. Zu dem Zweck wandten sie sich zunächst an den Bischof von Dorpat und sein Kapitel. Aber auch sonst hatten sie einflussreiche Gönner, unter anderen die harrisch-wierische Ritterschaft, deren Fürsprache[2]) damals von besonderer Bedeutung sein musste, weil der Hochmeister gerade von ihr eine besondere Hilfe gegen die Polen erbat. Merkwürdiger Weise begannen die Unterhandlungen in der Dalenschen Angelegenheit erst nach einigen Jahren. Obgleich schon der Ordensmeister Dietrich Tork ein bezügliches Schreiben von Küchmeister erhalten hatte, so war doch erst sein Nachfolger Sifrid Lander von Spanheym in der Lage, dem Hochmeister einen ausführlichen Bericht zu unterbreiten. Derselbe ist vom Januar 1416 datirt[3]). Dietrich Resler, der damalige Bischof von Dorpat, und die Angehörigen Dalens hatten den Ordensmeister persönlich aufgesucht, um durch ihn beim Hochmeister auf möglichst rasche Beilegung des Zwistes zu dringen. Küchmeister war die Sache sehr fatal; so sehr er seine und des Ordens Unschuld betonte und Heinrich von Plauen persönlich für das Geschehene verantwortlich machte, — es handelte sich immerhin um eine Missethat, die nur durch

[1]) l. c.
[2]) l. c.
[3]) U-B. 5, 2051.

den Orden selbst gesühnt werden konnte. Er wollte den lästigen Streit durch den Ordensmeister ausfechten lassen; dieser aber weigerte sich durchaus: er wisse nicht, weshalb Dalen zum Tode gebracht und was seine Schnld sei; es sei doch besser, die Sache da abzumachen, wo sie geschehen. Spanheym wollte die Verantwortung für ein eventuelles Misslingen der Verständigung mit dem mächtigen Geschlecht nicht auf sich nehmen; er sprach im eigenen Interesse, wenn er dem Hochmeister rieth, im kommenden Sommer die Freunde Dalens zu einer Zusammenkunft in Preussen einzuladen; da könne man ihnen die Schuld Dalens zu bedenken geben und dann der Sache ein freundschaftliches Ende bereiten. Vor allem aber müssten die Boten des Bischofs und der Betheiligten rücksichtsvoll empfangen und einer entgegenkommenden Antwort gewürdigt werden; sie könnten, wenn der Orden in Noth gerathe, gefährliche Feinde sein. Das Verhalten Küchmeisters entsprach im Grossen und Ganzen den Wünschen seines Gebietigers. Er erklärte dem Bischof von Dorpat und in besonderen Schreiben den einzelnen Gliedern der Dalenschen Partei, dass ihm Alles an einer gütlichen Vereinbarung liege, dass er aber den Ordensmeister, wie sie gewünscht, mit den Unterhandlungen nicht beauftragen könne; er werde, so beschwerlich es ihm auch sei, eine besondere Gesandtschaft in dieser Sache nach Livland schicken[1]). Damit hatte es freilich noch gute Weile. Der Hochmeister suchte vielmehr die Sache zu verschleppen. Er stand damals in eifriger Unterhandlung mit dem Erzbischof von Riga und den alten Rigaschen Domherren, die mit dem Ordensmeister ausgesöhnt werden sollten. Der Erzbischof hatte sich bereit finden lassen, zu Pfingsten 1417 aus Constanz zu einem allgemeinen Versöhnungstage nach Danzig zu kommen. Diesen Tag in Danzig, bis zu dem es noch über ein Jahr Zeit hatte, schlug

[1]) U-B. 5, 2053. 2054.

nun der Hochmeister in den freundschaftlichsten und vorsichtigsten Ausdrücken dem Bischof von Dorpat als sehr geeignet zur Beilegung der Dalenschen Streitsache vor[1]. Die Dalensche Partei erklärte aber sehr bestimmt, so lange nicht warten zu wollen, und so musste sich Küchmeister im Sommer 1416 wirklich zur Abordnung der versprochenen Gesandtschaft an die beleidigte Familie entschliessen[2].

Mittlerweile war durch dieselbe Angelegenheit die Aufmerksamkeit des Ordens auch nach einer anderen Seite hingelenkt worden. Es verbreitete sich das Gerücht, der leidenschaftliche und reizbare König Erich von Dänemark und Schweden führe etwas wider den Orden im Schilde. Man fürchtete in Livland, das Kriegsglück des jungen englischen Königs Heinrich V., der soeben seinen glänzenden Sieg bei Azincourt erfochten, habe in Erich den Ehrgeiz, ähnlichen Ruhm zu erwerben, wachgerufen. Er hatte eben Schleswig so gut wie erobert; darüber gerieth er auch mit den Lübeckern in Streit und nun brachte Küchmeister in Erfahrung, dass er auch mit Polen und Litauen ein geheimes Verständniss angebahnt habe. Noch hatte man in Dänemark nicht vergessen, dass Estland einst dänisches Lehen gewesen war. Hermann Litel, ein harrischer Edelmann, hielt sich damals am Hofe Erichs auf. Er wurde von des Königs Kanzler, dem Bischof von Röskilde, zu Tische geladen und hier hörte er diesen sagen: der König folge jetzt neuem Rath; wenn er dem alten folgte, so wäre das besser; er müsse Harrien und Wierland angreifen, auf die er ein besseres Recht habe, als auf die Städte, um welche er jetzt kämpfe. Den uns näher nicht bekannten Absichten Erichs[3] begegnete Küchmeister in gewohnter

---

1) U-B. 5, 2062.

2) U-B. 5, 2081.

3) Voigt. Gesch. Preussens VII, 275 n. 2 erwähnt ein Schreiben des Comturs von Thorn vom 20. Febr. 1416, aus dem hervorgehe, dass Reval der Gegenstand des Streites zwischen König und Orden war. Das Schreiben findet sich in den Abschriften

Weise, schwächlich und matt. Er trug seinem Procurator am Concil auf, König Sigismund zu bitten, er möge von sich aus den Dänenkönig zur Besonnenheit und zum Frieden vermahnen. Von Seiten des Ordens dürfe nur ja nichts geschehen, was die Dänen verstimmen könnte. Wie lästig musste es da dem Hochmeister sein, als plötzlich des Königs Kaplan in Danzig überfallen und seiner Briefschaften beraubt wurde, und Erich selbst das Gerücht zu Ohren kam, er werde der Mitschuld an dem Tode Johanns von Dalen geziehen. Was diesem Gerücht zu Grunde gelegen, in welchen Beziehungen Johann von Dalen zu Erich gestanden haben kann, entzieht sich unserer Beurtheilung. Genug, der Ordensmeister berichtete nach Marienburg, der König sei deswegen dem Orden sehr wenig freundlich gesinnt, und Küchmeister erschien die Sache ernst genug, um sich in einem unterwürfigen Schreiben bei Erich zu entschuldigen und seine Unschuld an der Beraubung des Kaplans, wie an der Entstehung des böswilligen Gerüchtes, darzuthun. Ja der Hochmeister erklärte sich bereit, durch eine besondere Gesandtschaft den König über alle Einzelheiten aufzuklären und so seine Unschuld völlig zu erweisen. Doch scheint es zu dieser nicht gekommen zu sein[1]).

Dagegen traf die zuvor erwähnte Gesandtschaft unter der Führung des Comturs von Brandenburg im August 1416 in Livland ein. Der Hochmeister gab dem Comtur eine Instruction mit, welche wir besitzen[2]); hier waren dem Comtur die Antworten, welche er auf die zu erwartenden Fragen zu geben haben werde, genau formulirt. Eine Vollmacht, den Streit im Namen des Hochmeisters ganz beizulegen, wie man es in Livland verlangte, hatte der Comtur

aus dem Königsberger Ordensarchiv Sectio II, tom. II, Nr. 246, doch ist in demselben von Reval als einem Streitobject zwischen Orden und König mit keinem Wort die Rede.

1) U-B. 5, 2047. 2050. 2072. 2080.

2) U-B. 5, 2083.

nicht[1]). Nach dem Willen Küchmeisters sollten die Verhandlungen am 8. September in einer von den Gebietigern zu bestimmenden Stadt eröffnet werden. Sie wählten Walk. Der Ordensmeister lehnte das Gesuch des Comturs von Brandenburg, sich auch zum bezeichneten Termin in Walk einfinden zu wollen, unter dem Vorwande ab, er sei durch Geschäfte daran verhindert. An seiner Stelle erschienen Johann v. Schwarzhof, Comtur von Dünaburg und Dalens Schwager, und der Comtur von Fellin, dazu die Vögte von Wenden und Wesenberg[2]). Zwei Tage hindurch verhandelte man ohne Erfolg.

Es scheint der Familie Dalens vor allem darauf angekommen zu sein, den Todten in seiner Ehre zu rehabilitiren. Der Comtur von Brandenburg bot ihr zur Sühne eine immerwährende Seelenmesse in der Pfarrkirche zu Braunsberg, wo Dalen begraben lag, und als sie damit nicht zufrieden war, die Stiftung einer Vicarie in einer Kirche, die sie selbst wählen könnte, sowie ein feierliches Todtenamt in allen Ordenshäusern Preussens und Livlands, wie es beim Tode eines Ordensbruders üblich sei; dazu waren die anwesenden livländischen Gebietiger bereit, den livl. Ordensmeister gleichfalls zur Stiftung einer Vicarie zu bewegen. Aber auch das genügte den Angehörigen Dalens nicht[3]). Sie setzten ihre Forderungen, da der Comtur von sich aus mehr nicht bewilligen konnte, schriftlich auf und übergaben sie ihm zur Übermittelung an den Hochmeister[4]). Es ist nicht ohne Interesse, dieselben im Einzelnen kennen zu lernen. Gertrud v. Dalen und ihr Sohn Hans forderten zunächst die Wiedererstattung von Geld, Gut, Kleinodien und anderen Geräthen, die dem Verstorbenen in Preussen ab-

---

[1]) U-B. 5, 2097.

[2]) U-B. 5, 2086 und 2093.

[3]) U-B. 5, 2098.

[4]) l. c.

genommen waren, und die sie auf 1000 Mark Rigisch schätzten; sodann als ewiges Lehen für sich und ihre Erben drei Vicarien im Stifte Dorpat von je 15 Mark. Im Dom, in der Marien- und Johanneskirche zu Dorpat solle der Orden je eine Bahre herrichten und auskleiden und Herrn Johann feierlich begehen lassen. Die Gebeine des Verstorbenen sollen ausgegraben und nach Dorpat geführt, in den Kirchen aller der Ortschaften aber, in welchen der Leichenzug übernachten werde, ein Begängniss auf Kosten des Ordens veranstaltet werden. Darauf müssten ehrsame Ritter und Knechte, über deren Zahl man sich verständigen werde, im Namen des Ordens die Wittwe und den Sohn um Gottes und unserer lieben Frau willen bitten, sich wegen des Mordes zu vertragen, und wenn solches geschehen sei, sollte ein Gebietiger „die fruntschaft von Johann v. Dalen entpfaen", dann habe ein Gebietiger die Erklärung zu machen, der Orden wolle sich mit einer ebensolchen Sühne zufrieden geben, falls ihm ein gleiches Unrecht durch Johann von Dalen widerfahren sein sollte.

Aber nicht nur daran scheiterten die Verhandlungen, dass hier dem Orden doch eine ganz ausserordentliche Demüthigung zugemuthet wurde, sondern auch daran, dass der bis dahin eifrigste Vermittler zwischen dem Orden und den Ansprüchen der Familie, der Bischof von Dorpat, auf die Nachricht hin, dass der Comtur von Brandenburg keine Vollmacht habe, endgiltig abzuschliessen, den Verhandlungen ferngeblieben war. Ausserdem herrschte, wie wir aus einem Briefe des Bischofs an den Hochmeister erfahren, allgemeiner Unwille darüber, dass in der Vollmacht für den Comtur ein Punct gar nicht berührt worden war, auf den man besonders Gewicht zu legen schien. Die Tödtung Johanns von Dalen in Preussen durch des Ordens Unterthanen bedeute nämlich den Bruch eines Privilegiums, welches der Orden dem Stifte verbrieft und besiegelt habe. Nur dann, schreibt der Bischof, könne der Streithandel

freundschaftlich verglichen werden, wenn auch dieser Privilegienbruch in den Kreis der Berathungen gezogen werde[1]).

Der Streithandel zog sich noch lange hin. Die Bedingungen, wie sie die Dalensche Partei in Walk festsetzte, acceptirte Küchmeister jedenfalls nicht. Wohl aber gab er dem erneuten Drängen des Bischofs und seiner Freunde nach, indem er schliesslich doch den Ordensmeister zum Abschluss bevollmächtigte[2]). Doch waren der Ordensmeister und der Bischof damals gerade durch andere, wichtigere Arbeiten vollauf in Anspruch genommen. Mit Pleskau wurde ein zehnjähriger Friede vereinbart und in den endlosen Verhandlungen über die Verlängerung des Waffenstillstandes mit Polen und Litauen spielte der Bischof von Dorpat den Vermittler. Wir hören wohl, dass die Boten des Bischofs an den Grossfürsten Witold auf ihrer Rückreise dem Ordensmeister auch Mittheilungen über die Stimmung der Dalenschen Parteigenossen machen[3]), ohne dass wir etwas Näheres erfahren. Erst im November 1417 erwirkte Johann von Schwarzhof, jetzt Comtur von Ascheraden, einen neuen Beschluss derselben Dalenschen Partei. Sie bestanden auf der Rückgabe des geraubten Gutes, über dessen Verbleib Peter Essen, der beim Tode Johanns zugegen gewesen, Auskunft geben müsse, und auf der Gründung dreier Vicarien im Dörptschen Stift. Im Übrigen wollten sie, wie es scheint, damit zufrieden sein, wenn ihnen noch eine der früher namhaft gemachten Forderungen bewilligt würde[4]). Immer stürmischer verlangten die Dörptschen Vasallen, der Bischof möge etwas Entscheidendes für sie thun[5]). Im Januar 1418 verhandelten die Gebietiger

1) U-B. 5, 2097. Auch noch an einer anderen Stelle, UB. 5, 2192, betont der Bischof, dass die Ermordung Dalens insbesondere gegen die Einigung zwischen Stift und Orden verstosse.

2) U-B. 5, 2101.

3) U-B. 5, 2119 und 2126.

4) U-B. 5, 2173.

5) U-B. 5, 2192.

mit den Boten des Bischofs in dieser Angelegenheit zu Wolmar. Aber noch ein volles Jahr verging, bis der Ausgleich wirklich hergestellt war. Am 14. Febr. 1419 fand in Walk eine Versammlung statt, an welcher unter anderen der Ordensmeister Sifrid v. Spanheym, der Erzbischof Johannes Ambundi und der Bischof von Dorpat mit einigen seiner Domherren, sowie einige Rigasche und Dörptsche Stiftsvasallen, theilnahmen. Hier versöhnte sich der junge Hans von Dalen mit dem Orden und schwor sammt seiner Mutter Urfehde[1]). Wieviel sie von ihren Forderungen durchgesetzt haben, ob sie die drei beanspruchten Vicarien wirklich erhielten, wissen wir nicht. Jedenfalls zahlte der Orden eine Geldentschädigung von 1600 Mark Rigisch, also mehr, als anfangs von ihm verlangt worden war[2]). Es fiel ihm nicht leicht, diese Summe zu beschaffen; erst im Sommer wurde dem Ordensmeister, nachdem er die Zahlung für den Hochmeister geleistet, die Vertragsurkunde vom 14. Febr. ausgehändigt[3]).

Noch einmal ist i. J. 1421 die Ermordung Johanns v. Dalen zur Sprache gekommen, als der Erzbischof von Riga, Johannes Ambundi, als Schiedsrichter zwischen König Erich und dem Bischof von Upsala nach Schweden reiste. Der Ordensmeister benutzte diese Gelegenheit, um dem Könige durch den Erzbischof Transsumpte der die Besitztitel des Ordens auf Harrien und Wierland enthaltenden Urkunden zu übersenden; zugleich übernahm es der Erzbischof, den Orden noch einmal beim Könige wegen des Geredes, er habe an der Ermordung Johanns v. Dalen theilgenommen, zu entschuldigen[4]).

---

1) U-B. 5, 2297.

2) Erwähnt werden die Dalenschen Händel von Ruthenberg und Richter, welche Johann v. Dalen einen Vasallen des Erzstiftes nennen und den Rechtsstreit mit der Errichtung dreier Vicarien durch den Orden schliessen lassen. Schiemann bezeichnet Johann richtig als Vasallen des Dörptschen Stifts.

3) U-B. 5, 2319 und 2326.

4) U-B. 5, 2548 und 2549.

Markgraf Wilhelm von Brandenburg bis zu seiner Wahl zum Coadjutor des Erzbischofs von Riga[1]).

Von *J. Girgensohn.*

(Vorgetragen in der Sitzung vom 8. März 1889.)

Fern von der Düna, an dem fränkischen Flüsschen Rezat, stand die Wiege des letzten Erzbischofs von Riga, des Markgrafen Wilhelm von Brandenburg. Seine Geburtsstadt Ansbach, im Mittelalter Onolzbach genannt, spielt in der Städtegeschichte keine Rolle. Wohl rühmt sich noch heute der Ansbacher, dass in der Nähe seiner Mauern, in Eschenbach, der grosse Dichter des Parsifal, und innerhalb derselben ein Uz, ein Platen das Licht der Welt erblickten[2]). Politisch von Bedeutung ist das Städtchen nur durch die Hohenzollern geworden, die in dem Jahre 1331 durch Kauf in dessen Besitz gelangten.

Gegen Ausgang des Mittelalters hielt hier der Markgraf Albrecht Achilleus seinen glanzvollen Hof. Ansbach,

---

[1]) Bei meinem Bemühen, die Geschichte Wilhelms von Brandenburg zu erforschen, hat mich der Direktor des königl. Haus-Archivs zu Berlin, Herr Graf Unruh, in freundlichster Weise durch Uebermittelung von Abschriften aus dem genannten Archiv unterstützt. Es ist mir daher eine angenehme Pflicht, auch an dieser Stelle mit ergebenstem Dank dieser werthvollen Hilfe zu gedenken. Auch Herrn Oberlehrer F. Wagner in Berlin bin ich für Nachweis und Zusendung von Quellen-Material zu aufrichtigem Dank verpflichtet. Bei dem Mangel an Nachrichten über die Jugendzeit Wilhelms in unserer Literatur, schien mir die folgende Mittheilung aus meinen Vorarbeiten zu einer Lebensgeschichte des Markgrafen Wilhelm für die Veröffentlichung geeignet.

[2]) Meyer, Jul. Ansbach, eine Heimstätte der Dichtkunst. Ansbach, 1885. S. 1. 16. 47.

ward gesucht von Freunden höfischen Lebens und ritterlicher Spiele. Der abenteuernde Meistersänger Michael Beheim weilte eine Zeit lang hier im Gefolge des Fürsten.

Die politische Rolle, die der Hof von Ansbach in jener Zeit spielte, war so ansehnlich, dass man von Albrecht Achilleus, der bekanntlich auch den Kurhut von Brandenburg erwarb, sagen konnte, er regiere das Reich durch den Kaiser Friedrich III [1]).

Eine so hervorragende Stellung im Reiche vermochte Friedrich, der Sohn und Nachfolger Albrechts, nicht zu behaupten. Ein tüchtiger Kenner des Kriegswesens [2]), verdarb er in der Regierung viel durch seinen heftigen, leidenschaftlichen Charakter. Nachdem er im J. 1511 eine schwere Krankheit durchgemacht und bald darnach seine Gattin Sophia, die Tochter des Königs Kasimir von Polen und Schwester des Königs Wladislaw von Böhmen und Ungarn, sowie im selben Monat seine Mutter durch den Tod verloren hatte, verfiel er in eine krankhafte Gemüthserregung, die sich von Jahr zu Jahr steigerte und endlich der Umgebung unerträglich wurde. Seine Söhne Kasimir und Johann liessen ihn nach dem Fastnachtsfest des Jahres 1515 auf der Plassenburg interniren. Darauf übernahmen die beiden ältesten Söhne, Kasimir und Georg, die Regierung in den fränkischen Fürstenthümern. Die übrigen Kinder — es waren im Ganzen 17 Geschwister — sollten anderweitig fürstlich versorgt werden.

Einer von diesen war der Markgraf Wilhelm, der spätere Erzbischof von Riga. Ueber seine Geburt hat sich folgende gleichzeitige Notiz erhalten [3]):

---

[1]) Haenle, S. Ansbach in der deutschen Geschichte. Berlin, 1886, S. 14 ff.

[2]) Wagner, F. Herzog Albrecht I. von Preussen und seine Kriegsordnung von 1555. (Nordd. A. Ztg. Beil. n. 9—16.) Sep.-Abdr. S. 1.

[3]) Wagner, F. Das älteste standesamtliche Register des Hauses Hohenzollern in: Ztsch. f. preuss. Gesch. XVIII. Jahrg. S. 471 ff.

„Am Sambstag nach Petri et Pauli apostolorum, der was der XXIX. tag des monats Junij, anno domini XIIII^C und im acht und newntzigsten zwuschen zehen und eylf horen vor mitternacht hat mein gnedige fraw einen son zu Onolds-pach geboren; der ist darnach am Montag unnsrer lieben Frauen tag visitacionis [Juli 2] im sloßs in der cappeln solemniter getauft. Sein gevattern gewesen: her Lebolt, abt zu Haylspronn, her Euckarius, abt zu Steinach und fraw Brigitta, des geslechts von Aufses, meisterin des closters Sultz, und das kind genand Wilhelm“.

Seinen ersten Unterricht wird Wilhelm von demselben Magister Udalrich Seger von Mönchberg erhalten haben, der 1498 an den Ansbachischen Hof berufen wurde und mindenstens zehn Jahre hindurch der Lehrer des Bruders, des Markgrafen Albrecht, des späteren Hochmeisters, war. Die Eltern zeigten sich bemüht, ihren Kindern Schulung und Bildung zu verschaffen. Das geht u. a. aus einem Brief hervor, den der Vater, der Markgraf Friedrich, an seine Schwester, die Herzogin Elisabeth von Würtemberg, richtete, bei welcher mehrere der Kinder erzogen wurden. „Als Euer Lieb Uns schrieb“, so heisst es in dem Brief vom 8. Oct. 1503, „dass Unsere Söhne [gemeint sind Johann und Friedrich] und Tochter [Elisabeth] auch frisch und gesund und Unsere Söhne zu der Lernung auf die Schule gethan, dessen sind Wir Euerer Lieb aus brüderlicher Liebe und Treue . . . hoch dankbar“. Und an seine Söhne schreibt der Markgraf gleichzeitig:

„Väterliche Lieb und Treue allzeit zuvor! Hochgeborene Fürsten, lieben Söhne! Uns ist von Unserer lieben Schwester, auch Euch, durch Euer Aller Schrift zu erkennen gegeben, dass Ihr frisch und gesund und Ihr Beide zur Schule gethan seid. Das haben Wir von Euer Aller Lieb begierlich und gern vernommen. Und ist darauf Unser väterlicher Wille und Meinung, dass Ihr folget derselben Unserer lieben Schwester Unterricht, der von ihrer

Liebe Euch und Eurethalben gegeben ist. So Wir das ferner von Euch vernehmen, wird Uns das zu Wohlgefallen von Euch kommen und Ihr werdet Uns geneigt finden gegen Euch mit väterlicher Liebe und Treue und gegen Euren Schulmeister auf Eure Bitte mit gnädigem Eingedenken. Damit wollet dem allmächtigen Gott seliglich befohlen sein.

Datum Onolzbach am Sonntage nach Franzisci [Oct. 8.] anno etc. tertio.

Friedrich" [1]).

Einige von den zehn Söhnen des Markgrafen studirten in Leipzig, unser Wilhelm und der ein Jahr ältere Friedrich in Ingolstadt. Nach der Sitte der Zeit bekleideten beide Brüder, Friedrich 1515, Wilhelm 1516 das Rectorat [2]).

In jenen Jahren (1514—1518) hatte die Universität Ingolstadt den Höhepunkt ihres Ruhmes erreicht. Die Zahl der Studirenden betrug durchschnittlich 450.

Unter den damaligen Ingolstädter Gelehrten wäre vor Allem Joh. Turmayer oder Aventinus zu nennen. Er bekleidete zwar keine Professur, aber er stand, nachdem er früher ein Mal (1507) vorübergehend Privat-Vorlesungen dort gehalten, in fortdauernden Beziehungen zur Universität und gründete im J. 1516 die „sodalitas litteraria Angilostadensis". Seine Hauptverdienste erwarb er sich bekanntlich auf dem Gebiete der bayerischen Historiographie. Für uns kommt mehr in Betracht, dass er sich sehr unbefangen, ja heftig über den Unwert von Wallfahrten, Ohrenbeichte, Ablass, auch den Primat des Papstes zu äussern pflegte, und dass er, wie er selbst sagt, auf die Fürsten seiner Zeit bessernd wirken wollte. Da er Erzieher

1) Wagner, Herzog Albrecht I. etc. S. 2. 3.

2) K. H. A. (= Kgl. Haus-Archiv zu Berlin) „Acta betr. M. Wilhelm etc." a, n. 7. und Freninger, Matrikelbuch der Univ. Ingolstadt-Landshut-München, S. 14.

des Herzogs Ernst von Bayern war, der im selben Jahr, wie Markgraf Wilhelm, das Rectorat bekleidete[1]), liegt die Vermuthung nahe, dass er mit dem Ansbacher Fürstensohne häufig in Berührung gekommen ist. Gleichfalls in nahen Beziehungen zu Herzog Ernst stand der berühmte Urban Rhegius, der in dem Streit zwischen Luther und Eck im J. 1519 die Partei des ersteren ergriff und späterhin als evangelischer Prediger wirkte.

Auch eines Gegners der Reformation ist an dieser Stelle zu erwähnen: Johann Mayr gen. Eck bildete in den Jahren 1516—1519, in denen Markgraf Wilhelm studirte[2]), die Zierde der theologischen Fakultät zu Ingolstadt. Dieser bekannte Eiferer gegen Luther gehörte jedoch damals noch zu den feurigsten Vertretern der humanistischen Richtung und, als er 1519 jene weltgeschichtlich bedeutsame Disputation mit Luther in Leipzig unternahm, trieb ihn viel mehr der Ehrgeiz, über einen rasch berühmt gewordenen Norddeutschen zu siegen, als der Eifer für die Kirche dazu an. Erst nach der Disputation äusserte sich sein Unbehagen über den zweifelhaften Sieg zu Leipzig in der Verfolgungssucht gegen den Ketzer[3]).

Der Hinweis, dass Markgraf Wilhelm auf der Universität Gelegenheit hatte, mit frei denkenden Männern in Berührung zu kommen, durfte hier nicht fehlen. Auf seine notorisch protestantische Gesinnung mag aber der heimische Ansbacher Hof von noch grösserem Einfluss gewesen sein.

Die evangelische Lehre fiel hier auf einen wohl vorbereiteten Boden. Der Grossvater Markgraf Wilhelms, jener Albrecht Achilleus, von dessen bedeutender Stellung

---

[1]) Prantl, Dr. Carl, Gesch. der Ludwig-Maximilians-Univers. in Ingolstadt, Landshut, München, I, S. 101 ff. Im J. 1516 sollte die Funktion des Rectors eine halbjährige sein, S. 111. Ueber Turmayer s. S. 134 f.

[2]) K. H. A. a. n. 7 heisst es, dass W. „bis in sein vullenkommen alter zu J. studirt" habe, also bis zum 21. Jahr.

[3]) Prantl, S. 146, 162.

im römischen Reiche deutscher Nation oben die Rede war, stand sehr selbstständig den päpstlichen Ansprüchen gegenüber. Er duldete, dass der Hussitische Reiseprediger Friedrich Müller in Ansbach, der waldensische Prediger Friedrich Reiser in dem nahe dabei gelegenen Kloster Heilsbronn Anhänger warben; er verheirathete seine Tochter Ursula an den Sohn des ketzerischen Königs Georg von Böhmen und verordnete in seinem Lande die Pfaffensteuer [1]).

Albrecht Achilleus Sohn, Friedrich, scheint bei seiner Hinneigung zum Kriegerberuf an den geistigen Kämpfen seiner Zeit weniger Anteil genommen zu haben. Nachdem er, wie oben erzählt, im J. 1515 abgesetzt worden war und seine beiden ältesten Söhne das Regiment in Ansbach an sich gebracht hatten, nahm die Zerrüttung der Finanzen die ganze Thätigkeit der beiden Fürsten in Anspruch. Nach längeren Verhandlungen einigten die sämmtlichen Brüder unter Zustimmung der versammelten Stände sich dahin, dass eine Statthalterschaft die Regierung im Fürstenthume übernehmen, und die Fürsten, um die Kosten des Hofhaltes zu ersparen, drei Jahre ausser Landes an auswärtigen Höfen zubringen sollten. Während dieser Zeit sollte jeder Bruder zu seinem Unterhalt ein bestimmtes jährliches Deputat erhalten.

Wie bereits erzählt, bezog bald darauf (1516) Markgraf Wilhelm die Universität zu Ingolstadt, um 3 Jahre dort den Studien obzuliegen.

Nach Verlauf der gesetzten Frist kamen Kasimir, Georg und Johann auf einem Verhandlungstag zu Ansbach (Sept. 1518) überein, dass dem Markgrafen Kasimir „das fürstliche Regiment und Hofwesen“ zuerteilt werde, den Brüdern Johann Albrecht und Gumbert, die sich damals nach Rom begeben wollten, das Deputat theils erhöht, theils neu angewiesen werden sollte.

[1]) Haenle, S. 25.

Gegen diese Abmachungen remonstrirten die jüngeren Brüder: Albrecht, der seit 1512 Hochmeister des deutschen Ordens in Preussen war, und Wilhelm. Sie waren nicht um ihre Zustimmung gefragt worden und fürchteten nicht ohne Grund, dabei zu kurz zu kommen[1]). Kasimir und Georg suchten nun, z. Th. mit gutem Erfolg, ihre noch lebenden jüngeren Brüder mit Prälaturen zu versorgen; Friedrich (geb. 1497) wurde Dompropst zu Würzburg. Gumbert (geb. 1503) fand eine Domherrenstelle in Rom, Johann Albrecht (geb. 1499) wurde nach einem verfehlten Versuch, sich zum Bischof von Bamberg wählen zu lassen, Coadjutor in Halberstadt, später Erzbischof zu Magdeburg. Wilhelm blieb für's Erste noch unversorgt und lebte am Hofe Ansbach, bisweilen auch in Königsberg in grosser Abhängigkeit von seinen Brüdern, da er wahrscheinlich nur ein geringes Deputat bezog[2]).

Aus dem Jahr 1521 ist ein Brief Kasimirs erhalten, in welchem er an den Bruder Georg schreibt, es bedünke ihn *„not nutz und gut"* zu sein, *„dass wir* (Kasimir, Georg und Johann) *allenthalben vleis thun, m. Wilhelm in geistlichen stand zu versehen"*[3]). Zugleich nahm man in Aussicht, ihn in den Dienst des Königs von Ungarn treten zu lassen. Der Hochmeister Albrecht schreibt dem Markgrafen Kasimir am 27. Sept. 1521 aus Königsberg: *„ . . . hab auch nit unterlassen auf e. l. schreiben mit unserm bruder m. Wilhelm zu handeln, der mir geantwort, das s. l. nicht zu entkegen sei zu Hungern zu dienen, wo ime umb sein dinst gelont mocht werden; ersche er auch etwas, es wer von pistumb oder anderem, das imb gefellig, woll er sich*

---

1) Voigt, J., Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach I, S. 3. u. 4.

2) Im Jahre 1520 betrugen die Geldeinnahmen in Ansbach und Baireuth: 22,200 Gulden, die Ausgaben und Schulden über 108,576 Gulden, Voigt, S. 5.

3) K. H. A.

unferweislich erzaigen, wer auch dieser hofnung, e. l. wurden in auch iren bruder sein lassen und mit statlicher hilff, wen pisher geschehen, versorgen; on das wust er sich in nichts zu begeben.

Belangend das pistumb Risenpergk [in Preussen] *wer ich in einem solchen und vil merer e. l. und der herrschaft zu dinen gutwillig, kann aber nicht befinden, das meiner bruder irgent einem damit geholfen oder geraten wer* . . . . ," es sei so verschuldet, dass es Kosten mache aber nichts einbringe [1]).

Schon im Jahre 1520 finden wir Markgraf Wilhelm in Preussen und zwar als Mitglied der Regentschaft [2]). Zu seinem 8 Jahre älteren Bruder Albrecht hat er bis an sein Lebensende in besonders vertrauten Beziehungen gestanden. Schon in seiner Studienzeit ist er zum Besuch in Königsberg gewesen; eine Danziger Chronik berichtet zum Jahre 1517 [3]):

„Montag nach Mariä Himmelfahrt [*Aug. 17.*] kam gen Danzig mit 17 oder 20 Pferden Markgraf Wilhelm, des Hochmeisters Bruder, ein feiner junger Herr von 19 Jahren . . . . . . Ein ehrbarer Rath liess ihn empfangen durch den Herrn Efert Ferber und Merten Ragewalt, schickte ihm 6 Kannen Weins und liess ihm freie Kost und Zehrung in der Herberge ansagen. Des anderen Tages auf den Dienstag zog er wieder weg nach Königsberg zu seinem Bruder."

Mit den Verhältnissen in den deutsch. Ordensländern war also Markgraf Wilheln schon früh vertraut geworden.

Er hatte in Königsberg unzweifelhaft Gelegenheit, über Land und Leute an der Düna Zuverlässiges zu er-

---

1) K. H. A. I K. 292 M.

2) Napiersky, C. E., Index der Kgsb. Urk. Abschriften im Arch. der livl. Ritt. n. 1816.

3) Christ. Beyers des älteren Danziger Chron. in: SS. rer. Pruss. V, S. 485.

fahren. Wir finden ihn aber in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre wieder am Ansbacher Hofe[1]). Er giebt fortdauernd den Brüdern Anlass zur Sorge über seine Zukunft, denn die finanziellen Schwierigkeiten in den fränkischen Fürstenthümern nahmen eher zu als ab.

Man versuchte es im J. 1522 wiederum mit einer Statthalterschaft. Von den drei ältesten Brüdern, Kasimir, Georg und Albrecht wurde festgesetzt, dass alle acht Brüder ein Deputat von zusammen 23,000 Gulden auf fünf Jahre erhalten sollten. Die Erfahrung ergab nur zu bald, dass die Statthalter der Herrschaft und dem Lande mehr Nachtheil als Nutzen brachten. Daher übernahm nach einigen Monaten Kasimir wiederum die Regierung. Die Deputate an die jüngeren Brüder wurden zwar gezahlt, aber der Hof von Ansbach gerieth in immer grössere Schulden[2]). Immer wieder hielt man Ausschau, um die jüngeren Fürsten mit geistlichen Aemtern und Pfründen zu versorgen. Dabei ist es charakteristisch nicht für die Auffassung der Markgrafen, sondern für die Auffassung der damaligen Anhänger der neuen Lehre, namentlich der Fürsten, dass diejenigen, denen man zu Prälaturen verhelfen wollte, eine unzweifelhaft evangelische Gesinnung hatten. Ja denjenigen der Brüder, der zögerte für Luther Partei zu nehmen, Markgraf Friedrich, Dompropst zu Würzburg, wollte der Hochmeister, als davon die Rede war, denselben zum Erzbischof von Riga zu erwählen, nicht in dieser Angelegenheit unterstützen, weil er *„dem evangelio gantz und gar zu entkegen“* sei[3]).

Kasimir und Georg waren beide der neuen Lehre zugethan. Der erstere trat weniger entschieden mit seiner Ueberzeugung hervor. Religiös indifferent und beeinflusst durch seine baierische Gemahlin, wie auch durch persönliche

1) Brief des HM. Albrecht an Georg vom 26. Dec. 1529. — K. H. A.
2) Voigt, S. 8 u. 9.
3) Albrecht an Georg, 1529, Nov. 13. — K. H. A. Friedrich ist übrigens später Lutheraner geworden, Faber, Preuss. Archiv. I, 79.

Beziehungen zum König Ferdinand, neigte zur Zurückhaltung. Georg hat sich in der deutschen Geschichte als Förderer der Reformation hinlänglich bekannt gemacht. Schon bald nach dem Reichstage von Worms in den Jahren 1522 und 1523, wo er eine einflussreiche Stellung am böhmischen Hofe einnahm, offenbarte er seine Gesinnung, indem er durch sein Verwenden ein Einschreiten der Regierung gegen die sich rasch ausbreitende Reformation in Schlesien verhinderte. In seinem fränkischen Erblande trieb er seinen Bruder zu kühnerem Vorgehen an und setzte es durch, dass auf dem Landtage des Jahres 1524 die Predigt des reinen Evangeliums verordnet wurde. Nach Kasimirs im J. 1527 erfolgten Tode führte er die Reformation entschlossen weiter, beseitigte die der alten Lehre anhängenden Geistlichen, hielt Kirchenvisitationen ab und führte 1528 eine rein evangelische Kirchenordnung ein. Er war es, der die Secularisation des Ordensstaates in Preussen besonders eifrig betrieb; er reiste im J. 1525 nach Krakau und verhandelte dort jenen Vertrag, in welchem König Sigismund den Hochmeister Albrecht als erblichen Herzog anerkannte; er unterschrieb die Protestation zu Speier (1529), und erklärte auf dem Reichstage zu Augsburg (1530) dem Kaiser, er wolle, ehe er von Gottes Wort abstehe, lieber auf der Stelle niederknieen und sich den Kopf abhauen lassen. Gegenüber den Bemühungen des Kaisers und dessen Bruders Ferdinand, ihn bei seinen Schlesischen Interessen zu fassen — er hatte dort grosse Besitzungen —, wie auch dem Drängen seines kurfürstlichen Vetters Joachim I. gegenüber blieb er standhaft; er antwortete auf des letzteren Frage, ob er auch bedenke, was auf dem Spiele stehe: „Man sagt, ich soll aus dem Lande verjagt werden, ich muss es Gott befehlen [1])".

Am Hofe dieses Fürsten ist Mrkgr. Wilhelm vom Jüngling

---

[1]) Allg. deut. Biogr. VIII, S. 613.

zum Manne herangereift, und es unterliegt keinem Zweifel, dass der junge Prinz nur in der Absicht ein Bisthum zu erlangen strebte, um dasselbe zu secularisiren und eine protestantische Herrschaft daraus zu bilden. Schon vor dem Jahre 1529 hatten ihm die Brüder Domhernstellen zu Mainz und Köln verschafft[1], die er natürlich, wie die meisten Prälaten jener Zeit, nur als Mittel, seine Einkünfte zu heben, betrachtete. Im Jahr 1528 ist er dennoch sehr geldbedürftig. Der Herzog Albrecht von Preussen schreibt am 13. Febr. d. J. an seinen Bruder Georg: „. . . *Ich befil e. l. unsern peder pruder m. Wilhelmen und pit e. l. wol in bruderlich nit verlussen und, ob ein gulden hundert oder zwei pis in dij funf mer auf yn gehen wolten, das wol e. l. nicht hoch achten; den der, der ob uns ist, wurts tausentfalt widergeben*“[2]).

In diesen Worten dürfte vielleicht ein Hinweis darauf liegen, dass Albrecht schon damals an die Erlangung des Erzbistums Riga für seinen Bruder Wilhelm gedacht hat. Bald sollte dem jungen Fürsten, wenn auch nicht das erzbischöfliche Amt selbst, so doch die Anwartschaft auf dasselbe zufallen, indem er zum Coadjutor gewählt wurde.

---

1) Mon. Liv. antiqua, V, S. 151.

2) K. H. A., I. K. 10. O1.

Ein russischer Bericht über die Eroberung Wendens im Jahre 1577.

Von *Georg Rathlef.*

Im Jahrgang 1888 der Baltischen Monatsschrift (Heft 5) habe ich in einem Artikel den Fall Wendens behandelt. (Die Quellen für die Eroberung Wendens sind dort Anm. 1 besprochen.) Ich berief mich dabei wiederholt auf einen wichtigen russischen Bericht: Ливонскій походъ Ивана Васильевича Грознаго въ 1577 и 1578 годахъ, abgedruckt im Военный журналъ 1852 и 53 (ich citire Л. П.). Die Handschrift, nach welcher dieser Bericht dort edirt ist, hat gerade an der für jenen Artikel wichtigsten Stelle, bei der Belagerung Wendens, eine Lücke. Die Darstellung und die Citate Karamsins zeigen, dass dieser handschriftliche Разряды für jenen Abschnitt benutzt hat. Ein Versuch, eine Copie der Wenden betreffenden Stelle aus der von Karamsin benutzten Handschrift zu erlangen, hatte keinen Erfolg und konnte schwerlich einen haben; und so habe ich denn Karamsins Textdarstellung mit als Quelle verwerthet. Nun lässt sich aber die empfindliche Lücke im Text des Военный журналъ durch eine mit der Quelle Karamsins aufs nächste verwandte Darstellung ergänzen. In dem Werk von Weljaminow-Sernow: Изслѣдованіе о Касимовскихъ царяхъ и царевичахъ. СПб. 1864. II p. 27 bis 80, ist aus der sogenannten Башмаковская разрядная

книга der den livländischen Feldzug Iwans betreffende Abschnitt abgedruckt — was mir leider bei der Abfassung jenes Artikels entgangen war — und hier findet sich auch die die Eroberung Wendens betreffende Stelle. Die Auszüge Karamsins in den Anmerkungen der ersten Auflage (ich hatte damals die zweite und dritte Auflage benutzt, in welcher diese Auszüge fehlen) zeigen die durchschlagendste Verwandtschaft, wenn auch nicht Identität, mit den Разряды bei Weljaminow-Sernow, und auch bei der Einnahme Wendens, wo Karamsins Citate auf andere archivalische Разряды hinzuweisen scheinen, als diejenigen, aus denen er sonst Excerpte mittheilt, stimmt seine Darstellung im Text so sehr mit dem Bericht der Разряды bei Weljaminow-Sernow, dass man glauben muss, er habe einen ganz ähnlichen Bericht vor sich gehabt.

Dass aber der Ливонскій походъ noch in verschiedenen und zwar sehr von einander abweichenden und einander ergänzenden Handschriften erhalten ist, erfahren wir aus einem am Ende des vorigen Jahres erschienenen, auf umfassenden archivalischen Studien beruhenden Werk von Lichatschew: Разрядные дьяки XVI вѣка. СПб. 1888, namentlich p. 323 Anm. 1. Von Lichatschew steht auch eine kritische Ausgabe des Ливонскій походъ zu erwarten.

Es hat einen ausführlichen, officiellen, gleichzeitigen, russischen Bericht über den livländischen Feldzug Iwans gegeben und die Разряды bei Weljaminow-Sernow sind als ein Auszug aus demselben (resp. die Bearbeitung eines solchen) anzusehen. Da dieser Bericht doch manche interessiren dürfte, denen das Werk von Weljaminow-Sernow schwer zugänglich ist, so erlaube ich mir die Wendens Eroberung betreffende Stelle hierher zu setzen. Weljaminow Sernow II. p. 72, 73, 74: „А оттолева идучи да взялъ государь городъ Шкуня (Schujen), а оттолева государь пошолъ Кеси (Wenden) со свѣми людми. А королю Арцымагнусу Крестьяновичю велѣлъ государь себя встретить,

и король встретилъ государя отъ Кеси на астаношномъ стану не со многими людми, и бояръ съ нимъ ево немного, и государь велѣлъ у короля быти въ приставехъ Ивану Иванову сыну Бобрищеву Пушкину да сыну его Өедору, а съ ними дѣтей боярскихъ Кашинцовъ 132 человѣка, да стрелцовъ изъ Ругодева 167 человѣкъ. Сентября въ 2 день приговорилъ государь съ сыномъ своимъ съ царевичемъ со князь Иваномъ Ивановичемъ послати въ Кесь городъ своего государева полку голову князь Ивана Ивановича Голицына, да изъ лѣвой руки воеводу Василья Львовича Салтыкова, да дьяка Ерша Михайлова, а велѣлъ государь на себя государя хоромы выбрать, гдѣ ему государю стоять, а велѣлъ имъ въ городъ въѣхать, и по воротамъ стоять для береженья, чтобъ воровства никакова не было, доколево придутъ въ городъ ево государевы околничие на государя дворовъ выбирать. И Нѣмцы королевскіе бояра его Индрикъ Бушманъ да Вецентей, да тутошніе Нѣмцы Князю Ивану Голицыну да Василью Салтыкову дали два города и очистили, а сами собрались въ вышегородъ всѣ съ женами и съ дѣтми и съ животы, опричь черныхъ людей. И князь Иванъ Голицынъ и Василей Салтыковъ захотѣли въѣхать сильно въ вышегородъ по государеву наказу, и Нѣмцы съ ними бой учинили, а въ городъ ихъ не пустили, а на томъ бою дѣтей боярскихъ и стрелцовъ многихъ побили, и самого Василья Салтыкова ранили изъ пищали по рукѣ. И князь Иванъ Голицынъ и Василей Салтыковъ къ городу приступать не почали, да въ томъ обослались къ государю, и государь учалъ говорить королю, что Нѣмцы бьютца съ его государевыми людми, а въ городъ не пустятъ. И король къ Нѣмцамъ своимъ послалъ, чтобъ съ государевыми людми не бились, и въ городъ бы ихъ пустили, и Нѣмцы короля не послушали, да въ городѣ заперлися, и изъ города учали по государевымъ людямъ стрелять. И государь велѣлъ за ихъ измѣну Юрья Вилкова на колъ посадить противъ города, и тѣхъ всѣхъ Нѣ-

мецъ велѣлъ побить королевскихъ, что были въ Володимерце (Wolmar). И къ городу велѣлъ государь привесть нарядъ, да у города стояли три дни, и городъ весь розбили, и у вышегорода всѣ стѣны розбили. И Нѣмцы видя свою погибель что имъ въ городѣ не отсидетца, и королевской бояринъ Индрикъ Бушманъ да Веченца молодой собрали всю рухлядь свою и королевскую и животы и суды и всякое платие, да клали огонь середи города, да рухлядь всякую и животы свои пожгли, а сами замуравилися въ полатке съ женами и съ дѣтми, а подъ себя подкатили зелья въ погребъ, да то зелье зажгли подъ собою на утреной зари, а полатку разорвало, и Нѣмецъ многихъ побило, а иныхъ многихъ живыхъ повыметало. И 86 году, сентября въ 6 день, Богъ поручилъ государю городъ Кесь, и воеводъ государь въ немъ оставилъ князя Данила Борисовича Пріимкова Ростовского, да Ждана Иванова сына Квашнина, да князя Григорья Чорта княжь Иванова сына Долгорукова. А отъ Кеси государь пошолъ къ Ровному".

Ergänzt wird dieser Bericht noch durch einige Angaben in der Исторія Россійская von Schtscherbatow (С.-Пб. 1789, V 2 p. 408 ff.), da auch Schtscherbatow eine von den verschiedenen Redactionen des livländischen Feldzugs benutzt hat.

Hier erfahren wir, dass es der im Лив. Пох. auch sonst genannte Bojarensohn Rodion Birkin war, den Iwan an Magnus abschickte, um sich nach Polubinsky zu erkundigen, und dass es Baim Wojeikow (nach dem Л. П. einer der думные дворяне, also einer der vornehmsten Männer des Heeres) war, der abgesendet wurde, um den Polubinsky in Empfang zu nehmen.

Vor Allem frappirt in der Darstellung Schtscherbatows der Bericht über die Einnahme des Schlosses und die Ereignisse unmittelbar nach der Einnahme, der in einzelnen Wendungen wörtlich mit Henning stimmt und bei dem sich der Verfasser ausdrücklich auf Разрядныя Книги

beruft. — Es ist aber ein falsches Citat, denn gleich darauf, bei einer anderen Gelegenheit, führt Schtscherbatow die Quelle an, aus der er auch hier geschöpft hat, nämlich die Description de Livonie Let. IX; sie ist 1705 in Utrecht erschienen und die Einnahme Wendens ist nach Henning und Kelch gearbeitet.

Durch diese Auszüge aus dem russischen officiellen Bericht geräth das Bild, das wir aus den übrigen Quellen von den Ereignissen von Wenden gewinnen, in vieler Hinsicht ins Schwanken, namentlich da dieser Bericht, wenn er auch von den masslosen vor Wenden verübten Grausamkeiten nur einen Theil andeutet, in allem Thatsächlichen meist als die entscheidende Darstellung angesehen werden muss. Die Apologia verliert nicht nur ihm gegenüber, sondern auch durch ihn an Autorität, da eine ihrer bestimmtesten Angaben durch ihn zum Theil wenigstens widerlegt wird. Nach dem russischen Bericht rückten die Russen am 2. September in die Stadt ein und Heinrich Boismann und Wezentei (Веченца) übergeben ihnen „два города“, wohl die Stadt und einen Theil der Vorburg; dann erst beginnt der Kampf um die Hochburg und das Bombardement auf dieselbe, es dauert „drei Tage“ und die Sprengung erfolgt „на утреной зари“, daran schliesst sich unmittelbar die Angabe: „И... сентября въ 6 день Богъ поручилъ государю городъ Кесь“. Es scheint also die Sprengung am 6 stattgefunden zu haben, doch könnte mit diesen Worten auch die förmliche Besetzung gemeint sein (cfr. Fall Wendens Anm. 22), nachdem Sprengung und Erstürmung schon am 5. stattgefunden. Nach der Apologia nun begann das Bombardement des Schlosses „capta jam civitate a diluculo primae Septembris diei“ und dauerte „a primae usque ad quintam Septembris diem, nec unam quidem horam intermittens“ und weiter: „Expugnatio ista, ut supra annuimus, quinta Septembris facta, ubi a prima ejus mensis die, illa in quintam hanc usque continuo dies noctesque absque ulla

assatione durasset". Diese bestimmt wiederholte Angabe der Apologia scheint also falsch zu sein; das weckt Misstrauen gegen den ganzen Bericht und doch wird die Angabe der Apologia durch Russow, der das Bombardement (dabei fälschlich den 4. nennend) auch 5 Tage und Nächte dauern lässt, bestätigt.

Der Text des officiellen Berichtes ist durch den Abschreiber sehr verderbt; es fragt sich nun: ist die Angabe „три дня" richtig oder am Ende ein Fehler? das scheint nicht der Fall, da der Bericht das Bombardement zwischen den 2. und 6. fallen lässt; der Text, den wir bei Weljaminow-Sernow haben, ist aber, wie gesagt, nur ein Auszug, — er ist, wie die Vergleichung mit dem Л. П. zeigt, auch an dieser Stelle nur ein Auszug, der nach anderen Handschriften bei einer kritischen Edition wichtige Ergänzungen erhalten kann. — Es ist wohl möglich, dass vor Wenden, ebenso wie etwa in Sesswegen (nach Weljaminow-Sernow), schon ein Bombardement mit dem leichten Geschütz auf die Stadt vorausgegangen, und auch hier, wie an einigen anderen Orten, die Aufforderung zur Ergebung von der Eröffnung des Bombardements begleitet worden ist, dass also, schon ehe die Stadt sich ergab, ein vorläufiges Bombardement stattgefunden hat, ohne dass es in dem uns erhaltenen Auszug steht[1]. Im officiellen Originalbericht aber könnte es gestanden haben; die Angabe der Apologia und Russows können durch die zu hoffende kritische Edition noch eine Bestätigung erhalten. Darin aber läge dann immer noch ein Fehler, dass dieses fünftägige Bombardement „capta jam civitate" stattgefunden haben soll. Wir hätten dann wirklich ein Bombardement, das am 1. September beginnt und am 5. endet, während die ununterbrochene Beschiessung der Hochburg allerdings nur 3 Tage gedauert hätte.

---

[1]) Wie z. B. im Л. П. des В. Ж. bei der Einnahme Sesswegens das Bombardement übergangen ist.

Nach Russow und der Apologia wurde die Stadt Wenden auf Magnus Befehl übergeben; bei Weljaminow-Sernow finden wir nur, dass Magnus, freilich vergeblich, einen solchen Befehl zur Uebergabe des Schlosses ertheilte; Boismann und Vincenz übergeben die Stadt, dass Magnus die Uebergabe befohlen, wird nicht gesagt. Bestätigt wird durch den Text bei Weljaminow-Sernow und Schtscherbatow die Angabe Renners, „dass zwei dort (in Wenden) gewesen, die einen grossen Jammer angerichtet“ d. h. die Sprengung veranlasst haben, — neben Boismann wird, sowohl bei der Uebergabe der Stadt als auch bei den Vorbereitungen zur Sprengung, Vincenz genannt, vielleicht jener von Russow erwähnte Vincenz Stubbe, der sich vor der Sprengung von seinem Diener erschiessen liess.

Auch was den Ort der Sprengung betrifft hilft uns der russische Bericht nicht ein wirklich klares Bild zu gewinnen. Fall Wendens Note 27 glaubte ich mich für die Schlosscapelle oder vielleicht lieber noch einen Nebenraum derselben (etwa die Sacristei, sie müsste dann freilich sehr gross gewesen sein) als den Ort der That entscheiden zu können. Im russischen Bericht nun steht „замуривались въ полатке“. Der Ausdruck ist nicht ganz klar; „полатка“ bezeichnet wohl ein abgesondertes steinernes Gewölbe. An ein völlig getrennt stehendes Gebäude wird man dabei nicht zu denken haben, sondern wohl an einen genügend grossen gewölbten Raum im Schloss; das stimmt mit dem „Gemach“ Hennings und Russows und der Angabe Laurentius Müllers: „ein starck gewölbe“ und bildet eine wichtige Bestätigung für diese Berichte. Sicher ist, dass der Verfasser des officiellen russischen Berichtes die Sprengung nicht in die Kapelle verlegt, und dass die Russen wussten, wo dieselbe stattgefunden, sollte man doch denken[1]. So

[1]) Dass Boismann Alles erzählt, berichtet Kelch; Russow, Kelchs Quelle, sagt nur, dass er, vor den Zaren gebracht, noch ein wenig gelebt.

scheint es denn allerdings unwahrscheinlich, dass die Kapelle, wahrscheinlicher, dass ein anderer gewölbter Raum der Schauplatz der That gewesen. Die Anschauung, dass es die Schlosskapelle gewesen, die wir in der Apologia, einer in jenen Tagen geschriebenen Zeitung und bei Oderborn finden, könnte darauf beruhen, dass die Sterbenden vorher — gewiss in der Kapelle — das Abendmahl empfingen; dennoch ist es misslich, die Angabe des eingehendsten Berichtes, der offenbar von einem ortskundigen Verfasser herrührt, der Apologia, zu verwerfen. Ein zur Kirche gehöriger, von ihr aus betretbarer gewölbter Raum würde — wenn er sich nachweisen liesse — alle Angaben erklären.

Hinweisen will ich auch auf den theilweise den Разряды entnommenen Satz bei Schtscherbatow (l. c. p. 409): „На послѣднемъ стану не доходя Кесы, встрѣтилъ онъ (Magnus) Царя Іоанна“.

Bedenkt man, dass das letzte Lager Iwans (Л. П.) 2 Werst von der Stadt lag (was hier in dem „же доходя Кесы“ angedeutet ist), so könnte man zweifelhaft werden an dem Bericht Hennings, dass während dieser Zusammenkunft eine verflogene Kugel aus dem Schloss den Grossfürsten fast getödtet habe, da es doch fraglich sein möchte, ob Kugeln damals 2 Werst trugen. Fest zu halten ist zunächst, dass das „не доходя“ zu стану gehört, sich also darauf, wo der Grossfürst den Lagerplatz wählte, nicht auf die Begegnung bezieht (wie es im Л. П. von einer Heeresabtheilung heisst, sie hätte vor Wenden Stellung genommen „не дошедъ Ровенской дороги“), ausserdem fehlt dieser Zusatz bei Weljaminow-Sernow [1]) und im Л. П., so weit er hier erhalten ist [2]). Der Ausdruck „на стану“ aber

---

[1]) l. c. И король встретилъ государя отъ Кеси (?) на астаношномъ стану.

[2]) Ueber das Lager des Grossfürsten heisst es hier (l. c. 1853 VI p. 87): Подъ Кесею былъ станъ Государю Индрика Англярова 2 Werst von Wenden.

braucht nicht mehr zu sagen als: „während der Grossfürst dort sein Lager hatte“ und lässt völlig frei anzunehmen, dass die Begegnung näher zur Stadt stattgefunden habe, also dort, wo der Lagerplatz war. Der vollständige Text wird auch hier vielleicht entscheiden können, zunächst aber glaube ich durch die citirten Angaben über den Ort der Begegnung unbeirrt an dem Bericht Hennings festhalten zu können, der in soweit von der Apologia unterstützt wird, als diese erzählt: im Anfang der Belagerung sei der Grossfürst fast von einer Kugel getroffen worden; auffällig aber ist es doch in hohem Grade, und daher wohl einen Zweifel an Hennings Darstellung erregend, dass der russische Bericht dieses Vorkommniss nicht erwähnt; doch haben wir ja eben nur einen Auszug — und der ursprüngliche Bericht ist, wie der Л. П. zeigt, an vielen Stellen wenigstens, sehr viel eingehender und selbst von geradezu überraschender Genauigkeit gewesen.

Es mag mit den gegebenen Bemerkungen über vorhandene Schwierigkeiten und etwa zu hoffende Aufschlüsse genügen. Der Versuch aus den widersprechenden Angaben der Quellen die Reihenfolge der Ereignisse festzustellen, wo sich herausgestellt hat, dass der massgebende Bericht uns nur lückenhaft vorliegt, ist unthunlich, vielleicht nehme ich ihn auf, wenn die kritische Ausgabe des Л. П. durch Lichatschew, oder doch eine ausführlichere, aufklärende Redaction dieser Stelle des Berichts vorliegt; um eine Abschrift der betreffenden Stelle aus einem Codex, in dem er, nach Lichatschew, sich befindet, habe ich mich auch dieses Mal vergeblich bemüht.

Die Annalen des Jesuiten-Collegiums in Riga 1604—1618.

Von *L. Napiersky.*

(Vorgetragen in der Sitzung vom 8. März 1889.)

Ueber das Jesuiten-Collegium in Riga, das bekanntlich vom J. 1584 bis zum Ende der polnischen Beherrschungszeit bestand und eines der thätigsten Werkzeuge der von der polnischen Regierung in Livland unternommenen katholischen Gegenreformation war, ist bisher nur spärliches Quellenmaterial veröffentlicht worden. Um so mehr Beachtung verdient eine der Bibliothek der livländischen Ritterschaft gehörige Handschrift, die als „Annalen des Rigaschen Jesuiten-Collegiums von 1604—1618“ bezeichnet ist[1]). Es ist dies eine mit einem Pergament-Umschlage versehene Papierhandschrift in kleinem Quartformat, 174 paginirte Seiten enthaltend, von mehreren zum Theil schwer lesbaren Händen, durchweg in lateinischer Sprache, geschrieben.

Ausser den Annalen des Collegiums enthält die Handschrift einen von dem Pater Erdmann Tolgsdorf geschriebenen Text der ohne Zweifel von ihm verfassten Geschichte des Marien-Magdalenen-Klosters, der mitten in den übrigen Text hineingeschoben ist. Dieses Schriftstück, das nicht unwesentlich abweicht von der zu Ingolstadt im J. 1615 erschienenen in v. Bunges Archiv Bd. V wiederabgedruckten Ausgabe, wird hier nicht berücksichtigt werden, da von dem-

---

[1]) Verzeichniss der Bibl. der livl. Ritterschaft, Mss. Nr. 9.

selben bereits von August Buchholtz jun. in den Sitzungsberichten der Gesellschaft vom J. 1876 S. 33—36 gehandelt worden ist und es in keinem directen Zusammenhange mit dem übrigen Inhalt des Büchleins steht.

Die Ritterschafts-Bibliothek besitzt auch eine deutsche Uebersetzung des ganzen Textes des Buches[1]), welche nach Handschrift und Sprache aus dem Anfang des laufenden Jahrhunderts herstammt; dieselbe leidet jedoch an zahllosen durch unrichtiges Lesen des Textes herbeigeführten Missverständnissen und ist so unbeholfen, oft geradezu widersinnig, abgefasst, dass sie als gänzlich unbrauchbar bezeichnet werden muss.

Die Handschrift war unseren Historikern bereits seit längerer Zeit bekannt[2]) und ist von C. A. Berkholz zu einem Aufsatz im Rigaschen Kirchenblatt „Etwas Kirchliches aus Riga, 1604—1618[3])“ benutzt worden. Eingehend beschäftigt hat sich mit derselben der Altmeister J. C. Brotze, von dessen Hand ein vorn in das Büchlein hineingeheftetes ausführliches Inhaltsverzeichniss herrührt. Ich will versuchen, Ihnen einen Einblick in Einrichtung und Zweck des Buches zu geben, so wie den Inhalt in Kürze zu kennzeichnen.

Für jedes Jahr enthält das Buch eigenhändige Aufzeichnungen der einzelnen Priester über ihre amtlichen Verrichtungen. Auf diese folgt ein meist mit „Collegium Rigense“ oder „Annales“ (mit beigefügter Jahrzahl) überschriebener Jahresbericht des Collegiums, der jedoch für die Jahre 1609, 1611 und 1618 fehlt, so dass wir für diese Jahre auf die Aufzeichnungen der Priester allein angewiesen sind, während Jahresberichte des Collegiums für 1604—8, 1610 und 1612 bis 1617 vorliegen. Die Aufsicht über die Führung des Ganzen lag offenbar bis zum J. 1616 dem Pater Erdmann

[1]) Ebend. Nr. 10.
[2]) Recke-Napiersky, Schriftsteller-Lexicon s. v. Tolgsdorf.
[3]) Jahrgang 1870, Nr. 48 und 51.

(Tolgsdorf) ob; von seiner Hand wurden meistentheils die Namen der Patres und die Zeit, für welche sie berichten sollten, mit Freilassung des dazu bestimmten Raumes, eingetragen und er verfasste die Jahresberichte des Collegiums, die bis zum J. 1616 incl. sämmtlich von seiner Hand geschrieben, hin und wieder aber von einer anderen Hand (wol der des Pater Rector) corrigirt sind.

In jedem Jahresberichte wird zuvörderst der Bestand des Collegiums ziffermässig angegeben, sodann werden die Berichte der einzelnen Priester (oft wörtlich, oft aber auch mit Auslassungen, Kürzungen oder Aenderungen) in zusammenhängender Erzählung wiedergegeben, endlich aber werden noch sonstige das Collegium näher oder entfernter berührende Ereignisse besprochen.

Vergleicht man den Inhalt dieser Annalen mit dem was Professor Hausmann in den Sitzungsberichten der gelehrten estnischen Gesellschaft zu Dorpat vom J. 1885 über die in Rom gedruckten Annuae litterae societatis Jesu mitgetheilt hat, so ergiebt sich unzweifelhaft, dass die hiesigen Annalen nicht etwa blos eine für das Collegium selbst angefertigte Chronik bilden sollten, sondern zur Weiterbeförderung an dessen geistliche Oberen bestimmt waren. Nach den Constitutionen der Jesuiten waren nämlich die Vorsteher der einzelnen Häuser verpflichtet, von dem was Gott im verflossenen Jahre in ihrer Mitte gewirkt und was zum Trost der Oberen und zur Erbauung der Genossen dienen kann, ihrem Provinzial regelmässige Jahresberichte zu erstatten, dieser aber war gehalten, alle Berichte zu e i n e m lateinisch geschriebenen zu verarbeiten und im Januar Monat an den General nach Rom zu senden, woselbst die Jahresberichte für die Mitglieder des Ordens gedruckt wurden [1]. Die Berichte des Rigaschen Collegiums mussten also an den Pater Provinzial in Litthauen, zu dessen

[1] R. Hausmann in den Sitzungsberichten der gelehrten estnischen Gesellschaft vom J. 1885, Sonderabdruck S. 6 ff.

Provinz Livland gehörte, und von diesem verarbeitet an den General in Rom gesandt werden, wo sie den Annuae Litterae eingereiht wurden. Die Berichte des Provinzials sind wahrscheinlich nicht veröffentlicht worden, die Annuae Litterae aber gehören zu den überaus selten gewordenen Drucken[1]). Ich habe von denselben nur einen Jahrgang, den von 1610, benutzen können[2]), aus dessen Vergleichung sich ergab, dass der das Rigasche Collegium betreffende Abschnitt ein höchst dürftiger Auszug aus dem uns handschriftlich vorliegenden Texte ist; er nimmt an Raum nur etwa ein Fünftheil des handschriftlichen Textes ein, hat den grössten Theil des Inhalts des letzteren gänzlich weggelassen und giebt das Aufgenommene meist wörtlich, hin und wieder aber auch in etwas veränderter Fassung, wieder. Ein gleiches Verhältniss der Annuae Litterae zu den Annalen des Collegiums ist ohne Zweifel auch für andere Jahre anzunehmen. Unsere Annalen erscheinen demnach als eine primäre Quelle, die die aus ihr abgeleiteten Annuae Litterae an Reichthum des Inhalts weit übertrifft und überdies die Entstehung der Jahresberichte aus den Aufzeichnungen der Priester anschaulich macht.

Gehen wir nunmehr auf den Inhalt der Annalen des Collegiums über und werfen wir an der Hand derselben zunächst einen Blick auf die Stätten, die den Jesuiten für ihre Wirksamkeit angewiesen waren.

Drei nahe beisammen belegene Gotteshäuser besassen sie in der Stadt, nämlich die St. Jacobskirche, die Marien-Magdalenen-Kirche (die alte Kirche des ehemaligen Cisterzienser-Nonnenklosters) und eine kleine Kirche oder Capelle, die als templum Polonicum oder sacellum beatissimae vir-

---

[1]) Sie sind wol nur auf einigen der grössten Bibliotheken vorhanden. Die St. Petersburger öffentliche Bibliothek besitzt, wie mir Herr Prof. Hausmann mittheilt, eine sehr umfangreiche, bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts hinabreichende Sammlung.

[2]) Die Mittheilung desselben verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Oberlehrers H. Diederichs in Mitau.

ginis, in quo Polonicae orationes habentur, bezeichnet wird[1]). Letztere wurde im J. 1616 auf Kosten des Wendenschen Bischofs renovirt und mit einer neuen Canzel, eisernen Fenstergittern von aussen und einem kleinen Orgelwerk (positivum non contemnendum) versehen, worauf im J. 1617 eine Erneuerung des Fussbodens und Anschaffung von Sesseln und Bänken, ebenfalls auf Kosten des Bischofs, folgte. Für die Instandhaltung und Ausschmückung der Jacobskirche war das Collegium namentlich in den Jahren 1612—14 thätig. Nach Einrichtung einer Kalkbrennerei und Ankauf von Ziegeln wurden grössere Reparaturen vorgenommen, neue Fenster mit Bildern (cum insigniis) der heiligen Väter Ignatius und Xaverius und der Kreuzigung angelegt und Senkungen des Dachs der Kirche von beiden Seiten bewerkstelligt, um dem Licht durch die oberen Fenster mehr Eingang ins düstere Innere der Kirche zu verschaffen. An den renovirten Aussenmauern wurde die ganze Kirche mit Gemälden Christi, der heiligen Jungfrau und der Patrone der Jesuiten geschmückt, am Frontispiz des Chors aber wurde auf Kosten der in Riga sich aufhaltenden auswärtigen Kaufleute ein Gemälde des jüngsten Gerichts ausgeführt. Desgleichen wurde die Wölbung einer Capelle (wol des templum Polonicum) auf Kosten eines Pernauschen Hauptmanns Snarsky schön ausgemalt (elegantibus figuris et imaginibus depicta).

[1]) Wo diese gelegen habe, ist aus den Annalen nicht ersichtlich. Brotze vermuthet, dieselbe sei eine an die Jacobikirche angebaute kleine Capelle gewesen, in welcher später das Lyceum angelegt wurde und sich dessen Classen befanden, bis das neue Lyceum gebaut wurde. Es ist ohne Zweifel dieselbe auf dem Jacobskirchhof belegene Capelle, die im 15. und 16. Jahrhundert häufig vorkommt und Capelle des heiligen Kreuzes benannt wird (s. die Erbebücher der Stadt Riga, Register S. 486 und 496 unter Jacobskirche). Auch die Capelle der Jesuiten hatte ein altare s. crucis. — Das Lyceum wurde im J. 1676 in der in vier Classenzimmer abgetheilten finnischen Garnisonscapelle neben der Jacobikirche eröffnet; s. die Schrift: Zur Geschichte des Gouvernements-Gymnasiums in Riga (Riga 1888) S. 1.

Ausser den Kirchen und dem Kirchhof wird öfters die bursa erwähnt, wahrscheinlich ein Gebäude, in welchem die Schule und die Schüler (bursistae) untergebracht waren. Da eine Procession von der bursa aus bis zum templum Polonicum stattfand, so muss sie in einiger Entfernung von letzterem gelegen haben. Ein Mal kommt auch ein Armenhaus (domus pauperum) vor. Wo die Mitglieder des Collegiums selbst wohnten, ist nicht angegeben, vermuthlich in den Räumen des einstigen Nonnenklosters.

Von landischen Kirchen scheint die Kirche zu Ubner (Ubbenorm)[1]) in der Nähe von Lemsal in naher Beziehung zu den Jesuiten gestanden zu haben, denn es wird erzählt, dass diese von Alters her der heiligen Jungfrau geweihte Kirche in Folge ihrer (der Jesuiten) Bemühungen durch Indulgenzen berühmt geworden sei und dass zu derselben am Tage Mariae Himmelfahrt 1615 eine ungeheure Menge von Menschen zusammengeströmt sei, deren Beichte von Priestern der Jesuiten Tag und Nacht zum grossen Trost der Katholischen, aber zum unglaublichen Schmerz der murrenden Ketzer, angehört worden sei.

Der Jacobskirche gehörten Gewänder und Geräthschaften verschiedener Art (supellex ecclesiae), deren Vermehrung durch neue Erwerbungen ansehnlich war. Von den zahlreichen Notizen hierüber führe ich als Beispiel nur die folgende an. Im J. 1616 wurden Kelchdecken, gestickte Subcorporalia und ein Schirm (umbella) für das heilige Sacrament aus rothem Atlas mit kostbarer den Rändern angewebter Einfassung angeschafft, als Geschenke frommer Matronen aber kamen hinzu: ein kleines silbervergoldetes Herz mit 4 Rubinen und einem Saphir, in silbernen Ketten hängend, zum Schmuck des Bildes der heiligen Jungfrau auf dem Hochaltar bestimmt, ferner ein Ornat für das Ciborium aus doppelter purpurfarbener Seide, mit

[1]) Vgl. über diese Kirche Gadebusch, Livl. Jahrbücher II, 2, S. 161.

Edelsteinen, Gold und Silber verziert, und endlich ein mit Gold und Silber gestickter Halsschmuck, an welchem sich 6 Diamanten, 1 Saphir, 4 Rubine, 11 Karfunkel (carbunculi) und eine Rose mit Edelsteinen, deren mittelster die Grösse einer Erbse hatte, befanden. — Als Geschenk fielen dem Collegium im J. 1613 vier vorzügliche Pferde nebst einem mit rothem Tuch überzogenen Wagen zu.

Die Annalen geben im Eingange stets die Anzahl der Mitglieder des Collegiums an, so dass sich dieselbe durch alle Jahre, für welche Annalen vorhanden sind, verfolgen lässt. Im J. 1604 hatte das Collegium 13 Genossen (socii), nämlich 7 Priester und 6 Fratres, von letzteren war Einer Magister und 5 Coadjutoren; im J. 1617 dagegen hatte das Collegium 21 Genossen, nämlich 9 Priester und 12 Fratres, welche letzteren sich aus 2 Magistern, 6 Coadjutoren und 4 studiosi (wol Lehrer) rhetorices zusammensetzten. Es ist also ein bedeutendes Anwachsen der Mitgliederzahl ersichtlich, hauptsächlich dadurch herbeigeführt, dass in der Zeit von 1610—1614 eine schola syntaxeos mit einem Magister, eine aus 2 Priestern und 2 Coadjutoren des Collegiums bestehende Residenz in Wenden[1]) und eine Schule der Rhetorik mit einem Priester und 3 Lehrern (scholastici rhetores) hinzukamen. Der Professor rhetorum und die studiosi rhetorices wurden jedoch im J. 1617 aus Furcht vor dem Kriege nach Polozk geschickt, daher die Schule der Rhetorik damals in Riga ihr Ende erreicht zu haben scheint. — Aus den den Aufzeichnungen der Patres vorgesetzten Überschriften liesse sich übrigens leicht ein Namensverzeichniss der Priestermitglieder des Collegiums herstellen, doch ist zu bemerken, dass zwei derselben, der Pater Rector und der Pater Minister, immer nach ihren Ämtern ohne Beifügung des Namens aufgeführt werden.

---

[1]) Annalen dieser Residenz vom J. 1618 s. in den Mitth. IV, S. 492—501.

Über das Verhältniss des Collegiums zur Stadt Riga und zu lutherischen Predigern enthalten die Annalen viel Bemerkenswerthes. Da heisst es, die von der lutherischen Pest inficirte Stadt — an einer anderen Stelle wird sie pertinacissima in haeresi genannt — lasse keine Heilmittel zu, daher man hier einigen Erfolg nur an den in der Stadt zusammenströmenden Polen, Letten und Deutschen niederen Standes (plebecula) erzielt habe, im Allgemeinen aber sei es ein dürrer Acker. Geklagt wird darüber, dass die Priester zu den Gefangenen nicht zugelassen würden und denselben daher durch ein kleines Fenster Trost spenden müssten, dass ein durch die Strassen der Stadt gegangener Leichenzug vom Volk beinahe mit Steinen angegriffen worden, dass Schmähungen der Priester auf den Gassen vorkämen u. s. w. Dabei fehlt es nicht an gehässigen Ausfällen gegen die lutherischen Prediger, denen das öffentliche Auftreten gegen die Jesuiten durch aufreizende Predigten vorgeworfen wird. Von einer Disputation, in welche Pater Franciscus Brandonis im Domsgange mit einem übermüthigen jungen Prediger, der sich ein Herkules in der heiligen Schrift zu sein berühme (ohne Zweifel Mag. Hermann Samson), gerathen, wird erzählt, Brandonis hätte seinen stark in Verwirrung gebrachten Gegner noch besser durchgehechelt, wenn nicht seine Krankheit, an der er nach einen Monat gestorben sei, und ein tumultuarischer Volksauflauf das Gespräch abzubrechen rathsam gemacht hätten. — Die Stadt und ihre Bewohner waren also nach wie vor heftige Gegner der Jesuiten, aber auch mit ihren eigenen Glaubensgenossen waren diese nicht immer in gutem Vernehmen. Der königliche Generalcommissar für Livland (Johann Carl Chodkiewicz) und seine Gemahlin waren den Jesuiten nicht wenig entfremdet und der Bischof von Livland (Otto Schenking) begann erst nachdem zwei Jesuiten sich längere Zeit bei ihm in Samogitien aufgehalten hatten und er dann im Collegium aufs freundlichste und ehrerbietigste (magna

humanitate et observantia) aufgenommen worden war, dem Collegium geneigter zu werden. Beide werden freilich bald dem Collegium ungemein zugethan und beweisen dies durch Geschenke, Geldspenden und Briefe. — Besucht wird das Collegium unter Anderen von dem Herzog von Pommern (1604), der, obwohl ein Ketzer, zuvorkommend begrüsst wird und die Haupträume des Collegiums nebst der Kirche in Augenschein nimmt. Festlich aufgenommen wird im J. 1612 der als königlicher Commissär in Angelegenheiten der Truppen nach Riga gekommene Bischof von Samogitien. Zwei Mal (1610 und 1614) hält sich der Bischof von Livland im Collegium auf und vollzieht die Confirmation; auch ihm zu Ehren werden Festlichkeiten veranstaltet.

Mehrfach erwähnen die Annalen die vom Collegium, meist vor königlichen Commissarien, geführten Processe, so Streitigkeiten mit der Stadt Riga und einen Process wegen des Lachsfanges jenseit der Düna auf einem Gute der Jesuiten. Eingehend berichtet wird zu wiederholten Malen über Verhandlungen in einem Process mit dem Edelmann Wigant wegen der Grenzen des dem Collegium gehörigen praedium Pariense (bona Parien)[1]. Ein Gut in der Gegend von Ubbenorm, Schierstedts Gut genannt[2], das einem Verräther (perduellis) gehört hatte, wird als dem Collegium geschenkt bezeichnet.

Von kirchlichen Handlungen begegnen uns in den Annalen öfters vierzigstündige Gebete bei verschiedenen Anlässen, Processionen am Charfreitage und Frohnleichnamstage und Bussübungen (flagellationes vulgo disciplinae), deren eine (im J. 1616) sich dadurch auszeichnete, dass eine grössere Anzahl von Büssenden (aliquot ordines dis-

[1]) Ohne Zweifel das heutige Jungfernhof im Lennewardenschen Kirchspiel, das nach Hagemeister (Materialien zur Gütergeschichte I, S. 67) ehemals Pargenhof hiess und während der polnischen Beherrschungszeit den Jesuiten gehörte.

[2]) Wahrscheinlich Napküll im Lemsalschen Kirchspiel, das nach Hagemeister (a. a. O. I, 160) seit 1526 den Schierstädts gehörte.

ciplinantium) zum Grabe des Herrn (das wol in der Kirche dargestellt war) eingeführt wurde. Von auswärtigen Geistlichen und Laien wurden zuweilen geistliche Übungen (exercitia spiritualia) im Collegium abgehalten. Besondere Festlichkeiten veranstaltete das Collegium, wenn die Bischöfe von Livland und von Samogitien anwesend waren. Die Aufführung eines Drama (durch Schüler) war bei solchen Gelegenheiten die Regel[1]), ausserdem werden Festmale, Gesang, Gedichte in mehreren Sprachen und Reden erwähnt. Gerühmt wird die vermehrte Frequenz der Schule, bei deren Beginn im Herbst ein Festact (renovatio studiorum) mit Redeübungen, ein Mal auch mit Prämienvertheilungen, stattfand.

Aus der oben erwähnten Unzugänglichkeit der Stadt Riga für die Jesuiten erklärt es sich, dass das Collegium hauptsächlich das flache Land und dessen Bewohner für seine Wirksamkeit ins Auge fasste. Fast in jedem Jahre wurden Missionen durch Lettland, theils durch das ganze Land (auf 20 Meilen im Umkreise) theils nach benachbarten Schlössern und Ortschaften, vorgenommen. Die Sendlinge waren hierbei meist unter dem Bauerstande thätig, dessen durch Krieg, Hunger und Mangel an katholischen Priestern herbeigeführter bejammernswerther Zustand öfters bezeugt wird. Andere Missionen gingen nach Ludzen und Rositten, nach Litthauen und nach Samogitien. Auch Kurland wurde mehrmals besucht, doch scheinen die Missionen dorthin weniger dem Landvolk gegolten zu haben, als einzelnen adeligen Familien, in welchen eine Trauung nach katholischem Ritus oder Bekehrung gewisser Personen zum Katholicismus gegen den Willen ketzerischer Verwandten ins Werk zu setzen war. Ausführlich geschildert wird eine Mission vom J. 1606 in die Gegend von Ludzen und Ro-

[1]) Im J. 1614 wurde eine Comoedia de Cambyse auf dem Kirchhofe und eine geschichtliche Darstellung der Geburt des Herrn vorgeführt.

sitten, einen Landstrich, dessen Bewohner (Letten) des göttlichen Wortes entbehrend unter einem neunzigjährigen Oberpriester, der Popus genannt wird, dem von ihren Vorfahren überkommenen Götzendienst oblagen. Die verschiedenen Götter, die sie verehrten, werden namhaft gemacht, die Opferungen unter heiligen Bäumen, Zaubereien, Beerdigungsgebräuche und Gastmäler für die abgeschiedenen Seelen beschrieben [1]). — Im J. 1610 werden zwei Priester des Collegiums nach Samogitien zu dem dort verweilenden Bischof von Livland (Otto Schenking) gesandt, der von ihnen vermocht wird, sich nicht, wie er beabsichtigt, gänzlich nach Polen zu begeben, sondern in Livland zu bleiben [2]) und die äusserst verwirrten kirchlichen Angelegenheiten durch eine Provinzialsynode in Ordnung zu bringen.

Was die Thätigkeit der Glieder des Collegiums in ihrem geistlichen Beruf betrifft, so wird in den Annalen eine Art statistischer Übersicht in der Weise geboten, dass in jedem Jahresberichte die zur Beichte Gewesenen, die Communicanten, die zum Katholicismus bekehrten Ketzer (d. h. Lutheraner und Calvinisten) und Schismatiker (Angehörige der orthodox-griechischen Kirche), die Getauften

---

[1]) In seinem Inhaltsverzeichniss bemerkt Brotze ad. p. 12 der Handschrift: „Diese Stelle ist, wo ich nicht irre, von Einhorn und Anderen schon benutzt worden", ich habe jedoch in Paul Einhorns bekannten Schriften (Historia Lettica und Reformatio gentis Letticae in den Scriptores rer. Liv. II.) ausser einigen allgemeinen Anklängen nichts finden können, was darauf schliessen liesse, dass ihm die in unserer Handschrift p. 11—14. 17 und 18 enthaltene recht ausführliche Schilderung, die der Jesuitenpriester aus dem Munde des alten heidnischen Priesters vernommen haben will, vorgelegen habe. Letztere dürfte daher der Aufmerksamkeit derer, die sich für die Erforschung des heidnischen Cultus der alten Letten interessiren, zu empfehlen sein. Vgl. übrigens auch die Annalen der Residenz zu Wenden in den Mittheil. IV, S. 497 ff.

[2]) Bemerkt wird hierbei, dass er beinahe 10 Jahre lang nicht residirt habe (in Livland nämlich).

und die copulirten Paare ziffermässig aufgeführt werden[1]). Auch von Personen, die zur Versöhnung mit ihren Feinden bewogen, die von Fleischessünden abgebracht worden und Anderen werden solche Zahlenangaben gemacht. Ein werthvolles Material liegt hier für denjenigen vor, der den Erfolgen der Jesuiten und ihren Missionen näher nachzugehen wünscht; ich bemerke nur im Allgemeinen, dass die Anzahl der Beichtenden und der zu den übrigen Hauptkategorien Gehörigen vom J. 1604 bis zum J. 1613 eine allmählig, wenn auch nicht ohne Schwankungen, steigende ist, von 1614 bis 1617 aber stetig und in bedeutendem Maasse abnimmt. Im J. 1604 werden 4018, im J. 1613 bereits 6397, im J. 1617 aber nicht mehr als 1205 Beichtende gezählt[2]).

Den Zahlenangaben folgt in jedem Jahresbericht eine Darstellung von Fällen, in welchen die Priester des Collegiums thätig gewesen. Mannigfache Werke der Mildthätigkeit (opera charitatis) werden geübt, Ketzer und Schismatiker bekehrt, Wankende im Glauben befestigt, Kranke, Besessene und Bezauberte geheilt, Ehepaare und Feinde mit einander versöhnt, gegen Ehebruch, Concubinat, Unzucht und abergläubische Gebräuche wird eingeschritten, Gespenster und Dämonen werden gebannt, Zauberer und Quacksalber von ihrem Treiben zurückgebracht, sündhafte Handlungen (namentlich Ungehorsam gegen Gebote des Priesters, Arbeiten an Feiertagen, Uebertretung des Fastengebots, Religionsspötterei und Beichten, die unter Verschweigung von Sünden abgelegt werden) werden durch göttliche

---

[1]) Dabei wird regelmässig auch angegeben, wie Viele noch niemals oder seit mehreren Jahren nicht zur Beichte gewesen, wie Viele unkräftige Beichten (confessiones invalidas) rectificirt und wie Viele Generalbeichten (über ihr ganzes Leben) abgelegt haben.

[2]) Die Verringerung der Anzahl der Beichtenden beim Rigaschen Collegium hängt offenbar mit der Errichtung der Residenz in Wenden zusammen, welche in ihren Annalen vom J. 1618 (Mitth. IV, S. 496) 12,050 Beichtende angiebt.

Strafen geahndet, Verurtheilte zur Richtstätte begleitet u. s. w. Charakteristisch ist in diesen Erzählungen, dass der Erfolg, der ungemein oft von wunderbaren Ereignissen begleitet ist, zwar den vom Priester angewandten Mitteln (Gebet, Beichte, Abendmal, Exorcismen, Gebrauch des Agnus Dei, das um den Hals gehängt wurde, Anwendung von Weihwasser, geweihtem Salz und Weihrauch) zugeschrieben, die Person des Priesters aber (sacerdos noster) stets in den Vordergrund gestellt und sein Verdienst besonders hervorgehoben wird. Die Berichte hierüber, untermischt mit Verdächtigungen und Schmähungen der lutherischen Prediger (ministri), füllen den grössten Theil der Annalen und gewähren ein lebendiges Bild von der Art und Weise, in der die Jesuiten ihre Zwecke zu erreichen suchten. Einige Probestücke aus verschiedenen Jahren mögen hier folgen.

(Aus den Annalen v. J. 1605.) „Ein Mann und eine Frau, die einige Jahre ohne priesterlichen Segen ehelich gelebt hatten, erlitten schwere Anfechtungen des Teufels, indem ihnen ein noch nicht getauftes Kind im Schosse der Mutter starb, ein anderes aber in den Brunnen fiel und todt herausgezogen wurde. Sie konnten sich ein Ende solcher Leiden nicht eher versprechen, als bis sie ihre Seelen durch die heilige Beichte bei unserem Priester entsündigt hatten und eine Weihe des Hauses mit Exorcismen angewandt worden war. Auch mehrere Andere, die durch Dämonenerscheinungen theils in nächtlichem Schreck aus dem Schlafe erweckt, theils von einem gewissen Irrsinn ergriffen, theils aber auch durch Behexung von einer Art fallender Sucht elend mitgenommen worden waren, wurden durch die Kraft des heiligen Sacraments der Beichte und des Abendmals unter Hinzufügung von Exorcismen und kirchlichen Gebeten, so wie unter Anhängung des geweihten Agnus dei an den Hals, von den erwähnten dämonischen Anfechtungen befreit."

(Aus den Annalen vom J. 1607.) „Ein Befehlshaber eines Schlosses adligen Standes war, obgleich katholisch, dem Verkehr mit uns so sehr abgeneigt, dass er sich durch einen Eid verpflichtete, die Flecken seines Gewissens niemals unseren Priestern zu offenbaren, in welcher Absicht er 4 Jahre lang nicht gebeichtet hatte. Als die Schweden das einer Besatzung entbehrende Schloss einnahmen und er sich in einem verborgenen Loch eines zerstörten Gewölbes drei Tage lang ohne Speise verborgen halten musste, fasste er endlich bessere Vorsätze als früher. Er that nämlich ein Gelübde an die heilige Jungfrau von Czenstochow und als er sich auf wunderbare Weise aus den Händen der ihn in allen Winkeln suchenden Feinde entronnen sah, kam er nach Riga, wurde zuerst von einem unserer Priester zur Beichte und bald darauf von einem andern zur Ablegung der zweiten Beichte bewogen, genoss mit seiner Ehefrau, die sich bereits seit zwei Jahren von uns entfremdet hatte, andächtig das Abendmal, befreundete sich mit uns und versprach, diesem heiligen Werk häufiger bei den Unsrigen obzuliegen."

(Aus den Annalen vom J. 1608.) „Unter anderen (zum Tode Verurtheilten) erglänzte die Standhaftigkeit Eines, der, als er in Begleitung unseres Priesters und eines Genossen unter dem Troste desselben aus dem Rigaschen Schlosse nach der ziemlich entfernten Richtstätte hinausgeführt wurde, seine Reue und Zerknirschung durch Worte und Geberden bis zum letzten Augenblick zu erkennen gab, so dass ein grosser Haufe von Ketzern, der zugegen war, hin und wieder bei der Rückkehr bekannte, er sei ganz wie ein wahrer Christ gestorben. Es geschah dies gerade zu rechter Zeit. Denn da kurz vorher der oberste Prediger (buccinator, Hornbläser) der lutherischen Secte in der Rigaschen Hauptkirche mit grossem Geschrei dem Volk eingebildet hatte, dass die Jesuiten die Menschen von Gott zum Teufel führten, lernten sie an einem lebendigen Beispiel, dass wir sie zum lebendigen Gott führen. Das

Gegentheil gab sich bei ihnen kund an dem Theilnehmer desselben Verbrechens, den zwei Prediger drei Tage vorher aus dem Stadtgefängniss ganz zitternd und verzweifelnd geführt hatten, der das was sie ihm sagten, nicht einmal anhören wollte und als er auf der Richtstätte aufgefordert wurde, mit ihnen zu beten, antwortete, sie möchten ihn verlassen. Mit solchem Trost führen die Diener der Unbilligkeit die Ihrigen aus der Vergänglichkeit zum ewigen Gericht. Damit aber das Volk bei der gewonnenen guten Meinung von unseren Sterbenden nicht verbleibe, wagte es nachher derselbe Prediger (buccinator), unseren Priester in der Predigt zu beschuldigen, dass er den zum Tode Verurtheilten nicht Gott, sondern der Maria empfohlen habe, weil er unter anderen Gebeten auch den Engelsgruss und das Salve regina recitirt hatte. So führen die lügnerischen Lehrer die von ihnen Bethörten in den Abgrund, obwohl sie die gegentheilige Wahrheit mit Augen sehen und mit Ohren hören."

(Aus den Annalen vom J. 1610.) „Jemand, der die Ermahnungen unseres Priesters zur Busse und die Kirche selbst floh, wurde mitten in der Nacht von einem bösen Dämon aus dem Zimmer gezogen und auf einen Wagen gesetzt, auf welchem er, als er den Namen Jesu anrief, zwar von dem Dämon verlassen wurde, aber die rechte Hand und den rechten Fuss brach, daher er kriechend zum Priester kam und durch die Beichte Hilfe fand."

(Aus den Annalen vom J. 1612.) „Ein lutherischer Deutscher führte aus Muthwillen und Verachtung der katholischen Religion eine Kuh in die Kirche und band deren Schwanz an das Seil der Glocke, um unsern Priester dadurch zu ärgern und das Gelächter des Volks zu erregen. Aber bald darauf empfing er von Gott die seiner Sünde würdige Strafe, denn am dritten Tage darnach gerieth er beim Becher mit seinen Gefährten in Streit und forderte zwei derselben zum Zweikampf heraus, von welchen Einer

ihm auf dem Kampfplatz die rechte Hand, mit welcher er die religionsverächterische Handlung begangen hatte, gänzlich abhieb. Drei Tage lebte er noch und hauchte dann seine elende Seele aus“.

(Aus den Annalen vom J. 1613.) „Im vergangenen Sommer wurde Einer der Unsrigen nach Lemsal gerufen wegen der Zauberer (venefici, Giftmischer), die gefangen waren und nachdem sie gut ermahnt worden waren, den verdienten Tod im Feuer muthig zu erleiden, mit angemessener Zerknirschung und vollständigem Bekenntniss zum Feuer geführt wurden. Der Oberste derselben war angeklagt, dass er durch Zaubereien Jemand getödtet habe, der bereits seit 14 Tagen begraben worden war. Er rechtfertigte sich jedoch immer auf künstliche Weise, so dass der edle Herr Johann Farensbach ihn gegen Stellung von Bürgen entlassen wollte und, da er keine beschaffen konnte, selbst die Bürgschaft dafür übernahm, dass er sich wiederum stellen werde. Jener kehrte öfters wieder, versicherte, dass er unschuldig sei und sagte zu mehrer Bekräftigung dessen, er habe einen Wahrsager über sich befragt, welcher bezeugt habe, dass er kein Zauberer sei. Verdacht schöpfend liess der genannte Herr den erwähnten Todten ausgraben und diesen Zauberer drei Mal um den Leichnam desselben (der schon abscheulich von Würmern wimmelte) herumführen. Darauf befahl er ihm, die Hand auf den Leichnam zu legen; als er aber dies that, floss sofort frisches Blut aus Nase und Mund des Ausgegrabenen. Dadurch in Schrecken gesetzt bekannte der Arme sich an diesem Todesfalle schuldig und sagte, um nicht der Tortur unterworfen zu werden, freiwillig von den Uebeln aus, die er durch teuflische Künste an Menschen, Vieh und Äckern, Getreide und Kindern verübt hatte, zeigte auch 17 Andere (von welchen Zwei Untergebene des Collegiums waren) als seine Mitschuldigen an, deren Zwei zugleich mit ihm, Andere an anderen Orten, unsere Untergebenen auf unserem Gute,

verbrannt worden sind. Fünf derselben haben in der Tortur sowohl als ausser derselben und noch besonders vor unserem Priester nach abgelegter Beichte Folgendes bekannt. Im Jahre 1612 hätten die Zauberer ihre Zusammenkunft mit ihrem Fürsten in Riga in der jetzt von der ketzerischen Pest angesteckten einstigen erzbischöflichen Kathedralkirche in der Nacht des lutherischen Weihnachten gefeiert. Ihr Höllenfürst sei mit einem deutschen ganzseidenen schwarzen Anzuge bekleidet gewesen und habe, durch neun Köpfe ausgezeichnet, nicht weit vom einstigen Hochaltar auf einem hohen Stuhl gesessen, auf jedem Kopf habe er einen ganzseidenen schwarzen Hut getragen, seine Mundöffnungen seien dick und breit gewesen, ungefähr 20 Diener und Knaben, Alle nach deutscher Sitte in ganzseidener schwarzer Kleidung, hätten um seinen Sitz herum gestanden. Nachdem aber Alle einzeln die Seelen von Menschen und Thieren, die sie getödtet, und die Schäden, die sie dem Getreide und Menschen zugefügt, ihrem Fürsten dargebracht, habe er sie in lettischer Sprache mit folgenden Worten angeredet: Meine Söhne, meine Söhne, es ist nicht gut, dass ihr in diesem Jahre nicht so viel geleistet habt, wie ihr solltet u. s. w. Eine beim Stuhl selbst stehende Alte, die Lehrerin und Oberste der übrigen Zauberer, habe vor den Anderen geantwortet: Gnädigster Herr, es ist jetzt Hungers- und Kriegszeit, wir können nicht mehr so viel ausrichten wie sonst. Darauf Jener: Meine Söhne, seid guten Muths, fahrt nur fort immer etwas zu verrichten, in diesem Jahr, im folgenden, im dritten u. s. w. Hierauf habe er ihnen in derselben Kirche zu essen und zu trinken gegeben, Brod (so sagten sie) so weiss wie Meeresschaum, das, so viel man auch davon essen mochte, keine Sättigung gab, und Wein aller Art, Meth, Bier u. s. w. aus silbernen Bechern. Endlich seien Melodieen aller Art von Orgel und Harfen (mit Ausnahme der lettischen fünfseitigen Leier (cochlea), welche die einfachen Leute Gottesleier nennen, diese allein

habe gefehlt) ertönt, nach deren Lauten sie getanzt und gesprungen, bis der Hahnenschrei nahe war, dann seien Alle nach Hause zurückgekehrt. Lemsal ist 12 Meilen von Riga entfernt, sie sagten aber, sie seien in einer Stunde von Lemsal nach Riga und von dort wiederum in einer Stunde nach Lemsal gekommen, jede Meile wie ein Schritt. Auf dem Hinwege sowohl als auf dem Rückwege sei die Strasse ganz eben gewesen, ohne Wälder, Berge und Gewässer, aber nach ihrer Rückkehr seien ihnen alle Glieder und Knochen schwer und wie zerschlagen gewesen. Einer derselben, ein Untergebener des Collegiums, versicherte, er sei in der Weihnachtsnacht zu jener Zusammenkunft zu spät gekommen und habe die Thür der Kirche schon geschlossen gefunden; da der Thürsteher mit dem Öffnen gezögert, so habe er, als er durch eine Ritze der Thür jenes Ungeheuer mit 9 Köpfen auf dem Stuhl erblickt, sich erschrocken bekreuzt, worauf plötzlich Einer der Teufel herausgekommen sei, ihm eine Ohrfeige gegeben und gesagt habe: Du Taugenichts, was hast du hier mit dem Kreuze? und so habe er ihn zum Schmause hineingelassen. Als ihr Oberster gefragt wurde, welche Belohnung ihnen der Teufel für solchen ihm geleisteten Gehorsam gebe, antwortete er: Gar nichts; als er aber auf zwei- und dreimaliges Befragen immer dasselbe antwortete, fügte unser Priester hinzu: Vielleicht verspricht er auch etwas in jenem Leben? worauf jener antwortete: Es ist wahr, er sagt, wir würden in der Hölle mehr Freuden haben als im Himmel. Dieser eines so grossen Verbrechens Schuldige hatte schon drei Mal gebeichtet und communicirt, wobei er immer das Verbrechen der Zauberei verheimlicht hatte. Von unserem Priester befragt, wie er es habe wagen können unter Verschweigung dieser Sünde dem Mysterium zu nahen, sagte er: Wenn ich das nicht gethan hätte, so hätte ich weit schwerere Schandthaten vollführt; da ich mich aber immer der heiligen Krönung erinnerte und öfters den

Namen Jesu anrief, so wurde ich dadurch vor weiteren Verbrechen bewahrt. Befragt, warum er dieses Verbrechen verheimlicht habe, antwortete er: Unser Fürst sagte, ich werde nicht lange leben, wenn ich dies dem Priester offenbare. Dabei ist auch Folgendes bemerkt worden. Als der Gefährte Jenes in der Lemsalschen Kirche, während das Volk von weitem zuschaute, mit verbundenen Augen zu beichten anfing und beim Beginn irgend ein schreckliches Verbrechen (ein anderes als die Zauberei) offenbarte, erschien im Beisein des Priesters eine giftige Kröte, die auf der Erde um den Zauberer herumkroch und bald darauf so verschwand, dass das Volk sagte, es habe nicht bemerken können, wo dieselbe geblieben sei. Als am folgenden Tage ein Dritter auf dem Gute Schirstenmuis nach der Folter gebeichtet und communicirt hatte, kroch sogleich eine sich hin und her wälzende Schlange an die Thür des Hauses, wobei die Menschen staunten und versicherten, sie hätten in mehreren Jahren auf diesem Gute keine Schlange gesehen. Da die Hinrichtung zwei Tage vor dem Feste Johannis des Täufers stattfand, so behaupteten sie, die Zauberer würden jetzt abermals in der Johannisnacht in Riga in der erwähnten Kirche zusammenkommen. Wir, sagten sie, werden nicht zugegen sein können, weil wir gefangen gehalten werden, die Uebrigen aber werden gewiss anwesend sein. Befragt, woher sie das wüssten, sagte Einer: Gut, gut, ihr werdet sehen, was für einen Frost ihr gleich nach dem Johannisfest haben werdet. Dies erwies sich als wahr, denn beinahe acht Tage lang fügte der Frost am Morgen täglich dem zarteren Getreide, wie Weizen, viel Schaden zu. Man hatte sie während der Folter gefragt, ob sie auch in der St. Jacobskirche (die dem Orden gehört) gewesen seien, was sie verneinten, weil sich dort heilige Dinge (Reliquien oder die Hostie?) befänden. Es erhellt hieraus, dass, da die Ketzer das Messopfer und die heilige Eucharistie zugleich mit dem Glauben

verworfen haben, der Fürst der Dämonen bereits in ihren Kirchen seinen Sitz aufgeschlagen hat und in denselben seine Zusammenkünfte mit den Seinen abhält, so wie dass, während die Katholiken in der Nacht der Geburt Christi in ihren Kirchen Christus Dank sagen, Jene aber schlafen oder unsinnige Dinge treiben, der Teufel unterdessen in ihren Kirchen von den Seinen angebetet wird.“ (Auf dieselbe Erzählung kommen auch die Annalen vom J. 1616 zurück mit folgenden Worten): „Den Zauberern, die zum Feuertode verurtheilt waren, ist von unseren Priestern Hilfe geleistet und sind dieselben dazu gebracht worden, dass sie mit Zerknirschung, durch die Sacramente der Kirche gestärkt, die Todesstrafe gern erlitten. Sie bekannten, dass sie in der Kathedralkirche in Riga (die einst katholisch und der heiligen Jungfrau geweiht war, jetzt aber durch die lutherische Sekte prophanirt ist) am lutherischen Weihnachts- und Johannisfeste ihre Zusammenkünfte zu feiern pflegten und dass ihr Gebieter, dem sie ihre Uebelthaten darzubringen gewohnt sind, in der Kleidung und Gestalt eines lutherischen Predigers einhergehe, und als sie gefragt wurden, weshalb sie nicht auch in der St. Jacobskirche (nämlich der des Ordens) zusammenkämen, erwiederten sie, dass ihnen das nicht möglich sei, weil diese Kirche immer in grossem Glanze erstrahle“.

(Aus den Annalen vom J. 1614.) „Die Tochter eines lutherischen Predigers litt drei Tage lang an Geburtswehen. Unser Priester rieth ihr, sich nach Abschwörung der Ketzerei durch die Sacramente der Kirche zu stärken, und verhiess ihr eine glückliche Geburt durch Anwendung des Gotteslamms und Gebete der Kirche. Als sie sich zu Allem bereitwillig zeigte, blieb der Priester bei seinem Versprechen und bewirkte es, dass sie, als der Priester kaum das Gemach verlassen hatte, ohne Schwierigkeit gebar und am folgenden Tage ihre Gesundheit wiedererlangte. Sie jedoch war uneingedenk des Geschehenen und als sie sich

gesund sah, fing sie an, mehr in der Ketzerei zu wüthen als früher, ja sie versuchte sogar, ihren Ehemann, den derselbe Priester schon vor drei Jahren zur Bekehrung geneigt gemacht hatte, durch verschiedene Beweggründe in die Ketzerei zurückzuziehen. Als ihr Gott eine neue Krankheit schickte und sie durch Lebensgefahr zur Reue geführt war, rief sie durch einen Diener denselben Priester herbei, damit er der Sterbenden beistehe. Nach seiner Ankunft wünschte sie von ganzem Herzen der Kirche einverleibt zu werden und im katholischen Glauben zu sterben. Sie wurde daher durch Beichte und heiliges Abendmal mit Gott versöhnt und genas nach drei Tagen. Um sich öffentlich als katholisch zu bekennen, wollte sie am Palmsonntage abermals zusammen mit ihrem Ehemanne communiciren."

Der Verfasser unserer Annalen nimmt zuweilen Gelegenheit, Ereignisse aus der früheren Geschichte Livlands kurz zu erzählen. Dahin gehört eine wunderbare Rettung des Schlosses Neuhausen (Nowogrodek) von einer Belagerung durch den Grossfürsten von Moskau[1]), die im J. 1381 zur Zeit des Rigaschen Erzbischofs Michael (!) stattgefunden haben soll (p. 129 f.), Plettenbergs Sieg über die Moskowiter am Kreuzerhöhungstage 1504 (p. 115 u. 130 f.) und die Erscheinung eines nackten Propheten, der den Untergang der lutherischen Ketzerei verkündete und sogar nachdem er getödtet worden war, wieder auftauchte (p. 114 f.). Regelmässig werden daran erbauliche Betrachtungen über das Elend geknüpft, von welchem das Land ereilt worden, nachdem es den katholischen Glauben verlassen hatte und der Ketzerei anheimgefallen war. Als Beispiele katholisirender Geschichtsauffassung, beziehungsweise Mythenbildung, mögen solche Stellen der Annalen von Interesse

---

[1]) Dieselbe Fabel findet sich schon in dem Bericht über die katholische Kirchenvisitation vom J. 1583 oder 1584, in v. Bunges Archiv I (2. Ausg.), S. 281 f.

sein; erheblicher ist, was von zeitlich naheliegenden oder gleichzeitigen Begebenheiten überliefert wird. In den Annalen vom J. 1612 findet sich ein kleiner Excurs über die katholischen Bischöfe in Wenden Milecky, Abt von Trzemes, Andreas Patricius Nidecky und Otto Schenking, der einiges von den bisherigen Annahmen Abweichende enthält. Ferner werden theils in den Annalen theils in den Aufzeichnungen einzelner Priester mehr oder weniger eingehend behandelt:

1) der Sieg Chodkiewicz's über die Schweden bei Weissenstein im J. 1604 (p. 2)[1];
2) die Schlacht bei Kirchholm am 17. (27.) Sept. 1605 (p. 8 f.)[2];
3) die Einnahme der Stadt Wolmar durch die Schweden und die Wiedereroberung derselben durch die Polen in den Jahren 1606 und 7 (p. 18. 19. 23)[3];
4) Kämpfe der Polen mit den Schweden bei Dünamünde und an anderen (nicht genannten) Orten in den Jahren 1608 und 9 (p. 39. 45 und 47)[4]. — Vereinzelte Nachrichten finden sich endlich noch über die Belagerung von Smolensk durch die Polen im J. 1610 (p. 62), die katholische Kirchenvisitation vom J. 1613, an welcher ein Mitglied des Collegiums theilnahm (p. 119 f., 129), königliche Mandate in Religionssachen (p. 112. 120. 165) und königliche Commissionen, die in Processen der Jesuiten und anderen Angelegenheiten thätig waren (p. 112. 113. 137. 157. 163. 165).

In der obigen gedrängten Uebersicht haben nur Umrisse geboten werden können und sind daher nicht wenige Einzelheiten, die dem Forscher von Belang sein können,

---

1) Vgl. v. Richter, Geschichte der Ostseeprovinzen II, 1, S. 186.
2) Vgl. ebend. S. 186 f.
3) Vgl. ebend. S. 187.
4) Vgl. ebend. S. 189—191.

unerwähnt geblieben. So viel aber dürfte aus dem Angeführten ersichtlich sein, dass die Annalen des Jesuiten-Collegiums von 1604—1618, wenngleich sie als Parteischriften mit grosser Vorsicht zu benutzen sein werden, eine nicht blos für das Leben und Treiben der Jesuiten in Riga, sondern auch nach vielen anderen Richtungen hin wichtige zeitgenössische Quelle bilden, deren Veröffentlichung zu wünschen wäre.

Analecta historiae Livonicae.

Von *Prof. Dr. E. Winkelmann.*

---

1. *Honorius III. 1222 Febr. 8* beauftragt den Selonensis episcopus und Abt und Prior von S. Nicolaus Cist. ord. Rig. dioc. zu verhindern, dass einige Templer gegen die jüngst in Livland Getauften Gewaltthätigkeiten verüben.
2. — — beauftragt Abt und Prior von S. Nicolaus und den Propst von Riga, einige Templer in Livland zur Rückgabe des dem Selonen-Bischofe Genommenen anzuhalten.

   Aus Vatic. Archiv: Registr. Hon. vol. III. lib. VI. epist. 219. 221 fol. 196; citirt im: Neuen Archiv XII, 416.

3. *Theodericus Vironensis episc.* verleiht dem Nonnenkloster Eibingen einen Ablass. *Dat. in dominica Misericordia domini, a. d. 1255, pontificatus noſtri anno septimo (= 1255 april 11).*

   Cod. dipl. Nassoicus I, 386.

4. *Theodericus Vironensis episc.* verleiht dem von ihm im Kloster Bleidenstatt geweihten Altar einen Ablass. *1258, pontificatus nostri a. duodecimo* (ohne Ort u. Tag).

   Ibid. I, 414.

5. *Christianus Sambiensis episc.* Ablass für die Kirche in Erbach. *Dat. Eberbach (= Erbach) 1281 iuli 5.*

   Ibid. I, 583.

6. *Frater Johannes Lettoviensis episc. ord. Teuton.* ertheilt den Augustinern von Strassburg einen Ablass. *Dat.* Breisach *1284 aug. 28.*

   Strassb. Urkbch. II, 61.

7. — ebenso der Kapelle des Deutschordenshauses zu Strassburg. *Dat.* Strassburg *1289 iuni 16.*

   Ibid. II, 119.

8. *Cod. Vatic. Palat. nr. 701 sec. XV.* enthält in dem f. 180 beginnenden *Liber formularum* auch einen Brief von (oder an?) *Johannes archiepiscopus Rygensis.*

9. *Cod. Vatic. Palat. nr. 415 sec. XV.* enthält f. 74 : einen Brief: *Johannis monachi Carthusiensis prope Pragam domino Johanni preposito ecclesie Osiliensis,* anscheinend 1449 abgeschrieben, und wohl schon vor 1403 verfasst.

10. Die päpstliche Kämmerei empfängt von Meister Walter v. Plettenberg durch Ulrich Fugger und Gebrüder 5000 und durch den Indulgenz-Commissar Christian Bomhover 105½ Dukaten als das ihr gebührende Drittel vom Ertrage der von Alexander VI. gegen die Ungläubigen bewilligten Indulgenz. *1508 dec. 6.*

    Rom, Staatsarchiv. *Divers. Julii II. f. 28* :.

Gedruckt auf Verfügen der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands.

L. Napiersky,
Präsident.

Riga, 9. August 1889.

BURG WOLKENBERG.

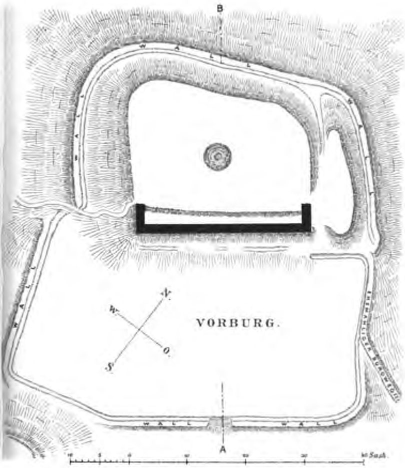

Längenprofil des Burgberges nach A.B.

Digitized by Google

Inhalt.

Mittheilungen

aus der

livländischen Geschichte.

Vierzehnten Bandes viertes Heft.

Riga, 1890.
Nicolai Kymmels Buchhandlung.

Die Correspondenz König Gustav Adolfs mit der Stadt Riga um die Zeit der Belagerung von 1621.

Von *Arend Buchholtz.*

(Vorgetragen in der Sitzung vom 13. September 1889.)

Ueber die Belagerung Rigas durch die schwedische Armee unter dem Oberbefehl Gustav Adolfs im Jahre 1621 und die sich daran schliessende Unterwerfung der Stadt ist nur weniges veröffentlicht worden. Wenn wir von den allgemeinen livländischen Historien und Chroniken (Hiärne, Kelch u. a.), die wenig zuverlässiges bringen, absehen, haben wir eigentlich nur eine grössere Broschüre, die sich mit diesem für die Geschichte der Stadt Riga ausserordentlich bedeutungsvollen Ereigniss beschäftigt: die wenige Monate nach der Uebergabe erschienenen vier ausführlichen Schreiben „von Eroberung der Haupt Statt Riga in Lieffland", deren es zwei bei Mollyn in Riga im Jahre 1622 gedruckte Ausgaben giebt, eine deutsche und eine lateinische, letztere für den polnischen Hof bestimmt, beide mit einem Plan der Stadt in Kupferstich versehen. Fast gleichzeitig erschien auch in Wittenberg bei Christian Tham 1622 ein Druck der deutschen Ausgabe, ohne die Ansicht von Riga. Es ist eine officielle Broschüre, mit der wir es zu thun haben, sie ist im Schoss des Rigaschen Rathes entstanden, der Verfasser kennt Verhältnisse und Personen aus eigener Anschauung ganz vortrefflich, ihm hat das damals noch weitschichtige Actenmaterial des Rathsarchivs

zur Verfügung gestanden. Aber es kam ihm weniger darauf an, eine ausführliche Geschichte der Belagerung zu schreiben, als die Stadt gegen den dreisten, unbegründeten Vorwurf des polnisch-litauischen Feldherrn Christoph Radziwil zu vertheidigen, sie hätte sich ohne Noth, allein aus Furcht den Schweden ergeben. Der ganze Ton der Schrift ist ein polemischer.

Auf dieser officiellen Darstellung beruht zum grössten Theil der Aufsatz Karl Gottlob Sonntags: „Die Schweden unter Gustav Adolph 1621", Abschnitt 7 einer grösseren Abhandlung. „Geschichte der ersten sechs Belagerungen von Riga" in dem Sammelwerk: „Das Russische Reich, oder Merkwürdigkeiten aus der Geschichte, Geographie und Naturkunde aller der Länder, die jetzt zur Russischen Monarchie gehören. Bd. 2 Th. 2. Riga 1792."

Genau zwanzig Jahre später veröffentlichte J. C. Brotze einen Aufsatz in der Nr. 41 der „Rigaischen Stadt-Blätter" vom 8. October 1812: „Belagerungs-Correspondenz Gustav Adolphs mit der Stadt Riga", und endlich erschien im Jahrgang 1880, Band 27 der „Baltischen Monatsschrift" mit der Abhandlung des Dr. A. Poelchau „Rigas Belagerung durch Gustav Adolf im Jahre 1621" die letzte Darstellung jener bewegten Tage und Wochen.

Eigentlich hat keiner der drei letztgenannten Verfasser zu seinen Arbeiten handschriftliches Material herangezogen, und doch giebt es davon allein im Rigaschen Stadtarchiv und in der Rigaschen Stadtbibliothek eine beträchtliche Fülle. Im Besonderen vermissen wir ausführlicheres über den Inhalt der sich durch mehrere Wochen hinziehenden Correspondenz des Schwedenkönigs mit den einzelnen Institutionen der Stadt Riga. Es werden uns nur dürftige Angaben aus den Schreiben geboten, aber nichts wörtliches, und wir gelangen zur Ueberzeugung, dass die Verfasser die Correspondenz gar nicht einmal gekannt haben. Für Brotze gilt übrigens letztere Vermuthung in einem et-

was eingeschränkten Sinn. Wenn ihm auch nicht die Originalschreiben Gustav Adolfs vorgelegen haben, so hat er ihren Inhalt doch zum Theil wenigstens aus dem jetzt in der Rigaschen Stadtbibliothek aufbewahrten „Verzeichniss was sich in Livland und in Riga von Anno 1593 zugetragen“ gekannt, dessen Autorschaft dem Rigaschen Rathsherrn Johann Boddeker oder Bötticher, † 1627, zugeschrieben wird.

Die Originalschreiben Gustav Adolfs haben sich übrigens, wie es scheint, aus dem Grunde der Kenntniss unserer Historiker entzogen, weil sie nicht an üblicher Stelle, im inneren oder äusseren Rathsarchiv, aufbewahrt wurden, sondern, zusammen mit vielen anderen königlichen Originalschreiben in einen Band gebunden, die lange Reihe der Rescriptenbände im Zimmer der Publica und Aulica im Rathhause eröffneten und sich hoch oben auf einem Regal hart an der Decke befanden. Hier fiel mir der Pappband in Folio bei näherer Kenntnissnahme der archivalischen Schätze dieses Zimmers vor zwei Jahren in die Hände. Er trägt auf dem Rücken die Aufschrift: „Königl. Schwedische Rescripta de Ao. 1621—1644.“ Das erste Blatt, von Melchior von Wiedaus Hand beschrieben, giebt den Inhalt an: „Ihro Königl. Maytt. zu Schweden Gustavi Adolphi an E^{n}. WohlEdl^{n}. Raht abgelaßne Original Brieffe oder Rescripta de A^{o}. 1621 usque ad A^{o}. 1644 incl.“

Den Inhalt bilden 29 Originalschreiben Gustav Adolfs in deutscher, schwedischer oder lateinischer Ausfertigung vom 12. August 1621 bis zur Mitte des Jahres 1632. Das Datum des letzten Schreibens ist weggerissen, das vorletzte ist aus dem Feldlager bei Augsburg vom 10. April 1632 datirt und, wie eine Dorsualnotiz angiebt, am 29. Juni 1632 im Rath verlesen worden. Ein Schreiben ist nicht vom König selbst, sondern auf seinen Befehl von Pär Baner allein unterzeichnet worden. Ferner enthält der Band 66 Originalschreiben der vormundschaftlichen Regierung aus

Christinas Zeiten von 1632 December bis 1644 Mai. Sie sind alle mit den vielen Namen der Vormünder versehen.

Der Text der Schreiben ist von wenigen geringfügigen Lücken abgesehen vorzüglich erhalten, dagegen fehlen die Siegel vollständig. Sie sind dem Buchbinder störend gewesen, und er hat sie beim Einbinden, um einen glatten, nicht auseinanderfallenden Band zu haben, sämmtlich bis auf einige letzte Spuren vertilgt.

Die Reihe der Schreiben Gustav Adolfs an die Stadt ist im vorliegenden Bande nicht ganz vollständig. Die Lücken sowie die Antwortschreiben des Rathes konnten aber aus dem aus Actenstücken des Stadtarchivs zusammengestellten Bande V der Manuscripta ad historiam Livoniae der Rigaschen Stadtbibliothek ergänzt werden. Dieser Band enthält ausschliesslich Actenstücke zur Geschichte der Belagerung und Unterwerfung Rigas von 1621. Die Schreiben des Königs sind hier in gleichzeitigen Abschriften, häufig zwei- und dreifachen, und die Schreiben des Rathes gleichfalls in Concepten und durchcorrigirten Copien erhalten. Für eine noch zu schreibende Geschichte des Jahres 1621 wird dieser Manuscriptenband mit die wichtigste Quelle abgeben. Für mich handelt es sich zunächst nur darum, den Text der Correspondenz zwischen König und Stadt an die Oeffentlichkeit zu bringen.

Am 11. August 1621 landete Gustav Adolf in Mühlgraben und schlug hier sein Lager auf. Am 12. August sandte er durch einen Trompeter drei Schreiben in die Stadt, in denen er aufforderte, unverzüglich Deputirte ins schwedische Lager zu senden, um darüber zu verhandeln, wie ferneres Blutvergiessen verhütet werde. Die Schreiben (Beilagen Nr. 1, 2, 3) sind gerichtet, das erste an Burggrafen, Bürgermeister, Stadt- und Landvögte, Kämmerer und sämmtliche Rathmannen der Stadt Riga, das zweite an Aelterleute und Aelteste der grossen und der kleinen Gilde sowie die ganze Stadtgemeinde, das dritte an die

Aelterleute und Aeltesten der Schwarzen Häupter und alle anderen fremden Kaufleute, Schiffer und Seefahrer, die sich in Riga aufhalten.

Der Rath erwidert noch an demselben Tage, nachdem er sich mit den anderen Ständen der Stadt berathen hatte, in ablehnendem Sinne: so sei die Stadt es ihrem Eide, ihrer Pflicht und ihrer Ehre nach gegenüber der Majestät und Krone zu Polen und dem Grossfürstenthum Litauen schuldig. So lieb ihnen sei, bei Gott ihr Gewissen und bei aller Welt ihre Ehre zu bewahren, so könnten sie in die Aufforderung doch nicht einwilligen, wüssten auch keinen Menschen in der ganzen Bürgerschaft, der anders gesinnt sein sollte. (Nr. 4.) Nun hebt die Belagerung an, die Tage und Wochen grössten Schreckens und ärgster Noth über die Stadt verhängte. Christoph Radziwil zeigte sich wol einmal jenseit der Düna und nahm Miene an, als ob er die Stadt entsetzen wolle, zog aber bald darauf ab. Hieran erinnert Gustav Adolf den Rath in seinem Schreiben vom 2. September 1621, dass der polnische Succurs davongelaufen und nun wahr geworden sei, dass die Stadt auf keinen Entsatz mehr rechnen dürfe. Er fordert die Stadt nochmals, diesmal dringlicher auf, Deputirte behufs der Uebergabeverhandlungen zu entsenden. (Nr. 5.) Unterdessen wird die Belagerung fortgesetzt. Während die hartbedrängte Stadt über die Zuschrift des Königs beräth, fliegen glühende Kugeln in die Stadt und wird Sturm gelaufen. Der Rath erwidert namens der Stadt, dass, ob es wol offen am Tage liege, dass der Feind der schriftlichen Andeutung gemäss es an allen Schrecken der Belagerung nicht mangeln lasse, um die Stadt zu bezwingen, sie das alles doch nicht soweit empfänden, dass sie um deswillen vor Gottes und der Welt Gericht gemeint sein sollten, an der Krone Polen eidbrüchig zu werden und der lutherischen Religion und der deutschen Nation ein Aergerniss zu bereiten. Der Antrag des Königs wird wiederum abgelehnt. (Nr. 6.)

Die Belagerung wird fortgesetzt und alles zum Sturm bereitet, da sendet Gustav Adolf am 12. September abermals ein noch dringlicheres Schreiben in die Stadt. Er droht mit dem Aeussersten, falls sich die Stadt nicht jetzt endlich ergebe. (Nr. 7.) Der Rath erbittet sich drei Tage Aufschub (Nr. 8), der König will ihn nur bis zum 13. September zugestehen. (Nr. 9.) An demselben Tage acceptirt der Rath das bewilligte Quartier. (Nr. 10.) Am 13. September bewilligt der König auf Bitte des Rathes Waffenstillstand bis zum 13. September 5 Uhr nachmittags. (Nr. 11.) Endlich wird noch ein weiterer Aufschub bis zum 14. September 12 Uhr auf Bitte des Rathes zugestanden. (Nr. 12 und 13.) Und nun wird im Lager des Königs wegen Uebergabe der Stadt verhandelt. Am 16. September zieht Gustav Adolf in Riga ein.

Beilagen.

1. König Gustav Adolf fordert Burggrafen, Bürgermeister und Rath von Riga auf, Gesandte behufs Unterhandlung über Unterwerfung der Stadt ins schwedische Lager abzufertigen. Mühlgraben 1621 August 12.

Gleichzeitige Copie, ursprünglich im Rathsarchiv, jetzt in den Manuscripta ad histor. Livon. Tom. V. Die Adresse des Schreibens lautet: Den Erbahrn vnd Wolweifen Vnfern lieben Befondern, Burggraffen, Burgermeiftern, Statt- vnd Landt Voigten, Cammerherrn vnd Sämbtlichen Rathmannen der Stadt Riga Sambt vnd besonders.

Wir Gustaff Adolff von Gottes gnaden der Schweden, Gotten vnd Wenden Köningh, Großfürft in Finlandt, Hertzogh zu Eheften vnd Carelen, Herr zu Ingermanlandt.

Vnfern gruß zuuor, Erbahre vnd Wolweise liebe befondere. Männiglich vnd infonderheitt Euch felbften ift vnuerborgen, wie Wir zu ieder zeitt geneigt gewefen, mit Vnfern feinden den Pohlen friedshandelung zu tractiren, damit ferner blutsvergießung hindan gefetzett werden muegen, habens aber dahin biß dahero nicht brengen können. Wan Vns den wissend, das der Pohll Vnserm Reich durch Ewre Stadt diese zeitthero nicht weinigk mit allerfeits kriegs praeparation incommodiret, alß haben Wir Vns mit Vnfer kriegs armadi, Vnß vnd Vnferm Stath dadurch zu verfichern, anhero für dißmahll verfügen follen. Nuhn ift Vnß wiffendt, das Ihr wie eine freye Teutfche Stadt zu den Pohlen getretten, Wir auch mit Euch in einer Religion begriffen, alß wollen Wir vngern, das durch diefe Vnfere Kriegsmacht Ewre Stadt ruiniret werden folte, nur das Wir von Euch vergewiffert, wie Wir hinfurtt zur beffern correspondentz mit Euch gerahten vnd Wir vnd Vnfer Stath ferner nicht dergestaltt verunruhett werden muegen. Begehren derowegen, das Ihr zu Vnß in Vnserm Lager

die Ewrigen gestracks abfertigett vnd dadurch mit Vns tractirett, wie ferner Blutsuergießen müchte verhüttet vnd abgewendett werden. Sein auch biß dahin geneigett, kein Stücke für Ewre Stadt zu rühren, ſo fern ihr imgleichen mit aller thätligkeitt einhalten werdet, hettens auch gleicher geſtaltt nechten gethan, wan ihr nicht auß Ewerer Stadt zu Vnß außgebrandt. Sollett Ihr aber dieſes Vnſers gnediges wolmeinen hindansetzen vnd Wir dahero getrongen werden, Vnſer beſtes kegen Eüch vnd Ewre Stadt zu gebrauchen, wollen Wir für Gott vnd Männiglich entſchuldigett ſein, deßfals Wir von Euch hierauff ſchleunigſt bei Zeigern beſcheidts abwarten thun.

Datum in Vnſern Veldtlager beim Mühlegraben den . . Augusti Anno 1621.

2. König Gustav Adolf fordert Aelterleute und Aelteste der grossen und der kleinen Gilde und alle anderen Einwohner und die ganze Stadtgemeinde auf, Abgesandte behufs Verhandlungen ins Lager abzufertigen. Mühlgraben 1621 August 12.*

Orig., Folio, ein Bogen, 3 beschriebene Seiten. Auf der 4. Seite die Adresse: Denn Erbahren vnd Ehrſahmen Vnſern lieben Beſondern Eltterleutten vnnd Eltisten der großen vnd kleinen Gilſtauben vnd allen andern Einwohnenden Burgern vnnd gantzen Gemeinde Sambt vnnd Sonders in der Stadtt Riga. Darunter die archivalische Notiz: Lectae 12. Aug. A. 1621.

Wir Gustaff Adolff etc.

Vnsern gruß zuevor, Erbahre vnd Erſahme liebe Beſondere. Wir haben dieße zeit hero vielfalttigk Vnſer gemuhts meinung dahin geſetzet, wie Wir mit Vnſern Feinden den Pohlen zuer friedenshandelung gerahten, vnd damitt ferner bluedsvergießung verhuettet, aller zwiſt durch guetliche behandelung hingelegett werden muegen. Wir habens aber durch keine ertregliche mittell dahin brengen können. Wan Vnß dan wißen[d], das der Pohll durch Ewre Stadtt Vnß vnd Vnſern Stath nicht weinigk dieſe zeit hero vervn-

ruhet, alß haben Wir mit Vnſer Kriegsmacht neher anhero Vnß verfuegen vnd Vnſern Stath in beſtem verſichern wollen. Nun haben Wir anfangs Vnſer Regierung zue vergeblichen bluedvergießen keine begierd getragen, weiniger wollen Wir, das Wir soltten getrongen werden, Euch vnd Ewer Stadt zue ruinieren, bevorab weilln Wir Vn[ß] erinnern, das Ihr anfangs wie eine Teutſ[che] Stadtt zue den Pohlen freywillich getret[ten] vnnd Vnß mit einerley Religion verwand, dahero Wir an Ewrem Stadtt Rahtt geſchrieben vnd Euch vnd allen Einwohnern ertregliche mittell gezeiget, wodurch ſolches abgewendet vnd durch beßer correspondentz Vnßer Stäth von Euch hinfurt vorſichert werden köntte. Wan aber vielleicht vntter Ewren Stadtt Rahte etzliche muchten geſunden werdenn, ſo vmb Ihres privat Vortheils dießes Vnſers gnediges wollmeinen vnd alle der Statt Einwohner wolfarth leichtlich köntten hindanſetzen, alß haben Wir auch dießes Euch gnedigk andeuten wollen, daß Ihr neben Ewren Stadtt Rahtt die Ewrigen zue Vns in Vnser Veldlager abferttiget vnd mit Vnß tractieren laßet, wie Ewer Stadt ruin könntte verſchonet vnd Wir vnd Vnſer Stath dadurch von den Pohlen auch deßfals deſto beßer verſichert werden. Sollet Ihr aber dießes Vnſer gnediges wollmeinen hindan setzen vnd mehr liebe tragen, Euch vnd Ewre Stadtt durch den Jesuitrischen ſchädlichen Schwarm nach wie zuevor verunruhen vnd verfuhren zue laßen, vnd Wir kegen Euch Vnser beſtes zue gebraüchen ſoltten getrongen werdenn, wollen Wir fur Gott vnd Menſchen endſchuldiget sein, vnd erwarttenn hierauff bey Zeigern Ewre Cathegoriſche reſolution.

Datum in Vnſerm Veldlager am Mullngraben, den . . Augusti Anno 1621.

3. König Gustav Adolf verspricht den Aelterleuten und Aeltesten der Schwarzen Häupter und allen anderen fremden Kaufleuten, Schiffern und Seefahrern in Riga

freies Geleit, falls sie die Stadt verlassen und Zoll erlegen. Mühlgraben 1621 August 12.

Orig., Folio, ein Bogen, 2 beschriebene Seiten. Auf Seite 4 die Adresse: Denn Erbahren Vnſern lieben Beſondern Elterleutten vnnd Eltiſten der Schwartzen Heuptern vnnd allen andern Frömbden Kauff- vnd Handelsmannen vnd Geſellen, auch Schiffern vnd Seefahrenden, waßer Nation dieſelben auch ſein, anitzo in Riga Sambt vnd Sonders ſich verhalttend, In Gemein. Darunter die Notiz: Lectae 12. Aug. A. 1621.

Wir Gustaff Adolff etc.

Vnſern gruß zuevor, Erbahre liebe Beſondere. Wir ſein getrungen worden, zue mehrer verſicherung Vnſers Stäths, nachdemmahln bey Vnſern Feinden den Pohlen keine guetliche tractaten helffen muegen, mit Vnser Armadi naher Riga Vns zue begeben. Ob Wir nun woll Ewrem Rahte vnnd absonders der Burgerſchafft in Riga durch Vnſer Schreiben ertregliche mittel gezeiget, wie ferner Bludvergießen vnd der Stadtt Ruin köntte abgewendet werden, ſo wißen Wir doch noch zuer zeit nicht, ob dieselben mehr liebe zue Ihrem verderb dann wollfarth zue tragen gemeinet, vf denn fall aber, weilln Wir mit dem frömbden handelsman nichts feindlichs zue thuen, wollen Wir Euch ſampt vnnd ſonders ermahnet haben, das Ihr in der Perſohn zuer Stunde mitt Ewren Schiffen, guettern vnd gelden auß der Stadt Euch erhebet vnd, wohin Euch geliebet, abreißet, mit dieſem Vnſerm gnedigen Verſprechen, daß Ihr, wan Ihr den gebuhrlichen zoll bey Vnſer Rigiſchen Schantze erleget, von Vnſer Armadi in Ewrem ab- vnd zuereißen hinfurt in der Perſohn vnd Guettern nicht ſollet worein beleidigt werden. Sollet Ihr aber dießes Vnſer gnediges wollmeinen hindan ſetzen, habt Ihr vnd Ewre Guetter mehr nichts dan Unſere feindliche Waffen zue erwartten, welches Ihr vf ſolchen fall keinem dan Euch ſelbſten bey zue meßen, vnd Wir wollen bey Menniglich endſchuldiget ſein.

Datum in Vnſerm Veldlager beym Mullngraben den . . Augusti Anno 1621.

4. Erwiderung des Rathes namens der Stadt auf die Zuschriften des Königs vom 12. August 1621. Riga 1621 August 12.

Gleichzeitiges Referat, Manuscr. ad hist. Liv. V.

Auff dieſe Schreiben hatt Ein Erb. Rath nach gehaltener beredung mit Elterleutten vnd Elteſten dieſen beſcheidt ertheilett, dass er wie auch alle andere Stände der Stadt biß Dato nichts gethan oder gelassen, was ſie als geſprochene getrewe Vnderthanen der Könnigl. Maytt. vnd Chron zu Pohlen wie auch Großfürſtenthumbs Littawen Ihren Eiden, Pflichten vnd Ehrn nach nicht ſchuldigh vnd verbunden geweſen, ohn das auch dieſe Stadt keinen Menſchen in dem Könnigreich Schweden einigerlei weiſe gefehrett oder beleidigt, vnd was etwa hieſelbſt in vorigen Jharen geſchehn, in terminis legitimae defensionis paßiret vnd fürgangen, deſſen ſie bei Gott ſembtlich ein gutt gewiſſen vnd verhoffentlich bei Männiglich in der Weltt mehr Ehr den Verweiß haben. Darumb diese gutte Stadt gahr vnfüglich vnd ohne iehnige rechtmäſſige Vhrſach beſchuldigt will werdenn. Das aber E. Erb. Rath sambt Elterl. vnd Elteſten die Ihrigen geſtracks ins Veldt Lager abſchicken ſollen, vmb zu tractiren, zu beſſer correſpondentz zu gerahten, iſt ein ſolch dingh, das ohne Vorwiſſen vnd willen der Könnigh. Maytt. vnd Chron zu Pohlen wie auch des Großfürſtenthumbs Littawen, dehnen dieſe Stadt einmahll subijciret worden, mit nichten geschehn kan. Derowegen kan in diesem geſuch E. Erb. Rath ſambt Elterl. vnd Elteſten nicht verwilligen, ſo lieb Ihnen iſt, bei Gott Ihre gewiſſen vnd bei aller weltt ihre Ehr zu bewahren, wiſſen auch keinen Menſchen in der gantzen burgerſchafft, der anders geſinnett ſein ſolle. Vnd haben die, ſo Potentaten, ein andres persuadiren vnd dieſelbe auffwieglen, ſehr weitt gefehlett. Solte auch ein ſolches der billigkeitt nach nicht der Stadt angemutett werden. Sie wollen aber geſtracks ſolche brieffe an die höchſtgedachte Könnigl. Maytt. vnd

Stände ſo auff itzigem Reichstage, der auff fleißiges bearbeiten der Herrn Könnigh. commißarien dieser ſeit durch die H. H. senatoren bei der Könnigh. Maytt. erhalten vnd den 23. dieſes Stylo nouo angehett vnd drauff in specie lautt der außgeſchickten vniversalen von Schwediſchen händeln tractiret werden ſoll, auff ſchleüniger Poſt gelangen laſſen vnd drüber resolution erwarten. Sagen auch Ihres theils nichts Liebers, den das der langwirige, betrübte, bluttige kriegh zwiſchen ſo nahe Verwante Potentaten, darzu ſie Ihres theiles keine Vhrſach geben, dermahleins durch beqwehme mittell möchte niedergelegett werden. Solte nuhn vber daß vnd dieſem allen vngeachtett dieſe vnſchuldige Religions Verwante Stadt mit Wehr vnd Waffen bedrengett werden, ſo will ſich dieſelbe auff den Schuz des gerechten Gottes, dehn ſie allewege zum Richter vnd ſchuzhern geſetzet vnd deſſen ſie hochgenoſſen empfunden, ferner verlaſſen vnd demſelben den Außgangh befehlen, auch alle Vnparteiſche verſtendige der weltt drüber vrtheilen laſſen. In Vhrkundt haben Wir Vnſer Secret Siegell vnterzudrucken befohlen.

Riga den 12. Augusti Anno 1621.

5. König Gustav Adolf fordert nochmals Burggrafen, Bürgermeister und Rath etc. auf, Delegirte behufs Verhandlungen über die Unterwerfung der Stadt ins schwedische Lager zu entsenden. Feldlager vor Riga 1621 September 2.

Orig., Folio, ein Bogen, eine beschriebene Seite. Auf der 4. Seite die Adresse: Denn Erbahren Vnſernn Besondern Burggraffen, Burgemeistern, Stadt- vnnd Landt-Vöigten, Cämmerern vnd allen Rahtts Verwandten in Riga Sambt vnnd Sonders. Darunter die archivalische Notiz: Gelesen in publ. concilio 2. Septemb. A. 1621 die Dominica.

Wir Gustaff Adolff etc.

Vnſern gruß nach gelegenheitt zuvor, Erbahre Beſondere. Weilln Ihr fur weinigk tagen fur augen geſehen, wie Ewer Pollniſcher Succurſs davon gelauffen, vnd nu-

mehr wahr geworden, waß Wir in Vnßerm vorigem Schreiben Euch angedeuttet, daß Ihr nehmblich keinen Endſatz zue hoffenn, alß haben Wir zwar Euch in Ewrer Jegenwehr dieſe zeit hero hinſpielen laßen. Ob nun dahero vnd ohne daß wol der Allmechtige Euch in Vnßer hände gegeben, so sehen Wir demnach Gottes befehlig nach wie Ein Chriſtlicher Potentat lieber wegen der allgemeinen glaubensverwandnuß, daß Ewer Stadtt erhaltten, dan gentzlich ruinieret werden soltte. Wollen derowegen nochmahln auß Chriſtlichem wolmeinend Eüch ermahnet haben, daß Ihr geſtracks die Ewrigen zue Vnß heraußer in Vnſer Lager ſchicket, mit Vnß zue vntergebungh zu tractieren, vf ſolchen fall zweiffelsohne dergleichen mittell beraumet werden köntten, wie Ihr bey Ewren Privilegijs vnd freyheitten zue erhaltten ſeid. Sollet Ihr aber bey Ewer Hallſtarrigkeit verharren, in meinunge, daß extremum belli abzuewartten vnd Ewre Stadt, ja Weib vnd Kinder dem Soldatiſchen einfall vnnd drauff vnwandelbahres Vngelucke vberkommen zue laßen, alß habt Ihr auch von nun an nichts mehr zue erwartten, alß waß der Kriegk in ſolchen Fellen allezeit mit ſich einzutragen pfleget. Wir aber wollen in allem fur Gott vnd der weld numehr endſchuldiget ſein.

Datum in Vnſerm Ve[ld]lager fur Riga den 2. September Anno 1621.

6. Ablehnende Antwort des Rathes an den König. Riga 1621 September 4.

Gleichzeitiges Referat, Manuscr. ad hist. Liv. V.

Auff welch Schreiben ein Erb. Rath ſich alßbald zu reſoluiren bedacht geweſen, wen nicht ſtracks nach der inſinuation eben bei verleſung vnd drüber angeſtelleten nothwendigen deliberation vber dem vielfältigen vbermeſſigen ſchieſsen der glüenden Kugeln auch ein feindtlicher gefehrlicher anfall in der Stadt Veſtung vnd mauren ge-

ſchehen, vnd ob wol ein Erb. Rath daher befugt, mit dem Bringer anders zu procediren, so hat er dennoch des lindeſten weges gehen vnd das zugeſagte Quartier halten, auch folgenden auff gewiſſen, ehr, recht vnd billigkeit gegründeten beſcheid vnd andtwort krafft dieſes für ſich ſelbſt vnd im nahmen der obgedachten Elterl. vnd Elteſten beider Gülden, ia der gantzen Bürgerſchafft außgeben laßen wollen. Das obs wol offentlich am tage, das der feindt der ſchrifftlichen andeutung nach es biſhero an allen vnd ieden feindlichen gefehrlichen beginnen, fürnehmen vnd thaten mit berennen, graben, ſchantzen, ſchieſſen, feuerwercken, miniren vnd anlauffen an ihm nichts ermangeln laſſen, ſondern alles das vngeſpartes fleiſſes iedesmal fürgenommen was zum verterb vnd bezwingung dieſer Stadt ihm fürtreglich gedaucht, dannoch das alles vom Erb. Rath, Elterl. vnd Elteſten vnd der gantzen Bürgerſchafft ſo weit nicht empfunden vnd angeſehen werden können, das ſie dahero vnd vmb deſſen willen für Gottes vnd der Weldt Gericht entſchuldiget vnd innigerlei weiſe geneigt oder gemeint ſein ſolten, Ihre der Kön. Mtt. vnd löblichſten Polniſchen Reip. einmahl mit guten rath vnd wolbedacht gethane vnd mit anruffung vnd bezeugung des hochgeehrten Nahmens Gottes mehrmahlig befeſtigte vnd verbundene trew vnd hulde eidbrüchig zu ſchwechen, der Lutheriſchen Chriſtlichen Religion vnd Teutſcher werden Nation bei allen andern Religion- vnd Nation-Verwandten gefehrlich zu ergèrnn vnd praegrauiren. Könnens auch nicht dafür halten, das Gott der herr, der ein grawen an vngerechten kriegen vnd blutvergieſſen hat, ein ſolch decretum der vbergebung vnd vnterlage, wie in dieſem ſchreiben angezeiget vnd gerühmet wird, vber ſie geſchloſſen vnd verhengt haben solle. Demnach magk E. E. Rath, die Elterl. vnd Eltiſten wie auch gantze Bürgerſchafft, ſo lieb ihnen ihr gewiſſen vnd ehr iſt, in ſolch begehren, wan auch kein einiger Menſch wegen der Kön. Mtt. ihres gnedigſten herrn vnd der Repub. ſie

entſetzen solte, nicht verwilligen, ſondern müſſen vnd wollen ſambt vnd beſonders nach den Vhrkunden vnd gründen des offenbarten willens Gottes in den ſchrancken ihres beruffs vnd der Kön. Mtt. vnd Chron zu Pohlen ſo auch Großfürſtenthumb Littawen ſchuldiger treu vnd hulde bis ans ende beſtendigſt verbleiben vnd de caetero die gerechtigkeit vnd den willen Gottes in dieſer ſach, drin ſie vnd die Chron Polen ſich allerdings vnſchuldig wiſſen, regiren vnd walten laſſen, vnd was drüber der Allmechtige Gott nach ſeiner prouidentz erfolgen leſt, mit guttem gewiſſen erwarten vnd außtauren. Vhrkundlich hat E. E. Rath dieſen beſcheid mit der Stadt Inſiegel zu beglaubigen befohlen.

Actum Riga den 4. Septemb. Anno 1621.

7. König Gustav Adolf richtet eine nochmalige kategorische Aufforderung an Burggrafen, Bürgermeister und Rath etc., die Stadt ihm zu übergeben. Feldlager vor Riga 1621 September 12.

Orig., Folio, ein Bogen, eine beschriebene Seite. Auf Seite 4 die Adresse: An Burggraffen, Burgemeistern, Stadtt- vnd Landvoigten, Cämmerern vnd ſemptlichen Rahtts verwandtten der Stadtt Riga Sambt vnnd ſonders. Darunter die Notiz: Geleſen in publico consilio 12. Sept. A. 1621.

Wir Gustaff Adolff etc.

Vnſern grüß nach itziger gelegenheit zuevor, Erbahre Beſondere. Ob Ihr wol nach menſchliger art ſelber abſehen könnet, daß Euch faſt alle Defension mittel benommen, dahero Ewre Stadt Vnß nicht entgehen kan, Wir auch wol es dahin billig kommen laßen ſollen, dennoch haben Wir alß Ein Chriſtlicher Potentat zue verhuettungh ferner bludtvergießens Euch nochmahln ermahnen wollen, daß Ihrs zum eußerſten verderb mitteln nicht kommen noch vff Ewre Weiber vnd Kinder Vnßer Kriegesmacht laden laßet, Beſondern Vnß Euch nochmahln bequemen wollet. Wo nicht, habt Ihr aller Völcker ard nach mehr nichts

im außganck, dan daß Jennige zue erwarten, waß der Kriegk in gemeinen einfal pflegett eintragen, Ihr aber habts alßdan ſchwerlich zue verandwortten, waß Wir bey Menniglich wollen jederzeit entſchuldiget ſein, vnd Ihr Burgemeiſter vnd Rahtt ſollet rechnung geben fur daß vnſchuldige bludt, ſo vf beyden Seitten pleiben wird, vnd da Wir durch beyſtand deß Allmechtigen mit Vnßer Kriegsmacht die Statt erobert, eß mit Ewren Hälßen bezahlen, weilln Ihr alleine die Vrsache ſeid, daß wieder allen Kriegsgebrauch Vnß die Stadt anitzo, da Euch vnd der Statt Einwohnern gnade bezeigett werden köntte, vorenthalten wird.

Datum inn Vnſerm Veldlager fur Riga den 12. Septembris Anno 1621.

8. Erwiderung des Rathes auf die Zuschrift des Königs. Riga 1621 September 12.

Gleichzeitiges Referat, Manuscr. ad hist. Liv. V.

Auff welch Schreiben E. Erb. Raht ſich in begehrter friſt[1]) reſoluiren wollen, wan es nicht an dehme, daß dieſe Sache ihrer wichtigkeit nach nicht allein vermüge der vhralten verfaſten Regiementsordnung mit Elt. vndt Eltſten beider Gildeſtuben vnd der ganzen Gemeinen Bürgerſchafft, sondern auch den Schloſſverweſer vnd andern alhie verſirenden Landſaßen vnd Königl. Rittmeiſtern beredet, erwogen vnd geſchloßen werden muſte, demnach weiln hiezu dieſer termin zue enge, so will hiemitt E. E. Raht vmb inducien vnd Quartier auff 3 tage lang, nehmblich biß auff den 15. dieſes glocke 5 zu Abendt angehalten haben, der vngezweiffelten hoffnung, es werde dieſer kurze termin Ihnen nicht verweigertt vnd abgeſchlagen werden, vnd interim ſich mit ſchließlicher reſolution vernehmen laßen,

[1]) 6 Stunden.

will auch, daferne mittlerweil das Schießen vnd andere feindliche attentaten iehner ſeiten eingeſtellet werden, die gleicheit halten vnd hierauff eine ſchrifftliche erklehrung bei Zeigern Ihren abgeſchickten Trombter erwarten. Vhrkundlich iſt dieß mitt der Stadt Inſiegel zu befeſtigen befohlen.

Datum den 12. vmb 7 Vhr vffn Abent.

9. Gustav Adolf will den Waffenstillstand bis zum 13. September 1621 5 Uhr zugestehen. Feldlager vor Riga 1621 September 12.

Gleichzeitige Copie, Manuscr. ad hist. Liv. V.

Wir Gustaff Adolff etc.

Vnsern gruß nach gelegenheit zuevor, Erbahre Beſondere. Auf Vnſere an Euch gethanes Schreiben haben zuer wiederandwortt Wir nicht ohne ſonderbahren wollgefallen vernommen, daß ewer vorſtehende gefahr Ihr vmb ein etwas mehr, alß fur hin geſchehen, betrachtend, Euch noch in einige Tractaten mit Vnß einlaßen wollen, dabey Vns gleichwoll nicht allerdings der lange aufffchub vnd die geſuchte tergiverſation deß dreytägigenn Stilleſtandes behäglich, angeſehen dadurch Vnßer furnehmen im fall (daß Wir doch nicht hoffen noch Ewrenthalben wunſchen) ihr vielleicht, wie bißhero geſchehen, weittere vnnöhtige außfluchte an die hand nehmen ſolltet, nicht weinich verhindert wurde, auch ſonſten dergleichenn an keinem ortt, viel weiniger bey Vns herkommens, daß bey ſothanen geſtaltten Sachenn vnd in ſolchen extremis ein ſo langer Terminus dem Feinde geſtattet werde. Damit aber gleichwol Vnſere gnade vnd gueten willen Ihr ſo viel Vnß fur dießmahl mueglich zue erſpueren, haben auf obbemelts Ewer vntertheniges begehren Wir biß Morgen Abend vmb 5 Vhr den von Euch geſuchten Stilleſtand bewilligen wollen, dafur haltend, daß mittlerweile Ihr zeitts genuck

Ewerer Sachen beſtes mitt Eltterleutten vnd Eltiſten beyder Gilſtuben vnd der gantzen gemeinen Burgerſchafft zue erwegen, auch keine ſonderbahre verlengerungh bedurffet, mit Schloßvorweſern vnd den bey Eüch residierenden Landſaßen, auch Königl. Rittmeiſtern, alß welche Theils weinich oder gar nicht vorhanden, theils aber vf eigene Mittell fur ſich ſelbſt zue tractieren gedencken muegen, zue deliberieren. Wir verſehen Vnß demnach, Ihr werdet die Eüch angebottene gnade, alß welche (deßen Wir den höheſten Gott zue zeugen nehmen) eintzigk vnd allein auß einem Chriſtlichem mitleiden, ſo Wir zue Euch tragen, herrueret, vnd zue verhuettungh Ewers entlichen vntergangs von Vnß angeſehen, weilln Sie Euch noch werden magh, annehmen vnd vf ſolchen fall Euch ferner aller gnedigen affection zue Vnß verſehen. Die begehrte Ceſsatio armorum ſol bey Vnß vnd von den Vnſerigen, wofern Sie anders von Euch angenommen vnd vf Ewrer Seitten dergleichen geſchicht, vnverbruchlich gehaltten werden, welches, wie auch daß obige morgendes tages in aller fruhe Vnß zue berichten Ihr keine außfluchte ſuchen, ſondern durch die Ewrigen verſtendigen laßen wollet.

Datum in Vnſerm Veldlager fur Riga den 12. September Anno 1621.

10. Der Rath nimmt das vom König gebotene Quartier an. Riga 1621 September 13.

Gleichzeitige Copie, Manuscr. ad hist. Liv. V.

Ein Erbar Raht der Königl. Stadt Riga erklehret ſich hiemit nach empfahung vnd verleſung des eingebrachten Schreibens zu beſtande, daß Er löblichen Kriegsgebrauch nach quartier halten, die Sache mit den ſembtlichen Ständen vnd anderen angehörigen deliberiren vnd iegen den Abent darauff reſolution zuekommen laßen will. Vhrkundlich etc.

Datum Riga den 13. Septemb. Ao. 1621.

11. König Gustav Adolf bewilligt der Stadt Riga den erbetenen Waffenstillstand bis zum 13. September 1621 nachmittags 5 Uhr. Feldlager vor Riga 1621 Septbr. 13.

Orig., Folio, ein Bogen, eine beschriebene Seite. Auf Seite 4 die archivalische Notiz: Befcheid von vnferm Trommetern eingebracht. Gelefen in publico consilio a meridie 13. Septemb. A. 1621. Riga, Stadtarchiv. Dieses Schreiben wurde zu unbekannter Zeit, wahrscheinlich schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts, dem Rathsarchiv entfremdet und gelangte in die Sammlungen D. F. Fehres, nahm von hier aus den Weg nach Leipzig, um, zu Anfang der siebziger Jahre seitens des Rigaschen Raths von einem Leipziger Antiquar um zehn Thaler erhandelt, nach vielen Jahrzehnten an seinen alten Bestimmungsort zurückzugelangen.

Die Königl. May. in Schwedenn bewilliget mit der Stadtt Riga, fo fich ebenmeßigk in Schrifften dazue anerbieten thued, biß vff den Abend vmb 5 Uhr Quartier zue haltten, doch dergeftalt daß alfdann Ein Erb. Rahtt vnd Burgerfchafft Ihr Deputierte heraußer ins Lager fchicken, mitt Ihr Königl. May. zue tractieren, welchen hiemit von Ihr Königl. May. frey ficher geleyd ab vnd zue kraft dießes verfprochen wird, allermaßen vf allen fall mit Ihr Königl. May. Abgeferttigten eß gleicher geftaltt von Einem Erb. Rahtt foll gehaltten werden. Da nun hierein Dieselben zue willigen bedacht, so wird E. Erb. Rahtt zeittich Ihr Kön. May. folches wißen laßen, vf daß dieselb auch Ihre Sachen darnach richten vnd die Abgeferttigten der Stadtt gebuhrlich empfahen muege.

Signatum vnter Ihr Kön. May. Handtzeichen vnd Infiegell, im Veldlager fur Riga, den 13. September Anno 1621.

12. Der Rath bittet den König um 24 Stunden Aufschub. Riga 1621 September 13.

Gleichzeitige Copie, Manuscr. ad hist. Liv. V.

Der geftrigen vnd heutigen erklehrung zufolge hatt E. E. Rath diefer Stadt heutigs tages keinen fleiß gefpahret, mit den Ständen vnd andern in geftrigem be-

ſcheide benannten Perſohnen, mit dehnen dieſe Stadt dermaſſen verbunden, daß einer ohn den andern nicht ſchlieſſen kan, getreulich vnd ſorgfeltig vber den einhalt des eodem vnterm Königl. Schwediſchen titul, handzeichen vnd ſiegel eingeſchickten dritten ſchreibens zu communiciren vnd ſich einer gewiſſen meinung zu vereinigen, allein zu dem ende, damit ferner blutſtürtzung vnter Religionsverwandte Chriſten vermitten vnd abgeſchafft werde. Es iſt aber E. E. R. vnmüglich gefallen, wie gern derſelbe auch gewolt, ſolche wichtige deliberation in der engen zeit zu ſchlieſſen. Hierumb E. E. R. abermaln beſtes fleiſſes angeſucht haben will, aus eben dehnen im ſelben ſchreiben angezogenen Chriſtlichen hohen motiven vnd vrſachen die gegebene friſt noch vff 24 ſtunden vnd alſo biß morgen auff den abendt glocke 5 zu extendiren vnd mitlerweile löblichen Kriegsgebrauch nach in ſolcher maſſe auffrichtig Quartier halten zu laſſen, das nicht allein ab armis ceſsiret, ſondern auch der Stadt feſtung in wehrendem ſtillſtandt nicht zu nahe getreten noch auch die gräben gefüllet, brücken vbergeſchlagen oder ſonſt ieniger vorteil eingenommen werde. Vnd iſt E. E. Rath, auff dem fall ſolches bewilligt wirdt, redlich zu correspondiren vnd immittelſt eine einmütige richtige reſolution einzuſchicken bedacht vnd erböttig. Es erachtett aber E. E. R. für hochnötig ſein, das zu deſto ſicherer fortſetzung der tractaten vblichem gebrauch nach zu beiden theilen Giſelen gegeben vnd eingeſchickett werden. Wan nun dazu verwilligt vnd wer anhero eingeſchicket werden ſoll ſambt der zeitt vnd ſtelle der permutation specificiret wirdt, wil E. E. R. gleicher weise die ſeinigen aus allen ſtenden nennen vnd abordnen vnd ſich reciproce zu aller gebürender ſicherheitt obligiret vnd verbunden haben, eines ſchrifftlichen beſcheidts hierüber erwartend. Vhrkundlich iſt mit der Stadt Inſegel zu befeſtigen befohlen.

Datum Riga den 13. Septemb. Anno 1621.

13. König Gustav Adolf bewilligt der Stadt Riga einen Waffenstillstand bis zum 13. September 1621 nachmittags 5 Uhr. Feldlager vor Riga 1621 September 13.

Orig., Folio, ein Bogen, 2 beschriebene Seiten. Auf Seite 4 die Adresse: An Burggraffen, Burgemeiſtern, Stadtt- vnd Landt-Voigten, Cämmerern vnd Sembtlichen Rahtts-Verwandtten der Stadtt Riga Sambt vnd Sonders. Darunter die Notizen: Geleſen 13. Sept. A. 1621. und: Hae literae reſcriptae ſunt 12. Auguſt. [!] fermè ſub noctem ad literas noſtras hora 7 vespertina ejusdem diej in caſtra miſsas.

Eß haben Ihre Könnigl. Maytt. zue Schweden Eins Erb. Raths der Stadt Riga ſchreiben empfahen, darauß verſtanden, das derſelb zue ferner deliberation noch 24 Stunden Quartier zue halten begehren, wan aber Ihre Könnigl. Maytt. drein keines weges verwilligen können noch wollen, alß begehren Ihre Könnigl. Maytt., daß Ein Erb. Rath morgendes tags, würdt ſein der 14. huius, vmb 12 Vhr Ihre Gießeler, Einen Burgermeiſter, Thomam Rahmen, Rathuerwanten oder Ihren Syndicum vnd von der großen vnd kleinen Gildeſtuben Elterleutte inß Lager ſchicken, mit Ihr Könnigl. Maytt. geſtracks zu tractiren, alßdan dieſelb geſtracks hinwiederumb Ihren hoffmarſchalen, die Geſtrengen, Edlen vnd Veſten Schwante Bannier vff Duerßholm vnd Ekeneß Ihren Obriſten vnd Gubernatorn in Ingermanlandt, Heinrich Fleminck vff Lechten Erbßaßen vnd Ihren Secretarium Paulum Szpandkon zue Gieſelers in die Stadt zue ſchicken vnd gleichsfals daſelbſten zue tractiren geneigt ſein, vff conditionen wie vnter beiden Seiten alßdan behandeltt werden kan, da dan hoffentlich ſich finden würdt, das kein ferner vffſchub würdt von nöten ſein, vnd kan hiezu der ordt bey Ewer Marſtal-Pforten zue der Vnßerigen ankunfft geſetzett werdenn. Immitelſt da die Stadt mit beſeſten vnd arbeiten würdt einhalten wollen, ſolches gleicher geſtaltt Ihr. Könning. Maytt durch die Ihrigen vnterlaſſen, wo nicht, da gleichwoll der eine den andern zur arbeitt vnd Jegenanfertigung reciprocè veruhrſachen ſolte, ſoll demnach hiedurch das Quartier von beiden theilen vnuerbrüchlich gehalten werden. Signatum vnter Ihre Könnig. Maytt. handtzeichen vnd Inſiegell.

Im Veldtlager fur Riga den 13. Septemb. Anno 1621.

Die Livländer auf der Universität Bologna 1289—1562.

Von *Philipp Schwartz.*

(Vorgetragen in der Sitzung vom 8. November 1889.)

Auf Beschluss der für die Savignystiftung von der Königlich preussischen Akademie der Wissenschaften niedergesetzten Commission sind mit besonderer Unterstützung des verstorbenen Kaisers Wilhelm die in dem Hausarchiv der Familie Malvezzi aufbewahrten Reste der Acten der deutschen Nation der Universität Bologna unter dem Titel: Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis ex archetypis tabularii Malvezziani. Jussu instituti Germanici Savignyani ediderunt Ernestus Friedlaender et Carolus Malagola. Cum quinque tabulis. Berlin, Georg Reimer 1887. Fol. zum Druck befördert worden. Dabei hat sich, wie dies auch in der Vorrede ausgesprochen wird, das Bedürfniss herausgestellt, die dem Abdruck beigefügten provisorischen Indices der Personen- und Ortsnamen in dem den Anforderungen der Wissenschaft entsprechenden Umfang nachträglich zu vervollständigen und mit den nöthigen Belegen zu versehen. Mit dieser weiteren Arbeit ist Herr Dr. Knod, Gymnasial-Oberlehrer in Schlettstadt i. E., beauftragt worden. Zur Durchführung der Aufgabe ist die Localforschung der einzelnen in Betracht kommenden Gebiete herangezogen worden. Ich erklärte mich bereit, die Livländer zu bearbeiten. Nach Vollendung der Arbeit wurde sie Professor Pernice in Berlin, einem der Mit-

glieder der genannten Commission, übergeben, der sie dann Dr. Knod übermittelte. Von diesem erhielt ich brieflich die Aufforderung, den Aufsatz vorher in einer baltischen Zeitschrift drucken zu lassen, damit er, wie er sagte, meinen Landsleuten in erster Linie zu Gute komme.

Da die Redaktion des Unternehmens nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt und dabei schwerlich die Ausführlichkeit, mit der die Livländer behandelt sind, gestattet sein wird, eine solche aber für livländische Verhältnisse wohl von Interesse sein kann, so machte ich von dem Anerbieten Gebrauch und legte die Arbeit, wozu ich mich ohne Weiteres nicht für befugt hielt, der Gesellschaft vor. Sie wird hiermit dem Druck übergeben, aus dem Dr. Knod entnehmen mag, was ihm gutdünkt.

Der verstorbene Präsident der Gesellschaft, Bürgermeister Böthführ, hat auf der Januarsitzung des Jahres 1888 (Sitzungsberichte a. d. J. 1888, S. 4) nach den Acta nationis Germanicae etc. die auf der Universität Bologna studirt habenden Livländer aufgeführt, ohne aber den einzelnen Namen genauere biographische Notizen hinzuzufügen. Auch habe ich nach Durchmusterung des ganzen Werkes gegenüber den 26 Namen, die Böthführ hat, 37 aufzuweisen, von denen allerdings einige zweifelhaft sind.

Was die Ausgabe anbetrifft, so rührt der erste Theil der Vorrede, welcher über die benutzten Handschriften, wie über die bei der Ausgabe befolgten Grundsätze Auskunft giebt, von Dr. Friedländer, Königlichem Staatsarchivar in Berlin, her, wogegen der zweite Theil, der eine geschichtliche Darstellung der Stellung der deutschen Nation an der Universität enthält, den königlichen Staatsarchivar zu Bologna und Entdecker der Handschriften, Dr. Carlo Malagola, zum Verfasser hat. Der Text enthält: 1) die Statuten der deutschen Studenten, 2) die Privilegien, nämlich das Privilegium Kaiser Karls V., das er zur Zeit seiner

Kaiserkrönung in Bologna ertheilte, und die Privilegien der Päpste seit Clemens VII., 3) die Annalen und 4) Instrumenta, die zerstreut in den Annalen sich finden, aber an besonderer Stelle abgedruckt wurden, ältere Privilegien, Satzungen, Rechenschaftsberichte, Inventarverzeichnisse, Wahlprotokolle, Kaufbriefe, Schuldscheine enthaltend. Den Beschluss bilden die Register: ein Orts- und Personenregister vereinigt und ebenso ein Wort- und Sachregister, bearbeitet von Dr. Friedländer.

Den hervorragendsten Theil der Ausgabe bilden die sogenannten Annalen, eigentlich nur Jahresrechnungen der Nation. Die deutschen Studenten[1]) besassen zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben eine eigene Kasse. Jährlich versammelten sie sich, gewöhnlich am Dreikönigstage, in der Kirche St. Fridiano, wo die gemeinsamen Gottesdienste abgehalten wurden, zur Wahl der neuen Vorsteher, der sogenannten Procuratoren. Zu dieser Würde sind auch nicht wenige Livländer gelangt. Bei der Wahl der neuen Procuratoren mussten die abtretenden genaue Rechnung über die Einkünfte und Ausgaben während ihres Amtsjahres ablegen und den Kassenrest nebst dem übrigen Vermögen der Nation ihren Nachfolgern übergeben. Solche Jahresrechnungen enthalten die Angabe des Jahres, der Würdenträger der Nation während desselben, die Namen der neuen Mitglieder, deren Beiträge, die gemeinsamen Ausgaben und nicht selten auch geschichtliche Nachrichten, so dass sie

---

[1]) In Bologna existirten gewissermassen drei von einander getrennte Universitäten: die der Juristen der Citramontanen und die der Juristen der Ultramontanen (seit dem Anfange des 13. Jahrh.), wozu sich später die Universität der Mediciner und Artisten gesellte (seit 1268). Jeder stand ein Rector vor, der von den Nationen gewählt wurde. Unter diesen war die deutsche die berühmteste und zahlreichste, welche mit den weitgehendsten Privilegien ausgestattet war. Jeder Student musste sich der Nation, zu der er gehörte, zuschreiben lassen, wobei der Geburtsort, nicht der jeweilige Wohnort, massgebend war.

auch das Namensverzeichniss wie die Jahrbücher der deutschen Studenten vorstellen können. Der erste Band der Annalen umfasst die Jahre 1289—1557 (der zweite ist verloren gegangen), die Ausgabe reicht aber bis zum Jahre 1562, so dass die Nachrichten über diese letzten Jahre aus dem ersten Bande der Matrikel, die grösstentheils nur ein später Auszug aus den Annalen ist, abgedruckt werden mussten; aus derselben stammt auch das angehängte Fragment einer Doctorenmatrikel. Mit dem Jahre 1562, in welchem die deutsche Nation aus Bologna nach Padua auswanderte, von wo sie erst 1573 zurückkehrte, endet das Werk[1]).

1291.

1. (?) **Dominus Hermannus de Osenbrucken** XII solidos[2]). S. 38, 34.

Vielleicht den Livländern zuzuzählen. Ein Hermannus v. Osenbrugge war Bischof von Oesel. Als solcher ist er zuerst genannt am 30. April 1338 und zuletzt wird er erwähnt: 1362, Juni 10 (s. Est- und Livländische Brieflade, 3. Theil, S. 235 f.). Sollte dieser identisch mit dem Obigen sein, so müsste er freilich ein sehr hohes Alter erreicht haben.

1304.

2. **Dominus Engelbertus de Estonia** XL solidos. S. 55, 45.

Böthführ in den Sitzungsberichten der Gesellschaft a. d. J. 1888, S. 4 hat bei diesem Namen an den späteren Bischof von Dorpat (1323—1341) und Erzbischof von Riga (1341 bis 1348) Engelbert von Dolen (Brieflade 3, S. 167 f. und

---

[1]) Näheres s. im „Korrespondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine" 1890. Vortrag, gehalten von Dr. G. Knod auf der Generalversammlung des Gesammtvereins zu Metz am 10. September 1889: Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis.

[2]) Der solidus betrug 12 Denare (Bolognini, Bononeni etc.). S. S. 35, Anm. 2, u. S. 502.

343 ff.) gedacht. Zu dieser Annahme sind jedoch bei dem Mangel jeder näheren Bezeichnung zu geringe Anhaltspunkte vorhanden, ausserdem verdient, wenn auch nicht als entscheidender Grund, hervorgehoben zu werden, dass bei dem Namen nicht, wie es häufig, wenn auch nicht immer in richtiger Weise (s. S. XIII), und auch vielfach bei den Livländern vorkommt, von anderer späterer Hand hinzugefügt ist, dass der einstige Zögling der Universität nachher ein bischöfliches oder erzbischöfliches Amt bekleidet habe. Vielleicht kann an Engelbertus, 1316 Rathsherr in Reval, gedacht werden (s. Bunge, Revaler Rathslinie. 1874. S. 53 u. 93). Ein dominus Engelbertus erscheint auch im Jahre 1317 in Reval (s. Das älteste Wittschopbuch der Stadt Reval (1312 bis 1360), herausgegeben von L. Arbusow. 1888. S. 14, n. 112).

3. **Dominus Burchardus de Estonia** XXX solidos. S. 55, 46. Ueber diesen Namen vermag ich nicht einmal eine Vermuthung auszusprechen.

1327.

4. **Frater Gerhe(a)rdus de Dron ordinis fratrum Theutonicorum de provintia Livonie** XXX solidos. S. 88, 5. Derselbe war im Jahr 1328 Procurator der deutschen Nation in Bologna. S. 88, 24 u. 29.

1334.

5. **A domino Frederico de Livonia Rygensis dyocesis** VIII solidos. S. 93, 47.

An den Erzbischof Friedrich von Riga (1304, 21. März — 1341, vor 18. October. Brieflade 3, S. 163 ff.) kann nicht gedacht werden. Obgleich viele Geistliche höherer Grade und in vorgerückterem Alter sich in Bologna immatriculiren liessen, so ist mir doch nur ein Mal begegnet, dass auch ein Bischof das gethan hat (s. S. 215, 16; vielleicht ist auch noch S. 149, 5 heranzuziehen). Sollte aber Erzbischof Friedrich, der schon seit einer Reihe

von Jahren am päpstlichen Hofe in Avignon lebte, sich 1334 wirklich der deutschen Nation als Student haben zuschreiben lassen, so wäre dabei, bei der Genauigkeit der Annalen in dieser Hinsicht, unzweifelhaft seine hohe geistliche Stellung mitangegeben worden. — Es steht nicht einmal fest, ob unter dem angeführten Namen überhaupt ein Geistlicher zu verstehen ist, denn der Ausdruck „Rygensis dyocesis" könnte auch dahin gedeutet werden, dass der Immatriculirte aus dem Gebiet der Rigaschen Diöcese stammte. Bei der Immatriculation Johannes Blankenfelds ist auch „Brandenburgensis diocesis" angegeben und doch scheint er damals noch keine geistlichen Weihen erhalten zu haben (s. später). S. auch das über Johannes Wallenrode Beigebrachte.

1368.

6. **Dominus Wynricus de Knyproden canonicus Maguntinensis** XL solidos. S. 131, 8. Er war für das Jahr 1374 Procurator. S. 137, 3, 393, 18 u. 39. Hier genannt: Wynricus de Knyprode Maguntinensis necnon Sancti Pauli Leodiensis ecclesiarum canonicus.

Als Canonicus von Mainz und St. Paul in Lüttich erscheint Winrich von Kniprode urkundlich in den Jahren 1372 und 1377 (s. Voigt, Geschichte Preussens, 5, S. 88, Anm. 1 u. S. 243, Anm. 1). Er war ein Neffe des gleichnamigen Hochmeisters des deutschen Ordens (1351 bis 1382). Aus einigen Briefen des letzteren an den Papst Urban VI., die im Interesse seines Neffen geschrieben sind, erfährt man Genaueres über denselben, speciell über seine Studienzeit (s. livl. Urkundenbuch 3, nn. 1145, 48 u. 49, alle ohne Datum. Der Herausgeber hat die erste Urkunde ins Jahr 1379 gesetzt, die beiden anderen: um 1379, cf. Regesten nn. 1355, 58 u. 59. Urk. 1145 kann aber frühestens 1380 erlassen sein; s. Brieflade 3, 351, Anm. 1, cf. auch 350, Anm. 1).

Er studirte zuerst in Bologna und begab sich dann, nachdem sich die Stadt gegen den päpstlichen Stuhl erhoben hatte, nach Orleans zur Beendigung seiner Studien. Hier, wo er, wie sein Oheim rühmend hervorhebt, unter den Deutschen als der Erste galt, erlangte er den Grad eines Licentiaten des Civilrechts, kehrte aber, wegen der dortigen Auflehnung gegen den Papst, nach Bologna zurück, wo er das canonische Recht studirte. So muss er zu zwei verschiedenen Zeiten in Bologna studirt haben und zwar das erste Mal sehr lange. Im März 1376 folgte Bologna dem Beispiel anderer Städte des Kirchenstaates und erhob sich gegen die Papstherrschaft, die ihren Sitz (mit kurzer Unterbrechung unter Urban V.) immer noch in Avignon hatte. Die Folge war das Interdict über die Stadt und die Suspension der Universität, worauf die Studenten Bologna verliessen (s. Acta S. 139). In dieser Zeit, 1376 oder 1377, wird Winrich nach Orleans übergesiedelt sein. Jedoch ist er von 1368—1376 nicht ununterbrochen in Bologna gewesen. Am 20. October 1372 wird er als Zeuge in einer in Preussen ausgestellten Urkunde aufgeführt (Voigt 5, 243, Anm. 1). Als dann im Juni 1373 die Pest in Bologna zu wüthen begann, verliessen die Studenten die Universität, an der bis zum November des Jahres nicht gelesen wurde (Acta S. 136). Zurückgekehrt, ist dann Winrich für das Jahr 1374 zum Procurator erwählt worden. — In Orleans wird er bis Ende des Jahres 1378 geblieben sein. Am 9. April 1378 wurde zum Papst Urban VI. erwählt, der seinen Sitz zu Rom nahm, während der Gegenpapst Clemens VII. (seit 21. September 1378) in Avignon residirte. Der deutsche Orden hing Urban VI. an (s. Voigt 5, 350), während die Franzosen sich für Clemens VII. erklärten.

In Orleans hatte Winrich bei Erlangung der Licentiatenwürde den Eid ablegen müssen, dass er nicht anderswo die Doctorwürde erwerben und nicht einmal beim Papst

um Dispensation davon nachsuchen wolle. Der Hochmeister bittet deshalb den Papst (Urban VI.), er möge Winrich durch die ihm innewohnende Macht aus eigenem Antriebe dispensiren und demselben gestatten, in Bologna den Doctorhut zu erwerben (es ist von dem des Civilrechts die Rede, während der Hochmeister in einem anderen Briefe schreibt, dass sein Neffe in Bologna das canonische Recht studire). Auch das berührt der Hochmeister, dass sein Neffe von der ihm durch päpstliche Verleihung zu Theil gewordenen Pfründe in der Mainzer Kirche, weil er sich auch dort der Opposition gegen den Papst nicht habe anschliessen wollen, keine Früchte gezogen habe. In Erwägung dessen möge der Papst, wenn die Gelegenheit sich darbiete, den Winrich mit einem Bisthum oder sonst einem kirchlichen Amte versorgen. Des Hochmeisters Wunsch sollte in Erfüllung gehen: sein Neffe wurde Bischof von Oesel. Der Bischof Heinrich III. war 1381, 1. Hälfte, gefangen genommen und im Kerker getödtet worden, worauf grosse Verwirrung im Stift herrschte, ohne dass zunächst von einem neuen Bischof die Rede wäre. Erst am 15. November 1383 wird Winrich v. Kniprode Provisor der Kirche zu Oesel genannt. Die bischöfliche Weihe erhielt er aber erst 21. Mai 1385 vom Bischof von Samland zu Königsberg. Er hat das Bisthum bis an seinen Tod, 5./6. November 1419, innegehabt (Brieflade 3, 237 ff. Seite 238, Z. 16 ist anstatt Werner: Winrich zu lesen).

Siegel von ihm s. auf Taf. 36, 6 (nicht richtig gezeichnet), D. 5 u. H. 7 des 4. Theils der Est- und Livländischen Brieflade; cf. daselbst S. 133.

1392.

7. **A domino Johanne de Wallenrode** XXXVI solidos. S. 151, 36. V. a. H. hinzugefügt: Factus archiepiscopus Rigensis. Z. 48. Für das Jahr 1393 war er Procurator (dabei „scolaris in jure canonico“ genannt), be-

kleidete die Würde aber nicht das ganze Jahr, da er zum Erzbischof von Riga erwählt wurde, und ein anderer trat an seine Stelle. S. 152, 8. Wiederum v. a. H. hinzugefügt: archiepiscopus Rigensis supra. Z. 44. S. 399, 15 wird er als neu erwählter Procurator genannt: Johannes de Wallenrode Bavanbergensis diocesis.

Das Geschlecht der Wallenrode stammte aus Franken. In den Annalen finden wir eine genauere Bestimmung. Johannes gehörte als Geistlicher der Bamberger Kirche an oder er war wenigstens aus dem Gebiet der Bamberger Diöcese gebürtig. Er war ein Vetter des Hochmeisters des deutschen Ordens, Konrad v. Wallenrode, und studirte auf Kosten des Ordens in Bologna (s. Johann v. Posilge in SS. rer. Prussic. 3, S. 377 u. 386). Im December 1393 erscheint er bereits als bestätigter Erzbischof von Riga und zu derselben Zeit lässt er sich in den deutschen Orden einkleiden[1]). Vor dem 11. Juli 1418 wird er vom Papst Martin V. als Bischof an die Kirche zu Lüttich versetzt. Als solcher stirbt er den 28. Mai 1419 (s. Brieflade 3, S. 173 ff. S. 177, Zeile 14, ist anstatt 277: 377 zu setzen). Als Todesort wird Alken angegeben (s. Numismatique de la principauté de Liége et de ses dépendances (Bouillon, Looz) depuis leurs annexions. Par le B[on] J. De Chestret

---

[1]) In der zweiten Hälfte des Jahres 1403 ist er bei seiner Anwesenheit in Heidelberg in die Matrikel der dortigen Universität eingetragen worden. S. Böthführ, Die Livländer auf auswärtigen Universitäten (1884), S. 136, wo aber die falschen Angaben sich finden, dass sich Wallenrode auf einer Reise zum Papst Innocenz VII. befand, von welcher er erst am Ende des Jahres 1405 in sein Bisthum zurückkehrte. Der Erzbischof erscheint im Juni 1403 noch in Riga, ist aber jedenfalls vor dem 13. November desselben Jahres nach Deutschland gereist. Im nächsten Jahr ist er vom 22. September — nach dem 25. December, wie am 3. Februar 1405 in Preussen nachweisbar. Dann weilt er in Viterbo beim Papst Innocenz VII. und ist am 13. December desselben Jahres wieder in Preussen anzutreffen. — Eine Rückkehr in sein Stift aber ist überhaupt nicht nachweisbar (s. Brieflade 3, 173 ff).

de Haneffe. Première partie. Bruxelles 1888. Extrait du tome L des Mémoires couronnés et Mémoires des savants étrangers, publié par l'Academie royale des sciences, des lettres et des beaux-arts de Belgique. 1888. S. 185). Der kleine Ort Alken liegt in der Rheinprovinz, Regierungsbezirk Koblenz, an der Mosel. In Spruners Handatlas für die Geschichte des Mittelalters und der neuen Zeit findet sich auf der Karte: Deutschlands Gaue II an der Stelle, wo das heutige Alken liegt, der Ort Alcana verzeichnet, welcher nach der Karte: Deutschland nach seiner kirchlichen Eintheilung von der Mitte des 11. Jahrhunderts bis zur Reformation zur Trierer Erzdiöcese gehört haben muss.

Von den Herausgebern der Acta, oder vielmehr nur von einem, Dr. Friedländer, von dem die meisten Anmerkungen herrühren, ist S. 151, Anm. 1 die Regierungszeit Johanns als Erzbischof von Riga angegeben: 1395, April bis 1418, Mai 4. Als Wegweiser für die Angaben über die Regierungszeit der livländischen Bischöfe haben, wie eine Vergleichung der einzelnen Stellen zeigt, dem Herausgeber Potthast, Bibliotheca historica medii aevi, Supplement und Gams, Series episcoporum ecclesiae catholicae, gedient, wenn auch die Entlehnungen nicht immer ganz genau sind; so haben Potthast und Gams gleich hier: v o r 1395, 8. April. Die Angaben derselben lassen sich aber vielfach berichtigen. Dass Johannes bereits 1393 zum Erzbischof ernannt worden war, hätte übrigens nach dem Obigen schon aus den Annalen selbst erkannt werden können. Worauf die Angabe, dass Johannes am 4. Mai 1418 nach Lüttich versetzt wurde, welche Potthast, Gams und auch Chestret de Haneffe (S. 185) haben, beruht, ist mir nicht nachweisbar. Sie kann aber nicht richtig sein, denn noch am 15. Mai 1418 schlägt Papst Martin V. die Bitte, Johannes von Wallenrode zum Bischof von Lüttich zu ernennen, vorläufig ab (Livl. UB. 5, n. 2238, cf. Reg. 2674) und am folgenden Tage verlässt er Kostnitz, wo auch Wallenrode

weilte (s. hierüber Schiemanns Geschichte Livlands, S. 111, in Allg. Geschichte in Einzeldarstellungen, herausgegeben von Wilh. Oncken), ohne die Ernennung vollzogen zu haben (Livl. UB. 5, n. 2262). Am 19. Mai ist noch von dem „von Rige", worunter nur Wallenrode verstanden werden kann, die Rede (UB. 5, n. 2239). Erst in einem Brief vom 14. Juni wird gerüchtweise davon gesprochen, dass der Erzbischof von Riga Bischof von Lüttich geworden sei (UB. 5, n. 2249). Am 11. Juli ernennt dann der Papst den Nachfolger Wallenrodes im Erzstift Riga und sagt dabei von letzterem, dass er ihn „nuper" dem Bisthum Lüttich vorgesetzt habe (UB. 5, n. 2258). So kann, bis ein genaueres Datum bekannt wird, vorläufig nur davon gesprochen werden, dass Wallenrode bis kurz vor dem 11. Juli 1418 das Erzbisthum Riga inne gehabt hat.

Sein Siegel als Erzbischof von Riga ist abgebildet auf Tafel 24, 13 der Brieflade 4.

1396.

8. (?) Den 7. Januar legen im Hause des Herrn **Jacob Scerbe de Curonia** legum doctoris et licentiati in jure canonico die Procuratoren des Jahres 1395 Rechenschaft über ihre Amtsführung ab und übergeben das Inventar der deutschen Nation ihren Nachfolgern. S. 399, n. 82. Z. 44. Anm. b steht zu Curonia: corr. ex Selonia? und im Index S. 463 ist zu dem Wort Curonia ein ? gesetzt worden. Ob hier ein Fehler vorliegt, muss zweifelhaft bleiben, jedenfalls ist der Name in livländischen Quellen nicht zu finden.

1407.

9. **Dominus Thydericus Reseler archidiaconus in Pathusen necnon scholasticus Bremensis** III libras[1]). S. 160, 18. V. a. H. hinzugefügt: Nunc episcopus Tarbatensis in partibus Livonie. Z. 42.

---

[1]) Die libra, lira war = 20 solidi. S. S. 35, Anm. 2 u. S. 502.

Dass Theodericus Resler die in den Annalen angegebenen Würden bekleidet habe, war bisher nicht bekannt. Man wusste von ihm nur, dass ihn der Papst Johann XXIII. seinen Kämmerer (cubicularius) nennt und dass er Magister war (Livl. UB. 4, n. 1937). Hinsichtlich des Namens Pathusen sei bemerkt, dass es heute zwei Orte Namens Pattensen giebt. Beide liegen in der Provinz Hannover, der eine unweit der Leine, n. w. von Hildesheim, der andere n. w. von Lüneburg. In Zedlers Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste etc. wird der erstere auch Patensheim, der zweite auch Pattenhausen genannt (s. Artikel Pattensen). Bei Spruner, Karte: Deutschlands Gaue III. ist ein Ort Puttenhusen nahe der Leine verzeichnet, der ohne Zweifel dem erstgenannten Pattensen entspricht, wenn ihm auch auf der Karte, wohl irrthümlich, eine etwas veränderte Lage gegeben ist. Nach der Karte: Deutschland nach seiner kirchlichen Eintheilung muss dieses hier nicht verzeichnete Puttenhusen im Gebiet der Kölner Erzdiöcese gelegen haben, während das andere Pattensen (bei Spruner nicht verzeichnet) zum Sprengel der Mainzer Erzdiöcese gehört haben muss. Das in der Nähe der Leine liegende Pattensen findet sich im Mittelalter theils mit derselben Namensform (auch Patenshen), theils als Pattenhusen wiederholt urkundlich verzeichnet (s. Hanserecesse, 2. Abth. 1431—1476, 3. Bd. S. 238, 5. Bd. S. 536, 3. Abth. 1477—1530, 1. Bd. S. 562, Anm. 3, Hansisches Urkundenbuch, 1. Bd. n. 706, Neue Nord. Miscell. 15—17, 222). Aus dieser Gegend wird Theodericus Resler stammen, wenigstens wird von seinem Vetter, Heinrich Resler, erwähnt, dass er aus dem Hildesheimschen gebürtig sei (UB. 9, n. 776). Vom Papst Johann XXIII. wurde Theodericus Resler vor dem 23. April 1413 zum Bischof von Dorpat ernannt und bekleidete er diese Würde bis zu seinem Tode, der gegen Mitte März 1441 erfolgte (Brieflade 3, S. 354 ff. u. UB. 9, S. 494).

In der Anm. 3 der S. 160 der Acta ist seine Regierungszeit angegeben: 1413, April 23 bis 1426.

Siegel von ihm finden sich abgebildet auf Tafel 40, 6 u. 7 und Tafel E, 3 u. 4 der Brieflade 4. Von ihm geschlagene Münzen ebenda Tafel 14, 40—46.

1408.

10. **Dominus Johannes Teirgart (Tiergart) de Prussia** XVI solidos Bononinos. S. 162, 37.

Unter diesem Namen kann der spätere Procurator des deutschen Ordens am päpstlichen Hofe und Bischof von Kurland, Johannes Tiergart, verstanden werden. Freilich fehlt die Hinzufügung von späterer Hand, dass er Bischof geworden, aber ausschlaggebend ist das nicht, denn auch bei Winrich v. Kniprode (n. 6) fehlt eine solche Angabe, obgleich der Student in Bologna und der spätere Bischof von Oesel unzweifelhaft identisch sind. S. auch das über Friedrich Ampten Beigebrachte (n. 31). Ein Johannes Tiergart (die Heimathsangabe fehlt) hat in Prag studirt. Er wurde vor Weihnachten 1402 zum Baccalariatsexamen zugelassen (s. Böthführ, Die Livländer, S. 7.) Böthführ identificirt ihn mit dem späteren Bischof von Kurland, was als wahrscheinlich angenommen werden kann, giebt aber die den letzteren betreffenden Daten meist unrichtig an. Als Ordensprocurator wird Johannes Tiergart zuerst im Jahr 1419 angeführt (Livl. UB. 5, n. 2345) und er behält diese Stellung noch einige Jahre (— 1428, Ende. UB. 7, nn. 747, 48 u. 88), nachdem er vom Papst am 19. Januar 1425 zum Bischof von Kurland ernannt worden war (UB. 7, n. 235, S. 164), welche Würde er bis zu seinem Tode, der Ende 1456 erfolgte, inne hatte (s. Index corp. hist. dipl. Liv., Eston. Curon. etc. 2, nn. 1982 u. 83). Zugleich war er von 1429, vor 7. März bis 1431, vor 29. Juli, päpstlicher Legat zu Spoleto (UB.

7, n. 788, 8, n. 483), blieb aber auch später noch einige Zeit in Italien. Erst am 14. August 1432 schreibt er dem Hochmeister des deutschen Ordens, dass er vom Papst die Erlaubniss erhalten habe, sich in sein Bisthum zu begeben (UB. 8, n. 617). Hier unterschreibt er sich als Caplan des Hochmeisters.

Der Name Tiergart begegnet Ende des 14. und im 15. Jahrhundert auch sonst in Preussen. Ein Johannes Tiergart war Grossschäffer in Marienburg (UB. 4, nn. 1375, 93, 488, 640, Index 1, n. 569, Hanserecesse, 1. Abth. 1256—1430. Bd. 4, S. 647 u. 5, S. 602, Sattler, Handelsrechnungen des deutschen Ordens, S. 589, cf. S. XI), einer desselben Namens war Ordensbruder (Sattler, 589), Nikolaus Tiergart war Rathmann in Elbing, Peter und Ambrosius waren Rathmänner in Danzig (Töppen, Acten der Ständetage Preussens 1, S. 124, 171, 244, 372, 3, S. 665, Sattler, 589. An letzterer Stelle werden noch angeführt: Heinrich Tiergart, Wäger zu Danzig, Mathis Tiergart, Lieger des Grossschäffers von Marienburg in Brügge[1]), und ein von dem Grossschäffer und dem Ordensbruder unterschiedener Johann Tiergart, der verheirathet war). Ein Nikolaus Tiergart war Domherr zu Culmsee (UB. 8, n. 763). Der Bischof von Kurland selbst besass einen Bruder Augustin, licentiatus decretorum und Domherr zu Frauenburg, dem er sein Bisthum zuwenden wollte, was jedoch fehlschlug (UB. 8, n. 617, 9, n. 130, vielleicht auch UB. 7, n. 799, S. 562, ferner Index 1, n. 1328, 2, nn. 1895, 1900 ff., 1908 ff., Acten der Ständetage Pr. 3, S. 19, 307, 315, 415, 4, S. 279, 324, 5, S. 111, 115). Die Eltern dieses Augustin werden als Mitanstifter und Aufhetzer des preussischen Bundes bezeichnet (Index, 2, n. 1912).

---

[1]) Ueber das Amt der Grossschäffer und Lieger s. die angeführte Schrift von Sattler, Einleitung.

Die Siegel des Bischofs Johann Tiergart von Kurland sind abgebildet auf Tafel 45, 5 (nicht richtig gezeichnet; s. S. 158) und Taf. 46, 6 der Brieflade 4.

1411.

11. **Dominus Heinricus Beuermann de Livonia** XII solidos. S. 163, 9. V. a. H. hinzugefügt: ex Livonia ultima regione Europea. Z. 44.

1402 wird zu Köln ein Henricus Bevermann de Terbaco in artibus immatriculirt. Für Terbaco wird Terbato (Dorpat) zu lesen sein. In Dorpat existirte in dieser Zeit 1386—1402 ein Bürgermeister Johann Bevermann, dessen Sohn der Genannte sein könnte (s. Böthführ, D. Livländer, S. 9 u. 21 und ausser den dort angeführten Quellen noch Hanserecesse, 1. Abth. 1256—1430. 3. Bd. n. 372, 4. Bd. n. 47). In den Jahren 1434—45 erscheint ein zweiter Johann Bevermann, wohl ein Sohn des Bürgermeisters, als Rathsherr in Dorpat (Livl. UB. 8, n. 785, 9, S. 689, Hanserecesse, 2. Abth. 1431—1476, 3. Bd. nn. 160 u. 216). Als ein dritter Johann Bevermann, ebenfalls Rathsherr in Dorpat, ist wohl der anzusehen, der in den Jahren 1465 u. 66, wie 1478 u. 79 nachzuweisen ist (Hanserecesse, 2. Abth. Bd. 5, nn. 587 u. 823, 3. Abth. 1477—1530, 1. Bd. nn. 83 u. 202, Bunge, Revaler Rathslinie, 210). Ein anderer Johann Bevermann, vermählt mit Barbara Buxhöwden, wird der gewesen sein, dem 1509 Cölljal im Kirchspiel Pyha auf Oesel verkauft wurde, welchen Kauf der Bischof Johannes Kyvel 1513 bestätigte (Buxhöwden, 2. Fortsetzung von Hagemeisters Materialien zur Gütergeschichte Livlands, 108 f.). — Ein Glied dieser Familie wird auch der zu Erfurt 1446 immatriculirte Iwanus Beverman de Darpodia gewesen sein (Böthführ, D. Livländer, 21) und wahrscheinlich auch der 1375 erwähnte Gotscalcus Benermani (Bevermanni ?), canonicus Tarbatensis, magister in artibus (UB. 6, Reg. 1302, d). Zu dieser Dörptschen Familie

mag auch der Mag. Arnoldus Bevermann gehört haben, der im Jahr 1377 Procurator der Stadt Riga am päpstlichen Hofe war (Mittheilungen aus der livl. Geschichte 13, S. 107); wenigstens wird sein Vorgänger im Procuratoramt der Stadt Riga, Arnoldus de Calmaria, Dörptscher Domherr genannt (ibid. S. 105 f.).

In späterer Zeit erscheint eine Familie Bevermann auch in Reval. 1559 wird ein Revalscher Bürger Thomas Befermann erwähnt (Bienemann, Briefe und Urkunden zur Gesch. Livl. in den Jahren 1558—62, Bd. 3, n. 456) und in den Jahren 1601—1603 war ein Thomas Bevermann daselbst Rathsherr (Revaler Rathslinie, 61 und 82). Einer desselben Namens war 1658 Revalscher Aeltermann (Das Inland, 1837, S. 51). — Auch in Riga lässt sich, allerdings erst im 18. Jahrhundert, eine Familie dieses Namens nachweisen: Hermann Bevermann († 1728) wird 1715 zum Aeltesten der grossen Gilde erwählt (Mon. Liv. ant. 4, CCCXXXIX), und auch später erscheint daselbst der Name.

12. **Dominus Johannes Mekes** XII solidos. S. 163, 13.

Er war im Jahr 1412 Procurator, aber schon am 2. Mai desselben Jahres wurde ihm, weil er das Studium aufgab, ein Stellvertreter gesetzt. S. 164, 7 u. 20. Hier Johannes Meckes clericus Revaliensis dyocesis, scolaris in jure canonico, genannt.

Er wird identisch sein mit Johann Mekes, der am 2. März 1434 Licentiat der Decrete und Domherr und am 17. April 1442 Propst von Dorpat genannt wird (UB. 8, n. 778, S. 453, 9, n. 837, cf. n. 920).

Die Familie Mekes, Mex, erscheint in den Ostseeprovinzen schon im 13. Jahrhundert als ein besonders in Estland besitzliches Adelsgeschlecht (s. Brieflade I, 2, Register, S. 52 ff. und Register zu II, 1 u. 2, bearbeitet von P. Th. Falck, S. 26, wie Personenregister zum UB.).

Geschlechtssiegel der Mex s. Brieflade 4, Taf. 53, 1—5.

1425.

13. **A domino Bartholomeo Saviger preposito Tarbatensi de Lyvonia** unum florenum Renensem[1]). S. 174, 36. V. a. H. hinzugefügt: nunc episcopus Tarbatensis. Z. 43.

Bartholomeus Savijerve, einem im Stift Dorpat begüterten, seit dem Ende des 14. Jahrhunderts urkundlich nachweisbaren Adelsgeschlecht angehörend (UB. 4, n. 1459, 7, n. 222, 8, nn. 342 u. 468, Brieflade 1, 2, S. 71), war Domherr, dann Propst der Dörptschen Kirche und besass den gelehrten Grad eines licentiatus decretorum (Brieflade, 3, S. 358, UB. 7, S. 595 u. 600, 8, S. 671 u. 77, 9, S. 689 u. 709). In Bologna wartete er, als er daselbst studirte, auf die Erledigung des Bisthums Dorpat (in Folge Todes des Bischofs Theodericus Resler wegen Erkrankung oder vielleicht auch wegen beabsichtigter Resignation desselben; in der Urkunde steht: vart doruff, ab der here zu Darpt wurde abegeen, mit welchen Worten noch nicht durchaus auf den Tod geschlossen werden muss, wie in der Regeste zur Urkunde und bei Böthführ, D. Livländer, S. X, gedeutet ist) und hatte sich mit Geld versehen, um wenn dieser Fall eintrete, sich um das Bisthum zu bewerben (UB. 7, n. 259, S. 185). Seine Hoffnung ging aber erst nach Jahren in Erfüllung. Er war Bischof von Dorpat von 1441, 27. März bis 1461 (Brieflade, 3, S. 358 ff. und UB. 9, S. 494).

In der Anm. 3 d. S. 174 ist seine Regierungszeit angegeben: vor 1443, März 17 bis 1450?

Sein Siegel ist abgebildet Brieflade 4, Taf. 41, 8 u. 9 und Tafel E, 5. Von ihm geschlagene Münzen ebenda Taf. 14, 47—49.

---

[1]) Zu den Jahren 1458 u. 59 ist zu den Annalen v. a. H. hinzugefügt: qui tunc valuit XLIII solidos. S. 202, 45. Cf. auch S. 502.

1426.

14. **A domino Johanne Crouwel de Gdanizk** (Danzig) XX Bologninos[1]). Seite 176, 16.

Hierunter kann der spätere Bischof von Oesel, Johannes Crewl, auch Krawel, C(K)rewel(ll), C(K)reuwel und ähnlich genannt, verstanden werden, mit dem auch vielleicht zu identificiren ist der Johannes Crewl, der am 23. November 1433 als ein Gelehrter zu Danzig bezeichnet wird (Acten der Ständetage Preussens, 1, S. 610, n. 471). — Johannes Crewl war seit 1437 Procurator des deutschen Ordens (UB. 9, n. 145) und erscheint als solcher noch 1444 (Index, 1, n. 1499), nachdem er bereits am 24. März 1439 vom Papst Eugen IV. zum Bischof von Oesel ernannt worden war, in welcher Würde er zuletzt am 20. Februar 1456 nachzuweisen ist. Sein Gegenbischof war Ludolphus Groue (vor 15. Januar 1439–1458, 1. Hälfte). (S. über beide Brieflade, 3, 252 ff.) Ein Bruder des Bischofs von Oesel war Anthonius Krewel, 1446 als zum Domherrn in Frauenburg erwählt angeführt (Index, 1, n. 1529. Hier: Anton Krauwel und Johannes Krauwel, in der Abschrift der Urkunde im livländischen Ritterschaftsarchiv steht aber beide Mal: Krewel) und wahrscheinlich identisch mit Anthonius Creyl de Prussia, der im Jahr 1444 in Bologna studirte (Annalen S. 190, 36). Die Familie erscheint auch sonst in Preussen. Im Jahr 1420 war ein Peter Crouwel Rathmann in Danzig, der am 5. März 1423 als verstorben angeführt wird (Acten der Ständetage Preussens, 1, S. 373, n. 292, UB. 5, n. 2691), und im Jahr 1448 war ein Johannes Krewel Schöppe und Bürger in Konitz (Index, 1, n. 1639, wo Kreuel steht).

Von Personen in anderen Ländern, die denselben Namen führen, finden sich mehrere Beispiele im livländischen

---

[1]) Bologninus war identisch mit Denar, 12 davon machten einen Solidus aus. S. S. 35, Anm. 2 u. S. 502.

Urkundenbuch. Besonders anführen möchte ich nur noch, dass auch in den Ostseeprovinzen Träger desselben Namens erscheinen; so kommt schon früh (Anfang des 14. Jahrhunderts) in Reval eine Familie C(K)rouwel, C(K)ruvel, Cruel, Kruyl, C(K)rowel vor, von der mehrere Glieder Rathsherren und Domherren waren (Personenregister zum livl. UB. 2—9, vielleicht auch 8, S. 662: Heinrich Gruel, Bürger zu Reval, D. älteste Wittschopbuch der Stadt Reval, S. 207, Beiträge zur Kunde Ehst- Liv- und Kurlands, 2, 500 u. 507, 3, 59 u. 76, Bunge, Revaler Rathslinie, 89, cf. auch Böthführ, D. Livländer, S. 7: ein Johannes Crowel ohne Heimathsangabe wird 1402 in Prag als Jurist immatriculirt). — 1376 erscheint ein Johannes Krowel de Tarbato (UB. 6, 3217 h). — 1474 wird ein Johannes Krewel de Riga in Rostock immatriculirt (Böthführ, D. Livländer, S. 38); sonst habe ich in Riga nur die Form Gruwel gefunden (Napiersky, Die Erbebücher der Stadt Riga, Reg. S. 425 u. 458); über den Namen Gruwel s. auch UB. 5 u. 9, Personenregister. — 1433 ersucht der livl. O. M. den H. M., dem Heinrich Krouwel auf seiner Reise nach Brzesc förderlich zu sein (UB. 8, n. 694).

1440.

15. **Dominus Henricus de Livonia prepositus** dedit IX solidos. S. 188, 7.

Welcher livländischen Kirche dieser Henricus als Propst angehört haben kann, lässt sich nicht nachweisen. Jedenfalls kann er nicht Glied der Revalschen Kirche gewesen sein, da dieselbe die Würde eines Propstes nicht kannte (s. Bunge, D. Herzogthum Estland unter den Königen von Dänemark, S. 188 f.). Auch Dorpat ist ausgeschlossen, da bis zum 27. März 1441 Bartholomäus Savijerve Propst dieser Kirche war (s. n. 13). In den anderen Kirchen ist aus dieser Zeit kein Propst mit dem Vornamen Heinrich nachweisbar (s. UB. 9, S. 710).

1445.

16. Am 6. Januar 1445 wurden **Leonardus Roethoese** und Hermannus Birken aus Preussen zu Procuratoren erwählt, worauf ihnen im Hause des ersteren am 17. Januar das Inventar und die Kasse der deutschen Nation von dem abgetretenen Procurator übergeben wurden. Aber schon am 30. August d. J. wurde Roethoese wegen Weggangs von Bologna ein Stellvertreter gesetzt in Laurentius Blumenau aus Danzig in Preussen (s. über diesen Ss. rer. Prussic. 4, 35 ff.). S. 191 f. Wann er immatriculirt worden, ist in den Annalen nicht verzeichnet.

Er ist 1426 oder 27 in der Altstadt Elbing bei Caspar Linke, damaligen Schulmeister und späteren Bischof von Pomesanien (Riesenburg), in die Schule gegangen und wird in den Jahren 1440 und 42 als Secretair (Schreiber) des Ordensmeisters von Livland (Heidenreich Vinke v. Overberch) bezeichnet (UB. 9, nn. 660 und 831). Dann ist er nach Italien gegangen, hat ausser in Bologna auch in Perugia studirt, erlangte den Grad eines decretorum doctor, verheirathete sich, wurde dann juristischer Rath des livländischen Ordens und starb in Reval (s. Schriften der gelehrten estnischen Gesellschaft, n. 7, S. 4 u. 10: Winkelmann, Johann Meilof. Zur Geschichte des römischen Rechts in Livland im 15. Jahrhundert. Winkelmann hat seine Angaben dem mir nicht zugänglichen Werk: „Die Rubenow-Bibliothek. Die Handschriften und Urkunden der von Heinrich Rubenow 1456 gestifteten Juristen- und Artisten-Bibliothek in Greifswald. Herausgegeben (d. h. beschrieben) von Dr. Th. Pyl. Greifswald 1865“ entnommen. Zeitbestimmungen dafür, wann der Obige juristischer Rath des livländischen Ordens war und wann er gestorben ist, sind nicht angeführt).

1448.

17. **A domino Petro Tyfenhusen de Lyfonia** solidos duodecim. S. 194, 9.

Eine Familie Tyfenhusen lässt sich in Livland nicht nachweisen, aber höchst wahrscheinlich ist Tyfenhusen nur corrumpirt für Tysenhusen (s. auch Register, S. 491), in welchem Fall der Obige der altadligen livländischen Familie Tiesenhausen[1]) zuzuschreiben wäre. Der Vorname Peter erscheint beim Geschlecht der Tiesenhausen häufig (s. Personenregister zum livl. UB., Brieflade, I, 2, Register, S. 82 ff. und Register zu II, 1, 2, S. 44, Geschlechtsdeduction der Familie Tiesenhausen, Register, S. IX, Schirren, Neue Quellen zur Geschichte des Untergangs livländischer Selbständigkeit, 1, 299), ohne dass aber einer der Träger desselben mit Sicherheit auf den in Frage stehenden bezogen werden kann. Allenfalls kann gedacht werden an Peter Tiesenhausen, dritten Sohn des Peter Tiesenhausen zu Berson, der zwischen April 1434 und März 1435 starb (UB. 8, nn. 801, 904, 907, 925 u. 9, nn. 24 u. 60, cf. Geschlechtsdeduction, Anm. 57 u. 58), freilich müsste er dann 24 Jahre später zur Universität gegangen sein, als sein jüngerer Bruder Bartholomäus, der als der erste seines Geschlechts, der studirt hat, am 11. Septbr. 1424 in Rostock immatriculirt worden ist (Böthführ, Die Livländer, 27, Geschlechtsdeduction, Anm. 65); was diese Annahme als nicht ganz ausgeschlossen erscheinen lässt, ist der Umstand, dass wie schon früher erwähnt, gerade in Bologna viele schon in vorgerückterem Alter stehende Personen sich immatriculiren liessen.

1449.

18. **A domino Johanne Ruold de Livonia** solidos 3. S. 195, 19.

Eine Familie dieses Namens ist in Livland nicht nachweisbar.

---

[1]) Vergl. über dieselbe die in der nächsten Zeit zu erwartende, von Richard Hasselblatt herausgegebene und erläuterte „Geschlechtsdeduction der Familie von Tiesenhausen“, woron die Druckbogen mir freundlichst zur Verfügung gestellt wurden. S. auch für die ältere Zeit der Familie (13. und 14. Jahrhundert) „Baltische Monatsschrift“ 35. Bd. S. 623 ff.

1452.

19. **D. Hinricus Voss de Lyvonia** solidos V. S. 197, 34.

Ein Henricus Vosch de civitate Rigensi in Livonia wurde Ostern 1448 in Erfurt immatriculirt (Böthführ, Die Livländer, S. 21). Glieder der Familie Voss begegnen häufig als Rigasche Bürger und unter ihnen auch solche, die den Vornamen Heinrich führen und der Zeit nach auf den Obigen bezogen werden können (s. Napiersky, Die Libri redituum der Stadt Riga, Reg. S. 206; derselbe, Die Erbebücher der Stadt Riga, Reg. S. 423 u. 455, livl. UB. 5, S. 1032, 6, S. 739, 7, S. 587, 8, S. 660, 9, S. 692, Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde a. d. J. 1885, 107, Böthführ, Die Rigasche Rathslinie, 2. Aufl. n. 294). Vielleicht aber würde auf den in Bologna Immatriculirten auch passen der Gardian der Minderbrüder in Riga, Hinricus Voss, der den 19. December 1480 erscheint (Index, 2, n. 3449; das Siegel desselben s. Tafel 29, 62 der Brieflade 4, cf. auch 61), mit welchem identisch ist der 1495 erwähnte Hinricus Voss, Custos der ersten Regel des heiligen Franciscus in Livland (Sitzungsb. d. Ges. f. Gesch. u. Alterthumskunde 1889, S. 19). Aus früherer Zeit (1413) wird ebenfalls ein Minderbruder Hinricus Voss angeführt, der aber mit dem 1480 erscheinenden nicht identificirt werden kann (Erbebücher der Stadt Riga, n. 521). — Auch in Dorpat erscheint eine Familie dieses Namens (livl. UB. 4, S. 906, 5, S. 1032, 7, S. 587, 8, S. 660, 9, S. 692, Hanserecesse, 1 Abth. 6. Bd. S. 646, 2. Abth. 5. Bd. n. 60, Bunge, Die Revaler Rathslinie, S. 209) und in Reval erwirbt ein Steffen Voss 1403 das Bürgerrecht (UB. 4, n. 1596). Daselbst war 1455 Giese Voss Aeltermann (Inland, 1837, S. 49).

1456.

20. **Recepimus a domino Petro de Wetberghe de Livonia scolastico ecclesie cathedralis Oziliensis** libram unam. S. 200, 44.

Er war für das Jahr 1457 Procurator. Dabei genannt: scolasticus et canonicus ecclesie kathedralis Oziliensis. S. 201, 13, 23 u. 202, 21. V. a. H. hinzugefügt: Jam episcopus Oziliensis. S. 201, 46.

In der Anm. 1 z. S. 201 ist seine Regierungszeit angegeben: vor 1470, Juni 24 bis 1491, vor November 21. Richtig ist: vor 1472, Januar 22 bis 1491, vor Novbr. 21. Am 24. Juni 1470 war Petrus Wetberch noch Domherr und zwar der Kirche zu Reval; in derselben Eigenschaft erscheint er am 1. April des Jahres. Vorher mag er Domherr zu Oesel gewesen und als solcher in Bologna immatriculirt worden sein, da nicht anzunehmen ist, dass die Annalen in dieser Hinsicht an zwei Stellen einen Fehler enthalten sollten. Er besass den gelehrten Grad eines Doctors (s. Brieflade 3, 262 ff.).

Siegel von ihm s. auf Tafel 37, 13 u. 14 der Brieflade 4.

1458.

21. **Dominus prepositus Georgius (de) Tarbatensis echlesie chatedralis de Livonia** war mit den Procuratoren des Jahres 1458, als dazu deputirt, anwesend bei der Rechenschaftsablegung (nach 6. Januar 1458) der Procuratoren des Jahres 1457, Petrus de Wetberge de Livonia und Johannes Gemetaw de Lubeck. S. 202, 6 u. 23. Wann er immatriculirt und der deutschen Nation zugeschrieben wurde, ist in den Annalen nicht verzeichnet.

1460.

22. **A domino Johanne Orges de Livonia** XII solidos. S. 204, 34.

Er war für das Jahr 1461 Procurator. S. 205, 6, 18, 27 u. 207, 21. An letzterer Stelle genannt: Johannes de Ories de Lyvonia.

Unter ihm wird gemeint sein der spätere Bischof von Oesel, Johannes Orges (Orgies), der einem seit dem Anfang

des 14. Jahrhunderts in den Ostseeprovinzen urkundlich nachweisbaren Adelsgeschlecht angehörte (Personenregister zum livl. UB., Index, 2, S. 406, Brieflade, I, 2, S. 60). Er war der geistlichen Rechte Doctor und wird am 21. Octbr. 1464 Official des Erzbischofs von Riga Sylvester Stodewescher genannt (Brieflade, 1, n. 252). Später erscheint er als Decan der Kirche zu Oesel; als solcher zuerst nachweisbar den 13. November 1475 (Index, 2, n. 2088). S. über ihn als Decan Brieflade, I, 2, 163 u. 235 und ausser den dort angeführten Stellen: Arndts Liefländ. Chronik, 2, 173, Mittheil. a. d. livl. Gesch. 2, 496 u. d. sogen. rothe Buch in Ss. rer. Liv. 2, S. 757, 71 f., 77, 95 u. 99. Am 14. März 1486 und im Jahr 1489 wird er zugleich Domherr zu Dorpat genannt (N. N. Miscell. 3, 4, 701 u. Bunge, Einleit. in d. liv-, esth- u. kurl. Rechtsgesch. 177, Anm. p.) und am 3. August 1482 als Vicar des Erzbischofs Stephan (Grube) von Riga bezeichnet (Verhandl. d. gel. estn. Gesellsch. zu Dorpat, 8, 1. H. S. 23; cf. über ihn auch ibid. S. 25). Bischof von Oesel war er von 1491, vor dem 21. November bis 1515, 19. März, an welchem Tage er 95 Jahre alt starb[1]) (Brieflade, 3, 264 ff.).

Sein Gedenkstein mit dem Stiftswappen von Oesel und dem Geschlechtswappen befindet sich über der Thür der Kirche zu Keinis auf der Insel Dagden (Dagö) und ist abgebildet auf Tafel 39, 30 der Brieflade 4. Siegel von ihm s. ebenda Tafel 37, 15 u. 16; vergl. S. 136.

---

[1]) Im Liber Confraternitatis B. Marie de anima Teutonicorum de Urbe. Romae 1875 heisst es von ihm: Anno 1492 Johannes Orgass, eclesie Osiliensis episcopus consecratus in dicto hospitali 1. Aprilis ad fraternitatem receptus. m. p. se inscripsit et dedit unum ducatum (cf. auch Briefl. 3, 265, wo dem Citat Ss. rer. Germ.: „Meibom“, voranzustellen ist). Mittheilung von Dr. Knod, von dem auch später folgende aus diesem Werk stammende Angaben herrühren und dem ich auch für einige sonstige Hinweise zu Dank verpflichtet bin.

23. **A domino Stephano Gruben de Lipczk** VII solidos. S. 204, 38. V. a. H. hinzugefügt: postea factus est episcopus Rigensis. Z. 43.

Stephan Grube war Bischof von Troja (Provinz Capitanata, Königreich Neapel) und Oberprocurator des deutschen Ordens in Rom, welche letztere Stellung er auch nach seiner Ernennung zum Rigaschen Erzbischof noch einige Zeit beibehielt (Index, 2, n. 2137; cf. über ihn auch Krantz, Wandalia im Archiv f. d. Gesch. Liv-, Esth- und Curl. 2, 2. Aufl. S. 267). Zum Erzbischof von Riga wurde er vom Papst Sixtus IV. am 12. März 1480 ernannt, welche Würde er bis zum 20. December 1483, an welchem Tage er starb, bekleidete. Beigesetzt wurde er in der Dom-Kirche zu Riga (s. Brieflade 3, 189 ff. und Sitzungsberichte d. Ges. f. Gesch. u. Alterthumsk. a. d. J. 1886, S. 3).

Z. 50 d. S. 204, Anm. 3 ist seine Regierungszeit angegeben: 1480, März 22 bis 1483, December 20.

1476.

24. **A domino Henrico Danhof de Livonia canonico Tarbatensi** XIII solidos. S. 223, 30.

Unter Danhof ist unzweifelhaft Dönhoff zu verstehen, so dass der Obige ein Glied der auch in den Ostseeprovinzen vorkommenden Adelsfamilie Dönhoff gewesen wäre. S. über dieselbe Mittheilungen a. d. livl. Gesch. 7, 281—342 und im Allgemeinen Kneschke, Neues allgemeines deutsches Adels-Lexicon, 2, S. 522 ff.

Siegel der Dönhoffs s. Tafel 49, 5—7 der Brieflade 4.

25. **A domino Johanne Brockel de Livonia** XIII solidos. S. 223, 32.

Für Brockel ist Brackel zu setzen. Am 4. Juli 1470 wird ein Johannes Brakel de Revalia in Rostock immatriculirt (s. Böthführ, D. Livländer, S. 36). Ein Johannes Brakel erscheint in einer zu Reval am 19. August 1486

ausgestellten Urkunde als Domherr der Kirche zu Dorpat (Brieflade, 1, n. 355).

Die Adelsfamilie Brakel erscheint schon früh (13. Jahrhundert) in den Ostseeprovinzen und ist in verschiedenen Gegenden daselbst begütert gewesen. Auch unter den Bürgern Revals und Narwas ist sie zu finden (Brieflade, I, 2, S. 7 f., Personenregister zum livl. UB., Das älteste Wittschopbuch der Stadt Reval, S. 191, Hildebrand, D. Rigische Schuldbuch, S. 124, Beiträge zur Kunde Ehst-, Liv- und Kurlands, 2, 503 f., Stryk, Beiträge zur Gesch. d. Rittergüter Livlands, 1, S. 6, 58 u. 144, Das Inland, 1852, S. 638, 1853, S. 649 ff.).

Siegel der Brakels s. Tafel 48, 1—4 der Brieflade 4.

1489.

26. **A venerabili viro domino Caspari Nockhen preposito Rigensis eclesie** VIII grossos[1]). S. 236, 32.

Unter ihm ist unzweifelhaft Jaspar Nötken zu verstehen, der nicht lange vorher Propst der Rigaschen Kirche geworden sein kann, da am 21. Juli 1487 diese Würde noch von Heinrich Hilgenfeld[2]) bekleidet

---

[1]) Der grossus war = 2 solidi oder 24 Denare. S. S. 85, Anm. 1 und S. 502.

[2]) Er folgte in der Propstwürde Georgius (Jürgen) Hollant, decretorum doctor († 12. October 1484. Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde a. d. J. 1874, 5; vergl. dagegen das sogenannte rothe Buch in Ss. rer. Liv. 2, 773, wonach am 20. Juni 1481 die (wohl als falsches Gerücht aufzufassende) Nachricht von seinem Tode nach Riga gelangte), der, aus Preussen stammend, in Bologna das canonische Recht studirt haben soll (Schriften der gelehrten estn. Gesellsch. Nr. 7, 4 u. 10). In den Annalen der deutschen Nation ist sein Name nicht zu finden, was jedoch durchaus nicht hindert, ihn den Bologneser Scholaren zuzuzählen. Es liessen sich eben nicht alle Deutschen ihrer Nation zuschreiben. S. auch den erwähnten Aufsatz von Dr. Knod, S. 16.

wird[1]) (Brieflade, 4, 111). 1485 war Jaspar Nötken Bevollmächtigter des Erzbischofs Michael Hildebrand (1484 bis 1509; s. Brieflade, 3, 192 ff.), um dessen Anerkennung bei der Stadt Riga, dem Rigaschen Domcapitel und der erzstiftischen Ritterschaft zu erwirken (Ss. rer. Livon. 2, 795 f.; hier Jaspar Nöseke genannt, cf. dazu N. N. Misc. 3, 4, 530). Am 2. März 1486 nennt ihn Erzbischof Michael seinen Neffen, der auf die von ihm innegehabte Oeselsche Dompropstei verzichtet habe zu Gunsten Heinrich Hilgenfelds, der aber zugleich Rigascher Dompropst bleibt (N. N. Misc. 3, 4, 692). Nach dem 21. Juli 1487 ist dann Nötken Rigascher Propst geworden (s. oben); und als solcher

---

[1]) Eine undatirte Urkunde im Index, 2, n. 2311, welche Hilgenfeld noch als Rigaschen Propst bezeichnet, ist daselbst ins Jahr 1492 gesetzt worden. Dieses Datum ist falsch, da nach den Annalen jedenfalls schon 1489 Casparus Nockhen (Nötken) die Würde eines Rigaschen Propstes inne hatte und im Jahr 1490 dieser sich selbst so nennt, denn im Lib. Confr. B. Marie de Anima Teuton. de Urbe (S. 85) heisst es: Jasperus Noectken, prepos. sancte Rig. eccl. ordinis militie beate marie Theotonicorum Jerosolimitanorum intravi hanc frat. 2. Febr. 1490 et manu propria me inscripsi. Im Jahr 1492 war Hilgenfeld auch schon einige Zeit todt: in der sogen. Wolmarschen Afspröke vom 30. März 1491 wird er als verstorben angeführt (Arndt, 2, 172). — In einer Urkunde vom 13. April 1489 wird er noch als Rigascher Propst bezeichnet (Verhandl. d. gel. est. Ges. 8, 1. H. S. 40). Es sind aber seine Blutsverwandten, die ihn so nennen und die darüber klagen, dass der Erzbischof (Michael Hildebrand) ihm, der sich gegenwärtig bei dem Gubernator in Schweden aufhalte (auch später ist er dort: Verhandl. S. 42), seit drei Jahren das Seine entziehe. Daraus dürfte hervorgehen, dass damals bereits einem anderen und zwar dem Obigen die Würde eines Rigaschen Propstes verliehen war. S. über Hilgenfeld ausser dem Citirten noch N. N. Misc. 3, 4, 668—83, 690—709, Mon. Liv. ant. 4, CCXIV u. CCXLV, Verh. d. g. e. G. 8, 1. H. S. 23, 25, 29, 33, Russwurm, Nachrichten über das Geschlecht der Ungern-Sternberg, 2, S. 158, Index, 2, n. 2235, Krantz, Wandalia im Archiv, 2, 2. Aufl. S. 270, Ss. rer. Liv. 2. S. 784 f., 787 f., 790 ff., 794—97, 799 f., Rigasche Stadtbl. 1817, S. 75 f.

und Kirchherr zu St. Peter erscheint er am 20. Mai 1496 (Brieflade, 1, n. 514). — In einem undatirten Schreiben bittet der Hochmeister den Oberprocurator in Rom, dem Rigaschen Propst Caspar Nötken beiräthig zu sein, indem derselbe durchsetzen will, dass der dem Rigaschen Erzbischof den Gehorsam verweigernde Bischof von Oesel dazu gezwungen werde. Index, 2, n. 2343. Hier „vielleicht 1495" gesetzt. Bischof von Oesel war im Jahr 1495 Johannes Orges (s. n. 22). Von einem Konflikt zwischen ihm und dem Erzbischof von Riga (Michael Hildebrand) ist nichts bekannt. Ein solcher kann aber zwischen dem Erzbischof und dem Bischof Petrus Wetberch von Oesel (s. n. 20) entstanden sein, als den letzteren am 25. Octbr. 1487 Papst Innocenz VIII. auf seine Lebenszeit von der Gerichtsbarkeit und Oberherrschaft des Rigaschen Erzbischofs Michael und seiner Nachfolger eximirte (Index, 2, n. 2241, cf. Brieflade, 3, 264). Im Jahr 1487 kann aber nach dem Obigen Caspar Nötken bereits Propst von Riga gewesen sein, oder er ist es bald nachher geworden. — Am 14. Juni 1509 wird der Propst der Rigaschen Kirche Johannes Notke genannt (Brieflade, 1, n. 735), wofür aber Jasper zu setzen sein wird (cf. auch Brieflade, 1, 2, 59), wenn man nicht annehmen will, dass ein anderes Glied der Familie damals diese Würde inne hatte. Im Jahr 1502 vergleichen Bischof Heinrich (von Kurland) und Meister Plettenberg den Propst „Jacob Nolcken" und die Stadt (Riga) (Schirren, Verzeichniss livländischer Geschichtsquellen etc. S. 194, n. 64). Darunter kann nur Jasper Nötken verstanden werden. Auf denselben Vergleich wird sich beziehen, was Arndt, 2, 155, Anm. erzählt. Nur verlegt er ihn ins Jahr 1512 und nennt den Propst: „Joh. Nolcken". Identisch mit dem Propst kann auch der in einer Urkunde des Erzbischofs Michael Hildebrand vom Jahr 1506 erwähnte Jasper Nötken sein, dem das Gut Erkull im Kirchspiel Ubbenorm im Wolmarschen Kreise in

Livland verkauft worden war (Stryk, Beiträge zur Geschichte der Rittergüter Livlands, 2, 231).

Ueber andere Glieder der Familie[1]), von denen im 16. Jahrhundert viele Inhaber von Gütern in Livland waren, einige auch bei bedeutenderen geschichtlichen Anlässen hervorgetreten sind, s. Brieflade, 1, n. 1015, Russwurm, Ungern-Sternberg 1, S. 50 u. 2, S. 189: Angabe d. bezüglichen Quellen, denen noch Mittheilungen a. d. livl. Gesch. 5, S. 374 ff. hinzuzufügen ist, für d. Urk., in der 35 Vasallen des Rigaschen Erzstifts, unter denen auch ein Nötken war, sich gegen die vier Familien der samenden Hand (Tiesenhausen, Uexküll, Rosen und Ungern) verbanden, ferner ebendas. 2, S. 459, n. 427, Mon. Liv. ant. 5, S. 62 (Index, 2, n. 3029, falsch mit dem 4. Octbr.), cf. Russwurm, S. 272, n. 210, ebendas. 5, S. 213 (Index, 2, n. 3004) u. S. 255 (Index, 2, n. 3031), cf. Russwurm, S. 273, n. 211, Mitth. a. d. livl. Gesch., 1, S. 469 u. 477, 2, S. 8, cf. 400 ff., 6, S. 313, N. N. Misc. 7, 8[2]), S. 280, Schirren, Verzeichniss, S. 21, n. 201, S. 35, n. 432 und derselbe, Quellen z. Gesch. d. Unterg. livl. Selbst., 1, n. 15, 6, n. 794, Bienemann, Briefe u. Urkunden z. Gesch. Livl. in d. J. 1558—62, 2, n. 392, Elert Kruses Warhafft. Gegenbericht auff d. Liefflend. Chronica Balth. Russows (Riga, 1861), S. 34 u. 38, Archiv f. d. Gesch. Liv-, Esth- u. Curl., 6, 129: Johann Nebken (Nötken) tho Erkull, 130:

---

[1]) Für die weniger bekannten livländischen Familien Nötken, Blankenfeld, Hagen und Schierstädt habe ich für das 16. Jahrhundert und soweit sie vorkommen auch für die frühere Zeit die mir entgegengetretenen Quellenangaben, in denen Glieder derselben erwähnt werden, citirt, ohne aber dabei Vollständigkeit zu beanspruchen, welche bei der Zerstreutheit des Materials für diese Zeit überhaupt nur schwer möglich wäre.

[2]) Der ebendaselbst S. 476 f. erwähnte Tonne Nödink ist nicht, wie in der Anmerkung angegeben, als Glied der Familie Nötken anzusehen. Die Nödings und Nötkens bildeten zwei von einander verschiedene Familien.

Hinrich Nölcken (Nötken), 131: Jürgen Nöllen (Nötken), Hagemeister, Materialien zu einer Gesch. d. Landgüter Livl., 2, S. 213 f. u. 222, Schiemann, Der älteste schwedische Kataster Liv- und Estlands, S. 14, 44, 50, 71 u. 75, Renners Livl. Historien, herausgegeben v. Höhlbaum und Hausmann, S. 230 u. 274, Dionysius Fabricius in Ss. rer. Liv. 2, S. 488 u. 491, Ceumern, Theatrid. Livon. 2, S. 141: Jacob Nöthen (Nötken), Stryk, Beiträge, 1, S. 165, 2, S. 187, 209, 231 (cf. Arndt, 2, S. 354), 300, 323 u. 370, N. Misc. 22 u. 23, S. 454.

Von den weiblichen Gliedern der Familie ist durch ihr treues Festhalten am katholischen Glauben noch lange nach Einführung der Reformation bekannt geworden: Anna Nötken († 1591), die letzte Nonne des Marien-Magdalenen-Klosters in Riga (Archiv f. d. Gesch. Liv-, Esth- u. Curl., 5, S. 73 ff., cf. Arndt, 2, S. 215, Mittheilungen, 4, S. 446 u. 458, Sitzungsber. d. Ges. f. Gesch. u. Alterthumsk. 1876, 33 ff.).

Eine bürgerliche Familie dieses Namens lebte in Reval: ein Michael Noteken wird in den Jahren 1410—1443 vielfach als Revalscher Bürger urkundlich erwähnt (Personenregister zum livl. UB. 4, 5 u. 7—9).

Vergl. über die Familie Nötken auch Böthführ, Die Livländer, S. 141 u. 145, wo aber die historischen Angaben, wie die Citate, nicht immer richtig sind.

Ein Siegel der Nötkens ist beschrieben: Index, 2, n. 2906, Anm. n. 31.

1498.

27. **A venerabili ac nobili viro et domino Georio de Wedberck preposito Osiliensi in Liflandia** Bologninos XXIV. S. 251, 18.

Ein Georius Wedeberg de Livonia wurde 1485 in Erfurt immatriculirt (Böthführ, Die Livländer, S. 23). Eine

Identität mit dem Obigen ist trotz des grossen Zeitunterschiedes nicht unmöglich. Er kann in Erfurt studirt haben, wurde dann, in die Heimath zurückgekehrt, Dompropst zu Oesel und begab sich als solcher zur Vervollständigung seiner Studien nach Bologna, wo viele bereits im Alter vorgerückte und höhere Grade bekleidende Kleriker sich immatriculiren liessen.

Von der Adelsfamilie Wetberch (Wettberg), die erst im 15. Jahrhundert in den Ostseeprovinzen urkundlich nachweisbar ist, erscheinen ausser dem oben genannten Bischof von Oesel, Petrus Wetberch, und dem hier Verzeichneten auch sonst einige Glieder als Inhaber höherer geistlicher Würden der Kirchen zu Oesel und Reval (Brieflade, I, 2, Reg. S. 125 u. Index, 2, S. 413). Im Inland, 1837, S. 160 ist von einem Georg Wettberg, geb. 1417, Stiftsvoigt in Livland, Erbherr auf Kangern in Oesel (über dieses Gut s. Nord. Misc. 22 u. 23, S. 464, Inland 1837, S. 260 u. Buxhöwden, 2. Fortsetzung von Hagemeisters Gütergesch., S. 117), die Rede. Zugleich wird die Frage gestellt: War Georg Wettberg der erste, der aus Braunschweig nach den livländischen Ordensländern kam. Der Obige könnte sein Sohn gewesen sein.

Siegel der Wettbergs s. auf Tafel 59, 14 u. 15 der Briefl. 4; cf. auch Tafel 37, 13 u. 14.

1499.

28. **A domino Joanne Blanckenfelt Brandenborgensis diocesis medium ducatum**[1]). S. 253, 21. V. a. H. hinzugefügt: Johannes Blankenfeldt de Berlin episcopus Rigensis obiit nunc. Z. 45.

Johannes Blankenfeld war ein Sohn des Bürgermeisters zu Berlin, Thomas Blankenfeld, und ist in Berlin

---

[1]) Der ducatus galt bald 37, bald 38 solidi, auch 38 solidi und 6 Denare werden angegeben. S. S. 502.

geboren[1]). In M. Fr. Seidels Bilder-Sammlung .... mit beygefügter Erläuterung ..... von Küster, Berlin 1751, wird als sein Geburtsjahr 1471 angegeben. Darnach ist er 18 Jahre alt zu Bologna immatriculirt worden. Hier promovirte er zum Doctor utriusque juris, auf welche Begebenheit der Dr. theol. Heinrich Boger[2]), Poeta laureatus, Rostocker Domdechant und Professor, Begleiter des 1502 in Bologna immatriculirten Herzogs Erich v. Meklenburg (Acta, S. 260, 38), ein Gedicht verfasste (s. Dr. Krause in Mittheilungen a. d. livl. Gesch. 13, S. 287 ff.). Boger bezeichnet den Besungenen als vermuthlichen Bürgermeister oder Syndicus von Berlin. Geistliche Weihen, meint Krause (S. 290), scheint Blankenfeld demnach noch nicht gehabt zu haben. Die Promotion kann aber nicht, wie Küster angiebt, schon in Blankenfelds achtzehntem Jahre stattgefunden haben, da Boger erst 1502 nach Bologna kam. Küster erzählt dann weiter, dass Blankenfeld darauf Vorsteher des deutschen Hauses in Rom und Procurator des deutschen Ordens gewesen sei. Dass er Ordensprocurator war, ist urkundlich bezeugt, aber aus späterer Zeit. Im oben erwähnten Lib. Confratern. B. Marie de anima Teutonicorum de Urbe heisst es zum Jahr 1513 von ihm (p. 42): Johannes Blankfeldt utriusque juris doctor, illu-

---

[1]) Ueber die Familie Blankenfeld s. den Aufsatz von Dr. C. Brecht, Berliner Geschlechter in „Vermischte Schriften im Anschlusse an die Berlinische Chronik und an das Urkundenbuch, herausgegeben von dem Verein für die Geschichte Berlins". 1. Bd. Berlin 1888. Tafel 1. Ueber den uns interessirenden Erzbischof von Riga finden sich in demselben keine neuen Nachrichten. Die Angaben über ihn sind dem oben angeführten Werk von Küster, der nicht immer zuverlässig ist, entnommen. Ueber das Haus der Blankenfeld in Berlin, in dem wohl auch Johann Blankenfeld geboren sein wird, s. „Nordd. Allg. Ztg." 1889, n. 349 und darnach „Rig. Stadtbl." 1889, n. 34.

[2]) Ueber Boger s. die ausführliche Biographie von Dr. Krause in „Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde". Jahrgang 47, S. 111 ff.

strissimi principis marchionis Brandeburgensis, electoris imperii ac magni magistri Prussie et Ordin. Teutonicor. consiliarius ac procurator generalis 1513 Apr. 26. dedit. Procurator d. d. O. wird er auch Januar 1515 genannt (Index, 2, n. 2669). Auch war er Caplan des Hochmeisters des deutschen Ordens, des Markgrafen Albrecht von Brandenburg (1511, 14. Februar bis 1525, 8. April). In eine frühere Zeit aber fällt seine Thätigkeit in Frankfurt a. O. Hier war er Professor der Rechte[1]) an der neu (1506) gegründeten Universität und wurde im Jahr 1507 zum Rector (der zweite) erwählt (den 23. April auf ein Jahr). In der Matrikel dieser Universität heisst es von ihm: . . . . de Berlin, utriusque juris doctor et facultatis juridice ordinarius, plebanus Cotbusianus ac insuper ex procuratore ordinis Theotonicorum episcopus Revaliensis (Matrikel der Universität Frankfurt a. O. Herausgegeben von Dr. Ernst Friedländer. I. Bd., in den Publicationen aus den königlich preussischen Staatsarchiven. 32. Bd. 1887, S. 17). Die letzten Worte müssen später der Matrikel hinzugefügt worden sein, denn Bischof von Reval ist Blankenfeld erst im Jahr 1514 geworden. Als solcher wird er zuerst genannt am 20. October d. J. und zugleich heisst es von ihm: Sanctissimi domini pape et Sedis Apostolice cum plena potestate legatus de latere Nuntius et orator. Bischof von Reval bleibt er bis Anfang 1525. Schon früher (1518, vor 29. Juli) war er auch zum Bischof von Dorpat ernannt worden, welche Würde er bis zu seinem Tode (9. September 1527) bekleidete. Zugleich war er seit 1524, Juni 29, Erzbischof von Riga, nachdem er bereits 1523, Nov. 29, vom Papst Clemens VII. wegen Altersschwäche und Krankheit des Erzbischofs Jasper Linde mit ausdrücklicher Zustimmung des Erzbischofs und

[1]) Nach Küster war er vorher noch in Leipzig Beisitzer der Juristen-Facultät. Auch sonst erzählt Küster von ihm noch einige besondere Umstände.

Domcapitels zum Coadjutor des Erzstifts und künftigen Erzbischof ernannt worden war (s. Brieflade, 3, 202 ff., 325 ff., 370).

Anm. 1 d. S. 253 der Acta ist die Dauer seiner bischöflichen Würden angegeben: episcopus Revaliensis 1514, episcopus Dorpatensis 1518, Juli 29 — 1524, Mai 3, archiepiscopus Rigensis 1524—1527, Sept. 9. Er hat nicht nacheinander diese Würden bekleidet, sondern zeitweilig alle drei zugleich, und Bischof von Dorpat ist er bis an seinen Tod gewesen, ebenso wie als Erzbischof von Riga. Worauf die falsche Angabe, dass er nur bis zum 3. Mai 1524 Bischof von Dorpat gewesen, welche Gams S. 273 entnommen ist (dieser hat übrigens: trans Rigam p. 3. v. 1524), sich stützt, ist mir nicht nachweisbar. In der Matrikel der Universität Frankfurt a. O. hat Dr. Friedländer (S. 18, Anm. 1): Bischof von Reval 1514, Oct. 30 — 1518, Juli 29, Dorpat — 1524, Mai 3, Riga — 1527, Sept. 9. Hier herrscht dieselbe Verwirrung und Unklarheit.

Gestorben ist Blankenfeld am 9. September 1527 in Spanien und zwar zu Torquemada (Castilien), einem Städtchen einige Meilen von Palencia entfernt. Daselbst wurde er auch beigesetzt. Von seinem Grabe lässt sich jedoch keine Spur mehr nachweisen (Küster, 31, Sitzungsb. d. Ges. f. Gesch. u. Alterthumsk. a. d. J. 1886, 3 u. a. d. J. 1888, 9).

Siegel von ihm s. Tafel 26, 26 u. 27, 32, 15—17, 42, 20 u. 21 der Brieflade 4. Von ihm geschlagene Münzen ebenda Tafel 15, 69 u. 70.

1516.

29. **A domino Ludolpho Boberth Tarbatensis ac Sancti Martini Mindensis eclesiarum canonico** unum florenum Renensem. S. 280, 19.

Eine Cumulation der Pfründen war auch in Livland nicht selten und auch für die hier angeführte Verbindung

einer Pfründe in Livland mit einer anderen in einem Lande, das zu Livland in keiner Beziehung stand, finden sich Beispiele im livländischen Urkundenbuch.

Ludolphus Boberth ist unzweifelhaft identisch mit Ludolf Bobbert, Domherr zu Dorpat und Oesel, der etwa Ende 1518 als Gesandter der livländischen Prälaten sich nach Rom auf den Weg machte, um eine Wiederherstellung des Zustandes im 13. Jahrhundert anzustreben, bei welchem der Papst dem Rigaschen Metropolitan die Wahl, resp. Bestätigung der livländischen Bischöfe völlig überlassen hatte. Bobbert hatte mit seiner Sendung auch Erfolg beim Papst, starb aber September 1519 in Rom und die von ihm betriebene Angelegenheit verlief wegen des nachträglichen Widerstandes der livländischen Bischöfe, die dem Rigaschen Erzbischof keine allzu grosse Macht einräumen wollten, schliesslich im Sande (s. Hildebrand, Die Arbeiten für das liv-, est- u. kurl. UB. im Jahre 1875/76, S. 98 ff., cf. S. 94).

1541.

30. **A nobili domino Joanne a Stachelberg Livoniensi** Bononenos 77. S. 322, 15.

Er ist wol identisch mit Johann Stackelberg, Dompropst zu Dorpat, der zu Dorpat am 2. November 1546 seinem Schwager Johann Zoege[1]) zu Erbstfer (Errestfer, Kirchspiel Kannapäh, Kreis Werro) sein angestorbenes und bescheidenes väterliches Erbe, den Hof zu Rewold mit der Mühle und den dazu gehörigen Gütern im Stifte Dorpat und Kirchspiel Camby belegen, verkaufte (Brieflade, 1. n. 1285, cf. n. 1286, Gadebusch, Livl. Jahrb. I, 2, S. 384 u. Stryk, 1, S. 35). Er erscheint dann als Dompropst am 27. Januar und 2. Juli 1550 (Gadebusch, 1, 2, S. 396 u. Sitzungsberichte der gel. estn. Ges. 1875, S. 37, n. 23).

[1]) Vermählt mit Gertrud Stackelberg (Schirren, Neue Quellen zur Gesch. d. Unterg. livl. Selbst. 3, S. 381).

Wahrscheinlich ist unter ihm auch zu verstehen der Domherr Stackelberg, der beim Einfall der Russen ins Stift Dorpat (Januar 1558) das bischöfliche Schloss Altenthurm (Kirchspiel Wendau) am Embach inne hatte. Ohne Widerstand zu wagen, räumte er das Schloss, worauf die Russen es verbrannten und dann vor Dorpat rückten (Renner, S. 164, cf. Stryk, 1, 176 u. Sitzungsb. d. gel. estn. Ges. 1875, 37, n. 23). — Der in den Jahren 1541, 42, 47, 52 u. 55 erwähnte Johann Stackelberg (Russwurm, Ungern-Sternberg, 1, S. 46, 2, S. 341, n. 278 u. Anm. 1, Mittheil. a. d. livl. Gesch. 2, S. 159, 11, S. 142 ff., Briefladе, 1, nn. 1426 u. 31) wird ein anderer und wol identisch sein mit dem Johann Stackelberg, der am 27. Januar 1550 neben dem Dompropst angeführt wird (Gadebusch, I, 2, S. 396); er war wol des letzteren gleichnamiger Bruder, der in der Urkunde vom 23. April 1544 (s. unten) neben demselben genannt wird.

Die Familienverhältnisse dieses Dompropstes von Dorpat lassen sich sehr sicher bestimmen. Er war unzweifelhaft ein Sohn des Peter Stackelberg, Arnds Sohn, der im Jahr 1522 vom Bischof Johann Blankenfeld mit dem Gut Rewold belehnt wurde, auch sonst im Stift Dorpat reich begütert war und in demselben angesehene Stellungen bekleidete. Er war Dörptscher Mannrichter und Stiftsvogt, wie Rath und Kanzler des Bischofs von Dorpat (Brieflade, 1, nn. 739 (cf. Russwurm, U.-St. S. 173, n. 116), 837 (cf. Russwurm, Nachrichten über d. Geschl. Stael v. Holstein, S. 10, n. 17), 848 (verdruckt 868; cf. Sitzungsb. d. g. e. Ges. 1875, S. 35, n. 6 u. Stryk, 1, S. 212), 862 (cf. Russwurm, U.-St. 2, S. 179, n. 122), 896 (cf. Stryk, 1, S. 35), 910 (cf. Sitzungsb. d. g. e. Ges. 1875, S. 35, n. 7 u. Stryk, 1, S. 212), 1047, 1068, 1122, 1124, 1219, N. N. Misc. 7, 8, S. 322, Russwurm, U.-St. 1, S. 46, 2, S. 335, n. 272, Mon. Liv. ant. 5, 76, 178 (cf. Russw. U.-St. 2, S. 258, n. 193), 269, 314 (cf. Russw. U.-St. 2, S. 292, n. 232),

451, 483, Archiv f. d. Gesch. Liv-, Esth- u. Curl. 2, 2. Aufl. S. 107, Arndt, 2, S. 190 u. Mittheil. a. d. livl. Gesch. 12, S. 503 (Silvester Tegetmeiers Tagebuch; cf. dazu Mittheil. 13, S. 65 ff.), Bredenbach, Belli Livon. . . . 1564, S. 20 f., Stryk, 1, S. 17, 175 f., 213, 253, cf. auch Buxhöwden, 2. Forts. zu Hagemeister, S. 40, vgl. S. 35 u. 39 u. N. Misc. 20 u. 21, S. 168). Zuletzt wird er erwähnt am 23. April 1544, an welchem Tage er mit seinen Söhnen: Peter (später Beisitzer des Dörptschen Mannrichters: Briefl. 1, n. 1469, auf ihn wol auch zu beziehen: Stryk, 1, S. 176), Jürgen, Reinhold (mit Brigitta Tiesenhausen vermählt: Briefl. 1, 2, S. 78, Geschlechts-Ded. d. Familie Tiesenhausen, S. 95), Johann I. und Johann II. (der eine ist der Dompropst, der andere dessen oben erwähnter Bruder), eine Erbtheilungsurkunde errichtete, mittelst welcher er den Hof Kawer (Kawershof, Kirchspiel Wendau, Kreis Dorpat) und Petrimois mit Land und Leuten seinem Sohn Reinhold Stackelberg übertrug (Sitzungsb. d. g. e. Ges. 1875, S. 38, n. 27, cf. Stryk, 1, S. 175).

Die Adelsfamilie Stackelberg ist seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts in den Ostseeprovinzen urkundlich nachweisbar (s. Rigisches Schuldbuch, S. 63, n. 939, Briefl. 1, 2, Reg. S. 78, Personenreg. zum livl. UB., cf. auch Nord. Misc. 15—17, S. 271 ff. u. Kneschke, 8, S. 581 f.).

Ein Siegel der Stackelbergs s. Tafel 57, 3 der Brieflade 4, cf. S. 203.

1542.

31. **Reverendus ac nobilis dominus Federicus Ampten cathedralis ecclesiae Osiliensis in Livonia prepositus,** cum per Bononiam iter faceret, nostri collegii membrum esse dessiderans tres aureos Renenses, unum pro LVII Bononenis, qui faciunt VIII libras et XI Bononenos, fisco nostro applicavit. S. 325, 34.

Nach der Fassung dieser Eintragung muss Friedericus Ampten nur kurze Zeit sich in Bologna aufgehalten und

nicht eigentlich dort studirt gehabt haben[1]). Das wird durch einen anderen Umstand bestätigt (s. gleich unten). Seine Einzahlung war eine ungewöhnlich hohe. Johann Renner, der ihn persönlich gekannt hat, erzählt von ihm S. 154 f.: Disse bischop van Revel was ein wis und vorstendich man. Vor tiden was he als ein schlicht bloth geselle tho Revel gekamen und dem rade sinen denst vor eynen prediger presenteret und angebaden; weren se dar to wol geneget ohne an to nemen, wolden se doch erst sine predige horen; dar up he gefraget, wo se idt hebben wolden, upt olde edder upt nie; alse de rath solkes horde und dat he huicheln wolde, do danckeden se em sines angebadenen denstes. Dar up gaf he sick under de papen up den dohm (den höher gelegenen Theil der Stadt mit der bischöflichen Hauptkirche), wart van den sulven dar na belenet und is entlich bischop geworden, heft nicht oevel by dem lande gedan, dan he vaken in wichtigen saken tho des landes besten gebruket und vorschickt worden, und als he to disser reise af geferdiget (im Auftrage des Ordensmeisters Wilhelm v. Fürstenberg mit anderen als Gesandter zum König von Polen 1556) und to Wittenstein (Weissenstein in Jerwen) quam, hebbe ick Johannes Renner (als Schreiber des Vogts) dar sulvest mit ohme gegeten und gedrunken.

Am 21. Februar 1541 erscheint er als Domdecan und Domherr der Kirche zu Reval. Am 7. September 1542, 1543, 25. April (Buxhöwden, Fortsetzung zu Hagemeister, S. 24, cf. Russwurm, U.-St. 2, n. 306) und 12. Octbr. 1548

[1]) Auch über ihn findet sich eine Notiz im Liber Confratern. B. Marie etc., aber ohne Jahrzahl: Nos Fridericus Ampthenn, prepositus ecclesie Osiliensis (al. m. postea factus episcopus Revaliensis). Wahrscheinlich ist Ampten von Bologna, wo er nach der Fassung der Annalen nur auf der Durchreise sich befand, nach Rom gereist. S. auch den citirten Vortrag von Dr. Knod, S. 19, Anm. 1.

und 17. Juli 1550 ist er als Dompropst zu Oesel urkundlich nachweisbar. Ist er vor dem 7. September 1542 in Bologna gewesen, so muss er diese Würde schon früher bekleidet haben, da er in demselben Jahr unter dem Titel eines oeselschen Dompropstes in die Annalen der deutschen Nation eingetragen wird. In jedem Fall kann er nur kurze Zeit in Bologna verweilt haben, da er am 7. September 1542 und im Jahr 1543 in Livland nachzuweisen ist. Obgleich er in den genannten Jahren in den Urkunden nur Dompropst zu Oesel genannt wird, so muss er doch zugleich Decan der Revalschen Kirche geblieben sein, denn wegen Krankheit des Revalschen Bischofs Arnoldus Annebat, heisst es, war der Decan Friedrich Ampten zu dessen Coadjutor und Nachfolger erwählt worden. Da die Election aber ohne Zustimmung des ganzen Capitels erfolgt war, so wird sie auf dem Vertragswege am 19. Juni 1546 annullirt. Anfang 1550 erscheint Ampten aber doch als Coadjutor. Nach dem am 19. Januar 1551 erfolgten Tode seines Vorgängers wird er Bischof, erscheint aber lange nur als Elect. Zuerst 1553, 13. Juli ist er als confirmirter Bischof nachweisbar, nennt sich aber dabei noch einige Zeit Dompropst zu Oesel. Das Endjahr seiner Regierung ist nicht sicher zu bestimmen, es muss 1557 oder 1558 gewesen sein (Brieflade 3, 331 ff. S. 333 ist zwischen 1553, 13. Juli u. 1553, 1. Octbr. Hapsal, einzuschalten: 1553, 23. August, Waddimois (Kirchspiel Merjama in der Wiek). Russwurm, Ungern-Sternberg, 2, S. 376, n. 331. Dabei nennt sich Friedrich: Confirmirter Bischof des Stifts Reval und Dompropst zu Oesel, ebenso auch noch am 1. Octbr. 1553).

Siegel von ihm s. Tafel 32, 23 und Tafel 34, 31 der Brieflade 4.

1550.

32. **Dominus Johannes a Blanckenfeld** libras quattuor. S. 332, 11. Er war im Jahr 1552 Procurator. S. 332, 34.

Obgleich die Heimathsangabe fehlt, so ist man doch berechtigt, ihn den Livländern zuzuzählen, da ein wahrscheinlich mit ihm zu identificirender Joannes Blanckenfelt Livonius im Wintersemester 1549 in Frankfurt a. O. immatriculirt wurde (Matrikel dieser Universität. S. 113, 5).

Die Familie Blankenfeld erscheint im 16. Jahrhundert in Livland als ansässig und zwar steht sie in naher Verwandtschaft zum Erzbischof Johannes Blankenfeld. Am 13. September 1530 verkauft Hinrik Saltze das Gut Kulsdorf mit Lemsküll (Kirchspiel Pernigel im Wolmarschen Kreise), damals „20 Haken gross und 30 Gesinde mit Erbbauern besetzt", seinem Schwager Franz Blankenfeld, Thomas Sohn, der als leiblicher Bruder des verstorbenen Erzbischofs Johannes Blankenfeld[1]) am 10. November 1533 vom Erzbischof Thomas Schöning mit 2½ Haken Landes, Lemsküll genannt, belehnt wurde. Bald darauf aber, am 9. August 1537, verkaufte Franz Blankenfeld mit Bewilligung seiner Hausfrau[2]) den Hof „tho Kullendorp und das Dorf Lemsküll" dem Andreas Koskull (Stryk, 2, S. 177). Es war unzweifelhaft derselbe, der am 20. März 1523 die von 35 Vasallen des Erzstifts Riga

[1]) Ein Bruder desselben mag auch Peter Blankenfeld, Burggraf zu Kirrumpäh, gewesen sein, der als einer der Bevollmächtigten des Erzbischofs Thomas Schöning mit der Stadt Riga Unterhandlungen pflog, welche zum Vertrage von Lübeck im Juli 1529 führten (Taubenheim, Einiges aus dem Leben Joh. Lohmüllers, S. 40, cf. S. 21).

[2]) Könne Tiesenhausen, eine Schwester des Bischofs Georg Tiesenhausen von Reval und Oesel (1525—30 und 1527—30; s. Brieflade, 3, 270 f. u. 329 f.), welche nach der Tiesenhausenschen Geschlechts-Deduction, S. 91 (cf. auch Brieflade, I, 2, S. 6 u. 86) einen Franz Blankenfeld heirathete, identisch mit Cunigunde v. Tiesenhausen, der Gattin von Franz Joachim v. Blankenfeld auf Wolmar und Blankenfeldshof (s. Anrep, Svenska Adelns ättartaflor, 1, S. 770, wo auch die Tochter aus dieser Ehe, Margaretha, vermählt mit Baltzer v. Falkenberg, und deren Nachkommenschaft, angeführt wird. Cf. auch Russwurm, Ungern-Sternberg, 2, nn. 373 u. 445).

gegen die Besitzer der samenden Hand geschlossene Vereinbarung mituntersiegelte (s. bei Caspar Nötken, n. 26). Index, 2, n. 2906, Anm. 13 ist sein Siegel beschrieben. In demselben findet sich das Wappen der Berliner Blankenfeld (s. d. oben citirten Aufsatz von C. Brecht, Berliner Geschlechter, desgl. des Erzbischofs Joh. Blankenfeld Siegel und Münzen in der Brieflade 4; die Beschreibung derselben weicht etwas ab von der im Index a. a. O. gegebenen: anstatt der Trense eines Pferdezaumes eine Weife (Garnhaspel). Es sind nur verschiedene Bezeichnungen für dasselbe Wappen). Auf ihn kann auch der Franz Blankenfeld bezogen werden, der im Verzeichniss der zum Rigaschen Erzstift gehörigen Kirchspiele aus dem Ende der Ordenszeit im Kirchspiel Kokenhusen als besitzlich angeführt wird (Archiv f. d. Gesch. Liv-, Esth- u. Curl. 6, 134), oder es ist darunter zu verstehen der gleichnamige Ritter Franz Blankenfeld, wol ein Sohn des Erstgenannten, dem der König Sigismund August im Jahr 1571 das Dorf Cilligen verlieh, aus dem Blanckfeld entstand, welches mit Salisburg im gleichnamigen Kirchspiel (Kreis Wolmar) vereinigt wurde (Stryk, 2, 214.) Am 9. März 1575 wird der Genannte als daselbst wohnhaft angeführt (Russwurm, Ungern-Sternberg, 2, S. 441, n. 402). Denselben hatte bereits der Ordensmeister Gotthard Kettler mit 4 Gesinden und dem Hof Wesslau im Burtnekschen belehnt, welche Besitzung König Gustav Adolf 1630 dem Heinrich Noeding[1]), der ein Schwestersohn des letzten Besitzers Hans Blankenfeld[2])

---

[1]) Die Noedings waren damals im Besitz von Kaltenbrunn oder Noedingshof im Kirchspiel Lemburg, Kreis Riga (Stryk, 2, 50 f.; cf. auch Hagemeister, Materialien, 2, 211 und Schiemann, Der älteste schwedische Kataster, 57).

[2]) Wol derselbe Hans Blankenfeld, der drei Brüder Ungern-Sternberg beredete, mit ihm nach Russland zu ziehen. Der Plan aber wurde vereitelt und vor seinem Tode (durch Hinrichtung? vor Februar 1603) bekannte er, dass er die Brüder verleitet und unrecht gegen sie gehandelt habe (Russwurm, Ungern-Sternberg 1,

war, verlieh (Stryk, 2, S. 214). Der 1571 u. 75 erwähnte wird identisch sein mit dem Franz Blankenfeld, der mit seiner Gemahlin Catharina, geb. Orgies, am 7. April 1598 in den Besitz des Gutes Ollustfer im Kirchspiel Gross-St. Johannis im Fellinschen Kreise kam (Stryk, 1, S. 370 f.). Auf ihn wird auch zu beziehen sein der 1593 und 99 urkundlich erwähnte und um 1600 als im Burtnekschen, Helmetschen und Fellinschen (Wannimoise) als besitzlich angeführte Franz Blankenfeld (Russwurm, Ungern-Sternberg, 2, S. 480, n. 463 u. S. 495, n. 486, Schiemann, D. älteste schwedische Kataster, S. 86, 88 u. 96), gewiss derselbe, der bald darauf auf Befehl des polnischen Heerführers Johann Zamoisky, beschuldigt gegen gefangene Polen grosse Grausamkeiten verübt zu haben, hingerichtet wurde (Dionys. Fabricius in Ss. rer. Liv. 2, 495).

Der Vorname Johann begegnet ausser beim Erzbischof von Riga und dem um 1600 erwähnten auch gegen Ende der Ordenszeit bei einem Gliede des livländischen Zweiges der Familie Blankenfeld. Derselbe war im Sesswegenschen und Schwaneburgschen besitzlich (Archiv f. d. Gesch. Liv-, Esth- u. Curl. 6, 132) und wäre vielleicht identisch mit dem in Bologna Immatrikulirten [1]).

1553.

33. **Nobilis dominus Fridericus a Volckersam** libras duas. S. 333, 1.

S. 166, 2, S. 504, n. 503). Er kann identisch sein mit Johann Blankenfeld, der um 1600 als besitzlich im Schwaneburgschen und Salisburgschen angeführt wird (Hagemeister, Materialien, 2, 211 u. 219 u. Aeltester schwed. Kataster, 87). Zu derselben Zeit erscheint ein Christoffer Blankenfeld besitzlich im Helmetschen und Oberpahlenschen (Hagemeister, 2, 220, Aeltester schwed. Kataster 88 u. 101).

[1]) S. über die Blankenfelds in Livland auch Georg Langes Livländische Beiträge I im „Deutschen Herold, Zeitschrift für Sphragistik, Heraldik und Genealogie“, 19. Jahrg. Berlin 1888.

Auch hier fehlt die Heimathsangabe, aber die Zugehörigkeit zur livländischen Adelsfamilie Fölkersahm lässt sich um so sicherer behaupten, da ein Fridericus a Volkersam Livoniensis im Wintersemester 1549 zu Frankfurt a. O. immatriculirt wurde (Frankf. Matrikel, S. 112, 12).

Es ist unter dem Genannten wol das Glied des Rigaschen Domcapitels, Friedrich Fölkersahm, zu verstehen, der im Jahr 1554 als junger Domherr bezeichnet wird (Mon. Liv. ant. 4, S. 84) und in den Jahren 1556 - 58 die Würde des Domkellners bekleidete (Renners Livl. Histor. 148, Anm. 6, Schirren, Verzeichniss, S. 38, n. 490, Bienemann, Briefe u. Urkunden, 1, n. 89, Dogiel, Cod. dipl. Polon. 5, n. 121 (cf. Gadebusch, Livl. Jahrb. 1, 2, 489 f.), Mon. Liv. ant. 4, 97 f.); im letztgenannten Jahr wurde er Decan (Mon. Liv. ant. 5, 539); als solcher führte er das gegen die Russen ins Feld gerückte erzstiftische Aufgebot an: Septbr. 1558 (Bienemann, Briefe u. Urk. 1, n. 168, cf. Renner, 213, Anm. 4 u. Salomon Henning in Ss. rer. Liv. 2, 227, der Fölkersahm unrichtig Dompropst nennt, ebenso viele Spätere). Im ritterlichen Kampfe fiel er Anfang 1559 bei Tirsen (Kreis Walk); seine Leiche wurde nach Riga gebracht und in der Dom-Kirche beigesetzt (Renner, 229 f. und die daselbst in den Anmerkungen citirten Quellen, ausserdem Henning a. a. O.).

Die Fölkersahms lassen sich urkundlich zuerst in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Livland als ansässig nachweisen (livl. UB. 8, n. 544 v. J. 1432. Cf. auch Mittheil. aus der livl. Gesch. 11, S. 142 ff. und dazu Stryk, 1, S. 28).

Ein Siegel der Fölkersahms ist in den Mittheilungen a. a. O. beschrieben.

1554.

34 - 36. **Nobiles domini Christianus et Reinaldus a Szoyen fratres et dominus Andreas ab Hagen Livonienses** libras sex. S. 333, 36.

Reinaldus a Szoye war im Jahr 1555 Procurator-Substitut. S. 334, 6.

April 1544 wurden Christianus Sege Livoniensis ex Derpt dioc. ejusd. Derptensis und Reginaldus Soege ex Derpth in Heidelberg immatriculirt. Dabei heisst es von ihnen: Hij duo fratres germani et nobiles ultima Aprilis fidem praestiterunt propter impubertatem (Böthführ, Die Livländer, S. 138).

Ein Christianus a Szoyenn Nobilis Livoniensis, juris et bonarum literarum studiosus, wurde vor Ostern 1554 in Marburg immatriculirt (ibid. S. 151).

Ein Reinaldus Szoye Livoniensis Nobilis wurde 3. Mai 1551 zu Wittenberg immatriculirt (ibid. S. 145).

1. Ein Christian Soegen erscheint als Zeuge in einer zu Arensburg am 15. December 1568 ausgestellten Urkunde (Russwurm, Ungern-Sternberg 2, S. 424, n. 379), wol derselbe, dem Herzog Magnus am 8. September 1570 im Feldlager vor Reval das Dorf Ochtjas (Kirchspiel Mustel auf Oesel) nebst dem Dorf Nempa im Kergelschen Kirchspiel erblich auf ewige Zeiten verlieh (Buxhöwden, Fortsetzung zu Hagemeister, 46 u. 50).

2. Eines Reynold Szoygen als öselschen Domdecans geschieht am 24. Juli 1554 Erwähnung (Sitzungsber. d. gel. estn. Ges. 1875, 37 f., n. 25) und zwar in einer Weise, dass seine Gegenwart in Livland als wahrscheinlich angenommen werden kann, so dass, wenn man eine Identität mit dem Obigen annehmen will, er nach seinem Studium in Wittenberg in der Heimath geweilt hat, worauf er dann als Decan zu Oesel in der zweiten Hälfte des Jahres 1554 in Bologna immatriculirt wurde. Das Studium auf der protestantischen Universität Wittenberg und die Würde eines Domherrn stehen nicht im Widerspruch mit einander, da auch in die Bisthümer Livlands vielfach der evangelische Geist eingedrungen war und die Domherrnstellen in der Zeit meistentheils der materiellen Vortheile wegen erstrebt wurden. — In der oben angeführten Urkunde be-

zeugt der Dörptsche Domdecan, dass er den öselschen Domdecan Reynold Szoygen mit einer Vicarie im Antzenschen Kirchspiel des Bisthums Dorpat belehnt habe und bestätigt die Abtretung einiger Bauern von Seiten des letzteren an dessen Bruder Johann Szoyge zu Erbstfer (s. über ihn bei Johann Stackelberg, n. 30; er war reich begütert im Bisthum Dorpat und bischöflicher Rath und wird in den Quellen der Zeit vielfach erwähnt). Ein Reinhold Soie wird dann am 24. Juni 1563 als Domherr der Kirche zu Oesel bezeichnet (Brieflade, II, 1, n. 10), obgleich damals eigentlich nicht mehr von einem katholischen Stift Oesel-Wiek gesprochen werden konnte, wenn es auch officiell noch nicht säcularisirt war (s. Brieflade, 3, S. 295). September 1565 nennt sich ein Reinoldt Szoige einen Hofdiener und Untersassen des Herzogs Magnus, des letzten Bischofs von Oesel, Reval und Kurland (Schirren, Verzeichniss, S. 118, n. 1858), vielleicht identisch mit dem Gleichnamigen, von dem Russow (Ss. rer. Liv. 2, 75 f.) und ihm folgend Spätere berichten, dass er das Schloss Sonneburg auf Oesel, über das er als Hauptmann gesetzt war, den Schweden ohne Kampf überliefert habe. Russow nennt ihn dabei einen Domherrn zu Hapsal, welche Würde inhaltsleer geworden war, aber es wird dadurch die Identität mit dem in den Jahren 1554 und 1563 Erwähnten bewiesen. Derselbe wird es auch gewesen sein, von dem ebenfalls Russow (S. 109), dem auch hier Spätere folgen, erzählt, dass er mit Anderen als dänischer Commissar am 1. September 1575 in Padis mit dem schwedischen Gouverneur von Reval, Pontus de la Gardie, und einigen Revalschen Rathsherren zu einer Unterredung zusammengekommen sei. Aus früherer Zeit, 1. December 1571, wird ein Reinhold Szoye in einer zu Padenorm (südliche Wiek) ausgestellten Urkunde als Zeuge angeführt (Russwurm, Ungern-Sternberg 2, S. 429, n. 388) und einer desselben Namens legt in den Jahren 1591 und 92 Rechenschaft ab

über die Verwaltung des Schlosses Hapsal (Schirren, Verzeichniss, S. 178, nn. 209—12), wonach er damals in schwedischen Diensten gestanden haben muss. Eines Reinholtt Szoge geschieht auch 13. Februar 1605 Erwähnung: er ist nach Hapsal geholt und wegen der geraubten Pferde verhört worden (Russwurm, Ungern-Sternberg 2, S. 506, n. 508). Da der im Jahr 1544 in Heidelberg Immatriculirte als sehr jung bezeichnet wird, so ist es nicht unmöglich, dass er im Jahr 1605 noch gelebt hat, mit grösserer Wahrscheinlichkeit aber ist ein Anderer gleichen Namens darunter zu verstehen, auf den auch manche der angeführten Beispiele werden bezogen werden können. Ausgeschlossen von der Identität mit dem Obigen erscheint auch der Reynholdt Zoege, Hermanns Sohn, der zu Reval am 3. December 1587 unter Vorbehalt des kleinen Hofes Kotzum das väterliche Gut Hannijöggi (Harrien) seinem Bruder Hermann erblich abtrat (s. Paucker, Estlands Landgüter und deren Besitzer zur Zeit der Schwedenherrschaft, II, S. V f.). Es ist unter ihm das Glied eines anderen Zweiges der Familie, der Zöge zu Hannijöggi (s. über diese besonders Register zur Brieflade 1 u. 2), zu verstehen, während derjenige, dem der Obige angehörte, in den Bisthümern Dorpat und Oesel-Wiek anzutreffen ist [1]).

Das Geschlecht der Soye (Zoege) ist seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts als eine vorherrschend in Estland weitverbreitete Adelsfamilie urkundlich nachweisbar (s. besonders Personenregister zum livl. UB., Register zur Brieflade 1 u. 2 u. Aeltestes Wittschopbuch der Stadt Reval, S. 215).

Siegel der Soyes s. Tafel 56, 27—30 der Brieflade 4.

---

[1]) Auch der Bruder des öselschen Domherrn, Johann Zoege zu Errestfer, erscheint später in der Wiek, als Hauptmann zu Lode (s. besonders Schirren, Neue Quellen zur Geschichte des Unterganges livl. Selbst. 1—3).

3. Ein Andreas Hagensis de Revalia Livonie wurde nach Michaelis 1547 in Erfurt immatriculirt (Böthführ, Die Livländer, S. 204).

Die Familie Hagen erscheint schon seit dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts in Reval und zwar zum Theil in angesehenen Stellungen. Gotschalkus Hagen war Bischof von Reval (1509, vor 10. Februar bis nach 1513, 23. März. Brieflade, 3, 324 f.; sein Siegel s. Brieflade, 4, Tafel 32, 14), Heinrich (1486) und Dietrich Hagen (seit 1486) waren Rathsherren, der letztere (seit 1499) auch Bürgermeister (N. N. Misc. 3, 4, 701 u. 710, Hanserecesse, 3. Abtheil. 3. Bd. nn. 516 u. 17, Beiträge zur Kunde Ehst-, Liv- und Kurlands, 2, 98 u. 100, cf. 105 u. 107, Bunge, Revaler Rathslinie, 58 u. 99, Arndt, 2, 352), Valentin v. Hagen war Aeltermann (1532. Archiv f. d. Gesch. Liv-, Esth- u. Curl. 6, 221). Ueber andere Glieder der Familie in Reval s. livl. UB. 2, S. 788 u. 94, 3, n. 1098, Aeltestes Wittschopb. v. Reval, 198, Beitr. z. K. Ehstl. etc. 2, S. 496 u. 505, 3, S. 66 u. 73.

Auch in Riga erscheint eine Familie dieses Namens schon früh, Ende des 13. Jahrhunderts (Rigisches Schuldbuch, n. 593, UB. 3, n. 1196, Erbebücher der Stadt Riga, S. 425, Libri redituum der Stadt Riga, S. 146, n. 249), und 1443 wird ein Claus vame Hagen als Bürger zu Narwa erwähnt (UB. 9, n. 967).

Ebenso werden Glieder der Familie als Grundbesitzer in Liv- und Estland angeführt (Schirren, Verzeichniss, S. 16, n. 139, Aeltester schwed. Kataster, 18 u. 103 (cf. zu 103 Verzeichniss, S. 97, n. 1635), Index, 2, n. 1838 (ums Jahr 1450): Hagensche Güter in Harrien und Wierland (cf. UB. 9, nn. 151, 301, 333, 742, 796 u. 954), Stryk, 2, S. 139 u. 398. An letzterer Stelle wird angegeben, dass der Erzbischof von Riga, Michael Hildebrand, im Jahr 1505 dem Andreas v. Hagen einen wüsten Haken schenkte, aus dem in Verbindung mit anderen Ländereien das Gut

Kortenhof im Kirchspiel Schwaneburg, Kreis Walk, entstand. Der gleiche Vorname könnte zur Annahme berechtigen, dass der hier Genannte der Vater des zu Erfurt und Bologna Immatriculirten gewesen sei; die Möglichkeit derselben erleidet aber dadurch eine Einschränkung, dass der Student in Erfurt als aus Reval stammend angeführt wird, während das 1505 erworbene Grundstück in Livland lag). Cf. auch UB. 7, n. 463 v. J. 1426: Curd v. Hagen, Mönch zu Falkenau, Schirren, Verzeichniss, S. 142, n. 502 v. J. 1469, wo ein Heinrich Hagens angeführt wird. In den Jahren 1411, 1424 und 1430 wird ein öselscher Stiftsdiener Friedrich Hagen, der zu Reval in Beziehungen stand, erwähnt (UB. 4, Reg. 2231, 7, n. 114, 8, nn. 160 und 291).

1556.

37. (?) **Nobilis dominus Wolfgangus Fridericus a Schierstet** libras quatuor. S. 335, 18. Er war im Jahr 1557 Procurator. S. 335, 34 f.

Die Heimathsangabe fehlt, er ist aber vielleicht den Livländern zuzuschreiben, da die Adelsfamilie Schierstädt auch in Livland und gerade im 16. Jahrhundert erscheint. Von derselben sind zuerst zwei Brüder nachzuweisen, Meinhard (Mennike) und Wolff v. Schierstädt. Der erstere stand in Diensten des Herzogs Albrecht von Preussen, dann in denen der Erzbischöfe Thomas Schöning und Wilhelm von Brandenburg. In des letzteren Dienst befand sich auch sein Bruder Wolff und beide waren im Erzstift Riga begütert (s. Mon. Liv. ant. 4, S. CCLXX, 5, S. 86 (cf. Russwurm, Ungern-Sternberg, 2, n. 237), 156, 161 ff., 169, 188, 204, 216 f. u. 220 (cf. Taubenheim, Lohmüller, 25), 222 (cf. Ungern-Sternberg 2, n. 200), 234, 239, 244, 246 ff., 281 (cf. Ungern-Sternberg 2, n. 223), 328 f., 342, 344, 375 (cf. Ungern-Sternberg 2, n. 242), 387, 416, 434, 439, 483, Index, 2, S. 410: Register (die meisten der in den daselbst citirten Regesten angeführten Urkunden sind in den obigen

Stellen der Mon. Liv. ant. 5 abgedruckt. Index 2906 enthält die Vereinigung von 35 Vasallen des Erzstifts Riga, unter denen auch Mennike Schierstädt sich befand, gegen die Besitzer der samenden Hand. Cf. bei Caspar Nötken und Johann v. Blankenfeld, nn. 26 u. 32), Schirren, Verzeichniss, 26, n. 268 u. 29, n. 334, Ungern-Sternberg 2, nn. 227 u. 336, cf. 1, S. 36, Brieflade 1, n. 1157, 1, 2, S. 73 u. 85, Tiesenhaus. Geschlechts-Deduction, S. 85, Archiv für die Gesch. Liv-, Esth- u. Curl. 6, 128 u. 130, Stryk, 2, S. 154 f. u. 389, cf. auch Kelch, Liefl. Histor. Ausg. v. 1695, S. 216). Ein Sohn Wolffs, der auch Wolfgang genannt wird, ist vielleicht der in Bologna Immatriculirte gewesen; sicher war sein Sohn Wilhelm v. Schierstädt, dessen Besitzungen im Anfang des 17. Jahrhunderts von Polen confiscirt wurden, weil er es mit Schweden gehalten (Mittheilungen aus der livl. Gesch. 6, S. 313, 8, S. 457, cf. auch 14, S. 372, Hagemeister, 2, S. 221, Aeltester schwedischer Kataster, S. 13 u. 15, Stryk, 2, S. 155). S. auch Renner, S. 266 und Schirren, Quellen zur Gesch. d. Unterg. livl. Selbst. 3, n. 410 v. J. 1559: Schierstädts Heuschlag an der Aa, an der Grenze des Ordenslandes, des Erzbisthums Riga und des Bisthums Dorpat.

Cf. über die Schierstäds in Livland auch N. Misc. 22, 23, S. 458 f. und im Allgemeinen über die Familie Kneschke, 8, S. 159 f.

Ein Siegel der Schierstädts s. Tafel 56, 14 der Brieflade 4.

Register.

Die Zahlen bezeichnen die Nummern.

Die Metropolitanverbindung Revals mit Lund.

Von *R. Hasselblatt.*

Grotefend führt in seinem „Handbuch der historischen Chronologie“ in dem Verzeichniss der deutschen Bisthümer nach ihrem mittelalterlichen Diöcesanverbande (pag. 118) unter den Suffraganen von Riga auch Reval an mit der Bemerkung „bis 1374 Suffragan von Lund“, während Spruner-Menkes Handatlas in dieser Frage eine schwankende, unsichere Stellung einnimmt. In der Ausgabe von 1846 verweist die Karte Nr. 22 („Die kirchliche Eintheilung der Ostseeländer“) Reval „ad provinciam Lundensem“ und auch die Karte Nr. 68 der Ausgabe von 1880 („Esthland, Livland, Kurland nach ihren kirchlichen Verhältnissen im Mittelalter“) stellt Reval unter Lund, dagegen findet sich auf der Karte Nr. 69 („Die Kirchenprovinzen Gnesen, Riga und Lemberg im XV. Jahrhundert) Reval mit der Kirchenprovinz von Riga vereinigt. Die livländischen Geschichtswerke bestätigen nirgends diese Angaben, treten ihnen aber auch nirgends klar und scharf entgegen. Um so wünschenswerther schien es daher zu sein, diese Frage einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen, je weiter die Verbreitung, je grösser die berechtigte Autorität der oben genannten Werke ist.

Die Metropolitanhoheit des Erzbischofs macht sich in der zweiten Hälfte des Mittelalters seinen Suffraganen gegenüber vornehmlich in drei Beziehungen geltend: in der Visitation der untergebenen Bisthümer, der Berufung und

Leitung von Provinzialsynoden und in der Bestätigung und Weihe der gewählten Bischöfe (cf. z. B. Hinschius, „Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten“ III, § 173). Diese Befugnisse schliessen für den Erzbischof, wie für den Bischof nach kanonischem Rechte gleichmässig Pflichten in sich ein; wie z. B. der Erzbischof das Recht, aber zugleich die Pflicht hat, in bestimmten Perioden Provinzialsynoden zu berufen, so ist die Theilnahme an denselben nicht allein ein Recht, sondern auch eine gesetzlich eingeschärfte Pflicht des Bischofs. Somit lag nicht nur die Möglichkeit, sondern die Nothwendigkeit vor, dass die Metropolitanverbindung praktische Bedeutung für das kirchliche Verwaltungswesen gewinnen musste. Wie hat sich nun das Verhältniss zwischen Lund und Reval in diesen Beziehungen seit dem Verkauf Estlands an den deutschen Orden gestaltet?

Was zunächst die Visitation betrifft, so liegt die Sache ganz klar: kein einziges Zeugniss ist bisher bekannt geworden, welches eine Visitation Revals durch den Erzbischof von Lund — sei es persönlich, sei es durch Delegirte — nach 1346 erwiesen hätte, Lund hat in dieser Beziehung niemals die kirchliche Oberhoheit geltend gemacht.

Von Provinzialconcilen des Lundischen Diöcesanverbandes ist für die Periode nach 1346 nur ein einziges, das von Kopenhagen im Jahre 1425, hervorzuheben. Die Synodalacten (Mansi „Collectio nova“ etc., T. 28, pag. 1084) zählen die erschienenen oder durch Procuratoren vertretenen Bischöfe auf und zum Schluss bemerken sie: „licet nulla (richtiger „nullo“) ex parte domini Rivalliensis hic in praesentiarum comparente“. Die Synode verlangt also, dass der Bischof von Reval an der Versammlung theilnehmen soll, mithin wird noch 1425 von Lund officiell der Anspruch erhoben, dass Reval zu seiner Provinz gehöre. Andererseits wissen wir nichts von einem Convocationsschreiben, das an den Bischof von Reval ergangen wäre, und ebensowenig von Erlassen und Censuren, welche den säumigen Bischof

an seine Concilspflicht gemahnt hätten, denn der Bericht des „Chronicon ecclesiae Ripensis" (Ss. rer. Danic. VII, 198) „anno Chr. 1425 vocavit Episcopos Regni etc. etc. et Reuliensem (sic!) Episcopum", wie auch jener in „Hamsfortis Chronologia secunda" (Ss. rer. Danic. I, 198) „et absentia episcopi Revaliensis damnatur" kann nur als ungenaue Wiedergabe der Concilsacten gelten. Mit dieser ablehnenden Haltung des Bischofs Heinrich von Reval gegenüber dem Kopenhagener Concil contrastirt es scharf, wenn uns derselbe Prälat wenige Jahre später, 1428, auf dem Provinzialconcil von Riga begegnet. Weder die gleichzeitigen Urkunden (z. B. UB. VII, Nr. 685, Anm. 3), noch die Chronisten dieser Epoche (Hermann Korner bei Eccard „Corpus historicorum med. aev." II, 1289; der sog. Rufus in Ss. rer. Pruss. III, 410 etc.) erwähnen bei dieser Gelegenheit, dass er nur als Gast, nicht als berechtigtes und berufenes Mitglied theilgenommen habe, vielmehr nennt ihn Korner einen „comprovincialis" des Erzbischofs von Riga und ihm folgend der sog. Rufus einen „bischop von siner (scil. Henning Scharfenbergs) provincien". Es steht jedenfalls fest, dass Reval der Concilspflicht dem Erzbischof von Lund gegenüber nicht nachgekommen ist, wohl aber sich in derselben Zeit an einer Synode in Riga betheiligt hat.

Am reichhaltigsten sind die Nachrichten über die dritte Frage, über die Wahl, Bestätigung und Weihe der Bischöfe von Reval, aus welchen sich in kurzer Uebersicht folgende Geschichte der Revaler Bischofswahlen ergiebt. Anfänglich vindicirten sich die Könige von Dänemark, als Fundatore der Revalschen Kirche, das Patronatsrecht (UB. I, 166, 206 u. 207), aber nur der erste Bischof Torkill ist nach diesem Rechte von König Waldemar präsentirt und darauf vom Metropoliten bestätigt und geweiht worden (UB. I, 166). Schon 1263 verwarf jedoch Urban IV. das Wahlrecht der dänischen Könige als unkanonisch (UB. I, 379), aber diese, wie auch ihr Rechtsnachfolger,

der deutsche Orden, haben mit zäher Beharrlichkeit ihr Patronatsrecht zu wahren und immer wieder bei den Wahlen durchzusetzen versucht (UB. V, 2450, UB. VI, 2761 u. 62, 2785, besonders „Index“ 1839a, 1961, 1964 u. 1975). Das geschah im Gegensatz zum Papste, aber auch zum Capitel von Reval, welchem bereits 1277 die Königin Margaretha das Recht der freien Bischofswahl verliehen hatte (UB. I, 455) und welches seitdem nicht ohne Erfolg mit den Landesherren concurrirte (UB. V, 2202 u. 2203, UB. VI, 2761 u. 2785; Index, 1975; Theiner, Monumenta Poloniae II, 152). Nachdem der Elect des Capitels, Johann Teristevere, um 1297 in Rom gestorben war, usurpirte die Curie gemäss diesem angemassten Rechtsgrund jedoch das Ernennungsrecht (UB. VI, 2761) und hat dasselbe im Laufe des XIV. und XV. Jahrhunderts meist in der Weise geübt, dass sie entweder den Electen des Capitels oder den vom Hochmeister präsentirten Candidaten bestätigte, stets aber officiell das Wahlrecht des Capitels, wie das Patronatsrecht des Ordens verwarf (cf. die oben citirten Urkunden). Nach der Wahl pflegte der Bischof mit päpstlicher Erlaubniss das Gelübde des deutschen Ordens abzulegen (UB. IV, 1629, V, 2450; Theiner „Mon. Polon.“ II, 154; Index, 2307—2310; Ss. rer. Pruss. III, 270 u. 377), falls er nicht schon Mitglied desselben war (UB. III, 1239 u. 1256; Ss. rer. Pruss. III, 281), weil, wie es in einer Bulle (UB. IV, 1629) heisst, das Bisthum Reval unter „tuitio et dominium temporale“ des Ordens stand. Die Weihe ist dann meist, soweit die Quellen erkennen lassen, in Marienburg oder an der Curie erfolgt (UB. VI, 2761; Ss. rer. Pruss. III, 270, 281, 377). So hat also auch in Bezug auf Bestätigung und Weihe der Bischöfe von Reval der Erzbischof von Lund keine Metropolitanrechte ausgeübt und man darf sagen, dass seit dem Erwerb Estlands durch den deutschen Orden die Metropolitanverbindung zwischen Lund und Reval in keiner Hinsicht aus der Praxis

nachgewiesen werden kann, wodurch die Angaben Spruner-Menkes und Grotefends und das Schweigen der livländischen Historiker erklärt, aber freilich nicht bestätigt werden.

Denn eine ganz andere Frage ist es, ob nun diese thatsächliche Loslösung Revals aus der Kirchenprovinz von Lund auch eine officielle Sanction erhalten hat, ob Reval auch rechtlich in den Rigaschen Diöcesanverband eingefügt worden ist. Diese Frage muss entschieden verneint werden. Schwere Bedenken gegen eine solche Annahme müsste schon allein die Thatsache hervorrufen, dass eine Bulle dieses Inhalts nicht existirt, aber es liegen auch vollwichtige Beweise dafür vor, dass das formelle Fortbestehen der Metropolitanverbindung mit Lund auch officiell anerkannt worden ist. Jenes oben erwähnte Zeugniss, welches der Metropolit und der Clerus der ganzen Provinz auf dem Concil von Kopenhagen ablegten, könnte als parteiisch abgelehnt werden, wie wir auch sonst ähnlichen Prätensionen begegnen (z. B. Zeitschrift für die historische Theologie VI, 2 pag. 176 Anm. 164 u. 165), aber dasselbe wird gestützt durch entsprechende Belege aus Livland und — was entscheidend ist — auch seitens der Curie.

Wenn der livländische Ordensmeister Siegfried Lander von Spanheim 1420 bemerkt (UB. V, 2473), ein gewisses Privileg des Bisthums Reval sei auch bestätigt worden von einem Erzbischof von Lund „in des provincien de kerke to Revale licht", wenn die Predigerbrüder Revals in ihrer Beschwerdeschrift gegen den Bischof und die Weltgeistlichkeit beim Papste vorerst darüber klagen, dass sie sich in Reval ihrer geistlichen, vom Papste verliehenen Privilegien nicht bedienen könnten „quemadmodum ubique in provincia Dacie" (UB. VII, 355) — dann kann über die livländische Auffassung dieses Verhältnisses kein Zweifel bestehen. Dass aber auch an massgebender Stelle, an der Curie, eben dieselbe Anschauung von der Fortdauer des Metropolitanverbandes obwaltete, geht unzweideutig

aus mehreren von Calixt III. 1457 erlassenen Bullen hervor (Theiner „Mon. Pol.“ II, 151—153, besonders 154). Ausdrücklich befiehlt der Papst in der letzten dieser Bullen dem neu ernannten Bischof von Reval „et in manibus venerabilis fratris nostri archiepiscopi Lundensis, cui ecclesia tua suffraganea esse dinoscitur, professionem ipsam (scil. das Gelübde des deutschen Ordens) emittere valeas“. Durch diese unumschränkte Anerkennung der Lundischen Metropolitanhoheit seitens des Apostolischen Stuhles ist jeder Zweifel an der Thatsache gehoben, dass Reval auch nach 1346 im alten Diöcesanverbande verblieben ist.

Für das letzte Jahrhundert der Geschichte des Bisthums Reval habe ich zwar entsprechende positive Daten nicht aufgefunden, aber ebensowenig irgend eine Andeutung über die Aenderung der bestehenden Verhältnisse. So lange nicht auf der Grundlage von bisher unbekannten Materialien der Gegenbeweis geführt wird, muss demnach für feststehend gelten:

1) Das Bisthum Reval hat von 1240 bis zu seinem Untergange rechtlich zur Kirchenprovinz von Lund gehört.

2) Der Metropolitanverband hat seit 1346 in keiner Beziehung praktische Bedeutung gehabt, vielmehr haben die geographische Lage und die politischen Verhältnisse Reval auch in kirchlicher Beziehung völlig theilnehmen lassen an der Geschichte der Kirchenprovinz von Riga.

3) Zur Lockerung der Verbindung zwischen Reval und Lund hat das prätendirte Patronatsrecht des deutschen Ordens wesentlich mitgewirkt, da dasselbe von der Curie eine beschränkte Anerkennung erhalten hat. Eine solche liegt in der gestatteten Ablegung des Deutschordens-Gelübdes seitens der Bischöfe von Reval im XIV. und XV. Jahrhundert, wodurch das Bisthum wie in politischer, so auch in kirchlicher Beziehung von seinem Landesherrn abhängig wird.

Aktenstücke
betreffend die Vermittelung des Kurfürsten Johann Georg von Sachsen in den Verhandlungen wegen Restituirung Herzog Wilhelms von Kurland. 1617—1619.

Mitgetheilt von *E. Seraphim.*

Nachdem Herzog Wilhelm von Kurland in Folge der durch die Ermordung der Gebrüder Nolde hervorgerufenen Erbitterung des Adels sein Herzogthum hatte räumen müssen, begann man sehr bald am Mitauer Hofe, wo sein Bruder Herzog Friedrich residirte, Versuche, das Geschehene ungeschehen zu machen und namentlich durch Vermittelung auswärtiger Fürstenhöfe in Warschau eine günstigere Stimmung für den heissblütigen Wilhelm zu erwecken. Elisabeth Magdalena von Stettin-Pommern, Herzog Friedrichs Gemahlin, eine energische Frau, scheint die Seele all dieser Unternehmungen gewesen zu sein, wie aus einer grösseren biographischen Studie über sie, die ich demnächst zu veröffentlichen gedenke, ersichtlich werden wird. Die Höfe von Meklenburg, Brandenburg, Pommern und Sachsen wurden um Hilfe angegangen. Bereits am 4. Februar 1615 hatte Kurfürst Johann Georg von Sachsen sich beim König von Polen für Herzog Wilhelms Sache verwandt (vgl. Mon. Liv. ant. II, Aktenstücke zur Geschichte der Noldeschen Händel, S. 23). Sein Rath Franciscus Romanus erhielt den Auftrag, beim König Sigismund mündlich genauen Bericht und Fürbitte zu thun. Wieder

aufgenommen wurden die kursächsischen Intercessionsverhandlungen vom Jahre 1617 ab, wie aus den nachfolgenden bisher unbekannten Aktenstücken des Dresdener Archivs hervorgeht. Hinweisen möchte ich auf die im October 1617 geschriebene Relation Herzog Friedrichs, von dem eine directe Aeusserung über die Händel noch nicht bekannt war. Schon am 2. Januar 1618 antwortet Johann Georg und erklärt seine Bereitwilligkeit zu erneuerter Intercession, fügt aber Worte des Tadels über Herzog Wilhelms Gebahren hinzu. Um die Sache eifriger zu betreiben, entsandte Herzog Friedrich seinen vertrauten Rath Caspar Dreyling, beider Rechte Doctor, nach Dresden, wobei ihm der Auftrag mitgegeben wurde, auch bei dem deutschen Kaiser und dem Kurfürsten-Collegium zu wirken, wozu es freilich nicht gekommen ist, „weil berürte Zusammenkunft in etwass verschoben". Dreylings Dresdener Mission hatte guten Fortgang, man entschloss sich hier, den schon früher thätig gewesenen Rath Franciscus Romanus zum polnischen Reichstage nach Warschau abzusenden, wohin aus Mitau sich die Herzogin Elisabeth Magdalena persönlich begeben hatte. Ihre, wie Franciscus Romanus Mission scheiterte in Warschau an der Unlust des Königs von Polen und der Opposition des Adels. Am 19. März n. St. 1619 schreibt die Herzogin darüber indignirt nach Dresden. Hier war mittlerweile auch Herzog Wilhelm erschienen, der ihr am 14. April für ihre Bemühungen seinen wärmsten Dank aussprach.

1.

Mitau, 1617 Oct. 27. Herzog Friedrich von Kurland an Kurfürst Johann Georg von Sachsen. Macht Mittheilungen über den durch die Noldeschen Händel in hohem Grade gefährdeten Zustand des herzoglichen Hauses und bittet den Kurfürsten, durch eine Legation zu dem auf den 13. Febr. angesetzten Warschauschen Reichstage beim

Könige von Polen zu seinen und seines Bruders Gunsten zu intercediren.

Königlich sächsisches Staatsarchiv zu Dresden, Acta Hertzogs Wilhelms zu Churland Aussöhnung bey der Königl. W. in Pohlen etc. 1616—1639. Locat 7975. Blatt 8.

Vnser freundtwillige dienst, vnd was wir immer Ehren liebes vnd gutes vermuegen, iederzeit zuuor. Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst, Gnediger vnd freuntlicher geliebter Herr Oheimb vnd Schwager, Wier zweifeln nicht, E. G. aus dem algemeinen Landtgerichte gnugsamb werden vernommen haben, in was gefehrlichen vnd schwierigen Zustandt dies vnser abgelegenes vnd Christliches Furstenthumb ohne vnser verschulden gerhaten vnd gesezet worden, vnd ob wir der vrsachen halben E. G. durch schreiben dauon weitleuftigen bericht zue thuen fur vnnöthigk erachten mochten, Damit aber dannoch E. G. den rechten grundt, woher solche schwierigkeit entstanden, vnd der sachen verlauf kürzlich wißen mögen, Haben wir erheischender vnser noturft nach, E. G. solches narratiue zuentdecken nicht vnterlaßen sollen, Vnd daneben E. G. der nahen Anuerwandtnus nach vmb rhat vnd that durch gegenwertigen brieff dienstfreuntlich zuersuchen, Vnd zwar wie sonsten in gemeinem leben vnd weldthandeln aus geringem anfang gros vnheil zuentstehen pfleget, Also hat sichs auch alhier zugetragen, Sintemhaln der Hochgeborne Furst, Herr Wilhelm, in Liefflandt, zue Churlandt vnd Semigalln Herzogk etc. vnser freundtlicher vielgeliebter Bruder anfengklich mit vnsern vnd S. Ld. Vnterthanen vom Adel, die Nolden genant, in geringen differentien vnd Zwist gestanden, vnd daruber bei S. Kön. Maytt. zue Polen vnd Schweden zue Recht gewachsen, auch dahero von derselben citiret worden, Als aber S. L. ihr sonderlich bedencken gehabt, sich zu stellen, vnd der sachen außschlagk mit den Nolden zuerwarten, Ist ein Decretum contumaciae wieder S. L. ergangen, dadurch auch wir consequenter an vnsern Furst-

lichen priuilegien aggrauiret, vnd dahero verursachet worden, vnserm Herrn Brudern auß damhaligem Reichstage wieder S. Ld. wiederwertige beistandt zu leisten, vnd hette auch gehoffet, es soltenn damhalen solche zwistige hendel zwischen S. L. vnd den Nolden ihren endtlichen außschlagk erlanget haben, Sein aber wieder verhoffen vf den folgenden Reichstagk verschoben worden. Wie nun zue solchen priuat irrungen vnd Zwisten auch der Landtschaft vermeinte Landtbeschwer mit eingestiegen, Haben wir immittelst, ehe einn Reichstagk wurde, dieselbe auf einem allgemeinenn Landtage anzuhören vndt abzuschaffen vns angelegen sein laßen, Wie wir dan durch furnehme mittels Persohnen, so wir an der handt gehabt, solches ins werck zueseczen ganz geneigt vnd begierigk gewesen, Nachdem aber die Nolden, welche wegenn vorbesagter differentien mit S. L. vnserm freundtlichen lieben Herrn Brudernn vonn Ihre Kön. Maytt. vnser Jurisdiction befreyet vnd Exempt gewesenn, vndt ihre priuat-hendell mit der Landtschafft sachen durchgestochenn vnd vermischett, ebenmeßigk aufm Landtage erschienen, vndt die Landtschafft weiter verunruhigenn vndt wiederspenstig machen wollen, Hat vnser freundtlicher viellgeliebter Herr Bruder sie aus Eiffer vnd vngedult ohne vnser vorwißenn bei nächtlicher Zeit wegkreumenn laßenn, welches, weiln es in vnserm kreys vnd der Stadt Mytow geschehen, Ihre Kön. Maytt. dermaßen hoch angebracht worden, das dieselbe vns solcher that halber mit verdechtig gehalten, Vnd weiln auch die Nolden vnter andern in der Landtschaft nahmen I. Kön. Maytt. vbergebenen grauaminibus eine vermeinte dismembration des Fürstenthumbs vndt Jurisdiction mit eingesezett, Als sein wir nicht allein ex hoc capite vnd was dem mehr anhengigk, Sondern auch wegen der Nolden entleibung durch den Reichs Instigatorem auf verschienen Reichstage citiret worden, da wir dan vnsere vnschuldt durch vnser Abgeordente Rhete einbringen, vnd zugleich auch was vom

Instigatore auf die puncta Citationis ins mittel gebracht worden, beantwordten laßen, Vnd sein also vermittelst Göttlichen beistandes fur vnsere Persohn alles Argwohns entlediget, Dagegen aber vnser vielgeliebter Herr Bruder Herzogk Wilhelms Ld., weiln deroselben Abgesandte auf der reise nachm Reichstage ohne gnugsamb bedacht sich wieder gewendet, vnd in primo termino nicht compariret, vnangesehen, das S. Ld. auf die andere Citation in secundo termino sich persohnlich gestellet, noch ante terminum incidentem propter primam contumaciam des Furstenthumbs vnd Furstl. Titels nescitur ob quam causam entsetzet, vnd zur Execution solches Decrets gewiße Commißarien in dies Furstenthumb verordnet worden.

Ob wir nun woll genzlich der hofnung gewesen, das vns anstatt vnsers Herrn Bruders durante controuersia der kreiß Churlandt solte in commendament gegeben worden sein, So haben sie doch nichts weiniger denselben I. Kön. Maytt. immediaté aßigniret, vnd alßbalt mit der Execution erstlich gedrewet, Als wir nun solche enormem laesionem sowol vnsers Herrn Bruders, als vnser eigen Persohne abgesehen, haben wir zue erhaltung vnsers Rechtens vns in der Persohne auf eine Wildische Conuocation vnd Zusammenkunft des Grosfurstenthumbs Littowen aufmachen, vnd wegen solcher der Herrn Commissarien verhandlung kegen die Stende daselbst vnsere noturft beibringen müßen, welche vns dan nicht allein gern vnd willig gehöret, Sondern auch beigefuegte Interceßionales in vnsers vnd vnsers Herrn Bruders sachen an die Kön. Maytt. ergehen laßen, Immittelst aber als wir auf der Wildischen reise gewesen, haben die Herrn Commißarien in causis Nobilium priuatis districtus Curoniae Hasenpotensis judicia exerciret, vnd ezliche von vnsers Herrn Bruders dienern bannisiret, auch kegen S. Ld. selbst in priuatsachen, mit der bannition verfahren wollen, dadurch S. L. sich außerhalb Landes zu begeben, vnd bei ihren Anuerwandten Königen, Chur vnd

Fursten rhats zuerholen verursachet worden, Inzwischen aber dem Obristenn Wolmar Fahrensbach fur ihren Stadthalter vnd Gubernatorn verordnet vnd hinter sich verlaßenn.

Wie wir nun von solcher S. Ld. vnuermutlichen abreise ganz keine wißenschafft getragen, Also ist auch ohne vnsern vorbewust vnd in vnserm abwesen solche des Fahrensbachs bestallung ins werck gerichtett, vnd sein hierüber, wie wir von der Wilde wieder zuerucke gelanget, nicht ein weinig besturzet worden, In anmerckung, weiln er Fahrensbach bei der Kön. Maytt. in vngnade gestanden, vnd solche hiedurch vielmehr auf das Furstliche Haus Churlandt laden wurde, vnd wie wir in deme nicht gefehlet, So hats sich baldt hernacher zugetragen, das geregter Fahrensbach wegen mehrgemelter differentien mit der Kön. Maytt. die occasion in Acht gehabt, vnd das Kön. Haus Dunenmunde dem Principi Sueciae anfenglich, vnd hernacher Churlandt auch vbergeben, Auch von allerhandt nationen eine Schwedische Kriegsmacht hineingefhurett, Wiewol wir nun in solchen vnuerhofften fellen das vorgenommen vnd geleistett, was vnsere trewe kegen der Cron Pohlen erfordert, So seint wir dennoch hiedurch in großen abbruch vnsers Furstlichenn Hauses gesezet wordenn, den nicht allein der Littausche Feldtherr Hertzogk Christof Radziuill sich mit dem Kön. kriegsvolcke vnd vnser hulfe, solcher vnd anderer vrsachen, sonderlich der großen Plunderey halben, ins feldt begeben, Sondern auch baldt hernacher mit Fahrensbach die gehabte differentien ohne vnser vorwißen so weit verhandelt, das, wo er der Kön. Maytt. das Haus Dunemunde vnd Churlandt vbergeben werde, er alßdan in voriger gnade vollenkomlich mit recompensation solte restituiret werden. Wir haben das billig zu loben, das er zue der Kön. Maytt. getretenn, Aber das schelten wir hinwieder, das er vnserm freuntlichen liebenn Herrn Brudern vnd consequenter vns, das theill Churlandt aus

henden gebracht, deßwegen wir dan Persohnlich vns aufn kunftigen Reichstagk begeben, vnd so woll fuer vns vndt vnsernn Herrn Brudern vnd deßen vnschuldigen Jungenn Söhnlein bei der König. Maytt. vnd den Stenden handlen wollen.

Vnd wan vns vnd vnserm mehrgemelten Herrn Brudern an E. G. beistandt vnd Intercession gahr ein mechtiges gelegenn, Als tragenn wir die dienstliche zuuersicht, Inmaßen wir dan demuetigst bitten thun, E. G. geruhenn auf kunftigen Warschauischen Reichstage, so den 13. Februarii stylo veteri soll gehaltenn werden, bei der Kön. Maytt. zue Polen vnd Schweden in diesenn hochschwierigen sachen, durch eine tuegliche Legation mit dero Intercession, wie auch solches die Stende des Grossfurstenthumbs Littawen, inhalts beigefuegter Copeyen, gethann, ins mittel zuetretten, damit I. Königl. Maytt. den errorem, so etwa vnser herzlieber Bruder begangen, gnedigst condoniren, vnd wo nicht vmb vnsere merita, dannoch vmb E. G. willen nachlaßenn wolle, Wir erachtens vnnötigk mit vnserm König vndt Herrn zu disputiren, ob vnser freundtlicher lieber Bruder nottringlich hierzue verursachett worden, derowegen wir nur allein auf die Interceßion sehen thuen, Solches wollen wir für eine hohe gnade vnd wolthat halten, vnd erbieten vns vmb E. G. mit vnsern bereitwilligen Diensten wieder zuuerschulden, Thuen E. G. zur glückwertigen heilsamen Regierung vnd bestendigen leibes wollmacht Göttlichem schuze treulich empfelen. Datum Mytow, den 27. Octobris Anno 1617.

von Gottes gnaden Friederich, in Liefflandt,
zue Churlandt vnd Semigalln, Herzogk etc.

E. G.

dinstwilliger Ohm vndt
Schwager
Fridericus manu
p. p.

2.

Dresden, 1618 Jan. 2. Kurfürst Johann Georg an Herzog Friedrich. Erwidert, dass er eine Abordnung zum Reichstage in Warschau nicht habe vornehmen können, und übersendet ein zu Gunsten des herzoglichen Hauses an den König von Polen gerichtetes Schreiben.

Ebendaselbst Blatt 17.

Vnnser freuntlich dinst, vnd was wir vil liebs vnd guets vermögen, Neben Wunschung von Gott dem Allmechtigen, eines glückseligen frid vnd freudenreichen Neuen Jars zuuor, Hochgeborner furst, freundl. lieber Oheim vnd Schwager.

Vns ist e. l. an Vns abgeschicktes schreiben, darinn sie vns Irs, sambt deren geliebten bruders herzog Wilhelms zu Curland etc. beschwerlichen Zustand weitlauftig zu erkennen geben, vnd was sie darbei an vns ferner gelangen laßen, wol zubracht worden, Wie wir nun hiebeuorn vnd izo die verloffene handlungen, dardurchen die K. Würden in Poln etc. zum hefftigsten commouiret vnd zu eins scharffen Decret wider e. l. brudern, beweget worden, ganz vngern vernommen, daher auch, mit ee. lld. beederseits ein besonder mitleiden tragen vnd do vns e. l. schreiben etwas zeitlicher zukommen, wolten wir nicht vnderlaßen haben, vf mittel zu gedencken, damit e. l. vf den vorstehenden Reichstag zu Warschau, von Vnsern wegen ein beistand geleistet werden mögen, Dieweil wir aber kurtze der Zeit vnd anderer Vngelegenheit halber zur abordnung nicht fueglichen gelangen können gesinnen wir an e. l. freuntlich, solches nicht vbel vfzunemen, darmit aber e. l. Vnsere zu derselben tragende gute neigung zuuerspüren, thun wir derselben beiuerwart, ein schreiben an Hochgedachte K. W(ürden) in Poln etc. neben einer Copi dauon zusenden, darauß sie zu ersehen, do vber zuuersicht, e. l. geliebten bruders Herzog Wilhelms etc. Ld. nicht

wider außgesönet, vnd weil noch laut der einkommenen Zeitungen, Sein Herzogs Wilhelms etc. Portion landes, von andern albereit occupirt vnd in Poßeß genommen, das doch von I. K. W. e. l. sambt Herzog Wilhelms vnmundigen Son, Wan ie die restitution vnd des Decreti abolition nicht eruolgen solt, obangedeute bona feudalia, zu Lehn, gleichsam von neuem gelihen, vnd also der vnschuldige junge Herr, dasienige, so er nit genoßen entgelten mueste. Wir haben zwar vor eins Jar, an mehr hochgedachte Kön. Würden vf Herzog Wilhelms etc. ansuchen ein Intercession abgehn laßen, dieselbe dahin zubewegen, das Sein Herzog Wilhelms etc. Ld. saluum conductum erlangen, vnd wider den Königlichen Instigatorem seine habende Exceptiones furbringen könte, Dieweil vns aber sider deßen, vnd darauf kein widerantwortlich schreiben, zukommen, können Wir nicht wißen ob eine resolution darauf eruolget oder nicht. In der ganzen sach ist Vnsers erachtens von Dero brudern, etwas auß erhiztem gemuet geschehen, dardurchen e. l. bald gar auch in beschwerung gerathen durffen, Vns ist aber lieb zuuernemen gewesen, das sie wider außgesönet, die löblichen Stende in Littau vnd Liffland auch bei vorstehendem Reichstag zu Warschau Ir einen ansehlichen beistand leisten, vnd in diser sachen sich interponiren, auch gutte seruitia praestirn wollen, Wunschen das solches alles wol effectuirt, vnd zu e. l. gedeylichem vfnemen, vnd zu entledigung diser beschwerlichen sach ersprislichen sein möge. Wolten wir e. l. zu disem mal in antwort nicht bergen, vnd sind derselben freundlich zu dienen iederzeit erpötig vnd willig. Datum Dressden am 2. Januarii Ao. 1618.

Johann Georg etc.

3.

Mitau, 1618 Juni 12. Herzog Friedrich an Kurfürst Johann Georg. Hat seinen geheimen Rath Caspar Drey-

ling, beider Rechte Doctor, zu weiteren vertraulichen Mittheilungen an den Kurfürsten abgefertigt.

Ebend. Blatt 24.

Vnser freundtwillige dienste, vnd was wir mehr ehren, liebes vnd gutes vermuegen zuuohr. Durchlauchtiger, Hochgeborner furst, gnediger vnd freundtlicher lieber Herr Ohm vnd Schwager, Wie E. Gn. kegen vns tragendes wolgeneigtes gemüthe, wir aus dehme gnugsam erspüret, das dieselbe auf vnser bitliches ersuchen, Ihrer Kön. Maytt. zu Polen vnd Schweden, vnserm Gnedigsten Könige vnd Herrn vnsers furstlichen Hauses sachen so fleisig commendiren wollen, Also sagen wir E. Gnd. deßhalber nit allein hohen vnd vleisigen danck, Sondern haben auch ein solches mit mehrerm mundtlich zu thun, vnd von gedachten vnsern sachen verträwlich zu communiciren, auch was sonsten mehr nötig vmbstendiger beizubrengen, an E. Gnd. auff das hohe vertrawen, so wir zu deroselben tragen, kegenwertigen den Ernuesten vnd Hochgelarten vnsern geheimbten Raht vnd lieben getrewen Caspar Dreyling beider Rechten Doctorn, dessen gutte discretion vnd solcher vnser sachen wissenschafft vns genugsamb bekandt, abfertigen wollen, Gancz dienst vnd vleisig bittende, E. Gnd. wollen in allem dehm, so Er dießfals E. Gn. vnserndtwegen anbrengen wirdt, ihme nit allein solchen vngezweiffelten guten glauben, als wan wir selber Persöhnlich zukegen wehren, beimessen, Sondern sich auch vnser furgeseczten festen Zuvorsicht nach, aller willfehrigen erklerung vnbeschwerdt erzeigen, vnd dieselbe an vns weiter zurügk zu brengen gedachtem vnserm Raht gar kühnlich, vnd in geheimb zu vertrawen gar kein bedencken tragen, Wir seindt E. Gnd. wieder alle gefellige Dienste vndt willen zu bezeigen alle-

zeit gevlissen, vnd befehlen dieselbe Gottes gnediger bewarung getrewlich. Datum Mitaw, den 12. Junii Ao. 1618.

Von Gottes gnaden Friederich in Lieffland zu Churlandt vnd Semgallen etc. Herzogk
E. G.
dinstwilliger Ohm vndt
Schwager
Fridericus manu
p. p.

4.

Dresden, 1618 Juli 2. Kurfürst Johann Georg an Herzog Friedrich. Hat Dreylings Werbung vernommen und erklärt sich bereit, auf dem bevorstehenden Reichstage zu intercediren, falls ihm die Zeit der Abhaltung desselben gemeldet und nähere Information mitgetheilt würde.

Ebend. Blatt 45.

Vnser freundlich dinst vnd was Wir liebes vnd guts vermögen zuuor, Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Oheim vnd Schwager. Wir haben E. L. Abgesandten, den Hochgelarten vnsern lieben besondern, Herrn Caspar Dreyling der Rechten Doctorn, vf E. L. vns vberreichtes Creditif mit seiner Werbung gehört vnd aus deßen anbringen so wol dem vbergebenen schriefftlichen memorial E. L. freundliche begrüßung vnd was Sie Ime sonsten inn der Hauptsache anbeuolen vernommen.

Sagen darauf E. L. für den vns zu entbotenen gruß vnd daß Sie vns von Irem vnd der Irigen zustandt bericht thun laßen, freundlichen Danck, Haben mit erfreuung verstanden, daß sich E. L. bey guter gesundheit vnd für sich noch inn einem erträglichen wesen befinden, Wünschen von Herzen, der Allmechtige wolle E. L. vnd die Irigen bey allem wolergehen noch lange Zeit fristen vnd erhalten. Was vnsern vnd der vnserigen Zustandt anlangt, dauon

wirdet E. L. Abgesandter, Derselben neben zurückbringung vnsers Grußes, bericht thun.

Was dann die Werbung an sich selbst betriefft, haben wir wie hiebeuorn, also auch anizo aus des Gesandten fürbringen den betrübten Zustandt, welchen es mit dem Herzogthumb Churlandt vnd E. L. geliebten Brudern Herzog Wilhelmen etc. gewonnen, vnd daß zu diesem mal so hoher vnd fürnehmer Potentaten bey der Kön. W. inn Poln eingewandte Intercessiones nicht vberantwortetet werden konnen, vngerne vnd mitleidenlich vernommen, Darneben verstanden, was E. L. durch ermelten Dero Gesandten bei der Rom. Keyserl. Maytt. vnd dem Churfürstlichen Collegio, wenn die angestalte Zusammenkunfft fortgengig gewesen wehre, dieser sache halben anbringen laßen wollen, welchermaßen Sie aber nunmehr, weil berürte Zusammenkunfft in etwas verschoben, vns freundlich ersuchen derselben vnd dero geliebten Brudern vf den beuorstehenden Reichstag zu Warschau mit einer Schickung zu assistiren vnd bey der Kön: W(ürden) inn Poln zu intercediren.

Hierauff seind wir des freundlichen erbietens, wenn E. L. vns die Zeit, vf welche solcher Reichstag gehalten werden soll, vermelden, auch gnugsamen bericht, in was terminis alsdann die sachen sich befinden, thun, vnd zugleich Fundamenta vnd motiven an die handt geben werden, doruff die Absendung vnd Intercession zu richten sein möchte, vns alsdann also zubezeigen, daß verhoffentlich E. L. damit freundlich zufriden sein sollen.

Vnder deßen aber vermahnen wir E. L. ganz treulich vnd vleißig, Sie wolle Iren geliebten herrn Brudern dohin erinnern vnd vermögen, daß sich S. L. kegen der Kön. W. vnd sonsten also bezeige vnd erweise, damit sie sich inn die Vngnade nicht weiter vertiefen, sondern vielmehr inn etwas daraus würcken vnd also künfftig die interpositiones vnd Intercessiones desto mehrern nuz vnd frucht schaffen mügen.

Wolten wir E. L. inn antwortt wolmeinend nicht bergen, vnd seind derselben zu angenehmer Willfahrung geneigt. Datum Dresden am 2. Julii Anno 1618.

Johann Geörg etc.

5.

Tuckum, 1618 Nov. 12./2. Herzog Friedrich an Kurfürst Johann Georg. Meldet, dass der Reichstag am 22. Jan. neuen Styls 1619 in Warschau beginnen solle und übersendet „materiam delineatam, was des fürstlichen Hauses wegen von dem kurfürstlichen Legaten gesucht werden möge“.

Ebend. Blatt 89.

Vnser freundwillige dienste vnd waß wir sonsten mehr liebs vnd guts vermügen zuuorn. Durchleuchtiger Hochgeborner Furst, Gnediger vnd freundtlicher lieber Her Ohm vnd Schwager. Wir haben aus vnsers an E. G. abgefertigten Rahts des Ernuesten vnd Hochgelarten vnsers lieben getrewen Caspar Dreilings, beider Rechten Doctorn erlangtem Schreiben, mit gancz erfrewtem Herczen vernommen, wie E. G. vnsere vnd vnsers Hochbetrubtenn, Furstlichen Hauses sachen nicht allein zu allen gnaden empfohlen genommen, Sondern auch dieselbe ins beste zu befurdern, vnd was zu dero erfrewlichen erspriesligkeit, immer furtreglich seinn magk, auf dem furstehenden Polnischen Reichstage, durch Abgeordente ansehenliche Legation, wan nur E. G. vom termino deßelben Reichstages durch vns zuuor auisirt würden, ins beste zu bewircken, gewis vnd gantz geneigtwillig vertröstung gethan, Sagen E. G. dahero billig dienstlichen dank, vnd erspuren darob nicht anderß, als das wolgeneigte gemute, wormit E. G. vns als Fürsten, Teutsches gebluts, vnd der Augspurgischen confession verwanten, dennoch mit allem guten zugethan.

Wollen dakegen nichts liebers wunschen, als das in vnserm vermugen etwas sein möchte, darmit solche E. G. wolgewogene affection, wir nur in etwas erwiedern konten, So solte es an wilfehrigem Herzen, gar nicht mangeln. Als aber numehr der Polnische Reichstagk außgeschrieben, vnnd derselbe auf den 22. Januarii stylo nouo des folgenden 1619. Jhares Gothelfende, zu Warsow gewis vnd eigentlig, seinen fortgangk gewinnen soll, Möchten E. G. eigenem begehren nach deroselben wir solchen terminum so bald wir nur dauon nachricht erlanget, in Zeiten anczudeuten, wie auch materiam delineatam, was vnsers Furstlichenn Hauses wegen, durch E. G. Legaten gesucht werden mögte, vmb beßerer nachricht willen zu vbersenden, keinen vmbgangk haben. Gantz dienst vnd fleißig bittende, E. G. wollen gedachter Ihrer geneigten vertrostung nach sich numehr als dem getrewen Hern Ohm vnd Schwagern bezeigen, vnd durch Ihren Legaten alle solche vnsere, vnd vnsers freundlichen lieben Brudern, Herczogk Wilhelms Ld. sachen auf selbigen Polnischen Reichstagk, dahin ins beste richten vnnd befurdern helffen, damit, neben erhaltung vnsers wolhergebrachten Furstlichen nahmens vnd Standes, wir, vnd vnsers freundtlichen lieben Brudern Herczogk Wilhelms Ld. vnd dero Söhnlein, aus bishero mehr als zuuiel erstandenem bedruck, wiederumb in ertreglichern zustand gesezt, vnd mit guetem frieden vnd ruhe, denselben zu langen Jharen, auf vnsere Posteritet vnd Nachkommen brengen vnd verstammen mugen. Solches wirt zweifels ohne, allen andern Anuerwanten zu gar angenehmen gefallen gereichen, vnd wir wollen solche E. G. vns erzeigte große wolthat, höchlig zu ruhmen auch mit allen angenehmen gefelligen wilfehrungen hinwieder zuuerdienen, allezeit geflißen erspüret werdenn, Thun E. G. hiermit Gottes gnediger bewahrung, bey allem Churfurstlichen selbst erwunschtem wolergehen zuerhalten, vnd vns derselben

zu beharlicher gewogenheit getrewlich empfehlen. Datum Tuckumb den 12./2. Novemb. Ao. 1618.

Vonn Gottes gnaden Friedrich in Liefland zu Churland vnd Semgallenn etc. Hertzogk
E. G.
dinstwilliger Ohm vnd Schwager
Fridericus m.
p. p.

6.

Dresden, 1618 Dec. 30. Kurfürst Johann Georg an Herzog Friedrich. Wiewohl er die angeblich übersandte „Delineation" bei dem Schreiben (vom 12./2. Nov. 1618) nicht vorgefunden, so habe er doch den Leipziger Professor Doctor Franciscus Romanus mit entsprechenden Weisungen zum Warschauschen Reichstage abgefertigt.

Ebend. Blatt 120.

Vnser freundlich dinst vnd was wir liebs vnd guts vermögen zuuor, Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Oheim vnd Schwager, Aus E. L. vnlengst an vns gethanem freundlichen schreiben haben wir verstanden, daß der Reichstag inn Poln nunmehr den 22. Januarii stylo novo negst volgenden 1619 Jars zu Warsau angestellt, E. L. vns eine delineation, was bey Kön. W. in Poln anzubringen sein möchte (so aber bey deroselben schreiben nicht zu befinden gewesen) vbersende, vnd dorbey nochmals freundlich suche, einen sonderbaren Gesanten dieser sache wegen in Poln abzuschicken. Ob nun wol die Zeit etwas kurcz, der Weg hingegen weit, die delineatio, wie gedacht, gemangelt, vnd Wir dannenhero wol vrsach gehabt, die Legation dißmal einzustellen vnd E. L. so wol dero geliebten Brudern Herzog Wilhelmen in Churlandt etc. allein mit einer schriefft-

lichen Intercession zu assistiren. Wann wir vns aber vnserer beschehenen vertröstung so wol der verwantnus vnd freundschafft, damit wir Euer und Dero Bruders LL. zugethan, erinnert, auch denselben gerne gönnen, daß Sie aus diesen beschwerligkeiten kommen möchten, Als haben wir kegenwerttigen den Hochgelarten vnsern Rath, Professorn der Vniuersitet vnd Assessorn des Obernhoffgerichts zu Leipzig vnd lieben getreuen Herrn Franciscum Romanum der Rechte Doctorn, abgefertiget vnd Ime beuolen, sich alsobalden vf den Weg zu machen vnd seine Reise dermaßen fortzuseczen, damit er wo nicht vf bestimbten 22. Januarii stylo novo, iedoch bald hernach zu Warsau anlangen, sich anfengklich bey E. L. oder Dero Räthen anmelden, mit Inen aus den sachen nottürfftig vnderreden, wie die Intercession zu Werck zu richten sein möchte, vergleichen, alsdann bey der Kön. W. inn Poln angeben laßen, vmb audienz ansuchen vnd sein anbringen vergliechener maßen thun auch sonsten E. L. vnsertwegen dergestalt ansprechen soll, wie Sie von Ihme mit mehrerm vernehmen werden.

Ersuchen demnach E. L. freundlich, Sie wolle Ihn, vnsern Gesandten, hören vnd seinem anbringen glauben zustellen. Von Herczen wünschende, Göttliche Allmacht wolle zu dieser verrichtung glück vnd segen verleihen, damit solche zu Euer vnd dero Bruders LL. gutem content ablauffen vnd Sie beiderseits gewirige resolution erlangen mügen, Denen wir inn mehr wege angenehme freundschafft zuerweisen alzeit geneigt. Datum Dressden am 30. Decembris Anno 1618.

Johann Geörg etc.

7.

Warschau, 1619 März 19. Elisabeth Magdalena, Herzogin von Kurland, geb. Fürstin zu Stettin-Pommern, an Kurfürst Johann Georg. Die Angelegenheit wegen des

herzoglichen Hauses habe zwar nicht zum gewünschten Ziel gebracht werden können, stehe jedoch nicht ungünstig, worüber der Abgesandte Romanus Näheres mittheilen werde. Nothwendig sei aber, dass die Intercession auf dem nächsten Reichstage erneuert werde.

Ebend. Blatt 173.

Vnser freundtlich Ehrengruss vndt was wir mehr liebes vndt gutts vermügen zuuohr. Hochgeborner Furst, freundtlicher lieber Herr Oheim, Nachdem der Hochgeborner Furst, vnser herzlieber herr vndt Gemahl nach gehabtem rath fur gutt angesehen, das nebenst Ihrer Ld. vndt dero sembtlichen Churlendischen vndt Semgallischen Landtschafft Abgeordenten, auch wir an den Königlichen Hoff vns begeben, vndt daselbst allen müglichen vleis furwenden solten, damit das hochbetrubte zerruttete vnwesen des Furstlichen hauses zum bessern stande möchte gebracht werden, haben wir, wiewoll solche reise vndt gescheffte vns sehr beschwerlich vndt vngelegen furgefallen, aus tragender liebe zu den Hochgebornen Fursten, herrn Wilhelmen in Lieflandt zu Churlandt vndt Semgalln Herzogk etc. Vnsern freundtlichen lieben herrn Schwagern, Brudern vndt Geuattern vndt deßelben Jungen herrn, wie auch zum Allgemeinem wolstandt deß Herzogkthumbs, vns derselben, vndt waß fur vnkost, vnlust vndt molestien dran hengen, nicht vnterziehen wollen, Sein also hie Gott lob zu rechter Zeit gesundt angelanget, vndt haben den hochgelarten, E. L. Rath-herrn Franciscum Romanum der Rechten doctorn schon fur vns funden, der vns negst vbergebung E. L. an S. Ld. vnsern herzlieben herrn vndt Gemahll dirigirten schreibens von dero, wie auch Ihrer herzlieben Gemahlin vndt gantzem Churfurstlichen hauses, Gott lob, guter gesundtheit vndt glücklichen wolergehen, Auch zu was ende Er von E. L. abgefertiget worden, vmbstendig berichtet. Daß alles wir mit sonderbarem dancknehmigem gemüthe erfrewlich verstanden,

Vnndt thun nicht allein E. L. vndt allen deß loblichen Churfurstl. Sächsischen hauses Anuorwandten solche gute leibes gesundtheit vndt allen ersprießlichen wolstandt zu langen zeiten bestendig wunschen, Sondern auch vnsers herzlieben herrn Gemahlß, wie auch vnsers eigenen interess wegen solcher bewiesen gnedigen affection vndt ansehnlichenn hülff vns freundtlich bedancken, Deß erbietens vmb E. L. solches bei aller begebenden gelegenheit mit allen geflieſsenen ehrendiensten hinwieder abzunehmen, Gestalt den vnser herzlieber herr vndt Gemahll nichts weniger solches mit stetiger gefließenheit einzubringen sich bemühen wirdt. Was nun der Verlauff dieser beschwerlichen sache gewesen, wie sich die allenthalben woll angelassen, was aber fur impedimenta vnd hindernissen dorzwischen gefallen, daß wie alle andere hochwichtige der Kön. Maytt. vndt Ihres Königlichen hauses selbst eigene vndt mehre gescheffte vnerörtert stecken blieben, Also auch diese heilsahme sache nicht zum gewunschten Ziell außbracht werden können, vndt was noch ferner zuhoffen, vndt durch was wege weiter fortzusetzen vndt verhoffentlich zuerhalten, das wirdt E. L. von Ihrem Abgesandten herrn Romano, der sich in diesem allen sehr discret, gewertigk vndt vleißigk erwiesen, vmbstendiger zuuernehmen haben, Wie wir dan hiemit freundtlich anlangen vndt bitten, seinem anbringen vollenkommen glauben zu geben. Bey vns ist schon kein Zweifell gewesen, dafern der Reichstagk einen andern außgangk ins gemein gewonnen, Es solte auch diese handlung nicht vnfruchtbarlich abgelauffen sein. Itzt da durch solche ehafft nichts effectuiret werden können, vndt dennoch nicht allein nichts abgeschlagen, Sondern auch die sache in guter sperantz gelassen, ist nur dahin sonderlich zu sehen, das nichts weiter furgehe, wodurch der Kön. Maytt. gemuth, welchs, Gott lob, sehr gelindert, verletzet vndt die sache in mehre gefahr gesetzet, vndt daß auf kunftigem Reichstage, der besorglich innerhalb Jahres

wirdt gehalten werden, die itzt abgelegte intercеßiones renouiret, auch von andern Königlichen Chur- vndt Furstl. Verwandten heußern, so fur dießmahll wegen enge der Zeit die Ihrigen nicht einschicken können, nochmahln durch Legaten, oder außführliche schreiben intercediret vndt die sache zum endlichen gewunschten bescheide verholffen werde, in welchem allen E. L. Ihren Herzogk Wilhelms Ld. mit mechtigem rath vndt taht die gröste promotion, Vorschub vndt Befurderung leisten können, inmassen wir dan dieselbe hirumb freundtlich ersucht, vndt vns gegen E. L. hinwieder zu allen beheglichen ehrendiensten erbotten haben wöllen. Was wir vnsers theils albie der sachen zu gute geleistet, auch wie wir von der Kön. Maytt. beiderseits angenohmen, gehalten vndt dimittiret, werden E. L. vmb desto beßer von der sachen zu entschließen, so weit Ihr geliebet, von obgeregten Ihren Abgesandten vernehmen können. E. L. vndt alle Churfürstl. hauses Anuorwandte Gottlicher protection hiemit empfehlende. Datum Warßow den 19. Martii Ao. 1619 stylo nouo.

Vonn Gottes gnaden Elisabeth Magdalena geborne Fürstin zu Stettin Pommern, in Liefflandt zu Churlandt vndtt Semgalln Herzogin

E. L.

deinstwillige Muhme die Zeitt meines lebens

Elisabeth Magdalenna mpr.

8.

Mitau, 1619 Juni 11. Herzog Friedrich an Kurfürst Johann Georg. Die „Delineation“ sei an Herzog Wilhelm gelangt und wisse er nicht, weshalb dieser sie nicht dem Kurfürsten übergeben. Dankt für die bisherige Intercession

und bittet um fernere Beförderung der Sache des herzoglichen Hauses bei dem kommenden Reichstage.

Ebend. Blatt 301.

Vnser freündwillige dienste, vnd was wir der Verwantnüs nach sonsten liebes vnd gutes vermugen zuuor, Durchleuchtiger Hochgeborner Furst, gnediger vnd freundtlicher lieber Herr Oheimb vnd Schwager. Vns ist E. G. schreiben vnnterm dato Dresden, am 30. Decemb. des abgewichenen 1618. Jhares, in der Hochgebornen Furstin vnser freundlichen geliebten Gemahlin wiederkunft vom Warßowischen Reichstage, woll anbehendiget worden, Woraus wir fast bekummerlich verstanden, das E. G. die delineatio, was in Pohlen anzuebrengen sein möchte, wie auch das schreiben, darin E. G. wir den terminum comitialem notificiret, nicht zu handen kommen, da doch solch schreiben von vns durch einen gewißen boten, auf Lubeck bestellet von dar, durch des Hochgebornen Fursten vnsers freundlichen lieben Brudern, Herzogk Wilhelms Ld. diener weiter an izgedachte S. Ld. fortgebracht, die delineatio aber, durch den Ernuesten vnd Hochgelarten vnsern Raht vnd lieben getrewen, Caspar Dreiling, dem Mecklenburgischen Raht, Johan Witten, dieselbe an S. Herzogk Wilhelms Ld. vberzubrengen, anbehendiget worden, Inmaßen wir die nachricht, das S. L. solche auch erlanget habe, vnd also nicht wißen konnen, worumb Sie E. G. nicht muege eingehendigett worden sein, Das aber dennoch E. G. auf vnser dienstfleißiges ersuchen, dero Legaten dahin naher Warßow abschicken, vnd vnsers Furstlichen Hauses sachen, dermaßen befurdern wollen, daraus habenn wir E. G. nochmalige wolgeneigte affection gnugsamb erspuret, Befinden vns auch darumb E. G. dermaßenn verbunden, das wir nichts liebers wunschen, dan es möchte vns solche occasion dakegen furstoeßen, dadurch E. G. wir hinwieder, vnser danckbares gemuete nur in etwas bezeigen vnd erweisen möchten,

Immittelst aber sagen E. G. wir gantz dienst vnd fleißigen danck, das bey I. Königl. Mayt. vnserm gnedigsten König vnd Hern, durch deroselben wolgeneigte befurderung, des Hochgebornen Fursten, vnsers freundtlichen geliebten Brudern Herzogk Wilhelms Ld. vnd vnsers Furstlichen Hauses sachen, dennoch so weit wiederumb gebracht worden, das zu vollenkommener deroselben effectuirung in ferrere E. G. promotion vnd furschub, wir numehr die högste hofnung gesezet. Wie dan E. G. wir nochmaln gantz dienstfleißig bitten, Als Sie diesem werck so einen heilsamen anfangk gemacht, so geruhen Sie sich daßelbe weiter, zu aller erspriesliche befurderung empfohlen sein zu laßen, vnd auf kunftigen Reichstagk, der außgeschrieben werden möchte, vnd E. G. von vns notificiret werden soll, durch deroselben weitere fleißige intercession alles ins beste dahin befurdern zu helfen, damit S. Herzogk Wilhelms Ld. neben dero vielgeliebten Söhnlein, vnd vnser gantzes Furstliches Haus aus dem schweren bedruck, darin es leider ein Zeitlang geschwebet, genzlich gehoben, S. L. vnd dero geliebteß Söhnlein zu Ihren Landen vnd Leuten wiederumb verholffen werden, vnd wir vns E. G. nochmaliger geneigten befurderung nach empfundener erspriesliche genossenheit, vmb souiel mehr zu ruhmen haben mugen, Immassen zu E. G. wir auch die zuuersicht seczen, Dieselbe wie Sie vnß für diesem daran erinnert, wolle S. Herzogk Wilhelms Ld. ins beste ermahnen, damit S. L. ia nichts furnehme, dadurch I. Königl. Maytt. gemute anderweit offendirt oder diese sache in weitere gefahr geseczet werde, sondern vielmehr sich gegen I. Königl. Maytt. in geburlicher Demut dermaßen bequeme, damit die vorige gefaßete vngnade, so dennoch ziemblich gelindert, vollents abgethan, vnd S. L. Königlicher gnaden restituiret werden möchte. Vnnd wir thun vns abermaln alle solche von E. G. vns bezeigte wolgeneigte wilfehrung, mit angenehmen wolgefelligen diensten eußerster vnser mugligkeitt nach, zu erwiedern vnd einzu-

brengen, hiermit dienstlich offeriren vnd gleichsamb verpflichten. E. G. dem Algewaltigen schuz des högsten zu allem erwunschten Churfurstlichem wolstande, getrewlig vnd vonn Herzen empfehlende. Datum Mytow, den 11. Junii Ao. 1619.

Vonn Gottes gnaden Friedrich in
Liefland zu Churland vnd Semgallen
Herzogk

E. G.
dinstwilliger Ohm vnd
Schwager
Fridericus manu
p. p.

Zur Baugeschichte der Petri-Kirche in Riga.

II.

Von *Joseph Girgensohn.*

In dem ersten Theil meines Aufsatzes (Mittheilungen, 14, S. 187 f.) glaube ich bewiesen zu haben, dass die von mir veröffentlichte Baurechnung (S. 197 ff.) aus den Jahren 1408 und 1409 sich auf den Chor der Petri-Kirche bezieht[1]).

Unwiderleglich hat Herr Architekt W. Bockslaff dann erwiesen, dass das Langhaus der Kirche an den Chor angebaut, also später entstanden ist. Er hat dabei hauptsächlich architektonische Gründe ins Feld geführt, während er nur eine kurze Notiz aus der Baurechnung vom Jahre 1456 entnahm (S. 269).

Leider ist diese Baurechnung, die noch zu Brotzes Zeit vorhanden war, verloren, wahrscheinlich für immer. Brotze hat zum Glück einige Fragmente von ihr durch Abschrift gerettet in seinen „Livonica", Bd. XV, F. 175 f. Die Fragmente sind folgende:

Item in den jaren vnses heren 1456 vmtrent passchen do begunde ik in den namen godes vnd des guden heren sunte Peters to grauende de kulen der pilers an der suder syden.

Item vur de erste kule to grauen 24 manne ene weke elken des dages 3 sl.

Suma 10 . . . . 12 mr.

---

[1]) Der Zweifel des Herrn W. Bockslaff, Mittheilungen, 14, S. 240, wird auf S. 256 ziemlich aufgegeben, wenigstens so weit er die Bauzeit der Chorkapellen betrifft.

Item vur 100 brede dat stucke 4 dn. Suma 3½ mr. vnd 4 sl. 1 dn.

vur 70 brede dat stucke 4 dn. Suma 2½ mr. 3 sl. 1 dn.

Item noch utgegeuen vur dat orgelwerk to beteren vnd welke pipen, de de monnik hadde vtgestolen, wedder to maken 15 mr.

12,000 stens 30 mr. . . 4000 dacksten dat 1000 3 mr.

30,000 mursten 75 mr.

21 menne 5 dage elken 15 sl. Suma 60 mr. myn 1 fr.

Zu unserem Schmerz müssen wir erfahren, dass, wie Brotze selbst hinzufügt, diese Rechnung von 1456—1473 reichte, also eine sehr wichtige, mit Unrecht missachtete Quelle gewesen ist. „In den letzten Jahren," heisst es, „ist aber wenig angemerkt und es scheint der grosse Bau, der gleich Anfangs angekündigt wird, im Jahre 1466 geendigt worden zu seyn, vermuthlich war es der Thurmbau, nach Anzeige der Rechnung wurde auch eine Glocke umgegossen und durch dazu gekauftes Zinn vergrössert."

Noch zwei Notizen schienen Brotze der Aufbewahrung werth, und zwar der Preis für eine Last Kalk: 1 mr., und der Preis für eine Tonne Bier: 1 mr.

Es dürfte wohl kaum Jemand daran zweifeln, dass es sich bei dem Bau von 1456 um das Langhaus und nicht um den Thurm handelt. Darauf deutet die schon von Bockslaff (S. 269) angeführte Notiz von 4000 Dachsteinen, welche nur am Langhause und nicht am Thurme Verwendung finden konnten. Darauf deuten ferner die Gruben (kulen) zu einer Mehrzahl von Pfeilern an der Südseite. Am Anfang der Rechnung war gesagt (nach Brotze), dass es sich um einen grossen Bau handelte. Es ist höchlichst zu bedauern, dass Brotze diesen Anfang nicht wörtlich wiedergegeben hat, oder doch wenigstens einige Posten aus den Einnahmen für das Werk. Mit den letzteren war es bald schlimm genug bestellt, wie aus einer Urkunde des Erzbischofs Sylvester Stodewäscher vom 29. Novbr. 1465 hervorgeht.

In dieser Kundgebung, welche Brotze in seiner Sylloge (II, 105 f.[1]) abschriftlich erhalten hat, spricht der Erzbischof von dem nothwendigen „Wiederaufbau“ der Kirche, welche einst zu Ehren des h. Petrus erbaut sei (. . majorem parrochialem ecclesiam, quondam in honorem sancti Petri edificatam, nunc basilicam reedificandam). Vielleicht dürfte auch der Ausdruck „basilica“ darauf hinweisen, dass eben das Langhaus gebaut werden sollte. Die andere Vermuthung wird wohl auch gestattet sein, dass Sylvester Stodewäscher es war, der jene Messingtafel an der südlichen Thür des Thores anbringen liess, die den Anfang des Chorbaues auf 1406 setzte [2]).

In etwas schwülstiger Weise hebt Sylvester in dem erwähnten Aktenstück aus dem J. 1465 die Wichtigkeit des Werkes hervor, sodann macht er dem Rector der Pfarrkirche zur Pflicht, dem Bau kein Hinderniss in den Weg zu legen, weder offen noch heimlich, sondern den für den Bau vom Rathe verordneten Personen beizustehen, die Gemeine zu ermahnen, nach Möglichkeit behilflich zu sein. Endlich wird denen, welche zum Bau beisteuern, ein Ablass auf 40 Tage verheissen.

Wahrscheinlich ist diese Mahnung nicht ohne Erfolg an die Gläubigen ergangen, denn Brotze sagt ja, dass der Bau 1466 beendigt worden zu sein scheint nach der oben besprochenen Baurechnung, da in den letzten Jahren von 1467 bis 1473 „wenig angemerkt“ sei.

Es bleibt nun noch übrig, zu bestimmen, wann der Thurmbau beendigt wurde, und darüber haben wir ganz sichere Nachrichten.

Zu Brotzes Zeiten befand sich im Rigaschen Rathsarchive ein Kästchen, welches er in der Sylloge (I, S. 285) und in den Monumenta (X, S. 37 u. 38) beschreibt und abbildet.

---

[1]) Registrirt bei Napiersky, Index n. 3430.

[2]) S. das Nähere oben S. 185.

Dieses später auf der Rigaschen Stadtbibliothek aufbewahrte, kürzlich unserer Gesellschaft zur Aufstellung im neuen Dommuseum übergebene viereckige Kästchen mit Schiebedeckel wurde auf der Rigaschen culturhistorischen Ausstellung 1883 (Katalog Nr. 2508) ausgestellt.

Es ist $13,_{2}$ cm. lang, $8,_{5}$ bis $8,_{8}$ cm. breit und $6,_{3}$ bis $6,_{5}$ cm. hoch. Auf den sechs äusseren Flächen und auf der innern Seite des Schiebedeckels finden sich folgende Gravirungen:

Auf der äusseren Seite des Schiebedeckels der Heiland in ganzer Gestalt, das Haupt von Strahlenkreisen umgeben, in der Linken die Weltkugel haltend, die rechte Hand zum Segen ausstreckend. Herum auf einem Bande der Spruch: DATA EST MIHI — OMNIS POTESTAS — IN CŒLO — ET IN TERRA ·⁝· MAT. 24. Vor den Füssen auf dem Boden drei nach links gewendete Lämmer (?). Rechts im Felde neben dem linken Unterschenkel das Monogramm

Auf der innern Seite des Schiebedeckels ein in zwei Felder quergetheiltes Wappen. Im obern Felde drei sechsspitzige Sterne neben einander gestellt, im untern Felde ein springender Hirsch auf einem schräg getheilten Felde. Als Helmzier ein wachsender Hirsch zwischen zwei Pfauenfedern. Dazu die Umschrift: · HER · IOACHIM · WIT — TINCK — DE · — OLDEST · BORGERMEISTER · — VND LANT · VAGET Zur Seite der Helmzier .I.5—.78.

Auf dem Boden: Gott der Vater mit dreifacher Krone, von Strahlen umgeben, hält vor sich Christus am Kreuze. Links vom Haupte des Vaters eine Taube und beiderseits vertheilt sechs geflügelte Engelsköpfe. Herum auf einem Bande: HIC EST FILI — VS MEVS DI — LEC — TVS — IN QVO MINI (sic) — BENE PLACITVM EST.

Auf einer der langen Seitenwände das Rigasche grosse Stadtwappen in einem Schilde, gehalten von zwei Engeln, darunter auf einem Bande: DE — VS EST — SVM — M — VM — BONVM.

Auf der andern langen Seitenwand hält ein Engel zwei Wappenschilder, in denen sich je eine Hausmarke befindet. Neben dem linken Schilde: HER—GERDT RIN—GENBARCH. Neben dem rechten Schilde: DET—LOFF | BROC—KHOF.

Auf der einen schmalen Seite ein Wappenschild mit drei Schellen, umgeben von einem Kranze. Daneben DOMI—NVS | MAT—TIAS | KNO—PIVS | PASTOR—RIGENSIS.

Auf der andern schmalen Seite nur die Inschrift: · ANNO · DOMINI · | · M· CCCCC· LXXVIII | · DEN · II· IVLIVS.

Brotze giebt folg. Bemerkungen zu diesen Zeichnungen:

„Die Buchstaben CK stellen den Namen des Zinngiessers vor, welcher das zinnerne Kästchen gemacht und die Figuren radirt hat. Er hiess Cyriacus Klint. Auch sorgte er dafür, dass unter die damals eingelegte Schrift notirt wurde: Fecit arculam stanneam Cyriacus Clintius; denn bei solcher Gelegenheit sucht Jeder, der Etwas zu thun hat, seinen Namen zu verewigen. Am Boden des Kästchens ist die Dreieinigkeit nach der damals gewöhnlichen Sitte der Mahler vorgestellt . . . . . . Rathsherr Ringenbarch war Kirchenvorsteher und daraus folgt, dass das andere Monogramm auch einem Kirchenvorsteher (Brockhof) gehört. Dieser war ohne Zweifel ein angesehener Mann, bekam aber nicht den Namen Herr, denn das war gegen den damaligen Gebrauch."

In diesem Bleikästchen befanden sich nach Brotze, Sylloge a. a. O., vier leider jetzt nicht mehr aufzufindende Pergamentstreifen, „auf deren jeden der Anfang eines der vier Evangelisten nach der Vulgata geschrieben war". Brotze beschreibt dieselben in folgender Weise: „Sie sind alle von einer Länge, aber nicht von einerley Breite. Folgenden, welcher der schmälste und nur halb so breit ist, als die übrigen drei, schreibe ich hier ab.

Inicium sancti ewangelii secundum Marcum Inicium ewangelii cristi, filii dei, sicut scriptum est in Ysaia pro-

pheta: Ecce mitto angelum meum ante faciem tuam qui preparabit viam tuam ante te. Vox clamantis in deserto: parate viam domini, rectas facite semitas ejus, et: fuit Johannes in deserto baptizans et predicans baptismum penitencie in remissionem peccatorum. Et egrediebatur ad illum omnis Judee regio et Jherosolimite vniuersi et baptisabantur ab illo in Jordane flumine confitentes peccata sua.

Auf der Rückseite desjenigen Streifens, der das Initium evangelii secundum Matthaeum enthält, steht Folgendes bemerkt:

Anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo primo in vigilia beati Laurencii martiris [Aug. 9] est nodus iste inpositus et affixus turri huic. Quo tempore quidam dominus magister Caspar Linde sancte Rigensis ecclesie canonicus ordinis theotonicorum Jherosolimitani fungebatur cura ecclesie parrochialis sancti Petri. Prouisores vero dicte ecclesie dicti sunt D. Dheodericus Meteler. D. Gosswinus Menninck consules ciuitatis ejusdem qui eorum magnis nisibus hujusmodi turrim cum quodam tunc in breui defuncto Petro Hinrickßen suis plurimis elemosinis additis adeo decenter et pervenuste vt omnibus liquet construi fecerunt etc. Orate pro eis.

Reperiuntur in scriniulo plumbeo plurimorum sanctorum reliquie" [1]).

Ferner lag (nach Brotze) in dem Bleikästchen vom J. 1578 ein Streifchen Pergament mit der Aufschrift: „Jhesus Nazarenus rex Judeorum", und endlich ein viereckiges Blatt Pergament, welches Brotze abgezeichnet hat. In der Mitte sieht man die Buchstaben Jhs, umgeben von einem Strahlenkreis, um den herum sich eine Inschrift zieht: „In nomine ihesu omne genu flectatur celestium terrestrium et infernorum et omnis lingwa confiteatur quia dominus noster ihs xprus (Jesus Christus) in gloria est dei patris Amen."

---

[1]) Von Anno domini an ist diese Aufschrift schon gedruckt in den Stadtblättern 1871, S. 23, aber mit einigen kleinen Fehlern.

Unter der Kreisinschrift steht: „Anno domini 1491“.

Am 9. August 1491 ist also der erste Thurm im Bau vollendet worden, indem man den Knopf aufsetzte. Bekanntlich hatte der Thurm eine dem übrigen Bau entsprechende einfache Spitze. Man sieht ihn noch auf der Abbildung Rigas von 1612[1]).

Der innere Ausbau und die Ausschmückung der Kirche ist sehr allmählich im Laufe des ganzen 15. Jahrhunderts von Statten gegangen. Zur Zeit der Reformation hatte St. Peter mindestens 20 Altäre, deren Schutzpatrone in den Quellen angegeben sind. Von den Stiftern der Altäre und Kapellen erfahren wir nur gelegentlich. Häufig sind es nicht einzelne Personen, sondern ganze Genossenschaften, Gilden oder Anstalten.

Im Chor hatten folgende Heilige Altäre: An der Nordseite: 1) St. Maria, hart an der Gerwekammer oder Sakristei (EB. I, n. 1010. RB. n. 76. 217[2]); 2) St. Eligius oder St. Loyen (RB. n. 8. 294. 426); 3) St. Johannes (RB. n. 37. 172. 261); 4) St. Jacob (RB. n. 41. 111. 172); an der Südseite: 5) St. Andreas (RB. n. 7. 135. 148. 191. 228. UB. VII, n. 372, S. 264 f.[3]). L. r. III, n. 14[4]); 6) Die heil. Dreifaltigkeit (RB. n. 148); 7) St. Stephanus (RB. n. 174); 8) St. Brigitta (RB. n. 174. 291. 322). Ohne nähere Bezeichnung des Standortes werden noch als im Chore befindlich erwähnt: 9) St. Antonius (RB. n. 33); 10) St. Matthias (RB. n. 36); 11) St. Ludiger (RB. n. 175); 12) St. Nicolaus (RB. n. 285).

Im Chore scheint auch, wenigstens bis 1456, die Orgel gestanden zu haben (RB. n. 426).

---

1) S. den Katalog der Rigaschen culturhistorischen Ausstellung 1883.

2) EB. = die Erbebücher der Stadt Riga, hrsg. von L. Napiersky. RB. = Rentebuch, citirt nach einer Abschrift, welche mir der Präsident gütigst zur Verfügung stellte.

3) UB. = Livl. Urk.-Buch, hrsg. v. H. Hildebrand.

4) L. r. = Libri redituum, hrsg. von L. Napiersky.

Im Schiffe der Kirche sah man an der Nordseite: 13) St. Annen (RB. n. 135. 287. L. r. III, n. 14. UB. VII, n. 372. S. 264 f.); 14) St. Philippus, Jacobus und Walburgis (RB. n. 305); 15) St. Jürgen und die heil. 3 Könige (L. r. III, n. 30. RB. n. 100. 108); 16) St. Bartholomäus (L. r. III, n. 30. RB. 46. 100. 108. 241. 265. 353); 17) St. Crispin und Crispinian (RB. n. 189. 198. 321).

Im oder am Mittelschiff lagen: 18) St. Margarethe; 19) St. Peter (RB. n. 306); 20) des heil. Leichnams Altar (RB. n. 361).

Wie weit der „losdreger altar" (Vikarienbuch der Schw. Häupter, Mscr.), sowie Peter Hinriks und Joh. Campenhausens Kapelle (EB. II, n. 109. RB. n. 374. 394) mit den schon genannten Altären in Uebereinstimmung zu bringen wären, lässt sich nicht mehr feststellen.

Es wäre nicht ohne Interesse zu verfolgen, von wem und wann die genannten Altäre nacheinander gestiftet worden sind. Es würde sich z. B. herausstellen, dass gegen die Zeit der Reformation hin die Stiftungen sich häufen, dem entsprechend, was aus der allgemeinen Geschichte über Veräusserlichung des Gottesdienstes, Heiligenverehrung etc. bekannt ist.

Allein eine solche Betrachtung würde von der Baugeschichte zu weit abführen.

Die Petrikirche hat seit dem Jahre 1491 noch manche bauliche Veränderung erfahren, namentlich ist der Thurm umgebaut worden. Darüber finden sich an leicht zugänglicher Stelle so viele Notizen, dass ich dieselben hier nicht wiederholen mag. Nur auf die Kirchen-Gerichts-Protokolle, welche gegenwärtig in der Sakristei aufbewahrt werden, möchte ich zum Schluss als auf eine bisher noch wenig benutzte Quelle über die späteren Schicksale der Petrikirche (von dem Ende des 17. Jahrhunderts an) noch hinweisen.

Nachträge zum Aufsatz
„Die Livländer auf der Universität Bologna 1289—1562".

Von *Philipp Schwartz.*

Dieselben stammen theils aus dem Verfasser früher nicht zugänglichen, theils aus von ihm nicht eingesehenen oder erst nach Vollendung des Druckes erschienenen Arbeiten.

Ad n. 11. Ueber die Bevermanns in Reval s. noch Nottbeck, Die älteren Rathsfamilien Revals, S. 40; Derselbe, Die alte Criminalchronik Revals, S. 91; Derselbe, Die alten Schragen der grossen Gilde zu Reval, S. 120. Ein Iwanus Beuerman ist am 29. April 1447 zu Rostock immatriculirt worden (Hofmeister, Die Matrikel der Universität Rostock, I, S. 80, n. 10), wol identisch mit dem Iwanus Beverman de Darpodia, der Ostern 1446 zu Erfurt immatriculirt wurde (Böthführ, Die Livländer, 21).

Ad n. 14. Vielleicht identisch mit dem späteren Bischof von Oesel, Johannes Crewl, ist Johannes Krowel, der am 12. Mai 1420 zu Rostock immatriculirt und daselbst nach dem Decanatsbuch der philosophischen oder Artistenfacultät in der Zeit zwischen dem 14. April und 9. October 1422 zum Baccalarius promovirt wurde (Hofmeister, 4, n. 66 u. 13, n. 4). In Rostock wurde am 9. Mai 1447 auch ein Anthonius Crowel immatriculirt (Hofmeister, 81, n. 22), der mit dem 1444 in Bologna immatriculirten Anthonius Creyl de Prussia und dem Bruder von Johannes Crewl identisch sein mag. Zum 4. Juli 1426 findet sich ein Hinricus Crowel de Dantzke, aus welcher Stadt auch der in Bologna 1426

immatriculirte und wol mit dem späteren Bischof von Oesel zu identificirende Johannes Crouwel stammte, in der Rostocker Matrikel verzeichnet (Hofmeister, 25, n. 78). — Ueber die Crowels in Reval s. noch Nottbeck, Rathsfamilien, 5 u. 29; Siegel aus dem Revaler Rathsarchiv nebst Sammlung von Wappen der Revaler Rathsfamilien, 11, n. 17; Criminalchronik, 40 u. 48; Der alte Immobilienbesitz Revals, 64; Das zweitälteste Erbebuch der Stadt Reval, 141. — Der bei Böthführ, Livländer, 38, verzeichnete Johannes Krewel de Riga heisst bei Hofmeister, 188, n. 4: Johannes Kre u e t de Ryga.

Ad n. 16. Nachträglich erhielt ich Einsicht in das Werk von Pyl, Die Rubenow - Bibliothek etc. Es ergab sich aus demselben jedoch keine Vervollständigung zu dem oben Angeführten.

Ad n. 17. Ein wol mit dem Bologneser Scholaren von 1448 zu identificirender Petrus Tisenhusen ist den 20. Juni 1443 zu Rostock immatriculirt worden (Hofmeister, 65, n. 131; die Heimathangabe fehlt. Bei Böthführ, Die Livländer, ist der Name nicht anzutreffen). Wenn die oben verzeichnete Annahme, dass er bezogen werden könnte auf den dritten Sohn des Peter Tiesenhausen zu Berson († zwischen April 1434 und März 1435), begründet wäre, so müsste er auch auf die Universität Rostock erst in vorgerücktem Alter gegangen sein.

Ad n. 19. Schon seit dem Anfang des 14. Jahrh. ist die Familie Voss in Reval anzutreffen (Das älteste Wittschopbuch der Stadt Reval, 196 und Das zweitälteste Erbebuch der Stadt Reval, 138). Giese Voss ist als Ältermann der grossen Gilde zu Reval von 1455—58 nachzuweisen (Nottbeck, Schragen, 117, cf. 32, 65, 98, 106).

Ad n. 20. Am 16. Juli 1439 ist ein Petrus Wedberch p (pauper) vom Rector Bernardus Bodeker zu Greifswald, wohin die Universität von Rostock auf einige Jahre verlegt war (s. darüber Krabbe, Die Universität Rostock im

15. u. 16. Jahrh. 1, 119 ff.), immatriculirt worden (Hofmeister, 62, n. 46). Zum November 1453 findet er sich wiederum in folgender Form in der Rostocker Matrikel verzeichnet: Dns. Petrus Wetberch unum flor. Ren. et fuit intitulatus sub mgro. Bernardo Bodeker in Gripeswaldis anno XXXIX (ibid. 100, n. 36). Die Heimathangabe fehlt beide Mal, aber vielleicht ist darunter der spätere Student in Bologna und Bischof von Oesel zu verstehen.

Ad n. 22. Den 14. Juni 1451 wird ein Johannes Orges mit seinem Bruder Georgius de diocesi Rigensi in Rostock immatriculirt (Hofmeister, 93, nn. 52 und 53). Er kann identisch sein mit dem 1460 in Bologna immatriculirten und dem späteren Bischof von Oesel Johannes Orges. Beide Brüder sind in der Zeit vom 9. Oct. 1452 bis 14. April 1453 zu Baccalarien der Artistenfacultät Rostocks promovirt worden (ibid. 97, nn. 1 u. 2).

Ad n. 25. In der von Hofmeister herausgegebenen Matrikel der Universität Rostock heisst es S. 166, n. 88: Johannes Brakel de Dorpte, nicht de Revalia, wie Böthführ, 36, hat. Bald nach seiner Immatriculation, spätestens am 8. Oct. 1470, ist er zum Baccalarius artium promovirt worden (Hofmeister, 167, n. 19). — Ueber die Brakels in Reval s. noch Nottbeck, Siegel aus d. Rev. Rathsarchiv, 35, n. 219; Das zweitälteste Revaler Erbebuch, 136 f.

Ad. n. 26. Jaspar Nötken war unzweifelhaft der Sohn des gleichnamigen Revalschen Bürgers, des Gemahls einer Schwester des Erzbischofs von Riga, Michael Hildebrand. Als Brautschatz fiel ihm das von seinem Schwiegervater, dem Revalschen Kaufmann Michael Hildebrand († 1453; Nottbeck, Schragen, 122), besessene Haus in der Schuhstrasse in Reval zu (Nottbeck, Siegel aus dem Rev. Rathsarchiv, 6, Anm. 3). Er wiederum war ein Sohn des Michael Nötken (Nottbeck, ebenda, 10, n. 11 u. Die alten Schragen, 123), wol desselben, der, wie oben angeführt, in den Jahren 1410—43 als Revalscher Bürger vielfach urkundlich erwähnt

wird. S. über ihn noch Nottbeck, Criminalchronik, 38 u. 42. Vielleicht ist auf ihn auch zu beziehen der Notken, der ums J. 1410 als Schlüsselbewahrer eines Revalschen Thurms erwähnt wird (Nottbeck, Immobilienbesitz, 79). Ueber seinen Sohn Jasper s. noch Nottbeck, Criminalchronik, 56. Hier zum J. 1479 als Revalscher Bürger bezeichnet, ebenda, S. 61 zum J. 1490 ein Jasper Nötken genannt, der in Dorpat zu Hause ist. Ausser mit der Familie Hildebrand waren die Nötkens auch mit anderen angesehenen Geschlechtern Revals verschwägert (Nottbeck, Siegel, nn. 11 u. 124). Zu dieser Familie wird auch der am 22. November 1486 zu Rostock immatriculirte Jacobus Notge de Revalia gehört haben (Hofmeister 247, n. 20; bei Böthführ, 44, zum 20. Nov. 1486 verzeichnet), unzweifelhaft identisch mit Jacobus Noteke, der daselbst zwischen dem 9. Oct. 1491 und 14. April 1492 zum Baccalarius und als Jacobus Nôtke zwischen dem 9. October 1493 und 14. April 1494 zum Magister artium promovirt wurde (Hofmeister, 260, n. 1 u. 271, n. 1). An letzterer Stelle ist als Nachtrag hinzugefügt: prepositus Rigensis. Sollte unter diesem Namen immer Jaspar Nötken verstanden sein? Er müsste in dem Fall während seiner Rostocker Studienzeit Rigascher Propst, als welcher er 1489 in Bologna immatriculirt wurde, geworden sein. Aus Bologna zurückgekehrt, hätte er die gelehrten Grade in Rostock erlangt. Oder hat es auch einen Rigaschen Propst Namens Jacob Nötken gegeben? Dann wäre der 1502 genannte „Jacob Nolcken“ darunter zu verstehen und wol auch der 1509 angeführte „Johannes Notke“. Vielleicht ist aber auch dieser Name berechtigt und wir hätten dann innerhalb einer kurzen Spanne Zeit drei Rigasche Pröpste aus der Familie Nötken, bei welcher Annahme auch der bei Arndt zum Jahr 1512 aufgeführte „Joh. Nolken“ bestehen könnte, wobei dann freilich der von ihm angeführte Vergleich trotz seiner Aehnlichkeit mit dem bei Schirren erwähnten von diesem zu unterscheiden wäre.

Ad n. 27. Ein Georgius Witberch de Liuonia wurde am 9. Mai 1481 zu Rostock immatriculirt (Hofmeister, 222, n. 21; bei Böthführ, 42, als Georgius Wetborch de Livonia zum 9. März 1481 verzeichnet; in den „Berichtigungen und Ergänzungen“, 225, ist dann Wetborch in Witberch verbessert, aber auch die richtige Zahl 1481 in die falsche 1480 verändert; im Register, 224, steht dagegen wieder die erstere Zahl). Er wird identisch sein mit dem 1485 in Erfurt immatriculirten Georius Wedeberg de Livonia und damit vielleicht auch mit dem Bologneser Scholaren von 1498.

Ad n. 36. Ueber die Familie Hagen in Reval s. noch Nottbeck, Siegel 32, n. 194 u. 43, n. 307; Criminalchronik, 60 f., 63, 67; Schragen 119 u. 124; Das zweitälteste Revaler Erbebuch, 139.

Zum Gedächtniss an Hermann Hildebrand.

Von *K. Koppmann.*

Es ist eine Ehrenschuld, die ich hier abzutragen mich anschicke! Von gemeinsamen Freunden aufgefordert, dem am 17./29. Januar dieses Jahres plötzlich abberufenen Jugendfreunde ein Wort des Gedächtnisses zu widmen, habe ich mich gern zu dem bereit erklärt, wozu ich im Stande bin. Denn nicht eine eigentliche Lebensgeschichte des heimgegangenen Gelehrten, noch auch eine eingehende Würdigung seiner Verdienste um die Geschichte seines Heimathlandes vermag ich zu schreiben, sondern nur Erinnerungen an einen Studiengenossen, mit dem ich mich durch die Verwandtschaft unserer Arbeitsgebiete und durch das feste Band der Jugendfreundschaft auf das Innigste verbunden weiss, in mir wieder wachzurufen und aufzuzeichnen. Dass dabei das hellste Licht auf die Jugendzeit falle und sie trotzdem nur in einem Gruppenbilde erscheine, habe ich weder vermeiden können, noch wollen.

Hermann Christian Hildebrand wurde am 8. Juli 1843 zu Goldingen als zweiter Sohn des Schulinspectors Heinrich Justus Hildebrand geboren. Nachdem er den ersten Unterricht in einem Privatkreise von Knaben gleichen Alters erhalten hatte, trat er in die Kreisschule zu Goldingen ein, wo ihn der Vater in die Elemente der Geschichtswissenschaft einführte. Neben dem Schulunterricht gingen Privatstunden her, in denen ihn der Vater in den alten Sprachen, eine Dame im Französischen unterwies. Durch die starke

Anspannung mögen die oft wiederkehrenden heftigen Kopfschmerzen hervorgerufen sein, an denen er damals zu leiden hatte. Im Januar 1858 wurde er in die Tertia des Gymnasiums zu Mitau aufgenommen, das er im December 1861 nach abgelegtem Maturitäts-Examen verliess[1]) und von dessen Lehrern er besonders dem Dr. Paucker warme Dankbarkeit bewahrte. Ostern 1862 bezog er, um Geschichte zu studiren, die Universität Göttingen.

Mag es auf die Wahl der Universität immerhin Einfluss gehabt haben, dass der Vater aus Göttingen stammte und dass die Georgia Augusta auch seine Alma mater gewesen war, entscheidend war doch wohl die Anziehungskraft dessen, der damals Göttingen für uns „mittelalterliche“ Historiker zur vornehmsten Universität machte, die Anziehungskraft von Georg Waitz. Hildebrand war meines Wissens der erste, der aus den baltischen Landen nach Göttingen zog, um „Waitzianer“ zu werden; ihm folgten V. Diederichs, F. Bienemann, dann Hausmann und Zöpffel, dann Dehio, Höhlbaum, von der Ropp, dann Girgensohn und die grosse Reihe von Jüngeren, die jetzt forschend und lehrend die von Waitz empfangenen Lehren und Anregungen für die baltischen Lande fruchtbar machen.

Ich kann bei Erinnerungen, die dem entschlafenen Freunde gelten, nicht umhin, auch das Andenken an den lebendig werden zu lassen, der uns nicht nur Lehrer, sondern auch väterlicher Berather und leuchtendes Vorbild war. Waitz war von imponirender Gestalt, hoch und breit gewachsen, von kräftig geschnittenen Gesichtszügen, ruhigen, durchdringenden Auges. Gemessenen Wesens überhaupt, pflegte er auf dem Katheder bedächtig zu sprechen, die Worte abwägend, die kräftige Stimme zurückhaltend. Der Vortrag war schlicht, für diejenigen, welche an Pathos oder sprühende Geistesfunken gewöhnt waren, vielleicht trocken.

---

[1]) Soweit nach Mittheilungen des Herrn Dr. med. A. Hildebrand.

Herr seines Stoffs, wie Wenige, verstand er aber meisterhaft einzutheilen, zu gruppiren und zu beleuchten. Weniger dazu geeignet und geneigt, den Menschen nach seinem Aeussern zu schildern oder auch ein fein ausgeführtes Charakterbild von ihm zu entwerfen, wusste er ihm doch seine Stellung in der Geschichte mit wenigen Strichen scharf anzuweisen; klar und deutlich in der Schilderung bestehender Verhältnisse, vermochte er auch die grossen geistigen Strömungen in ihrem Neben- und Gegeneinander voll zur Anschauung und das Vergehen und Werden zum Verständniss zu bringen. Dabei kam er immer aus, hatte nie etwas nachzutragen oder zu berichtigen, niemals sich von etwas loszureissen nöthig; auf jede wichtige Frage ging er ein und beleuchtete die verschiedenen Auffassungen; überall machte er, wenigstens für das geschultere Ohr, den Stand der Untersuchung erkennbar. Nie hinreissend, waren seine Vorlesungen immer fesselnd, zuweilen, wenn ein leises Schwingen der Stimme seine persönliche Theilnahme an den Dingen verrieth, wahrhaft ergreifend. Und mehr noch als seine Vorlesungen, waren es die „Historischen Uebungen", durch die Waitz auf uns einwirkte. Hier lehrte er diejenigen, die sich der Geschichtswissenschaft widmen wollten, mit den Quellen umzugehen, das Wesentliche zu sondern vom Unwesentlichen, das Ursprüngliche vom Abgeleiteten, das Glaubwürdige vom Unglaubwürdigen, das Echte vom Falschen, lehrte uns mit einem Worte wissenschaftlich zu arbeiten. Wir versuchten und massen da unsere Kräfte, waren stolz auf ein Wort der Anerkennung, stolz, wenn eine von uns gemachte Bemerkung sich wiederfand in den Untersuchungen, die Waitz als von ihm und „seinen jungen Freunden" unternommen, veröffentlichte, am stolzesten, wenn eine Arbeit von uns als reif von ihm befunden wurde. Die Gemeinsamkeit des Arbeitens brachte die Theilnehmer auch persönlich einander näher; unter den meisten herrschte ein enger, zugleich freundschaftlicher und wissenschaftlicher Verkehr;

jeder wusste, was der Andere trieb, nahm Theil an seinen kleinen Nöthen und Freuden und wurde dadurch, ohne es zu wissen, auf den verschiedensten Gebieten heimisch.

Die Vorlesungen, welche Waitz hielt, waren: Deutsche Alterthümer, Deutsche Geschichte, Geschichte des Mittelalters, Allgemeine Verfassungsgeschichte und Politik; dazu kam noch ein seltenes Publikum über die Geschichte der Deutschen Historiographie. Neben Waitz lehrten, abgesehen von Havemann, der von den eigentlichen „Waitzianern" nur selten gehört wurde, Wüstenfeld, Adolf Cohn, Sigurd Abel und Wilhelm Vischer; an Cohns Uebungen in der Paläographie und Vischers Uebungen auf dem Gebiet der städtischen Verfassungsgeschichte wurde gleichfalls theilgenommen. Frensdorff lehrte Deutsche Rechtsgeschichte und Sachsenspiegel, Zachariae Staats- und Bundesrecht; bei Ribbentropp und Mommsen wurden Institutionen, Rechtsgeschichte, zuweilen auch Pandekten gehört. Die Vorlesungen über Griechische Geschichte und Kunstgeschichte von Ernst Curtius, über Logik und Psychologie von Lotze wurden ebenfalls besucht. Im Uebrigen gingen die Wege auseinander; die Einen wählten für das zweite Fach, in welchem der Doctorandus sich einer Prüfung unterwerfen musste, Deutsch, die Andern Staatswissenschaften; die letzteren, welche Helfferich lehrte, wurden bevorzugt, weil Wilhelm Müller in seiner Grammatik abschreckend langweilig war.

Einer studentischen Verbindung hat Hildebrand nicht angehört, doch stand er zu der Burschenschaft Neo-Brunsvigia in näherer Beziehung. Familienverkehr hatte er bei zwei Jugendfreunden seines Vaters, den Professoren Bertheau und Wappäus. Zu dem Sohne eines dritten Freundes des Vaters, dem Philologen Alfred von Bamberg, trat er in ein enges freundschaftliches Verhältniss. Näher bekannt war er mit dem Germanisten Ernst Wülcker, dem Historiker Ferdinand Hirsch und durch dessen Vermittelung mit zwei früh gestorbenen Danzigern, Brandstädter und Czwalina.

In diesem Kreise lernte ich Hildebrand kennen, als ich Ostern 1863 nach Göttingen kam. Ich sehe ihn vor mir: eine mittelgrosse kräftige Gestalt, das Plaid um die Schultern gehängt, auf dem Kopfe die keck aufgesetzte Filzkappe mit rund herum aufgekremptem Rande, das gutmüthige Gesicht gebräunt und von gesunder Farbe, dicke aufgeworfene Lippen, gute treublickende Augen. Wie in seinem ganzen Wesen, liess er auch in der Unterhaltung gern sich gehen; er sprach schnell und wenn er einem Einzelnen Etwas auseinandersetzen wollte, eindringlich; in der Debatte sprang ihm leicht ein selten böse gemeinter „Schnödler“ über die Lippen; Reden halten vor Mehreren konnte oder mochte er nicht. Beim Arbeiten war er bedachtsam; die Gedanken jagten sich ihm nicht, sondern er hielt sie fest, dachte sie aus, suchte nach einer angemessenen Form, ehe er sie niederschrieb. Von Hause aus ohne grosses Selbstvertrauen, hegte er bei unerwarteten Schwierigkeiten leicht Zweifel an der Richtigkeit der bisher gewonnenen Ergebnisse; mehr als Andere fühlte er sich gehoben oder niedergedrückt durch Zustimmung oder Widerspruch derer, auf deren Urtheil er Werth legte.

Bei der grossen Zahl von Anmeldungen zu den Uebungen sah Waitz sich genöthigt, für das Sommersemester 1863 eine zweite Abtheilung einzurichten. Theilnehmer an dieser waren ausser Hildebrand und mir Karl von Richthofen, Varrentrapp, Clason, die Danziger Brandstädter, Desse, Fuchs, Mertens, der Lüneburger Ubbelohde, ein Braunschweiger Namens Gärtner. Wir lasen Adam von Bremen, verglichen ihn mit seinen Quellen, zogen die Urkunden heran, studirten die einschlägige Litteratur. Im Wintersemester wurden die beiden Abtheilungen vereinigt; von denen, welche damals oder in den folgenden Semestern an den Uebungen theilnahmen, sind mir gegenwärtig: die Hannoveraner Georg Kaufmann und Steinhoff, der Mecklenburger Kenzler, die Westfalen Tourtual, Busson, Scheffer-

Boichorst, Sauer, die Heidelberger Otto Waltz und Georg Weber, Hildebrands Landsmann Diederichs, mein Landsmann Wohlwill, Konrad Trieber aus Ostrowo, der Schweizer Traugott Probst, der Strassburger Reuss, der Oesterreicher Brunner, der Baier von Sicherer; die beiden letztgenannten Rechtshistoriker waren schon promovirt, als sie zu uns kamen. Wir Genossen des ersten Semesters hielten auch im zweiten zusammen, insbesondere Hildebrand, von Richthofen, Varrentrapp, Clason und ich; Kenzler, Busson, Scheffer-Boichorst und Probst traten hinzu. Es war wohl das Verlangen nach näherem freundschaftlichem Verkehr auf wissenschaftlicher Grundlage, das uns antrieb, nach den Uebungen noch unter uns zusammenzubleiben, um bei Mühlenpfordt in der Barfüsserstrasse einen Vortrag zu halten oder anzuhören und bei einem Glase Bier oder Grog lebhaft zu debattiren. Im Sommersemester 1864 wurden daraus gemeinsame Spaziergänge, die sich unmittelbar an die Uebungen anschlossen und uns, gewöhnlich in angeregter Unterhaltung, auf den Berggarten, den sogenannten Roons, führten. Die Vorträge schliefen ein, weil allmählich jeder sein eigenes Arbeitsfeld gefunden hatte, das ihn voll in Anspruch nahm; aber das freundschaftliche Zusammenhalten und der wissenschaftliche Verkehr wurden fortgesetzt und festigten sich in engeren Gruppen mehr und mehr. Zum Freitags-Schoppen kam ein regelmässiger Sonntagnachmittags-Ausflug in die nähere oder weitere Umgegend, dann und wann auch ein Extraschoppen, zu dem Einer gerade aufgelegt war und die Andern rasch zusammentrommelte. Gearbeitet aber wurde mit wahrem Eifer und gar manchmal widerstand Einer allen Lockungen, um sich wieder in seine Bücher zu versenken.

Da Waitz seine Schüler zu selbstständigen Arbeitern erziehen wollte, so beschränkte er sich darauf, uns das Arbeiten zu lehren und überliess es grundsätzlich jedem, das Thema, über welches er arbeiten wollte, sich selber

zu suchen; erst wenn man sich über einen Gegenstand näher orientirt hatte und zur Fragestellung gediehen war, ertheilte er bereitwillig sein Gutachten, stimmte zu, rieth ab, machte auf die Schwierigkeiten aufmerksam. Natürlich kam es dennoch vor, dass der Einzelne aus seinem Thema nichts Sonderliches machen konnte, regelmässig hatte er aber dann schon unterwegs unter Mithilfe von Waitz eine glücklicher gestellte Frage gefunden und ging deshalb frischen Muthes und schon geübter Kraft an die neue Arbeit. Häufiger geschah es, dass die Fragestellung sich während der Arbeit verschob, dass aus der Darstellung, die man im Sinne gehabt, sich unter dem Beirath von Waitz eine Untersuchung gestaltete. Ob der Gegenstand, den man bearbeitete, allgemeineres oder specielleres Interesse hatte, war Waitz gleichgiltig oder richtiger gesagt, er lehrte uns, dass es in der Wissenschaft nichts Unwichtiges gebe, dass jede in sich tüchtige Arbeit, so speciell auch ihr Gegenstand sein möge, auch für das Ganze Bedeutung habe. So gab es denn unter uns neben denen, die sich der „Reichsgeschichte“ zuwandten, immer auch solche, die ihrer heimischen Geschichte pflegten.

Hildebrand wählte sich zum Gegenstand seiner Erstlingsarbeit die Persönlichkeit des Bischofs Albert I., „dessen Wirksamkeit zu Anfang des 13. Jahrhunderts bedeutungsvoll in die Geschicke der Ostgestade des baltischen Meeres eingegriffen, ihnen Bahnen für die Zukunft vorgezeichnet hat, welche bis auf den heutigen Tag nicht ganz verlassen sind,“ der „den Grund legte zu dem grossen deutschen Staat, wie er durch Jahrhunderte blühend bestanden hat“. Beim Vergleich seiner Hauptquelle, der Chronik Heinrichs von Lettland, mit den einschlägigen Urkunden erkannte er bald, dass der Verfasser in Bezug auf die politischen Verhältnisse nicht so glaubwürdig und zuverlässig sei, wie sonst, theils unwillkürlich, weil es ihm an „Interesse und Verständniss für die Acte des Staats- und Verfassungslebens“ gebrach, theils absichtlich und mit Vorbedacht aus Rücksichtnahme

auf seine Auftraggeber, den Bischof und den Orden. Eine Reihe von Fragen erhoben sich, die Hildebrand seiner Natur nach eingehend und vollständig zu beantworten suchte, ehe er weiter ging. Dadurch wurde es aber unmöglich, den Rahmen einer Biographie einzuhalten, eine in sich abgerundete Darstellung zu geben. Auf den Rath von Waitz hin, der die Trefflichkeit der Arbeit anerkannte und von den gewonnenen Ergebnissen nichts verloren gehen lassen wollte, machte Hildebrand bei einer Ueberarbeitung die Chronik des Lettenpriesters zum eigentlichen Thema, verbreitete sich in einem ersten Abschnitt über den Verfasser und sein Buch im Allgemeinen und beleuchtete in einem zweiten seine Zuverlässigkeit und Vollständigkeit in den Nachrichten über die politischen Verhältnisse. So ist die Schrift geworden, was sie ist, eine vorzügliche Quellenuntersuchung über die Chronik Heinrichs von Lettland und die grundlegende Arbeit über die älteste Geschichte Livlands.

Auf Grund dieser Arbeit[1]) und eines glänzend bestandenen mündlichen Examens zum Doctor der Philosophie promovirt, ging Hildebrand Ostern 1865 nach Berlin, um Ranke, Droysen und Jaffé zu hören. Er lernte noch den bald darauf gestorbenen Ernst Strehlke kennen und lieb gewinnen, wurde bekannt mit Toeche und Wilhelm Arndt, der sich damals gerade mit den Vorarbeiten für die Herausgabe der Chronik Heinrichs von Lettland beschäftigte, verkehrte mit zwei Landsleuten, mit denen er schon in Göttingen näher bekannt geworden war, vermisste und entbehrte aber doch gar sehr den engen, traulichen Umgang mit gleichstrebenden Freunden, der uns Göttingen so lieb gemacht hatte. Er war deshalb hoch erfreut über einen Besuch, den ich ihm während der Pfingstferien machte, und vergalt ihn mir am Schluss des Semesters durch einen längeren Aufenthalt in Hamburg, wo ihm ein Mutterbruder

[1]) Die Chronik Heinrichs von Lettland. Ein Beitrag zu Livlands Historiographie und Geschichte. Berlin, 1865.

lebte. Im Wintersemester ging ich ebenfalls nach Berlin und wir verlebten ein paar schöne Monate zusammen. Mit von Richthofen hörten oder hospitirten wir bei Ranke, nahmen an dessen historischen Uebungen theil und lernten bei der vorzüglichen Lehrgabe Jaffés, der uns auch im persönlichen Verkehr mit der liebenswürdigsten Freundlichkeit entgegentrat, in die Paläographie eindringen, die uns Wilhelm Müller und Adolf Cohn doch nur äusserlich bekannt und wenig anziehend gemacht hatten. Nach Jaffés Vorlesung, die er von 12—1 Uhr hielt, speisten wir zusammen zu Mittag und auch der Abend bot uns häufig in einer einfachen Restauration unter den Linden einen gemeinsamen Schoppen dar, zu dem auch von Bamberg und Ferdinand Hirsch, die beide schon als Lehrer angestellt waren, zuweilen sich einstellten. Im December reiste Hildebrand nach Hause, um seit der Studienzeit zum ersten Mal wieder das Weihnachtsfest in der Heimat zu feiern, bei der bevorstehenden silbernen Hochzeit seiner Eltern zugegen zu sein und sich sodann auf den Eintritt ins praktische Leben vorzubereiten.

Da er zunächst an irgend eine Lehrthätigkeit, an der Universität oder einem Gymnasium, dachte, so ging er nach Dorpat, wo er insbesondere von Winkelmann auf das freundlichste aufgenommen und im Juni 1867 zum Magister der Geschichte promovirt wurde und gleichzeitig auch das Oberlehrer-Examen bestand. Gar bald erkannte er indessen, dass nicht sowohl das Lehren, als das wissenschaftliche Arbeiten sein eigentlicher Beruf sei, und nach einem kurzen Zwischenspiel, das mir zu einem Zusammentreffen mit ihm und von Richthofen in Berlin Gelegenheit bot, gelang es ihm, Dank dem warmen Interesse, das der Akademiker Kunik an seinen Arbeiten nahm, von der Akademie der Wissenschaften in Petersburg wissenschaftliche Aufträge zu erhalten, die zwar zunächst im Interesse der russischen Geschichte ertheilt waren, ihn aber doch auch mit der Geschichte seines Heimathlandes auf das Innigste vertraut und

selbst mit der hansischen Geschichte, der dann auch ich mich zu eigen gab, genau bekannt machten. In einem ersten, „St. Petersburg, im November 1868“ datirten „Bericht über die in Rigischen Archiven vornämlich für litauische und westrussische Geschichte angestellten Forschungen“ [1]) gab er Auskunft über den Erfolg seiner Arbeiten während der Monate Juni bis November, die sich insbesondere auf die Erforschung der Beziehungen Livlands und der Hanse zu Nowgorod, Pskow und hauptsächlich zu Polozk richteten, aber auch der Skra von Nowgorod galten, und sogar eine vollständige Abschrift des Rigischen Schuldbuchs mit umfassten. Diesem folgte, datirt „St. Petersburg im October 1871“, der „Bericht über die im Revalschen Rathsarchiv für die russisch-livländischen Wechselbeziehungen im 15. und 16. Jahrhundert ausgeführten Untersuchungen, insbesondere über die hansisch-livländischen Beziehungen zu Nowgorod, Untersuchungen, die ihn vom Juli 1870 ab ein volles Jahr hindurch in Anspruch nahmen und einen Urkunden- und Regesten-Vorrath von etwa 880 Nummern ergaben [2]). Aus dem reichen in Reval eingeheimsten Material gestaltete er 1871 den hübschen und lehrreichen Aufsatz „Die hansisch-livländische Gesandtschaft des Jahres 1494 nach Moskau und die Schliessung des deutschen Hofs zu Nowgorod“ [3]), dem sich 1873 als ebenbürtiges Seitenstück der auf Grundlage der Rigischen Ausbeute gearbeitete Aufsatz: „Das Deutsche Kontor zu Polozk“ anschloss [4]). Im Jahre 1872 aber erschien: „Das Rigische Schuldbuch (1286—1352)“, eine Arbeit, in der sich Hildebrand zum ersten Male auch

---

1) Mélanges Russes tirés du bulletin de l'academie impériale des sciences de St. Pétersbourg. Tome VI, S. 606—633.

2) Mélanges Russes tirés du bulletin de l'academie impériale des sciences de St. Pétersbourg. Tome IV, S. 716—802.

3) Baltische Monatsschrift, Bd. 20, S. 115—136.

4) Daselbst Bd. 22, S. 342—381.

als Herausgeber zeigte und nach allgemeiner Anerkennung auf das Trefflichste bewährte[1]).

Da gerade damals die Verhandlungen über die Fortführung des von F. G. von Bunge herausgegebenen Liv-, Est- und Kurländischen Urkundenbuches zu einem glücklichen Abschluss gediehen waren, so sah sich Hildebrand, an den der Auftrag zu dieser Arbeit erging, vor ein umfassendes und mühseliges, aber auch ehrenvolles und seinen Neigungen durchaus zusagendes Unternehmen gestellt, das er im Juli 1872 mit regem Eifer in Angriff nahm und dem er bis an das Ende seines Lebens treu und mit warmer Liebe gedient hat. Ich habe über das Hauptwerk Hildebrands, das aus diesen Arbeiten hervorging, nach den beiden ersten, 1881 und 1884 erschienenen Bänden seines Urkundenbuches — der dritte war mir erst nachträglich zugegangen — an anderer Stelle berichtet[2]) und kann mich hier mit einem Hinweise darauf wohl um so mehr begnügen, als ich bei den Lesern dieser Blätter Verständniss und Kunde dessen voraussetzen darf, was ihr Land nicht nur, was auch die Geschichtswissenschaft an diesem Werke besitzt.

Kurz erwähnt seien auch die Vorläufer, die Hildebrand dem Urkundenbuche voraussandte: im Jahre 1874 erschienen „Verbesserungen zu K. E. Napierskys Russisch-Livländischen Urkunden", Ergebnisse einer in den Archiven Rigas und Revals vorgenommenen Kollation mit den Original-Dokumenten, die bei der Benutzung des betreffenden Buches unentbehrlich sind[3]), im Jahre 1876 „Die Arbeiten für das liv-, est- und kurländische Urkundenbuch im Jahre 1874 75", ein Bericht über die Forschungen des Verfassers in Petersburg und Moskau[4]), und im Jahre 1877 „Die Arbeiten für

[1]) St. Petersburg, 1872. Vergl. die Anzeige Höhlbaums in Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1874, S. 185—193.

[2]) Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1888, S. 183—191.

[3]) Mittheil. a. d. livl. Gesch. 12, S. 259—294.

[4]) Separat-Abdruck aus der „Rigaschen Zeitung". Riga, 1876.

das liv-, est- und kurländische Urkundenbuch im Jahre 1875/76", ein Bericht über dessen Forschungen in Schweden, besonders Stockholm und Upsala, und in Kopenhagen[1]. An Nachträgen aus der von seinem Vorgänger behandelten Zeit gab Hildebrand heraus: 1876: „Zehn Urkunden zur älteren livländischen Geschichte aus Petersburg und Stockholm" (1224—1348)[2] und 1881: „Auszüge aus einem verlorenen rigischen Missivbuche von 1347—1384" aus einem Sammelbande der Bibliothek der livländischen Ritterschaft[3]. Als Frucht einer letzten Forschungsreise, die ihn nach Rom führte und ihn dort vom October 1885 bis zum April 1886 festhielt, erschien 1887 eine selbständige Schrift: „Livonica, vornämlich aus dem 13. Jahrhundert, im Vaticanischen Archiv;" sie verzeichnet 204 livländische Urkunden im päpstlichen Registrum von 1198—1304 und fördert in einem Anhang 47 Urkunden aus der Zeit von 1217—1304 und acht Urkunden aus der Zeit von 1319—1432 zu Tage[4]. — Zur Besprechung der Schriften Anderer sah Hildebrand sich nur ausnahmsweise veranlasst: ich kenne nur seine Anzeige der Ausgabe der „Libri redituum der Stadt Riga" von J. G. L. Napiersky[5].

Alte Freundschaft und die Verwandtschaft unserer Arbeitsgebiete haben Hildebrand und mich auch in unseren reiferen Jahren noch mehrfach zusammengeführt. Bei seinen Reisen nach Schweden und während seines Aufenthalts in Lübeck kam es wenigstens zu kurzen gegenseitigen Besuchen; 1873 in Riga und mehrere Jahre darauf in Wismar arbeiteten wir wieder, wie in den Jugendjahren in Berlin, in gemeinsamer Wohnung zusammen. Auch auf seiner letzten Reise, auf der ihn die junge Gemahlin begleitete, suchte er mich

---

1) Riga, 1877.
2) Mittheil. a. d. livl. Gesch. 12, S. 367—380.
3) Daselbst, 13, S. 97—108.
4) Riga, 1887.
5) Baltische Monatsschrift Bd. 29, S. 44—52.

auf in Schwartau bei Lübeck, wo ich damals mit meiner Schwester die ersten Ferien als Rostocker Stadtarchivar genoss, und wir verlebten einen letzten schönen Tag in Lübeck zusammen. Hildebrand blieb sich immer gleich, war immer dieselbe gesunde, sanguinische, gutherzige Natur, gewann sich Freunde, wohin er kam, und hielt fest an denen, die er einmal lieb gewonnen. Frei von aller Selbstüberhebung und Eitelkeit, war er im Urtheil über Andere gerecht und milde, niemals schroff absprechend, wirklichem Verdienst gegenüber immer bereit zu voller Anerkennung.

Ehre sei seinem Andenken bei den Seinen, in seinem Heimathlande, in unserer Wissenschaft!

Berichtigungen

zu dem Aufsatz „Die Correspondenz König Gustav Adolfs mit der Stadt Riga um die Zeit der Belagerung von 1621."

S. 399 Z. 9 v. o. l. geschwohrne statt gesprochene.

S. 402 Z. 10 v. u. sind nach dem Worte „Nation-Verwandten" folgende Worte einzuschieben: „einen vnableschlichen Makell vnd schandtflecken anzuhangen vnd alle andere Religion vnd Nation Verwante".

Die über dem Texte der Urkunden Nr. 9 u. 13 befindlichen Inhaltsanzeigen und dazu gehörigen Notizen sind zurechtzustellen wie folgt:

Zu Nr. 9 (S. 405) muss es heissen:

9. König Gustav Adolf bewilligt der Stadt Riga einen Waffenstillstand bis zum 13. September 1621 nachmittags 5 Uhr. Feldlager vor Riga 1621 September 12.

Orig., Folio, ein Bogen, 2 beschriebene Seiten. Auf Seite 4 die Adresse: An Burggraffen, Burgemeistern, Stadtt- vnd Landt-Voigten, Cämmerern und Sembtlichen Rahtts-Verwandtten der Stadtt Riga Sambt und Sonders. Darunter die Notizen: Gelesen 13. Sept. A. 1621, und: Hae literae rescriptae sunt 12. Augusti (!) fermé sub noctem ad literas nostras hora 7 vespertina ejusdem diej in castra missas.

Zu Nr. 13 (S. 409) muss es heissen:

13. König Gustav Adolf bewilligt der Stadt Riga einen Termin zur Sendung ihrer Abgeordneten ins Lager bis zum 14. September 1621 um 12 Uhr. Feldlager vor Riga 1621 September 13.

Gleichzeitige Copie, Manuscr. ad hist. Liv. V.

Gedruckt auf Verfügen der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands.

L. Napiersky,
Präsident.

Riga, 11. September 1890.

Inhalt.

Digitized by Google

Digitized by Google